

Harvard College Library



FROM THE FUND BEQUEATHED BY

Archibald Cary Coolidge

Class of 1887

PROFESSOR OF HISTORY
1908–1928

DIRECTOR OF THE UNIVERSITY LIBRARY
1910–1928

Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern

Heimatbund in Nordhannover.



Heft 1.

Bremerhaven,
Verlag von Georg Schipper, vorm. Chr. G. Tienken.
1898.

Jahresbericht

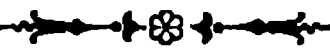
der

Männer vom Morgenstern

Heimatbund in Nordhannover.



Heft 1.



Verlag:
Georg Schipper
vorm. Chr. G. Tienken
Bremerhaven.

Vorwort.

Nachdem unser Heimatbund aus kleinen Anfängen wachsend, zu einem stattlichen Baume geworden, ist es notwendig, daß ein Teil der geistigen Arbeit, die seine Mitglieder leisten, in einer besseren Form als es bisher geschehen, veröffentlicht wird. Bislang ist nur ein Auszug aus den Vorträgen, die in den Versammlungen gehalten sind, ein Bericht der Besprechungen und der Beschlüsse in der Tagespresse gegeben.

Jetzt ist es unsere Pflicht, weiteren Kreisen einzelnes von dem kund zu geben, was hier in Nordhannover, im alten Gau Wigmodien, auf dem Felde der Heimatkunde geleistet wird.

Hierzu sind diese Hefte eingerichtet, die vorläufig jährlich erscheinen sollen.

Wir erwarten aber, daß sich die Zahl unserer Mitarbeiter bald so vergrößert, daß in einem Jahre mehrere dieser Hefte erscheinen können; denn unser Arbeitsfeld an der Unterweser hat bis jetzt so gut wie ganz brach gelegen, und manches Wertvolle wird zu Tage gefördert werden, wenn die Arbeit erst recht anhebt.

So mag denn dieses Heft seine Wegfahrt antreten, vertrauend darauf, gastliche Aufnahme zu finden in den Häusern und Herzen aller derer, denen Heimat und Vaterland das Wertvollste ist.

Chronik

des

Fleckens Lehe

bis zum Jahre 1840.



Beschreibung

des Königl. Churfürstl. Gerichts

Lehe

im Herzogthum Bremen

von

dem Richter D. Ribbentrop.



Erstes Capitel.

Lage. — Größe. — Gränzen. — Clima und Qualität des Erdreichs.

Das Königlich Churfürstl. Gericht Lehe, im Herzogthum Bremen, gehört zu dem dritten Zirkel der Bremischen Landschaft, die bekanntlich in sechs Zirkel eingetheilt ist.

Seinen Namen hat es von dem Flecken Lehe, dem einzigen Orte in diesem Gerichtsbezirke; seine Größe beträgt von Osten bis Westen eine Meile, von Norden bis Süden eine halbe Meile. —

Gegen Osten gränzt dieses Gericht an die Börde Depstedt, Amtes Bederkesa, gegen Süden wird es durch die Geeste vom Amte Vieland getrennt, gegen Westen durch die Weser vom Pudjadingerlande und einem Theile der Grafschaft Oldenburg, gegen Norden ist es mit dem Lande Wursten benachbart und wird von demselben durch den sogenannten grauen Wall getrennt.

Das Clima dieser Gegend gehört nicht zu den angenehmen.

Wir haben häufig Stürme, besonders aus Nordwesten und Südwesten gegen die Zeit des Frühlings so wie im Herbst, und rechnen den Tag, wo eine Windstille herrscht zu den Seltenheiten.

Die Tage im Sommer sind sehr heiß, dagegen die Sommer-Abende und Nächte empfindlich kühl. Diese Witterung scheint der Gesundheit der Einwohner nicht nachtheilig zu seyn, weil die meisten von ihnen ein hohes Alter erreichen und ansteckende Krankheiten äußerst selten sind. —

So waren schon ununterbrochen viele gesunde Jahre verlebt, als 1798 die rothe Ruhr, jedoch nur in sehr wenigen Häusern dieses Orts graßirte. — So ist seit diesem Jahre die hiesige Gegend mit Uebeln der Art verschont geblieben, und nur von den Pocken jetzt heimgesucht, die aber nicht so wie in frühern Zeiten um sich gegriffen haben, da auch hier die Vaccina durch den Doctor Trefurt mit dem glücklichsten Erfolge eingeführt ist.

Der Boden dieses Bezirks hat von der Natur nicht die geringsten Anhöhen, ist völlig eben, im Ganzen fruchtbar und äußerst verschieden; denn man findet hier Marsch und Geest, Moor und Sandland, wie auch Leimgrund und Heide.

Zweites Capitel.

Name und Lage des Fleckens Lehe.

Der Flecken Lehe, der einzige Ort dieses Gerichtsbezirkes, in welchem außerhalb dieses Ortes nur 4 Gebäude, 2 Wohnhäuser und 2 Ziegeleien befindlich sind, hat seinen Namen entweder von Loo, einem Dorfe, oder Lehe, einer Sense, weil der Ort sichelförmig angelegt ist.

Diese Ableitung verdient vor jener um so mehr den Vorzug, wenn gleich die Alten statt Lehe, Lee geschrieben haben, da der Flecken in seinem Wappen 2 kreuzweis gelegte Sicheln im rothen Felde, von jeher geführt hat.

Die Lage dieses Orts ist für Handel und Schiffahrt äußerst günstig. An der schiffbaren Geeste, die sich in die Weser ergießt und einen natürlichen Hafen bildet, könnte Lehe zu den ersten Handlungsplätzen des nördlichen Deutschlands erhoben werden, vielleicht nach einem Menschen-Alter der Stadt Bremen den Rang abgewinnen, wenn die Kunst der Natur zu Hülfe käme und das von dieser angewiesene Werk vollendete.

Die Vorzüge, welche Lehe vor Bremen seiner Lage nach hat, sind nicht zu verkennen. -- Hier können die größten Schiffe einlaufen, von Bremen werden sie durch Sänden und Untiefen zurückgehalten, hier ist das Fahrwasser beim stärksten Froste vom Eise frei, dort ist die Schiffahrt gänzlich gesperrt. — Dieser Ort liegt diesseits, Bremen aber jenseits des äußerst drückenden Zolls zu Elsfleth.

Vorzüge der Art würden bei der Vorrichtung eines Hafens zu äußerst wichtigen Speculationen Veranlassung geben und sofort bewirken, daß die Seefahrer statt der nicht so bequemen Oldenburgischen Häfen, die Geeste suchten, und die Kaufleute hier ihre Waaren niederlegten, um selbst während des Winters Versendungen nach dem Auslande unternehmen zu können. Die Geeste ist tief ins Land hinein schiffbar. Sollte sie mit der schiffbaren Oste durch einen Canal, welcher leicht gezogen werden könnte, verbunden werden, so würde die Communication zwischen zwei großen Handelsstädten durch dieses Band bewirkt und Lehe seiner Lage nach im Stande seyn, einen bedeutenden Speditionshandel zu führen.

So wichtig die Lage dieses Orts in merkantilischer Hinsicht ist, eben so wichtig erscheint sie bei den jetzigen Verhältnissen, in politischer Hinsicht.

Bei einem Bruche zwischen England und Frankreich, kann die Krone, da Holland seiner Schwäche wegen fürs erste ein Vasall Frankreichs bleiben wird, die Communication mit den teutschen Provinzen nur über Lehe oder über Cuxhaven erhalten, von beiden ist Lehe der wichtigste Punct. Cuxhaven kann theils durch besondere Conjunkturen, wenn zum Beispiel Dänemark sich mit den Feinden der Krone alliiren sollte oder in strengen Wintern durch Eis geschlossen werden

Die Erfahrung hat dieses gezeigt. Während des letzten Krieges, wo es der Krone oft so äußerst wichtig seyn mußte, Nachrichten vom festen Lande zu

erhalten, war Cuxhaven in den Winterzeiten oft Monathe lang gänzlich gesperrt und es leidet wohl keinen Zweifel, daß eben diese Sperrung einen nicht unbedeutenden Einfluß auf den Lauf des Krieges gehabt und die bekannten Stockungen im Handel mit veranlaßt hat. Eine solche Sperrung läßt sich hier nicht erwarten.

Es ist ein Erfahrungs-Satz oder vielmehr eine Regel der Natur, welche nur selten eine Ausnahme leidet, daß die Oestlichen Winde die Eiszeiten herbeiführen.

Es bewahrheitet das Locale, daß diese Winde, welche bei Cuxhaven auf das Land stoßen, hier vom Lande abwehen und daß eben diese Winde günstig für die ein und auslaufenden Schiffe sind.

Es ist endlich ein Erfahrungssatz, daß die Weser und die Elbe nie so frieren, daß das Eis vor der Mündung der Geeste und vor Cuxhaven zum Stehen kommt. Bleibt also das Eis in den bemerkten Gegenden beider Ströme beständig ein Spiel der Winde, so ist es einleuchtend, daß eben die Winde, welche vor Cuxhaven eine undurchdringende Eisdecke legen, die Mündung der Geeste und das Fahrwasser längs dem Lande Wursten vom Eise befreien und die Schifffahrt auf und von England von der Geeste ab, selbst bei dem strengsten Froste möglich machen.

Um dieses, welches von vielen in Zweifel gezogen wurde, durch Thatsachen öffentlich zu erweisen, sandte ich am 15ten März 1800 zu einer Zeit, wo Cuxhaven gänzlich gesperret war, das Geestendorfer Lootsenschiff nach Helgoland und beförderte am 19ten desselben Monats in eben diesem Fahrzeuge, die zu Ritzebüttel schon lange aufgehaltenen Depeschen nach England.

Drittes Capitel.

Größe des Fleckens. — Volksmenge. — Qualität der Gerichtsunterthanen und Nahrung.

Der Flecken, in vier Quartiere eingetheilt, hat 275 Wohnhäuser, ist also nicht mehr so stark bebauet, wie in früheren Zeiten, wo gegen 350 Häuser gezählet wurden. Die vielen Feuersbrünste, welche den Ort getroffen, haben diese Abnahme veranlaßt, indem es den Abgebrandten nicht zur Pflicht gemacht ist, die Brandentschädigungsgelder zum Wiederaufbau zu verwenden.

Viele von ihnen haben daher ihre Hausplätze verkauft, die von den Käufern theils zu Gärten eingerichtet, teils mit Nebengebäuden bebauet, theils zu den Hofplätzen gezogen sind.

Die Volksmenge besteht aus 1437 Seelen. Man theilt die Einwohner in Hausleute und Köther ein, die sämmtlich Erbexen sind und über ihr Vermögen der Regel nach frei disponiren können.

Der Unterschied zwischen beiden Ständen lag in vorigen Zeiten darin, daß der Hausmann (Oeconomus) einen ausgebreiteten Ackerbau mit Pferd und

Wagen trieb, doppelt so viel Wehrdeiche als der Köther machen, die Gemeine Arbeit mit Pferd und Wagen verrichten, dieser aber Handarbeit leisten, daß jener für die freie Ueberfahrt der Fähre, ehe noch die Geestebrücke erbauet war, 1 Hpt Gersten, dieser 3 Ggr.*) statt eines halben Hpt entrichten, daß jener mehr Pflicht als der Köther erlegen, zur Hältung der Rinder und Eber contribuiren mußte, dagegen aber auch doppelt so viel als der Köther in der Gemeinheit besaß und auch die Freiheit hatte, sein selbstgebautes Korn zu verbrauen, brennen und zu backen, ohne davon Nahrungsgeld zu erlegen und daß endlich der Deichgeschworene aus dem Hausmannsstande erwählt werden konnte.

Jetzt, nachdem ein Köther oft mehr Land als ein Hausmann, dieser vielleicht außer seiner Hofstelle, nicht einen Fuß breit Land besitzt, nachdem die Wehrdeiche mit zu den andern geschlagen sind, die Gemeine Arbeit für Geld beschafft wird, da statt der Fähre eine Brücke über die Geeste gelegt ist, in Hinsicht der Gemeinheiten ein besonderes Regulativ getroffen worden, die Rinder nach Anzahl der Kühe gehalten werden, die Eber gänzlich abgeschafft sind, der Deichgeschworene aus jedem Stande gewählt werden kann, besteht der Unterschied nur noch darin, daß der Hausmann 1½ Himpten Gersten, der Köther aber 3 Hoop an die Brücke bezahlen muß, wogegen ersterer die freie Ueberfahrt und Uebertrift und den freien Uebergang, dieser aber nur freien Fußgang hat, daß ferner der Hausmann noch immer mehr Pflicht als der Köther zu geben hat, noch jetzt vom Brauen, Brennen und Backen kein Gewerbegeld entrichtet und ein Schaaf oder Schwein mehr in die Gemeinheit treiben darf, als der Köther, daß ferner ein Hausmannsplatz nie eingehen kann, alle Pflichten darauf haften bleiben, wenn er gleich nicht bebauet ist, dagegen eine Kötherstelle, sobald sie unbebauet, frei von allen Pflichten ist, daß endlich die Zahl der Hausleute nicht vermehrt werden kann, dagegen jeder neue Anbauer als Köther betrachtet wird

Ein Teil der Einwohner treibt Handel, oder vielmehr nur Krämerei. Er kauft die Waaren entweder in Bremen oder in Hamburg, setzt sie im Orte und nur einen sehr unbeträchtlichen Theil in der Nachbarschaft ab.

Es sind hier 2 Tabaksfabriken, die noch in der Wiege liegen und wegen Mangels an Absatz, wahrscheinlich ihr Ende darin finden werden. Sie ziehen die Blätter nicht direct aus der Quelle, sondern von Bremen oder Hamburg, können also mit diesen Städten auf keine Weise gleichen Preis halten.

Die beiden Ziegeleien im hiesigen Gerichtsbezirke liegen dem Orte mehr zur Last, als zum Vortheile. Da die Einwohner weder darin arbeiten noch dahin Feuerung liefern können, so gewinnen durch dieselben nur die Eigenthümer und die Fremden, den Lehern wird dagegen der sehr wichtige Artikel der Feuerung gesteigert. Auffallend ist es, daß in diesen so wie in allen Ziegeleien Arbeiter aus dem Lippschen angestellt werden und daß dagegen die Unterthanen zum Mähen, einer weit mühsameren Arbeit, nach Holland gehen. Es ist um so auffallender, da die Ziegler mehr Geld nach ihrer Heimath mitnahmen, als die

*) 1 Guter Groschen = 3 Grot = $^1/_{24}$ Thaler.

Mäher in Holland erübrigen können. Die Schifffahrt ist unbedeutend. Zwei Leher fahren auf Bremen, zwei auf Hamburg.

Dagegen treibt ein großer Theil der Einwohner Ackerbau und Viehzucht. Man bauet hier besonders Gersten — Rocken — Hafer und Bohnen, Weitzen aber wenig. Von allen diesen Arten geräth im Durchschnitt keine besser als der Gersten.

Auch der Flachs- und Cartoffelbau ist beträchtlich. Mehr als der Ackerbau wird indessen die Viehzucht geliebt, welche mit weniger Mühe aber auch mit wenigen Vortheilen verbunden ist. Das fettgemachte Vieh bleibt zum Theil im Lande, zum Theil wird es nach Hannover, Braunschweig, Hildesheim und Peine vertrieben. Die Schaafzucht ist unbedeutend, bedeutender die Pferdezucht nicht allein zum Ersatze des Abgangs sondern auch zum Verkaufe auf den hiesigen Märkten.

Einige Einwohner brauen und brennen, einige backen, noch andere treiben Krugnahrung.

Es sind hier 4 Mühlen, 3 von ihnen haben nur einen Mehlgang, die 4te aber außer demselben 2 Graupengänge.

Die Classe der Handwerker, die bis auf die Weißgerber nicht zünftig sind, besteht aus 90 Personen, besonders ist die Zahl der Schuster, Schneider und Tischler unverhältnitzmäßig groß.

Mehrere Einwohner gehen in Tagelohn, einige nähren sich vom Fischen, wenige suchen im Auslande zu gewinnen, diese begeben sich entweder zu Schiffe oder zum Mähen nach Holland.

Im Ganzen ist die Nahrung nicht so wie sie seyn könnte und wie sie es in vorigen Zeiten war. Der Grund liegt darin.

Lehe führt nur 2 Producte aus, nemlich Hornvieh und Pferde, dagegen muß der Ort Producte aller Art einführen, selbst Getraide in großen Quantitäten.

Zwischen dem Betrage des Exporten und der Importen, ist aber durchaus kein Verhältniß, mithin kann der Ort nicht durch sich bestehen, sondern muß seine Hülfsquellen im Handel und Wandel suchen.

Darin fand er sie in jenen früheren Zeiten, als sich noch keine Nahrungstreibende und Handwerker jeder Art in der Nachbarschaft niedergelassen hatten. Im Mittelpunkte der wohlhabendsten Gegenden zog er damals die Landleute auf Meilen weit an sich und es konnte woll behauptet werden, daß der Handel aus der ganzen Gegend in Lehe vereinigt sei. Besonders standen die Bierbrauereien, als ein Hauptgewerbe dieses Orts in einem großen Rufe. Es wurde dieses Getränk in so beträchtlichen Quantitäten bereitet und im hiesigen Flecken consummirt, daß zum Beispiele im Jahre 1720 der Ertrag der Bieraccise mehr betrug, als das jetzige Accisepachtquantum für sämmtliche accisenpflichtige Parcelen.

Schon diese Thatsache wird die Abnahme der Nahrung erweisen, wenn nemlich von dem Betrage der Accise auf die Consummtion und von dieser auf die Nahrung eines Orts geschlossen werden darf.

Jetzt nachdem der Unterschied zwischen der städtischen und der Landnahrung, den selbst die wohlthätige Polizeiordnung festsetzt, gänzlich aufgehört hat, nachdem Nahrungstreibende und Handwerker jeder Art, sich in der Nachbarschaft angesiedelt, der Landmann die eignen Producte in seiner Nähe absetzen und die Bedürfnisse des Lebens in seinem Wohnorte oder doch in dessen Nachbarschaft befriedigen kann, nachdem das fremde Getränk vor dem vaterländischen einen allgemeinen Vorzug erhalten hat, ist die Nahrung dieses Orts gänzlich dahin, und hat nur den Luxus zurückgelassen, der gewöhnlich von der Nahrung und dem Wohlstande erzeugt wird und diesen fast immer überlebt.

Um so mehr drücken den Ort die hohen Preise der Lebensbedürfnisse, selbst der vegitabilischen Producte, wodurch der Landmann sich gerade gehoben hat, um so tiefer haben ihn die harten Schicksale gebeugt, womit er seit Jahren hindurch gekämpft hat.

Viertes Capitel.

Gemeinen — Kirchen. — Schul- und Armen-Sachen.

Es sind 2 Gemeinen im hiesigen Flecken, eine lutherische und eine reformirte.

Beide halten ihren Gottesdienst in einer und derselben Kirche, wechselsweise, die eine des Vormittags die andere des Nachmittags Der Prediger der lutherischen Gemeine wird von dem Königl. Churfürstl. Consistorio gesetzt, der Prediger der reformirten Gemeine von dieser gewählt.

Die Königliche Regierung hat das jus confirmandi, und läßt die Introduction durch den Richter dieses Orts verrichten.

Die reformirte Gemeine hat zwei, die lutherische aber nur einen Kirchenjuraten, die unter Zuziehung der Prediger, als Oberjuraten die Kirchenmittel verwalten und die Aufsicht über die geistlichen Gebäude führen.

Beide Gemeinen haben nur einen Küster, der zugleich ihr Organist ist und von dem Königlichen Consistorio gesetzt wird.

Es ist hier eine lateinische Schule, der Rector der einzige Lehrer an derselben, wird von der reformirten Gemeine gewählt und von der Königlichen Regierung in seinem Amte bestätigt.

Außerdem sind 2 teutsche Schulen im Orte, die eine für die lutherische, die andere für die reformirte Gemeine.

Der Lehrer an der ersteren wird von dem Königl. Churfürstl. Consistorio in Stade gesetzt, der Lehrer an dieser von der Gemeine gewählt, welche sodann die Wahl der Königl. Regierung in Stade vorlegen muß.

Für die Armen des Orts sind einige Capitalien vorhanden. Die Verwaltung derselben haben die Prediger als Oberjuraten und die drei Armenjuraten einer von der lutherischen und zwei von der reformirten Gemeine.

Von den Zinsen der Capitalien erhält jeder Schullehrer für den Unterricht der armen Kinder 4 Thlr. des Jahrs. Es werden ferner davon Schulbücher und Kleidung für die Nothdürftigen angeschafft, und die Kosten der Beerdigungen armer Leute davon bestritten.

Außerdem wird unter den Armen quartaliter vertheilt, was des Vormittags in der Kirche im Klingebeutel kömmt und in den Armenblöcken, deren es drei im hiesigen Gerichtsbezirke giebt, vorgefunden wird. Die Sammlung am Nachmittage gereicht der Kirche zum Besten.

Einen besondern Fond hat noch die reformirte Gemeine. Die Interessen werden davon nach dem Willen des Stifters unter 12 dürftige dieser Gemeine vertheilt.

Fünftes Capitel.

Leher Feldmark.

Der Flecken Lehe hat Marschland, binnen und außendeichs — Geest und Saatland — Heide und Moor. Alles Land ist ein freies Eigenthum der Einwohner. Im Jahre 1693 bei der Regulirung der Contribution sind die Marschländereien vermessen; sie halten 1186½ Jück 45 Ruthen 5 Fuß; die Geest und Saatländereien hat man damals zu 909 Bremer Scheffel Einfall profitirt. Das Grünland wird nach Jücken angegeben, das Pflugland nach Himptensaat. Ein Jück enthält in den meisten Revieren 180 □Ruthen*), in einigen aber 160 □Ruthen [die Maße eines Osterstader Jücks]; Ein Himptensaat ist ein Bremer Viertel Einfall.

Sämmtliche Grün- und Pflugländereien, wie auch die Gemeinheiten sind contributionspflichtig. Sämmtliche Grünländereien binnendeichs schatzpflichtig und sämmtliche Saatländereien mit Ausnahme der zugebrochenen**) der Regel nach zinspflichtig.

In dem hiesigen Gerichtsbezirken liegen 4 Mööre, der Fehren-Moor, niedrig, sumpfig und äußerst beschwerlich zum Torfstich, der Anten-Moor, völlig aufgegraben, der Nordhold-Moor, sumpfig, doch gelegener als der Fehren-Moor und der enge Moor nahe am Flecken, der sehr gut angebauet und auf welchem die besten Gärten-Gewächse gezogen werden.

Sämmtliche Mööre sind schon seit undenklichen Jahren getheilt gewesen.

Sechstes Capitel.

Abgaben der Gerichtsunterthanen.

a) von der Pflicht:

Von einem Hausmannsplatze muß jedes Jahr dem Prediger der reformirten Gemeine ein Brodt, ein Himpten Gersten und 12 Eier, dem Küster,

*) 1 □Ruthe = 400 □Fuß.

**) „Zugebrochen" wird das neu cultivirte Heid- und Moorland genannt.

der zugleich Organist ist, 6 Garben Rocken, ein Brodt und eine Mettwurst, an die Leher Brücke aber 1½ Himpten Gersten entrichtet werden. Diese Abgaben sind unter der Hausmannspflicht bekannt. Der Köther giebt dem Prediger der reformirten Gemeine ein Rauchhuhn*), dem Küster 3 Grte und an die Brücke 3 Bl. (Schilling), welche Abgaben die Kötherpflicht genannt werden.

b) Von der Contribution:

Die Contribution ruhet nicht blos auf dem Lande, sondern auch auf dem Gewerbe.

Bei der Regulirung der Contribution ist dem Jück Marschlande und dem Himptensaat Pfluglande ein Preiß gesetzt.

Die Summe der Preise von den Jücken oder den Himpten machen das Aestimatum aus, nach welchem die Contribution entrichtet werden muß. Es ist dabei der Grundsatz, daß so viele Groten pro simplo Contribution bezahlt werden, als Thaler im Aestimato enthalten sind.

Hiebei kann durchaus keine Willkühr eintreten; in Hinsicht der Gewerbetreibenden Personen aber, ist kein festes Principium. Ihr Beitrag zur Contribution wird nach ihrem Gewerbe gesetzt und wenn sie gleich schon als Ländereibesitzer contribuiren, so müssen sie doch das mit in der Contribution begriffene Gewerbegeld erlegen.

An ordinairer Contribution muß der Ort monatlich 68 rth. 23 Bl. 6 ₰ quartaliter also 205 rthl. 22 Bl. 6 ₰ entrichten, an ständigen Landes Abgiften aber die vierteljährigen Oberappellationsgerichtsbesoldungsgelder zu 9 rthl. 10 Bl. 4 ₰; die Service-Gelder der Oberofficiere in gleicher Zeit 4rthl. 28 sgr.; die Fouragegelder, 6 rthl. 12 Bl. 6 ₰, letztere beide nicht immer gleich.

Die halbjährigen Göttingschen Universitätsgelder des Jahres mit 3 rth. 41 Bl. 6 ₰, die Legations-Kosten jährlich 34 rthl. 44 Bl. 4 ₰, die halbjährigen Besoldungsgelder des Präsidenten und der Landräthe zu 3 rthl. 26 Bl. 2 ₰. Ferner die Kriegerfuhrgelder, die nicht immer gleich sind.

An Diäten 6 rthl. 32 gt. für die Landgerichts-Commissarien, 15 rth. für den Einnehmer, 2 rthl. für den Armen-Voigt. 16 Bl. für Botenlohn, 16 Bl. für die Gevollmächtigten bei Anlegung der Contributionsgelder

Die Extraordinären Abgiften sind ungewiß Um nun die erforderlichen Gelder aufzubringen werden Anlagen gemacht. Eine Anlage beträgt 55 rthl. 18 Bl. 4⅔ ₰; der Regel nach sind 5 bis 6 Anlagen hinreichend.

Wer nun zum Beispiel ein Stück Land von 6 Jück hat, dessen Aestimatum 6 rthl. beträgt, muß, wenn 5 Anlagen ausgeschrieben werden, 30 gtgr. nach dem oben bemerkten Principio entrichten.

Die Contributions-Rollen, wonach gehoben wird, verfertigen die Gevollmächtigten, welche das Erdbuch führen.

*) Rauchhuhn ist ein junges Huhn, das flugbar geworden („es muß auf einen Eimer fliegen können").

Dieses hat drei Rubriken. Schatzpflichtiges oder Deichland, Außendeichs und Saatland.

Ein Einwohner, der von diesen Arten Land besitzt, hat also auf seinen Namen 3 Seiten, woselbst bei Alienationen*) der Grundstücken diese ab und zugeschrieben werden. Dieses geschieht Maytag eines jeden Jahres.

Die Contribution wird von dem Contributions-Einnehmer, den Königliche Regierung in Stade ansetzt, eincassirt.

Nach dem Fuße der Contribution werden nun auch die Neben-Anlagen gehoben; nemlich die Gelder, welche nicht allein der Flecken, sondern auch eine jede der Gemeinen für sich bedarf, wie zum Beispiel zur Reiter-Verpflegung, Besserung der Wege, der Unterhaltung der Feuergeräthschaften, der Geistlichen Gebäude und so weiter.

Das Flecken sowohl wie die Gemeinen, bestellen dazu einen eigenen Heber.

c) Von dem ordinairen und dem erhöheten Tabacks-Gelde und der Neben-Steuer.

Die Einwohner müssen nicht allein zum ordinairen und dem erhöheten Tabacksgelde, sondern größtentheils auch zur Nebensteuer concurriren. Nach dem Geiste der über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen sollen die Unterthanen zu den Anlagen möglichst gleich herbeigezogen werden. Aus diesem Gesichtspunkte werden die Beschreibungsrollen verfertiget; denn der Buchstabe des Gesetzes kann hier nicht immer entscheiden.

Gerade der Stand, der nach der Verordnung zu schonen ist, hat hier einen großen Vorzug gehabt vor dem Stande der jetzt stärker contribuiren soll. Nach der hiesigen Verfassung sind alle Stände contributionspflichtig, indem selbst diejenigen, welche nicht Landeigenthümer sind, das obenerwähnte Gewerbegeld entrichten müssen. Je mehr Gewerbetreibende Personen also im Flecken sind, desto leichter ist die Last der Landbesitzer. Da nun jene immer die Zahlreichsten gewesen sind, und von jeher contribuirt haben, so verdienen sie mehrere Nachsicht, als die hiesigen Landeigenthümer.

Vom Zinse.

Die Ganse oder Gandersee Schuld.

Dieser Zins ist ein Hafer- und Gersten-Zins, haftet auf dem Ganse oder Ganderseefelde, welches von anderem Zinse befreiet ist.

Nach einem zwischen der Königlichen Cammer und den Gevollmächtigten unterm 5ten Januar 1751 getroffenen Vergleiche, den ich aber nie gesehen, müssen die Gevollmächtigten diesen Petri**) fälligen Zins, der im Fleckenshause gemessen wird, mit 6 Malter guten Manghafer und sieben Malter 1 Himpten Gersten dem Amte Bederkesa, jetzt dem Amte Stotel Namens der Königlichen Cammer abliefern.

*) Veräußerung — Verkauf.
**) 22. Februar.

Der große Rocken-Zins.

Der Regel nach liegt auf einem Spall Landes (10 Himpten) ein Himpten (4 Hoop). Ein Hoop ist so viel, als auf dem flachen Boden des umgekehrten Himpten gehäuft liegen kann.

Dieser Petri fällige Zins wird mit den s. g. großen Zins-Himpten gemessen.

Das Haus Bederkesa hatte nach den alten Zinsregistern (das älteste ist von 1676) jährlich auf Petri aus diesem Rockenzins zu erheben dreißig Molt gestrichen ihrer Hausmaaße à 12 Himpten, wozu der Amtsschreiber die Maaße mitbringen mußte.

Der kleine Rockenzins.

Dieser Zins wird Petri eines jeden Jahrs mit dem sogenannten kleinen Zinshimpten, von denen 2²/₃ einen braunschweigschen Himpten ausmachen, gemessen. Nach der Regel haftet ein schlichter Himpten Segeberger Maaße auf dem Spalle (10 Himpten).

Laut des ältesten Zinsregisters in der hiesigen Registratur von 1681 hatte das Haus Bederkesa aus diesem Zinse zu erheben 9 Bremer Scheffel.

Das Kloster Neuenwalde 5 Malter à 12 Himpten, mit dem Wurffe gemessen. Statt der Wurfmaße wurden gut gethan 28 Viertel Leher-Maaße.

Trupen Erben 2 Malter Zinsmaaße à 12 Himpten; Johann Berend Eyts Erben 2 Malter Zinsmaaße. Nach einem neueren Zinsregister sind diese 4 Malter an das Haus Bederkesa gefallen.

Der Pastor zu Bederkesa 2 Malter mit dem Wurfe zu messen.

Dr. Hüncken Erben 14 Bremer Scheffel und 2 Himpten, die aber nicht manierlich gewesen und für das Auspfänden einbehalten.

Die Schule*) zu Lehe 7¹/₂ Malter manierlich zu werfen oder den Himpten schlecht gehäuft zu messen.

Claus Bohlsen Erben 2 Malter.

Der Haferzins.

Derselbe ist gleichfalls Petri fällig und wird mit dem s. g. großen Zins-Himpten gemessen.

Der Regel nach ruhen auf einem Spall Landes 4 Hoop (1 Himpten). Von diesem hatte nach dem ältesten Zinsregistern zu erheben,

Das Kloster Neuenwalde 34 Bremer Scheffel und weil. Dr. Hunken Erben in Bremen 34 Scheffel.

Diese letzten drei Zinse, von denen sich keine ältere und überhaupt keine weitere Nachrichten in der hiesigen Registratur finden, werden Petri eines jeden Jahres im hiesigen Gerichtshause gemessen und von dem Richter in Empfang genommen; dann liefert er aus diesen drei Zinsen ab:

a) Rocken

dem Königl. Amte Stotel 240 Himpten 1 M. Braunschweiger Maaße;

*) Die reformirte Schule.

dem Kloster Neuenwalde 7 Bremer Schffl. des Syndici Otto Erben in Bremen 14 Bremer Schffl.;
dem Prediger in Bederkesa — 2 Malter Zinsmaße;
dem Schulmeister der reformirten Gemeine 7½ Malter Zinsmaaße;
dem Gerichtsdiener ¼ Malter;
verschiedenen Einwohnern, wahrscheinlich Bohlsen Nachkommen 2 Malter;

b) an Hafer
dem Kloster Neuenwalde 34 Bremer Schffl.;
des Syndici Otto Erben 34 Bremer Schffl.

Oldenburger Zins.

Der Sage nach haben die Leher diesen Zins einem Grafen von Stotel zur Vergeltung ausgelobt, wie er sie mit einigen Hülfsvölkern wider die Räubereien und Befehdungen der benachbarten Wurstfriesen schützte. Durch Vermählung einer Gräfin von Stotel Namens Kunigunde mit einem Grafen Burchard von Oldenburg, kam dieser Zehnte, wie aus Mushard monumentis Nobilitatis Bremen, fis. pag. 40 hervorgeht, an das Haus Oldenburg. Dieser Schriftsteller führt nemlich eine Stelle aus Renners Bremischer Chronik an, laut welcher der Graf von Stotel dem Grafen von Oldenburg außer dem Lande Würhden 60 Molt Rocken 7 Bremer Mk. (wahrscheinlich das weiterhin erwähnte Schafgeld) alles tho Lehn zum Brautschatz gegeben hat, da dann Tho Lehn vermuthlich ein Schreib- oder Druckfehler ist und tho Lehe heißen soll, indem nicht allein Lehe 60 Malter Rocken und 7 Bremer Mk. entrichten muß, sondern auch die Tradition mit jener Nachricht völlig übereinstimmt.

Im Jahre 1408, versetzten die Grafen, Moritz Diedrich und Carsten zu Oldenburg diese Gefälle und das Land Würhden der Stadt Bremen, statt das Lösegeldes zweier gefangenen Grafen und 2000 Mk. Eine Abschrift des Pfandbriefes zwischen dem Rathe der Stadt Bremen und den gedachten Grafen findet sich in der hiesigen Registratur.

Nach Mushard löste ein Graf Johann v. Oldenburg diese Pertinenzen im Jahre 1501 wieder ein, und noch jetzt ist das Haus Oldenburg in dem Besitz derselben.

Dieser Zins, der ehemals an dem Geeststrom auf einer Kuhhaut gemessen wurde, wird jetzt in dem herrschaftlichen Hause, in Gegenwart der Gevollmächtigten in gehäufter Himtenmaaße von den Zinspflichtigen gemessen und sodann von den Lehern bis an den Geestestrom gefahren. Von jedem Spall Landes gehen der Regel nach 1½ Himten Segeberger Maaße. Das Messen geschieht mit einem dazu vorhandenen gekämperten*) Himten, deren 12 gehäuft 1 Molt ausmachen. Bei der jedesmaligen Hebung dieses Zinses erhalten nach einer Possession, worauf man sich schon 1682 berufen und die seitdem nicht unterbrochen ist:

1) der Richter 3 Molt Rocken und 8 Birkenmeier (Trinkgeschirre) mit Deckeln und Brödten, Micke genannt;

*) geaichten.

2) die Gevollmächtigten 2 Molt Rocken und 8 Birkenmeier mit Deckeln und Brödten;
3) der Gerichtsdiener 3 Himten.

Da die Birkenmeier nicht woll in der behaupteten ursprünglichen Beschaffenheit, d. h. mit Deckeln versehen und mit einer rauhen Birke versehen, (oder wie ich glaube, aus der Wurzel einer Birke verfertiget) tadelfrei geliefert werden können, so ist statt dieser Birkenmeier und statt der Brödte schon seit vielen Jahren ein Aequivalent an Gelde gegeben.

In vorigen Zeiten hat auch der Fährmann beim Geesteſtrom 24 Grote zahlen müssen, welche die Gevollmächtigten seit undenklichen Jahren gehoben und für sich zu Krengeln und Nüssen verwandt haben. Noch jetzt erhalten sie diese 24 Gr. von der Brücke.

Mit dem Zinsrocken wurde auch zugleich ein gewisses Schaafgeld oder Schaffegeld, das 7 Bremer Mk. beträgt, gehoben und an Oldenburg abgeliefert. Aller Wahrscheinlichkeit nach, ist dieses zur Bewirthung der Gevollmächtigten beim Zinsmessen bestimmt gewesen, denn es wurde dem Richter der von dem Grafen zu Oldenburg jährlich 8 Ellen Hardowikertuch erhielt, für dieses Tuch mit der Bedingung überlassen, daß er die Gevollmächtigten speisen solle.

Dieses Praestandum haftet auf dem Lande und giebt nach dem ältesten Zinsregister von 1683 der Spall Land, 4 Schwaren.*) 1712 überließ der Richter Lange den Gevollmächtigten dieses Schaffgeld, um sich selbst dafür zu defrairen.**)

Seit dieser Zeit führen auch die Gevollmächtigten die Hebungsregister von dem Schaffgelde und dem Zinse. Derselbe hat nach Abzug desjenigen, was dem Richter, den Gevollmächtigten und dem Gerichtsdiener gegeben wird, seit langen Jahren nicht mehr als circa 50 Molt Segebergermaaße oder 214 Braunschw. Himten betragen.

Nach dem ältesten Zinsregister mißt, wie ich schon bemerkt habe, ein Spall (10 Himten) im Oldenburgischen Zins 6 Hoop, im großen Rocken-Zins 4 Hoop, im kleinen Rocken-Zins 3 Hoop (ein schlichter Himten) im Haferzins 4 Hoop, im Summa also 17 Hoop.

Es ist also nicht unrichtig, wenn man sagt, daß auf ein Himtensaat Landes 1$^1/_2$ Hoop Zins durch alle Zinse ertheilt, haften, denn der Hafer ist doppelt in Anschlag gekommen, welches auch noch heute zu Tage geschieht, wenn Haferzins ab- und zugeschrieben wird. Der ursprüngliche gewöhnliche Zins haftet nicht immer auf dem Lande. Bei Alienationen werden oft Ländereien frei vom Zinse gemacht oder nicht mit dem gebührenden Zinse belegt, daher ist es der Fall, daß auf einem Stück Land mehr Zins als der gewöhnliche haftet, oder daß das Land, welches ursprünglich zinsfrei war, mit Zins belegt ist.

*) 5 Schwaren = 4 Pfennig = 1 Groten.
**) Kost- und zehrungsfrei zu halten.

Siebentes Capitel.

Gemeinheiten, Holzung, Jagd und Fischerei.

Der Flecken Lehe hat sehr beträchtliche Gemeinheitsplätze, die nach den jetzigen hohen Preisen sicherlich 8 bis 10,000 rthl. werth sind.

Sie bestehen aus Grasereien zwischen und um den Feldern und Wiesen und an den Deichen und nur sehr wenigen großen Revieren, nemlich den s. g. Gansebrook, ohngefähr 28 Jück, dem Eckerfelde, ohngefähr gegen 18 Jück groß, (siehe unten 18 Jück) und der Heide zwischen Lehe, Langen und Debstedt. Es konnten also nur diese Reviere getheilt werden. Der Drost von Wersabe hat in dem Jahre 1786 auf die Theilung des Eckerfeldes, welche schon in dem Jahre 1716 von dem derzeitigen Richter Lange gewünscht wurde, angetragen, und einen Plan vorgelegt, wie durch diese Theilung der Ort von seiner Schuldenlast befreiet werden könne; allein es fanden sich so viele Schwierigkeiten, daß dieses Project unausgeführt blieb.

Jetzt ist eine Theilung dieser Gemeinheitsplätze um so weniger zu erzwecken, da Königl. Regierung in Stade unterm 23. Decbr. 1793 bestimmt hat, daß der größte Theil der Gemeinheiten zum Besten, besonders zur Abtragung der Schulden des Fleckens und der beiden Gemeinen, verhäuert werden soll.

Die Gemeinheitsplätze, welche zum Besten des ganzen Fleckens verhäuert werden, sind folgende:

1. der Gansebrook, circa 28 Jück groß à 180 □Ruthen,
2. die Bulten . . . . } circa 11 Jück groß,
3. der Platz in den Wursterbröken }
4. der Platz, Speck und Butter oder Büttel genannt,
5. das Grasland vor den Deelen, circa 9 Jück groß,
6. der Lübberkamp, circa 2 Jück groß,
7. das Eckerfeld, circa gegen 18 Jück groß,
8. der Büttlerbrink, der jetzt begraben ist.

Zu den Gemeinheiten, deren Häuervertrag zwischen dem Flecken, der reformirten und der lutherischen Gemeinde zu drei gleichen Theilen getheilt wird und die daher den Namen ⅓ Plätze führen, gehören,

1. die sämmtlichen Plätze hinter den Ströden bis unter der hohen Hülse, circa 14 Jück groß,
2. das Grabenufer an den Zwischen Leher Wege,
3. zwei Wege auf dem Gansefelde,
4. die zweite oder letzte Twiete,
5. der Großmühlengraben,
7. das Gras neben dem Steinwege,
8. die s. g. Eiche,
9. die Wege auf dem Schierholze,
10. die Haid-Ackers-Wege,

11. die beiden Plätze im Neuenlande hinter dem Garten,
12. der Keil unter der Neuenlandes Höhe.
13. die lange Sandkuhle,
14. die kleine Sandkuhle,
15. das Grabenufer vor dem Engenmoorswege,
16. die große Sandkuhle beim Claus Hofe,
17. die Hoefterwege,
18. der Büttlerberg und was daneben gelegen,
19. das Grabenufer hinter Freimuths Garten,
20. das Grabenufer hinter Spannhoofd's Garten,
21. das Grabenufer auf dem Kötsfelde.
22. der Platz vor dem Winzel im Außendeiche circa 12 Jück groß.

Zu den Gemeinheiten gehören ferner noch die vortrefflichen Gräsereien an beiden Seiten der in diesem Gerichtsbezirke befindlichen Deiche, die von den Deichgeschworenen verhäuert werden.

Wie wichtig alle diese Gemeinheiten sind, wird aus dem Häuervertrage derselben hervorgehen.

Im Jahre 1799 betrugen die Häuergelder der Plätze, welche zum besten des Fleckens ausgesetzt sind . . . . 380 rthl. 20 Gr.
der s. g. 1/8 Plätze . . . . 267 „ 39 „
und der Gräsereien an den Deichen . . . . 134 „ 55 „
mithin sämmtliche Häuergelder 782 rthl. 42 Gr.

Außer diesen hat der Ort noch folgende Gemeinheiten.
1. den kurzen Blink,
2. den langen Blink,
3. die Haide, die theils zur Schaf- und Schweinetrift, theils zum Torfstich und Plaggenhauen genutzt werden.

Nach der Fleckens-Vereinigung vom 24. September 1789, kann ein Hausmannshaus vier Schafe oder Schweine und ein Kötherhaus drei Schafe oder Schweine und ein jedes Vorhaus zwei Schafe oder Schweine in diese allgemeine Waide treiben. Diese Vereinigung ist von der Königlichen Regierung in Stade unterm 23. Decbr. 1793 bestätiget, jedoch mit der Abänderung, daß keinem Mitgliede der hiesigen Commune freystehen soll, die ihm nach diesem Vergleiche in der Gemeinheits-Waide zugebilligte Stückzahl an Schafen und Schweinen, wenn er deren nicht selbst bedarf, einem anderen zu verpachten oder sonst zu überlassen.

Zu den Gemeinheiten müssen ferner gerechnet werden, die Holzungen, die nur Laubholz haben und äußerst unbeträchtlich sind, ferner die Jagd, die von einem jeden Einwohner exercirt werden kann. Sie liefert Hasen, Rebhühner, Schnepfen, Enten und Gänse.

Endlich gehören dazu die Fischereien in der Geeste und Weser. Nur wenige Einwohner suchen sich durch das Fischen einen kleinen Nebenverdienst zu

erwerben. Sie fangen nur Bütte, Granaten, Seekrebse, dann und wann auch Aale, weil sie nicht die gehörigen Geräthschaften haben und das Fischen nur als Neben-Arbeit betrachten.

Achtes Capitel.

Deiche, Schlengen, Siele, Brücken, Stege, Heerstraßen und Wege.

Das Land ist gegen den Weserstrom und den Geestefluß mit guten Deichen versehen. Der Hauptdeich, der von den Eigenthümern des s. g. schatzpflichtigen Landes unterhalten werden muß, hält 800 Ruthen, die Ruthe zu 20 Fuß, der Geestdeich aber, der die Feldmark bei Ueberschwemmungen vor dem Eindringen des Wassers beschützt, 850 Ruthen.

An dem Geestestrom sind seit undenklichen Jahren 56 Schlengen oder Waden angelegt, die jährlich ausgebessert werden und deren Länge 18, 20, 25 bis 30 Fuß, die Breite 12 bis 30 Fuß beträgt.

Es sind im hiesigen Gerichtsbezirke 3 Siele, der Hauptsiel an der Aue im Jahre 1778 für 1950 rth., der Ostritzsiel — im Jahre 1770 für 560 rthl. und der Ruge Siel — im Jahre 1780 für 171 rthl. neu erbaut; zu letzterem ist jedoch das Holz von dem ausgegrabenen alten großen Siele mit verwandt worden.

Ein kleiner Siel, oder vielmehr großer Butteler liegt auf der Scheidung zwischen dem Leher und Spadener Lande. Die Spadener müssen ihn anlegen und unterhalten; Lehe giebt nichts weiter dazu her als 3 rthl. 38 Gr. bei der Anlegung desselben.

Das Flecken hält 15 Brücken, 30 s. g. Sichter und 47 Stege.

In Lehe liegt ein ziemlich gutes Steinpflaster, welches jeder vor seiner Thür bessern und unterhalten muß.

Zu den öffentlichen Wegen, Heerwegen, außerhalb des Fleckens, von denen nur einer auf einige Schritte gepflastert ist, gehören die vordere Tötje, die hintere Tötje, der Weg nach Spaden, der Weg nach Geestendorf, der Weg zwischen dem Deichshelmter und der Weg nach dem Gansefelde, letztere beide führen nach Weddewarden.

Die Aufsicht über die Deiche, Schleußen, Siele, Brücken, Stege, Straßen und Wege führen die Deichgeschworenen.

Neuntes Capitel.

Richter, Gevollmächigte, Deichgeschworene, und übrige Unterbediente.

Der Richter des Orts wird von der Königlichen Regierung in Stade gesetzt und erhält von der Königl. Cammer 50 rthl. Gehalt.

Er bewohnt ein herrschaftliches Haus, in welchem sich die Registratur befindet und das Gericht am Freitage in der Woche gehalten wird.

Die Gevollmächtigten des Orts.

Es sind ihrer 8, fünf von der reformirten und drei von der lutherischen Gemeine. Jene dienen 2, diese aber 4 Jahre.

Mit Zuziehung alter erfahrener Mitglieder schlagen die abgehenden Gevollmächtigten der reform. Gemeine 10 Subjecte, die Gevollmächtigten der lutherischen Gemeine aber 6 Subjecte an ihrer Stelle den Gemeinen vor. Eine jede Gemeine wählt für sich, die Gewählten werden von dem Gerichte in Eid und Pflicht genommen.

Zu ihren Dienstverrichtungen gehört:

Das Ab- und Zuschreiben der Ländereien im Erdbuche.

Das Taxiren der Gewerbe der Einwohner, um diese nach demselben zur Contribution anzusetzen.

Die Formirung der vierteljährigen Contributions-Anlagen — der Mannschafts-Rollen — des ordinairen und erhöheten Tabacksgeldes und der Nebensteuer. Die Führung der Register von der Ganderseeschuld und dem Oldenburgerzinse, wie auch die Hebung derselben.

Die Reutereinquartierungsberechnung, dann auch die Formirung und Vertheilung der Billeter bei Einquartierungen.

Die Aufsicht über die Feuergeräthschaften.

Die Aufsicht über die Holzungen.

Die Untersuchung des geschlachteten Viehes.

Die Aufsicht auf Gewicht der Krämer und Bäcker.

Die Führung der Fleckensrechnungen, die Führung der Rechnungen für die Gemeinen.

Auch sind sie verpflichtet, den Deichgeschworenen zur Zeit der Noth zu aßistiren.

Deichgeschworne

sind 4, zwei von jeder Gemeine.

An Petri gehet von jeder Gemeine einer ab. Diese wählt sodann von zwei Subjecten, die ihr durch die Gevollmächtigten vorgestellt werden, einen zum Deichgeschworenen, der vom Gericht in Eid und Pflicht genommen wird.

Sie führen die Aufsicht über Deiche, Brücken, Straßen, Wege und Stege, Felder, Weiden und Wiesen nicht weniger über Gewicht und Maaße der Marktfremden und über das Gewicht der hiesigen Bäcker.

Ihnen müssen in ihren Dienstverrichtungen zu Hülfe kommen und sind gewissermaßen untergeordnet, die 8 Rönner, welche aber besonders dahin sehen müssen, daß kein Vieh zu Schaden gehet. Sie werden um Petri eines jeden Jahres ernannt und von dem Gerichte beeidiget. Ein jeder, den die Reihe trifft und der Land im Felde eigenthümlich oder Häuerweise hat, ist schuldig, dieses Amt anzunehmen, jedoch sind diejenigen Einwohner ausgenommen, welche schon andere Fleckens-Aemter bekleidet haben.

Der Gerichtsdiener, welcher die Aufwartung beim Gericht hat, wird von Königlicher Cammer gesetzt, sein Gehalt besteht aus 10 rthl.

Zehntes Capitel.

Camerale Zustand.

Herrschaftliche Gebäude.

Es sind im hiesigen Flecken nur 2 herrschaftliche Gebäude, das sogenannte Gerichtshaus und die Scheune. Ersteres bewohnt der Richter, letztere hat er dem Gerichtsdiener zur Wohnung überlassen.

Herrschaftliche Ländereien.

Außer dem sehr großen Hofplatze und den beiden Gärten am Gerichtshause, hat die Herrschaft in dem hiesigen Bezirke:

a) an Grünland:

Einen Kamp von 2½ Jück, Herrentheil genannt, woran Allrich Hons Nordwärts benachbahrt.

Ein und ein halbes Jück, die Sedelstäte genannt, westlich am Grauenwallsgraben.

b) an Ackerland:

6 Himtensaat Wurthacker, woran Claus Eden südlich benachbart.

3 Himtensaat auf den Hünerkämpen, im Westen mit dem Schullande benachbahrt.

3 Himtensaat am Gansebrook, ins Osten mit Hanke Bischoffs Erben benachbahrt;

5 Htst im neuen Lande ins Westen mit Fedde Sanken Erben benachbahrt.

c) an Möören:

Einen Moor im Fehren Moor;

Einen Moor im Nordholzmoor.

Diese Grundstücke nutzt der jedesmalige Richter unentgeldlich.

Intraden.

a) an Früchten:

6 Malter Maughafer	Petri fällig.
7 Mltr. 1 Himten Gersten . . .	
240 Braunsch. Himten 1 Metze Rocken	

b) an Gelde.

6 rthl. des Jahres an Erbenzins von der hiesigen Graupen-Mühle.

7 rthl. des Jahres Recognitionsgelder für den auf dieser Mühle erstatteten Kornmehlgang.

25 rthl. des Jahres an Judenschutzgeld.

An Willkommensgebühren im Durchschnitt 10 rthl. des Jahres. Ein hieselbst nicht gebürtiger, sich wohnhaft niederlassender Nahrungstreibender Ankömmling muß, wenn er nicht einem hiesigen Einwohner drei Jahre lang, wohlverhältlich gedient hat, nach seinem guten mittelmäßigen oder geringen Vermögen, 4, 3 oder 2 rthl. der allergnädigsten Landesherrschaft zahlen. Die Abgabe hat wahrscheinlich ihren Grund in der Verordnung der Bürgermeister und Räthe der Stadt Bremen vom 25. Janr. 1613. Es heißt darin, daß derjenige, welcher sich mit Consens des Raths — des Voigts und der Geschworenen im Flecken niederläßt:

> vor solche Verwilligung, annehmung und einschreibung dem Rath 4 rthl., auch Voigt und Geschwohrenen zu Behueff des gemeinen Besten des Fleckens Lehe 2 rthl. erlegen und entrichten soll.

An Bruchgeldern im Durchschnitt 25 rthl. des Jahres.

Elftes Capitel.

Fragmente aus der Geschichte des Fleckens Lehe.

Clushof.

Vor dem südlichen Ende des Fleckens findet sich der Clushof oder vielmehr der Claushof, jetzt ein Kirchhof für die Armen. Hier soll die Capelle des heiligen Creuzes und nahe dabei das heilige Kreuz gestanden haben.*)

Der heilige Dyonisius.

Zwischen dem Claushof und dem Flecken liegt ein Stück Feldland, an dessen südlicher Seite ein kleiner Platz am Wege schon seit undenklichen Jahren mit dem Pfluge verschont ist, der Tradition nach ist hier der heil. Dyonisius enthauptet, und erst da, wo die Clause gestanden hat, niedergefallen.

Dieser Platz ist selbst im Auslande bekannt. In den frühesten Zeiten soll er von Pilgrimmen häufig besucht sein und noch vor wenigen Jahren hat ein Mensch aus Italien Erde von diesem Grabe geholt.

Die Gevollmächtigten Bohle Lüers 2c. Consorten, die während meiner Dienstzeit abgegangen sind, haben ihm darüber ein Attest ertheilen müssen. Vielleicht, daß diese Legende die Veranlassung zu dem Parochial-Siegel gegeben hat. Es finden sich darin 2 Mönche, deren einer ohne Kopf ist, diesen aber auf der linken Hand trägt.

Jedutenberg.

An der westlichen Seite des Fleckens Lehe findet sich etwas über 100 Schritt abliegend ein ziemlich hoch aufgeworfener Hügel, der Jeduten Berg genannt.

---

*) Siehe Abbildung von Lehe im Dilichius vom Jahre 1604.

Aehnliche Anhöhen liegen in der Nachbarschaft, der eine bei Langen, der andere in Wulsdorf. Die Fabel sagt, daß drei heidnische Götzen auf diesen Hügeln gestanden hätten. Ihrer Höhe und Lage nach sind sie wahrscheinlich in jenen Zeiten, wo diese Gegenden von Seeräubern viel leiden mußten, aufgeworfen, um daselbst bei der Erscheinung eines Räubers, Lermfeuer zu legen und dadurch die Einwohner zur Vertheidigung zusammenzuziehen.

Carlstadt oder Carlsburg.

Im Jahre 1672 unter schwedischer Regierung ist die Carlsburg diesseits am Ausflusse der Geeste durch den Obersten von Mell angelegt.

Es wurde dazu der den Lehern eigenthümlich zustehende so genannte Fettkamp unter dem Versprechen, daß ihnen das Eigenthum vergütet werden solle, genommen und die auf diesem Lande ruhende Contribution sofort abgeschrieben.

Vom Ufer, den Höfen und den Hofstellen der Geestendorfer wurden die Grundsteine zu den Gebäuden und Wällen der Festung geholt.

Während des Krieges, der 1675 seinen Anfang nahm, mußte die Carlsburg sich den Belagerern, wegen Mangel an Holz und süßem Wasser ergeben.

Nachdem ihre Destruction im Frieden beschlossen war, und die Leher für das hergegebene Land keine Vergütung erhalten hatten, wurde ihnen vermöge der Königlichen Resolution vom 23. März 1688 das vorige Eigenthum eingeräumt, wogegen die Contribution wieder in Anschlag kam.

Der Gouverneur Henrich von Horn, der dem Gerichtsverwalter Licentiat Arnold Wicht dieses mittelst Rescripts vom 18. April 1688 bekannt machte, versprach zugleich für den gänzlichen Abbruch der Häuser in der Carlsburg mit dem ehesten zu sorgen.

Im Jahre 1705 wurde das Commandantenhaus und die Baraquen, wie auch die Feldsteine an der Weserkante öffentlich verkauft und erhielten der Richter Wynken und der Einnehmer Matthießen, welche in Summe 268 rthl. geboten hatten, von Königlicher Cammer in Stade den Zuschlag.

In der darüber unterm 2ten December 1705 ertheilten Resolution reservirt sich dieselbe den Pulverthurm zum anderweitigen Behuf.

Dieß sind alle Nachrichten die von der Carlsburg in der hiesigen Registratur vorhanden sind.

Kriegs-Vorfälle.

Während des siebenjährigen Krieges, nahmen achtzig französische Reiter hier ihren Durchzug und der Ort hatte eine Sauvegarde.

Während des Americanischen Krieges von 1776 bis 1782, wurde hier der größte Theil der von England in Sold genommenen teutschen Krieger, besonders die Hessen einquartirt.

Sie wurden vorher auf dem Brookkamp hinter dem reformirten Pastorats-Hause gemustert und in Eid und Pflicht genommen, und die Flotte, welche sie nach Amerika führen sollte, war sechzig bis siebenzig Segel stark.

Während des französischen Revolutionskrieges schiffte sich im Frühling 1795 die ganze Englische Armee, welche ihren Rückzug aus Brabant und Holland durch Westphalen nahm, hier ein.

Die Einquartierung war so stark, daß zu einer und derselben Zeit 3000 Mann im Orte lagen.

Den 4ten Juli 1797 attakirte ein französischer Kaper ein englisches Kauffahrteischiff, geführt vom Capitain Wiese, an der Mündung der Geeste.

Wiese wurde stark am Kopfe verwundet und einer seiner Matrosen am Oberarm.

Besorgt, daß das Volk des Kapers diese Gegenden plündern möchte, ließ ich sofort die Außendeiche besetzen.

Dieser Vorfall hatte zur Folge, daß dem hiesigen Gerichte ein Avertissement der Art zugestellt wurde, um davon in Nothfällen Gebrauch zu machen.

République (L) Française.

Au Nom du Gouvernement.

Je Soussigné, Agent du Consulat Général' de la Republique française à Brême autorisé par le Citoyen Lagau Consul général de la République en Basse Saxe.

Previens tout Capitaine commandant un bâtiment sous pavillon de la Republique française; que la rivière du Weser jusqu'a son embouchure est comprise dans la ligne de neutralité; qu'en consequence la navigation même de nos ennemis doit y'être respectée; & que ce n'est qu' à ce titre, que les bâtiments français peuvent espérer, d'y trouver protection, & Secours. En foi de quoi, jai signé le présent & á icelai apposé Sceau de ma Chancellerie a Breme le 14 Thermidor, l'an 5 de la République une & indivisible.

(L. S.) Buhl.

Im Jahre 1800 wurden 2 Englische Paketbööte hieher postirt, nachdem sich durch Thatsachen öffentlich erwiesen hatte, daß die Communication zwischen England und dem festen Lande über Lehe selbst bei dem stärksten Frost unterhalten werden könne.

Im April 1801 rückte der preußische General von Bester, mit 2 Compagnien hier ein.

Die Einquartirung war äußerst drückend, da der Ort die Mannschaft des lieben Friedens wegen unentgeldlich verpflegen mußte.

Wie der General im Juni desselben Jahres sich ins Osterstadische zog, besetzte der bei seinem Regiment stehende Mayor von Carnap diesen Ort mit seiner Compagnie und blieb bis zum Abzuge der Preußen aus diesen Landen.

Besondere Unglücksfälle.

Im Jahre 1741 raffte der Todt viele junge Leute hinweg.

Im Jahre 1756 graßirte das Fleckfieber; täglich wurden mehrere Leichen beerdiget.

Im Jahre 1761 und 1798 herrschte die rothe Ruhr, jedoch in dem letzteren Jahre nicht so wie in dem ersteren, da viele Menschen ein Opfer dieser Krankheit wurden.

Durch Viehseuchen hat der Ort unendlich viel gelitten. Sie trafen ihn in den Jahren 1717, 1721, 1740, 1745, 1748, 1752, 1756, 1761, 1772, 1779, 1782.

Im Jahre 1740 war die Noth bei dem langen harten Winter sehr groß.

Das Bremer Viertel Rocken koste 1 rthlr. 24 Grot.

Die Einwohner mußten, um ihr Vieh zu retten, das Stroh von den Häusern nehmen, und damit ihr Vieh füttern.

Im Jahre 1755 hatte die Viehseuche so um sich gegriffen, daß nur 70 Stück Vieh im Leben blieben.

Ein Raub der Flammen wurden:

im	Jahre	1710	3	Gebäude	im Büttel
„	„	1734	22	„	auf jenem Orte.
„	„	1736	7	„	im Büttel
„	„	1742	2	„	auf jenem Orte
„	„	1769	1	„	im Büttel
„	„	1770	1	„	im Broock
„	„	1772	14	„	im Büttel
„	„	1779	3	„	in der Krüselstraße
„	„	1780	2	„	beim Kirchhofe
„	„	1796	160	„	auf jenem Orte
„	„	1800	2	„	auf jenem Orte
„	„	1800	53	„	hinterm Kirchhofe ꝛc.

Seit dem Jahre 1710 hat also der Ort 270 Gebäude verloren.

Der letzte Brand traf auch die Kirche und den Thurm, das Haus des lutherischen Predigers, das Gebäude der lateinischen Schule, die Häuser des reformirten Schulmeisters und des Küsters.

Einige Nachrichten von dem obrigkeitlichen Personale des Fleckens Lehe.

Rath D. Grave, nachher von Gravendahl genannt.

Rath von Besser nachher Etats-Rath in Bremen.

Gerichtsverwalter Albert Deelwater 1674.

Rath Christian Michaelsen 1679.

Richter Arnold Wicht, Licentat † den 3ten Februar 1693.

Richter D. Heinrich Wyneken. Licentat † 1709 den 2ten Decembris.

Richter Johann Christopher Wyneken, 1710.

Richter Hans Hinrich Lange 1713, nachher Regierungssecretair in Stade.
Richter Eide Siade Johanns 1725, † 1760 den 23. März.
Richter Johann Matthias Postels 1760, Joh. † 1772 den 11. October.
Landrath und Drost Hermann von Issendorf 1772 im December, ging ab im Frühling 1774.
Drost Carl von Wersebe 1774, † den 18ten März 1794.

Richter Claus Hinrich von Lütken den 18. Oktober 1794, nachher Gräfe und Drost im alten Lande.

Richter Dr. August Wilhelm Carl Georg Ribbentrop, bestellt den 20ten Februar 1797 und gegen Ende des März introducirt.



Als die auf dem hiesigen Thurme befindliche Stange sammt Knopf und Wetterfahne am 29ten August 1840, behufs Reparatur und Vergoldung der beiden letzteren Stücke, heruntergenommen war, fand sich in dem Knopfe eine messingene Büchse, mit einer von dem damaligen Richter Doktor G. Ribbentrop verfasste Schrift, die Verhältnisse, wichtige Begebenheiten, den Bau der Kirche und des Thurmes und sonstige den Flecken Lehe betreffende Notizen.

Man fand sich veranlaßt, Jenem folgende, den Flecken Lehe betreffende Nachrichten hinzuzufügen und solche in einer zweiten Büchse verwahrt, in dem bemerkten Thurmknopfe niederzulegen.



1803.

Ostern hielt der reformirte Pastor C. G. S. Begemann seine Abschieds-Predigt und reiste einige Tage darnach zu Schiffe nach Holland, wohin er zu Neukerk als Prediger berufen war und dessen Bruder C. P. Begemann wurde hier wieder als reformirter Prediger erwählt und vom Königlichen Consistorio bestätigt.

Am 4ten Juni wurde das Churfürstenthum Hannover in Folge eines Krieges zwischen Frankreich und England von den Franzosen unter General Mortier besetzt.

Es wurden zwar einige Anstalten zur Vertheidigung des Landes getroffen, jedoch schienen sie nicht von der Art zu seyn, einem solchen Feinde widerstehen zu können; auch hier wurden von den dienstfähigen Mannschaften der Einwohner 39 Mann durchs Loos ausgehoben, auch mußten 16 Pferde gestellt werden, die zwar nach Stade gesandt, jedoch mit den Gevollmächtigten Hans Sontag und Johann Menke wieder zurückkehrten.

Einige Tage nach der Besetzung Hannovers marschierten viele französische Truppen durch Lehe nach Ritzebüttel und die Küsten der Weser wurden besetzt, auch Lehe wurde am 10ten Juni mit 2 Compagnien, einer Compagnie Grenadiere und einer Compagnie Füseliere, 270 Mann stark, unter dem Colonel Sürnel belegt.

Man machte vielerlei und große Praetensionen; der gemeine Soldat verlangte Wein und gebratenes Fleisch, die Manneszucht war dennoch im Ganzen ziemlich, doch fehlte es auch nicht an einigen Exzessen; diese Truppen zogen am 29ten Juli wieder aus und statt dessen kamen 2 Compagnien der 8. Halbbrigade unter dem Commando des Colonel Marcout wieder hier.

Im Oktober wurde eine Batterie in der Carlstadt aufgeworfen und dabei 2 Häuser erbaut, der Flecken Lehe mußte dazu täglich 6 Mann und 4 Gespann stellen; überdem wurden dazu aus der Umgegend von 4 Meilen Arbeiter requirirt.

1804.

Am 22ten Mai mußte die hier liegende französische Garnison Bonaparte, als Kaiser der Franzosen den Huldigungseid leisten.

Am 7ten Juni zogen die hier seit dem 29ten Juli v. J. einquartirt gewesenen 2 Compagnien der 8ten Halbbrigade unter dem Commandanten Marcout wieder aus und zur Revüe nach Otterndorf, wohin von dem Flecken Lehe 9 große eiserne Töpfe, 9 Eimer, 9 Milchbaljen, 9 große hölzerne Löffel und 130 Stück kleine hölzerne Löffel geliefert werden mußten; an demselben Tag rückten hier unter Obrist Pasquier und Major Kirchberg, 125 Mann mit 7 Officieren wieder ein, dem am 12ten Juni eine Compagnie von 72 Mann folgte, wovon es hieß, daß diese hier zur Strafe hergelegt wären dafür, daß dem Oberst Marcourt am vorherigen Tage zu einer Reise nach Cappeln kein verdeckter Wagen gestellt

worden sei, welche letztere jedoch schon am andern Tage wieder abzogen. An diesem Tage passirten hier die Generäle Riveaux und Paquot; um diese Zeit mußten viele Ordonnanzpferde und Boten gestellt werden.

Den 11ten Septbr. kam der Reichsmarschall Bernadotte hier nebst dem General Paquot und hielt Revüe auf dem Brokkamp (hinter dem reformirten Pfarrgarten belegen).

Den 19ten September reißte der General Pasquier von hier mit der alten Fahne nach Paris ab, um dafür bei der Krönung Napoleons eine neue zu empfangen.

Den 9ten December wurde hier das Krönungsfest des Kaisers Napoleon gefeiert, dabei wurde von den hierliegenden französischen Truppen nach einer Scheibe geschossen und eine Prämie gesetzt. Jeder Soldat erhielt eine halbe Bouteille Wein, 1½ Pfd. Brot und ½ Pfund Käse, des Abends wurde illuminirt.

1805.

Den 27ten Februar war ein so starker Sturm, wie er seit langen Jahren nicht zu gedenken gewesen ist.

Im Juni ging hier die Rede von Landung der Engländer und daß schon in Ritzebüttel 20,000 Mann eingerückt seien.

Den 30. Juni zog sämmtliches Militair, bis auf zwei Mann Husaren und 1 Gendarmen von hier nach Otterndorf, zu Revüe unter den Generälen Riveaux und Paquot.

Wegen Mangel an Rocken wurde im Lande Hadeln und Wursten eine Quantität Rocken angekauft à Tonne 10 rthl. und wurde à Tonne wieder für 12 rthl. verkauft.

Juli den 20ten zogen die hier so wie in der Umgegend noch liegenden Truppen plötzlich und unvermuthet des Morgens um 3 Uhr aus und nahmen die Pulverwagen mit, Niemand wußte eigentlich wohin.

Den 2ten August erhielten die hier liegenden 2 Compagnien die Ordre, sich schleunigst nach Stade zu begeben; inzwischen rückten hier auch schon unter dem Commandanten Peneaux 2 Compagnien aus Nienburg wieder ein.

Den 11ten Sept. zog der Commandant Oubert mit einer Compagnie Grenadiere hier ein und den 2ten hujus ging das ganze Bataillon von hier nach Verden ab, dem der am 3ten September hier eingetroffene Artillerie-Train anderen Tages folgte.

Man erwartete hier im Oktober eine englische Expedition von 50,000 Mann unter General Morée vergebens.

Den 9ten Novbr. traf hier der General von der Decken über Ritzebüttel ein, reißte aber schon anderen Tages mit dem Commerzienrath Heyse nach Stade ab.

Endlich den 21ten Novbr. trafen hier 689 Mann Engländer von der Garde, desgleichen den 29ten huj. 658 Mann, von Ritzebüttel kommend, mit den Generälen Vinh und Paget ein, letztere logirten bei dem Richter Dr. Ribbentrop; des Abends wurden alle Häuser, so wie auch der Thurm illuminirt (welche Illumination wegen der Schlacht bei Trafalgar, wo Nelson geblieben, stattfand). In jeder Oeffnung und jedem Fache des Thurmes brannten verschiedene Wappen und Inschriften, so war nach jenem Orte hin der Zug *GR.* und „God save the King" und nach dem Büttel hin *AF.* duc the Cambridge, zu sehen. Diese Illumination wurde aber durch Sturm und Regen zerstört.

Den 23ten, 24ten und 25ten Novbr. marschierten hier täglich circa 700 Mann von Ritzebüttel kommend durch nach Bremen, da in Ritzebüttel etwa 80 englische Schiffe angekommen waren.

Den 1ten December kamen 3 englische Schiffe mit Truppen hier auf der Weser an, dem am 2ten December 64 Transportschiffe und drei Kriegsschiffe mit Truppen, namentlich Cavallerie von der deutschen Legion, folgten. Am folgenden Tage, den 3ten Decbr. kam der General von Linsingen hier an und logirte im Gerichtshause.

Hierauf erfolgte die Ausschiffung, unter Anleitung und Aufsicht des Commerzienraths Heyse und Baron von Voß (nachheriger Oberjägermeister). Es wurden mehrere kleine in der Geeste liegende Fahrzeuge, um Kriegsgeräth, Canonen 2c. nach Vegesack zu schiffen, requirirt. Die Transportschiffe wurden sämmtlich in die Geeste gelegt.

Den 27. Decbr. langte abermals eine Flotte von 77 Segel hier mit Truppen, worunter das schwere Dragoner Regiment unter General von Bock und einige schottische Regimenter waren, an. Hier im Flecken lagen davon der Obergeneral Don mit 6 andern Generälen und etwa 200 Officieren in Quartier.

Wegen des in dieser Zeit erfolgenden vielen Regens waren die Wege unpassirbar und viele Bagage, Canonen 2c. blieben stecken.

Die Lebensmittel waren außerordentlich theuer; so kostete ein Ei drei Grote, 1 Pfund Butter 24 Grote.

Nachdem jedoch nur ein Theil der englischen Armee bis Hannover marschiert war, erfolgte der Frieden zwischen Oestreich und Frankreich und im Frühjahre im Januar und Februar 1806 mußte die ganze englische Armee unverrichteter Sache abziehen und hier wieder eingeschifft werden.

1806.

Den 18. Januar wurde hier die Beisetzung des Admirals Nelson durch Canonensalven von 140 Schiffen gefeiert.

In diesem Jahre waren die Getreidepreise unerhört hoch, es kostete 1 Bremer Viertel Rocken 1 rthl. 12 Grot bis 1 rthl. 16 Grot
1 „ „ Gersten 1 Thaler, und
1 „ „ Hafer 24 Grot Gold.

Bald darauf wurde das Churfürstenthum Hannover, von Preußen besetzt und auch der Flecken Lehe erhielt Einquartierung von preußischer Infanterie und Cavallerie; an der Geeste bei Geestendorf und in der Carlstadt wurden Batterien angelegt und mit Canonen besetzt und allenthalben war der preuß. Adler zu erblicken. (Auf der Halse wurde ein preußischer Artillerist, welcher beim Gewitter unter einem Heuhaufen Schutz gesucht, vom Blitz erschlagen.

Die preußische Herrschaft dauerte aber nicht lange, der zwischen Preußen und Frankreich ausgebrochene Krieg, rief die Preußen ins Feld und nach der für Preußen so unglücklichen Schlacht bei Jena den 14ten October, kam Hannover wieder unter der Herrschaft Napoleon's, wo denn auch der Flecken Lehe wieder französische Besetzung erhielt.

An der Weser wurden allenthalben Wachthäuser erbaut, Douanen, sowohl zu Fuß als zu Pferde an der Weser postirt, um den Handel mit England zu hindern, es wurde dennoch stark geschmuggelt, wobei einzelne gewannen, viele aber verloren; Caffee und Zucker kostete gewöhnlich à Pfd. 1 rthl. bis 1 rthl. 30 Grot.

1807.

Im Januar wurde die Batterie zur Carlstadt, durch von Langen, Spaden 2c. und Lehe requirirte Arbeiter wieder aufgesetzt und mit Canonen besetzt.

Im Februar kamen hier viele Canonen und Munition zu Schiffe an, welche von hieraus auf Wagen nach Ritzebüttel und Stade transportirt wurden.

In diesem Jahre wurde mit den Fleckens-Officianten, dahin eine Veränderung gemachte, daß statt der frühern 8 Gevollmächtigten und 8 Deichgeschworenen, jetzt 4 Deichgeschworene und 4 Gevollmächtigte erwählt werden.

1808.

Den 4ten April, Abends 9½ Uhr brach unten im Büttel, bei einem heftigen Sturme aus Südwest Feuer aus, welches den ganzen Büttel, da die Häuser größtentheils mit Stroh gedeckt waren, in wenig Stunden verzehrte, es brandte bis an die Kirche und dem reformirten Schulhause, auch die Krüselstraße und hinter und beim Kirchhofe brandten mehrere Häuser ab, so wurden das reformirte Pfarrhaus, das lutherische Schulhaus, das ref. Rectorhaus und das Haus des Gerichtsdieners — im Ganzen 144 Wohnhäuser ein Raub der Flammen.

Durch den Sturm wurde das Feuer so fort getrieben, daß es an der langen Straße das Haus des Johann Kernekamp, in der Neddelstraße 3 Häuser und in der Spadenstraße 6 Häuser mitnahm. Kernekamp verlor 21 Stck. Vieh.

Besonderer Todesfall.

Am 14ten Juni kam Jacob Wiens dadurch ums Leben, daß er beim Holzfahren für die Abgebrandten, sich auf einen Balken setzte, beim Herunterfahren von der Schlippe, der Balken umkippte und Wiens herunter und mit dem Kopfe in die Wagenspur gefallen und dieser von den Wagenrädern zermalmt wurde.

Am 13ten December beschoß ein englischer Caper die französische Batterie in der Carlstadt.

Den 25ten Septbr. Abends 10 Uhr brach auf den sog. Wiepelkaten (am Ende der Spadenstraße) Feuer aus und es brandten 5 Häuser ab.

Den 23ten October wurde die neue lutherische Schule eingeweiht.

1809.

Den 18ten Februar Abends 10½ Uhr brach in Hinrich Hankes Hause, bei einem Sturme Feuer im Camine aus, welches jedoch bald gelöscht wurde.

Anfangs dieses Jahres lagen hier holländische Truppen, welche am 28ten April abzogen und es blieben nur noch französische Douanen und Mariniers in Geestendorf. Im Juni d. J. wurde der Doctr. Ribbentrop von hier nach Stade als Land-Syndicus versetzt und der Amtsschreiber Paul Wehner hier als Richter angestellt.

Im Juli wurde die eine Mühle an der Nordseite des Fleckens, von dem Müller Johann Hülseberg verkauft und darauf abgebrochen und ist daselbst keine andere wieder erbaut.

Den 8ten Juli verbreitete sich hier das Gerücht, daß Engländer in Ritzebüttel gelandet wären, hier war kein regulaires Militair, da der General Bernadotte mit der im Hannoverschen gestandenen Hauptarmee, wegen des Krieges mit Oesterreich abgezogen, der bekanntlich damit eine Diversion durch Anspach und Beireuth machte. Hier waren bloß Douanen und Marinesoldaten zur Bewachung der Küsten, diese concentrirten sich hier, um etwaige Angriffe der Engländer abzuwehren, diese ließen sich jedoch noch nicht sehen.

Am 27ten des Morgens 5 Uhr gab im Flecken einen großen Larm, es erschien von Ritzebüttel her, ein Trupp Engländer (Seesoldaten und Matrosen, etwa 5 bis 600 Mann, mit mancherlei Waffen bewaffnet, sie zogen durch den Flecken nach Geestendorf, legten sich dort am Deiche und beschossen die französische Batterie, die mit Canonen erwiderte, jedoch damit keinen Schaden anrichteten, nachdem die Engländer drei Salven gethan, schwammen vier Mann von ihnen durch die Geeste und holten mehrere jenseits liegende Fahrzeuge herüber, womit sie sodann sämmtlich übersetzten; die Franzosen nahmen Reisaus und warfen sich in Fahrzeugen und begaben sich auf die Weser, wo ihnen von den Engländern von der eingenommenen Batterie nachgeschossen wurde und eine Jolle mit der Mannschaft in Grund gebohrt seyn soll; den Franzosen waren zwei Mann auf der Batterie getödtet, die Verwundeten waren von ihnen mitgenommen. Die auf der Batterie befindlichen Canonen, wurden von den Engländern theils entzwei geschossen, theils vernagelt, der Commandant der Mariniers, Namens de la Marche, bei M. H. Schwabe in Quartier, ein Wüttrich und kleiner Despot, der den Lehern viel Drangsal anthat, ja selbst angesehene Bürger mit Prügel regalirte, wurde auf dem Außendeiche, wo er sich unterm Heu verstecken wollen, von ein paar jungen Leuten einem Knechte bei Johann Menke,

Namens Hinrich Pauls und Berend Meiners aus Lehe gefangen genommen und den Engländern überliefert, in dieser seiner Lage wurde er vom Volke nicht wenig verhönt und es fehlte nicht viel, daß man nicht Repressalien gegen seine Person gebrauchte; außer diesem wurde noch ein französ. Douanen-Officier und zwei Gemeine gefangen und darauf sämmtliche vier Personen auf einen Wagen geladen und von den Engländern, die des Nachmittags ihre Rücktour auf Wagen nahmen, mitgenommen.

Am 28ten deff. Mts. erschien wieder ein englischer Cutter auf der Weser, die einzelnen Franzosen, welche noch da waren, ließen sich nichts merken.

Den 5ten August erschien hier plötzlich ein Detachement dänischer Truppen aus Husaren und Infanterie bestehend, das Gerücht verbreitete sich, daß der Herzog von Braunschweig Oels, welcher im Oestreichisch-Französischen Krieg ein Freicorps commandirt hatte, nach eingetretenem Waffenstillstande aus Sachsen über Halle, Halberstadt und Braunschweig, von dem Westphälischen General Reubel verfolgt, sich nach Bremen gewandt habe. Des Abends halb 7 Uhr zogen die Dänen wieder ab, so wie auch die Douanen und Mariniers, welche letztere von Geestendorf nach Bremen marschierten.

Den 6ten deff. Mts. kamen die Douanen, Mariniers und Gensd'armen von Bremen zurück, des Nachts vom Sonntage auf den Montage rückten etwa 400 Mann Dänen ein, den am Montage den 7ten ein Corps von 2 bis 3000 Mann unter General Ewald folgte, hiedurch entstand eine starke Einquartirung für den Flecken, viele Häuser waren mit 20 bis 30 Mann belegt, man lobte dabei den guten Appetit der Dänen, sie besetzten die Batterie so wie die Ufer der Weser.

Der Herzog von Braunschweig Oels, hatte sich mit seinen Truppen zu Elsfleth im Oldenburgischen eingeschifft und die Schiffe passirten darauf die Weser hinunter und obgleich die Dänen sie an der Küste hinunter mit kleinen Canonen begleiteten, auch einigemal hinschossen, so setzten dennoch die Braunschweiger ruhig und ungestört ihren Weg fort und entkamen aller dieser Nachstellung ungeachtet, glücklich nach Helgoland; nur ein kleines Fahrzeug mit Effecten jenes Corps und einige Mannschaften fiel den französischen Mariniers in die Hände, was man aber den Schiffern zuschreiben wollte, die an jenem Zuge nicht hatten Theil nehmen wollen und aus Mangel an hinlänglicher Besatzung nicht dazu gezwungen werden können. So zogen die Dänen denn, nachdem sie sich von diesem gefährlichen Feldzuge etwas erholt und gestärkt hatten, am 11ten deff. Mts. des Morgens 3½ Uhr mit langer Nase ab und ließen bloß ein kleines Detachement von etwa 100 Mann zurück, die aber den anderen Tag (den 12ten deff. Mts.) ihren Brüdern folgten.

Den 24ten August rückten hier Herzoglich Bergische Truppen ein, diese machten den 25ten den Königl. Westphälischen Truppen Platz.

Den 21ten September wurde der hiesige Uhrmacher J. C. Hanneke dem Organisten und Küster Schiebelhuth, welcher wegen Altersschwäche seinen Dienst nicht mehr vorstehen konnte, Sub spe succedendi adjungirt.

1810.

Im Anfange dieses Jahrs, den 21ten März, wurde das Churfürstenthum Hannover, dem schon seit 1807 constituirten Königreiche Westphalen einverleibt.

Am 19ten Mai, an einem Sonnabend, mußten sämmtliche Einwohner des Fleckens Lehe, dem Könige von Westphalen, Hieronymus Napoleon, in der Kirche huldigen.

Am 20ten August wollte der König von Westphalen hier kommen, es wurden dazu einige Vorbereitungen gemacht, auf jenem Ort bei Hoffs Hause eine Ehrenpforte errichtet, die Straße mit Sand bestreut und sämmtlichen Bürgern wurde aufgegeben, in schwarzer Kleidung, mit einem dreieckigen Hut auf dem Kopf, ein Spallier zu bilden. Die alten dreieckigen Hüte, längst aus der Mode, wurden aus allen Ecken und Winkeln hervorgesucht und die ganze Erscheinung hatte ein lächerliches Ansehen.

Nachmittags 3 Uhr kam endlich der König mit 2 Wagen und Cavallerie-Bedeckung an, hielt sich einige Augenblicke in dem Gerichtshause, wo viele Anstalten zu einem Nachtlager rc. gemacht waren, auf; vor dem Gerichtshause sollte „Es lebe der König" gerufen werden, es wollte aber nicht recht heraus und blieb blos bei einem Hurra. Der König stieg zu Pferde und es ging in vollem Galopp nach der Batterie, wohin die Cavallerie und einige junge Leute folgten.

Vom starken Regen ganz durchnäßt, kehrte der Zug bald zurück und dann ging es weiter nach Dorum, dieses ging so im Fluge und so par force, daß mehrere Pferde auf der Heerstraße stürzten und todtliegen blieben.

Einige junge Mädchen hatten dem Könige vor dem Gerichtshause ein Gedicht überreicht; der König soll fünfzig Thaler für die Armen geschenkt haben.

Die bisherige Verfassung wurde aufgehoben und eine franz. Westphälische eingeführt, der hiesige Richter Wehner wurde Friedensrichter und der Advocat und Notar Ramsthal, westphäl. Notar, diese neue Einrichtung war kaum vollendet, als der Kaiser Napoleon auf der Charte durch das Königreich Westphalen, in südwestlicher Richtung ein Strich zog, wonach Alles, was nördlich in diesem Striche lag, dem franz. Kaiserreiche einverleibt wurde, es entstanden dadurch die hanseatischen Departements und so wurden denn auch wir nolens volens Franzosen.

Im Sommer dieses Js. wurde dem lutherischen Schullehrer Vollwinkel, dessen 50jähriges Dienstjubiläum kurz vorher in der Kirche gefeiert worden, der Schullehrer Göring adjungirt.

1811.

Es wurde hier (in Lehe) eine Unterpräfectur errichtet, wozu das bisherige Gerichtshaus benutzt, der Unterpräfect war ein Herr von Gruben, der Postverwalter Dassel wurde Maire auch mehrere Municipalräthe ernannt, ein Tribunal erster Instanz errichtet, der Präsident war ein Franzose, namens Daucourt. Tribunalsrichter waren die Herren von Lütken, von Issendorf, von Baulieu, Procuratoren waren die Herren von Pufendorf, Camman, Joppert, Wilmanns,

Thieming, Tribunals Greffiers waren Wedekind und Neumann, (früher Richter zu Oberndorf), Notarien waren E. Haltermann und J. F. Ramsthal, der frühere Amtmann Schade zu Stotel, wurde zum Friedensrichter ernannt und zum Suppleant*) der Notar J. F. Ramsthal; J. L. Wicht war dabei Greffier**), es war hier ein Enregistrements-Bureau, Receveur war anfangs Well, dann v. Boddien, (jetzt Regierungsrath in Aurich), Hussiers***) waren Meyer, Freter, Holsche.

Die Unterpräfectur war im alten Gerichtshause, die Sitzung des Tribunals im Kindervatterschen Hause.

In diesem Jahre wurde der Pastor Straßerjahn von hier nach Bremervörde versetzt, starb daselbst aber nach gehaltener Antrittspredigt, Pastor Johann Hinrich Krull von Cadenberge, kam hier an dessen Platz und hielt am 7. August seine Antrittspredigt.

Am 18ten April brach hinter dem Kirchhofe in Nicolaus Lüers Hause, Feuer aus; schon am Abend vorher war in H. Ringe und Wittwe Lüers Hause Feuer angelegt, was jedoch noch gelöscht wurde, ungeachtet der gestellten Wachen, brach am 2ten Abend das Feuer aus und es brandten 8 Häuser ab.

Wegen dieser Brandlegung wurde ein gewisser Roscholsky, Schwiegersohn des vormaligen Fleckensboten Roscovius in Untersuchung gezogen, derselbe konnte jedoch nicht überführt werden.

1812.

Die französische Verfassung schien sich allmählich zu consolidiren und es hatte selbst den Anschein, daß der Flecken Lehe bei dem bedeutenden Personale der Angestellten und dem starken Verkehr mit den vielen Ortschaften, welche täglich mit Lehe, dem Hauptorte des Arondissements, in Verbindung standen, gewinnen mußte.

Militair war nur wenig hier, aber die Conscription, Enregistrement, Regie, Douanenwesen, hohe Steuer, Kriegerzufuhren, gezwungene Anleihen ꝛc. waren den Einwohnern ein Gräuel und im Ganzen stieg das Elend und damit die Unzufriedenheit der Einwohner immer höher.

Als daher Napoleon in dem russischen Feldzuge große Niederlagen erlitt und Rußland verlassen mußte, tauchte allmählig die Hoffnung auf, auch Deutschland einmal wieder vom Franzosen-Joche befreit zu sehen und als einige Verbündete, namentlich Preußen von Napoleon abfielen und sich mit den Russen alliirten und letztere immer näher kamen, entstanden allmählich Gährungen, die zu Aufständen anwuchsen; so wurden Anfangs des Jahrs

1813

zuerst aus Hamburg die Douanen und andere französische Behörden vertrieben, diese Gährungen verbreiteten sich immer mehr und theilten sich selbst den Einwohnern des Fleckens Lehe mit; es lag hier nur sehr wenig regulaires Militair

*) Stellvertreter.
**) Kanzlist, Aktuar, Registrator.
***) ? Gerichtsvollzieher.

und Douanen, Gensd'armen und Mariniers waren die Hauptbesatzung von Lehe der Batterie und Geestendorf.

Plötzlich und unerwartet erschien am 12ten März ein Mensch der hier früher als Knecht gedient und als Zimmermann gearbeitet hatte und sich jetzt mit der Smuggelei abgegeben, der früher als Knecht wegen seiner grünen Bekleidung Johann Grön genannt wurde, eigentlich aber Johann Rickweg hieß, mit einem Schiffer der eine englische Flagge trug, auf der Straße, dem sich bald ein Haufe Jungens und Pöbel anschloß und rief: „Es lebe der König von England", wobei er die französischen Schilder mit einem Feuerhaken abriß; die wenigen Franzosen, welche noch da wären, schnürten ihre Bündel und schlichen sich durch Gärten und Felder fort nach der Batterie und Geestendorf; als dieser Zug durch die Straßen gemacht war, wurde alles wieder ruhig, jedoch hieß es, daß das Volk von den benachbarten Dörfern kommen und die Franzosen gänzlich vertreiben wolle.

Um die Ruhe im Orte aufrecht zu erhalten, war schon seit einigen Tagen eine Art Bürgergarde errichtet, mehrere beim Tribunale Angestellte gehörten dazu, kamen in der Apotheke zusammen und von da aus wurden Patrullien in den Flecken ausgesandt, so auch an diesem Abend; der franz. Polizeicommissair war an diesem Tage von den Straßenjungen mit Schnee und Steinen geworfen. Bis halb 9 Uhr war alles ziemlich ruhig, die Bürgerwache zerstreute die auf den Straßen versammelten Haufen und forderte die Gäste in den Wirthshäusern auf, sich ruhig nach Hause zu verfügen. Auf einmal hörte man in der Ferne ein Geschrei, es fielen einige Schüsse und ein Haufen Volks von Langen, Spaden pp., näherte sich mit Flinten, Heugabeln, Knitteln rc. dem Flecken; die Bürgerwache wurde nicht wenig bestürzt, setzte sich jedoch, einige zu Fuß, andere zu Pferde in Bewegung.

Der bewaffnete Haufe unter Anführnng des Johann Rickweg, schrie: „Sogleich sollen die Grünen (d. h. die sich hier noch aufhaltenden Douanen), fort. Dem Herrn von Gruben wurde dieses angezeigt und derselbe bewog die Douanen und einige Gensdarmen, sich eiligst davon zu machen. Ehe dem Volke dieser Rückzug angezeigt werden konnte, wurde schon das Haus des M. H. Schwabe, wo die Hauptniederlage der Tabacksregie war, bestürmt, Thüren und Fenster eingeschlagen und so gings über den Regie-Taback her, Schwabe erbot sich, ihnen den Taback auszuliefern, nur mögte man sein Haus schonen. Das Volk gebrauchte jedoch Gewalt und so wurden die Fässer mit dem Taback durch Thüren und Fenster geworfen und zerschlagen und jeder der da wollte, belud sich mit Taback, wobei denn auch viele Leher nicht unthätig blieben, ja selbst alte Frauen eilten den umherpolternden Schnupftabacksfässern nach, um sich eine gute Priese zu holen. Von der Bürgerwache war übrigens nichts mehr zu sehen. Als nun jener Tumult so einige Stunden gedauert hatte, zog der Haufe, dem auch die Gefangenen, die auf Befehl des Johann Rickweg, aus dem Gefängnisse entlassen waren, sich angeschlossen, zuerst vor der Wohnung des Receveurs von Boddien, verlangten Herausgabe der Casse und Papiere; allein der Herr von Boddien

suchte das Volk durch Vorstellungen zu beruhigen, was ihm auch endlich gelang, sie standen dann ab und zogen unter Trommelschlag, indem man sich der Fleckens-trommel bemächtigt hatte und unter Geschrei: „Es lebe der König von England“ vor die Wohnung des Maire Daffel, der bereits mit seiner Familie geflüchtet war. Hier wurden die Fenster eingeschlagen und im Hause viele Mobilien und Sachen spoliirt, mehrere Bücher und Papiere, die Fleckensangelegenheiten und das Postwesen betreffend, wurden herausgeholt und dem Herrn von Lütken übergeben. Nachdem der Haufe seinen Muth einigermaßen gekühlt, zog er unter Trommelschlag und Geschrei wieder durch die Straßen, bis er sich gegen Morgen zerstreute.

Uebrigens hatte der Pöbel jetzt das Regiment und niemand durfte ihm entgegentreten, wenn er nicht befürchten wollte, gemißhandelt zu werden; einzelne angesehene Bürger, wurden von einigen des niedrigsten Pöbels, auf die gröblichste Art prostituirt.

Am Sonnabend den 13ten März war alles ziemlich ruhig, der Herr von Lütken wurde von den Bürgern zum Regenten des Fleckens erwählt, der Maire seines Dienstes entlassen und alle französ. Gerichtsbarkeit hörte auf.

Am Sonntage den 14ten des Morgens war alles ruhig und in der Kirche wurde die Gemeinde zur Ruhe und zum Frieden ermahnt. Nachmittags 4 Uhr zogen die geflüchteten Douanen, Gensdarmen und gegen 30 Mann Soldaten, die aus dem Hospitale gekommen waren und ihrer Cohorte folgen wollten (Cohorte wurden Abtheilungen derjenigen Truppen genannt, die Napoleon nach seiner Niederlage in Rußland, im ganzen Reiche bilden ließ, die aus allem Volke zusammengesetzt und zum Theil Invaliden waren) mit gefälltem Bajonette und blitzenden Säbeln durch die Straßen, kaum waren diese wieder beim Kirchhofe angekommen und erwarteten Billette, so hieß es auf einmal, die Wurster wären im Anzuge und kämen bei Brinkama-Hof mit Fahnen und Trommeln anmarschiert; die Soldaten etc. zogen sogleich nach dem Brok und machten Miene, sich zu vertheidigen, die Wurster ließen sich jedoch nicht irre machen, sondern zogen unter Schießen, Trommeln und Hurrarufen frisch heran, auch vom Flecken her hörte man ein Hurrageschrei, worauf die Soldaten, Gensdarmen pp. Rechtsum machten und sich eiligst nach der Batterie und Geestendorf begaben. Die Wurster, an deren Spitze Anthon Biehl aus Dingen, zogen nun in den Flecken, jetzt wurde Sturm geläutet und alle Leher aufgefordert, sich anzuschließen und den Feind zu verfolgen. Nachdem die Wurster sich kaum eine halbe Stunde im Flecken aufgehalten hatten, zogen sie vereint mit mehreren Lehern nach Geestendorf, jagten die dahin geflüchteten Douanen und Gensdarmen, nachdem einige Flintenschüsse gewechselt waren, fort, erbeuteten einige Pferde und Waffen und machten auch einen Douanen-Lieutenant zum Gefangenen.

Am Montage den 15ten März des Morgens früh, wurden die Einwohner durch Trommelschlag und Läuten der Sturmglocke geweckt und jedes Haus sollte seinen Mann so gut wie möglich bewaffnet, stellen, dies mußte befolgt werden, wenn man sich nicht Unannehmlichkeiten aussetzen wollte.

Der ganze Haufe, seine Commandanten an der Spitze, zog nach Geestendorf, um von da aus die Batterie einzunehmen, was aber keineswegs so leicht war.

Die Batterie war mit hohen Erdwällen und einem breiten Graben umgeben und in der Batterie stand ein Blockhaus.

Jetzt hieß es nun, es wären etwa 100 Mann Franzosen von Stotel her im Anzuge, darauf wurde eine Abtheilung der Knüppelgarde nach Wulsdorf geschickt, um zu recognosciren, und zugleich Wulsdorf in Allarm zu setzen. Vor Wulsdorf mußten die mit Gewehren versehenen die Avantgarde bilden und so marschierte man unter Trommelschlag in Wulsdorf ein, wo alsdann die Sturmglocke gezogen und alle Waffen requirirt wurden. Es ließ sich jedoch kein Feind sehen und durch die ausgestellten Posten erhielt man die Nachricht, daß sich die Truppen zurückgezogen hätten.

Während dem hatten die Franzosen, wahrscheinlich im Glauben, daß alles Volk nach Wulsdorf gegangen, etwa 10 bis 12 Mann über die Geeste gesetzt und schossen über den Deich auf die Vorposten und nach Geestendorf, wohin auch von der Batterie aus einige Canonen-Kugeln geschickt wurden, die jedoch keinen besonderen Schaden anrichteten, als sich aber eine Masse Volks zeigte, zogen die Franzosen sich über die Geeste nach der Batterie zurück, worauf denn die meisten Leher sich wieder nach Lehe begaben.

Nachmittags wurde durch Sturmglocke bekannt gemacht, daß von Debstedt her eine Compagnie Franzosen heranrücke. Alles Volk versammelte sich darauf an der Nordseite des Fleckens, der Herr von Gruben ritt den Franzosen entgegen und bewog dieselben zum Rückzuge, wodurch denn auch dieses drohende Uebel glücklich abgewandt wurde. Das Volk von den benachbarten Dörfern erhielt Käse und Brot und die meisten kehrten darauf zurück.

Am Dienstage den 16ten wurde mit dem Commandanten der Batterie, wegen Uebergabe derselben, Verhandlungen gepflogen, die derselbe aber stolz zurückwies, mit der Bemerkung, daß er solche nie an Bauern übergeben würde; allein Umstände veränderten die Sache. Fast alle Nächte desertirten einige Mannschaften von der Batterie, besonders die Küsten-Canoniere, welche alle aus Deutsche bestanden, so waren schon in der Nacht vom Dienstage auf den Mittwochen 15 Mann desertirt.

Am Mittwochen den 17. März, des Nachmittags erschien ein Douane und ein Küsten-Canonier mit einer weißen Fahne und überbrachten ein Schreiben ihres Commandanten, worin derselbe erklärte, er könne sich wegen der Desertion und Mangel an Lebensmitteln nicht länger halten und wünsche zu capituliren.

Hierauf gingen der Herr von Lütken, der Hauptanführer Johann Rickweg und einige Bürgercapitains nach der Batterie, um über die Bedingungen der Capitulation zu verhandeln, dies trainirte sich bis zum Abend hin und die Uebergabe wurde auf Donnerstag den 18. März, Morgens 8 Uhr, festgesetzt.

Zur bestimmten Stunde marschierten die Franzosen von der Batterie, sie behielten ihre Waffen und Bagage, erstere wurden in Kisten gepackt, darauf Wagen requirirt und sämmtliche Mannschaften mit Waffen und Gepäck nach

Hagen gefahren. Jetzt wurde die Batterie von Bürgern und Bauern besetzt und der hiesige Kaufmann Hinrich Ronne erhielt das Commando darauf.

Es verbreitete sich darauf das Gerücht, daß ein Corps von 1500 Mann Franzosen am 19ten März hier kommen, welche die Batterie und Lehe wieder besetzen sollten; nun war wieder alles in Allarm und nach allen benachbarten Dörfern gingen Boten, damit sich die Waffenfähigen, sobald die Sturmglocke sich hier hören ließe, in Bewegung setzten. Die Nacht wurde sehr unruhig zugebracht, weil man befürchtete durch Sturmglocke und Trommelschlag geweckt zu werden.

Am 20ten des Morgens um halb 6 Uhr wurde denn auch die Trommel gerührt und die Glocke geläutet und jeder Bürger sollte sich so gut wie möglich bewaffnet stellen. Viele Frauen und Kinder flüchteten mit einigen Haabseligkeiten nach dem Dorfe Laven, welches nach einer Prophezeiung für sicher gehalten wurde.

Der allgemeine Aufruf hatte jedoch keine besondere Wirkung gemacht; denn die Meisten waren für ihr Leben besorgt und nur wenige stellten sich bewaffnet auf den Platz. Die Geestebrücke wurde aufgezogen, 2 Kanonen, die man von der Batterie geholt hatte, wurden auf dem Deiche bei Bohnenberger's (jetzt Mingst's) Hause aufgepflanzt und einige Küsten-Canoniere, die von den Franzosen desertirt und sich jetzt der Bürgerschaft angeschlossen, dabei gestellt. Auch diese drohende Gefahr ging glücklich vorüber und man sagte der Herr von Gruben sei auch diesen Truppen entgegen gegangen, habe ihnen den hiesigen Zustand aufs Schrecklichste geschildert, worauf sie denn gleich aus Furcht vor der Knüppelgarde umgekehrt waren.

Man hatte nach Cuxhaven Boten ausgesandt, um die Engländer, welche dort mit 3 Schiffen lagen, zu bewegen, hier zu kommen und uns beim etwaigen Angriffe der Franzosen, zu unterstützen; wirklich war auch ein Detachement bis nach Sievern vorgerückt; allein als sie den Rückzug der Franzosen erfahren, wieder zurückgekehrt.

Am Sonntage den 21ten war alles ziemlich ruhig und viele spazierten beim schönsten Wetter nach der Batterie, um dieselbe in Augenschein zu nehmen.

Am Montage den 22ten kam hier die Nachricht, daß ein Detachement Engländer von Ritzebüttel her, in Anmarsch sei, viele Einwohner zu Pferde ritten ihnen entgegen und vor dem Flecken nahm sie die ganze Bürgerschaft, mit Trommel und Fahnen in Empfang, das ganze Detachement bestand aus 10 Mann, und einem Officiere, die von dem Volke umarmt und mit Freudengeschrei, Schießen und Gesang nach der Batterie geführt wurden, ein Unteroffizier und einige Soldaten blieben auf der Batterie, der Officier namens Burmester, ein Deutscher, ging mit den Uebrigen nach Lehe zurück.

Am Dienstage den 23ten erschienen hier zwei, der Angabe nach russische Officiere und machten russische Proclamationen bekannt.

Am Mittwochen den 24ten kam noch ein Detachement Engländer, von etwa 20 Mann von Ritzebüttel, wovon ein Theil nach der Batterie geschickt wurde, wo dann im Ganzen 14 Mann Engländer waren.

Des Abends dieses Tages erscholl das Gerücht, daß Franzosen im Anmarsch waren, was im Flecken durch Trommelschlag bekannt gemacht wurde, sogleich wurden Boten nach allen benachbarten Dörfern und besonders nach Land Wursten, geschickt, damit alles Volk sich am andern Morgen bewaffnet stellen möge. Diese Nacht wurde sehr unruhig zugebracht. Die meisten Einwohner schickten ihre besten Sachen, sowie die Frauen und Kinder fort, alle waffenfähigen Mannspersonen mußten sich darauf bei der Leher Brücke einfinden.

Der englische Officier war an der Spitze seiner Mannschaft, stand vor der Leher Brücke, diese war aufgezogen und etwas davon abgebrochen, mehrere Haufen Volks aus Land Wursten und den benachbarten Dörfern, kamen mit den verschiedensten Waffen unter andern mit Sensen, Stangen, Heugabeln und dergl. bewaffnet, unter Trommelschlag und mit Fahnen angezogen. Gegen Mittag wurde das Herannahen der Franzosen, durch ein Signal von der Batterie bekannt gemacht. Die Franzosen marschierten zuerst durch Geestendorf an die Geeste und schickten einige Flintensalven hinüber nach der Batterie, die mit Canonen-Schüssen beantwortet wurden, wobei die Franzosen einige Mannschaften verloren, darauf rückten dieselben im Sturmschritt gegen die Leher Brücke, wurden aber mit Flinten- und Canonen-Schüssen ziemlich begrüßt, es stürzten einige Gensd'armen und reitende Douanen, welche die Avantgarde bildeten und im Galopp über die Brücke setzen wollten, aber dadurch, daß die Brücke theils aufgebrochen und theils aufgezogen war, aufgehalten wurden. Jetzt aber rückte die Infanterie vor, stellte sich an beiden Seiten der Leher Brücke und machte ein mörderisches Feuer auf das Volk, das zum Glück durch den Deich, wohinter es sich legte, eine gute Schutzwehr fand. Während dieses Schießens schwammen einige Mariniers durch die Geeste, ließen die diesseitige Klappe der Brücke nieder, während dem andere jenseits, die aufgerissenen Stellen, mit Sparren und Bohlen belegten. Jetzt setzte das ganze Corps herüber und nun ergriff alles die Flucht; die noch nicht gefallenen Engländer, welche mit ihrem Officiere bis auf den letzten Mann standen, wurden, obgleich sie um Pardon gebeten, auf das schändlichste massacrirt.

Hierauf ging es nach dem Flecken; auf der Flucht verloren noch mehrere von den Bürgern und Bauern, ihr Leben.

Im Flecken wurden Thüren und Fenster eingeschlagen und es begann ein allgemeines Plündern, wobei mehrere Einwohner ihr Leben verloren, selbst Greise und Kinder wurden nicht geschont, andere sehr gemißhandelt; vieles wurde an Mobilien und Sachen vernichtet.

Viele Einwohner, die sich mit ihren Baarschaften, Kostbarkeiten und Silberzeug, davon machten, wurden im Felde ergriffen und rein ausgeplündert.

Nachdem nun dieses so etwa vier Stunden gedauert, zog das ganze Corps nach der Batterie. Um die Besatzung derselben zu täuschen, hatten drei Franzosen, die den Engländern ausgezogene Kleidung angelegt, einer davon trug eine englische, einer eine weiße und der dritte eine französische Fahne, als dieses die Besatzung der Batterie gewahrte, hatte sie wahrscheinlich geglaubt, daß ihr nichts

Leides wiederfahren werde, wenn sie gutwillig die Batterie öffnen, auch mögen sie wegen der Wenigen und zum Theil ungeübten Mannschaft, nur eingesehen haben, dem Feinde nicht widerstehen zu können, zumal sie auch schon gesehen, daß die ganze Knüppelgarde, in die Flucht geschlagen und Lehe eingenommen worden, sie öffnen daher das Thor der Batterie und gehen den Franzosen entgegen, diese hatten es aber anders mit ihnen gemeint; — der Commandant H. Nonne sowie die 7 Küstencanoniere und alle andern, wurden mit Ausnahme eines einzigen ergriffen und erschossen, die 14 Engländer dagegen gefangen genommen.

Unter den auf der Batterie Erschossenen waren der Commandant H. Nonne und der Maler Lunte aus Lehe, und Johann Kellers Sohn, Carsten Kellers aus Geestendorf.

Der einzige, welcher davon gekommen, ist der jetzt noch lebende Johann Rindfleisch, von hier, der bei dem Anzuge der Franzosen nichts gutes ahnend, sich aus dem Blockhause einen Strick holt, solchen an einer auf dem Wall stehenden Canone befestigt, sich darauf in den Burggraben läßt, bis an die Schulter solchen durchwatet und sich darauf hinter einer Anhöhe verkriecht, bis die Colonne vorbeigezogen. Als er hierauf wieder zum Vorschein gekommen, haben die Franzosen ihn dennoch bemerkt und dergestalt nachgeschossen, daß ihm mehrere Kugeln nahe beim Kopfe hinsausen, auf ihn gerufen und darauf noch halb nach Brinkama Hof verfolgt, worauf er denn glücklich davon gekommen.

Die Franzosen sprengen darauf das auf der Batterie befindliche Pulvermagazin in die Luft, sowie auch das ihnen gehörige Canonenbot und kehren sodann größtentheils nach Lehe zurück. Gegen Abend waren sie nach Geestendorf und in dessen Nähe gezogen und hatten sich zum Theil bei Feuer auf dem Felde gelagert.

Am Freitage, den 26ten zog das ganze Corps mit seinen geraubten Sachen und mit seinen Verwundeten, mit denen sie mehrere Wagen angefüllt haben, durch Land Wührden nach Vegesack zu und so nach Bremen, wo sie ihre Beute verkauften; die Todten, denen sie gleichfalls mehre gehabt, sind von ihnen eingescharrt.

Das Resultat dieses für Lehe und dessen Umgebung so wichtigen Tages, war, daß etwa 50 bis 60 Bürger und Bauern, wovon aber nur einer auf dem Schlachtfelde, die andern theils auf der Ritterade, theils in den Häusern, meuchelmörderischer Weise, ihr Leben verloren; daß ebenso der englische Officier mit 14 seiner Leute, in dem 2 davon glücklich entkamen, auf die schändlichste Weise ihr Leben einbüßten; daß viele Häuser in Lehe spoliirt; vielen Einwohnern ihre Habseligkeiten theils geraubt, theils vernichtet worden. Die Franzosen sollen viele Verwundete gehabt haben, da damit, wie schon früher bemerkt, mehrere Wagen beladen sind, auch mehrere Todte.

Von den hiesigen Einwohnern wurden getödtet:

1. der Organist Schiebelhuth, ein alter kranker Greis, wurde in seiner Stube hinterm Ofen erschossen;

2. Nicolaus Polchow } beide im Hause erschossen.
3. dessen Knecht }
4. Diedrich Heilshorn, im Hause erschossen;
5. David Dietz } beide in und vor dem Hause verwundet, welche
6. dessen Ehefrau } an ihren Wunden starben;
7. Ein Knabe, Rosette de Bras, auf der Straße getödtet;
8. Claus Sammi, auf dem Schlachtfelde getödtet;
9. Hinrich Rindfleisch, auf der Straße erschossen;
10. der Müller Steinberg, auf der Graupenmühle in seinem Hause getödtet;
11. Bohnenberger in seinem (jetzt Mingst'schen) Hause getödtet;
12. Joost Honholt }
13. Johann Allmers } diese drei starben an ihren erhaltenen Wunden;
14. Hinrich Ebeling }
15. Hinrich Dütsche, in der Eiche erschossen;
16. Kaufmann Hinrich Ronne } auf der Batterie erschossen.
17. Maler Lunte }

Die gefallenen Engländer wurden auf dem Klushofe begraben.

Einige Tage nach diesen Scenen, war an den Straßenecken ein Ausschreiben des Generals Carra St. Cyrre aus dem Haupt-Quartiere zu Bremen, angeschlagen, wonach unter Androhung militairischer Execution, den Einwohnern anbefohlen wurde, die rückständigen Steuern und andern Abgaben, welche man dem französischen Staate schuldig seyn sollte, binnen 24 Stunden zu berichtigen, welche Frist jedoch etwas verlängert wurde.

Nach einigen Tagen rückte ein Corps von 1500 Mann wieder ein und da man deren Absicht nicht kannte, so begaben sich viele wieder auf flüchtigem Fuß, die Franzosen zogen jedoch den andern Tag wieder ab.

Nach und nach rückten wieder einige franz. Truppen ein und die geflüchteten französ. Authoritäten stellten sich gleichfalls wieder ein, viele Requisitionen wurden gemacht auch viele Untersuchungen angestellt, einige Einwohner, so wie auch die Commandanten Biehl und Rickweg etc. waren noch auf flüchtigem Fuße, dies dauerte bis zum Herbste fort, wo dann nach der Schlacht bei Leipzig, den 18. October 1813, die Nordarmee der Alliirten unter dem Kronprinzen von Schweden (Bernadotte) ins Hannoversche einrückte und schon am 4. November übernahm das Hannoversche Staats- und Cabinets-Ministerium zu Hannover die Regierung.

Zur Zeit der Völkerschlacht bei Leipzig, den 18. October (1813) lag hier ein General von Osten, ein Holländer, mit mehrerem franz. Militair.

Die Nachricht von jener für die Franzosen gänzlich verlorenen Schlacht, wurde den Truppen vorenthalten, dagegen ihnen verkündigt, daß die Franzosen den Sieg davon getragen, man ging so weit, diesen Sieg dadurch zu feiern, daß die Truppen auf dem Brokkamp, hinter dem ref. Pastoratgarten, zusammen kamen, dort Parade machten und eine Gewehrensalve gaben und darnach ihr vive l'Empereur schrien. Grade ihnen gegenüber, hinter Brinkama Hof, auf

der Weser, lagen 6 bis 7 englische Schiffe, deren Masten und Takelwerk, von unten bis oben mit Flaggen und Wimpeln bedeckt waren. Kaum hatten die Franzosen ihre Gewehre abgeschossen und kaum war ihr Geschrei verhallt, als von allen englischen Schiffen zugleich, eine furchtbare Canonensalve erfolgte. Die Franzosen stutzten gewaltig und als die versammelten Zuschauer bei der engl. Canonade ihre Freude nicht unterdrücken konnten, wurden die Franzosen darüber erboßt und jagten sie mit Flintenkolben fort. So wurde hier die Schlacht bei Leipzig sowohl von Franzosen als Engländern zugleich gefeiert.

Als nachher hier die Russen einrückten, holte man von 2 engl. Schiffen die Kanonen herunter, um damit die französische Batterie in der Karlstadt zu beschießen.

Die Franzosen machten hier mehrere Vorkehrungen, um sich gegen die Russen zu wehren. Vor den Eingängen der Straßen wurden Wagenburge geschlagen; allein am 20ten November rückten hier die Russen, welche von Spaden her durch Gärten und Häuser kamen, ein, und die Franzosen, von denen mehrere gefangen genommen und total ausgeplündert wurden, flüchteten größtentheils nach der Batterie, die in einem sehr guten Zustande war.

Von den Russen wurden viele Mannschaften requirirt, die des Nachts in aller Stille, eine Schanze gegen die Batterie aufwerfen mußten, auch an der Geestendorfer Seite pflanzte man viele Canonen in den Deich.

Als nun am andern Morgen die Franzosen bemerkten, was in der Nacht geschehen, riefen sie: „O mon Dieu, nous sommes perdus.“

Auch bedurfte es nur eines Canonenschusses, und das Thor der Batterie wurde gesprengt, jetzt capitulirten die Franzosen und die Russen besetzten die Batterie und machten die Franzosen zu Gefangenen. Obgleich die Russen von den Einwohnern mit Freuden empfangen wurden, so war dennoch die Einquartierung höchst lästig und Küche, Keller und Speisekammer wurden so geleert, daß obgleich schon auf den Winter zum Theil eingeschlachtet, die Wenigsten etwas für sich behielten; es kam bei den Russen nicht auf die Qualität, sondern allein auf die Quantität an und ihr Appetit war viehisch zu nennen.

1814.

Zur Errichtung eines Bataillons Landwehr mußte nun alle in den Jahren von 1790 bis 1795 geborene, junge Mannschaft loosen, es wurde ein Leher Landwehr Bataillon, wozu aus dem Flecken Lehe 39 Mann gestellt werden mußten, errichtet.

Der erste Richter nach der franz. Herrschaft war E. Haltermann, in franz. Zeit Notar.

1815.

Nach der Rückkehr Napoleons von Elba, wodurch ganz Europa wieder in Bewegung gesetzt wurde, mußte auch ein Theil der Hannoverschen Armee nach Brabant marschieren.

Das Leher Bataillon war bis Ostende gekommen, hatte jedoch an der Schlacht bei Waterloo keinen activen Theil genommen, es kehrte nach dem Frieden wieder zurück und wurde darauf Osterholzer Bataillon genannt.

1816.

Der Rocken war in diesem Jahre sehr theuer und das Bremer Viertel stieg bis auf 1 rl. 24 Grote. Im Jahre

1817

wurde zuerst hier in der Gegend mit dem Chaussee-Bau der Anfang gemacht, nemlich zwischen Stotel und Wulsdorf bei Welle.

Die Regierung kaufte auch in der Karlstadt nach Westen an der Geeste von den Lehern mehrere Ländereien, um daselbst einen Hafen anzulegen, die ganze Anlage bestand aber nur darin, daß ein Deich, Schirmdeich genannt, aufgeworfen, ein Hafenhaus daselbst auf diesem Deiche erbaut, sodann große Pfähle (Duckdalmen) am Ufer der Geeste eingerammt wurden, um Schiffe daran zu befestigen und ein s. g. Fahrhöft in die Weser errichtet. Diese Anlage soll 84,000 rthl. gekostet haben, schien jedoch den Erwartungen nicht zu entsprechen — es kamen keine Schiffe.

1818.

In der Nacht vom 21ten auf den 22ten Juli brannte das Haus der Wittwe des Diedrich Weßel, ab.

Den 18ten October wurde das Haus des Johann Diedrich Wilkens senr. in der Neddelstraße ein Raub der Flammen.

1819.

In der Nacht vom 19/20ten April ging die Mühle des Claus Loofen auf dem Süderfelde in Flammen auf.

In diesem Jahre wurde der lutherische Schullehrer Göhring von hier nach Neuenkircken versetzt und statt dessen wurde Johann Wülbern aus Lehe, als Schullehrer angesetzt.

1820.

Den 28ten März starb der lutherische Schullehrer Bollwinkel.

1821.

Den 5ten Februar starb der lutherische Prediger Johann Hinrich Krull, ihm folgte der Pastor Johann Christian Börtmann, aus Verden, welcher am 17ten Februar seine Antrittspredigt hielt. In der Nacht vom 15/16ten Septbr. brandte das Wohnhaus des Gerhard Blank, in Büttel, ab. In diesen vier letzten

Jahren, nemlich von 1818 bis 1821 incl. kamen die Kornpreise sehr herunter, so daß der Rocken 16 bis 18 Grote, das Bremer Viertel kostete, auch die Landpreise fielen bedeutend.

1822.

In diesem Jahre herrschte hier der Scharlachfriesel, wovon viele, besonders junge rüstige Leute hingerafft wurden.

Gegen die Zeit der Erndte bemerkte man viele Mäuse auf dem Felde und der Mäusefraß wurde so bedeutend, daß viele Aecker gar keinen Ertrag gaben, wodurch Mangel an Korn und Strohfutter entstand, und

1823

im Frühjahre das Vieh in die Haide getrieben werden mußte. Der Winter von 1822 auf 1823 war äußerst strenge, so daß die Weser zwischen Geestendorf und Blexen stand und so fest war, daß der Postspediteur Ludwig Wohlers und Tjark Deetjen zu Fuß von Geestendorf nach Blexen über die Weser gingen.

In der Nacht vom 21/22 ten Januar wurde das Wohnhaus des Johann Friedrich Bauch in der Spadenstraße eingeäschert. —

Nachdem gegen den lutherischen Schullehrer Johann Wülbern von der Gemeinde mancherlei Beschwerden geführt, so mußte derselbe seinen Dienst aufgeben und es folgte ihm in diesem Jahre der Schullehrer Wiebusch.

1824.

den 28 ten November war ein starker Sturm, wobei der Wulsdorfer Siel aus dem Deiche gerissen und das Land theilweise überschwemmt wurde.

1825.

Nachdem eine Zeit lang ein stürmisches Wetter war gewesen, wobei der Wind stark aus Südwest blies, drehte sich derselbe plötzlich in der Nacht vom 3/4 ten Februar nach Nordwest (es war Vollmond und Springflut) und wurde zum Orkan, an der ganzen Weser hinunter wurde der Deich theils gänzlich zerstört, theils sehr beschädigt; es entstanden viele Grundbrüche. Etwa 22 Häuser wurden in Geestendorf mehr oder weniger zerstört oder doch unbewohnbar gemacht.

Hinter dem Hause des Gastwirths Nissen, auf dem s. g. Teh, entstand ein Grundbruch, wodurch das Nissensche Haus von Grund aus zerstört wurde und Nissen mit seiner Frau, zwei Kindern und dem Dienstmädchen Sophie Tietjen ihren Tod in den Wellen fanden, und nach einigen Tagen, als sich das Wasser verlaufen hatte, wurden deren Leichname in der Gegend von Geestendorf gefunden. Von der Leher Brücke bis Brinkama-Hof waren gegen 300 große und kleine Brüche und der Schaden auf 5,000 rthl. taxirt, die Wiederherstellung, Erhöhung und Verstärkung des hiesigen Weserdeichs hat aber bis zum Jahre 1840 12,000 rthl. gekostet und die Arbeit ist mit diesem Jahre am Weserdeiche beendigt, wogegen denn noch die Geestedeiche zu repariren und in den gehörigen Stande zu setzen, übrig bleiben.

Im Lande Würden, Amte Stotel=Vieland und im Lande Wursten und überhaupt an der Elbe, Weser, Jade und Ems hatte diese Sturmfluth allenthalben ungehäuern Schaden angerichtet, hin und wieder waren Gebäude eingestürzt und weggerissen, Menschen und Vieh umgekommen; hier von Brinkamahof bis Kötzfeld konnte man mit Böten fahren; das Wasser stand bis über den Brokkamp und ging bis in die Gärten des reform. Pfarrhauses und dessen Nachbarschaft.

Viele Hand= und Spanndienste mußten zur Deicharbeit gestellt werden, um nur erst einigen Schutz gegen jede Fluth herbeizuführen.

Diese angestrengte Arbeit dauerte das ganze Jahr hindurch und wie bemerkt, bis zum Jahre 1840.

Der Leher Deichverband erhielt zur Wiederherstellung des Weserdeichs von dem Hülfs=Verein und an Gnadengeschenke circa 5000 rthl.

Am 20ten Decbr. starb der Schullehrer an der reformirten Schule Arnold Werner.

1826.

Die Ausdünstung des hin und wieder in den niedrigen Stellen zurückgebliebenen Seewassers erzeugte, besonders an den Küsten der Weser pp. ein Fiber, was hin und wieder tödlich wurde, besonders auch im hiesigen Flecken forderte es aus allen Ständen Opfer.

Die gewöhnliche Sterblichkeit im hiesigen Flecken war zwischen 30 und 40 aber in diesem Jahre starben und meistentheils an jener Seuche 101 Personen, woran allein vom 1ten Juli bis Ende December 67 Personen starben.

Am 2ten Aprill wurde Carl Knöner, aus dem Lippschen zum Lehrer in der hiesigen reformirten Schule mit 81 Stimmen gewählt und am 23ten Juli durch den Pastor Begemann eingesetzt.

Den 4ten August starb der Pastor Begemann und den 30ten Septbr. der Amtsassessor Haltermann, auch beide am Sumpffiber.

In der Nacht vom 21/22ten Septbr. brandte das Haus des Johann Neumann ab.

In diesem Jahre fanden in der Carlstadt Vermessungen von Seiten der Hannoverschen Regierung statt und man sprach davon, daß die bereits im Jahre 1817 begonnene Hafenanlage, erweitert werden sollte.

Wirklich erschien hier der Regierungsrath Haltermann von Stade im Auftrage des Königlichen Ministerii um mit den Eigenthümern der Ländereien in der Carlstadt in Unterhandlung zu treten. Viele der Einwohner sträubten sich anfangs gegen Abtretung der Ländereien, da ihnen ein jährlicher Ertrag von 600 Fuder des besten Heues, sowie Vor= und Nachgras gänzlich verloren ging, allein auf Vorstellungen und Zureden, welche Vortheile ihnen dadurch erwachsen würden, wenn unsere Regierung dort einen Hafen anlege, entschlossen sie sich endlich zur Abtretung, sie erhielten für das Leher Jück resp. 335 1/2 rthl., 324 1/2 rthl., 344 2/3 rthl., 333 2/3 rthl., 390 1/2 rthl. Gold, im Ganzen 38,658 rthl. 17 Ggl.

1 ℳ Gold, nachher wurden noch einzelne Theile abgetreten, so daß man die ganze Kaufsumme auf etwa 40,000 rthl. Gold anschlagen kann.

Der Contrakt zwischen den Gevollmächtigten und Deputirten des Fleckens Lehe und dem Regierungsrath Haltermann, Namens des Königl. Ministerii wurde am 14ten Novbr. abgeschlossen und vom Königlichen Cabinets-Ministerio am 20ten Novbr. 1826 ratificirt.

Nicht lange darnach verbreitete sich das Gerücht, unsere Regierung habe das ganze von den Lehern angekaufte Land der Stadt Bremen wieder käuflich überlassen, welche daselbst einen Hafen anlegen wolle. Dieses verursachte hier eine allgemeine Unzufriedenheit, auch sprach man sich dahin aus, daß, wenn man dies gewußt, man das Land nicht — wenigstens nicht zu dem stipulirten Preise würde abgetreten haben, es war aber zu spät; denn schon

1827

den 11ten Januar wurde zwischen Hannover und Bremen über die Abtretung jenes Landes ein Staats-Vertrag geschlossen, solcher auch am 28ten Februar vom Könige Georg den Vierten, ratificirt und am 17ten April vom Königlichen Ministerio zu Hannover publicirt.

Am 22ten März fand in der Kirche die enge Wahl eines reform. Predigers statt und fiel dieselbe mit 89 Stimmen gegen resp. 5 und 6 auf den Pastor Müller in Bremen, welcher darauf am 5. August eingesetzt wurde und seine Antritts-Predigt hielt.

In diesem Jahre wurden von den Gevollmächtigten einige Stücke Landes auf dem Wischacker zur Anlegung eines neuen Kirchhofes angekauft und zu einem Kirchhofe eingerichtet. Dieser wurde am 27ten Juni durch den Pastor Börtmann eingeweiht. Die erste Leiche, welche auf diesem neuen Kirchhofe beigesetzt wurde, war die des Arbeitsmannes H. Dietz aus Lehe. Der alte Kirchhof wurde in der Folge etwas geebnet, das alte Wachthaus Kordegarde genannt, so wie das bereits verfallene Sprützenhaus abgebrochen und die Rudera der alten Kirchhoffsmauer abgetragen, der Kirchhof konnte aber noch nicht wegen der Leichen mehr abgetragen werden, als bis jetzt 1840 geschehen. An der Südseite des alten Kirchhofes ist denn ein neues Wacht- und Sprützenhaus erbaut. Die wegen des alten Kirchhofes entstandenen Kosten wurden theils durch eine Suscription gedeckt.

Am 1ten October wurde die Dorfschaft Geestendorf mit dem Gerichte Lehe vereinigt.

Den 9ten Novbr. wurde der Amtsassessor Eberhard Christian Compe, bis dahin zu Artlenburg, hier als Richter durch den Obervoigt nachherigen Amtmann Dodt, aus Dorum introducirt.

Seit dem Tode des A. A. Haltermann wurde das Gericht von dem A. A. Biedenweg bis dahin administrirt.

1828.

Nachdem schon im vorigen Jahre in der Carlstadt von Seiten Bremens viele Vorbereitungen zur Anlegung eines Hafens begonnen, und auch in diesem

Jahre fortgesetzt waren, wurde am 12ten Juli von dem Senate der Stadt Bremen mit Zuziehung des hiesigen Richters und der beiden Prediger der Grundstein zur Schleuse gelegt.

Im October verließ uns der Amtsassessor Eberhard Christ. Compe, und an dessen Stelle wurde der Amtsassessor Johann Gerhard Felting von Emden hierher zum Richter ernannt.

1829.

Von Lehe nach der Carlstadt, jetzt Bremerhaven genannt, legte man eine Chaussee an.

Beim Hafenbau waren viele Holländer angestellt, die unter Anleitung eines Herrn von Ronzeln, ebenfalls ein Holländer, arbeiteten; mehrere Hunderte Menschen aus der Nähe und Ferne, fanden daselbst Arbeit.

In diesem Jahre machte das Amt Bederkesa, Namens der Herrschaft Prätensionen an der hiesigen Jagd und wollten ihre Gerechtsamen in den dortigen herrschaftlichen Registern gefunden haben; wirklich erschien (am 11ten December [1829]) eine Gesellschaft aus Bederkesa, bestehend aus folgenden Personen: dem Amtsass. Wehner, reitenden Förster Rudorff, Rittmeister Nanne und Klenke, Lieutenant Schultz, Hauptmann Böse, Förster Giesselmann aus Ringstedt, Förster Küster aus Drangstedt und mehreren Jägern, traten beim Gastwirth, Agenten Grotrian ab und gingen mit mehreren Hunden nach dem Süderfelde und der Geeste und fingen da an zu jagen. Die Gevollmächtigten mit mehreren Bürgern, zu deren Abwehrung aufgefordert, gingen größtentheils bewaffnet den Jägern nach, trafen sie auf dem Felde und protestirten gegen das Jagen, unter der Androhung, daß sie sonst Gewalt gebrauchen würden, worauf die ganze Gesellschaft ohne weiter zu jagen, sich nach Spaden zurückzog. Das hiesige Gericht erhielt von Königl. Landdrostei darauf den Auftrag, mit den Lehern über die Jagd eine gütliche Unterhandlung einzuleiten, dieselben lehnten solche aber gänzlich ab, hierauf wurde von dem Cammer-Anwalde

1830

ein schon vor mehr als hundert Jahren wegen unserer Jagd angefangener Proceß wieder aufgerührt und bei der Königl. Justiz-Canzlei in Stade wieder anhängig gemacht. Den Lehern wurde durch ein Interlocut vom 7. Mai 1832, ein alternativer Beweis auferlegt, solcher angetreten und es erfolgte darauf am 6. Juli 1833, von Königl. Justiz-Canzlei ein Erkenntniß, wonach die Leher unter Verurtheilung des Cammeranwaldes in die Kosten, in dem Rechte der freien Ausübung der Jagdgerechtigkeit, auf ihren gutsherrlich freien Fleckensgründen, geschützt wurden. (Die Original-Ausfertigung dieses Erkenntnisses, liegt in der Fleckensregistratur, eine vidimirte Abschrift befindet sich in der Amtsregistratur zu Lehe) bei jenem Erkenntnisse hat sich die Königliche Cammer beruhigt.

In diesem Jahre ist der große Auesiel fast neu gemacht und hat ungefähr 660 rl. gekostet, ohne das aus dem hiesigen Fleckens-Holze dazu verwandte Holz.

Die Jahre 1828, 1829 und 1830 waren sehr naß, so daß von Heu- und Kornfrüchten vieles verdarb und vieles feucht zu Hause kam, die Kornpreise

gingen sehr in die Höhe und im Jahre 1830 entstand wirklicher Mangel, weßhalb das Gericht und die Gevollmächtigten sich veranlaßt sahen, im Herbste eine Quantität ostseeischen Roggen anzukaufen und zum Einkaufspreise, den hiesigen Einwohnern wieder zu überlassen, dennoch schien eine Unzufriedenheit zu herrschen, was man daraus schloß, daß man im Anfange des Jahres 1831 eines Morgens an drei Häusern ein besonderes Zeichen bemerkte, nemlich an der Thür des Richters Telting, war ein Flor, worin sich eine bleierne Flintenkugel vorfand, ein ähnliches an der Thür des Gevollmächtigten H. Koch, mit dem Unterschiede, daß daran 8 Fäden herunterhingen, an der Thür des Pastors Wörtmann gleichfalls ein Flor mit einer Flintenkugel und einem gelben Herzen, worin eine Stecknadel stach, woher dieses kam und was es eigentlich zu bedeuten haben sollte, wußte man nicht recht, es blieb blos bei Vermuthungen.

In den Jahren 1829 u. 1830 wurden die Amtsgebäude erbaut, das eine zur Wohnung des ersten Beamten — in dem andern, wurde eine Amts-, eine Commissions- und eine Partheien-Stube, Wohnung für den Pförtner und im 2ten Stocke einige Gefängnisse — eingerichtet.

1831.

Nachdem im April sehr warmes Wetter war und bis zu einer Hitze stieg, machte sich der Mai so unfreundlich, daß in der Nacht vom 14/15ten Mai ein starker Frost eintrat, wodurch viele Gartenfrüchte, die wegen der bisherigen Wärme schon sehr weit gediehen und selbst der Roggen, der schon in der Blüthe stand, größtentheils verfrohr, im Juni erfolgte ein Hagelschlag, wodurch gleichfalls ein großer Schaden verursacht wurden.

Mit dem 1ten Juli d. J. wurde das Stoteler Vieland, mit dem Gerichte Lehe vereinigt und erhielt die Benennung „Amt Lehe."

Der Richter Amtsass. Telting erhielt den Titel als Amtmann, der bisherige Amtmann zu Stotel, Jordan, wurde an das Amt Winsen an der Aller versetzt, die Advocaten Doctor Joppert und Doctr. Philippi, zogen von Stotel hierher, sowie auch der Voigt Freter und der Pförtner Helm von Stotel hierher versetzt wurden.

Als zweiter Beamter wurde hier der Amtsassessor Friedrich Wilhelm Strücker, bisher zu Aurich, am 26ten August von dem Amtmann Telting nitroducirt.

In diesem Jahre machte die furchtbare Cholera einen Zug durch Europa, sie kam aus Asien durch Rußland und Polen nach Deutschland, wo sie hin und wieder viele Menschen hinraffte, in Hamburg und selbst diesseits der Elbe zeigten sich zum Theil bedeutende Spuren davon.

Die Menschen lebten in großer Angst und Sorge. Von der Regierung wurden viele Vorkehrungen angeordnet, auch selbst im Flecken Lehe wurden viele Anstalten gegen diesen bösen Feind getroffen; allein dieser Ort und dessen

Umgebung blieb gottlob verschont. Diese furchtbare Krankheit verbreitete sich bis nach Amerika, machte also einen Cours von Osten nach Westen in nordwestlicher Richtung, bis sie sich allmählich ganz verlohr.

1832, 1833, 1834 und 1835.

Die Chaussee zwischen Lehe und Bremen war fertig, zu Bremerhaven wurde noch immer fleißig angebaut und die Bevölkerung nahm dort sehr zu, auch einige Familien von hier zogen dort hin.

Die Königliche Hannoversche Regierung ließ zu Bremerhaven, nach Südwesten unmittelbar an der Weser in den Jahren von 1831 und 1834 ein Fort aufführen, welches den Namen Fort Wilhelm erhielt, es ist mit ungefähr 18 Stück groben Geschützen besetzt und hat seit 1837 eine Besatzung an Infanterie und Cavallerie von 44 Mann, einen Hauptmann und Lieutenant. Dieses Fort, was von Backsteinen aufgeführt ist, hat 85,539 rthl. 16 Ggl. 3½ ₰ Conventions-Münze gekostet.

Die schon seit einigen Jahren begonnenen Auswanderungen nach Nordamerika dauerten noch fort und es gingen in diesen Jahren hier von Bremerhaven jährlich 6 bis 8000 Menschen, besonders Oberländer, ab, auch schon einzelne aus hiesiger Gegend, ja selbst aus dem hiesigen Flecken, schloß sich jenen Auswanderern an.

Im Jahre 1832 den 4ten November ist hier ein Missionsverein, zur Bekehrung der Heiden gestiftet.

Im Winter von 1833 bis 1834 stürmte und regnete es viel und der Wasserstand war sehr hoch. In der Nacht vom 31ten Decbr. auf 1. Janr. 1834 ging hier auf der Weser ein Schiff, Namens Columbus mit voller Ladung und 28 Mann Besatzung beim s. g. Tegeler zu Grunde. Das Wasser war so hoch gestiegen, daß nur 1½ Fuß fehlten, um die Höhe der Sturmfluth von Februar 1825 zu erreichen.

Am 10ten April fuhr von Bremerhaven ein Americanisches Schiff, „Schinandoa", Capitain . . . mit circa 160 Auswanderern nach America bestimmt, anfangs bei günstigem Winde aus dem Hafen, der Wind hatte sich aber bald nach Nordwesten gewandt und war stürmisch geworden, so daß man laviren müssen, beim s. g. Tegeler oder Mellenplate, will sich das Schiff nicht drehen lassen, kommt auf festen Grund und erhält einen Leck. Als man dieses erfährt, läuft alles nach oben um sich zu retten; allein die Wellen gehen so stark über das Verdeck, daß man sich dort nicht halten kann, nun werden 2 Masten gekappt um das Umschlagen des Schiffes zu verhüten. Viele von den Passagieren, da sie keine Rettung des Schiffes sehen, binden und klammern sich an verschiedene Gegenstände, viele aber werden von den Wellen fortgerissen und finden ihren Tod in den Fluthen, besonders Kinder und schwächere Personen, die sich nicht hatten halten können. In dieser Lage bleiben die Menschen bis zum anderen Morgen, wo erst die Nachricht nach Bremerhaven kommen konnte. Nun eilen

mehrere Schiffe zur Rettung dahin, die Geretteten wurden sodann, jedoch halb nackend und von Frost und Ungemach erstarrt, nach Bremerhaven gebracht. Viele starben noch unterweges und zu Bremerhaven; im Ganzen waren 32 Menschen umgekommen; davon kamen 11 Leichen hier auf dem neuen Kirchhofe, der Capitän starb in Bremen, die übrigen Auswanderer hatten größtentheils nur ihr nacktes Leben gerettet und ihre Habseligkeiten verloren, es wurden ihnen aber von vielen Seiten Unterstützungen an Geld und Kleidung zu Theil, sie wurden darauf auf ein anderes Schiff nach Amerika befördert.

1836.

In diesem Jahre wurde für die hiesige lateinische Schule, wiederum ein Rector erwählt und fiel die Wahl auf den Candidaten der Theologie H. E. Dreyer aus Bremen der seinen Dienst im Monat Juni antrat. Im August ist der Amtmann Telting von hier nach Emden versetzt; er genoß die allgemeine Liebe und Achtung der Amtseingesessenen, dies sprach sich auch besonders darin aus, daß ihm am 19ten August in dem Mingstschen Gasthause an der Leher Brücke, ein Abschiedsmahl gegeben und ihm ein silberner Pokal, geziert mit den Wappen von Lehe, Vieland und Stotel, durch den Doctor der Medizin Henrici, Namens der Amtseingesessenen, überreicht wurde.

Ihm folgte hier als erster Beamter der bisher zu Harsefeld als zweiter Beamter gestandene Amtsassessor Caspar Christian Friedrich Friedrichs mit dem Titel als Amtmann, welcher am 25ten August durch den Amtmann Dodt aus Dorum introducirt worden.

1837.

Im März ist der Pastor Börtmann von hier nach Jork im Altenlande versetzt, er hielt am 12ten März seine Abschiedspredigt, ihm folgte am 11ten Septbr. der Pastor Johann Carl Rodatz, aus Stade, bisher Subrector daselbst, welcher am 24ten Septbr. von dem Superintendenten Caulier aus Flögeln introducirt wurde und seine Antrittspredigt hielt.

In diesem Jahre wurde ein zwischen der Dorfschaft Debstedt und dem Flecken Lehe seit fast 200 Jahren bestandener Streit geschlichtet. Die Debstedter Eingesessenen hatten schon seit langen Zeiten die Mithude eines zur Gemeinheit des Fleckens Lehe gehörigen Stück Landes, die Krohns- oder Krohnshären, nahe bei Debstedt belegen, verlangt und deßhalb von Zeit zu Zeit mit den Lehern processirt, auch im Jahre 1819 hatten die Leher Gevollmächtigten das Debstedter Vieh, was sie in jener Krahnshören weidend betreffen, gepfändet und seit 1820 war darüber ein Proceß pendent.

Da aber die Debstedter im Wege Rechtens nichts ausrichten konnten, vielmehr sachfällig wurden und den Lehern viele Kosten erstatten mußten, so gingen sie mit diesen über jenen Platz Landes einen Handel ein und kauften die Drahushöven von dem Flecken Lehe für 340 Rthlr. Courant unter Uebernahme sämmtlicher darauf ruhenden oder noch darauf etwa zu legenden Lasten, auch müssen sie zu den Nebenanlagen der beiden Gemeinden beitragen und den Lehern blieb auch

das Recht der Jagdgerechtigkeit auf jenen Gründen vorbehalten, dieser Contract, welcher am 30ten December definitiv gerichtlich abgeschlossen ist, befindet sich in der Amts-Registratur, sowie abschriftlich in der Fleckens-Registratur.

Im October bildete sich hier ein Mäßigkeits-Verein, nach dem Muster derartiger Vereine in England und Nordamerika, unter der Direction des Rectors Dreyer, dem ein Ausschuß, bestehend aus dem Kaufmann Herm. Meyer, Notar G. Ch. Ramsthal, Thierarzt H. Lappe und dem Ackersmann Joh. Meckelken, zur Seite stand, dieser Verein machte anfangs ein gewaltiges Aufsehen und wurde von allen Seiten angefeindet, zählt aber zu Ende des Jahres schon 22 Mitglieder, der Hauptgrundsatz der Statuten dieses Vereins war der: „Dem Gebrauche des Brantweins, Rums, Genevers und anderer destillirten Getränke gänzlich zu entsagen und nach besten Kräften dahin zu wirken, daß der Gebrauch dieser Getränke aus der menschlichen Gesellschaft wieder verbannt werde."

Aller Anfeindung ungeachtet, fand die Sache nicht allein hier, sondern auch im ganzen Hannoverschen und Oldenburgischen Lande, einigen Anklang und unserm folgten bis jetzt (Septbr. 1840) bloß im Königreich Hannover 100 solcher Vereine, so daß jetzt 101 Mäßigkeits-Vereine im Königreich Hannover bestehen; unser Verein zählt jetzt September 1840 80 bis 90 Mitglieder, es sind viele Schriften über die Mäßigkeitsangelegenheit erschienen und von dem Vereine theils gratis vertheilt, theils für einen geringen Preis abgegeben.

1838.

In diesem Jahre ereignete sich hier der besondere Fall, daß zwei israelitische Lehrer, welche bei der hiesigen israelitischen Gemeinde nacheinander angestellt waren, diese verließen und zum Christenthum übertraten, nemlich am 1ten April wurde der bisherige jüdische Lehrer Reinhard, aus Flohheim bei Mainz gebürtig, von dem Pastor Müller in der Kirche nach abgelegtem Glaubensbekenntniß öffentlich getauft, und erhielt den Namen Johannes Reinhard.

Eben so ging der bisherige jüdische Lehrer, Lehrer Marcus Hoog, aus Preußisch-Polen zum Christenthume über. Er wurde am 9ten December, nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse gleichfalls vom Pastor Müller in der Kirche getauft und erhielt den Namen Johannes Neander, derselbe ist darauf Agent des hier am 19ten Mai 1839 gestifteten Vereins „von Freunden Israels" geworden und hat schon als solcher mehrere Reisen gemacht.

Der Vorstand dieses eben bemerkten Vereins besteht aus dem Schullehrer Carl Knöner, als Präses, dem Rector H. E. Dreyer, als Secretair und H. Hollwegs als Cassenführer.

Am 26. September, Nachmittags, brach in dem Hause des Malers Specht, nahe bei der Kirche Feuer aus, was jedoch bald wieder gelöscht wurde.

Am 17ten October war ein orkanartiger Sturm. Zu Bremerhaven, wo der Anbau und die Bevölkerung alljährlich bedeutend zunahm, fehlte es den Einwohnern an einem Hauptbedürfnisse, nemlich am süßen Wasser, und sie waren

genöthigt ihr Trinkwasser von Lehe zu beziehen, oder mit Regenwasser, was sie in Cisternen auffingen, sich zu behelfen.

Von Seiten des Bremer Staats hatte man schon zu Bremerhaven auf dem Marktplatze Versuche gemacht, um einen artesischen Brunnen zu bohren, man hatte bis auf 160 Fuß tief gebohrt, jedoch nichts als aufgeschlammte Erde und Muscheln, nur kein trinkbares Wasser gefunden, da brach das Rohr und nun war alle Mühe und Arbeit umsonst und bedeutende Kosten vergeblich verwandt, man mußte daher den ganzen Versuch aufgeben.

Da kam der Maurermstr. Joh. Hinr. Eits von Lehe gebürtig und wohnhaft zu Bremerhaven auf den Gedanken, daß dem Bremerhaven, von der Leher Graupenmühle, wo sich ein sehr ergiebiger Brunnen mit sehr gutem Wasser befindet, durch eine Wasserleitung Wasser zugeführt werden könne, er theilte seine Ansicht dem Spediteur Johann Georg Claussen zu Bremerhaven mit und beide kamen überein, das Werk zu unternehmen, sie wandten sich nach Bremen und erhielten die Zustimmung der dortigen Regierung, sodann wurde mit Hannover unterhandelt, p. Eits kaufte darauf die Graupenmühle, auch trat die Hannoversche Chausseeadministration etwas Land ab und nachdem auch Bremen und Hannover sich verständigt hatten, wurde die Wasserleitung in die von Lehe nach Bremerhaven führende Chaussee gelegt und das ganze Werk im Jahre 1839 vollendet, bei der Graupenmühle hatte man ein Gebäude aufgeführt, worin eine Maschine angebracht ist, die durch ein Pferd in Bewegung gesetzt, das Wasser aus dem Brunnen in die eisernen Röhren der Wasserleitung treibet.

Zu Bremerhaven befindet sich sodann ein Bassin, worin sich das Wasser sammelt und worauf 2 eiserne Pumpen angebracht sind, auch ist eine Leitung aus diesem Bassin am Hafenbassin hinunter angebracht, wodurch mit angehängten Schläuchen die Schiffe mit Wasser versehen werden können.

1839.

Am 2ten und 8ten Januar orkanartige Stürme und hohe Fluthen, die jedoch an unsern Deichen keinen erheblichen Schaden angerichtet. Bei einer Prediger-Vacanz an der Kirche zu Stephanie in Bremen kam der hiesige reformirte Prediger Pastor Müller auf die Wahl und erhielt die meisten Stimmen, obgleich die reformirte Gemeinde ihn hier gerne behalten wollte, derselbe auch bei dieser und selbst bei der lutherisch. Gemeinde viel Achtung und Liebe genoß, so glaubte er dennoch jenem Rufe nach Bremen, seiner Vaterstadt folgen zu müssen, er hielt darauf am 14ten April 1839 seine Abschiedspredigt und reiste mit seiner Familie nach seinem Bestimmungsorte ab.

Am 12ten Novbr. fand in der reformirten Schule unter Leitung der Kirchen-Commission, bestehend aus dem Amtmann Friedrichs und dem Superintendenten-Steller aus Stotel, die weite Wahl eines reformirten Predigers statt und von 14 Predigern wurden 3 erwählt und auf die enge Wahl gebracht, nemlich der Pastor Petersen aus Ringstedt mit 72 Stimmen, der Pastor Augener zu Neustadt-

Gödens mit 69 Stimmen und der Rector Dreyer hierselbst mit 63 Stimmen. Am 21ten November fand in der Kirche in Gegenwart der obenbemerkten Kirchen=Commission die enge Wahl statt, wo dann der Pastor Augener 84 Stimmen und der Pastor Petersen 82 Stimmen und der Rector Dreyer 3 Stimmen erhielt, die Anhänger des Pastor Petersen verließen mißgestimmt die Kirche und mehrere davon begaben sich zum Amtmann Friedrichs, protestirten gegen die Wahl des Pastors Augener, weil sie glaubten, daß unter denen, welche für diesen gestimmt hatten, sich mehrere befänden, welche nicht stimmfähig wären, da theils einige keine hiesige Bürger, theils einige nicht reformirt confirmirt, sondern Lutheraner wären, die Sache wurde untersucht und darüber an das Consistorium zu Stade berichtet und am 12ten December erfolgte daher eine Entscheidung, daß von denen, welche für den Pastor Augener gestimmt hatten, vier als nicht stimmfähige Mitglieder auszuwerfen wären, wo nach denn der Pastor Petersen als hiesiger reformirter Prediger zu betrachten; gegen diese Entscheidung wurde von der Augenerschen Partei am 13ten und 14ten Decbr., theils Recurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, theils Appellation an das Oberappellationsgericht in Celle eingelegt, letztere wurde in der Folge für dessert erkannt, damit schloß sich denn das Jahr 1839 und diese Angelegenheit brachte viele Uneinigkeit in der reform. Gemeinde und in den einzelnen Familien hervor, da selbst letztere unter sich über die Wahl der beiden Prediger uneins waren, sogar einige Lutheraner nahmen mehr oder weniger an jene Angelegenheit Theil, so daß der ganze Flecken davon berührt wurde.

Unterm 10ten April erfolgte darauf das hieneben sub. litt. A. angebogene Reskript des Königlichen Consistorii, wonach mehrere Personen als stimmfähig zugelassen, es wäre denn, daß noch ein Beweis geführt werden könnte, sodann sollte noch über die Stimmfähigkeit anderer Personen eine Untersuchung stattfinden, jedoch wurde endlich darin vom Königlichen Consistorio der Vorschlag gemacht, daß zu einer neuen Wahl geschritten werden möge.

Die Gemeinde wurde darauf in der reform. Schule zusammen berufen, wo es etwas stürmisch herging, man sich aber zu einer neuen Wahl nicht vereinigen konnte. Die Untersuchung wurde darauf fortgesetzt.

Im Juni 1840 starb nun der Pastor Petersen in Bremen, wo er sich wegen seiner schwächlichen Gesundheit einige Zeit aufgehalten hatte, jetzt bekam die Sache wieder ein anderes Ansehen und die Pertersche Partei trug nun beim Ministerio auf eine neue Wahl an, bis jetzt 1840, September, ist noch keine Entscheidung erfolgt.

1840.

Zu Ende des Januars und im Anfange des Februars hatten wir sehr gelindes Wetter und sogar einige angenehme Tage, wie man sie sich nur im Mai wünschen konnte, man fing schon hin und wieder an, Erbsen zu pflanzen und einiges zu säen.

Im April waren mehrere sehr warme Tage; allein der Mai war trocken und kalt und am 2ten Juni entstand ein heftiges Gewitter mit Hagelschlag, welcher an Feld- und Gartenfrüchte großen Schaden anrichtete, jedoch war der Schaden nicht allenthalben gleich, unser Feld hatte nicht so viel gelitten, wie die Felder bei Geestendorf und Wulsdorf, in diesem Sommer hatte der Hagelschlag an vielen Orten großen Schaden angerichtet und an mehreren Orten waren die Feld- und Gartenfrüchte gänzlich ruinirt worden. Der Sommer war im Ganzen kalt und feucht und bedeckte Luft war vorherrschend und bis fast zu Ende August hatte man sich wenig schöner Tage zu erfreuen. Mit Ende August und Anfang September hatten wir schönes Erndtewetter und im Allgemeinen war die Erndte sehr gesegnet. Der Preis des Roggens hielt im Sommer und bis jetzt zwischen 36 und 45 Grote das Bremer Viertel.

Pferde und Vieh war im guten Preise; das Ochsenfleisch kostete 6—7 Grote das Pfund.



Allgemeine Bemerkungen.

A. über Lehe.

Nach der Zählung im Jahre 1839 bestand die Seelenzahl in Lehe in folgenden:

1.	Lutheraner	1160
2.	Reformirte	717
3.	Catholiken	5
4.	Israeliten	38
	Zusammen	1920

worunter 912 männliche und 1008 Weibliche.

Die Zahl der Wohngebäude war 1839 304, im Jahre 1840 sind 8 neue Gebäude aufgeführt. Geboren wurden im Jahre 1839 in beiden Gemeinden 60 Kinder.

In der hiesigen Feldmark liegen vier Ziegelstein=Brennereien und vier Kalkbrennereien.

Seit 1835 wird hier alljährlich ein Scheibenschießen bei dem kleinen Holz Speckenbüttel gehalten, es hat sich deshalb eine Committee gebildet, bestehend aus den jedesmaligen Gevollmächtigten und einigen andern Bürgern, am gedachten Platze sind einige Abzugsgräben gemacht, Alleen angepflanzt und Spazierwege im Holze gemacht, auch wird alljährlich dort noch angepflanzt und der Platz immer mehr verbessert.

Seit einigen Jahren kam auch die Theilung der hiesigen Gemeinheiten zur Sprache und die Sache ist in diesem Jahre bereits so weit gediehen, daß man im Allgemeinen sich für die Theilung erklärte, Syndici ernannte und daß die Gemeinheiten überschlagen und bonitirt worden. Seit dem 14ten d. Mts. wird die Feldmark durch den Geometer Meyer vermessen, nur ist der modus, wonach getheilt werden soll, bisher noch nicht ausgemittelt und es wird auch wohl schwierig werden, solchen festzusetzen, da die Ansichten darüber so außerordentlich verschieden sind.

Durch die Anlegung von Bremerhaven hat der Flecken Lehe im Allgemeinen sehr gewonnen, wenn gleich auch einige Nahrungstreibende darunter leiden mögten, der Büttel ist jetzt fast zur Hauptstraße geworden, hier sind seit einigen Jahren viele neue Häuser entstanden und dieser Theil des Fleckens wird sich noch mehr heben, wenn das Project, die jetzige Geestebrücke von dort weg nach Bremerhaven zu verlegen, in Ausführung kommt.

Die hiesigen Arbeitsleute und selbst Hankwerker finden zu Bremerhaven Arbeit und erhalten gute Bezahlung, so verdient ein Arbeitsmann dort täglich 36 Grt. bis 1 Thlr.; wer etwas zu verkaufen hat, findet dort Abnehmer und aus der Umgegend kann der Landmann seine Producte daselbst absetzen.

Die Landpreise sind hier und in der Umgegend seit einigen Jahren sehr gestiegen, so auch die Miethpreise für Grün- und Feldland; denn eine Kuh-Gras wird mit 12 bis 15 Rthlr. bezahlt, überhaupt sind alle Erzeugnisse des Landmannes hoch im Preise; das Geld ist nicht selten, weshalb die Capitalisten ihre Gelder kaum mehr sicher unterzubringen vermögen, in der Regel werden nicht mehr als 4 Procent Zinsen bezahlt und viele Gelder besonders des Kirchen- und Armenfonds liegen oft lahm.

Das jetzige Personal des hiesigen Amts besteht in folgenden:

Amtmann Friedrichs
Amtsassessor Strücker
Amtauditor Jungblut

Advokaten sind jetzt hier:

Doctor Joppert, auch Notar
Doctor Meyn und
Notar G. Ch. Ramsthal,
Mandatar Lorenz

welcher auch nach dem in diesem Frühjahre erfolgten Ableben des Postverwalters Dassel Postspediteur geworden.

Amtsunterbediente sind:

J. A. Barkhausen, Amtsvoigt zu Geestendorf
F. Poppe, Amtsvoigt zu Stotel
C. F. Freter, Voigt zu Lehe.

Aerzte sind die Doctoren

Henrici und Bätzendorf, letzterer Homöopat.

Nachdem der Rentmstr. Brede von hier nach Ottersberg versetzt ist, ist die Stelle des Amts-Rentmeisters dem Kreiseinnehmer Hauptmann Brauns conferirt welcher am 16ten d. Mts. beeidigt worden.

Kreiseinnehmer ist der Hauptmann Brauns. Kreiscontroleur ist Cramer

Die jetzigen Fleckensofficianten sind:

a) Gevollmächtigte, als:
Berend Meckelken,
Nicolaus Joosten,
G. Heinrich Bösch und
Johann Wilkens;

b) Deichgeschworene:
Lüder Almers,
Alrich Stürken,
David von Schnehen und
Hinrich Haußen;

c) Kirchenjuraten:
Apotheker Kindervatter,
Notar Ramsthal und
Hinrich Sonntag;

d) Armenjuraten:
Hinrich Holwegs,
Heinrich Wilhelm Corleis
Carsten Timmermann.

An der von hier nach Bremerhaven führenden Chaussee sind bis jetzt mit Einschluß des nahe vor Bremerhaven erbaueten Receptur-Gebäudes 10 Gebäude aufgeführt und es würden sich dort schon mehrere befinden, wenn nur Bauplätze zu haben wären, die Chaussee-Verwaltung besitzt dort noch eine große Strecke Landes, was beim Chausseebau übrig geblieben, allein sie will davon allen An- suchen ohnerachtet, nichts verkaufen.

Auf jener Steuerreceptur, jetzt Steueramt genannt, müssen von hieraus alle directen Steuern bezahlt werden, so wie auch alle von Bremerhaven kommenden steuerpflichtigen Waaren und Sachen dort zu versteuern sind.

B. über Bremerhaven.

Dieser Ort, auf ehemaligen Leher Fleckensgründen angelegt, hat sich von Jahr zu Jahr immer mehr gehoben, so daß die Seelenzahl sich schon jetzt auf circa 2000 beläuft.

Im Jahre 1839 wurden daselbst 75 Kinder getauft, von allen Seiten haben sich dort Familien niedergelassen, die Zahl der Gebäude beläuft sich jetzt 1840 auf circa 300.

Es ist daselbst ein Amt, welches ein Amtmann, Namens Thulesius, aus Bremen vorsteht, die Polizei wird von einem Polizei-Commissar und Polizei Dragonnern gehandhabt.

Der dortigen deutschen Schule steht ein Schullehrer, namens Blank vor, eine Kirche ist jedoch noch nicht da, obgleich schon dazu einiger Fond vorhanden seyn soll, die Einwohner sind hier (in Lehe) noch vorläufig eingepfarrt auch ihre Leichen werden auf dem hiesigen Kirchhofe beigesetzt.

Es ist daselbst ein Advocat und Notar, nemlich Doctor Philippi, früher zu Stotel und Lehe, auch zwei Aerzte die Doctoren Becher und Buschmann.

Die Communication zwischen Bremerhaven und Bremen ist sehr lebhaft und wird besonders durch einige Dampfschiffe unterhalten. Bremen hat den meisten Verkehr und Handel mit Nordamerica, auch werden viele besonders Bremer Schiffe dorthin mit Auswanderern expedirt, da die Auswanderung, wenn gleich nicht so stark als wie vor einigen Jahren, doch noch immer fortdauert und zu Bremerhaven selbst vielen Verkehr herbeiführt.

Der Hafenbassin faßt etwa 200 große und kleine Schiffe, auch sind daselbst

vier Schiffswerfte angelegt und schon mehrere neuerbaute Schiffe sind hier vom Stapel gelaufen.

Geschehen Lehe, den 22. September 1840.

Unterschrieben von den zeitigen Gevollmächtigten und Kirchenjuraten.
B. Meckelken, G. H. Bösch,
Nicolaus Joosten, Joh. D. Wilkens,
zeitige Gevollmächtigte.
Geo. Christian Ramsthal.
Advocat und Notar,
zeitiger lutherischer Kirchenjurat für mich und meine Collegen.
Apotheker Kindervatter und
Joh. Hinr. Sonntag

Conc. G. Ch. Ramsthal, Advocat und Notar.
Rechnungsführender Kirchenjurat.



Die

Namen der Wurster Siedlungen.



Sprachlich und sachlich geordnet und erklärt

von

Dr. Gustav v. d. Osten.



Vorwort.

Die Quellen, aus denen diese Studie geflossen ist, sind folgende:

1. Die sozusagen amtliche Quelle bilden die betreffenden Meßtischblätter der Königlich Preußischen Landesaufnahme. Diese enthalten fast sämtliche Wurster Siedlungsnamen, soweit es sich nicht um Wüstungen handelt, lassen also an Vollständigkeit nur wenig zu wünschen übrig. Dagegen ist sehr zu bedauern, daß alle, aber auch alle Namen in schriftdeutscher Entstellung geboten werden, eine Unart, die nicht selten zu groben Mißverständnissen Anlaß giebt.

2. In ziemlicher Vollständigkeit liegen die Namen auch in einigen Landesbeschreibungen aus früherer Zeit vor. Ich erwähne an erster Stelle die einschlägigen Aufsätze in Pratjes Sammelwerk „Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden" aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Die hier gebotenen Formen der Siedlungsnamen gehen wohl sämtlich auf Berichte der damaligen Wurster Geistlichen zurück, die im Allgemeinen getreu berichtet haben und kaum je durch ihre lateinische Bildung verleitet worden sind, die „barbarischen" Namen klassisch zu verbrämen. Einzelne Anläufe zur Erklärung der Namen sind anzuerkennen; der nüchterne Pratje hält sich von gelehrten Phantastereien fast völlig frei.

Die Landesbeschreibungen der Herzogtümer Bremen und Verden von Dietrich von Stade (seit 1684) und Georg von Roth (1718) gehen auf amtliche Quellen zurück (abgedruckt im Stader Archiv Bd. 6). Auch hier ist eine ziemliche Vollständigkeit erreicht, die Namen haben jedoch nicht immer ihr niederdeutsches Gepräge behalten, und die Deutungsversuche Roths sind durchweg mißlungen.

Sehr minderwertig sind endlich die Namen in der „Saxonia" von Caspar Schneider, herausgegeben von Knauth (Dresden 1727). Der Sachse Schneider ist zwar 1643 persönlich im Lande Wursten gewesen, aber er konnte der Art des Landes und Volkes keinen Geschmack abgewinnen, am wenigsten den Orts- und Personennamen. Seine geographischen Vorstellungen sind höchst wirr, wenigstens was das Land Wursten betrifft; nur die nächste Umgebung von Dorum ist halbwege klar erfaßt; hingegen ist es nicht einmal möglich, die von ihm gebotenen Namen der Wurster Kirchspiele sämtlich zu identifizieren.*)

*) Mögliche weise hat erst der Herausgeber diesen Wirrwarr verursacht. Auf einer holländischen Karte von 1622 finde ich alle die ungeheuerlichen Namen der „Saxonia" wieder.

3. Die sicherste Quelle für alte Namenformen sind natürlich **Inschrift** und **Urkunden**. Leider ist diese Quelle nicht so ergiebig, wie man es g sähe, da fast nur die Kirchspielsnamen inschriftlich oder urkundlich über liefert sind.

4. Wo diese Quelle versagt, da muß man schon auf die **lebenden Nam** formen zurückgreifen, um die in Quelle 1 u. 2 überlieferten Formen auf Richtigkeit zu prüfen. —

Bei den unten folgenden Erklärungsversuchen ist grundsätzlich daran fe halten, daß **die Wurster Ortsnamen aus dem niederdeutsch Wortschatz gedeutet werden müssen.** Daß das Lateinische ni nicht am Platze ist, wird wohl allgemein anerkannt werden; aber auch da Keltische, mit dem z. B. Schröder (Stader Archiv Bd. 9) so viel arbeitet, schli ich grundsätzlich aus, da wir von einer keltischen Besiedlung der bremisch Gegenden nichts wissen, geschweige der Marschen. Daß dagegen das Ang sächsische herangezogen wird, ist bei der hervorragenden Bedeutung des friesisch Elements im Lande Wursten wohl selbstverständlich. Den Herren Direktor Roh und Oberlehrer Hindrichson in Cuxhaven, vor allem aber meinem Kolleg Dr. Bojunga, spreche ich an dieser Stelle für die mannigfaltige Hilfeleistun bei der Erklärung der Namen meinen verbindlichsten Dank aus. —



A.

Das Land und seine Bewohner.

Die Bewohner heißen „Wurster“ oder in früheren Zeiten, zur Bezeichnung ihrer friesischen Art, „Wurstfriesen“; in lateinischen Urkunden „Worsati“ (1261), „Wurtzati“ (1269): Die auf den Wurten sitzenden, die Wurtsassen.

Eine Wurt ist ein künstlicher Erdhügel; auf den betreffenden Meßtischblättern kann man ohne Mühe gegen 300 Wurten zählen, trotzdem nicht alle aufgenommen worden sind. Es sind das die Wohnplätze der alten Bewohner des Landes; deshalb heißen sie heute stets Hofstellen, das Wort „Wurt“ ist nicht mehr lebendig. Neben „Wurt“ erscheinen auch andere Formen: werd, wer, wierde, wier, ward, warden, wort, worde. Oefters finde ich auch das Wort „Warff“, das jedoch sprachlich nicht hierher gehört.

Der Landesname ist der locativ plur. des Volksnamens: „to worsaten“ eigentlich „bei den Wurtsassen“. Es kommen folgende Formen vor:

Landwursten {
terra Wortsacia (1238) Wortsatia (1269)
Wrsacia (1299) Wirzatia (1291)
terra Worsatia (1316) Wurtzacia (1369)
Landt tho Wursten oder Wurstfrieslandslandt häufig, besonders seit dem 16. Jahrhundert.

B.

Siedlungsnamen.

I. Der Name bezeichnet nur den bewohnten Platz.

Das Grundwort ort ist im Niederdeutschen entweder die allgemeinste Platzbezeichnung, oder es bedeutet einen vorspringenden Punkt; so in Leerort, Ruhrort. Im Lande Wursten kommt er nur vor in

1) Schönort (schönôrt),
Schönohrt (häufig in der ersten Hälfte des 17. Jahrh.).

Diese jetzige Königliche Domäne war eine der ersten größeren Siedlungen in dem seit 1619 eingedeichten Neuenfelde. Von einem vorspringenden Winkel ist daselbst nichts zu entdecken.

Eine ebenso allgemeine Platzbezeichnung liegt vor in dem Grundwort stedt (auch abgeschwächt zu ste oder gar zu st).

2) **Scharnstedt** (scharnst) Scerstede (1544)
Scharnste (St.) *) Scharnstedt (1549)

Zur Erklärung des Bestimmungswortes scharn führe ich an:

schare Ufer
scharn (schern) Schierling
schere Schurland (Mähland)
schar, Scheidung. Grenze.
scharne (scherne) **Verkaufsstelle**
schare (scher) **Weide, Weidegerechtigkeit**
scharnstede, scharnste **die Stelle,** wo ein Vieh — exkrement liegt oder gelegen hat,

Es wird schwer, sich für eine Erklärung zu entscheiden, weil der Ort nicht weit von der Grenze zwischen Marsch und Geest liegt. Er liegt ziemlich hoch, doch in der Nähe befindet sich auch sumpfiges, niedriges Land. So könnte der Name bedeuten: „Stätte auf der Höhe“, aber auch „Schierlingstätte“; „Weidestätte“ aber auch „Mählandstätte“, je nachdem man annimmt, daß die Höhe bezw. das Ackerland oder die Niederung mit ihren Weiden den ersten Anstoß zur Benennung des Ortes gegeben hat. Und da ferner der Ort nicht weit von der alten politischen Grenze des Landes Wursten gelegen ist, so kann auch die Deutung „Grenzstätte“ nicht von der Hand gewiesen werden.

Der besiedelte Platz wird als **Anhöhe** bezeichnet in:

3) **Höchte** (de höchde).

Hier drängen sich die Wurten sozusagen aufeinander.

4) **Hofe** (de hôw, fem.), Hove (R) *) sonst Hofe.

Mit dem Worte „Hof“ kann der Name der Aussprache und des Geschlechts halber nicht zusammenhangen, eher noch mit hofe, fem = Hufe. Dieses Wort ist jedoch im Lande Wursten nicht gebräuchlich, mir auch in Wurster Akten nicht begegnet. Deshalb halte ich das Wort für dasselbe, das auch in **hôwdîk** steckt: „der hohe Deich“ im Gegensatz zu dem niedrigen Außendeich.

Die künstliche Anhöhe wird bezeichnet durch das Grundwort wurt in seinen verschiedenen Ablautungen: Im Bestimmungswort steckt manchmal ein Personenname, so in

5) **Bowarden**, Bowes Wurt
6) **Eckwarden** (Lage unbekannt), Eckos Wurt
7) **Fallward** (wüst), Faleos Wurt
8) **Fockwarden**, Fockos Wurt
9) **Schottwarden**, Schottos Wurt.

In einem Aktenstück von 1590 finde ich den Namen

10) **Kuffwarden** (Lage unbekannt).

„Kuff“ ist im Lande Wursten Kosename für „Schwein“; Zusammensetzungen mit Tiernamen finden sich öfters. Doch bezeichnet Kuffe auch ein kleines, schlechtes Haus.

11) **Barward** (wüst), Barwarden (St.), Barwart (R).

Mittelhochdeutsch giebt es bar, f. = eingehegtes Land; also „**umhegte Wurt**“?

*) R. = von Roth; St. = von Stade; Schn. = Schneider; Pr. = Pratje.

Das Südende des Knechtsandes in der Wesermündung heißt „Spikaer ...arre". Ein grobsandiger Rücken, die Steinklippe genannt, durchzieht das Land ...urſten, wie es scheint, von Barward an; also „Wurt an der Barre"?

12) Misselwarden, Misselwerden (Sehn.)

Mislevorde (Große Glocke 1459)	Mitzelwerden (1390)
Misselworde (Grabstein 1585)	Myszelwurden (1420)
Misselwerden (Thurm 1603).	Misselwurden (1544)

In den „Wundern des heiligen Willehad" (um 860)*) wird eine villa ...idlistanfadaruurde" im Gau Wigmodia erwähnt. Man deutet diesen ...men jetzt wohl allgemein als Misselwarden. Allerdings wäre dann der ...tlere Bestandteil des alten Namens, fadar, im Laufe der Zeit völlig ver-...wunden. Das läßt sich aber durch folgende Vermutung leicht erklären.

Es gab einmal 3 Siedlungen des Namens „fadarwurde"; die mittelste ... ihnen war Midlistan = fadar = wurde, die südlichste die jetzige Feddersen-...de (s. u.), die dritte ist nicht mehr nachweisbar. So wurde das Bestimmungs-...t fadar nebensächlich und verschwand; aus Midlistanwurde entwickelte sich ... der Name Misselwarden.

13) Süderwarden.

Dieser Siedlung soll früher ein „Norderwarden" entsprochen haben, nämlich ... jetzt zu Blickhausen gerechneter Hof. Ich habe jedoch den Namen nirgends ...iden.

14) Weddewarden.

Widewrde (1091)	Wetwarden (1291)
Wed(e)worden (1517)	Weddewer (1525)

Wedde (wede, wide) ist ein Geflecht aus Weidenreisern, also etwa: ...rdenwurt".

Wenn es ferner erwiesen wäre, daß „wede" eine verbreitete Nebenform zu ...el" (Jahrb. d. Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XVI, 150 ff.), ...nnte W. auch „Furtwurt" bedeuten. Dieser Name wäre sehr bezeichnend, ... der Nähe von W. ein Uebergang nach einer nunmehr verschwundenen Insel ...iden gewesen sein muß. Im Lande Wursten ist jedoch die fragliche Neben-... „wede" sonst nicht nachzuweisen, während „wedel" wenigstens dreimal ...mt: Scharnstedter Wedel, Orstedter Wedel und Welsbrücke (jedenfalls ...von „wählen" abzuleiten; noch um 1700 Wedelsbrücke geschrieben).

...ralte, besonders große Wurten, welche ganze Dörfer trugen oder noch ... nannte man früher im Lande Wursten „Wierden"; ja, man scheute ...ht, diese Bezeichnung sogar solchen Namen anzuhängen, die schon mit ...nderen Form desselben Stammes gebildet waren. So sprach man von der ...warder Wierde", der „Barwarder Wierde", wahrscheinlich auch der „Fall-... Wierde" (wenigstens heißt eine kleine Wurt neben derselben „Legwier",

*) Mon. Germ. SS. II, 388.

die niedrige Wierde). Besonders häufig kommt die Bezeichnung in Holland v: (Auhagen, Marschwirtschaft S. 12); in Ostfriesland findet sich ein Ort „Wierdum („auf der Wierde"). Im Lande Wursten werden heute noch folgende Ortschaften als Wierden bezeichnet:

15) Feddersenwierde (wüst)

(fellersen oder fellerswir)

Ueber die Beziehungen zu Misselwarden s. o. Wenn die daselbst aufgestellte Vermutung richtig ist, so sollte man faddar (feddar) wierde erwarten. Die Erklärung liegt in der Nebenform fellersen, die wohl auf feddershem = Feddersheim (s.u.) zurückgeht. Beide Namen zusammengezogen ergaben Feddersen wierde.

Fedder ist ein noch heute in den holsteinischen Marschen gebräuchlicher Personenname.

16) Wierde (de wîr oder „de mulsmer wîr")

Wihrde (St.) Wirdewehr (R.)

Die Ortschaft liegt unmittelbar neben Mulsum; die Form von Roths ist eine Doppelbildung aus zwei demselben Stamme angehörenden Formen.

17) Nordwierde (nôrdwîr), bei Pratje irrtümlich Nordwiede. Ist Wremen nördlich vorgelagert.

Durch das Grundwort burg wird die Anhöhe als eine geschützte und schützende Stätte bezeichnet. Jede auf der Höhe liegende Siedlung kann deshalb „burg" heißen; der Begriff der künstlichen Befestigung liegt nicht im Worte. Doch ist zu bemerken, daß manche der „Burgen" des Landes Wursten nicht nur durch ihre Höhenlage, sondern auch durch einen breiten Graben wohl befestigt waren.

Statt „borg" erscheint im Volksmunde zuweilen „barg" = berg.

Als Bestimmungswort dient in diesen Zusammensetzungen sehr häufig ein Tiername:

18) Bulburg (Lage im Kirchspiel Kappel, nicht näher bekannt).

19) Flohburg (flôborg).

20) Ilkenburg (ilkenbarg) ilk = Iltis Eine Feldflur bei Dingen heißt Elkland, eine andere Elkbarg.

21) Krähenburg (kreinborg).

Krayenborg (Schn.) Kreienburg (Pr.)

22) Kransburg (krônsborg), Cransburg (R.), Kransburg (vermutlich Kranigsburg) (Pr.)

23) Wolfsburg (wüst)

(wulfsborg), der adlige Hof „die Wolffsburg" (R.)

Warum diese Tiernamen zur Bildung von Ortsnamen verwandt worden sind, läßt sich im Allgemeinen nicht sagen. Ueber die Kransburg ist mir folgendes aus den Papieren des Bremer Staatsarchivs bekannt geworden. Der vorgeschichtliche Ringwall, an dem der Name ursprünglich haftet, war noch um 1500 nur von öden Sümpfen umgeben, aus denen die Holßeler Schilfrohr und Darg wegführten und in die sie, so weit angängig, ihre Schafe trieben. In dieser

Wildnis hausten Kraniche (daher der Name) und Wölfe, die daselbst öfters gejagt wurden. Bald nach 1500 fing man an, die Sümpfe urbar zu machen. — Ob in ähnlicher Weise auch andere Siedlungen nach dem häufigen Vorkommen von Tieren benannt sind (etwa Ilkenburg und Krähenburg), ob der Volkswitz hier sein Wesen treibt (etwa bei Flohburg), ist nicht auszumachen.

Bei Wolfsburg liegen möglicherweise besondere geschichtliche Vorgänge zu Grunde. Hier wohnte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. ein berühmter Wurster, Dr. Wolff, später vom Könige von Schweden als „Wolff von der Wolffburg" geadelt. Leider läßt sich nicht entscheiden, ob die Siedlung nach dem Mann, oder der Mann nach der Siedlung genannt worden ist. Von der Wolfsburg führt ein Weg auf Dorum zu, der „Doktorsweg", doch wohl nach Dr. Wolf genannt.

24. **Knakenburg** (knakenborg)

Knackenburg (Pr.) Knochenburg? *)

Helenenburg (veraltet, s. u. Heuberg).

Auch das Wort **Knill** bezeichnet eine Anhöhe.

25) **Knill** (knill) Knill (häufig im 16. Jahrh.)

Keil (R; jedenfalls Lesefehler).

Der Ort liegt schon oberhalb des Grauwalls auf der höheren Geest.

26) **Knill** (wüst).

Diese Wüstung, dicht vor Kappel an dem Wege nach Midlum gelegen, umfaßt mehrere Wurten.

Niederungen.

27. **Mirke** (de mirk, fem.) *)

Als Mirke bezeichnete man noch im vorigen Jahrhundert ein niedriges Stück Land, aus dem die Erde zur Ausbesserung der Wurten genommen wurde.

Das Wort entspricht dem altsächs. Adjektiv mirki „grauenvoll düster", allgemeiner „dunkel, trübe". Davon ein Substantiv (vergl. „die Oede", „die Wüste"): **Die dunkle Örtlichkeit**", vielleicht von stehenden Lachen und Sümpfen.

Eine Niederung wird ebenfalls bezeichnet durch das Wort „marren", fem.

(de marn, fem.) up der marne (1644)

Marren oder Marne (Pr.) auf der Dorumber Marne (1644).

Focke („einige Stammwörter niederdeutscher Ortsnamen"; Auszug im Korrespondenzblatt des niederd. Sprachvereins XVIII) erklärt: „**ein etwas höherer, meist sandartiger Streifen** (ehemaliges Riff) **in den Küstenmarschen**". Das ist natürlich keine sprachliche, sondern nur eine sachliche Erklärung; es hätte aber, für das Land Wursten wenigstens, hinzugefügt werden müssen: „**in mooriger Umgebung**". Beim Bau der Wurster Eisenbahn ist in der Marren ein großes Stück Moorboden ausgeschachtet worden; in der Feldmark Spieka liegt in der Nähe der Marren ein Grundstück mit Namen „**Moorkamp**"; schon die Lage der Marren dicht unter dem Grauwall läßt

*) S. Nachtrag.

auf morigen Untergrund schließen. Zu Grunde zu liegen scheint: altfries. mar Graben, Teich; oder altholländisch mare, Sumpf, Lache, See. Als Flurname findet sich das Wort in Blockmarren, Feldmark Wremen und Marnerweg, Feldmark Misselwarden.

Da die Marren sich durch drei Kirchspiele erstreckt, unterscheidet man:

28. Dorumer Marren, Hafemarren? (1621; 1731),

29/30. Midlumer Süder- und Nordermarren

31/32. Spiekaer Süder- und Nordermarren.

Bei v. Stade finde ich

33) Hermarren im Kirchspiel Misselwarden. War damals vielleicht der Marrenweg besiedelt?

Ich finde im Lande Wursten eine ganze Reihe von Flur- und Wegenamen die mit den Wörtern â (aha, ahe), oder ouwe (ouw, owe, ow, ou) gebildet sind. Beide Wörter bezeichnen einerseits einen Wasserlauf, andererseits ein von Wasser umflossenes Land, eine Insel, auch ein wasserreiches grasiges Land. Solche Flurnamen sind: Meda (Mäh-, Wiesenniederung), auch Medawecken (der kleine Weg zur Wiesenniederung), Medahamm, Oetig (Versammlungsplatz am Wasser oder auf der Niederung). Eine Verkleinerungsform ist das Work âk (kleine Au, kleine Niederung); so der Wasserlauf Ak (nicht Acker) selbst in der Dorumer Feldmark, in Wremen Aksweken, in Kappel Akshamm.

In diese Reihe gehört auch die Siedlung.

34. Steinau (stenau).

Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob es eine Siedlung an steiniger Aue oder auf steiniger Aue ist. —

Das Jammerthal gehört nur dem Worte, nicht der Sache nach hierher; denn Thäler giebt es im Lande Wursten nicht. Ueber den Ursprung dieses Namens habe ich folgendes in Erfahrung gebracht.

Noch heute wird viel darauf gegeben, daß bei einem Leichenbegängnis das Geläute im rechten Augenblick beginnt. Man beobachtet deshalb vom Glockenturme aus den Leichenzug, und das Geläute beginnt, wenn derselbe eine von Alters her für jeden Totenweg bestimmte Stelle erreicht hat.

Als nun in vergangenen Zeiten die Leichen vom Kantor und den Schulkindern zu Grabe gesungen wurden, hielt man ebenso darauf, daß die hergebrachten Leichengesänge immer an gleicher Stelle erschallten. Da fügte es sich, daß bei einem Haus oder einer Häusergruppe regelmäßig etwa die Worte gesungen wurden: „Wir wandern hier im Jammerthal“. Davon ist die Bezeichnung „Jammerthal“ auf die betreffenden Siedlungen übergegangen.

35) Jammerthal (bei der Mulsumer Wierde),

36) Jammerthal (vor Kappel).

Im Gegensatz zu diesem bezeichnete dann der Volkswitz die jenseit der Wasserlöse gelegene Feldflur, wo viele Pfarrländereien liegen, als „Himmelreich“.

Wege,

die zur Benennung der an ihnen liegenden Siedlungen dienen, sind folgende:

37) Weitenweg (de wide weg)
38) Midlumer Weg
39) Dorumer Weg
40) Düringer Weg (s. u.)
41) Mühlenweg (mölnweg).
42) Schafweg, eine frühere Bezeichnung der Höchte.
43) Spiekaer Weg

Eine besondere Art von Wegen wird durch das Wort specken bezeichnet. Eine Specken ist ein Faschinendamm durch Sumpfgelände (ahd. spacho = sarmentum, Reisigbündel), auch die Formen spicke und spike werden gebildet (Weigand, deutsches Wörterbuch). Im Lande Wursten führen die so bezeichneten Wege aus den höher gelegenen Teilen der Marsch durch das niedrige, sumpfige Wiesengelände am Grauwall nach der Geest. Auf diesen Wegen führt man Heide, Holz und Torf in die Marsch; daher hießen sie früher auch „Heide"- und „Moorwege".

Siedlungen an den Specken sind:

44) (Dorumer) Specken
45) (Midlumer) Specken
46) Hartingspecken (harspecken) s. u.
47) Spieka

(spîk)	Spyk (1420)
Spieck (Schn.)	Spicke (1544)
Spiecka (St. R.)	(Spyckhauser Siel (1635)
Spika (Pr.)	Kirche zur Spicken (1644).

Man hat mit dem Namen dieser Ortschaft viel Unfug getrieben. Am chlimmsten sind wohl die klassisch gebildeten Geistlichen mit ihm umgegangen, a sie den Namen von dem lateinischen Worte spica, die Aehre, ableiten vollten und ihm zu dem Zwecke das a anhängten. Das Spiekaer Kirchensiegel nthält eine Aehre.

Man dachte ferner an einen Speicher, den das Kloster Neuenwalde in Sp. hatte zur bequemeren Einziehung der Klostergefälle. Aber der Ortsname ist veiblichen Geschlechts (vergl. die Form von 1644), und wo wäre das „er" des Vortes spiker geblieben?

Die natürlichste Erklärung, auf die schon Krause, Stad. Arch. VI. S. 160 Anm., aufmerksam gemacht hat, ergiebt sich aus der Lage der Ortschaft an iner Specken. Auffallend ist freilich, daß die sonst im Lande Wursten hlende Nebenform spike hier erscheint, wo man nach Wurster Sprachgebrauch pecken erwarten sollte. Die Erklärung liegt vielleicht in einer sonst verhollenen Urform spekehúsen, von der sich nur noch in dem Namen des Siels (1635) ein Nachklang erhalten hat.*) Im Nebenton wurde das e in speke

*) S. Nachtrag.

dumpf gesprochen, der Zusammenhang mit speke geriet in Vergessenheit, wo... dann die volksetymologische Ableitung von spiker mitwirken mochte.

Als strich (strêk) werden bestimmte Wege bezeichnet, die im allgemein... mit der Deichlinie gleichlaufend sind. In manchen Kirchspielen giebt es ein... Oberstrich (boberstrêk, landwärts gelegen) und einen Niederstrich (nell... strêk, deichwärts gelegen).

48/49) Misselwarder Ober- und Niederstrich.

50/51) Padingbüttler Ober- und Niederstrich.

52) Dorumer Strich.

53/54. Kappeler Ober- und Niederstrich. —

An einem Sackweg liegt die Siedlung

55) Kehrewieder (wüst)
(kêrweller)

Vergl. Korrespondenzblatt des niederdeutschen Sprachvereins I 38, 66; II, 8...

An einen Sackweg liegt auch die Siedlung

56) Wackelstraße (wâkelstrât).

Der erste Bestandteil des Namen wâkel (mit langem a) hat mit „wackeln" trotz der Schreibweise der Meßtischblätter nichts zu thun. Die Lage an einem Sackwege legt eine Ableitung von einem Stamm „wakel" nahe, der auch in verwakeln, verwakelt, erscheint (= verwickeln, verwirren). Dann würde der Name etwa „Irrstraße" bedeuten. Oder von wakel (Wachholder) abzuleiten?

Steinwege gab es früher im Lande Wursten nur sehr vereinzelt; wo sie vorkamen, bezeichnete man sie als solche, z. B. Norder- und Süder-Steinweg (nördlich und südlich von Wremen). Dagegen wurden die Wege, wenn sie durch Niederungen führten, wohl schon dammartig erhöht; auch zu den hohen Wurten führten und führen noch heute Dämme, d. h. Auffahrten empor. Nach solchen Dämmen sind folgende Siedlungen genannt worden:

57) Bindamm (wüst) (bíndamm) bin = binnen, innen?

58) Pompdamm (pompdámm).

In einzelnen Teilen des Landes Wursten heißen die sonst als „Sichter" bezeichneten kleineren Wasserdurchlässe „Pumpen". In der ersten Hälfte des 17. Jahrh. schrieb man in Neufeld, wo Pompdamm liegt, „Pompe".

59) Twendamm (twendámm).
Zwei Dämme (St.)

Hier stoßen zwei Wege rechtwinklig auf einander; jedoch ist ein dammartiger Charakter derselben nicht mehr zu erkennen.

Der Deich

ist eine besonders bevorzugte Siedlungslinie; denn nicht nur war der hohe Deich in der Marsch stets ein gern benutzter Verkehrsweg, sondern viele Menschen suchten auch jenseit des Deiches ihren Lebensunterhalt, sei es als Fischer oder Schiffer, sei es als See- und Strandräuber.

60) **Wremertief** (wremerdêp)

Wremer Deepe (Pr.)

Ein Tief (dêp, m. u. n.) ist die Mündung einer Wasserlöse. Es dient vielfach auch als Hafen für kleine Küstenschiffe.

61) **Altendeich** (ôlndîk)

zieht sich durch die Kirchspiele Misselwarden, Padingbüttel, Dornm, Kappel und Spieka, nach denen die einzelnen Strecken der langen, stark besiedelten Deichlinie benannt werden. Wo der Alte Deich im Norden an der hohen Geest endigt, liegt

62) **Deichsende** (dîks-énn) Dieckesende (oft im 16. Jahrh.)

Diecksende (St.), Diecks-Ende (R.), Dieksende (Pr.).

Am „Neuen Deiche" im Kirchspiel Padingbüttel liegen einige Häuser, die deshalb den Namen

63) **Padingbüttler Neuendeich**

(poinjer nêdndîk) führen.

64) **Halbemond** (halbe mân)

hat seinen Namen von einer halbmondförmigen Deichanlage, mittels deren man einen tiefeingerissenen Wehl oder Kolk umdeichte. Der Name stammt aus der Zeit der zweiten Eindeichung von Norder-Neufeld (1635/6).

Auf andere Veränderungen der ursprünglichen Deichlinie deutet die Bezeichnung „hörn" hin. Eine Hörn (hörn) deutet einen vorspringenden Winkel an, nicht nur am Deiche, sondern auch an Wegen. Ich finde z. B. in der Feldmark Imsum eine Bungershörn, in Misselwarden einen Hörnhammsweg, an der Lemmarsch zwischen Mulsum und Dornm eine Manhörn und eine Mückenhörn, sowie ein Grundstück „in de Hörn", in Padingbüttel eine Hörn und eine Krummehörn, in Spieka eine Schewehörn. Besonders häufig kommt jedoch die Bezeichnung am Deiche vor, da bei den vielen Verlegungen einzelner Deichstrecken naturgemäß kleine vorspringende Winkel nicht zu vermeiden waren. Unbesiedelt, teilweise auch weggerissen sind am Deiche: Büttler Hörn, Hofener Hörn, Wulfshörn, Rintzeler Hörn, Schlimmhörn, Rosenhörn, Kaisershörn, Papenhörn. Siedlungen finden sich in

65) **Hungerhörn**

66) **Solthörn**

67) **Mückenhörn**

68) **Swinegelshörn**.

Neulandssiedelungen.

Das durch die erfolgreiche Eindeichung im 17. Jahrhundert gewonnene „Neue Land Wursten" heißt gewöhnlich **Neufeld** (nefélt). In einer Urkunde von 1635 findet sich dafür auch die Bezeichnung „**Friesen Todt**"; der nördlichste Teil heißt „Midlumer Todt" (1518, 1635). „Im Dodt" (R.) Das Wort Todt ist dunkel. Etwa eine Zotte = Anhängsel? (Stad. Archiv XV, S. 160 Anm.) Vergl. todde = mhd. tutte, mamma (die weibliche Brust), Lübben-Walther, mittelniederdeutsches Wörterbuch unter todde-vole; ferner altnord. tota, tata, die Spitze.

69) Dorumer Neufeld
70). Kappeler Neufeld.
71) Spiekaer Neufeld.

Noch uneingedeichtes Land heißt an Unterelbe und -weser groden (= grojen, wachsen, also Anwachs). Da eine Feldflur bei Spieka auch Groden heißt, so muß früher das Wort eine allgemeinere Bedeutung gehabt haben, nicht bloß für den Anwachs am Außendeich gebraucht worden sein.

72) Grohden, veraltend.

Wald

ist in der Marsch nicht vorhanden, daher liegt die einzige Waldsiedlung schon auf der Geest, nördlich von der Marsch:

73) Nordholz (nôrdhólt).

II. Der Name bedeutet eine Siedlung.

Die Endung „um" geht nach Ausweis alter inschriftlicher und urkundlicher Formen meistens zurück auf hem (= heim), bezeichnet also eine Wohnstätte. Statt um kommen auch die Formen em und en, in neuerer Zeit auch sehr häufig umb vor.

Früher deutete man die Ortsnamen auf um durchweg als Lokativformen; davon ist man neuerdings völlig zurückgekommen. Doch wird man gut thun, hier wie überall vorurteilsfrei an die einzelnen Namen heranzutreten und sich die Möglichkeit zu erhalten, nach Befund der Umstände im einzelnen Falle auch eine Lokativform anzunehmen. Bestimmungswörter sind der Natur der Sache nach häufig Personennamen.

74) Alsum (alssm) = Allosheim.

75) Imsum	Ymecen	Immeshem (1091)
(imbsen)	(Kelch 1408)	Ymetzen (1390).
Imesum oder Imsen (Schn.)	imesen (Glocke 1455)	Imesen (1502).
Imsumb (St.)		Imbsen (1544).

J. = Immosheim oder Immesheim.

76) Mulsum	Mulsen	Mulsum (1390)
(mulssen)	(Grabstein 1615)	(Mulsen (1544)
Molsum (Schn)	Mulssumb	(Mulszenn (1548)
Mulsumb (St.)	(Altar 1621)	Molsen (Leher
	Mulsen (Orgel 1624)	Chron. um 1550.

Ein Personenname Mole oder Molo ist mir nicht bekannt, wird aber vorhanden gewesen sein, wie die alten Ortsnamen Mollesheim, Mollesdorp, Mollesberg vermuten lassen.

77) Midlum	Midelhem (1219)
(milm, midlm)	Myddelem (1390)
Midlumb (St.)	Myddelen (1420)
	Middelen (1544)

M. bezeichnet eine mitten zwischen zwei älteren Siedlungen angelegte Neugründung; jene heißen

78) Northum (nordn), Nortumb (St.) und

79) Sorthum (sortum, veraltend).

Sie bedeuten Norderheim und Süderheim Statt Sorthum sollte man eigentlich südum, süthum, surum oder sörum erwarten. S. ist durch lautliche Anlehnug an Northum entstanden.

80) Dorum	Dornem (1312)
(do(r)um)	Dornum (1390, 1544)
Thurn oder Dornheim (Schn.)	Dornein (1525; Lesefehler?)
Dorum (St.)	Dhornem (1578)
Dornhum (16. Jahrh.)	Dorumb (1618).

Die Erklärung dieses Namens ist höchst zweifelhaft. Die Form dornem, die älteste der überlieferten, macht es schwer, an einen Lokativ zu denken und, wie man wohl bei Dornum in Ostfriesland thut, auf einen mit Dornen umhegten Platz zu schließen. Krause (Stader Archiv V S. 455 f.) zieht vermutungsweise den Namen Duore (Hamb. Urkb. Nr. 415 v. Jahre 1238) heran. Aber die ältesten beglaubigten Formen des Namens zeigen immer ein n in der Mitte (dornem, dornum), so daß duore nicht wohl der Genitiv einen latinisierten dora = dorum sein kann. Behält man, was allerdings nicht unbedenklich ist, mit Lappenberg, dem Herausgeber des Hamb. Urkundenbuchs, den Namen duore als Personennamen bei (etwa gleich einer Koseform doro), so wäre dornhem = Dorosheim. — Rätselhaft ist auch das völlige Verschwinden des n in der Mitte seit dem Anfang des 17. Jahrhundert.

81) Halsum (veraltet)

ist der ursprüngliche Name für ein einsam in dem südlichsten Winkel des Landes Wursten gelegenes Gehöft; der Name ist völlig veraltet; der Hof heißt schon seit Jahrhunderten nach dem jeweiligen Besitzer (s. u. Brinkamahof).

Hals ist eine fortlaufende schmale Anhöhe; davon der Lokativ Halsum = „auf der schmalen Anhöhe". Der benachbarte Teil der Feldmark Lehe heißt Halse. In

82) Dingen (dingn)

tritt die abgeschwächte Endung en hervor, wie vermutungsweise auch in Fedderſen (s. o.) Auch Dingen ist jedenfalls ein Lokativ, also „zur Dingstätte". Nicht weit von Dingen liegt ein Grundstück mit Namen Oetig oder Ltig = Versammlungsplatz am Wasser oder auf der Au.

83) Sachsendingen (sas-chedingn) Sasscheding oder Sächsische Gedinge (R.) Sascheding (Pr.)

Saszscheding, Sassending, Sascheding, Sassegedinge } häufig durcheinander: 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Der Ort liegt oberhalb des Granwalls auf der Geest, war besonders im 16. Jahrhundert von Wurstern und Geestbewohnern (Sachsen) hart umstritten. Der Name bedeutet: „Zur Dingstätte der Sachsen.“ Der Ort eignet sich freilich bei seiner Abgelegenheit, zumal an der äußersten Grenze des sächsischen Wohngebiets, viel eher für die romantischen Sitzungen des „heimlichen Gerichts“ als für die Versammlungen einer sächsischen Dorfgemeinde.

84) Wremen (wrêm) Wreme (1390, 1502, 1544).
Wremen (Schn. St. R. Pr.)

Nach Ausweis der ältesten urkundlichen Formen (wreme, ohne auslautendes n) gehört der Name eigentlich nicht hierher, wreme kann nicht auf wremum oder wremhem zurückgehen. Der Name muß als völlig unerklärt angesehen werden, denn auch das phabíranon des Ptolemäus verschafft keine Aufklärung, ganz abgesehen davon, daß die Identifizierung höchst zweifelhaft und sprachlich kaum denkbar ist. Das auslautende n ist offenbar in Anlehnung an Namen wie Dingen, Imbsen, Hulsen u. s. w. entstanden.*)

Das Grundwort hausen (husen) ist der Lokativ plur. von haus (hus). In den Bestimmungswörtern stecken teilweise Personennamen:

85) Barlinghausen (baldhúsen)
Barlinghusen (R.) = „im Hause der Barlinge“ (s. u.)

Auch

86) Heuhausen
(heu- oder heihusen)

scheint einen Personennamen zu enthalten (Hei oder Hajo); denn eine Ableitung von „Heu“ ist nicht gut möglich, da alsdann im Volksmunde die Form hauhusen existieren müßte. — Einen Tiernamen enthält

87) Rotthausen —
(rótthusen)

88) Oberhausen
(oberhúsen)

89) Vierhausen
(verhúsen)

Hier liegen 4 Wurten dicht zusammen.

90) Wischhausen (wüst)
(wischhúsen) wisch = Wiese.

91) Blickhausen Bleckhusen (1645)
(blíckhusen)

*) S. Nachtrag.

Blicke ist „Anger oder holzfreie Stelle im Walde", auch „Wiese" (Korrespondenzblatt des ndd. Sprachvereins I S. 60, 74) also B. = Wischhausen. An Blick = Beet ist hier wohl nicht zu denken.

92) Dobhusen, wüst, Flur in Imsum; dobbe = Niederung.

93) (silhusen)
Zellhausen (Pr.)

Man leitet den Namen von einem bedeutenden Wasserdurchlaß (Siel) ab.

94) Ganderschehause, wüst.

Diesen Namen finde ich nur in den Akten des Bremer Staatsarchivs. Der Ort soll da belegen gewesen sein, wo an der Weddewarder Specken der Grauwall rechtwinklig geestwärts vorspringt. (Reichskammergerichtsprozeß Bremens gegen Wursten ad Tit. 10b[2]).

Es giebt einen wangeroogischen Personennamen Gentert, (Stark, Kosenamen der Germanen (Wien 1868). Gehört Gandersheim hierher?

95) Rosengarten
(rósengârn)

Ich habe nicht in Erfahrung bringen können, ob der Name alt ist, wie die Siedlung. Wenn ja, so hat er schwerlich etwas mit der Rose zu thun, vor allem da es im Lande Wursten in einsamer Gegend auch den Flurnamen Rosengarten giebt. Das Wort wird sonst wohl bildlich für „Schlachtfeld" gebraucht; nach Focke (a. a. O.) soll die Bezeichnung „rosen" auf Begräbnißplätze hindeuten. Dann wäre rosen volkstümliche Entstellung aus hrew = Leiche, roseng. also gleich hrewsg. = Leichengehege. Bei Spieka liegt eine Rosenhofstelle, in Dorum und Wremen sind Rosenstraßen.*)

Das Grundwort hof (hŏf) bezeichnet einen einzeln gelegenen größeren Bauernhof. Bestimmungswort ist meistens der Name des Besitzers.

96) Brinkamahóf (der jetzige Name für den veralteten „Halsum") nach dem Besitzer Brinkama; nach früheren Besitzern Schenkenhof (St.) und der Olbersche Hof (Pr.).

97) Düringerhof, am Düringerwege (s u.)

98) Eickhof, gleich „Eickos Hof" (vergleiche Eickenspecken und Eckelehe.) oder Eichenhof?

99) Litherhof, nach der Familie von der Lieth.

100) Langenhof, nach dem Drosten Lange, einem früheren Besitzer der jetzigen Königlichen Domänen in Spiekaer Neufeld.

101) Hünkemann, bei v. Roth Hunckenmannshof. Pratje jedoch berichtet, daß nach der Sage der Hof eigentlich Hunckemarren heißen solle.

102) Feldhof, liegt hinter dem „Großen Felde", einer hohen, sandigen, fast geestartigen Flur, die wohl gerade deshalb am frühesten zu Feld (d. h. Ackerland) gemacht wurde.

*) S. Nachtrag.

Das Grundwort „büttel" ist das altsächsische bodil, bodila = Ho[…] Landgut (vergl. Schröder a. a. O. S. 60.) Bestimmungswort ist oft ein Pe[r]sonenname:

103) Bosenbüttel
(bosenbüddel)
Böse Büttel (Pr.)
Böse-, Bausenbüttel (St.) = Bosos Hof.

104) Harmsbüttel = Harms Hof (Hermanns Hof)
Harmenbüttel (St.)
Harnsbüttel (R.)
Harlingsbüttel (Pr.) s. u.

105) Engbüttel (s. u.)

106) Tiffenbüttel, so im Volksmunde, wenn das vermeintlich anstöß[ig]e Wort (Tiffe = Hündin, Dirne) überhaupt gebraucht wird. In einem amtlich[en] Aktenstück hochdeutsch verdreht: Tiefenbüttel).
T. = Tieffos Hof).

107) Padingbüttel — Padingbuttel — Padingbuttele (1390)
(poimbüddel) — (Kanzel 1682) — Paddingbuttel (1420)
Padingerbüttel (Schn.) — Pagenbuttel (1502)
Pagen- oder Pajenbüttel (Pr.) — Padingbutel (1544)

Der Name hat eine besondere Geschichte. Wie die Urkunden beweisen, i[st] padingbuttele die älteste Form (s. u.); die Form padinger ist das zugehörig[e] Adjektiv (Padingbüttler ist eine schriftdeutsche Bildung). Ganz entsprechend[e] Namen sind z. B. die Wegnamen „modinger weg", „bodinger weg", „tjadinge[r] weg"; diese Namen werden aber gesprochen: mojenweg, bojenweg, tjaweg (tjaje[n] wäre unschön). Ebenso sprach man auch pajenbüttel, legte dieser Form ab[er] eine andere Ableitung zu Grunde und erklärte pajen- oder pagenbüttel als Pferdehof.

108) Großenbüttel (grotenbüddel) = Großer Hof.

109) Weddewarder Büttel — Boutli (1091)

110) Schottwarder Büttel, wüst oder veraltet.

111) Wremer Büttel.

112) Mulsumer Büttel.

113/14) Dorumer Oster- und Westerbüttel;
Hofer Büttel ist ein veralteter Name für Hungerhörn.

115) Eckelehe (êkele).
Eckerlege (St.)
Ekele (Pr.)

Das Wort lehe kann verschiedentlich gedeutet werden:

1) = as: lêwa (Lokativ sing. von* lio = ahd. hlîo, Hügel; also: „au[f] dem Hügel". So wird der Name des Fleckens Lehe zu erklären sein.

*) S. Nachtrag.

2) Wenn die von v. Staden überlieferte Form mehr ist, als bloß eine ndere Schreibweise, so kann man den Namen auch auf das Adj. lege „niedrig" etzt nur noch im moralischen Sinn = „schlecht, gemein") zurückführen. Ein ugehöriges Substantivum ist legede „Niederung" in „Meyers Legde" (im Surster Watt), „Schellen Legde" bei Neuwerk; zusammengezogen zu lede in Meckelndahlsleide" (an der Hohen Lieth), „Döser Leide" (bei Döse), der Feldnur „Lede" (in der Feldmark Padingbüttel); Verkleinerungsform dazu „Leke" n der Feldmark Mulsum).

Beide Erklärungen entsprechen den örtlichen Verhältnissen: Die Siedlung egt auf hoher Wurt an einer Niederung. Dennoch scheint mir eine dritte Deutung am meisten Wahrscheinlichkeit für sich zu haben: leg (lei, leh, lê) gs = „eingehegtes Feld" (Schiller und Lübben unter leischop). Ich möchte ich deshalb für diese Erklärung entscheiden, weil das Wort lê auch sonst in lurnamen vorkommt, ohne daß man sagen könnte, die entsprechenden Fluren gen besonders hoch oder niedrig, z. B. in „Sierslê" und „Tantlê" (beide in r Feldmark Wremen): „Siers und Tantes eingehegtes Feld. Der erste Beandteil von Eckelehe ist ein Personenname (Ecko, Ecke; Eiko); vergl. Eickhof, ickenspecken, Eckwarden. Also: „Eckes eingehegtes Feld".

116) Bott (bôt) die Both (Pr.)

Ich finde zur möglichen Erklärung dieses Namen: bouwede (bowede, ouwe, bôt) fem. = „Ernte, Erntezeit"; buwete, fem. Ackerbeellung, Erntezeit. Kann das eine oder das andere Wort vielleicht auch as Land bezeichnen, das bestellt oder abgeerntet wird?

117) Lütjendorf, (lütjendorp), das kleine Dorf neben dem größeren Misselwarden.

Das Grundwort saten oder sating „Sitz" in

118) Feldsating (feltsaten) in der Feldsaten (1590)

119) Feldsaten, wüst, im Kirchspiel Wremen; der dahin führende Weg heißt noch der Feldsatener Weg. Ueber „Feld" s. a. unter Feldhof; auch as Dorumer Feltsating liegt auf verhältnißmäßig hohem Felde.

Nach besonderen Gebäuden sind benannt:

120) Heuberg (haubarg, fem.)

Eine Heuberg ist ein besonders konstruierter Hausbau, sehr häufig im iderstedtischen. Im Lande Wursten kommt nur ein solcher Bau vor: deshalb gnete sich hier das Wort gut zum Ortsnamen und hat die älteren Namen Helenenburg" fast völlig verdrängt. —

121) Kappel (kappeln) Cappeln (St. R. Pr.)
thor Kappellen (Grabstein 1604)
tho de Cappelen (1390) Utcapele (1420) Cappelen (1544)

Der älteste vollständige Name wird „thor Utcapelen" sein, „zur Außenapelle". Etwa zu Dorum gehörig?

122) (de Kapéll) wüst; eine kleine Wurt neben Misselwarden; jetzt farrwittwenland.

III. Ortnamen auf ingen (ing).

Die Ortsnamen auf ingen (ing) sind meistens **Patronymik-bildungen**; sie sind im Lande Wursten gar nicht selten, im **Volksmunde** freilich die Endung meistens unkenntlich geworden. Die diesen Namen zu Grunde liegenden Personennamen sind meistens noch nachweisbar.

123) **Alingen**, veraltet; doch ist der Name noch lebendig in „**Alinger Viertel**". Abzuleiten von Allo (vergl. oben Alsum).

124) **Dubbingen**, urkundlich 1590, inschriftlich um 1600 (Kanzel zu Misselwarden). Der **Dubbinger Weg** bildet bei Schmarren die Grenze zwischen Misselwarden und Wremen. Abzuleiten von Doudo, Dindo.

125) **Falge** (falge) Vallinge (1621, 1731)
Vallinger Viertel (St. R.) Valje (Pr.)

Abzuleiten von Falco (vergl. Fallward).

126) **Luppinge**, urkundlich 1091. Lage unbekannt. Von Lubbo.

127) **Themeln** (têmeln) Temling (1590).*)

In folgenden teilweise schon erwähnten Zusammensetzungen ist eine Patronymikalbildung Bestimmungsort:

Barlinghausen; „Barl ist Wurster Aussprache des Namens Bartho...

Dodinger Weg; von Dodo.

Düringer Weg u. Hof; von Duore? vergl. Dorum. In der Nähe von Stotel liegt ein Düring; ein bremisches Adelsgeschlecht nennt sich v. **Düring**; auch der Name der duringe, der Thüringer, mag hier erwähnt sein.

Engbüttel; wohl Enningbüttel (von Enno), doch ist diese Form nicht belegt.

Hartingspecken; harting ist Familienname aus hart (=mann, =mu... =wich u. s. w.)

Tantinger Viertel, von Tanto. —

Es ist jedoch nicht erforderlich, daß die Ortsnamen auf ing lauter Patronymika seien; denn =ing bildet auch Tiernamen, wie Hering, Bücking, Stichling, Sperling; Pflanzennamen, wie Schierling, Wirsing; und sonstige Konkreta, wie Schilling, Pfenni(n)g, Messing. Unter den Wurster Ortsnamen auf ing scheinen hierher zu gehören:

128) **Hülsingen** (hülssn, hülssl).

Auch eine Nebenform auf um (en) kommt vor:

Hülsen (R.), Hülsen (Grabstein).

Hülsingen, Hülsen, Hülsum (Pr.)

Hulsing oder Hülsel (St.)

hülse = Stechpalme; vergl. das Geschlecht v. Hülsen.

129) **Lewing** (lewn), Lewen (R.), Lewen (Lewing) Pr.

Vielleicht von hlio, Hügel abzuleiten? s. u. Eckelehe. Möglicherweise gehört auch das pading in **Padingbüttel**, hierher. padde = Kröte; also „**Krötenhof**". Aber der Wurster kennt das Wort padde nicht.*)

*) S. Nachtrag.

IV. Verschwundene und halbverschwundene Siedlungen.

Die Erklärung dieser Siedlungsnamen ist deshalb so schwer oder gar ganz nmöglich, weil die See nicht nur die Siedlungen selbst zerstört, sondern auch :n Boden weggerissen hat, auf dem sie standen und dessen Beschaffenheit die 'amengebung möglicherweise beeinflußt hat.

130) Lebstedt (lebs), Lebste (St. R.).

Der Ort, der etwa mitten zwischen dem alten Imsum und Schottwarden g, ist ganz verschwunden; der Name ist noch erhalten in „Lebster Viertel".)er Name könnte vielleicht abgeleitet werden von

lewstede (hlio, Hügel) oder von libstede (liba, Ueberbleibsel).

131) Rielke (rîlk)

132) Rintzeln (rinzeln).

Diese beiden benachbarten Siedlungen sind die Ueberreste einstiger größerer :rtschaften, welche die See soweit weggerissen hat. Rielke = „kleine Rille"? ür Rintzeln wird auch Rinsel geschrieben, also „Rinnsal"? Dieses Wort üßte aber erst als niederdeutsch belegt sein.

133) Remintzel. Ranuntzel (R) ist wohl ein Lesefehler. Es lag von 'intzeln aus seewärts. 1695 waren noch Trümmer zu sehen (R.)

134) Schmarren (smarn) Sammarrender Weg (1680).

Smarren (St.), Smarran (R), Smarren oder Summaren (Pr.)

Steckt vielleicht das Wort „marren" darin? —

Außer diesen halb oder ganz verschwundenen Siedlungen sind mir völlig ithselhaft:

135) Bellitzen (bellitzen) und

136) Burhaake, so völlig veraltet, daß ich die richtige Aussprache des amens nicht habe erfahren können; man spricht bur=hák und bur=hónk, auch ohl bur=hánk. Der Name ist verdrängt worden durch den Spottnamen Aegypten", weil der ganze Landstrich früher in jedem Frühjahr überschwemmt urde, so daß die Siedlung nicht selten geräumt werden mußte.



Nachträge.

---

zu Knakenburg. „Knoke, m., oberdeutsch knock, Hügel. Bezeichnung f.. Höhen, die einem Knochen oder Knöchel zu ähneln schienen." (Jelli. haus, die westfälischen Ortsnamen).

zu Mirke. Ich bin auf einen Jagdausdruck „Murke" aufmerksam gem.. worden; ein zünftiger Jäger erklärt, Murke bedeute „Anstand . Schnepfen." Nun, die niedrigen, sumpfigen Mirken boten jedenf. die schönste Gelegenheit zur Schnepfenjagd. Murke und Mirke geh.. möglicherweise demselben Stamme an.

zu Spicka. Inzwischen hat sich meine Vermutung weiter bestätigt. Ich f.. in Akten aus den 20er Jahren des 16. Jahrh. die Formen „Spickhu. Karspel" und einfach „Spickhusen".

zu Wremen. Jellinghaus (a. a. O. unter bracht) macht aufmerksam auf d.. Wechsel zwischen wr und br. Also: Wremen = Bremen? — brem . sumpfiges Ufer (Jellinghaus unter brem).

zu Rosengarten. Das öde Grenzgebiet zwischen Wanna und Krempel hei. auch Rosengarten.

zu Themeln, Engbüttel und Padingbüttel. Die Silbe ing ist nic. immer Bildungssilbe, sondern sie kann auch Grundwort sein: ing, eng = Weide (Anger) Jellingh. a. a. O. Dieses Grundwort möchte ich . Engbüttel vermuten, da doch die Form Enningbüttel nicht belegt is. auch ist der Flurname „Enghamm" vorhanden. Ob auch in Temling. Temmel = junges Pferd. Hingegen scheint in Padingbüttl ei.. Patronymikalbildung vorzuliegen (vergl. Jellinghaus S. V. unter Ped.) —

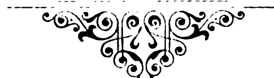
An neugefundenen Siedlungsnamen seien noch angeführt:

Rottland (rotland) rod = Rodung, Neubruch in der Mark (Jellingh).

Röhr (op'n rör) nach Jellingh. abzuleiten von rad, röd = Sumpf.



Verzeichnis.



Die Beziehungen

der

Römer zur Nordseeküste

zwischen

Weser und Elbe.

— — —

Von

D. Detlefsen.



Hochgeehrte Versammlung!

Wir tagen hier in einer Gegend, die sich, wie nur wenige in Deutschland, rühmen kann, nie auf die Dauer von Fremden beherrscht zu sein, auch nicht von den Römern, von deren vorübergehender Anwesenheit zwar schriftliche Ueberlieferung wie auch mancherlei Altertümer Zeugnis ablegen.

Alle Kultur ist diesem Lande vom Süden her gekommen, lange vor der geschichtlichen Zeit schon die des sog. Steinalters, an das uns die Riesenbetten und Hünengräber erinnern, auch noch der des Bronzealters mit so manchen schönen Erzeugnissen alten Kunsthandwerks, an denen diese Gegend reich ist. Welchem Volk insbesondere wir sie verdanken, ist noch in manches Dunkel gehüllt. Daß Phönizier bis hieher Handelsbeziehungen gehabt haben, ist nicht erwiesen, auch keine Spur der Griechen ist gefunden. Die Geschichte beginnt hier erst mit der Ankunft der Römer und der Zeit von Christi Geburt; seitdem aber läßt sie sich ziemlich ununterbrochen verfolgen.

Julius Cäsar eröffnete durch ein zweimaliges Ueberschreiten des Rheines in den Jahren 55 und 53 v. Chr. den Zugang in das eigentliche Deutschland, doch erst Kaiser Augustus ließ diese Unternehmungen in den J. 12—9 durch seinen Stiefsohn Drusus fortsetzen. Durch ihn wurden bereits im ersten Jahre die längs der Küste vom Rhein bis zur Ems vorhandenen Friesen zum Anschluß an Rom bewogen und auch die von der Ems bis zur Elbe sich hinziehenden, mächtigen Chauken, welche durch die Weser in die kleinen und großen geschieden wurden. Dagegen konnten die Völker des Binnenlandes, Usipeter, Tenkterer, Brukterer, Sigambrer, Chatten, Cherusker, nur mit Waffengewalt nach hartem Streit bezwungen werden. Zugleich wurde die Rheingrenze durch zahlreiche Kastelle befestigt, auch der Weg an der Lippe hinauf bis zum festen Lager von Aliso. Durch Kanalbauten wurde ein bequemer Weg für die Schiffe vom unteren Rhein durch den Zuider-See, den lacus Flevus, damals noch ein Binnensee, in die Nordsee eingerichtet. Drusus starb im J. 9 auf seinem letzten Zuge, den er vom mittleren Rhein bis an die Elbe unternommen hatte.

Damit ist die erste Periode der Römerkriege in diesen Gegenden abgeschlossen. War auch das Binnenland keineswegs völlig unterworfen, so blieben doch die Küstenvölker, wenigstens die Friesen, in dauerndem Freundschaftsverhältnis zu Rom. Tiberius, der Bruder des Drusus, setzte zwar den Kampf eine Zeit lang fort, doch trat eine längere Verstimmung zwischen ihm und den Kaiser ein, die erst mit dem J. 4 n. Chr. gehoben wurde. Da übernahm Tiber

die Germanenkriege von neuem und begann zunächst die Zügel an der Nordseeküste straffer anzuziehen. Die Chauken wurden ohne Schwierigkeit wieder zu Bundesgenossen gewonnen und seit dem J. 6 genötigt, mit den Friesen Hilfstruppen zum Römerheer zu stellen, um die widerspänstigen Binnenvölker zu unterwerfen. Sie blieben den Römern selbst nach der Varusschlacht im J. 9 treu, durch die diesen fast alles Binnenland östlich vom Rhein wieder verloren ging.

Wie die Römer hier schon früh befestigte Straßenzüge längs der Lippe und in anderen Richtungen angelegt hatten, so werden sie ohne Zweifel damals auch im Küstenlande, das für sie eine so große Bedeutung hatte, sich in ähnlicher Weise befestigt haben. In erster Linie haben sie sich unzweifelhaft der Flußniederungen bemächtigt. Genannt wird da noch im Gebiet der Friesen das Kastell Flevum, das am Ausfluß des Vliestroms aus dem lacus Flevus in der Nordsee, wahrscheinlich auf der Insel Vlieland lag und mit der Anlage des Drususkanals zusammengehangen haben wird. Ebenso erbauten sie an der Mündung der Ems das Kastell Amisia. Vermutlich ist hieher auch das von Ptolemäus auf demselben Längen- und Breitengrade mit der Wesermündung genannte Tecelia, sowie das nicht weit von der Elbemündung von ihm angesetzte Fabiranum zu rechnen; doch werden beide zuletzt genannten Orte sonst nicht erwähnt.

Auch Reste von Römerstraßen sind in diesen Gegenden nachgewiesen und zwar in einigen Mooren. Es sind Brücken, aus Bohlen zusammengefügt, die im Lauf der Jahrhunderte vom nachgewachsenen Moor überwuchert sind und nun beim Torfgraben wieder zum Vorschein kommen. Gewöhnlich sind drei Balken parallel zu einander auf das Moor gelegt und in demselben durch Pfähle befestigt; darüber ruhen dann in einer Breite von 2,50 bis 3,50 m gespaltene Bäume, meist Eichen, nahe an einander gelegt und mit Sand beschüttet. Sie gaben eine tragfähige Straße durch das Moor ab; wo Wasserläufe dieses durchschnitten, wurden förmliche Brücken gebaut. Solche alte Moorstraßen oder Bohlwege fanden sich unter ähnlichen Verhältnissen auch in anderen römischen Provinzen, z. B. in der Nähe von Laibach in Kärnthen.

Durch das Burtanger Moor an der holländischen Grenze führen mehrere solcher Wege, die sich dann von der Ems bis zur Elbe weiter verfolgen lassen. Ein solcher Wegezug führt etwas südlich von Varel vorüber, östlich von der Weser sind in der Nähe von Bremervörde bei Großen- und Kleinenhain drei Stücke eines anderen im Moore aufgefunden.[1]) Ohne Zweifel werden deren noch mehr in den Mooren verborgen sein. Sehr zu wünschen ist es aber, daß auch der Zusammenhang dieser Moorwege miteinander über das feste Land hin nachgewiesen werde. Erst dann und besonders wenn mit dem so gewonnenen Straßennetz auch die noch erhaltenen Befestigungswerke und Lagerstätten, die den Römern zugeschrieben werden können, in Verbindung gebracht sind, wird es möglich sein, sich ein klareres Bild darüber zu machen, durch welche Mittel und

[1]) Zu ihnen kommt ein kürzlich entdeckter Bohlweg bei Gnarrenburg.

in welcher Weise die Römer dieses ihnen selbst so unwirtlich erscheinende Land in ihrer Botmäßigkeit zu halten versuchten. Zu solchen Römerlagern dürfte vielleicht auch das auf der Heide bei Dorum gelegene zu rechnen sein, dessen rechtwinklige Gestalt noch deutlich erkennbar ist.

Unter der Regierung des Kaisers Tiberius übernahm Germanicus, der Sohn des Drusus, die Führung des Krieges in diesen Gegenden. Im Jahre 16 n. Chr. machte er mit einer Flotte von 1000 Schiffen einen Zug an die Emsmündung und suchte von dort in das Binnenland der Weser einzudringen, um Rache an Arminius und den Cheruskern zu nehmen. Auf der Heimkehr wurde die Flotte von einem Sturm überfallen und Germanicus allein mit seinem Schiffe an den Strand der Chauken verschlagen. Er verweilte dort, bis er eine größere Zahl der Schiffe wieder gesammelt hatte, und man darf daraus wohl schließen, daß sein Verhältnis zu den Chauken ein friedliches war; denn wir erfahren nichts von feindlichen Angriffen derselben auf ihn und seine Flotte. Dies Verhältnis scheint auch bis zum J. 28 gedauert zu haben; als dann aber die von einem römischen Unterbefehlshaber schwer bedrückten Friesen sich gegen die Römer empörten, schloßen sich die Chauken ihnen an. Die Römer mußten einen Teil des Friesenlandes aufgeben und sich bis in die Nähe des Rhein zurückziehen.

In der Folgezeit hören wir, daß die Chauken als Seeräuber an den Küsten Galliens erschienen. Gegen sie und die Friesen wurde im J. 47 Domitius Corbulo mit einem Heer entsandt, in welchem auch der ältere Plinius diente, dem wir die bekannte, sehr charakteristische Beschreibung dieses Landstriches verdanken. Corbulo gelangte jedoch nur bis zu der Weser und erhielt dann den Befehl zum Rückzuge. Bei dem großen Aufstande der Bataver und Friesen gegen die Römer im J. 69 kämpften auch die Chauken auf Seiten jener; sie wurden nicht wieder unterworfen, und wir hören später von ihnen nur noch als von Seeräubern.

Die höchst merkwürdigen, kürzlich in der Marsch des Landes Wursten gefundenen römischen Töpfereien mit ausgemalten Inschriften, deren Photographien hier vorliegen*), scheinen mir den Schriftzügen nach noch dem ersten christlichen Jahrhundert anzugehören; doch wage ich darüber nichts Bestimmteres zu sagen. Wer Gelegenheit gehabt hat, die in den rheinischen und niederländischen Altertümersammlungen vorhandenen entsprechenden Thonsachen in größerer Anzahl zu sehen und mit ihnen zu vergleichen, dürfte wohl unschwer darüber ein sicheres Urteil fällen können.

Um die Mitte des 3. Jahrhunderts einigten sich die bis dahin getrennten deutschen Stämme zu Völkerbünden, das Nationalgefühl war im Kampf gegen die Römer erwacht. Im Jahre 250 drangen die Franken über den Rhein, im J. 360 bildeten die Chauken einen Teil des Sachsenbundes, der in das römische Gebiet einfiel. Seit dem J. 440 schwindet der Stamm der Chauken bei den

*) Die Originale habe ich später bei Herrn Dr. Bohls in Lehe gesehen.

römischen Schriftstellern. 550 scheinen sie sich wieder von den Sachsen getrennt und den Friesen angeschlossen zu haben. Eine Erinnerung an sie steckt wohl noch in den Namen der Orte Huchting bei Bremen, Hooksiel im Jeverland und, wie einige meinen, Cuxhaven; doch erklärt sich letzterer wohl richtiger als Koogshafen.

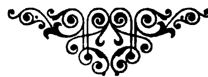
Zu den oben bereits gegebenen Beweisen der Anwesenheit der Römer in diesen Gegenden kommen noch eine Reihe von Altertümerfunden, die zum Teil auf einen längeren Handelsverkehr mit ihnen hinweisen. Auch hier können wir in einzelnen Fällen Gegenstände, die zur See eingeführt sind, von solchen unterscheiden, die man auf den Landwegen herbrachte. Aus einem Schiffbruch stammten wahrscheinlich an 1000 römische Münzen aus den Jahren 69—160, die man bei Jever fand, ebenso 344 römische Silbermünzen aus den Jahren 60—180, die bei Neuhaus neben Resten eines Fahrzeuges gefunden wurden. Außerdem sind beachtenswert eine Kasserolle und eine Urne aus Bronze, gefunden bei Ahlden an der Aller, drei hölzerne Maße aus Verden mit Bronzebändern beschlagen, die Tierfiguren zeigen, eine römische Münze vom J. 380 mit andern Altertümern aus der Gegend von Stade, eine kleine Urne mit 47 römischen Silbermünzen aus dem J. 70—180, eingegraben in ein Hünengrab zu Fickmühlen bei Bederkesa, ein römisches oder byzantinisches Glas aus Altenwalde, dem ein später in der Rheinprovinz gefundenes sehr ähnlich ist. Ich unterlasse es, weitere Funde anzuführen, deren Zahl nicht unbedeutend ist, wenn sie auch an Umfang und Wichtigkeit jenen obigen nicht gleichkommen. Immerhin ergiebt sich aus ihnen, daß der Handelsverkehr noch Jahrhunderte lang nach der Zeit, in welcher die Römer im Chaukenlande eine Art Herrschaft geübt hatten, römische Waaren dorthin brachte.



Ueber einige Steinkammergräber des Kreises Lehe.

Von

Dr. J. Bohls-Lehe.



Der Kreis Lehe ist berühmt durch seinen Reichtum an Altertümern aus vorhistorischer Zeit. Namen, wie: Altenwalde, Wehden und Sievern (Bülzenbett, Pipinsburg, Heidenschanze und Heidenstadt) kennt jeder deutsche Altertumsforscher, trotzdem nur ein sehr kleiner Teil von den vielen prähistorischen Altertümern, die hier gefunden, durch Beschreibung und Abbildung allgemein bekannt geworden sind. Aber wenn auch im Gebiete zwischen Elb- und Wesermündung schon so vieles zu Tage gefördert ist und noch immerwährend zu Tage gefördert wird, so ist doch in wissenschaftlicher Weise nur ganz selten hier nachgesucht worden. Man hat nur das in die verschiedensten Museen und Privatsammlungen gebracht, was die den Boden bearbeitenden Leute, die von der Bedeutung des Fundgegenstandes nichts wußten, des Aufbewahrens wert hielten. Vor allem ist es bedauerlich, daß selbst in den letzten Jahrzehnten die Zerstörung der zahlreichen Steinkammern, deren große „Granitfelsen" in unserer steinarmen Gegend einen hohen Geldwert besitzen, nicht verhütet worden ist, ja daß, so lange unser Heimatbund nicht mit andern Mitteln arbeiten kann, die Abtragung der Hügel und Fortschaffung der Steine noch jetzt vor sich gehen kann und leider auch vor sich geht.

Glücklicherweise besitzt unser Kreis wenigstens noch ein Steinkammergrab (das einzige der Provinz Hannover), welches fast ganz in der ursprünglichen Form erhalten ist. Dieses liegt, wie auf dem Tafel III gezeichneten Lageplan zu ersehen ist, 800 m nördlich von Fickmühlen, dicht an der Westseite der von diesem Orte nach Flögeln führenden Straße im fiskalischen Holze. Die Steinkammer ist in einem fast 3 m hohen Grabhügel eingeschlossen, aus dem keiner der Decksteine hervorragt. Unmittelbar neben diesem Hügel — westlich — liegt ein zweites Steinkammergrab, von dessen 4 erhaltenen Decksteinen vor der in diesem Frühjahr von mir vorgenommenen Ausgrabung 2 nicht mit Erde bedeckt waren. Ein dritter Grabhügel, von der gleichen Höhe wie der obengenannte, liegt in der Nähe nördlich des Waldweges. (Derselbe ist 1885 von Studienrat Müller und Tewes durchgegraben — ich war damals als Zuschauer anwesend —, ein Ausgrabungsbericht ist nicht veröffentlicht. Es fand sich nicht die erwartete Steinkammer, sondern nur ein Steinpflaster auf dem natürlichen Boden.)

Diese 3 nahe bei einander liegenden Grabhügel finden sich in der Nähe der höchsten (ca. 15 m) Erhebung einer rings vom Moore umgebenen großen Sandinsel, die auf dem nach dem Fickmühlener Bach — der Abwässerung großer Moore und Niederungen — geneigten Südseite noch eine Anzahl anderer, leider aber von Steinsuchern vollständig zerstörter Grabhügel trägt. Es ist wahrscheinlich, daß einige derselben auch Steinkammern enthalten haben. So soll nach einem

im Jahre 1839 eingeforderten amtlichen Berichte einer dieser Totenhügel, der in dem Gutsholze nahe der Stelle liegt, wo die 47 römischen Münzen gefunden sind, mehr wie 200 Kasten Steine ergeben haben, die an die Chausseen gebracht sind. Nach Art der Hünengräber sollen dort sehr große Steine im Oval und aufrecht stehend gewesen sein, die ansehnliche Ueberlieger (Decksteine) getragen haben. Unter diesen hat man einen von Kieseln sehr gut ausgemauerten Keller gefunden; jedoch keine Urne oder sonstige Merkwürdigkeit entdeckt.

Meine Erkundigungen bei den Leuten, welche aus den übrigen Hügeln die Steine geholt haben, konnten nicht feststellen, ob diese Gräber aufeinanderliegende „Felsen", also Steinkammern enthalten haben.

Sicher haben noch Steinkammergräber am Nordabhang dieser bis Flögeln sich erstreckenden Sandinsel gelegen. So berichtet Müller in seinen 1893 herausgegebenen: „Vor- und frühgeschichtlichen Altertümern der Provinz Hannover" nach Wächter auf Seite 193: „Das Denkmal in der Heide bei Flögeln mit 18 Umfassungssteinen und in seinem Innern 4 Decksteine." Die Grabkammer wird zu 4,38 m (15 Fuß) Länge angegeben; die Pflasterung zwischen der Umfassung und dem Grabe ist noch unversehrt, aber mehrere Fuß mit Erde bedeckt. Das Denkmal führt den Namen Dansenstein. Ist vor etwa 30 Jahren zerstört." — Aus einem Bericht vom Jahre 1839 kann ich hinzufügen, daß damals schon viele von den „transportabeln" Einfassungssteinen fortgeführt waren. Nach dem Stader Archiv (siehe unten) ist dasselbe 1859 zerstört. Mir hat der Steinhändler, welcher auch das letzte der Steinkammergräber bei Stinstedt hat fortschaffen lassen, selbst erzählt, daß vor einigen Jahren ein Schiffer wiederholt an den Flögeler See gefahrene, große von Hünengräbern stammende gesprengte Steine mit großen Kähnen für ihn nach der Elbe gebracht hat.

Wir sehen aus diesen verschiedenen Angaben, daß außer den beiden jetzt noch erhaltenen Steinkammergräbern in früheren Zeiten noch mehrere andere, deren Zahl sich allerdings nicht sicher feststellen läßt, auf dieser Geesthöhe gelegen haben.

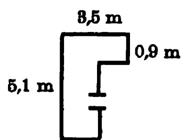
Das östliche der beiden Steingräber ist, wie vorhin schon erwähnt, in einem fast 3 m hohen, an der Basis kreisrunden Sandhügel eingeschlossen. Dieser hat jetzt nicht mehr ganz seine ursprüngliche Form, weil man 1882 durch Fortnahme von Erde auf der Südseite des Hügels einen bequemeren Zugang zu der Kammer geschaffen und dabei den wirklichen Eingang zerstört hat. Um den frühern Zustand des Hügels festzustellen, haben wir außer den Erzählungen älterer Leute, so viel ich habe erfahren können, nur einen einzigen Bericht. Diesen hat Studienrat Müller 1871 im Stader Archiv auf Seite 360 wiedergegeben. Dort heißt es:

„Das Denkmal in der Flögeler Heide" (Wächter S. 76) ist laut amtlichen Berichts vor ungefähr 12 Jahren von dem damaligen Gutsbesitzer Sonder entfernt. Es führte die volkstümliche Benennung „Dansenstein", indessen wurde damit auch das Denkmal im herrschaftlichen Holze bei Fickmühlen bezeichnet. Der Bericht über dieses letztere ist nicht recht klar. Es liegt am Wege von Flögeln nach Fickmühlen an der Westseite. Dasselbe ist inwendig 20 F. lang und 4 F.

breit; inwendig rechter Hand befindet sich noch ein Gang, der 6 F. lang und 3 F. breit ist. Die Decke besteht aus 5 großen Steinen, welche 10 F. lang, 4 F. breit und 3 F. dick sind. Zwei derselben, welche oben zusammenstoßen und unten einen Zwischenraum von 1½ F. haben, bilden den Eingang. Unter diesen Steinen befinden sich keine Träger, sondern Mauern aus großen und kleinen Steinen. Die innere Höhe ist am Eingang 1½ F. und im Grabe weiter zurück 3 F. Das Denkmal liegt auf einer Erhöhung von etwa 112 Schritt Umfang und 10 F. Höhe, ohne Steinlage und mit Gras bewachsen. — Ungefähr 8 Schritt von diesem Hünenbette entfernt, befinden sich noch 7 Steine, von denen der größere etwa 6 F. lang, 5 F. hoch, in der Mitte 5–6 F. breit ist und nach beiden Enden spitz ausläuft. Dieser Deckstein ruht, so viel man sehen kann, auf 2 Trägern, deren Maße nicht angegeben werden können. Die übrigen (kleineren) Steine liegen platt auf der Erde und sind Träger. Das Terrain ist wie bei dem vorigen Denkmale."

Wächter (S. 73) kennt „bei Fickmühlen im herrschaftlichen Flögeler Holze" nur 5 Grabhügel.

Der Bericht über das zunächst in Betracht kommende Grab ist allerdings nicht ganz klar. Eine ganz irrige Vorstellung von dem Aufbau dieser Steinkammer bekommt man jedoch durch die im „Müller" auf Seite 194 abgedruckte und mit einer Grundrißzeichnung versehene Beschreibung: „Die Seitenmauern sind ringsum aus kleinen auf einander liegenden Felsen gebildet ꝛc." Ich muß namentlich deshalb darauf hinweisen, daß diese Darstellung falsch ist, weil neuere Schriftsteller infolge derselben dieses Denkmal wegen seiner seltenen Form für sehr bemerkenswert halten. Der seltsame, bei keinem megalitischen Denkmale unserer Gegend vorkommende, 0,9 m breite Ausbau, wie er im Müller gezeichnet ist, (s. nebenst. Abb.), besteht in Wirklichkeit nicht. Es kann die Vorstellung vom Vorhandensein desselben entstanden sein durch den Bericht von 1871, in dem es heißt, „inwendig rechter Hand befindet sich noch ein Gang, der 6 F. lang und 3 F. breit ist." Mit diesem Gang hat aber der Berichterstatter, dessen Angaben sonst im wesentlichen stimmen, offenbar den Eingang gemeint. Später, 1885, hat Müller selbst das Grab besucht, in seinen, nach M.'s Tode von Dr. Reimers herausgegebenen Aufzeichnungen sind aber die falschen Angaben nicht verbessert.*)



Als Wächter 1841 sein Buch: Statistik der im Königreich Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler herausgab, scheint das Grab noch nicht bekannt gewesen zu sein. Bald darauf muß es aber zugänglich gemacht sein, denn ältere Leute aus der Umgegend erzählen jetzt, daß sie als Kinder in das Grab hineingekrochen sind. Früher ist das Gelände, in dem die Steinkammern liegen, mit

*) Es sei hier darauf hingewiesen, daß wenigstens für meine Heimat die Ausgaben Müllers über unsere Altertümer meist lückenhaft, häufig ungenau und zuweilen falsch sind. Es ist hohe Zeit, daß man dieselben revidiert. Manches wird jetzt schon nicht mehr klar gestellt werden können, weil die Gewährsleute inzwischen gestorben sind.

Heide und Eichenbusch (Stühbusch) bedeckt gewesen. Im Jahre 1880 etwa ist dasselbe dann in Forstkultur genommen, es sind dort Eichen und Kiefern gepflanzt worden.

Auf dem Grabhügel selbst soll auch Stühbusch gestanden haben. Wenn man diesen auseinanderbog, soll man ziemlich oben auf dem Berge — genau kann die Stelle leider nicht mehr angegeben werden — zu 2 schräg aufeinander liegenden Steinen gekommen sein, die zwischen sich eine Oeffnung ließen, groß genug, daß ein Kind sich eben durchzwängen konnte. Dann ist man schräg abwärts in die Kammer gerutscht, in der man gebückt gehen konnte.

Im Jahre 1882 ist der Hügel durch eine Gesellschaft aus den Unterweserstädten unter Führung des jetzt verstorbenen Altertümersammlers Schepers aus Lehe geöffnet worden. Man hat ziemlich in der Mitte (etwas südlich) ein Loch gegraben und die ausgehobene Erde rings auf den Hügel zerstreut. Der Landwirt von Rheden aus Lehe, welcher selbst hat graben helfen, erzählt mir, daß man einen Stein vor dem jetzigen Eingang weggeräumt hat, dann in die Kammer gekrochen ist und den darin befindlichen Sand „umgegraben" hat. Bei dieser Arbeit sind die Suchenden durch einen Forstbeamten gestört worden, der das unbefugte Graben auf dem Staatsgrundstücke nicht dulden durfte. Die bereits gefundenen Gegenstände hat man in die Tasche gesteckt. Dieselben sind dann später mit anderen bei wiederholten Nachgrabungen gefundenen durch Fels, den damaligen Bürgermeister von Lehe, dem Provinzialmuseum in Hannover eingeschickt worden.

Dies vorzügliche Grab ist dann später mit unverschlossenem Eingang leider ohne Aufsicht gelassen und vielfach, namentlich von Bederkesa aus, besucht worden. Im vorigen Sommer entdeckte ich, daß unvernünftige Besucher, welche den hohen Wert dieses steinzeitlichen Denkmals nicht kannten, nicht ganz unerhebliche Beschädigungen daran vorgenommen hatten. Es bedurfte eines energischen Eingriffs, um eine weitere Zerstörung zu verhüten. Unser Heimatbund, der sich auch die Erhaltung der prähistorischen Denkmäler hier im Norden Hannovers zur Aufgabe gesetzt hat, erklärte sich bereit, die Sicherung dieses Steingrabes zu übernehmen und Oberförster Peters in Bederkesa befürwortete warm meine deswegen an die Regierung gerichtete Eingabe. Von Stade aus wurden demselben Geldmittel (45 Mk.) zur Verfügung gestellt, damit unter meiner Leitung die vom Regen durch den Eingang in die Grabkammer hineingespülte Erde ausgeräumt und eine feste, verschließbare Thür angebracht werden konnte. Sodann schenkte mir die Regierung auf meine Bitte das Vertrauen, soweit die Gelder reichten, die unmittelbar neben dem ersten Grabe liegenden großen Steine freizulegen, um möglicherweise wenigstens den Aufbau dieses zweiten Grabes festzustellen.

Man hatte geglaubt — so auch Studienrat Müller —, daß dieses zweite Grab, das offenbar auch eine Steinkammer war, so weit zerstört sei, daß eine Ausgrabung sich nicht lohnen würde. Unsere im Verlaufe von 4 Tagen mit 4—6 Arbeitern vorgenommene Grabung hat glücklicherweise gezeigt, daß im

wesentlichen nur 2 Decksteine fortgenommen waren, im übrigen die eigentliche Grabkammer noch vollständig unberührt war.

Daß es gelungen ist, unter Inachtnahme aller Vorsichtsmaßregeln in verhältnismäßig kurzer Zeit Ende Februar und Anfang März bei ungünstiger Witterung die Arbeit zu vollbringen, dafür gebührt der Dank den Bederkesaer „Morgensternern", voran Herrn Oberförster Peters und seinem Forstpersonal. Sie haben es sich nicht verdrießen lassen, trotz Regen und Schlackerschnee die Arbeiter beaufsichtigen zu helfen und jede Schaufel Sand, welche herausbefördert wurde, nochmals nach Fundgegenständen zu durchsuchen und argwöhnisch jeden Stein auf seinen Wert als „Altertum" zu beaugenscheinigen. Ein freiwilliger, aufmerksamer Arbeiter ist auch der „Bundeswirt" Kopf in Fickmühlen gewesen.

Der Bau der Gräber ist aus den beigegebenen Bildern dem Kundigen deutlich. Wie aus den auf Tafel III gezeichneten Grundrissen zu sehen, haben beide die gleiche Bauart und die gleiche Richtung; die Kammer des zweiten, kürzlich erst aufgedeckten ist nur um 3,30 m länger als diejenige des 1882 zugänglich gemachten gänzlich mit einer Erdaufschüttung bedeckten Steingrabes. In beiden Fällen gelangt man durch einen kurzen, engen Eingang in eine quer dazu liegende, regelrechte aus Granitfindlingen (eratischen Blöcken) aufgebaute Kammer.

Diese letztere ist ein im Grundriß rechteckiger Raum, der im Lichten 1,80 bis 2,05 m breit und etwa 1,30 m hoch ist. Die Länge der östlich, dicht am Wege, gelegenen Kammer beträgt 5,80 m, die der westlichen 9,10 m. Die Decke der ersteren besteht aus 5 Steinen. Auf der zweiten Kammer liegen jetzt noch 4 Decksteine; ursprünglich werden aber wohl 6 vorhanden gewesen sein, denn aus der ganzen Anordnung und aus dem Vergleich mit all den andern Steinkammergräbern folgt der Schluß, daß der jetzt nicht überdachte Raum auf der Ostseite bedeckt gewesen ist. Sehr wahrscheinlich haben hier noch 2 Steine gelegen; es wäre ja denkbar, wenn es auch unwahrscheinlich ist, daß nur ein einziger, sehr mächtiger Stein die Lücke ausgefüllt hat. In dem alten Berichte über die Steingräber des Amtes Bederkesa steht:

„In dem am Dorfe Fickmühlen am nächsten belegenen Teile des herrschaftlichen Flögeler Holzes sind deren 5. Sie sind die ansehnlichsten. Ihr Umkreis beträgt zwischen 80 u. 90 Schritt. Man sieht an den herausstehenden Spitzen, daß auch sehr große Steine in ihnen enthalten sind, von denen einer ausgegraben und gesprengt ist. Die Stücke aber sind nicht weggeführt. Niemand aber weiß, wann dieses geschehen. Aus dem äußern Umkreis des einen sind auch zum Pflastern benutzte Kiesel fortgeholt. Im übrigen sind sie unangebrochen und größtenteils mit Baumstämmen besetzt. Versuche mit dem Bohrer ergaben, daß nicht nur in allen große Massen Pflaster und Kiesel, sondern auch große Steine darin verborgen sind."

Hieraus geht hervor, daß man ebenso wie aus dem Gutsholze (siehe oben) vor Jahren auch schon einzelne Steine von den Gräbern, die Staatseigentum sind, geholt hat Es ist möglich, daß der gesprengte Stein, von dem in dem

Berichte die Rede ist, einer der fehlenden Decksteine dieser Kammer ist. — Daß wir es hier nicht etwa mit einem unfertigen Bauwerke zu thun haben, dafür spricht auch ein bei der Ausgrabung gemachter Fund. Wir fanden am Grabe in der Humuserde 2 zerbrochene Ziegelsteine, die schwerlich durch Zufall in die „Wildniß" geraten sind. Solche „Rotsteine" führen unsere Steinsucher mit sich, um mit dem zerstoßenen Mehl derselben das eingemeißelte Sprengloch, nachdem Pulver und Zündschnur eingeführt sind, fest zu verschließen. Die Leute, welche die Steine zersprengten, haben die Ziegelsteine liegen lassen.

Die Größe der Decksteine des mit Erde überschütteten Grabes kann nicht genau angegeben werden, weil man nur deren Unterseite, die dem Innern der Kammer zugewandt ist, sehen kann. Die in ihrer Breite fast gleichen, in Länge und Dicke aber verschiedenen Decksteine des kürzlich freigelegten Grabes, soweit sie erhalten sind, sieht man auf Tafel I. Eine bessere Anschauung von der Größe derselben würde man mit Hilfe einer vom Süden oder Norden her aufgenommenen Photographie geben können; doch ist eine solche der Nähe der Bäume und der Terrainverhältnisse wegen jetzt nicht herzustellen. Ich verzichte darauf, die genauen Maße aller Decksteine anzugeben, außer von dem größten auf der Westseite liegenden. Dieser ist ca. 2,60 m lang, 1,30 breit und 1,50 dick.

Die Wände der beiden Kammern sind hergestellt aus 10, bezw. 14 größeren Steinen und der die Lücken zwischen diesen ursprünglich völlig verschließenden Füllung. Die Maße der mit ihrem dicken Fuß im Boden steckenden großen Wandsteine sind, auf der Sohle der Kammer gemessen, in den Grundrißzeichnungen eingetragen. Man sieht daraus, daß man die größten derselben zur Herstellung der aus je einem Steine bestehenden Schmalseiten verwandt hat. Auf Tafel I und II erkennt man deutlich, daß die Träger, wie bei anderen Steinkammern nicht senkrecht stehen, sondern mit dem obern Ende etwas nach innen geneigt sind, wodurch sie den Druck der auf ihnen lastenden Decksteine besser aushalten. Wie die Unterseite der Decksteine ist auch die dem Innern der Kammer zugekehrte Seite der Wandsteine meist stets flach. Vielfach hat man solche Stücke genommen, die schon von Natur eben waren; mehrere der Innenflächen dieser Steine bringen aber den Eindruck hervor, als wenn die ebene Fläche durch den Baumeister erst hergestellt ist. Die betreffende Seite ist rauh und scharfkantig; der Granitstein, so der östliche Wandstein der größeren Kammer, der nach der allgemeinen Volksanschauung allerdings in unserem Diluvialsande oder -lehm „gewachsen" ist, kann auf Eisschollen oder vom Gletschereise gestoßen nun aber nicht mit diesen Rauhigkeiten den weiten Weg von seiner ersten Lagerungsstätte gemacht haben. Also muß der Stein in der Nähe der Stätte, die er jetzt einnimmt, von einem anderen abgespalten sein. Es ist möglich, daß dies durch Natureinwirkung, z. B. durch den Frost verursacht ist. Es ist aber wahrscheinlich, daß den Völkern der Steinzeit, welche durch die Not dazu getrieben die Eigenschaften der Gesteine sehr gut kennen mußten, auch die leichte Spaltbarkeit der meisten unserer Findlinge nach der Einwirkung des Feuers nicht verborgen geblieben ist. Unsere Landleute zündeten früher, als ihnen Spreng

materialien nicht leicht zur Verfügung standen, auf einem Steine, den sie mit ihren in einer Reihe eingeschlagenen Keilen nicht zwingen konnten, Feuer an. So machen es auch Naturvölker, die jetzt noch ihren Toten Steinhäuser errichten.

Die Decksteine werden in der Weise von den großen Wandsteinen getragen, daß die Endsteine auf je 3 Trägern ruhen, während die mittleren nur auf je zweien aufliegen Aus den beiden Grundrissen, in denen die Träger schraffirt gezeichnet sind, während die Decksteine nur in ihren Umrissen eingetragen sind, kann man dieses erkennen. Eine scheinbar von diesem Plane abweichende Anordnung hat der Baumeister der kleineren Kammer gewählt. Hier ist ein Deckstein zu viel, denn von den 10 Wandsteinen der Kammer bleiben, wenn man die 6 für die Endsteine verwandten abrechnet, nur 4 anstatt 6 für die 3 mittleren Steine. Der, vom Osten aus gerechnet, zweite Deckstein ist aber recht schmal und von verhältnismäßig geringem Gewicht. Seine Unterseite liegt so viel höher, als die der übrigen Decksteine, daß man, während man sonst in gebückter Stellung sich in der Grabkammer bewegen muß, unter ihm aufrecht stehen kann. Dieser Stein ist offenbar, nachdem seine Nachbarn schon auf ihren Trägern ruhten, nur eingeschoben worden, um die zwischen ihnen befindliche Lücke zu verdecken.

Die großen Wandsteine sind nicht dicht nebeneinander gestellt, sie berühren sich nicht mit den seitlichen Kanten an ihrem unteren Ende, dem dickern Fuße, schon lassen sie einen Zwischenraum; der nach oben, dem meist schmaleren Kopfe zu größer wird. Diese bis über einen halben Meter breit werdenden Lücken werden von einem sehr sorgfältig hergestellten Mauerwerk eingenommen, das aus übereinandergelegten Granitplatten besteht. Diese Platten sind durch Längs- und Querspaltung aus größeren Blöcken erhalten. Ein Bindemittel zwischen den Platten, irgend ein Mörtel oder Lehm, konnte nicht nachgewiesen werden. Trotzdem ist es schwer, einen Stein aus dieser Füllung herauszuziehen. — Dieses Mauerwerk, das teilweise noch zwischen den Trägern des westlichen Grabes erhalten ist, zeigt von dem östlichen Grabe die Tafel II. Das Bild ist hergestellt nach einer mit Hilfe von Magnesiumlicht von der Ostseite der Kammer aus aufgenommenen Photographie. Links am Rande ist das obere Ende des beim Hineinkriechen rechter Hand befindlichen Trägers. In der Lücke nach dem nächsten Steine zu mündet der Eingang. Darauf folgen noch 2 Träger der Südwand. Zwischen dem die westliche Schmalseite einnehmenden Stein und dem ersten der anschließenden Nordwand ist ein Teil des Mauerwerks besonders gut zu sehen. Die am Boden liegenden Steine sind im vorigen Sommer von neugierigen Leuten bedauerlicherweise herausgerissen worden. Und leider ist damals auch an 3 anderen Stellen ein Teil der die Füllung bildenden Steine entfernt. 1884 und all die folgenden Jahre, wo ich das Grab besuchte, war das Mauerwerk völlig unberührt.*)

*) Es wäre eine große Schandthat, wenn jetzt, nachdem alle Mittel angewendet sind, um die Besucher über die Bedeutung dieser Sehenswürdigkeit zu belehren, eine

Der Fußboden der Kammer ist mit Steinen belegt, die dicht aneinander schließen. Dieses Steinpflaster besteht aus runden Findlingen. Der mittlere Teil der größeren Kammer ist jedoch nicht gepflastert gewesen. Hier stieß der Spaten in reinen Sand, ebenso wie an einigen Stellen, wo einzelne Steine des Bodenbelags zeitweise weggenommen wurden, um zu prüfen, ob unter diesem Pflaster noch irgend welche Funde zu erwarten waren.

Im westlichen Theile des größeren Grabes findet sich eine **Steinsetzung** aus 6 flachen, etwa 40 cm hohen, auf die Hochkante gestellten Steinen, die in einer Reihe, 1,32 cm vom Schlußstein entfernt, quer durch die Kammer zieht. Diese Steinreihe grenzt einen rechteckigen Raum von reichlich 2 Quadratmetern ab. Im östlichen Teile der Kammer ist eine dieser entsprechenden Einrichtung nicht beobachtet worden. Die Steinsetzung ist jetzt noch erhalten, wie dieselbe auf dem Grundriß eingezeichnet ist; weil aber das untere Ende der Granitplatten nicht fest in den Boden eingelassen ist, fallen dieselben leicht um. Man wird sie nur durch sorgfältige Aufsicht erhalten können.

Der **Eingang** zu der eigentlichen Kammer ist bei dem größeren Grabe in seiner alten Form noch erhalten, außer das früher schon einer der beiden Decksteine auf die Seite geschoben ist. (Dieser soll jetzt in seine ursprüngliche Lage zurückgebracht werden.) Die Seitenwände des Ganges werden eingenommen von je 3 Steinen, die beiden innern sind zugleich Wandsteine der Kammer. Der auf diesen aufliegende Deckstein dient auch mit als Stütze für den vierten Deckstein der Kammer. — Das kleinere Grab hat vor der 1882 vorgenommenen Ausgrabung möglicherweise einen diesem ganz gleich gebauten Eingang gehabt. Jetzt hat derselbe wie man aus der Grundrißzeichnung sieht, nur 4 Wandsteine. Um das Jahr 1871, als die im Stader Archiv abgedruckte Beschreibung gegeben wurde, war der Eingang anders beschaffen. Leider sind aber die Angaben nicht so gemacht, daß das Urteil hierüber sicher ist. Der oben schon erwähnte Landwirt v. Rheden erzählte mir, daß man einen den Zugang zu der Kammer verwehrenden Stein auf die Seite gewälzt habe. Ob dies ein Block zum Verschluß des Einganges gewesen ist, oder ob derselbe eine andere Bedeutung gehabt hat, wage ich nicht zu entscheiden.

Bei beiden Gräbern ist der Eingang 0,70—0,75 m breit; er hat dieselbe Höhe wie die Kammer. Seine Längsrichtung ist senkrecht zu derjenigen der letzteren. Er mündet genau in die Mitte der Südwand; also der Hauptwindrichtung abgekehrt.

---

weitere Zerstörung erfolgte. Die Forstbeamten und die Mitglieder unseres Heimatbundes richten ihr besonderes Augenmerk auf die Erhaltung dieses Grabes, welches zu den ältesten Bauwerken unseres Landes gehört und das Staunen der Besucher über die Baukunst der steinzeitlichen Bewohner unserer Heimat hervorruft. Auch die geringfügigste Veränderung wird sicher zu den eifrigsten Nachforschungen nach dem Missethäter Veranlassung geben.

Der Besuch muß unter Aufsicht erfolgen. Deshalb ist eine starke verschließbare Thür aus Eichenholz, die möglichst wenig störend wirkt, vor dem Eingang angebracht. Den Schlüssel dazu hat der Wirth in Fickmühlen, der in erster Linie für eine Beschädigung verantwortlich ist.

In der Nähe der größeren Kammer liegen 5 größerere und dazwischen eine Anzahl kleinerer Steine. Unzweifelhaft sind dies die Reste einer früheren Umfassung, die z. B. bei dem bekannten Steingrab des Kreises Lehe, dem „Bülzenbett“ bei Sievern, jetzt aus 38 Steinen bestehend, noch erhalten ist. Zwei der fünf Umfassungssteine sind umgefallen; ihre frühere Stellung ist auf der Zeichnung durch punktierte Linien angedeutet. Mit kleinen Strichen ist dort auch die wahrscheinliche Form der Steinsetzung, die nur in so geringen Resten erhalten ist, eingezeichnet. Es scheint dieselbe rechteckig gewesen zu sein. Würden wir annehmen, daß in diesem Rechteck die Grabkammer in der Mitte gelegen hat — beim Bülzenbett ist dieselbe von der Mitte nach der westlichen Seite verschoben, so hätte die ganze Anlage eine Länge von etwa 20 m und eine Breite von $5^1/_2$ m gehabt. — Von der früheren Steinsetzung der im Hügel eingeschlossenen Kammer konnte jetzt nichts festgestellt werden.

Der Inhalt der Grabkammern.

In den steinzeitlichen nordischen Gräbern, welche den gleichen Bau haben wie unsere, hat man oft zahlreiche — 20 bis 30, ja 70 und sogar 100 — Skelette, die den verschiedensten Altersstufen angehören, und oft eine große Zahl von Grabbeigaben gefunden. Daraus schließt man, daß diese Bauten der jüngeren Steinzeit „längere Zeiten als gemeinsame Begräbnißstätte für einen gewissen Kreis von Menschen, ein Geschlecht oder eine Familie benutzt worden sind.“ In meiner Heimat, die seit Jahrhunderten wegen der zahlreichen „Hünengräber“ bekannt ist, sind die meisten dieser Steindenkmäler leider zerstört, ohne daß man auf den Inhalt geachtet hat. In einzelnen Fällen sind aber doch Leute unter den die Steine fortschaffenden Arbeitern gewesen, die ein Interesse für den Inhalt der merkwürdigen Begräbnisstätten hatten. Von Skelettfunden in unsern Steinkammergräbern ist mir niemals berichtet worden; Knochen unverbrannter Leichen, die über 2000 Jahre im Diluvialsande gelegen haben, können, wenn sie nicht vom Grundwasser umgeben sind, auch nur unter ganz besonders günstigen Umständen erhalten sein. Aber da die Beigaben aus Stein oder Thon, welche man den Todten mit in das Grab gegeben hat, fast unvergänglich sind, kann man hieraus Schlüsse ziehen auf die Zahl der Beisetzungen. Daß man zahlreiche Fundgegenstände aus irgend einem unserer Steinkammergräber erhalten hat, ist hier nicht bekannt; vielmehr sind die Arbeiter, welche die oft so reichen Funde aus den Gefäßen der Urnenfriedhöfe kennen, enttäuscht, daß sie ihr sorgfältiges Nachsuchen in den mit so großer Mühe und Sorgfalt aufgebauten „Kellern“ so wenig belohnt finden. Von Funden, die auf mehr als 1 oder 2 Beisetzungen schließen lassen, ist niemals berichtet worden. In Wehden und Meckelstedt konnte ich durch Nachfragen feststellen, daß man in den Steinkammern je ein Steinbeil oder eine Lanzenspitze und Thonscherben mit Tiefstichverzierungen gefunden hat. Auch in den beiden Gräbern bei Fickmühlen sind nur wenige Menschen bestattet worden, wie sich aus den darin gemachten Funden ergiebt.

In der kleineren Kammer hat man 1882 ein Beil und eine Lanzenspitze aus Feuerstein und einige Gefäßscherben gefunden. Bei der jetzt vorgenommenen Entfernung der durch den Eingang vom Regen hineingeschwemmten Erde zeigte sich, daß man damals nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren war. Wir fanden noch eine dreieckige Pfeilspitze mit Schaftzunge und einen bearbeiteten Spahn (Messer) aus Feuerstein; außerdem mehrere Gefäßscherben mit Tiefstichornamenten; an einer der größeren Scherben war ein breiter, quer durchbohrter Henkel.

An dem Inhalt der größeren Kammer war vor unserer Ausgrabung noch nicht gerührt worden. Der Innenraum war bis unter die Decksteine mit Sand und Steinen, von denen einzelne eine Manneslast schwer waren, ausgefüllt. Auf dem gepflasterten Boden lag grober Sand und Granitgrus. In dieser Schicht fanden sich durch die ganze Kammer zerstreut neolithische Scherben, die nach den Ornamenten zu schließen, von mindestens 10 Gefäßen herrühren. Die Bruchflächen dieser Scherben passen nur selten zusammen und meist findet sich eine Verzierungsart nur in einem einzigen der Gefäßbruchstücke eingeschnitten oder eingestochen. — An zwei Stellen in der gleichen Entfernung vom Eingang und symmetrisch zu diesem lag vor den beiden mittleren Steinen der Nordwand je ein etwa 30—40 cm im Durchmesser großer Haufen von geglühten Knochen, auf denen gleichfalls geglühte Steingerätschaften lagen. Auf dem östlichen Knochenhaufen fanden sich einige Spähne („prismatische Messer"), auf dem westlichen außer diesen auch noch ein geschliffenes Beil. Alle Gerätschaften waren aus Feuerstein, der durch das Glühen milchweiß und rissig geworden war. Die Sachen waren alle zersprungen, so das sehr zerbrechliche Beil in 3 Teile; die Stücke des letzteren lagen jedoch mit den passenden Bruchflächen aneinander.

In der durch 6 platte Steine abgetrennten Abteilung am Westende dieser Kammer vermutete ich bei der Auffindung eine Feuerstelle, da ganz ähnliche Vorrichtungen in anderen Steinkammern (z. B. durch Wibel im Denghoog auf Sylt) gefunden sind. Hier aber habe ich weder eine Schwärzung der Steine durch Rauch, noch eine Anhäufung von Holzkohlen oder gebrannte Steine auf der Pflasterung des Bodens wahrgenommen.

Ganz unzweifelhaft ist in der größeren Kammer Leichenbrand festgestellt worden. Wir haben bei Fickmühlen den interessanten Fall, daß in 2 nebeneinander liegenden Steinkammergräbern, die ganz gleich gebaut sind, die verschiedenen Arten der Beisetzung vorkommen. In der östlichen Kammer sind die Grabbeigaben aus Stein nicht mit dem Feuer in Berührung gewesen, und dort sind auch keine gebrannten Knochen gefunden worden. Wir müssen annehmen, daß die Leichen in dieses kleinere Grab, wie in alle anderen Steinkammergräber unverbrannt gebracht sind. In der westlichen Kammer dagegen lagen die beiden Haufen calcinierter Knochen, sichere Beweise der Leichenverbrennung. Die hier beigesetzten Leichen sind mit den Beigaben, denn diese sind auch geglüht, außerhalb des Grabes verbrannt und dann sind die Reste des Leichenbrandes, ohne daß man dieselbe nach dem Gebrauche der späteren Zeit

in ein Gefäß gebracht hat, in die Grabkammer gebracht worden. Daß die Verbrennung nicht am Fundorte selbst stattgefunden hat, folgert schon daraus, daß keine Holzkohlen zwischen den zerbrochenen Knochen lagen.

Aus der jüngeren Steinzeit ist nach Götze (Seite 29 seiner Dissertation: Die Gefäßformen und Ornamente der neolitischen schnurverzierten Keramik im Flußgebiete der Saale; Jena, 91.) „ein sicherer Fall von Leichenbrand in einem Hügelgrab mit Schnurkeramik im Königsgrab von Auleben bei Nordhausen beobachtet worden; aber auch hier waren die Knochenreste nicht in Urnen gesammelt, sondern lagen mit den Beigaben zwischen zwei starken Kohlenschichten, und zwar war die Verbindung der Knochen mit den Kohlen eine so innige, daß die Leichen am Begräbnißplatze selbst verbrannt sein müssen. Die große Zahl der hier auf einem Mal Bestatteten (ca. 25) erweckt hier den Gedanken, als ob es sich hier um die Opfer einer Seuche handelte, woraus man wieder den Leichenbrand, welcher in jenen Zeiten nun einmal die Ausnahme bildet, aus hygienischen Rücksichten erklären kann. — Endlich findet sich Leichenbrand noch in dem großem Gräberfelde von Rössen, und zwar in der später üblichen Form, wobei der Leichnam auf einer Ustrine verbrannt, und dann die Knochenreste gesammelt und in einer Urne oder als Häufchen beigesetzt werden; hier ist die letztere Form angewendet. Dieses Gräberfeld, dessen Keramik auf eine späte Epoche der jüngeren Steinzeit hinweist, scheint lange benutzt worden zu sein, und es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Brandgräber schon in die Zeit hineinragen, in welcher der Leichenbrand die herrschende Bestattungsform war."

Die Grabanlage dieser beiden nach Götze angeführten Beisetzungen aus der neolithischen Zeit im Flußgebiete der Saale ist aber verschieden von derjenigen zwischen Weser- und Elbemündung. Das eine Mal lagen dort die Reste des Leichenbrandes mit Gefäßen, die steinzeitliche Ornamente tragen, in einem Grabhügel unter einem „Steinkern", das andere Mal waren die Gräber einfache Gruben. Bei Fickmühlen dagegen hat man die verbrannten Leichen in eine Steinkammer gebracht.

Es ist der Inhalt der von mir ausgegrabenen großen Grabkammer abweichend von demjenigen anderer, die Sophus Müller beschreibt dadurch, daß die Brandschicht fehlt, die herrühren soll von Opferfeuern, die man den Toten nach der Bestattung gebracht hat. Holzkohlen sind zerstreut und vereinzelt in dem die Kammer ausfüllenden Sande, der später hineingebracht ist, enthalten gewesen. Aber Feuerreste auf dem Steinpflaster sind nicht gefunden.

Wenn nun auch das Fehlen einer ausgedehnten Brandschicht erklärt werden kann aus der geringen Zahl der beigesetzten Leichen, so kann ich für einen andern Fundumstand keine Deutung finden. Das ist das Vorkommen so vieler einzelner Gefäßscherben, die zerstreut auf dem Boden der Kammer lagen.

S. Müller erklärt die Unordnung in diesen Begräbnißstätten „Beinhäusern" der jüngern Steinzeit durch die fortwährenden neuen Bestattungen, wobei die ältern Leichen und deren Beigaben, um Platz zu schaffen, auf die Seite geräumt werden mußten.

In dem größeren der beiden Fickmühlener Gräber haben aber nur 2 Beisetzungen stattgefunden. Die Zertrümmerung der Gefäßbeigaben könnte erklärt werden durch die spätere Ausfüllung dieser Kammer mit Sand und Steinen. Bei dieser Arbeit mußten die Thongefäße zerbrochen und die Scherben zerstreut werden. Nun aber sind von den meisten Gefäßen, die so sehr verschiedene Ornamente tragen, nur ein oder zwei Scherben gefunden. Nicht ein einziges Gefäß läßt sich auch nur annähernd aus den Scherben wieder zusammenfügen. Es ist ausgeschlossen, daß die übrigen etwa übersehen sind, denn die auf dem Boden der Kammer liegende Fundschicht ist auf das sorgfältigste durchsucht worden.

Auch Wibel stellt für den von ihm geöffneten „Gangbau des Denghoogs auf Sylt" die Frage auf: „Wie kommt es, daß von 13 Urnen nur so äußerst geringe Fragmente in der Kammer vorhanden waren?" Er findet hierin „schwerwiegende Beweise für die Benutzung des Baues als Wohnung". Diese Erklärung anzunehmen, ist mir deshalb nicht möglich, weil in der von mir ausgegrabenen Kammer sonst keine von einem früheren Bewohntsein zeugende Spuren vorhanden gewesen sind. Man kann die ganze „Kulturschicht", die sich notwendig in der Kammer beim längeren Aufenthalt von Menschen in derselben hätte bilden müssen, nicht weggekehrt haben, als man die Wohnung der Lebenden zum Totenhaus machte, ohne die zahlreichen Scherben mitzuentfernen.

Man hat das Vorhandensein von zertrümmerten Gefäßen in solchen Steinkammern, die späterhin nicht mit Erde und Steinen angefüllt worden sind, daraus erklären wollen, daß die Erbauer dieser Denkmäler den Gebrauch jetziger niedrig stehender Völker übten, welche die Grabbeigaben zerbrechen. Mit dieser Annahme ist aber nicht das Vorkommen der einzelnen Scherben im Totenhause erklärt. Der „Wilde" zerbricht den Gegenstand, welcher zur Ausstattung des Toten bestimmt ist, um die in demselben gedachte Seele zu befreien, damit sie der menschlichen Seele in das neue Leben folgen kann. Warum legte dann der Steinzeitmensch, wenn er denselben Gebrauch hatte, von den für ihn wertlosen Scherben nur eine einzige des zerbrochenen Gefäßes in das Grab? Und weshalb ist nicht auch das durch die Glut des Verbrennungsfeuers sehr zerbrechlich gewordene Feuersteinbeil zerschlagen? Dieses lag, wie oben angeführt auf dem westlichen Knochenhaufen allerdings in 3 Stücken, die aber unmittelbar neben einander und aneinander passend lagen; ein Beweis, daß es erst nach der Beisetzung durch den Druck der darauf gewälzten Steine oder jetzt durch die Arbeiten der Ausgrabung zersprungen ist.

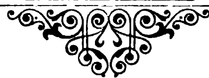
Zum Schluß führe ich noch den überraschenden Fund eines Metallstückes in der Kammer an. Ein zusammengebogenes fast 2 cm breites Bronzeblech lag in der Südostecke der größeren Kammer, aber nicht, wie alle andern Fundgegenstände aus Stein und Thon auf dem Boden der Kammer, sondern in der Sandausfüllung etwa 75 cm über dem Pflaster dicht vor der zwischen den Trägern angebrachten Füllung. Der Fund dieses Bronzestückes kann nicht als Beweis herangezogen werden für die Behauptung, daß die Erbauer der Steinkammer

gräber schon Bronze gekannt haben. Das Stück lag frei im Sande. Es muß von den Leuten, welche die Grabkammer mit Sand und Steinen angefüllt haben, verloren oder weggeworfen sein. Es ist also anzunehmen, daß erst die Menschen, welche schon Metall kannten, die Ausfüllung des Steinhauses vorgenommen haben und nicht die Steinzeitmenschen selbst.

Von den Fundgegenständen will ich jetzt nur dieses erwähnen: Die Thongefäße beider Gräber tragen nicht allein außen, sondern am obern Rande auch an der Innenseite Schnitt- und Stichverzierungen. Das Vorhandensein eines verkohlten Getreidekornes, in einer der Thonscherben liefert uns den Beweis, daß auch die Bewohner unserer Gegend, in der jüngeren Steinzeit schon Ackerbau getrieben haben.

Eine Beschreibung der Fundgegenstände kann ich jetzt nicht geben, weil mir dieselben leider nicht zur Verfügung stehen. Der früher gefundene Keil und die Lanzenspitze aus grauem Feuerstein sind mit mehreren Scherben im Provinzialmuseum in Hannover; dieselben sind nur am Aufbewahrungsorte zu studiren. Die übrigen von mir gefundenen Sachen liegen bei der Regierung in Stade. Ich hatte dieselben nach der Ausgrabung zur Conservirung und zum Studium mitgenommen, doch wurde der Fund sehr bald eingefordert.

Die in den beiden Kammern gefundenen Gegenstände haben einen hohen Wert für die zahlreichen Besucher der interessanten Grabstätte, die gewiß das Verlangen tragen, den Inhalt derselben kennen zu lernen. Das dem Fundorte am nächsten liegende und leicht zu erreichende Verkehrscentrum liegt in den Unterweserstädten. Sollte es unserm Heimatbunde gelingen, hier einen gesicherten Aufbewahrungsort für seine stetig wachsenden Sammlungen sich zu verschaffen, so wäre dies auch der geeignete Platz für die bei Fickmühlen gemachten Funde. Unser Heimatbund glaubt auch deshalb ein Anrecht an dieselben zu haben, weil einzelne seiner Mitglieder durch Aufwendung nicht unerheblicher Opfer an Zeit und Mühe sich um diese Ausgrabung verdient gemacht haben.



Inhaltsangabe.

Seite

Anfragen und Mitteilungen an den Heimatbund sind zu richten an den Schriftwart:

Dr. J. Bohls, Lehe a. W.

Buchdruckerei der Nordsee-Zeitung (A. Schultz), Geestemünde.

Tafel I.





Zwei Steingräber
in der Nähe von
Fickmühlen bei Bederkesa
(4½ Kilometer)
Maßstab 1:120.
von einander ca. 25 meter entfernt.

Lageplan
Maßstab 1:60.000.

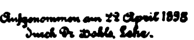
Flögeler
Grabhügel
Holz
Fickmühlen
Bundesweg
Chaussee
Eisenbahn
Bahnhof
Bederkesa
Brunnen Holz
nach Drangstedt

1. Steingrab, durchschn. 1,30 i. L. hoch mit 5 Decksteinen und mit Erdüberschüttung.

O.
W.
Eingang

herabgefallener Deckstein
Eingang
Deckstein
2,60 lang
ca. 2,30 breit
1,30 dick
Steinsetzung
O.SO.
W.N.W.

2. Steingrab mit Resten einer Steinsetzung, durchschn. 1,30 i. L. hoch — freigelegt 1898.
4 Decksteine vorhanden, 2 fehlen.



Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern,

Heimatbund an Elb- und Wesermündung.

Heft 2.

Bremerhaven,
Verlag von Georg Schipper, vorm. Chr. G. Tienken.
1899.

Inhaltsangabe.

Anfragen und Mitteilungen an den Heimatbund sind zu richten an den Schriftwart

Dr. J. Bohls,
Lehe a. W.

Über unsere Ortsnamen.

Von

Prof. Dr. D. Rohde, Cuxhaven.

Vortrag, gehalten am 27. November 1898 in Bremerhaven.*)

Hochverehrte Gäste!

Männer vom Morgenstern!

Erforschung der Quellen für die Heimatkunde, das ist nach dem An-nge unserer Satzungen die erste Aufgabe, welche sich der Verein der länner vom Morgenstern gestellt hat. Zu diesen Quellen gehören die rtsnamen; daher die Wahl des Gegenstandes, für welchen ich Ihre freund-he Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen möchte.

Ortsnamen, meint ein englischer Forscher, sind gleichsam Feuerzeichen, e uns Licht spenden für eine Zeit, in welche das Licht der geschriebenen eschichte nicht hineinreicht.

In nicht seltenen Fällen ist die Deutung eines Ortsnamens geeignet, r unserem geistigen Auge ein lebensvolles Bild einer längst entschwun-nen Zeit erstehen zu lassen. Ein allbekanntes Beispiel: Der Name ursten ist als Name für uns völlig inhaltlos. Führen wir den Namen rück auf die Grundform Wort-sati, die auf den Wurten Sitzenden oder ohnenden, so sehen wir eine weite, zur Flutzeit vom Wasser bedeckte äche, aus der Inseln gleich, die Hügel hervorragen, welche die in fort-ährendem Kampfe mit der Naturgewalt stehenden Bewohner zum Schutze r Haus und Habe errichtet haben. Es ist ein Bild, wie es uns auf der hrt von Husum nach Föhr noch jetzt die Halligen bieten. Und wenn r jetzt die gesegneten Fluren des Landes Wursten durchwandern, welch deres Bild!

Der eben gedeutete Name gab uns Aufschluß über die frühere Be-affenheit eines Landstriches. Auch auf die Frage: Welches Volk war her in diesem oder jenem Lande heimisch? geben uns die alten Orts-men zuverlässige Antwort. Daß ein Volk Jahrhunderte lang in einem

*) Der Vortrag wurde frei gehalten und entsprach nur im großen und ganzen dem vor-niedergeschriebenen Entwurfe. Der letzte Teil des Entwurfes wurde bei dem Vortrage mit cksicht auf die Zeit erheblich abgekürzt.

Lande wohnte, ohne in Ortsnamen Spuren seines Aufenthaltes zurück- lassen, ist kaum denkbar. An der Sprache aber erkennen wir den Land- mann mit derselben Sicherheit, mit der wir den Vogel an den Federn e- kennen. Schon die Bibel sagt: Deine Sprache verrät dich. Bleiben w- hierbei einen Augenblick stehen. In dem Ländergebiet, welches gegenwär- unser geliebtes deutsches Vaterland umfaßt, wohnten früher außer d- Deutschen in einigen Gebieten noch Kelten und Slaven, deren Nachkomm- größtenteils gute Deutsche geworden sind. Kelten wohnen noch jetz- Frankreich, Irland und Wales. Der Hauptsitz der Slaven ist gegenwär- Rußland, Polen und ein Teil von Österreich. Keltische Ortsnamen erke- gewöhnlich nur der Fachmann als solche. Leichter erkennbar sind die mei- slavischen Namen. Slaven saßen in Deutschland früher überall, wo die O- namen ausgehen auf — in z. B. Stettin, Schwerin, Cüstrin, Fehrbell- Auch der Name der Reichshauptstadt Berlin scheint hierher zu gehör- Und welchen Aufschluß geben in dieser Beziehung die Namen unseres H- matlandes? Unter den Namen zwischen Elb- und Wesermündung finde i- keinen einzigen ausgesprochen fremden Gepräges und bin daher überzeu- daß nie ein anderes Volk als das unserige hier je festen Fuß gefaßt h-

Auch für die Frage, welche deutschen Stämme hier einmal saßen, bez- wie weit sich ihr Gebiet erstreckte, geben die Ortsnamen Anhaltspunk- welche die Geschichtsforschung nicht übersehen kann. Nach geschichtlich- Nachrichten saßen hier einst Chauken, Friesen, Sachsen, und wenn wir de- Sachsen Widukind glauben wollen, auch Thüringer. Der Name der Cha- ken ist untergegangen, vielleicht in dem der Friesen. Über ihre Spra- wissen wir nichts. Die Versuche, in Ortsnamen eine Erinnerung an si- nachzuweisen, sind m. E. sämtlich verfehlt. Cuxhaven, auf das man hin- wiesen hat, ist ein ganz junger Name, entstanden im 16. Jahrhundert u- wahrscheinlich gebildet von Leuten, die nie das Wort Chauken gehört hat- Der Name Cuxhaven, in alter Form Kukeshaven, wird, nicht ohne Gru- als Koogshaven gedeutet. Koog bedeutet, namentlich in Holstein, ein e- gedeichtes Land. Übrigens ist auch die Möglichkeit zuzugeben, daß der Na- von dem Personennamen Kuke ausgegangen ist.

Daß in dem gegenwärtigen Amte Ritzebüttel einst Friesen saßen, unte- liegt keinem Zweifel. Bei einer im Jahre 1894 gelegentlich der Heraus- gabe einer Festschrift für die Ritzebütteler Jubelfeier angestellten Unter- suchung der Ortsnamen des Ländchens fand ich ziemlich überall, wo da- sächsische Plattdeutsch versagte, im Friesischen Auskunft.

Das Land Hadeln hat bekanntlich sächsische Bevölkerung. Nach Wid- kind, der im zehnten Jahrh. lebte, wohnten vor den Sachsen die Thüringe- in dem Lande, die von den einwandernden Sachsen unterworfen, getöte- oder geknechtet wurden. Die Nachricht ist viel angezweifelt worden; i- glaube ohne rechten Grund; denn wenn in geschichtlicher Zeit Thüringe- an der Mittelelbe zusammen mit den Angeln wohnten, ein anderer Zwei- aber der Angeln in Nordalbingien heimisch war, so liegt in der Nachrich-

daß auch ein Zweig der Thüringer an der Unterelbe saß, an und für sich doch nichts Unwahrscheinliches. Jedenfalls verdient es bei der Forschung Beachtung, daß mehrere Ortsnamen unseres Gebietes eine Beziehung auf die Thüringer nahe legen. Die kleine Ortschaft Dörringworth*) im Lande Hadeln hatte früher eigene Gerichtsbarkeit. Im Lande Wursten liegt am Düringer Wege ein Düringer Hof. (Vgl. Dr. von der Osten, die Namen der Wurster Siedlungen, Jahresb. d. M. v. M. Heft 1, S. 81 und 84.) In Verbindung mit der Nachricht von Widukind gewinnen diese Namen besondere Bedeutung.

Gehen wir die Elbe etwas weiter hinauf, so kommen wir bei Bardowiek in das Land, wo früher die Barden saßen, die wir besser kennen unter dem Namen Langobarden. Der Ort hieß früher Bardanwich; wik = Burg, Dorf, Stadt, vgl. Bruneswic = Braunschweig, gegründet vom Sachsenherzog Bruno.

Soweit über Ortsnamenkunde als Hülfsmittel für Geschichte und Landeskunde. Selbstredend wird der Namenforscher bei seinen Untersuchungen nicht von dem Bewußtsein geleitet: Ich diene einer anderen Wissenschaft. Seine Wissenschaft ist ihm Selbstzweck.

Ich darf nicht verfehlen, hier ein Wort einzufügen über den Weg, welchen der Sprachforscher einzuschlagen hat, um zu einem möglichst sicheren Ergebnis zu gelangen.

Max Müller, unser gelehrter Landsmann in Oxford, meint, Wort und Münze hätten dasselbe Geschick. Durch das Wandern von Hand zu Hand, von Mund zu Mund würde das ursprüngliche Gepräge so abgeschliffen, daß es nicht mehr erkennbar sei. Ein Beispiel aus unserem Gebiete: Bederkesa ist in dieser Form völlig unverständlich. Die zu Grunde liegende alte Namenform Bederikesa läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig; Bederik ist ein Personenname = der Gebietreiche, und — a bedeutet Wasser, in unserem Falle See; wir könnten also den Namen umsetzen in Bederiksee. Das Beispiel zeigt, daß es das erste Gesetz eines Namenforschers sein muß: Gehe zurück auf die älteste urkundliche Form. Und wo finden wir diese Formen? Wir haben ein ganz vorzügliches Hülfsmittel, ein Hülfsmittel, um das uns das Ausland beneiden kann, in Förstemanns Altdeutschem Namenbuche. Es ist ein Werk, von dem ein englischer Forscher sagt: Ein solches Buch konnte nur von einem Deutschen geschrieben werden, und wohl ziemt es uns hier besonders hervorzuheben, daß Förstemann der Begründer der wissenschaftlichen deutschen Namenforschung ist, und alle Gelehrte, die jetzt auf demselben Gebiete arbeiten, bei ihm in die Lehre gehen müssen. Förstemann giebt in seinen Ortsnamen nicht nur tausende alter urkundlicher Formen, sondern auch eine Reihe trefflicher Erklärungen. Da jedoch Förstemann im großen und ganzen nur Namen berücksichtigt, welche bis zum Jahre 1100 auftreten, und seit dem Erscheinen der letzten Auflage

*) Daß der im Bremer Urkundenbuche I, N. 31 verzeichnete Name Turneworthe auf Dörringworth zu beziehen ist, halte ich nicht für wahrscheinlich.

manche Urkunde veröffentlicht ist, hat derjenige, welcher ein bestimm Namengebiet durchforschen will, sich auch nach anderen Hülfsmitteln u zusehen. Für unser Gebiet sind als Quellen für urkundliche Formen erwähnen: das Hamburger Urkundenbuch, ein Band; das Bremische U kundenbuch, 4 Bände, und das Stader Copiar von W. von Hodenbe Als vorzügliches Hülfsmittel muß noch der historische Handatlas v Spruner-Menke genannt werden. Ist es dem Namenforscher gelungen, d älteste urkundliche Form aufzufinden und eine lautlich befriedigende D tung zu ermitteln, so ist damit die Untersuchung noch nicht in allen Fäl zum Abschlusse gelangt. Überall, wo bei der Erklärung örtliche Verhä nisse in Betracht kommen, hat er sich zu vergewissern, ob seine Deutu denselben entspricht. Gern benutze ich hier die Gelegenheit, denjeni Herren, welche die Güte hatten, mir auf meine Anfragen Auskunft zu teilen, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Ich würde jetzt, sachlichen Gesichtspunkten folgend, die verschieden Gruppen der Namen unseres Gebietes zu erörtern haben. Da jedoch b einer trockenen Aufzählung weder Ihnen noch mir gedient sein möchte, u ich außerdem Ihre freundliche Aufmerksamkeit nicht über Gebühr in A spruch nehmen möchte, muß ich mich bescheiden, und will daher ausfüh licher die mit dem **Wasser** zusammenhängenden Namen behandeln und da soweit es die Zeit noch erlauben sollte, anziehendere Vertreter ande Gruppen hinzufügen.

Für Wasser hatten unsere Altvordern die dem lat. aqua entsprechen Formen ahva goth., awa, aha alth. Der weite Umfang des gemeinsa Grundwortes wird gekennzeichnet durch die Begriffe: **Wasser** – **wässertes Land**, das Aue unserer Dichter — und **vom Wasser umflos nes Land**, unser — ooge. Bei dem letzten zunächst stehen bleibend, find wir in unserm Gebiete als hierher gehörig Nige O = Nige Ooge = N Insel; jetzt **Neuwerk**. Der jetzige Name bezieht sich auf die Bese gung, den Turm. Wenn eine Insel den Namen Neue Insel trägt, so g daraus hervor, daß dieselbe zu einer Zeit entstanden sein muß, als d Gegend schon bewohnt war. Ob die jetzige Insel früher ein Teil des F landes war, oder ob sie durch Anhäufung des Sandes im Watt gebi ist, läßt sich in Sicherheit nicht entscheiden. Daß die erstere Annahme d wahrscheinlichere ist, dafür spricht mancherlei. Daß jedoch auch die letz Vermutung nicht ganz abzuweisen ist, beweist die im Norden der Elbmü dung liegende Insel **Trischen**, welche in den letzten Jahrzehnten en standen und jetzt bereits bewohnt ist. An Nige Ooge schließt sich **Norde ney**, ursprünglich Norder Nyeooge. Da wir für Norderney früher d Namen Osterende finden, wird das Verhältnis der beiden Namen dah erklärt, daß Osterende durch Sturmfluten zertrümmert, und der zurück bliebene größere Teil nach seiner Lage Norderneueinsel genannt i **Wangeroog** ist benannt nach dem Wangerland; der Name gehört zu altd. wang = Feld, Ebene, das sich vielfach in süddeutschen Ortsnamen finde

Im Oberamt Saulgau finden wir den schönen Namen Fleischwangen. Die alte Form Flinswangin zeigt, daß der erste Teil nichts zu thun hat mit Fleisch, sondern zu unserem Wort Flint—stein gehört, also Steinfeld. Unsere Flinte ist bekanntlich ein mit einem Flintsteinschlosse versehenes Gewehr. Langeoog ist nach der Gestalt benannt. Der Name Spikeroog ist mir dunkel. In einem Volksreime heißt es: Wangerooge hed'n hoge toren, Spikerooge hed sin nâm verloren.

Wenden wir uns jetzt der für ahva erwähnten Grundbedeutung Wasser zu, so treffen wir in unserem Gebiete außer den vielen Bächen, die keinen anderen Namen haben als Aue die Siedelungsnamen Ahausen, früher Ahusen, in der Nähe von Syke, und Achim, früher Ahaheim, also = Wasserheim. Hierher wird auch zu rechnen sein Axstedt in der Nähe von Hagen, früher Achenstede. Seltener tritt die Form Ehe, E auf. Ein Fluß E, der bei Emden in die Ems mündet, hat der Stadt den Namen gegeben. Die alte Namensform Amutha, Emutha, Emuthon ist zusammengesetzt aus E und — mutha = Mündung. Daß in mutha das n fehlt, wird uns nicht befremden, wenn wir das Wort mit dem englischen mouth vergleichen. Begrifflich fällt mit Emden der Name Aumund bei Vegesack zusammen, früher Oumunde.

Die Geschichte der Sprache liefert überall den Beweis, daß der Mensch erst dann dazu kommt, einem Gegenstande einen besonderen Namen zu geben, wenn die Notwendigkeit herantritt, denselben von anderen Gegenständen derselben Gattung zu unterscheiden. So lange ein Volk nur einen Fluß kennt, genügt die Bezeichnung Fluß vollständig. Lernt das Volk einen zweiten Fluß kennen, so muß, um Verwechslungen vorzubeugen, jedem derselben ein besonderer Name beigelegt werden. An die Stelle des Gemeinnamens tritt der Eigenname. Nicht selten kommt es vor, daß der Gattungsname als Eigenname an dem Gegenstande haften bleibt, welchen man als ersten Vertreter derselben Gattung kennen gelernt hatte. Hiernach wird es nicht befremden, wenn ich den Namen Elbe als Strom deute unter Hinweis zunächst auf Schweden, wo bekanntlich den Flußnamen das Wort Elf = Fluß hinzugefügt wird. Ich erinnere an Dal-Elf. Auf einen Einwand, daß die Erklärung etwas weit hergeholt sei, erwidre ich, daß auch im Nordfriesischen Elf einen Strom, ein fließendes Wasser bezeichnet.

Entsprechend dem schwedischen — Elf pflegten unsere Vorfahren den Flußnamen das eben erörterte — aha anzuhängen, z. B. Wisaraha = Weser; Werraha = Werra. Auf die Frage: Was bedeutet der Name Weser? erwidre ich, daß Förstemann den Namen als Westfluß erklärt. Die Ableitung hat nicht allgemeine Zustimmung gefunden. Ich selbst stimme Förstemann nicht nur bei, sondern glaube sogar in den letzten Wochen eine indirekte Bestätiguug seiner Deutung gefunden zu haben. Zur Erörterung der Frage folgendes. Wisaraha und Werraha sind nur verschiedene Gestalten desselben Namens; Werraha kommt auch für den unteren Teil des Flußlaufes nach seiner Vereinigung mit der Fulda vor. Die Grundform

unseres Wortes West heißt vis ohne t; Beweis Wisi-gothi = die Westgothen. Förstemann nimmt nun an, daß das erweiterte westar neben sich eine ältere Form wisar gehabt habe. Überall, wo wir Namen finden, die eine Bezeichnung der Himmelsgegend enthalten, dürfen wir vermuten, daß in derselben Gegend auch die entsprechende gegenteilige Himmelsgegend in einem anderen Ortsnamen vorhanden ist. Den Ostgothen entspricht der Name Westgothen, den Ostfalen Westfalen. Daß der Name Sonderburg, früher Sunderborg, auf der Insel Alsen als Südburg zu deuten ist, wird zur Gewißheit, wenn wir im Norden der Insel Norburg = Nordburg finden. Wenn darnach der Name Weser den Westfluß bezeichnet, so ist zu fragen: Wo ist der Ostfluß? Förstemann weist auf die Oste hin, früher Osta, neben Hosta. Ist die Vermutung richtig, so müssen beide Namen entstanden sein in unserer Gegend.

Im Lande Wursten liegt zwischen Northum-Nordheim und Sorthum-Südheim der Ort Midlum = Mittelheim. Diesen Benennungen entsprechend glaube ich zwischen Wisaraha = Westfluß und Osta = Ostfluß den Mittelfluß zu finden in Medeme, der jetzigen Medem. Ich meinte zunächst von dem friesischen mede ausgehend den Fluß als Wiesenfluß erklären zu müssen, doch das auslautende m wollte sich nicht fügen. Bei meiner Umschau nach ähnlichen Namen fand ich bei Förstemann den süddeutschen Flußnamen Metema, den Förstemann auf den alten Superlativ metamo = mittelst zurückführt. Da niederdeutsches d hochdeutschem t entspricht, so vermutete ich als Grundform Medem-a bezw. —aha. Die Vermutung hat sich als zutreffend erwiesen, da nach einer freundlichen Mitteilung vom Dr. von der Osten in Otterndorf der Fluß in einer lateinischen Urkunde vom Jahre 1219 Medeme heißt.

Den Erklärungen von Elbe, Weser, Oste, Medem muß sich als nächstliegend eine Deutung des Namens Geeste anschließen. Das Gelände, welches die Geeste durchströmt, ist vorwiegend Geestland, wobei zu bemerken ist, daß das jetzige Biland = Bruchland früher zweifellos einen Teil der Geestemündung bildete. Es scheint hiernach nicht ohne Grund, wenn wir den Namen Ghestene als Fluß der Geestlande erklären. Beachtung verdient, daß der Fluß in einer Urkunde von 1406 Grote Ghestene genannt wird, wohl als großer Fluß der Geestlande, im Gegensatz zu kleineren. An die frühere Namensform des Flusses erinnern die Ortschaften Geestendorf, früher Gestenthorp, und Geestenseth, im Gegensatz zu dem jungen Geestemünde. Gestensethe bedeutet die an der Geeste Sitzenden, Siedlung an der Geeste. Daß das eigentliche Dorf gegenwärtig nicht an der Geeste liegt, beeinträchtigt die Erklärung nicht. Die Feldmark reichte wohl zweifellos bis an die Geeste, und dort mag auch die erste Siedlung gewesen sein. Überhaupt möchte ich hier erwähnen, daß Ortsnamen gewöhnlich zunächst eine Örtlichkeit von sehr beschränktem Umfange zu bezeichnen pflegen. Wenn die Örtlichkeit als Siedlung an Bedeutung gewinnt und ihr Gebiet ausdehnt, pflegt der ursprüngliche Siedlungsname, der nur für die kleine Flur paßte, beibehalten

ɟu werden. Die Annahme, daß der gegenwärtig wichtigste Punkt einer Siedlung der älteste gewesen sei, ist gewiß nicht immer zutreffend. Den Namen Driftsethe, früher Driftzete werden wir wohl nicht von dem der Drepte trennen können.

Ein unbedeutendes Gewässer des Amtes Ritzebüttel hat den stolzen Namen Lehstrom. Strom ist nach dortigem auch wohl weiter verbreitetem Sprachgebrauche alles, was strömt. In einer Urkunde vom Jahre 1616 eißt es bet an de Lehe oder Wetterung. Durch den Zusatz Wetterung vird die Lehe ausdrücklich als ein zur Entwässerung des Landes dienender Kanal bezeichnet. Nach der Karte, welche der Chronik des Landes Hadeln ngefügt ist, heißt der Fluß, welcher den Flögelner See mit der in die Böseke mündenden Aue verbindet, Lehefluß. Also auch hier paßt die Deuung Entwässerungs-Kanal. Sehen wir uns nach alten urkundlichen Namen m, so finden wir im Bremischen Urkundenbuche für Lehe bei Bremen die lte Form Leda. Wenn wir dieselbe Form für den Strom annehmen ürfen, würden wir den Namen zurückführen können auf das friesische da = leiten. Nahe liegt die Vermutung, daß auch die Dörfer Nordleda, :üher Nordtleda und Süderleda, früher Sutherlede, Entwässerungsgräben ıren Namen verdanken. Bekanntlich heißt auch ein Nebenfluß der Ems eda. Für den Fluß finden wir im 8. Jahrhundert den Namen Lade. a dem friesischen lêda = leiten führen, ein angelsächsisches lâdu = Fühıng, Kanal entspricht, so dürfte auch der Fluß in Ostfriesland als Leitfluß ı erklären sein. Eine Begründung der Ableitung von sachlichem Standınkte finden wir im Wörterbuche von Ten Doornkaat Koolman. Als nicht lgemein bekannt darf ich hier wohl einfügen, daß mit den oben erwähnten Vorte leiten unser Wort Lotse zusammenhängt. Das Wort ist aus Engnd zu uns gekommen in der Form loadsman = Geleitsmann, hervorgeıngen aus dem angelsächsischen laedan, der Grundform von to lead = leiten, hren.

Wenn wir von Uthlede nur die gegenwärtige Namensform hätten, ınnten wir nach den vorstehenden Erörterungen versucht sein, den Namen ıf — lede mit vorgesetztem ut zurückzuführen, und zwar um so mehr, als ein mittelniedersches utleden, utleiden giebt, mit der Bedeutung ableiten, ıfließen machen. Glücklicher Weise haben wir von Uthlede eine sehr te Namensform in Utlide, welche auf eine ganz andere Quelle zurückzueisen scheint. Wenden wir uns zunächst dem Bestimmungswort ut zu. -bur ist im Mittelnied. ein auswärtiger, nicht zur Gemeinde gehöriger Bürr oder Bauer; ut-hof ist ein auswärts, nicht unmittelbar beim Hauptgebäude findlicher Hof, Vorwerk. Es sind ähnliche Begriffsbeziehungenn wie bei ıserem Worte Ausland. Die Feldmark von Bremen hieß früher Utemen, noch jetzt haben wir eine Utbremerstraße. Im Bremer Urkundenche finden wir die Ortsnamen Horegan, Uthoregan. Hiernach müssen wir nehmen, daß Utlide der Vorort oder die Feldmark des Ortes Lide war. o ist der Ort zu suchen? Lehe liegt zu weit ab, tritt außerdem spät ur-

kundlich auf. Allem Anschein nach finden wir befriedigende Antwort a… der Spruner-Menke'schen Karte von Deutschlands Gauen, auf der als Na… barort von Utlide ein Ort Hlidenstide verzeichnet ist, das jetzige Lehnste… und allem Anscheine nach sind wir zu der Annahme berechtigt, daß Lehnst… die ältere Siedlung war, und Utlide zur Feldmark von Hlidenstide g… hörte. In diesem Falle würde also das h in Uthlede sich als völlig ber… tigt erweisen. Der Name Hlidenstide scheint deutlich hinzuweisen auf … ahd. hlita, angels. hlid = Hügel, Bergabhang, vgl. in unserem Gebiete … Hohe Lieth. Im Mittelnied. bedeutet lit auch Senkung, sumpfi… Niederung. Auf eine Anfrage betreffend das Gelände bei Lehnstedt, … mir Herr Pastor Schmidt in Uthlede mit: „Lehnstedt liegt östlich von Uth… und zwar an dem Abhange der Geest zum Moor, das nach meiner An… früher ein Weserarm gewesen ist. Der Name Uthlede würde nach … Mitteilung dann sehr gut dazu passen." Auf den Einwurf, daß, streng … nommen, man die Form Uthlidenstide erwarten müßte, antworte ich: Die … zeichnung stide, welche Siedlung bedeutet — vgl. unser — stedt — mag frü… gefehlt haben. Es giebt mehrere Ortschaften des Namens Berge ohne … satz für die Siedlung. Deichshausen im Stedingerlande hieß früher Dy…

Nach urkundlichem Nachweis ist der Name der Ortschaft Lehe … Bremen hervorgegangen aus Leda, Leh(e)nstedt aus Hlidenstide. Wir seh… daß derselbe Name aus zwei ganz verschiedenen Quellen hervorgehen kan… Welche Ableitung des Namens Lehe bei Bremerhaven als die annehmbar… erscheint, darüber können die Ansichten auseinander gehen, so lange ni… eine ältere urkundliche Form gefunden wird. Die verschiedenen Erklärun… anlangend, darf ich wohl auf Dr. von der Ostens Arbeit hinweisen.

Flet bezeichnet seiner Abstammung von fleten entsprechend je… fließende Gewässer, künstlich oder natürlich. Unter den mit — fleth … sammengesetzten Namen verdient natürlich Rechtenfleth als Geburts… von Hermann Allmers besondere Berücksichtigung.

Förstemann sagt unter Rechterefled: „Was ist der erstere Teil die… Namens? Ein verschollener Volksname oder rihtari judex? oder häng… mit dem ersten Teile von Rictiovarus zusammmen? oder ist gar Rehten… zu lesen?" Im Spruner-Menke'schen Hand-Atlas, dessen Zuverlässigkeit … zuzweifeln wir keinen Grund haben, finden wir die Form Rechtenfle… Da in nicht seltenen Fällen Wasserläufe durch ihren Namen als krum… bezeichnet werden — bei Förstemann finde ich 8 Gewässer des Name… Chrumbinbach — so ist mir der Gedanke gekommen, daß Rechten — hi… vielleicht als gerade aufzufassen sei. St. Paulus wohnte in Damaskus … der Gasse, die da heißt die Richtige, natürlich nach unserem Sprachgebrau… die gerade. Rechtebe ebenso wie Rechtenfleth in Osterstade liegend, … zweifellos nach dem Flüßchen Rechte benannt*), das allem Anscheine na… seiner geraden Richtung seinen Namen verdankt. Die Endung be w…

*) „Rechtebe ist nach dem Flüßchen Rechte, an welchem es liegt, genannt worden." … teilung des Herrn Lehrer Rabe in Wurthfleth.

eine Verkürzung von beck sein; für Wersabe haben wir die urkundliche Form Wersecebeche. Bei meiner Vermutung würden die Formen Rechterefled und Rechtenfliete wohl mit einander vereinbar sein, wenn angenommen würde, daß ursprünglich ein Flet im Gegensatze zu einem anderen das geradere genannt sei. Zur Prüfung meiner Vermutung wandte ich mich an Herrn H. Allmers mit der Anfrage, ob, soweit die jetzigen dortigen Strom- und Ortsverhältnisse zu einem Urteile über die Verhältnisse einer ein Jahrtausend zurückliegenden Vergangenheit berechtigten, Grund zu der Annahme vorhanden sei, daß das Flet, nach welchem Rechtenfleth benannt sei, sich durch eine für einen Wasserlauf auffallend gerade Richtung ausgezeichnet habe. Herr H. Allmers schreibt: „Das Fleth, an welchem der Ort gelegen ist, gehört zu den allergeradesten weit und breit, wie Jedermann bekannt ist. Wie im Lateinischen recte bekanntlich gerade heißt, so lag es sehr nahe auch im Deutschen jener früheren Zeit dem Worte recht gleichen Sinn unterzulegen. Das ist das Ganze, und Jedermann, der das mit einziger kleiner Ausnahme fast stundenlange schnurgrade Fleth bei Rechtenfleth kennt, wird nie auf eine andere Erklärung irgendwie schließen können. Sowie ich einen Blick in Ihren Brief gethan, war mir die Sache klar bis zum letzten Tüttel."

Zu dem eben erwähnten Beck gehören aus unserem Gebiet auch Bexhövede und Scharmbeck. Bexhövede, früher Bekeshovede, möchte ich erklären als Haupt, Quelle eines Baches.*) Scharmbeck, früher Scirnbeki, bedeutet klarer Bach. Der erste Teil des Namens hängt zusammen mit unserem schier. Der Name fällt begrifflich zusammen mit dem in Süddeutschland so vielfach auftretenden Lauterbach, früher Hlutirinbach.

Für Abzugsgraben haben wir in einem Teile von Norddeutschland die Bezeichnung Löse, Lose, die uns den Namen der Moorlosen-Kirche an der Weser erklärt, also Kirche an einem Abzugsgraben aus dem Moor. Unkenntnis des Niederdeutschen hat zu der Erklärung „Mutterlose-Kirche" geführt. Dieselbe Unkenntnis ist der Anlaß gewesen, daß die Vulestrate, Vulenestrate**) in Bremen = schmutzige, wohl ungepflasterte Straße, den hochdeutschen Namen Faulenstraße erhielt. In Hamburg giebt es zwei Fuhlentwieten. Die Queerenstraße in Bremen hat ihren Namen nicht daher, daß es eine Querstraße ist. Die alte Form Quernestrate weist deutlich auf das mittelniederd. quern(e) = Handmühle hin, das wir noch wiederfinden in dem plattdeutschen karne, karre = Butterfaß.

Loxstedt, früher Lacstidi, bedeutet Siedlung an einer Lache, einem Sumpfe; mittelnied. lake = Lache, Sumpf, sumpfige Wiese. Der Güte von

*) Herr Pastor Oeters aus Bexhövede schreibt: „Ihre Erklärung des Namens Bexhövede ist stets auch die meinige gewesen. Der Platz, wo die Burg gestanden, ist hier noch deutlich zu sehen. Der frühere Burggraben ist jetzt ganz zugewachsen. In diesem Wiesengrunde entspringen verschiedene Quellen, aus denen sich ein allerdings recht kleiner Wasserlauf bildet. Er geht in Gräben durch die Wiesen. Das Wasser erinnert in seiner Beschaffenheit an die Gebirgsbäche".

**) So nach einer freundlichen Mitteilung von Dr. von Bippen oft seit ca. 1360.

Herrn Pastor Müller in Lorstedt verdanke ich die Mitteilung, daß die Deu-tung der Beschaffenheit des Geländes entspricht.

Die nach einem Deichbruch, Brake, zurückgebliebene Vertiefung heißt in der Wesergegend vielfach selbst Brake. Wann der Deichbruch stattfand, an welchen der Name der Stadt Brake erinnert, ist nicht festzustellen. Der Ort ist wahrscheinlich erst im 18. Jahrhundert entstanden. An der Unter-Elbe heißt die nach einem Deichbruche zurückgebliebene Vertiefung gewöhnlich Wehl. Daß der Name auch an der Unter-Weser nicht ungebräuchlich ist, glaube ich aus dem Geestemünder Flurnamen Wehlacker schließen zu dürfen. In Ostfriesland hat man für muldenähnliche Vertiefungen die Bezeichnung dollerd, dollert, dullert, allem Anschein nach zu Thal gehörig. Ich gebe Ten Doornkaat Koolman Recht, wenn er hierin eine Erklärung des Namens Dollart findet. Entstanden ist der Dollart bekanntlich durch Deichbrüche.

Aus der Lage der ersten Siedlung am hohen Ufer der Leine erklärt sich der Name Hannover, im 11. Jahrhundert Hanovere. Ein angelsächsischer Name Heanyfre fällt sprachlich mit Hannover zusammen. Aus hiesiger Gegend kenne ich keinen mit Ufer zusammengesetzten Ortsnamen. Für Ufer war in unserem Gebiete früher die Bezeichnung stath altsächs., stath altfries. üblich, die wir in unserer Nachbarschaft wiederfinden in Osterstade. Auf die Frage, wo Westerstade sei, ist auf das Stedingerland hinzuweisen. Für stath haben wir altfriesisch auch sted. Stedinger sind die am Gestade wohnenden. Der früher vorkommende Name Weststedinger ist längst untergegangen. Allem Anschein nach treffen wir das alte stath auch wie der in Statho, dem alten Namen von Stade.

Wenden wir uns jetzt vom Wasser den Höhen zu, so giebt es außer dem vorhin erklärten Lieth wenig zu erörtern. Der Gattungsname klint bedeutet im mittelnied.: Feld, Klippe, steiles Ufer, Abhang. Der Ort Klint bei Hechthausen liegt, wie mir Herr Lehrer Huntenburg mitteilt, an dem sogenannten Klinter- oder Telegraphen-Berge, auf dem früher der optische Telegraph der Linie Cuxhaven-Hamburg stand. Die Bodenerhebung kann also nicht ganz gering sein.

Daß die Bezeichnung Nase oft in Ortsnamen vorkommt, ist bekannt genug. Ich erinnere hier an das Vorgebirge Grisnez in Frankreich, also graue Nase, dem das Vorgebirge Blancnez entspricht, das also ebenso wie Blankenese an der Elbe im Hochdeutschen Weiße Nase heißen würde. Das mittelniederdeutsche nes finden wir auch in der Bedeutung Landzunge. Die nahe liegende Vermutung, daß in dieser Bedeutung die Erklärung des Namens von Nesse bei Lorstedt zu suchen sei, hat sich als zutreffend erwiesen. Wie mir Herr Pastor Müller in Lorstedt mitteilt, liegt Nesse auf einer deutlich erkennbaren Landzunge.

Begrifflich steht die Bezeichnung Nase, Nes, dem in Ortsnamen so vielfach vorkommenden Horn, Hören nahe, das wir als ein hornartig sich erstreckendes Landstück erklären müssen. Manchmal hat das Wort augen-

heinlich auch die Bedeutung Winkel. Unter den betreffenden Ritzebütteler lamen dürften Scharhörn und vielleicht auch Grimmershörn auch ußerhalb unseres Amtes bekannt sein. Auch bei Geestemünde finde ich en Flurnamen Vordere Hören. Die von Förstemann gegebene Bemerung, daß Horn manchmal soviel heißen soll, wie eine vom Hauptwohnsitze ntfernte Niederlassung, finde ich bestätigt in Horn bei Hamburg, früher Iorne, Horn bei Bremen, früher Horne, und Hörne bei Osnabrück, früher Iornen. Das am 1. Januar 1616 von den holländischen Seefahrern Schouen und Lemaire entdeckte Kap Hoorn wurde nachweislich nach der Stadt)oorn in Nordholland benannt. Die auf Horn zurückweisenden Ortsnamen nd manchmal schwer von denjenigen zu scheiden, welche aus dem althochleutschen horo, mittelniederdeutschen hôr und hâr = Sumpfboden, Kot, Schlamm hervorgegangen sind. Zu dem letzteren Worte dürfte wohl sicher)arburg gehören, früher Horeburg, Horburg, also Burg am Sumpf.

Jeder, der einem Gegenstande einen Namen giebt, muß darauf bedacht ein, von einem möglichst hervorstechenden Merkmale auszugehen, denn ur so kann er hoffen, verstanden zu werden. Eine große Anzahl von Siedlungsnamen waren früher Flurnamen, und so erklärt es sich, daß in Ortsnamen so oft **Pflanzennamen**, namentlich Baumnamen auftreten. Daß die weniger an einen Ort gebundene Tierwelt ungleich seltener auftreten nuß, liegt auf der Hand.

An den früheren Waldreichtum unseres Vaterlandes erinnern zahlreiche Namen, die allerdings in Folge der sprachlichen Veränderungen nur um Teil noch verständlich sind. Wald tritt oft auf in der Form Wohld. Ein dem englischen wood = Holz, Wald entsprechendes mittelniederdeutsches Wort wede treffen wir in zahlreichen Ortsnamen wieder. Wahrscheinlich gehört hierher auch das Wort wedel. Das unseren Vorfahren geläufige nittelnd. Wort lo = Gehölz, Busch, Waldwiese ist unserer Sprache entschwunden. Unser Reichskanzler heißt Fürst Hohenlohe = zum hohen Walde. Das Wort Haag ist in unserer Sprache geblieben.

Als Wald erscheint Wollah in der früheren Form Wolda. Ein alter Gau nordöstlich von Bremen hatte den Namen Waldsati, die im Walde Sitzenden. Ich glaube den Namen wiederzufinden in Walsede, Kirchwalsede. Noch jetzt ist die dortige Gegend waldreich. Wulsdorf in unserer Nähe hieß früher Waldesthorpe. Ob der Name auf Wald oder einen Personennamen zurückdeutet, ist zweifelhaft. Die letztere Annahme ist nach der Form wahrscheinlicher.

Wehden bei Debstedt hieß früher Wehdene. Bei Alt Luneberg begegnet uns der Name Wehdel, früher Wedele. Ob Schwanewede, früher Swanewede, Schwanewedel, als Schwanenholz zu deuten ist, erscheint sehr fraglich, da der Schwan sich nicht vom Wasser entfernt. Wir könnten höchstens an einen Sumpfwald denken. Vgl. Förstemann S. 1594: „Sollte nicht ein ahd. widil Sumpf oder Meer bezeichnet haben?"

Unter den mit —loh zusammengesetzten Namen ist der wichtigste Haduloh, woraus unser Hadeln hervorgegangen ist. Der erste Teil Hadu hängt zusammen mit unserem Worte Hader. Im 4. Buche Mosis lesen wir, daß eine Felsenquelle in der Wüste den Namen Haderwasser erhielt. Ob sich in dem Walde Haduloha kriegerische Ereignisse abspielten, oder ob der Besitz des Waldes Ursache des Streites zweier Stämme war, darüber fehlen Nachrichten. Auf den Einwand, daß im jetzigen Lande Hadeln kein Wald sei, ist zu erwidern, daß, wie bereits angedeutet, Ortsnamen oft von einer Örtlichkeit sehr beschränkten Umfanges ausgingen. Im Lande Ritzebüttel, das früher zu Hadeln gehörte, fehlte es nicht an Wald. Auch Holland hieß ursprünglich Holtland.

In Zusammensetzungen mit Pflanzennamen treffen wir —loh in: Bokel bei Hagen, früher Bokeloe, also Buchenwald; wahrscheinlich in Elmlohe in unserer Nachbarschaft = Ulmenwald; Linteln bei Scharmbeck, früher Lintlo, also Lindenwald und Bramel bei Lehe, früher Brameloe. Der letzte Name deutet hin auf das niederdeutsche bram, engl. broom = Besenstrauch. Wir haben dasselbe Wort in Bramstedt, früher Bramstede. Jellinghaus vermutet, daß Bramstellen als Dingplätze und Opferstellen benutzt seien und erwähnt, daß zu Bramstedt in Osterstade auf dem Türlürberge ein Opferplatz und Bramstedt an der Brame in Holstein ein Dingplatz gewesen sei.

Für den Sprachforscher ist unter den von Pflanzen ausgegangenen Namen der anziehendste Apeler bei Loxstedt, früher Apelderen. In der Endung — der finden wir einen alten Namen für Baum, vgl. englisch tree, also Apfelbaum. Wir haben dasselbe Wort gegenwärtig noch in Hollunder, Holder = hohler Baum und Wacholder = Baum, der immer wach = grün ist. Der Buche verdankt Buxtehude seinen Namen, früher Buocstadon = Buchengestade. Das später angefügte —hude bezeichnet hier wie in vielen anderen Fällen einen kleinen Hafen. Auf Buche dürfte auch der Name der Ortschaft Bockhorn in der Nähe von Blumenthal zurückzuführen sein, früher Bochorn.

Als Eschenfluß müssen wir den Namen der Este deuten, früher Eschete. Sicher gehört auch hierher Aschwarden im Osterstadischen, früher Ascwarde und Escwarden.

Unter den nach Tieren benannten Ortschaften ist die wichtigste Harsefeld, früher Herseveld. — Der erste Teil ist unser Roß, also = Pferdefeld. Das Wort Pferd, bekanntlich ein Fremdwort,*) tritt in alten Ortsnamen nicht auf. Schon früher muß der Name des Ortes mißverstanden sein, da wir auch die Form Roseveldon, Rosaveldon finden. Dasselbe Mißverständnis liegt allem Anschein nach vor in andern Orts- und Personennamen. So möchte ich den Namen Rosebrock als Rossebrock erklären.

Die Flußnamen Bever und Otter, früher Biverna, Uterna, sind wahrscheinlich auf das früher häufige Vorkommen des Bibers und der

*) Aus kelt.-lat. paraveredus = Nebenpferd.

jotter zu beziehen. Auch Beverstedt, früher Beuerstede, mag auf früher häufige Vorkommen des Tieres hindeuten, während bei Bevern, er Beveren, der Name der Siedlung von dem des Flusses ausgejen zu sein scheint. Otterndorf, früher Otterentorpe, auf Otter ickzuführen, könnte man kein Bedenken tragen, wenn man berücksichtigt, Fischottern noch jetzt dort häufig vorkommen. In gefährlicher Nähe : jedoch der Personenname Otheri. Zu der gedachten Personennamenilie gehört wohl jedenfalls Öderquart, früher Oderckwordt, wohl ur-nglich Odrikeswart; altsächsisch ôd = Gut, Besitztum; Odrik also = der Sut Reiche; vgl. oben Bederkesa.

Wir sind damit zu den mit **Personennamen** zusammengesetzten Orts-ien gelangt, zu deren Deutung ich ein Wort einfügen möchte. Zu der lärung der Endung —ingen möchte ich erinnern, daß die Nachkommen Karl dem Großen Karolinger hießen, und das Lothar gehörende Reich Namen Lothringen erhalten hat, früher Lotharingia. Der Zusatz —heim, jem = Wohnung, Haus ist vielfach zu — um umgeformt. Daß — husen — sen verkürzt ist, wird bewiesen durch Ottensen bei Apensen, früher ;nhusen.

Zu den ältesten, nach Personen benannten Ortschaften gehören zweifellos ;xen und Dedesdorf. Blexen hieß früher Bleccateshem. Grimm tet den Namen als Blitzheim und findet darin eine Hindeutung auf or. In Thiedolfestorp, der ältesten Form von Dedesdorf, ist der Per-;nname zusammengesetzt aus thiod = Volk und Wolf, vgl. Rudolf.

Sehr früh tritt auch Bulcenthorp auf, das gegenwärtige Bülsdorf bei thaus a. d. O. Den Personennamen anlangend, erinnere ich daran, daß ;r der Stedinger Führer, welche 1234 bei Altenesch den Heldentod ben, Bolke von Bardenfleeth hieß. Offenwarden hieß früher Uffen-rthe. Wir haben hier denselben Personennamen, den wir in Offenbach den, früher Offinbach In dem ersten Teile von Dibbestede = Depstedt ube ich den im Osnabrücker Urkundenbuche I. S. 104 verzeichneten Per-ennamen Dibo wiederzufinden; vgl. Dibbesdorf in Braunschweig, her Dibbestorpe. Drochtersen möchte ich zurückführen auf eine Grund-m Druchtereshusen; drught = Volk. Daß Odisheim nicht abzuleiten von Odin, dem nordischen Namen für Wodan, zeigt die alte Form Godessem, lche allem Anschein nach zurückweist auf den altdeutschen Personennamen do. Illingstede ist nach Lappenberg der frühere Name von Ihlienworth; ist ein altdeutscher Personenname. Lüdingworth, früher Ludingwurt wohl ebenso wie Lüdinghausen in Westfalen, früher Liudinghuson, auf den en Personennamen Liude zurückzuführen. Zum Schlusse noch zwei Ritze-tteler Namen: Ritzebüttel hieß früher Ritsebutle. Büttel, altsächsisch bodal, wandt mit unserem bauen, bedeutet Haus, Landgut. Aber Ritze? Wie inrich verkürzt wurde zu Heinz, Friedrich zu Fritz, Konrad zu Kunz, so ben wir für Richard die Koseform Ritz. Wir würden demnach Ritzebüttel iten können: Richardshaus. Meine Bemühung, in der früher dort an-

sässigen Familie der Lappen einen Richard nachzuweisen, sind leide... geblich gewesen.*) Wenn Ritzebüttel nicht zu den wohlklingendsten ... unseres Gebietes gehört, so haben wir doch im Amte Ritzebüttel ... schönsten Namen: die „Alte Liebe." Der Name hat nichts mit Oli... thun. Zur Anlegung des bekannten Bollwerks wurden in den zwan... Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Elbe drei alte Schiffe ver... Das größte derselben, welches den vordersten Platz erhielt, hieß die ...

Ich schließe mit dem Wunsche, daß jeder Mann vom Morgenstern ... in alter treuer Liebe unserem Bunde zugethan bleiben möge, und da... Kreis sich stets durch neue Mitglieder erweitern möge, die dem Mo... sternbunde neue Liebe entgegenbringen.

Verzeichnis der erörterten Namen.

---

*) Rohde, Die Ortsnamen des Amtes Ritzebüttel. Cuxhaven 1894.

Wursten und Bederkesa im 16. Jahrhundert.

Vortrag,

gehalten in der Versammlung der Männer vom Morgenstern
zu Bederkesa

im Juli 1898.

Von

Dr. G. v. d. Osten.

Meine Herren!

Bis in das 16. Jahrhundert hinein waren die Einwohner des seit 1381 ·emischen Amtes Bederkesa mit den Wurstern äußerst selten in Berührung ·kommen. Die früheren Herren von Bederkesa hatten wohl einmal einen rieg gegen die Wurster unternommen, ohne etwas auszurichten. Auch die rrungen zwischen den Wurstern und den Herzögen von Lauenburg gegen nde des 15. Jahrhunderts griffen wohl einmal auf das Amt Bederkesa ber. Hier, vor dem festen Hause Bederkesa und vor dem Schlosse bei dem :nachbarten Elmloh, trafen die lauenburger Interessen feindlich auf den Widerstand der Wurster. Auch der furchtbare Rachezug der Wurster nach :r Eroberung des Morgenstern's 1518, so hart er Bederkesa selbst uud die örfer des Amtes traf, hatte doch nur eine vorübergehende Bedeutung.

Trotz der nahen Nachbarschaft der beiden Landschaften war es nur aturgemäß, daß sie in früheren Jahrhunderten sich wenig um einander ·kümmerten. Denn die See war es, wo die Wurster im Mittelalter ihre eziehungen hatten; Bremen, Hamburg, die Marschen der Unterweser anden ihnen näher als die anliegende Geest. Nur wenige Wege führten urch das fast unbewohnte Grenzgebiet am Grauwall nach Lehe und Beder- :sa, und die armseligen Dörfer des bremischen Amtes boten dem reichen Marschland kaum irgendwelche Berührungspunkte. Holz bezog man zur See weit bequemer als von der Geest, und der Torf fing erst um 1500 an, em altheimischen Brennmaterial der Marsch, dem getrockneten Kuhmist Kuhdidden), kräftig den Platz streitig zu machen. Andererseits waren die eestbewohner sehr wenig kaufkräftig, also außer Stande, in höherem Maße bnehmer der Marscherzeugnisse zu werden. Das Wurster Vieh und Ge- :eide ging ebenfalls auf dem Seewege nach den großen Handelsstädten.

Hinzu kommt noch ein Gegensatz in der Stammeszugehörigkeit der Marsch- und Geestbewohner, ein Gegensatz, den man damals mit den Worten deutsch" und „friesisch" bezeichnete. Die Wurster waren Friesen und sprachen riesisch, die Geestbewohner redeten die deutsche Sprache, wenngleich wenig ens die Bewohner von Lehe meistens auch des Friesischen mächtig waren.

Dieser Stammesgegensatz fand auch darin seinen deutlichen Ausdruck, d
Heiraten zwischen Marsch- und Geestleuten immerhin zu den Seltenhe
gehörten. — So gingen beide Landschaften neben einander ihre eig
Wege, fast unbekümmert um einander, ohne nachbarliche Freundschaft, a
auch ohne nachbarliche Feindschaft. Aber etwa seit dem Anfange de
Jahrhundert setzte in beiden Landschaften eine Entwicklung ein, welch
ihrem weiteren Verlaufe notwendig zum feindlichen Zusammenstoß füh

Im Lande Wursten wuchs unter günstigen wirtschaftlichen Bedingun
eine zahlreiche und wohlhabende Bevölkerung heran, und mit dem W
stand hob sich die ganze Lebenshaltung. Da wurde wohl manche an
Gewohnheit aufgegeben oder doch eingeschränkt, wenn sie zu den ne
Ansprüchen nicht mehr stimmen wollte. Der Eroberungskrieg unterbr
diese Entwickelung wohl auf kurze Zeit, aber nach dem Kriegssturm s
sie sofort wieder ein. Auch kleinere Eigentümer setzten nun ihren Ehr
darin, Pferde zu besitzen; damit wurde weitern Kreisen der Wurster
Fahrt nach der Geest erleichtert, man holte sich Torf und Brennholz,
Kuhdidden trat mehr und mehr zurück. So wurden die wilden Moore
den Geestniederungen jetzt viel mehr in Angriff genommen als früher, S
ben, d. h. alte Baumstümpfe wurden aus dem Boden gebrochen, Heide
Plaggen gehauen, niedriges Buschwerk abgeholzt; auch stach man auf
Geest gern grüne Soden zum Ausbessern der Deiche. Man legte neue W
an, um die Geest bequemer erreichen zu können, die schon vorhanden
Faschinendämme oder Specken wurden ausgebessert — kurz die Beziehun
zur Geest wurden plötzlich recht rege, man begann sich für sie lebhaft
interessieren.

Die Geestdörfer Langen, Sievern, Debstedt und Holßel lagen bis
hin gleichsam wie Oasen inmitten einer wilden Wüstenei. Der alte W
war größtenteils abgeholzt bei dem Mangel jeder verständigen Forstwir
schaft, das Ackerfeld der Dorfschaften war unbedeutend, die Moore ei
schauerliche Einöde, Wölfe und Sumpfvögel hausten in der Wildnis.

Aber auch auf der Geest machte sich im 16. Jahrhundert der Trieb na
wirtschaftlichem Fortschritt geltend, wobei es freilich nicht recht klar ist,
diese Bewegung ursprünglich dem Sinne der Einwohner entstammte, od
ob die bremischen Verweser des Amts Bederkesa den ersten Anstoß zu de
Entwicklung gegeben haben: Jedenfalls rodeten die Geestleute von Jahr z
Jahr weiter in die Wildnis des Heide- und Buschlandes hinein; an ge
eigneten Stellen wurden einzelne Landstriche aufgeforstet oder doch de
naturwüchsige Wald geschont und so ein erfreulicher Anlauf genommen z
besserer wirtschaftlicher Ausnutzung der Heide, die bisher nur als Scha
weide und mit den kümmerlichen Resten des alten Waldbestandes zur Ge
winnung von Brennmaterialien gedient hatte. Etwa gleichzeitig nahm ma
auch die Moore in Angriff — nicht zur Torfgewinnung, die man seit u
alter Zeit kannte, sondern man begann mit der Trockenlegung der Moor
um bessere Weiden und Wiesen zu gewinnen.

So erhielt plötzlich die Heide- und Moorwildnis, die man bis dahin um beachtet hatte, eine große Bedeutung; und wenn auch der Anstoß zu ser Entwicklung nicht von der bremischen Verwaltung gegeben sein sollte, schenkten ihr doch die Drosten von Bederkesa die verdiente Beachtung. nn nun war der Weg betreten, der diese von der Natur so karg be- 3ten Ländereien zu leidlicher wirtschaftlicher Blüte führen konnte. Be- iders der kluge Bürgermeister Daniel von Bühren, der längere Zeit oft von Bederkesa war, suchte den Fortschritt in dem ihm untergestellten zirk auf jede Weise zu fördern. —

Nun ist es einleuchtend, daß die gleichzeitige Inangriffnahme der Öd- idereien seitens der Wurster und der Geestleute schließlich zum feindlichen sammenstoß führen mußte. Denn es lag im Interesse der Wurster, den en Zustand möglichst zu erhalten; es störte sie, wenn immer mehr Heide Ackerland verwandelt, wenn immer neue Strecken als Waldbestände er- rt wurden; sie verspürten wenig Neigung, die neuen Rodungen und honungen als solche anzuerkennen. Andererseits erlitten sie durch die ockenlegung der Moore empfindlichen Schaden; denn das Moorwasser inte nur zur Marsch hin Abfluß finden, und die niedrigen Wiesen unter- lb des Grauwalls litten häufig durch Überschwemmungen. Die Dinge jen nun einmal so, daß der wirtschaftliche Fortschritt der Geest den In- essen der Marsch widersprach. Es würde völlig verkehrt sein, meine rren, hier auf irgend einer Seite üblen Willen suchen zu wollen; man lte in geschichtlichen Betrachtungen überhaupt es vermeiden, so häufig Schuldfrage zu stellen. Denn besonders von wirtschaftlichen Bewegungen rd die Menschheit durchweg wie von einer unwiderstehlichen Naturgewalt griffen und auf der beschrittenen Bahn widerstandslos festgehalten. Es dann die Aufgabe des Staates, die wirtschaftlichen Kräfte zu zügeln d in die dem Gemeinwohl am meisten förderliche Richtung zu leiten.

Aber diese hohe Aufgabe des Staates war im 16. Jahrhundert in utschland kaum erfaßt, am allerwenigsten in dem so schwachen Erzstift emen. Es kam noch hinzu, daß die beiden sich widerstrebenden Land- aften nicht ein und derselben Regierung unterstanden: Bederkesa war emisch, Wursten erzbischöflich, und der Erzbischof lebte mit dem Rate der adt Bremen meistens auf recht gespanntem Fuße. So kam es, daß um Moor- und Heidegerechtsame Blut vergossen und Gewaltthätigkeiten er Art verübt wurden, daß ein dreißigjähriger kostspieliger Rechtsstreit i Reichskammergericht geführt wurde, und es fehlte nicht viel, so wäre zu einer förmlichen Fehde gekommen. Betrachten wir jetzt diese Ereignisse einzelnen. —

Unter freiem Himmel, auf der Heide zwischen Neuenwalde und dem nde Wursten traten am 2. September 1554 Bevollmächtigte der Stadt emen und des Landes Wursten zu einer friedlichen Besprechung zu- nmen. Die Bremer legten den Wurstern die Frage vor, wie lange und e weit sie berechtigt zu sein glaubten, von des Rats Grund und Boden

Heide, Busch und Torf zu holen. Nach kurzer Beratung entgegneten die Wurster, ihre Gerechtsame erstreckten sich bis an die Rosenburg und die kleinen Berge vor Neuenwalde (d. h. auf den ganzen Westabhang des Geestrückens), und zwar besäßen sie dieses Nutzungsrecht, seitdem sie dem Rate bei der Niederlegung des Hauses Elm Hilfe geleistet hätten. Die Bremer Gesandten erwiderten, daß ein ehrbarer Rat diese Wurster Ansprüche nicht anerkenne, falls sie nicht glaubhaft (soll wohl heißen „durch Urkunden") erwiesen würden.

Nun, meine Herren, einen urkundlichen Beweis konnten die Wurster unmöglich führen, denn urkundlich erworbene Rechte haben sie zweifelsohne nicht besessen. Daß sie aber — abgesehen von dem Umfange des angesprochenen Gebiets — durch langjährige Ausübung in den Besitz des erwähnten Nutzungsrechts gekommen waren, kann nicht wohl in Abrede gestellt werden. Viele Dutzende glaubhafter Wurster, unter ihnen 3 Geistliche, haben später unter Eid ausgesagt, daß sie und ihre Voreltern seit undenklicher Zeit unangefochten ihren Bedarf an Feuerung von der Geest geholt hätten, eine vom Reichskammergericht abgeordnete Kommission, die die fraglichen Moore in Augenschein nahm, überzeugte sich davon, daß von der Wurster Seite aus viele uralte Wege in die Moore führten; an den Wegen fand man Torfkuhlen, die schon teilweise wieder zugewachsen waren — unanfechtbare Zeugen für der Wurster Behauptung, daß sie seit undenklicher Zeit die fraglichen Rechte ausübten. Das wurde jedoch von bremischer Seite in Abrede gestellt: Die Wurster hätten wohl Feuerung von des Rats Grund und Boden geholt, aber solches sei entweder heimlich geschehen oder man habe sie in ihrem Vorhaben gestört, habe sie weggewiesen und Schadenersatz gefordert — wogegen die Wurster aussagten, solches sei nur geschehen, wenn sie in die Feldflur der Geestbewohner eingegriffen hätten. —

Der Rat erkannte die Ansprüche der Wurster nicht an, sondern bemühte sich immer und überall die Wurster an der Ausübung ihrer vorgeblichen Rechte zu hindern. So kam es bald zu Reibereien, und als die Erbitterung wuchs, zu Gewaltthätigkeiten. Der gewöhnliche Verlauf der Dinge war, daß einzelne Wurster von den Geestleuten festgenommen wurden und sich nur durch Verpfändung eines Gegenstandes freikaufen konnten; die Pfandnahme sollte den Geestleuten die beanspruchte Entschädigung sichern. Dann aber erschienen die Wurster in größerer Zahl, forderten das Pfand unter Drohungen zurück, und wenn selbiges nicht gutwillig herausgegeben wurde, holten sie es mit Gewalt, wobei es dann nicht leicht ohne häßliche Ausschreitungen ablief.

Ein Beispiel für viele aus dem Jahre 1568.

Die Wremer hatten sich mit den Sievernern dahin geeinigt, daß sie keine Soden in der Feldmark derselben graben wollten, bei Strafe einer Tonne Bier. Trotzdem gruben die Wremer an einer Stelle, die die Sieverner noch zu ihrer Feldmark rechneten. Die Sieverner kamen darüber

u und nahmen den Wagen als Pfand mit in ihr Dorf. Am anderen Tage ber erschien das ganze Wremer Kirchspiel bewaffnet, zum Teil sogar mit Büchsen, an der Feldmarkscheide. Das Pfand wurde zurückgefordert; als as nichts fruchtete, überfielen die Wremer das Dorf, schossen und warfen nit Steinen in das Haus, in dem die Sieverner sich versammelt hatten, ann kam es zu einer allgemeinen Rauferei, mehrere Sieverner wurden urch Schüsse, Steinwürfe und Spatenhiebe verwundet. Am anderen Tage, ls die Wurster wiederkamen, zogen die Sieverner aus Furcht, die Wurster öchten Feuer anlegen wie im Jahre 1518, mit ihrer fahrenden Habe in ie Nachbardörfer; ihre Frauen ließen sie zurück. Diese wurden mit etwas auhem Humor von den Wurstern gezwungen, den unseligen Wagen aus em Dorfe hinauszuschieben, dann legten die Wremer Pferde vor und zogen ach Hause. —

So war schon Blut geflossen; aber trotzdem wurde noch einmal ein Versuch zu einer gütlichen Vereinigung gemacht, und zwar von Seiten des Erzbischofs Heinrich. Derselbe besprach sich am 28. und 29. Juli 1569 in Dorum mit den Abgesandten der Wurster und Bremer und schlug ihnen inen Vergleich folgenden Inhalts vor. Das Ackerland der Geestleute soll ortan von den Wurstern nicht mehr beschädigt werden, ebenso sollen die Wurster sich innerhalb eines genau festzustellenden Bezirks um dieses herum ortan aller Gerechtsame begeben und so den Geestleuten die Möglichkeit icht nehmen, innerhalb bestimmter Grenzen ihr Ackerland vorzuschieben. Dagegen sollen die Wurster nicht gehindert werden, auf der wüsten Geest nd in den wüsten Mooren ihre alten Nutzungsrechte auszuüben. Die Meliorationen der Geestleute sollen von den Wurstern gefördert werden, urch Erweiterung der Siele im Grauwall, „also daß einer des andern Bürden helfen tragen und gute Nachbarschaft hiedurch erhalten werden töge".

Der Vorschlag wurde von Bremen nicht angenommen, ganz natürlich, weil die großartige wirtschaftliche Entwickelung der Geest, wie sie vor allem wohl dem schon erwähnten Daniel von Bühren vorschwebte, dadurch unterunden worden wäre. Und man wird zugeben müssen, daß trotz des beeutsamen Zugeständnisses in der Abwässerungsfrage der vorgeschlagene Vergleich nicht unparteiisch war. Der Erzbischof stand zu sehr auf dem Boden des formalen Rechtes, er behauptete nicht den Standpunkt des vorhauenden Staatsmannes, er erkannte nicht, daß das höhere Recht für die Geestleute sprach. Weitblickende Staatskunst hätte geradezu einen entgegenesetzten Schiedsspruch erfordert. Das Nutzungsrecht der Wurster mußte uf bestimmte Bezirke eingeschränkt, alle Schranken des wirtschaftlichen ortschritts mußten niedergelegt werden, den Wurstern durfte die Aufnahme es Geestwassers nicht zugemutet werden, wenn nicht vorher die Entwässeungsanlagen der Marsch hauptsächlich durch die Arbeits- und Geldkräfte er Geest bezw. Bremens so leistungsfähig gemacht wurden, daß die Marschwirtschaft durch die Wasserzufuhr keinen Schaden erleiden konnte.

Bei diesen unglücklichen Vorschlägen des sonst wohlmeinenden Für-
konnten seine väterlichen Ermahnungen zu Frieden und Eintracht, zu n
barlichem Wohlwollen und friedfertigem christlichem Wandel und Le
nicht viel nützen. Das beste in der Urkunde ist noch der Schluß: „E
die Bremer oder Wurster bessere Mittel vorzuschlagen hätten, so sollten
damit hervortreten und gehört werden." —

Bald begannen denn auch wieder die Reibereien, oder vielmehr
hatten gar nicht aufgehört. Immer schärfer spitzten sich die Gegensätze
immer höher wuchs die Erbitterung auf beiden Seiten, immer lauter u
leidenschaftlicher wurden die gegenseitigen Beschuldigungen. Die Wur
beklagten sich vornehmlich über Daniel von Bühren, als den eigentlic
Störenfried, der den sonst wohlgeneigten Einwohnern des Dorfes Ho
geradezu verboten habe, für sich mit den Wurstern eine friedliche Einig
zu suchen: Seit seiner Verwaltung des Amtes Bederkesa hätten sich
Streitigkeiten so gehäuft, daß ihm wohl eigentlich die ganze Schuld au
legen sei . . . „aus welchem aller E. F. G. leicht abnehmen können, w
Theil auf Unfugen stehe, auch woher aller Unwille und Werk, alle Irrun
Unfreundschaft, Beleidigungen, Verhinderung und dergleichen Mißverst
ihren guten Ursprung und Ausfluß hergewinnen und haben, wer zu solch
allen allermeist Lust und Gefallen trage und den Unfrieden, Zank, Ha
und alles Unglück mehr und besser liebe und Zerrüttung guter Einig
und Freundschaft mehr als wohl billig geneigt sei ins Werk zu brin
und fortzusetzen. Denn wir dieses bei der höchsten Wahrheit mit ch
lichem guten Gewissen aussagen und bekennen müssen, daß bei kein
Drosten und Verwalters des Hauses und Amtes Bederiza so viel unna
barlich friedhässig Neuerung und Beschwerung, ja auch unnötig Zank u
Widerwärtigkeiten angestiftet, sich eräuget haben und auf die Bahn gebra
worden sind, als bei Zeit und Weile daß der Burgemeister Daniel v
Bueren das Haus Bederiza hat in seiner Verwaltung gehabt." (An d
Erzbischof; 1570, Juli 4; Bremer-Staatsarchiv.) — Das Thatsächliche die
Klage wird zuzugeben sein; aber wenn die Wurster in dem Charakter d
Drosten die alleinige Quelle der Mißstände erblicken wollten, so irrten
gewaltig. Daniel von Bühren war kein Mann von friedhässiger Gesinnu
sondern ein guter Bremer Patriot, der es für seine Pflicht hielt, den sein
Verwaltung anvertrauten Bezirk mit allen Mitteln zu fördern, freilich au
mit recht bedenklichen Mitteln. Er verbot den Einwohnern des Am
jede Verhandlung mit den Wurstern, er hielt eine Schar berittener Söldn
welche in Verbindung mit den Eingesessenen den Wurstern überall d
Holen von Feuerung unmöglich machen sollten. Wenn dieses gelang,
war zweierlei erreicht: Einmal störten die Wurster den wirtschaftlich
Fortschritt der Geest nicht mehr, und zweitens wurden sie wohl gar g
nötigt, denselben mittelbar zu unterstützen, da sie die Feuerung, welche ihr
fortgeschrittenen Lebenshaltung entsprach, nur durch Kauf von den Ge
leuten erhalten konnten.

Daniel von Bühren rechnete sehr fein, nur daß er doch eines übersah, ämlich die kriegerischen Neigungen der Wurster. Er spannte den Bogen ı straff, bis daß er brach.

Die nächste Folge des Vorgehens Daniels von Bühren war, daß die 3urster im allgemeinen selten vereinzelt nach der Heide gingen, sondern ch zu stärkeren Haufen zusammenthaten, 50, 100 ja bis 300 Mann stark. ie vergaßen auch ihre Waffen nicht, sondern versahen sich wohl mit üchsen, Spießen, Hellebarden und sonstigen Mordwerkzeugen. Ein solcher aufe war vor den Geestleuten und den berittenen Knechten der Bremer emlich sicher. So unbequem dieses für die Wurster sein mochte, so entrach es doch auch wiederum der alten friesischen Abenteuerlust, der Wurster ewöhnte sich wieder an das Waffenhandwerk, die Erinnerungen von 1518 urden wieder rege; man konnte leicht voraussehen, daß bei dem geringsten nlaß ähnliche Vorgänge wie nach dem Fall des Morgensterns sich wiederolen würden.

Im Frühling 1575 wagte sich ein Mann aus Weddewarden für sich llein nach Langen, um Busch zu holen. Die Langener pfändeten ihm ein ferd ab. Da erschienen am 7. Mai etwa 300 Wurster, wohl meistens usumer, „mit gewehrter Hand, als buchsen, spießen, Helmbarten, axten, oßhaken und anderen mordtlichen wehren und waffen," vor Langen. Ein ichter Nebel deckte sie, so daß sie unvermerkt das Dorf überfallen konnten.)ort richteten sie groben Unfug an (s. u.), drohten es mit Bederkesa gerade ı zu machen, besonders den Drosten wollten sie in Stücke hauen; die remer Ratsherren, die „Kerls, welche sich Herren nännten", verhöhnten nd verspotteten sie.

Bremen ließ am 11., 12. und 13. Mai durch einen Notar die Sache ntersuchen. Aus dem darüber verfaßten Bericht lasse ich hier einiges ausıgsweise folgen . . . . „zum ersten sagt Johann Sonntag, wie die Wurster ı einem Nebel den 7. Mai vor Langen unversehens gekommen, hätten sie ch geteilt und auf etlichen Orten gewältiglich ins Dorf gefallen, alle dienigen, so ihnen begegnet, zur Erde geschlagen und großen Mutwillen und ewalt im Dorfe geübt, ihn | über 20 Mal mit Büchsen unterschiedlich geoßen und geschlagen, 21 Glasfenster verdorben, seine Kachelofen zerschlagen, Tonnen Bier zum Teil ausgesoffen, das andere laufen lassen, 22 Milchıljen mit der Milch verdorben, einen kupfernen Kessel und 2 Spaten zerıuen, Stappen und Tonnen zerschlagen, etlich Speck zerhauen und geändet und eine Speckseite aufgefressen".

„Claus Lübben der Ältere klagt, daß die Wurster aus Imsser Karspel ewaltiglich in ihr Dorf gefallen, großen Mutwillen und Frevel geübt, itten ihm 28 Glasfenster zerschlagen, 9 Brot aufgefressen, seinen Kachelen zu Stücke geschlagen, den Braukessel mit dem Hopfen (weil sie brauten) s Feuer geworfen und den Kessel gar verdorben . . . einen kupfernen afen verdorben, seine Hausfrau jämmerlich zerschlagen und eine Seite peck, eine Axt und ein Beil mit sich hinweggenommen.

Geverth Claws klagt, daß ihm die Wurster 11 Fenster ausgeschla-
2 Brot genommen, eine Tonne Bier ausgesoffen und verschüttet, das Ei
vom Balken in den Dreck geworfen und geschändet, alle gare Kost aufgefr-
Kanten, Hafen und Schalen verdorben, ihn selbst zweimal vor die Brust
Büchsen gestoßen und einmal der Art auf die Schulter geschlagen, daß
sein Lebentag nicht verwindet, und danach an das Haupt zur Erde geschla-

Claus Zickes der Vogt klagte, daß ihm all seine Glasfenster au-
schlagen, der Kachelofen verdorben und ganz zerbrochen, sein Bier in
Dreck laufen lassen, Kanten, Schüsseln, Stühle und was vor der Hand
wesen, zerschlagen, und seiner Hausfrau mit einem Stück Fleisch ein bla
Auge geworfen, auch etlich Speck und Dörrfleisch mit sich hinweggenomm-

Friedrich Henrichs bekannte, daß die Wurster gewaltiglich in sein Ha
gefallen, seine Tochter dreimal unterschiedlich vor und nach ganz jämm-
lich zur Erden geschlagen, 2 Tonnen Bier ausgesoffen, ihm selbst mit ei-
Feuerbüchsen 18 Glasfenster ausgestoßen, 3 Seiten Speck aufgefressen, et-
Speck zerhauen und sich mit den Stücken geworfen, 15 große Brot au-
fressen, einen kupfernen Kessel zerhauen, ihn selbst mit einer Feuerbüch-
vor die Brust gestoßen, auch seine Feuerbüchse mit weggenommen . . .

Berent Maken klagte, daß die Wurster ihn sehr erbärmlich mit ei-
Büchsen vor die Brust gestoßen und dermaßen auf die Achsel geschlagen, d-
es sein Lebenlang nicht verwindet, desgleichen seiner Hausfrauen 2 Rip-
im Leibe entzweigehauen, daß sie vor todt liegen geblieben und zu B-
gebracht. Item die Strohkörben mit dem reinen Roggen zerhauen u-
verstreut, 2 Glasfenster ausgeschlagen und etlich Speck mit sich genommen. .

In diesem Ton fährt die Schrift noch eine Zeitlang fort.

Um dieselbe Zeit beklagt sich Lehe, daß die Wurster ihnen in al-
Form Fehde angekündigt hätten.

Wegen dieser groben Ausschreitung wandte sich nun der Rat v.
Bremen mit einer Landfriedensbruchklage an das Reichskammergeric-
Dieses lud die Wurster zur Verantwortung vor und gab ihnen damit G-
legenheit, sich auch über die Vorkommnisse zu äußern (1579 Juni 3): D-
Heide- und Moorstrich zwischen dem Lande Wursten und den anliegend-
Dörfern des Amtes Bederkesa habe seit unvordenklichen Zeiten den Wu-
stern gehört, sei auch von ihnen bis in die Zeiten Daniels von Bühr-
stets ohne jede Störung ausgenutzt worden. Dieser habe sich sogleich G-
waltthätigkeiten zu Schulden kommen lassen, die Wurster überfallen, geschlage-
gefangen gesetzt, gepfändet u. s. w. Sieben solcher Fälle werden mit Name-
nennung aufgezählt. Die Vermittlung des Erzbischofs sei von Breme-
abgelehnt worden, seitdem seien die Bewohner des Amtes auch gewaltthä-
geworden; Lehe habe aus verlaufenen Landsknechten eine sogenannte „str-
fende Rotte" gebildet. Da hätten die Wurster Gegenmaßregeln ergriffe-
seien vor Langen gerückt, würden da wohl auch einen Trunk gethan un-

---

[1]) Den Gerichtsakten im Bremer Staatsarchiv ist diese Studie entnommen.

inige Fenster eingeschlagen haben, aber Übergriffe gegen Personen und :achelöfen seien nicht vorgefallen, zumal es in Langen kaum einen Kachelofen gebe. Die Leher hätten sie freundschaftlich, aber nachdrücklich um Aufebung der „streifenden Rotte" ersucht; das sei doch keine Aussage.

Daß also Gewaltsamkeiten vorgefallen sind, wird zugestanden, wenn uch nicht in dem Umfang, wie die Anklage es behauptet. Zugegeben wird ber nicht der Landfriedensbruch, da es sich nur um Verteidigung eines ıralten Rechtes handle.

Die Verhandlungen am höchsten Gerichtshof des heiligen römischen Reiches nahmen nun ihren gewohnten Schneckengang, den in seinen Einzeleiten zu verfolgen unnötig ist, schon aus dem Grunde, weil nach etwa 0jähriger Dauer des Rechtsstreites doch endlich kein Spruch erfolgte, ondern die ganze Frage durch einen Vergleich der Parteien beigelegt wurde. Man würde unrecht thun, in diesem Falle dem Reichskammergericht Vorwürfe zu machen, da eine rechtliche Entscheidung der Frage zweifellos unnöglich war. Fassen wir doch einmal den eigentlichen Streitgegenstand charf ins Auge. Haben die Wurster nur alte Rechte verteidigt – freilich ı gewaltsamer Weise, oder sind sie Angreifer, also Friedensstörer gewesen? Oder: Ist ihnen das Recht des Feuerungsholens auf der wüsten Geest einuräumen oder nicht? Und wenn ja: Worauf gründet sich dieses Recht? Gehören die wüsten Geeststrecken den Wurstern, bildet also die Geest — bgesehen von den Dörfern — einen Teil des Wurster Gebiets, etwa wie ie Geeststrecken zwischen Midlum und Spieka einerseits und dem Amte Ritzebüttel andererseits? Unter wessen Souveränität steht alsdann die Geest, des Erzbischofs oder des Rats? Oder aber, gehört die Geest nicht aatsrechtlich zum Lande Wursten, sondern nur privatrechtlich dessen einelnen Einwohnern? Oder endlich, haben die Wurster nur bestimmte Nutzungsrechte, kein volles Eigentumsrecht? Mehrere Kommissionen erschieen, um das umstrittene Gebiet in Augenschein zu nehmen; viele Dutzende on Zeugen wurden von beiden Parteien vorgeführt, die einen behaupteten, ie anderen bestritten das Recht der Wurster, alle unter Zeugeneid. Wurden lso Meineide in Masse geschworen?

Wie schon bemerkt, das Kammergericht verzweifelte daran, in diesen Wust staats- und privatrechtlicher Fragen Licht zu bringen, und die Komnissionen empfahlen zu wiederholten Malen den streitenden Parteien, sich ı Güte zu vergleichen.

Als der Rechtsstreit 15 Jahre lang ohne Entscheidung geführt worden var, boten die Bremer den Wustern einen Vergleich an (1590 Juni 14). Sie wollten denselben das so lange bestrittene Recht des Feuerungsholens ınräumen, aber nicht auf der ganzen wüsten Geest, sondern innerhalb ewisser, ziemlich enger Bezirke, deren Grenzen in dem vorgelegten Vergleichsschriftstück genau angegeben sind; die Einwohner des Amtes Bederesa behalten auf diesen Bezirken ihre alten Hut- und Weidegerechtsame, er Bremer Rat seine Verwaltungs- und Gerichtshoheit, zu deren Aner-

kennung die Wurster für jedes Fuder Feuerung einen Schilling an d
Rat entrichten sollen.

Die Wurster sollten sich innerhalb 8 Wochen erklären, ob sie de
Vergleich annehmen wollten oder nicht. Aber sie zögerten mit ihrer e
giltigen Entscheidung anfangs möglichst lange, schließlich lehnten sie ab.

Die Lage spitzte sich nun immer mehr zu. Im Sommer 1591 la
Bremen Orlogschiffe in die Unterweser; teils von hier aus, teils von Be
kesa aus wurden die Wurster mit einem Überfall bedroht, wodurch sie
Gewaltthätigkeiten gegen die Geestleute abgeschreckt werden sollten.
wurden auch die Wurster beim Sodenstechen von mehr als 50 Mann ü
fallen; drei von ihnen wurden gefangen nach Bederkesa geführt, ein
Wagen verbrannt, mehrere Pferde gepfändet. Große Aufregung im La
Man veranlaßte den Erzbischof zu einem scharfen, aber vergeblichen Dr
brief an den Rat; man ließ von allen Kanzeln im Lande abkündigen,
sich „ein jeder mit Krut, lot und syner wehre up Ankundigung ge
maken schulde". Auf Kunde davon ordnete der Rat scharfe Wachtiam
im Hause Bederkesa an.

1592 erfolgen neue Klagen gegen die Wurster seitens der Lange
und Sieverner: Sie graben ihnen näher als je; der Pfändung widerse
sie sich und nehmen die abgepfändeten Gegenstände mit Gewalt wie
Dabei fallen die erschrecklichsten Drohungen: Sie wollen von keinem
kommen oder Vertrag etwas wissen, und sollte darüber auch nicht ein
im Lande Wursten stehen bleiben; sie wollen alles daran wagen.

Auf eine kräftige Zuschrift des Rats antworteten die Wurster:
Kläger hätten „mit gesparter Wahrheit" geschrieben; denn Gewaltthätigke
und Drohungen seien von ihnen (den Klägern) selbst ausgegangen. Di
hätten von 2000 Soldaten geredet, mit welchen der Rat das Land hätte üb
fallen wollen, wenn nicht einzelne dagegen gesprochen hätten; den Erzbisc
hätten sie als einen „gekornen Kerl" bezeichnet, an den man sich nicht
kehren brauchte. Ihr, der Wurster, Grundsatz sei nach wie vor: So lan
eine gütliche Einigung oder ein Rechtsspruch nicht erfolgt sei, bleibe füg
alles beim alten, bleibe also der Wurster Recht bestehen, auf dem umstri
nen Grund und Boden zu graben. Sie bäten dem entsprechend, die Am
eingesessenen von Gewaltthätigkeiten gegen die Wurster abzuhalten.

1593 Sept. beklagen sich Sievern und Langen von neuem über ein
gewaltsamen Überfall der Wremer, nebst dem üblichen Unfug. Wreme
leugnet ab, will nur die widerrechtlich abgepfändeten Gegenstände wied
geholt haben; aber dabei sei nicht ein Apfel vom Baume geschlagen word
Bier hätte man gegen Bezahlung aus einem öffentlichen Krughause geh

So setzte sich das Geplänkel auf beiden Seiten noch einige Jahre fo
unter stets wachsender Erbitterung, wobei besonders zu vermerken, daß de
Bremer Rat seinen Drosten zu stets kräftigerem Vorgehen auffordert.

1598 kam es wieder zu Blutvergießen. Am 15. August fielen di
Wremer und Mulsumer „mit gewehrter Hand" ins Amt Bederkesa ei

ähten dicht an dem Saatfeld der Debstedter, unweit der Rosenburg, Heide
id Plaggen und fuhren die Feuerung weg. Als nun einige von ihnen
pfändet wurden, kamen die übrigen Wurster, über 70 Mann stark, den
jrigen zu Hilfe, wobei ein Mann aus Siebern einen Schuß quer durch
n Leib erhielt und in der nächsten Nacht starb.

Zwei Tage darauf thaten die Bremer sich mit Glockenläuten zusammen
id überfielen mit mehr als 300 Mann, wohlbewehrt mit Schlachtschwertern,
ächsen, langen Spießen, Hellebarden, Beilen und anderen Waffen die
örfer Debstedt, Langen und Siebern, verübten den hergebrachten Unfug
id nötigten die Dorfeingesessenen, ihnen Bürgen zu stellen, daß ihnen ihr
gepfändetes Gut, welches nach Bederkesa gebracht worden war, ohne
itgelt wiederzugestellt werden würde. Bei diesem Überfall wurden noch
weitere Unterthanen des Rats mehr oder minder schwer verwundet.

Als diese bösen Nachrichten nach Bremen kamen, wurde in aller Eile
: Wittheit zusammenbeschieden (21. August); auch die Ratsherren, die
:gen der Pest auswärts waren, brieflich herbeigerufen. 2 Mitglieder des
its bekamen den Auftrag, Kriegsvolk anzunehmen und Schiffe auszurüsten;
)ei andere, unter ihnen D. Krefftіng, wurden zur Unterstützung des
rosten nach Bederkesa geschickt. Sie musterten zu Lehe ein Fähnlein
iechte an, und ermahnten sämtliche Untersassen des Rats, sich kriegsbereit
halten. Indessen erschienen auch 2 Bremer Orlogschiffe in der Weser-
ündung.

Die Absicht war, das Land Wursten gleichzeitig auf der See- und
r Landseite anzugreifen, um für das vergossene Blut Rache zu nehmen.
efftіng jedoch schrieb am 25. August an den Rat, es sei ratsam, die an-
ren Wurster Kirchspiele brieflich zu befragen, ob sie den Mulsumern und
remern „in dieser Sache beizupflichten gemeinet?“ Das geschah und
:emen erhielt die gewünschte Antwort: Die beiden Kirchspiele würden
nen Zuzug erhalten. Ein Versuch derselben, mit Bremen zu unter-
ndeln, endete mit der Gefangensetzung der Abgesandten. Auch die Ein-
schung der erzbischöflichen Räte — der Erzbischof selbst war abwesend
führte zu nichts. Bremen schien dieses Mal an seinen kriegerischen Ab-
jten festhalten zu wollen, und den beiden bedrohten Kirchspielen wurde
ihrer Vereinsamung recht schwül zu Sinne.

Schließlich gelang es doch, den drohenden Sturm zu beschwören.
remen und Mulsum wandten sich noch einmal unter sicherem Geleit an
: Abgeordneten des Rats in Bederkesa. Sie erboten sich bei den Freunden
3 Erschossenen „das Blut zu stillen“, für das bei dem Überfall abhanden
kommene Hausgerät Schadenersatz zu leisten, die erzwungenen Bürgen
:es Gelöbnisses zu entlassen, dem Rate zum Abtrag und zur Erstattung
: Unkosten 1000 Gulden zu verbürgen und endlich sich der Heide bis zu
tlicher oder rechtlicher Vergleichung gänzlich zu enthalten.

Der Rat gab sich mit diesen Erbietungen zufrieden. Am 6. September
:rde der Vergleich genehmigt, dabei auch die Erwartung ausgesprochen,

daß die 1591 gescheiterten Verhandlungen wieder aufgenommen werden würden.

Diese Hoffnung sollte in Erfüllung gehen.

Der schon erwähnte Ratsherr Krefftiing blieb noch längere Zeit in Bederkesa; er ist für den Friedensschluß mit den Wurstern von großer Bedeutung gewesen. Wie Daniel von Bühren lernte er aus eigener Anschauung die Sachlage kennen; aber er kam zu einem anderen Urteil: Er strebte vor allem nach Frieden, da unter dem Fehdezustand das Amt Bederkesa offenbar mehr litt, als es unter einzelnen ungünstigen Friedensbedingungen je leiden konnte. So empfahl er dem Rat, sich zu einem Opfer zu entschließen, um seinen Unterthanen endlich Ruhe zu verschaffen. Man müsse aber darauf bestehen, daß des Rats Oberhoheit durch eine kleine Abgabe seitens der Wurster anerkannt werde; dann könne man die von diesen beanspruchten Servitute wohl in weiterem Umfange gelten lassen, als man 1590 geneigt gewesen sei.

Auch auf der Gegenseite zeigte sich jetzt besserer Wille; besonders wichtig war es, daß der Erzbischof Johann Friedrich selbst die Verhandlungen anregte und durch seine Räte leiten ließ.

Die Besprechungen begannen 1599; als Grundlage erkannte man beiderseits die Vorschläge von 1590 an: Die Wurster sollen, unbeschadet der Hoheit des Rates, einen bestimmten Bezirk an Heide und Moor zur Ausnutzung angewiesen erhalten; Hut- und Weiderecht in diesem Bezirk verbleibt den Amtseingesessenen; die Wurster erkennen die Hoheitsrechte des Rats durch eine kleine Abgabe an.

Hinsichtlich zweier Punkte stellten sich noch einige Schwierigkeiten heraus. Erstens hatten die Wurster den ihnen 1590 angebotenen Bezirk für zu klein erachtet. Diese Schwierigkeit wurde gelöst, da Bremen sich dazu verstand, einen größeren Landstrich anzuweisen, freilich ohne die noch weiter gehenden Wünsche der Wurster völlig zu befriedigen.

Sodann stritt man über die Form der Abgabe, zu welcher die Wurster sich grundsätzlich bereit erklärten; aber sie wollten am liebsten eine einmalige größere Summe zahlen. Darauf entgegnete Bremen, es sei unziemlich, Land zu verkaufen. Andererseits führten die Wurster auch den Ehrenpunkt ins Gefecht: Eine jährliche Zahlung an den Rat lasse sie gewissermaßen tributpflichtig erscheinen. In dieser Frage drang Bremen schließlich mit seiner Forderung durch.

Auch einige weniger bedeutsame Streitfragen wurden unter fortwährender Vermittlung des Erzbischofs endlich gelöst, und so konnte am 27. April 1602 in Neuenwalde die Vergleichsurkunde vom Erzbischof und den beiden Parteien endlich unterzeichnet werden. Ihr Wortlaut ist folgender:

„Zu wißen, obwoll vor vielen Jahren undt eine geraume Zeit hero zwischen einem Erbaren Rahde der Stadt Bremen und den Sechs Kirchspielen im lande Wursten als Imsen, Wreme, Mißelwarden, Mulsum, Payenbüttel und Dornum wegen des Torffgrabens, Heyde- und Plaggen-

eyhens, dessen sich bemelte Sechs Kirchspiele uff der Geest in des Raths . Bremen, an des Hauses Bederkesa gehörige Hoheit bey Holsell, Siverden, ebbestede und Langen anmaßen, und aber Ihnen solchs nicht gestanden erden wollen, am Kaiserlichen Cammergericht schwere kostbare Proceße igefangen, bißherzu continuiret und dabey durch Pfanden und gegen fanden eine solche verbitterte weiterung entstanden, das man ad arma griffen, und ungeachtet vielen versuchens keine mittell und wege erdenken id fürschlagen können, dadurch diese streitigkeiten und deßen gerichtlicher roceß eins für alle und zum grunde, oder je zum wenigsten Interims-eyse guttlich wehre componiret und ufgehoben worden. Daß dennoch der ochwürdigster Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Johan iederich, erwelter Ertzbischoff zu Bremen . . . . uff beider theile gutt undt eywillige beliebung heut dato sich gudtlicher Handlung in der Person terfangen, In den augenschein begeben und durch vielfeltige bemühunge d angewandten fleiß obgedachte nachbarliche und beschwerliche mißvor-ndtnuß mit des Allmechtigen Hulff und zuziehung etzlicher auß den Sten-r uff folgende maße biß dahin und so lange deßwegen des Torffgrabens, aggen und Heyde Meyhens beide Parte in possessorio ordentlich entschie-, und also interimsweyse gentzlich vorglichen und vortragen wie folgt: stlich und anfenglich das diese Handlung und vordrach deme am iserlichen Cammergericht schwebenden processui nicht praejudicierlich, noch n einen oder andern an seinem angemasten rechte und fürhabenden intent, der vortheillich noch schedtlich, besonder einem Jeden theille quaestione sessionis decisa, dasjenige darzu er befugt sein magk, gleich wan dieser rtragk niemals für gewesen noch eingewilliget worden wehre, in achtt nehmen, frey sein und Pleiben solle. Darnegst hat der Rath der Stadt emen zwischen Siverden und Langen das Siverder und ein theil des decher Moren zusampt dero zwischen denselben beiden Mohren liegender yde Inmaßen solcher district bey der Handlung von dem Gronenwege unter dem Kuheberge nach dem Siverderwege, so von Siverden nach igen leufft inß Osten und widderumb Südtwerts uffen Gronen Mohr-gk in dem Lidecher Mohr biß an den schwartzen Sandtwegk und von nen ins Westen herumb nach dem Torney und von dem Torney widder umb an den grünen wegk unter dem Kuheberge gezeiget ist, zu welcher hrichtung auch besondere Malsteine gesetzt werden sollen, denen von eme und Imsen zu Ihrer nottürfftigen fewrung an Heide Plaggen und de angewiesen und überlaßen, Idoch das hinferner von denen von Im-t und Wreme die Waßerlose, Syle und Graben eröffnet, in den standt, da-ie sie von alters gewesen, gebracht und gelaßen, daß das Waßer von der rde Weide und andern ortern fuglich ablauffen und wegkziehen könne, und mit beider theile gleichen und gebreuchlichen unkosten, wie gleichfalls denen Siverden mit denen von Wreme uf dem Bullenkampe und wo sie sonsten gleiches recht besitzlich hergebracht, daselbsten auch die vor und nach Hude Bartholomei an biß uff Georgy gemein behalten und daranne nicht

mehr gehindertt werden sollen. Zum Dritten hatt ein Rath der Stadt Bremen den von Mißelwerden, Payenbüttel, Mulsum und Dornum folgenden mit Malzeichen und steinen außgemerkten ortt Ihre nottürfftige feuerung an Heiden Plaggen und Torve darauß zu gewinnen, auch an und übergewiesen, alß nemblich das Mohr und Heide sich anfahend von den steinen under dem Mohlenberge biß uff den Hügell in dem Sprenkenmohre, von dannen uff den Wolvesstein, von dem Wolvessteine biß uff den wegk und gronen Placken gegen den Hymensehe und wiederumb uff den Waßkaven undt vom Waßkaven uff Peter Husingsstein, von dannen uff den Scharffenstein undt folgendts uff den Roten Sandtbergk, dar drey große Steine liegen, von dannen uff den Flattberg, vom Flattberge uff den Holseler Stein und alßdan endtlich wiederumb uff die Steine unterm Mölenberge, Mitt dem außtrucklichen vorbehalt, daß nichts die weiniger in demselbigen und vörigem orte die daranne grentzende dorffer und örter, alß Hosell (!), Siverden, Langen, Debbestede, wie auch das Closter Neuwenwoldt Ihre Drifft e, Hude und weide, wie von alters herbracht, ungehindert des einen oder andern frey behalten, aber sonsten sich keiner unterstehen solle, in und auß diesen den Sechs Kirchspielen angewiesenen und übergelaßenen obspezificirten Platzen und örtern Heide und Plaggen zu meyhen und Torff zu graben oder solche mit feur zu vorderben und bemelten Sechs Kirchspielen zu wehren und zu hindern, das sie Ihrer gelegenheit nach durch gewonliche wege die Heide, Plaggen und den Torff in das landt nach Irer behausunge abe und wegk füren, auch den eingesetzenen des Hauses Bederkesa heide, Torff und Plaggen abkauffen, Dagegen dan alle Sechs Kirchspiele eingewilliget, versprochen und zugesagt, das sie mit Ihrer ab undt Zufuhr die rechte wege halten, keinen schaden thun und auch die fewrunge nicht wie für diesem geschehen, durch anweisung etzlicher örter, besondern bey Boderen kauffen undt an sich handlen, Insonderheit auch aller anderer heide und Mohren, so in dem Ambte Bederkesa gelegen außerhalb obspecificirter beider örter, mit Heide und Plaggen Meyhen, Torff und Plaggengraben sich gentzlich enthalten, und das diejenigen, so dieser örter, wie obgedacht, zu gebrauchen gemeint seind, an das Hauß Bederkesa Jerlichs ein Jeder bauhoff zehen und eine Jede Kate fünff Lubsche schilling uff folgende weise und maße reichen und geben sollen und wollen. Das nun zwischen dieß und künfftigen Pfingsten ein Jeder Vogtt berürter Sechs Kirchspiell alle und Jede, so auß gedachten örtern Ire feuwrunge zu gewinnen gemeint seind, bey nahmen vorzeichnen und solche vorzeichnuß benebenst dem gelde und seinem, des Voigts, bey schreiben an den Ambtman nach Bederkesa schicken und dem Specificirten alß dan frey und zugelaßen sein solle, das Jar und folgende Jare so lange dieser Vertragk wehret, Ihme auch beliebet und er Jerlichs zu rechter Zeit obgedachtes geldt richtig erlegt und bezahlet, seine feuwrung nach notturfft zu gewinnen. Were es aber sache, das der Jenigen einer, so sich wie oben vormeldet einschreiben laßen, willens würde, sich auß diesem Vertrage zu begeben und auß den überwiesenen örttern keine feuwrung mehr zu ge-

ınen, soll derselbige umb Michaelis auß sich wiederumb bey seinem Voigt
zeben der darauff deßelbigen renunciation nach Bederkesa verstendigen,
lchem dan auch gleichwoll Krafft dieses Vertrags außtruckentlich vor-
ten sein solle, ins künfftige dieser örter sich zu gebrauchen, eß were dan,
; er sich zu rechter Zeit zwischen Pfingsten und Ostern widderumb ließe
schreiben, alßdan soll derselbige nach verlauff dreyer Jare, von Zeit des
ıwen angebens anzurechnen, macht haben, ferner, wie obstehet, mit den
geschriebenen seine feuwrung zu holen und dero zu genießen. Und ob
ll die Abgeordneten des Raths uff dem bestanden, daß nun alsobalt in
ɔenanter Zeit sich alle der Sechs Kirchspiele eingeseßene einschreiben,
) dieses Vertrags vehig machen, oder davon in perpetuum außgeschloßen
ı solten, damit gleichwoll es allenthalben guter wille bleiben und ins
:fftige eines sothanen außschließens sich keiner beschweren möge, So ist
ıer bewilliget, daß diejenigen, so dieß Jar außen bleiben und sich wie
ɔere nicht einschreiben laßen, dennoch alle folgende Jare, wan sie wollen,
;schen Ostern und Pfingsten sich anzugeben und wan sie, wie obgedacht,
:auff eingeschrieben, und darnacher drey volle Jare verlauffen und vorbey,
der angewiesenen örter vor bewilligte recognition mit den andern zu
ɪrauchen gemechtiget sein sollen. Da auch der ein oder der ander, er
re auch gleich wer er wolle, ohne fürgehnde angebung und entrichtung
dieser örter gebrauchen oder auch sich dieses vertrages mißbrauchen,
ıen gefreundten, Nachbarn und andern unterm schein seiner eigenen
:turfft an Heide, Plaggen und Torve heimblich oder offentlich zu führen
ɔ mehr alß seine selbst eigene notturfft das Jar erfurdert, auß den an-
ɔiesenen örtern wegkführen und holen wolte, und das daßelbe in fraudem
ısactionis geschehen, wie recht überwiesen würde, Soll derselbige nicht
:in von dem Herrn Ertzbischoffe mit ernste angesehen, besondern deßen
ɾiret werden, was Jhme dieser Vertragk giebet und zuleßet und in
petuum davon außgeschloßen sein und bleiben. Darauff dan auch die
gte eines jeden orts bey den Eiden, damit sie dem Herrn Ertzbischoffen
) deßen Ertzstiffte verwandt, fleißig sehen und nach allen vermüegen
:an sein sollen, das diese vorgleichung in all seinen Puncten gehalten
) die muthwillige Vorbrechere angegeben und nach Vordienst gestraffet
rden. Deßen zu mehrer Urkunde und bester Haltung seind dieser Ver-
ge drey gleichs lautts ufgerichtet und nicht allein von Höchstgedachter
G. mit Jhrem Handtzeichen, und Secrete vorsiegelt und bestettiget, Be-
deren auch so woll eines Erbaren Raths der Stadt Bremen als vorbe-
ıter Sechs Kirchspiele des landts Wursten Insiegele wißentlich und willig-
dafür gehangen und davon einer J. F. G., dem Rahte zu Bremen einer,
dritte aber den Voigten benanter Sechs Kirchspiele zugestellt.

Geschehen zum Neuwenwolde anno n. Chr. G. 1602,
den 27. Aprilis.[1])

---

[1]) Nach einer Abschrift bei erwähnten Prozeßakten.

Es sei noch bemerkt, daß dieser Vergleich, wie es in der Urkunde drücklich heißt, nur interimistische Geltung haben sollte, nämlich bis Rechtsspruch des Reichskammergerichts. Es läßt sich nicht erkennen, streitenden Parteien wirklich noch auf gerichtliche Entscheidung des gehofft haben; ich möchte als wahrscheinlicher annehmen, daß diese nur zu dem Ende von beiden Seiten beliebt wurde, um den Schein Nachgiebigkeit zu vermeiden.

Jedenfalls ist das Verhältnis des Landes Wursten zur Geest diesem Vertrage vorgezeichnete geblieben, so lange Bremen das Amt kesa besaß. Als dann nach dem dreißigjährigen Kriege Wursten und auch Bederkesa schwedisch wurden, da hatte die Geldzahlung, durch ja nur die Hoheitsrechte des Rates anerkannt werden sollten, eigen keinen Sinn mehr. Ich bin aber nicht in der Lage anzugeben, wann auf welche Weise sie in Wegfall gekommen ist.

Kunsthistorische
Streifzüge durch die Nordseemarschen
der ehemaligen Diözese
Bremen.

Von

Robert Wiebalck.

I.

Man hat endlich in neuerer Zeit angefangen, den romanischen Baustil den deutschen Baustil schlechthin zu bezeichnen. Und nicht mit Unrecht. e kein Bauwerk irgend eines anderen Stils stimmen seine Massenbauten : ihrer breiten schweren Lagerung harmonisch zusammen mit dem land- ıftlichen Charakter der norddeutschen Tiefebene.

In den Sitzen der Macht und der Kultur des frühen Mittelalters, den Fuße des Harzgebirges gelegenen Pfalzen der sächsischen Kaiser nicht ıder, wie in den Bischofssitzen nnd sonstigen Centren der geistlichen ıcht in Niedersachsen finden wir die bedeutendsten, noch heute bewunderten nkmäler dieses Baustils. Ich erinnere nur an die Kaiserpfalz zu Goslar, Michael und die Godehardikirche zu Hildesheim und im nördlichsten :dersachsen an den Dom zu Bremen.

Von den Werkstätten des letzteren vermutlich ausgehend erstanden gsum im Bezirk der Diözese Bremen und in den benachbarten Gebieten e Menge romanischer Kirchen, von denen mehrere einige selbständige deutung beanspruchen können, wie beispielsweise die Stiftskirche zu Bücken Hoyaschen, die Klosterkirche zu Zeven und andere, weitaus die Mehrzahl :r ohne besonderes kunstgeschichtliches Interesse im Einzelnen ist.

Eine Ausnahme bilden die Hausteinkirchen in einigen Nordseemarschen : genannten Diözese.

Schon der Vater der modernen deutschen Kunstforschung Franz Kugler* ıcht darauf aufmerksam. Indeß werden von diesem die Kirchen der Elb- d Wesermarschen als gleichartig in baulicher Hinsicht angesehen. Der ezialforschung jedoch drängen sich Unterschiede in der Bauart derselben f, und nicht etwa willkürliche und bedeutungslose, sondern solche, in denen kräftiges Walten des Volksgeistes unverkennbar in die Erscheinung tt. Unverkennbar, sage ich, denn die mittelalterlichen Baudenkmäler sind : W. H. Riehl in seinem Wanderbuch „Land und Leute" feinsinnig be-

---

*) Franz Kugler, Geschichte der Baukunst, Stuttgart 1873,

merkt, tiefer in dem Boden eingewurzelt, auf welchem sie stehen, als die Architekturen der Neuzeit; romanische Kunst und ebenso die Gothik erwuchsen aus dem Volksgeiste mit unserer Bildungsgeschichte. Dies Wort mag überraschen, zumal insoweit, als es den romanischen Stil betrifft. Denn daß dieser aus Italien stammende und dort auf dem Trümmerboden der Antike erwachsene Stil so tiefe Wurzeln in dem deutschen Boden und vor allem dem niedersächsischen gefaßt hat, ist nicht auf den ersten Blick einleuchtend. Grundsätzlich ist hier aber in Betracht zu ziehen, daß alle Kunst, wie jegliche Kultur dieser Zeit von der Kirche und vor allem von den Sitzen erhöhten geistigen Lebens, den Bischofssitzen und Klöstern ausgeht. In ihnen bildet die Kunst einen Teil der geistlichen Thätigkeit. Ihre Vorbilder aber wie ihre Steinmetzen entlehnten diese Baumeister aus Italien.

Und außerdem, die Bezüge zwischen diesem Baustil und dem nordischen Boden sind gar mannigfache und innige.

Das Charakteristikum dieses Baustils besteht darin, daß der architektonische Aufbau desselben sich als Massenbau darstellt, im Gegensatz zu den Gerüstbauten der späteren Gothik. Breit und massig lagern sich die Bauten dieser Epoche auf dem in gleichmäßiger Horizontale verlaufenden Boden hin. Wie Eingangs bereits angedeutet, giebt sich hierin ein feiner Instinkt jener Zeit in aesthetischer Hinsicht kund: Es stimmen hier Landschaft und Bauwerk harmonisch zusammen; daher auch der Eindruck der Monumentalität und des lebendigen Zusammenhangs mit der Mutter Erde.

Das fehlt uns heute; wie anders wirken unsere zur Zeit so beliebten Kirchenbauten in moderner Gothik!

Wesentlich bedingt ist dieser Baustil ferner durch das Material. Der zuerst zum Kirchenbau verwandte Stein scheint der Tufstein gewesen zu sein und zwar der rheinländische.*)

Es folgten die Hausteine, die teils die Findlingsblöcke und megalithischen Denkmäler der norddeutschen Heiden lieferten, teils auf der Weser und dem Rhein vom Oberlande her herbeigeflößt wurden. Die Granitblöcke, die die Heiden der nahen Geest hergaben, sind von rötlichem oder blauem Grundton und zeigen nicht selten einen Durchmesser von einem Meter und mehr. Sie sind nur roh behauen und die aus denselben errichteten Mauern zeigen daher vielfach ein fast cyklopisches Gefüge.

Der vom Inlande her bezogene Sandstein ist sehr grobkörnig, von dunkelbrauner Farbe und säuberlich in mäßig großer Kubusform zugehauen. Im Innern bergen die aus Sandstein gebauten Mauern regelmäßig sogenanntes Gußwerk.

Nicht wenig trägt dies Material, der schwere Granit, der grobkörnige Sandstein und der schwammähnliche Tufstein zu dem massigen Stil der romanischen Bauten bei.

Jeder Stil hat eben sein eigenes Material.

---

*) Otte, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters, Leipzig 1884.

Der Ziegelstein dagegen ist so recht der adäquate Stoff für die Formen er gothischen Gerüstbauten. Und ward dies Material in romanische For-ıen gezwängt, so mutet uns ein solches Bauwerk nicht mehr original, ondern etwa wie eine Übersetzung an. Dafür hatten die Alten ungemein eine Sinne. Wenn daher auch der Backstein in der romanischen Bauepoche u Profanbauten, wie Stadtmauern, Wohnungen und dergleichen bereits enutzt worden ist,*) so ist deshalb die Verwendung zu Monumental- und Sacralbauten durchaus nicht anzunehmen. Die wenigen Kirchen aus Back-ein sind daher meist einer späteren Zeit zuzuweisen.

Was die kirchlichen Baudenkmäler der hier zunächst in Betracht kom-ıenden Nordseemarschen Wursten und Hadeln betrifft, so fußen dieselben ıst sämmtlich auf romanischen Bauprinzipien, gehören aber bereits der eriode an, in der sich dem romanischen Baucharakter bereits in stetig eigendem Maße gothische Elemente hinzugesellen; ihr Baustil ist somit als er des „Übergangsstils" zu bezeichnen. Zeitlich erstreckt sich diese Bau-eriode etwa vom Ende des 12ten bis in das 14te Jahrhundert hinein. nd dem entsprechen auch die genaueren Zeitbestimmungen über die Grün-ungs- und Bauzeit der einzelnen Kirchen, soweit solche möglich.

Die älteste Kirche scheint, den Bauresten nach zu urteilen, die Kirche ı Wremen im Lande Wursten zu sein. Kriterium bildet der Umstand, ıß dieselbe als Turmgewölbe noch ein Tonnengewölbe, wie es die rein-omanische Baukunst anwandte, zeigt. Dagegen spricht nicht das Vorhanden-in des frühgothischen Kreuzgewölbes im Sankthause derselben, da dieses icht aus dem ursprünglichen Material, dem Tuffstein, sondern aus Ziegel-einen hergestellt ist, dadurch aber sich als späteren Einbau kennzeichnet.

Aus den Neuenwalder Urkunden**) geht ferner hervor, daß im Jahre 219 Midlum nur eine Kapelle hatte, die dem dort neugegründeten Cister-enserkloster übergeben wurde. Es erscheint wahrscheinlich, daß nicht allzu nge nachdem in den folgenden Jahren bis 1227 erfolgten Bau und der inrichtung des Klosters auch die jetzige Kirche erbaut ist. Eine weitere achricht über die Gründung der Kirche zu Spieka bewahrt Pratje***) auf, e nach demselben von dem Probst Giesens herrührt: „Anno 1663 als die tzige Kanzel gesetzt worden, hat man in der alten einen Zettul dieses In-ıltes angetroffen: Anno 1319 is de Kerke thor Spiek funderet vom Kloster euenwolde damahls thom Oldenwolde gelegen und is domohls Domina wesen Dorothea von der Heyde."

Noch im Anfange des 14. Jahrhunderts wird danach auch der Bau eser Kirche zu Spieka in Angriff genommen sein.

Eine wenigstens annähernde Zeitbestimmung steht auch für die Kirche Dorum fest. Es wird in den bereits genannten Neuenwalder Urkunden

*) F. W. Riemann, Geschichte des Jeverlandes Bd. I. S. 146. Jever 1896.

**) Abgedruckt im Stader Archiv II, S. 72.

***) Pratje, Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden, Stade 1845, . III, S. 247.

aus dem Jahre 1383 der „olen Kerke“ zu Dorum Erwähnung gethan. Ie Teil aber, der nur noch aus dieser Zeit stammen kann, ist das Schiff d Kirche. Nicht allzu lange vor diesem Jahre wird der Bau desselben de nach erfolgt sein. Mithoff*) will aus der Fensteranlage des Schiffs al dings schließen, daß der Bau bereits um das Jahr 1200 erfolgt sein m und meint, daß diese Kirche die älteste im Lande sei. M. E. ist dies un gründet, da das Kriterium Mithoffs, die tiefen Laibungen der kleinen run bogigen Fenster auch noch in der frühgothischen Kulturepoche Anwendu finden. Es zeigt sich eben in der Beibehaltung des romanischen Baucharakt im äußeren Aufbau der Kirchen auch während der sonstigen Herrschaft d gothischen Stils ein feines optisch-ästhetisches Gefühl jener Zeit.

Im Gegenteil dürfte die Kirche zu Dorum neben der zu Cappeln, vorher nur eine vielleicht zu Dorum oder Midlum gehörige Außenkap sich befand, die jüngste Kirche dieser Bauepoche sein.

Die sonstigen bei Pratje**) verzeichneten Gründungs- und Bauangab über Wurster Kirchen sind ohne jegliche Belege, haben auch keine Wa scheinlichkeitsgründe für sich.

Unter den im Lande Hadeln vorhandenen Baudenkmälern lassen derben, ja plumpen Ecksäulen des einstigen, jetzt beseitigten Chorgewölb der Kirche zu Ihlienworth auf ein am weitesten zurückliegendes Alter die Kirche schließen. Der Chor dieser Kirche zeigte nach Mithoff***) bis z Jahre 1877, wo die Kirche durch eine Restauration ein gut Teil ihres a Baucharakters eingebüßt hat, eine sogen. Brautthür, die sich mit ihr Pfosten weit ins Chorhaus hinein erstreckte; genauere Aufzeichnungen üb dieselbe sind m. W. nicht vorhanden; ein nüchternes Thürloch ohne j weden Charakter ist an ihre Stelle getreten.

Wir wenden uns nunmehr dem fundamentalen und architektonisch Aufbau der Kirchenanlagen in Wursten und Hadeln zu. Es ist oh Weiteres einleuchtend, daß sich aus dem Baustil als solchem, den räu lichen Verhältnissen und ähnlichen Bedingungen vielfache Übereinsti mungen ergeben müssen; sie treten jedoch zurück gegenüber den Geg sätzen, die in der Bauweise dieser beiden benachbarten Marschen herv treten.

Schon aus der Natur des Bodens dieser beiden Marschen, d Bruchlandes Hadeln und des Küstensaumes der „wurtsässigen“ Leu zwischen die sich jener mächtige Geestrücken der „hohen Lieth“, der dama noch ausgedehnte Waldungen trug, wie aus den Ortsnamen Altenwald Neuenwalde und Nordholz hervorgeht, bis an das Meer einkeilte, läßt s ein Unterschied in der aesthetischen Wirkung der beiderseitigen Arch tekturen ableiten.

---

*) Mithoff, Kunstdenkmäler und Altertümer im Hannoverschen, Bd. V, Hannover 187

**) Pratje, a. a. O. S. 166 Flgde.

***) Mithoff, a. a. O. Bd. V.

Denn während die Kirchen Hadelns, auf der platten Ebene sich dehnend, der sie umgebenden Ortschaft mehr oder weniger verschwinden, schauen Kirchen Wurstens weithin über Meer und Land. Und nicht etwa ver- ige übermäßiger Höhendimensionen, sondern weil sie auf hochaufge- rfenen Erdhügeln, den Wurten, von denen die „terra Worsatia“ ihren men herleitet, lagern.

So kommt es, daß diese Steinbauten, herausgehoben aus dem stets ichmäßigen Niveau des Bodens und ihrer Bauart nach sich homogen in Landschaft einfügend, der letzteren ihr malerisches Gepräge aufdrücken.

Die Wurten selbst fallen im allgemeinen auf der Ost- und Südseite hältnismäßig steil ab, während die West- und Nordseite als die den genden Fluten zugewandte in stark verminderter Schrägung in die ırschebene hinabläuft. Auf der höchsten Höhe der Erdwurt aber erhebt der Bau, Chor und Turm nach Osten bezw. Westen gerichtet, während Längsmauern dem südlichen Abhange und der nördlichen Böschung :allel laufen.

Unmittelbar neben der Kirche und an den steiler abfallenden Seiten : Wurt ruhen die Toten, während auf den in sanfterer Schrägung ver- ıfenden Abhängen das Dorf sich ausdehnt. Da das Zusammenwohnen gemeinsamen Dorfwurten jedenfalls die älteste Art der Besiedelung :stellt, so können die Kirchenwurten — übrigens auch hinsichtlich des lumens die bedeutendsten — wohl auf das am weitesten zurückliegende :er von den vorhandenen Wurten im Lande Anspruch erheben.

Weit stärker noch hat der Stammescharakter, der die Geschichte jer Marschbewohner gebildet und ausgestaltet hat, auf den Baustil ein- ɔirkt. Die Hadler sind Sachsen, ebenso wie die Kehdinger und die Marsch- ıern am jenseitigen Ufer der Elbe; während die Wälder der „hohen th“ und die Randmoore der Hadler Marsch diese nach Westen und Süd- ſten hin abschlossen, wiesen die Wurstfriesen das Meer und die Weser h Rüstringen und dem übrigen Friesland hin.

Seit dem Beginn geschichtlicher Nachrichten stehen die Hadler unter Botmäßigkeit der Lauenburger Herzöge; es ist ein Zeichen von außer- ɔöhnlicher Staatsklugheit, daß sie um der Sicherheit und des Schutzes len, den ihnen zum Besten ihrer wirtschaftlichen Wohlfahrt das Scepter es Fürsten gewährte, schon früh das Phantom äußerer staatlicher Selb- ıdigkeit geopfert haben.

Dagegen bewiesen die Wurstfriesen vielleicht ein geringeres Maß ltischen Scharfblicks, dafür aber einen um so zäheren Unabhängigkeitssinn, möge dessen es ihnen gelang, ihre äußere, staatliche Selbstständigkeit r Angriffe ungeachtet bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ein zu behaupten.

Diese selbstständige politische Stellung, die die Bewohner Wurstens offen und die dieselben ängstlich sich zu wahren suchten, mußte sie ver- affen, sich feste Stützpunkte im Lande zu schaffen gegenüber den Angriffen,

denen das Ländchen bei seiner exponierten Lage herrschsüchtigen Nachbarfürsten, räuberischen Normanen und sonstigen Abenteurerschaaren gegenüber, die während des ganzen Mittelalters die nordischen Küstenstriche unsicher machten, ständig ausgesetzt war.

Dazu kommt, daß das Strandräuberunwesen, sowie die Streif- und Beutezüge zu Lande und zu Wasser unter den Eingesessenen des Landes selbst eifrigst gepflegt wurden. Der noch heute zu beobachtende ausgeprägte Erwerbssinn der Friesen bethätigte sich in jener gewaltthätigen Zeit eben nicht nur in einem weitverzweigten Handel, in Viehzucht und sonstigem friedlichen Erwerbe, sondern vor allem auch in Strand- und Seeraub. Und wir haben darin nach den Anschauungen jener Zeit nicht einmal etwas besonders Anrüchiges zu erblicken, da dies aller Orten im Reiche im Schwange war Bezeichnend ist in dieser Hinsicht ein Wort, das aus jener Zeit stammt:*)

ruten, roven dat en is ghein Schande,
dat doynt die besten van dem Lande.

Wie die Ritter nun ihrer Burgen bedurften, um sich und ihren Raub in Sicherheit zu bringen, so nicht minder die beutefrohen Friesen.

Die gegebenen Verteidigungsplätze aber waren in ganz Friesland die Kirchen; bestimmte doch zwecks Wahrung der republikanischen Freiheit der Seelande ein alter Satz ihrer Willküren:

„Steinbau unterbleibe im Lande, außer an Kirchen und Gotteshäusern."

Dieser Verteidigungszweck der wurstfriesischen Kirchen tritt uns bei der Einzelbetrachtung der Hadler und Wurster Kirchen denn auch besonders ausgeprägt entgegen.

Als regelmäßige Bestandteile eines Gotteshauses wurden im Mittelalter allgemein nur das Schiff mit der Kanzel, um die sich bei der Predigt das Volk schaarte, und der Chor, das Allerheiligste mit dem Altar, angesehen. Der Turm stand meist abseits, oder war oft auch wohl überhaupt nicht vorhanden.

Die Umfassungsmauern der Kirchenschiffe in Wursten und Hadeln, die ebenso wie der chorartige Anbau an demselben in der Regel aus Granit- und Sandsteinblöcken, seltener aus Tuffsteinen errichtet sind, zeigen im Bodenriß die Form eines Rechtecks und schließen sich damit der traditionellen Basilikaform an. Überdeckt sind sie in allen Fällen mit einer Balkendecke. Die Thüren sind mit Ausnahme eines oft portalähnlichen, meist in der Süd-, seltener in der Nordwand des Schiffs befindlichen Haupteinganges nur klein und mit oft sorgfältig behauenen Quadern eingefaßt; nach oben schließen sie mit Rundbogen ab. Die schmalen Fenster sind rundbogig

*) Werner Rovelink, de antiqua Saxonia, Cap. 10.

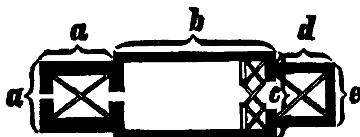
oder lanzetförmig; in der Mitte der Mauerwand am engsten, öffnen sie sich nach außen hin; so kommt es, daß diese Kirchen, so düster und klösterlich sie an und für sich erscheinen, auf den Herantretenden doch einen einladenden, zum Eintritt auffordernden Eindruck machen

In feinster Behandlung sind solche Fenster noch an der Nordseite des Schiffs der Kirche zu Dorum und zu Lüdingworth uns erhalten.

Auch die räumlichen Größen-Verhältnisse sind in den beiden Marschen durchweg dieselben.

Die Mindestlänge des Schiffs ist bei diesen Kirchen etwa 20 m, die Mindestbreite 9 m, die Höhe in der Regel bis zur Decke 5 bis 6 m.

Die Länge des Chors beträgt in der Regel 8 bis 10 m, die Breite 6 bis 9 m und die Höhe ist gewöhnlich 1 m geringer als die des daran stoßenden Schiffs.



Grundriß der Kirche zu Mulsum.

a = Turmwand = 9,75 m. b = Längswand des Schiffes = 21,50 m. c = Breitwand des Schiffes = 11,60 m. d = Längswand des Sankthauses = 7,75 m. e = Breitwand des Sankthauses = 8,50 m.

Die Verbindung zwischen Schiff und Chor wird durch ein dem byzantinischen Triumpfbogen nicht unähnliches Mauerwerk, das „Bogengemäuer", hergestellt.

Die Decke des Schiffs ist in Wursten und Hadeln stets eine Balkendecke, in Hadeln ist auch der Chor in dieser Weise bedeckt.

Lediglich diese einfachsten Formen finden sich bei den Kirchen der niedersächsischen Marsch Hadeln, soweit dieselben dieser Bauzeit entstammen.

Die Kirchen Wurstens tragen dagegen einen schärfer ausgeprägten Charakter zur Schau.

Schon im äußeren Bau. Die Kirchen Hadelns haben den Stürmen der Jahrhunderte nicht in der Weise Stand zu halten vermocht, wie dies in Wursten der Fall ist. Mächtige Stützen müssen dieselben vor dem Zusammenfall bewahren und verunzieren ihr Äußeres, während die Wurster Kirchen so fest und trotzig wie je aus ihren schießschartenähnlichen Fenstern übers Land schauen. Auch wurden die kleinen und leichter zu zerstörenden Sankthäuser in Wursten stets mit Steingewölben in den einfachen, doch kraftvollen Formen der Frühgothik bedeckt; in der Regel sind es die einfachsten Kreuzgewölbe, hin und wieder aber auch, wie in der Kirche zu Mulsum, sogenannte Klostergewölbe. Dieselben bilden das in structiver Hinsicht bedeutungsvollste der im inneren Ausbau dieser Kirchen uns mehrfach begegnenden frühgothischen Elemente, die den Übergang zur eigentlichen Gothik anbahnen. Die Gurte oder Rippen dieser Gewölbebauten, die meist aus Ziegelsteinen hergestellt sind, werden in der Regel nach unten nicht

bis zur Erde fortgeführt, sondern endigen in Schulterhöhe auf Kon
Eine Ausnahme bildet auch hierin der Gewölbeeinbau der Kirche zu Mul
Diese chorartigen Anbaue haben in Wursten stets einen recht
Abschluß; die östliche Wand zeigt außen noch oft eine einfache Mauern
die einst zur Aufnahme einer Heiligenstatue bestimmt war. Dieser
der Kirche wird hier zu Lande Sankt- oder Sanghaus genannt; beide
leitungen lassen sich begründen, welche jedoch die ursprüngliche ist, läßt
schwerlich noch bestimmt beweisen. Man hat aus diesem Aufbau des San
hauses der Wurster Kirchen auch die besonderen Bauprinzipien der Cis
cienser herauszulesen versucht, während sonst in diesen Gegenden der Be
dictinerorden des Kirchenbaues sich vor allem angenommen hat; ob die
Versuch mit Recht oder nicht vorgenommen ist, muß vorläufig jeden
dahingestellt bleiben.

Höchst wahrscheinlich ist, daß unter dem Chor sich stets Krypten
Begräbnisstätten befinden, wie solche bei Renovierungsarbeiten in Wrem
und Spieka zu Tage traten. Erhöht war aber deshalb der Chor doch n

Die Kirchen mit Choranbauten aus späterer Zeit, wie z. B. in Dor
und Lüdingworth, zeigten früher auch Sankthäuser der geschilderten A
wie dies noch an den Abschlußmauern des Schiffs über den jetzigen Gewölb
erkennbar ist.

Über die Dachung dieser Kirchen läßt sich nichts Bestimmtes aussag
da dieselbe bei der raschen Vergänglichkeit des Sparrengerüstes der San
dächer allzu häufigem Wechsel unterworfen war. Vermutlich bestand d
selbe aus Hohlziegeln oder, wofür ich mich aus Gründen besonderen V
teidigungswertes noch eher entscheiden möchte, aus Fliesen. Die letzter
befanden sich auch meistens auf den Dächern der Rüstringer Kirchen.

Die Kirche zu Mulsum im Lande Wursten zeigt noch heute im Sch
unmittelbar vor dem „Bogengemäuer", das den Übergang zum Sankth
vermittelt, eine eigenartige Empore.

Auf vier kurzen runden Säulen, die mit attischen Basen als Kapitäl
bekrönt sind und ebenso vielen Konsolen an den Außenwänden erheben s
neben einander die ganze Breite der Kirche einnehmend drei Hallenräum
die nach der Westseite Spitzbögen und im Innenraum Kreuzgewölbe zeig
nach der Seite des Sankthauses aber durch das „Bogengemäuer" abgeschl
sen werden. Die Hallenräume tragen dann einen Lettner oder Lector, d
nach dem Schiff hin durch eine mäßig hohe Brustwehr begrenzt wird.

Sicher ist, daß die Kirche zu Mulsum mit der Einrichtung dieser A
von Lettner nicht allein dagestanden hat. In der Kirche zu Wremen ka
man aus den Konsolen, die in den östlichen Winkeln des Schiffs
Manneshöhe sich noch heute zeigen, schließen, daß auch hier eine sol
Lettneranlage vorhanden gewesen ist.

Eine Urkunde aus dem Archiv der Kirche zu Misselwarden vom
April 1720 bestätigt eine ebensolche Lettneranlage für die Kirchen zu Mis
warden und Padingbüttel. Laut dieser Urkunde hat man aber diese Anl

ıeseitigt „in Ansehung, daß nach abgenommenen Gewölbe das Licht besser n das dunkele Chor fallen kann und denen, die die Kanzel und Altar isher aus ihren Stühlen nicht sehen können, ein freies Gesicht dadurch egeben wird."

Der Schluß erscheint somit nicht ungerechtfertigt, daß eine derartige ettneranlage in den mittelalterlichen Kirchen Wurstens durchaus üblich war.

Diese Lettneranlagen wirken, wie in der Kirche zu Mulsum noch zu eobachten ist, mit ihrem Durchblick auf den Altar im Sankthause in dem Dämmerlicht der Kirche ungemein malerisch und verstärken die eigenartige Stimmung des Ortes nicht wenig.

Nur die barste Nüchternheit konnte auf Beseitigung dieser Anlagen ringen.

Und die hier in einem bezeichnenden Beispiel uns vorliegende Tendenz er Tage von 1720 hat bis heute in den maßgebenden Behörden nur immer eue Anhänger gefunden. In der willkürlichen Veränderung der Thür- nd vor allem der Fensteröffnungen zeigt sich — und in unseren Tagen ıehr denn je — ein Vandalismus, der weder ästethische Werte zu würdigen veiß, noch Pietät vor der Vergangenheit besitzt.

Was die architektonische Gliederung der Außenmauern von Schiff und Chor anlangt, so ist eine solche bei den Granitkirchen fast gar icht vorhanden. Dazu nötigte auch gebieterisch das schwer zu bearbeitende Material. Allerdings finden sich an den Strebepfeilern des jetzigen spät- othischen Chors der Kirche zu Dorum noch einige Zwergsäulchen in der orm von Dreiviertelsäulen, die ganz roh aus dem Granitblock heraus- ehauen sind; diese Zwergsäulchen haben allem Anschein nach bereits an em vor dem jetzigen Chor vorhandenen Sankthause als Zierrat Verwendung efunden.

An Tuffsteinkirchen dagegen ist auch die Gliederung der äußeren Mauern ne reichere. Die Fronten der Schiffe und Sankthäuser werden durch lendbögen und Lisenen belebt und an den Längsseiten wandern unter em Kranzgesimse Rundbogenfriese ruhig und friedlich dahin. So kann ıan es an der Kirche zu Wremen beobachten.

In Schiff und Sankthaus gliedern sich räumlich, wie schon gesagt, ie sämtlichen Gotteshäuser in Hadeln und Wursten und ich habe an den- lben insoweit einen baulichen Unterschied feststellen können, als die irchen Wurstens in allen Fällen eine straffere und gefestigtere Struktur ıfweisen, als diejenigen Hadelns.

Ich glaube bereits in diesem Unterschied eine Andeutung des Umstandes ı finden, daß beim Bau der Kirchen in Wursten der Verteidigungszweck ınz besonders betont ist.

Ganz augenscheinlich tritt aber der Burgcharakter der Wurster Kirchen ıs der Anlage der Türme hervor. Während in Hadeln die Türme als ınz nebensächlich bei der Anlage der Kirchen behandelt werden, bilden sie ı Wursten einen integrierenden und äußerst wichtigen Bestandteil der

ganzen Anlage. Das drückt sich auch schon in der Raumgröße des Turmes aus. Der Grund des Turmes mißt bei den räumlich kleinsten Kirchenanlagen im Geviert nur etwa $^1/_3$ weniger als die Grundfläche des Kirchenschiffs; doch verändert sich dies Verhältnis natürlich bei größeren Kirchen zu Gunsten der Raumgröße des Schiffs.

Auffallend ist es auch, daß die Thür zum Turm stets unverhältnismäßig klein ist. Dieselbe, an der Vorderseite (Westseite) des Turmes gelegen, führt dann in ein nach oben hin völlig abgeschlossenes gemauertes Tonnengewölbe der rein-romanischen Bauperiode oder gothisches Kreuzgewölbe. Man sieht auf den ersten Blick, daß diese schmalen und niedrigen Thüren als eigentlicher Eingang zur Kirche weder angelegt worden sind, noch gedient haben. Ob durch dieselben überhaupt ein Eingang zum Schiff möglich war, erscheint mir durchaus zweifelhaft; die Turmanlagen des Landes Wursten lassen hierüber wegen der mannigfach vorgenommenen Veränderungen heute keinen Schluß mehr zu, während während analoge Anlagen in Rüstringen, wie der Turm der Kirche zu Blexen, dafür sprechen, daß die jetzt bestehenden Eingänge vom Turm ins Schiff erst in späterer Zeit gebrochen worden sind.

Jedenfalls ist aus den Resten der Turmanlagen im Lande Wursten auch heute noch zu erkennen, daß infolge der Überwölbung des Erdgeschosses ein direkter Aufstieg in die höheren Stockwerke des Turmes von hier aus unmöglich gemacht war. Auch ist das Erdgeschoß im Inneren fast völlig dunkel, da nur schmale schießschartenartige Spalte in der Mauerwand zwar einen Ausblick nach Außen, im Inneren aber nur ein äußerst dürftiges Licht gewähren.

In die oberen Stockwerke des Turmes gelangt man vielmehr auf engen Stiegen, die in der Turmmauer; von dem Inneren der Kirche oder auch von der Außenseite des Turmes aus nach Art von Wendeltreppen in die höheren Stockwerke führen. Auch hier sind anfangs die Maueröffnungen Schießscharten ähnlicher als Fensteranlagen. Erst im Glockenraum erweitern sie sich zu breiten Schalllöchern. Der Verteidigungszweck und Festungscharakter dieser Turmanlagen erhellt hieraus zur Genüge; derselbe wird aber noch erheblich verstärkt dadurch, daß der Eingang zur Mauerstiege oftmals in Manneshöhe über dem Erdboden sich befindet, so z. B. in Wremen. Bei noch anderen Kirchen, z. B. bei der in Padingbüttel, führte eine große Holztreppe von außen direkt in das erste Stockwerk des Turmes, die bei Feindesgefahr sehr leicht und schnell abgebrochen oder hinaufgezogen werden konnte.

Der ganze geweihte Bezirk der Kirche war eben seiner ganzen Anlage nach in erster Linie eine echte mittelalterliche Feste, in welcher der Turm gleichsam den Bergfried bildete, während Schiff und Sankthaus an die Stelle von Palas und Kemmenate traten.

Dies allein kann auch der Ausgangspunkt sein, wenn wir zu einem Urteil in der zweifelhaften Frage gelangen wollen, welcher Art der obere

Abschluß dieser Türme war. Die Reste der Türme in Wursten bieten uns hierin nicht den geringsten Anhalt, da uns nur noch Turmstümpfe erhalten geblieben sind. Seit dem sechzehnten Jahrhundert trugen dieselben nachweislich wie noch heute Spitzhelme; ein Schluß auf die Form des Abschlusses in der romanischen Bauzeit dürfte daraus indessen nicht gezogen werden können. Hingegen sprechen schwerwiegende Gründe für die Annahme eines durchaus andersartigen obersten Turmabschlusses.

Die Anlage dieser Kirchtürme entspricht, soweit dieselbe noch erkennbar, genau der Bauart der Verteidigungstürme der mittelalterlichen Burgen und Städte. In Verteidigungsrücksichten ist daher auch lediglich der Zweck derselben zu erblicken. Diesem Bedürfnis dient aber ein Abschluß, wie ihn der Bergfried oder der Mauerturm der mitterlichen Städte in Form einer wagerechten Plattform mit Zinnenkrone zeigt, in ungleich höherem Maße als ein mittels Balkengerüstes hergestelltes Spitzdach. Erst das sechzehnte Jahrhundert hat einen Wandel herbeigeführt und seit dieser Zeit gewahren wir auch auf den Türmen der Städte und Burgen das vierseitige Dach. Es ist danach fast mit Sicherheit anzunehmen, daß der Verteidigungsturm der wurstfriesischen Kirchen eine analoge Entwicklung durchgemacht hat. Wir haben uns denselben in mitteralterlichen Zeiten demnach als einen bis zur höchsten Höhe völlig gemauerten, horizontal abgeschnittenen und um die Plattform mit einer Zinnenkrone umsäumten Turm vorzustellen.

In der That zeigt nach Mithoff*) der Turm der Kirche zu Pilsum in Ostfriesland noch heute einen derartigen zinnenbekrönten Abschluß; ein klassischer Zeuge neben den anderen Gründen für die hier vertretene Annahme.

Daneben gewährten diese Verteidigungstürme vermöge ihres hervortretenden Standortes und ihrer eigenen Höhe dem stets gefährdeten und die Wacht haltenden Bewohner der Küstenstriche eine weitschauende Warte ähnlich dem Luginsland der mittelalterlichen Burgen.**)

Heute sind, wie bereits bemerkt, die höheren Stockwerke dieser Türme längst verschwunden und durch Neuergänzungen ersetzt. Und das kann nicht überraschen. Boten sie doch in den Kämpfen der Wurstfriesen um ihre politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit im Anfange des 16. Jahrhunderts den Feuergeschützen der erzbischöflichen Heere ein allzu günstiges Ziel. So sind dieselben — echt mittelalterliche Anlagen — ebenso wie die mittelalterlichen Ritterburgen und Stadtmauern von den Feldgeschützen der

---

*) Mithoff, a. a. O.

**) Die thatsächliche Stellung und Bedeutung der Kirchenanlagen in der Geschichte des Friesenstammes findet ihren Widerhall auch im friesischen Recht. So enthält das Rüstringer Sendrecht, das auch für die Wurstfriesen galt, die ausdrückliche Bestimmung, daß die Kirchen, sofern sie von den Landesbewohnern ererbt oder erbaut waren, den von ihnen gewählten Priestern nur geliehen würden. Die Wahrung der Stellung der Landesbewohner als Eigentümer gegenüber dem in damaliger Zeit fast allmächtigen Kirchenregiment zeigt deutlich die secundäre Bedeutung des gottesdienstlichen Zwecks dieser Kirchenanlagen.

vordringenden Neuzeit zusammengeschossen worden. Und was dann noch stehen blieb, wurde aus naheliegenden Gründen möglichst dem Erdboden gleich gemacht: Nur so erklären sich die verhältnismäßig geringen Reste ihrer einstigen festen Werke.

Nach Allem glaube ich, daß die Anlagen dieser Wurtkirchen nach ihrem wesentlichsten Zweck am treffendsten als „Seeburgen" dieser Bauernrepublik zu charakterisieren sind.*)

Gaben doch im Mittelalter diese Bauwerke auf ihren mächtigen Wurten in dem der See und ihren Gefahren in einem Maße wie keine andere Marsch ausgesetzten Lande den Eingesessenen nicht nur Schutz gegen die See, sondern waren ebenso ein feste Burg gegen die, so über die See ins Land kamen.

Noch heute machen dieselben auf den von der hohen Geest zur Marsch Hinabsteigenden den Eindruck einstiger Küstenwehren, die in Parallelflucht zur Deichlinie verlaufend gleich einer Kette von Strandbastionen in mäßigen, meist kaum halbstündigen Abständen von einander gegen den Bord des Nordmeeres vorgeschoben sind.

---

*) Ich entlehne diese Bezeichnung der 10. Küre der „Friesischen Rechte", die sich derselben in einem ähnlichem Sinne bedient.

Über die Entstehung des Heimatbundes der „Männer vom Morgenstern".

Zusammengestellt von Dr. J. Bohls.

Im Jahre 1882 erfuhr Hermann Allmers durch den Bürgermeister Fels in Lehe, daß man im Süden des Landes Wursten durch den Fund großer Balken und mächtiger Grundmauern die Stelle glaubte wiedergefunden zu haben, wo die im Jahre 1518 von den um ihre Freiheit kämpfenden Wurstern zerstörte Zwingburg „Der Morgenstern" gestanden habe, und daß an derselben Stelle jetzt der Gasthof „Zum Schloß Morgenstern" stehe. Dies regte ihn zu dem Gedichte an, das die Zeiten von 1518 und 1882 einander gegenüber stellte. Als er dasselbe bei einer Zusammenkunft von Wurstern mit Bewohnern der Unterweserstädte auf der „historischen Stätte" vortrug, beschloß man, das Gedicht dort auf die Wand malen zu lassen, öfter hier zusammen zu kommen und das ganze Zimmer so einzurichten, daß es einen für solche Zwecke geeigneten Charakter trüge.

Der zur Ausführung dieses Gedankens gegründete Verein, dem der Humor des Abends den Namen die „Männer vom Morgenstern" gab, hatte wesentlich als Zweck die Pflege gemütlichen Beisammenseins.

Aber die Stätte, auf der man sich befand, führte dazu, der Vereinigung einen ernstern Inhalt zu geben, ihr als Aufgabe auch die Pflege der Kunde der Marschen, insbesondere des Landes Wursten zuzuweisen.

Um die erste Ausgestaltung des neuen Bundes hat sich besonders der damalige Stadtdirektor von Bremerhaven Gebhard verdient gemacht. Er wußte seine sachverständigen Freunde zur Einrichtung des Zusammenkunftzimmers heranzuziehen. Auch hat Gebhard die ersten (unten abgedruckten) Satzungen entworfen; dieselben sind von dem Stadtarchivar Dr. Hänselmann in Braunschweig in das Niederdeutsche von 1500 übertragen. Die später verfaßten sind von Franz Grabe in Lüdingworth in poetische Form gebracht.

Satzungsgemäß sollten monatlich einmal Zusammenkünfte im „Morgenstern" stattfinden. Das ist aber nur in der allerersten Zeit eingehalten. Dann traten durchschnittlich vierteljährliche Pausen zwischen den einzelnen

Versammlungen ein. Nach Vorschlag von H. Allmers wurde regelmäßig zunächst ein Vortrag gehalten oder eine Besprechung eines auf die Marschen bezüglichen Gegenstandes vorgenommen. Zumeist war er selbst derjenige, der den Vortrag hielt oder den Stoff für die Besprechung beschaffte; außer ihm haben noch einige andere Herren, so z. B. Oberlehrer Dr. Koch in gleicher Weise gewirkt, und gelegentlich boten auch Gäste Wertvolles.

Der ernsten ersten Hälfte des Abends folgte die heitere zweite, in der Witz und gute Laune ihr Wesen trieben. Den Mittelpunkt bildete auch hier wieder H. Allmers. Außer ihm waren es Männer wie Pastor Cronemeyer, Dr. With, Dr. Mohr und Dr. Koch aus Bremerhaven und Harjen aus Uterlande sowie manche Andere, die die Abende zu genußreichen machten. Nicht zu vergessen die Herren am Sitze des Bundes D. W. Harrs, Brinkama, Jürgens und Andere! Den Schluß des Abends bildete stets der Gesang des Liedes: Deutschland, Deutschland über Alles!

So wertvoll die Abende für die Teilnehmer waren, so befanden sich unter den „Männern vom Morgenstern" doch immer nur verhältnismäßig wenige, die eingehendere Arbeiten zu liefern im stande gewesen wären. Die Sammlung der Wurster Wappen*) ist das einzige, was in dieser Beziehung geleistet ist.

Weil man einsah, daß durch das Zusammenkommen und durch Veranstaltung von Vorträgen auch an anderen Orten als in Weddewarden das Interesse der Bevölkerung an den Aufgaben des Vereins wachsen würde, wurde im Sommer 1896 beschlossen, daß bald hier, bald dort Versammlungen abgehalten werden sollten. Bald darauf, am 30. September 1896, faßte man in einer Sitzung in Dorum den Entschluß, an Stelle eines einmaligen Beitrittsgeldes künftighin einen jährlichen Beitrag zu erheben.

Diese letzten Beschlüsse, welche noch unter dem Vorsitz des ersten Obmannes D. W. Harrs, Hofbesitzer aus Weddewarden, gefaßt wurden, bahnten eine neue Entwicklung an. Die erfolgreiche und stetig weitere ausgedehnte Arbeit einzelner Mitglieder in einem Gebiete, wo Heimatsforschung so gut wie gar nicht betrieben, namentlich auch die stete Anteilnahme des trotz seines hohen Alters unermüdlichen, allverehrten H. Allmers hatte dem Bunde weithin Anerkennung und eine stetig wachsende Mitgliederzahl verschafft Hierdurch vermehrten sich die Arbeiten der Bundesleitung.

Dieselbe hatte, solange man nur die Erforschung der Marschen sich als Aufgabe gesetzt, ganz allein in Händen von Hofbesitzern aus dem Süden des Landes Wursten gelegen. Da nun aber die Zahl der „Morgensterner" in den Unterweserstädten und in Cuxhaven sich sehr vermehrt hatte, auch durch die Erbauung mehrerer Eisenbahnen unsere Landschaften leichter zugänglich gemacht waren, nahm man jetzt das Land zwischen Weser,

*) Wappenbuch des Landes Wursten. H. D. Dirksen, Lehe. Verlag von Chr. G. Tienken Bremerhaven.

Elbe und Oste als Forschungsgebiet in Angriff. Deshalb mußte man auch Obmänner außerhalb der Wesermarsch wählen. Als Grundsatz wurde festgehalten, daß, weil der Bund im Lande Wursten gegründet war, der erste Vorsitzende möglichst ein Wurster sein solle.

Im Herbst 1896 wurden bei der Neuwahl des Vorstandes in Weddewarden — Herr Harrs hatte leider seinen Wohnsitz nach Oldenburg verlegt — folgende Herren gewählt:

Dr. med. J. Harcken, Dorum, 1. Vorsitzender.
Dr. phil. J. Bohls, Lehe, 2. Vorsitzender, Schrift- und Kassenwart.
Hofbesitzer C. Jürgens, Dingen.
Mühlenbesitzer J. Nicolai, Spieka-Neufeld.
Dr. med. C. With, Bremerhaven.
Kreisbauinspektor Moormann, Geestemünde.
Oberlehrer G. Hindrichson, Cuxhaven.

Bisher waren es nur wenige Bestimmungen, nach denen die Obmänner — der Vorstand — die Verwaltung zu führen hatten. Aber mit dem Wachsen des Bundes wurde eine Ausgestaltung der Satzungen, namentlich eine Festlegung des Geschäftsganges dringend erforderlich. Deshalb wurde zur Abfassung neuer Satzungen ein Ausschuß — Dr. G. v. d. Osten, Oberlehrer Hindrichson, Oberzollinspektor Wiesing und Dr. J. Bohls — eingesetzt.

Der von diesem Ausschuß vorgelegte Entwurf wurde am 17. September 1896 in der Generalversammlung im „Schloß Morgenstern" nach eingehender Beratung einstimmig genehmigt.

Die ersten Satzungen lauteten:

Dit sint de settinghe vnde willeköre der menne vam morghensterne.

INT Erste schullen vnde willen se darto don/ jowelk na synem vormoge/ dat men vth olden cronecken/ orkunden vnde anderen scrifften/ ok loftwerdigher lude muntliker tuchnisse/ voresche vnde irvare/ wat in dusser egke landes/ alse benomeliken vppe den merschen by der Wesere vnde der Elve/ vortydes ghescheyn is vnde noch schut/ vnde dat me dat henvorder nicht wedder vorghette/ sunder unse nakomelinghe des ok medewettende werden/ vppe dat se alse wy vnde wy alse se vns bespeyghelen moghen in der loveliken dechtnisse alsulker groter erbarer der fryen bure dingk vnde handelinghe/ vnde ore herte ghelyk vnsen in der leve dusses vnses heymodes vnde des gansen dudeschen landes jo de mer vnde mer/ van tyden to tyden van slechten to slechten entfuncket werden.

ITEM we darto midde raden vnde daden wolde/ is he eyn unberochighet man/ so gha he des mit temeliker bede an der obermenne eynen/ de ome neghest wone/ vnde ghebe in vnse keste tom minnesten ij mark. alsedenne mach he mit vns eyn man vam morghensterne heten vnde wesen.

ITEM der obermenne syn vyf/ dede vns vorewesen vnde vns regeren vnde vnse wort spreken schullen eyn jar vmme/ wur vnde wanne des not sy. De wille wy aljarlekes kesen vth denjennen/ dede in deme lande to Wursten wonen. Vnde de obermenne jo tor tyd wesende/ schullen de menne altomalen laden vnde esschen aljarlekes binnen den veyr wekenen na passchen vppe dat slot tom morghensterne/ edder vp eyne andere stidde in deme lande to Wursten/ aldar nyghe obermenne to bestellende/ ok dusse artikele to wandelende/ to merende/ to mynrende/ to hoghende/ to nederende/ wanne vnde wudannewys vns des not/ nutte vnde behof dunket wesen. Vnde wat aldus in dussen vorgaderinghen besloten vnde vorabeschedet wert/ dat schal stathafftech vnde stede wesen/ vnde anderes nichtes.

ITEM al vmme de veyr wekene/ alse jo des ersten mandaghes in jowelke mante/ wille wy vp deme sulven slote tom morghensterne tohope ghan by gudem dranke vnde erbarer koste/ to reden/ to raden vnde vrolik to wesende.

ITEM worde jement irkundet/ he sy inman efte vthman/ dede vnse sake vt der maten bedrepeliken ghevorderet hedde edder vorderen wolde/ den wille wy ome vnde vns sulven ton eren ok to eynem manne vam morghensterne annemen vnde one darvor holden ghelyk vns sulven. Vnde de obermenne schullen on laden to oren vorgaderinghen. volghet he denne/ syn wort vnde stemme gheldet also vele alse der obermenne ore.

Mitglieder-Verzeichnis

der

„Männer vom Morgenstern“,

ines Vereins für Heimatkunde an Elb- und Wesermündung

für das Vereinsjahr

1898/1899.



Ehrenvorsitzender:

Allmers, Hermann, Marschendichter, Rechtenfleth.

Vorstand:

J. Harcken, Dr. med., Dorum, Vorsitzender.
G. v. d. Osten, Dr. phil., Otterndorf, stellvertretender Vorsitzender.
Bohls, Dr. phil., Lehe, Schriftführer und Verwalter der Sammlungen.
Fr. Plettke, Lehrer, Geestemünde, stellvertretender Schriftführer.
G. Schipper, Buchhändler, Bremerhaven, Cassenwart.

Vereinsrat:

1) Für Land Wursten:
E. Knupper, Mandatar, Wremen.
G. Lübs, Hofbesitzer, Padingbüttel.
F. Luther, Tierarzt, Dorum.
J. Nicolai, Hof- und Mühlenbesitzer, Spieka-Neufeld.
Fr. Osterndorff, Domänenpächter, Spieka-Neufeld.

2) Für Bremerhaven:
C. With, Dr. med.
A. E. Rusche, Dr. med.
P. Wessner, Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer.
J. Frucht, Kaufmann.

3) Für Geestemünde:
Th. Wiesing, Oberzollinspector.

4) Für Lehe:
C. Fiedler, Rechtsanwalt.
J. Honhold, Rentier.

5) Für Bederkesa:
Peters, Königl. Oberförster.

6) Für Otterndorf:
H. Benöhr, Schultheiß.
Bulle, Senator.

7) Für Cuxhaven:
H. Bulle, Dr. med.
G. Hindrichson, Oberlehrer.
Rohde, Prof. Dr., Director.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1898/99.

Land Wursten.

Name.	Stand.	Wohnort.
Boese, Th.,	Gerichtssecretär,	Dorum.
Brinkmann, J.,	Rektor,	"
Bruns, W.,	Gerichtssekretär,	"
Callenius, O.,	Hotelbesitzer,	"
Clamroth,	Obercontroleur,	"
Dreyer, Eide,	Morgenstern-Wirt,	Weddewarden.
Eberhard, Aug.,	Hofbesitzer,	Midlum.
Eggers,	Lehrer,	Altenwalde.
Einstmann,	Superintendent,	Dorum.
Ernst, Fr.,	Hofbesitzer,	Heuhausen b. Dor…
Fittschen, J.,	Pastor,	Mulsum.
Follstich, Ed.,	Hofbesitzer,	Cappeln.
Follstich, Rich.,	Hofbesitzer,	Stadt b. Dorum.
Geerdes, Chr.,	Kaufmann,	Bremen.
Hankel, Ed.,	Getreidehändler,	Dorum.
Harden, J.,	Dr. med.,	"
Harrs, A.,	Hofbesitzer,	Schottwarden.
Harsen, H.,	Hofbesitzer,	Imsum.
Heckstеden, Theod.,	Lehrer,	Dorum.
Heuer, R.,	Postagent,	Spieka.
Hey, Dittmar,	Hofbesitzer,	Cappeler Neuf.
Hey, J.,	Rentier,	Spieka.
Jantzen, G.,	cand. min.,	Misselwarden.
v. Issendorff.,	Pastor,	Bremen.
Jürgens, Fr.,	Hofbesitzer,	Dingen.
Knupper, E.,	Auktionator,	Bremen.
Koenig.	Lehrer,	Dorum.
von Lehre, Erich,	Hofbesitzer,	Padingbüttel.
Lübs, G.,	Hofbesitzer,	Padingbüttel.
Lührs, Ed.,	Hofbesitzer,	Padingbüttel-Altd.
Luther, F.,	Tierarzt,	Dorum.
Mangels, H.,	Vorsteher,	"
Mangels, G.,	Mühlenbesitzer,	Feldsating b. Dor…
Meinke, Joh.,	Mühlenbesitzer,	Midlum.
Meyer, D.,	Hofbesitzer,	Dorum-Altendeich.
Müller, E.,	Rentier,	Dorum.
Müller, P.,	Particulier,	"
Nicolai, J.,	Mühlenbesitzer,	Spiekaer-Neuf.

Name.	Stand.	Wohnort.
)est, Amandus,	Kaufmann,	Midlum.
)ldendorff, L.,	Rentier,	Dorum.
. v. Osten, J.,	Hofbesitzer,	Misselwarden.
)sterndorff, Fr.,	Hofbesitzer,	Pompdamm b. Spieka.
)sterndorff, Ed.,	Hofbesitzer,	Cappeler Neuf.
ttechers, C.,	Dr med.	Dorum.
tinge, J.,	Hofbesitzer,	"
tomberg,	Pastor,	Altenwalde.
5chelm,	Hofbesitzer,	Cappeln.
5chmidt, C.,	Oberamtmann,	Spiekaer Neuf.
5terck, Th.,	Hofbesitzer,	Eckelehe b. Bremen.
5ibberns, E.,	Hofbesitzer,	Weddewarden.
5iers, A.,	Hotelbesitzer,	Dorum.
5iers, J.,	Hofbesitzer,	Feldsating.
5taudt, C.,	Postverwalter,	Dorum.
:hiele, A.,	Apotheker,	"
:iedemann, H.,	Hofbesitzer,	Midlum-Süderm.
:ometten,	Pastor,	Holssel.
Bahlers, H.,	Lehrer,	Schottwarden.
Biebalck, W.,	Hofbesitzer,	Dorum.
Bilckens, Fr.,	Hofbesitzer,	Cappeln.
Bollmer, A.,	Zahnarzt,	Dorum.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1898/99.

Bremerhaven.

Name.	Stand.	Wohnort.
Ahrens, Fr.,	Lehrer,	Bremerhaven.
Baars, H.,	Schiffsbaumeister,	"
Bartels, C.,	Gymn.-Oberlehrer,	"
Beckmann, H.,	"	"
Beckmann, Joh.,	Kaufmann,	"
Behn, E.,	Dr. med.,	"
Boesch, Joh.,	Kaufmann,	"
Brauns, C.,	Stadtrat,	"
Bruns, Ed.,	Kaufmann,	"
Bunjes, J. A.,	"	"
Busse, A.,	Dr. med.,	"
Carstens, Fr.,	Apotheker,	"
Crauel, H.,	Lehrer,	"
Ditzen, P.,	Redacteur,	"
Drechsler, R.,	Kaufmann,	"
Eilts, E.,	Lehrer,	"
Elsner, F.,	"	"
Eynatz, G.,	"	"
Falk, A.,	Dr. med.,	"
Feldermann, F.,	Bildhauer,	"
Feyen, Harry,	I. Off. d. Nd. Lloyd,	"
Flemming, J.,	Kaufmann,	"
Fricke, E.,	Lehrer,	"
Frucht, J.,	Kaufmann,	"
Grabenhorst, F,	Dr. med.,	"
Haesloop, H. L.,	Stadtrat,	"
Hartmann, Fr.,	Musikdirector,	"
Hashagen, J.,	Kaufmann,	"
Hinrichs, H.,	Telegr.-Revisor,	"
Hetling, C.,	Professor,	"
v. d. Heyde, F.,	Kaufmann,	"
Higgen, F.,	Musikdirector,	"
Hinsch, H.,	Lehrer,	"
Hinsch, H.,	Unternehmer,	"
Hincke, F.,	Bankier,	"
Hoeck, P.	Redacteur,	"
Hoffmann, J. M.,	Malermeister,	"
Hoffmeyer, G.,	Architect,	"

Name.	Stand.	Wohnort.
ȝohnholz, H.,	Hafenlootse,	Bremerhaven.
ȝomburg, H.,	Unternehmer,	"
ȝahn, H.,	Rechtsanwalt Dr. jur.,	"
ȝhlder, C.,	Stadtrat,	"
ȝhlder, H.,	Consul,	"
͘apitzki, L.,	Mar.-Stabs-Ingen. a. D.	"
͘eese, J.,	Dr. phil., Gymn.-Oberl.	"
͘och, L.,	Dr. phil., "	"
͘rudkow, K.,	Magazin-Verwalter,	"
͘rüder, J. B.,	Richter,	"
͘uhlmann, W.,	Kapitän,	"
͘unze, F. E.,	Polizei-Tierarzt,	"
ahrmann, H.,	Hafenlootse,	"
ähn, A.,	Schriftsteller,	"
andwehr, H. W.,	Rentier,	"
ehmkuhl, H.,	Bankdirector,	"
uerssen, H.,	Klempnermeister,	"
Raaske, A.,	Lehrer,	"
Reiners, H. jun.,	Kaufmann,	"
Reinken, Ph.,	Photograph,	"
Reyer, R.,	Lehrer,	"
Richel, H.,	Bureau-Chef,	"
Roebius, G.,	Zimmermeister,	"
Roeller, W.,	Ingenieur,	"
Rohr, P.,	Dr. phil., Prf. Gymn.-Dir.	"
tordenholt, H.,	Dockmeister,	"
͘nken, F.,	Lehrer,	"
͘ttens, Chr.,	Kaufmann,	"
͘urlitz, F.,	Dr. phil., Redacteur,	"
͘uerndt, A.,	Bankdirector,	"
͘abach, C.,	Moebelhändler,	"
͘abach, W.,	Möbelhändler,	"
͘aben, R.,	Richter,	"
͘ahe, Chr.,	Bankdirektor,	"
͘aschen, Joh.,	Schiffsbaumeister,	"
euber, A.,	Schulvorsteher,	"
ieso, P.,	Apotheker,	"
Rittern, H.,	Hauptzollamts-Ass.,	"
odenburg, H.,	Kaufmann,	"
unde, H.,	"	"
usche, A. E.,	Dr. med.,	"

Name.	Stand.	Wohnort.
Sachau, Th.,	Pastor,	Bremerhaven.
Schäfer, F.,	Kaufmann,	"
Schatzmayr, P.,	Pastor,	"
Schipper, G.,	Buchhändler,	"
Schmidt, H.,	Kapitän,	"
Schroeder, H.,	Photograph,	"
Schroeder,	Hauptmann,	"
Schufeil, G.,	Kaufmann,	"
Schütte, J.,	Schiffsbauingenieur,	"
Schwick, D.,	Zimmermeister,	"
Snethlage, B.,	Gymnalsial-Oberlehrer,	"
Seibert, H.,	Richter,	"
Sprickerhoff, A.,	Kaufmann,	"
Stindt, P.,	"	"
Strube, E.,	Gymnasial-Oberlehrer,	"
Suhren, F.,	Kaufmann,	"
Thulesius, O.,	Gymnasial-Oberlehrer,	"
Uhlenhoff, W.,	Consul,	"
Visbeck, J.,	Kaufmann,	"
Vogel. K.,	Dr. phil., Gymn.-Oberl.,	"
Walter, R.,	Baumeister,	"
Wencke, R.	Schiffsbaumeister,	"
Werner, L.,	Gymnasial-Oberlehrer,	"
Wessner, P.,	Dr. phil., Gymn.-Oberl.,	"
Wieting, C.,	Kaufmann,	"
With, C.,	Dr. med.,	"
Ziegfeld, W.,	Kaufmann,	"
Zobel F.,	Lehrer,	"
Zürn, F.,	Kaufmann.	"



Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1898/99.

Geestemünde.

Name.	Stand.	Wohnort.
lchgelis, G.,	Fabrikbesitzer,	Geestemünde.
lchgelis, H.,	"	"
arkhausen, C.,	Amtsgerichtsrat,	"
leßmann, H.,	Bürgermeister,	"
orgmann, F.,	Oberlehrer,	"
üttner,	Seemannspastor,	"
laußen, G.,	Schiffsbaumeister,	"
ennings, W.,	Dr. phil. Oberlehrer,	"
oebel, Th.,	Baurat,	"
ühlken, Chr.,	Holzhändler,	"
öffel, C.,	Bauinspector,	"
. Lübcke, W.,	Kaufmann,	"
Matz, W.,	Kapitänleutnant,	"
Moormann, C.,	Kreisbauinspector,	"
Müller, C.,	Redacteur,	"
ahme, F.,	Postsecretair,	"
lettke, Fr	Lehrer,	"
abien, O.,	Kaufmann,	"
chilling F.,	Rheder,	"
chulenburg, Fr.,	"	"
chultz, O.,	Buchdruckereibesitzer,	"
lex,	Landesbauinspektor,	"
Wallenstein, J.,	Rheder,	"
Wiesing, Th.,	Oberzollinspector,	"
Witte, C.,	Maurermeister,	"
Wohlers, C.,	Brennereibesitzer,	"
öllner, W.,	Architect,	"
chgelis, M.,	Hofbesitzer,	Rechtenfleth b. Geestem.
llmers, H.,	Schriftsteller,	"
rinkama, H.,	Hofbesitzer,	"
Meinken, F.,	Hofbesitzer,	"
hristians,	Privatlehrer,	Nesse bei Geestemünde.
Wohlers, C.,	Hofbesitzer,	"
arjen,	Hofbesitzer,	Üterlande bei Geestem.
ggers, L.,	Wirt,	Schiffdorf.
arrje, C.,	Wirt.	"
arrje, Nik.,	Hofbesitzer,	"
adel, R.,	Organist,	Lorstedt.
on Hollen,	Rittergutsbesitzer,	Hollen b. Geestemünde.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1898/99.

Lehe.

Name.	Stand.	Wohnort.
Albrecht, A.,	Ingenieur,	Lehe.
Amme, H.,	Kaufmann,	"
Beth, H.,	Fabrikant,	"
Bischoff, H.,	Senator,	"
Boeck, K.,	Bankdirector,	"
Bohls, J.,	Dr. phil.,	"
Dütemeyer,	Gerichts-Assessor,	"
Eggers,	Consulats-Secretair,	"
Eits, Fr.,	Rentier,	"
Erxmeyer, A.,	Kaufmann	"
Fiedler, B.,	Rechtsanwalt,	"
Fischer, J.,	Director,	"
Fischer, J.,	Kaufmann,	"
Fliedner, W.,	Schlachtermeister,	"
Flohr,	Mandatar,	"
Freter, H.,	Brauereibesitzer,	"
Geiger, E.,	Landrat,	"
Gerdts, A.,	Unternehmer,	"
Giese, A. E.,	Rentier,	"
Goldmann, W.,	Kreissecretair,	"
Heins, F.,	Dampfwäschereibesitzer,	"
Hermann, Fr.,	Maurermeister,	"
Honhold, J.,	Rentier,	"
Homeyer, Th.,	Kreis-Secretair,	"
Kimme, A.,	Malermeister,	"
Kimme, G.,	Bäckermeister,	"
Janssen, B.,	Besitzer d. Engl. Garten,	"
Kistner, H.,	Maurermeister,	"
Lappe, G.,	Sattlermeister,	"
Linders,	Leutnant zur See,	"
Meinken, J.,	Amtsanwalt,	"
Meyer, H. W.,	Apotheker,	"
Meyer, R.,	Apotheker,	"
Meyer,	Bes. d. Schützengartens.	"
Meyer, Nicolaus,	Weinhändler,	"
Platow, C.,	Baumeister,	"
Ringe, H.,	Kaufmann,	"
Roehl, F.,	Dr. med.	"

Name.	Stand.	Wohnort.
ſnick, A.,	Reg.-Aſſeſſor,	Lehe.
ildt, H.,	Mandatar,	"
lichting,	Hotelier,	"
ulтze,	Leutnant zur See,	"
dorff, Fr. W.,	Baumeiſter,	"
ck, J.,	Kaufmann,	"
newald, E.,	Schornſteinfegemeiſter,	"
neck, J.,	Magiſtrats-Secretair,	"
neck, L.,	Klempnermeiſter,	"
nmeyer, G.,	Wagen-Fabrikant,	"
eler,	Kaufmann,	"
es,	Gerichts-Aſſiſtent,	"
mermann, Fr.,	Landwirt,	"
mermann, P.,	Stellmachermeiſter,	"
s, Fr.,	Landwirt,	"
ldow, Al.,	Königl. Muſikdirector,	"
ß, R.,	Dr. med. Oberſtabsarzt,	"
ſel, A.,	Paſtor,	"
de, Fr.,	Dr. med.,	"
en, W.,	Lehrer,	Siebern bei Lehe.
er, J.,	Wirt,	"
er, Joh.,	Gemeindevorſteher,	"
, Fr.,	Wirt,	"
ke, G.,	Hofbeſitzer,	"
nk, J. N.,	Hofbeſitzer,	Laven bei Lehe.
her,	Paſtor,	Neuenwalde.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1898/1899.

Otterndorf.

Name.	Stand.	Wohnort.
Allers, Eibe,	Schultheiß,	Otterndorf.
Bayer,	Landrat,	"
Benöhr, Hans,	Hofbesitzer,	Nordleda b. Otter…
Benöhr, H.,	Schultheiß a. D.,	Otterndorf.
Braeß,	Pastor,	Odisheim b. Otter…
Bulle,	Senator,	Otterndorf.
Dammermann, A.,	Kanzleirat,	"
Dittmer, G.,	Organist,	Geversdorf b. Neuh…
von Frese,	Amtsrichter,	Osten, Kr. Neuha…
Gerdts,	Schultheiß,	Lüdingworth b. Ot…
Glameyer, C.,	Landwirt,	Otterndorf W. E.
Guttmann,	Dr. med.,	Otterndorf.
Heesemann,	Organist,	Osten (Kreis Neuh…
Heidborn,	Landrat,	Neuhaus a. O.
Herrya, C.,	Kreisphysikus,	Otterndorf.
Heuer,	Hotelbesitzer,	"
Hottendorf, J. G.,	Hofbesitzer,	"
Hottendorf, Joh.,	Redakteur,	"
Hottendorf, R.,	Hofbesitzer,	"
Hottendorf, L.	Hofbesitzer,	Otterndorf O. E.
Johannsen,	Hofbesitzer,	Westerwöhrden b. …
Kükelhahn,	Dr. phil., Direktor,	Otterndorf.
Lepper, W.,	Hofbesitzer,	Altenbruch b. Ottern…
Lohstöter,	Amtsrichter,	Neuhaus a. O.
Lühmann,	Pastor,	Ihlienworth b. Otter…
Meyer,	Dr., Fabrikbesitzer,	Otterndorf.
Müller, W.,	Uhrmacher,	Warstade (Hannov…
Oest, A.,	Kaufmann,	Otterndorf.
v. d. Osten,	Dr. phil., Gymn. Lehrer,	"
Schleuß,	Pastor,	"
von Seht, C.,	Hofbesitzer,	Altenbruch b. Ottern…
Schlicke,	Aktuar,	Otterndorf.
Sibberns,	Pastor,	Basbeck.
Sparnecht,	Weinhändler,	Otterndorf.
Spenke, H.,	Hofbesitzer,	Wellingsbüttel b. …
Steinmetz,	Pastor,	Neuenkirchen.
tum Suden, R.,	Hofbesitzer,	Otterndorf.
Twisselmann, W.,	Hofbesitzer,	"
Waller, G.,	Hofbesitzer,	Otterndorf W. E.
Wettwer,	Superintendent,	Westerwanna.
Wittkopf,	Hofbesitzer,	Otterndorf W. E.
Wolff, A.,	Pastor,	Nordleda b. Ottern…
Woltmann,	Pastor,	Ihlienworth b. Otter…

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1898/99.

Cuxhaven.

Name.	Stand.	Wohnort.
ecmann, J. H.,	Hotelier,	Cuxhaven.
enöhr,	Bürgerschaftsmitglied,	Arnhausen b. Cuxhaven.
ulle, H.,	Dr. med.	Cuxhaven.
ietrich, Joh.	Maurermeister,	"
ölle, E.,	Hotelier,	"
erber,	Dr. phil. Oberlehrer,	"
reytag, E.,	Lehrer,	Döse b. Cuxhaven.
rimmsehl, E.,	Oberlehrer,	Cuxhaven.
eeschen, H.,	Bahnhofrestaurateur,	"
indrichson,	Oberlehrer,	"
iemerer,	Dr. Amtsverwalter,	"
arstensen, P. R.,	Lehrer,	"
rause,	Leutnant,	"
ruse, J.,	Schriftsteller,	"
ünemann, P. R.,	Rentier,	"
enz,	Wasserbau-Inspector,	"
laus, G.,	Kaufmann,	"
lartens, J. C. W.,	Journalist,	"
lehren, R.,	Kaufmann,	"
lüller, J.,	Lehrer,	"
lüller, C.,	Kantor,	"
elchers,	Postdirector,	"
sterwald, J. Ch.	Hotelier,	"
auschenplatt, G.,	Buchdruckereibesitzer,	"
auschenplatt, Rhd.,	Buchdruckereibesitzer,	"
ohde,	Professor Dr. Director,	"
chleyer, J. H., jun.	Weinhändler,	"
chleyer, J. W., sen.	Kaufmann,	"
steinmetz,	Dr. med.	"
Beseloh, H. H. F.,	Lehrer,	"

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1898/99.

Bederkesa.

Name.	Stand.	Wohnort.
Becker,	Dr. med.,	Bederkesa.
Bergstedt, J.,	Lehrer,	"
Böhr,	Seminarlehrer,	"
Daniel, J. F. C.,	Kaufmann,	"
Ebbinghaus,	Dr. med.,	"
Ebert, C.,	Seminarökonom,	"
Hanke, L.,	Brauereibesitzer,	"
Homburg, M.,	Dr. med.,	"
Huschenbett,	Forst-Assessor,	"
Müller, H.,	Gasthofsbesitzer,	"
Otten,	Lehrer,	Meckelstedt b. Bederk.
Peters,	Königl.-Oberförster,	Bederkesa.
Sparnicht, A.,	Gastwirt,	Flögeln b. Bederk.
Stein,	Apotheker,	Bederkesa.
Volckmann, H.,	Kunstmaler,	"

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1898/99.

Auswärtige.

Name.	Stand.	Wohnort.
el, C.,	Kaufmann,	Oldenburg.
hrens,	Garnisonverwalter,	Kiautschou.
ie,	Rector,	Hamburg.
ihls, L.,	cand. theol.	OberNeukirch b. Bautzen.
junga,	Dr. phil.,	Bückeburg.
itjer,	Professor,	Celle.
öfer, W.,	Architect,	Schöneberg b. Berlin.
thlessen,	Professor, Dr., Director,	Glückstadt.
iebner,	Dr., Archivdirector,	Hannover.
iescher, K. N.,	Schriftsteller,	München.
iden,	Lehrer,	Harburg.
en,	Assessor,	Altona.
nler,	Oberstabsarzt,	Oldenburg.
edler,	Pastor,	Scharmbeck.
intz,	Amtsrichter,	Bremervörde.
bhardt,	Director,	Lübeck.
org, J.,	Königl.-Civil-Supern.,	Stade.
evernick,	Hauptmann,	Neisze.
hn,	Dr., Reichstagsabgeordn.	Berlin.
rrs, O. W.,	Kaufmann,	Oldenburg.
idebrandt, O.,	Oberlehrer,	Ilfeld a. Harz.
il,	Apotheker,	Beverstedt.
chenpaur,	Hauptmann a. D.,	Hamburg.
hlenberg,	Referendar,	Hannover.
nge,	Oberzollcontroleur,	Hamburg, St. Georg.
sewitz, L.,	Kaufmann,	Bremen.
imann, H.,	Gymnasiallehrer,	Glückstadt.
imeyer,	Oberlehrer,	Hamburg.
ignussen, Harro,	Bildhauer,	Berlin.
iller, H.,	Schriftsteller,	Brauel b. Zeven.
erndorff,	Assessor,	Peine.
und,	Dr. med.,	Ottersberg.
ite, J.,	Kaufmann,	Kirchlinteln.
ige,	Hauptmann,	Kalk b. Köln.
hrs,	Dr. med., Sanitätsrat,	Rotenburg.
ther, E.,	Dr. phil., Oberlehrer,	Hamburg.
ieller,	Architect,	Hannover.
imidt, A.,	Kaufmann,	Bremen.

Name.	Stand.	Wohnort.
Schroeder, E.,	Hofbesitzer,	Wulsdorf.
Steiger,	Gymnasiallehrer,	Bückeburg.
Stübe, H.,	Apotheker,	Lüdenscheidt.
Stührenburg, Fr.,	Hofbesitzer,	Hoffe b. Esenshamm.
Tewes, Fr.,	Hsg. d. Sprachhist. Anz.,	Hannover.
Vollmer,	Apotheker,	Wiesbaden.
Wahlers,	cand. theol.,	Harsefeld b. Stade.
Walbrunn,	Dr. med,	Scheessel.
Wendt, H.,	Dr. med,	Hannover.
Wiebalck,	Referendar,	Verden.
Woldenhaar, Theod.,	Kaufmann,	Oldenburg.

Druck von G. A. Grodmann in Erfurt.

Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern

Heimatbund an Elb- und Wesermündung.



Heft 3.

Inhalt:

Bremerhaven
Verlag von Georg Schipper, vorm. Chr. G. Tienken
1900.

Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern

Heimatbund an Elb- und Wesermündung.



Heft 3.

Inhalt:

Bremerhaven

Verlag von Georg Schipper, vorm. Chr. G. Tienken

1900.

Ueber die Moore
mit besonderer Berücksichtigung der zwischen Unterweser und Unterelbe liegenden.

Vortrag*), gehalten in der Versammlung der Männer vom Morgenstern am 14. April 1899 zu Bederkesa

von **Dr. C. A. Weber**, Bremen.

„Captumque manibus lutum ventis magis quam sole siccantes terra cibos et rigentia septentrione viscera sua urunt[1])".
C. Plinii Secundi Naturae historiarum liber XVI, 2.

Meine Herren!

Die Moore haben für den Bewohner des nordwestlichen Deutschlands ein besonderes Interesse. Nicht allein, daß sie an der Zusammensetzung des Landes einen hervorragenden Anteil nehmen, sie versorgten und versorgen auch die Bevölkerung mit einem der wichtigsten Brennstoffe, den selbst die Steinkohle nicht völlig aus ihrer Gunst hat verdrängen können. Sie machen sich ferner durch den weit forttreibenden Rauch, den die Brandkultur auf ihnen erzeugt, selbst dem Stadtbewohner in jedem Frühjahr, sobald das Wetter beständig und trocken geworden ist, in empfindlichster Weise oft mehrere Tage lang hintereinander bemerklich. Der eigenartige Charakter der Moorlandschaft, ihrer Bewohner und der von diesen geübten Wirtschaftsweise erregte von jeher die neugierige Verwunderung und die von Zeit zu Zeit auftauchenden Nachrichten von wohlerhaltenen Leichen in altertümlicher Tracht, von alten Straßen und von anderen Zeugnissen einer längst entschwundenen Vergangenheit, die die Moore getreulich aufbewahrt haben, die Wißbegierde. Ruht doch selbst ein gewisser Abglanz des klassischen Altertums auf unseren Mooren durch die Erzählung des Naturhistorikers Plinius von den Torf brennenden

*) Mit Rücksicht auf die Erörterungen, die sich an den Vortrag knüpften, sind hier einige Punkte weiter als in dem ursprünglichen Concepte ausgeführt worden. Andere, die sich nicht ohne Störung des Zusammenhangs einfügen ließen, sind als Anmerkungen unter und hinter dem Texte angebracht worden.

Chauken (die ich als Motto gewählt habe) und durch die Berichte über die Pontes longi, die Moorbrücken, mit deren Hilfe einst die römischen Heere die ihnen entgegentretenden gewaltigen Moore unseres Landes überschritten und die nach der Meinung Vieler eine Erfindung des „thatkräftigen und praktischen" Römervolkes sein sollten. — Als einen Ausdruck dieses, den Mooren entgegen gebrachten Interesses betrachte ich auch die an mich ergangene Aufforderung Ihres Vorstandes, in der heutigen Versammlung einen Überblick über die Natur geschichte dieser Gebilde auf Grund der neuesten Forschung zu geben, eine Auf forderung, der ich glaubte mich nicht entziehen zu dürfen. —

Moore sind Bildungen der Erdoberfläche, die aus Torf bestehen, der selbst wieder aus den Resten von Pflanzen hervorgegangen ist. Im allgemeinen sind die Moore auf Gegenden mit kühlerem Klima beschränkt, wo die Zersetzung der pflanzlichen Reste langsamer vor sich geht als ihre Aufhäufung. Man begegnet ihnen in der größten Ausdehnung in dem kältern Abschnitte der gemäßigten Zone und besonders in deren niederschlagsreicheren Teilen. So fallen von den fünfhundert Quadratmeilen (ca. 28000 qkm) Moor, die das deutsche Reich besitzen soll, mehr als vierhundert und fünfzig auf Norddeutschland, und auch hier drängen sie sich am meisten in der Nähe der Meeresküsten zusammen. In der Provinz Hannover, die mit etwa 15% ihrer Fläche an Moor die daran reichste aller preußischen Provinzen ist, enthält nach den bisherigen amtlichen Ermittelungen z. B. der vom Meere entfernteste Regierungsbezirk Hildesheim nur 0,2%, von den beiden an der Nordsee liegenden enthält dagegen der Regierungsbezirk Aurich rund 25% und Stade sogar über 28% Moore.

Aber nicht alle Moorbildungen verraten eine derartige Abhängigkeit von der hohen Luftfeuchtigkeit, der Menge und Gleichmäßigkeit der Niederschläge, die das Seeklima kennzeichnen. Es giebt nämlich zwei Arten von Mooren, die ge wöhnlich als Niederungsmoore und als Hochmoore bezeichnet werden und deren wichtigste Eigentümlichkeiten Ihnen vorzuführen meine Aufgabe ist.

Die **Niederungsmoore**[2]) haben den Namen von ihrem Vorkommen er halten. Dieses ist nämlich an Niederungen gebunden, seien es kesselartige Mulden der Höhen, wo das Wasser wenigstens zeitweilig zusammenfließt, seien es Ufer von Seeen und Teichen oder Flußthäler. In der Thalniederung der Weser, der Elbe und ihrer Nebenflüsse bilden Niederungsmoore oft die Ausfüllung ehe maliger toter Flußarme, am häufigsten aber entwickeln sie sich dort als mehr oder minder breite Randmoore an den Stellen der Thäler, wo die jüngeren sandigen oder schlickigen Flußalluvionen sich an die diluvialen oder altalluvialen Geesthöhen anlehnen, wie längs der Grenze zwischen der Wurster Marsch und dem diluvialen Höhenzuge, der diese im Osten begrenzt. Dies hängt damit zu sammen, daß, wie allgemein bekannt, die stärkste Anschlickung immer in der nächsten Umgebung der Flußläufe statt hat, so daß die ferner liegenden Teile der Flußebene im Laufe der Zeit immer tiefer zu liegen kommen, zunehmend ver sumpfen und sich endlich mit einem Moore bedecken. (Vergl. Seite 12 Fig. 1 bei [illegible]

Die Oberfläche der Niederungsmoore ist immer eben, weshalb man sie auch wohl als Flachmoore bezeichnet, entweder horizontal oder nach der Mitte der Niederung geneigt. Ihr Torf ist meist von dunkler Farbe, nach dem Trocknen dicht und schwer. Er hinterläßt beim Verbrennen reichlich Asche, die zuweilen durch ihre Menge seine Verwendung als Brennstoff beeinträchtigt. Nicht selten ist er reichlich mit den Schalen von Wasserschnecken und Muscheln durchsetzt. Aber auch wenn solche nicht reichlich vorkommen, so ist dieser Torf immer durch einen verhältnismäßig hohen Gehalt an Kalk ausgezeichnet. Ebenso ist er reich an Stickstoff und nicht selten auch an Phosphorsäure. Letztere kommt zuweilen in einer Verbindung mit Eisen als ein Vivianit genanntes Mineral darin vor, das an der Luft eine schöne dunkelblaue Farbe annimmt.

Der hohe Reichtum der Niederungsmoore an Kalk und Stickstoff macht sie für die landwirtschaftliche Benutzung besonders wertvoll. Sie sind es, die zur Anlage der bekannten Moordammkulturen dienen, indem man den entwässerten Moorboden, sobald er unter dem Einflusse der eindringenden Luft hinreichend tief zu Humus verwittert ist, mit einer flachen Sandlage bedeckt, als Ackerland benutzt, oder aber man legt auf dem Niederungsmoorboden mit oder ohne Anwendung von Sand Kunstwiesen an. In beiden Fällen müssen diejenigen Pflanzennährstoffe, die in dem Moorboden in einer, für die anspruchsvollen Kulturgewächse ungenügenden Menge vorhanden sind, nämlich Kali und gewöhnlich auch Phosphorsäure durch geeignete, ausreichende und regelmäßige Düngung hinzugefügt werden, was zur Zeit am häufigsten in Gestalt von Kainit und Thomasschlacke geschieht.

Wird durch derartige Maßregeln der Wert der Niederungsmoore ganz erheblich gesteigert, so haben sie aber auch ohne solche seit langer Zeit, abgesehen von dem Brennstoff, den sie liefern, eine hohe wirtschaftliche Bedeutung durch die natürliche Vegetation, die sie bedeckt.

Diese besteht nämlich gegenwärtig meist überall aus Wiesen. Allerdings sind es in der Mehrzahl die wenig wertvollen Seggen, die den Bestand dieser Wiesen zusammensetzen und ein schlechtes, „saures“ Futter liefern. Aber sie dienten Jahrhunderte hindurch als Viehweiden und zur Heugewinnung, und noch heute machen derartige schlechte Wiesen meiner Schätzung nach etwa 90% aller norddeutschen Wiesenflächen aus. Leider! muß man hinzufügen, wenn man bedenkt, in wie hohem Maße sich die Viehproduktion durch eine zweckmäßige Kultur dieser weiten Grasfluren und damit der Wohlstand und die Kraft unseres Volkes steigern ließe.

Die Farbe dieser ungepflegten und ungedüngten Wiesen ist, im Gegensatz zu den hinreichend entwässerten, sattgrünen Düngewiesen, meist grau- oder bläulichgrün. Immerhin ist die Farbe der das Niederungsmoor deckenden Vegetation doch grün, und diesem Umstande verdankt es auch die Benennung Grünlandsmoor*).

*) Auch die gelegentlichen Bezeichnungen Grasmoor, graswüchsiges Moor werden für das Niederungsmoor mit Rücksicht auf seine jetzige Vegetation angewendet.

Es wäre aber ein Irrtum, wenn man annehmen wollte, diese Seggenwiesen wären als ursprüngliche Vegetation seit den ältesten Zeiten auf den Niederungsmooren vorhanden gewesen und aus ihren Rückständen wäre der Torf dieser Moore allein hervorgegangen. Sie haben sich vielmehr zum größten Teile erst unter dem Einflusse des Menschen auf den Mooren weiter ausgebreitet, nachdem dieser die ursprüngliche, für ihn minder nutzbare Vegetation beseitigt hatte. Nur das beständige Mähen und Beweiden hindert die ursprüngliche Vegetation am Aufkommen. Wo dies aber unterbleibt, nimmt sie mit unfehlbarer Sicherheit das verlorene Gebiet früher oder später wieder in Besitz. Man erkennt dies auf Wiesen, die einige Jahre lang nicht gemäht werden. Alsbald siedeln sich Weidensträucher, Erlen, Birken und andere Holzgewächse an, bilden zunächst ein parkartiges Gebüsch und wachsen allmählich zu einem dichten Bruchwalde, in dem die Erle vorherrscht, heran.

In der That ist der, zuweilen mit Eichen, Föhren oder Fichten durchsetzte Erlenbruchwald die Vegetation gewesen, die die allermeisten Niederungsmoore bei uns vor dem Eingreifen des Menschen bedeckte. Seine unzweideutigen Spuren treffen wir in der obersten Torflage vieler dieser Moore an. Aber er ist nicht die einzige Pflanzengenossenschaft, die an der Bildung der Niederungsmoore beteiligt ist, sondern es lassen sich drei solcher unterscheiden, die sich im Laufe der Zeit abgelöst haben.

Die tiefste Lage der Niederungsmoore wird nämlich da, wo alle drei Pflanzengenossenschaften auftreten, aus den meist von niedrigen Wassertieren völlig zernagten Resten der Stengel und Blätter von Wasserpflanzen gebildet, besonders denen der Seerosen und Laichkräuter. Zusammen mit dem Kote der erwähnten Tiere stellt diese unterste Schicht zuweilen eine mächtige Lage weichen grau bis graubraun gefärbten Schlammes dar, in dem die Samen der Wasserpflanzen oft in großer Menge, zusammen mit den zufällig hineingeratenen Resten von Landpflanzen eingebettet liegen.

Ueber diesem *Schlammtorfe*, der zuweilen in einer eigentümlichen Abänderung als *Lebertorf* auftritt, findet sich dann in der Regel eine Schicht, die aus Resten des Schilfes, des Rohrkolbens, der Binsen, gewisser Seggenarten und anderer Sumpfgewächse besteht. Es ist der in verschiedenen Formen auftretende *Sumpftorf*. In den Randmooren der Flußmarschen ist er besonders regelmäßig als *Schilftorf* entwickelt und im Gezeitengebiete gewöhnlich mit feinem Sand und Schlick so stark vermengt, daß er nicht als Brennstoff verwendet werden kann, weil er bald wieder verlöscht und einen stinkenden Qualm entwickelt. Derartiger Schilftorf heißt *Darg*.[3])

In der obersten Lage geht der Sumpftorf allmählich in *Bruchwaldtorf* über, indem sich immer reichlicher die Reste der Erle und Birke zwischen die der Sumpfgewächse mengen, bis endlich ein reiner Bruchwaldtorf vorliegt, der schließlich in seinem obersten Teile auch Pflanzen des trockenern Bodens, wie Föhren, Fichten und Eichen in sich aufnimmt.

Moore, in denen sich die beiden untersten Schichten, nämlich der Schlammtorf und der Sumpftorf vorfinden, verraten dadurch auf unzweideutige Weise, daß sie an Stelle eines Gewässers getreten sind, das ehedem da vorhanden war. In der That unterliegen alle stehenden oder sehr langsam fließenden Gewässer bei uns im Laufe der Zeit der Vermoorung. Diese beginnt damit, daß sich an dem Ufer, das im Lee der herrschenden Winde liegt, bei uns also gewöhnlich an dem West- oder Nordwestufer, Wassergewächse in größerer Menge ansiedeln. Der Schlammtorf, den sie hinterlassen, erhöht im Laufe der Zeit den Grund des Gewässers an der Leeseite. Sobald dies etwa bis zu einem Meter unter der Oberfläche geschehen ist, breiten sich die Wurzelstöcke von Binsen und Rohrkolben, später die des Schilfrohrs auf ihm aus. Ist durch die Rückstände der neuen Ansiedler der Boden bis zum Wasserspiegel aufgefüllt, so säen sich Erlen und Weiden auf ihm an, oder noch bevor die Auffüllung ganz vollendet ist, schieben sich über den weichen Moorgrund moosreiche Seggenwiesen vom Ufer gegen das Wasser vor Sie bilden mit ihren ineinander gewirrten Wurzelstöcken einen dichten, filzigen, schwimmenden Rasen, in dem hier und da eine Schwarzerle oder eine Grauweide Wurzel zu schlagen vermag. So entstehen die schwingenden Wiesen, die wohl imstande sind, auf kurze Zeit einen Menschen zu tragen. Schreitet man über sie fort, so sinkt der Fuß bei jedem Schritte tief in die Decke ein. Diese gerät weithin in schwingende Wellenbewegung und die davon mitbetroffenen Erlen und Weiden, die ja nicht in festem Boden wurzeln, pendeln hin und her. Springen auf dem gefrorenen See Frostspalten auf, so wird dadurch der Schwingrasen auch zerrissen und zerstückelt. Zur Zeit des Eisaufbrechens und der Frühlingsstürme treiben dann oft große Stücke über den See fort und müssen von den Besitzern mühselig wieder herbeigeflößt und an ihrer alten Stelle festgemacht werden, wenn sie nicht an anderen Stellen der Seeufer stranden, wo es dann meist nicht möglich ist, sie wieder abzubringen. Am Steinhuder Meere, wo die geschilderten Erscheinungen am großartigsten auftreten, bezeichnet man die schwingenden Wiesen als „Fledder", am Dümmer und weiter nördlich nennt man sie „Dobben".

Indem sich der Gürtel der Wasserpflanzen, der Rohrgewächse, des Schwingrasens und der Erlen immer weiter in den See vorschiebt, wird dessen Becken immer mehr verkleinert und endlich verschwindet er gänzlich. Der See von Bederkesa ist gegenwärtig auf der Stufe angelangt, wo die rohrartigen Gewächse beginnen den freien Teil der Wasserfläche in Besitz zu nehmen: die großen Horden von Binsen, Rohrkolben und Igelkolben, die man darüber zerstreut sieht, sind die Vorläufer des von den Ufern her anrückenden Schilfrohres Allerdings erweitert sich der See durch den Abbruch an der Luvseite, wo Wellenschlag und Eisschiebung sich in ihrer zerstörenden Arbeit unterstützen. Aber die zerriebene Masse und die mit dem Eise abgetriebenen Stücke der abgebrochenen moorigen Ufer tragen nur dazu bei, das Seebecken höher aufzufüllen, und beschleunigen somit das endliche Schicksal des Sees.

Wahrscheinlich ist das ganze weite Moorgebiet nordwestlich von dem Bederkesaer See bis in die Gegend von Flögeln und Fickmühlen ursprünglich in breitem Zusammenhange mit diesem See gewesen und der Selm-See der letzte Ueberrest des jetzt verlandeten Seeabschnitts *)

Nicht alle Niederungsmoore sind indessen aus ehemaligen Gewässern hervorgegangen. Viele von ihnen enthalten nur Bruchwaldtorf. Solche Moore waren von Anbeginn an nur feuchte Gründe, in denen oft erst die Ablagerung von Moder, der das Ablaufen und Versickern des zeitweilig zusammenfließenden Regenwassers hinderte, eine stärkere Versumpfung hervorrief. Andere Moore wiederum ermangeln des Bruchwaldtorfs gänzlich, am meisten deshalb, weil sie, bevor es zur Ansiedelung eines Erlenwaldes kam, durch menschlichen Eingriff trocken gelegt wurden. So besteht der größere Teil des Moores, welches die alte, aus einem Ringwalle und mehreren parallelen Schanzen gebildete Pipinsburg bei Sievern umgiebt, bis zur Oberfläche aus brennbarem Schilftorf, während es sich auf der nordwestlichen Seite der Diluvialinsel, welche die Burg trägt, frühzeitig mit einem Schwingrasen überzogen hatte, der bis dicht an die Insel ging und dort mit Birken, Gagelgebüsch und Heidegestrüpp durchsetzt war. In der Zeit, als die Burg benutzt wurde, war sie also von unzugänglichen Sümpfen umgeben, weshalb es zur Verteidigung genügte auf dem, dem festen Lande zunächst liegenden schmalen nordöstlichen Ende der Insel einen Querwall zu errichten. Wäre noch zur Zeit der Anlage der Burg offenes Wasser bis dicht an die Insel gegangen, so hätte dies dazu genötigt, auch die unbewehrt gebliebenen Längsseiten zu befestigen, um gegen einen auf Böten oder schwimmend sich nahenden Feind gesichert zu sein. Die Gründung der Burg dürfte daher einer gar nicht allzufernen Zeit angehören.

Die meisten übrigen Randmoore im Lande Wursten stellten kurz vor ihrer Trockenlegung einen mehr oder minder reichlich mit Erlen durchsetzten Schilfrohrsumpf dar, in dem sich Darg abgelagert hat. In der Geesteniederung dagegen bildet die Oberfläche des Moores meist eine mehr oder minder mächtige Schicht von Bruchwaldtorf, abgesehen von den später zu erwähnenden Hochmoorbildungen.

Manche Niederungsmoore, die im untern Laufe der Ströme tote Flußarme ausgefüllt haben, sind, nachdem der Strom sein Bett aus irgendwelchen Gründen verlegt hatte, wieder mit schlickreichem Wasser überflutet worden, das allmählich über dem Moore eine mehr oder minder dicke Schlickschicht absetzte. Es kommt vor, daß sich später, nachdem der Fluß abermals seinen Lauf geändert hatte, über dem Schlick von neuem ein Moor bildete. Auch in der Elb- und der Weserniederung sind solche in den Marschklei eingeschlossene Moore vorhanden (vergl. Seite 12 Fig. 1 bei o), und sie sind es, die gelegentlich für den Weg- und Eisen-

*) Der als Flögelner, Hahle- und Dahlemeer bezeichnete Seenzug, der sich im Nordwesten an dieses Moorgebiet anschließt, ist aber wahrscheinlich andern Ursprunges.

bahnbau in diesem Gebiete verhängnisvoll wurden, indem die Last der aufgeschütteten Sanddämme die dünne Kleischicht durchbrach und in dem darunter liegenden ältern Moore versank.

Es ist also nicht allein der Mensch, der durch Entwässerung der fernern Aufhäufung von Niederungsmoortorf ein Ende bereitet, sondern die Natur besorgt dies gelegentlich selber in der eben angegebenen Weise. Aber auch außerhalb der Flußniederungen ist der Weiterentwickelung eines jeden Niederungsmoores dadurch ein Ziel gesetzt, daß die Aufhäufung der Moormasse endlich so hoch wird, daß das fruchtbare Grundwasser nur noch durch Kapillarkraft in ihm bis zu den Wurzeln der Bäume gehoben werden kann, ein Vorgang, der um so langsamer von Statten geht, je dicker die über dem mittleren Grundwasserstande ruhende Moorschicht ist. Die Folge ist, daß den Bäumen die nötigen Nährstoffe langsamer zugeleitet werden, als für ihr Gedeihen nötig ist. Die Bäume beginnen zu kranken und abzusterben. Sie erzeugen nur noch spärlichen Nachwuchs und dieser vermag nicht mehr zu gedeihen. Der Bruchwald lichtet sich mehr und mehr, und auf den Blößen siedeln sich die anspruchslosen Moose, zuletzt insbesondere Torfmoose an. Damit ist die Bildung der zweiten Art Moore eingeleitet, die wir nun zu betrachten haben: es lagert sich über dem Niederungsmoore ein Hochmoor ab.

Die **Hochmoore** [4]) — der alte niedersächsische Name für sie hat vielleicht „Doose" gelautet [5]) — besitzen für das nordwestliche Deutschland im allgemeinen eine weit größere Bedeutung als die Niederungsmoore. Denn diese Art der Moore kommt hier am häufigsten und in viel größerer Ausdehnung vor, so daß ihr schätzungsweise 95% aller Moorflächen des Gebietes zugezählt werden müssen. Sie ist es eben, die im Gegensatz zu den Niederungsmooren vornehmlich an das niederschlagsreiche Klima des Küstenlandes gebunden erscheint.*) Deshalb dürfte es gerechtfertigt sein, sich etwas ausführlicher über die Hochmoore zu verbreiten.

Ihren Namen haben diese Moore von ihrer Gestalt erhalten. Sie erheben sich nämlich über ihre Umgebung, sie wölben sich ungefähr so „wie ein Uhrglas". Geht man vom Rande eines Hochmoors nach seiner Mitte, so steigt man zunächst auf einer sanft geneigten Fläche, die das Moor als ein durchschnittlich etwa 500 m breiter Saum umgiebt, 4—5 m aufwärts und erreicht dann die fast wagerechte oder unmerklich gewölbte Hochfläche des Moores.

Eigentümlich für die Hochmoore sind die Seen und Teiche, die sich auf ihrer Hochfläche oft in außerordentlicher Zahl und in wechselnder Größe vorfinden. Die niedersächsischen Mundarten bezeichnen sie als Kolke (Kölke), Meere, Seeblicken, Blecken oder Blänken. Sie sind Behältnisse, in denen sich das von den Moorpflanzen nicht verbrauchte Regenwasser ansammelt. Ein anderer Teil des überschüssigen Wassers fließt durch schmale Rinnsale, die Hochmoorbäche, an dem

*) Ebenso auch an das der Gebirge. So sind die ausgedehnten Moore auf dem Brocken sämtlich Hochmoore.

Randgehänge des Moores zeitweilig hinab. In Nordwestdeutschland bezeichnet man die flachen Thälchen, welche diese Bäche durchfließen und die durch eine etwas abweichende Vegetation ausgezeichnet sind, als „Rüllen". Beispiele von Kolken und Rüllen finden Sie auf dem nicht weit von hier befindlichen Ahlenmoore (nordwestlich von Bederkesa), einem der größten Hochmoore im Lande Hadeln; ich nenne nur die Gruppe der Fünfseen von diesem Moore, deren größter rund 9 ha Flächeninhalt hat, ferner die Ahlen-Rülle (niedersf. Ahls-Rüll) und die Flögelner Rülle.

Die Eigentümlichkeiten der Hochmoore versteht man am besten, wenn man die Entwickelungsgeschichte dieser Moore verfolgt.

Wie eben erwähnt wurde, sind es ganz überwiegend Moose, aus deren Resten sie hervorgehen, und zwar ganz besonders die Torfmoose.*) Diese zierlichen Pflanzen sind ausgezeichnet dadurch, daß sie nur wenig mineralische Nährstoffe zu ihrem freudigsten Gedeihen beanspruchen; sie können sich daher dort ausbreiten, wo die anspruchsvolleren Gewächse der Niederungsmoore aus Nahrungsmangel verkümmern. Sie verlangen nur eine häufige Befeuchtung durch Tau und Regen, deren Wasser sie vermöge ihres eigentümlichen Baues lange in sich fest zu halten vermögen und langsam in die Tiefe ablaufen lassen.**) Nichts ist ihnen verderblicher als länger anhaltendes, wiederholtes Austrocknen. Sie verzweigen sich derart, daß sie meist ein dichtes, schwammiges, gewölbtes Polster bilden, das sich von Jahr zu Jahr an seinen Rändern immer weiter ausbreitet und in seiner Mitte immer mehr erhöht. Die tiefer liegenden, älteren Teile der Pflanzen sterben in diesem Polster allmählich ab; die Nässe, die ihnen von den lebenden oberen Teilen ständig zugeleitet wird, schützt sie vor Verwesung und ist die Ursache davon, daß sie sich in Torf verwandeln. So entsteht ein kleiner, mit einer dichten lebenden Moosdecke begrünter Torfhügel, von dem das nicht festgehaltene Regenwasser abfließt und den Boden in der Umgebung dauernd versumpft, ohne ihm bei seiner Armut an Pflanzennährstoffen solche in erheblicher Menge zuzuführen; vielmehr laugt es die noch vorhandenen aus dem Boden aus und führt sie fort. Daher kommt es, daß die noch lebenden Waldbäume in der Umgebung eines Hochmoores teils aus Nahrungsmangel, teils infolge der zunehmenden Versumpfung absterben. Ihre Wurzeln und die unteren Teile ihrer Stämme werden von den Torfmoosen überwuchert. Infolge des dadurch bewirkten Luftabschlusses bleiben die tieferen Stammteile vor der Verwesung geschützt. Die weiter oben

*) Mehrere Arten der Gattung Sphagnum, auf unseren nordwestdeutschen Mooren besonders Sphagnum medium, S. papillosum, S. imbricatum, S. recurvum, S. fuscum, S. acutifolium, S. cuspidatum und S. molluscum.

**) Daß die Torfmoose das Wasser vermöge ihrer Organisation „empor pumpen", ist eine ungerechtfertigte, durch den Versuch nicht bestätigte Behauptung. Selbst Arten, die durch ihren Bau für die kapillare Aufwärtsleitung des Wassers besonders begünstigt erscheinen, wie Sphagnum medium, vermögen dies nur in einer für das Leben der Pflanze völlig unzureichenden Weise.

befindlichen Teile verrotten aber je näher der Mooroberfläche um so stärker, so daß der Stammstumpf zugespitzt erscheint,*) während der frei in die Luft ragende Stamm vermorscht und zusammenbricht. Das Hochmoor, das sich anfänglich in dem Walde als bescheidener und unscheinbarer Fremdling ansiedelte, verwandelt sich allmählich in einen angreifenden Feind, der langsam aber mit unfehlbarer Sicherheit den Wald vernichtet und sich hoch über seinen begrabenen Resten auftürmt. Ja es überschreitet, indem es sich beständig peripherisch erweitert, die Grenze des Niederungsmoores, auf dem es entstanden ist, und schiebt sich über den benachbarten Boden fort, klimmt selbst an den Gehängen der Thäler empor, bedeckt die uralten, aus gewaltigen Findlingsblöcken erbauten Grabkammern nebst anderen Zeugnissen des vorgeschichtlichen Menschen und überwuchert endlich kleine Hügel gänzlich. Nur da, wo fruchtbares Wasser häufiger den Boden durchtränkt, wie im Hochwassergebiete der Flüsse und Seen, vermögen die Torfmoose mit den gut ernährten höheren und dicht schattenden Gewächsen den Kampf nicht aufzunehmen**).

Wir werden uns nunmehr leicht erklären können, warum sich so häufig am Grunde der Hochmoore die Reste ausgedehnter Wälder begraben finden, warum diese Moore die Gebiete des regelmäßigen Hochwassers der Flüsse und Seen vermeiden und in ihrer geographischen Verbreitung an Gegenden oder Orte mit regelmäßigen und häufigen Niederschlägen gebunden sind, warum gerade sie es sind, die im Seeklima Nordwestdeutschlands in überwiegender Zahl auftreten und hier eine Ausdehnung erlangen, wie sonst nirgends. Aus der Darstellung der Entwickelungsgeschichte der Hochmoore geht ferner hervor, daß sie durchaus nicht von den Niederungen ausgeschlossen sind. Gerade mit Vorliebe treten sie an den Stellen auf, wo breite Randmoore der Niederungen an die sandigen Thalgehänge der Flußthäler grenzen. Wer von der hohen Geest in die Wesermarsch hinabwandert, durchschreitet oft, bevor er in diese gelangt, zuerst ein Hochmoor, betritt dann das Niederungsmoor und kommt endlich aus der moorigen Geest in das Kleibodengebiet der Marsch. Dieses, wie das Niederungsmoor reichen so weit, wie das nährstoffreiche Hochwasser des Flusses vor seiner Eindeichung (Vergl. Fig. 1). Ganz ähnliche Verhältnisse begegnen uns in dem Thale der Geeste, um noch ein Beispiel aus dieser Gegend anzuführen, dessen wir bereits bei den Niederungsmooren erwähnten.

---

*) Vergl. Seite 16 Fig. 2 bei w.

**) Daß der Kalkgehalt derartiger Gewässer den Torfmoosen unmittelbar verderblich sei, ist eine Behauptung, die bei den allermeisten durch den Kulturversuch widerlegt wird. Ich habe Sphagnum cymbifolium, S. fuscum, S. acutifolium, S. recurvum, S. fimbriatum und S. platyphyllum mehrere Jahre lang in meinen Kulturcylindern am Fenster freudig gedeihen sehen, obwohl ich die Pflanzen teils mit Kalkpulver (Calc. carbon. praecipit. puriss.) geradezu imprägniert hatte, teils mit dem sehr kalkreichen Weserwasser regelmäßig befeuchtete. Sphagnum recurvum hat unter dieser Behandlung sogar fruktificiert, obwohl die sonstigen Kulturbedingungen (namentlich die Beleuchtung) nicht allzu günstig waren. Nur Sphagnum medium ist mir bei der unmittelbaren Berührung mit Kalkpulver zu Grunde gegangen, vertrug aber das Weserwasser.

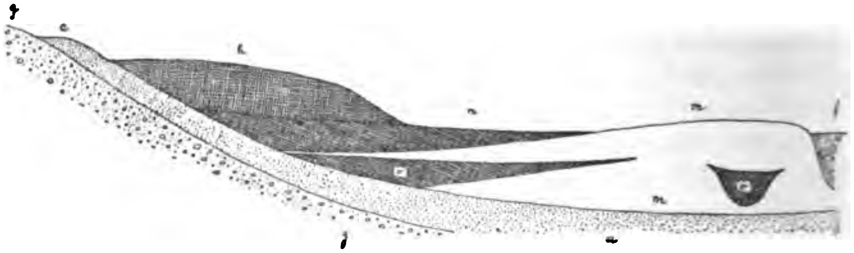


Fig. 1.

Schematische Darstellung der Moorbildungen im untern Thale der Weser.

g Geschiebesand; *a* altalluvialer Sand oder Thalsand; *h* Hochmoor; *n* Niederungsmoor, teilweise vom Hochmoor überlagert; *m* Marschklei; *f* Flußbett; *o* von Marschklei bedeck Niederungsmoore.

Wir treffen die Hochmoore aber auch in den kesselartigen Niederungen d hohen Geest und in den gegen die Marsch offenen Thälern derselben, wo sie kleine geringmächtige Niederungsmoore überzogen und zufolge ihres peripherisch Wachstums deren Bezirk häufig weit überschritten haben, wie beispielshalber dem Gebiete zwischen Debstedt, Langen und Sievern.

Die Vegetation, welche ursprünglich alle diese Hochmoore bekleidete, beste der Entwickelungsgeschichte entsprechend im wesentlichen aus einer zusammen hangenden tiefen und schwammigen Decke von Torfmoosen, die vermöge ihr Wuchsformen die besonderen Eigentümlichkeiten der Hochmooroberfläche bedingen Nämlich nicht alle Arten dieser Moose wachsen polsterförmig, sondern man bilden flache Rasen. Da auf jedem weiter vorgeschrittenen Hochmoore bei Formen auftreten, so wechseln auf ihm kleine, bis zu einem halben Meter ho Hügelchen, die Bülte (oder Bulten), mit flachen, nassen Mulden, d Schlenken ab. Auf den Bülten, die einen trockenen Standort bieten, siede sich zwischen den Torfmoosen dann verschiedene Heidegewächse an.*) Je wild und ursprünglicher das Moor ist, um so mehr treten die Bülte gegen d Schlenken zurück, und um so weniger leicht vermag man es in der nassen Jahres zeit zu durchwandern, weil man dann die Bülte aufsuchen muß, um fest Fuß zu fassen.

Aber selbst in trockenen Zeiten, wo man weniger ängstlich seinen Weg suchen nötig hat, ist die Wanderung durch ein solches Hochmoor recht beschwerli und sie zu unternehmen, dazu gehört die Begeisterung des Naturfreundes f eine noch unbezwungene Wildnis. Auf große Abwechselung darf man freil

---

*) Bei uns besonders Calluna vulgaris, Erica Tetralix, Andromeda polifolia, Empetr nigrum, Myrica Gale, Narthecium ossifragum, Eriophorum vaginatum, E. angustifolium, Sci caespitosus, Molinia coerulea, Orchis maculata, Leucobryum glaucum, Aulacomnium palu Hypnum Schreberi, H. cupressiforme u. a. m., sowie riesige Formen von Cladonia rangiferina, papillaris nebst anderen Flechten und gewissen Lebermoosen.

nicht rechnen, obwohl sie nicht ganz fehlt. Die schier endlose Weite des Blickes über das Moor wirkt schließlich ermüdend, da das Auge auf der baumlosen Fläche nirgends einen Ruhepunkt findet und die Entfernungen fortgesetzt verkehrt beurteilt. Die vereinzelten verkrüppelten Föhren oder Birken erkennt man erst, wenn man ihnen auf wenige hundert Meter nahe gekommen ist und bald entschwinden sie dem Blicke wieder auf der weiten Fläche. Selten ertönt der Schrei eines Vogels, vielleicht eines Kranichs, der zuweilen noch auf den unzugänglichsten Stellen dieser Moore horstet, hin und wieder begegnet uns eine kleine Eidechse. Etwas häufiger trifft man, besonders in den Randteilen, Kreuzottern, die sich oft zu mehreren auf einem Bulte an der windgeschützten Seite sonnen. Wie auf den weiten Sandflächen der Wüste wird das Licht an windstillen Tagen auf dem Moore oft eigenartig gebrochen, so daß der Wanderer sich bald auf einer Insel inmitten eines weiten spiegelnden Sees, bald am Grunde einer großen Mulde zu befinden glaubt. An anderen Tagen wieder streicht der Nordwest in gewohnter Weise bald mit leisem Hauch, bald mit ungehemmter Macht über das Moor und treibt die weißen Wollflocken des Moorlucks*) vor sich her. Dann erhebt sich wohl in dem kümmerlichen Birkengebüsch des einsamen Moorsees ein seltsames Rauschen, das wie ferne Stimmen klingt, über das dunkle Gewässer fliegt ein Schauern, und unvermutet spritzt drüben am andern Ufer hier und da eine Welle mit weißem Gischt hoch empor: die durch die Stille und Einsamkeit erregte Phantasie glaubt weiße Meerfrauen wahrzunehmen, die sich neugierig aus dem Wasser emporschwingen, um nach dem Menschenkinde auszuschauen, das es wagt, gegen ihr geheimnisvolles Reich vorzudringen. Das Geheimnis klärt sich aber auf, wenn wir das luvseitige Ufer untersuchen, das steil aus dem Seegrunde emporsteigt, von der Flut unterwühlt und durch gewundene, rasch sich verengende, trichterförmige Spalten zerklüftet ist. Namentlich die in diese Spalten eindringenden Wellen sind es, die, ohne sich auf einem flachen Strande durch brandendes Ueberkippen besonders bemerklich zu machen, plötzlich klatschend emporspringen.

Wenn der aufgeklärte Kulturmensch sich nicht ganz dem Banne der Stimmung zu entziehen vermag, die diese Landschaft erweckt, so darf dies noch weniger bei Naturmenschen erwartet werden, die überall das Wirken personificierter überirdischer Gewalten zu spüren vermeinten. Wohl mag die ältere Bevölkerung unseres Landes, die oft die Totenhügel am Rande der Moore errichtet hat und Landesverräter und andere Verbrecher in ihrem faulenden Moder versenkte, hier und da auf den Hochmooren den Tummelplatz von abgeschiedenen Seelen und von bösen Geistern gesucht haben. Dem praktischen Sinne des Niedersachsen einer spätern Zeit waren solche Vorstellungen allerdings im ganzen fremd, wenigstens hinderten sie ihn nicht, wenn der Boden im Winter gefroren war und die tückischen Moorgeister gefesselt hielt, die Hochmoore gelegentlich als Weide für seine Schafe

*) Eriophorum-Arten.

zu benutzen, die sich von den kleinen, im Moose versteckten Winterzwiebeln eine dort in den Schlenken massenhaft wachsenden Cypergrases*) nähren mußten.

Das hier geschilderte Aussehen zeigten die meisten Hochmoore Norddeut deutschlands noch bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts und vielleicht noch bis vor kaum fünfzig Jahren. Sie waren unzugängliche oder auch in trockener Zeit und bei Frost schwer zu durchwandernde Wildnisse, die sich überall dem Verkehr hemmend entgegenstellten. Aber seit den ältesten Zeiten verstand man es hier zu Lande, dieses Verkehrshindernis, wo es nötig war zu bewältigen, indem man den weichen Boden mit dicht aneinander gelegten Baumstämmen oder Reiserbündeln mehr oder weniger kunstmäßig belegte und so das Moor zu jeder Jahreszeit selbst mit Pferd und Wagen zu überschreiten vermochte. Die Moorbrücken sind ganz zweifellos eine Jahrtausende alte Erfindung der Bevölkerung unseres moorreichen Gebietes, die von den Römern bei ihren kriegerischen Vorstößen in dasselbe angenommen, aber nicht erst ersonnen wurden. Es ist sogar zweifelhaft, ob man den Römern die technische Vervollkommnung der Bohlwege zuschreiben darf, die sie nach Anleitung ihrer germanischen Verbündeten angelegt haben. Es scheint vielmehr, daß solche Vervollkommnungen schon lange vor der Zeit der Römer hier im Lande bekannt waren.

Heutigen Tages haben die meisten Hochmoore ihre Unzugänglichkeit eingebüßt und zeigen ein anderes Vegetationsbild als vordem. Ihr Boden ist dichter und fester geworden, und braune Heide, in der uns nur selten noch ein Torfmoospolster begegnet, überzieht sie weit und breit. Mit der Beseitigung der Torfmoose ist dem weitern Wachstum der Hochmoore ein Ende bereitet. Sie sinken zusammen und die zersetzende Thätigkeit der Atmosphärilien wirkt ebenso auf die Verminderung ihrer Masse hin wie die Kultur.

Denn alle diese Veränderungen der Hochmoore sind eine Folge der Eingriffe des Menschen, der längst gelernt hat, auch diesen Boden sich dienstbar zu machen, sei es um Brenntorf zu gewinnen, sei es, um Acker anzulegen. Für die Ackerkultur ist es nämlich nötig, das zunächst überschüssige Wasser aus dem Hochmoore abzuleiten, indem man seine Oberfläche mit einem Netz von Gräben überzieht. Sobald dies geschehen ist, stirbt aber das Torfmoos, dessen Leben an die Feuchtigkeit gebunden ist, ab und an seiner Stelle breitet sich das Heidekraut aus, während der entwässerte Boden sich dichter lagert und an seiner Oberfläche zu einer humusartigen Masse verwittert, die als „Drellerde“ oder auch wohl als „Heiderde“**) bezeichnet wird (Fig. 2 bei r). Auch ausgedehnte Torfstiche haben die gleiche Wirkung auf das Hochmoor, da sie entwässernd wirken. Die Ackerkultur vernichtet dann die bültige Beschaffenheit der Oberfläche

*) Rhynchospora alba.

**) In manchen Gegenden wird auch diese Verwitterungslage als Bünkerde oder Bungererde bezeichnet. Vergl. weiter unten.

wie die letzten Reste der dem Hochmoore eigenen Vegetation, die sich in der Heide erhalten hatten. So erklärt es sich, daß manche Hochmoorpflanzen bei uns schon zu Seltenheiten geworden sind und der völligen Ausrottung entgegen-gehen. Dahin gehört z. B. die Scheuchzerie*), die früher auf den nordwest-eutschen Mooren, z. B auf dem Leher Moore in dieser Gegend, häufig und in ußerordentlicher Menge gedieh, wie die in dem Torfe hinterbliebenen Reste beweisen.

Allerdings, was zur Kultivierung der Niederungsmoore frühzeitig lockte, er reiche Gehalt an gewissen Pflanzenstoffen, fällt bei den Hochmooren fort, ıd die späte Einsicht in diese und andere Eigenschaften des Hochmoorbodens t früher manche Mißgriffe bei seiner Urbarmachung und Besiedelung verschuldet.

Im Gegensatz zu den Niederungsmooren ist nämlich der Torf der Hoch-ore aschenarm und enthält nur verhältnismäßig geringe Mengen von Kalk, li, Phosphorsäure und Stickstoff. Niemals findet man in ihm die Spuren Schneckenschalen. Man kann den vorhandenen Vorrat an pflanzlichen Nähr-fen allerdings dadurch mobil machen, daß man über den Acker Feuer rasch veg laufen läßt. Darauf gründet sich die Brandkultur, bei deren Anwendung gewöhnlich 5 Jahre hintereinander auf demselben Acker Buchweizen bauen , ohne zu düngen. Darnach aber ist der Boden völlig erschöpft und bedarf etwa zwanzig- bis fünfundzwanzigjährigen Ruhe bevor er von neuem Buch-ernten zu tragen vermag. Es ist dies, abgesehen von der Belästigung, er Moorrauch, der als „Höhenrauch" oft weit fortgetrieben wird, nicht allein ie Nachbarschaft der Moore hervorbringt, ein Raubbau der schlimmsten Art.

Als wesentlich vorteilhafter hat es sich erwiesen, dem entwässerten Hochmoor-, nachdem man ihn gekalkt hat, um die schädlichen Torfsäuren, die er reichlich t, abzustumpfen, und nachdem man vielleicht eine gewisse Menge Seeschlick oberften Lage beigemischt hat, um ihre physikalischen Eigenschaften zu ver-, alljährlich die fehlenden Pflanzennährstoffe in geeigneter Gestalt, sei es talldünger, Kunstdünger oder stickstoffsammelnden Gründünger zuzuführen. ist auch dieser Boden, bei sonstiger angemessener Behandlung im Stande Ernten an Kartoffeln, Hafer, Roggen, Klee und anderen Nutzgewächsen ıbringen und Tausenden von fleißigen Bauernfamilien ein behäbiges zu gewähren, wie die blühenden Hochmoorsiedelungen unseres Landes, in ıan auf diese Art wirtschaftet, beweisen.

ie derart bewirkte Urbarmachung der Hochmoore hat noch einen weitern ür die Umgebung: sie wirken nicht mehr versumpfend auf diese ein, da urzelnden und stark verdunstenden Kulturpflanzen den größten Teil des den Regenwassers, der sonst ablief, für sich in Anspruch nehmen. Nichts verkehrter sein, als die gelegentlich geäußerte Behauptung, daß durch ive Urbarmachung eines wilden Hochmoores ein dauernd vermehrter Zufluß

:heuchzeria palustris.

nach den Gewässern seiner Umgebung verursacht werde; gerade das Gegenteil ist der Fall.

Es erübrigt noch, den Aufbau der Hochmoore kurz zu besprechen. – Nach der geschilderten Entstehungsart sollte man meinen, daß die über dem alten Waldboden aufgehäufte Hochmoorschicht keine weitere Gliederung aufwiese. In der That trifft das für viele, aber immer geringmächtige Hochmoore zu, die in den Thalkesseln der Geest finden, wie das Hochmoor östlich von Langen.

Derartige Hochmoore zeigen über dem dunklen, bröckeligen, oft nur eine ganz dünne Lage darstellenden Waldtorf oder über dem Sumpftorfe einen gelb bräunlichen, filzigen Moostorf, in dem man noch deutlich die Gestalt der Torfmoose erkennen kann. Nur in der zu Tage liegenden Verwitterungsrinde ist der Moostorf bei den seit längerer Zeit entwässerten Hochmooren dunkler gefä... und das Torfmoos oft erst mit Hilfe hinreichender Vergrößerungen zu erkennen.

Auch in dem hellen Teile der Moostorfschicht sieht man oft linsenförmige Nester von dunklerer Farbe, die ebenfalls aus stärker verwittertem Torf bestehen, der zugleich reichlich die Reste von Heidesträuchern und vom scheidigen Wollgras enthält. Die zähen, faserigen Faserschöpfe, die die zweite Pflanze hinterlassen hat, werden von den Torfstechern „Bullenfleesch“ oder „Fleesch“ (d. i. Fleisch) genannt und ungern gesehen, weil sie sich schwer durchstechen lassen. Diese Nester waren zu der Zeit, als sie an der Oberfläche des Moores lagen, die mit Heide... bewachsenen Bülte und werden daher als Bultlagen bezeichnet.

Aber in Hochmooren, die älter sind, als die, welche ich eben im Auge hatte, ändert sich das Bild des Moorprofiles und man erkennt in ihm di...

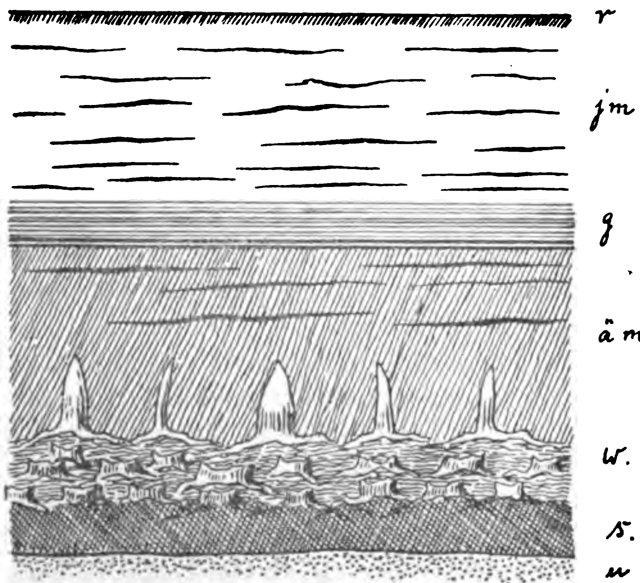


Fig. 2. Schichtenfolge in einem ältern, seit längerer Zeit trocken gelegten Hochmoor Nordwestdeutschlands.

u mineralischer Untergrund; s Sumpftorf; w Bruchwaldtorf oder älterer Waldtorf, oben mit zugespitzten Stammstumpfen, die in den ältern Hochmoorlagen (vergl. Seite 11); äm älterer Moostorf; g Grenztorf (zuweilen als jüngerer Waldtorf entwickelt); jm jüngerer Moostorf; r Verwitterungsrinde.

Hochmoorschichten, die sich meist schon durch die Konsistenz und Farbe unterscheiden lassen. Die oberste, nach unten scharf abgesetzte Lage wird von demselben Torf gebildet, der uns in den flacheren Hochmooren entgegen tritt, und heißt bei den Moorleuten in der Regel weißer Torf oder Bunkerde, Schollerde*). Er ist in den mittleren Teilen der Moore gewöhnlich 1,5 bis 2 m, an den Rändern oft über 3 m stark und seine oberste Lage, je länger das Moor trocken gelegt war, um so tiefer verwittert. Unter ihm folgt eine 0,3 bis 0,6 m mächtige, zuweilen noch weit dickere Lage von braunem Torf oder Hagetorf. Er enthält besonders reichlich die Reste des scheidigen Wollgrases, daneben oft auch sehr reichlich Heide und auffallend weniger und schlecht erhaltenes Torfmoos. Zuweilen treten in ihm Baumstubben auf und zwar gelegentlich in großer Zahl. Die unterste Hochmoorschicht erreichte wieder eine Dicke von 2–3 m und wird von einem schwarzbraunen, weichen Torfe gebildet, der aus den stark vertorften Resten von Torfmoosen besteht und ebenso wie der weiße Torf mehr oder minder reichlich mit Bultlagen durchsetzt ist. Er heißt bei den Moorbewohnern der schwarze Torf.**)

Die drei Hochmoorschichten werden als der jüngere Moostorf, der Grenztorf und der ältere Moostorf***) bezeichnet. Die Farbenunterschiede erweisen sich nämlich nicht immer als sicher, so daß sie zuweilen irre führen und besser vermieden werden, wenn man das geologische Alter des Torfs ausdrücken will.

Nur der ältere Moostorf ist es, der als Brennstoff geschätzt wird, da sich in ihm die den Brennwert bedingenden Substanzen infolge der weitergegangenen Zersetzung der Moosmasse konzentriert haben. Der jüngere Moostorf findet zur Bereitung von Torfstreu, Torfmull und anderen Torfpräparaten Verwendung. Er bildet zugleich den Boden der Hochmoorkulturen, sei es daß man ihn in der natürlichen Lagerung als „unabgetragenen Boden" beackert***), oder aber daß man ihn, nachdem der schwarze Torf als Brennstoff fortgestochen ist, über dem Untergrunde ausbreitet*****) und mit oder ohne Sandvermischung, oder mit einer

*) Die Bezeichnung Bunkerde vornehmlich in Ostfriesland, aber auch sonst im Gebiete. Zuweilen wird sie auf die Verwitterungsrinde des weißen Torfs beschränkt. Vergl. S. 14 Fußnote. Schollerde hörte ich im Teufelsmoore.

**) Gelegentlich ist mir dafür auch der Name Twaa, Dwaa, Twaag oder Dwaag begegnet.

***) Grisebach, der eine ganz unrichtige Vorstellung von der Entstehung des ältern Moostorfs atte, nannte ihn „Heidetorf".

****) Derartiger unabgetragener Boden ist es, den mir die Moorbewohner gewöhnlich als ıt hoge Moor im Gegensatz zu dem abgetragenen bezeichneten. Der Name Hochmoor in wissenjaftlichem Sinne ist anscheinend ein ganz junger Eindringling aus dem Hochdeutschen.

*****) Man nennt dies vielfach das Einbunken. — Inbunkt Moor ist das „abgetragene 'oor", afbunkt Moor ist der ältere Moostorf, der zum Zwecke der Brenntorfbereitung von der ecke jüngern Moostorf befreit ist. Letztere Arbeit heißt das Abbunken. — In Ostfriesland bechnet man das „abgetragene" Moor als Leegmoor.

darüber geschichteten schwachen Kleibodendecke zur Anlage von Wiesen und Acker benutzt. Im zweiten Falle spricht man von „abgetragenem Hochmoorboden".

Der jüngere Moostorf hat auch im Gegensatz zu allen anderen Torfarten die Fähigkeit auf dem Wasser zu schwimmen, wenn er zuvor entwässert ist, da er dann in seinen Poren reichlich Luft eingeschlossen hält. Die dadurch bedingten auffälligen Erscheinungen sind von verschiedenen Orten bekannt geworden, am bekanntesten von dem durch Kohl so anziehend und eingehend geschilderten Moore von Waakhausen, nördlich von Bremen*). Dieses Moor besteht nach meinem Befunde aus einer den Sanduntergrund unmittelbar bedeckenden Föhren-Waldschicht. Darüber folgt zuerst älterer Moostorf, dann der Grenztorf und zu oberst der durch die Kultur in seiner Mächtigkeit meist auf etwa 1 m verminderte jüngere Moostorf. Letzterer ist durch tiefe Gräben in Felder mäßiger Größe zerschnitten, trägt Wald- und Ackerkulturen und auf künstlichen Sandaufschüttungen, den Warfen, die Wohngebäude. Steigt das Wasser in der benachbarten Hammeniederung so hoch, daß es nahezu die Oberfläche des Hochmoors erreicht, so löst sich der jüngere Moostorf von dem Grenztorfe ab und beginnt mitsammt seinen Bäumen und Saaten zu schwimmen, während die mit den Warfen und Häusern beschwerten Schollen an ihrem Orte bleiben. Gelegentlich ist es vorgekommen, daß ein Feldstück davon schwamm und von dem Besitzer mühevoll wieder herbeigeholt werden mußte. So wiederholt sich bei den Hochmooren der Vorgang, den wir bei den schwimmenden Wiesen der Niederungsmoore kennen gelernt haben. —

Die drei Hochmoorschichten entsprechen ebenso vielen Zeitaltern. Als sich der ältere Moostorf bildete, war das Klima ähnlich dem der gegenwärtigen Periode, in der der jüngere Moostorf entstand. Zur Zeit der Entstehung des Grenztorfs aber war das Klima wärmer und trockener, sodaß die Torfmoose nur spärlich bei uns gediehen und die Hochmoore sich mit Wollgräsern und Heide stellenweise sogar mit Wald überzogen. Da sich in der Gegenwart infolge der menschlichen Eingriffe eine der damaligen zu einem gewissen Grade ähnliche Vegetation auf den Hochmooren ausgebreitet hat, so hat man wohl den Gedanken ausgesprochen, daß die Grenztorfschicht einer ältern Periode der menschlichen Einwirkung auf die Hochmoore ihre Entstehung verdanke. Zu einer solchen Annahme haben aber meine Untersuchungen keinerlei Anhalt ergeben[6]).

Ueber die Dauer der drei Perioden, wie der ganzen Entstehungszeit der Hochmoore, kann man sich auf folgende Weise ein annäherndes Urteil verschaffen:

Wie sich aus den von mir an Ort und Stelle sorgfältig untersuchten Verhältnissen ergiebt, unter denen sich eine spätestens dem achten Jahrhundert ang...

*) Kohl, Nordwestdeutsche Skizzen Bremen 1864 I Seite 185 219. Das schwimmende Land von Waakhusen. — Neuerdings hat auch Kohlenberg eine Schilderung der Erscheinung in Waakhausen geliefert (Abh. d. naturw. Ver. Bremen XV 163 u. Globus 1898 Nr. 2).

Zeitrechnung angehörende menschliche Leiche*) in dem jüngern Moostorf des Kehdinger Moores unweit von Oben-Altendorf vor einigen Jahren fand, ist zur Entstehung der obersten, ungefähr einen Meter starken normal gebildeten, nachträglich durch Entwässerung verdichteten Lage dieses Torfes allermindestens ein Zeitraum von tausend Jahren erforderlich gewesen. Wenn man erwägt, daß der jüngere Moostorf bis über drei Meter Mächtigkeit aufweist, daß die tieferen Abschnitte stärker zersetzt und verdichtet und wahrscheinlich auch langsamer entstanden sind als der obere Meter, so wird man mit dreitausend Jahren seine Bildungszeit wahrscheinlich eher zu niedrig als zu hoch schätzen. Für die Bildung einer ebenso mächtigen Schicht des ältern Moostorfes, in der die Zersetzung und Zusammenpressung unter dem Druck der überlagernden Masse viel weiter vorgeschritten ist als in den ältesten Teilen des jüngern Moostorfs, wird man aber mindestens das doppelte an Zeit annehmen müssen, und in gleicher Weise für die Bildung der Grenztorfschicht, während deren Entstehung die Ablagerung des Torfes langsamer und die durch den Einfluß der Luft bewirkte Zersetzung lebhafter von statten ging, wenigstens zwei Jahrtausende. Darnach hat die Bildung unserer großen Hochmoore über zehntausend Jahre in Anspruch genommen.

Wieviel Zeit die unter den Hochmooren vorhandenen Wald- und Niederungsmoorschichten zu ihrer Entstehung gebraucht haben, entzieht sich vorläufig meiner Schätzung. Aber in den tiefsten Lagen der ältesten Niederungsmoore Norddeutschlands, sowie in dem unmittelbar darunter folgenden Sande oder Thone haben sich die Reste einer Pflanzen- und Tierwelt erhalten, die auf eine sehr entlegene Zeit hinweisen, eine Zeit in der unser Land erst kürzlich von den gewaltigen Gletschermassen frei geworden war, die es in der voraufgegangenen Eiszeit, ähnlich wie das heutige Grönland, mit einer hunderte von Metern mächtigen Eisdecke überzogen hatten.

So gewähren uns die Moore einen Ausblick in die fernste Vergangenheit unseres Landes und in seine Entwickelungsgeschichte, einen Blick, der mehr Einzelheiten enthüllt und der fernern Forschung enthüllen wird, als ich Ihnen, meine Herren, in der kurzen Zeit eines Vortrags darthun konnte. Vor allem bringt uns dieser Blick den Wechsel zum Bewußtsein, den das Aussehen unseres [illegible] im Laufe der Zeit erfahren hat.

In der niedersächsischen Landschaft, wie sie uns heute entgegen[illegible] bestimmen Moor und Heide den Grundzug des Bildes, und ihre weiche [illegible] steht in eigenartigem Gegensatze zu dem herben Charakter und [illegible] Einklang mit dem ernsten, grübelndem Sinne der Bewohner [illegible] Aber nicht immer zeigte die Landschaft dieses Aussehen. Als [illegible] Bauer hier einzogen, da fanden sie das Land größtenteils mit [illegible]en bewachsen, und trügerische Hochmoore breiteten dazwischen [illegible]n Moos-

*) Man hält es nicht für unwahrscheinlich, daß sie beträch[illegible]

teppich aus. Erklärlicher Weise ließen sich die Ansiedler auf den trockneren Hö… nieder, wo sie des Waldes, der wohl meist aus Nadelholz bestand*), mit Hil… ihres treuen Bundesgenossen, des Feuers, leicht Herr werden konnten, um Ack… land zu gewinnen. Erst als sich der leichte Boden der Höhen erschöpft hat… ohne daß es der primitiven, mehr auf Raubbau angewiesenen Landwirtschaft jen… Zeit möglich war, der Erschöpfung dauernd Einhalt zu thun, da zwang die N… den Teil der dichter gewordenen Bevölkerung, der nicht ausgewandert war, … die fruchtbaren, dichtwaldigen Thäler und in die inzwischen höher aufgeschlick… Marschen hinab zu ziehen, indem man diese durch aufgeworfene Wurten, jene d… Entwässerungsanlagen bewohnbar machte. Ueber den verlassenen, erschöpft… Boden der Höhen dehnte sich nunmehr die Heide weiter aus, die durch … extensive Nutzung in ihrem Bestand erhalten und befestigt wurde; der Bruchw… verschwand von den Niederungsmooren und machte den graugrünen Segge… wiesen Platz; und zuletzt wurden auch die Hochmoore ihres ursprünglichen Kleid… beraubt und überzogen sich ebenso wie der verödete Höhenboden mit eintönig… Heide. — Immer verwüstet die Kultur auf ihrer ersten Stufe die Natur; ab… sie bleibt nicht dabei stehen. Wir befinden uns im Beginn der zweiten St… wo sie ihr wieder ein neues, freundlicheres Gewand anlegt: auf den Niederun… mooren sind wir bemüht, an Stelle der mageren Seggenwiesen, üppige F… wiesen zu erzeugen, auf den Hochmooren werden an Stelle der starren, e… tönigen Heide grüne Saaten wogen, frohwüchsige Obstbäume ihre Früchte re… und wohnliche, von hochwipfelnden Eichen umschirmte Sassenhöfe entstehen, u… auch die Höhen wird hier schattiger Wald, dort fruchtbarer Acker von neu… schmücken. Möge es unserm Volke vergönnt sein, diese Kulturaufgaben in … gestörter Arbeit zu verfolgen, nachdem die politische Ohnmacht und die dar… folgenden Drangsale der letzten Jahrhunderte es darin so oft in verhängnisvoll… Weise unterbrochen haben; ihre Vollendung wird auch ein Ausdruck der He… lichkeit und Stärke des neuen Reiches sein, von der unsere Väter einst seh… suchtsvoll geträumt haben.

Anmerkungen.

¹) Zu Seite 1. — Die Uebersetzung dieser Stelle lautet: „Sie (die … bewohnenden Chauken) gewinnen mit den Händen Torf, den sie mehr mit H… des Windes als der Sonne trocknen, und mit Erde wärmen sie die Sp… und den vom Nordwinde starrenden Leib.“ Wegen der Interpretation d… Stelle wolle man Anmerkung 3 nachlesen.

---

*) Nur im äußersten Nordabschnitte des Gebietes zwischen Unterweser und Unterelbe … die Nadelwälder ebenso wie in den westlichen Teilen Holsteins. An ihrer Statt scheinen B… und Eichenwälder auf dem Höhenboden bestanden zu haben.

²) Zu Seite 4. — Lesquereux bezeichnete die Niederungsmoore als infra-aquatische d. h. unter Wasser gebildete Moore, was insofern unzutreffend ist, als es auch infraaquatische Hochmoorbildungen giebt, wie andrerseits manche Niederungsmoore sich oberhalb des mittlern Grundwasserstandes entwickeln.

³) Zu Seite 6. — Es ist beiläufig undenkbar, daß die Chauken, wie man nach dem Berichte des Plinius und nach dem Vorkommen des Dargs im heutigen Sinne des Wortes wohl meinen könnte, diese Torfart zum Brennen benutzt haben. Ich vermute, daß es vielmehr der an unseren Nordseeküsten beständig, und oft in großer Menge ausgeworfene, brennbare Torf älterer vom Meere bedeckter Moore ist, den man damals sammelte und trocknete. Man hat wohl aus der angeführten Stelle schließen wollen, daß die Chauken bereits Torf gegraben haben. Diese Annahme wird aber durch den Zusatz manibus zu captum lutum hinfällig. Denn wie wären die Chauken wohl dazu gekommen, ihren Torf mit den Händen auszuheben, da sie doch zur Aufführung ihrer Wurten Grabgeräte gehabt haben müssen? Viel besser verständlich wird der Zusatz, wenn man annimmt, daß es sich um die vom Meere ausgeworfenen und von den Wogen abgerollten, verschieden großen Torfstücke handelt: zu deren Gewinnung mußten ausschließlich die Hände benutzt werden.

Man glaubt allerdings bei dem Worte lutum an etwas Loses, Weiches, Halbflüssiges denken zu müssen, was manche brennwürdige Torfarten thatsächlich in ganz frischem Zustande an sich haben*). Aber abgesehen davon, daß bei der Gewinnung eines solchen Torfes die Anwendung der bloßen Hände noch viel weniger am Platze war — sicher besaßen die Chauken doch auch Schöpfgeräte — so erklärt sich vielleicht die Anwendung jenes Wortes auf eine andere Weise, die mit der ursprünglichen Bedeutung von Darg in Zusammenhang steht.

Nämlich die von Doornkaat Koolman in dem Wörterbuch der ostfriesischen Sprache versuchte Etymologie dieses Wortes hat für mich aus Sachgründen sehr wenig Befriedigendes, und ich habe mich gefragt, ob nicht die örtliche Aussprache „Dark, Derk" darauf hindeuten möchte, daß das Wort derselben Wurzel entsprungen ist, wie das Wort „Dreck". Man könnte sich alsdann erklären, daß es von dem Römer, der Torf nicht kannte und in seiner Sprache kein Wort dafür fand, mit lutum übersetzt wurde.

Wenn meine Vermutung, deren Prüfung ich den Germanisten überlasse, zutreffen sollte — ich weise beiläufig darauf hin, daß von Doornkaat Koolman für „Dreck" eine Wurzel targ oder targh, tarh vorausgesetzt wird — so hätten wir in dem Worte „Darg" die älteste Bezeichnung für den heute „Torf" genannten Brennstoff vor uns. Denn das Wort Torf bedeutet im Niederdeutschen ursprünglich Rasen und Rasensoden (lat. caespes), die gelegentlich zum Brennen dienten. Es hat erst in verhältnismäßig später Zeit die heutige Bedeutung fast

*) Der vom Meere ausgeworfene Torf ist übrigens auch zuweilen ziemlich weich. Vielleicht hat Plinius gerade solche Stücke gesehen, wenn er ihn überhaupt gesehen hat.

ausschließlich angenommen, wie auch die allgemeine Benutzung des Torfs als Brennstoff in dem größern Teile Niederdeutschlands erst in später Zeit üblich geworden zu sein scheint, als das Brennholz infolge der Waldverwüstungen zu mangeln begann. (Vergl. meinen Aufsatz in Abhandl. d. Naturw. Vereins zu Bremen XIV S. 318 Anm.). Daß das Wort „Darg" späterhin zumeist auf eine besondere, nichtsnutzige Art Torf beschränkt wurde, kann nicht gegen meine Vermutung angeführt werden, dürfte vielmehr dem vorausgesetzten ursprünglichen Sinne nicht ungemäß sein. Diese Fixierung dürfte in der Zeit stattgefunden haben, als das Wort „Torf" seinen heutigen Sinn anzunehmen begann. Sie ist aber in der Sprache des Volks keineswegs überall streng in dem Sinne der wissenschaftlichen Definition erfolgt, so daß die Küstenbewohner gelegentlich völlig abweichende Torfarten mit Darg bezeichnen.

[4]) Zu Seite 9. — Lesquereux bezeichnete die Hochmoore als supraaquatisch, d. h. über dem Wasser entstanden. Das Unzutreffende dieser Bezeichnung ergiebt sich aus Anmerkung 2.

[5]) Zu Seite 9. — Auf dem Bourtanger Moore führt noch heute der zwischen Schöninghsdorf und Rühler Twiest westlich vom Südnordkanale liegende, mit der ursprünglichen Vegetation ungestört bedeckte Teil bei der Bevölkerung die Sonderbezeichnung de Doose im Gegensatze zu dem übrigen ausschließlich mit Heidegestrüpp bedeckten Hauptteile des Moores, der meist schon der Brandkultur gedient hat. Der Name Doose (Dose), Doosenmoor kommt in dem Gebiete zwischen Ems und Eider an verschiedenen Orten als Bezeichnung von Hochmooren oder von Orten auf oder an Hochmooren vor. Kohl's Angabe (Nordwestdeutsche Skizzen 1864, II 277), daß dies in Westfalen und Ostfriesland der Fall sei, ist also wesentlich zu erweitern und vielleicht auf den größern Teil des niedersächsischen Sprachgebietes zu beziehen. Nach Doornkaat Koolman (Wörterbuch der ostfriesischen Sprache) bedeutet das Wort eigentlich, die „wirre, faserige, lockere, hellgraue (aus Moosen und Flechten bestehende) Moosschicht auf den Torfmooren". Es leuchtet ein, daß das Wort mit dem Verschwinden der ursprünglichen Vegetation der Moore meist in Vergessenheit geraten konnte. Das jetzt noch gebräuchliche Adjectiv dösig, wirr, leitet sich von demselben Stamme her. Die süddeutsche Bezeichnung „Filz" für die Moosmoore ist ein Analogon zu der niederdeutschen Bezeichnung „Doose".

An manchen Orten, z. B. im Teufelsmoore bei Bremen heißt das weder gebrannte noch beackerte Hochmoor, auch wenn es sich schon infolge der Entwässerung mit Heide bedeckt hat, Bültenmoor.

Die holländische Bezeichnung Veen geht wahrscheinlich ursprünglich nur auf das abgetragene und zu Weide eingerichtete Hochmoor. Denn Fehn, Fenn, Fenne bedeutet im Niederdeutschen vieler Orte noch jetzt ein Stück nassen Weidelandes, das mit Gräben abgegrenzt ist.

[6]) Zu Seite 18. — In Schweden glaubt man festgestellt zu haben, daß dort das Klima der Postglacialzeit gegen das Ende der Ancylusperiode, als die

Ostsee ein riesiges Süßwasserbecken war, am wärmsten gewesen ist. Man darf daher vermuten, daß die warme und trockene Periode, in der der Grenztorf der nordwestdeutschen Hochmoore entstand, mit dem Schlußabschnitte der baltischen Ancylusperiode, während deren unsere Nordseeküste wahrscheinlich weiter nach Norden vorgeschoben lag als gegenwärtig, zusammenfiel. Doch sind die Untersuchungen unserer Moore noch nicht genügend abgeschlossen, um dies mit Sicherheit behaupten zu können.

Ueber die Ortsnamen zwischen Unterelbe und Unterweser.

Vortrag auf der Hauptversammlung der „Männer vom Morgenstern“
am 2. Juli 1899 in Otterndorf
von Direktor **Dr. Jellinghaus**, Segeberg.

Es würde verfehlt sein, wenn ich die Aufmerksamkeit, die Sie mir gütigst schenken wollen, dazu verwendete, das Sprachgebiet Ihrer Ortsnamen erklärend und, wie es in der Schwierigkeit des Gegenstandes liegt, noch mehr fragend durchzugehen. Ich würde dann nicht mit Unrecht den Vorwurf bekommen, den einmal Ihr Landsmann August Lübben nach einem solchen Vortrage machte, indem er sagte: „Ja der Redner hat uns mit einer solchen Menge Sprachmaterial überschüttet, daß es schwer ist, dazu Stellung zu nehmen.“ Lassen Sie mich lieber versuchen, Ihnen eine Skizze der Stellung zu geben, welche Ihre Ortsnamen innerhalb der norddeutschen Namenwelt einnehmen und dann eine Reihe einzelner Namen nach ihrer Bedeutung betrachten.

Die Frage, wie stellen sich die Ortsnamen einer Landschaft zu den Volksstämmen, die seit der Dämmerung der Geschichte Be- und Anwohner derselben gewesen sind, ist für den Historiker und Sprachforscher von ebenso großem Interesse wie die Erklärung der einzelnen Namen. Nun ist es freilich mit unserer Stammeskunde eine prekäre Sache. Man weiß aus Geschichtsschreibern: Zwischen Rhein- und Emsmündung wohnten Friesen, zwischen Ems und Elbe Hauker (denn so müssen wir den lateinischen Namen Chauci verdeutschen), auf dem Halse der Cimbrischen Halbinsel Sachsen, weseraufwärts Angrivarier, an der Elbe Langobarden — oder, um 800 Jahre weiter zu gehen: das Land zu beiden Seiten der Weser von ihrer Quelle bis zur Mündung und ostwärts bis an die Elbmündung hieß Angraria und bei den Edeln und Freien dieses Gebiets herrschte engrisches Recht; die Altholsteiner hießen Nordalbingische Sachsen und waren ein aus Friesen und Sachsen gemischtes Geschlecht*). Aber was sind

---

*) Siebs will freilich darunter nur die Ditmarscher verstehen (Gesch. der Engl.-Friesischen Sprache, 1, 22).

Friesen und Engern? Eine körperliche und geistige Charakteristik der jetzig... Bewohner unserer deutschen Landschaften existiert nicht und bei der neuere... Durcheinanderschüttelung von Menschen aus den verschiedensten Gegenden kan... sie kaum mehr geliefert werden. Auch wissen wir, daß Bevölkerungsverschiebunge... schon in älteren Zeiten nach Kriegen und großen Seuchen vorgekommen sin... Wir hätten also als Mittel, die einzelnen Stämme zu unterscheiden — abgeseh... von der erst entstehenden praehistorischen Altertumskunde — nur die Sprac...

Nun ist bekannt, daß Sprache und Mundart nicht nur in immerwährende... Wandel begriffen sind, sondern auch mit andern Sprachen und Dialekten ve... tauscht werden können. Wenn das geschieht, so sind stets politische und soci... Machtverhältnisse die Ursache. Sofern also geschichtliche Ueberlieferung vo... solchen politischen Umwandlungen existiert, muß aus denselben etwas von ... Existenz und den Ursachen einer solchen Dialekt- oder Sprachenvertausch... bekannt sein. Von solchen politischen Veränderungen in Norddeutschland wiss... wir vor allem, daß, nach der Ausgleichung zwischen Franken und Sachsen, ... Sachsen in Verbindung mit den Flamländern und Brabantern vom 11. Jahrh... ab sich mächtig westwärts nach der Zuidersee, nordwärts gegen Friesen un... Dänen und ostwärts gegen die Wenden ausgedehnt haben. Ferner können wi... aus der Ausdehnung engrischen Rechtes nach Süden und Norden über Stamm... gebiete, die nach den römischen Schriftstellern den Angrivariern fremd gegenüb... standen, schließen, daß schon im 2. Jahrh. eine Machtsphärenerweiterung de... engrischen Stammes stattgefunden haben muß. Setzen wir diese Thatsachen m... dem in Verbindung, was wir aus der Sprachgeschichte wissen, so können wi... teils behaupten, teils vermuten, daß in einem großen Theile des jetzigen Nieder... sachsens weder die dort im 14.—16. Jahrh. geschriebene mittelniederdeutsc... Sprache, noch der jetzige plattdeutsche Dialekt der alte Landesdialekt ist. D... alte friesische Sprache zwischen Ems und Jade ist uns durch Gesetzbücher ... friesischer Sprache bekannt. Wie der alte Dialekt dort im 17. Jahrh. lautete... wissen wir aus den Aufzeichnungen des Cadovius Müller. Westing's erst ... einigen Jahren publiciertes Wurstener Idiotikon*) hat uns bewiesen, daß ... Kr. Lehe bis in's 18. Jahrh. ein jenem ostfriesischen ganz ähnlicher Dial... gesprochen ist. Außerdem haben wir als gute Zeugen das Saterländische, d... Wangeroogische und das Helgoländische. Unsicher bleiben die Spuren eines nic... ndd. Dialektes in gewissen Proben der älteren Sprache von Blankenese und d... Ditmarschen**). Von andern Landschaften, von Holstein, Stormarn, Hade... Kehdingen, Stade nahm man früher an, daß das Ndd., welches jetzt als Tocht... des Mnd. herrscht, dort immer gesprochen sei, zumal nach einer alten Traditi... der Name Sachsen sich grade von Hädeln aus verbreitet habe. Die Chauk... welche die Römer dort wohnen lassen, seien westwärts ausgewandert.

*) Paul und Braune, Beiträge Bd. 13.

**) Ndd. Jahrb. 2, 134.

Neuerdings ist man einigen Erscheinungen näher getreten, welche sowohl für Holstein als für einen großen Teil des eigentlichen Niedersachsens die einstige Existenz eines dem Friesischen ähnlichen Dialektes andeuten. Es ist zunächst der sogenannte Zetacismus. Er besteht darin, daß, wie sonst nur im Friesischen und Englischen, vereinzelt auch im Schwedischen der Fall ist, altes germanisches k als tsch, tz (Kirche als tzierk, schiräk, sjörk etc.), bisweilen g als dj, dsch erscheint. Durch ganz Niedersachsen bis an Westfalen heran geht er in dem bekannten Kinderworte sewwer (aus tschewwer), der (Mai)käfer, engl. chafer. Erst in Westfalen und Südhannover steht lautgerecht kawel, soweit nicht wewel, wiwel dafür gebraucht wird.

Der Holsteiner sagt statt git (Junges von Rindern, Ziegen, Schafen) djitt, dschitt. Das Wort ist engl. the get und kommt von gitan, fassen, erzeugen. In dem Gebiete von Lübeck über Holstein bis Bremen sprachen bis vor kurzem die Kinder statt des hochdeutschen ja, jung: dja, djung, eine falsche Anwendung der alten Aussprache ihres „weichen" g. Hier an der Unterweser erscheint das ndd. jüdder (Euter), welches ein altes j hat (vgl. Doornkaat 2, 146) in der Aussprache djidder.

Viel häufiger erscheint die Assibilation in älteren und jetzigen Ortsnamen.

In Holstein die Seester (Krückau), Ksestera 1223, Szestermuthe, älteste Form 1141 Ciestere. Derselbe Name ist Sastera, Tzestermude b. Borstel im Alten Lande 1197 und das Zesterflethsche Desebruch b. Köhlen*).

Von Kellinghusen b. Itzehoe ist die älteste, offenbar richtige Form Kerleggehuse 1149, später im 13. Jahrh. Schelingehusen, Tzellingehusen. Zelleg-Kelenghusen.

Itzehoe wird Ikehoe, Eichenwald sein, mit heimischem, auch friesisch-jütischem i statt e, wie wir es in Ykaernaeburg, Eckernförde und Ikhorst statt Eekhorst haben. Alte Formen sind Ezeho 1196, Etzeho 1272, Itscheho 14. Jh. und Jascehoe (auf einem Siegel), Echho bei Helmold.

Ritzebüttel wird sächsisch Rikebüttel gelautet haben. Ein Ritzenberg liegt bei Havickhorst A. Steinbeck. Ritzbarg heißt ein Hünengrab an der Grenze von Lehe und Langen.

Poitzendorf Kr. Zeven heißt Pokenthorp 1200.

Schätzendorf Kr. Winsen Scecendorpe 1319.

Sassenholz Kr. Bremervörde, Tzertzenholte 1402, wird Kerkenholt sein.

Sellstedt Kr. Geestemünde: Scelligstedte, Tzelstede, Silstede, könnte Kelligstede sein, Itzwörden Kr. Neuhaus: Ikeswurthen. Kuhstedt Kr. Geestemünde, alt Ku(r)stede, heißt in einer Ueberlieferung des 15. Jh. bei

*) Herr Dr. Bohls hat mir die Benutzung der Flurnamen an der Unterweser möglich macht, indem er mir ein von ihm gemachtes Verzeichnis sämtlicher Namen, welche die Katasterkarten der Kreise Lehe und Geestemünde enthielten, gütigst überließ.

Hodenberg Brem. Gesch. I Sustede. Zeven: Kivinan a 971, Scivena 1141. Zcivena 1182, Quivena 1188, Zcevena, Zevena, Tzevuna 13. Jh.

Die Twiste wird 788 Quisti(r)na genannt, das Twistermoor bei Dre- dorf Kr. Stade heißt damals Cissen—Chissenmoor. Vgl. Kissenbrügge b. Wolfenbüttel.

Südlicher hat man Wester-Celle, Westerkiellu 1013. Sarstedt b. Hildesheim hat in Sudendorfs Urkundenbuche die Formen Tzer-, Zer-, Tscher-, Cher-, Sziar-, Schir-, Scharzstede. Unsicher ist Schessinghausen Kreis Nienburg: Schezing-, Cheching-, Schecingehusen im 13. Jh. Es ist wahr- scheinlich der südhann.-westfäl. Ortsname Kessinghausen.

Dann erscheinen in hiesigen Ortsnamen andere Laute, die nicht nieder- deutsch sind, aber bei Friesen und Engländern vorkommen. Man sagt Buxte- hude und schon 973 heißt der Ort Buocstadon. Der Name bedeutet aber Platz bei dem Buchenholz, ndd. wäre also Bokstehude. 1134 wird der Ort Buckstadihuse statt huthe genannt. Es wurde also noch das alte th, wie wir es im Englischen haben, gesprochen.

Eine Ausbuchtung der Geeste heißt das Ecland. Ecland statt Aland (Wasserland) ist friesisch. Engeo Kr. Bremervörde lautet alt Odingho. Das jetzige e ist ganz unniederdeutsch. Ganz ähnlich heißt Sude in Westholstein, welches aus Otteshude entstanden ist: Ytzehude 1440.

Brilliet aus Bredeliet 1500 (breiter Abhang) hat friesisches i statt ndd. e. Die Mehe lautet 786 Mota. Das e ist jedenfalls friesische Um- lautung eines alten o.

Wenn die Lühe, die sonst Liu, Lu, Luw heißt, in der Ueberlieferung vom Jahre 788 Lia genannt wird, so könnte das die Schreibweise eines Friesen oder Franken sein. Begreiflich sind die friesischen Formen im Lande Wursten: Tujoch, Tiasch, Imsum, der Tiadinger Weg, eine Mohnwisch (statt Meen- wisch) b. Lehe, auf der hohen Lacht, statt Lucht (friesisch) liacht, das Licht.

Ein Laut, den nur die Sprache zwischen Flandern und Westfalen, die Mutter der Hansasprache, ausgebildet hat, ist das cht in lucht, kracht, schacht. Alle andern germanischen Sprachen haben ft, hd. Luft, Kraft, Schaft. Nun haben wir bei Tonnhausen die Drifthees, im Kr. Geestemünde Driftseth: Dreptisati 1105. Vergleichen wir damit die Druffelbeck, um 800 Drichterbike (in die Ise), im 10. Jh. Druththerbiki, so erkennen wir, daß das cht weder bei Geestemünde noch an der Aller ein volkstümlicher Laut war. Aehnlich hat in Ditmarschen eine gewisse Gemeinschaft döffte, statt des rein ndd. ducht.

Der Kranich hieß ndd. de krône. Im Mittelniederdeutschen erscheint daneben die Form krane, die friesisch wie auch hochdeutsch und englisch ist. In Holstein und an der Niederweser erscheint dies kran (neben kron) in Ortsnamen wie Krahnshören b. Debstedt, Kransburg b. Midlum, Cranenburg, Cranenweide

Ebenso ist Jhlsee, Jhlkuhle und Jhlmoor von igel il*) (Blutegel) holsteinisch und bremisch. Das i (ndd. achel, ächel, egel) scheint nicht niederdeutsch zu sein.

Südlich vom Bremischen, in Verden und Hoya, treten freilich die erwähnten Erscheinungen nicht mehr auf, so weit sich aus den dürftigen Darstellungen der Volkssprachen jener Landschaften schließen läßt. Wirkliche alte Volksdialekte liegen dann in der westfälischen Bauernsprache mit ihren reichlichen Diphthongen, Brechungen und geschliffenen Lauten vor, wie sie einst allen deutschen Stammesmundarten so gut wie den litauischen und keltischen Sprachen eigen gewesen sind. Daß auch hier zuerst das Fränkische, dann das Mittelniederdeutsche und zuletzt in der Zeit des dreißigjährigen Krieges das Niedersächsische stark eingewirkt haben, soll damit nicht geleugnet werden.

Wir finden also in Westfalen einerseits und auf den Friesischen Inseln, in Nordfriesland und Jütland andrerseits, wirkliche alte Volkssprache. Im übrigen hat sich das im wesentlichen aus der mittelniederdeutschen Verkehrssprache hervorgegangene Niedersächsisch breit eingeschoben.

Das Mittelniederdeutsche ruht auf flandrisch-brabantisch-westfälischem Grunde mit fränkischer Beimischung und hat sich vom 10. Jahrhundert ab im ganzen deutschen Nord- und Ostseegebiete ausgebildet. Die Ortsnamen aber sind ein sicherer Zeuge der ursprünglichen Sprache der Bevölkerung zwischen Elbe und Weser, wenn auch ihre Sprech- und Schreibweise sich dem Niederdeutschen angepaßt hat.

Welche Stellung nehmen nun die Ortsnamen der Elbwesergegenden ihrer Substanz nach zu den benachbarten in Hannover und Holstein ein? Sie sind von den südlicheren in wesentlichen Punkten verschieden, stimmen dagegen mit den nordalbingischen sowohl in der Marsch als auf der stormarn-holsteinischen Geest so genau überein, daß jedes Grundwort hier auch dort zu Hause ist.

Um von dem, was auch mit andern Gegenden gemeinsam ist, zu schweigen, hat man hier wie dort den borstel, den „stald“ einer „bur“ (Bauerschaft), namentlich für Schafe und Vieh, mit dem sich eine Ansiedlung verband, den büttel, d. h. den Einzelhof, das fleet, den hamm o. hemm, den hoop, das höwed, die hude (den Bergungsplatz namentl. am Wasser), die riede (Rinnsal, kl. Wasserzug), die wurth (namentlich in Ditmarschen) und die Vorliebe für Dörfer auf stede. Daneben laufen seltenere Wörter, die grade nur in Holstein wiederzukehren scheinen.

---

*) Es giebt allerdings auch ein friesisches Wort il = Schilf nordfries. jaale Doornkaat 2, 124 und bei Pritzel, Pflanzennamen.

Bei Wanna liegt der gr. und kl. Ahlen (Adelen), ein Gehölz voll von Hünengräbern. Dies wird holst. aal, die rötlich braune Erde unter Moorboden sein*). Aalberge heißen in Holstein mehrfach Hünengräber.

Die Döse (hellfarbiger Moostorf) kehrt in Dosenbeck und in der Dose bei Bordesholm wieder. Das Wort ist sonst außerhalb der Gegend zwischen Elbe und Ems ganz unbekannt.

Im Vie, Vieland, Viemoor ist in ganz Holstein so häufig, wie im Bremischen. Im südlicheren Sachsen und auch in dem moorreichen äußersten Westen desselben ist es unbekannt. Die Bedeutung ist Sumpf, Sumpf-bruch, -wald.

Die Grode (Grove), der Graswuchs, das neueingedeichte Grasland, von growen, wachsen, erscheint in Namen von Nordfriesland bis Neuengamme und von da bis Ostfriesland.

Das Wort hull, der Hügel (engl. hill) ist im übrigen Norddeutschland ganz verschollen oder nie in Gebrauch gewesen. Hier hat man: Up dem Hulle Kr. Neuhaus, den Hullen, einen Strich an der See, im Hüllen, vor den Hillen b. Debstedt u. Bederkesa. In Holstein Flurnamen Hull, Hüllenkamp, Redthollen, die Hüllenaue.

Jarten sind die einzelnen Abteilungen eines Dorfschlages, die die Anteile der einzelnen Hufner bildeten. Nordfries. jaarde, jord, die Meßrute. Dieser gewöhnliche holst. Flurname erstreckt sich bis zur Unterweser, wo er in den Kr. Lehe und Geestemünde häufig ist. Das Mnd. Wb. hat nur Beispiele aus Oldenburg.

Der Klint, ein sonst nur nordisches Wort für Steilhöhe, -ufer, ist in Holstein ein geläufiges Wort. Im Kr. Neuhaus Klindt; Klinten Kr. Kehdingen.

Eine nur holsteinische und nordhannoversche Abart des bekannten Wortes loh (der Hain) ist die Loge, als Flurname auf der holsteinischen und hannoverschen Geest sehr häufig.

Eine Marne ist ein höherer, meist sandiger Landstrich in den Marschen oder den Watten. Das Wort kommt in Eiderstedt, Ditmarschen, Kehdingen, im Kr. Neuhaus, Kr. Lehe und in Holland vor. Es ist altengl. maêre, Landstreifen als Grenze, Rain.

Es giebt im Kr. Blumenthal ein Meyenburg und Moor Stedinger May b. Weihausen. In Holstein einen Mayenborn, Mayenhoop, Meybruch. Das mnd. meie, meghe, meiger bedeutet Quark. Im Bremischen ist nach Köster, Bremische Sagen, eine unfruchtbare kalklose Schicht ein maibult. Es bezieht sich auf sumpfige Stellen von bestimmter Bodenbeschaffenheit.

Eine oke ist der überschießende Teil eines Daches. Dies wenden die Angelsachsen in der Form efese, owisce auf überhangende Ecken eines Waldes an. Im Bremischen hat man Oke, Flur b. Hastedt, die Oken Lankenau

*) Bei den Ahlen ist das Grabenwasser thatsächlich durch Eisenverbindungen rot gefärbt. (Bohls.)

bei Bremen. Ockenblockefeld b. Altenwalde, Occinge 1072 (Lappenberg, Hamb. Urkb. 102), den Oxterbach: Ockenbeke Sudendorf 9, 20. Zur Oese Kr. Bremervörde: Ovesse (Hodenberg, Brem. Gesch. II), 1500. Das Wort kommt als Name auch weiter südlich im Hoyaschen vor. In Holstein: Ocken b. Hastedt u. Wesselburen u. A.

Werschenrege Kr. Osterholz. Dies rege, rewe (Reihe), dem alten raêw entsprechend, beschränkt sich sonst auf Westholstein.

Aber auch viele einzelne Namen Holsteins kehren zwischen Elbe und Weser wieder: Aasbüttel, Bardenvlete, Hasenfleth, Brokoe, Mauhörn, Griemshorst, Selsingen, Ramelsloh, Bramstedt, Rugenberge, Stowe, Kattrepel, Padingbüttel (Pembüttel), Schlichten, Spann, Spleth, Sprenge. Auf gleicher niederländischer Einwanderung beruhen wohl die Namen auf -kop und auf -deel.

Holstein hat keine Ortsnamen, die mit heim gebildet sind, während sie in Nordhannover zahlreich sind. Die Ursache wird deutlich, wenn wir aus mittelalterlichen Nachrichten und praehistorischen Funden sehen, daß es in Holstein fast gar keine Einzelhöfe gegeben hat. Das Heim ist aber ursprünglich ein Einzelhof.

Das Wort börde (Beverstedter, Lamstedter, Selsinger, Harpstedter B.) wird in Wörterbüchern wohl mit Recht als Hebebezirk erklärt. Die Art Abgabe, auf die es sich bezieht, ist in jener frühen Zeit in Holstein nirgends geleistet*), wie denn dort auch von dem Worte keine Spur erscheint.

Aus dem Mangel von Zweigniederlassungen geht die Seltenheit von wik in Holstein hervor. Denn dies Wort bedeutet — abgesehen von Skandinavien — abgesonderte Niederlassung, wie aus den „Wicken" in friesischen Städten erhellt und gehört zu wiken, ausweichen und zu weke, die Woche.

Eine Frage, die sich bei der Betrachtung dieser Ortsnamen an der Elbe aufdrängt, ist schließlich die, wie sie sich zu den englischen stellen. Den neuesten Standpunkt deutscher Gelehrsamkeit in Bezug auf die vielumstrittene Frage von der Herkunft der Angeln nimmt A. Erdmann in einer 1890 erschienenen Schrift ein. Sein Resultat ist:

„Beda hat nichts über die Herkunft seines Volkes gewußt, also auch König Alfred in der Orosiusübersetzung und die Angelſ. Chronik nicht. Was Beda darüber sagt: „Advenerunt autem de tribus Germaniae populis fortioribus, ist est Saxonibus, Anglis, Jutis" und „porro de Anglis hoc est de illa patria, quae Angulus dicitur et ab eo tempore usque hodie manere desertus inter provincias Iutarum et Saxonum perhibetur" (Hist. Eccl. I, 15)

---

*) Vgl. Helmold, Slavenchronik z. J. 1173.

ist mißglückte Konstruktion alter richtiger Ueberlieferung. Es hat nie ein Volk Angeln in Schleswig gegeben, sondern nur eine Landschaft Angel, d. h. ein Winkel (hier an der Schlei). Tacitus und Ptolomaeus nennen uns nur ein Volk οἱ Σουῆβοι οἱ Ἄγγειλοι. Diese wohnten in ihrer Zeit in der Suevia, nach Tacitus hinter den lüneburgischen Langobarden „ἀνατείνοντες πρὸς τὰς ἄρκτους μέχρὶ τῶν μέθων τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ." Reste dieses Volkes scheinen sich in die thüringischen Gaue Engilin (Englehem) und Wigsezi bei Merseburg (im Gebiet der Unstrut) und die Gegend von Sondershausen (wo die „Engel"-dörfer) verschoben zu haben.

Die Juti, welche nach Beda die Insel Wight bewohnen, „et ea quae usque hodie in provincia Occidentalium Saxonum (!) Jutarum natio nominatur, posita contra ipsam insulam Vectam" sind keine Jüten, sondern dieselben Leute, wie die 534 im Brief des Frankenkönigs Theodebert an Kaiser Justinian als freiwillige Unterthanen desselben genannten Saxones Eucii, die Euthiones bei Venantius Fortunatus, die nordfranzösischen Sachsen in Artois und der Normandie" *)

Es hat zwei Einwanderungsströme nach Britannien gegeben, einen sächsisch-anglischen über Nordfrankreich nach dem Süden, der um 290 schon begonnen hat, und einen sächsisch-anglisch-friesischen, der sich nach Suffolk-Norfolk und weiter nördlich wandte. Darum sagt Procop im 6. Jh., daß außer den Briten zwei Völker Britannien bewohnten: Angeln und Friesen; darum heißt die See zwischen Irland und Schottland mare fresicum.

Die nördliche Einwanderung kann nur aus den Mündungen der Weser, der Elbe, der Stör und der Eider erfolgt sein.

Diese Erkenntnis ist nun neustens durch Beobachtungen der Archäologen befestigt worden. Im Anschluß an einen Aufsatz von H. Hildebrand „Wann kamen die Germanen nach England?" hat B. Salin**) auf die genaue Uebereinstimmung aufmerksam gemacht zwischen bestimmten, sonst unbekannten Fibelarten, die einerseits von der Themse ab nordwärts in Dorchester, Cambridgeshire, Bedfordshire, andrerseits in Ostbrook (Osterbruch?) und Wehden Kr. Lehe, in Altenwalde, in Perlberg Kr. Stade und Loxstedt Kr. Geestemünde, allerdings auch in Oberröblingen Prov. Sachsen gefunden sind. Weder in Südengland, noch in Frankreich, Belgien, noch im übrigen Deutschland werden solche Fibeln gefunden.

Salin sagt: „Die Südstriche Englands, besonders Kent, weisen durch ihre Altertümerformen nach dem Festlande südlich und ist es wohl wahrscheinlich, daß die Hauptmasse der Germanen, die sich südlich der Themse niederließen, auch von Süden über den Kanal gekommen sind. Die Gleichheit zwischen den Alter-

*) Anglia N. F. VIII. 259.

**) Vitt Hist. o. Antiqu. Akad. Manadsblad XI (1882) s. 39, 49, 145 und 1894 Nr. 265 bis 276 (abgedr. Stockholm 1897 Kong. Boktrykeriet).

tümern in Nordhannover und denen nördlich der Themse setzen eine direkte Verbindung zwischen diesen Landstrichen voraus."

Prüfen wir diese Beobachtungen an den alten Ortsnamen der Weser-Elbe, so werden wir aus ihnen keinen Widerspruch erheben können. Sämtliche Namenwörter von Nordhannover und Holstein sind in den englischen Namen nachzuweisen. Andrerseits sind natürlich die engl. Namen, die sich auf ein so mannigfaltiges Terrain und so verschiedene agrar-sociale Einrichtungen beziehen, auch mannigfaltiger. Ich übergehe die bekanntesten und erinnere nur an die in England verbreiteten Ortsnamen auf — bold, bottel, bourn, borstal, don (Düne), fleet, hithe, hill, hoo, hope, mere, marsh, rithe, set, side, shire, sike, stead, wood, wold, worth. Die Differenzen sind gering. Am auffälligsten ist für das Gebiet der Elbe noch das Fehlen der so verbreiteten engl. Namen auf stock. Das Fehlen von cot (Kathe) erklärt sich aus der dünnen Bevölkerung Nordsachsens, das im ganzen früheren Mittelalter offenbar wenig Zweigniederlassungen hervorbrachte.

Das Merkwürdigste ist der in der Lebensbeschreibung des h. Willehad gebrauchte Name für Westerbeverstedt: Westristan Bever igi seti (Biberinselsitz). Dies igi ist genau das altengl. ig, engl. ey = Insel, wie in Guernsey, Anglesey. Auch in England giebt es ein Beveridge, das angelsächsisch Beferige lautete. Später kommt bekanntlich an der deutschen Nordsee von Norderney ab nur oog für Insel vor. Es entspricht dem dänischen oe und man möchte fast vermuten, es sei durch dänischen Einfluß entstanden in der Zeit, wo man Mannsholt Eschmannehorst benannte (1059) oder tor Denikhorst. Dasselbe ig könnte in einer Ortschaft bei Bederkesa Lintig, alt Lintghem (Sudendorf 8,97) vorliegen.

Das ndd. Quebbe, sumpfige Stelle heißt hier an der Unterweser noch wie im Ags. quab: der Quabenbach, Fahrenquaben b. Flögeln, die Quaben bei Elmlohe. Nun existiert eine englische Nebenform quag, quaggy = quebbig, a quagmere, ein quebbiger Sumpf. In Geestemünder Flurnamen finden wir dieses nirgends in Deutschland auftauchende Wort: Ilquage (Blutegelsumpf) Harrendorf, Quagenmoor in Hollen (das Quebbenmoor).

Ein Name, über den sich die Etymologen viel gequält haben, ist das alte nordenglische Kloster Streneshalh. In Loxstedt haben wir die Flurnamen Sauerhalg, die Halgen, Halljenhamm. In Geestendorf: Ochsenhalje, in Düring: die Halken. Das Stammwort ist hale spitzwinkeliges Landstück, wie wir es hier herum in dem „Hof thor Hale" b. Lehe, Halensee b. Neuenwalde Halemer-See b. Flögeln haben.

Es giebt drei englische Flußnamen, die in Niedersachsen wiederkehren, während bekanntlich sonst fast alle Namen größerer englischer Flüsse keltisch sind.

Fünf englische Flüsse heißen The Stour, in Kent, Dorset, Warwickshire, Worcestershire und Suffolk. Wir haben die holsteinische Stör: Sturia 9. Jh., die Sture (in die Ochtum) 1171, mit den Gauen Steoringa und Sturmun. Dann die Swale bei Queenborough und in Yorkshire. In Holstein die Schwale:

Swale 12. Jh. The Wandsbeck-Water Northumberland, The Wantsum in Norfolk, the Wandle Surrey. Außer Wandsbeck an der Wandse (Wantesbeke) haben wir bei Bokel im Kr. Geestemünde ein Wandsbeckmoor. Das ist doch kaum Zufall. Der erste Teil tritt in Wanna hier bei Otterndorf auf.

Nur in England und zu beiden Seiten der Elbmündung erscheint das Wort dîk in der Bedeutung „Deich“. Vgl. dike-reeve und andere engl. Zusammensetzungen mit dike. Das ältere Niederländisch kennt für dik nur die Bedeutung Teich, Pfuhl; das dänische dige (Deich) stammt aus dem Ndd. Ob der Franzose sein digue aus derselben Quelle hat, weiß ich nicht.

Ein merkwürdiges Wort für diese Frage ist die Verbreitung von horst in England. Horst ist ein ausschließlich sächsisch-ndl. Ortsnamenwort. Die Bedeutung ist alter Wald, der auf Baumstümpfe und Gestrüpp reduciert ist.

Während nun der englische Süden viele Ortsnamen auf hurst hat, verschwinden sie von Suffolk ab nordwärts. Die Dänen und Friesen kennen keine horst. Bei den Friesen von Flandern bis nach Schleswig ist das der Natur des Landes nach begreiflich. Die nordenglische erste germanische Bevölkerung kam also wohl aus Friesland einschließlich Holsteins; was sich südlich niederließ aus dem engrischen Sachsen.

Auf die Bodenbeschaffenheit wird man es zurückführen müssen, wenn an der Weser und in England die von Westfalen ab durch ganz Altdeutschland gehenden Namen auf lâr fehlen. Dies lâr, alt (h)lâr, dat. plur. (h)lâron wird zu ndd. leer, Wange, engl. leer, aengl. hleor gehören. Es fehlten eben in Niedersachsen die backenförmigen Hügelabhänge und Hügel, und weil die überseeischen Angeln aus der norddeutschen Ebene kamen, haben sie das Wort nicht angewendet.

So haben sie auch ihre Bäche brook genannt und gebrauchen dies Wort noch jetzt als die ständige Bezeichnung eines kleinen Flusses, weil in ihrer alten Heimat die Bäche aus Brüchen entstanden und durch Brüche schlichen, während doch in den Bächen der neuen Wohnsitze etwas mehr Leben vorgefunden wurde.

Zum Schluß einige Namen der Elbweserlandschaften, deren Bedeutung ziemlich unbekannt ist.

Der Billerbeck Kr. Geestemünde. Der Name tritt überall in Norddeutschland auf und bedeutet Bach, der sich in mehrere teilt oder aus mehreren entsteht, von einem alten Wort für Spaltung bil, zu welchem auch unser bil = Beil gehört.

Korbeck im Kr. Blumenthal ist ein murmelnder Bach, von kurren, korren, murmeln. Dasselbe ist Corbach in Waldeck: Curbeki 980 und vier Körbeke in Westfalen. Rätselhaft ist Kakerbeck Kr. Stade: Kokerbiki 1004, Kokerbecke 1025. Es giebt ein Haus Kakesbeck Kr. Lüdinghausen: Kakaresbeki 890; an der Kackenbecke in Südwestfalen 1385 Seibertz Quellen 1, 408;

Kakkerbeck Kr. Isenhagen: Kokerbeke 1230; Kackerbeck b. Gardelegen: Kokerbeke Sudendorf 7, 333; Kakebeke b. Lierde Ostflandern.

Scharmbeck Kr. Osterholz: Scirnbeki 11. Jh. i. Scharmbeck bei Winsen: Scherembeke. Wohl nicht klarer Bach (schîr), sondern Grenzbach, von schiren = abgrenzen.

In Rechtebe 1105 (Rechtibbe 1248) u. Wersabe: Wirsebe 1105 (wirs = links) hat Rohde das be als Abkürzung von beke erklärt. Es ist wohl Wirs-ebe zu teilen. Am einfachsten ist Zusammengehörigkeit mit Ebbe. Also rechte und linke Senkung. Vgl. Lohmeyer Prgr. Altena 1894 s. 67.

Der Blotenberg bei Krempel ist, wie viele andere Blotenberge, nicht ein kahler Berg, sondern ein Opferberg, von blôtan, opfern.

Der Gretenberg in der Wingst wird das friesische grete, Grenze enthalten.

Jedutenberge giebt es auch sonst. Vielleicht gehören auch die Judenberge dazu. Von dem alten Hilfe- und Gerichtsrufe to Jedute! Häufig befinden sich Hünengräber in ihnen.

Der Hof Sternberg b. Stade: Sterneberge 1500. Die andern drei Sternberg in der Neumark, in Mecklenburg und in Böhmen sollen ihren Namen von dem lippischen Altsternberg und dem nach ihm benannten Geschlechte haben. Dieser Altsternberg ist nachweislich dem heidnischen Sternenkultus gewidmet gewesen.

Die Pippinsburg b. Sievern könnte auf den as. und ags. Namen Pippa, Pipping gehen, von welchem Pippensen Kr. Harburg und Pipping b. Holzminden kommt. Ein Pippinesdorf erwähnen die Origines Guelf. zum J. 993.

Die Erklärung von Bremen (brim = Rand) ist durch vier westfälische Dörfer Bremen sicher gestellt, von denen Kleinbremen hoch am Rande eines Baches liegt.

Apeler Kr. Geestem.: Apelderen Brem. Ukb. 30. Entweder Zum Apfel- oder Zum Hollunderbaum (dere = Baum).

Die gr. u. kl. Dunge b. Bremen: Dung 1139, sowie der Düngel b. Lehnstedt und der Düngel, Hölzung b. Syke will man aus ahd tunc, unterirdisches Gemach erklären. Vielleicht ist es Weiterbildung von dûn, Hügel.

Es ist anzunehmen, daß Donnern Kr. Geestem.: Thonr-ede 1185, Donnerden 1500 Donnerort bedeutet — wie Donnerhorst und Donnerschwe: Thoneres-we(de) = Donnerholz — und damit auch Donarkultus dort wahrscheinlich. Am Wege von Donnern nach Wehdel nahe beim Rohrbache liegt der sog. Drachenstein, im Volke Snâkenstên genannt, ein großer Granitblock, auf dem eine Schlange liegt (Verwitterungsprodukt). Sollte diese alt sein, so könnte man damit einen Kultus verbinden. Unter dem Stein ist ein Schaftlappenzelt gefunden. Vgl. Zeitschrift für Niedersachsen 1893 S. 328—33. Ein Vorwerk Drachenstein, jetzt gewöhnlich Immenhof genannt, liegt im A. Neuhaus. Vgl. Manecke, Lauenburg S. 51.

Im Kr. Zeven liegt ein Dorf Vierden, früher Viren und ein Hof Stubbenfieren, bei Geestenseth ein Fieren-Feld. In Holstein heißen „viert“ die in Heide liegenden Streifen Landes, die die Geestdörfer umgeben. Das Wort kommt von fîren = feiern. Brachliegendes Land „feiert“, so wie die Kuh in Westfalen fîr ist, wenn sie keine Milch giebt.

Hasenfleth Kr. Neuhaus hat kaum seinen Namen vom Hasen, denn in Hamburg hießen die mittelalterlichen Dreckgräben hinter den Häusern Hasenmor. Ein Hasfleth b. Billwerder heißt 1350 Hosenvlete. Vielleicht ist hosu eine ältere Form zu horu Schmutz. Vgl. noch Hasenort, Gasse in Otterndorf.

Die Dörfer Ovelgönne werden nicht alle durch „Mißgunst“ zu übersetzen sein. Oft ist es die Ansiedlung günn-over, wie man aus Oewergönnen in Loxstedt und Gunnort in Lehe und in Spaden sehen kann.

Die Namen auf -hausen, -sen schreibt das bekannte Buch von Arnold dem Einfluße der Franken zu. Das ist doch wenig wahrscheinlich, wenn es allein in hiesiger Gegend 90 giebt, zum Teil mit echt sächsisch-friesischen Personennamen gebildet.

Interessant ist der Name Jork: to dem Jorke 15 Jh. Ist es goor (Morast) mit der Bildungssilbe ik?

Klußhof b. Lehe, de Klus in Sievern und Spaden und eine Klus Kr. Winsen und Syke bedeuten eine Einsiedlerzelle. Kluft(e) Kr. Osterholz und Bremervörde könnte auch kluste, Erdspalt sein oder zu engl. cluster, Bündel gehören.

Namen mit-krug wie Barnkrug Kr. Kehdingen und Flurnamen in den Krögen beziehen sich nicht auf Wirtshäuser. Die ältere Bedeutung ist Winkel, Abecke, an welchen vielfach die Krüge zu liegen pflegten.

In den häufigen Namen auf loh finden wir eine Reihe der Bäume, die in ältester Zeit vorkommen: Aßeln Kr. Hadeln (Eschenhain), Bokel (Buchenhain), Appel Kr. Harburg u. Rotenburg: Aplo, Apple (Holzapfelhain). Bramel Kr. Geestem.: Bramelo 1185 (Ginsterhain) Elmlohe Kr. Lehe (Ulmenhain). Hassel Kr. Winsen u. Nüttel Kr. Zeven (Nußhain), Holßel Kr. Lehe: Holsle 15 Jhr. (Hülsenhain), Lintel Kr. Bremervörde, Lintelo 1238 (Lindenhain). Ferner in Ramelsloh Kr. Winsen: Ramaslava 1031, Ramesla 1159 den Rabenhain, in Timmersloh bei Bremen den Bauholzhain, von timber, Bauholz, in Hadeln: Haduloha, den Kampfhain, vgl. Translatio St. Alexandri und Widukind von Corvey. Eine Flur bei Lehe heißt Langmirgen. Eine Mirre ist nach Hagena eine niedrige Stelle, Ausschachtung in der Nähe der Warfen. Wir haben das Wort bereits 1147 in Schakelde-miri bei Jever.

Die ältere Form für moor: das „Moos“ fehlt merkwürdiger Weise in hiesiger Gegend, wiewohl das Wort in dem alten Gau Mosidi und in Moosburg b. Buxtehude vorkommt. Das Wort erscheint aber in den Flurnamen Mütschenmoor, die Mütze, im Müschelken Kr. Geestemünde. In Holstein ist auch

die Musse, Sumpfwiese, Sumpfwald gewöhnlich, während das schleswigsche mōs auch dort nicht vorkommt.

Die Ohe ist ein häufiger Flurname in Holstein und in ganz Nordhannover, auch bis ins Braunschweigsche. In Holstein auch Dörfer Ohe. Es werden damit Ländereien, Brüche und Gehölze bezeichnet. Die Bedeutung ist unklar.

Beim Damhagen liegt eine Flur im Päsch. Nl. päsch, eine mit Weidengebüsch umgebene Viehweide, oft alte Gerichtsplätze dort. Von den Palmweiden, die zwischen Palmsonntag und Ostern (Paschen) Palmzweige darstellen mußten. Bei Langen liegt ein Päschberg, auf dem in heidnischen Zeiten die Warnfeuer angezündet sein sollen. Solche „Füerbarge" giebt es eine ganze Anzahl am Geestrande der Unterweser. Es sind vorgeschichtliche, künstliche Hügel, wie die Hünengräber, bei deren Abtragung aber, so z. B. beim „Bütteler Berg" am Geestrande bei Lehe, die Arbeiter keine Grabanlagen gefunden haben (Bohls). Ein solcher Paschberg wird wohl, wie die westfälischen Paschenburgen, vom Osterfeuer, dem „Paschfüer" seinen Namen haben.

Die Radau, aus dem Radbruche kommend, und das Rademoor scheinen ein von Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme, erwähntes räd, rod = Sumpf zu enthalten.

Die Wingst, Höhenzug Kr. Neuhaus, könnte wink-sete Winkelsitz sein. Da aber, wie mir Dr. Bohls mitteilt, he hett de Wingst dort bedeutet „er hat den Sieg", so liegt näher, an den Gewinst, den die Landschaften aus den dortigen Holzungen hatten, zu denken.

Ein Seegen, wie Fluren bei Flögeln und Appeln heißen, ist in Holstein eine Vertiefung im Acker, entweder zu der dort wachsenden Segge oder zu sigen = sinken.

Der Hof Rutenstein bei Freiburg erklärt sich, wenn der Name aus älterer Zeit stammt, durch ein im 9 Jh. genanntes westfälisches Hrutansten d. h. rautenförmiger Stein.

Zu den ältesten Namen gehören die auf -stede. Sie bezeichnen fast stets wirkliche Dörfer und scheinen in den Küstengegenden nur auf der Geest vorzukommen. Sandstedt in der Osterstader Marsch. Leppstedt, ein von der Weser weggerissenes Dorf des Landes Wursten. In den Kreisen des Rgbz. Stade giebt es an 100 Dörfer auf -stedt. Die Deutung derjenigen, welche nicht mit Personennamen gebildet sind, ist meist schwierig.

Bramstedt, Kr. Geestem. und früheres Gut bei Hollers im Alten Lande, ein oft auch als Flurbezeichnung vorkommender Name, bedeutet Ginsterstätte. Oft wurde auf solchen ginsterbewachsenen Plätzen Gericht gehalten. Loxstedt Kr. Geestem.: Lacstidi 1059 wird kaum Sumpfstätte, von lake, sein, sondern eher Stätte, wo Lauch wuchs. Loxten b. Gimbte, Westf. lautet in der Frecken-

horster Heberolle Lâcseten. Ein â dieser Schrift entspricht stets einem alten au, wie es der Lauch, aber nicht die Lake hat*).

Tarmstedt Kr. Zeven: Tervenstede 1470. Tarwe im Sinne von Weizen gehört ausschließlich Holland und den Gegenden zwischen Bremen und Hamburg an. Uebertragung aus dem Ndl. ist nicht nötig anzunehmen. Die Engländer gebrauchen dasselbe Wort (tare) für die Wicke.

Wittstedt Kr. Geestem.: Wittennestede 1105 könnte witenastede, Stätte der Ratsleute sein.

Das Dorf Schwege Kr. Geestem. führt seinen Namen von einer swege, einem Viehhof mit Weideplatz.

Ein Oetig Kr. Lehe will v. d. Osten als tîg, Dorfgerichtsplatz erklären. Es fragt sich, ob tîg an der Unterweser vorkommt. In Holstein fehlt es.

Als Name für Außendeiche und Sande existiert der Thodt z. B. bei Midlum. Ein tot, nordisch tota, ist eine Spitze, Kuppe, Hervorragung. Das nl. toite, Gesicht (Nase und Mund) ist dasselbe Wort. In Westfalen hat man Toite, Teutberge als Hügelnamen. Tostedt Kr. Harburg: Totstede 1197. „Ein jeder Meier up dem Todte wanende". Tosteder Weistum bei Grimm 3, 222 v. J. 1534, Toten im Goh Obervieland 1585, Hoyer Urkundenbuch II. Totshorn b. Harburg.

Den schwierigen Dorfnamen Wremen kann man am besten an einem schleswigschen Worte deuten. Die alten Formen sind außer Wreme auch Worne, Warme. Ein altn. Wort vrá, vró = Winkel, Ecke lautet jütisch und englisch wro. Davon haben wir in Holstein ein Dorf Wrohe bei Westensee und ein anderes Wrohm in Ditmarschen. Das e in Wremen (statt Wrån) wird friesische Verlautung sein.

Ein Wedel wird gewöhnlich eine Furt sein (von waden, waten). Wenn aber ein Hügel bei Stade „der hohe Wedel" heißt, so liegt Ableitung von dem bekannten wede (Gehölz, Wald) vor. Das eine Wedel entstand aus wadil, das letztere aus widil.

Die Flußnamen bilden den schwierigsten Teil der Namenkunde. Ich glaube nicht, daß jemand mit Sicherheit sagen kann, was Weser: Visurgis, Wiseraha, Wirraha, Schwinge: Swinge 1263, die Beyersdorf sogar, wie die pommersche

*) Prof. Rohde entschied sich für Zusammensetzung mit lake=Sumpf. Die ndd. Ortsnamen, deren erster Teil lok lautet, sind a) in Westfalen: Loxten b. Versmold: Locseten 1182; das erwähnte Loxten b. Gimbte; Loxten b. Ankum: Lochzeten 1188. Lockhausen in Lippe: Lachusen 12 Jh., Lochusen 1158, Laukhusen 1507, Loyckhusen 16 Jh.; Lockhausen Kr. Wittlage: Lochusen 1068, Lacuhusen 1189, Lachuson 1200. b) in Hannover: Loccum, fast stets Lucca, Lucen geschrieben. Loquart Kr. Emden: Lacwurth. Werdener Traditionen. Eine wie große Rolle der Lauch bei unsern Vorfahren gespielt hat, ist selbst aus Pritzel's Volksnamen der Pflanzen zu sehen.

Schwinge, aus dem Slawischen ableiten will, die Oste: Osta, Hostingabi 804, die Mehe: Mota, die Este: Escheda 1197 bedeuten. Das Beste ist in neuerer Zeit über deutsche Flußnamen in den Schriften von Th. Lohmeyer gesagt.*)

Was endlich die Personennamen in den Ortsnamen angeht, so unterscheiden sie sich wider Erwarten fast gar nicht von denen der südlicheren sächsischen Ortsnamen. Sie sind besonders dadurch lehrreich, daß sie uns zeigen, was in der Urzeit Anlage und Besitz des Einzelnen sein konnte. Nach ihnen gehörten dem Einzelnen oder wurden von einem Einzelnen gegründet: Einige Borstel, fast sämtliche Büttel, einige Hagen, die Hämme, die meisten Heine, einige Huden, fast alle Hausen, Orte auf -ingen, ganze Ansiedlungen, die zuerst einem Einzelnen, dann bei weiterer Ausbildung seinem Geschlechte zustanden und einige Steden, in denen der Personenname den Gründer bezeichnet.

Endlich gehörten ursprünglich wohl stets dem Einzelnen die Wurthen, ein Wort, das einst in ganz Norddeutschland das einzige Privateigentum des Freien, welches existierte, bezeichnete, jetzt aber weiter südlich ziemlich verschollen ist und nur in der Marsch und an ihren Grenzen erhalten und verständlich blieb.

Kurzgefaßte Abhandlung über Deiche und einzelne, namentlich Hamburgische Deichrechte.

Von Rat **Krause**, Hamburg.

Die an niedrigen Meeresküsten, in Flußniederungen mehr oder weniger häufig vorkommenden Hochfluten und Ueberschwemmungen, die in der Nordsee und im unteren Laufe der in die Nordsee mündenden Ströme regelmäßig zweimal täglich eintretende Flut haben die Bewohner der Meeresküsten, Inseln und Flußniederungen, die Eigentümer der daselbst belegenen Grundstücke schon vor Jahrhunderten veranlaßt, sich selbst und ihr Eigentum durch Erdaufhöhungen längs der Küste und der Flüsse (durch Dämme, Deiche) zu schützen. So finden wir fast an der ganzen Deutschen Nordseeküste, auf manchen der vorgelagerten Inseln, an vielen Strecken der deutschen Ostseeküste, in den Niederungen der Elbe, der Weser, des Rheines und anderer Hauptflüsse oder der Nebenflüsse derselben solche Meilen lange, oft 6—8 m über Mittelniedrigwasser emporragende und am Deichkamme (an der Deichkappe) vielfach 3—4 m breite Deiche.

Die Deiche haben verschiedene Benennungen. Namentlich unterscheidet man

1. nach der Lage der Deiche:

Vordeiche oder Vorderdeiche und Hinter- oder Achterdeich, Seedeiche und Fluß-, Strom- oder Landdeiche, äußere und innere oder Binnen-

*) Beiträge Göttingen 1881; Prgr. Altena 1894; Herrigs Archiv Bd. 70, 345—440.

deiche, welch letztere in dem vom äußeren Deich beschützten Gebiet liegen,

2. nach dem Zwecke, den die Deiche haben sollen:
Winter- oder Hauptdeiche, d. h. solche, die gegen jede Hochflut, Sommerdeiche, die nur gegen die gewöhnlichen Fluten schützen sollen, Flügeldeiche, welche die Strömung und das Eis von den Hauptdeichen abhalten sollen, und Notdeiche, welche vorübergehend zur Sicherung eines Deiches oder Schleusenbaues dienen sollen,
3. nach dem Material des Deichkörpers:
Kleideiche (aus Kleierde) Sanddeiche, Heiddeiche u. a.
4. Vorlandsdeiche (mit Landstreifen zwischen Deich und Wasser) und Schaardeiche (direkt am Wasser).

Da die Deiche unter Umständen einem großen Wasserdruck ausgesetzt sind, pflegt man dieselben an besonders gefährdeten Stellen wiederum durch mancherlei Bauten z. B. Steinmauern zu schützen, zur Herbeiführung größerer Festigkeit mit Buschwerk zu besticken, mit Rasensoden, Steinen oder Holz zu bedecken. Auch sind die Deiche meistens nicht unmittelbar am Wasser angelegt, damit die zwischen dem Deich und dem Wasser belegenen Strecken (Außendeichländereien) einen zu großen Wogenandrang gegen die Deiche verhüten und die Wellen brechen, bevor sie den Deich erreichen. Diese Außendeichländereien sind ihrerseits gleichfalls an manchen Stellen durch Bauwerke mancherlei Art, Buhnen (Stacks) aus Buschwerk, Pfahlbauten, Steinmauern oder andere Bauten, bisweilen auch durch Vordeiche (meistens Sommerdeiche) gesichert.

In manchen Gegenden würden, wenn die Deiche nicht vorhanden wären, in jedem Jahre Ueberschwemmungen unausbleiblich sein, welche eine Ansiedlung und Viehzucht auf diesen zum Teil sehr fruchtbaren Ländereien und eine Bewirtschaftung derselben außerordentlich erschweren oder unmöglich machen, eine Ernte der ausgesäeten Feldfrüchte oft verhindern würden. Dieser große Nutzen der Deiche läßt die Aufwendung der zum Bau und zur Unterhaltung der Deiche erforderlichen Arbeiten und Geldsummen, die stetige Neuanlegung von Deichen zur allmäligen Gewinnung weiteren, bisher regelmäßig überschwemmten Landes erklärlich erscheinen. Daß die Kosten, namentlich einer Deichanlegung eine sehr beträchtliche Höhe erreichen, wird jeder erkennen, welcher sich klar macht, wieviel Material, wieviele Arbeitskräfte zu solchen Erdaufhöhungen nötig sind, und wie schwer das Material in vielen diesen niedrigen Gegenden zu beschaffen ist. Beispielsweise mag bemerkt werden, daß die Kosten für eine im Hamburgischen Landgebiete beabsichtigt gewesene, verhältnismäßig geringe Verstärkung einer ungefähr 1100 m langen Strecke eines Deiches, welcher sich etwa 7—8 m über Mittelniedrigwasser erhebt, von Sachverständigen auf 38—39000 Mark veranschlagt worden sind.

Trotz sorgfältigster Ausführung und Instandhaltung der Deiche, für welche die betheiligten, mit den Verhältnissen und den etwaigen Gefahren vertrauten

Bewohner wegen ihres eignen Interesses zu sorgen gewiß nicht unterlassen werden, ist unerwarteten Naturereignissen gegenüber keineswegs jede Gefahr völlig ausgeschlossen. Unbemerkt können infolge von Unterwühlungen durch Tiere (z. B. Maulwürfe) oder infolge von Bodensenkungen oder Unterspülungen durch Drängwasser Löcher im Innern des Deichkörpers entstanden sein, sodaß dieser Deich, welcher nach menschlicher Berechnung stark genug angelegt schien, besonders heftigem Wogenandrange nicht immer widerstehen kann. Manche größere Strecken, manche Ortschaften, die an der Nord- und Ostsee lagen, sind schon trotz des anscheinend ausreichenden Deichschutzes völlig vernichtet und in den Fluthen verschwunden. So ist z. B. von dem Neuenfelde im Amte Ritzebüttel, welches im Jahre 1618 in einer Größe von etwa 900 Morgen eingedeicht wurde, jetzt nur noch eine Fläche von etwa 100 Morgen als eingedeichtes Land vorhanden.

Bei Sturmfluten müssen daher die Beteiligten ganz besonders aufpassen, während derselben rechtzeitig mit zahlreichen Sandsäcken zur Stelle sein, um entstehende Löcher im Deichkörper noch vor dem völligen Durchbruch auszufüllen, nach den Hochfluten müssen sie die etwa entstandenen Beschädigungen des Deichkörpers alsbald wieder ordnungsgemäß ausbessern, Mängel des Deichkörpers, die sich z. B. hinsichtlich der Stärke und Höhe des Deiches bei solchen Ereignissen ergeben haben, baldigst beseitigen. Glücklicherweise sind in den letzten Jahrzehnten im Hamburgischen Landgebiete Gefährdungen des Deiches durch rechtzeitiges, energisches Einschreiten immer noch vermieden worden. Der letzte Deichbruch erfolgte auf Hamburgischen Gebiet in Moorwärder im Jahre 1861.

Es wird ohne weiteres einleuchten, daß zur genügenden Erfüllung der Aufgaben des Deichschutzes ein einzelner der Beteiligten meistens nicht in der Lage ist, daß vielmehr ein systematisches, planmäßiges Zusammenwirken aller in der betreffenden Gegend Wohnenden unter sachverständiger Leitung und Aufsicht unerläßlich, eine Mithilfe des Staates vielfach nicht zu entbehren ist. Es müssen die nötigen Geldsummen aufgebracht werden, es muß der Gesamtheit der Interessenten oder einer Vertretung derselben oder einer Behörde das Recht und die Pflicht zustehen, die säumigen, an der Unterhaltung der Deiche interessierten Personen zur Erfüllung ihrer Pflichten, zur Mitthätigkeit bei Deichgefahr (Nothilfe) und zu Geldopfern anzuhalten, eine ordnungsgemäße Ausführung der erforderlichen Arbeiten zu überwachen, sowie zu bestimmen, ob überhaupt, eventuell in welcher Weise und an welcher Stelle ein neuer Deich angelegt werden kann und soll, ob und wie eine außerordentliche Deicharbeit (z. B. eine Verlegung, Verstärkung oder Erhöhung eines bestehenden Deiches) erforderlich erscheint.

Es haben sich daher auch schon vor längerer Zeit, vermutlich schon bei oder bald nach der Entstehung der Deiche, die zuerst etwa im 11. oder 12. Jahrhunderte, vielleicht noch früher gebaut wurden, die beteiligten Personen mancher Gegenden zur gemeinsamen Ausführung zusammengethan.

Es werden sich bald solche Deichinteressentenschaften, Deichsocietäten, Deichgenossenschaften, Deichbände, Deichverbände gebildet haben, bei welchen die Rechte

und Pflichten der durch den Deich geschützten Grundeigentümer zunächst wohl nur nach der Natur der Sache oder nach dem natürlichen Gesellschaftsrechte bestimmt wurden, Societäten, welche Dammert in seinem 1816 erschienenen Hannoverschen Deich- und Strombaurechte natürliche Deichverbände nennt. Allmälig werden wie Dammert ausführt, aus der natürlichen Deichsocietät, mit Rücksicht „auf das verschiedene Lokale und die verschiedene Landesverfassung durch Vertrag, rechtsgiltiges Herkommen oder Gesetz die positiven, bürgerlichen oder gesetzlichen Deichverbände entstanden“ sein.

Es sind Normen und Regeln über die Pflichten der vom Deich geschützten Grundeigentümer, über die Ueberwachung sorgfältiger Erfüllung dieser Pflichten, über die Art und Weise, wie ein als genügend anzusehender Deich angelegt oder unterhalten werden muß, über die Organisation der Deichverbände, über die Aufsicht durch Behörden und anderes zunächst in Form von Verträgen oder Gewohnheitsrechten, Herkommen, Autonomie, später erst in Form von Gesetzen entstanden. So ist z. B. für das Land Wursten schon im Jahre 1568 eine besondere Deichordnung errichtet, wie Dammat in seinem Lehrbuche Seite 43 bemerkt.

Die Oberaufsicht über diese wichtige Materie hat sich wohl überall der Staat gesichert, wenigstens soweit es sich um Winterdeiche handelt, die im Gegensatz zu den Sommerdeichen gegen die höchsten Fluten des Winters sichern sollen und daher weit wichtiger sind, als die Sommerdeiche.

Manche Grundsätze über die Deichpflicht finden wir in gleicher Weise in den verschiedensten Gegenden in Geltung z. B. den Grundsatz: „Kein Land ohne Deich“, d. h. kein Eigentümer eines durch einen Deich geschützten Grundstücks soll von der regelmäßigen Deichlast zur Unterhaltung des Deiches, sowie von der außerordentlichen Deichlast (einer Neuanlage, erheblichen Verstärkung oder Erhöhung eines Deiches) befreit sein.

Fast überall wird auch wohl die Deichlast als eine auf dem Grundstücke ruhende Reallast angesehen werden.

Bei solcher Uebereinstimmung mancher Grundsätze des Deichrechtes sollte man als zweckmäßig annehmen können, daß namentlich in der jetzigen Zeit, in welcher das Bestreben nach einheitlicher Regelung der wichtigeren Rechtsgebiete vorherrscht, auch das Deichrecht durch ein allgemeines Gesetz z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch, einheitlich festgelegt würde. Diese Frage ist denn auch beim Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches erörtert worden. Es ist aber, wie sich aus den Motiven zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches 1888 Band III Seite 5 ergiebt, von einer einheitlichen Regelung abgesehen, weil das Deichrecht, wie das Sielrecht und andere Rechtsmaterien, im Einzelnen nur nach dem Bedürfnisse und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen größerer oder kleinerer Bezirke geregelt werden könne, weil die Art und Weise dieser Regelung eine mehr als lokale Bedeutung nicht habe und weil auch der meist polizeiliche Inhalt der einschlägigen Vorschriften ein weiteres Hindernis der Kodifikation bilde. Eine gesetzliche Festlegung der deichrechtlichen Bestimmungen ist daher nach Artikel 66

des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, welcher die landesgesetzlichen, dem Deich- und Sielrecht angehörenden Vorschriften und zwar auch die gewohnheitsrechtlichen (vergl. Artikel 2 desselben Gesetzes) unberührt läßt, der Landesgesetzgebung vorbehalten, zahlreiche bestehende Gesetze und Gewohnheitsrechte sind in Geltung geblieben und erschweren eine klare Uebersicht über die für die verschiedenen Gegenden geltenden Deichrechte ganz außerordentlich.

Eine landesgesetzliche Festlegung des wichtigen Deichrechtes, wenigstens der Hauptgrundsätze derselben, unter anderem der Organisation und der Befugnisse der Deichverbände und der Beaufsichtigung in Deichsachen sollte, soweit solche noch nicht erfolgt ist, außerordentlich wünschenswert erscheinen. Ich halte solches hauptsächlich deswegen für notwendig

1. weil ein etwa geltendes Herkommen deichrechtlicher Art, wie alle anderen Gewohnheitsrechte, hinsichtlich seiner Geltung und seines Umfanges, namentlich hinsichtlich der einzelnen Deichpflichten und der nötigen Zwangsbefugnisse zu vielfachen Zweifeln Anlaß geben könne, während das Ergebnis der Gesetzgebung auch dann, wenn erheblich in Privatrechte eingegriffen wird, unanfechtbar ist,
2. weil insbesondere das Gesetz einem Majoritätsbeschlusse einer Deichinteressentschaft unbestrittene Gültigkeit gegenüber der Minorität beilegen kann,
3. weil durch ein Gesetz, soweit es irgend thunlich ist, für einen größeren Distrikt möglichst einheitliche Grundsätze geschaffen werden können.

In vielen Staaten sind denn auch schon Gesetze über das Deichrecht erlassen worden.

Es mag hier erwähnt werden, daß die Bewirtschaftung von Deichen auf zweierlei Art zu geschehen pflegt. Es besteht entweder die Kommuniondeichwirtschaft (auch Kommunaldeichung genannt) oder die Partialdeichwirtschaft (Pfanddeichung). Bei ersterer werden die erforderlichen Deicharbeiten auf gemeinschaftliche Rechnung der Deichinteressenten von der zuständigen Deichvertretung ausgeführt, die Kosten derselben werden nach einem bestimmten Maßstabe, der meistens nach der Größe und dem Wert der durch den Deich geschätzten Grundstücke (nach dem Vorteile für das Grundstück) und nach dem Grade der den einzelnen Grundstücken drohenden Wassersgefahr (nach dem abzuwendenden Schaden) bestimmt wird, unter die Interessenten verteilt. Solche Beiträge (Deich-Umlagen auch Deich-Anlagen genannt) sind vielfach den öffentlichen Lasten, Steuern ꝛc. gleichgestellt.

Bei der Partialdeichwirtschaft hat jeder deichpflichtige Grundeigentümer eine bestimmte, ihm zugeteilte Deichstrecke (Flage, Pfand, Kabel, Loos) selbst zu unterhalten. Die über die gewöhnliche Deichlast hinausgehende Deichpflicht (die außerordentliche Deichlast) wird in der Regel auch im Falle einer Partialdeichwirtschaft gemeinschaftlich (wie bei der Kommunaldeichung) getragen.

I.

Zusammenstellung einzelner Deichrechte in Preußen und Bremen.

A. Preußische Deichrechte.

Zusammenstellungen des Preußischen Deichrechtes finden wir in ausführlicher Weise im Frank'schen Buche (Breslau 1888) „Gesetze, betreffend Wasserrecht und Wasserpolizei," in weniger ausführlicher Weise im Neubauer'schen Buche Berlin 1880 „Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betreffend verschiedene Rechtsmaterien (Expropriation, Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht, Deich- und Sielrecht, Näherrecht, Gesinderecht" und in dem von der Königlichen Elbstrombauverwaltung 1898 herausgegebenen Werke: „Der Elbstrom, sein Stromgebiet und seine wichtigsten Nebenflüsse".

Für Alt-Preußen ist das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54 und 60) gegeben, welches in neueren Provinzen von Preußen z. B. in dem größten Teile von Hannover und in Schleswig-Holstein, mit einigen Modifikationen durch Gesetz vom Jahre 1872 eingeführt wurde.

In diesem Preußischen Gesetze sind im Wesentlichen nur die Grundzüge festgelegt, jedoch ist dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatuten, ergänzt.

Die auf Grund dieses Preußischen Gesetzes gegebenen Statuten der Deichverbände sind übrigens, wie aus einer Entscheidung des Preußischen Obertribunals (Entscheidungen Band 75 S. 1) hervorgeht, keineswegs als eine Vereinbarung der Beteiligten, sondern als ein für den betreffenden Deichverband verbindliches Lokalgesetz anzusehen, vor dessen Erlaß zwar die Beteiligten gehört werden sollen, bei der ihnen aber eine entscheidende Stimme nicht zugestanden wird. In diesen Lokalstatuten sind nach dem bezeichneten Preußischen Gesetze (§ 15) näher zu bestimmen:

a) der Umfang des Sozietätszweckes;
b) die Deichpflicht oder die Art und Verteilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen;
c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigentums;
d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht;
e) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde;
f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken;
g) die Folgen der Ausdeichung.

Wie die Organisation der Deichverbände in dem Geltungsbereiche des Gesetzes von 1848 beschaffen sein soll, regelt der erwähnte Allerhöchste Erlaß. An der Spitze der Deichverwaltung steht der die Deichpolizei ausübende Deichhauptmann, welcher nach Anhörung des über fast alle Angelegenheiten des Verbandes beschließenden Deichamtes die Deiche in mehrere Aufsichtsbezirke teilt. Für jeden Bezirk werden 2 Deichschöppen, Deichschulzen ernannt, die als Organe des Deichhauptmanns und des die technische Verwaltung des Deichverbandes ausübenden Deichinspektors, in Hannover des Wasserbauinspektors, bei der Ausübung der Aufsicht mitwirken.

Die staatlichen Aufsichtsrechte sind nach dem Preußischen Gesetze von 1848 und späteren Vorschriften, z. B. dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853 in hervorragender Weise gewahrt. Zu wichtigeren Beschlüssen (Kontrahierung neuer Anleihen, Projekten über den Bau neuer Deiche, Verlegung, Erhöhung oder Abtragung von Deichen und den Verschluß von Deichbrüchen, Veräußerungen von Grundstücken des Verbandes und Anderen) ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich. Als staatliche Aufsichtsbehörde fungieren in Alt-Preußen im Allgemeinen die Regierungspräsidenten, in der Provinz Hannover und in Schleswig-Holstein, nach dem Gesetze vom 11. April 1872, die unteren Verwaltungsbehörden (Landrat, Magistrat).

Die Funktionen der staatlichen Aufsichtsbehörden können nach § 97 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch Statut den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksausschüssen oder Provinzialräthen überwiesen werden.

Die staatlichen Aufsichtsbehörden sind nach dem Gesetze von 1848 ermächtigt, diejenigen, welche den Deich zu erhalten oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzuhalten, und können bei Streitigkeiten darüber, wer zur Unterhaltung verpflichtet ist, die interimistische Unterhaltung, z. B. seitens der Eigentümer der geschützten Grundstücke, verlangen, welche ihrerseits ihre Erstattungsansprüche gegen die eigentlich Verpflichteten geltend machen müssen. Die Preußischen Staatsbehörden haben ferner außer anderen Befugnissen, diejenige, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Wegen des Verlustes wohlerworbener Rechte infolge solcher Anordnung sind die Berechtigten sodann vom Deichpflichtigen, nicht etwa von der anordnenden Behörde zu entschädigen.

Durch das Preußische Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 ist insofern eine Aenderung der bisherigen Kompetenzen erfolgt, als in den Fällen, in welchen es sich um Deiche handelt, die zu keinem Deichverbande gehören, die Genehmigung zur Anlage neuer Deiche, Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung von Deichen, Herstellung zerstörter Deiche, interimistischen Tragung der Deichlast, Beschränkung oder Untersagung der Deichnutzung vom Bezirksausschusse zu erteilen ist, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft stattfindet.

Das Preußische Deichgesetz von 1848 ist in folgenden Teilen Preußen's nicht eingeführt, wenigstens nicht im vollen Umfange:

1. in einigen Teilen der Schleswig-Holsteinischen Marschdistrikte, in denen das Patent vom 29. Januar 1800 und das Deichreglement vom 6. April 1803 Platz greifen;
2. in den Herzogtümern Bremen und Verden, soweit die Teichordnung vom 29 Juli 1743 Anwendung findet;
3. im Lande Hadeln, für welches nach Gammert und Neubauer einige specielle Vorschriften über Deiche und Schleusen in dem Hadelner Landrechte P. 4 Tit. 2, der Polizeiordnung von 1597, den Resolutionen der Herzöge August und Julius Franz von 1620 und 1666, der Schleusenordnung vom 4. August 1682 und in einzelnen Mandaten und Verordnungen aus älterer Zeit erlassen sind, und in welchen im übrigen hauptsächlich Gewohnheitsrecht und deichrechtliches Herkommen gilt; — nach Neubauer sind keine grundsätzliche Verschiedenheiten vom Deich- und Sielrechte des benachbarten Herzogtum Bremen vorhanden;
4. im Fürstentum Lüneburg und dem zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgischen Landesteile, soweit die Lüneburgische Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862 gelten;
5. in den Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung vom 22. Januar 1864 Anwendung findet;
6. im Fürstentum Ostfriesland, wo die 184 Paragraphen enthaltende Deich- und Sielordnung vom 12. Juni 1853 (etwas abgeändert am 5. Januar 1864) in Geltung blieb;
7. in einem Teile der Stadt Papenburg, für welche durch Gesetz vom 11. April 1872 das in Ostfriesland geltende Deichrecht eingeführt wurde.

Für diese Gebiete der Preußischen Monarchie ist jedoch unter Anderem festgesetzt, daß alle Befreiungen von der Mittragung der Deich- und Sielverbandslasten, die vertragsmäßig erworbenen Befreiungen gegen Entschädigungen seitens der Deichverbände hinwegfallen sollen, ferner daß die innere Organisation der Deich- und Siel- (Schleusen-, Wettern-, Wasser-) Verbände mit Zustimmung ihrer Vertretung oder im Falle des Widerspruchs derselben mit Zustimmung des ständischen Ausschusses der betreffenden Provinz durch landesherrlich zu vollziehendes Statut neu geregelt und festgestellt werden kann, unter Beschränkung der Mitwirkung der Staatsbehörden auf die Befugnisse der Oberaufsicht.

Es würde zu weit führen, sollte auf alle diese Specialdeichgesetze und Rechte näher eingegangen werden. Es mögen nur noch einige Punkte erwähnt werden:

Die Teichordnung für das Herzogtum Bremen regelt in 18 Capiteln mit insgesamt 112 umfangreichen Paragraphen, das Deich- und Sielrecht in ausführlicher Weise. Namentlich wird geordnet:

die Art und Weise der nach den Regeln der Partialdeichwirtschaft erfolgenden Unterhaltung und Besserung der Deiche,
die Entnahme der erforderlichen Deicherde,
die Pflichten „der teichpflichtigen Ländereyen und Personen, so teichen sollen", und von denen jeder zwecks „Scheidung eines jeglichen Anteil Teiches" dazu verpflichtet wird, daß er „gewisse Mark-Pfähle an und bei seinem von Alters angewiesenen Teiche" eingrabe und setze, unter Wahrung des Grundsatzes „kein Land ohne Deich",
die von Teichgräfen, Teichrichtern und Geschworenen auszuübende Aufsicht und Befugnis zur Verhängung von Strafen und Anwendung von Zwangsmitteln, „Brüchen, Pfändung und anderen bisherigen üblichen Zwangsmitteln",
die Deichschaunngen,
der „Gebrauch der Deiche",
„die Behandlung von herrenlosen Teichen",
„die eilende Nothülfe bei großen Wassersteigerungen" und Anderes.

Die Lüneburgische Deich- und Sielordnung, welche 173 Paragraphen enthält, setzt gleichfalls im Allgemeinen die Partialdeichwirtschaft fest (Einteilung des Deiches in Deichkabel), läßt jedoch eine Vereinbarung über Communiondeichung den Kabelinhabern des ganzen Deichverbandes oder einer bestimmten Deichstrecke zu (§ 34). Die Verwaltung des Deiches und Sielwesens erfolgt im Geltungsbereiche dieses Gesetzes durch Deputierte der Deich- und Sielverbände oder durch die Versammlungen aller Verbandsgenossen. Ein Deichstatut für den einzelnen Deichverband ist infolge des umfassenden Erlasses der erforderlichen Bestimmungen im Gesetze selbst in der Regel nicht erforderlich, jedoch können, falls Deputierte in einem Deichverbande gewählt werden sollen, durch Deichstatut einzelne Gegenstände (Erweiterung des Kreises der außerordentlichen Deichlast, die Bildung von Unterabteilungen eines Deichverbandes, der Beitragsfuß bei der außerordentlichen Deichlast und die Stimmordnung) der Deputierten- oder Verbandsversammlung überwiesen werden.

Die Deichverbände im Geltungsbereiche der Bremischen Teichordnung und der Lüneburgischen Deich- und Sielordnung haben nicht annähernd dieselbe communale Selbständigkeit, wie die neueren Preußischen Deichverbände.

B. Deichrecht der Freien und Hansestadt Bremen.

In Bremen ist das Deichrecht durch die Gesetze vom 28. Juni 1876 und vom 8. November 1878 und zwar vielfach in ähnlicher Weise, wie in Preußen durch das Gesetz von 1848, geregelt. Eine Zusammenfassung dieser beiden

Bremischen Gesetze ist am 27. December neu abgedruckt. Inzwischen sind jedoch einige Abänderungen erlassen, nämlich am 12. Mai 1880, 4. Juli 1883, 19. Juni 1894, 8. Mai 1898 und am 2. Februar 1899.

Es sind danach in Bremen vier Deichverbände gebildet:

zwei durch einen Schutzdeich von einander getrennte Deichverbände für das Obervieland und für das Niedervieland auf dem linken Weserufer, zwei auf dem rechten Weserufer, von denen der eine der Deichverband für das Werderland genannt wird.

Die Deichordnung enthält eine Reihe von Vorschriften über die Deichbehörden, über Deiche, welche nicht zu einem Deichverbande gehören, über die Deichpflichten, die Nothülfe Organisation der Deichverbände, staatliche Oberaufsicht, Eigentumsrechte am Deiche und Anderes, überläßt aber die näheren Bestimmungen

a. über den Umfang des Verbandszweckes,
b. über die Deichpflicht oder die Art der Verteilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationszwecke erforderlichen Beiträge und Leistungen,
c. über die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde,
d. über das Recht der Deichgenossen bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken,

der Ordnung in den vom Senate zu genehmigenden Statuten der Deichverbände. Diese Statuten sind denn auch alsbald erlassen und in der Gesetzsammlung abgedruckt.

Die Unterhaltung mehrerer Deiche hat der Bremische Staat selbst übernommen.

Als Grundsatz gilt auch die Deichregel: Kein Land ohne Deich. Die Deichpflicht kann auch durch Verjährung nicht erlöschen.

Zur Neuanlage, Verlegung, Erhöhung, Abtragung von Deichen ist die Genehmigung des Senates erforderlich.

Es besteht die Communaldeichwirtschaft. Der Verteilungsmaßstab für die Deichbeiträge wird für die Deichverbände des linken Weserufers nach dem Verhältnis des abzuwendenden Schadens und des herbeizuführenden Vorteils bestimmt. Auf dem rechten Weserufer sind verschiedene Klassen eingeführt, nach welchen die Beiträge verschieden normirt sind; auch für Eisenbahndämme und Verkehrswege sind Deichbeiträge zu entrichten.

Die Erfüllung der Deichpflichten kann durch Zwangsmaßregeln im Verwaltungswege erzwungen werden.

Das Eigentum an den Deichen steht den bisher Berechtigten zu, jedoch kann in den Deichstatuten für das linke Weserufer bestimmt werden, daß das Eigentum oder die Nutzung des Deiches gegen Entschädigung der Berechtigten ganz oder teilweise auf den Deichverband übergeht. Deichverbände sind zu

bilden, wenn zu einer zu solchem Zwecke einberufenen Versammlung alle Beteiligten geladen sind und die Besitzer des größeren Teils des im Termine vertretenen Grundbesitzes für die Vereinigung und das Verbandsstatut stimmen.

Als Behörden fungieren:

1. Deichaufsichtsbehörde (Polizeidirector, Landherr),
2. der Deichhauptmann, Deichinspector und Deichrentmeister,
3. das Deichamt, bestehend aus dem Deichhauptmann, Deichinspector und Vertretern der Deichgenossen.

Der von den Deichgenossen auf Zeit gewählte Deichhauptmann, dessen Wahl vom Senate zu bestätigen ist, steht an der Spitze der Deichverwaltung, hat unter Anderem die Gesetze und Deichamtsbeschlüsse auszuführen, Grundstücke des Deichamtes zu verwalten, den Deichverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und übt die Deichpolizei unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Polizeibehörden aus.

Dem Deichinspektor untersteht die technische Verwaltung des Deiches.

Das Deichamt beschließt über Deichsachen, welche nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind.

Die Oberaufsicht wird von der Deichaufsichtsbehörde ausgeübt. Die Genehmigung der staatlichen Behörde ist unter Anderem zu Anleihen der Deichverbände, Veräußerung von Grundstücken, Enteignung von Grundstücken, Projekten über Verschluß von Deichbrüchen erforderlich.

II.

Ueber Hamburgische Deiche und Deichrechte:

A. Geschichtliche Uebersicht.

Aus Klefecker's Sammlung Hamburgischer Verordnungen und Gesetze geht hervor, daß für einzelne Teile des Hamburgischen Gebietes schon im 17. Jahrhundert Deichordnungen erlassen sind. Im XI. Bande auf Seite 696 dieser Sammlung finden wir die „vom Ehrbaren Rate durch die verordneten Landherren" publizierte Billwärder Deichordnung von 1639 abgedruckt, auf Seite 619 desselben Bandes die von den Deich-Interessenten anscheinend ohne staatliche Genehmigung beschlossenen Landartikel von Hamm, Horn und Hammerbrook vom 5. März 1645 nebst Deichrolle (daselbst S. 676).

Im Amte Ritzebüttel galten für den Döser Seedeich früher die alte Döser Deichordnung von 1661 (Klefecker XI S. 825), später die neue Döser Deichordnung von 1840, welche an Stelle der Partialdeichwirtschaft die Kommuniondeichung einführte, für den Neufelder Seedeich gilt auch jetzt noch die Neufelder Deichordnung von 1698 (Klefecker XI S. 830). Dieselbe ist vom Amtmanne publiziert, nachdem „vor rathsam befunden, die Anno 1644 abgefaßte Deichordnung in einigen Punkten zu revidiren und zu ändern, wie denn auch solches mit einhelliger Beliebung der Interessenten geschehen und darauf die revidirte D-

auf deroselben Ansuchen vom damaligen Vice-Amtmann, Tit. Herrn Lorenz Wötzenhoff in Anno 1653 den 10. Oktober, nachdem selbige auf der Gerichtsstube publiciret, konfirmiret worden"!

Das Deichrecht für den Hamburgischen Teil der Insel Finkenwärder wurde am 6. Juli 1801 durch eine Verfügung des Rates der Stadt Hamburg (vergl. Verordnungen für Hamburg von 1801 f. Seite 60 ff in umfassender Weise geordnet. Die strengsten Geld- oder Gefängnisstrafen werden in dieser Deichordnung angedroht.

Die Stadt Bergedorf erhielt im Jahre 1725 eine Deichordnung (Klefecker XI Seite 309), welche von „beyden löblichen Städten Lübeck und Hamburg für nöthig befunden wurde, zu erlassen" und jetzt noch gilt.

In den Vierlanden galt früher die Deichordnung von 1741.

Es muß aber schon vorher eine Deichordnung erlassen sein, da es im Klefecker Band XI „am Schlusse unter Ergänzungen und Zugabe ꝛc." auf Seite 6 heißt:

> „und die Erfahrung bezeuget, daß auch gegen die im Jahre 1741 revidirte Deichordnung noch verschiedene Gebrechen und Mängel an der pflichtschuldigen Nachtung sich veroffenbaret".

Es wurde sodann im Jahre 1772 von den „beyden Kaiserlichen Freyen Reichsstädten Lübeck und Hamburg die Deichordnung für die Vierlande erneuert und revidirt".

Diese Deichordnungen für Bergedorf und für die Vierlande sind, nach der Art und Form ihres Erlasses beide als Gesetze anzusehen. Vielfach waren diese Deichordnungen recht lückenhaft, es blieben daneben das Gewohnheitsrecht und allgemeine Deichgrundsätze bestehen, welche teilweise z. B. durch Art 28 der Vierländer Deichordnung, Art. 1 der Finkenwärder Deichordnung ausdrücklich anerkannt wurden. Es heißt z. B. im Art. 28 der Vierländer Deichordnung:

> „In den in dieser Ordnung nicht beschriebenen Fällen soll nach den benachtbarten Deichrechten geurteilt werden".

Für den größten in Betracht kommenden Teil des Hamburgischen Staatsgebietes ist nunmehr gesetzliche Regelung durch Erlaß des Gesetzes, betreffend die Deichverhältnisse der Stadtmarsch vom 18. September 1885, Gesetzsammlung I 73, und der Deichordnung vom 4. März 1889, Gesetzsammlung I 57, erfolgt. Das letztere Gesetz ist jedoch nur in den Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf und auch in diesen nicht für alle Deiche, nämlich nicht für die Bergedorfer Stadtdeiche und nicht für Sommer- und Privatdeiche in Kraft gesetzt.

Im Amte Ritzebüttel sind eine Reihe von Deichordnungen für einzelne Deichverbände neuerdings erlassen und noch in Geltung, die sämtlich nicht als Gesetze, sondern als obrigkeitlich genehmigte und rechtsgültige Statuten der Interessentschaften anzusehen sein werden.

Es sind danach, wenn von den Sommer- und Privatdeichen der Landherrenschaft der Marschlande und Bergedorf ganz abgesehen wird, hinsichtlich des Hamburgischen Deichrechts folgende Rechtsgebiete vorhanden:

1. Deiche der Stadtmarsch,
2. Geltungsbezirk der Deich-Ordnung von 1889,
3. Bergedorfer Stadtdeiche,
4. Amt Ritzebüttel und zwar dort:
   a) für den Döser Seedeich,
   b) für den Neufelder Seedeich,
   c) für den Alten Hadeler Seebandsdeich, für welchen Gewohnheitsrecht gilt, streckenweise aber der Erlaß einer der Döser Deich-Ordnung ähnlichen Deichordnung beabsichtigt wird,
5. für die Arensch-Berenscher Deiche,
6. Deichordnungen von 1876 und 1884/85 für die Insel Neuwerk.

Bevor diese Deichrechte mehr oder weniger erörtert werden, darf noch bemerkt werden, daß in der Hamburgischen Landgemeindeordnung (Gesetzsammlung 1871 Seite 43) das Deichwesen und das damit eng zusammenhängende Sielwesen nicht geregelt werden sollten. Der Artikel 19 der Landgemeindeordnung besagt:

„Hinsichtlich der Verwaltung solcher Interessentschaften, welche mehr als eine Gemeinde oder nicht alle Mitglieder einer Gemeinde umfassen, gelten für das Deichwesen und die Schleusenangelegenheiten in den Marsch-Gemeinden die bestehenden oder noch zu erlassenden Deich- und Schleusen-Ordnungen".

Im Gesetze von 1872, betreffend die Einführung Hamburgischer Organisationen.

Ins Hamburgische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind einige deichrechtliche Bestimmungen aufgenommen, deren wörtliche Anführung sich an dieser Stelle empfehlen wird, unter Vorbehalt späteren Zurückkommens auf diese Vorschriften.

Dieselben lauten:

§ 51.

An den Deichen steht niemanden das Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Rechts zu.

Es besteht nur ein Eigentum beschränkten Inhalts (Deicheigentum).

§ 52.

Das Deicheigentum an der einzelnen Deichstrecke steht dem Eigentümer des betreffenden deichpflichtigen Grundstücks, wenn das Recht zur Benutzung des Deichs ohne zeitliche Beschränkung auf einen anderen übergegangen ist, diesem zu.

§ 53.

Soweit seither auf einer Deichstrecke errichtete Gebäude in das Grundbuch eingetragen worden sind, ist das Grundbuch vom Amtswegen dahin zu berichtigen.

daß die Deichstrecke das Grundbuchblatt erhält. Als Deicheigentümer ist der eingetragene Eigentümer des Gebäudes einzutragen.

§ 54.

Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, finden auf das Deicheigentum die Vorschriften Anwendung, welche für das Eigentum des Bürgerlichen Rechts gelten.

§ 55.

Der Deicheigentümer ist nicht berechtigt, mit seinem Grundstück nach Belieben zu verfahren. Er darf dasselbe vielmehr nur, soweit es nicht zum öffentlichen Wege dient, und nur in beschränkter Weise nach Maßgabe der bestehenden Gesetze oder des bestehenden Herkommens benutzen.

§ 56.

Das Recht der Deichobrigkeit, nach Maßgabe der Gesetze oder des Herkommens auf den Deich einzuwirken und thatsächlich über ihn zu verfügen, wird durch die Rechte des Deicheigentümers nicht berührt.

§ 57.

Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen bei einer Ein- und Auslage des Deichs das Eigentum an dem Deich dem Deichverband zufällt, erlöschen die Rechte des Deicheigentümers.

Für die mit Erlaubnis der Deichbehörde auf dem Deich errichteten Gebäude ist der Deicheigentümer nach Maßgabe der für Expropriationen geltenden Bestimmungen zu entschädigen, soweit er nicht durch Uebertragung des Eigentums an seiner Deichstrecke an Stelle des bisherigen Deicheigentums eine völlige Entschädigung erhält.

§ 58.

Rechte weiteren Umfanges, als sie nach den §§ 51 bis 57 bestehen, können an den Deichen nicht erworben werden.

§ 59.

Solange das Deicheigenthum an einer nicht eingetragenen Deichstrecke dem Eigentümer des betreffenden deichpflichtigen Grundstücks zusteht, gilt es nach Maßgabe des § 96 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Bestandteil dieses Grundstücks.

§ 60.

Das Grundstück des Deicheigentümers kann zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des deichpflichtigen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß demselben für alle Leistungen, welche er zur Erfüllung der auf seinem Grundstück lastenden Deichpflicht zu machen genötigt ist, aus dem belasteten Grundstück Ersatz zu leisten ist.

§ 61.

Der § 2 Absatz 1 der Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande u. s. w. vom 4. März 1889 wird dahin geändert:

Die Deiche nebst ihrem Zubehör sind von den Deichverbänden unter der Oberaufsicht des Staates zu unterhaltende öffentliche Sicherheitsanstalten.

Rechte Privater können an denselben nur insoweit bestehen, als das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 51 bis 60 es zuläßt.

§ 62.

Auf Sommer- und Privatdeiche finden die Bestimmungen der §§ 51 bis 60 keine Anwendung.

§ 63.

Für die Deiche im Gebiete der Landherrenschaft Ritzebüttel gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 64 bis 66.

§ 64.

Für die Nutzungsrechte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an den Deichen begründet sind, gelten, solange die belasteten Deichstrecken nicht in das Grundbuch eingetragen worden sind, die besonderen Vorschriften der §§ 65 und 66.

§ 65.

Zur Uebertragung und Belastung des Nutzungsrecht genügt die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung. Zur Aufhebung der Belastung des Nutzungsrechts genügt die dem Inhaber des Nutzungsrechts gegenüber abzugebende mündliche oder schriftliche Erklärung des an der Belastung Berechtigten, daß er dies Recht aufgebe. Zur Aufhebung des Nutzungsrechts genügt eine an den Amtsverwalter schriftlich abzugebende Erklärung des Nutzungsberechtigten, daß er das Recht aufgebe. Die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch ist nicht erforderlich.

§ 66.

Ein mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbundenes Nutzungsrecht wird, wenn es getrennt von dem Eigentum an dem Grundstück an einen Dritten übertragen wird, von der Haftung für die auf dem Grundstücke ruhenden Lasten frei.

Bericht über den Verein aus dem Jahre 1899|1900.

Von **Dr. J. Bohls**, Lehe.

Der Bestand des Vereins ist an Mitgliedern etwa der gleiche geblieben. 47 neue Mitglieder, darunter erfreulicherweise auch mehrere Gelehrte, sind im Laufe des letzten Jahres aufgenommen worden. Aber durch den Tod, durch Fortzug und Austritt sind uns leider eine Anzahl verloren gegangen. Der Verein wird mit etwa 420 Mitgliedern das neue Rechnungsjahr beginnen.

Ehrenmitglied unseres Vereins ist der Begründer desselben, unser allverehrter H. Allmers. Correspondirende Mitglieder sind bis jetzt nicht ernannt. Aber ich werde mir erlauben, Ihnen heute noch 2 Herren vorzuschlagen, die durch Unterstützung unserer Forschung sich um den Verein verdient gemacht haben.*)

Ein Uebelstand bei der Leitung des Vereins liegt darin, daß die Vorstandsmitglieder nicht in demselben Orte ansässig sind. Auch beeinträchtigt den Besuch der alle wichtigen Angelegenheiten bestimmenden Vereinsratsitzung die Zerstreuung der Obmänner über das ganze Vereinsgebiet. Trotz dieser Uebelstände, die manche Reisen und oft erheblichen Zeitverlust verursachen, ist doch die Vertretung aller Landschaften in der Verwaltung geboten, damit der Vorstand sowohl über die Wünsche und Meinungen im ganzen Verein stets unterrichtet ist, als auch Gelegenheit hat, die einzelnen Gruppen stets wieder anzuregen zur Mitarbeit. Nur so läßt sich bei uns eine glückliche Verbindung von Stadt und Land schaffen, die für ein glückliches Wirken im Sinne der Satzung erforderlich ist.

Nachdem durch den Beschluß jährliche Beiträge zu erheben, Mittel geschaffen waren, die eine richtige Heimatsforschung ermöglichten, wurde das Amt des zweiten Vorsitzenden, des Schrift- und Kassenwartes in eine Hand gelegt. Als nun auch die Begründung und der Ausbau der Sammlungen auf dieselben Schultern gelegt wurden, war die Abtrennung der Kassenführung durchaus geboten. Im Laufe des letzten Jahres sind die Sammlungen so gewachsen, daß eine Teilung der Arbeit ratsam ist. Dem Schriftwart, dem bis jetzt auch die Verwaltung des Archivs und der Sammlungen, sowie die Herausgabe der wissenschaftlichen Abhandlungen obgelegen hat, ist so viel Arbeit gegeben, daß hierdurch eine nicht im Interesse des Vereins liegende Centralisation geschaffen ist. Es ist nicht gut, daß diese ganze Arbeit einer Person zufällt. Scheidet diese einmal aus, so kann der Verein darunter leiden. Deshalb werde ich Ihnen eine Trennung der Aemter vorschlagen.**)

Nach den Satzungen ist es Zweck unseres Vereins

a) die Quellen für die Heimatkunde zu erforschen;

b) durch Vorträge und wissenschaftliche Veröffentlichungen die Heimatkunde zu erweitern und die Liebe zur Heimat zu pflegen;

c) die darauf Bezug habenden Funde und Denkmäler zu erwerben und für die Allgemeinheit zu erhalten.

Von der Vereinsthätigkeit treten die Vorträge und wissenschaftlichen Veröffentlichungen am meisten hervor. In 3 öffentlichen Versammlungen — weniger als in den Vorjahren — sind Vorträge gehalten und auf die Erforschung der

*) Dr. A. Götze, Direktorial-Assistent am Museum für Völkerkunde in Berlin und Dr. C. Weber von der Moorversuchsstation in Bremen wurden von der Hauptversammlung zu correspondirenden Mitgliedern ernannt.

**) Die Hauptversammlung wählte zum 1. Schriftführer Oberlehrer Dr. Reese, Bremerhaven und ernannte Dr. Bohls zum Verwalter der Sammlungen und Herausgeber der Abhandlungen

Heimat Bezug habende Mitteilungen gemacht. In Otterndorf, in Cuxhaven, und im „Morgenstern“ in Weddewarden sprachen Jellinghaus, Hindrichson, v. d. Osten und der Schriftwart. 2 Hefte unserer wiss. Veröffentlichungen sind in den Vorjahren erschienen. Das dritte ist im Druck. Auch wird vom Verein die Geschichte des Landes Wursten I verfaßt von Dr. v. d. Osten herausgegeben.

Auch der andere Teil unserer Thätigkeit, die auf die Heimatkunde Bezug habenden Funde und Denkmäler zu erwerben nnd für die Allgemeinheit zu erhalten, ist erfolgreich gewesen. Die Sammlungen haben jetzt einen solchen Umfang angenommen, daß es mir nicht mehr möglich war, dieselben auch nur notdürftig in meiner Wohnung unterzubringen. Der Vereinsrat hat sich trotz der beschränkten Mittel entschließen müssen, einen eigenen Aufbewahrungsraum zu mieten. Derselbe ist in Lehe, Hafenstr. 6. Dort habe ich die Sammlung jetzt aufgestellt.

Zur Erforschung „der Quellen für die Heimatkunde“ haben wir mehrfach beitragen können. Die Erfolge dieser Thätigkeit sind zum Teil in den Sammlungen zu sehen, zum Teil werden dieselben in späteren Veröffentlichungen festgelegt werden. Unser Bestreben ging auch im letzten Jahre dahin, das Verständnis für die Gegenstände der Umgebung, das Interesse für die Heimat und damit die Liebe zur Heimat, zum Vaterlande zu beleben. Der Sinn für die Heimatkunde ist ersichtlich durch die Thätigkeit der „Männer vom Morgenstern“ an der Unterweser und Unterelbe gewachsen.

Die Cuxhavener Ortsgruppe der Männer vom Morgenstern hielt im verflossenen Winter, um das Interesse an den Vereinsbestrebungen in ihrem Bezirke zu fördern, drei Lokalversammlungen im „Hotel zur Börse“ ab, welche nicht nur von Bundesmitgliedern, sondern auch von zahlreichen Gästen besucht wurden. Durch diese Veranstaltung ist dem Bunde eine Reihe neuer Mitglieder zugeführt worden.

Am 20. November sprach Oberlehrer Hindrichson über die Entstehung und Geschichte des Klosters Neuenwalde. Darauf las Herr J. C. W. Martens einige Gedichte nordhannoverscher Verfasser vor.

Am 11. Dezember hielt Herr Johannes Kruse einen Vortrag über das Thema „Karl der Große und Hermann Allmers“. Hierauf gab Herr Kantor Müller-Döse Mitteilungen über Wurster Zustände und Lebensverhältnisse vor 50 Jahren.

Am 19. Januar 1900 hielt Herr Oberlehrer Dr. Ferber einen Vortrag über das Hamburger resp. Cuxhavener Bootswesen im 17. und 18. Jahrhundert; Herr Lehrer Grabe gab ein Lebensbild des in Lüdingworth geborenen Reisenden Carsten Niebuhr.

Sämtliche Vorträge sind im Cuxhavener Tageblatte teils vollständig, teils im Auszuge veröffentlicht. An die Vorträge schlossen sich bei den Zusammenkünften Unterhaltungen über Themata aus der Heimatkunde.

(Dem Herausgeber des Cuxhavener Tageblattes, Herrn Rauschenplat, ist die Ortsgruppe für die unentgeltliche Aufnahme ihrer Anzeigen in die Zeitung zu Dank verpflichtet.)

Mitglieder-Verzeichnis

der

„Männer vom Morgenstern“,

eines Vereins für Heimatkunde an Elb- und Wesermündung

für das Vereinsjahr

1899/1900.



Ehrenvorsitzender:

Allmers, Hermann, Marschendichter, Rechtenfleth.

Vorstand:

J. Harcken, Dr. med., Dorum, Vorsitzender.
G. v. d. Osten, Dr. phil., Otterndorf, stellvertretender Vorsitzender.
J. Bohls, Dr. phil. Lehe, Schriftführer und Verwalter der Sammlungen.
Fr. Plettke, Lehrer, Geestemünde, stellvertretender Schriftführer.
G. Schipper, Buchhändler, Bremerhaven, Kassenwart.

Vereinsrat:

1) Für Land Wursten:
E. Knupper, Mandatar, Wremen.
G. Lübs, Hofbesitzer, Padingbüttel.
F. Luther, Tierarzt, Dorum.
J. Nicolai, Hof- und Mühlenbesitzer, Spieka-Neufeld.
Fr. Osterndorff, Domänenpächter, Spieka-Neufeld.

2) Für Bremerhaven:
C. With, Dr. med.
A. E. Rusche, Dr. med.
P. Wessuer, Dr. phil.. Gymn.-Oberlehrer.
J. Frucht, Kaufmann.

3) Für Geestemünde:
Th. Wiesing, Oberzollinspektor.

4) Für Lehe:
C. Fiedler, Rechtsanwalt.
J. Honhold, Rentier.

5) Für Bederkesa:
Peters, Königl. Oberförster.

6) Für Otterndorf:
H. Benöhr, Schultheiß.
Bulle, Senator.

7) Für Cuxhaven:
H Bulle, Dr. med.
G. Hindrichson, Oberlehrer.
Rohde, Prof. Dr., Direktor.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1899/1900.

Land Wursten.

Name	Stand	Wohnort
Boese, Th.,	Gerichtssecretär,	Dorum.
Brandt,	Lehrer,	Wremen.
Brinkmann, J.,	Rektor,	Dorum.
Brüggemann,	Molkerei-Inspector,	"
Bruns, W.,	Gerichtssecretär,	"
Callenius, O.,	Hotelbesitzer,	"
Clamroth,	Obercontroleur,	"
Dierckſen, H.,	Rentier,	Hofe bei Wremen.
Dreyer, Eide,	Morgenstern-Wirt,	Weddewarden.
Eberhard, Aug.,	Hofbesitzer,	Midlum.
Eggers,	Kantor,	Altenwalde.
Einstmann,	Superintendent,	Dorum.
Ernst, Fr.,	Hofbesitzer,	Heuhausen b. Dorum.
Fittschen, J.,	Pastor,	Mulsum.
Follstich, Ed.,	Hofbesitzer,	Cappeln.
Follstich, Rich.,	Hofbesitzer,	Stadt b. Dorum.
Geerdes, Chr.,	Kaufmann,	Wremen.
Grimmsehl,	Amtsrichter,	Dorum.
Hankel, Ed.,	Getreidehändler,	"
Harcken, J.,	Dr. med.,	"
Harrs, A.,	Hofbesitzer,	Schottwarden.
Heckſteden, Theod.,	Lehrer,	Dorum.
Heuer, R.,	Postagent,	Spieka.
Hey, Dittmar,	Hofbesitzer,	Cappeler Neuf.
v. Issendorff,	Pastor,	Wremen.
Jürgens, Fr.,	Hofbesitzer,	Dingen.
Klenk, H.,	Gemeindevorsteher,	Mulsum.
Knupper, E.,	Auktionator,	Wremen.
Koenig,	Lehrer,	Dorum.
Kruse, H.,	Tischlermeister,	Schottwarden.
von Lehe, Erich,	Hofbesitzer,	Padingbüttel.
Lübs, G.,	Hofbesitzer,	"
Lührs, Ed.,	Hofbesitzer,	Padingbüttel-Altd.
Luther, F.,	Tierarzt,	Dorum.
Mangels, H.,	Vorsteher,	"
Mangels, G.,	Mühlenbesitzer,	Feldſating b. Dorum.
Meinke, Joh.,	Mühlenbesitzer,	Midlum.
Meyer, D.,	Hofbesitzer,	Dorum-Altendeich.
Meyer,	Pastor,	Dorum.
Müller, E.,	Rentier,	"
Müller, P.,	Paticulier,	"
Nicolai, J.,	Mühlenbesitzer,	Spiekaer-Neuf.
Oest, Amandus,	Kaufmann,	Midlum.
Oldendorff, L.,	Rentier,	Dorum.

Name	Stand	Wohnort
v. d. Osten, J.,	Hofbesitzer,	Misselwarden.
Osterndorff, Fr.,	Hofbesitzer,	Pompdamm b. Spieka.
Osterndorff, Ed.,	Hofbesitzer,	Cappeler Neuf.
Riechers, C.,	Dr. med.,	Dorum.
Ringe, J.,	Hofbesitzer,	"
Romberg,	Pastor,	Altenwalde.
Schelm,	Hofbesitzer,	Cappeln.
Schmidt, C.,	Oberamtmann,	Spiekaer-Neuf.
Sierck, Th.,	Hofbesitzer,	Eckelehe b. Wremen.
Sibberns, E.,	Hofbesitzer,	Weddewarden
Siers, A.,	Hotelbesitzer,	Dorum.
Siers, J.,	Hofbesitzer,	Feldsating.
Standt, C.,	Postverwalter,	Dorum.
Thiele, A.,	Apotheker,	"
Tometten,	Pastor,	Holßel.
Trémus, E.,	Obercontroleur,	Dorum.
Wiebalck, W.,	Hofbesitzer,	"
Wiebalck, A.,	Landwirt,	"
Wilckens, Fr.,	Hofbesitzer,	Cappeln.
Wollmer, A.,	Zahntechniker,	Dorum.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1899/1900.

Bremerhaven.

Name	Stand	Wohnort
Addicks, C.,	Kaufmann,	Bremerhaven.
Ahrens, Fr.,	Lehrer,	"
Baars, H.,	Schiffsbaumeister,	"
Bartels, C.,	Gymn.=Oberlehrer,	"
Beckmann, H.,	"	"
Beckmann, Joh.,	Kaufmann,	"
Behn, E.,	Dr. med.,	"
Boesch, Joh.,	Kaufmann,	"
Brauns, C.,	Stadtrat,	"
Bruns, Ed.,	Kaufmann,	"
Bunjes, F. A.,	"	"
Busse, A.,	Dr. med.,	"
Büttner,	Pastor,	"
Claußen, F.,	Ingenieur,	"
Crauel, H.,	Lehrer,	"
Ditzen, P.,	Redacteur,	"
Drechsler, R.,	Kaufmann,	"
Ebert, P.,	Zahnarzt,	"
Eilts, E.,	Lehrer,	"
Elsner, F.,	"	"
Eynatz, G.,	"	"
Falk, A.,	Dr. med.,	"
Feldermann, F.,	Bildhauer,	"
Feyen, Harry,	Kapitän d. Nd. Lloyd,	"
Flemming, J.,	Kaufmann,	"
Fricke, E.,	Lehrer,	"
Frucht, J.,	Kaufmann,	"
Gaul,	Oberlehrer Dr.,	"
Graßmann, J.,	Lehrer,	"
Gravenhorst, F.,	Dr. med.,	"
Haesloop, H. L.,	Stadtrat,	"
Hartmann, Fr.,	Musikdirector,	"
Hashagen, J.,	Kaufmann,	"
Hennigs, W.,	Oberlehrer Dr. phil.,	"
Heinrichs, H.,	Telegr.=Revisor,	"
Hetling, C.,	Professor,	"
v. d. Heyde, F.,	Kaufmann,	"
Higgen, F.,	Musikdirector,	"
Hinsch, H.,	Lehrer,	"
Hinsch, H.,	Unternehmer,	"
Hincke, F.,	Bankier,	"
Hoeck, P.,	Redacteur,	"
Hoffmann, J. M.,	Malermeister,	"
Hoffmeyer, G.,	Architect,	"

Name	Stand	Wohnort
Hohnholz, H.,	Hafenlootse,	Bremerhaven.
Homburg, H.,	Unternehmer,	"
Jahn, H.,	Rechtsanwalt Dr. jur.,	"
Ihlder, C.,	Stadtrat,	"
Ihlder, H.,	Consul,	"
Kapitzki, L.,	Mar.-Stabs-Ing. a. D.,	"
Keese, J.,	Dr. phil., Gymn.-Oberl.,	"
Koch, L.,	Dr. phil., "	"
Krüder, J. B.,	Richter,	"
Kunze, F. E.,	Polizei-Tierarzt,	"
Lahrmann, H.,	Hafenlootse,	"
Lähn, A.,	Schriftsteller,	"
Landwehr, H. W,	Rentier,	"
Lehmkuhl, H.,	Bankdirector,	"
Luerssen, H.,	Klempnermeister,	,
Maaske, A.,	Lehrer,	"
Meiners, H. jun.,	Kaufmann,	"
Meinken, Ph.,	Photograph,	"
Michel, H.,	Bureau-Chef,	"
Moebius, G.,	Zimmermeister,	"
Mohr, P.,	Dr. phil., Prf. Gymn.-Dir.	"
Onken, F.,	Lehrer,	"
Ottens, Chr.,	Kaufmann,	"
Purlitz, F.,	Dr. phil., Redacteur,	"
Querndt, A.,	Bankdirector,	"
Rabach, C.,	Möbelhändler,	"
Rabach, W.,	Möbelhändler,	"
Raben, R.,	Richter,	"
Rahe, Chr.,	Bankdirector,	"
Raschen, Joh.,	Schiffsbaumeister,	"
Reuber, A.,	Schulvorsteher,	"
Rieso, P.,	Apotheker,	"
v. Rittern, H.,	Hauptzollamts-Ass.,	"
Rodenburg, H.,	Kaufmann,	"
Runde, H.,	"	"
Rusche, A. E.,	Dr. med.,	"
Sachau, Th.,	Pastor,	"
Schäfer, F.,	Kaufmann,	"
Schatzmayr, P.,	Pastor,	"
Schipper, G.,	Buchhändler,	"
Schmidt, H.,	Kapitän,	"
Schöneberger,	Dr. med.,	"
Schroeder, H.	Photograph,	"
Schulz, Alwin,	Kaufmann,	"
Schuseil, G.,	"	"
Schütte, J.,	Schiffsbauingenieur,	"
Schwick, D.,	Zimmermeister,	"

Name	Stand	Wohnort
Siegert, W.,	Schriftsteller,	Bremerhaven.
Sprickerhoff, A.,	Kaufmann,	"
Stindt, P.,	"	"
Strube, E.,	Gymnasial-Oberlehrer,	"
Suhren, F.,	Kaufmann,	"
Thulesius, O.,	Gymnasial-Oberlehrer,	"
Uhlenhoff, W.,	Consul,	"
v. Vangerow, A.,	Buchhändler,	"
Visbeck, J.,	Kaufmann,	"
Vogel, K.,	Dr. phil., Gymn.-Oberl.,	"
Walter, R.,	Baumeister,	"
Wencke, N.,	Schiffsbaumeister,	"
Werner, L.,	Gymnasial-Oberlehrer,	"
Wessner, P.,	Dr. phil., Gymn.-Oberl.,	"
Wiedemann,	Oberlehrer,	"
Wieting, C.,	Kaufmann,	"
With, C.,	Dr. med.,	"
Ziegfeld, W.,	Kaufmann,	"
Zimmermann, A.,	Zahnarzt,	"
Zobel, F.,	Lehrer,	"
Zürn, F.,	Kaufmann,	"

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1899/1900.

Geestemünde.

Name	Stand	Wohnort
Achgelis, G ,	Fabrikbesitzer,	Geestemünde.
Achgelis, H.	"	"
Borgmann, F ,	Oberlehrer,	"
Buschmann, G.,	Kaufmann,	"
Claußen, G.,	Schiffsbaumeister,	"
Deuker, C.,	Assessor,	"
Kühlken, Chr.,	Holzhändler,	"
v. Lübcke, W.,	Kaufmann,	"
Matz, W ,	Kapitänleutnant,	"
Moormann, C.,	Kreisbaurat,	"
Nahme, F.,	Postsekretär,	"
Plettke, Fr ,	Lehrer,	"
Rabien, D.,	Kaufmann,	"
Scheller,	Architekt,	"
Schilling, F.,	Rheder,	"
Schultz, A.,	Buchdruckereibesitzer,	"
Stephan,	Dr. Direktor,	"
Steinführer, Maximilian,	Königl. Eisenb.-Sekretär,	"
Ulex,	Landesbauinspektor,	"
Wallenstein, J.,	Rheder,	"
Wiebalck, C.,	Dr. med.	"
Wohlers, C.,	Brennereibesitzer,	"
Achgelis, M.,	Hofbesitzer,	Rechtenfleth b. Geestem.
Allmers, H.,	Schriftsteller,	"
Christians,	Privatlehrer,	Nesse bei Geestemünde.
Wohlers, Gebr.,	Hofbesitzer,	"
Haxsen,	"	Üterlande bei Geestem.
Eggers, L.,	Wirt,	Schiffdorf.
Harrje, C.,	Hofbesitzer,	"
Harrje, Nik.,	"	"
Hadel, N.,	Organist,	Loxstedt.
v. d. Hellen, C.,	Rittergutsbesitzer,	Wellen b. Geestem.
von Hollen,	Rittergutsbesitzer,	Hollen b. Geestemünde.
Kiel,	Apotheker,	Beverstedt.
Schroeder, E.,	Hofbesitzer,	Wulsdorf.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1899/1900.

Lehe.

Name	Stand	Wohnort
Albrecht, A.,	Ingenieur,	Lehe.
Amme, H.,	Kaufmann,	"
Bischoff, H.,	Senator,	"
Bischoff, Fr.,	Landwirt,	"
Boeck, K.,	Bankdirektor,	"
Bohls, J.,	Dr. phil.,	"
Cronemeyer, G.,	Dr. med.,	"
Dieckmann, A.,	Dr. med.,	"
Eggers, Carl,	Consulats-Sekretär,	"
Eits, Fr.,	Rentier,	"
Erxmeyer, A.,	Kaufmann,	"
Fiedler, B.,	Rechtsanwalt,	"
Fischer, J.,	Direktor,	"
Fischer, J.,	Kaufmann,	"
Fliedner, W.,	Schlachtermeister,	"
Freter, H.,	Brauereibesitzer,	"
Geiger, E.,	Landrat,	"
Gerdts, A.,	Unternehmer,	"
Giese, A. E.,	Rentier,	"
Goldmann, W.,	Kreisausschuß-Sekretär,	"
Heins, F.,	Dampfwäschereibesitzer,	"
Hermann, Fr.,	Maurermeister,	"
Honhold, J.,	Rentier,	"
Homeyer, Th.,	Kreis-Sekretär,	"
Janssen, B.,	Besitzer d. Engl. Garten,	"
Kimme, A.,	Malermeister,	"
Kimme, G.,	Bäckermeister,	"
Kistner, H.,	Maurermeister,	"
Lappe, G.,	Sattlermeister,	"
Linders,	Leutnant zur See,	"
Meinken, J.,	Amtsanwalt,	"
Meyer, H. W.,	Apotheker,	"
Meyer, R.,	Apotheker,	"
Meyer,	Bes. d. Schützengartens,	"
Meyer, Nicolaus,	Weinhändler,	"
Platow, C.,	Baumeister,	"
Roehl, F.,	Dr. med.,	"
Sassnick, A.,	Reg.-Assessor,	"
Schildt, H.,	Mandatar,	"
Schlichting,	Hotelier,	"
Seedorff, Fr. W.,	Baumeister,	"
Sierck, J.,	Kaufmann,	"
Steeneck, F.,	Magistrats-Sekretär,	"
Steeneck, L.,	Klempnermeister,	"

Name	Stand	Wohnort
Steinmeyer, G.,	Wagen-Fabrikant,	Lehe.
Stöterau, J.,	Zimmermeister,	"
Tegeler, R ,	Kaufmann,	"
Thies, H.,	Gerichts-Assistent,	"
Tiemann, A.,	Reg.-Assessor,	"
Timmermann, Fr.,	Landwirt,	"
Timmermann, P.,	Stellmachermeister,	"
Tons, Fr.,	Landwirt,	"
Wahlers, H.,	Lehrer,	"
Waldow, Al.,	Königl. Musikdirektor,	"
Weiß, R.,	Dr. med. Oberstabsarzt,	"
Wessel, A.,	Pastor,	"
Wrede, Fr.,	Dr. med.,	"
Fayen, W.,	Lehrer,	Sievern bei Lehe.
Fitter, F.,	Wirt,	"
Fitter, Joh.,	Gemeindevorsteher,	"
Huck, Fr.,	Wirt,	"
Menke, G.,	Hofbesitzer,	"
Blank, J. N.,	Hofbesitzer,	Laven bei Lehe.
Rüther,	Pastor,	Neuenwalde.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1899/1900

Otterndorf.

Name	Stand	Wohnort
Allers, Eibe,	Schultheiß,	Otterndorf.
Bayer,	Landrat,	"
Benöhr, Hans,	Hofbesitzer,	Nordleda b. Otterndorf.
Benöhr, H.,	Schultheiß a. D.,	Otterndorf.
Brandes,	Pastor,	Osterbruch.
Braeß,	Pastor,	Odisheim b. Otterndorf.
Bulle,	Senator,	Otterndorf.
Dammermann, A.,	Kanzleirat,	"
Dittmer, G.,	Organist,	Geversdorf b. Neuhs. a. O.
von Frese,	Amtsrichter,	Osten, Kr. Neuhaus.
Gerdts,	Schultheiß,	Lüdingsworth b. Otternd.
Guttmann,	Dr. med.,	Otterndorf.
Heesemann,	Organist,	Osten (Kreis Neuhaus.
Herrya, C.,	Kreisphysikus,	Otterndorf.
Heyer,	Hotelbesitzer,	"
Hottendorf, J. G.,	Hofbesitzer,	"
Hottendorf, Joh.,	Redakteur,	"
Hottendorf, R.,	Hofbesitzer,	"
Hottendorf, L.,	"	Otterndorf O. E.
Hottendorf, Herm.,	"	Otterndorf W. E.
Ihler,	Pastor,	Steinau.
Johannsen,	Hofbesitzer,	Westerwöhrden b. O.
Kroencke, H.,		Osten Kreis Oste.
Kükelhan,	Dr. phil., Direktor,	Otterndorf.
Lepper, W.,	Hofbesitzer,	Altenbruch b. Otterndorf.
Lühmann,	Pastor,	Ihlienworth b. Otterndf.
Meyer,	Dr., Fabrikbesitzer,	Otterndorf.
Müller, W.,	Uhrmacher,	Warstade (Hannover).
Oest, A.	Kaufmann,	Otterndorf.
Peckſen, R.,	Hofbesitzer,	"
Peters, E,	Dr. med.,	Nordleda.
Pleines,	Dr, Oberlehrer,	Otterndorf.
Reye,	Apotheker,	"
Riege,	Pastor,	Lüdingsworth.
Schleuß,	Pastor,	Otterndorf.
Schlicke,	Aktuar,	"
von Secht, C.,	Hofbesitzer,	Altenbruch b. Otterndorf.
Sibberns,	Pastor,	Basbeck.
Sparnecht,	Weinhändler,	Otterndorf.
Spenke, H.,	Hofbesitzer,	Wellingsbüttel b. Ottrnd.
Steinmetz,	Pastor,	Neuenkirchen.
Tamm, Ph.,	Pastor,	Altenbruch.
Tomforde,	Dr. med.,	Hechthausen
Twiſſelmann, W.,	Hofbesitzer,	Otterndorf.

Name	Stand	Wohnort
Weller, H.,	Hofbesitzer,	Otterndorf W. E.
[illegible],	Superintendent,	Westerwanna.
[illegible],	Hofbesitzer,	Otterndorf W. E.
Wolff, A.,	Pastor,	Nordleda b. Otterndorf.
Weltmann,	Pastor.	Ihlienworth b. Otterndf.

Cuxhaven.

Name	Stand	Wohnort
Benöhr,	Bürgerschaftsmitglied,	Arnhausen b. Cuxhaven.
Benöhr, H. jun.,	Kaufmann,	Cuxhaven.
Bulle, H.,	Dr. med.,	"
Dietrich, Joh.,	Maurermeister,	"
Dölle, E.,	Hotelier,	"
Fehring,	Rechtsanwalt,	"
Ferber,	Dr. phil. Oberlehrer,	"
Freytag, E.,	Lehrer,	Döse b. Cuxhaven.
Grabe, Julius,		Cuxhaven.
Hartwigk,	Amtsrichter,	"
Heeschen, H.,	Bahnhofrestaurateur,	"
Hindrichson,	Oberlehrer,	"
Kaemerer,	Dr. Amtsverwalter,	"
Krause,	Leutnant,	"
Kruse, J.,	Schriftsteller,	"
Kümmann, P. R.,	Rentier,	"
Maltzel, H.,	Architekt,	"
Martens, J. C. W.,	Journalist,	"
Mehren, R.,	Kaufmann,	"
Oelckers,	Postdirektor,	"
Rauschenplatt, G.,	Buchdruckereibesitzer,	"
Rauschenplatt, Rhd.,	Buchdruckereibesitzer,	"
Rohde,	Professor Dr. Direktor,	"
Runsevill,	Hotelier,	"
Schlee, Paul,	Dr., Oberlehrer,	"
Schleger, J. W. sen.,	Kaufmann,	"
Steinmetz,	Dr. med.	"
Tietjen,	Hauptlehrer,	"
Wolgast,	Obergrenzkontroleur,	"

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1899/1900.

Bederkesa.

Name	Stand	Wohnort
Becker,	Dr. med., Sanitätsrat,	Bederkesa.
Behrens,	Lehrer,	Großenhain b. Bederkesa.
Bergstedt, J.,	Lehrer,	Bederkesa.
Böhr,	Seminarlehrer,	"
Ebbinghaus,	Dr. med.	"
Ebert, C.,	Seminarökonom,	"
Hanke, L.,	Brauereibesitzer,	"
Holste, L.,	Seminarlehrer,	"
Homburg, M.,	Dr. med.,	"
Huschenbett,	Forst-Assessor,	"
Müller, H.,	Gasthofsbesitzer,	"
Otten,	Lehrer,	Meckelstedt b. Bederkesa.
Peters,	Königl.-Oberförster,	Bederkesa.
Reinecke,	Lehrer,	"
Sparnicht, A.,	Gastwirt,	Flögeln b. Bederkesa.
Stein,	Apotheker,	Bederkesa.
Volckmann, H.,	Kunstmaler,	"

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1899/1900.

Auswärtige.

Name	Stand	Wohnort
Allers, W.,	Dr., Oberlehrer,	Holzminden.
Amann,	Dr., Oberlehrer,	Oldenburg.
Arens,	Oberlehrer,	Eutin.
Auhagen,	Dr., Professor,	Breslau.
Barkhausen, C.,	Oberlandes-Gerichtsrat,	Cassel.
Bartels, R.,	Oberlehrer,	Berlin.
Becker, O.,	Dr. med.,	Dassel.
Behrens,	Garnisonverwalter,	Kiautschou.
Bohls, L.,	Pastor,	Settelstedt.
Bojunga,	Dr., Oberlehrer,	Hannover.
Boesenberg, R.,	Rentier,	Hamburg.
Bötjer,	Professor,	Celle.
Bröker, W.,	Architekt,	Schöneberg b. Berlin.
Carstens, Fr.,	Apotheker,	Stollhamm.
Dethlessen,	Professor, Dr., Direktor,	Glückstadt.
Dissel,	Dr., Professor,	Hamburg.
Doebner,	Dr., Archivdirektor,	Hannover.
Doescher, K. R.,	Schriftsteller,	München.
Duden,	Lehrer,	Harburg.
von Duhn,	Professor,	Heidelberg.
Dütenmeyer,	Amtsrichter,	Bassum.
Eden,	Assessor,	Altona.
Fiedler,	Pastor,	Scharmbeck.
Gantz,	Amtsrichter,	Bremervörde.
Gebhardt,	Direktor,	Lübeck.
Georg, J.,	Königl. Civil-Supern.,	Stade.
Hagedorn, Joh.,	Kaufmann,	Bremen.
Haevernick,	Hauptmann,	Neiße.
Hahn,	Dr., Reichstagsabgeordn.,	Berlin.
Harrs, O. W.,	Kaufmann,	Oldenburg.
Hildebrandt, O.,	Oberlehrer,	Ilfeld a. Harz.
Jellinghaus,	Dr., Direktor,	Segeberg.
Jantzen,	Pastor coll.,	Bleckede a. E.
Kirchenpaur,	Hauptmann a. D.,	Hamburg.
Kohl,	Dr., Oberlehrer,	Oldenburg.
Krause, K. G. C.,	Rat b. d. Landherrenschaft,	Hamburg-Hohenfelde.
Lange,	Oberzollkontroleur,	Hamburg, St. Georg.
Leisewitz, L.,	Kaufmann,	Bremen.
Lehmann, H.,	Gymnasiallehrer,	Glückstadt.
Lichtenstein,	Dr. Consul,	Goettingen.
Loessel,	Bauinspektor,	Harburg.
Loeschcke,	Professor,	Bonn.
Lohmeyer,	Oberlehrer,	Hamburg.
Lührs, J.,	Lehrer,	Hamburg.

Name	Stand	Wohnort
Magnussen, Harro,	Bildhauer,	Berlin.
Meyer, Lüder,	Eisenbahn-Sekretär,	Hannover.
Müller, H.,	Schriftsteller,	Brauel b. Zeven.
von der Osten, G.,	Dr., Oberlehrer,	Klausthal.
Osterndorff,	Amtsrichter,	Peine.
Otto, C.,	Rentier,	Oldenburg.
Päpke,	Dr. Professor,	Bremen.
Pfund,	Dr. med.,	Ottersberg.
Plate, J.,	Kaufmann,	Kirchlinteln.
Popken, J. H.,	Seminar-Oberlehrer,	Stade.
Rabe, R. F.,	Kaufmann,	New-York.
Ringe,	Hauptmann,	Kalk b. Köln.
Röhrs,	Dr med., Sanitätsrat,	Rotenburg.
Rüther, E.,	Dr. phil., Oberlehrer,	Hamburg.
Schmidt, A.,	Kaufmann,	Bremen.
Seibert,	Richter,	"
Snethlage,	Oberlehrer,	Köslin (Pommern).
Spillmann,	Nav.-Lehrer,	Papenburg.
Steiger,	Gymnasiallehrer,	Bückeburg.
Stübe, H.,	Apotheker,	Lüdenscheidt.
Stührenburg, F.,	Hofbesitzer,	Hoffe b. Esenshamm.
Sturm, J.,	Kaufmann,	Hamburg.
Tewes, Fr.,	Hsg. d. Han. Geschichtsbl.	Hannover.
Vollmer,	Apotheker,	Wiesbaden.
Wahlers,	cand theol.,	Erichsburg.
Walbrunn,	Dr. med.,	Scheessel.
Wendt, H.,	Dr. med.,	Hannover.
Wessels,	Oberlootse,	Blexen.
Wiebalck,	Referendar,	Verden.
Wiesing, Th.,	Oberzollinspektor,	Breslau.
Wolckenhaar, Theod.,	Kaufmann,	Oldenburg.
Ziegeler,	Dr., Professor,	Bremen.
Zöllner,	Architekt,	Frankfurt a. Main.



Name	Stand	Wohnort
Magnussen, Harro,	Bildhauer,	Berlin.
Meyer, Lüder,	Eisenbahn-Sekretär,	Hannover.
Müller, H.,	Schriftsteller,	Brauel b. Zeven.
von der Osten, G.,	Dr., Oberlehrer,	Klausthal.
Osterndorff,	Amtsrichter,	Peine.
Otto, C.,	Rentier,	Oldenburg.
Päpke,	Dr. Professor,	Bremen.
Pfund,	Dr. med.,	Ottersberg.
Plate, J.,	Kaufmann,	Kirchlinteln.
Popken, J. H.,	Seminar-Oberlehrer,	Stade.
Rabe, R. F.,	Kaufmann,	New-York.
Ringe,	Hauptmann,	Kalk b. Köln.
Röhrs,	Dr med., Sanitätsrat,	Rotenburg.
Rüther, E.,	Dr. phil., Oberlehrer,	Hamburg.
Schmidt, A.,	Kaufmann,	Bremen.
Seibert,	Richter,	"
Snethlage,	Oberlehrer,	Köslin (Pommern).
Spillmann,	Nav.-Lehrer,	Papenburg.
Steiger,	Gymnasiallehrer,	Bückeburg.
Stübe, H.,	Apotheker,	Lüdenscheidt.
Stührenburg, F.,	Hofbesitzer,	Hoffe b. Esenshamm.
Sturm, J.,	Kaufmann,	Hamburg.
Tewes, Fr.,	Hsg. d. Han. Geschichtsbl.	Hannover.
Vollmer,	Apotheker,	Wiesbaden.
Wahlers,	cand theol.,	Erichsburg.
Walbrunn,	Dr. med.,	Scheessel.
Wendt, H.,	Dr. med.,	Hannover.
Wessels,	Oberlootse,	Blexen.
Wiebalck,	Referendar,	Verden.
Wiesing, Th.,	Oberzollinspektor,	Breslau.
Wolckenhaar, Theod.,	Kaufmann,	Oldenburg.
Ziegeler,	Dr., Professor,	Bremen.
Zöllner,	Architekt,	Frankfurt a. Main.



Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern

Heimatbund an Elb- und Wesermündung.



Heft 4.

Inhalt:

Bremerhaven.
Verlag der v. Vangerow'schen Buchhandlung Georg Schipper.
1901.

Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern

Heimatbund an Elb- und Wesermündung.



Heft 4.

nhalt:

1. Ältere Wurster Inschriften. Gesammelt von Dr. G. v. d. Osten.
2. Kurzgefaßte Abhandlung über Deiche und einzelne namentlich Hamburgische Deichrechte. (Schluß). Von Rat Krause, Hamburg.
3. Jahresbericht.
4. Kassenbericht.
5. Mitglieder-Verzeichnis.

Bremerhaven.
Verlag der v. Vangerow'schen Buchhandlung Georg Schipper.
1901.

Ältere Wurster Inschriften.

Gesammelt von Dr. G. v. d. Osten.

Wie weit der derbe Vers, mit dem in früheren Jahrhunderten die Nachbarn der Wurster Art und Unart verspotteten:

„Dag un Nacht besapen,
„Dack un Gebel apen,
„Vorm Huse en grot Wapen --
„So kann man de Wurster drapen" —
(Marschenbuch S. 311)

begründet war, soll hier nicht untersucht werden. Für uns ist nur wichtig, daß der Brauch, das Haus mit dem Familienwappen zu schmücken, in älteren Zeiten offenbar gewöhnlicher war als jetzt, wo nur selten und immer nur ältere Häuser das stolze Abzeichen aristokratischer Vergangenheit tragen. Aus dem Spruche geht auch keineswegs hervor, wie es die Wurster Bauherren mit der auf der benachbarten Geest so gewöhnlichen Sitte der Haussprüche hielten: Zeichnete den Wurster Bau neben dem Familienwappen auch ein frommer Spruch aus? Wer jetzt das Land nach solchen durchsucht, findet wahrscheinlich keinen einzigen. Auch mir ist aus meiner Kinderzeit nur ein einziger Bau in Erinnerung geblieben, der einen Hausspruch aufzuweisen hatte; auch er ist seitdem verschwunden. Es war eine uralte Fachwerkmauer, die nunmehr einer massiven Brandmauer gewichen ist. Hierin liegt vielleicht die Erklärung für das Fehlen von Haussprüchen überhaupt; diese verschwanden mit dem Fachwerkbau, in der modernen Ziegelmauer waren sie nicht leicht anzubringen; man that schon ein übriges, wenn man eine Sandsteintafel mit dem Namen des Bauherrn und der Jahreszahl einfügte.

Auch das Innere der Häuser war früher vielleicht allgemeiner mit Sprüchen geschmückt. Im Padinger Strich stehen noch zwei alte Wohnhäuser, deren Stallungen jüngere Inschriften zeigen. In Themeln soll ein Haus auch spruchverzierte Stubendeckenbalken enthalten; leider sind sie infolge Modernisirung der Decke unsichtbar geworden.

Wenn also in den folgenden Zeilen Wurster Inschriften zusammengestellt werden sollen, so sehen wir uns fast ganz auf die Ausbeutung der Kirchen angewiesen. Auch hier ist zweifellos viel zerstört worden. Das Zeitalter der Aufklärung mit seinem gräßlichen Nützlichkeitssinn, der moderne kirchliche Demokratismus, der niemandem in der Kirche ein besonderes Plätzchen gönnt, das er sich nach eigenem Geschmack ausgestalten könnte — welche von diesen geistigen Volkskrankheiten am stärksten im Vandalismus gemacht hat und noch macht, wer könnte es sagen? Auf ihre Rechnung kommt es, wenn in der folgenden Sammlung die Kirchen von Dorum und Imsum kaum genannt werden. Wenn die Wremer und die Padinger Kirche sogar keine einzige Inschrift beisteuern, so erklärt sich das daraus, daß beide noch im 17. und 18. Jahrhundert eine durchgreifende innere Umgestaltung erfahren haben, während unsere Sammlung mit einer einzigen Ausnahme da abbricht, wo die hochdeutsche Sprache in den Inschriften auftritt, in der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Es wird gestattet sein, einige sicher bezeugte, jetzt nicht mehr vorhandene Inschriften mit zu berücksichtigen.

I. Lateinische Inschriften.

1. Kelch in Dorum (war nach Ausweis des Lagerbuchs 1792 vorhanden):
oretis pro anima Johannis Bruggemanni et Callistidis uxoris eius qui dederunt hunc calicem 1218.
(Betet für die Seele des Johannes Brüggemann und seiner Ehefrau Calistis, die diesen Kelch geschenkt haben 1218).

Über die Personen der Schenkenden ist nichts weiter bekannt. Aus den Namen läßt sich nur folgern, daß sie keine Friesen, also wohl keine eingesessenen Wurster waren.

2. Taufgefäß in Imsum.
virgo cavo sacro salvandi sint pie loti
et a[n]i[mu]m lavacro co[m]missuri tibi toti.
Ao dni MCCXXXIII in festo annunciacionis b[ea]te marie v[ir]ginis fusu[m] baptisterio nostro.
(Jungfrau, selig werden mögen die, welche fromm im heiligen Gefäß gewaschen sind und ihre Seele durch das Bad dir ganz anheimstellen wollen.
Im Jahre des Herrn 1233 am Feste der Verkündigung der seligen Jungfrau Maria (25. März) gegossen für unsere Taufkirche.)

Die Inschrift ist in Unzialen in sog. Spiegelschrift geschrieben. Aus ihr geht nicht hervor, ob das Taufgefäß für Imsum gegossen ist. Der Sage nach ist es vom bekannten Seeräuber Klaus Störtebecker aus Unter-Italien verschleppt worden; dieser lebte um 1400.

3. Kelch in Mulsum.
anno domini m^o^ccccc^o^ nono factum est in honorem marie virginis in mvlzen.

(Im Jahre des Herrn 1409 gemacht zur Ehre der Jungfrau Maria in Mulsum).

4. Glocke in Mulsum.

anno dni mccccxxxi factum est in honorem marie virginis in mulsum.

(Im Jahre des Herrn 1431 gemacht zur Ehre der Jungfrau Maria in Mulsum).

Die Glocke ist 1825 umgegossen. Nach einer Bemerkung des Lagerbuchs ist die Inschrift nicht weiter zu entziffern gewesen.

Zu 3. und 4. sei bemerkt, daß die Jungfrau Maria Schutzheilige der Kirche in Mulsum war.

5. Taufgefäß in Misselwarden.

ave maria ora o rex gloriae veni cum pace.

(Sei gegrüßt, Maria, bitte! Ehrenkönig, komm mit Frieden!)

Die Inschrift ist undatirt. Der Schriftcharakter, sog. Mönchsschrift, weist sie ins 14. oder 15. Jahrhundert.

6. Jüngere Glocke in Kappel.

excito solicitans operas gwinocus (?) easdem
sisto etiam certis sedulo temporibus.
detirus van den ohein me fecit 1539.

(Weckend errege ich Arbeiten, dieselben unterbreche ich zu bestimmten Zeiten für den Fleißigen.
Detirus van den Ohein hat mich verfertigt 1539.)

Das vierte Wort des Hexameters ist mir unverständlich. Enthält es vielleicht einen Glockennamen? Der erste Buchstabe kann möglicherweise auch ein O oder Q sein. Im übrigen zeigt das Dichichon so recht, wie geeignet die lateinische Sprache für Monumentalinschriften ist. Der im Grunde doch recht platte Gedanke, daß die Glocke beim Beginn und beim Ende des Tagewerks ertönt — wie wuchtig tritt er auf in humanistischem Latein!

7. Gestühl in Misselwarden.

Heus homo disce pie ut vivas necnon moriaris anno domini 1 . . .

(Auf Mensch! lerne fromm, auf daß du lebest und nicht sterbest! Im Jahre des Herrn 1 . . .)

Die Jahreszahl ist nicht mehr ganz vorhanden. An der nahen Orgeltreppe befindet sich die Zahl 1560. Auch die Schrift (in dieser wie in Nr. 6 Kapitalschrift) weist in das spätere 16. Jahrhundert, wie denn auch der Inhalt des Spruches nach-reformatorisch ist. —

II. Mittelniederdeutsche, meist vorreformatorische Glockeninschriften.

8. Alte Glocke in Imsum.

(1) anno dni mccccclu[1])
maria bin ik gheheten
dat kerspel[2]) to imesen let mi gheten
ber[3]) johan stolte kerber[3]) s. katerina.

(2) hermen klinghe(t) mi gheghaten had
god gheue[1]) siner sele rad
help god ut aller not
ui[1]) ueten[1]) nicht uissers[1]) uen[1]) den dot.

(3) casper melghior balteser[4]).

9. Große Glocke in Misselwarden.

(1) s[1]) maria magdalena s maria jakobe s maria salome s katerina[2])
s barbara s margreta s doratea s cecillia s gerdrud s angnesa
s agate s eeva.

(2) a[nn]o dni mccccclix[3])
gloriosa ik hete
de van mislevorde hebet mi late[n] ghet[en]
des h[i]lgen crvs.[4])

(3) me scha[l] mi alle mit daghe lvden[5])
dat schal u[n]s de passie bedvden[5])
dat cristus let uppe den recht[en] mit dach de[n] dot
des helpe u[n]s got ut aller nod.

(4) kasper malger balteser[6])

(Zu 8.) [1]) Im Mnd. gehen die Zeichen u und v durcheinander, auch für w tritt wohl das Zeichen u ein. Die Jahreszahl ist also zu lesen 1455.

[2]) kerspel = karspel (Kirchspiel).

[3]) In diesen Wörtern beruht das b offenbar auf einem Schreib- oder Lesefehler. Ich lese: her johan stolte kerker (Kirchherr, Pfarrer).

[4]) Die legendären Namen der Heiligen Drei Könige, Kaspar, Melchior, Baltasar, dienen im Mittelalter, in katholischen Ländern auch wohl heute noch, als Zauberspruch zur Abhaltung alles schädlichen Spuks und Teufelsunfugs, hier also zum Schutz der Glocke (vergl. die folgende Nummer.)

(Zu 9.) [1]) Das s vor diesem und den folgenden Heiligennamen = sancta (die heilige).

[2]) St. Katharina ist die Schutzheilige der Misselwarder Kirche, steht darum allen nichtbiblischen Heiligen voran.

[3]) „Im Jahre des Herrn 1459".

[4]) „Des heiligen Kreuzes". Was das in diesem Zusammenhange soll, ist mir unklar.

[5]) = lüden, bedüden (läuten, bedeuten). Das ältere Mnd. meidet den Umlaut von o und u.

[6]) Die Heiligen Drei Könige. S. zu Nr. 8.

(5) ghert klinghe mi gheghot[7])
dat gheve siner selen rad.
(6) ekerick eds. ka[m]pe vrederick tork peck tants. toreck[8]).
s niclaves s urianus.

Das dritte Stück der Inschrift bringt eine erhabene Weltanschauung echt mittelalterlichen Charakters zum Ausdruck. Das Leben der Welt zwischen Schöpfung und Gericht ist ein Tag, der wahre, rechte Tag. Der wichtigste Moment des Weltlebens, auf den alles Vorhergehende hinzielt, von dem alles Nachfolgende ausgeht, ist der Opfertod (de passie) Christi. Er fällt darum auf den rechten Mittag, den Mittag des Welttages.

Die Familie Klinge, von der Nr. 8 und 9 zwei Mitglieder vorführen, war eine bekannte Gießerfamilie des 15. Jahrhunderts. Von Gerd Klinge stammen auch die Taufgefäße in Harsefeld und Zeven, von Hermann Klinge die große Glocke in Neuhaus; ein Gödeke Klinge goß die Glocke zu Bexhövede, ein Johann Klinge das Taufbecken zu Bramstedt, ebenfalls ein Klinge das Taufbecken in Debstedt (vergl. Stader Archiv I, 179; II 15, 299). —

10) Ältere Glocke in Kappel.
anno mccccccxix.
anna bin ik gheheten
dat karspel thor kappel lett mi gheten
in dem namen jhesu cristi.
chort hinrick kock mi campana santi niclagi episcopi temp[o]re
dominus sibrandi tantes.

11) Glocke in Mulsum.
anno domini mccccccxx.
anna bin ik geheten
dat kaspel to mulsum het mi laten geten
in dem namen jhesu cristi.
chort hinrick kock mi (?) bi tide[n] des karkheren johann luedeke
fockken un[de] karkswaren frederick eibes johan edes hannike
ludeke harre johan siades johan durldes.

Diese beiden Glocken sind Schwestern; ihr Gießer ist Kord Hinrich Kock. In eiden Inschriften ist am Ende gleichmäßig etwa zu ergänzen „gegoten heft“. Bei er Kappeler Glocke (campana), die dem heil. Nikolaus geweiht ist, fällt der letzte Satz der Inschrift teilweise ins Lateinische. Er lautet in Übertragung: „Kord Hinrich ock [hat] mich, Glocke des heiligen Bischofs Nikolaus, zur Zeit des Herrn Sibrand antes [gegossen].“

[7]) muß doch wohl ergänzt werden zu „gheghoten heft“. Die Inschrift springt auch sonst m Reime zuliebe mit den grammatischen Formen ziemlich willkürlich um; vergl. Zeile 3 in (2).

[8]) Die richtige Abtrennung dieser Friesennamen ist schwer, besonders wegen des abschließenden reck. —

Ein Vergleich der jüngeren Kappeler Glocke (von 1539, Nr. 6) mit dieser älteren zeigt deutlich den Einfluß des Humanismus und der Reformation. Die alten niederdeutschen Spruchformeln mit ihren Heiligennamen sind einem inhaltlich recht banalen lateinischen Distichon gewichen. Die alten Formeln entsprechen eben nicht den reformatorischen Anschauungen. Ich lasse noch eine Glockeninschrift aus nach-reformatorischer Zeit folgen, in der das Niederdeutsche wieder in sein Recht getreten ist; humanistische Einflüsse zeigen sich nur noch in der Schrift; die älteren Inschriften sind in gotischen Lettern, die folgende in Kapitalschrift geschrieben.

12. Glocke in Mulsum.

anno 1586.
mi heft dem ewigen waren godt unde hern
dat karspel mulsum laten geten tho eren.
h[er] johan simers p[astor]. johan har ibes vaget[1]). ludeke tantes. adeke johan hannik siates. ibe hannik johan adekes. tante alverick frederick karckswaren d. godt v. m.[2]) brun hemminckhusen.[3]) har willicks. hannick camp lubbes. ludeke adeckes. johan frederick egges. ide ibes. har ibes ... achte[4]) d. p. v. m.[2])

III. Mittelniederdeutsche Bibelsprüche.

Unter dem Gewölbe zwischen Schiff und Chor zu Mulsum.

13. johannes am 3. also heft godt de welt gelefet dat he sinen einigen sone gaf up dat alle de an ene geloven nicht forlaren werden sunder des ewig lefent hebben. — (Vers 16.)

14. de 25 psalm. na di here forlanget mi min got ick hap up di lat mi nicht tho schanden werden dat sick mine fiende nicht frouen aver mi. — (Vers 1 u. 2.)

15. de 54 psalm. help mi gott dorch dinen namen unde schaffe mi recht dorch dine gewalt. — (Vers 3.)

16. Unter der Orgel zu Misselwarden.

de here is na bi allen de en anropen allen de en mit ernste anropen. — (Psalm 145, 18.)

---

[1]) Vogt, erzbischöflicher Gerichts- und Verwaltungsbeamter, regelmäßig aus den Kirchspiels-eingesessenen ernannt.

[2]) Diese Segensformel wird etwa zu lesen sein: „de godt vorschonen mach!" oder ähnlich. Am Ende ist p für g verschrieben.

[3]) Unter 13 Personennamen der einzige nicht friesische — ein Beweis für die Richtigkeit der Behauptung, daß schon im 16. Jahrhundert oder wohl gar noch eher das Land Wursten nicht mehr friesisch gewesen sei. Ich füge noch hinzu, daß von 29 Personen, die mit ihren freiwilligen Beiträgen für die alte Orgel in Mulsum 1624 namentlich genannt werden, nur zwei nichtfriesische Namen haben.

[4]) Das verstümmelte Wort ist vielleicht zu dikesachte (Deichacht) zu ergänzen.

17. Kreuzigungsbild in Midlum, 1611.
Gelick als moses in der wosteme eine slange vorhoget hefft also math ack des minsche[n] söne vorhoget werden up dat alle de an en geloben nicht vorlare[n] werden sünder das ewige leben hebben. IOHA. 3. — (Joh. 3, 14 u. 15.)

Während die Sprüche 13—17 wörtlich der Luther'schen Bibelübersetzung entnommen sind, ist in den beiden folgenden Inschriften die biblische Vorlage weiter verarbeitet worden.

18. Sakristei in Misselwarden, 1575.
psalm 147. — (nach neuerer Psaltereinteilung Ps. 148, 11 ff.)
gi koni[n]ge furste[n] richter up erde[n] gar
olde iu[n]ge iu[nck]li[n]ge und iu[n]ckfrouwe[n] schar
de eine umb de[n] andere[n] si[n]ge da[n]ck de[m] here[n]
up dat si[n] lof sick under uns vermehre.

19. Sakristei in Misselwarden, 1575.
abacuc — (Habakuk III, 6)
we[1]) den averluth[2])
de sin hus meret mit fromden gut.

Einige sprachliche Besonderheiten dieser Bibelsprüche werden unten näher erörtert werden. —

IV. Denkinschriften, meist niederdeutsch.

20. Sakramentshäuschen in Dorum, 1524.
anno dni. MDXXIIII[1]) lvdd[er]t ebe lvdd[ert]s. lvbbe sibe tantis. ide han[n]ike lvidekes. ibe iohan dvrls.

21. Grabstein in Kappel, 1581.
ano 1581 den 29 juliyus starff sehge[1]) johan smultes dat em godt gnedich sy in ewicheit ame[n].

22. Grabstein in Misselwarden, 1585.
ano domini 1585 up palm[arum][1]) starff ide tiarck steders fendrich im karspel to misselwordt dem got gnedich.[2])

(Zu 19.) [1]) wehe. [2]) überlaut.

(Zu 20.) [1]) Bis hierher Kapitalschrift, die folgenden Namen der vier Stifter in gotischer Schrift; das v ist überall vokalisch (= u) zu lesen. — Ganz falsch ist die Inschrift abgedruckt im Stader Archiv II, 297 f.

(Zu 21.) [1]) Das Wort wird „selige" zu lesen sein.

(Zu 22.) [1]) An dieser Stelle ist ein Stück Stein ausgesprungen.

[2]) „sy" ist hier sinngemäß zu ergänzen. Bis dahin reicht die gewöhnliche Formel derartiger Grabinschriften. Wenn für den verstorbenen Fähnrich noch eine besonders ernste Fürbitte eingelegt wird, so mag man unter Berücksichtigung seines Berufes und seiner kurzen Lebensdauer wohl vermuten, daß er keines natürlichen Todes gestorben sei. —

here gha nicht mit dinem knecht in dat gerichte. sines olders 47 jar.

23. Grabstein in Kappel.

Anno 1604 den 3 decembris starf de werdige achtbare wollgelarte her Johannes Brandts pastor thor kappellen so in de 23 jahr dat hillige gotlike wort darsulvest mit flite geprediget dem god gnedich.

Pastor Brandts ist dadurch bedeutsam geworden, daß er von der Wurster Kirchenordnung (wahrscheinlich von 1554) im Jahre 1596 eine Abschrift genommen hat; von ihr war im 18. Jahrhundert noch ein Bruchstück vorhanden, und Pratje (Altes und Neues V, S. 317 ff) hat danach die Vorrede drucken lassen. Jetzt ist auch dieses Bruchstück verschollen.

24. Denktafel in Spieka, 1671.

Anno 1502 ist Eide Eriches geboren anno 1568 ist er gestorben und ist voigt gewesen 32 jar. Anno 1538 ist johann eide eriches geboren anno 1598 ist er gestorben und ist voigt gewesen 30 jahr. Anno 1553 ist hannicke eide eriches geboren anno 1627 ist er gestorben und ist voigt gewesen 22 jar. Anno 1606 ist johan eide eriches geboren anno 1648 ist er gestorben und ist landesvolmacht und dieckschwar[1]) gewesen. Anno 1671 jahr hat johan eide eriches iurat und dieckschwar[1]) dieses epitaphium got zu ehren und der kirche zum sirat[2]) nachsetzen lassen.

Diese hochdeutsche Inschrift nehme ich in diese Sammlung auf, einmal weil sie zeigt, wie das höchste Gemeindeamt in einer Familie geradezu erblich wird, besonders aber, weil in ihr die Bezeichnung „Landesvollmacht" zum ersten Male auf ein Mitglied dieser Wurster Optimatenfamilie angewandt ist. Vor dem dreißigjährigen Kriege begegnet nirgends ein solcher Landesvertreter, statt dessen treten stets die Kirchenjuraten und Deichgeschworenen auf. Man darf daraus wohl folgern, daß erst die Not des großen Krieges, in der die erzbischöfliche Verwaltung nach und nach verschwand, wie mit Notwendigkeit zur Ausbildung der Selbstverwaltung im Lande Wursten geführt hat. —

V. Mittelniederdeutsche Sinnsprüche.

An der Sakristei in Misselwarden (1575) befinden sich noch folgende Inschriften (vergl. Nr. 18 u. 19):

25. egerick tiarckes vaget.
frommet gut
maket bose[1]) modt.

---

[1]) Deichgeschworener. [2]) zur Zierde.

26. johan ziade[2]) eibe ites.
mi behode[1]) godt
bidde ick ane spot.

27. hannik eibe hannikes.
ick dit weth
wi hebben[3]) ein eth.

28.[4]) ziade[2]) hannike tantes.
sedt iw voer[1])
wi hebbens koer.[1])

29. bistu[5]) rike wis und schon[1]) van farven
hoverdie[6]) kan dit al in di verderven.

Außer den vier Personen in Nr. 25—28 wird an der Sakristei auch noch der damalige Pastor, Herr Hermann Borgerinck genannt (letzterer mit dem mir unverständlichen Spruch patria vredt); an einer anderen Stelle heißt es: in dissen 1575 jar — sin dit karckswar. An der Sakristei sind also die Namen des Predigers, des Vogts und der Kirchgeschwornen zu lesen. Der Umstand, daß diese Personen die Sakristei auch mit ihren Hausmarken geschmückt haben, läßt vermuten, daß sie nicht bloß amtlich, sondern auch pekuniär bei der Errichtung derselben beteiligt gewesen sind. —

30. Hausinschrift im Padinger Strich 1601.

(1) [mensch][1]) gedenk dat du most starven
din gutt beholden din arven
wen se di tho grave hebben gebracht
so dencken se dach unde nacht
wo se din gutt mogen delen
se fragen nicht vele na diner selen[1])

(Zu 25—29.) 1) Da im Mnd. o nicht umgelautet wird, ist bose, behode, schon = böse, behüte, schön. Das e in voer und koer ist Dehnungszeichen, das in unserer Schriftsprache als solches nur hinter i erscheint; vergl. Anm. 5 zu Nr. 9.

2) s und z werden im Mnd. unterschiedslos gebraucht; ziade ist also gleich siade.

3) Für das zweite b ist ein e verschrieben.

4) sedt wird mit langem e zu lesen, also von sen, sehen, abzuleiten sein; das dt am Ende des Wortes entscheidet freilich nicht für die Länge des Vokals, da es in Nr. 25 (modt) hinter langem, in Nr. 26 (godt) hinter kurzem Vokal steht. — iw = iu, euch. — hebbens ist zusammengezogen aus hebben und es (Genitiv des persönlichen Fürworts der 3. Person im Neutrum). Der Spruch sagt also: „Seht euch vor! Wir haben darin die Wahl". Der Sinn, daß also der Mensch selbst sein Schicksal in der Hand habe, will freilich zu dem starren Determinismus der Zeit nicht passen.

5) Zusammengezogen aus bis du.

6) Hoffahrt.

(Zu 30.) 1) Das stellenweise beschädigte Original der am Pferdestall befindlichen Inschrift ist vor einigen Jahren durch eine genaue Nachbildung in Gußeisen ersetzt worden; das Original soll einer Sammlung in Hannover einverleibt sein. Das erste Stück ist am Anfang und am Ende verstümmelt; das anfangende „mensch" ist sicher bezeugt, am Ende ist noch folgendes zu erkennen: Hinter selen eine Lücke von 10—12 Lettern (zu Anfang vielleicht gi, am Ende ein l oder e; die Inschrift ist in Kapitalen geschrieben); dann: ufst so wert got de saliceit (salheit?)

(2) im jar do man schrift 1601
jette adick har eib sibes.
(3) och leve hus vader undt moder unde kinder
levett in gades fruchten[2])
unde lęvet na ere unde gades tuchten
un vor ladt en nicht uth dinen harten alle wor du bist un-
vorlat di nicht up din sterkens eder grot gelt unde gudt.

Auffällig ist im ersten Stück das Bedauern über das Aufhören mittelalterliche
Seelenversorgung durch die Erben: Diese reißen den Nachlaß des Toten an sich, für
die arme Seele haben sie nichts übrig. Der Gedanke entspricht völlig katholischen
Anschauungen über das Heil der Seele.

Es ist oben und anderen Orts betont worden, daß das Land Wursten bis in die neueste Zeit hinein eine friesische Bevölkerung habe, daß erst etwa vom 17. Jahrhundert ab eine zunehmende Durchmischung mit fremden Elementen sich fühlbar mache. Eine andere Frage ist es, wie es mit der friesischen Sprache im Land Wursten gehalten worden sei.

Allmers (Marschenbuch S. 188) weist auf eine Bemerkung Pratjes hin (Altes und Neues IV, S. 382); danach hätten noch um 1740 in Weddewarden verschiedene alte Leute unter sich friesisch gesprochen, und der damalige Imsumer Pastor Witte hätte ein leider verlornes friesisches Wörterbuch zusammengetragen nnd eine friesische Grammatik schreiben wollen, offenbar nach seinen sprachlichen Beobachtungen im Land Wursten (vergl. seinen Lebenslauf bei Pratje VII, S. 324). Pratje selbst meint, Witte sei stark in der alten friesischen Sprache gewesen, allein dieses Lob ist nicht unanfechtbar, da der Lobredner offenbar vom Friesischen keine rechte Vorstellung hatte. Er hat, V, S. 314 ff., einige Wörter, die zu seiner Zeit (um 1770) in Wursten noch lebend waren, zusammengestellt; er hält sie für friesisch; aber es ist kaum eines darunter, das nicht im Mittelniederdeutschen zu belegen wäre. Offenbar galten für Pratje — und für viele seiner Zeitgenossen? — alle altertümlich klingenden Wörter ohne schriftdeutsche Parallelen als friesisch. Es sind also Pratjes und Wittes Zeugnisse über friesische Sprache in Wursten als nicht genügend beglaubigt vor der Hand abzuweisen, bis irgend ein glücklicher Zufall Wittes Sammlungen ans Licht fördert.

Ein halbes Jahrhundert weiter zurück führt eine andere Bemerkung Pratjes. Gelegentlich einer General-Kirchenvisitation in Imsum (1686, Juli 24) hätten die Wurster Geistlichen berichtet, bei Beerdigung eines Wursters von friesischer Herkunft werde am Sarge eine Abdankung in friesischer Sprache gehalten (IV, 382). Al-

---

[2]) = furchten; das r springt im Mnd. oft über.

derselben Zeit stammt Westings „Wurster Idiotikon“ (Westing verließ Bremen 1695), das eine ganze Reihe von Wörtern von entschieden nicht niedersächsischem Gepräge aufweist. Dennoch bleibt die Nachricht von friesischen Leichenreden in solcher Allgemeinheit unglaublich — wie viele Geistliche waren denn des Friesischen mächtig? Es wird sich gewiß nur um lithurgische Formeln handeln, nicht um das freie Wort des Geistlichen. Aus dieser Notiz glaube ich also nur folgern zu dürfen, daß am Ende des 17. Jahrhunderts gewisse althergebrachte Formeln in friesischer Sprache bei feierlichen Leichenbegängnissen noch gebraucht wurden; die Umgangssprache dagegen stand trotz starker Beimischung friesisch klingender Wörter dem Niederdeutschen schon sehr nahe, — sonst würde man von der friesischen Begräbnislithurgie wohl nicht so viel Aufhebens gemacht haben.

Noch ein Jahrhundert älter sind die Zeugenaussagen im Reichskammergerichtsprozeß Bremens gegen Wursten (1582). Da wird der Gegensatz zwischen Wurstfriesischer und deutscher (d. i. niedersächsischer) Art und Sprache sehr scharf betont, wenngleich zugegeben wird, daß die friesische Sprache auch wohl im Amte Bederkesa verstanden werde. —

Damit sind wir nun der Zeit nahe gerückt, aus der unsere Inschriften stammen, und es erhebt sich für uns die Frage, weshalb wir in dem friesischen Lande aus einer Zeit, in der zweifellos friesisch gesprochen wurde, keine friesischen Inschriften haben, weshalb auf die älteren lateinischen sofort mittelniederdeutsche Inschriften folgen und, abgesehen von dem bald vorübergehenden Rückschlag zur Zeit des Humanismus, bis zum Absterben der mittelniederdeutschen Schriftsprache bleiben.

Hinsichtlich der nachreformatorischen Inschriften ist die Frage leicht zu beantworten. Die Luther'sche Bibel trug in Norddeutschland ein niederdeutsches Gewand. Schon 1534 erschien, von Bugenhagen besorgt, in Lübeck die erste niederdeutsche Bibel, die letzte war, wie es scheint, die Lüneburger von 1621 (Realencyklopädie für protest. Theol. u. Kirche, III, S. 73). Allerdings ein wunderliches Niederdeutsch! Es ist vielmehr die Sprache Luthers, Wort für Wort ins Niederdeutsche umgesetzt; Wortfolge, Satzbau — alles ist Luthers, nur der Wortschatz ist niederdeutsch, aber auch hier dringen aus der ursprünglichen Luther-Bibel fremde Bestandteile ein, steht doch z. B. in Nr. 17 dieser Sammlung eine ganze hochdeutsche Wendung (das ewige leben). Daß nun die Sprache des Buches, das Kirche, Schule und Haus beherrschte, immer weiter um sich griff, daß sie auch in ursprünglich friesischen Ländern ein Jahrhundert lang als Schriftsprache diente, das kann weiter nicht Wunder nehmen.

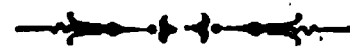
Vielleicht ist aber damit die Frage nach den vorreformatorischen mittelniederdeutschen Inschriften auch schon gelöst. Schon vor Luther war nämlich die Sprache Lübecks und der Hansa die norddeutsche Schriftsprache geworden, die niederdeutsche Bibel konnte nur eine Entwicklung, die schon lange im Gange war, beschleunigen und vollenden. So war der friesische Dialekt der Wurster dem Mittelniederdeutschen gegenüber in der selben Lage, wie jetzt das Plattdeutsche gegenüber der hochdeutschen Schriftsprache: Er beherrschte das tägliche Leben; wer aber sich schriftlich auszudrücken

hatte, bediente sich des Mittelniederdeutschen. Nicht nur die Wurster Korrespond… der Zeit, sondern auch die doch ausschließlich für das Inland bestimmte Wurster Willkür (1508) ist mittelniederdeutsch geschrieben.

Es ist also nicht erforderlich, zur Erklärung der mittelniederdeutschen Inschriften in Wursten auf einen niedersächsischen Ursprungsort zu schließen, etwa auf Bremen oder Holstein. Die Sprache darf den Erforscher der Wurster kirchlichen Altertümer in keiner Weise beirren, wenn er vielleicht aus kunstgeschichtlichen Gründen eine andere Herkunft derselben annehmen zu müssen glaubt.

Mit der Frage nach der Sprache der Inschriften berührt sich in gewissem Grade die nach deren Verfassern. Sind die Auftraggeber, also die Wurster, seien es Gemeinden oder einzelne Personen, als solche anzusehen oder die Künstler, die Gießer und Schnitzer? So allgemein gestellt, muß die Frage jedenfalls zu Gunsten der letzteren beantwortet werden; man vergleiche nur die Glockeninschriften von Kappel und Mulsum (Nr. 10 und 11); sie entstammen derselben Gießerei, und der Glockenspruch ist gleichlautend; sogar die Imsumer und Misselwarder Glocke (Nr. 8 und 9), von verschiedenen Mitgliedern derselben Gießerfamilie gegossen, lassen in ihren Sprüchen die Verwandtschaft ihrer Urheber noch verspüren, während die gleichfalls von Hermann Klinge gegossene Glocke zu Hechthausen nach Pratje (Bremen und Verden V, 253) ist wörtlich dieselbe Inschrift wie die Imsumer aufweist. Dasselbe, das über das Verhältnis der Gießer zu den Glockensprüchen noch nachzuweisen ist, wird nun auch von den Holzschneidern und den geschnitzten Inschriften gelten.

Andererseits aber würde es entschieden zu weit gegangen sein, wenn man … jeden Einfluß der Auftraggeber auf die Inschriften in Abrede stellen wollte. … der Hausinschrift z. B. (Nr. 30) fehlt jedes sonstige künstlerische Beiwerk, der Spruch ist nicht Beigabe einer weiter ausgeführten Schnitzerei, sondern Selbstzweck, … außerdem ein so individuelles Gepräge, daß man annehmen möchte, Auftraggeber und Verfasser seien ein und dieselbe Person. Aber auch hinsichtlich der kirchlichen Inschriften wird man an einem bestimmenden Einfluß der Wurster Gemeinden wenigstens auf Sinn und Inhalt der Sprüche festhalten müssen. Wie dieser Einfluß geltend gemacht wurde, läßt sich freilich nicht sagen. Oft wird die Person des Unternehmers hinreichend Bürgschaft dafür geboten haben, daß die Sprüche der Gesinnung des Auftraggebers entsprachen; oder dieser ließ sich Sprüche zur Auswahl vorlegen, oder auch er gab den Sinn der Inschrift an und überließ dem Künstler die Formgebung. Jedenfalls ist man berechtigt, aus den Sprüchen Schlüsse zu ziehen auf die jeweilige Denkart der Wurster.



Kurzgefaßte Abhandlung über Deiche
und einzelne, namentlich Hamburgische Deichrechte.

(Schluß.)*

Von Rat **Krause**, Hamburg.

B. Bemerkungen über die jetzigen Hamburgischen Deiche im Allgemeinen.

Bezeichnungen vorhandener Deiche.

Im Gebiete der „Freien und Hansestadt" Hamburg finden sich Deiche innerhalb des Bezirkes der Stadt Hamburg, wie auch im Hamburgischen Landgebiete.

Im Hamburgischen Stadtbezirke, welcher rund 7960 Hektar (= etwa 1⅓ Quadratmeile) groß ist, übrigens nur zu einem sehr geringen Theile einzudeichendes Marschland umfaßt, sind von den vorhandenen Deichen als die wesentlichen hervorzuheben:

1. Die gegen die Norderelbe und den Oberhafenkanal schützenden 3 Deiche der Hamburger Stadtmarsch, (der Stadtdeich, der Billwärder Neuedeich, der Ausschläger Elbdeich),
2. die gegen die „untere Bille" schützenden Deiche der Stadtmarsch, (der Ausschläger-Billdeich, der Hammerdeich),
3. der ebenfalls die Stadtmarsch schützende Billhörnerdeich, (ein Querdeich) zwischen dem Stadtteile Rothenburgsort und dem Ausschläger-Billdeich).

Außerdem giebt es noch Hamburgische Deiche auf den zur Stadt Hamburg gehörigen Elbinseln zwischen der Norder- und Süderelbe, z. B. den Roßdeich auf Steinwärder, den Hauptdeich beim Müggenburger und Veddeler-Kanal auf der Insel Wilhelmsburg, sowie Eindeichungen zum Schutze der Wasserwerke auf der Kaltenhofe.

---

*) Anmerkung.

In dem bereits abgedruckten Anfange dieser Abhandlung sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Auf Seite 4 muß es in der Zeile 16 statt „Dammat" heißen „Dammert".

Auf Seite 13 Zeile 13 und 14 muß es statt der Bemerkungen unter 5 und 6 heißen:

„d. für die Arensch-Berenscher Deiche (Deichordnung von 1876 und 1884/85).

e. für die Insel Neuwerk."

Ferner sind die Worte in der Mitte der Seite 13: „Im Gesetze von 1872, betreffend die Einführung Hamburgischer Organisationen" zu streichen.

An dieser Stelle wird noch zu erwähnen sein, daß auch der Bahndamm der früher tief liegenden Hamburg-Berliner Bahn, soweit derselbe auf Hamburgischem Gebiete liegt, in dem Zeitraum von 1885 bis 1890 auf Kosten Hamburgs für eine Summe von Mk. 2425000.— erhöht und als Deich ausgebaut ist. Die Anlegung dieses Bahndammes sollte die bisher bestehende Ueberschwemmungsgefahr der Hamburger Stadtmarsch für den Fall von Deichbrüchen an der Oberelbe, z. B. bei Altengamme beseitigen und mit den gleichzeitig mit einem Kostenaufwande von etwa Mk. 585000 vorgenommenen Verstärkungen der vorhandenen Stadtmarsch-Deiche der Stadtmarsch einen nach menschlicher Voraussicht absolut sicheren Schutz gegen die Elbüberflutungen gewähren.

In dem rund 33834 Hektar (= etwa 6 Quadratmeilen) großen Hamburgischen Landgebiet, von welchem ein größerer Teil Marschgebiet ist, sind namentlich folgende Deiche vorhanden, welche vielfach zugleich als nicht unbedeutende Wege dienen,

I. innerhalb der Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf:

1. der am Billwärder Ausschlag beginnende, etwa 22 Kilometer lange Billwärder Elbdeich, nordöstlich von und längs der Dovenelbe in den Landgemeinden Moorfleth, Allermöhe, Curslack und Altengamme, (in den beiden letzten Gemeinden Hausdeich genannt) mit dem zugehörigen, sogenannten Kurfürstendeich in Curslack,
2. der Hausdeich südwestlich von und längs der Dovenelbe in den Gemeinden Reitbrook und Neuengamme, (etwa $12^1/_2$ km lang).
3. der Hinterdeich in den Gemeinden Reitbrook und Neuengamme längs der Gosenelbe (etwa $15^1/_2$ km lang),
4. der Hegedeich, welcher den Hausdeich und den Hinterdeich in der Gemeinde Reitbrook miteinander verbindet,
5. der Deich an der Dovenelbe und Gammelbe in der Gemeinde Tatenberg (etwa $2^1/_2$ km lang),
6. der am vorhergenannten Deich anschließende Norderdeich an der Goseelbe in den Gemeinden Ochsenwärder und Kirchwärder (etwa 14 km lang,
7. der Elbdeich (Süderdeich), längs der Norder- und Großen-Elbe in den Gemeinden Spadenland, Ochsenwärder, Kirchwärder, Neuengamme (etwa $25^1/_2$ km lang), welcher an einer Strecke in Ochsenwärder den sogenannten „Hohendeich“, an einer anderen in Ost-Krauel den sogenannten „Streitdeich“ in sich schließt,
8. der Sanddamm in Altengamme, an der Preußischen Grenze nach Eichburg zu belegen,
9. der Horster Damm in Altengamme und der Brookdeich in Curslack, beide längs der Brookwetterung und als Deiche unbedeutend.
10. der Neuedeich zwischen der Stadt Bergedorf und dem Hausdeiche in Curslack (vergl. unter 1), etwa $2^1/_2$ km lang,
11. der Nettelburger Wehr-, Billgraben und Schleusendeich in den Gemeinden Allermöhe und Billwärder a. d. Bille,

12. der Kampdeich, teilweise in Billwärder und Allermöhe belegen,
13. die Stadtdeiche der Stadt Bergedorf, nämlich der Kampdeich (ein Teil desselben) und der Treideldeich, (beide längs des Schleusengrabens), der Deich an der Unterbille nach Billwärder a. d. Bille zu,
14. der Billdeich in der Gemeinde Billwärder a. d. Bille (etwa 12 km lang),
15. die Deiche in der Gemeinde Moorwärder (Norder-, Oster-, Süder- und Westerdeich genannt),
16. die Deiche in der Gemeinde Moorburg (Elbdeich und Hinterdeich),
17. die Deiche in der Gemeinde Finkenwärder (Norderelbdeich, Auedeich, Westerdeich;

II. innerhalb der Landherrenschaft Ritzebüttel:

1. der etwa 6 km lange Döser Seedeich in den Gemeinden Cuxhaven und Döse mit dem in Döse und Duhnen belegenen Steinmarner Deich,
2. der westliche Hafenobdeich in Cuxhaven,
3. der östliche Hafenobdeich in Cuxhaven,
4. der etwa 7 km lange „Alte Hadeler Seebandsdeich“ in den Gemeinden Cuxhaven und Groden (auch Grodener Hauptdeich oder Hadeler Seedeich genannt),
5. der etwa $3^1/_2$ km lange Neufelder Seedeich in Cuxhaven und Groden, streckenweise Caemmereydeich, Strohdeich, grüner Deich genannt,
6. Die Arensch-Berenscher Deiche, (Dorfdeich, Wiesendeiche, Sommerdeich),
7. die Deiche auf der Insel Neuwerk, (Süddeich, Süderhörn, Ostdeich, Norddeich, Nordwestdeich und Westdeich genannt).

Besondere Hamburgische Deichverbände und allgemeine Bemerkungen über Statuten derselben.

Keineswegs sind die oben genannten Deiche des Landgebiets stets von den Bewohnern der Gemeinde zu unterhalten, in welcher der betreffende Deich belegen ist, es sind vielmehr auf Grund von Gesetzen oder altem Herkommen manche Deiche gemeinsam von den zu Deichverbänden zusammengeschlossenen Bewohnern verschiedener Gemeinden zu unterhalten (z. B. der Sanddamm in Altengamme, von dem Deichverband der Vierländer, demnach von den Bewohnern der Gemeinden Altengamme, Curslack, Neuengamme, Kirchwärder); bei manchen Deichstrecken hat der Deichverband in einer anderen Gemeinde die Unterhaltungspflicht (z. B. bei einem Teile des Hohendeiches in Ochsenwärder der Kirchwärder Deichverband); bei der Unterhaltung mancher Deiche, z. B. des alten Hadeler Seebandsdeiches, haben auch Bewohner preußischen Gebiets als Deichpflichtige mitzuwirken.

Es bestehen auch nicht für jeden einzelnen der im vorigen Abschnitt aufgezählten Deiche besondere Deichverbände, es sind vielmehr vielfach mehrere Deiche von einem Deichverbande zu unterhalten, bei der Unterhaltung von manchen der genannten Deiche haben mehrere Deichverbände mitzuwirken.

Die Deichverbände (Interessentschaften), welche früher für die Deiche der Hamburger Stadtmarsch bestanden, nämlich die Hammerbrooker Interessentschaft und die Ausschläger Interessentschaft, welchen die Unterhaltung, beziehungsweise die außerordentliche Deichlast in Betreff des Hammerdeiches, des Billhörnerdeiches, des Ausschläger Billdeiches, des Ausschlägerelbdeiches, des Billwärder Neuendeiches und des Stadtdeiches oblag, sind durch das im Jahre 1887 teilweise, am 1. Januar 189[illegible] völlig in Kraft getretene Gesetz vom 18. September 1885 aufgehoben. Die Unterhaltung des größten Teiles dieser Deiche erfolgt seit dem 1. Januar 1891, die Beaufsichtigung dieser Deiche, schon seit 1887, durch die staatliche Behörde (Baudeputation).

Ebenfalls ist das Deichkollegium für die zum Stadtbezirk Hamburg gehörigen Elbinseln, welches durch Verordnung der Landherrenschaft der Marschlande am 12. Mai 1874 eingesetzt wurde und die Verfügungen, betreffend das Finkenwärder Deichwesen vom Jahre 1801 zur Richtschnur zu nehmen hatte, durch Bekanntmachung vom 15. August 1885 (Gesetzsammlung Seite 200) aufgehoben. Auch diese Deiche werden jetzt von der Baudeputation unterhalten und beaufsichtigt, nachdem fast alle durch diese Deiche geschützten Ländereien staatlicherseits angekauft sind.

Innerhalb des Bezirks der Stadt Hamburg sind demnach Deichverbände der Interessenten, welche den Deich zu verwalten haben, nicht mehr vorhanden und besondere Deichordnungen (Deichstatute) für die Deichverbände auch nicht erforderlich.

Die Deiche auf den zum Landgebiet gehörenden Elbinseln Waltershof, Tradenau, Mühlenwärder werden vom Staate als Eigentümer der Inseln und alleinigem Interessenten unterhalten, sodaß auch hier keine Deichverbände bestehen. Die Unterhaltungspflicht der Deiche auf diesen Inseln wird wohl meistens auf die Pächter der staatlichen Domainen vertragsmäßig übertragen sein.

Im übrigen Landgebiete sind folgende Deichverbände vorhanden:

1. in der Landherrenschaft der Marschlande 8 Deichverbände, nämlich der Billwärder, der Reitbrooker, der Ochsenwärder, der Spadenlander, der Tatenberger, der Moorwärder, der Moorburger und der Finkenwärder,
2. in der Landherrenschaft Bergedorf, von der Stadt Bergedorf abgesehen, 7 Deichverbände, nämlich: der Neuengammer, Kirchwärder, Krauel-[illegible] Altengammer, Curslacker und zwei zusammengelegte Deichverbände, (der Altengammer-Curslacker und der Deichverband der Vierlande),
3. in der Stadt Bergedorf: die Interessentschaft des Treidel- (Treu[illegible]) Deiches (17 Interessenten), die Interessentschaft des Kampdeiches, (in der Deichordnung von 1725 die „Sechsundvierziger“ genannt),
4. in der Landherrenschaft Ritzebüttel 6 Deichverbände, nämlich der Döser Deichverband, der Deichverband des Neufelder Seedeiches, derjenige des Hadelner Seebanddeiches, die Interessentschaften der Arensch-Berensch-Deiche (Dorfdeich und Wiesendeich) und des dortigen Sommerdeiches, die Neuwerker Deichinteressentschaft.

Im Geltungsbezirk der Hamburgischen Deichordnung von 1889, demnach für die unter 1 und 2 benannten Deichverbände, ist die Abfassung besonderer Statuten der Deichverbände gleichfalls gegenstandslos geworden, da alle in Betracht kommenden Punkte durch das Gesetz geregelt und nur in zwei Fällen eine abweichende anderweitige Anordnung gestattet ist; es kann nämlich die im Allgemeinen durch das Gesetz festgesetzte Zahl der Deichgeschworenen durch den Deichvorstand mit Genehmigung der Deichbehörde (Landherrenschaft) abgeändert werden, ferner ist den Deichverbänden überlassen, eine Organisation zu schaffen, nach welcher die der Regel nach dem Deichvorstande zustehende Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten einer Versammlung aller Interessenten vorbehalten bleibt. Letzteres ist bisher jedoch nirgends geschehen. In zuverlässiger Weise ist für diesen Bezirk durch das Gesetz zweifellos festgelegt, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen Beschlüsse in Deichangelegenheiten rechtsgültig erlassen werden können und daher alle in Betracht kommenden Deichinteressenten binden, sowie welche Behörden in Deichangelegenheiten competent sind.

Für die Deichverbände im Amte Ritzebüttel sind die deichrechtlichen Verhältnisse durch ein formelles Gesetz nicht geregelt, für die Deiche der Stadt Bergedorf ist zwar das schon erwähnte Gesetz von 1725 erlassen, die Ordnung der deichrechtlichen Verhältnisse ist in demselben aber in ziemlich dürftiger Weise erfolgt. Für diese Deichverbände werden daher die deichrechtlichen Verhältnisse, soweit erforderlich, zweckmäßig durch Deichordnungen oder Deichstatute der etwa zuständigen Behörden oder der Deichverbände geregelt werden müssen.

Deshalb sind für diese Deichverbände die Competenzfragen von großer Bedeutung, namentlich die Frage, ob die Interessenten der einzelnen Deichverbände in der Lage sind, bindende Deichstatuten (Deichordnungen) zu beschließen, und welche Erfordernisse nötig sind, um solche Deichstatuten als rechtsgültig erscheinen zu lassen.

Giebt es eine rechtliche Grundlage, welche die Competenz der Versammlung der Deichinteressenten zum Erlasse von Beschlüssen in Deichangelegenheiten begründet, welche auch nicht erschienene und widersprechende Deichinteressenten, sowie diejenigen binden sollen, welche später durch Erwerb des mit der Deichlast behafteten Grundstücks deichpflichtig und daher Mitglieder des Deichverbandes werden?

Müssen etwa alle zur Zeit als Interessenten zu solchen Beschlüssen anzusehenden Personen zustimmen oder genügt Majoritätsbeschluß der Anwesenden? Ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich oder können etwa die Deichordnungen ausschließlich von den Aufsichtsbehörden erlassen werden?

Eine Competenz von Deichbehörden oder Deichvorständen oder Deichverbänden zum Erlasse von Deichverordnungen (Deichstatuten) und anderen bindenden Beschlüssen in Deichangelegenheiten könnte in einem Gesetze oder in einem zwischen den Interessenten abgeschlossenen Vertrage oder endlich, wie für Ritzebüttel anzunehmen sein wird, in einem Gewohnheitsrechte (Herkommen) festgelegt worden sein.

Ein solches Hamburgisches oder sonstiges Gesetz, welches entweder staatlichen Behörden oder der Versammlung der Deichinteressenten oder den Deichvorständen solche Befugnisse verleiht, giebt es für die in Betracht kommenden Hamburgischen

Gebietsteile (Amt Ritzebüttel und Stadt Bergedorf) ebensowenig, wie ein solches Gesetz, welches die Deichverhältnisse im Allgemeinen, beziehungsweise ausführlich ordnet.

Im einzelnen ist hierüber hervorzuheben:

1. Die Hamburgische Landgemeindeordnung von 1871 kommt, wie schon bemerkt wurde, nicht in Betracht, da in derselben die Competenzfrage völlig unbeachtet gelassen ist.
2. Aus dem Hamburgischen Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896, speziell aus dem § 9 desselben, läßt sich nach dem Wortlaute desselben eine Befugnis der Aufsichtsbehörden zum Erlasse von etwaigen, ohne Weiteres zwingenden Deichordnungen, welche für Privatrechtsverhältnisse meistens von einschneidender Bedeutung sind, nicht herleiten. Überhaupt sind den Hamburgischen Behörden im Verhältnisse zu den Befugnissen gleicher Behörden in anderen deutschen Bundesstaaten, z. B. in Preußen, die Competenzen zum Erlaß von Verordnungen in weit geringerem Maße gewährt.
3. Auch in den Hamburgischen Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuche und zu den Nebengesetzen ist diese Competenzfrage offen gelassen. Über die Deichpflichten von solchen, welche deichpflichtige Grundstücke erwerben, enthält nur das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz im § 2 eine für das ganze Hamburgische Gebiet gültige Bestimmung, nämlich die, daß die zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen als öffentliche Lasten eines Grundstückes zu gelten haben, sodaß jeder spätere Erwerber auch derjenige, welcher das Grundstück im Zwangsverkauf erwirbt, die Deichpflichten jedenfalls in dem zur Zeit seines Grundstückserwerbes rechtlich begründeten Umfange stets übernehmen muß.
4. Reichsgesetze (z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch) oder sonstige allgemeine Rechte (wie z. B. das früher auch in Ritzebüttel gültig gewesene Recht) geben ebenfalls keine rechtliche Grundlage für eine Competenz.

Insbesondere sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine §§ 21 bis 88 nicht anwendbar, da die Deichinteressentenschaften als privatrechtliche Vereine nicht anzusehen sein werden.

Nur solche Vorschriften betreffend die Nothülfe (die Hülfe, welche erforderlich ist, um drohende Gefahren, z. B. Deichbrüche abzuwenden) werden auf ein Reichsgesetz gestützt werden können, nämlich auf § 360[10] des Reichsstrafgesetzbuches, welcher lautet:

> „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Hülfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte."

Über eine etwa durch Vertrag begründete Befugnis solcher Art ist Folgendes zu bemerken:

Im Allgemeinen wird bei Neugründung eines Vereins, einer Interessentschaft, einer Gesellschaft mangels gesetzlicher Regelung, welche z. B. bei den Zwangsinnungen erfolgt ist, ein zwischen den Gründern eines Vereins abgeschlossener Vertrag vorliegen müssen, wenn ein Zwang in Bezug auf Pflichten gegenüber der Gesellschaft gegen Mitglieder ausgeübt werden soll oder wenn ein Vereinsorgan, z. B. der Vorstand des Vereins, den Verein nach Außen vertreten soll. Die Macht des Vorstandes stützt sich auf das Vereinsstatut. Alle Gründer müssen das erste Statut, welches die Pflichten der Mitglieder namentlich dem Verein gegenüber festsetzt, welches die Möglichkeit der Änderung dieses ersten Statuts durch einen Beschluß der in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder gewährt und etwaige sonstige Vorschriften enthält, in irgend einer Weise als eine die Gründer bindende Norm anerkannt haben; später eintretende Mitglieder eines solchen, ohne Zwang entstandenen und bestehenden Vereins werden ebenfalls in irgend einer zulässigen Form, wenn auch nur durch stillschweigende Anerkennung der Statuten, dem zwischen den Gründern abgeschlossenen Vertrag beitreten müssen. Niemand wird gezwungen werden können, gegen seinen Willen solchem Vereine beizutreten, und jedes Mitglied ist ferner zum Austritt aus demselben berechtigt.

Soweit in einem solchen Vereine die Befugnis zur Erhöhung oder anderen Gestaltung der Vereinspflichten der Mitglieder satzungsgemäß einem Vereinsorgan oder der Hauptversammlung nicht gewährt ist, wird es zu solcher Aenderung einer Zustimmung aller Mitglieder (der zur Versammlung erschienenen und der nicht erschienenen) bedürfen, wenn solche Aenderung allen Vereinsmitgliedern gegenüber wirken soll.

Ein solches freiwilliges Vertragsverhältnis wird sich bei Deichverbänden im Allgemeinen kaum feststellen lassen. Ob diejenigen, welche den Deichverband gründeten, zunächst einen Vertrag eingingen, welcher in einer für sie und ihre Erben bindenden Weise ihre Pflichten in Bezug auf den Deich regeln und die Möglichkeit der Abänderung derselben etwa durch die Interessentenversammlung vorbehalten sollte, wird meistens nicht mehr zu ermitteln sein. In den wenigsten Fällen wird ferner der spätere Erwerber eines deichpflichtigen Grundstückes, z. B. beim Zwangsverkauf ausdrücklich oder stillschweigend seine Zustimmung zum Deichstatute oder zum Beitritt zum Deichverbande geben.

Dennoch wird nach geltendem Rechte, wenigstens für das Amt Ritzebüttel angenommen werden können, daß der Erwerber eines deichpflichtigen Grundstückes vom Zeitpunkte des Erwerbes an, den formell gültigen Beschlüssen der Interessentenversammlung in Betreff der Art der Erfüllung und des Maßes der Deichpflicht auch dann unterworfen ist, wenn er der betreffenden Interessentenversammlung nicht beigewohnt oder wenn er nicht widersprochen hatte.

Die rechtliche Grundlage wird man, wie schon angedeutet wurde, in einem Gewohnheitsrechte suchen müssen, welches sich für Ritzebüttel im Laufe der Zeit herausgebildet hat, während ein solches Gewohnheitsrecht für die Stadt Bergedorf nicht nachweisbar ist.

Solches Gewohnheitsrecht wird auf die thatsächliche Handhabung dieser Materie, wie sie offenbar seit langer Zeit in Ritzebüttel üblich war, gestützt werden können, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß Zweifel gegen die Geltung eines solchen Gewohnheitsrechtes nicht ausgeschlossen sind.

Es sind nämlich folgende Deichordnungen (Deichstatute) für Ritzebütteler Deiche „mit einhelliger Beliebung der Interessenten", wie es an einer Stelle heißt, von der staatlichen Behörde (früher dem Amtmann, jetzt dem Landherrn von Ritzebüttel) genehmigt und erlassen:

1. die noch geltende Neufelder revidirte Deichordnung von 1698,
2. die frühere Döser Deichordnung vom 21. Oktober 1840,
3. die jetzt geltende Döser Deichordnung vom 16. August 1897,
4. die noch geltende Arensch-Berenscher Deichordnung vom 13. September 1876,
5. die noch geltende Deichordnung in Arensch und Berensch vom 6. März 18..,
6. die Hadeler Seebandsdeichordnung vom 26. Januar 1900.

Durch die Deichordnungen unter 2, 4 und 5 wurde statt der früheren Partialdeichwirtschaft Communiondeichwirthschaft, demnach eine wesentliche Änderung eingeführt, durch die Deichordnung unter 3 eine erhebliche Verschiebung in Bezug auf die Deichlast bewirkt. Trotzdem sind Widersprüche gegen die in solcher Art und Weise beschlossenen Deichordnungen nicht bekannt geworden. Dieselben sind vielmehr von dem Interessenten stets anerkannt und Jahr aus Jahr ein in Anwendung gebracht.

Die Döser Seedeichordnung von 1661 war ebenfalls vom Amtmann erlassen, doch ist aus dem Wortlaute (cf. Klefeker Sammlung Hamburgischer Gesetze Band X. Seite 825) nicht ersichtlich, ob die Interessenten zustimmten. In gleicher Weise ist die Neuwerker Deichordnung vom 8. November 1802, vom Amtmann erlassen und zwar, wie es am Schlusse heißt:

„ex speciali Commissorio ampl. Senatus Hamburgensis publicatum."

Vielleicht hielt sich damals der Amtmann als Vertreter des Senats und damit der höchsten Staatsgewalt zum Erlasse von Deichordnungen auch ohne Zustimmung der Interessenten für befugt, oder er hielt es nicht für nötig, die von den Interessenten erteilte Zustimmung ausdrücklich hervorzuheben. Solche Ansicht hätte der in Dammert's Deichrecht (S. 37) dargelegten entsprochen. Danach könnte der Landesfürst die Anlegung neuer Deiche und die Art der Ausführung und der ferneren Erhaltung derselben vorschreiben, ohne daß die Deichinteressenten verlangen konnten, vorher darüber befragt zu werden. In gleicher Weise sind früher auch in den anderen Landherrenschaften vom Senate, beziehungsweise im Auftrage des Senats Deichordnungen erlassen, ohne daß die vorherige Zustimmungserteilung der Interessenten ersichtlich ist, so die Verfügungen für das Finkenwärder Deichwesen von 1801, die Deichordnung für Billwärder von 1639.

Daß solche Befugnis, wenn sie auch früher bestanden haben mag, beim jetzigen Hamburgischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte für Ritzebüttel noch fortbestehe, dürfte zweifelhaft erscheinen.

Der Amtmann von Ritzebüttel hatte allerdings nach Klefeker (Band XI, Seite 840/841)

> „in allem demjenigen, was zu des Amtes Hoheit und Regalien gehöret, solchemnach zur Defension des Schlosses, Hauses und Landes, ferner zur Bewahrung der Gränze und eines Jeden Privati Eigenthum, mithin zur ein= und ausheimischen Sicherheit, Ruhe und Frieden erfordert wird eine ganz unbeschränkte Ausübung ..... durch Vergleich und Erledigung ......, durch die Befehle und Anweisungen, welche von seiner Vorsorge für nötig und diensam erachtet werden."

Derselbe hatte ferner in Deichangelegenheiten die juris dictionen aggerariam (Seite 819) und konnte zu solchem „Behuf competente Mandate ausgehen lassen" (Seite 841).

Ebenso, wie manche Deichordnungen, sind auch bei den ganz ähnliche Verhältnisse darbietenden Schleuseninteressentenschaften in Ritzebüttel die Schleusenordnungen vom 1. März 1885 und 4. März 1885 (Hamburgische Gesetzsammlung Seite 151 beziehungsweise 155) vom Landherrn auf Grund einstimmigen Beschlusses der Interessentenversammlung erlassen.

Üblich ist es in Ritzebüttel anscheinend immer gewesen, jedenfalls ist es neuerdings immer so gehandhabt, daß alle Interessenten durch eine öffentliche Bekanntmachung zu der Versammlung, welche über die Deich= beziehungsweise Schleusenordnung beschließen sollte, eingeladen wurden, mit dem Präjudiz, daß die Nichterscheinenden sich den Beschlüssen fügen müßten.

Im Allgemeinen hat immer nur die Absicht bestanden, in den solchergestalt erlassenen Deichordnungen das bereits geltende deichrechtliche Herkommen schriftlich festzulegen. Hat man es für nöthig befunden, wie nach obiger Darlegung mehrfach vorgekommen ist, vom geltenden Gewohnheitsrecht abzuweichen, so wurde auf Einstimmigkeit der erschienenen Interessenten offenbar Wert gelegt.

Eine vollständige Wiedergabe des geltenden, deichrechtlichen Herkommens enthalten die bisher für Ritzebüttel erlassenen Deichordnnngen keineswegs, noch weniger die Deichordnung für die Stadt Bergedorf von 1725.

Man wird danach die Deichverbände, wenigstens diejenigen des Amtes Ritzebüttel als öffentlich rechtliche Zwangskorporationen bezeichnen können, denen kraft deichrechtlichen Herkommens im Hinblick auf ihre im öffentlichen Interesse ausgeübte Thätigkeit eine gewisse Befugnis zu autonomer Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht zusteht.

Eigentumsrechte am Deich.

Die Frage, wer als der Eigentümer des Deiches anzusehen ist, ist stets eine streitige gewesen; für das gesamte Hamburgische Gebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel ist sie inzwischen, soweit das praktische Bedürfnis in Betracht kommt, entschieden. (Vergl. die spätere Darlegung)

Diese Frage wird in manchen Fällen von erheblicher Bedeutung werden können, z. B. beim Bebauen der Deichböschungen eines bestehenden Deiches mit Gebäudeteilen, da solches nur vom Eigentümer oder mit dessen Erlaubnis geschehen kann, ferner beim Aufgeben eines bisherigen Deiches und dem dadurch verursachten Bestreben, den bisherigen Deich (das Deichmaterial und den Grund und Boden) zu anderen Zwecken als bisher zu verwerten.

In den Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf ist es oft vorgekommen, daß Deichhalter auf ihren Deichstrecken Gebäude errichtet haben. Auch in Zukunft wird dieser Fall wohl noch oft eintreten, da solches Bebauen mit Genehmigung der Deichbehörde (Landherrenschaft) nach Anhörung des Deichvorstandes in gewissen Grenzen nach wie vor zulässig ist, und da die Deiche in den beiden Landherrenschaften meistens zugleich die öffentlichen Verkehrswege bilden. Ob der Deichhalter als Eigentümer der Deichstrecke anzusehen war, blieb bisher unentschieden, wohl galt er aber als Eigentümer des Gebäudes. Dieses Gebäude konnte mit Genehmigung des Senats im Eigentümerbuche als Eigentum des Deichhalters eingetragen werden und sodann Gegenstand des Hypothekenverkehrs bilden. Die Frage, wer der Eigentümer des Grund und Bodens war, konnte unentschieden bleiben, da alle diejenigen, welche als Eigentümer hätten in Betracht kommen können, (nämlich der Staat, Deichverband oder der Deichpflichtige) die Zustimmung zu solcher Deichbenutzung, beziehungsweise Eintragung ins Grundbuch (der Staat durch den Senat, der Deichverband durch die Deichbehörde) zu erteilen hatten.

Damit konnte nach dem früheren, hamburgischen Rechte dem hervorgetretenen Verkehrsbedürfnis die Deichstrecken zu bebauen und die darauf erbauten Gebäude eventuell hypothekarisch zu verpfänden genügt werden. Die Deichordnung von 1[illegible], durch welche die Deiche der freien Verfügung der Privaten entzogen wurden, hat denn auch die Frage nach dem Eigentumsrechte an bestehenden Deichen unerledigt gelassen.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist aber, da das Bürgerliche Gesetzbuch besondere, hypothekarisch verpfändbare Rechte an einem Gebäude nicht kennt, und da die Verpfändung der Deichstrecke, falls die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches im § 95 mangels anderweitiger landesgesetzlicher Regelung der Deichverhältnisse in Anwendung kommen müßten, die auf den Deichstrecken erbauten Gebäude mitergreifen, das Recht des Hypothekariers nicht umfassend genug sein würde, eine anderweitige Regelung dieser Frage nötig geworden. Allerdings ist auch jetzt wieder die Entscheidung der Hauptfrage, wer Eigentümer des Deiches ist, vermieden worden, indem man nur derartige Vorschriften erließ, welche dem hervorgetretenen Bedürfnis genügen, auf Deichen Gebäude errichten und hypothekarisch verpfänden zu können. Aus diesem Grunde wurde für den Hamburgischen Staat, (jedoch mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel) der Begriff des Deicheigentums als eines beschränkten Eigentums eingeführt. Die Deichhalter bezw. die früheren Eigentümer der Gebäude auf Deichstrecken innerhalb der Stadt Hamburg, des Bezirkes der Deichordnung von 1889 (nämlich der Landherrenschaft der Marschlande, der Landgemeinden der Land-

herrenschaft Bergedorf) und der Stadt Bergedorf sind nunmehr als Deicheigentümer einzutragen und können als solche nach wie vor Hypotheken bestellen. Das Pfandrecht des Hypothekgläubigers ist jetzt aber ein umfangreicheres geworden. Dasselbe ergriff früher nur das eine verpfändete Gebäude, jetzt aber die Deichstrecken mit allen darauf stehenden Gebäuden.

Im Übrigen wird auf die oben abgedruckten Vorschriften des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit Ausnahme der §§ 63—67, die für Ritzebüttel gelten, beziehungsweise des § 57, nicht weiter einzugehen sein. Leider ist durch diese Vorschriften nicht einmal für das kleine Hamburgische Gebiet eine einheitliche Regelung dieser Frage herbeigeführt.

In Ritzebüttel ist der Fall, daß Gebäude am Deich errichtet sind, noch nicht vorgekommen, eine Regelung der Eigentumsfrage ist deshalb zur Zeit mangels hervorgetretenen Bedürfnisses nicht durchaus notwendig geworden. Dort liegen die Verhältnisse auch insofern anders, als für alle Ritzebütteler Deiche (mit Ausnahme des Neufelder Seedeiches, welcher größtenteils Staatsterrain schützt, der Neuwerker Deiche und der von preußischen Grundeigentümern zu unterhaltenden Deichstrecken des Hadeler Seebandsdeiches) jetzt die Kommuniondeichung eingeführt ist, daher ist das Prinzip, die Deichhalter, d. h. diejenigen, welche eine bestimmte Deichstrecke nach Maßgabe der Deichrolle, (d. h. eines Verzeichnisses der einzelnen Deichstrecken) zu unterhalten haben, als Deicheigentümer zu erklären, nicht durchführbar, da es solche Deichhalter nicht giebt. Hätte eine einheitliche Regelung dieser Eigentumsfrage erfolgen sollen, so hätte demnach ein anderer Weg, als im Ausführungsgesetz geschehen, eingeschlagen werden müssen. Für Ritzebüttel ist eine besondere Art des Eigentums hinsichtlich der Deiche (Deicheigentum) nicht eingeführt.

Der erwähnte zweite Fall, in welchem die Frage nach dem Eigentümer an einem Deiche praktische Bedeutung gewinnen könnte, nämlich der Fall der Aufgabe eines Deiches, ist für den Geltungsbereich der Deichordnung von 1889 in der Hauptsache dahin geregelt, daß bei einer sogenannten Einlaje des Deiches (d. h. beim Verlegen eines Deiches landeinwärts), sowie bei einer sogenannten Auslage (d. h. beim Verlegen des Deiches näher nach dem Wasser zu) das Eigentum am bisherigen Deichgrunde dem Deichverbande zufällt, welcher übrigens auch für den Grund und Boden des neuen Deiches voll entschädigen muß. Durch das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (§ 57) ist dieser Regelung in der Deichordnung entsprechend bestimmt, daß in solchen Fällen die Deicheigentumsrechte der Deichhalter erlöschen.

In Ritzebüttel, wo eine derartige Regelung auch für diesen Fall noch nicht erfolgt ist, ist die Aufgabe einer Deichstrecke erst vor einigen Jahren bei Verlegung des alten Hadeler Seebandsdeiches in Anlaß des Neubaues des Cuxhavener Bahnhofes vorgekommen. Die Eigentumsfrage bezüglich des aufgegebenen Deichteiles mußte durch langwierige Verhandlungen geregelt werden. Einen Teil des früheren Deichgrundes erhielt der Staat, einen anderen Teil die Gemeinde Cuxhaven.

Für den Fall, daß ein Deich aufgegeben wird, ohne daß statt dessen ein neuer

im Wege der Ein- oder Auslage errichtet wird, ist die Eigentumsfrage ebenfalls im ganzen Hamburgischen Gebiete streitig geblieben. Solcher Fall wird nicht häufig vorkommen, auch vorkommendenfalls wird die Eigentumsfrage nicht immer zur Entscheidung zu bringen sein, nämlich z. B. dann nicht, wenn der bisherige Deichgrund nunmehr als öffentlicher Weg benutzt werden soll. Solcher Fall ist z. B. vor längerer Zeit beim sogenannten Durchdeiche in Kirchwärder eingetreten. Der Durchdeich war früher als Deich ausgebaut, wurde aber abgetragen und wird zur Zeit als öffentlicher Weg benutzt.

Als Eigentümer der Deiche, beziehungsweise der einzelnen Deichstrecken, könnten eventuell der Staat, der Deichverband, beziehungsweise die Deichhalter angesehen werden.

Eine Hamburgische Landgemeinde wird als Eigentümerin eines Deiches nicht in Betracht kommen können, da das Deichwesen mit der Verwaltung der Landgemeinden garnicht zusammenhängt und da der Deich auch keineswegs von allen Angehörigen der politischen Gemeinde anzulegen und zu unterhalten ist.

Nach der herrschenden Ansicht war früher im gesammten Hamburgischen Gebiete, beziehungsweise ist jetzt noch im Amte Ritzebüttel der Deichverband als juristische Person der Eigentümer des Deiches. Gegen solche Ansicht spricht allerdings, soweit der Neufelder Deich in Betracht kommt, der Art. 9 der Deichordnung von 16[illegible], da nach diesem Art. offenbar jeder Interessent als Eigentümer seiner Deichstrecke angesehen wird. Bei der Kommuniondeichwirthschaft wird eine andere Auffassung kaum möglich sein, wenigstens nicht diejenige, daß die einzelnen Deichpflichtigen die Eigentümer bestimmter Deichstrecken sind, da bestimmte Deichstrecken nicht abgeteilt sind.

Privatdeiche werden wohl stets, Sommerdeiche in den meisten Fällen von dem oder den betreffenden Grundeigentümern auf eigenen Grund und Boden angelegt und daher Eigentum des bezw. der betreffenden Grundeigentümer sein. Einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse an Privat- und Sommerdeichen wird es im Allgemeinen überhaupt nicht bedürfen.

C. Besondere Bemerkungen über einzelne Hamburgische Deichrechte.

Die Rechtsverhältnisse für die Deiche

1. auf den ganz oder teilweise zum Stadtbezirk Hamburg gehörigen Elbinseln Steinwärder und Wilhelmsburg,
2. auf den zum Hamburgischen Landgebiete gehörenden Elbinseln Waltershof, Tradenau (Dradenau) und Mühlenwärder

werden nicht näher erörtert zu werden brauchen, da das durch sie geschützte Land ganz oder zum größten Teile dem Staat gehört, da ferner diese Deiche vom Hamburgischen Staate unterhalten werden, daher dem Staate gehören, und da endlich Deichverbände für sie nicht mehr bestehen, Deichordnungen nicht in Geltung sind.

Deichrecht der Stadtmarschdeiche.

Für die Deiche der Stadtmarsch bestehen Rechtsverhältnisse ziemlich verwickelter Art, obwohl diese Deiche größtenteils ebenfalls vom Hamburgischen Staate, nur noch auf einzelnen Strecken von Deichhaltern unterhalten werden und obwohl deren Interessentenschaften auch nicht mehr bestehen.

Bezüglich dieser Deiche galt früher die Partialdeichwirtschaft. Durch das am 1. Januar 1891 völlig, teilweise schon vorher in Kraft getretene, 1894 etwas abgeänderte Gesetz vom 18. September 1885, betreffend die Deichverhältnisse der Stadtmarsch wurde ein gemischtes System (teils Kommunion- teils Partialdeichwirtschaft) eingeführt.

Es übernahm der Hamburgische Staat die Deichunterhaltungspflicht der meisten, aber nicht aller Deichhalter von 3 Deichen der Stadtmarsch, nämlich des Stadtdeiches, Billwärder-Neuendeiches, Ausschläger-Elbdeiches, ferner alle Pflichten (und Rechte) der bisherigen Interessentenschaften des Hammerbrook- und Billwärder-Ausschlages als solcher (abgesehen von den Pflichten der einzelnen Interessenten zur Unterhaltung ihrer Deichstrecken), insbesondere auch die außerordentliche Deichlast.

Diesen Interessentenschaften als solchen lagen folgende Pflichten ob:

> Die außerordentliche Deichlast an den 6 Stadtmarschdeichen, die ordentliche Deichlast an einigen Deichloosen der Billdeiche, die Pflicht zur Unterhaltung einiger Wetterungen, Schleusen und Wegestrecken.

Zur Unterhaltung ihrer bisherigen Deichstrecke, Tragung der ordentlichen Deichlast blieben jedoch verpflichtet:

1. diejenigen Deichhalter der oben genannten 3 Deiche, welche ihre Deichstrecken selbst in Benutzung genommen, also z. B. bebaut hatten,
2. die Deichmieter, (d. h. diejenigen, welchen von Deichhaltern deren Deichstrecken kontraktmäßig zur Benutzung überlassen waren*), soweit sie durch den Kontrakt zur Unterhaltung des Deiches verpflichtet waren,
3. die Deichhalter der Billdeiche, (Hammerdeich, Billhörnerdeich, Ausschläger-Billdeich) da der Staat nach der Begründung zum Gesetze von 1885 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1884 Seite 198) nur die ordentliche Deichlast der den Interessentschaften als solchen zur Unterhaltung überwiesenen Deichloose der Billdeiche übernahm, die ordentliche Deichlast im Übrigen aber den bisher Pflichtigen verbleiben sollte.

Die durch die Stadtmarschdeiche geschützten Grundstücke wurden aber keineswegs von jeder Deichlast befreit. Es wurde vielmehr ein Deichbeitrag eingeführt, dessen Höhe 1/2 ‰ der Grundsteuertaxen beträgt, für die von der Grundsteuer befreiten Grundstücke durch Schätzung festgestellt wird.

---

*) Anmerkung. Solche Deichmieten sind vielfach vorgekommen (z. B. zwecks Erbauung von Häusern am Deiche) und zwar meistens auf lange oder immerwährende Zeit.

Diesen Deichbeitrag haben unter Vorbehalt späterer Erhöhung oder Herabsetzung vorläufig auf 30 Jahre zu zahlen:

1. die Eigentümer von sämmtlichen Grundstücken, welche im Hammerbrook und im Billwärder Ausschlage belegen, durch die 1885—1890 ausgeführten Deichbauten geschützt sind und deren Bodenfläche, beziehungsweise Kellerfußboden niedriger als Sturmfluthöhe von + 8,74 m liegt,
2. die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten, welche Wohn- und gewerblichen Zwecken dienen und zu dem nördlich des Bahndammes der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn belegenen Teil der aus den Landgemeinden Moorfleth, Allermöhe und Billwärder bestehenden Landschaft Billwärder gehören, sofern diese Eigentümer nicht Deichhalter des in den Landgemeinden Moorfleth und Allermöhe belegenen Billwärder Elbdeiches sind.

Nördlich dieses Eisenbahndammes liegen von der Landschaft Billwärder und der Landgemeinde Billwärder und von der Gemeinde Moorfleth einige zur Zeit noch nicht bebaute Teile. Der Grund für die Heranziehung der betreffenden Bewohner der Gemeinde Billwärder zu obigem Deichbeitrage wird darin zu suchen sein, daß der auf Kosten des Hamburgischen Staates als Deich ausgebaute Bahndamm einen erheblich stärkeren Deichschutz als früher gewährt.

Im Übrigen wurden die deichrechtlichen Verhältnisse der Landschaft Billwärder durch obiges Gesetz nicht berührt.

Die Aufsicht über die Deiche der Hamburgischen Stadtmarsch übt jetzt die Baudeputation aus und zwar über den Stadtdeich seit 1880, über die übrigen 5 Stadtmarschdeiche seit 1887. Allen deichpflichtigen Anordnungen der Baudeputation haben die Deichnutzer Folge zu leisten, die Benutzung dieser Deiche unterliegt den von der Baudeputation im deichpolizeilichen Interesse auferlegten Beschränkungen.

Deichordnungen von 1889.

Die Deichordnung von 1889 gilt, wie schon hervorgehoben wurde, für die Deichverbände in den Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf, findet aber auf Sommer- und Privatdeiche keine Anwendung.

Die Deichordnung definirt die Deiche als, „von den Deichverbänden unter der Oberaufsicht des Staates zu unterhaltende, öffentliche Sicherheitsanstalten" enthält, ergänzt durch ein Regulativ des Senats, genaue Vorschriften über die Höhe, Breite und Dossierung der Deiche, über das Material des Deichkörpers, das aus guter Kleie oder sonst geeigneter Erde bestehen soll, über das Eigentumsrecht in Betreff des angeschwemmten Vorlandes u. A.

Der Deichverband besteht aus sämmtlichen Deichinteressenten (d. h. den jedesmaligen Eigentümern der in der Deichrolle als deichpflichtig aufgeführten Grundstücke.

Die in Deichangelegenheiten zuständigen Behörden sind:

1. der Senat als Beschwerdeinstanz,

2. die Deichbehörde als staatliche Aufsichtsbehörde, nämlich die Landherrenschaft der Marschlande, beziehungsweise die Landherrenschaft Bergedorf,
3. der Deichvorstand, bestehend aus dem Deichvogt und den der Zahl nach in den einzelnen Deichverbänden verschiedenen Deichgeschworenen.

Deichvogt und Deichgeschworene müssen Hufner sein, also größere Landstellen besitzen, der Deichvogt wird von der Deichbehörde aus einem von den Hufnern zu bildenden Wahlaufsatze auf Lebenszeit, die Deichgeschworenen von den Hufnern auf eine in den Deichverbänden verschiedene Amtsdauer gewählt. Die Deichbehörde hat die Verfügung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche auf die Unterhaltung, Verbesserung und Sicherung der Deiche und deren Zubehör (d. h. der Außen- und Binnenberme, des Deichfußes, des Weges auf dem Deiche, der Stegel, Bollwerke, Grundbetten, Senklagen und der sonstigen zum Schutze des Deiches angelegten Werke) Bezug haben.

Der Rechtsweg ist gegen Verfügungen und Entscheidungen der Deichbehörde ausgeschlossen.

In vielen Fällen ist eine Anordnung oder Entscheidung der Deichbehörde ausdrücklich vorgeschrieben, so z. B. bei wesentlichen Veränderungen der Deichlinie (Ein- und Auslage) hinsichtlich der Unterhaltung des Deichverbandes, bei der etwa nötigen Wegräumung von Gebäuden, bei Differenzen über die Pflicht und Unterhaltung bestimmter Deichstrecken (Deichflagen).

Die Deichbehörde ordnet stets die größeren Frühjahrs-, beziehungsweise Sommerschauungen an. Dieselben finden regelmäßig in althergebrachter Weise unter persönlicher Theilnahme des oder der Landherrn und des Deichinspektors statt, welche im vierspännigen Wagen (bisweilen mit einem Spitzenreiter) voranfahren, während sich die Mitglieder der einzelnen Deichvorstände der betreffenden Landherrenschaft auf ihren Deichstrecken anschließen. Die Schauung wird durch ein in üblicher Weise stattfindendes Festessen unterbrochen. Die kleineren Schauungen werden nur vom Deichinspektor, ebenfalls in üblicher Weise, abgehalten.

Der Deichbehörde ist der Deichinspektor beigegeben, welcher auf die Sicherung und Verbesserung der Deiche zu achten hat und die Deichbehörde, z. B. in Gefahr- und Notzeiten, bei Deichschauungen, eventuell vertritt.

Der Deichvorstand hat unter dem Vorsitze des Deichvogtes hauptsächlich

1. das gesamte Deichwesen innerhalb seines Bezirkes zu beaufsichtigen;
2. auf die Befolgung der Anordnungen und Befehle der Deichbehörde zu achten, Säumige zur Anzeige zu bringen;
3. das Deichvermögen und die Deichkasse zu verwalten;
4. die Beiträge der Deichinteressenten zur Bestreitung der laufenden Ausgaben festzusetzen, für gehörige Rechnungsführung darüber Sorge zu tragen, erforderlichenfalls Gelder anzuleihen und Grundstücke zu veräußern;

5. dafür zu sorgen, daß für jedes deichpflichtige Grundstück eine innerhalb des Deichbezirks wohnhafte Person vorhanden ist;
6. die Deichrolle zu führen und aufzubewahren;
7. die Aufforderungen zu Hand- und Spanndiensten zur Erfüllung der außerordentlichen Deichlast zu erlassen.

Der Deichvorstand ist befugt:

1. die zur Verteidigung des Deiches von jedem Deichinteressenten vorrätig zu haltenden Materialien für Rechnung desjenigen, welcher sie nicht in gehöriger Weise und Menge vorrätig hatte, anzuschaffen, Nothülfearbeiten für Rechnung der Säumigen auszuführen,
2. Deichschauungen jeder Zeit anzusetzen, Strafen bis zu Mk. 15 auf die in Abwesenheit des Landherrn oder seines Stellvertreters abgehaltenen Schauungen festzusetzen,
3. bei einer Ein- oder Auslage eines Deiches die im alten Deich befindliche Erde abzugraben und als Deicherde zu verwenden oder zu verkaufen,
4. die Benutzung der öffentlichen Wege auf einem Deiche unter besonderen Umständen vorübergehend zu untersagen.

Zu Anordnungen ad 3 und 4 bedarf es jedoch der Genehmigung der Deichbehörde; deren Genehmigung ist ferner zu Anleihen, Veräußerung von Grundeigentum, Teilung deichpflichtiger Grundstücke, Feststellung der Deichrolle, Erwerb und Veräußerung gemeinschaftlicher Deicherde erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Deichvogt Verfügungen mancherlei Art bis zum Eintreffen des Landherrn oder Deichinspektors ohne Weiteres treffen.

Die Deichlast (eine Reallast) umfaßt alle zur Anlegung, Unterhaltung, Wiederherstellung der Deiche samt ihren Zubehörungen erforderlichen Leistungen und Geldbeiträge (jedoch nicht die staatlicherseits zu tragenden Kosten der Oberaufsicht) und zerfällt in die ordentliche (regelmäßige Unterhaltung der einzelnen Deichstrecken) und außerordentliche Deichlast.

Die öffentlichen Wege sind von der Deichlast frei.

Die außerordentliche, nach dem Verhältnis der Größe der Grundstücke zu tragende Deichlast umfaßt insbesondere:

1. die Herstellung des schaufreien Zustandes von Deichstrecken im Falle von Deichbrüchen, Beschädigungen oder Abspülungen nach näherer Vorschrift des § 31 der Deichordnung unter vorzugsweiser Heranziehung des betreffenden Deichhalters zu den Kosten;
2. Erhöhung und Verstärkung der Deiche über das Normalprofil hinaus.
3. Verlegung einer Deichstrecke auf Anordnung der Deichbehörde (Ein- oder Auslage eines Deiches);
4. Anlegung, Unterhaltung, Sicherung von Gemeinwerken, von Schutzwerken, die von der Deichbehörde zur Sicherung des Deiches angeordnet werden

5. die Kosten der Entfernung oder Verschiebung von Gebäuden in Folge von der Deichbehörde getroffenen Maßregel;
6. Verwaltungskosten der Deichverbände und Kosten der Anschaffung gemeinschaftlicher Deicherde;
7. Nothülfe, (die auch von Nichtinteressenten schon auf Grund des § 360[40] des Strafgesetzbuches verlangt werden kann.)

Die zur außerordentlichen Deichlast verpflichteten Grundeigentümer sind auf Aufforderung des Deichvorstandes zu Handdiensten und, wenn sie Fuhrwerk besitzen, auch zu Spanndiensten verpflichtet. Soweit es sich um Geldleistungen handelt, werden dieselben auf die Grundeigentümer nach Verhältnis der Grundsteuer verteilt.

Es würde zu weit führen, auf die Vorschriften über die außerordentliche Deichlast näher einzugehen, nur bezüglich der Nothülfe mag noch erwähnt werden:

Die Verpflichtung zur Nothülfe tritt ein, wenn den Deichen durch hohen Wasserstand, Eisgang, Eisstopfung, Absackungen, Lecken u. s. w. Gefahr droht, oder wenn sie zur Zeit eines stattgehabten Deichbruches zum Schutz des Binnenlandes oder Verminderung der Ueberschwemmung notwendig wird. Zur Nothülfe gehört namentlich die Leistung von Hand- und Spanndiensten, Hergabe von Land, Deicherde und Materialien, eventuelle Wegräumung von Gebäuden, Herstellung von Schutzdämmen (Krippdeichen) u. s. w.

Zur Nothülfe verpflichtet sind mit wenigen Ausnahmen alle Bewohner des zunächst bedrohten Deichverbandes, eventuell auch die Bewohner der anderen Gemeinden des bedrohten Landes.

Für Hand- und Spanndienste wird Entschädigung nicht gewährt, in anderen Fällen wird Entschädigung auf Grund einer besonderen Art schiedsgerichtlichen Verfahrens gegeben.

Verweigerte oder verabsäumte Nothülfe wird mit Geldstrafe bis zu Mk. 500 oder Gefängnißstrafe bis zu 2 Monaten bestraft, außer der zwangsweisen Ausführung der nötigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen.

Das Material zum Deich, (Deicherde) soll möglichst aus dem Vorlande genommen werden, ist dieses nicht möglich, aus dem Binnenlande und hier wiederum vorzugsweise vom Lande eines Interessenten des zunächst beteiligten Deichverbandes, nötigenfalls zwangsweise. Für solche Entnahme erhält der betreffende Interessent jedoch Entschädigung.

Die Benutzung der Deiche ist nur in beschränkter Weise gestattet und kann unter Umständen von der Deichbehörde ganz verboten werden.

Acker- und Gartenbau darf an Deichen in der Regel nicht gestattet werden. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind auf und an der Außendossirung der Deiche teils ohne Weiteres, teils im Falle besonderer Verfügung der Deichbehörde verboten. Die Errichtung von Gebäuden am Deiche ist nur mit Bewilligung der Deichbehörde gestattet, Vertiefungen (Keller, Brunnen, Gräben 2c.) an oder in den Deichen oder in Entfernung bis zu 4 m von denselben sind nicht gestattet, Gräben nur in einer von der Deichbehörde zu genehmigenden Tiefe.

Vieh darf nicht an allen Deichen und an den betreffenden Deichen nur mit Genehmigung der Deichbehörde geweidet werden, das Weiden von Schweinen und Gänsen ist gänzlich verboten. Gegen das Verbot weidendes Vieh ist zu pfänden und im Falle der nicht rechtzeitigen Einlösung vom Deichvorstand mit Genehmigung der Deichbehörde öffentlich zu verkaufen.

Zuwiderhandlungen gegen die Deichordnung werden im Allgemeinen mit einer eventuell in Haft umzuwandelnden Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Deichordnung für die Deiche der Stadt Bergedorf.

Für die Deiche der Stadt Bergedorf sind außer der „Deichordnung für das Städtlein Bergedorf von 1725" vor längerer Zeit eine Reihe von Recessen, betreffend die Art der Unterhaltung der Deiche, seitens der staatlichen Behörden erlassen. Als staatliche Behörde des früher „beiderstädtischen"*) Gebietes (Bergedorf, Geesthacht und Vierlande) fungirte damals im Auftrage der beiden Senate von Hamburg und Lübeck die Visitationsbehörde und unter derselben der Amtsverwalter.

Es gilt für die Stadt Bergedorfischen Deiche die Partialdeichwirtschaft.

Die Aufsicht (Schauung, Anordnung zwecks Beseitigung von Mängeln, eventuell zwangsweise Ausführung angeordneter Maßregeln) lag nach der Deichordnung von 1725 dem Deichherrn (einem Mitgliede des Rates der Stadt Bergedorf) und den Deichgeschworenen, liegt jetzt aber nach dem jetzigen Gemeindestatut für die Stadt Bergedorf der Deichkommission ob, welche aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem Ratmanne und vier Deichgeschworenen besteht.

Die Deichnutzung steht den einzelnen Deichinteressenten zu. Eine Organisation der Interessentschaften (Zuständigkeit der Deichkommission, der Interessentenversammlung, Vertretung der Deichinteressentschaft nach Außen rc.) ist schriftlich nicht festgelegt. Auch sind spezielle Vorschriften über die Höhe der Deiche rc. in der Deichordnung nicht erlassen.

Die staatliche Beaufsichtigung, welche früher der Visitationsbehörde oblag, ist durch das Gesetz vom 30. Dezember 1872, betreffend die Einführung Hamburgischer Organisationen und Gesetze im Amt und Städtchen Bergedorf nunmehr dem Landherrn übertragen.

Weiterer Bemerkungen wird es bezüglich dieser weniger bedeutenden Deiche nicht bedürfen.

*) Anmerkung. Das Gebiet hieß bis zum 1. Januar 1868 beiderstädtisch, weil dasselbe bis zu diesem Zeitpunkt zu den beiden Hansestädten Lübeck und Hamburg gehörte und erst damals gegen Entschädigung von Hamburg allein übernommen wurde.

Deichrechte für das Amt Ritzebüttel.

Die staatliche Aufsicht über die Ritzebütteler Deiche übt im Allgemeinen der Amtsverwalter unter der Oberleitung des Landherrn aus, als technischer Sachverständiger fungiert in der Regel der Wasserbauinspektor in Cuxhaven. Der Amtsverwalter hat die etwa nötigen Befehle mit Strafandrohung zu erteilen, die etwaigen Strafverfügungen zu erlassen, zwangsweise Beitreibung rückständiger Deichbeiträge anzuordnen u. s. w. Solche Befugnis steht dem Amtsverwalter auch bezüglich der Deichstrecken des Hadeler Seebandsdeiches zu, die von Preußischen Bewohnern zu unterhalten sind. Zwar haben früher Preußische Behörden versucht, diese Competenz für sich in Anspruch zu nehmen, jedoch ohne Erfolg, da Preußischen Behörden niemals das Recht zustehen kann, auf und für Hamburgisches Gebiet Anordnungen unter Strafandrohung zu treffen oder Strafverfügung zu erlassen. Die Schauung der Preußischen Deichloose auf Hamburgischem Gebiet erfolgt allerdings durch die Preußischen Deichinteressenten und deren Vertretung (Altenbrucher und Lüdingworther Kirchspielsgerichte).

Ueber die Höhe, Dossierung und Beschaffenheit, Benutzung der Deiche, über Ein- und Auslage, den Begriff der außerordentlichen Deichlast, die Vertretung des Deichverbandes nach Außen, namentlich in Rechtsstreitigkeiten, über die Fälle, in welchen die Deichinteressentschaft Beschluß zu fassen hat u. A., enthalten die Deichordnungen in Ritzebüttel gar keine oder nur recht dürftige Vorschriften.

Man wird annehmen können, daß das Deichkollegium, beziehungsweise die Deichgeschworenen den Deichverband nach Außen zu vertreten haben, daß jedoch bei den Angelegenheiten, welche nicht in den Deichordnungen dem Deichkollegium beziehungsweise den Deichgeschworenen überwiesen sind, eine Beschlußfassung der Interessentschaft nötig sein wird, z. B. bei Aufnahme von Anleihen, Erhebung von etwaigen Klagen 2c., da es in diesen Fällen an jeglicher Grundlage für eine etwaige Kompetenz des Deichkollegiums fehlt. Vielfach wird, da der Amtsverwalter die Oberaufsicht führt, auch dessen Zustimmung notwendig werden. Diese Fragen werden zur Vermeidung von Zweifeln noch der Regelung bedürfen. Eine gesetzliche Grundlage würde sich gewiß empfehlen, bevor infolge der Nichtregelung Schwierigkeiten erheblicher Art entstehen.

Das Eigentumsrrcht an angeschwemmtem Vorland (Außendeichländereien) in Ritzebüttel wird dem Staate etwa auf Grund eines Hoheitsrechtes zukommen, wenigstens soweit es sich dabei um Meeresküsten handelt. Als Beispiel mag der sogenannte Kämmereianwachs in Arensch/Berensch angeführt werden, welcher dem Staate gehört.

Döser Deichordnung.

Die Döser Deichordnung gilt für den Döser Seedeich einschließlich des wei-
lichen Hafenobdeiches. Die deichpflichtigen Grundstücke (alle Marsch- und Mo-
ländereien westlich der großen Ritzebütteler Wettern und des westlichen Hafenobdeic-
sind zwecks Verteilung der Deichbeiträge in 6 Klassen mit verschiedenen Beitrag-
höhen geteilt. Für die Häuser, welche zwecks Festsetzung von Zuschlagsbeiträgen in
8 Klassen geteilt sind, sind ebenfalls verschiedene Beitragshöhen festgesetzt. In der
ersten Klasse der Grundstücke, beziehungsweise der Häuser ist der Beitrag zwanzigma-
so hoch, wie in der 6. beziehungsweise 8. Klasse.

Der Wert, der durch den Deich geschützten Grundstücke und die Wichtigkeit des
Deichschutzes für ihre Benutzung sind bei der Einschätzung in die Klassen maßgebend.
Diese Einschätzung erfolgt vom Deich- und Geschworenenkollegium unter Zuzieh-
zweier Delegirter aus der Cuxhavener Gemeindeversammlung. Gegen solche Ein-
schätzung ist nur ein Reclamationsverfahren, keine gerichtliche Entscheidung zulä-

Die Bewirtschaftung erfolgt unter Oberaufsicht des Amtsverwalters von Ritze-
büttel durch das Deichkollegium, welches aus dem Schultheißen oder einer ander-
vom Senat zu ernennenden Person als Vorsitzenden und zwei Deichgeschworen-
besteht. Die Befugnisse des Deichkollegiums sind insbesondere:

1. Anordnung kleiner Ausbesserungen, Stärkungen und Reinhaltung de-
Deiches und der Beschlußfassung über sonstige Deicharbeiten, die sich b-
Schauungen als notwendig erwiesen;
2. Anordnung und Ueberwachung von außerordentlichen Deichverstärkung-
3. Aufforderung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten, zu wel-
Nothülfe jeder Einwohner des Deichverbandes gegen angemessene En-
schädigung verpflichtet ist;
4. Festsetzung der Höhe einer auszuschreibenden Umlage (Deichbeitrages) und
der Zeit der Zahlung derselben, deren Einkassierung (abgesehen von de-
zwangsweisen Beitreibung) durch den Vorsitzenden erfolgt;
5. Besichtigung des Deiches im April und September eines jeden Jahr-
unter Hinzuziehung der Landgeschworenen;
6. Hauptschauung im November jeden Jahres unter Teilnahme des Amt-
verwalters;
7. Besichtigung des Deiches nach jeder Sturmflut.

Die Deichgeschworenen und die Landgeschworenen haben sich bei eintreten-
Sturmfluten auch unaufgefordert zum Deich zu begeben. Jedes Mitglied des Dei-
kollegiums kann bei Gefahr im Verzuge militärische Hülfe erbitten.

Die Tragung der außerordentlichen Deichlast liegt nicht nur dem Döser De-
verbande, sondern auch den Interessenten des Hadeler Seebandsdeiches ob. I-
Bezug auf die Tragung der außerordentlichen Deichlast in Betreff des Döser Se-

deiches und des Hadeler Seebandsdeiches bilden die beiden Interessenschaften einen Deichverband.

Vorschriften über die Benutzung des Deiches enthält die Deichordnung nicht, mit Ausnahme der einen, daß die Grasnutzung am westlichen Hafenobdeich vom Vorsitzenden des Deichkollegiums für die Deichkasse zu verpachten ist.

Die Nutzungsrechte, namentlich Grasungsrechte, standen anscheinend ursprünglich den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu, sind inzwischen teilweise in andere Hände übergegangen und gelten jetzt als frei veräußerlich, auch verpfändbar, ohne daß es einer Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bedarf.

Das Betreten von Außendeichländereien beim Steinmarner Deich, die Herstellung von Hütten und Zelten ꝛc. in demselben ist erst kürzlich im August 1900 durch eine Verordnung untersagt worden, weil sich solche Maßnahme im Interesse des Deichschutzes als notwendig erwies.

Weitere Beschränkungen der Deichnutzung werden zweifellos, soweit nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen, durch die staatliche Aufsichtsbehörde im Interesse des Deichschutzes und zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren getroffen werden können.

Die für die Deiche nötige Deicherde ist von den Eigentümern der binnendeichs belegenen Grundstücke geltendem Rechte gemäß zu liefern. Diese Pflicht kann aber im Allgemeinen durch Zahlung einer Ablösungssumme abgelöst werden.

Neufelder Deichordnung.

Für den Neufelder Seedeich besteht noch die Partialdeichwirtschaft.

Das Deichloos (Fach) jedes einzelnen Deichinteressenten soll durch einen mit dem Namen des Eigentümers versehenen Pfahl bezeichnet werden.

Der Grundsatz „kein Deich ohne Land" ist in der Deichordnung ausdrücklich festgelegt, indem bestimmt ist, daß „niemand sein Land verkaufen oder versetzen und die Deiches-Last bei sich behalten solle". Jeder Deichinteressent hat regelmäßig im Frühjahre auf ergangene Aufforderung seitens des Schultheißen seine Deichstrecke zu besichtigen („anzutasten") und soweit als nötig, in Stand zu setzen, widrigenfalls Strafen wegen Versäumnis eintreten.

Durch die Neufelder revidierte Deichordnung vom Jahre 1698 ist die Aufsicht über den Deich dem Deichkollegium, bestehend aus dem Schultheißen und zwei auf drei Jahre früher vom Amtmann, jetzt vom Amtsverwalter zu erwählenden und zu beeidigenden Deichgeschworenen, übertragen.

Das Deichkollegium, beziehungsweise die einzelnen Mitglieder desselben haben unter Anderem:

1. die Deichschauungen (in der Regel jährlich drei) abzuhalten;

2. Geldstrafen gegen Säumige festzusetzen*) und versäumte Deicharbeiten au[f] Kosten der Säumigen zwangsweise ausführen zu lassen („verdingen und verfertigen zu lassen");
3. „Die Deiche, Schleusen, Brücken, Wege und alles was davon dependire[t], in fleißige Obacht zu nehmen", ferner „da es die Noth erfordern möge, allemal thätig und behülflich zu sein".

Von den Deichgeschworenen soll nach Artikel 17

„wöchentlich einer ordinair aufwarten, und zusehen, obs vorfällt, schleunige Reparation oder Verdinges nöthig zu machen, und darauf seinen Collegen zu sich fordern, den Schaden sorgfältig betrachten, und soviel möglich vorkommen, und keine Zeit vergebens verstreichen lassen".

Zu einer Versammlung der Deichinteressenten, welche etwa zur Beratschlagung wegen des neuen Feldes, Nothdurft, Nutzen und Besten", erforderlich schien, wurden nach Art. 19 die Interessenten in der Regel Sonntags oder durch die Geschworenen oder den „nähesten Nachbarn, der solches fortsagen soll, angesagt".

Über die Befugnis der Interessentenversammlung, über die Gültigkeit von Majoritätsbeschlüssen und in Betreff der außerordentlichen Deichlast enthält der Art. 23 einige Bemerkungen. Derselbe lautet:

„Dieweil auch zu Zeiten des Landes Nothdurft erfordert, daß zu den Werken oder Unkosten, so gemacht, Geld contribuiret, oder colligiret werden muß, als sollen, so oft es die Nothdurft erfordert, und den Interessenten angedeutet wird, auf bestimmte Zeit so erscheinen, was alsdann der mehrere Theil der Erscheinenden, welches nach Vielheit der Ländereyen, und nicht nach Personen, verstanden werden soll, bewilliget, soll vor genehm gehalten und ohne Verzug bezahlet werden".

Die Deichnutzung wird nicht näher erörtert, es wird nur bemerkt, daß der nicht geweidet werden darf; der Wortlaut des betreffenden Art. 8 ist:

„Damit auch, was mit grosser Mühe und Arbeit an Stücken und Deichen in guten Stand gebracht worden, nicht von Pferden, Schweinen, Schafen, Rindvieh und Gänsen zertreten und vernichtet werde, soll ein jeglicher das seine fleißig hüten, und da es auf dem Deich betreten und angetroffen wird, der Eigenthümer für jedes Pferd oder Fohlen 2 β, ein Beest oder Rindvieh 2 β, ein Schaf 1 β, für ein geringelt Schwein .. und für ein ungeringeltes 1 β, allemal zu bezahlen schuldig seyn".

Gegen das Verbot weidendes Vieh kann von den Deichgeschworenen oder den Eigentümern des Deiches gepfändet werden. Die für den Deich nötige Erde war nach einem auch für Neufeld anerkannten, wenn auch in der Deichordnung nicht festgelegten Grundsatz erforderlichenfalls von den anliegenden Grundstücken zu entnehmen sein.

*) Anmerkung. Es ist jedoch die Befugnis des Deichkollegiums zur Festsetzung kriminaler Geldstrafen nicht mehr als unzweifelhaft zu betrachten, man könnte einwenden, daß die §§ 4 – 32 des Hamburgischen Verhältnisgesetzes vom 23. April 1879 diese Befugnis beseitigt haben.

Da das Neufeld jetzt fast ganz dem Hamburgischen Staat oder nicht in Ritzebüttel ansässigen Personen gehört und als Deichgeschworene zur Zeit nur sehr wenige, zeitweilig sogar nur ein Ritzebüttler Landmann in Frage kommen konnten, hat es sich allmählich eingebürgert, daß der Schultheiß allein die Aufsicht über diesen Deich führt, und daß es ein Deichkollegium für den Neufelder Seedeich im Sinne der Deichordnung nicht mehr giebt.

Das Deichrecht für den Hadeler Seebandsdeich.

Bis zum Erlasse der Deichordnung für den Hadeler Seebandsdeich vom 26. Januar 1900 galt auch für diesen Deich ausschließlich die Partialdeichwirthschaft. Vor langer Zeit bildeten übrigens die Interessenten des Döser und des Hadeler Deiches zusammen einen Deichverband. Eine größere Anzahl der Deichloose dieses Deiches sind von preußischen Einwohnern (vom Lande Hadeln) zu unterhalten. In Betreff dieser preußischen Deichloose ist die Partialdeichwirtschaft auch jetzt noch beibehalten. Geschriebenes Deichrecht giebt es im Allgemeinen nicht für diese Deichstrecken. Es wird aber die Annahme richtig sein, daß das für den Döser Seedeich in der Deichordnung festgelegte Deichrecht, soweit es nicht die andere Art der Bewirtschaftung (Communiondeichwirtschaft) betrifft, auch bezüglich des Hadeler Seebandsdeiches als geltendes Deichrecht anzusehen ist. Denn in der Döser Deichordnung sollte, abgesehen von der 1840 beschlossenen Einführung der Communiondeichwirtschaft nur eine Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechtes erfolgen, das Gewohnheitsrecht wird ohne Zweifel für beide Deiche ein gleiches gewesen sein, um so mehr ist solches anzunehmen, weil früher nur ein Deichverband für beide Deiche bestanden hat.

Die Beaufsichtigung der Preußischen Deichstrecken (Schauung, Kontrolle über ordnungsmäßige Unterhaltung des Deiches) erfolgt auf Grund eines alten Herkommens durch die preußischen Interessenten und deren Vertreter (Kirchspielsgerichte).

Die Oberaufsicht stand, wie schon angedeutet wurde, der Hamburgischen Behörde zu, welche etwaige Verstärkungen und Erhöhungen des Deiches anzuordnen und darauf zu halten hat, daß die Hadeler ihre Deichloose in Ordnung bringen.

Vom Amtmann in Ritzebüttel sind entsprechend seiner Befugnis, betreffend die Oberaufsicht häufiger und schon vor längerer Zeit Anordnungen getroffen, z. B. 1785 außerordentliche Verstärkungen angeordnet, 1858 die Preußischen und Hamburgischen Deichkollegien nach Ritzebüttel vorgeladen, um wegen einer Deich-Verstärkung Beschluß zu fassen, es sind ferner Vorschriften, betreffend die Benutzung des Deiches, z. B. am 26. November 1825 das Verbot des Reitens auf dem Deiche vom Amtmanne erlassen, es ist auch vorgekommen, daß vom Amtmanne Deichgeschworene ernannt und auf ihren Eid verpflichtet wurden, „die genaueste Aufsicht über den Deich zu halten und in allen Stücken unparteilich und ungesäumt zu verfahren, weil die Schultheißen zu Lüdingworth und Altenbruch in gar zu großer Entfernung wohnten.“

Für die Hamburgischen Loose gilt jetzt die oben bezeichnete Deichordn..., welche mit der Döser Deichordnung in vielen Punkten übereinstimmt.

Über die Deichordnung, speziell über die Abweichungen derselben von der Döser Deichordnung werden folgende Bemerkungen genügen:

Die Grundstücke sind zwecks Festsetzung der Beiträge in zwei, die Häuser jed... in gleicher Weise, wie in der Döser Deichordnung, in 8 Klassen eingeteilt. Fü... Hausplätze und Gärten, die kleiner als 6 a sind, wird jedoch nur der Zuschlag fü... Häuser erhoben.

Die Beaufsichtigung der Deichstrecken erfolgt durch das Geschworenenkolleg..., bestehend aus dem Schultheißen als Vorsitzenden und 7 vom Vorsitzenden gewäh... Geschworenen.

Eine bestimmte Amtsdauer der Geschworenen ist nicht festgesetzt. Die spe... Aufsicht über die verschiedenen Loose wird unter die Geschworenen verteilt, we... besonders darauf zu achten haben, daß der Deich von dem Unkraut stets r... gehalten wird.

Zwei Schauungen, je eine im Frühjahr und im Herbst, finden durch d... Geschworenenkollegium statt, dessen Befugnisse im Übrigen ziemlich die gleichen si... wie die des Döser Deichkollegiums.

Nach dem 15. Oktober, bei ganz trockenem Wetter jedoch erst nach dem 1. No... vember, darf kein Stück Vieh mehr den Deichkörper begrasen. Weitere Nutzun... beschränkungen sind in der Deichordnung nicht enthalten.

Deichordnungen für die Arenscher und Berenscher Deiche.

Für die Arensch-Berenscher Deiche gilt, wie schon bemerkt wurde, zur Zeit ... von der Landherrenschaft Ritzebüttel zur öffentlichen Kenntnis gebrachte Deichordn... vom 6. März 1885 (Hamburgische Gesetzsammlung Seite 159) für den Arens... Berenscher Sommerdeich die mit Genehmigung der Landherrenschaft vom Amtsv... walter erlassene Deichordnung vom 13. September 1876 (in der Gesetzsamml... nicht abgedruckt).

Durch die Deichordnung von 1885 wurde Communiondeichung einge... „wenngleich unter verschiedener Verteilung der Deichlast“, wie es in der De... ordnung heißt.

Es sollen nämlich die Beiträge zur regelmäßigen Unterhaltung:

1. des Berenscher Dorfdeiches höfeweise, (demnach zu gleichen Teilen ... die Eigentümer der Gehöfte),
2. des Berenscher Wiesendeiches nach der gemessenen Wiesenfläche (d. h. ... Teilen, welche nach der Größe der Wiesenfläche verschieden sind, ... die Eigentümer der Wiesen),
3. des Arenscher Wiesendeiches nach der alten Tagwerksordnung unter ... Deichpflichtigen

verteilt werden.

Zu Nr. 3 ist Folgendes zu bemerken:

Es sollte der frühere Verteilungsmodus nicht geändert werden.

Früher hatten die Eigentümer der vier Arenscher Höfe zusammen etwa zwanzigmal soviel Deicharbeit nach Tagen verteilt zu leisten, als die Eigentümer der Berenscher Höfe. Es hatten ferner die Eigentümer der beiden südlichen Höfe in Arensch noch etwas mehr Deicharbeit zu leisten als diejenigen der zwei nördlichen Höfe, während der auf Berensch entfallende Teil unter die einzelnen Berenscher nach der Größe des Besitzes verteilt wurde.

Dementsprechend sind auch jetzt noch von je Mark $98^1/_2$ Deichbeiträgen

Mk. 21 von jedem Eigentümer der zwei nördlichen Arenscher Höfe,
Mk. $21^1/_2$ von jedem Eigentümer der zwei südlichen Arenscher Höfe,
Mk. $4^1/_2$ insgesammt von den Eigentümern der Berenscher Höfe
zu tragen.

Die Deichbeiträge sind innerhalb 4 Wochen nach der Ausschreibung zu zahlen.

Würde der Fall eintreten, daß in einem Jahre z. B. nur der Berenscher Wiesendeich auszubessern ist und daß demnach nur die Unterhaltung dieses Deiches Kosten verursacht, so werden nur die Eigentümer der Wiesen in dem betreffenden Jahre Deichbeiträge zu leisten haben, die Verteilung der Deichbeiträge nach Maßgabe der Vorschrift ad 1 und 3 würde dann nicht erfolgen.

Drei von der Hauptversammlung der Interessenten auf 6 Jahre gewählte Deichgeschworene verwalten die aus gutem Material in den amtlich genehmigten Maßen herzustellenden und zu unterhaltenden Deiche unter Oberaufsicht des Amtsverwalters von Ritzebüttel, haben wegen des Termins der Frühjahrs- und Herbstschauungen mit dem Amtsverwalter Rücksprache zu nehmen, eventuell dessen Anordnungen wegen der Schauungen zu befolgen, alle Deicharbeit — vorzugsweise an die Interessenten — zu vergeben und in Fällen gemeiner Not, also z. B. bei drohender Ueberschwemmungsgefahr die Befugnis, von allen Interessenten gegen Gewährung der landesüblichen Vergütung Gespanne und Arbeitskräfte zu requirieren. Für Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten, zur Verhängung von Ordnungsstrafen sind nicht die Deichgeschworenen, sondern nur der Amtsverwalter befugt, dem etwaige Zuwiderhandlungen gegen die Deichordnung anzuzeigen sind.

Die zu Deicharbeiten erforderliche Erde wird ohne Entschädigung den „Pütträumen", d. h. gemeinschaftlichen Grundstücken, welche in erster Linie zur Fortnahme von Deicherde (zum Auspütten) bestimmt sind, und, falls die gemeinschaftlichen Pütträume nicht ausreichen, gegen Entschädigung dem Außendeich entnommen. Sollten doch die Pütträume geteilt werden, so wird für die Erdentnahme ebenfalls Entschädigung gezahlt.

Die außerordentliche Deichlast (allgemeine Erhöhung, Verstärkung, Verlegung der Deiche oder Beseitigung der durch einen Deichbruch am Deiche entstandener

Schäden) wird teils von den Interessenten von Berensch, teils von allen Grund-
besitzern in Arensch und Berensch höfeweise getragen.

Aus der Deichordnung für die etwa 1873 angelegten Arensch-Berensch-
Sommerdeiche, welche vielfach mit der Deichordnug von 1885 übereinstimmt, ist nur
Folgendes hervorzuheben:

Es besteht ebenfalls die Communiondeichwirtschaft, die Deichpflicht wird nach
Maßgabe des Flächeninhalts der eingedeichten Flächen und deren Bonität für jeden
einzelnen Eigentümer bemessen. Die Bonitierung soll nach bestimmter Vorschrift
durch eine Commission erfolgen und unterliegt der Genehmigung des Amtes Ritze-
büttel. Da der Staat als Eigentümer des Cämmereyanwachses und Mitinteressent
wesentlich beteiligt ist, so erfolgt die Verwaltung durch den Wasserbauinspector in
Cuxhaven und zwei auf vier Jahre gewählte Deichgeschworene und wirkt der Wasser-
bauinspektor auch bei Deichschauungen, Vornahme der Deicharbeiten, Anweisung der
Pottlöcher (Pütträumen) mit. An den Kosten der Unterhaltung des Uferschutzes ist
sogar das Vorland teilnehmen (wenn auch nur zur Hälfte des bonitierten Wertes

Bei Beschlüssen der Deichinteressenten ist in manchen Fällen ²⁄₃, in anderen
einfache Majorität entscheidend, gestimmt wird jedoch nach Maßgabe der Deich-
(also nicht nach Kopfzahl).

Die Deicherde wird stets gegen Entschädigung den Pottlöchern entnommen.

Deichordnung für Neuwerk.

Die Zahl der Deichinteressenten ist nur ganz gering, es waren zur Zeit des
Erlasses der Deichordnung im Jahre 1802 außer dem am meisten beteiligten Staat
nur drei Hausleute. Es besteht die Partialdeichwirtschaft.

Die Art der Deichunterhaltung ist in der Deichordnung genauer geregelt. Die
Interessenten sind zur gegenseitigen Beihülfe in Deichangelegenheiten stets verpflichtet
und zwar unentgeltlich, wenn die Kosten der Deichreparatur eine bestimmte Höhe
übersteigen und der Eigner des Deichs sich den Schaden nicht durch eigenes Ver-
schulden oder Nachlässigkeit zugezogen hat. Bei Streitigkeiten darüber hatte früher
der Amtmann, jetzt der Amtsverwalter zu entscheiden.

Die Deiche dürfen als Fahrwege und Viehtriften (abgesehen von den Ueber-
gängen) im Allgemeinen nicht benutzt werden. Nur Kälber und Schafe dürfen auf
dem Deiche grasen.

Jeder Neuwerker muß die zur Deicharbeit erforderlichen, in der Deichordnung
bezeichneten Gerätschaften stets bereit halten.

Jährlich für den August beabsichtigte der Amtmann als „die ordentliche
Obrigkeit" die Deichschauung vorzunehmen und die erforderlichen Anordnungen zu
treffen, der Voigt ist aber verpflichtet, zu aller Zeit auf die gute Erhaltung der
Deiche und die Beobachtung der Deichordnung ein gutes Augenmerk zu richten und
die befundenen Mängel und Beschädigungen früher dem Amtmann, jetzt dem Amts-
verwalter anzuzeigen.

Gegen die Aussprüche des Amtmannes war die Beschwerde an den Senat, gegen diejenigen des Amtsverwalters ist jetzt die Beschwerde an den Landherrn gegeben.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Uferbefestigungen und anzulegenden Stacke liegt nicht den Neuwerkern ob, sondern ist vom Staate übernommen. Der Staat hat schon häufiger zwecks Erhaltung des Neuwerker Außendeiches, dessen Fläche weit größer ist, als das eingedeichte Land, größere Summen ausgegeben. Eine Steinböschung umzieht die Insel, Stackwerke und andere Uferbauten sind angelegt und werden von der Baudeputation (2. Section) unterhalten.

Hiermit wird diese Darlegung geschlossen werden können, welche keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit in Betreff dieser Materie machen soll, welche zwar vielen ferner liegen, vielleicht aber doch auch für diese nicht ohne Interesse sein wird. Es wird sich ergeben haben, daß eine außerordentliche Mannigfaltigkeit dieser Rechtsbestimmungen auf einem nur kleinen Gebiete vorhanden ist. Dringend wäre zu wünschen, daß eine genauere gesetzliche Regelung der ganzen Materie oder richtiger noch eine gesetzliche Befugnis zur Ermöglichung der Ordnung dieses Rechtsgebietes innerhalb der einzelnen Deichverbände alsbald herbeigeführt wird, soweit eine solche noch fehlt. Nur dadurch würde an Stelle des vielfach zweifelhaften, oft nicht nachweisbaren Herkommens eine brauchbare Vorschrift geschaffen werden können.



Bericht über das Vereinsjahr 1900/1901.

Unsern Gruß zuvor!

Indem wir Ihnen gemäß § 34 der Satzungen den diesjährigen Bericht unter-breiten, beginnen wir mit dem Bemerken, daß der Vorstand erst am 18. August v. J. auf die satzungsgemäße Zahl ergänzt und die Verteilung der Ämter vorgenommen werden konnte.

Es ward dann an die Ausführung des § 2 der Satzungen gegangen und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht zu Dorum beantragt. Am 29. August begaben sich Vorstand und Vereinsrat, vertreten durch Dorumer Morgensterner, zu diesem Zwecke auf's Gericht. Am 18. Oktober erfolgte die Eintragung, der hinzugefügt wurde: „Die Satzung ist am 17. September 1898 errichtet. Schriftlich bekundete Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur ver-bindlich, wenn sie von dem jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schrift-wart unterzeichnet und mit dem Vereinssiegel[1]) versehen sind. Der Vorstand darf ohne Genehmigung der Generalversammlung nicht über Kapitalvermögen des Vereins verfügen und keine dauernde, über den Haushalt des Vereins hinausgehende, entgelt-liche Verpflichtung zu Lasten des Vereins eingehen."

Von den 441 zahlenden Mitgliedern schieden mit Beginn des neuen Vereins-jahres aus 58 (hiervon waren 3 verzogen, 5 gestorben). Es traten ein 52 Mit-glieder, darunter eine Dame, so daß ein Bestand von 435 Mitgliedern verblieb.

Die Veränderungen im Vorstande und Vereinsrate wollen Sie aus S. … ersehen.

Es fanden 4 Generalversammlungen, 5 Vereinsratssitzungen und 10 Vorstands-sitzungen in Dorum, beziehungsweise Bremerhaven, Lehe und Cuxhaven statt; zweimal waren die Mitglieder zu geselligem Beisammensein, das eine Mal nach Geestemünde, das andere Mal nach Weddewarden geladen. Zusammenkünfte der Ortsgruppen Cuxhaven, Otterndorf und Bederkesa haben in diesem Vereinsjahre nicht stattgefunden.

Auf der ersten Generalversammlung, der statutenmäßigen Hauptversammlung in Dorum hielt am 8. Juli v. J. Herr Oberlehrer Dr. v. d. Osten-Clausthal einen Vortrag über die **„Wurten im Lande Wursten"** [1]), aus dem wir folgendes hervorheben.

Das Land Wursten, dessen ältester Schilderer der Römer Plinius

[1]) Dieses „große" Vereinssiegel, von Herrn Architekten Hoffmeyer entworfen, konnte … auf dem Allmersdiplom Verwendung finden. Ein Abdruck dieses Siegels befindet sich auf dem Amtsgericht.

(† 79 n. Chr.) ist, ist das Land der Wurtsalen, der Wurtenbewohner. Die eigentlichen Wurthügel sind jedenfalls von Menschenhand wesentlich aus der Marscherde der unmittelbaren Nachbarschaft erbaut. Die Stellen aber, denen man die Erde zum Bau und etwaiger späterer Ausbesserung entnahm, hießen „Mirken" oder „Fendel", einzeln „Hölken". Etwa 400 Wurten lassen sich nachweisen, von äußerst verschiedener Größe und Höhe. Alle dienten zur Aufnahme menschlicher Siedlungen. Die ältesten Wurten des Landes sind die Wierden (Dorfwurten). Sie bieten Platz für eine Ortschaft; auf den Hofwurten befindei sich ein Bauernhof; auf der Warf steht nur ein einziges Gebäude. Die höchsten Wurten, zum Schutz gegen die See, gegen die Tiden und Sturmfluten errichtet, sind vor Erbauung des Seedeiches entstanden, also die ältesten des Landes; nach seiner Errichtung dagegen, etwa nach 1100, schuf man die niederen Wurten, um gegen kleinere Überschwemmungen sich zu sichern. „Wierden" sind: Weddewarden, Dingen, Barward, Fallward, Feddersen, Wierde, Mulsum, Dorum, Alsum, Wremen, Nordwierde, Misselwarden (Weddewarder Büttel?) Während man nun an der Hand urkundlicher Aufzeichnungen mit der Altersbestimmung der Wurten nicht weit kommt, ermöglichen die Dingener Urnen aus der römischen Kaiserzeit den Schluß, daß etwa 300 n. Chr. die „Wierden" sicher bestanden, wahrscheinlich schon z. Z. des Plinius. In den jüngeren Besiedlungsstadien des Landes haben sich bestimmte Siedlungslinien herausgebildet wie die Altedeichlinie und die Neufelder Linie. —

Einen zweiten Vortrag hatte Herr Lehrer F. Plettke-Geestemünde übernommen. Er sprach am 10. März d. J. in Geestemünde **„Vom Falkenfang im früheren Amte Bederkesa unter Berücksichtigung von Urkunden aus dem 14. und 18. Jahrhundert"**:

Die älteste Urkunde stammt nach den Ausführungen des Redners vom Jahre 1353 [2]). Eine andere Urkunde vom 8. Nov. 1727 ist vom Amtmann Wynecken ausgestellt, einem Beamten des Grafen von Königsmark, dem damals Bederkesa gehörte. Weitere Aufschlüsse über den Falkenfang geben eine Eintragung in die Bederkesaer Geldregister vom 1. Mai 1776 und Mitteilungen von Pratje. Wahrscheinlich war schon 1353 der Falkenfang an einen Falkenjäger verpachtet, der dafür jährlich 1 Pfund Pfeffer oder seinen Geldeswert zu entrichten hatte. 1736 galt das Pfund Pfeffer 18 mgr. Die Gerechtsame des Falkenfanges besaß lange die holländische Familie der Wanguel; als ihre Reviere werden Debstedt und Ringstedt genannt. Außer der Pacht lieferte der Falkenjäger bei seinem Antritte einen abgerichteten Baumfalken an die Herr-

---

[1]) Vergl. auch die hies. Zeitungen vom 9. 6. 1900.

[2]) Pratje, Altes und Neues, 1769, B. I, 217 ff. und 225 ff.

schaft. Wann der Falkenfang im Amte Bederkesa aufhörte, läßt sich nicht ersehen. Zur selben Zeit, wo das Pfund Pfeffer 18 mgr. galt, wurde der abgerichtete Baumfalke dem Falkenjäger mit 1 Rth. 12 mgr. angerechnet: Damals übte also wohl die gräfliche Familie die Beize nicht mehr aus. Der Falkenjäger hatte jedoch stets ein gutes Absatzgebiet in Frankreich, wo dieser Sport bis zur Revolution blühte; dort wurden für beste Exemplare bis zu 600 holländ. Gulden bezahlt.

Die wichtigste Veranlassung für uns, öffentlich aufzutreten, war der 80. Geburtstag unseres Ehrenvorsitzenden Hermann Allmers. Unter den Ehrungen, die dem Marschendichter an jenem Tage dargebracht wurden, durfte die unsrige nicht die letzte Stelle einnehmen. Der Vorstand legte zwei wertvolle Gaben auf den mit dem Heidelberger Doctordiplom geschmückten Geburtstagstisch nieder: eine von Herrn Zeichenlehrer Hinsch-Bremerhaven künstlerisch ausgeführte tabula gratulatoria [1]) und eine Festschrift, „Ältere Inschriften des Landes Wursten" von Dr. v. d. Osten. Letztere gelangt in diesem Hefte zum Abdruck. Dem Verfasser, der so bereitwillig die Bitte des Vereins erfüllte, sei auch an dieser Stelle unser Dank ausgesprochen. Überdies war dem Vorstande, der bei der offiziellen Feier in Rechtenfleth den Verein vertrat, die erste Rede auf den Jubilar übertragen. Unser Vorsitzender entledigte sich dieser ehrenvollen Aufgabe in folgender, jubelnd aufgenommenen Dialectrede:

Lewe Festgenossen!

Ick hör to de Lüd von den Morgenstern, den Heimathsbund von de Elw- und Weserkant. De Morgenstern wer in'n Anfang en Verein von besunners Wurster Buren, de de Heimatslew un de Lew för't Vaterland plegen, dorbi alle Mond gemüthlich tausamen kamen un enen nehmen wullen. Erst na un na het use Ehrenmitglied Hermann Allmers enen annern Geist in den Verein brocht. He het us Marschburen wiest, wat in use Grund un Borm verborgen leg, wat dat för us för'n Werth harr un wo uns dat över unse Vorfahren un dat free Frisendom berichten kunn. He hett den stolten Marschbur noch stolter makt. Aber he hett em en Recht dorto gewen, indem he em op de Vergangenheit henwiest un em disse verstohn lehrt. He hett em nich bloß stolt, he hett em vörnehm un sogor adlig makt, denn dat is de rechte Edelmann, de, „was er ererbt von seinen Vätern, erwirbt, um es ganz zu besitzen". Ob disse Wies' un in dissem Sinn hett Allmers op uns inwirkt un uns sinen Geist inimpft un hett ken Umstänn un Strapazen schoot, um uns mit'n good Exempel vöran to gahn. Wenn nu hüte Dütschland mit Stolz up sinen Dichter süht, wi seht mit Stolt op em, weil he en von de Unsern is. Wie wöhlt em vondag nich als Dichter un Künstler

[1]) Bezüglich ihrer näheren Beschreibung verweisen wir auf die Nummer der hiesigen Zeitungen vom 9. II. 1901. — Photographien dieser tabula sind zum Preise von 50 Pfg. noch von uns zu beziehen.

ehrn, wie wöhlt em bloß seggen, dat wie em leef hebbt, ganz leef hebbt un dat noch unse Kinner un Kinneskinner em danken ward, dat he uns sin Hart schenkt hett. Ja, danken wöhlt wi em, as de Kinner ehren Vadder dankt, de för jem arbeit' un strewt. Dorum hebbt wi uns hüt um unsen Allmers versammelt, um unse grise un doch junget Geburtstagskind. Disse Dag is för uns en Festdag, as för de Kinner Vadders Geburtsdag is. Un as de Kinner för ehren Vadder um Godds Segen bed, so wöhlt wi bedn, dat uns Allmers noch recht lang erhollen bliwt, dat wi noch faken ropen könt, as nu: „Unse lewe, gode Vadder Allmers, he schall leben!"

Während die drei ersten Generalversammlungen sich mit inneren Vereinsangelegenheiten zu beschäftigen hatten, war die vierte bedingt durch den an uns herangetretenen Antrag, ein altes Meckelstedter Bauernhaus für Rechnung und unter Leitung des Vereins in Speckenbüttel wieder aufzurichten und darin unsere Sammlungen unterzubringen. Ihm zufolge sollte der Wiederaufbau des erwähnten Hauses 10 000 Mark kosten, ein für den Wärter bestimmter moderner Anbau dazu 5700 Mk. Aus der Debatte ergab sich, daß man dem Gedanken, ein Bauernhaus unserer Gegend samt seiner inneren Einrichtung als kulturgeschichtliches Denkmal zu erhalten oder herzurichten, sympathisch gegenüberstand. In einer Resolution kam dies zum Ausdruck. Dagegen fand der Plan, die prähistorischen Sammlungen in einem solchen Hause auszustellen, keine allgemeine Zustimmung. Da vor allem aber weder die Platzfrage noch die Finanzierung des ganzen Projektes zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden konnte, so wurde der Antrag abgelehnt. Dennoch ergab diese Versammlung insofern ein positives Resultat, als der Vorstand ermächtigt wurde, mit den Behörden der Unterweserorte in Verhandlungen einzutreten wegen eines zu errichtenden städtischen Museums für Heimatkunde, dem die Sammlungen des Vereins überwiesen werden könnten. Demgemäß ist verfahren. Das Resultat dieser Verhandlungen hoffen wir dem Verein in Kürze unterbreiten zu können.

Im wissenschaftlichen Interesse wurden die Kosten für einen neuen Durchstich des Altenwalder Dammes bewilligt. Bezüglich der Wannaer Steingräber berichtet Herr Dr. Bohls: „Die in Gegenwart von Dr. Goetze vorgenommene Ausgrabung der ersten Steinkammer bei Wanna hat, außer Feuersteinsplittern und einer wertlosen Scherbe, keine aufbewahrungswerten Fundgegenstände geliefert. Andere Untersuchungen und Ausgrabungen habe ich auf eigene Rechnung angestellt."

Den umfangreichsten und wertvollsten Besitz des Vereins bildet die Sammlung, z. Z. Lehe, Hafenstr. 6, in einem Laden befindlich. Sie ist jeden Mittwoch 3—5 für das Publikum unentgeltlich zu besichtigen. Die Sammlung besteht aus 562 Nummern vorgeschichtlicher Gegenstände, zu denen 9 kulturgeschichtliche, 8 Photographien und 4 Karten hinzukommen. Von der Sammlung sind etwa 270 Nummern auf Grund der Ausgrabungsthätigkeit des Herrn Dr. Bohls vom Verein erworben, 11 Gegenstände sind geschenkt, alles übrige ist durch Aufkauf in unsern Besitz gekommen.

Wieviel der Verein bisher überhaupt für Ausgrabungs- und Sammlungszwecke ausgegeben hat, läßt sich für die Zeit vor 1898 nur abschätzungsweise feststellen. Abrechnungen fanden nämlich vor Ende 1897 nicht statt und brauchten auch nach den alten Satzungen nicht stattzufinden. Jedoch ist soviel ersichtlich, daß in den Jahren 1895—97 für Altertümer, für Reisen und Ausgrabungen, sowie für Porto, Drucksachen und andere Unkosten insgesamt 1712 Mark aufgewendet wurden. Die Sammlung wurde während dieser Zeit auf 384 Nummern gebracht. In den folgenden Jahren ist also die prähistorische Sammlung noch um 278 Nummern vermehrt worden. 1898—1901 betrugen die Ausgaben für dieselbe 1753,80 Mark, wovon 534,30 Mark auf die Erwerbung von Altertümern, 507,40 Mark auf Entschädigung für Reisen und Ausgrabungen des Herrn Dr. Bohls, 57,70 Mark auf Herrichtung der Sammlung, 562,50 Mark auf Lokalmiete entfallen. Bis zum 1. Juli 1901 sind also im Interesse der Sammlung und ihrer Vermehrung vom Verein etwa 2700 Mk. verausgabt.

Im April d. J. wurde die Sammlung von Herrn Prof. Dr. Kossinna-Berlin abgeschätzt nach Grundsätzen, die aus dem folgenden Gutachten selbst zu erkennen sind:

> Dem Vorstande der „Männer vom Morgenstern" gebe ich hiermit die Erklärung ab, daß ich die am 10. und 11. April vorgenommene Abschätzung der Altertumssammlung des Vereins nach bestem Wissen, dabei aber nach so mäßigen Sätzen vollzogen habe, daß jeder Privatmann und jede über noch so wenig Mittel für solche Zwecke verfügende Gemeinde die Sammlung zu dem angesetzten Preise erwerben kann, ohne irgend welches Risiko zu übernehmen. Eine Voraussetzung hierbei ist, daß die vielfach schon der Zerstörung anheimfallenden Eisengegenstände, soweit es noch möglich ist, schützender Konservierung unterzogen werden, weil sie sonst sehr bald unrettbar in Brocken zerfallen und der Wert der Sammlung erheblich beeinträchtigt wird.
>
> (gez.) Professor Dr. Kossinna.

Die Abschätzung ergab laut Verzeichnis die Summe von 2112 Mark. Dem großen Gelehrten, der in selbstloser Weise einen Teil seiner Ferien unseren Interessen opferte, gebührt auch an dieser Stelle der wärmste Dank des Vereins.

Das Interesse nicht nur des großen Publikums, sondern auch der Mitglieder in der Sammlung ist noch immer ein verhältnismäßig geringes. Giebt es doch eine ganze Anzahl Morgensterner, die die Sammlung noch gar nicht einmal angesehen haben, und die Zahl der Geschenke ist sehr gering.

In diesem Jahre sind Schenkungen an den Verein überhaupt nicht erfolgt. Auf eine Aufzählung der neu erworbenen Sammlungsgegenstände glauben wir hier verzichten zu dürfen, zumal wir hoffen, im nächsten Jahre den Mitgliedern ein gedrucktes Verzeichnis aller Sammlungsgegenstände zugehen lassen zu können.

Die Bibliothek umfaßt jetzt 26 Nummern. Ein regelmäßiger Schriftenaustausch mit anderen Vereinen besteht nicht. An Geschenken sind dem Verein überwiesen:

H. D. Dirksen, Wappenbuch des Landes Wursten, 1892, in 50 Exemplaren (vom Verfasser).

Erster Bericht des Museums Dithmarsischer Alterthümer in Meldorf. Herausgeg. vom Vorstande des Museums. Meldorf 1896. (vom Museumsdirector Goos.)

Führer durch die Alstergegend. Herausgeg. vom Alster-Verein v. J. (von L. Frahm-Poppenbüttel.)

Wir halten es für angebracht, im Anschluß hieran diesmal auch über die Korrespondenz und die Actenstücke des Vereins zu berichten. Die Aushändigung dieses Vereinseigentums zog sich über das ganze Geschäftsjahr hin. Nach der Registrierung ergab sich, daß außer einer Schenkungsurkunde des Jahres 1883 über 10 Mark bis 1896 Schriftstücke überhaupt nicht vorhanden sind, aus den Jahren 1896—98 je 1 eingelaufener Brief und die Abschriften von 4 abgesandten. Aus dem Geschäftsjahr 1899/1900 sind 10 Briefe da.

Schließlich entnehmen wir dem gemäß § 16 b der Satzungen geprüften und als richtig befundenen Berichte des Kassenwartes über das Geschäftsjahr 1900/1901 folgendes:

Debet.		M	M	Credit.	M	M
An Saldo-Vortrag von 1899/1900			293,86	An Auslagen laut Hauptbuch		2000,30
Bremerhaven:	Beiträge . .	312,00		Baarbestand laut Bankbuch 487		23,56
	Jahresberichte	94,00	406,00			
Geestemünde:	Beiträge . .	147,00				
	Jahresberichte	47,00	194,00			
Lehe:	Beiträge . .	192,00				
	Jahresberichte	59,00	251,00			
Land Wursten:	Beiträge . .	186,00				
	Jahresberichte	58,00	244,00			
Bederkesa:	Beiträge . .	48,00				
	Jahresberichte	16,00	64,00			
Otterndorf:	Beiträge . .	141,00				
	Jahresberichte	44,00	185,00			
Cuxhaven:	Beiträge . .	81,00				
	Jahresberichte	25,00	106,00			
Auswärtige:	Beiträge . .	210,00				
	Jahresberichte	67,00	277,00			
Zins laut Bankbuch 487 .			3,00			
		Summa M	2023,86		Summa M	2023,86

Werte Männer vom Morgenstern! Unser Vereinsjahr stand im Zeichen von Allmers' achtzigstem Geburtstage. In seinem Sinne zu wirken, nur das Wohl des Ganzen als Richtschnur zu nehmen, betrachten wir auch fernerhin als unsere Aufgabe.

Bremerhaven, im Juli 1901.

Der Vorstand.
J. A.: Der Schriftwart Dr. Reese.

Mitglieder-Verzeichnis

der

„Männer vom Morgenstern",

eines Vereins für Heimatkunde an Elb- und Wesermündung,

für das Vereinsjahr

1900/1901.



Ehrenvorsitzender:

Dr. phil. Hermann Allmers, Marschendichter, Rechtenfleth.

Vorstand:

J. Ringe, Hofbesitzer, Dorum, Vorsitzender.
F. Luther, Tierarzt, Dorum, stellvertretender Vorsitzender.
J. Keese, Dr. phil., Oberlehrer, Bremerhaven, Schriftführer.
Fr. Plettke, Lehrer, Geestemünde, stellvertretender Schriftführer.
G. Schipper, Buchhändler, Bremerhaven, Kassenwart.

Vereinsrat:

1) Für Land Wursten:
E. Knupper, Mandatar, Wremen.
G. Lübs, Hofbesitzer, Padingbüttel.
Dr. med. J. Harcken, prakt. Arzt, Dorum.
J. Nicolai, Hof- und Mühlenbesitzer, Spieka-Neufeld.
Fr. Osterndorff, Domänenpächter, Spieka-Neufeld.

2) Für Bremerhaven:
Dr. med. C. With, prakt. Arzt.
Dr. phil. F. Purlitz, Redacteur.
J. Frucht, Kaufmann.

3) Für Geestemünde:
Harsen, Hofbesitzer, Üterlande.
Dr. phil. Stephan, Direktor der höheren Mädchenschule.

4) Für Lehe:
C. Fiedler, Rechtsanwalt.
H. Bischoff, Senator.

5) Für Bederkesa:
Peters, Königl. Oberförster.

6) Für Otterndorf:
H. Benöhr, Schultheiß.
Bulle, Senator.

7) Für Cuxhaven:
Dr. med. H. Bulle, prakt. Arzt.
G. Hindrichson, Oberlehrer.
Prof. Dr. phil. Rohde, Direktor.

Verwalter der Sammlungen:

Dr. phil. J. Bohls, Lehe.

Korrespondierende Mitglieder:

Dr. A. Götze, Direktorial-Assistent am Museum für Völkerkunde, Berlin.
Dr. A. Weber, Botaniker an der Moorversuchsstation, Bremen.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1900/1901.

Land Wursten.

Name.	Stand.	Wohnort.
Boese, Th.,	Gerichtssekretär.	Dorum.
Brandt,	Lehrer.	Wremen.
Brinkmann, J.,	Pastor.	Midlum.
Brüggemann,	Molkerei-Inspektor.	Dorum.
Bruns, W.,	Gerichtssekretär.	"
Callenius, O.,	Hotelbesitzer.	"
Clamroth,	Obercontroleur.	"
Diercksen, H.,	Rentier.	Hofe b. Wremen.
Dreyer, Eide,	Morgenstern-Wirt.	Weddewarden.
Eberhard, Aug.,	Hofbesitzer.	Midlum.
Eggers,	Kantor.	Altenwarde.
Einstmann,	Superintendent.	Dorum.
Ernst, Fr.,	Hofbesitzer.	Heuhausen.
Fittschen J.,	Pastor.	Mulsum.
Follstich, Ed.,	Hofbesitzer.	Cappeln.
Follstich, Rich,	Hofbesitzer.	Stadt b. Dorum.
Geerdes, Chr.,	Kaufmann.	Wremen.
Grimmsehl,	Amtsrichter.	Dorum.
Harcken, J., Dr. med.	prakt. Arzt.	"
Harrs, A.,	Hofbesitzer.	Schottwarden.
Heckstede n, Theod.,	Lehrer.	Dorum.
Heuer, R.,	Postagent.	Spieka
Hey, Dittmar,	Hofbesitzer.	Cappeler-Neufeld.
v. Issendorff,	Pastor.	Wremen.
Jürgens, Fr.,	Hofbesitzer.	Dingen.
Klenk, H.,	Gemeindevorsteher.	Mulsum.
Knupper, E.,	Mandatar.	Wremen.
Koenig,	Lehrer.	Dorum.
Kruse, H.,	Tischlermeister.	Schottwarden.
von Lehe, Erich,	Hofbesitzer.	Padingbüttel.
Lübs, G.,	Hofbesitzer.	"
Lührs, Ed.,	Hofbesitzer.	"
Luther, F.,	Tierarzt.	Dorum.
Mangels, H.,	Vorsteher.	"
Mangels, G.,	Mühlenbesitzer.	Feldsating bei Dorum.
Meinke, Joh.,	Mühlenbesitzer.	Midlum.
Meyer, D.	Hofbesitzer.	Dorum-Altendeich.
Meyer,	Pastor	Dorum.
Müller, E.,	Rentier.	"
Müller, P.,	Particulier.	"
Nicolai, J.,	Mühlenbesitzer.	Spiekaer Neufeld.
Oest, Amandus,	Kaufmann.	Midlum.
Oldendorff, L.,	Rentier.	Dorum.
v. d. Osten, J.,	Hofbesitzer.	Misselwarden.

Name.	Stand.	Wohnort.
Osterndorff, Fr.,	Hofbesitzer.	Pompdamm b. Spieka.
Osterndorff, Ed.,	Hofbesitzer.	Cappeler-Neufeld.
Riechers, C., Dr. med.	prakt. Arzt.	Dorum.
Ringe, J.,	Hofbesitzer.	"
Romberg,	Pastor.	Altenwalde.
Schmidt, C.,	Oberamtmann.	Spiekaer Neufeld.
Sierck, Th.,	Hofbesitzer.	Eckelehn b. Wremen.
Sibberns, E.,	Hofbesitzer.	Weddewarden.
Siers, A.,	Hotelbesitzer.	Dorum.
Siers, J.,	Hofbesitzer.	Feldsating.
Standt, C.,	Postverwalter.	Dorum.
* Thiele, A., [1]	Apotheker.	"
Tometten,	Pastor.	Holssel.
Tremus, E.,	Obercontroleur.	Dorum.
Wiebalck, W.,	Hofbesitzer.	"
Wiebalck, A.,	Landwirt.	"
Wilckens, Fr.,	Hofbesitzer.	Cappeln.
Wollmer, A.,	Zahntechniker.	Dorum.

[1]) Die mit * bezeichneten Mitglieder sind mit dem 1. Juli d. J. ausgetreten.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1900/1901.

Bremerhaven.

Name.	Stand.
Ahrens, Fr,	Lehrer.
Baars, H.,	Schiffsbaumeister.
Bartels, C.,	Oberlehrer.
Beckmann, H.,	"
Beckmann, Joh.,	Kaufmann.
Behn, E., Dr. med.	Lloyd-Arzt.
Boesch, Joh,	Kaufmann.
Block, E.,	Kohlenhändler.
Brauns, C., Stadtrat,	Bahnspediteur.
Bruns, Ed.,	Kaufmann.
Bunjes, J. A.,	"
Busse, A., Dr. med.	prakt. Arzt.
* Büttner,	Pastor.
Claußen, J.,	Reg.-Baumeister.
Cromme, A.	Vicar.
Ditzen, P.,	Geschäftsführer.
Drechsler, R.,	Kaufmann.
Ebert, P.,	Zahnarzt.
Eilts, E.,	Lehrer.
Elsner, J.,	"
Eynatz, G.,	"
Falk, A., Dr. med.	prakt. Arzt.
Feldermann, J.,	Bildhauer.
Flemming, J.,	Kaufmann.
Fricke, E.,	Lehrer.
Frucht, J.,	Kaufmann.
Gaul, Dr. phil.	Oberlehrer.
Gebert, H.,	Vorsteher der Agentur der Seewarte.
Geweke, A,	Kaufmann.
Graßmann, J.,	Lehrer.
Gravenhorst, J., Dr. med.	prakt. Arzt.
de Harde,	Kaufmann.
Haesloop, H. L., Stadtrat,	Kaufmann.
Hartmann, Fr.,	Musikdirektor.
Hashagen, J.,	Kaufmann.
Hein, G.,	Restaurateur.
Heinrichs, H.,	Telegr.-Revisor.
Hetling, C, Professor,	Oberlehrer.
v. d. Heyde, J.,	Kaufmann.
Higgen, J.,	Musikdirektor.
Hinsch, H.,	Lehrer.
Hinsch, H.,	Unternehmer.
Hincke, J.,	Bankier.
Hoeck, P.,	Redakteur.

Name.	Stand.
Hoffmann, J. M.,	Malermeister.
Hoffmeyer, G.,	Architekt.
Hohnholz, H.,	Hafenlotse.
Jahn, H., Dr. jur.	Rechtsanwalt.
Ihlder, C.,	Ingenieur.
* Kapitzki, L.,	Mar.-Stabs-Ing. a. D. †
Keese, J., Dr. phil.	Oberlehrer.
Koch, L., Dr. phil.	"
Krüder, J. B.,	Richter.
Kunze, F. E.,	Polizei-Tierarzt.
Lahrmann, H.,	Hafenlotse.
Landwehr, H. W.,	Rentier.
Lehmkuhl, H.,	Bankier.
Lorenzen, L.,	Postdirektor a. D.
Luerssen, H.	Klempnermeister.
Meiners, H. jun.	Kaufmann.
Meinken, Ph.,	Photograph.
Michel, H.,	Bureau-Chef.
Mie, Fr., Dr. phil.	Oberlehrer.
Moebius, G.,	Zimmermeister
Mohr, P., Prof., Dr. phil.	Gymn.-Direktor.
Molkau, Ch.,	Oberpost-Sekretär.
Onken, F.,	Lehrer.
Ottens, Chr.,	Kaufmann.
Pötter, J.,	Kaufmann.
Purlitz, F., Dr. phil.	Redakteur.
Querndt, A.,	Bankier.
Rabach, C.,	Möbelhändler.
Rabach, W.,	Möbelhändler.
Raben, R.	Richter.
Rahe, Chr.,	Bankdirektor.
Raschen, Joh.,	Schiffsbaumeister.
Rieso, P.,	Apotheker.
Rodenburg, H.,	Kaufmann.
Runde, H.,	"
Rusche, A. E., Dr. med.	prakt. Arzt.
Sachau, Th.,	Pastor.
Schäfer, F.,	Kaufmann.
Schatzmayr, P.,	Pastor.
Schipper, G.,	Buchhändler.
Schmidt, H.,	Strandvogt.
Schroeder, H.,	Photograph.
Schulz, Alwin,	Kaufmann.
Schuseil, G.,	"
Schütte, J.,	Schiffsbauingenieur.
Schwick, D.,	Zimmermeister.
Strube E.,	Oberlehrer.

Name.	Stand.
Stunkel, H.,	Kapitän.
Suhren, F.,	Kaufmann.
Thulesius, O.,	Oberlehrer.
Uhlenhoff, W.,	Konsul.
v. Vangerow, A.,	Buchhändler.
Walter, R.,	Baumeister.
Werner, L.,	Oberlehrer.
Wessner, P., Dr. phil.	Oberlehrer.
Wiedemann,	Oberlehrer.
Wieting C.,	Kaufmann.
With, C., Dr. med.	prakt. Arzt.
Ziegfeld, W.,	Kaufmann.
Zimmermann, A.,	Zahnarzt.
Zobel, F.,	Lehrer.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1900/1901.

Geestemünde.

Name.	Stand.
Achgelis, G.,	Fabrikbesitzer.
Achgelis, H.,	"
Arens, Dr. med.	prakt. Arzt.
Bartens, H.,	Schlossermeister.
Buchholz, B.,	Schlachtermeister.
Buschmann, G.,	Kaufmann.
Claußen, G.,	Schiffsbaumeister.
Ehrich, A.,	Fabrikant.
Fichte, P.,	Bautechniker.
Grünewald, H.,	Tischlermeister.
Hartwig, Dr. med.	Sanitätsrat.
Issen, Fr.,	Tischlermeister.
Klußmann, W.,	Bürgermeister.
Conti, A.,	Kaufmann.
Kopsch, R.,	Bautechniker.
Kühlken, Chr.,	Holzhändler.
Linne, J.,	Kaufmann.
Lübcke, G.,	Tischlermeister.
v. Lübcke, W.,	Kaufmann.
Matz, W.,	Kapitänleutnant.
Rahme, F.,	Postsekretär.
Niebling, G.,	Buchdruckereibesitzer.
Pahl, C.,	Bautechniker.
Plettke, Fr.,	Lehrer.
Rabien, O.,	Kaufmann.
Scheller,	Architekt.
Schilling, F.,	Rheder.
Schroeder, B.,	Bautechniker.
Schultz, A.,	Buchdruckereibesitzer.
Sperling, H.,	Zimmermeister.
Stephan, Dr. phil.	Direktor der höheren Mädchenschule.
Steinführer, Maximilian,	Königl. Eisenb.-Sekretär,
Ulex,	Landesbauinspektor.
Wallenstein, J.,	Rheder.
Wilhelm, G.,	Zimmermeister.
Willers, G.,	Malermeister.
* Wohlers, C.,	Brennereibesitzer. †
Wübben, J.,	Maurermeister.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1900/1901.

Kreis Geestemünde.

Name.	Stand.	Wohnort.
* Achgelis, M.,	Hofbesitzer.	Rechtenfleth.
Allmers, H., Dr. phil.	Schriftsteller.	"
Burfeindt,	Lehrer.	Lorstedt.
Christians,	Privatlehrer.	Nesse.
* Eggers, L.,	Wirt.	Schiffdorf.
Hadel, N.,	Organist.	Loxstedt.
Harrje, C.,	Hofbesitzer.	Schiffdorf.
Harrje, Nik.,	"	"
Haxsen,	"	Üterlande.
von Hollen,	Rittergutsbesitzer.	Hollen.
Kiel,	Apotheker.	Beverstedt.
Schroeder, E.,	Hofbesitzer.	Wulsdorf.
Wohlers, Gebr.,	"	Nesse.
v. d. Hellen, C.,	Rittergutsbesitzer.	Wellen.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1900/1901.

Lehe.

Name.	Stand.
Ackenhausen, H.,	Polizeikommissar.
Albrecht, A.,	Ingenieur.
Amme, H.,	Kaufmann.
Bischoff, H.,	Senator.
Bischoff, Fr.,	Landwirt.
Boeck, K.,	Bankdirektor.
Bohls, J., Dr. phil.	Privatgelehrter.
Brüggemann, H.,	Restaurateur.
Brünjes, A.,	Bautechniker.
Cronemeyer, G., Dr. med.	prakt. Arzt.
Dieckmann, A., Dr. med.	" "
Eggers, Carl,	Konsulats-Sekretär.
Eits, Fr.,	Rentier.
Fiedler, B.,	Rechtsanwalt.
* Fischer, J.,	Kaufmann.
* Fliedner, W.,	Schlachtermeister.
Freter, H.,	Brauereibesitzer.
Geiger, E.,	Landrat.
Gerdts, A.,	Unternehmer.
* Giese, A. E.,	Rentier.
Goldmann, W.,	Kreisausschuß-Sekretär.
Heins, F.,	Dampfwäschereibesitzer.
Hermann, Fr.,	Maurermeister.
Honhold, J.,	Rentier.
Homeyer, Th.,	Kreis-Sekretär.
Janssen, B.,	Besitzer d. Engl. Garten.
Kimme, A.,	Malermeister.
Kimme, G.,	Bäckermeister.
Kistner, H.,	Maurermeister.
Krüger, H. W.,	Kaufmann,
Kruse, H.,	Lehrer.
Lappe, G.,	Sattlermeister.
Meinken J.,	Amtsanwalt.
Meyer, H. W.,	Apotheker.
Meyer,	Bes. d. Schützengartens.
Meyer, Nicolaus,	Weinhändler.
Platow, C.,	Baumeister.
Rechtern, J.,	Superintendent.
Schaeffer,	Lloyd-Apotheker.
Schildt, H.,	Mandatar.
Seedorff, Fr. W.,	Baumeister.
Sierck, J.,	Kaufmann.
Steeneck, L.,	Klempnermeister.
Steinmeyer, G.,	Wagen-Fabrikant.

Name.	Stand.
Stöterau, J.,	Zimmermeister.
Tegeler, R.,	Kaufmann.
Tell, Fräulein,	Schulvorsteherin.
Thies, H.,	Gerichts-Assistent.
Tiemann, A.,	Reg.-Assessor.
Timmermann, Fr.,	Landwirt.
Timmermann, P.,	Stellmachermeister.
Tons, Fr.,	Landwirt.
Veenhius, H.,	Bureaugehülfe.
Wahlers, H.,	Lehrer.
Waldow, Al.,	Königl. Musikdirektor.
Wessel, A.,	Pastor.
Wrede, Fr., Dr. med.	prakt. Arzt.

Kreis Lehe.

Name.	Stand.	Wohnort.
Blank, J. N.,	Hofbesitzer.	Laven.
Bremen, v.	Pastor,	Elmlohe.
Fayen, W.,	Lehrer.	Sievern.
Fitter, F.,	Wirt.	"
Fitter, Joh.,	Gemeindevorsteher.	"
Huck, Fr.,	Wirt.	"
Menke, G.,	Hofbesitzer.	"
Rüther,	Pastor.	Neuenwalde.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1900/1901.

Kreis Otterndorf.

Name.	Stand.	Wohnort.
Allers, Eibe,	Schultheiß.	Otterndorf.
Bayer,	Landrat.	„
Benöhr, Hans,	Hofbesitzer.	Nordleda.
Benöhr, H.,	Schultheiß a. D.	Otterndorf.
Brandes,	Pastor.	Osterbruch.
Braeß,	Pastor.	Odisheim.
Bulle,	Senator.	Otterndorf.
Dammermann, A.,	Kanzleirat.	„
Dittmer, G.,	Organist.	Geversdorf [Kr. Neuhaus a. O.,
von Frese,	Amtsrichter.	Osten „ „ „
Guttmann, Dr. med.	prakt. Arzt.	Otterndorf.
Haß, R.,	Zimmermeister.	„
Heesemann,	Organist.	Osten [Kr. Neuhaus a. O.]
Herrya, C.,	Kreisphysikus.	Otterndorf.
Heuer,	Hotelbesitzer.	„
Hottendorf, J. G.,	Hofbesitzer.	„
Hottendorf, Joh.,	Redakteur.	„
Hottendorf, R.,	Hofbesitzer.	„
Hottendorf, L.,	„	„
Hottendorf, Herm.,	„	„
Ihler,	Pastor.	Steinau.
Johannsen,	Hofbesitzer.	Westerwöhrden.
Kroencke, H.,		Osten [Kr. Neuhaus a. O.]
Kükelhan, Dr. phil.	Realschul-Direktor.	Otterndorf.
Lepper, W.,	Hofbesitzer.	Altenbruch.
Lühmann,	Pastor.	Ihliendorf.
Meyer, Dr. phil.	Fabrikbesitzer.	Otterndorf.
Müller, W.,	Uhrmacher.	Warstade [Kr. Neuhaus a. O.]
Peckfen, R.,	Hofbesitzer.	Otterndorf.
Peters, C., Dr. med.	prakt. Arzt.	Nordleda.
Pleines, Dr. phil.	Oberlehrer.	Otterndorf.
Reye,	Apotheker.	„
Riege,	Pastor.	Lüdingworth.
Schleuß,	Pastor.	Otterndorf.
Schlicke,	Aktuar.	„
Sibberns,	Pastor.	Basbeck [Kr. Neuhaus a. O.]
Sparnecht,	Weinhändler.	Otterndorf.
Spenke, H.,	Hofbesitzer.	Wollingsbüttel.
Steinmetz,	Pastor.	Neuenkirchen.
Tamm, Ph.,	Pastor.	Altenbruch.
Tomforde, Dr. med.	prakt. Arzt.	Hochthausen.
Twisselmann, W.,	Hofbesitzer.	Otterndorf.
Waller, G.,	„	„
Wettwer,	Superintendent,	Wester-Wanna.

Name.	Stand.	Wohnort.
Wittkopf,	Hofbesitzer.	Otterndorf.
Wolff, A.,	Pastor.	Nordleda.
Woltmann,	Pastor.	Ihlienwort.

Cuxhaven.

Name.	Stand.
Benöhr, H.,	Landwirt [in Arnhausen b. Cuxhaven].
Benöhr, H., jun.,	Kaufmann.
Bulle, H., Dr. med.	prakt. Arzt.
Dölle, E.,	Hotelier.
Fehring,	Rechtsanwalt.
Ferber, Dr. phil.	Oberlehrer.
Freytag, E.,	Lehrer [in Döse b. Cuxhaven].
Grabe, Julius,	
Hartwigk,	Amtsrichter.
Heeschen, H.,	Bahnhofrestaurateur.
Hindrichson,	Oberlehrer.
Kaemerer, Dr. jur.	Amtsverwalter.
Kruse, J.,	Schriftsteller.
Kümmann, P. R.,	Rentier.
Küver, H.,	Hauptlehrer.
Maltzel, H.,	Architekt.
Martens, J. C. W.,	Journalist.
Oelckers,	Postdirektor.
Rauschenplatt, G.,	Buchdruckereibesitzer.
Rauschenplatt, Rhd.,	Buchdruckereibesitzer.
Rohde, Prof., Dr. phil.	Direktor der höheren Staatsschule.
Runsevill,	Hotelier.
Schlee, Paul, Dr. phil.	Oberlehrer.
Schleger, J. W. sen.,	Kaufmann.
Steinmetz, Dr. med.	prakt. Arzt.
Tietjen,	Hauptlehrer.
Wolgast,	Obergrenzkontroleur.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1900/1901.

Bederkesa.

Name.	Stand.
* Becker, Dr. med.	Sanitätsrat.
Behrens,	Lehrer [in Großenhain b. Bederkesa].
Böhr, E.,	Seminarlehrer.
Ebbinghaus, Dr. med.	prakt. Arzt.
Hagemann,	Pastor.
Hanke, L.,	Brauereibesitzer.
Holste, L.,	Seminarlehrer.
Homburg, M., Dr. med.	prakt. Arzt.
Huschenbett,	Forst-Assessor.
Köhler,	Pastor.
Müller,	Hotelier.
Otten,	Lehrer [in Meckelstedt b. Bederkesa].
Peters,	Königl. Oberförster.
Reinecke,	Lehrer.
Stein,	Apotheker.
Volckmann, H.,	Kunstmaler.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1900 1901.

Auswärtige.

Name.	Stand.	Wohnort.
Allers, W., Dr phil.	Oberlehrer,	[illegible]
Amann, Dr. phil.	„	Oldenburg.
Arens,	„	[illegible]
Auhagen, Dr. phil.	Univ. Professor,	Breslau.
Bartels, R.,	Oberlehrer,	[illegible]
Behls, L.,	Lehrer,	[illegible]
Bojunga, Dr. phil.	Oberlehrer,	Hannover.
Bosenberg, R.,	Rentner,	Hamburg.
Bötger, Professor,	Oberlehrer,	Celle.
Bröker, W.,	Architekt,	[illegible]
Carstensen, Fr.,	Apotheker,	[illegible]
Degener,	Pastor,	[illegible]
Detlefsen, Prof., Dr. phil.,	Gymn.-Direktor,	Glückstadt.
Dissel, Prof., Dr. phil.,	Oberlehrer,	Hamburg.
Doescher, K. R.,	Schriftsteller,	[illegible]
von Duhn,	Univ. Professor,	Heidelberg.
* Dütemeyer,	Amtsrichter,	Bassum.
Eden,	Assessor,	Altona.
Fiedler,	Pastor,	Scharmbeck.
Gantz,	Amtsrichter,	Bremervorde.
Gebhardt,	Direktor,	Lübeck.
Georg, J.,	Königl. Civil-Supern.,	Stade.
Hagedorn, Joh.,	Kaufmann,	Bremen.
* Haevernick,	Hauptmann,	Neiße.
Hahn, Dr. phil.,	Reichstagsabgeordneter,	Berlin.
Harrs, C. W.,	Kaufmann,	Oldenburg.
Hildebrandt, C.,	Oberlehrer,	Ilfeld a. Harz.
Jantzen,	Pastor coll.,	Bleckede a. E.
Jellinghaus, Dr. phil.,	Progymn.-Direktor,	Segeberg.
Kirchenpaur,	Hauptmann a. D.,	Hamburg.
Kohl, Dr. phil.,	Oberlehrer,	Oldenburg.
Krause, K. G. E.,	Rat b. d. Landherrenschaft,	Hamburg Hohenfelde.
Krönke,	Pastor,	Hambergen bei Osterholz.
Lange,	Oberzollkontroleur,	Hamburg, St. Georg.
Leisewitz, L.,	Kaufmann,	Bremen.
Lohmeyer, Dr. phil.,	Oberlehrer,	Hamburg.
Loeschke,	Professor,	Bonn.
Magnussen, Harro,	Bildhauer,	Berlin.
Meyer, Lüder,	Eisenbahn-Sekretär,	Hannover.
Müller, H.,	Schriftsteller,	Brauel b. Zeven.
v. d. Osten, G., Dr. phil.,	Oberlehrer,	Klausthal.
Osterndorf,	Amtsrichter,	Peine.
Päpke, Professor, Dr.,	Oberlehrer,	Bremen.
Pfund, Dr. med.,	prakt. Arzt,	Ottersberg.

Name.	Stand.	Wohnort.
Plate, J.,	Kaufmann,	Kirchlinteln.
Rabe, R. F.,	"	New-York.
Röhrs, Dr. med.,	Sanitätsrat,	Rotenburg.
Rüther, E., Dr. phil.,	Oberlehrer,	Hamburg.
Saßnick,	Reg.-Assessor,	Marienwerder.
Schmidt, A.,	Kaufmann,	Bremen.
Schuchard, Dr. phil.,	Museumsdirektor,	Hannover.
* Seibert,	Richter,	Bremen.
Snethlage,	Oberlehrer,	Königsberg (Brandbg)
* Spillmann,	Nav.-Lehrer,	Papenburg.
* Steiger,	Gymnasiallehrer,	Bückeburg.
Stübe, H.,	Apotheker,	Lüdenscheidt.
* Stührenburg, F.,	Hofbesitzer,	Hoffe b. Esenshamm.
Sturm, J.,	Kaufmann,	Hamburg.
Vollmer,	Apotheker,	Wiesbaden.
* Wahlers,	cand. theol.	Erichsburg.
Walbrunn, Dr. med.,	prakt. Arzt,	Scheessel.
Warnheu, H.,	Kaufmann,	Hamburg.
Wendt, H., Dr. med.,	prakt. Arzt,	Hannover.
Wiebalck,	Referendar,	Verden
Wiesing, Th.,	Oberzollinspektor,	Breslau.
Wolckenhaar, Theod.,	Kaufmann,	Oldenburg.
Ziegeler, Prof., Dr. phil.,	Oberlehrer,	Bremen.

Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern

Heimatbund an Elb- und Wesermündung.

Heft 5/6.

(Vereinsjahre 1902/1904.)

Inhalt:



Bremerhaven.
Verlag Georg Schipper.
1904.

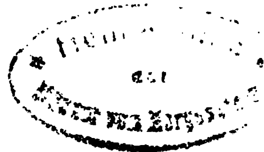
Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern

Heimatbund an Elb- und Wesermündung.





Heft 5/6.

(Vereinsjahre 1902/1904.)

Inhalt:

Bremerhaven.
Verlag Georg Schipper.
1904.

Beiträge
zur
Geschichte des Brandgildenwesens auf Hamburgischem Landgebiet

von Dr. Karl Lohmeyer, Hamburg.

Genossenschaften zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung in Feuersgefahr kennen wir in der Stadt Hamburg seit dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Im Dezember 1591 traten, soweit bekannt ist, zum ersten Male, angeregt durch ähnliche Einrichtungen, die an anderen Orten schon bestanden, [1]) hundert Eigentümer von Brauhäusern zusammen und verpflichteten sich, bei Feuerschäden mit einer bestimmten Summe Geldes zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude einander beizustehen. Diesem ersten Feuerkontrakte folgten bald, der Form und dem Inhalt nach mit ihm verwandt und von ihm abhängig, eine Menge von ähnlichen Einrichtungen, die, soweit sie die innere Stadt angingen, am 30. November 1676 zu der unter veränderten Formen noch heute bestehenden General-Feuer-Cassa-Ordnung zusammengeschlossen wurden. [2])

---

[1]) Besonders reich und vielseitig ausgebildet war das Gildenwesen in den holsteinischen Elbmarschen, dort kann man genau erkennen, wie die später Versicherungszwecken dienenden Gilden in gerader Linie zurückgehen auf die religiösen Brüderschaften und Gilden des Mittelalters; vergl. die Darstellung bei Detleffen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen Bd. I Anhang, besonders Bd. II, S. 353 ff, ferner von demselben: Die Rolle der Großen Herzhorner Brandgilde vom Jahre 1650 (Glückstadter Gymn. Programm v. 1902), S. 3 f.

[2]) Gedruckte Exemplare dieser ältesten Feuerkassen oder Feuerkontrakte sind im Hamburgischen Staatsarchiv und den Bibliotheken erhalten. Für die Entwicklung des Hamburgischen Feuerversicherungswesens sind von Bedeutung die 1770 erschienene „Sammlung der bey der Stadt Hamburg eingeführten Feuerveranstaltungen und Ordnungen," ferner aus Klefekers „Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen" die Bände II, XI und XII und aus neuerer Zeit, vor allem die auf Beschluß der Feuerkasse-Deputation 1897 veranstaltete „Sammlung von Materialien, betreffend die Entwicklung der Gesetzgebung über die Versicherung des verbrennlichen unbeweglichen Eigenthums in Hamburg".

Von der Stadt ausgehend breiteten sich derartige Versicherungsgemeinschaften, als erst einmal ihr Nutzen erkannt war, auch über das Hamburgische Landgebiet aus, zunächst in den der Stadt naheliegenden und von ihr am meisten beeinflußten Gegenden, später auch in den entfernt liegenden Gebietsteilen. So erfahren wir z. B. von der Gründung einer Feuerkasse in Winterhude schon im Jahre 1624, für „Billwärder, Ausschlag, Hamm und Horn, Tatenberg wie auch Hammerdeich" wurde ein solcher Kontrakt „von vornehmen Herren und Hausleuten" 1647 geschlossen, 1656 und 1679 vergrößert und erneuert. In demselben Jahre (1679) erfolgte auch die Revision der alten, 1624 gegründeten Brandordnung für die Vierlande. Während Klefeker in seiner Sammlung (s. o. S. 3 Anm. 2) über diese Ordnungen und ihre Gesetze ziemlich ausführliche Nachrichten giebt, weiß er über die Brandverbrüderungen, die geraume Zeit später in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts im entlegenen Amte Ritzebüttel entstanden, nur wenig zu berichten (Bd. XI, 796). Und doch ermangeln die hier getroffenen Einrichtungen, die anfangs von Hamburg beeinflußt später den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen entsprechend sich selbständig weiter entwickelt haben, nicht des Interesses. Die wichtigste unter ihnen, die Grodener Gilde, hat über 200 Jahre bestanden und in ungezählten Fällen den in Not und Unglück geratenen Einwohnern Hülfe geleistet, verdient also wohl in sozialer Hinsicht unsere Beachtung. Außerdem hat es ganz abgesehen von dem kulturgeschichtlichen Werte dieser Dinge einen gewissen Reiz, auf einem kleinen und abgeschlossenen Gebiete die Entwicklung wichtiger Ideen zu verfolgen.

Allerdings ist es nicht leicht, über die Entstehung und Ausbreitung dieser Gilden sich zu unterrichten, weil wir bei dem Fehlen gedruckten Materials auf die Reste der alten Ordnungen, Akten, Rechnungen und Papiere angewiesen sind, die sich zufällig in den Archiven erhalten haben. Und das ist nicht viel.[1]) Diese Darstellung, in der alles erreichbare Material verarbeitet ist, kann deshalb auf unbedingte Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

Wie anderwärts hat auch im Flecken Ritzebüttel ein großes Brandunglück zur Gründung der ersten Feuerversicherung die Veranlassung geboten. Im Mai

---

[1]) Manche Ausbeute gewährte das jetzt mit dem Staatsarchiv in Hamburg vereinigte frühere Ritzebütteler Amtsarchiv, für das von wichtigen Urkunden Abschriften besorgt werden mußten. Die Benutzung dieser Akten wurde mir in entgegenkommender Weise von Herrn Senatssekretär Dr. Hagedorn gestattet. Für die Geschichte der Grodener und der ihr verwandten Gilden ist von Wichtigkeit das reichhaltige und wohlgeordnete Kirchspielsarchiv in Altenbruch, dessen früherer Verwalter der durch die Hadeler Chronik bekannt gewordene Aktuar J. Scherder war. Scherder hat mit staunenswertem Fleiß am Anfange des vorigen Jahrhunderts alle für die Geschichte Altenbruchs wichtigen Nachrichten gesammelt und in einer ganzen Reihe von Bänden zusammengetragen. Band XI dieser Nachrichten aus Altenbruch enthält Abschriften von Feuerordnungen und darauf bezügliche Akten, deren Originale längst verloren sind. Auch in den Kirchenarchiven des Amtes Ritzebüttel, unter den Akten des † Schultheiß Segelcke und im Privatbesitz fand sich manches, was für die vorliegende Darstelluug verwertet werden konnte.

1654 war dort durch die Unvorsichtigkeit eines Soldaten, der eine Elster schießen wollte, aber das Strohdach des Nachbars traf, eine große Feuersbrunst entstanden, durch welche vierzig Gebäude und das Schulhaus eingeäschert und viele Einwohner obdachlos wurden.[1]) An dem Unglück nahm die Mutterstadt herzlichen Anteil, ein Ratsherr wurde abgesandt, um den Schaden in Augenschein zu nehmen, und die Abgebrannten wurden durch ansehnliche Summen, die in den Kirchen Hamburgs gesammelt waren, unterstützt. Um aber für die Zukunft solchen Schäden vorzubeugen, faßte man die Gründung einer Brandkasse nach Art der in Hamburg bestehenden ins Auge. Die Gründung zog sich wegen der nötigen Vorarbeiten, und weil manche Vorurteile zu überwinden waren, längere Zeit hin, schließlich aber konnte am 9. Mai 1670 die Gilde von dem damals als Amtmann auf Ritzebüttel residierenden Ratsherrn Markus Buck amtlich bestätigt werden.

Die „Brandgildenordnung im Flecken Ritzebüttel"[2]) enthält in zwanzig Artikeln, denen eine ausführliche Einleitung vorausgeschickt ist, die Gesetze der Gilde.

Wer die Hamburgischen Feuerkontrakte der älteren Zeit kennt, findet auf Schritt und Tritt Anklänge und wörtliche Übereinstimmungen. Manche Sätze, die wir schon in der ältesten Ordnung von 1591 antreffen, sind von allen späteren übernommen und so auch in diese übergegangen, so z. B. die einleitenden Bemerkungen, die Bestimmungen über Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder, die Taxation bei Partialschäden u. a. m. Einiges nimmt sich hier allerdings etwas sonderbar aus, so, wenn der zur Begründung solcher Versicherungen oft angeführte Satz „darmit gemeiner Statt Aspect zierliegst müge erholden werden" auf das gewiß um 1670 recht bescheidene Äußere des Fleckens Ritzebüttel angewendet wird. Trotzdem aber hat diese sogenannte Fleckengilde manches Eigentümliche und muß als selbständiges Werk angesehen werden.

Bemerkenswert ist gleich der erste Artikel, der uns deutlich zeigt, wie diese Gilden nicht nur dem Namen nach an die mittelalterlichen Zunfteinrichtungen sich anlehnten. Aufnahmefähig waren danach nur „fromme, ehrbare, redliche bekannte Biederleute", ausgeschlossen dagegen „Totschläger, Ehebrecher, Gotteslästerer und andere offenbahre Sünder und die, so alle ehrliche Zünfte und Gilden ausschließen". Wer sich durch irgend eine Tat unehrlich machte, der sollte aus der Ordnung getilgt und ausgestoßen werden. Daß diese Bestimmung nicht nur auf dem Papier stand, sondern gelegentlich auch gehandhabt wurde, dafür fehlt

---

[1]) Hadeler Chronik S. 325. Grandauer-Obst, Gedenkbuch S. 44.

[2]) Das Original ist nicht erhalten, wohl aber einer Abschrift desselben im Ritzebütteler Amtsarchiv, die im August 1751 von W. Ohlsen hergestellt wurde. Auf dieser Copie beruht der im Anhang unter I gegebene Abdruck.

es in der Geschichte der Gilden nicht an Beispielen.[1]) Die übrigen Artikel lassen sich dem Inhalt nach in zwei Gruppen teilen, deren erste alles umfaßt, was zur Abwehr und Verhütung von Feuerschäden sowie zur Unterdrückung entstandener Feuersbrünste von den Mitgliedern verlangt wurde, während die zweite die eigentliche Versicherung enthält. Diese Gildenordnung vereinigte also in sich, was in Hamburg z. B. in den Feuerordnungen einerseits, den Feuerkontrakten oder -Kassen andrerseits getrennt enthalten war.

Vor allem wurde den Gildegenossen zur Pflicht gemacht, Gott fleißig zu bitten, daß er sie und ihre Genossen vor Feuerschaden in Gnaden behüten möge. Daneben aber wurden allerlei Vorsichtsmaßregeln strengstens empfohlen, deren Nichtbeachtung bei den leichtgebauten, strohgedeckten Fachwerkhäusern zu Feuersbrünsten führen mußte. Dazu gehörte vor allem das vorsichtige Umgehen mit Feuer und Licht. Das Herdfeuer, das man wegen der umständlichen Neuentzündung auch nachts nicht ausgehen ließ, mußte mit einem Feuerstülper bedeckt werden, die Schornsteine, die damals vielfach überhaupt noch fehlten oder doch recht unvollkommen waren, sollten, wenn nötig, verbessert und jedenfalls regelmäßig nachgesehen und gereinigt werden. Sie auf den Böden mit Stroh, Torf oder anderen leicht entzündbaren Stoffen zu umpacken, war streng verpönt, ebenso die, wie es scheint, sehr verbreitete Unsitte, den Flachs an den Kachelöfen oder gar auf denselben zu trocknen. Ein lederner Eimer, ein starker Bootshaken (oft Boßhaken genannt) und eine Leuchte (Laterne) durfte in keinem Hause fehlen, der Gildegenosse hatte mit diesen Geräten bei Feuerlärm sich unaufgefordert zur Hülfeleistung einzufinden. Für den dichtbebauten Flecken schaffte man außerdem vier lange Leitern und ebensoviel große Feuerhaken an, die an leicht zugänglichen Orten öffentlich verwahrt wurden. Zweimal jährlich, im Frühling und im Herbst, waren die Vorsteher gehalten nachzusehen, ob alle diese Bestimmungen sorgfältig beobachtet wurden und die Gerätschaften in gutem Zustande sich befanden. Der Nachlässige oder Zuwiderhandelnde hatte Strafe zu gewärtigen und ging im Wiederholungsfalle aller Vorteile der Gilde verlustig.

Wenn trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln ein Brandunglück sich ereignete, dann trat die eigentliche Versicherung in Kraft. Diese unterscheidet sich sehr wesentlich von den in Hamburg üblichen Einrichtungen. Dort gehörte zu einem Feuerkontrakt eine bestimmte Anzahl von Interessenten oder Häusern, die hinreichend erschien, im Falle eines Brandverlustes ohne zu große Belastung des einzelnen den vollen Wert des Gebäudes zu ersetzen. Die Versicherungssumme

[1]) So heißt es z. B. in einem alten Gildenbuch der Grodener Feuergilde vom Jahre 1755 „da Johan Ernst Hinrichs (Besitzer eines kleinen Hofes in Groden) den 1. Artic. der Brandt-Ordnung übertreten und hatte bey lebzeiten seyner Frau eine beschwängert, so wird er nicht vor ein Gildenbruder erkannt und wird hiemit seyn Nahmen übergestrichen!“ Über ähnliche Bestimmungen in holsteinischen Gilden und ihre Ausführung vergl. Detlefsen, Gesch. der holst. Elbmarschen Bd. II, S. 369 f.

schwankt in der älteren Zeit zwischen 1000 und 1500 Reichsthalern; da die Zahl der Interessenten in der Regel etwa 100 betrug, so ergab sich der zu leistende Beitrag durch Division dieser Zahl in die Versicherungssumme. So mußten z. B. in dem ebenfalls 1670 abgeschlossenen Feuerkontrakt „Gott sei uns gnädig, wegen Ein Hundert und Achte Braw nnd Wohn=Erbe" für jedes abgebrannte Gebäude von einem jeden Interessenten 15 Thaler gezahlt werden; von der Summe von 1605 Thalern erhielt der Beschädigte 1500 Thaler zum Wiederaufbau seines Hauses, der Rest wurde zur Bestreitung der Unkosten verwendet. Natürlich durfte aus solchen Genossenschaften niemand austreten, wer sich einmal eingezeichnet hatte, war für immer an den Kontrakt gebunden.

Anders war es in der Ritzebütteler Gilde und den dort später eingerichteten. Die Zahl der Interessenten war unbeschränkt, sie konnten, allerdings gegen Zahlung einer bestimmten Ausschreibegebühr, jederzeit austreten. Es gab nämlich weder eine bestimmte Versicherungssumme noch festgesetzte Beiträge, sondern jeder zeichnete auf sein Gebäude soviel, wie er im Notfalle den beschädigten Genossen geben oder selbst von ihnen empfangen wollte. Hatte z. B. ein Interessent sein mit 10 Mark in das Gildebuch eingetragenes Gebäude durch Feuer verloren, so mußten ihm alle, die dieselbe Summe oder mehr auf ihre Häuser eingezeichnet hatten, mit 10 Mark beistehen, wer sich geringer versichert hatte, wurde mit dem gezeichneten Betrage zum Ersatze herangezogen. Die Höhe der Entschädigungssumme hing also von der Zahl der Beitragenden ab, war diese gering, und das war bei den kleinen Verhältnissen in Ritzebüttel die Regel, so reichte die Entschädigung zum Wiederaufbau der Gebäude nicht aus und die Versicherung erfüllte ihren Zweck nicht. Darin liegt die Schwäche dieser kleinen Versicherungsgesellschaften.

Wie die 1670 gegründete Gilde in den ersten 100 Jahren ihres Bestehens gewirkt hat, darüber haben wir nur dürftige Nachrichten, aus denen aber zur Genüge hervorgeht, daß die eben erwähnten Nachteile auch hier sich zeigten. Beispielsweise hatten im Jahre 1751 61 Interessenten ihre Wohnhäuser in der Gilde versichert mit Beträgen von 3 bis 9 Mark, die Entschädigungssumme betrug im besten Falle 300, bei kleineren Gebäuden erheblich weniger. Immerhin aber konnten die Interessenten trotz der Kleinheit der Beiträge gelegentlich schwer belastet werden, wenn einer Feuersbrunst mehrere von den eng aneinandergebauten Häusern des Fleckens zum Opfer fielen. Wichtig erschien deshalb vor allem die Fürsorge für geeignete Löschvorrichtungen. So verwendete man das aus den jährlichen Beiträgen und Strafgeldern angesammelte Kapital zur Anschaffung einer Spritze (1724) und zum Bau eines Spritzenhauses (1729 und 30). „Damit noch ein mehreres in cassa kommen möge," wurde 1733 der bis dahin übliche Beitrag von 2 Schilling auf 3 erhöht und Bestimmung getroffen, daß aus der Vermietung der großen Feuerleitern zu Privatzwecken der Gilde einige Einnahme zufloß.

Wie unzulänglich aber alle diese Vorkehrungen waren, zeigte das erste große Feuer, das den Ort heimsuchte. Am 7. April 1737 war in der Scheune des Einnehmers Wallbaum in der Norderſteinſtraße Feuer ausgebrochen, das sich schnell verbreitete und den ganzen Flecken zu vernichten drohte. Eine lebendige Darstellung dieses Brandes verdanken wir dem damals als Amtmann in Ritzebüttel tätigen Dichter B. H. Brockes in seinem „dehmütigen Danke für die gnädig abgewandte Einäscherung des Fleckens Ritzebüttel". [1]). Weil sich der Wind zur rechten Zeit drehte, blieb es zwar bei dem Verlust von neun Häusern man hatte aber recht deutlich gesehen, wie bitter nötig eine Verbesserung des Löschwesens war. Brockes setzte sich denn auch gleich mit den Vorstehern der Brandgilden in Verbindung und arbeitete mit ihnen eine Feuer- und Spritzen-Ordnung aus (1737 und 1738), die fortan als Ergänzung der Fleckengilde in Kraft blieb. Auf des tatkräftigen Amtmanns Veranlassung wurde im selben Jahre 1737 vom Rate und der Kämmerei zu Hamburg eine große Feuerspritze

---

[1]) Landleben in Ritzebüttel, 1743, S. 520.

Die stille Nacht hatt allbereits die Welt in Schatten eingehüllet,
Und, wie mit Dunkelheit die Luft, mit Schlaf schon manches Aug' erfüllet,
Als plötzlich ein entsetzlich Licht den schwarzen Duft der Finsterniß,
Und ein erbärmliches Geschrey die Augen von einander riß . . . . . .
Es fuhr die gelblich rohte Loh mit regem Wallen wie ein Strahl
Aus zwey mit Stroh gedeckten Dächern und aus zwo Scheunen auf einmahl . . . . .
Hier hätte man ein ängstlichs Schreyen, ein allgemeines Klag-Getön,
Des Viehes jämmerliches Brüllen, ein Wasser! Wasser! rufen hören,
Ein Lermen, Retten, Schleppen, Wühlen, sich mit der Gluht die Furcht vermehren,
Mehr als man tragen konnte, tragen, die hellen Thränen fließen seh'n,
Und lauter Elend schauen sollen! —

Ich eilte nebst der Wasserprützen,
Den Flammen Widerstand zu thun, und das für ihrer Wut zu schützen,
Was sich noch wollte retten lassen. Ich überlegte, rief, befahl,
Bedrohte, bat, gebot, versprach, war bald an dem, bald diesem Orte,
Veränderte Befehl und Anstalt, veränderte den Wasser-Strahl
Der unaufhörlich regen Sprütze, nachdem ich es für nötig hielt . . . .
Weil aber, wie bereits gesagt, die Kraft des Windes sich gelegt,
Die Luft mit abgerißnem Feuer sich seitenwerts nicht mehr bewegt,
Und die von Rauch gedrehten Wolken sich wirbelnd in die Höhe rollten;
Gewannen wir ein wenig Zeit, die nahen Dächer scharf zu netzeu . . .
Zu dieser unsrer Arbeit gab darauf der Schöpfer so viel Gnade,
Daß sich die Brunst allmählich legte, so daß zuletzt der ganze Schade
Auf fünf Gebäuden und vier Scheunen, und weiter nicht, Gott Lob! sich streckte.
Worinn ein jeder neben mir ein halbes Wunder fast entdeckte,
Daß zwischen Dächern, die von Stroh, die schon an sieben Orten brennten,
Bey ziemlich stürmerischer Luft, bei wenig Feuer-Instrumenten,
Da glimmend Korn und brennend Speck recht fürchterlich die Luft erfüllte,
Dennoch des Höchsten Lieb' und Macht die Freßigkeit des Feuers stillte . . .

geschenkt, und über ihre Verwendung und Bedienung in Brandfällen genaue Anweisungen gegeben. Da auch bei diesem Anlaß sich wieder herausgestellt hatte, wie sehr die übliche Strohbedachung der Verbreitung des Feuers förderlich war, suchte man sie durch strenge Verbote einzuschränken und abzuschaffen. Es zeigte sich aber auch hier, wie wenig obrigkeitliche Verfügungen gegen alteingewurzelte Gewohnheiten und Sitten vermögen. Im Jahre 1775 erließ der Amtmann Widow von neuem ein strenges Edikt, in dem die Einwohner, die im Gegensatz zu der Feuerordnung von 1737 Strohdächer beibehielten und neu legten „nicht sowohl aus Noth und Unvermögen, als vielmehr aus sträflicher Widersinnigkeit, aus niederträchtigem Geize und unzeitiger Sparsamkeit", mit schweren Strafen bedroht wurden. Aber obwohl diese Verfügung in den nächsten Jahren mehrfach erneuert und durch Verlesung von den Kanzeln den Bewohnern eingeschärft wurde (Mai 1778 und Juli 1779), blieb sie vielfach unbeachtet. Noch 1817 setzte der damalige Amtmann Senator Abendroth eine Frist von 12 Jahren fest, in der alle Strohdächer im Flecken endgültig abgeschafft werden sollten, trotzdem aber haben sich einige noch bis in unsere Zeit hinein gehalten.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wuchs die Unzufriedenheit mit der nun fast hundert Jahre bestehenden Gilde, zwar nennt sie der Amtmann Langermann in einem Reskript von 1756, in dem er einige in Vergessenheit geratene Bestimmungen auffrischt, „eine dem Amte, insonderheit dem Flecken heilsahme und ersprießliche Einrichtung", scheint aber in den Kreisen der Interessenten wenig Zustimmung gefunden zu haben. Man war allgemein der Ansicht, daß im Falle einer größeren Feuersbrunst die Versicherung durchaus nicht ausreichend sein würde, den dadurch entstehenden Schaden zu decken, daß sie vielmehr in einem solchen Falle völlig versagen werde.[1])

Es wurden deshalb von 1761 an eine ganze Reihe von ausführlich begründeten Eingaben zur Verbesserung der Gilde dem Amte eingereicht, die teils von den Vorstehern selbst teils von den Versicherten ausgingen. Die Vorschläge lauteten meist dahin, man solle die Gilde nach dem Vorbilde der Hamburger Feuerkasse umgestalten, d. h. die Gebäude durch Sachverständige auf ihren Wert taxieren lassen und von der so festgestellten Summe einen bestimmten Beitrag erheben. Aus dem angesammelten Kapital sollte dann der ganze Wert des abgebrannten Gebäudes ersetzt werden. Man sprach auch davon, einen Versicherungszwang einzuführen und die Gilde über das ganze Amt Ritzebüttel auszudehnen. Die Verhandlungen wollten nicht zum Abschluß kommen, es war, wie auch Klefeker im 11. Bande seiner Gesetze und Verfassungen (1772)

---

[1]) Daß diese Ansicht durchaus berechtigt war, zeigt eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1751, wonach die Zahl der Interessenten damals 61, die von ihnen gezeichnete Versicherungssumme 308 Mk. 8 Pfg. betrug.

schreibt, trotz der anerkannten Unzulänglichkeit der Gilde sehr schwer, „eine Vereinigung der bereits eingeschriebenen und noch mehreren fehlenden Einwohner" herbeizuführen.

Da entstand im Januar 1775 eine gewaltige Feuersbrunst, die in zweieinhalb Stunden 22 Gebäude des Fleckens in Asche legte und großen Schaden verursachte.[1]) Damit kam die Sache in Fluß. Schon im nächsten Jahre wurde an Stelle der alten Fleckengilde von 1670 eine neue „Brandgilde für das ganze Amt Ritzebüttel" errichtet, die am 22. April 1776 die obrigkeitliche Bestätigung erhielt.

Von all den wohlgemeinten und sorgsam erwogenen Vorschlägen finden wir freilich in der neuen Ordnung wenig verwirklicht, man mußte eben mit den bestehenden Verhältnissen rechnen und das Mögliche zu erreichen suchen. So blieb es im großen und ganzen beim alten, nur daß sich diese Gilde nicht so sehr an ihre Vorgängerin als vielmehr an die neben derselben seit 100 Jahren bestehenden Grodener Gilde anschloß. Deren Satzungen, die unten abgedruckt und besprochen sind, suchte sie über das ganze Hamburgische Amt auszudehnen. Man teilte dasselbe zu dem Behufe in vier Teile,[2]) die im Vorstande der Gilde durch je zwei Adjunkten vertreten waren. Der erste umfaßte die Grodener Marsch bis an den Flecken, der zweite den Flecken selbst, der dritte das Kirchspiel Döse mit Süder- und Westerwisch, „von der Schleuse an mit der ganzen Hawe (Cuxhaven) bis an die Döser Mühle", der vierte endlich alle Geest- und Heidedörfer. Die Versicherung geschah in derselben Weise, wie in der Grodener Gilde, die Entschädigung sollte wie dort aus Geld und Baumaterial bestehen. Recht bescheiden klingt im Artikel 19 die Warnung vor zu hoher Einschreibung, „da die Gilde nur eine Beysteuer zu des Brandbeschädigten Verlust sein sollte". In solchen Fällen war der Vorstand befugt die Versicherung herabzumindern. Auch die Auszahlung der Entschädigungsgelder wurde etwas verklausuliert. Der Beschädigte sollte das Geld für gewöhnlich in drei Terminen erhalten, wenn der Bau begann, wenn er unter Dach gebracht und wenn er vollendet war. Nur wer gehörige Kaution stellen konnte, bekam die ganze Summe auf einmal. Der Austritt aus der

---

[1]) Eine Schilderung dieses Unglücks enthält den Brief eines Grodeners, der im Auszuge mitgeteilt ist in einem Flugblatte des Predigers und Professors am akadem. Gymnasium J. H. V. Nölting (13. Febr. 1775). Zum Besten der Abgebrannten ließ N. eine am Tage vorher in Altona gehaltene Predigt „von denen, welchen es bei ihrer Arbeit sauer wird, über Matth. 20,1,—16" drucken und für 8 sh das Stück verkaufen. Schon nach fünf Tagen waren 1500 Mk. an Geld und 200 Mk. an Sachen eingegangen, die Gesamtsumme, der Anfang März an den Grodener Freund zur Verteilung an die Notleidenden gesandten Gaben betrug nach Abzug der Unkosten 1900 Mk. an Geld und 300 Mk. an Gebrauchsgegenständen. —

Zwei auf den Brand bezügliche Hausinschriften aus Ritzebüttel sind abgedruckt in den Mitteilungen des Vereins für hamb. Geschichte Bd. VIII 1903, Heft 2.

[2]) Artikel 12 der Gildenordnung von 1776, die im Staatsarchiv zu Hamburg aufbewahrt ist.

Gilde wurde dadurch erschwert, daß an Stelle des früher üblichen Austrittsgeldes von 10 Mark jetzt die Summe zu zahlen war, zu der man das betreffende Wohnhaus versichert hatte.[1])

Der Beitritt vollzog sich, wie es scheint, unter einigem Druck von oben, sehr schnell. Nach einem Bericht vom 25. Oktober 1776 waren schon damals aus dem ersten Bezirk 85, dem zweiten 154, dem dritten 131 und dem vierten 115 Besitzer in die Gilde eingetreten, zusammen 485, eine verhältnismäßig bedeutende Zahl.

Das aber war nur eine künstlich herbeigeführte Blüte, die nicht lange anhielt. Von vornherein krankte die neue Gilde daran, daß zu denselben Bedingungen Häuser dichtbebauter Flecken und Dörfer und vereinzelt liegende Gehöfte aufgenommen wurden, von denen die letzteren für das größere Risiko der ersteren mit aufkommen mußten. Die Landleute scheinen sich deshalb bald wieder zurückgezogen zu haben, so daß in der That die mit großen Hoffnungen ins Leben getretene Gilde auf die Ortschaften Ritzebüttel und Cuxhaven beschränkt blieb und in einer Weise fortbestand, die sich von dem kläglichen Zustande der früheren Fleckengilde nur wenig unterschied.

Schon in den neunziger Jahren war nach einer Eingabe des Vorstandes an das Amt die Auflösung nur eine Frage der Zeit, zumal nun auch auswärtige Gesellschaften in Ritzebüttel Vertreter annahmen und zum Schaden der einheimischen Gilde Versicherungen abschlossen. Da diese kapitalkräftigen Gesellschaften naturgemäß viel bessere Bedingungen stellen konnten, so nützte es wenig, daß der Gildenvorstand gegen die Eindringlinge die Hülfe der Obrigkeit herbeirief. Dennoch überdauerte die Gilde noch die Stürme der Franzosenzeit. Aber selbst der tatkräftige Amtmann Abendroth, dem nach diesen schlimmen Jahren das Amt so viel verdankt, vermochte trotz vieler Mühe und Arbeit[2]) nicht sie wieder lebensfähig zu machen. Als er 1821 das Amt verließ, war sie noch in dem alten Zustande, und auch spätere Besserungsvorschläge sind nicht zur Ausführung gekommen.

Die Gilde hat dann noch etwa 50 Jahre bestanden, während dieser Zeit aber und besonders von 1852 ab, als die Versicherung ganz abgeschafft war, nur noch

[1]) Da die in den Jahren 1737 und 38 aufgesetzten Artikel einer Spritzen- und Feuerordnung der neuen Gilde nicht mehr angemessen waren und einer Verbesserung bedurften, wurde mit Einwilligung des Amtmanns Joh. Adolph Poppe von den beiden Schultheißen Johann Schlever und Nicolaus Brandt unter Zuziehung der Gildenvorsteher eine neue Spritzen- und Feuerordnung in 42 Artikeln ausgearbeitet und am 13. Januar 1784 als Ergänzung der Amtsfeuergilde in Kraft gesetzt. Sie blieb in Geltung bis zu der 1838 durch den Senator A. C. T. Meier bewirkten Neuorganisation des Feuerlöschwesens. Die am 14. Juli dieses Jahres publizierte Feuer und Spritzenordnung für das Amt Ritzebüttel ist nachher mehrfach revidiert und geändert (1852 und 1875).

[2]) Das Hamburgische Staatsarchiv bewahrt eine Reihe von Vorarbeiten und Vorschlägen von seiner Hand und die Korrespondenz, die er in dieser Angelegenheit mit dem Senate führte.

für die Verwaltung des Feuerlöschwesens Bedeutung gehabt. Das noch vorhandene Kassenbuch enthält die Übersicht über Einnahmen und Ausgaben von 1776 bis 1875 [1]), in diesem Jahre legten zum letzten Male die Feuergeschworenen Rechnung ab (5. Okt.), nachdem inzwischen (11. Mai 1875) eine neue Löschordnung von der Landesversammlung beschlossen und von den Hamburgischen Behörden bestätigt war.

In derselben Zeit, in der die Brandgilde für den Flecken Ritzebüttel ins Leben trat, wurde eine ähnliche Einrichtung für das Landgebiet geschaffen, die von ganz anderer Bedeutung für das Hamburgische Amt und seine Nachbarschaft werden sollte.

In den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts (in späteren Akten wird als Gründungsjahr bisweilen 1675 genannt) hatten sich in Groden und der näheren Umgebung dieses Ortes einige Hofbesitzer zu gegenseitiger Hilfeleistung bei Brandfällen zusammengetan, sie unterstützten sich nicht durch Geldbeiträge, sondern durch Gewährung von Baumaterial (Mauersteinen und Schöfen)[2]) und Arbeitshilfe beim Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude. Aus dieser ganz für einfache ländliche Verhältnisse berechneten mündlichen Vereinbarung hat sich die spätere Grodener Brandgilde entwickelt.

Ihre ältesten Satzungen wurden am 3. Februar 1679 von dem Amtmann Hartwig von Spreckelsen amtlich bestätigt. Das Original ist nicht mehr vorhanden, nur Abschriften aus den Jahren 1719, 20, 45 und 49, die alle miteinander übereinstimmen. Außerdem hat sich in Privatbesitz das 1749 eingerichtete und 1755 von dem Amtmann Jacob Langermann confirmierte zweite Gildenbuch vorgefunden, das bis 1797 im Gebrauch gewesen ist. Langermann bezeugt ausdrücklich, er habe „die darin verglichenen Artikel mit dem beigelegten alten Original conferieret und übereinstimmend gefunden."

Diese Gildengesetze gleichen fast bis aufs Wort denen der Ritzebütteler Gilde von 1670, was um so weniger auffallen kann, wenn wir bedenken, daß derselbe Schultheiß von Groden und Ritzebüttel Johann Tamm (1665—1691) der schon 1670 an der erstgenannten Gilde mitgearbeitet hatte, nun auch diese in feste Formen brachte.

Die im Anhang gegebene Zusammenstellung zeigt die Unterschiede zwischen den beiden Brandgilden, die durch den verschiedenen Geltungsbereich bedingt waren. Während die Ritzebütteler auf die Verhältnisse des städtisch bebauten Fleckens zugeschnitten war, handelte es sich hier um die Versicherung vereinzelt liegender Gehöfte, bei denen neben den Wohnhäusern die verschiedenen

---

[1]) Die Abrechnung fehlt nur für die unruhigen Jahre 1810, 11 und 13, im Jahre 1812 wurde sie abgelegt in Gegenwart des „Maire adjoint" Meyn.

[2]) schof, was zusammen geschoben ist, also Bund oder Lage Stroh zum Decken der Häuser.

Wirtschaftsgebäude berücksichtigt werden mußten. Man setzte fest, daß die Gebäude gleicher Bestimmung sich untereinander versichern sollten, daß also zum Ersatze für ein abgebranntes Gebäude, mochte es Wohnhaus, Kornscheune, Krobscheune (Krop = Vieh), Kornspiecker (Speicher), Kornberg oder Backhaus sein, nur das auf gleichartige Gebäude eingetragene Geld oder Material herangezogen werden konnte. Der Hofbesitzer zeichnete darum für jedes seiner Häuser besonders, und es bedurfte, wenn ein größerer Hof abgebrannt war, einer umständlichen Rechnung, um festzustellen, wieviel der Beschädigte für jede einzelne zerstörte Baulichkeit von seinen Gildegenossen zu fordern hatte. Die Geldentschädigung, die wir gesehen haben, anfangs überhaupt gefehlt hatte, blieb immer noch gering, wichtiger war, was an Mauersteinen und Schöfen zum Wiederaufbau der Häuser gereicht wurde. Im Jahre 1710 war, um nur ein Beispiel anzuführen, das Wohnhaus von Hinrich Helmken Witwe abgebrannt. Da darauf 12 M., 500 Mauersteine und 60 Schöfe gezeichnet waren, so mußten alle, die zu dem gleichen Betrage oder höher versichert hatten (es waren 13 von 37 Beitragspflichtigen), dasselbe, die übrigen das von ihnen eingetragene geringere Quantum geben. Als Gesamtentschädigung bekam die Witwe 331 M. an Geld und an Baumaterirl 14600 Mauersteine und 1770 Schöfe, gewiß eine nicht unerhebliche Hülfe beim Wiederbau des Hauses.

Noch ein Punkt ist hervorzuheben. Während die Ritzebütteler Gilde ausdrücklich auf „die in hiesiges Ambts Bohtmäßigkeit wohnhaften" Einwohner beschränkt war, fehlte eine solche Bestimmung in der Grodener. Mitten durch Groden lief die Grenze zwischen Hamburg und Hadeln; waren die Häuser und Höfe auf der einen Seite der Straße hamburgisch, so gehörten die auf der anderen gelegenen unter Hadelsche Hoheit. So mag von Anfang an die Landesgrenze keine Scheide für die Versicherung gebildet, diese vielmehr Einwohner beider Landesteile umfaßt haben.

In gleicher Weise hatten auch die in den benachbarten Hadelschen Kirchspielen gegründeten Brandgilden sich nicht auf ihre Landsleute beschränkt, sondern von jeher auch Hamburgische Untertanen aufgenommen, sie müssen deshalb hier wenigstens gestreift werden.

Die älteste hier in Betracht kommende ist die im Jahre 1672 eingerichtete Feuergilde für Lüdingworth und Altenbruch, deren Satzungen von den bisher besprochenen nach Form und Inhalt sich unterscheiden, aber auf die späteren nicht ohne Einfluß blieben. Sie sind im Anhang nach einer in Altenbruch aufbewahrten Abschrift abgedruckt. Im Jahre 1685 zählte diese Gilde 117 Interessenten, zu denen einige Ritzebütteler gehörten, im Anfange des 18. Jahrhundert scheint sie dann zurückgegangen uud aufgehoben zu sein.

Ihre Nachfolgerin, die Altenbrucher Feuergilde von 1747, lehnte sich zum Teil an die alten Hadeler Gilden an, übernahm aber, was hier von Bedeutung ist, die meisten Bestimmungen der Grodener Gilde von 1679, die sie in Einzelheiten den veränderten Verhältnissen anpaßte. Sicherlich können wir darin

einen Beweis sehen für die praktische Organisation der Grodener Gilde und das Vertrauen, das sie in ländlichen Kreisen damals genoß. Übrigens war die Versicherung gegen Feuerschaden nicht der einzige Zweck der Altenbrucher Gesellschaft, zugleich nämlich vereinigten sich die gesamten Gildebrüder, „jährlich, da es die Zeit und Umstände erlauben würden, nach der Scheibe, um sich mit dem Gewehr zu exercieren, zu schießen", und hielten es „zur Verhütung aller darbey etwa vorkommenden Unordnung" für geboten, auch dieserhalb eine Ordnung in 15 Artikeln aufzustellen. Die Verbindung von Schützengilde und Feuerversicherung war in den Gilden der holsteinischen Marschen durchaus üblich (s. Detleffen, Gesch. d. holsteinischen Elbmarschen Bd. II Kap. XXVI u. Glückstedter Programm 1902, S. 13 f.), sie findet sich aber auch in älteren Gilden der linkselbischen Marschen, so z. B. in der im Jahre 1588 gestifteten „Brandtgilde ondt Broderschafft" in der Stadt Otterndorf, über die G. von der Osten ausführlich in seiner Otterndorfer Festschrift [1]) gehandelt hat.

Die Altenbrucher Gilde kam übrigens bald zu hoher Blüte, es traten ihr viele Einwohner aus den Hadelschen Kirchspielen und auch aus dem Hamburgischen Amte bei, so daß die Zahl der Interessenten in den siebziger Jahren nahe an 200 betrug. Demgemäß war die Entschädigungssumme, die bei Brandschäden ausgezahlt werden konnte, verhältnismäßig hoch und den Bedürfnissen entsprechend. Es war daher für die Interessenten ein harter Schlag, als durch ein Reskript der Stader Regierung vom 17. März 1776 alle Privatgilden im Lande Hadeln vom 1. Februar 1777 an verboten und aufgehoben wurden.

Den Nutzen von dieser Maßregel hatte die Grodener Gilde. Sie war mit ungefähr 20 Mitgliedern ins Leben getreten und nur sehr allmählich gewachsen. Nach den noch vorhandenen Listen und Abrechnungen hatte sie

1709 —	37	1749 —	83
1719 —	53	1756 —	89
1720 —	55	1774 —	93
1742 —	66	1777 —	101

und 1797 136 Interessenten. Ein stärkeres Anschwellen der Zahl zeigt sich erst nach Aufhebung der Hadeler Gilden im Jahre 1777. Bis zu dieser Zeit überwog noch die Zahl der Ritzebütteler Mitglieder, 1774 waren es 50 gegen 43 auswärtige, von den nach 1777 bis 1797 neu eingeschriebenen 35 Versicherten aber stammten nur 5 aus dem Amte, 30 aus den Hadelschen Kirchspielen, so daß sich das Verhältnis von da ab immer mehr zu Gunsten der Auswärtigen verschob.

Die Hadeler waren seit 1777 auf die im Lande konzessionierte Calembergische Brandassekurations-Societät und die Brem- und Verdische Feuerversicherung angewiesen. Da aber die hohen Taxationsgelder und Prämien dieser

[1]) Aus einer kleinen Landstadt, Festschrift zum 500jähr. Jubiläum der Stadt Otterndorf 1900. S. 10, 23. 88.

Gesellschaften für viele, besonders ärmere Einwohner nicht zu erschwingen waren und außerdem die Direktionen der Gesellschaften sich weigerten, weitere Hadeler in ihre Versicherung aufzunehmen, „weil sie die für jeden guten Hadeler sehr kränkende Idee hegten, daß es im Lande Mordbrenner gebe [1]," waren die Hadeler gezwungen, außerhalb Deckung für entstehende Brandschäden zu suchen Das geschah, obwohl die Hannoversche Regierung das Wirken der auswärtigen Gilden in Hadeln recht ungern sah und alles tat, sie zurückzudrängen.

Aber auch die alte Grodener Gilde konnte den fortgeschrittenen Ansprüchen nicht immer mehr genügen, da, wie einige Vorfälle zeigten, die Geldentschädigung, die sie gewähren konnte, allzu gering war.

So vereinigten sich denn im Anfange des Jahres 1794 elf Mitglieder der Grodener aus dem Amte Ritzebüttel und dem angrenzenden Altenbruch, die alle untereinander blutsverwandt waren, zu einer besonderen Verbrüderung mit dem Zwecke, in eintretenden Brandfällen durch einen festgesetzten Geldbeitrag sich zu unterstützen. Es waren teils „geringe Einwohner", die aus den angegebenen Gründen in Hadelschen Gesellschaften nicht Aufnahme finden konnten, teils Gutsbesitzer mit großen neuen Gebäuden, für welche die Grodener Gilde nicht genügende Deckung bot. Über die Gründung dieses Konkurrenzunternehmens weiß Scherder folgendes zu berichten: „Mitunter — wiewohl selten — geben Aberglaube und Vorurtheile die erste Veranlassung zu gemeinnützigen Einrichtungen. Am 4. Januar 1794 starb die Ehegattin des Einwohners Wilken Bulle an der Norder Wettern in Wester-Ende Altenbruch. Bey der Einkleidung der Verblichenen erzählten die Nachbarn, daß Johann Hinrich Bartels — ein alter abgedankter preußischer Cürassier, der sich seit einigen Jahren in Wester-Ende Altenbruch aufhielt und sich mit der Thierarzeneykunst befaßte — ganz neulich die Feuerspritzen [2]) spukweise in das Kleine Wester-Ende hätte fahren gesehn. Andre wiederholten die alte Sage, daß man den Hoff des Peter Karstens — der wirklich im Herbst 1809 abbrannte — wolle spukweise brennen gesehen haben. Die Anwesenden, größtenteils Hoffbewohner, bespöttelten zwar die Spukerzählungen, erwogen aber, daß, wenn einer von ihnen so unglücklich wäre, seinen Hoff durch Feuer zu verlieren, derselbe eine gar unbedeutende Brandentschädigung aus der Grodener Feuer-Gilde erhalten werde. Sie bedauerten, daß die Altenbrücher Feuergilde aufgehoben wäre und daß sie in der Calenberger Brandkasse nicht aufgenommen werden könnten. Am Ende glaubten sie, daß es ihnen freystehen werde, unter sich eine Verbrüderung zu stiften und sich gegenseitig zu verschreiben, daß einer dem

[1]) Bericht des Kirchspielsgerichts Altenbruch an den Landesgräfen vom 20. Januar 1798.

[2]) Die erste Feuerspritze war 1784 in Altenbruch angeschafft; zu den Kosten wurde außer freiwilligen Beiträgen die aus der aufgehobenen Altenbrucher Gilde von 1747 übrig gebliebene Barschaft verwendet. Diese von dem Hamburgischen Spritzenmeister Freese für 1500 Mk. gelieferte Spritze wurde bis 1819 gebraucht, dann wurde durch den bekannten Repsold in Hamburg eine neue angefertigt.

andern im Fall einer Feuersbrunst mit einer gewissen Summe Geldes beystehen wolle."

Die Statuten dieser Verbrüderung wurden teils nach den Grundsätzen der vormaligen Altenbrucher Feuergilde, teils nach denen der Grodener Gilde geformt, und am 22. Januar 1794 trat sie unter dem Namen „Altenbrucher und Ritzebütteler Brandversicherungsverbrüderung" ins Leben. Die neue Gesellschaft erwies sich als sehr vorteilhaft, weil in den ersten vier Jahren ihres Bestehens kein einziges Haus abbrannte und deshalb gar keine Abgaben nötig waren. Sie nahm deshalb in kurzer Zeit an Mitgliedern beträchtlich zu und tat der alten Grodener Gilde Abbruch.

Für diese waren bis 1797 die ursprünglichen Gesetze maßgebend gewesen. In der Praxis hatte man allerdings Abänderungen vorgenommen. So war es z. B. üblich geworden, bei Aufnahme eines Hadeler Einwohners die Mitunterschrift eines Ritzebüttelers als Bürgen zu verlangen. Als die Zahl der Hadeler Gildegenossen immer größer wurde, konnte diese Bestimmung nicht aufrecht erhalten werden. Die Auswärtigen verlangten gleiche Berechtigung und eine ihrer Zahl entsprechende Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung im Vorstande. So wurde eine Statutenänderung nötig. Sie wurde besorgt unter dem Vorsitz des Grodener Schultheißen Nicolaus Brandt und am 30. März 1797 von dem Amtmann Joh. Arnold Heise bestätigt.

Die neuen Bestimmungen, die man in zwei Exemplaren ausfertigte, da sonst „bey einer den Vorsteher überkommenden Feuersbrunst das Gildenbuch leicht verloren gehen könne, wodurch für alle Gilden-Interessenten ein großer Nachteil entstände", unterscheiden sich schon der Form nach sehr wesentlich von den alten. Die Zeiten waren andere geworden. Es fehlen die Anrufungen um Gottes Beistand und die Mahnungen, ihn fleißig zu bitten um Verhütung von Schaden; der Name Gottes kommt überhaupt nicht mehr vor. Der naive, einfältige Ton der alten Gesetze ist gefallen, sie sind knapper und korrekter geworden. Auch inhaltlich trugen sie den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung.

Von den beiden Vorstehern mußte der eine im Amte, der andere im Lande Hadeln wohnen, ihre Wahl besorgte im Verein mit den Ältesten der Schultheiß von Groden, dem eine Art von Aufsicht über die Gilde erhalten blieb, allerdings nur dann, wenn er selber Mitglied war. Die Pflichten der Vorsteher blieben im allgemeinen dieselben; bei dem jetzt größeren Umfange der Gilde brauchten sie freilich nur einmal jährlich den Zustand der Gebäude und Löschvorrichtungen zu revidieren und machten aus demselben Grunde von ihrem Rechte, außer der jährlichen Rechnungsablage Mitgliederversammlungen zu berufen, von jetzt ab ausgiebigeren Gebrauch. Die Aufnahme und Abmeldung der Mitglieder, die Herauf- und Herabsetzung der Gebäude in der Versicherung, sowie die Einzahlung der Entschädigungsgelder hatte in diesen Versammlungen zu geschehen. Da die Eintreibung der Gelder wegen der räumlichen Ausdehnung der Gilde und der verschiedenen Landeszugehörigkeit der Interessenten

Schwierigkeiten gemacht hatte, wurde der Artikel 5 erheblich erweitert. Weigerte sich jetzt ein Mitglied den schuldigen Beitrag zu bezahlen, so wurde er auf Ansuchen des Grodener Schultheißen von dem Amtmann, sofern es ein Ritzebütteler Unterthan war, nach erlassener Quernacht [1] mittelst Pfändung zu seiner Schuldigkeit angehalten. Stammte der Widerspenstige aus Hadeln, so wurde seine ordentliche Obrigkeit von dem Amtmann requiriert, ihn nach einmaliger Warnung sofort pfänden zu lassen. Diesem Rechtszwange sich zu unterwerfen, mußte sich jedes Mitglied durch Namensunterschrift verpflichten. Auch in der Auszahlung der Entschädigungsgelder wurde man vorsichtiger. Man verlangte von jetzt ab eine Erklärung, ob der Beschädigte wiederzubauen gewilligt sei oder nicht, in diesem Falle hatte er aus der Gilde nichts zu erheben.

So arbeiteten von 1794 an die beiden Gesellschaften, die alte Grodener und die neue Verbrüderung, nebeneinander in dem Marschgebiet an der Elbmündung. Besonders die letztere vergrößerte sich von Jahr zu Jahr. Einige von ihren Mitgliedern, die zugleich Genossen der Grodener Gilde waren, drangen von Zeit zu Zeit auf eine Vereinigung beider Versicherungsinstitute und auf eine Abänderung der Statuten dermaßen, „daß

1) Die Entschädigung der Häuser gegen Häuser, Scheunen gegen Scheunen u. s. w. aufhöre, und bei Brandentschädigungen die Entschädigungsgelder auf die Totalsumme aller Versicherungsgelder verteilt würden,
2) daß die Entschädigung an Schöfen und Steinen wegfalle".

Die Entschädigung durch Baumaterialien war anfänglich recht vorteilhaft gewesen, als aber die Zahl der Genossen wuchs, zeigten sich mancherlei Mängel. Steine und Schöfe wurden oft in ungleicher Größe und Beschaffenheit geliefert, so daß ihre Verwendung schwierig war, außerdem erfolgte die Lieferung sehr unregelmäßig; in der Verbrüderung von 1794 war deshalb diese Art der Entschädigung garnicht erst eingeführt.

Anfänglich wollten die Vorstände der Gesellschaften in eine solche Vereinigung nicht willigen. Als aber eine neue Gilde in Hadeln aufkam und gute Aufnahme fand, und nun viele Interessenten der Grodener Gilde und der Brandversicherungsverbrüderung verlauten ließen, sie würden, wenn die gedachte Vereinigung nicht zu stande käme, austreten und der neuen Hadeler Gilde sich anschließen, da vereinigten sich die Vorstände, um die Verschmelzung in die Wege zu leiten.

Auf diese Verhandlungen und die allgemeine Unzufriedenheit mit den Versicherungsgilden weist auch der Amtmann Abendroth hin, wenn er in seinem Buche „über Ritzebüttel und das Seebad Cuxhaven" 1817 schreibt: „Die zum Ersatz für die Abgebrannten dienenden Feuergilden erfüllen ihren Zweck keineswegs; es wird daher eine neue Versicherungsvereinigung nach dem Muster der Hamburgischen Feuerkasse eingerichtet".

---

[1]) Frist von 3 Tagen.

Die geplante Vereinigung machte finanziell wenig Schwierigkeiten, weil der Versicherungsmodus bei beiden Gesellschaften derselbe war und die Geldaufwendungen sich ungefähr gleichstanden. Nach einem vom Königlichen Kabinetsministerium in Hannover eingeforderten Berichte waren nämlich nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Vereinigung von je 100 Reichsthalern der Subscriptionssumme an Brandentschädigungsgeldern aufgebracht

1) in der Brandversicherungsverbrüderung: 2 Gr. 3 Pf. Cour.,

2) in der Grodener Gilde: 1 Gr. 11 Pfg. Cour.

Die Administrationskosten betrugen im Durchschnitt für denselben Zeitraum berechnet für

1) 19 Thaler 9 Gr. Cour., für

2) 18 Thaler 11 Gr. 2 Pf. Cour.

Nachdem in mehreren Versammlungen im Juni 1821 die Satzungen der neuen Vereinigung, die unter dem Namen „Grodener Gilde“ fortbestand, beraten und angenommen waren, wurden sie am 1. Juli desselben Jahres in Kraft gesetzt. [1]) Was von den beiden Gesetzen der Gilden noch brauchbar war, wurde in die neue Ordnung übernommen, die eigentliche Versicherung aber völlig umgeändert im Anschluß zumeist an die seit 1676 bestehende, im November 1897 zuletzt revidierte Hamburger Feuerkasse.

Die neue Grodener Gilde umfaßte alle bisherigen Mitglieder der beiden vereinigten Gilden, mochten sie nun auf dem Lande oder im Flecken wohnen, in Zukunft sollten aber die Bewohner von Flecken und dichtbebauten Dörfern nicht mehr angenommen werden (§ 7), um das Risiko der Gilde nicht zu erhöhen. Für die Geestdörfer, die des Kassenmangels wegen in höherem Maße Brandschäden ausgesetzt waren, als die Bewohner der Marschen wurde später eine eigene Feuergilde errichtet.

Der Brandbeschädigte erhielt seine Gebäude nach dem Werte, zu dem sie in die Gilde aufgenommen waren, von den Gildengenossen ersetzt (§ 1). Zu dem Zwecke hatte jeder selbst den Wert seines Gebäudes oder die gewünschte Versicherungssumme zu bestimmen, die Direktion, die hauptsächlich darauf zu sehen hatte, daß kein Haus über seinen wahren Wert versichert wurde, erklärte sich mit dieser Selbsteinschätzung einverstanden oder änderte sie selbstständig, wenn es nötig erschien, nach Besichtigung der aufzunehmenden Gebäude, ohne daß jedoch der Versicherungsnehmer Kosten davon hatte. War für eines der versicherten Gebäude Ersatz zu leisten, so verteilte man die Summe des aufzubringenden Schadenersatzes auf die ganze Masse des von sämtlichen Mitgliedern gezeichneten Gebäudewertes, daraus ergab sich dann, wieviel jeder von 100 Th. seines eingezeichneten Gebäudewertes beitrageu mußte. Was auf das

[1]) „Die Gesetze der erneuten Grodener-Feuergilde“ sind verschiedentlich zum Gebrauch für die Interessenten gedruckt, zuerst bei W. T. Beckmann in Otterndorf, später bei G. Rauschenplat in Cuxhaven.

eigene Gebäude des Beschädigten entfiel, hatte dieser selbst zu tragen. Ein regelmäßiger Beitrag oder eine Prämie wurde auch jetzt noch nicht erhoben, also auch kein Reservefonds gesammelt, man beschränkte sich darauf, eintretenden Falls den Schaden zu repartieren.

Die Leitung der Gilde hatte der Schultheiß von Groden in Händen, dem je zwei Assessoren aus dem Amte Ritzebüttel und Altenbruch, sowie aus jedem dieser Bezirke ein Rechnungsführer zur Seite standen. Die Gildengenossen hatten außerdem das Recht, aus den einzelnen Kirchspielen einen oder nach Bedarf mehrere Deputierte in den Vorstand zu wählen. Die jährlichen Versammlungen fanden abwechselnd in Groden und in Altenbruch statt.

Nachdem diese neuen Gesetze unter dem 27. Dezember 1821 von dem Amtmann Dr. Schrötteringh bestätigt worden waren, begann die Gilde ihre Tätigkeit. Bald aber wurde die ruhige Entwicklung ernstlich gestört. Am 24. Januar 1828 erließ König Georg IV. von St. James aus für Hannover eine Verordnung gegen das Privatversicherungswesen, die bezweckte, die immer mehr sich ausbreitenden Privatbrandgilden einer strengen polizeilichen Aufsicht und Controle zu unterwerfen. Die Grodener Gilde lief Gefahr dadurch zwei Drittel ihrer Interessenten zu verlieren, womit sie in ihrem Bestande überhaupt bedroht gewesen wäre, wenn es nicht gelang, durch allerlei Zugeständnisse von der hannoverschen Regierung die Konzession zu bekommen. Zu diesem Zwecke wandte sich der Gildenvorstand mit einem umfangreichen Gesuche an das Ministerium, auf das bereitwilligste in einem Vorgehen unterstützt durch den Ritzebütteler Amtmann Hartung. Dieser fügte ein eingehendes Gutachten bei und vermittelte den Schriftverkehr. In der Eingabe werden die Vorteile der Gilde für die Hadelschen Einwohner hervorgehoben: da nur auf dem Lande isoliert gelegene Gebäude aufgenommen würden, komme es nie vor, daß mehrere Brandschäden zugleich vergütet werden mußten. Solange die Gilde bestehe, seien „Streitigkeiten und Irrungen", wie sie in kleinen Versicherungsgesellschaften an der Tagesordnung waren, unter den Mitgliedern nicht vorgefallen. Die finanzielle Lage sei sehr günstig, da die Beiträge im Vergleich zu anderen Versicherungsgesellschaften gering seien, die Direktion unentgeltlich arbeite und auch der Sekretär nicht ein Fixum sondern nur für seine Arbeiten im Interesse der Gilde eine ensprechende Entschädigung beziehe. Infolgedessen seien die Administrationskosten so gering, daß sie schon durch die Aus- und Einschreibungsgebühren gedeckt würden.

Diese Darlegungen machten auf die hannoversche Regierung einen günstigen Eindruck, man trat in Verhandlungen ein und einigte sich schließlich über die Aenderungen, die an den Satzungen vorzunehmen waren, um sie mit den Hannoverschen Gesetzen in Einklang zu bringen. In erster Linie wurde die Selbsteinschätzung abgeschafft, es trat an ihre Stelle die Taxation durch beeidigte Sachverständige, die aber nur im Auftrage der Obrigkeit und unter ihrer Aufsicht die Abschätzung vornehmen durften. Die Kosten fielen von jetzt ab dem

Hausbesitzer zur Last. Vor der Auszahlung der Entschädigungsgelder mußte ferner der Beschädigte von seiner vorgesetzten Obrigkeit sich bescheinigen lassen, daß nach der angestellten Untersuchung der Brand ohne sein vorsätzliches Verschulden entstanden sei und daß keine Gründe der sofortigen Auszahlung im Wege ständen. Das Verbot der gleichzeitigen Versicherung in anderen Gesellschaften, das schon in den Satzungen von 1821 enthalten war, wurde noch einmal in verschärfter Weise wiederholt. Als Nachtrag zu den Gesetzen von 1821 wurden diese Bestimmungen im Oktober 1828 angenommen. Die hannoversche Regierung gestattete daraufhin in einem Erlaß vom 3. Januar 1829 der Grodener Gilde, das Feuerversicherungsgeschäft im Lande Hadeln weiter zu bestreben, allerdings mit einer Einschränkung. Während die rückständigen Versicherungsbeiträge im Amte Ritzebüttel Vorzugsrecht vor allen sonstigen Forderungen genossen, wurde dies Vorrecht von Hannover verweigert. Diese Verschiedenheit der Behandlung machte sich in den nächsten Jahren bei Konkursen und Eintreibungen empfindlich fühlbar, weshalb denn schon 1832 der Gildenvorstand einen erneuten Versuch — wieder mit Zustimmung und Unterstützung des Amtmanns Hartung — unternahm, die früher verweigerte Zustimmung von Hannover zu erlangen. Aber ohne Erfolg. Das Ministerium lehnte das Ersuchen kurz ab mit der einzigen Begründung, „daß diese Anstalt (die Grodener Gilde) für das Land Hadeln als entbehrlich angesehen wurde."

Ueber den Geschäftsgang in den ersten fünfzehn Jahren nach 1821 sind wir genauer unterrichtet. Die Mitgliederzahl hatte sich nach der Verschmelzung der beiden Gilden natürlich sehr aufgehoben, 1828 waren es schon 680 Interessenten, von denen zwei Drittel in den Hadelschen Kirchspielen, besonders in Altenbruch, Lüdingworth, Oster- und Westerende Otterndorf, Nordleda, Neuenkirchen und Osterbruch ansässig waren, nur etwa ein Drittel im Amte Ritzebüttel. Mit dem weiteren Rückgange [1]) der Ritzebütteler Amtssteuer-Gilde von 1776 aber vermehrte sich auch diese Zahl, so daß die Grodener Gilde allmählich in allen Gemeinden des Amtes Eingang fand. Nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1838 wohnten auf Neuwerk 7, in Süderwisch, Döse und Cuxhaven 123, in Oxstädt 2, in Ritzebüttel 103, in Groden 101, im ganzen Amte also 338 Mitglieder der Gilde. Es waren in der Zeit von 1821 bis 1836 23 Feuerschäden zu vergüten, für welche Entschädigungen von 50 bis 17000 Mk. Pr. Cour. im Gesamtbetrage von 53468 Mk. ausgezahlt wurden, also im Jahre durchschnittlich 3631 Mk. Die Gesamtversicherungssumme betrug 1821 etwa $2^1/_2$ Millionen Mk. (1923: 2614700) und stieg bis 1836 auf 3542125 Mk. Auf dieser Höhe hielt sie sich ziemlich lange, noch

[1]) Nach der Statutenänderung von 1828 (siehe oben S. —), war der größte Teil der Mitglieder, die zugleich der Grodener Gilde angehörten, aus der Amtsfeuergilde ausgetreten, die Ausschreibegelder, die der Gildenkasse aus diesem Grunde Ende 1828 und 1829 zuflossen, beliefen sich auf fast 600 Mk. Cour.

1861 waren 5 Millionen nicht erreicht (4792475 Mk), dann begann ein stärkeres Wachstum (1869: 5725050, 1881: 11331150 Mk.). Die zur Deckung der vorfallenden Schäden erforderlichen Beiträge sind in dieser ganzen Zeit verhältnismäßig niedrig gewesen, kaum daß sie je im zwanzigjährigen Durchschnitt 1 pro Mille überstiegen.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Grodener Gilde in den letzten siebzig Jahren ihres Bestehens den Anforderungen, die man billiger Weise an sie stellen konnte, durchaus entsprochen hat.

Da die Grodener Gilde im wesentlichen auf die Marschgegenden sich beschränkte, wurde im Jahre 1849 eine „Feuergilde für die Geestdörfer des Amtes Ritzebüttel" gegründet, die bis zum Jahre 1885 bestanden hat. Ihr Umfang ist immer gering geblieben, sie umfaßte beispielsweise im Jahre 1870 in Stickenbüttel (29), Duhnen (36), Sahlenburg (13), Behrensch (27), Oxstädt (21), Gudendorf (24), Holte und Spangen (6) und Döse (12) 168 Versicherungen zum Betrage von 275725 Mk. Pr. Cour. Trotzdem konnte die Gilde ihren Verpflichtungen gerecht werden, da sie schon seit 1857 günstige Rückversicherungen bei einer größeren Gesellschaft abgeschlossen hatte. Im Laufe der Jahre aber wurde es für diese wie auch für einige andere auf Hamburgischen Landgebiete bestehende Brandgilden, deren Mitgliederzahl gering war, immer schwieriger geeignete Rückversicherungen abzuschließen, andrerseits wuchsen die Opfer, die sie von ihren Mitgliedern verlangen mußten, wenn einmal ein größeres Unglück hereinbrach.

Auf diese Schäden des ländlichen Versicherungswesens war man in Hamburg seit langem aufmerksam geworden und hatte auf verschiedene Weise eine Besserung zu erreichen gesucht. Entweder sollten, so wurde schon 1869 beantragt, die noch bestehenden kleinen Versicherungsgesellschaften mit der Hamburger Feuerkasse vereinigt werden, die ohnehin durch das Gesetz vom 28. August 1867 auf den weitaus größten Teil des Hamburgischen Staatsgebiets ausgedehnt worden war, oder aber es sollten die bestehenden ländlichen Gilden zu einer gemeinsamen Landfeuerkasse mit Beitrittszwang verschmolzen werden. Wie eingehend diese Fragen von 1869 an von den gesetzgebenden Körperschaften behandelt sind, lehrt das Studium der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, besonders der umfangreichen Ausschußberichte, die für die geschichtliche Entwickelung des Feuerversicherungswesens viel wertvolles Material enthalten. Hier brauchen wir auf den Gang der Ereignisse im einzelnen nicht einzugehen.

Als das Ergebnis der langjährigen Bemühungen ist das „Gesetz, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Hamburger Feuerkasse auf das gesamte hamburgische Staatsgebiet" anzusehen, das am 20. April 1891 erlassene, am 1. Januar 1892 in Kraft trat. Es räumte mit den versicherungstechnisch den Ansprüchen der Neuzeit nicht mehr entsprechenden ländlichen Brandgilden auf vereinigte sie mit der großen Hamburger Feuerkasse.

Damit fand auch die Grodener Gilde ihr Ende, sie hatte, wie hier hervorgehoben zu werden verdient, nicht etwa durch ihre ungünstige Lage zu diesem Gesetze Veranlassung geboten, vielmehr war während der Verhandlungen mehrfach anerkannt, wie gerade diese Gilde durch ihre den ländlichen Verhältnissen glücklich angepaßte Organisation vorteilhaft und segensreich gewirkt habe.

Verzeichnis der behandelten Brandgilden und Feuerordnungen.

Anhang.

I.

Brandgildenordnung in dem Flecken Ritzebüttel auffgerichtet 1670.

(Nach einer Abschrift des Hamb. Staatsarchiv).

Zu Wißen Kund und offenbahr sey Männiglich hirmit, in sonderheit Denen, so daran gelegen, daß unten benannte Persohnen mit Vorwißen und Consens des Wohl-Edlen-Vesten Hochgelahrten und Hoch-Waisen Herrn H. March Bucken [1]) J. U. L., Raths-Verwandten der Löblichen Stadt Hamburg und itziger Zeit Regirender Amtmann aus Ritzebüttel, eine Feuer- und Brandordnung zu stiften und aufzurichten (in Betrachtung leider Feuers Schaden auch woll manchen ohne seyn sorgfältiges auffehn überfallen und treffen kan.)

II.

Grodener Brandgildenordnung vom Jahre 1679.

(Nur die wichtigen Abweichungen von der obenstehenden Ritzebütteler Gildenordnung sind dieser Stelle abgedruckt. Das hier benutzte Gildenbuch von 1749, ein hübscher Lederband mit Goldschnitt trägt auf dem kunstvoll gezeichneten Titelblatt die Worte:

Wend' ab Feurs und Waßers Noth!
Pestilentz und bösen Todt!

Die Ueberschrift, die oben wohl durch ein Versehen des Abschreibers ausgelassen ist, lautet:

Das walte die Hochgelobte Herzliche Dreyfaltigkeit!

Vor Sich und ihre Erben und künfftige Prossessoren ihrer Erbe und Güter wollbedächtiglich vereiniget, damit die Eigenthümer in Entstehung der Feuers-Not (welche der grundgütige Gott von allen diesen Gilden-Brüdern, itzigen und künftigen, auch denen, so seine göttliche Gühte darum anflehen werden, hinführo zu allen Zeiten allergnädigst abwenden wolle:) nicht zu schwer geschwächet, besonderen Ihnen der erlittene Schade in etwas wiederum eingebracht, dieser [2]) Flecken Ritzeb., als welcher dnrch die gnade Gottes mit Gebäuden ziemlich angefüllet, zierlichkeit auch hierdurch conserviret und erhalten werden möge. Haben dervonwegen nachfolgende Articulen, welche nach Confirmirung derselben in allen Puncten und Clausulen sowohl von Ihnen als

[1]) Hartwig von Spreckelsen Grd. G.

[2]) „Dieses Fleckens — erhalten werden" fehlt Grd. G.

denen jenigen, die sich etwa ins künftige dieser Ordnung werden verwandt machen, zu ewigen Zeiten festiglich gehalten werden sollen, einfältiglich sich belieben und gefallen lassen.

Wie denn ein jeder Interessent zu Ende dieser Ordnung nach seiner guten beliebung mit eigener Hand seinen Tauff- und Zunahmen, was vor ein Gebäude und wo dasselbe gelegen und wieviel er davon auf jede begebenheit zu eines oder anderen fürfallenden Feuer-Schaden aus Christ-Brüderlichster Condolentz und frey-willigem Hertzen herbeytragen und bezahlen, auch da denselben das Unglück treffen sollte, wiederum zu erheben haben wolle, verzeichnet und untergeschrieben.

Wolle auch nach beschehener sothaner unterschreibung vor wohlgemeldeten Herrn Ambtmann, dieser Ordnung und Beliebung Großgünstig zu confirmiren unterdienstlich ersuchen und bitten.

Es lauten aber die bewilligte Articuli wie folget.

Articulus 1.

Anfänglich und vors erste ist einmühtig beliebt, datz so woll itzo als künfftig fromme Ehrbare und redliche bekanndte Biederleute, [1]) in hiesiges Ambts Bohtmäßigkeit wohnhafft, wann Sie itzo oder künfftiglich werden darum angehalten, in dieser Brand-Gilden genommen und derselben einverleibet, Todtschläger, Ehebrecher, Gottes-Lästerer, oder andere offenbahre Sünder aber und alle die, so alle Ehrliche Zünften und Gilden ausschließen, wie auch die, so in anderer Herrn Bohtmäßigkeit wohnen, niemahlen dazu verstaltet werden sollen.

Sollte sich aber über Verhoffen zu tragen, daß einer von diesen Gilden-Verwandten sich solchen Lasters ins Künfftige theilhafftig machen möchte, deshalb er in dieser Gilde nicht geduldet werden, und man ihn deßen genugsahm überweisen könnte, so soll derselbe alsobald aus dieser Ordnung getilget, sein Nahme überzogen, und die Austilgung am Rande bey seinem Nahmen geschrieben werden, Ihm auch solches zur Nachricht von den Vorstehern angedeutet werden.

Articul: 2.

Welcher nun itzo oder ins Künfftige Sich dieser Brandordnung theilhafftig machen wird, soll alsofort bey seiner unterschreibung oder unterschrifft denen Vorstehern Eine Mark, damit ein weniges Geld zu abtragung der unkosten und Erkauffung benöthigter Feuer-Instrumenten zusammen komme, ohnverwegerlich zu entrichten schuldig seyn.

Articul 3.

Soll und will ein jeder Interessent dieser Ordnung nicht allein zu jeder Zeit frühe und späht auf Feuer und Licht zu abwendung der Feuers-gefahr mit seinem gantzen Haußgesinde mögliches Fleißes achtung geben, besonderen auch für allen Dingen den Allmächtigen Gott fleißig bitten, das Er sie sämbtlich so woll auch einen jeden für allem unglück, insonderheit aber für erschrecklicher Feuersgefahr Väterlich behüten wolle.

Articul 4.

Wann nun gleichwohl wider Zuversicht und über eines jeden sorgfältiger aufsehen eine Feuers-Brunst entstehen und eines oder mehr dieser hernach Verzeichneten Structuren [1]), soviel ein jeder Eigenthum hat einverleibet, eingeschrieben oder einschreiben lassen, ruinieret und in die Asche geleget würden; so soll zu deßen unglücks Beßerung. Derselbe von einem jedweden dero nachbeschriebenen Gilden-Brüdern innerhalb zwey Monathen so viel zu empfangen haben, als Er zu bezahlen und zu nehmen für jedes gebäude hat gezeichnet. Es sey denn Sache, daß einer sich minder hätte eingeschrieben, von dehne hat Er auch minder zu empfangen, und sollen solche Gelder von denen Vorstehern eingefordert und dem Brandbeschädigten gereichet werden. [2])

Articul 5.

Will ein jeder schuldig seyn, in solcher Zeit von 2 Monahten sein contingent ohngefordert bey denen Vorstehern einzubringen. Solte aber einer oder der ander daran säumig befunden werden, derselbe soll nach Verlauff solcher Zeit als 2 Monaten noch eins gewahrschauet [3]) werden, daß er das seinige in 8 Tagen bezahle. Thut er es dann noch nicht [4]), sollen die Vorsteher ohne einige Citation oder Gerichtsforderung, jedoch auf vorhergehende großgünstige Erlaubnis des H. Ambtmanns auf Ritzeb., macht haben, dehm oder dieselben wegen der Zuwiedernheit auf noch einmal so hoch zu pfänden. Begebe es sich aber durch Gottes Verhängnis, das auf einmahl mehr Häuser als eines in die Asche geleget würden, soll der Terminus der Acht Wochen zu einbringung der ausgesetzten oder ausgesagten Gelder von den Vorstehern prolongiret werden.

Articul 6.

Es sollen aber die Vorsteher in gebührliche obacht haben, daß sothane Gelder von denen Brandbeschädigten nicht in andere Wege bey Verlust derselben

---

[1]) Gebäude als Wohnhäuser, Korn-Scheune, oder Kornberge, Krob-Scheune, Schweine Scheune, Korn-Spieckers und Backhäuser. Gr. G.

[2]) also zu verstehende: daß ein Wohnhauß das andere, eine Kornscheune oder Kornberg den andern, eine Krob-Scheune die andere und ein Backhaus gegen das andere giebt, und also ein solch abgebranntes Gebäude nichts mehr als von einem ebensolchen Gebäude zu erheben und zu genießen hat, allermaßen oben angeführet worden.

Und weilen von einigen Wohnhäusern (so nicht von andern Häusern verstanden werden solle) Mauersteine und Schöse zu geben und zu nehmen beliebet worden, so sollen selbige dem Brandtbeschädigten, wann er wieder zu bauen geneiget und alsdann darum anforderung thut, sofort unwegerlich gegeben und an die Brandstätte geliefert werden. Gr. G.

[3]) ermahnet Gr. G.

[4]) imgleichen da er die Mauersteine und Schöse in 14 Tagen nach der Anforderung des Branddbeschädigten nicht liefert. Gr. G.

sondern nur zu Wiederaufbauug der Strukturen, so leyder in rauch aufgegangen, Verwandt werden, und [1]) soll zum Wenigsten das Gebäude binnen Jahresfrist wieder über Ende gerichtet seyn oder stehen.

Articul 7.

Da aber der Feuerschaden nicht so groß und das Gebäude nicht gantz, sondern nur zum Theil zu nichte ginge, soll solches von denen Vorstehern, neben zuziehung des Schultheißen, der beiden ältisten, wie auch zweyer erfahrener, geschworener Zimmer und zweyer Mauerleute besehen, taxiret und darnach das Geld entweder zur helffte, dritten oder vierten Theil, nachdem es befunden worden, eingefordert werden, [2]) jedoch das es gleichfalls in acht wochen ausgegeben und der erlittene Schade reichlich ersetzet werde. Ebenermaßen soll es gehalten werden, wan etwa ein gebäude oder mehr, [3]) um die Feuers-Brunst desto eher zu dämpfen und zu wehren, müßte heruntergerissen werden, so soll nichts destoweniger dem oder dieselben nach advenant des Schadens Erstattung wiederfahren.

Articul 8.

Es [4]) sollen auch umb schleuniger rettungwillen Künfftiger Feuersgefahr durch die Feuersgefahr durch die Vorsteher alsofort vier große Feuer-Haken und vier lange Feuer-Leitern Verfertiget und gemacht werden, wovon ein Hakaffe und eine Leiter bey dem Schultheißen, wan er mit in dieser Gilden ist, ein Hake und eine Leiter in der Norderstraße und ein Hake und eine Leiter in der Harderwieck, und zwar bey denen Gilden-Brüdern, woselbst sie trocken und guht hängen können, dergestalt sollen verwahret werden, daß man alsofort und ohngesäumt darbey kommen können.

Dazu will ein jeder Interessent einen ledern Ammer, einen guhten starken Bohtshaken und eine Leuchte sich schaffen und bey der ersten visitation in seinem Hause parat haben, und mit selbiger, wan einer in solche Noht solte gerahten seyn, schleunigst, sobald er es innen wird, dahin zu Kommen.

Articul 9.

Wie Sie den hirmit geloben, das Sie, sobald die Feuers-Gefahr ihrer consorten rüchtig, sich in eigener Persohn nach dem Nohtleidenden mit ihren

---

[1]) „und — stehen" fehlt Gr. G.

[2]) und die Schöfe und Steine, wan es ein Wohnhauß ist, darauf Schöfe und Steine gezeichnet, auch darnach gereichet und geliefert werden; jedoch daß gleichfalls das Geld in 8 Wochen ausgegeben und die Steine und Schöfe in 14 Tagen nach des Brandtbeschädigten anforderung, wann er wiederumb bauen will, geliefert, auch der erlittene Schade reichlich ersetzet werde Gr. G.

[3]) (so aber von denen zu verstehen, so in dieser Brandtordnung eingeschrieben sein.) Gr. G.

[4] („Es sollen — kommen können" fehlt Gr. G.

ledern Eimer und Bohts-Haken, und da es bey Nacht wäre nebst der Leuchte, wollen verfügen und die rettung besondern helffen, auch gut Achtung geben, damit im Austragen der Güter dem Nothleidenden das Seinige nicht dazu, (Wie von Gottlosen Leuten bey solchen unheil gemeiniglich zu geschehen pflegt) geraubet und abhängig gemacht werden möge.

Zu dehm Ende den von denen Vorstehern einer, der am ersten Vorhanden, Macht haben soll, Einen oder zwo, nachdehm es die Noht erfordert, der Gilden Brüder zu committieren, die geborgenen Guter allermöglichkeit nach zu bewahren, und wer also committirt wird, soll sich dessen nicht verwegern, besonderen alsofort verrichten bey Strafe drey Mark Lüb.

Artikul 10.

Zu mehrer Abwendung der Feuers-Gefahr aber soll und will ein jeder seinen Schornstein zum öffteren reinigen laßen, damit man die Vorsteher Sie zu beschauen Kommen, selbiger rein befunden werde, bey Straffe Acht Schilling Lüb.

Auch will ein jeder sich mit einem Feuer-Stülper versehen, umb alle Abend sein Feuer damit bedecken zu laßen bei gleicher Strafe.

So will auch Niemand sich unterstehen Flachs in der Stube und um die Kachelöfen (zu geschweigen auf denen Kachelöfen) welches große Gefahr auf sich hat, zu trocknen, wer dawieder handeln dürffte und dessen überwiesen werden Könte, soll der Gilden einen halben Reichsthaler Straffe zu geben schuldig seyn.

Da auch aus solchen liderlichen beginnen einem etwa Feuers-Gefahr begegnen solte, derselbe soll auß dieser Brand-Ordnung sich nichts zu erfreuen haben.

Und will ein jedweder Intereßente, da er solch gefährlichs Werk erfahren oder von sich selbsten sehen solte, schuldig seyn, solches denen Vorstehern alsofort anzudeuten.

Articul 11.

So bald dieser Brand-Ordnung-Vergleich unterschrieben, will d. H. Schultheis [1]) (wann er mit in dieser Gilden getreten) zwey aus denen Gilden-Brüdern welche derselbe dazu tüchtig wird befinden, zu Vorstehern erwehlen, welche den gute Achtung geben sollen und wollen, daß allen diesen Articeln gut folg e geleistet werde, und soll der älteste von diesen beyden Vorstehern nur ein Jahr, der andere zwey Jahr dabey bleiben, also einer jährich abgehen, und an dessen statt ein anderer, nicht eben nach der Ordnung, sondern wer dazu qualificirt befunden wird, wiederum von [2]) dem Schultheißen mit zuziehung der beyden

[1]) Johann Jamme (nachdem derselbe mit in dieser Gilden getreten). Gr. G.

[2]) Ist in d. Gr. G. der Name des 1679 im Amte befindlichen Joh Tamm eingesetzt.

älteſten erwehlet werden, bleibet alſo ins Künfftige ein jeder Vorſteher zwey Jahr bey ſeiner Verwaltung.

Es ſoll aber, damit niemand zu viel Beſchwerde davon habe, Keiner mehr als zweimahl mit der Vorſteherſchafft beſchweret, und nach ableben des H. Schultheißens [1]), wann ſeine Succeßores nicht in dieſen Brand-Gilden ſeyn oder darin zu treten belieben haben würden. Die Vorſteher von denen zwey älteſten erwehlet werden.

Articul 12.

Die älteſten aber, derer vorhero gedacht, ſollen allemahl ſeyn die nechſt abgegangenen beyden Vorſteher. Weilen aber im erſten Jahr uoch Keiner, im andern aber nur einer abgehet, als wollen zum erſtenmahl d. H. Schulheiß [2]) und Gerichtsſchreiber [3]) (Als welche mit der Vorſteherſchaft zu verſchonen, weiln dieſelbe außerdehm mit ihrem Ambtsgeſchäffte genug zu thun und zu ſchaffen) das Ambt der älteſten auf Sich nehmen, im andern wohlgemeldter [4]) H. Schultheiß nebſt dem einen abgegangenen Vorſteher, im dritten und geliebts Gott ferner folgenden aber ſeyn es die beyden nächſt abgegangenen Vorſteher.

Und ſoll der älteſte Vorſteher, welcher in demſelben Jahr die Rechnung allem ſoll führen, in deßen eigenen Hauſe jährlich [5]) am Tage St. Marcy, welcher auf den 25ten Aprilis einfällt, oder da etwa erhebliche Urſachen zur Verhinderung neufiehlen, in Acht Tagen darnach vor dem H. Schultheißen und Gerichtſchreiber, richtige rechnung abzulegen ſchuldig ſeyn.

Articul 13.

Sollen diejenigen, ſo zum erſtenmahl zu Vorſtehern erwehlet werden, alſofort eine lahde mit zweyen Schlößern verfertigen laßen, worinnen alle daßjenige, ſo dieſen Brandgilden angehet, Verwahrlich ſoll geleget werden, wozu den ein jeder Vorſteher einen Schlüſſel haben ſoll, die Lade aber ſoll in des Aelteſten Vorſteher Hauſe ſtehen.

So ſollen auch die Vorſteher ein eingebundenes Buch haben und erkauffen, worinnen Jährlich der Schluß des abgehenden Vorſtehers rechnung zur Nachricht ſoll geſchrieben werden und die rechnung Nummerirt mit beygelegt werden.

---

[1]) Iſt in d. Gr. G. der Name der 1679 im Amte befindlichen Joh. Tamm eingeſetzt.

[2]) Joh. Tamm Gr. G.

[3]) „und Gerichtsſchreiber" fehlt; der folgende Satz iſt nur auf den Schultheißen bezogen Gr. G.

[4]) „wohlgemeldter — dritten" fehlt Gr. G.

[5]) 8 Tage vor St. Johannis-Baptiſtc vor dem Herrn Schultheißen Johann Tammen und denen beden Elteſten in Beyweſen des jüngſten Vorſtehers richtige Rechnung abzulegen ſchuldig ſeyn. Gr. G.

Wann sich aber befindet, das in der Lade zu Viel Geld Vorhanden, wovon einige in Feuersgefahr benöhtigte Instrumenta, alß große Handspritzen und derogleichen, erkauffet werden können, so soll es dazu angeleget und verwendet werden.

Articul 14.

Weiln den an fleißiger auffsicht nicht wenig gelegen, sollen die Vorsteher Jahrlich zu zweyen mahlen, als im Früh=Jahr und im Herbst, wann es ihnen gelegen kommt, ersten Mahl aber künfftigen Herbst dieses 1670ten [1]) Jahres, damit inzwischen ein jeder sich danach richten und damit versehen könne, in jedes Haus der Gilden=Brüder gehen und zuschauen, ob Er einen ledernen Eymer, einen guten starken Bohts=Haken und eine leuchte paratt habe, auch sich mit einem Feuer Stülper versehen und seinen Schornstein rein habe.

Wer in einen oder andern Dingen mangelhafft befunden wird, soll vor jedes stück, daran mangel befindlich, acht schilling Lüb. straffe, und das in conti=venti bey strafe der Pfandung zu erlegen schuldig seyn.

Wan auch an den Schornstein sonsten, wie auch Backöfen uud daran einige gefahr und mangelhafft (Wornach die Vorsteher allemahl fleißig sehen sollen) befunden würde, sollen Sie dem Eygenthümer des Hauses, oder da es verhäuert, dem Häuers-Marn solches anmelden und befehlen, gegen [2]) die Zeit Sie wiederum Visitation halten, solches beßern und machen zu laßen, dabey aber öffentlich protectiren, fals inzwischen Schade daraus entstehen sollte, daß die Gilden=Brüder daran nicht verbunden seiyn sollen.

Befindet sich aber zum andern Mahl, daß der Schade nicht gebessert, sollen die Vorsteher gleichsfalls davor protestieren, der Säumige aber Einen Mark und Achtschilling Lübsch Straffe in continenti bey vorberührter Pfandung zu erlegen schuldig seyn.

Würde aber derselbe solches noch nicht achten, soll allemahl die Straffe noch eins so hoch kommen, und, da Schade daraus entstehen solte, Ihm aus den Gilden keine Erstattung wiederfahren.

Wäre aber die Sache, das etwa an einer deren Gefahr zu besorgen, daß nemlich derselbe dem Tache zu nahe läge oder sonsten und der Eygenthümer solches wegen enge des raumes oder anderer ursache halber nicht füglich ändern könte, und solches die Vorsteher also befinden würden, soll derselbe einen Schein von sich geben, da Feuers=Gefahr daraus entstehen solte, das Er denselben Schaden allein stehen und die Gilden=Brüder desfals nicht besprochen werden sollten, wiedrigenfals aber, da er solches nicht thun wolte, soll er den mangel beßern und machen laßen, bey straffe wie oben erwehnet.

---

[1]) 1679ten Gr. G.

[2]) gegen einer gewissen Zeit, die sie nach Befindung der Gefahr ihrem Gewissen nach zu setzen haben. Gr. G.

Da auch einer oder der andere unter denen itzigen Gilde Brüdern Vorhanden, der seinen Schornstein nichtaus dem Dache hätte, derselbe soll zwischen diesen und künfftigen Herbst haltender Schauung denselben aus dem Dache führen bey Straffe. Ein Mark und Acht Schilling.

Es soll auch jeder Intereßente seinen Schornstein auf dem Boden und herump zwo Fuß breit von Heyde, Torff und Stroh befreyet lassen, bey Straffe und cum protestatione (da einer diesem nicht nachleben würde, wie oben erwehnet.

Articul 15[1]).

Es sollen auch die Vorsteher schuldig und gehalten seyn, nichts weniger gut achtung zu geben auf allen denen, so bey denen Gilden-Brüdern im Flecken wohnen und nicht in dieser Ordnung mit getreten.

Und das ihnen wissend gemacht oder sie von sich selben solches besorgen und vermuhten würden, das solche Leute mit dem Feuer nicht sorgfältig und woll umgingen, ihre Schornsteine, Backöfen und daran Mangelhafft und daran gefahr zu besorgen, nach allem sich fleißig erkundigen, und da Sie in einen oder andern Dingen einen mangel befinden, bey der Obrigkeit deßfals klagen und umb Beßrung solches Schadens unterthänigst enthalten, damit die Gildenbrüder und Männiglich dieses Fleckens Von solchen ruchlosen Leuten nicht in Schaden und große Gefahr gesetzet werden mögen.

Articul 16.

Da auch über Verhoffen die Vorsteher jährlich zu zweyen mahlen nicht visitieren, sondern versäumen würden, sollen Sie der Gilden jeder in Sechs Mark Straffe ohnnachlässig verfallen, und selbe bey ablegung ihrer Rechnung in Einnahme zu bringen schuldig seyn.

Articul 17.

Weiln auch sachnöhtig, daß zu herbeyschaffung mehrerer Instrumente, in Feuers Nöhten dienlich, etwas geld in Vorraht gesamlet werden, und nicht zu vermuhten, daß viele Straffen einkommen, besonderen ein jeder sein bestes von sich selben beobachten werde, als ist einhellig, daß von jedem Gebäude, so dieser Gilden einverleibet, Jährlich im Herbst bey der Visitation, von denen, so darin wohnen, es sey der Eygentümer oder etwa ein Häuersmann, zwey Schilling Lüb. denen Vorstehern in continenti bey vorberührter doppelter Pfändung sollen erleget und bezahlet werden, wovon die Vorsteher allemahl, [2]) wann sie herum

---

[1]) Dieser Artikel fehlt in d. Gr. G.

[2]) alle Jahr bey Ablegung der Rechnung einen Reichsthaler zu verzehren befuget sein sollen. Gr. G.

gehen nicht mehr dan einen halben Reichsthaler und bey ablegung der Rechnung gleichesfals einen halben Reichsthaler zu verzehren befuget seyn sollen.

Articul 18.

Würde es auch von denen Vorstehern künfftig vor nöhtig angesehen, daß man die Sämptlichen Interessenten dieser Ordnung, umb etwas nohtwendiger und fruchtbarliches sich mit einander zu berahtschlagen, an einen gelegenen Ohrt beysammen fordern laßen mußte alsdann soll jeder, wer zu hause ist und außgehen kann, auf dem ihm angedeuteten Klockenschlag bey Strafe vier Schilling Lüb. daselbst zu compariren schuldig seyn.

Bliebe aber einer ohne erhebliche Entschuldigung gar außen, derselbe soll Acht Schilling straffe (bey Strafe der Pfandung) alsobald dafür entrichten und bezahlen, und sollen die absentes, was die anwesenden alsdan beschließen werden, vor kräfftig und bündig anzunehmen schuldig seyn.

Articul 19.

Ferner ist auch beschloßen, daß, ferner dieser hernachbemeldeten Häusern und andern gebäuden eines oder mehr verkauffet oder sonsten durch Heirahten und audern Wege Veralieniret oder auch auf die Nachkömmling vererbet werden sollte der Käuffer, Haeres oder der solches überkommen möge, nichts destoweniger dieser Ordnung nachzuleben und alsofort seinen Nahmen einschreiben zu laßen und dabey Einen Mark [1]) jedes Gebäude ohne einige Ausflucht dieser Ordnung zum besten zu erlegen und zu bezahlen obligat und verbunden sein, der Verkäuffer auch dem Käuffer einen ledern Eymer, und einen Bohtshaken, wan es gleich nicht beschieden wäre, bey dem Hause ohne entgeldt zu laßen schuldig seyn.

Da [2]) ferner aber ein solcher neuer Eygenthümer aus fremden Lande hereinkommen solte, soll derselbe von der Obrigkeit, woselbst Er weggezogen, genugsahmen Schein, daß man ihn in Zünfften und Gilden könne aufnehmen, herbey bringen, ehe desselben nahme eingeschrieben wird.

Bevor aber ehe ein solcher neuer Eygenthümer sich hat einschreiben laßen, hat Er sich aus dieser Ordnung, da Ihm inzwischen das Unglück treffen solte nichts zu erfreuen.

Articul 20.

Schließlich ist beliebet und angenommen worden, das ins Künfftige einer oder der andere aus dieser Brandgilden zu treten oder ein neuer Eygentümer gar daraus zu bleiben geneigt seyn mögte, daß ihm solches zwar soll vergönnet und zugelaßen seyn, jedoch soll derselbe vor jedes Gebäude, so er wieder auszuschreiben begehret, Zehn Mark erlegen und bezahlen.

---

[1]) vor jegliches Wohnhauß Gr. G.

[2]) „Da ferner — nichts zu erfreuen" fehlt Gr. G.

Womit denn diese Feuerordnung im Nahmen Gottes geschloßen und vollenzogen und von denen Intereßenten stets unverbrüchlich zu halten angelobet worden, sonder List und Gefährde.

Uhrkundlich [1]) sind dieser Feuer-Ordnung zwei Exemplare gleichlautenden Einhalts verfertiget und aufgerichtet, wovon eines auf dem Gerichtshause zu steter Nachricht und das andere, nachdehm es von denen Intereßenten eigenhändig untergeschrieben und von mehr Hochgedachten Herrn Ambtmone darauf confirmiert worden, in der Gilden-Lade verwahrlich beygeleget worden.

Acten Ritzebüttel den Siebenden Tag des Monahts May im Ein Tausend Sechs Hundert und Siebenzigsten Jahre.

III.

Feuergilde für Lüdingworth und Altenbruch vom Jahre 1872.

(Nach einer Abschrift von Scherder.)

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit Amen.

Nachdemmahle es leider kund und offenbahr, auch die erfahrung offtmahls augenscheinlich giebt, das Inn- nnd außerhalb Landes Fewers Brünsten entstehen, und dadurch viel große und kleine gebewte in asche geleget werden, welches auch wohl menniglichen ohn sein sorgfeltiges auffehen überfallen und treffen kann; Also haben untenbenannte Gutherzige Leute, auß Christbrüderlicher Liebe sich vereinbaret und belieben laßen, was und wieviel ein Jeder auff zutragende Begebenheit, zu eines oder anderen erlittenen Fewerschaden (welches Gott der Allmechtige von einem Jedweden in Gnaden abwenden wolle, zu geben will schuldig seyn.

Dieweil aber alle und jede Gebewte, deren leute, so diese Vereinbahrung mit bewilliget und untergeschrieben, nicht gleich Groß und würdig können geachtet werden, auch man nicht wissen kann, ob solch Unglück dem großen oder kleinen wiederfahren mochte, also ist einhelliglich beschlossen, wenn einen oder anderen, so dieses mitbewilliget und unterschrieben, sein semptliches gebewte, so ehr Nahmkundig gemacht (nach Gottes unwandelbahren Raht und willen sollte in Rauch und Fewer aufgehen, so soll Ehr oder dieselben, was ein Jeder sich zu geben verpflichtet, von ein Jeden nach advenand zu heben und zu empfangen haben, wie nachfolgende Tabelle ausweiset.

---

[1]) Urkundlich ist diese Feuerordnungsvereinigung von den jetzigen Intereßenten eigenhändig untergeschrieben und darauff von mehrwolgemeldten H. E. R. R. N. Ambtmann confirmieret und fürters in der Gilden Lade verwahrlich beigeleget. Actum Groden den 31ten January des 1679. Jahres Gr. G.

Wer von voll giebt	der giebt zu 9 ℳ 3/4 Theil.	der giebt zu 6 ℳ 1/2 Theil.	der giebt zu 3 ℳ 1/4 Theil.	der giebt zu 1 ℳ 8 β 1/8 Theil.	der giebt zu 12 β 1/16 Theil.	der giebt zu 6 β 1/32 Theil.
12. ℳ	9 ℳ	6 ℳ	3 ℳ	1 ℳ 8 β	12 β	6 β
9 „	6,12 „	4,8 „	2,4 „	1 „ 2 „	9 „	4.6 „
6 „	4,8 „	3— „	1,8 „	12 „	6 „	3 „
3 „	2,4 „	1,8 „	—12 „	6 „	3 „	1,6 „
1,8 „	1,2 „	—12 „	—6 „	3 „	1,6 „	—9 „
—12 „	—9 „	—6 „	—3 „	1½ „	—9 „	—4½ „
—6 „	—4½ „	—3 „	—1½ „	¾ „	—4½ „	—2¼ „

Sollte aber einem der Jenigen, so dieses mit untergeschrieben, von seinen Gebewten Eins oder Andere, es sey Haus, Scheune, Spiecker, Berge oder wie es heißen mag, abbrennen uud auch eins oder andere Gebewte durch Gottes Gnade unbeschediget bestehen bleiben und erhalten werden, so soll der schade, so geschehen, benebenst denen Gebewten, so nach erhalten seind, von jedes Orts, da es geschehen, Schultheissen und Schöpffen mit Zuziehung 2 oder 4 verständiger Zimmermeister item Ein oder zweyer Mauermeister, darnach der schade und Gebewte groß sein, in Augenschein genommen und von denen selbigen taxirot und aestimiret werden, ob der Schade, so geschehen, auff ¾ Theil, ½ Theil, ¼ Theil, ⅛ Theil oder 1/16 Theil gegen die semptlichen Gebewte, so allhie eingeschrieben sind, zu rechnen sey, und wenn solches geschehen, so soll es sein Verbleiben dabey haben, und hat derselbige, so den schaden gelitten, nach solcher aestimirung von seynen Consorten und Mitbrüdern, so dieses untergeschrieben, pro quota, alß einer viel oder wenig zu geben sich verschrieben, zu empfangen und zu gewarten.

Eß soll aber ein Jeder, so dieses mit untergeschrieben, allemahl mit rentbahrem Gelde zu bezahlen schuldig seyn, und zwar an demselbigen, deme nach Gottes unwandelbarem Rath und Willen entweder sein semptlich Gebewte oder ein Theil desselben in Rauch und Fewer aufgegangen, sobald derselbige zu würklicher wiederauffbauwung des abgebrannten gebewtes kommen und gelangen kann, und das alles pro quota oben gemelter tabellae und Verordnung, jedoch das es einem Jeden 8 oder 14 Tage vorher gemeldet werde, wenn das geldt von nöhten thut.

Sollte aber über Zuversicht ein oder der ander in der Bezahlung seumich erfunden werden, so muß Jeden Orts Richter darumb gebeten werden, das Ihme als einen Nothleidenden schleunigst möge rechts verholffen werden.

Auch soll dies Geldt nirgends anders alß zu wiederauffbauwung der der abgebrannten gebewten angelegt und verwand werden bey Verlust desselben geldes.

Und was sich ein Jeder allhier verschrieben, das sollen auch seyne Erben, wie auch seyne Successores und künfftige Besitzer der Gebewten zu halten

schuldig sein, es sey in denen Obligationen, Kauff oder Tauschbrieffen gemeldet oder nicht, und soll niemand wieder entfreyet seyn, bis auf die Stunde, das dessen Nahme, so er untergeschrieben hat, allhie wiederumb Cassiret und ausgelöschet ist. Womit dieses im Nahmen Gottes geschlossen und vollenzogen.

In Urkund der Wahrheit und zur Festerhaltung hat ein jeder dieses mit eygener Hand unterschrieben oder in Mangel des schreybens mit seynem Pettschafft oder gewöhnlichen Marke und geheissen Nahme bekräfftiget oder bekräfftigen lassen.

Welches geschehen den 12. Martij Anno Ein Tausend Sechs Hundert zwey und Siebenzig.

Actum Altenbruch des Ein Tausend Sechs Hundert zwey und Siebenzigsten Jahres.

Berichtigungen.

Bemerkung zu der Arbeit über die Geschichte des Brandgildewesens auf Hamburgischem Landgebiet S. 3—34.

Ueber dieser Arbeit hat ein Unstern gewaltet; sie war schon vor zwei Jahren abgeschlossen und am 8. März 1902 der Schriftleitung eingeschickt, der Abdruck mußte aber hinausgeschoben werden, da aus den bekannten Gründen in den Jahren 1902 und 1903 die Ausgabe eines Jahresberichtes unterblieb.

Anfang Juni 1904 bekam ich den ersten Druckbogen und habe von diesem wie von den Seiten 33 und 34 die erste Korrektur lesen können, von dem zweiten Bogen (S. 17—32) konnte ich wegen einer vom 10. bis 14. Juni dauernden amtlichen Reise die Korrektur nicht erledigen, bin daher für die stehengebliebenen Unrichtigkeiten nicht verantwortlich und muß bitten, dieselben entschuldigen zu wollen.

Zu Seite 14 ist berichtigend nachzutragen, daß, wie Dr. Hermann Joachim nachgewiesen und mir freundlichst mitgeteilt hat, die Gilde von 1588 garnicht nach Otterndorf gehört, daß vielmehr die in der Otterndorfer Festschrift abgedruckten und besprochenen Satzungen die einer im Jahre 1588 in der holsteinischen Stadt Wilster gegründeten Brand- und Schützengilde sind.

Hamburg, den 16. Juni 1904

Dr. Karl Lohmeyer.

Spuren germanischen Volksglaubens in unseren Tagen.

Ein Vortrag *) von Dr. Carl Löwe.

Hochverehrte Anwesende,

gestatten Sie mir, Sie heute zurückzuführen in die Frühzeit unseres germanischen Volkes, in der sich neben den Kämpfen mit Schwert und Spieß ein stillerer, aber um so zäherer Kampf geistiger Art abgespielt hat. Handelt es sich doch um das Zusammentreffen zweier feindlicher Weltanschauungen, der germanischen und der christlichen, die in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung in den Kampf um die Herrschaft über die Geister und Seelen unserer Vorfahren eintraten. Wenn ich von einem scharfen Gegensatz dieser beiden Religionen spreche, so wollen Sie Sich vergegenwärtigen, wie unvereinbar die christlichen Lebensideale mit den altgermanischen sind. Auf der einen Seite Kampfesfreudigkeit und Lebensdrang, auf der andern Lebensmüdigkeit und Friedensliebe. Hier das Ideal ein Held, ausgestattet mit aller Mannestugend, die keinen Schlag ungerächt lassen darf; dort ein resignierter Mann voll Schmerz und Leiden, der von seinen Anhängern verlangt, daß sie dem, der sie auf die rechte Backe schlägt, auch die linke darbieten sollen. Für das Christentum sind Krieg und Seligkeit unvereinbare Gegensätze.

Zu diesen sittlichen Gründen kamen andere mehr sozialer und politischer Natur, die eine Christianisierung des deutschen Volkes außerordentlich erschwerten. Ich erinnere Sie zunächst an die enge Verbindung von Nationalität und Religion. Die Deutschen hatten keine Veranlassung, den Göttern, die ihnen in den Kriegen gegen Rom geholfen, untreu zu werden zu gunsten eines anderen, der ihnen als Gott ihrer Feinde erscheinen müßte, besonders seitdem das Christentum unter Konstantin römische Staatsreligion geworden war. Ein Uebertritt zum Christentum wäre einem Abfalle zu dem Nationalfeinde gleichgekommen. Ferner bedeutete das Verlassen der heimischen Götter zugleich ein Aufgeben aller derjenigen Be-

*) Die vorliegende Arbeit bringt dem Altertumsforscher kaum etwas Neues, sie verfolgte als Vortrag den Zweck, bekannte Tatsachen für ein größeres Publikum zusammenzustellen. Außer eigenen Sammlungen sind dazu die mir zugänglichen Werke über germanische Mythologie benutzt worden. Soweit ich mir der Abhängigkeit von anderen Autoren bewußt war, habe ich es gerne anerkannt, ohne die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß alle Zitate auch immer als solche gekennzeichnet sind.

ziehungen, mit denen die Seele des einzelnen am engsten verwachsen war. Wer den nationalen Glauben und Kultus aufgab, verzichtete auf seinen Anteil an allem, was das häusliche und soziale Leben des einzelnen behaglich, traulich und erhebend machte." Und als Ersatz für alles, was der Germane aufgab, wurden ihm Güter des inneren Lebens angeboten, für die er weder Verständnis noch Bedürfnis hatte.*) So dürfen wir uns denn nicht wundern, daß Spuren des ursprünglichen Heidentums unter den Friesen bis ins 9., unter den Sachsen bis ins 10. Jahrhundert hafteten, und daß selbst in Frankreich in einigen Gegenden noch im 6. und 7. Jahrhundert das Heidentums unausgerottet war. Und nach der endlichen Durchführung der Christianisierung erschien der sittliche Zustand der Germanen sehr gesunken. Zum Beweise braucht man nur den Bericht des Tacitus mit der historia ecclesiastica Francorum des Gregor von Tours, eines Schriftstellers des 6. Jahrhunderts, zu vergleichen. Es kam ja auch nicht das reine Evangelium zu den Germanen, sondern dieses in der Gestalt des römisch-katholischen Kirchentums. Es lag den Missionaren nicht daran, das Volk mit den religiös-ethischen Ideen des Christentums zu erfüllen, sondern sie als gehorsame Söhne in den Organismus des römischen Katholizismus einzugliedern.**) Dawar ihnen jedes Mittel recht. Und da sie schließlich selbst zu der Einsicht gelangten, daß ihnen eine radikale Ausrottung des alten Heidentums nicht gelingen werde, so schlossen sie wohl oder übel ihre kirchlichen Zeremonien und Glaubensvorstellungen an die heidnischen an. So ist aus der Verschmelzung von heidnisch-germanischen und nicht christlichen, sondern kirchlich-katholischen Gebräuchen, Formen und Anschauungen ein Volksglaube entstanden, der noch bis in unsere Zeit in unzähligen Gestalten fortlebt; nicht nur in Sagen und Märchen, in Sitte und Brauch, in Recht und Religion tritt uns diese innige Verbindung entgegen, sondern in Namen und Redensarten, in den gewöhnlichsten Beziehungen des täglichen Lebens zeigt sich dem aufmerksamen Beobachter der alte Glaube. In welcher Weise diese Anpassung der neuen Religion an die alte erfolgte, dafür ist das bekannteste Beispiel das Vorgehen des Bonifazius, der aus dem Holze der zu Geismar gefällten heiligen Eiche eine dem Petrus geweihte Kapelle errichten ließ. Es geschah das ganz im Sinne der römischen Kurie, die zur Zeit Gregors des Großen einem Abte die Anweisung gab, dem Volke seine Tempel und Opferstätten nicht zu zerstören, sondern sie in christliche Kirchen zu verwandeln. Aber nicht bloß in so äußerlicher Weise suchte man das zähe Volk zum neuen Glauben herüberzuziehen. Man bemühte sich, die religiösen Vorstellungen selbst umzumodeln und einander anzupassen. So übertrug man gerne schöne und edle Züge der germanischen Gottheiten auf die christlichen Heiligen, während man andererseits die vom Christentum geglaubten bösen Prinzipien

---

*) Rückert, Kulturgeschichte des deutschen Volkes.

**) Darin soll kein Vorwurf liegen. Die Bedeutung des mittelalterlichen Katholizismus für die Erziehung der barbarischen Germanen ist unbestreitbar.

möglichst mit denen der germanischen Mythologie identifizierte, strenge Verbote auf Befolgung heidnischer Gebräuche setzte und ihnen unheilbringende Bedeutung unterlegte. Ich möchte Ihnen das an ein paar Beispielen erläutern. Sie alle kennen die Sage von Barbarossa, der im Kyffhäuser schlummert und der erst erwachen kann, wenn die Raben nicht mehr um den Berg fliegen. Aehnliche Sagen giebt es auch von anderen Fürsten. So sitzt im Südemer Berg bei Goslar König Heinrich der Finkler, im Untersberge bei Salzburg träumt Karl V. seinem Erwachen entgegen, Karl der Große weilt in der Burg Herstal. Von ihnen wird meistens erzählt, daß sie im Berge die Gewohnheiten des früheren Lebens fortsetzen, täglich mit ihren Genossen zum Kampfe ausziehen, sich gegenseitig Wunden schlagen und sich töten, sich aber am Abende wieder zu fröhlichem Mahle versammeln. In diesen Beziehungen erkennen wir sie leicht als Wodan mit seinen in Walhall aufgenommenen Helden, den Einheriern. An das Bankett, das hier in Walhalla stattfindet, müssen wir denken, wenn wir eine Grabschrift lesen, die sich ein Herr von Bülow in der Kirche zu Doberan in Mecklenburg gesetzt hat. Sie lautet:

wieck düvel wieck, wieck wiet van my.
ick scheer my nig een hoar üm dy,
ick bünn een mecklenbörgsch edelmann,
wat geit die, düvel, mien suupen an?
ick suup mit mienen herrn jesu christ,
wenn du, düvel, ewig döstèn müst,
un drink mit öm soet kolleschaal,
wenn du sitzst in de höllenqual.

Auf Wodan deuten auch offenbar die Raben, diese sendet er aus, um den Stand der Dinge zu erkunden; heimgekehrt, setzen sie sich auf seine Schultern und flüstern ihm Kunde ins Ohr. Die Erinnerung an Wodan haben auch viele Ortsbezeichnungen im Harz erhalten, dessen Sagen überhaupt reich gerade an Beziehungen auf Wodan sind. Ich erinnere an Rabenklippe, Rabenstein, Ravensberg und Ramberg. Und wenn der Rabe als Unglücksvogel gedacht wird, so verdankt er das seinem Verhältnis zu Wodan. Einige Berge tragen ferner geradezu Wodans Namen; so der Godesberg bei Bonn, der Gudensberg bei Geismar.

Ist Wodan einerseits zum König und Helden geworden, so wird er andererseits auch zum Knecht erniedrigt. Am bekanntesten ist er als Knecht Ruprecht, dessen Name (der Ruhmglänzende) ein alter Beiname Wodans ist. Der Ruprecht wurde dann mit dem heiligen Nikolaus dadurch in Verbindung gebracht, daß er einen Sack mit Äpfeln und Nüssen für die artigen Kinder mit sich bringt, während er die unartigen die Rute kosten läßt.

Noch in einen andern Heiligen verwandelte sich Wodan. Diesmal war es sein Mantel, der die Veranlassung zur Identifizierung mit dem heiligen Martin,

Bischof von Tours, gab. Martin hatte als Ritter einem Armen, um dessen Blöße zu decken, die Hälfte seines Mantels gegeben, wie Wodan einst seinen halben Mantel zum Pfande setzte. Später schlägt die Sache wieder um, so daß Martin nach einer jüngeren Auffassung der Legende ein wilder Mann und tüchtiger Trinker gewesen sei, einst aber seine Zeche nicht habe bezahlen können und deshalb die Hälfte seines Mantels als Pfand gelassen habe. So heißt es in einem alten Liede:

St. Martin war ein wilder Mann,
Trank gerne cerevisiam
Und hatt doch kein pecuniam,
Drum mußt er lassen tunicam.

Ueberhaupt sind die Lustbarkeiten, die gelegentlich noch heute am Martinstage stattfinden, Reste der alten Feiern, die die Germanen zu Ehren Wodans beim großen Herbstdankfeste im Anfang des November begingen. So wird noch heute in nicht wenigen Gegenden der Schlußtermin aller ländlichen Arbeiten und damit das Erntefest auf den Martinstag gelegt. Das Martinshorn kreist, und man ißt gebackene Martinshörner, wie einst Wodan zu Ehren aus Hörnern getrunken wurde und seine Priester gebackene Hörner als Geschenk erhielten. Dabei erscheint als Hauptgericht, wie bekannt, die Gans, die wahrscheinlich einst zu den Opfertieren Wodans gehörte. — Die die Luft durchziehenden Schneegänse heißen Martinsvögel oder Godeshühner, das ist Wodanshühner.

Wodan nimmt aber viel unheimlichere Gestalten an. Ist er doch der Herr Himmels und der Erde, der im Sturm über die Erde braust und mit seinen in Walhalla versammelten Helden zur Jagd ausfährt. Man vernimmt alsdann Waffenlärm und Hufschlag in den Lüften, Jagdhörner und Jagdgeschrei, Rossewiehern und Hundegebell. An der Spitze des Zuges sieht man den Gott auf seinem weißen, 8füßigen Rosse. In einigen Gegenden führt der wilde Jäger den Namen Hackelbärend oder Hackelbert, wie der Jäger geheißen haben soll, der wegen übertriebener Jagdlust von Gott dazu verdammt wurde, ewig zu jagen. Es ist aber Wodans alter Beiname Hakolberand, das ist der Gerüstete, der Waffentragende.*) Und das „wütende Heer“ ist eine sprachliche Verunstaltung von „Wodans Heer.“

Aber auch im weiteren Sinne ist Wodan der Führer der Toten. Er führt die Seelen der Verstorbenen durch die Lüfte in sein luftiges Reich, während er sein verwirrendes Sturmlied singt. Und wenn Sie nun bedenken, daß die Seelen der Toten die Form von Ratten und Mäusen annehmen, so haben Sie die Verwandlung Wodans in die altbekannte Gestalt des Rattenfängers.

Hierher gehören Ausdrücke, wie mausetot sein, d. h. nicht: tot wie eine

*) Andere Erklärungen: hackel = gotisch hakuls Mantel, bëran tragen, also: der Mantelträger.

Maus sein, sondern ganz und wirklich tot sein, oder: mit Mann und Maus zu grunde gehen; wenn nämlich der Hausherr gestorben ist, verlassen auch die Mäuse das Haus.

Die Erinnerung an Wodans Pferd lebt weiter in der Sage vom Schimmelreiter, die Storm so meisterhaft zu eine seiner schönsten Novellen gestaltet hat; in der Sitte, im Leichenzuge von Fürsten und Helden das Leibroß mitzuführen; in dem Glauben, daß das Roß den Tod kündet, wenn es am Fenster eines Schwerkranken sichtbar wird, oder wenn das Roß, daß den Wagen zieht, einen Leichenbegleiter besonders ansicht.

An das Roß Wodans gemahnen uns ferner die Roßtrappe im Harz und die Pferdeköpfe, die die Giebel deutscher Bauernhäuser zieren.

Die auf Rossen reitenden Dienerinnen Wodans sind die 8 Walküren, die bei den Trinkgelagen in Walhall den Einheriern als Schenkmädchen dienen. Sie werden in christlicher Zeit zu Hexen, die in der Walpurgisnacht auf den Blocksberg reiten, um hier an dem Gelage des Teufels teilzunehmen. Der unerlaubte Verkehr, den die Hexen hier mit dem Teufel pflegen, weist auf die Sage, daß die Elbinnen schönen Männern nachstellen, wie die Elben, Zwerge und Nixen schöne Mädchen zu rauben pflegen, mit denen sie sich verbinden. So singt das Lied vom Herrn Olof:

Herr Olof reitet spät und weit,
Zu bieten auf seine Hochzeitleut!
Da tanzen die Elfen auf grünem Land,
Erlkönigs Tochter ihm reicht die Hand.
„Willkommen, Herr Olof, was eilst von hier?
Tritt her in den Reihen und tanz mit mir."
„Ich darf nicht tanzen, nicht tanzen ich mag,
Früh morgen ist mein Hochzeittag."
„Hör an, Herr Olof, tritt tanzen mit mir,
Zwei güldene Sporen schenk ich Dir,
Ein Hemd von Seide, so weiß und fein,
Meine Muter bleicht's im Mondenschein."
„Ich darf nicht tanzen, nicht tanzen ich mag,
Früh morgen ist mein Hochzeittag."
„Hör an! Herr Olof, tritt tanzen mit mir,
„Einen Haufen Geldes schenk ich Dir."
„Einen Haufen Geldes nehm ich wohl,
Doch tanzen ich nicht darf noch soll."
„Und willst, Herr Olof, nicht tanzen mit mir,
Soll Seuch und Krankheit folgen Dir!"

Sie tät einen Schlag ihm auf sein Herz,
Noch nimmer fühlt er solchen Schmerz.

Sie hob ihn bleichend auf sein Pferd:
„Reit heim nun zu Deinem Bräutlein wert."

Und als er kam vor Hauses Tür,
Seine Mutter zitternd stand dafür.

„Hör an, mein Sohn, sag an mir gleich,
Wie ist Deine Farbe blaß und bleich!"

„Und sollt sie nicht sein blaß und bleich,
Ich traf in Erlenkönigs Reich."

„Hör an mein Sohn, so lieb und traut,
Was soll ich nun sagen Deiner Braut?"

„Sag ihr, ich sei im Wald zur Stund,
Zu proben da mein Pferd und Hund."

Früh morgen und als es Tag kaum war,
Da kam die Braut mit der Hochzeitschar,

Sie schenkten Met, sie schenkten Wein,
„Wo ist Herr Olof, der Bräutigam mein?"

„Herr Olof, ritt in den Wald zur Stund,
Er probt allda sein Pferd und Hund."

Die Braut hob auf den Scharlach rot
Da lag Herr Olof, und er war tot. *)

In ähnlicher Weise wird den Hexen nachgesagt, daß sie Männern den Leib aufschneiden und das Herz herausnehmen. Auch die Tänze der Elben werden auf die Hexen übertragen. Die Elben schweben nämlich bei ihren nächtlichen Reigen so leicht über die Erde hin, daß sie nur den Tau vom Grase streifen, an solchen taufreien Ringen erkennt man die Stellen, wo sie in der Nacht tanzten. Diese Ringe nun heißen Hexenringe, weil an den Orten die Hexen nachts getanzt haben sollen.

Von den Walküren wurde auch erzählt, daß sie an einsamen Teichen ihre Gewände ablegen, um sich zu baden und in Schwäne zu verwandeln. Darauf gründet sich die Hexenprobe, die darin besteht, eine der Hexerei Angeschuldigte ins Wasser zu werfen. Ist die Angeklagte unschuldig, so geht sie unter, ist sie schuldig, so schwimmt sie oben, d. h. ist eine Hexe, nämlich eine Walküre, ein Schwanenmädchen. **) Der Name einer diese Walküren war Thrudr, daher wir auf unseren Hausschwellen einen Drudenfuß anbringen zur Abwehr teuflischer Einflüsse. — Wenn sich häufig die Sage findet, daß die Hexen in Katzengestalt

*) Aus „des Knaben Wunderhorn".

**) Durmayer, Reste altgermanischen Heidentums, ein Büchlein, dem ich auch sonst manches entnommen habe.

auftreten, so haben wir darin die Erinnerung an eine Göttin der germanischen Urzeit, die Freia, die in einem mit Katzen bespannten Wagen fährt. Daher das Grauen, mit den man die Katzen zu betrachten pflegt: ihr Angang gilt als Warnung und böses Zeichen, und „der Atem, der aus dem Halse der Katze geht, ist Gift“ predigt Berthold von Regensburg, und wenn sie aus einem Wasser hastig trinkt, so fällt wohl eine Zähre aus den Augen und vergiftet den Born, so daß, wer davon tränke, den grausamen Tod erkiese.“ *) Und da Freia, ebenso wie ihr Gatte Wodan, die Toten nach Walhalla geleitet, so gilt die Katze auch als todkündend; man darf sie mit Kindern nicht allein im Zimmer oder bei einer Leiche lassen; sie darf nicht über ein Krankenbett springen oder sich darauf setzen. Auch in der Eigenschaft der Freia als Beschützerin der Liebe und Stifterin der Ehe ist die Katze ihre Begleiterin; so erhält derjenige, der ein Freund der Katzen ist, eine brave Schwiegermutter. Regnet es der Braut in den Kranz, was bekanntlich Unglück bedeutet, so sagt man: sie hat die Katzen nicht gut gefüttert.

Im übrigen aber ist Freia diejenige germanische Gottheit, die an sich die liebenswürdigste, auch am reinsten weiterlebt in der schönsten Schöpfung des deutschen Katholizismus, der Jungfrau Maria. Alles Liebliche und Zarte, alles Schöne und Innige, was germanischer Gottesglaube besitzt, muß dazu dienen, die heilige „Marie, Mutter und Magd“ zu der Idealgestalt zu machen, an die der mittelalterliche Christ in allen Nöten des Lebens sich wendet, die er mit heißer, schwärmerischer Liebe umfaßt. Die Tiere und Blumen, die der Freia heilig sind, werden ihr geweiht. Frauentränen (Orchisarten), Frauenschuh und Frauenhaar, Marienblümchen und Marienmantel sind meist Blumen der Freia gewesen, während jetzt ihre Entstehung oder ihr Name durch irgend eine Marienlegende erklärt wird.

Identisch mit Freia ist Holda oder Frau Holle. Wenn die Sonne scheint, so kämmt sie ihr goldenes Haar; schneit es, so schüttelt sie ihre Betten; zeigen sich die bekannten weißen Wölkchen am Himmel, so treibt Frau Holle ihre Schafe aus. Frau Holle erscheint also als Wetterherrin, und hierin ist Maria ihre Nachfolgerin. Maria trägt am Freitage Sorge dafür, daß sie am letzten Wochentage ihrem Christkindlein die Windeln trocknen kann, will sagen, daß gutes Wetter eintritt. So wird sie in einem Kinderverschen angeredet:

„Laß den Regen vorübergehen,
Die Himmeltür soll offen stehen,
Maria, Gottes Amme,
Kommt mit den weißen Lamme,
Weist die Wolken über Land
Von Brabant nach Engelland.

*) Masius.

Dieses Engelland erinnert uns nun gleich an ein wohlbekanntes Kinderlied.

Makäfer flieg,
Dein Vater ist im Krieg,
Deine Mutter ist im Pommerland,
Pommerland ist abgebrannt.

„Pommerland" singen wir gewöhnlich und denken dabei an das gute Land im Osten unseres Vaterlandes. Wahrscheinlich jedoch ist das Wort durch pomum zu erklären und dabei an den Apfel des Paradieses zu denken. So wären wir denn also im Engelland. Wenn man anderswo Hollerland singt, so ist die Beziehung zur Holla ganz deutlich. Daß das Land abgebrannt ist, während der Vater im Kriege weilt, ist eine Reminiszenz an die Götterdämmerung, wie die germanische Mythologie den Weltuntergang bezeichnet, der durch Krieg und Feuer erfolgt. Der Vater ist natürlich Wodan, die Mutter aber Freia, der der Maikäfer geweiht ist. Die Stelle des Maikäfers wird jedoch eigentlich eingenommen von demjenigen Käferchen, der als heiliges Tier der Göttin der Liebe und der häuslichen Tugenden selbstverständlich zu einem „Marienkäferchen" werden mußte.

Freia benutzte dieses Käferchen, um auf seinen Flügeln die Seelen der Ungebornen aus ihrem Garten in die Welt zu bringen. Dieser Garten liegt jenseits der lichtblauen Wolken in einem sonnigen Gebiet auf eines Brunnens Grunde. In ihm wachsen die duftigsten Blumen und die köstlichsten Früchte und niemals endet das Jubellied der gefiederten Sänger. Auf den Wiesen dieses „Engellandes" nimmt Freia-Holda die Seelen der Toten in Empfang um sie durch ihren gefiederten Boten als Kinderseelen ins Leid des Erdenlebens zurücktragen zu lassen. Diese Auffassung des Käferchens als des Seelenbringers tritt deutlich in derjenigen Form des Kinderliedes zutage, die man im Fränkischen singt:

„Herrgottsvogella, flieg auf,
„Flieg mir in den Himmel 'nauf,
Bring a goldis Schüssela runter
Und a goldis Wickelkindla drunter.

Anderseits zeigt sich die Wasserwohnnng der Seelen in folgendem Liedchen:

Mutter Gottes tut Wasser tragen
Mit goldenen Kannen
Aus dem goldenen Brünnel.
Da liegen viele drinnen.
Sie legt sie auf Kissen
Und tut sie schön wiegen
Auf der goldenen Stiegen.

Wie der Käfer, so ist auch der Storch der Seelenbringer. Dementsprechend singt man in Schwaben:

Storch, Storch, Steine
Mit den langen Beinen,

Mit dem kurzen Knie.
Jungfrau Marie
Hat ein Kind gefunden
In dem goldnen Brunnen,

oder in Mecklenburg:

Arebor, du Rorer,
Bring mi 'n lütten Brorer,
Arebor, du Nester (du mit dem großen Nest),
Bring mi 'ne lütte Swester.

Wenn die Störchin keine Eier legt, sagt man auf Rügen, so werden in dem Hause, auf dem sie nistet, keine Kinder geboren; sterben die kleinen Störche, so müssen auch die kleinen Kinder in demselben Hause sterben. Dabei will ich erwähnen, daß auf derselben Insel z. T. der Schwan den Storch vertritt. Da hätten wir also eine Beziehung zu den oben behandelten Schwanenjungfrauen. Auch der weiße Schmetterling scheint als Seelenträger gegolten zu haben.

Noch eine andere Göttin muß sich eine Umwandlung in die Jungfrau Maria gefallen lassen: die Sonne. Wie die Sonne heilt, so geht auch Maria aus, Krankheiten zu heilen, z. B. die Rose zu besprechen. Auch nennt man die Sonne Himmelsherrin, liebe Frau, Altmutter. In einigen Sprichwörtern ist auch die Beziehung der Sonne zu Wodan, dessen Auge sie ist, festgehalten: Die Sonne bringt es an den Tag; es ist nichts so fein gesponnen, es kommt endlich an die Sonnen.

Hierher gehören die Sagen vom Freischütz. Um ein Freischütz zu werden, d. h. ein niefehlender Jäger, ist ein Schuß auf die Sonne nötig. Dann werden Blutstropfen herunterfallen, die man aufbewahren muß, um hinfort keinen Fehlschuß mehr zu tun. An die Stelle der Sonne tritt häufig der Hirsch, der auch sonst, vermutlich wegen seines zackigen Geweihs, als Sinnbild der Sonne erscheint, und die christliche Sage läßt dann zwischen dem Geweih des Tieres plötzlich das Kruzifix erscheinen. In der Weiterbildung der Legende schießt der Freischütz auf die an einen Baum geheftete Hostie oder ladet diese selbst in die Büchse.

Die Eigenschaft des niefehlenden Schützen ist übrigens auch Wodan eigen, dessen christlicher Nachfolger im guten Sinne der heilige Hubertus geworden ist. Dieser, ein leidenschaftlicher Jäger, ging am Karfreitage des Jahres 691 auf Jagd und verfolgte einen mächtigen Hirsch, bis dieser ermattet an einem Kreuze niedersank. Als nun der Jäger den Hirsch abfangen wollte, flammte plötzlich zwischen den Geweihen ein hellstrahlendes Kreuz empor:

„Da tät ich zur Erde hinsinken
Wohl auf meine bogene Knie,
Tät mir es entgegenblinken

Ein silbernes Kreuzlein, schneeweiß.
Jetzt tu ich kein Hirschlein mehr schießen,
Will lieber ins Kloster mich schließen,
Dem grünen Wald sag ich gut Nacht,
Die Gnade hat alles gemacht."

Lassen Sie uns zum Schluß dieser Ausführungen über Freia— Sonna—Marie eine Sage hören, die Rosegger sehr hübsch erzählt:

In der Sonne sitzt die Jungfrau Maria am Spinnrade. Sie spinnt Wolle vom schneeweißen Lämmlein, wie sie im Paradiese weiden. Da ist ihr einmal, als sie beim Spinnen eingeschlummert ist und vom Menschengeschlecht geträumt hat, ein Flöckchen der Wolle auf die Erde gefallen, ist hangen geblieben an einem hohen Felsen, und die Menschen haben es gefunden und Edelweiß geheißen.

Neben Wodan und Freia erscheint als dritte Hauptgottheit der Germanen ihr Lieblingsgott Donar oder Thor. „Er ist der über Wolken und Regen gebietende, sich durch Wetterstrahl und rollenden Donner verkündigende Gott. Den 3 Akten des Gewitters, dem Aufleuchten des Blitzes, dem Schall des Donners, dem Einschlagen des Strahles entsprechend, kennzeichnet ihn rotes Haupt- und Barthaar, der donnernde Wagen, in dem er fährt, und der Hammer, den er vom Himmel herabwirft." Donnerkeil, Donneraxt, Donnerhammer sind noch heute geläufige Ausdrücke. Auf dem Wege von Elend nach Schierke den Brocken aufwärts stehen hinter dem Barenberge die Scherstor- oder Sörsthorklippen. Sie hat der altgermanische Gott mit seinem Hammer gespalten, hier hat er sich den Weg durch den Felsen geöffnet. Denn der Name ist wohl zweifellos aus Thorstor entstanden.

Begleiten Sie mich nun wieder zu den Wandlungen, die Donar sich im christlichen Volksglauben hat gefallen lassen müssen. Bei keinem andern Gott ist der Zwiespalt in diesen Wandlungen so deutlich; keiner hat so viele Züge für christliche Heilige und christliche Symbolik geliefert, und keiner ist andrerseits wieder so mit dem bösen Prinzip identifiziert worden. Um gleich beim letzten Punkte zu beginnen, erinnere ich Sie an die seltsame Abneigung, die der Volksglaube gegen die rote Farbe der Haare, einst doch die Lieblingsfarbe der rotblonden, germanischen Recken, hat.

„Rot Bart," heißt es, „Teufels Art."

Und:

„Rot Haar und ein Elsenstumpf
Wachsen selten auf gutem Grund."

Wenn ferner Judas und der leibhaftige Gottseibeiuns rote Haare haben, so verdanken sie die natürlich auch dem Donar. Und wenn der Teufel in Bocksgestalt oder wenigstens mit einem Bocksfuß und Bockshörnern auftritt, so hat er diese lieblichen Attribute vom Donar geerbt, dessen Wagen mit Böcken bespannt ist. Wirft Lucifer sich in Gala, so steckt er bekanntlich eine Hahnenfeder auf sein Barett, die ihm ebenfalls vom Donar, dem auch der rotglänzende

Hahn heilig, verehrt ist. Dieser Hahn bildet nun wahrscheinlich das Bindeglied zwischen Donar und dem heiligen Petrus, dessen Beziehungen zum Hahn wegen der bekannten Erzählung von der Verleugnung seines Herrn nahe lagen. So nennt man die Feuer, die an Stelle der alten Donarsfeuer gelegentlich wohl noch aufflammen, Petersfeuer, (in andern Gegenden wieder Judasfeuer).

Donar und Petrus erscheinen beide oft fischend, und wie Donar die Schleusen des Himmels öffnet, so ist Petrus der Pförtner des Himmels. Die Petersberge sind meist alte Donarsberge, und da Donar der Gott des Rechts und Gerichts war, so übertrug man auch dies auf Petrus. Nach der Parchimer Chronik sollen am Peterstage (22. Februar) Rechte, Gebräuche und Statuten der Stadt Parchim öffentlich vorgelesen werden. Ebenso sollen an diesem Tage der Bürger Beschwerden gehört und an Stelle der verstorbenen Mitglieder des Rats andere tüchtige Personen gewählt werden.

Das Rechsymbol ist im alten Germanien Thors Hammer. Mit ihm wurden die Ehen und die Leichen eingesegnet, der Brotteig gezeichnet, einen kleinen Serpentinhammer gab man den Toten mit ins Grab, und wenn man eine Gerichtsverhandlung einberufen wollte, schickte man einen Hammer in der Gemeinde herum. *) Thors Hammer bezeichnet die Landmarken, gewährt Gedeihen und Fruchtbarkeit, weshalb man die Hochzeiten gerne auf seinen Tag, den Donnerstag, verlegte. Das geschieht in einigen Gegenden noch heute, während anderswo, z. B. im südlichen Schwaben, aus demselben Grunde, nämlich um die heidnische Erinnerung zu verwischen, am Donnerstag keine Christenleiche beerdigt, kein Brautpaar getraut, kein Kind getauft wird. „Wenn man am Donnerstage freit, so donnert's in der Ehe". Als Rechtssymbol hat der Hammer sich bis heute bei Verkäufen erhalten: etwas kommt unter den Hammer, und mit dem Hammer wird der Zuschlag erteilt. Auch bei Grundsteinlegungen werden noch die 3 üblichen Hammerschläge getan. Sonst jedoch ist der Hammer durch das Kreuz ersetzt worden, was um so leichter angängig war, als es mit dem Hammer fast gleichgestaltet ist, so daß noch an christlichen Kirchen des Nordens mitunter das alte Thorszeichen blieb. Unsere Bräute und Toten lassen wir durch das Kreuz segnen, und das Zeichen des Kreuzes ist, wie einst der Hammer, ein Schutzmittel gegen bösen Zauber geworden: man schlägt ein Kreuz, macht hinter jemandem 3 Kreuze, zeichnet in der Walpurgisnacht 3 Kreuze ans Haustor, damit die Hexen es mit ihrem Besuche verschonen.

Dabei muß ich nun eines uralten Spieles gedenken, das in vortrefflicher Weise den Grundgedanken meiner Ausführungen — Umwandlung germanischen Glaubens und Lebens in christliche Sitten und Vorstellungen — illustriert. Es ist das Ihnen allen aus Ihrer Kindheit Tagen wohlbekannte Spiel: „Glocke und Hammer". Es wurde schon lange vor Einführung des Christentums von den Germanen gespielt. Statt der 5 Karten hatte man früher nur

*) Weise.

drei, die für Wodan, Thor und Walhall, das ist Wodans Schimmel, Thors Hammer und die immer neue Steuer von den Sterblichen empfangende himmlische Herberge Walhall vorhanden waren.

Als nun das Christentum eingeführt war, fügten die Glaubensboten zwei neue Karten hinzu, eine mit dem christlichen Symbol der Glocke, die andere mit den vereinigten Symbolen Glocke und Hammer versehen, wodurch eine Anknüpfung des neuen Glaubens an den alten geschaffen war. Das Kreuz dem Hammer entgegenzustellen, schien nicht rätlich. Denn wenn man das getan hätte, so würde das Spiel die höhere Stellung des neuen Glaubens gleichsam wieder haben fraglich erscheinen lassen. Nur ein spielender Wettstreit sollte stattfinden, weshalb ein untergeordnetes Symbol, die Glocke, ungleich passender erscheinen mußte. Die Entgegenstellung und Verbindung von Hammer und Glocke als des kirchlich Alten und Neuen ist in katholischen Ländern noch heute zu erkennen, dort nämlich, wo nach dem Volksmund die Glocken in der Karwoche auf mehrere Tage verreisen (nach Rom) und inzwischen durch den Hammer, das heißt die Klapper mit Schlagbrett, ersetzt werden; am Ostersonntag sind die die Glocken wieder angekommen und machen der Herrschaft des Hammers ein Ende.

Bei den Spielregeln ist nun bemerkenswert, daß in ihnen die Opfer an den Gottvater noch heute deutlich zu erkennen sind. Dem Schimmel, dem Vertreter Wodans, werden Opfer in der Form von Spielmarken gebracht. Wer zu viel begehrt, muß in Walhall Zeche zahlen. Auch die Inhaber und Anhänger von Hammer und Glocke werden von diesem Schicksal betroffen, nicht aber der durch den Schimmel vertretene Allvater Wodan. Die Umgestaltung schonte somit die Hoheit des alten Asenbeherrschers, verschob aber klug den Schwerpunkt des Spiels. Dieser, früher bei Wodan gelegen, wurde jetzt nach der Richtung der neuen Lehre verlegt. *)

Auch andere Spiele gehen ins graue Altertum zurück. Das Kegelspiel soll höchst wahrscheinlich den Sturz der Götter, deren die deutschen Germanen 9 zählten, durch ein Spiel begehen. Wenn es donnert, heißt es auch wohl: „St. Peter spielt Kegel“.

Das Kinderspiel „einen zum Lachen bringen“ erinnert an folgende Mythe: Eine Tochter des Winterriesen Thiassi, Skadi, hatte sich mit einem Sommergotte, Njördhr, vermählt, konnte aber aus ihrer eisigen, kalten Wohnung nur erlöst werden und durfte erst dann bei Walhallas sonnigen Göttern wohnen, wenn es diesen gelang, sie zum Lachen zu bringen. **) Wenn in dem Kinderspiele „Stirbt der Fuchs, so gilt der Balg“ ein Licht herumgereicht wird und derjenige spieltot oder pfandpflichtig ist, in dessen Hand es erlischt; wenn man in den

*) Reuleaux, der Spielschein des deutschen Kronprinzenpaares (in Westermanns Monatsheften).

**) Durmayer, a. a. O.

Stuben der Wöchnerinnen das Licht nicht ausgehen lassen darf; wenn man den Geburtstagskuchen mit soviel Lichten besteckt, als das Kind Lebensjahre zählt, so haben wir in allen diesen Dingen die Erinnerung daran bewahrt, daß in vielen Mythen das Leben an eine Kerze geknüpft erscheint und der Seele Feuerbeschaffenheit beigelegt wurde.

Vom Spiel lassen Sie uns zu den Festen gehen und dabei dem Gange des Kirchenjahres folgen. Ich will hier nicht die Frage erörtern, weshalb man das Weihnachtsfest auf den 25. Dezember verlegte, indessen mag es den deutschen Missionaren gelegen gekommen sein, daß sie in Deutschland ein zur selben Zeit gefeiertes Fest vorfanden, das sie nun mit dem Weihnachtsfest verbinden konnten: das Julfest, dessen Sitten sich zum Teil bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Das Julfest ist das Fest der Wintersonnenwende. Die Sonne, solange verborgen, beginnt wieder ihre aufsteigende Bahn. Deshalb zündete man als Sinnbilder der Sonne Räder an, warf sie hoch in die Luft und rollte sie dann von einem Berge herunter. Damit im Zusammenhang steht ein friesischer Gebrauch: ein aus Zweigen geflochtenes Rad, die sogenannte wəpəlrotə, dessen Speichen mit Äpfeln geschmückt sind, wird zu Neujahr Bekannten und Freunden ins Haus geworfen. Aus dieser Wepelrote ist natürlich unsere Julklapp entstanden.

Auch die Formen, in denen unsere Honigkuchen erscheinen, sind durchaus nicht willkürlich: Die Brezel ist ein Abbild des Sonnenrades, das Pferd erinnert an Wodan, der Eber ist mit seinen Borsten das Symbol der strahlenden Sonne In Dänemark ist noch heute der regelmäßige Festschmaus zu Weihnachten ein Schweinebraten und ein Eberkopf, der freilich gelegentlich nur in der Nachbildung des Konditors auftritt.

Der Hauptschmuck unseres Weihnachtsfestes, der Baum, ist allerdings urkundlich erst seit dem 17. Jahrhundert nachzuweisen, doch dürfte auch er aus der Heidenzeit herüberragen als Sinnbild des großen Sonnen- und Himmelsbaumes, der Weltesche, unter deren Zweigen die 3 Nornen, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, wohnen. Darauf deutet schon die Tatsache, daß wir den Weihnachtsbaum mit Früchten behängen und mit Lichten bestecken, worin ohne Zweifel eine Beziehung auf die nun wieder zur Herrschaft gelangende und neues Leben schaffende Sonne gefunden werden darf. Die Äpfel, der Hauptbestandteil des Weihnachtsbaumschmuckes, sind überdies der Freia heilig, und wer will, kann auch in den Nadeln eine Beziehung auf „den borstigen Juleber und die strahlenaussendende Sonne" erblicken.

Da der Kampf der Sonne mit der Finsternis 12 Tage, vom 25. Dezember bis 6. Januar, dauert und die Götter in dieser Zeit, den Zwölften, in der Unterwelt bei der Hel sind, so darf man in dieser Zeit nichts Wichtiges vornehmen, z. B. keine Wäsche waschen, „denn wer den Tun (Zaun) bekleidet (mit Wäsche nämlich), muß den Kirchhof bekleiden", d. h. er wird einen Toten im Hause haben. Es darf in dieser Zeit nichts rund gehen, nicht gesponnen und ge-

fahren, nicht gebacken und gewaschen, nicht gemistet und gedroschen werden, sonst bekommt das Vieh Ungeziefer. Bleibt Flachs auf dem Rocken, so kommen die Heiden und spinnen ihn ab. Eggen und Pflüge darf man nicht im Freien lassen, sonst verbirgt sich Graf Hackelberg mit seinen Hunden dahinter. Wie das Wetter in den „Zwölften“ ist, so ist es in den zwölf Monaten des Jahres. Was man in den zwölf heiligen Nächten träumt, geht in den entsprechenden Monaten in Erfüllung. Sie verkünden jedem sein Los, daher der Name Lostage. Wenn der Wind in den „hilligen“ Tagen so recht durch die Bäume geht, so giebt's ein fruchtbares Jahr. Werden die Eiszapfen zu Weihnachten recht lang, so wächst auch der Flachs lang. „Mitten in der Weihnacht, wenn das neue Jahr geboren wird und die Wintersonnenwende sich begiebt, steht die Zeit auf eine Weile still. Es ist gleichsam ein Riß, eine Spalte in der Zeit, durch die die Ewigkeit mit ihren Entzückungen und Wundern hereinschaut.“ —

Unser Osterfest war ein Frühlingsfest lange, bevor Karl der Große und Bonifazius die Germanen zum Christentum bekehrten. Zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche im aufsteigenden Jahre feierten sie das Fest der Ostara, der strahlenden Göttin des Frühlings, ihr zu Ehren zündeten sie auf hohen Bergen Freudenfeuer an, und ihr brachten sie in heiligen Hainen Opfer dar. Zu diesen Opfern gehört in erster Linie das Ei, das Symbol der neuerwachenden, fruchtbaren Natur. Wer ein am Gründonnerstage gelegtes Ei bei sich trägt, erkennt in der Kirche und auf Kreuzwegen die Hexen, und wer ein solches über ein Haus wirft und an der Stelle, wo es niederfällt, vergräbt, über dessen Eigentum besitzt der Blitz keine Gewalt. Ein Karfreitagsei muß man ebenfalls aufbewahren, da es die Kraft besitzt, eine Feuersbrunst zu dämpfen.

Nun steht das Osterei mit einem Tier in Verbindung, das sonst nicht zu den eierlegenden gehört, dem Hasen. Man hat diese Verbindung etymologisch zu erklären versucht und gemeint, aus „Ostaras Ei“ sei „Osterhas' Ei“ entstanden. Näher liegt jedoch eine andere Vermutung, die sich aus der mythologischen Bedeutung des Hasen unschwer ergiebt. Zunächst gilt er als seelengeleitender Geist, sein Anblick kann Unglück, ja selbst Tod bringen: Ein Hase darf einem nicht über den Weg laufen. Aber wie Tod und Leben immer durcheinandergehen, so wird der Hase auch mit der Geburt in Zusammenhang gebracht, und da erscheint das Ei als sein ganz passendes Attribut.

Wenn die Sonne am Ostermorgen, tanzend, wie man meint, am Himmel emporsteigt, lodern in vielen Gegenden Freudenfeuer auf, umsprungen und umjubelt von fröhlichen Menschen. Die Opferflammen des Heidentums verwandelte die christliche Kirche symbolisch in die Osterkerze, welche alljährlich in der päpstlichen Kapelle zu Rom geweiht wird, während in sämtlichen katholischen Gotteshäusern die Ampeln mit frischem Oel versehen, alle Kerzen ausgelöscht und durch neue ersetzt werden.

Die Glocken öffnen wieder ihren metallenen Mund, um den hohen Festtag zu begrüßen, denn seit dem Karfreitage haben sie geschwiegen: sie sind nach Rom

gereist zum heiligen Vater, um die Ostereier zu holen, die sie dann auf dem Fluge durch die Luft in der Osternacht fallen lassen. —

Auch zu Pingsten sind mancherlei Festlichkeiten, Spiele und Bräuche üblich, und auch hier lassen sich bestimmte Beziehungen dieser Vergnügungen zum altgermanischen Heidentum nachweisen. Indessen, da dem Pfingstfest nicht direkt ein germanisches Fest entsprochen hat, so begnügte man sich, Sitten, die den kommenden Frühling feiern, gelegentlich auf das Pfingstfest zu übertragen: Pfingstochsen, Pfingstbiere und Pfingstmaien sind altbekannte Dinge, und der symbolische Kampf zwischen Winter und Sommer findet sich wohl auch als Feier von Pfingsten, ohne jedoch auf diesen Tag festgelegt zu sein.

Im übrigen aber, meine verehrten Herrschaften, glaube ich Ihnen gezeigt zu haben, daß wir „überall im täglichen Leben die interessantesten Bezüge zwischen heidnischer Vergangenheit und christlicher Gegenwart finden können, und da, wo mancher, den dummen Aberglauben des Volkes belächelnd, vorübergeht, wird der Forscher gern verweilen, um die Fäden aufzunehmen, die ihn zu dem heidnischen Mythus führen.“ *)

---

*) Hartmann, Bilder aus Westfalen.

Bericht über die Vereinsjahre 1902 — 1904.

Unsern Gruß zuvor!

Von 460 Mitgliedern (1900/1901) schieden aus 202, es traten ein 21, so daß das neue Geschäftsjahr 1904/5 mit 279 Mitgliedern beginnt, deren Namen Sie am Schluß aufgeführt finden werden.

Kassenbericht:

Das Jahr
1901/1902 schloß mit einem Minus von Mark 283.24.

Der Abschluß wurde laut § 16 b der Satzungen geprüft und richtig befunden von den Revisoren:

G. Hindrichson, Oberlehrer, Cuxhaven,
F. Purlitz, Redakteur Dr., Bremerhaven,
J. Harcken, Dr. med., Dorum.

Das Jahr
1902/1903 schloß mit einem Kassenbestande von Mark 221.84.

Der Abschluß wurde laut § 16 b der Satzungen geprüft und richtig befunden von den Revisoren:

D. Schwick, Baumeister, Bremerhaven,
A. v. Vangerow, Verlagsbuchhändler, Bremerhaven.
J. Frucht, Kaufmann, Bremerhaven.

Das Jahr
1903 1904 schloß mit einem Kassenbestande von Mark 333.07

Der Abschluß wurde laut § 16 b der Satzungen geprüft und richtig befunden von den Revisoren:

D. Schwick, Baumeister, Bremerhaven,
A v. Vangerow, Verlagsbuchhändler, Bremerhaven,
J. Frucht, Kaufmann, Bremerhaven.

Mitglieder-Übersicht.

	1900/1901	1901/1902	Ausgetreten	Eingetreten
Bremerhaven	104	91	13	—
Geestemünde	50	43	7	—
Lehe	64	78	—	14
Land Wursten	62	58	4	—
Bederkesa	16	11	5	—
Otterndorf	67	42	25	—
Cuxhaven	27	22	5	—
Auswärtige	70	70	—	—
	460	415	59	14

	1901/1902	1902/1903	Ausgetreten	Eingetreten
Bremerhaven	91	59	32	—
Geestemünde	43	39	4	—
Lehe	78	64	14	—
Land Wursten	58	54	4	—
Bederkesa	11	7	4	—
Otterndorf	42	35	7	—
Cuxhaven	22	16	6	—
Auswärtige	70	69	8	7
	415	343	79	7

	1902/1903	1903/1904	Ausgetreten	Eingetreten
Bremerhaven	59	50	9	—
Geestemünde	39	34	5	—
Lehe	64	48	16	—
Land Wursten	54	48	6	—
Bederkesa	7	4	3	—
Otterndorf	35	24	11	—
Cuxhaven	16	13	3	—
Auswärtige	69	58	11	—
	343	279	64	—

Die erste in Dorum abgehaltene Generalversammlung vom 31. August 1902 beschäftigte sich mit der Neuwahl des Vorstandes, der aus den Herren v. Lehe, Dr. Stephan, Schipper, Luther, Dr. Purlitz gebildet wurde. Außer dieser Versammlung fanden in dem Geschäftsjahre 1902/3 noch zwei Vorstandssitzungen und eine Vereinsratssitzung statt. Das Geschäftsjahr 1903/4 brachte 3 Versammlungen mit Vorträgen. Am 14. März sprach in Dorum der Schriftwart Dr. Purlitz über den Freiheitskampf der Ditmarsche, am 25. April

in Cuxhaven Dr. Stephan über die Hansa in ihrer Blütezeit, und am 27. Juni in Otterndorf auf der Jahres-Generalversammlung Dr. Töwe über die Spuren germanischen Volksglaubens in unseren Tagen.

Die an die Gemeinde Geestemünde übergebene Sammlung ist leider noch nicht in passender Weise aufgestellt worden.

Geestemünde, Juni 1904.

Der Vorstand.
J. A. Dr. Stephan,
stellvertretender Schriftführer.

Mitglieder-Verzeichnis

der

„Männer vom Morgenstern",

Verein für Heimatkunde an Elb- und Wesermündung,

für das Vereinsjahr

1903/1904.



Vorstand:

E. von Lehe, Hofbesitzer, Padingbüttel, Vorsitzender.
F. Luther, Tierarzt, Dorum, stellvertretender Vorsitzender.
F. Purlitz, Dr. phil., Redakteur, Bremerhaven, Schriftführer.
J. Stephan, Direktor, Dr., Geestemünde, stellvertr. Schriftführer.
G. Schipper, Buchhändler, Bremerhaven, Kassenwart.

Vereinsrat:

1. Für Land Wursten:
E. Knupper, Mandatar, Wremen.
G. Lübs, Hofbesitzer, Padingbüttel.
Dr. mêd. J. Harken, prakt. Arzt, Dorum.
Julius Ringe, Hofbesitzer, Dorum.
Fr. Osterndorff, Domänenpächter, Spieka-Neufeld.

2. Für Bremerhaven:
Dr. med. C. With, prakt. Arzt.
J. Frucht, Kaufmann.

3. Für Geestemünde:
Haxsen, Hofbesitzer, Üterlande.
C. Tocwe Dr., Oberlehrer.

4. Für Lehe:
C. Fiedler, Rechtsanwalt.
H. Bischoff, Senator

6. Für Otterndorf:
H. Benöhr, Schultheiß.
Bulle, Senator.

7. Für Cuxhaven:
Dr. med. H. Bulle, prakt. Arzt.
G. Hindrichson, Oberlehrer.
Prof. Dr. phil. Rhode, Direktor.

Korrespondierende Mitglieder:

Dr. A. Götze, Direktorial-Assistent am Museum für Völkerkunde, Berlin.
Dr. A. Weber, Botaniker an der Moorversuchsstation, Bremen.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1903/1904.

Land Wursten.

Name.	Stand.	Wohnort.
Boese, Th.,	Gerichtssekretär,	Dorum.
Brandt	Lehrer,	Wremen.
Brinkmann, J.,	Pastor,	Midlum.
Bruns, W.,	Gerichtssekretär,	Dorum
Diercksen, H.,	Rentier,	Hofe b. Wremen.
Dobegge, E.,	Kaufmann,	Dorum.
Dreyer, Eide,	Morgenste n-Wirt,	Weddewarden.
Eberhard, Aug.,	Hofbe..tzer,	Midlum.
Ernst, Fr.,	Hofbesitzer,	Heuhausen.
Fittschen, J.,	Pastor,	Mulsum.
Focke, M.,	Kaufmann,	Dorum.
Follstich, Ed.,	Hofbesitzer,	Cappeln.
Follstich, Rich.,	Hofbesitzer,	Stadt b. Dorum.
Gerdes, Chr.,	Kaufmann,	Wremen.
Grimmsehl,	Amtsrichter,	Dorum.
Harcken, J., Dr. med.	prakt. Arzt,	〃
Harrs, A.,	Hofbesitzer,	Schottwarden.
Hey, Dittmar,	Hofbesitzer,	Cappeler-Neufeld.
Jürgens, Fr.,	Hofbesitzer,	Dingen.
Klenk, H.,	Gemeindevorsteher,	Mulsum.
Knupper, E.,	Mandatar,	Wremen.
Kohlmeyer, H.,	Buchhändler,	Dorum.
Krenig,	Lehrer,	〃
Kruse, H.,	Tischlermeister,	Schottwarden.
von Lehe, Erich,	Hofbesitzer,	Padingbüttel.
Lübs, G.,	Hofbesitzer,	〃
Luther, F.,	Tierarzt,	Dorum.
Mangels, H.,	Vorsteher,	〃
Meinke, Joh.,	Mühlenbesitzer,	Midlum.
Müller, E.,	Rentier,	Dorum.
Nicolai, J.,	Mühlenbesitzer,	Spiekaer Neufeld.
Oest, Amandus,	Kaufmann,	Midlum.
Oldendorff, L.,	Rentier,	Dorum.
v. d. Osten, J.,	Hofbesitzer,	Misselwarden.
Osterndorff, Fr.,	Hofbesitzer,	Pompdamm b. Spieka.
Rehm,	Pastor,	Wremen.
Riechers, C., Dr. med.	prakt. Arzt,	Dorum.
Ringe, J.,	Hofbesitzer,	〃
Schmidt, C.,	Oberamtmann,	Spikaer Neufeld.
Sierck, Th.,	Hofbesitzer,	Eckelehe b. Wremen.
Siers, A.,	Hotelbesitzer,	Dorum.
Standt, C.,	Postverwalter,	〃
Thiele, A.,	Apotheker,	〃
Tometten,	Pastor,	Holssel.
Wendebomg,	Pastor,	Imsum.
Wiebalck, W.,	Hofbesitzer,	Dorum.
Wiebalck, A.,	Landwirt,	〃
Wilckens, Fr.,	Hofbesitzer,	Cappeln.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1903/1904.

Bremerhaven.

Name.	Stand.
Beckmann, Joh.,	Kaufmann.
Boesch, Joh,	"
Claußen, F.,	Reg.-Baumeister.
Drechsler, R.,	Kaufmann.
Elsner, F.,	Lehrer.
Eynatz, G.,	"
Fasse, Aug.,	Kaufmann.
Feldermann, F.,	Bildhauer.
Frucht J.,	Kaufmann.
Gebert, H.,	Vorsteher der Agentur der Seewarte.
Geweke, A.,	Kaufmann.
Gravenhorst, F., Dr. med.	prakt. Arzt.
de Harde,	Kaufmann.
Hartmann, Fr.,	Musikdirektor.
Hein, G.,	Restaurateur.
v. d. Heyde, F.,	Kaufmann.
Hinsch, H.,	Lehrer.
Hinsch, H.,	Unternehmer.
Hinrichs, H.,	Telegr.-Revisor.
Hoeck, P.,	Redakteur.
Hoffmann, J. M.,	Malermeister.
Hoffmeyer, G.,	Architekt.
Hohnholz, H.,	Hafenlotse.
Jahn, H., Dr. jur.	Rechtsanwalt.
Ihlder, E.,	Ingenieur.
Krüder, J. B.,	Richter.
Lahrmann, H.,	Hafenlotse.
Lehmkuhl, H.,	Bankier.
Luerssen, H.,	Klempnermeister.
Meiners, H. jun.,	Kaufmann.
Moebius, G.,	Zimmermeister.
Ottens, Chr.,	Kaufmann.
Pötter, J.,	"
Purlitz, F., Dr. phil.	Redakteur.
Raben, R.,	Richter.
Rahe, Chr.,	Bankdirektor.
Rodenburg, H,	Kaufmann.
Rusche, A. E., Dr. med.	prakt. Arzt.
Schäfer, F.,	Kaufmann.
Schipper, G.,	Buchhändler.
Schulz, Alwin,	Kaufmann.
Schwick, D.,	Zimmermeister.
Strube, E.,	Oberlehrer.
Subren, F.,	Kaufmann.
Uhlenhoff, W.,	Konsul.
v. Vangerow, A,	Verlags-Buchhändler.
Viebrock,	Lehrer.
Wieting, C.,	Kaufmann.

Name.	Stand.
Wirth, C., Dr. med.	prakt. Arzt.
Ziegfeld, W.,	Kaufmann.
Zebel, F.,	Lehrer.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1903 1904.

Geestemünde.

Name.	Stand.
Achgelis, G.,	Fabrikbesitzer
Achgelis, H.,	„
Arens, Dr. med.	prakt. Arzt.
Bartens, H.,	Schlossermeister.
Brüggemann, L.,	Molkerei-Inspektor
Buchholz, B.,	Schlachtermeister.
Buschmann, G.,	Kaufmann.
Claußen, G.,	Schiffsbaumeister.
Grünewald, H.,	Tischlermeister.
Hartwig, Dr. med.	Geheimer Sanitätsrat.
Issen, Fr.,	Tischlermeister.
Klußmann, W.,	Bürgermeister.
Conti, A.,	Kaufmann.
Kühlken, Chr.,	Holzhändler.
Lübcke, G.	Tischlermeister.
v. Lübcke, W.,	Kaufmann.
Müller-Tourraine,	Landesbauinspektor.
Riebling, G.,	Buchdruckereibesitzer.
Plettke, Fr.,	Lehrer.
Quantz H.,	Oberlehrer.
Robra, E.,	„
Scheller,	Architekt.
Schilling, F.,	Rheder.
Schütte, G.,	Zeichenlehrer.
Sperling, H.,	Zimmermeister.
Stephan, Dr. phil.	Direktor der höh. Mädchenschule.
Toewe, C., Dr.,	Oberlehrer.
Wilhelm, G.,	Zimmermeister.
Willers, G.,	Malermeister.
Wohlers, C.,	Brennereibesitzer.
Wübben, J.,	Maurermeister.

Kreis Geestemünde.

Name.	Stand.	Wohnort.
Christians,	Privatlehrer,	Nesse.
Hadel, N.,	Organist,	Loxstedt.
Harsen,	Hofbesitzer,	Ueterlande.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1903/1904.

Lehe.

Name.	Stand.
Ackenhausen, H.,	Polizeikommissar.
Albrecht, A.,	Ingenieur.
Bischoff, H.	Senator.
Boeck, K.,	Bankdirektor.
Bohlen, G.,	Kaufmann.
Bohls, J., Dr. phil.	Privatgelehrter.
Brüggemann, H.,	Restaurateur.
Cronemeyer, G., Dr. med.	prakt. Arzt.
Dieckmann, A., Dr. med.	" "
Eckardt, J.,	Tischlermeister.
Eggers, Carl,	Direktor.
Eggers, L.,	Restaurateur.
Eits, Fr.,	Rentier.
Fiedler, B.,	Rechtsanwalt.
Freter, H.,	Brauereibesitzer.
Geiger, E.,	Landrat.
Gerdts, A.,	Unternehmer.
Goldmann, W.,	Kreisausschuß-Sekretär.
Heins, J.,	Dampfwäschereibesitzer.
Hintze, F.,	Gärtner.
Honhold, J.,	Rentier.
Janssen, B.,	Rentier.
Kimme, A	Malermeister.
Kistner, H.,	Maurermeister.
Krüger, H. W.,	Kaufmann.
Meinken J.,	Amtsanwalt.
Meyer, E.,	Lehrer.
Meyer, A.,	Bes. d. Schützengartens.
Meyer, G.,	Gärtner.
Platow, C.	Baumeister.
Platow, J.	"
Rechtern J.	Superintendent.
Riege, H.,	Pastor.
Roland, F.,	Musikdirektor.
Schaeffer,	Lloyd-Apotheker.
Schmidt, P.,	Weinhändler.
Schroeder	Lehrer.
Tegeler, R.,	Kaufmann.
Tell, Fräulein,	Lehrerin.
Timmermann, Fr.,	Landwirt.
Timmermann, P.,	Stellmachermeister.
Tons, Fr.,	Landwirt.
Wahlers, H.,	Lehrer.
Waldow, Al.,	Königl. Musikdirektor.
Wesse, A.,	Pastor.
Wrede, Fr.,	prakt. Arzt.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1903/1904.

Kreis Lehe.

Name.	Stand.	Wohnort.
Blank, J. R.,	Hofbesitzer,	Laven.
Rüther,	Pastor,	Neuenwalde.

Kreis Otterndorf.

Name.	Stand.	Wohnort.
Bayer,	Landrat,	Otterndorf.
Benöhr, Hans,	Hofbesitzer,	Nordleda.
Benöhr, H.,	Schultheiß a. D.,	Otterndorf.
Bulle,	Senator,	"
Dittmer, G.,	Organist,	Geversdorf [Kr. Neuhaus a. O.]
Heesemann,	Organist,	Osten [Kr Neuhaus a. O.]
Hottendorf, Joh.,	Redakteur,	Otterndorf.
Hottendorf, L.,	Hofbesitzer,	"
Ihler,	Pastor,	Steinau.
Johannsen,	Hofbesitzer,	Westerwöhrden.
Kroencke, H.,		Osten [Kr. Neuhaus a. O.]
Lepper, W.,	Hofbesitzer,	Altenbruch.
Lühmann,	Pastor,	Ihliendorf.
Meyer, Dr. phil.	Fabrikbesitzer,	Otterndorf.
Müller, W.	Uhrmacher,	Warstade [Kr. Neuhaus a. O.
Peckſen, R.,	Hofbesitzer,	Otterndorf.
Pleines, Dr. phil.	Oberlehrer,	"
Reye,	Apotheker,	"
Schleuß,	Pastor,	"
Schlicke,	Aktuar,	"
Steinmetz,	Pastor,	Neuenkirchen.
Tamm, Ph.	"	Altenbruch.
Wolff, A.,	"	Nordleda.
Woltmann,	"	Ihlienwort.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1903/1904.

Cuxhaven.

Name.	Stand.
Benöhr, H.,	Landwird [in Arnhausen b. Cuxhaven].
Benöhr, Otto,	Bürgerschaftsmitglied.
Bulle, H., Dr. med ,	prakt. Arzt.
Dölle, E.,	Hotelier.
Fehring,	Rechtsanwalt.
Ferber, Dr. phil.	Oberlehrer.
Hartwigk,	Amtsrichter.
Hindrichson,	Oberlehrer.
Oelckers,	Postdirektor.
Rohde, Prof., Dr. phil.	Direktor der höheren Staatsschule.
Runsevill,	Hotelier.
Schleger, J. W. sen.,	Kaufmann.
Steinmetz, Dr. med.	prakt. Arzt.

Bederkesa.

Name.	Stand.
Behrens,	Lehrer [in Großenhain b. Bederkesa
Böhr, E.,	Seminarlehrer.
Ebbinghaus, Dr. med.	prakt. Arzt.
Hanke, L.,	Brauereibesitzer.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1903/1904.

Auswärtige.

Name.	Stand.	Wohnort.
Allers, W., Dr. phil.	Oberlehrer,	Holzminden.
Amann, Dr. phil.,	"	Oldenburg.
Arens,	"	Eutin.
Auhagen, Dr. phil.,	Univ.-Professor,	Breslau.
Bartels, R.,	Oberlehrer	Berlin.
Bohls, L.,	Pastor,	Settelstedt.
Bojunga. Dr. phil.,	Oberlehrer,	Hannover.
Boesenberg, R.,	Rentier,	Hamburg.
Bötjer, Professor,	Oberlehrer,	Celle.
Boetjer, Dr. med.,		Osterholz.
Bröker W.	Architekt,	Schöneberg b. Berlin.
Carsternsen, Fr.,	Apotheker,	Stollhamm.
Degener,	Pastor,	Ritterhude.
Dethleffen, Prof., Dr. phil.,	Gymn.-Direktor,	Glückstadt.
Dissel, Prof., Dr. phil.,	Oberlehrer,	Hamburg.
Doescher, K. R.,	Schriftsteller,	München.
von Duhn,	Univ.-Professor,	Heidelberg.
Dütenmeyer,	Amtsrichter,	Bassum.
Eden,	"	Wanfried.
Fiedler,	Pastor,	Scharmbeck.
Gantz,	Amtsrichter,	Bremervörde.
Gebhardt,	Direktor,	Lübeck.
Georg. J.,	Königl. Civil-Supern.,	Stade.
von Groening,	Rittergutsbesitzer,	Ritterhude.
Hagedorn, Joh.	Kaufmann,	Bremen.
Haevernick,	Hauptmann,	Neiße.
Hahn, Dr. phil.,	Reichstagsabgeordneter,	Berlin.
Harrs, O. W.,	Kaufmann,	Oldenburg.
von der Hellen,	Rittergutsbesitzer,	Wellen.
Hildebrandt, O,	Oberlehrer,	Ilfeld a. Harz.
Hincke,	Bankier,	Bremen.
von Hollen,	Rittergutsbesitzer,	Fallingsbostel.
Hoyermann,	Fabrikant,	Scharmbeck.
Jantzen,	Pastor coll.,	Bleckede a. E.
Jellinghaus, Dr. phil,.	Progymn.-Direktor,	Segeberg.
von Issendorf,	Pastor,	Oldendorff.
Keese, Dr.,	Direktor,	Volklingen.
Kirchenpaur,	Hauptmann a. D.,	Hamburg.
Kohl, Dr. phil..	Oberlehrer,	Oldenburg.
Krause, K. G. C.,	Rat b. d. Landherrenschaft,	Hamburg-Hohenfelde.
Kromschroeder,	Pastor,	Osterholz.
Krönke,	"	Hambergen bei Osterholz.
Lange,	Oberzollkontroleur,	Hamburg, St. Georg.
Leisewitz, L.,	Kaufmann,	Bremen.
Lohmeyer, Dr. phil.,	Oberlehrer,	Hamburg.

Name.	Stand.	Wohnort.
Loeschke,	Professor,	Bonn.
Magnussen, Harro,	Bildhauer,	Berlin.
Martens,	Amtsrichter,	Osterholz.
Meyer, Lüder,	Eisenbahn-Sekretär,	Hannover.
Müller, H.,	Schriftsteller,	Brauel b. Zeven.
v. d. Osten, G.. Dr. phil.,	Oberlehrer,	Klausthal.
Osterndorf,	Amtsrichter,	Peine.
Päpke, Professor, Dr.,	Oberlehrer,	Bremen.
Pfund, Dr. med.,	prakt. Arzt,	Ottersberg.
Plate, J.,	Kaufmann,	Kirchlinteln.
Rabe R. F,	Rechtsanwalt,	New-York.
Röhrs, Dr. med.,	Sanitätsrat,	Rotenburg.
Rüther, E., Dr. phil.,	Oberlehrer,	Hamburg.
Saßnick,	Reg.-Assessor,	Marienwerder.
Schilling,	Mühlenbesitzer,	Ritterhude.
Schmidt, A.,	Kaufmann,	Bremen.
Schuchard, Dr. phil.,	Museumsdirektor,	Hannover.
Seibert,	Richter,	Bremen.
Snethlage,	Oberlehrer,	Königsberg (Brandbg)
Spillmann,	Nav.-Lehrer,	Papenburg.
Steiger,	Gymnasiallehrer,	Bückeburg.
Stübe, H.,	Apotheker,	Lüdenscheidt.
Stührenburg, F.,	Hofbesitzer.	Hoffe b. Esenshamm.
Sturm, J.,	Kaufmann,	Hamburg.
Thies,	Ger.-Assessor,	Celle.
Ulex,	Landesbauinspektor.	Hannover.
Vollmer,	Apotheker,	Wiesbaden.
Wäbekind,	Lehrer,	Ritterhude.
Wahlers,	cand. theolog.	Erichsburg.
Walbrunn, Dr. med.,	prakt. Arzt,	Scheessel.
Warnken, H.,	Kaufmann,	Hamburg.
Wendt. H., Dr. med.,	prakt. Arzt,	Hannover.
Wiebalck,	Assessor,	"
Wiesing, Th.,	Oberzollinspektor,	Breslau.
Wolckenhaar, Theod.,	Kaufmann,	Oldenburg.
Ziegeler, Prof., Dr. phil.,	Oberlehrer,	Bremen.
Zübsch, H.,	Fabrikant,	Scharmbeck.



Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern

Heimatbund an Elb- und Wesermündung.



Heft 7/8.

(Vereinsjahr 1905/1906.)



Bremerhaven.
Verlag Georg Schipper.
1906.

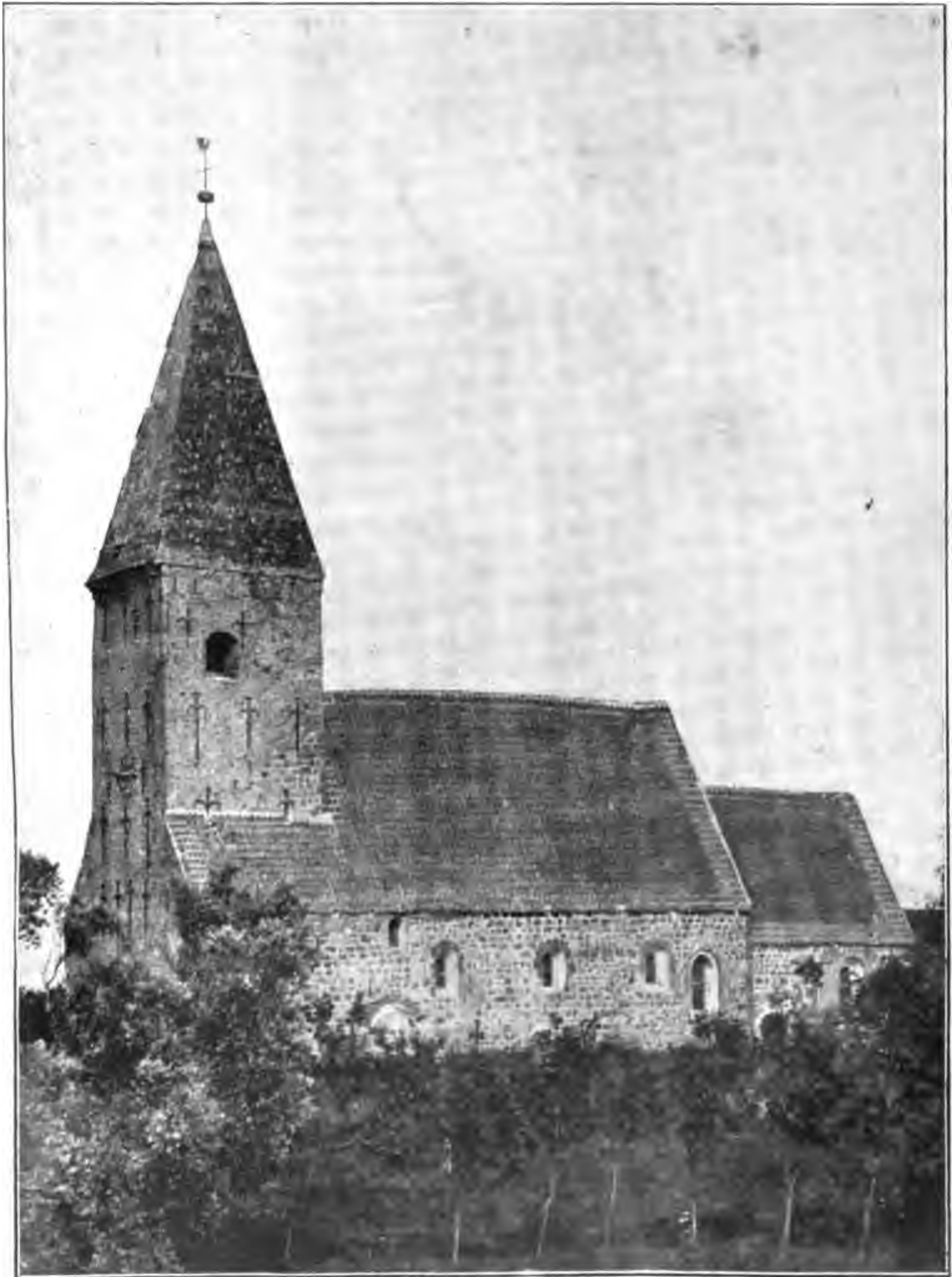


Abb. 1. Die alte Kirche zu Imsum.

Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern

Heimatbund an Elb- und Wesermündung.



Heft 7/8.

(Vereinsjahr 1905/1906.)

Inhaltsverzeichnis:

Bremerhaven.
Verlag Georg Schipper.
1906.

Vorwort.

Auf der letzten Generalversammlung hatte der Unterzeichnete den Antrag gestellt, daß für die Herausgabe der wissenschaftlichen Jahresberichte eine besondere Kommission gebildet würde; dieser Antrag aber wurde nicht angenommen, sondern die Herausgabe dem Unterzeichneten übertragen.

Ich habe diese Arbeit nur als ein vorübergehendes Amt übernommen, bis eben die Verhältnisse in unserm Heimatbunde sich wieder geklärt haben; ich hoffe, daß diese Zeit bald kommen wird, und daß die Herausgabe der wissenschaftlichen Jahresberichte dann auf breitere und leistungsfähigere Schultern gelegt werden kann.

Wir sind aber inzwischen nicht müßig gewesen und können einen reichhaltigen Bericht vorlegen; unsere Freunde mögen diesen Band, der ein ungefähr zutreffendes Bild von unserer Arbeit gibt, als ein Zeichen unserer Arbeitsfrische hinnehmen und zugleich erkennen, welch ein reiches Feld der Heimatforschung noch vor uns liegt.

Unsere Mappe enthält schon wieder angefangene Beiträge für die nächsten Berichte, und der Kreis unserer Mitarbeiter wird bereits größer. Wir bitten unsere Freunde, unsere Arbeiten in jeder Weise zu unterstützen und zu fördern, daß wir alle unsern Wahlspruch beherzigen:

Keine Heimatliebe ohne Heimatkunde.

Neuenwalde, 25. Juli 1906. H. Rüther, Pastor.

Die Hauptobjekte unserer gegenwärtigen Altertumsforschung in Nordwestdeutschland.

Nach dem Stenogramm des Vortrages vom 15. Januar 1906.

Es ist nach meiner Ueberzeugung ein glücklicher Tag, den heute der Heimatbund der Männer vom Morgenstern erlebt; und ich bin sehr gern der Aufforderung des Bundes gefolgt, an diesem Tage mitzuwirken, da ich seit sieben Jahren Mitglied des Vereins bin, von dem mir unser verstorbener Freund Hermann Allmers immer schon viel Rühmenswertes erzählt hatte.

Ein glücklicher Tag und ein festlicher Tag ist es für den Heimatbund, wenn auch die Gefühle in gewisser Weise gemischt sein mögen. Je eifriger gerade ein Verein sammelt, um so eher wird er in Schwierigkeiten kommen in bezug auf die Aufbewahrung, Pflege und Nutzbarmachung der Sammlung und wird dann auf seine Alleinherrschaft über dieselbe gern verzichten, wenn eine Behörde, wie hier die Stadtverwaltung von Geestemünde, ihm mit verständnisvollem Interesse für das ideale Streben entgegenkommt und der Sammlung ein sicheres und schönes Heim bietet.

Ich möchte nun aber nicht über die Sammlung selbst sprechen; das wird nachher derjenige tun, der sie zum größten Teil selbst zusammengebracht hat und damit ihr berufener Interpret ist. Ich möchte vielmehr Ihre Blicke hinauslenken auf die Denkmäler da draußen, aus denen die Museumssachen stammen. Was man mit nach Hause nehmen und in Schränken konservieren kann, das sind die kleinen beweglichen Funde, die uns wohl über die Kultur der Vorzeit im Einzelnen manches Licht geben können. Die großen Denkmäler aber bleiben draußen in Feld, Wald und Heide, sie zerfallen und verwittern, so daß sich schwer sagen läßt, wie sie ursprünglich aussahen, und zu welchem Zwecke sie errichtet wurden. Wenn aber schon jene kleinen Gegenstände dazu dienen, uns über die Entwickelung der Vorzeit aufzuklären, wie viel mehr muß solche Aufklärung von den großen Denkmälern zu gewinnen sein, sobald man ihnen mit dem Spaten in richtiger Weise zu Leibe geht, sobald man gräbt, nicht, um ihnen das zu entreißen, was sie an einzelnen Schmuckstücken enthalten, sondern, um zu erforschen, in welcher Form sie einst gebaut, und welchem Zwecke sie bestimmt waren.

Sie haben das Glück, vor den Toren Ihrer Stadt eine klassische Gruppe solcher Denkmäler zu besitzen, in dem Bülzenbett und der Pipinsburg nebst Heidenschanze und Heidenstadt bei Sievern, weiterhin der Kransburg bei Midlum, der Burg mit dem Urnenfriedhof bei Altenwalde und dem „Judenkirchhof" bei Duhnen. Ueber die Denkmäler dieser Art möchte ich sprechen und versuchen, ein Bild zu entrollen von dem, was sie uns lehren über die Zustände und Geschehnisse jener fernen Vorzeit, von der uns keine Urkunde berichtet.

Wir haben zwei Gruppen dieser Denkmäler zu unterscheiden, Gräber und Befestigungen. Die Sammlung unsers Vereins setzt sich zusammen aus Funden, die vorwiegend auf den Urnenfriedhöfen zu Meckelstedt und Westerwanna gemacht worden sind. Erstere sind vorrömisch, letztere stammen aus dem 4. bis 7. Jahrhundert nach Chr. Geb. und sind sächsischen Ursprungs. Schon in dieser Sammlung finden sich Grundtypen der kulturgeschichtlichen Entwicklung für den Zeitraum von 1000, oder die Steinzeit eingerechnet, von 2000 Jahren. In bezug auf die Steingräber und die darauf folgenden Hügelgräber und Urnenfelder sind wir durch die Forschungen der letzten Jahrzehnte gut unterrichtet. Den kräftigsten Schnitt in ein Steingrab hinein, und den kräftigsten Schritt in der Erforschung dieser Gräbergattung hat Ihr Verein getan, nämlich durch Herrn Dr. Bohls bei den Steingräbern zu Fickmühlen i. J. 1898. Einen Schritt weiter habe ich selbst vorigen Sommer tun können an den Gräbern zu Grundoldendorf, bei Buxtehude. Die einzelnen Anlagen ähneln durchaus dem Bülzenbett bei Sievern. Es sind rechteckige Felder bis zu 60 Meter Länge und 6—8 Meter Breite. In der Mitte ist die Steinkammer, die man bisher für das eigentliche und alleinige Grab hielt. Drei dieser Gräber liegen in einer Linie, und ein viertes liegt abseits. Ich habe nun in Grundoldendorf nicht mehr die Steinkammer ins Auge gefaßt, sondern mich direkt auf den großen „Steinkreis" geworfen, der die Kammer umgibt, indem ich mich von dem Gedanken leiten ließ, dieser Kreis könne nicht blos dazu bestimmt gewesen sein, den Hügel abzustützen, da man ihn dann jedenfalls nicht in der rechteckigen Form angelegt, sondern ihn möglichst in gleichem Abstande von der Kammer herum geführt hätte. Die Rechteckform muß eine Bestimmung für sich haben. Das wurde auch durch unsere Ausgrabung festgestellt. Wir gruben an drei Stellen innerhalb der Steinsetzung und fanden jedesmal 1,10—1,55 Meter tiefen, schwarz-braunen Humus, dann kam auf dem gewachsenen Boden, einem hellgrauen mit Lehm vermischten Sande, jedesmal ein Pflaster von etwa 2 Meter Länge und 1 Meter Breite. Die Pflasterstellen können nur zur Bettung je einer Leiche gedient haben; sie haben sich oft auch in Hügelgräbern gefunden an Stelle einer Steinkiste, die man erwartet hatte. So wurden offenbar einfache Leichen beigesetzt, während in der Kammer die vornehmeren Platz fanden.

Im Weiteren haben wir auch die Bauart des Steinkreises aufklären können. Es fiel mir schon beim bloßen Umgehen des Grabfeldes auf, daß die Außenfront der Steine immer eine glatte Fläche zeigte, und daß die Steine ihren runden Rücken in das Innere kehrten. Diese Steine sind ja gewonnen aus großen run-

den Findlingen, die in der Mitte gespalten wurden; mit der Spaltfläche also hat man sie dann immer nach außen gewendet. Und die Außenfront, die so erzielt wurde, hat völlig frei gelegen. Das zeigte sich, als wir in der Anschüttung, die heute davor liegt, gruben und mehrere aus der Reihe nach außen gekippte Steine platt auf dem alten horizontalen Boden liegen fanden. Als diese Steine umfielen, war also keine Erdanschüttung vorhanden. Die ganze Reihe stand nach außen völlig frei und bildete eine 2 Meter hohe Wand; das Innere dagegen war mit Humusboden vollgeschüttet.

Schließlich konnten wir noch feststellen, daß aus der Steinkammer ein gepflasterter Weg nach dem Steinring führte, und hier durch einen großen Stein des Ringes geschlossen wurde. Durch Wegnahme dieses Steins konnte der Zugang zur Kammer jederzeit geöffnet werden.

Bei Grundoldendorf können wir uns nun auch ein Bild machen, für wen diese Grabanlagen errichtet wurden. Es hat dort im Umkreise von 1 Stunde so ziemlich jedes Dorf ein oder mehrere Steingräber gehabt. Von Königen, Häuptlingen oder Helden, die man so gern in diesen Steingräbern bestattet sehen wollte, kann keine Rede sein. Die Gräber können immer nur zur nächsten Siedelung gehören, und werden somit die Begräbnisstätte einer Gutsherrschaft sein. Die Kammer war für die herrschaftliche Familie bestimmt, der weite Platz daneben für die zum Gute gehörigen Leute.

Von diesen Steingräbern, die dem zweiten Jahrtausend vor Chr. angehören, hat das Begräbniswesen in regelmäßiger Entwicklung durch Hügelgräber und Urnenfriedhöfe bis auf die christliche Zeit hingezogen. Diese Entwicklung ist längst allgemein bekannt. Viel zu wenig beschäftigt hat man sich aber bisher immer noch mit der Erforschung der Befestigungen. Zweierlei galt da bis in unsere Zeit hinein als Dogma: daß ein guter Teil römisch sei, und daß der Rest aus einer beliebig zurückliegenden Vorzeit stamme, über die man nichts Bestimmtes wissen, aber um so mehr nach Belieben fabeln könne. Beide Auffassungen sind irrig. Römische Befestigungen sind allerdings auch in Norddeutschland vorhanden, aber bisher nur an der Lippe nachgewiesen. Die ersten fanden sich vor sechs Jahren bei Haltern. Jetzt beginnen wir zu erkennen, daß von da aus die Straßen sich strahlenförmig ins Land hineingezogen haben. Bei Lünen hat sich bereits eine zweite Station ergeben und bei Rüthen werden wir eine andere erkennen dürfen. Die „Varuslager" aber, die bei uns sich von Jahr zu Jahr vermehren, sind nichts anderes als Bauernwälle, die die Feldmarken umhegten. Auch die bei uns vorkommenden Bohlwege oder Moorbrücken, die als römisch galten, sind germanischen Ursprungs, denn man hat solche vor 7 Jahren auch in Westpreußen gefunden. Und wenn man bei Diepholz schon 21 solcher Brücken freigelegt hat, so ist deshalb schon anzunehmen, daß sie nicht von den Römern, sondern von den Einheimischen angelegt worden sind: von Dorf zu Dorf, von Gutshof zu Gutshof. Die Römer haben in den paar Jahren ihres Aufenthalts in Deutschland schwerlich eine solche Erfindung gemacht, über

die sumpfigen Gebiete schwimmende Brücken zu bauen, dazu gehörte eine Erfahrung von langer Zeit her. Bei Tacitus sind unter den pontes longi offenbar aufgeschüttete, bis auf den Moorgrund durchgebaute Dämme zu verstehen, darauf deutet der Ausdruck aggerati (agger = Damm). Rechts von der Weser haben wir bis jetzt keine römischen Anlagen gefunden. Dagewesen sein müssen sie aber, da die Römer die Ufer der Elbe und Weser gewiß befestigt hatten. Was bei uns an römischen Kleinfunden vorkommt, wie die schönen Sachen, die Sie auf dem Urnenfriedhof bei Dingen gehoben haben: römische Münzen, Bronzekessel und Tongefäße, sind nicht von den Römern selbst hierher gebracht worden, sondern stammen aus dem Tauschverkehr des 3. und 4. Jahrhunderts.

Die Befestigungen, die man früher für römisch hielt, wie die Heisterburg im Deister, die Wittekindsburg bei Rulle, oder Altenschieder, haben sich zumeist als fränkisch herausgestellt, und zwar sind sie nach bestimmtem System von Karl dem Großen selbst angelegt worden. Der römische Charakter haftet diesen Burgen selbstverständlich an, da die Franken mit ihrer Kultur ganz auf den Schultern der Römer stehen. Gegen vierzig solcher Königshöfe haben wir in Westfalen und Hannover an Land- und Wasserstraßen bereits kennen gelernt. Höfe, die von Grafen verwaltet wurden, waren die Unterkunfts- und Verpflegungsstationen für Karls Heer. So kann man sich erklären, warum Karl gelang, was die Römer vergeblich erstrebt hatten; das weite Nordwestdeutschland zu erobern. Die Römer waren nicht zur Einrichtung solcher Stationen gekommen und darum immer auf den schwierigen Nachschub vom Rheine angewiesen geblieben. In unserm Flachlande werden die karolingischen curtes sehr spärlich, nur drei habe ich noch feststellen können: Die Brunsburg bei Nienburg, an der Straße von Minden nach Verden, eine andere in der Fortsetzung dieser Straße in der Mitte zwischen Verden und Stade bei Großsittensen, noch jetzt Königshof genannt, und unter diesem Namen auch schon 1208 erwähnt in einer Urkunde des Hamburger Urkundenbuches (Nr. 371), die dritte in der Burg bei Altenwalde, die sich ebenfalls als curtis Wohlde, eines der Tafelgüter des Erzbischofs Adalbert von Bremen, belegen läßt. Diese drei Burgen warten noch der Ausgrabung.

Sehr erstaunt war ich, als ich in den letzten Jahren Lüneburg, Stade und Oldenburg bereiste, hier nur noch einen Typus von alten Befestigungen zu finden, nämlich nicht die eckige Form, sondern die Form des Ringwalles. Und zwar sind diese Ringe fast alle klein, ihr Durchmesser beträgt 50—100, höchsten einmal 120 Meter. Größer sind nur 3 oder 4 Ringwälle, darunter die Heidenschanze und Heidenstadt bei Sievern. Alle diese Befestigungen stammen aus der vorkarolingischen Zeit. Wir haben zwischen Elbe und Weser ihrer 7; bei Großthun (Stade), bei Abbieck (Heslingen), die Altenburg bei Sandborstel, den Judenkirchhof bei Duhnen, die Kransburg bei Midlum, die Pipinsburg und die Hünenburg bei Baden, Kr. Achim. Auf der linken Seite der Weser finden wir sie nur spärlich (Twistringen, Elsten, Damme, Detmold und einige in Westfalen). Diese Befestigungen haben viel mächtigere Wälle als die fränkischen und römischen. Wie

ein Berg türmen sie sich auf. Gegen den Graben hin war der Wall mit einer starken Holzwand verkleidet. In regelmäßigen Abständen von 2 Meter etwa findet man noch die Pfostenlöcher. Im Ringwall bei Duhnen standen die Pfosten auf Schwellen. Auch die Tore sind an der Pfostensetzung noch zu erkennen. Die Funde zeigten, daß wir es bei dem Ringwall zu Duhnen mit der frühsächsischen, bei der Burg zu Rehburg (Düsselburg) mit der mittelsächsischen des 5. und 7. Jahrhunderts, und bei den Befestigungen in Westfalen mit der spätsächsischen Zeit des 8. Jahrhunderts zu tun haben. Nach Süden und Westen werden diese Ringwälle spärlicher und in Ostfriesland fehlen sie ganz. Ich glaube deshalb sie mit dem Vordringen der Sachsen in Beziehung bringen zu können. Sie, die erst auf dem cimbrischen Chersonnes wohnten, haben von hier aus ganz Norddeutschland erobert. Bislang war allerdings die Meinung verbreitet, daß die Verschmelzung der Angrivarier, Cherusker und Chauken mit den Sachsen sich auf friedlichem Wege vollzogen habe; wir hören aber so viel von den kriegerischen und blutigen Zügen der Sachsen, daß daran wohl kaum zu denken ist. Schon im 4. Jahrhundert nahmen sie die Nordküste Galliens in Besitz, die sog. Sachsenküste, und von hier sind wahrscheinlich zum großen Teil die Züge nach England ausgegangen. 530 warfen sie, mit den Franken verbündet, das Thüringerreich über den Haufen, und gegen 700 endlich haben sie Westfalen, das alte Bruktererland erobert. Der englische Historiker Beda, der 735 gestorben ist, berichtet, wie die Mission von Friesland aus in das Bruktererland vordringen wollte. Um sich darauf vorzubereiten, ging Suibert zunächst nach England zurück, als er dann aber wiederkam, war eben das ganze Brukterenland von den Sachsen unterworfen, so daß er nicht mehr hinein konnte.

Wie die fränkischen curtes in dichter Folge vom Rheine ausgehend nach Osten und Norden immer dünner werden, so scheinen die Ringwälle umgekehrt von der unteren Elbe auszugehen, und nach Westen und Süden allmählich zu verlaufen. Ob sie wirklich sächsisch sind, müssen aber weitere Ausgrabungen erst erweisen, und es wäre höchst erfreulich, wenn den Bemühungen, die dafür von anderer Seite aufgewendet werden, auch Ihr Verein sich anschließen wollte.

Ein Versuch
über den Volksaberglauben im Lande Wursten

von

Dr. G. v. d. Osten, Gymnasialoberlehrer, Clausthal i. H.

Die Asenreligion — um mit diesem Wort die besonderen Glaubensvorstellungen zu bezeichnen, durch welche die alten Germanen sich von den übrigen Heidenvölkern unterschieden — hat im Lande Wursten nur sehr undeutliche Spuren hinterlassen; kein wilder Jäger, kein Donnersberg, keine Zwergenhöhle erinnert an die Gestalten des altdeutschen Heidentums. Nur ein paar unschuldige Redensarten: „dat die de donner! — dat di de drôs — gutmütige Flüche, ja wohl nur noch Ausdrücke starker Ueberraschung — weisen auf vorchristliche Vorstellungen zurück; auch sie verdanken ihre Erhaltung wohl nur dem eigentümlichen Hange der Wurster zur Stabreimspielerei. Daß der angerufene donner der altdeutsche Gewittergott ist, daß der drôs eigentlich irgendein mythisches Riesenwesen meint (ahd. turs, an. thurs-Riese), das ist dem heutigen Wurster, dem diese Ausrufe entfahren, gewiß noch nie in den Sinn gekommen. Ebenso wenig ist die spielerische Personifizierung der See mehr als eine kecke Vertraulichkeit gegenüber dem wilden Feinde, den man doch wieder sozusagen ganz gern hat. Wenn man also von „jan blank" redet, oder die Seemöven „jan blank sin gös" nennt, so liegt darin keine alte oder neue heidnische Mythologie; denn jedermann weiß, daß er mit diesen Worten nur spielt. Dagegen scheint die Vorstellung von Seenixen früher in Wursten wirklich lebendig gewesen zu sein; jedenfalls wird die teilweise Zerstörung der Ortschaft Rintzel oder Remintzel im Kirchspiel Wremen durch die Sage auf solche Wesen zurückgeführt: Einst fingen Rintzeler Fischer ein Meerweib oder eine Meerjungfer auf einem Wesersand und schleppten sie trotz alles Bittens und Flehens landeinwärts. Da sang die erzürnte Nixe Zaubersprüche gegen das Land:

„so wit ji mi slept,
so wit schal't brekt!
Rintzel un Remintzel
beidet schal vergan!"

Selbst wann man nun noch das von Pratje (Altes und Neues V, S. 315) angeführte „Folgedach(=Todestag) heranziehen möchte (vergl. E. H. Meyer, Mythologie der Germanen S. 266), so muß man doch sagen, daß die Ueberreste von der besonderen religiösen Welt der alten Deutschen im Lande Wursten äußerst unbedeutend sind; immerhin merkwürdig genug, daß sie nicht ebenfalls der unausgesetzten Anfeindung durch die christliche Kirche schließlich erlegen sind.

Um so merkwürdiger mag es scheinen, daß eine andere, eigentlich auch überwundene Weltanschauung, die noch älter ist als der Asenglaube, trotz alledem heute noch besteht: Der Seelen-, Geister- oder Gespensterglaube oder der Animismus. Wie erklärt sich diese Zählebigkeit? Einmal doch sicherlich daraus, daß, wie unten des näheren zu erörtern sein wird, der Gespensterglaube in gewissen abnormen Zuständen des menschlichen Seelenlebens immer von neuem sozusagen eine Bestätigung findet; dann aber darf nicht übersehen werden, daß der Animismus nicht national begrenzt, sondern eine menschheitliche Erscheinung ist, die deshalb auch in den biblischen Schriften durchweg als selbstverständlich vorausgesetzt wird. So hat die Kirche, die ja in jedem Bibelwort nicht nur eine Anweisung für das religiöse Leben, sondern auch einen Grundstein für die wissenschaftliche Erkenntnis finden wollte, eigentlich keinen Grund gehabt, den Geisterglauben zu bekämpfen; und so hat dieser nicht nur die Asenreligion, sondern auch den Katholizismus überdauert und scheint auch in den Tagen des gereinigten Christentums und der Volksschule in einigen Stücken seine Lebenskraft nicht eingebüßt zu haben. Daher ist denn auch der Wurster Animismus noch darstellbar; doch muß dabei bemerkt werden, daß die folgenden Blätter dem Kenner der deutschen Volkskunde oder gar der allgemeinen Völkerkunde kaum etwas Neues bringen werden, weil eben der Seelenglaube über die ganze Erde verbreitet ist und sich überall in ganz ähnlichen Vorstellungen bewegt; nur selten, daß er den besonderen Charakter eines Landes oder Volkes widerspiegelt. Wer sich übrigens näher über den Animismus unterrichten will, der sei auf die immer noch zu wenig bekannten Schriften von Julius Lippert verwiesen, insbesondere auf dessen „Geschichte des Priestertums", „die Religionen der europäischen Kulturvölker", „Christentum, Volksglaube und Volksbrauch"; aber auch die neueren Darstellungen der germanischen und der deutschen Mythologie bieten meist eine genügende Uebersicht über die animistischen Anschauungen, so z. B. Golther, Handbuch der germanischen Mythologie; E. H. Meyer, germanische Mythologie; derselbe, Mythologie der Germanen; Hermann, deutsche Mythologie; ders., nordische Mythologie. Unsere Darstellung berücksichtigt nur, was von Seelenglauben unter den Bewohnern des Landes Wursten entweder noch gegenwärtig lebendig ist oder doch als lebendig gewesen mit Sicherheit sich erweisen läßt.

Geister, Gespenster (spök) sind vernünftige Wesen, die nicht an die Leiblichkeit gebunden, den Bedingungen der Körperwelt nicht unterstellt sind. Sie erscheinen und verschwinden nach Belieben durch die Tür oder die Wand, werden sichtbar und unsichtbar nach eigenem Gutdünken; sie können immer und überall

angetroffen werden, zeigen sich aber am liebsten in der Geisterstunde an unhe-
lichen Oertern. Woher sie kommen? Sie sind da, bilden eine Welt für sich. I-
des, wenn auch jetzt die Selbständigkeit der Welt der Spukgeister durchweg an-
nommen wird — meist denkt niemand darüber nach —, so weisen doch noch n-
deutliche Spuren auf einen früheren Zusammenhang mit der Welt der Menschen h-
und man kann der Folgerung schwer entgehen, daß es eigentlich **die Seele der Verstorbenen** sind, welche spuken. Daher ist der Kirchhoff als b-
liebter Aufenthaltsort der Gespenster ein Gegenstand des Grauens; auch der To-
selbst, seine Umgebung, das Sterbezimmer erregen dasselbe unheimliche Gefü-
wie ein Gespenst. Insbesondere wird der Platz, an dem jemand sich selbst entle-
hat, am besten auch am hellichten Tage gemieden: man möchte „etwas" sehen!

Mit völliger Sicherheit wird jener Zusammenhang nachgewiesen durch de-
sog. **Wiedergehen**. Wenn nämlich auch im allgemeinen nach dem ein-
derben Ausdruck: de dôt is, let sin kiken — dem Menschen die Grabesruhe ve-
bürgt erscheint, so sind doch in besonderen Fällen Ausnahmen möglich. So tra-
man dem **Selbstmörder** nicht recht, und fraglich ist, ob jemand, der dur-
einen bewußt **unrechten Prozeß** oder gar durch einen **Meineid** z-
Wohlstand gelangt ist, im Grabe Ruhe findet. Eine Frau, die einer armen Sp-
nerin den kärglichen Lohn vorenthielt, mußte umgehen, bis ihre Erben das U-
recht gesühnt hatten. Ein Dienstknecht in Harmsbüttel im Kirchspiel Misselwa-
den, der wegen eines Verbrechens zum Tode verurteilt war, behauptete bis zu-
letzten Augenblick seine Schuldlosigkeit unter dem Schwur, daß er keine Ruhe fi-
den wollte, wenn er schuldig wäre. Seitdem spukt am Fußwege zwischen Miss-
warden und Harmsbüttel nächtlicherweile ein großer, schwarzer Hund, der ni-
mandem aus dem Wege geht und nur mit Erbsilber erschossen werden kann.

Während in diesen Fällen ein schweres Unrecht den Grabesfrieden hinder-
treibt in folgenden Geschichten eine **innige Verbindung** den Abgeschie-
nen zu den Menschen zurück. Eine im Kindbett verstorbene **Mutter** kehrt nach-
heim; man sieht sie nicht, aber die Tür tut sich auf, und das eben noch unruhig-
Kind ist befriedigt. Ein braver **Pferdejunge**, der immer um seine Tie-
beschäftigt ist, hat das Unglück, von einem derselben tot geschlagen zu werden.
Seitdem hört der Großknecht, der in der Nähe des Stalls sein Lager hat, al-
nächtlich ein merkwürdiges Geräusch, wie wenn die Pferde gefüttert würden.
Schließlich ruft er, wie der Spuk wieder einmal am Werke ist, mit lauter Stimme:
„Die Pferde sind schon gefüttert!" Da wird es still, und der Spuk kommt ni-
wieder. Geradezu klassisch aber ist folgende Wiedergängersage, die leider ihre-
Theodor Storm noch nicht gefunden hat. Ein Vater verweigert seine Tochter de-
geliebten Mann; ein Rechtsspruch jedoch entscheidet für die Liebenden. Be-
vor aber die Hochzeit stattfindet, stirbt der Bräutigam, und die Braut siedelt zu-
Mutter des Verstorbenen über. Nach mehreren Wochen — es sind gerade Tage-
löhner auf dem Hofe beschäftigt — schreitet eine in einen merkwürdig hellen Man-
tel gekleidete Person ins Haus. Wie die Arbeitsleute noch darüber reden un-

hre Vermutungen austauschen, kommt die Meldung aus dem Hause, die Braut ei soeben gestorben. Der Tote hat sie nachgeholt. „Sie waren sich im Leben reu und blieben's auch im Tode," — so rühmt der Stein über der gemeinsamen Bruft. — Herzinnige Treue überdauert Tod und Grab! Das st der Text dieser rührenden Geschichten. Es wirft ein helles Licht auf die sitt- ichen Anschauungen der Wurster, daß ein solches festes Treuverhältnis auch wischen Mensch und Tier besteht. —

Den Gesetzen der Körperlichkeit nicht unterworfen, sind die Gespenster zum Teil mächtig, man muß sich vor ihnen in acht nehmen, zumal da sie bisweilen ich als boshaft erweisen. Plötzlich auf engem Steg steht ein Geist vor Dir: Du darfst nicht laufen; er ist schneller als Du. Du mußt ausharren bis zum Ende der Geisterstunde, sonst dreht er dir den Hals um. — Oder ganz unvermit- elt tritt irgendwo im Hause eine harmlos scheinende Menschengestalt an unsere Seite und will uns durchaus die Hand geben; wir aber reichen ihr vorsichtig den Zipfel eines Tuches, der sofort unter dem Druck der Geisterhand verkohlt. — Der Großknecht will seinen Pferdejungen das Gruseln lehren und nimmt, als sie am rühen Herbstmorgen zum Deich gehen, die Pferde zu holen, heimlich ein Bett- aken mit. Am Ziel entfernt er sich unter irgendeinem Vorwand, um seine Absicht ns Werk zu setzen, aber er erscheint nicht wieder. Als der Junge nach einiger Zeit zum Hof zurückkehrt und nach dem Verbleib des Knechtes ausgefragt wird, tann er nur berichten, daß er aus dem düsteren Herbstnebel ein dumpfes Brausen und etwa die Worte:

„witte, war di,
de swarte halt di" —

gehört habe. Der Knecht bleibt verschwunden. — Ein vorwitziger Pferdejunge, der seinen Bauer schon bei dessen Lebzeiten geärgert hat, wird von dem Geiste des- elben zerrissen, sobald er ihm den dritten Peitschenhieb gegeben hat.

Eine besondere Art gefährlicher Gespenster sind die Druckgeister, die bei Nacht den Schlafenden überfallen und quälen; aus dem nicht mehr verstan- denen Namen „Nachtmahr", mit dem diese Wesen sonst in Deutschland vielfach bezeichnet werden, hat der Wurster „nachmoler" (Nachtmutter) gemacht. Man chützt sich gegen diesen unheimlichen Besuch, indem man beim Schlafengehen die Schuhe so stellt, daß die Fersenenden sich berühren, die Spitzen dagegen diver- gieren und vom Bette weg zeigen. Wie in diesem Falle das Alpdrücken, so wer- den auch sonst Krankheiten auf die Einwirkung schädlicher Gespenster zurückge- führt; doch davon soll unten näher gesprochen werden. —

Sonst sind die Wurster Spukgeister durchweg von der ungefährlichen Art; ie klopfen und rumoren in Haus und Scheune mit den Ratten um die Wette, tehen an Kreuzwegen herum oder laufen wie toll quer über Feld und Flur. Ge- rade diese letzte Art, das „Spuklicht", ist für Wursten charakteristisch und, wie mir scheint, in der Landesnatur wohlbegründet. Denn die vielen sumpfigen

Gräben mögen manchmal selbstentzündliche Gase erzeugen, die dann ein sog. I
licht darstellen; und da außerdem der vielen Fußwege und Stege halber d
Leute nachts mit einer Handlaterne gehen und allerhand Richtwege einschlag
so hat man in der Tat nicht selten die Erscheinung eines irre gehenden Li
und der Aberglaube, der überall Gespenster wittert, hat hier eine breite Un
lage. Es gibt denn auch Menschen, die nach Eintritt der Dunkelheit kaum a
der Haustür treten können, ohne einige Spuklichter zu sehen. Daß übrige
diese rumorenden oder leuchtenden Gespenster je Unheil angerichtet hätten, ist n
nicht bekannt.

Harmlos jedoch sind sie darum keineswegs, da bei weitem die meisten de
artigen Erscheinungen „Vorspuk" sind. — Die Feder zaudert; auf diesen Bl
tern soll vom Aberglauben die Rede sein; dürfen da die rätselhaften Tatsach
des zweiten Gesichts herangezogen werden? Rein an sich betrach
zweifellos nicht; denn das Hellsehen ist ein unerklärtes Rätsel des menschlic
Seelenlebens, es gehört nicht zum Volksaberglauben, sondern in die Psycholo
Die eigentümliche Ausbildung jedoch, welche die Vorstellungen vom Hellseh
bei den Wurstern erfahren haben, machen es unmöglich, in dieser Abhandl
daran vorüberzugehen. Zunächst schon gehört zum volkstümlichen Spukglaube
die Auffassung, daß der hellsehende Mensch objektive Erscheinungen habe, daß de
Vorspuk nicht ein inneres Erlebnis, sondern eine an sich bestehende Wirklich
sei. Und dann die ungeheure Häufigkeit des Vorspuks! Keine Feuersbrun
kein Neubau, kein Todesfall, ohne daß sich das Ereignis vorher anmelde! J
man kann bisweilen wohl die Meinung aussprechen hören, daß etwas, was üb
das alltägliche Leben hinausgeht, ohne Vorspuk nicht verwirklicht werden kön
jedenfalls nicht von Bestand sei; es besteht zwischen der Welt der Gespenster un
der irdischen Wirklichkeit so etwas wie eine prästabilierte Harmonie. Wie ma
cher hat nicht einen Sarg auf der großen Diele stehen sehen, den Vorboten eine
Todesfalls! Dann wieder erscheint hier oder dort ein gespenstisches Haus m
hellerleuchteten Fenstern — die Anzeige eines Neubaus. Uebrigens genügt de
Vorspuktheorie auch ein Poltergeist oder ein Spuklicht. Als vor längeren Jah
die ersten Eisenbahnbaupläne im Lande Wursten auftauchten und mannigfach e
örtert wurden, da begegneten bald vielen Leuten nachts zwei glühende Augen, de
Vorspuk der Lokomotive, und zwar immer an der Stelle, wo der betreffende d
Bahn zu haben wünschte. In diesen Fällen war der Wunsch der Vater des Spuk

Aus all diesem geht schon hervor, daß alle oder doch die meisten Mensche
bis zu einem bestimmten Grade „etwas" sehen können. Aber bei gewiss
Leuten ist diese unheimliche Gabe in viel stärkerem Maße vorhanden; das sind de
eigens sogenannten „spökenkiker". Ich kann nicht sagen, ob die Wurst
tatsächlich zu den Menschen gehören, unter denen das Hellsehen eine häufige Er
scheinung ist, — Spökenkiker aber gibt es sehr viele. Wenn nachts in ihrer Näh
„etwas" zu sehen ist, so müssen sie hinaus, so sehr sie sich sträuben; sie müsse
halbnackt dem Spuke nachlaufen, bis sie ihn einholen, sehen und über ihn hin

vegspringen; dann schleppen sie sich halbtot nach Hause zurück. Mancher wird ls Spökenkiker geboren, mancher wird es bei Lebzeiten, vielleicht gar wohl frei-willig. Wer durch die Löcher und Ritzen eines Totenkopfes blickt, der wird hell-sehend. Auch Tiere haben das zweite Gesicht, z. B. Pferde, vornehmlich aber die geradezu als Spökenkiker bezeichneten Hunde; diese haben vier Augen, d. h. über den wirklichen Augen je einen hellen Fleck. Wenn ein so gezeichneter Hund n der Dunkelheit nach einer bestimmten Richtung grausig und andauernd heult, o sieht er etwas; tritt dann ein Mensch hinter ihn und blickt zwischen den aufge-richteten Hundeohren durch, so sieht auch er den Spuk, hat sich aber durch seinen Vorwitz auf Lebenszeit zum Spökenkiker gemacht. —

Während der Vorspukglaube durchaus lebendig ist und aus der unleugbaren Tatsache des zweiten Gesichts stets neue Kraft schöpft, sind dagegen andere Seiten des Geisterglaubens, die in früheren Jahrhunderten kräftig entwickelt waren, heutzutage völlig verkümmert, wenn auch in ihren Trümmern, Redewen-dungen und Kinderspielen, noch zu erkennen. Um aber den Tatbestand vollständig klarzulegen, wird es sich hier nicht umgehen lassen, aus der deutschen Mythologie und aus der allgemeinen Völkerkunde Seitenstücke heranzuziehen.

Von einem Menschen, den man nicht reizen darf, weil er gefährlich werden kann, sagt man: „Der hat Haare auf den Zähnen." Ist das nur eine drastische Uebertreibung? Soll dieser unglaublich hohe Grad von Behaarung auf einen unvergleichlich hohen Grad von stolzer, leidenschaftlicher Männlichkeit hindeuten? Die alten Deutschen (und viele andere Völker) glaubten an den Wer-wolf, (d. h. Mannwolf); sie schrieben gewissen Menschen die Fähigkeit zu, sich auf Zeit in einen Wolf zu verwandeln. In diesem Zustand waren sie dann auch von tierischer Kraft und Wut erfüllt und zerrissen und zerfleischten Menschen und Tiere. Wenn sie dann wieder in menschliche Gestalt zurückkehrten, so hatten sie blutige Fleischfasern und Fellstücke zwischen den Zähnen. Sagt man also von einem Menschen, daß er Haare auf den Zähnen habe, so heißt das: „Nehmt euch in acht! Er ist ein Werwolf." —

Wenn ein Mädchen schlechtes Hochzeitswetter hat, so sagt man, sie habe die Katze nicht gut gefüttert. Es scheint so, als ob der verregnete Ehrentag als die Strafe ihrer Lieblosigkeit und Hartherzigkeit gegen Tiere ange-sehen wird; aber warum gerade gegen die Katze? — Wenn an einem der ersten warmen Frühlingstage die Luft in der Ferne flimmert und Wellen zu schlagen scheint, so heißt es: „Die Wetterkatzen (werkatten) laufen". Wieder die Katze! — Einen Menschen, der über die Maßen finster dreinschaut, tadelt man: „du machst ja ein Gesicht, wie wenn die Katze ins Gewitter guckt." Immer wieder die Katze wird in diesen Redewendungen mit dem Wetter in Ver-bindung gebracht. Die Erklärung liegt in dem allgemein menschlichen Glauben, daß manche Geister gern in gewissen Tieren Wohnung nehmen, daß Tiere also geistbesessen sein können. Ein solches dämonisches Tier ist bei den Wurstern in erster Linie die Katze. Also nicht der mäusejagende Vierfüßler steht in Be-

ziehung zum Wetter, sondern der in ihm wohnende Geist; dieser bestraft das fär-mige Mädchen mit dem Regenguß in den Hochzeitsstaat, dieser ruft durch glühende Blicke und mürrische Mienen das Gewitter hervor; und wenn der Frühling mit Macht ins Land kommt, so fliehen die bösen Wetterdämonen in Katzengestalt davon.

Wer den ganzen Tag in all seinem Tun und Treiben eine unglückliche Hand hat, der kommt schließlich zu der Erklärung, daß ihm sicher etwas Rauhes über den Weg gelaufen sei. „Etwas Rauhes" (wat rugs) bedeutet ein Tier, aber ein dämonisches; also ein feindlicher Geist in Tiergestalt hat den Weg des Pechvogels gekreuzt. Welches Tier gemeint ist? — Vielleicht wieder die Katze, möglicherweise aber auch der Hase; denn auch mit diesem ist es nicht richtig, er kann brauen! Wenn nämlich am Sommerabend die weiten Grasflächen sich mit weißem Nebel bedecken, so „braut der Hase". In jenem Sprichwort ist es nun außerordentlich bezeichnend, daß der Name des tierischen Schädigers vermieden wird. Denn es herrscht auf der ganzen Erde die Meinung, daß ein Gespenst durch das Aussprechen seines Namens angelockt wird. Daher nennt man ja auch den Teufel nicht gern, der in mancher Hinsicht eine Art Obergespenst ist; der Wurster gebraucht z. B. statt des Vergleichs „wie der Teufel" gern die Wendung „wie nichts Gutes": „Du schreist ja wie nichts Gutes"; „das brennt wie nichts Gutes" usw. in unerschöpflicher Fülle.

Auch der Hund ist dämonisch; er kann, wie berichtet, Gespenster sehen, und die ruhelose Seele des Uebeltäters von Harmsbüttel geht in Hundegestalt um. Das Pferd wird oft, wie der Mensch, vom Mahr geritten; die Haare der Mähnen sind nach solchem Besuch wirr durcheinander verflochten und verfilzt.*) Ein weißes Kalb bringt sicher Unglück über ein Haus. Unter den Vögeln ist in erster Linie der Storch zu nennen, der eher, der Glücksvogel und Kinderbringer, der fast wie ein Haustier der Familie angegliedert ist und gegen den erst neuerdings der aufgeklärte Jäger das Gewehr zu richten wagt. Verdächtig ist auch der Kuckuck: er kennt die Zukunft; das ledige Mädchen erfährt aus der Anzahl der Rufe die Zahl der Jahre bis zur Hochzeit. Schlangen, die sonst überall als Seelentiere angesehen werden, kommen in der Marsch nicht vor. Die Kreuzspinne wird durch ihr eigenartiges Abzeichen hinreichend als geistbesessen erwiesen, und das Marienkäferchen (sün'nkind) kann wieder weissagen. Wenn nämlich ein solches Tierchen einem Kinde auf die Hand geflogen ist, so fängt dieses an zu zählen:

„sün'nkind, sün'nkind, wo lang schall ick noch lewen?
en jar, twe jar, dre jar" . . usw., bis der Käfer fortfliegt.

Alle diese Einzelheiten, die sich wohl noch vermehren lassen, beweisen mit völliger Sicherheit, daß die Tierbesessenheit früher zum Wurster Animismus hin-

*) Einen übermütigen, völlig ausgelassenen Menschen nennt man „dreharig". Ist das Wort aus dreiharig (= drehhaarig) verdorben? Dann würde man an Mahr-besessenheit denken können.

zugehörte; jetzt freilich ist diese Vorstellung völlig abgestorben und nur mit Mühe aus einigen Ueberbleibseln in Sprache und Brauch als einst lebendig gewesen zu erschließen. Sehr viel unsicherer sind solche Fingerzeige, die auf den Glauben an Pflanzenbesessenheit hindeuten, und da das wenige, das ich dafür ins Feld führen könnte, eine zu geringe Beweiskraft besitzt, so lasse ich es ganz bei Seite in der Hoffnung, daß die Beobachter des Volkslebens durch diese Zeilen angeregt werden möchten, auf diesen Punkt sorgfältige Aufmerksamkeit zu verwenden.

Wenn es nun dem Geiste gefällt, Tiergestalt anzunehmen oder, was ja so ziemlich auf dasselbe hinauskommt, in Tierleiber einzugehen, so ist die Folgerung nicht wohl vermeidlich, daß eine ähnlich nahe Verbindung der Geister mit dem Menschenleibe stattfinden kann. Und in der Tat, wo und wann immer menschliche Vorstellungen beobachtet worden sind, überall und stets ist man auf den Glauben an Besessenheit gestoßen. Auch in unserem Lande sind die Spuren dieses Glaubens deutlich wahrnehmbar; es scheint jedoch angemessen, sie erst weiter unten in anderem Zusammenhang zu erörtern. —

Der Animismus ist fraglos an sich ein höchst wichtiges Stück menschlichen Vorstellungslebens; er wird indes für die Geschichte unseres Geschlechts noch bedeutsamer durch die praktischen Folgerungen, die an ihn anknüpfen. Wer an die Gespenster und ihre eigentümliche Macht glaubt, der kann nicht umhin, das richtige, d. h. das ersprießliche Verhältnis zu diesen unheimlichen Gewalten zu suchen, und er kommt in Anbetracht der Launenhaftigkeit dieser Wesen stets wieder zu dem Entschluß, ihnen nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen. Daher meidet man ihre Lieblingsplätze, wie Kirchhöfe, Kreuzwege, einsame, alte spukberüchtigte Häuser am besten ganz, jedenfalls aber in der Geisterstunde, und wer gezwungenermaßen oder unversehens solche Oerter betritt, den packt das Grauen, und er schleicht möglichst schnell und still von dannen. Aber das Gespenst ist örtlich nicht unbedingt gebunden; daher ist es geboten, alles zu unterlassen, wodurch es angelockt werden könnte. Oben wurde schon dargelegt, daß es gefährlich ist, den Geist oder das besessene Tier bei Namen zu nennen: das Gespenst möchte zu grausiger Ueberraschung dem Rufe folge leisten. — Haar- und Nägelschnitte soll man nicht dem Winde preisgeben; es ist nicht gut, man bekommt Kopfweh! Denn hinter derartigen Abfällen sind die Gespenster mit scharfem Eifer her und gewinnen Macht über den, von welchem sie herrühren. — Wenn am Mittag alles rein aufgegessen wird, so ist für den folgenden Tag gutes Wetter zu erwarten. Wie erklärt sich diese überraschende Verknüpfung? Durch Speisereste werden die gierigen, stets herumlungernden Dämonen angelockt, und diese sind es ja gerade, die das schlechte Wetter machen.

Ganz besondere Vorsichtsmaßregeln sind geboten, wenn man einen Toten im Hause hat; denn dann handelt es sich nicht darum, das Anlocken eines Geistes zu vermeiden, sondern eine eben freigewordene Seele loszuwerden. Der Kirchenglaube läßt hier die vom Grauen ergriffene Menschheit im Stich, die Lehre

der Kirche schwankt, sie weiß nicht recht, was sie über den Aufenthalt der Seele zwischen Tod und Auferstehung aussagen soll: um so fester haften hier die alten heidnischen Vorstellungen. Diese laufen nun in letzter Linie darauf hinaus, daß die Seele am liebsten in der Nähe ihres Leibes bleibt, also mit zum Kirchhof und Grab wandere. Ob damit die alte Wurster Bezeichnung des Sarges „husholt“ (etwa Haushalt) zusammenhängt?

Alle Gegenstände jedoch, die mit dem Leichnam in nahe Berührung getreten sind, besitzen auch starke Anziehungskraft für die Seele; man geht also am sichersten, wenn man solche verdächtigen Dinge ganz von sich tut. So wurde das Leichenstroh früher verbrannt, wird auch heute noch nicht irgendwie zu anderen Zwecken benutzt. Das Leichenwasser wird sorgfältig verschüttet, das gebrauchte Gefäß wurde früher zerbrochen; das Handtuch muß vor fernerem Gebrauch sorgsam gewaschen werden. Wer den Leichenkamm benutzt, dem fallen die Haare aus; die Frau jedoch, welche die Leichenwache hat, nimmt ihn wohl an sich, ebenso wie die Kleider, in denen der Tote verstorben ist; das Rasiermesser gebührt dem Totengräber. Diese Personen sind durch ihr Geschäft offenbar gegen die üblen Folgen — oder den Glauben daran — gefeit. Hier und dort wird im Sterbehause das Rauchfleisch aus dem Rauchfang genommen und in Kisten verpackt. Fürchtet man etwa, daß die nun freischwebende Seele durch diese Lieblingsspeise angelockt und im Hause zurückgehalten wird?

Da hier gerade von Sterbegebräuchen die Rede ist, so kann diese Darstellung nicht gut vorübergehen an dem so übel verschrieenen Totenmahl der vergangenen Zeit. Ich muß mich jedoch darauf beschränken, die Beschreibung von Hermann Allmers einfach zu übernehmen; denn der jetzt lebenden Generation ist der Brauch fremd geworden. Allmers schreibt also (Marschenbuch, 3. Aufl. S. 317): „Die Feierlichkeit ist damit vorüber“ — die eigentliche Bestattung ist vorher geschildert — „und alles begibt sich eilends wieder ins Trauerhaus, um sich bei den unterdessen reichbesetzten Tafeln gütlich zu tun. Und nun beginnt wieder jenes unpassende lustige Treiben, welches wir an einer anderen Stelle bei einer ähnlichen Gelegenheit schon beschrieben haben.“ Diese Worte verweisen auf das Totenmahl in Osterstade (S. 260): „Das Amen dieses Gebetes aber ist das Signal zur eilenden Rückkehr ins Trauerhaus, wo schon auf allen Tischen Massen von Kuchen und lange Reihen von Weinflaschen, dazwischen Tonpfeifen, Teller mit Tabak, Fidibus und Zigarren die Gäste erwarten, und wo nun der zweite Teil des Tages, der eigentliche Leichenschmaus, seinen Anfang nimmt. Herrschte vorher die größte Stille im Hause, wurde nur geflüstert und leise aufgetreten, so ist jetzt mit einem Male jeder Zwang entfernt. Alles atmet auf, man ißt und trinkt nach Herzenslust, man pafft dermaßen drauf los, daß man vor Tabaksdampf kaum drei Schritte weit sieht. Alle Zungen sind gelöst, man schwatzt und scherzt, lacht und trinkt durcheinander, klingt wohl gar mit den Gläsern an, und die Gemütlichkeit steigt mit jeder Stunde.“

Der Brauch gehört, wie gesagt, der Vergangenheit an; um so unbefangener läßt sich darüber reden. Da muß nun festgestellt werden, daß es ein großes Unrecht wäre, das Totenmahl als ein Zeichen von Völlerei und roher Gefühllosigkeit zu betrachten — es wird manchem Veranstalter und Teilnehmer dabei sehr schwer ums Herz gewesen sein. Aber die allmächtige Sitte verlangte es und hielt nach dem Gesetze der Trägheit auch noch dann daran fest, als die alte Seelenvorstellung schon stark verblaßt war. Allmers überliefert den Ausspruch eines alten Osterstader Predigers: „Und warum sollten wir uns auch nicht freuen als gute Christen? Ist sicherlich unser verstorbener Mitbruder da oben mit den lieben Engelein noch viel fröhlicher jetzt." Eine rationalistisch-christliche Deutung des Brauches, die indes nicht weit vom Ziele trifft. Wenn der alte Herr den Himmel und die lieben Engel aus dem Spiele gelassen und einfach gesagt hätte: „Freut sich doch die Seele unseres verstorbenen Mitbruders mit uns!" — so hätte er den alten Sinn des Totenmahles vollständig erschöpft. Denn die ursprüngliche Meinung war, daß die Seele des Verstorbenen am Begräbnistage zum letzten Male im lieben Hause weile, um dann für immer davon zu scheiden: Da forderte es die Seele, noch einmal alle ihre guten Freunde zusammen zu sehen, um mit ihnen zum letzten Male fröhlich zu sein. —

Wie der Tag, so hat auch das Jahr seine Gespensterzeit, der stillen Mitternacht entsprechen die heiligen zwölf Nächte, d. h. die Tage vom Heiligen Abend bis Heil. drei Könige. Das ist die wahre Geisterzeit des Jahres. Vor noch nicht langer Zeit galt die Anschauung, daß alsdann jede wirtschaftliche Arbeit unterbleiben müsse, da sie doch nicht zum Guten ausschlage; einen Nachklang davon hat man wohl in der Sitte zu sehen, daß Freunde und Verwandte in diesen Tagen einander gern besuchen. In den Weihnachten steht auch das Spuken in vollster Blüte, das Wahrsagen aller Art glückt dann am besten, sogar Tiere, die sonst ganz unverdächtig sind, wie die Kuh und die Henne, können am Weihnachts- oder Neujahrsabend die Zukunft sehen und verkündigen. Alles das nimmt der vorwitzige Mensch ja gerne hin, aber bald ergreift ihn die ewige Sorge, wie man der gefährlichen Gäste aus dem Geisterreich wieder ledig werden möge, um so lebhafter. Er greift schließlich zu dem sehr naiven Mittel, indem er durch gewaltiges Lärmen die offenbar etwas ängstlich gedachten Gespenster verscheucht. Von diesem ganzen Treiben hat das Eingreifen der Polizei allerdings nur noch kümmerliche Reste bestehen lassen, anderes ist von selbst abgestorben. Aber vor einem Menschenalter war das Neujahrklopfen und -werfen und -schießen noch ganz selbstverständlich, wenngleich der eigentliche Sinn dem Volksbewußtsein abhanden gekommen war. Damals ging bald nach Neujahr auch noch der „Murrpott" um: ein nicht gar zu flaches Gefäß, mit einem Stück Schweinsblase straff überspannt, in der, ohne sie jedoch zu durchlöchern, ein Stück Schilfrohr befestigt war. Zu der eigenartigen Brummmusik, die man diesem Instrument entlocken konnte, wurden dann in

eintönigen Weise merkwürdige Lieder gesungen, oder richtiger gesprochen:

„rummel reier op de kar,
de müller het de fro verlarn
inne wide welt
mitn büdel vull gelt.
harr de Müller dat gelt man waller,
de fro de kem von sülms woll waller.
hawup, hawup, hawup!"

oder:

„mutter, mak de dör mal op,
de murrpott de will rin.
da kem en schip van holland her,
dat har son moje wint.
murrpott, murrpott, wult du wiken,
spelmann, spelmann, wult du striken!
set en segel op din top
un gif mi wat in murrpott."

Einen besonderen Sinn in diesen Reimen zu suchen, wäre wohl zwecklos, zumal da die lange, bloß mündliche Ueberlieferung gewiß vielen Unsinn sich hat einschleichen lassen auf Kosten eines ursprünglich vielleicht wohlverständlichen Textes. So viel wird man indes sagen können, daß diese Verse mit dem Zweck des „Murrpotts", die Gespenster zu verjagen, in keinerlei Zusammenhang gestanden haben können, sondern nur in mehr oder minder launigen Anspielungen eine Gabe heischen.

Um Neujahr also vertrieb man die Gespenster durch Lärmen, ähnlich wie man das Haus, in dem eine junge Ehe begründet wurde, säuberte: Auf dem Oberharz gibt es noch einen „Polterabend" in des Wortes verwegenster Bedeutung; in Wursten ist nur das Wort geblieben. —

Zur Frühlingszeit, wenn das Vieh ausgetrieben und die Saat bestellt werden sollte, benutzte man das Feuer, um das Feld von den bösen Unholden zu reinigen; denn diese scheuen die heiße, leuchtende Lohe nicht weniger als den Lärm, der außerdem unter freiem Himmel nicht so wirksam sein möchte wie in Haus und Hof. Den Höhenpunkt dieses Feuerwirkens bildet das Osterfeuer, brennende Strohhaufen und Teertonnen; aber die „wipenloper", Kinder mit helllodernden Strohwischen an Holzstangen, umschwärmen das eigentliche Osterfeuer weit und breit, besonders aber wird schon wochenlang vor Ostern durch „tündern" und „rökern" — Anzünden des dürren Schilfrohrs längs der Gräben, Verschwelen halbtrockner Viehexkremente auf den Weiden — die ganze Feldflur mit dem läuternden Feuer in segenbringende Berührung gebracht.

Auch das Pfingstfest hat seinen eigentümlichen Brauch. Am Vorabend nämlich wird alles, was nicht niet- und nagelfest ist, verschleppt: Gar-

tentüren werden ausgehängt, Gartenbänke in Bäume gehoben, Schlagbäume umgeworfen, Karren, ja sogar Wagen auf Scheunen gezogen usw.; und das alles wird durchweg hingenommen, wie es gemeint ist: nicht als böswilliger Schabernack, sondern als selbstverständliche, vielleicht lästige Begleiterscheinung der schönen Pfingstzeit, als althergebrachte, wenn auch nach Ursache und Zweck nicht mehr verstandene Gewohnheit. Ist es eine Art Riesenpolterabend, der das ganze Land säubern will? —

Diese verhältnismäßig groben Kampfmittel würden nun meistens erfolglos bleiben, sobald eine intimere Einnistung des Gespenstes vorliegt. Das gilt besonders von K r a n k h e i t e n. Wenn man heute den Wurster fragt, wodurch diese oder jene Krankheit verursacht sein möge, so kann man mit Sicherheit auf eine vernünftige Antwort rechnen; wenn auch wie überall oft laienhafte Unkenntnis vorliegt, so werden doch natürliche Krankheitserreger genannt. Aber nun stößt man gar nicht so selten auf eine merkwürdige Folgewidrigkeit: wenn die Krankheit eine durch natürliche Ursachen hervorgebrachte schadhafte Veränderung des Körpers ist, so sollten die H e i l u n g s v e r s u c h e folgerichtig alle darauf hinauslaufen, durch natürliche Mittel den körperlichen Schaden überwinden zu helfen. Das ist aber nicht immer der Fall, sondern häufig werden Mittel angewendet, die auf den Körperzustand überhaupt nicht einwirken können. Diese Heilmethode bezeichnet man als „S y m p a t h i e"; sie ist eines der wichtigsten Beispiele für die psychologische Tatsache, daß zwischen Denkweise und Handlungsweise des Menschen ein schroffer Widerspruch bestehen kann, ohne daß diese innere Entzweiung als solche empfunden wird und ein Ausgleich sich als notwendig herausstellt.

Die Heilmittel nun, welche die Sympathie ausmachen, beweisen mit vollster Klarheit, daß es einmal eine Zeit gegeben haben muß, wo die Krankheit nicht als ein körperlicher Zustand angesehen wurde, sondern a l s e i n s e l b s t ä n d i g e s W e s e n, das im Leibe des Kranken Wohnung genommen hat. Wenn man sich einmal auf diesen Standpunkt stellt — die ganze Menschheit hat ihn einmal eingenommen oder steht heute noch auf ihm —, so hat die Sympathie logisch recht; denn dann ist „Heilen" gleichbedeutend mit der Vertreibung der „Krankheit", mit der Entfernung gleichsam eines Fremdkörpers aus dem Leibe des Erkrankten. Und da nun schließlich die „K r a n k h e i t" a l s e i n b ö s e r G e i s t angesehen wurde, so war Kranksein so viel wie Besessenheit, und die Heilung konnte nur durch die Austreibung des Dämons erfolgen. Darauf aber laufen die Vorschriften der Sympathie alle hinaus. Der Wurster bezeichnet diese Kuren meistens als „b ö t e n u n s e g e n e n" (büßen und segnen); unter böten scheinen gewisse Tathandlungen verstanden zu werden, während segenen das Aussprechen bestimmter heilbringender Formeln bezeichnet. Zu einer sympathischen Kur scheint in der Regel beides erfordert zu werden, die Tat und das Wort; letzteres wird jedoch teilweise durch weihevolles Schweigen ersetzt; wo es zu einem Vaterunser oder einem christlichen Spruche geworden ist, da hat sich eben bis zu einem

gewissen Grade der Ausgleich mit der Kirche vollzogen. — Zu weiterer Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen.

Es herrscht der Glaube, daß die Totenhand von allerlei Gebrest befreit. Wenn also ein Toter „to bankstol“ liegt, so schleicht der Sieche nachts in die Kammer und streicht mit der Hand des Toten über den Körperteil, in dem die Krankheit ihren Sitz hat; dann nimmt der Tote die Krankheit mit sich. — Stellen wir uns einmal auf den Standpunkt der animistischen Weltanschauung und Pathologie, so ist jede weitere Erklärung überflüssig.

Ein Kinderreim gegen das Schlucken (snik-op) lautet:

„snik-op un ik gungn över dat steg,
snik-op fult herin un ik gung weg.“

Dieser Segen, in einem Atem dreimal laut gesprochen, während ein Steg überschritten wird, befreit vom Schlucken.

Folgender Spruch wird bei der Heilung der Kopfrose angewendet, beim sog. ros utraden (ausraten):

„de flockasch un de flech
de gungn över dat rode mer,
de flockasch kem torüg
un de flech nimmermer.“

Dabei wird Feuer geschlagen und Asche aus dem Herd oder dem fürfatt (in dem Feuerfaß hielt man vor der Zeit der Streichhölzer glühende Kohlen zum Entzünden der Schwefelhölzer bereit) über die erkrankte Stelle geblasen.

Diese beiden Segensprüche eröffnen einen weiten Ausblick. Denn wenn es auch sicherlich verwegen wäre, sie als unmittelbare Ueberreste aus dem altdeutschen Heidentum zu beanspruchen, so läßt sich doch andererseits nicht in Abrede stellen, daß sie nach Form und Geist sehr altertümlich anmuten. Auf den Anreim (fockasch, flech) lege ich dabei weniger Gewicht, wenngleich das Wort „Flockasche (statt einfach Asche) mir sonst nicht bekannt ist und sehr wohl im Hinblick auf das folgende „flech“ gebildet sein könnte. Wichtiger ist, daß beide Sprüche in die Form einer Geschichtserzählung gekleidet sind; denn unsere altdeutschen Segen sind gerade dadurch charakterisiert, daß sie einen Hergang erzählen, worauf denn die eigentliche Zauberformel folgt. Diese fehlt in unseren Sprüchen.

Und nun die Anschauung, die aus den beiden Reimen spricht! Die Krankheiten, die bekämpft werden, sind durchaus als selbständige Wesen aufgefaßt: Herr snikop ist in meiner Begleitung einmal über den Steg gegangen und dabei zu Schaden gekommen; Frau flech hat mit der Flockasche zusammen den Flug übers Meer gewagt und ist verunglückt. Wenn die beiden also klug sind, so wer-

den sie es nicht zum zweiten Mal darauf ankommen lassen, sondern fein jenseit des Grabens bleiben oder jede Gemeinschaft mit der leidigen Flockasche vermeiden. —

Gegen Zahnweh hilft kreuzweises Nägelschneiden an Händen und Füßen, also etwa in der Reihenfolge: rechte Hand, linker Fuß, linke Hand, rechter Fuß; die Schnitte werden vergraben. Ist der Gedanke etwa der, daß die „Krankheit“ so aus einer Ecke des Körpers in die andere gescheucht wird und dabei aus Angst oder Versehen ausfährt? Oder wirkt das Kreuzeszeichen?

Besonders gern befaßten sich sympathische Kuren mit dem Fieber, dieser früher so allgemeinen Marschkrankheit, die ja auch durch ihre merkwürdigen Aeußerungen mehr als andere den Charakter dämonischer Besessenheit zu haben scheint. Das Fieber kann abgeschrieben werden, man bannt es durch einen geschriebenen Spruch, der dann verbrannt wird. Leider ist die Kunst zugleich mit der Seuche recht selten geworden, so daß ich Näheres nicht habe erfahren können. Sonst wird das Fieber auch wohl in eine Weidenrute geknotet. Man kann aber auch innere Mittel verwenden, etwa eine Kreuzspinne verschlucken; auch Späne von der großen Glocke zu Misselwarden, der ältesten des Landes, galten und gelten wohl noch als heilkräftig und sind, wie zahlreiche Feilspuren erweisen, oft eingenommen worden; wenn auch nicht immer gegen das Fieber.

Vor wenigen Jahren wurde ein bruchkrankes Kind in der Johannisnacht durch eine gespaltene Esche gezogen. Dabei ist unbedingtes Schweigen notwendig, außerdem müssen drei Leute, die Johann heißen, dabei tätig sein. Diese beiden Bedingungen erschweren übrigens auch das Schatzgraben auf der Pipinsburg, wo eine goldene Wiege vergraben liegt, oder auf einem der „Berge“ in der Nähe von Schmarren, wo ein goldener Krückstock (Klufstock) zu heben ist, in dem Maße, daß bislang noch alle Versuche mißlungen sind. Denn der Teufel, der bekanntlich alle verborgenen Schätze unter seiner Tatze hält, hat die Schatzgräber noch immer zum Sprechen oder Lachen bringen können. — Daß das Kind durch einen Baumspalt gezogen wurde, erinnert an die Behandlung eines durch den bösen Blick (s. u.) geschädigten Schweinchens, das man unter Abbeten eines Vaterunsers durch ungewaschenes Garn zieht. Der Gedanke ist doch wohl in beiden Fällen derselbe, daß nämlich die „Krankheit“ den ungewöhnlichen Weg nicht findet, zumal der Baumspalt sich sofort schließt, und deshalb von dem Besessenen ablassen muß. —

Wie das Fieber abgeschrieben, so werden die Warzen abgezählt: wer an einem anderen die Warzen zählt, auf den gehen sie über. — Ein anderes Mittel gegen die Warzen ist: Man bestreicht sie kreuzweise mit Speck — es empfiehlt sich, ein Stück zu stehlen — und versteckt oder vergräbt diesen heimlich und schweigend. Dann vergehen die Warzen zugleich mit dem Speck. Man kann auch Bohnen nehmen. — Eine sehr lehrreiche Sympathie! Der Speck oder die Bohnen sollen die Gespenster anlocken und von ihnen verzehrt werden (s. o. die

Warnung vor Speiseresten); damit aber erhalten die Geister (s. o. die Behandlung der Haar- und Nägelabfälle) Macht über die ganze Masse, dem das Speckstück entnommen ist — daher man eben gut tut, von des Nachbars zu nehmen — und über die Gegenstände, die mit demselben in nahe Berührung gekommen sind, also über die Warzen: diese werden zugleich mit dem Speck von den Geistern verzehrt. —

Wenn diese Deutung der Warzenkur richtig ist, so ist damit schon die letzte Konsequenz des Animismus gestreift insofern, als es sich bei den Warzen weniger um eine dämonische Krankheit handelt, sondern um ein dämonisches Heilmittel: Der Teufel wird ausgetrieben durch Beelzebub.

Daß auch sonst der Glaube an eine gewollte Verbindung mit Geistern in Wursten nicht fremd ist, das lehrt die Tatsache, daß in diesem Lande die Faustsorge noch einen späten Sprößling getrieben hat (vergl. meine Geschichte des Landes Wursten II, S. 132), der, wie Allmers (Marschenbuch, S. 324 f.) sehr schön ausführt, durchaus der Landesnatur angemessen ist, also mit Bestimmtheit als bodenwüchsig in Anspruch genommen werden muß. Auch heute kann man wohl noch gelegentlich erzählen hören, daß zu diesem oder jenem ein Mann mit einem Pferdefuße komme und ihm viel Geld bringe: ein letzter Nachklang des Teufelsbündnisses.

Auch folgende Vorstellungen deuten darauf hin, daß der Glaube an übermenschliche Kräfte, die doch wohl nur durch eine Verbindung mit mächtigen Geistern zu gewinnen sind, dem Wurster ganz geläufig war, wenngleich heutzutage die Geister außer Betracht zu bleiben pflegen. Besonders bezeichnend ist dabei, daß solche das menschliche Maß übersteigende Kräfte kaum je benutzt werden, um andere zu fördern — ich könnte eigentlich nur auf die Tätigkeit der „wikkersche" hinweisen, die aus den Karten oder mit anderen Hilfsmitteln die Zukunft weissagt —, sondern fast immer der boshaften Schadenfreude dienen.

Eine unheimliche, aber nachdenkliche Meinung ist nun, daß jedermann unter Umständen ein schadenwirkender Unhold werden kann, nämlich durch den giftigen Neid, die „afgunst", wie der Wurster sagt. Das ist, wohl verstanden, nicht so gedacht, daß man durch den Neid zu finsteren Taten der Bosheit angetrieben werde, sondern ohne weiteres Tun und Lassen kann der Mensch, allein durch die Abgunst, Schaden stiften. Das ist offenbar so zu erklären, daß der menschliche Neid sofort die schadenfrohen, dienstwilligen Gespenster in Tätigkeit setzt. Da nun ein starkes Neidgefühl durch ein mißglücktes Handelsgeschäft geweckt werden kann, so empfiehlt es sich, den nicht willkommenen Käufer im unklaren zu lassen. Wer also sein Pferd nicht verkaufen will, der soll den Roßtäuscher nicht mit dürren Worten abweisen, sondern lieber eine abschreckend hohe Forderung stellen; damit wird der Händler in die Täuschung versetzt, als ob das Geschäft doch wohl noch möglich sei, und hält seinen Neid zurück.

Bei gewissen Menschen ist nun die Möglichkeit, Schaden zu stiften, zu einem furchtbaren Zwang geworden; sie sind von der Bosheit wie be-

essen, können sie nicht zurückhalten oder unterdrücken. Ein unwiderstehlicher Drang treibt sie in des Nachbars Viehstall; ihre bloße Anwesenheit und der böse Blick genügen, die Tiere krank zu machen. Wenn es ihnen nicht gelingen will, fremdes Vieh zu verderben, so zwingt die Bosheit sie in den eigenen Stall. Merkwürdig ist vielleicht, daß diese echten Hexenwesen meist Männer sind. Auch der Mensch ist vor ihnen nicht sicher: Bisweilen findet man in den Betten kranker Kinder Hexenringe — kranzartig verklebte Federn —; wenn diese um Mitternacht am Kreuzweg verbrannt werden, so hört die Verhexung auf.

Einige wenige Menschen haben auch die Kraft zu bannen und wieder zu lösen. Wenn sie so wollen, kann ein bestimmtes Gespann nicht über die Kirchspielsgrenze, und wer die Aalkörbe des Hexenmeisters zu plündern wagt, der kann nicht von der Stelle. —

Der Geisterglaube, einst ein mächtiger, wohl angelegter Bau, ist jetzt eine Ruine, in der einige Hallen oder Säulengänge noch ziemlich sicher stehen: der Vorspuk, die sympathische Kur und die schadenstiftende Mißgunst; alles andere ist zerbröckelt und zerfällt von Tag zu Tag mehr. Worin die besondere Widerstandsfähigkeit dieser drei Stücke besteht, ist schon angedeutet: Erfahrungen eigentümlicher Art wirken hier, um in dem Bilde zu bleiben, wie ein Baumeister, der schadhafte Steine immer wieder durch neue ersetzt. Wie die Tatsache des Hellsehens den Spukglauben zu bestätigen scheint und immer wieder auffrischt, so ist auch fraglos die sympathische Kur bisweilen erfolgreich, wenn auch sicherlich nicht der Hokuspokus des Büßens und Segnens die Heilung bewirkt, sondern die durch den Glauben, gesund zu werden, angeregte Willenskraft des Kranken. Und wenn schließlich dem Neid eine so unheimliche Gewalt zugeschrieben wird, so beruht das auf der so häufigen Erfahrung, wie zerstörend die giftige Mißgunst in die menschlichen Beziehungen eingreifen kann. Es gibt im Lande Wursten ein nachdenkliches Sprichwort: „Der Wurster freut sich, wenn es ihm gut geht, aber noch mehr, wenn es dem Nachbar ein klein wenig schlecht geht. Es wäre gewiß voreilig daraus zu folgern, daß Neid und Schadenfreude bei den Wurstern kräftiger entwickelt seien als sonstwo; man darf nur schließen, daß diesen die dämonische Macht der Mißgunst klarer zur Erkenntnis gekommen sei als vielen anderen Menschen. —

Kunsthistorische Streifzüge durch die Nordseemarschen der ehemaligen Diözese Bremen.

Von Robert Wiebalck.

II.

Im zweiten Hefte dieser Zeitschrift ist nachgewiesen, daß der Hauptunterschied der Kirchen des Landes Wursten von denen Hadelns in der kräftigen Betonung der Westpartie, der Turmanlage, zu Verteidigungszwecken zu erblicken ist, und daß die Erklärung dafür in der Geschichte der Wurstfriesen zu suchen ist. Seit Ausgang des Mittelalters, in dem die politische Selbständigkeit derselben verloren ging, schwinden auch die Besonderheiten in der Bauweise ihrer Kirchen. Indessen fanden sich auch schon in früherer Zeit Ausnahmen. So war die Kirche zu Spicka im Lande Wursten ohne Turm, ein Umstand, der wohl darin seine Erklärung findet, daß sie als Tochterkirche des Klosters zu Altenwalde im Jahre 1319 gegründet ist, an deren Bau die Landeseingesessenen selbst nicht so sehr beteiligt waren. Auch die alte Kirche zu Imsum ist anscheinend ursprünglich turmlos erbaut und hat erst später den Turm als Einbau in das Westende der Kirche dazu erhalten. Er ist derart hineingebaut, daß seine südliche und nördliche Mauer innerhalb des Schiffes parallel den Mauern des Schiffs und unter Bildung zweier schmaler, vom Innern des Turmes aus zugänglicher Räume emporsteigen. (S. Abb. 1.)

Nach Mithoff*) stand der Turm mit dem Innern des Schiffs „durch eine halbrunde überwölbte Oeffnung in Verbindung, die wiederum in der Mitte der Oeffnung durch einen Pfeiler mit altertümlichem Kämpfer geteilt war." Danach hat es den Anschein, daß der Turm erst gebaut ist, als durch die Nähe des unmittelbar am westlichen Fuße der Kirchenwurt entlang laufenden Deiches eine Ausdehnung der Wurt nach Westen hin, um darauf den Turm zu errichten, sich verbot, und das Kirchenschiff so viel Raum übrig hatte, daß der für den Turm erforderliche Platz ohne Not entbehrt werden konnte. Beide Voraussetzungen

*) Mithoff, Kunstdenkmäler und Altertümer im Hannoverschen. Bd. V. S. 53.

ıgen vor, als das hier eingepfarrte, im Westen der Kirche belegene Dorf Leb-
.edt von den Fluten weggerissen war, für welches Ereignis indessen auch jegliche
Zeitbestimmung fehlt.

Gegenüber den Kirchen aus romanischer, sowie der Uebergangszeit zur Gothik treten die eigentlichen gothischen Kirchen in den Nordseemarschen zurück und können sich an Bedeutung in keiner Weise mit den mittel- oder süddeutschen Kirchen dieses Stils messen. Auch ist bei ihnen die Tradition des romanischen Massenbaus niemals ganz verloren gegangen und der Ziegelbau derselben paßt sich daher insofern dem Charakter des Landes an, als er ein kräftiges massiges Mauerwerk stets bewahrt, sich niemals ganz in Stützen und Streben zu konzentrieren scheint. Allein die gothische Formensprache, die sich in den Kirchen der Uebergangsperiode bereits in einzelnen Beziehungen ankündigte, ist doch in einigen Kirchen unserer Marschen unverkennbar. Die Frage nach dem ersten Auftreten der Gothik hier zu Lande ist bislang kaum gestellt, geschweige denn beantwortet worden. Sie läßt sich auch schwerlich ganz genau bestimmen, da die Uebergangszeit mit ihrem Reichtum an Kirchen hier einen so ungemein breiten Raum einnimmt und die Fortentwicklung zur Frühgothik naturgemäß während derselben Schritt für Schritt und allmählich fortschreitet. Von bestimmten, hier in Betracht kommenden Jahresdaten besitzen wir nur das oben mitgeteilte Gründungsjahr der noch der Uebergangszeit angehörenden Kirche zu Spieka, sowie das am Hallenchor der Kirche zu Dorum befindliche Erbauungsjahr desselben 1510. Zwischen beiden liegt m. E. die Erbauung der Kirche zu Misselwarden. Aus einer Urkunde vom Jahre 1390, sowie gleichfalls aus dem Stader Copiar von 1420 geht hervor, daß Misselwarden bereits zu diesen Zeiten eine Pfarrkirche besaß. Ich nehme auch an, daß dies die jetzige Kirche schon war, da sich hier wohl Erinnerungen an eine vor der Pfarrkirche vorhandene Kapelle, dagegen keinerlei Spuren von einer früheren Kirche erhalten haben und der Stil des jetzigen Gebäudes nicht gegen die Annahme der Erbauungszeit in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts spricht. Er weist in manchen Beziehungen sogar direkt auf diese Zeit hin, da das Fehlen jeglicher Strebepfeiler noch an die Uebergangszeit anknüpft, dagegen das Material, die charakteristische Aufeinanderfolge von Läufern und Strecker in den Backsteinmauern, das Gewölbe des „Sankhus"*) und die Formen einiger Fensteröffnungen unverkennbar für die gothische Periode sprechen. Dazu kommt, daß die gothischen Kirchen zu Golzwarden und Esenshamm in dem benachbarten Rüstringen nach dem Jahre 1369 bezw. 1381 erbaut sind und die nachweislich frühesten Bauten dieses Stils dort bilden. Dagegen haben wir keinen Anhalt dafür, wenn das Schiff und der Turm der gleichfalls gothischen einschiffigen Kirche zu Neuenkirchen im Lande Hadeln erbaut

*) Ich wähle hier diese Schreibart, weil ich sie bei Schiller-Lübben, mittelniederdeutschen Wörterbuch Bd. IV, finde, der das Wort von sank = Gesang, das Singen in der Kirche, ableitet. Sankhus bedeutet also Singehaus. Dem entspricht die nordische Bezeichnung saunghus in der Eyrbyggia-Sage der Edda. Die Bezeichnung hängt mit dem altchristlichen Meßgottesdienst zusammen.

ist; jedenfalls reichen sie nach der Mauerung in eine frühere Zeit zurück, als
Chor derselben, der die Jahreszahl 1606 trägt.

Wie schon bemerkt, schließen diese einschiffigen gothischen Kirchen in lage und Aufbau den Kirchen aus der Uebergangszeit sich durchaus an; nur steht das Baumaterial aus Ziegelsteinen, die eine Länge von etwa 28 Ze meter, eine Breite von annähernd 16 Zentimeter und eine Höhe von 8 bis 9 Ze meter besitzen. Die Mauerung ist derart, daß auf je zwei Läufer ein Str folgt. Die späteren Kirchen fangen den Druck der inneren Gewölbe regelmä durch Strebepfeiler an der äußeren Mauerwand auf, während die frühe gleichwie in der Uebergangszeit, demselben lediglich durch die Stärke der Au mauern begegnen. So zeigt sich der gothische Charakter bei derartigen Bauten ehesten in der Gestaltung der Tür- und Fensteröffnungen, den Formen Bogengemäuers und den Gewölben des Chors und des Turmes. Die Kirche Misselwarden besaß auch jene eigenartige Empore vor dem Eingange „Sankhus“, deren im 2. Heft dieser Zeitschrift ausführlicher gedacht ist. gegen fehlte ihr bis zum Jahre 1603 ein Turm. Bedeutender aber als einschiffigen gothischen Kirchen sind die Neuanlagen des Chors in Form Hallenkirchensystems bei den Kirchen zu Dorum, Otterndorf und Lüdingwo Dies System stellt die Anlage dar, nach welcher zwei Seitenschiffe zu gle Höhe mit dem Mittelschiff hinaufgeführt werden, die Pfeiler zwischen ihnen schlanker Höhe emporwachsen, sich sodann netzartig in die Gewölbe verzwei und die Fenster erheblich verlängert werden, wobei die Pfosten oft der größ Festigkeit wegen durch Maßwerk verbunden werden. Es stellt eine manche recht nüchterne, aber verständige Umwandlung dar, welche das Prinzip Gothik — Gerüstbau statt Massenbau — seit dem 14. Jahrhundert im nö lichen Deutschland erfuhr: es umfaßt eine möglichst große Anzahl von Men in gleichartigen Räumen, verstärkt den Eindruck des Feierlich-Großartigen Innern und nähert den Bau im Aeußern mehr dem Charakter des Massenbau der dem landschaftlichen Bilde sich mehr einfügt. Die bedeutendste Anlage ses Systems im deutschen Norden ist der Dom zu Verden; in der Diözese Bre wird es durch die Kirchen zu Berne, St. Willehad zu Stade und die ehema Klosterkirche zu Harsefeld vertreten. Zeigt nur der Chor diese Anlage, so bez net man ihn als Hallenchor. Solche finden sich in der Diözese Bremen nur Hadeln und Wursten in den obenbezeichneten drei Kirchen. Ob auch die Kir zu Altenbruch bei ihrem im Jahre 1491 erfolgten Umbau des Chors eine artige Anlage erhielt, steht dahin, da die Spuren des früheren Chors durch barocken Neubau desselben in den Jahren 1727 und 1728 wieder verwischt Von den drei genannten Kirchen ist der Hallenchor der Kirche zu Dorum älteste. Ueber der südlichen Eingangstür in derselben findet sich ein bräunli Sandstein in den Backstein eingemauert, der folgende Inschrift zeigt:



Diese Inschrift stellt oben offenbar das Meisterzeichen des Erbauers und nten die Jahreszahl des Baues 1510 dar. Letztere ist schon stark verwittert, ber immerhin noch deutlich erkennbar.*) Diese Inschrift ist umso bedeut- mer, als die Meisterzeichen sonst an Backsteinbauten fast stets fehlen. Wesent- ich jünger ist der Hallenchor der Kirche zu Otterndorf, der aus dem Jahre 1585, nd zu Lüdingworth, der nach einer Inschrift an der Ostseite desselben, der die Wappen der Stifter beigefügt sind, aus dem Jahre 1608 stammt.**)

Die Kirche zu Dorum zeigt den einfachsten Typus. Sie behält das Bogengemäuer", das sich nach Sesselbergs***) Forschungen als die erweiterte Tür- ffnung zur Gottesstube, dem jetzigen Sankhus, des heidnisch-germanischen Tem- els darstellt, bei, und enthält im Innern vier Rundpfeiler auf quadratischem fuß, die den Chor in drei Schiffe zerlegen. Der Hallenchor zu Lündingworth veicht insofern davon ab, als die Scheidewand zwischen Schiff und Chor außer em größeren „Bogengemäuer" noch zwei kleinere Oeffnungen zu beiden Seiten esselben hat.****) Vor dem Chor zu Otterndorf ist die Scheidewand zwischen Schiff und Chor ganz verschwunden; der letztere enthält hier sechs Rundpfeiler, on denen zwei an der Stelle der obigen Scheidewand stehen; diesen Pfeilern ent- prechen hier an den Wänden auch halbrunde Wandpfeiler, während bei den erst- enannten Kirchen bloße Wandkonsolen ihre Stelle vertreten. Diese sind mit den ntsprechenden Pfeilern und von diesen wieder je zwei benachbarte durch Scheid- ogen, gegenüber liegende aber durch Quergurte untereinander verbunden. Ein- elne Gewölbe sind dann auch noch wieder durch weiteres Rippenwerk netzartig ge- liedert; so die mittleren Gewölbe des Chors zu Dorum. Indessen spricht der Umstand, daß die inneren Wandkonsolen der Seitenmauern gar nicht den äußeren Strebepfeilern entsprechen, das Prinzip der Druckübertragung von den Gewölben uf dieselben also überhaupt nicht beobachtet ist, dafür, daß die jetzigen Gewölbe inen späteren Einbau darstellen, und zwar aus einer Zeit, als die Elemente der Gothik überhaupt nicht mehr lebendig waren. Die ursprünglichen Fenster und Türen des Chors zu Dorum zeigen noch den gothischen Spitzbogen, während die

*) Im Lagerbuch der Kirche ist sie falsch wiedergegeben.

**) Archiv d. Ver. f. Gesch. u. Altert. zu Stade, Bd. II, S. 22.

***) Sesselberg, die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker, Berlin 1897, 8 ff S. 6.

****) Mithoffs a. a. O. gebrachte Grundrißzeichnung ist insoweit unrichtig; auch gibt er ungenauer Weise den Ostseiten der Kirchen zu Dorum und Lüdingworth zwei Strebepfeiler, die ich tatsächlich an den beiden Ecken derselben befinden.

Fenster in Otterndorf und Lüdingworth bereits den Uebergang zur Renaiss... ankündigen; in dieser späteren Periode sind auch in die alten Fensteröffnun... des Dorumer Chors neue, noch jetzt vorhandene Füllungen gesetzt. In Lüd... worth sind sie noch heute mit gemalten Bauernwappen geschmückt. Der Chor ... Dorum und Otterndorf enthält an seinen östlichen Außenmauern Mauernblen..., der Chor zu Dorum außerdem noch eine farbenprächtige Fensterrose nebst ein... kleineren Fenster an jeder Seite, von denen aber die Fensterrose jetzt zugemau... ist. Die Umfassung der jetzt noch vorhandenen südlichen Seitentür ist aus Sa... stein, und zeigt noch heute die Rinnen und abgeschliffenen Vertiefungen, de... Ursprung darauf zurückzuführen ist, daß hier die Waffen für den Kampf ge... und geweiht wurden; später schrieb man auch im gewöhnlichen Gebrauch den ... geschliffenen Klingen eine erhöhte Gebrauchswirkung zu. In neuester Zeit ... dieser Eingang durch einen häßlichen Vorbau entstellt; der Ostwand des Chors ... Otterndorf ist sogar ein kleines Häuschen angeflickt. Ueberhaupt bilden, ... früher schon betont, die willkürlichen Veränderungen unserer alten Kirchen in ... Jetztzeit, unter denen die Beseitigung des für unsere Gegend so eigenart... halbrunden Chorabschlusses an der Kirche zu Nordleda als die allerbedauerli... erscheint, ein besonders trauriges Kapitel unseres heutigen Kulturlebens auf ... Lande.

Was die Turmbauten aus gothischer Zeit betrifft, so rühren diejenigen ... Landes Hadeln, soweit sie überhaupt aus älterer Zeit sind, sämtlich erst aus ... ser Epoche her. Eine Ausnahme bildet nur das Turmpaar der Kirche zu Al... bruch, das die für den niedersächsisch-romanischen Stil so charakteristische zwei... drige Turmanlage besitzt und dieselbe offenbar dem Umstande verdankt, ... Altenbruch damals der Sitz der erzbischöflichen Präpositur für Hadeln ... Wursten war. Die nächstältesten, aus gothischer Zeit stammenden Türme ... die zu Neuenkirchen und Lüdingworth; der letztere trägt die Jahreszahl 16... nebst den Wappen der Stifter, gleichwie der Hallenchor dieser Kirche. Auch ... Turm der Kirche zu Misselwarden ist erst im Anfang des 17. Jahrhund... erbaut, wie eine Inschrift auf einer Sandsteintafel an der nördlichen Au... mauer des Turms bezeugt:

Bi tiden und reg. friderich noha ludders
pastor und h. niclawes johan
pekes vaget johan lubbe pekes
siade johans unde johan siates
kerckswaren is disse karckth
orn godt to eren unde dem karspel miszelwarden
thom besten gebuwet wor
den anno 1603.

Und zwar ist er damals mit einem zweiseitigen, von Osten nach We... gerichteten Satteldach erbaut, dessen Giebelseiten noch den gothischen Staffel...

Treppengiebel zeigen. (S. Abb. 2.) Das hier wiedergegebene, anscheinend völlig naturgetreue Abbild der Kirche mit dem Turm befindet sich in farbiger Dar-

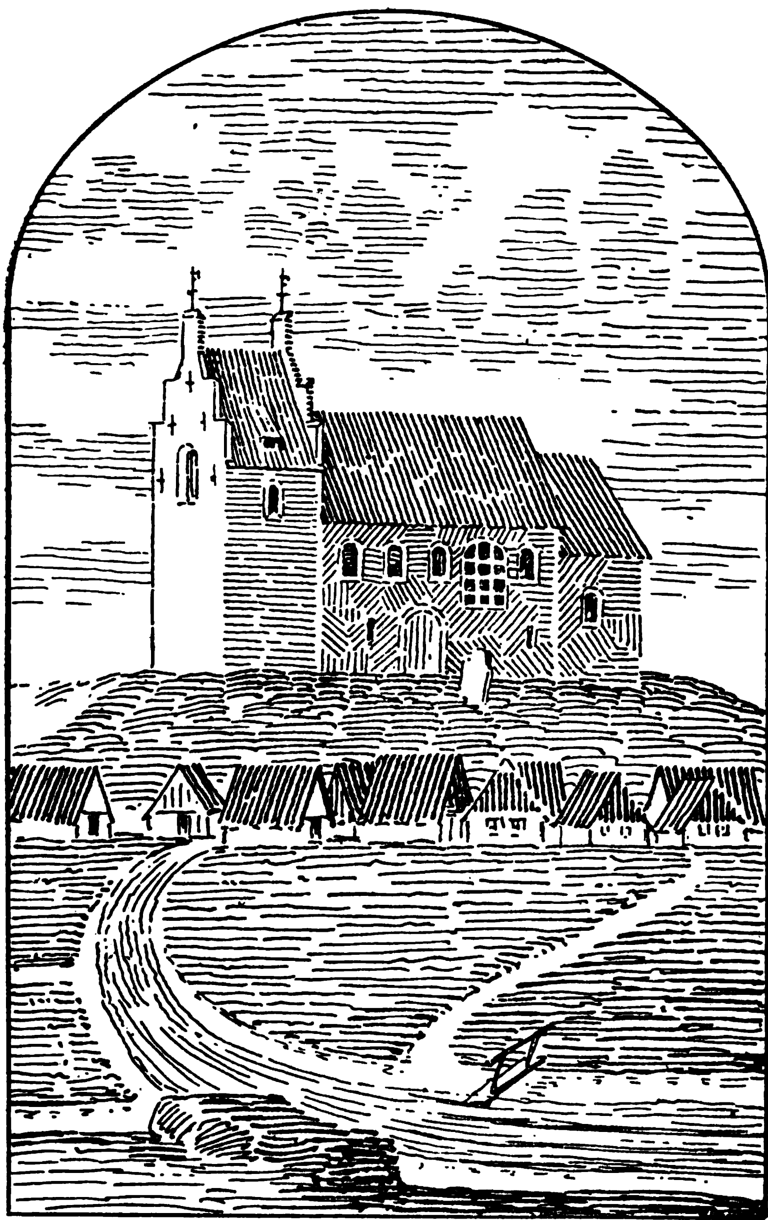


Abb. 2. Die Kirche zu Misselwarden in ihrer Gestalt seit 1603.

stellung auf einer Holztafel an der inneren Nordwand der Kirche, auf der in barocker Auffassung die Schutzheilige der Kirche, die heilige Katharina, mit der ihr

geweihten Kirche dargestellt ist, während die Namen der bisherigen Diener derselben auf dem Rahmen des Bildes vermerkt sind.

Hiernach hat die Gothik hier zu Lande noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts in der kirchlichen Architektur geherrscht, und zwar zu einer Zeit, als, wie nachher noch eingehender erörtert werden wird, in der bäuerlichen Profanarchitektur die Renaissance schon Eingang gefunden hatte, wobei allerdings nicht verschwiegen werden darf, daß, wie die in der Kirche zu Misselwarden befindliche Sakristei von 1575 ausweist, in der kirchlichen Innenarchitektur die Renaissance schon weit früher zur Geltung gelangte.

Mit dem Ende der Gothik scheint auch die Form des Satteldaches, wie sie bei dem Turm zu Misselwarden noch zu beobachten ist, wieder verschwunden zu sein. Der Turm der Kirche zu Cappeln besaß bereits im Jahre 1625 eine Spitze*), während derjenige zu Padingbüttel noch einen an der Südseite desselben eingemauerten Inschrift im Jahre 1690 eine solche erhielt. Diese Inschrift hat insofern noch eine besondere Bedeutung, als sie ein Schlaglicht auf einen immer mehr hervortretenden Nebenzweck dieser der See benachbarten Kirchtürme wirft. Die Nähe des Wattenmeeres und der Weser- und Elbmündung und die Schwierigkeit des Fahrwassers in denselben führt fast von selbst darauf, daß sie, zumal bei dem gleichmäßigen Charakter unserer Strandlandschaften, für die Schiffahrt eine außerordentliche Bedeutung besessen haben müssen. Diese trat im Jahre 1690 bei Erbauung der Spitze des Turmes zu Padingbüttel auch dadurch zu Tage, daß Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg, die Admiralität und fremde Reeder und Seeleute namhafte Beiträge zur Errichtung der Turmspitze leisteten. Da diese Inschrift am Turm teilweise nur noch schwer zu entziffern ist und vielleicht bald schon durch die Einwirkung der Sonnenstrahlen ganz unlesbar geworden sein wird, mag sie hier einen Platz finden:

Anno 1690 ist diese Spitze
neu gebauet. Dazu hat gegeben
das Juck in diesem Kirchspiel
Nach der Contribution geben

	R.
36 gr. und getragen	366
Jeder Kopf, Kindt in der Wiegen mitgerechnet	
zu 4 gr. und getragen	130
Ueber Dom haben Folgende Freywillig dazu verehret	
Als außerhalb Landes:	
Bürgermeister und	

*) Chronik des Landes Hadeln, Otterndorf 1843.

	R.
Rath der Stadt Hamburg	34
Admiralität	18
S. H. Jurgen Shroterings H. Erben	55
H. S. Baltzer Sehmann	65
H. Arp Tieling	20
H. Eymer Rolfes	20
H. Peter von der Wisch	20
Innerhalb Landes:	
H. D. Joh. Georg Wolff Obervoigt	55
H. Conradus Winkelmann P.	20
H. Johan Johanns Conret : z : Beird	30
H. Eibe Siade Johans Vorsteher	38
M. Johan Faust	15
Christian Groner Jurat	10
Haneke Hars Jurat	10
Hinrich Steffens	18
H. Haneke Timmermann	16
M. Ei . . . . . Ebes	16
M. Carsten Gerdts	5
Johan Georg Wolff, Fenderich	4
Tante Siade Frers	4
Jakob Tiedemann	3
Dürelt Eide Harr Eggers	2
Harmen Begrer	2
Johann Hilligen	2
Jakob Lackemann	2
Johann Karstens	2
Johann Siebe Siade Dürels	1
Heinrich Hoffham	1
Holger Siebes	1
Siebe Siade Eites	1
Johan Campes	7

Neben dieser Inschrift finden sich, gleichfalls in Sandstein gearbeitet, die Wappen des Obervoigts Wolff, des Johan Johanns, des Eibe Siade Johanns und des Johan Faust.

Unzweifelhaft ist dieser Zweck auch bei den Türmen zu Altenbruch, Imsum und Wremen, die unmittelbar neben der Elb- bezw. Wesermündung liegen und zum Teil noch heute als Seezeichen Verwendung finden. Die Funktion als Glockenträger, die sonst noch in Be-

tracht kommen könnte, scheidet bei den Türmen zu Bremen und Altenbruch völlig aus, da für diesen Zweck hier besondere Glockenhäuschen errichtet sind.

So erklärt es sich denn auch, daß in späteren Jahrhunderten ein Chronikschreiber von dem Türmepaar zu Altenbruch berichtet, daß es „zu Nutz der Schiffahrt" errichtet sei. Sicherlich entsprach diese Angabe der Aufgabe, die es zu seiner Zeit zu erfüllen hatte.

Das Bauernhaus im Lande Wursten hat bislang fast gar keine Beachtung in volkskundlicher Beziehung gefunden. Allmers*), bemerkt über dasselbe lediglich, daß, wie überhaupt in den Marschen, die ältesten Häuser hier sämtlich aus Fachwerk beständen und als Besonderheit, die er für altfriesisch hält, daß die steile walmlose Giebelwand im oberen Teile eine grüngestrichene Dielenbekleidung habe. Diese Bemerkungen treffen indessen für die ältesten vorhandenen Häuser des Landes nicht zu. Da für dieselben zum Teil nun in kürzester Frist die Gefahr des Abbruchs besteht, einige Häuser auch Kunstformen, die an Bauernhäusern m. W. noch nicht angetroffen und bisher völlig unbeachtet geblieben sind, noch bewahren, so habe ich ihre Eigentümlichkeiten an dieser Stelle für die Zukunft festzuhalten versucht.**) — Auffallend ist bei der Stammeszugehörigkeit der Wurstfriesen zunächst, daß ihre Bauernhäuser nicht den friesischen Typus, wie wir ihn bei den jenseits der Weser wohnhaften und stammverwandten Rüstringern finden, sondern den niedersächsischen, und zwar in der modernen Abart, wie er auch in den benachbarten Marschen vorherrschend ist, zeigen; auch ist das Einhaus wohl schon früh infolge wirtschaftlicher Bedürfnisse, der Hofanlage gewichen. Daß aber die friesische Bauart nicht gänzlich gefehlt hat, dafür spricht schon der Umstand, daß zwei Siedelungen, von denen die eine im Dorumer-Strich noch heute eine regelrechte Haubergsanlage deutlich erkennen läßt, die andere im Cappeler Neufeld belegene jetzt unbewohnt ist, den Hauberg als Siedelungsbezeichnung führen; auch auf dem Harrdtschen Hofe in Schottwarden befand sich noch bis vor Kurzem eine derartige Hausanlage. Hiernach scheint es, als ob diese Bauart früher hier verbreiteter als heute gewesen ist, womit aber nicht gesagt werden soll, daß ich sie für die ursprüngliche halte.

*) Allmers, Marschenbuch, S. 233.

**) In diesem Bestreben bin ich in liebenswürdigster Weise von unserem Landsmanne, Herrn Regierungsbaumeister a. D. Heinrich Siebern aus Dorum, unterstützt, der die Güte hatte, die diesem Aufsatz beigefügten Zeichnungen beizusteuern.

Als die ältesten Reste von Bauernhäusern im Lande möchte ich vielmehr die aus dem Ende des 16. Jahrh. stammenden Teile des Hauses Mangels in Alsum und des Hauses Wohlers im Padingbütteler-Strich ansprechen. Von dem ersteren ist noch fast die ganze Vorderfront, die nördliche Seitenmauer und der größere Teil der Hinterfront mit dem darunter gelegenen Keller ursprünglich, während bei dem letzteren nur noch ein Teil der Vorderfront und ein gößerer Teil der nördlichen Seitenmauer erhalten geblieben ist. Bei weitem den vollständigsten Einblick in die ursprüngliche Anlage gewährt noch das Haus Mangels in Alsum. Es zeigt in seinem Grundriß den Uebergangstypus vom altsächsischen zum modernen Bauernhause in den Marschen und verdient daher allgemeinere Beachtung. (S. Abb. 3.) —

Das Fundament dieses von Osten nach Westen gerichteten Hauses ist aus mächtigen unbehauenen Granitblöcken, wie sie auch zum Bau vieler Kirchen des Landes verwandt sind, hergestellt, die auch unter den Mauern des geräumigen, in der Nordwestecke des Hauses belegenen Kellers ruhen. Auf diesem Fundament sind die Brandmauern aus Ziegelsteinen errichtet; und zwar sind auch die Giebelseiten bis zur Spitze hierauf massiv, worin sie mit der zu dieser Zeit in Ostfriesland*) und Eiderstedt**) gebräuchlichen Bauart übereinstimmen, während im übrigen in den Marschen der Fachwerkbau vorherrschte. Die Ziegelsteine haben eine Länge von etwa 28 Zentimeter, eine Breite von durchschnittlich 16 Zentimeter und eine Höhe von 8 bis 9 Zentimeter, somit dieselbe Form wie die in der gothischen Zeit verwandten Steine; auch ist es ein Nachklang dieser Zeit, wenn in der Aufeinanderfolge von Läufern und Strecke noch eine gewisse Regel zu beobachten ist. Die inneren Scheidewände sind dagegen als Tafelwände erbaut, zu denen aber nicht der große Ziegelstein der Außenmauern, sondern ein weit kleinerer Backstein verwandt ist, der nur eine Länge von 17 Zentimeter, eine Breite von 10½ Zentimeter und eine Höhe von 3,8 bis 4,2 Zentimeter besitzt. —

Die Vorderfront, deren Ecken pfeilerartig verstärkt sind, hat drei Türen, in der Mitte das große Einfahrtstor zu der großen Dreschdiele und zu beiden Seiten je eine kleinere Tür zu den Stallungen neben der großen Diele. An jeder Seite des Einfahrtstores befindet sich in einer Höhe von 2 bis 2½ Meter ein schmales, unten rechtwinkliges, oben rundbogiges Fenster zu Erhellung der großen Diele. Wie diese Fenster hat auch das große Einfahrtstor oben einen halbrundbogigen Abschluß; der äußere Rand desselben ist in der Laibung rechteckig zurückgesetzt. Die kleineren Stalltüren sind dagegen mit einem gedrückteren Korbbogen überspannt. Das Giebeldreieck wird durch zwei Zahnschnittfriese gegliedert, die aber, offenbar wegen der keilförmigen Mauerstücke, die von den Giebelschrägen her senkrecht in das Mauerwerk einschneiden, um durch Verwendung ganzer Mauersteine an den Giebelschrägen diesen ein festeres Gefüge zu geben, nicht bis

*) Cadovius Müller, Memoriale linguae frisicae, her. v. Kükelhan, Leer 1875, S. 65.
**) R. Meiborg, Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig, deutsche Ausgabe von R. Haupt, Schleswig 1896, S. 44 ff.

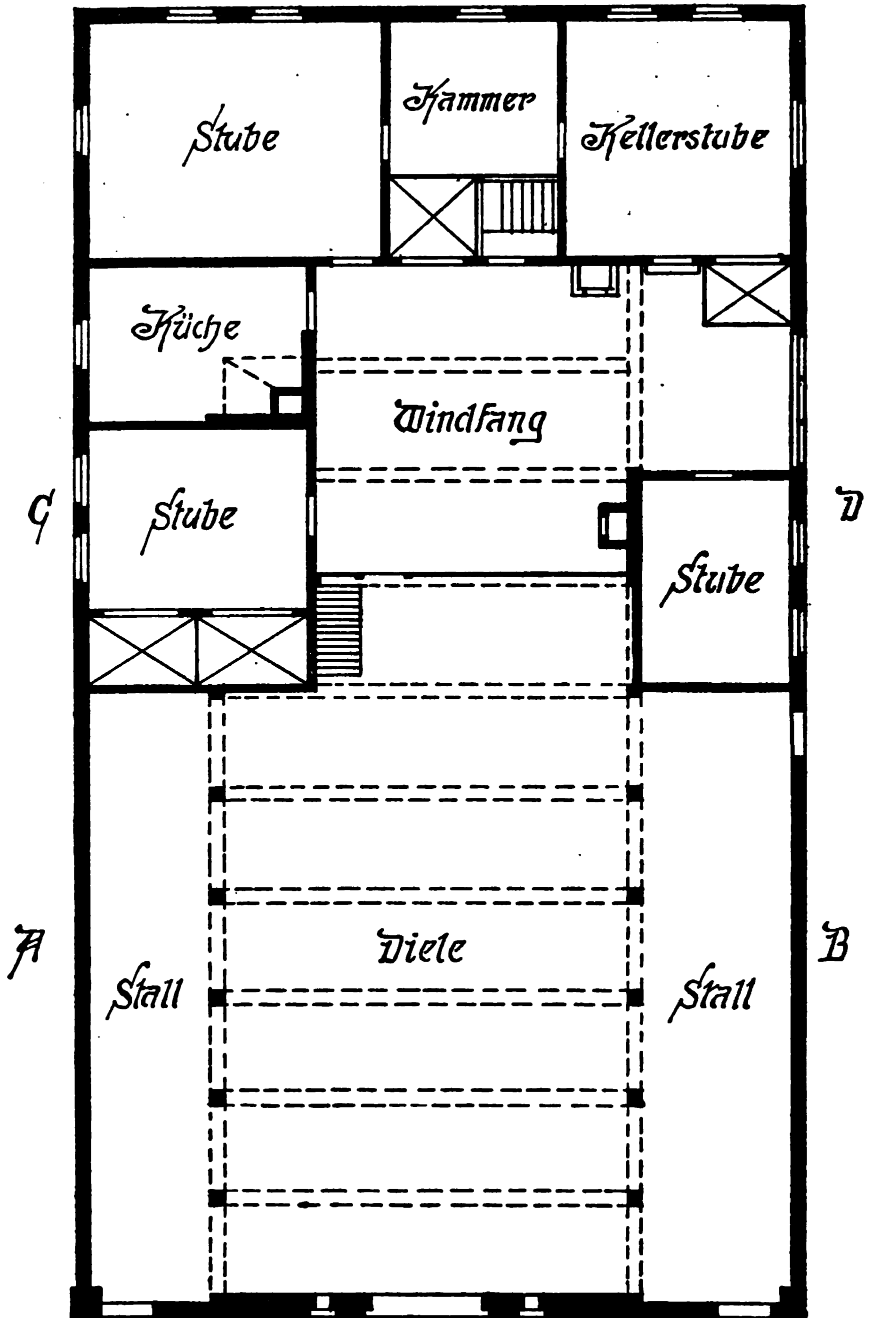


Abb. 8. Grundriß des Hauses Mangels in Alsum.

zu den Giebelschrägen durchgeführt werden konnten. Die Spitze des Giebeldreiecks hat heute drei kreuzförmige Mauerspalten zur Erhellung des Bodens, jedoch ist dieser Teil nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustande, vielmehr, wie es scheint zu gleicher Zeit, als die kunstvoll geschmiedete Wetterfahne mit der Jahreszahl 1823 angebracht wurde, erneuert. Die Frage nach dem Vorhandensein und der Form einer „Uhlenflucht“ zu dieser Zeit muß daher unbeantwortet bleiben.

Im Innern sind die Ställe, von denen der nördlich gelegene Pferdestall breiter als der südlich gelegene Kuhstall ist, von der großen Diele durch viereckige Eichenständer, die das Haus in der Hauptsache tragen und daher „Husstänner“ heißen, getrennt. Je zwei parallel zu einander gestellte Ständer teilen das Haus in Fache von ungleicher Länge, von denen es bis zur Hinterwand der Diele zehn zählt. Hinter der letzteren liegen dann noch Wohnräume, die von der Rückwand des Hauses begrenzt werden und keine Ständer mehr enthalten. Die innere Länge des ganzen Hauses beträgt 26,50 Meter, seine Breite 14,80 Meter. Die Eichenständer sind mit den seitlichen Hausmauern durch oberhalb der Stallungen liegende Balken verbunden, die auf den die Ständer der einen Seite verbindenden Riegeln einerseits und auf der die Seitenmauern nach oben abschließenden Mauerlatte andererseits ruhen und durch Holzpflöcke an der Außenseite der Mauer befestigt sind. Unter einander tragen die Ständer jeder Seite des Hauses einen Längsbalken, den Rehm, auf dem Querbalken liegen, die die große Diele überspannen. Auf diesen ruht wiederum ein Längsbalken, als Fette oder wiederum als Rehm bezeichnet, der das Sparrengerüst trägt. Von den Sparen sind je zwei gegenüberliegende durch einen Riegel, den Hahnbalken, mit einander verbunden. Das Strohdach selbst dagegen liegt auf den „Opplangers“, die, mit den auf den seitlichen Hausmauern liegenden Querbalken verknüpft, die Mauern zum Widerlager haben und bis zum First des Satteldaches emporreichen, wo sie mit den Sparren sich verbinden. Opplangers und Sparren sind mit einander durch Riegel, die Husstänner mit dem unteren Rehm und den Querbalken durch Kopfbänder verbunden. Da der Boden über der Diele erheblich höher liegt als über den seitlichen Räumen, so ist hier ein besonderer Bodenraum, der über den Ställen als Hille bezeichnet wird. Das Getreide wird auf den Boden durch die Bodenluke eingebracht, eine besondere Treppe führt an der linken Seite der Dreschdiele kurz vor dem Uebergang zu der Diele des Wohnhauses auf denselben. Am Ende der Ställe führt ein Gang mit einer Seitentür ins Freie, von denen aber nur die eine mit ihrem korbbogenförmigen oberen Abschluß noch erhalten ist; aber auch an der anderen, jetzt veränderten Seite soll, wie mir der Eigentümer des Hauses versicherte, eine gleiche Tür gewesen sein. Daran schloß sich an jeder Seite eine Stube mit Alkoven, von denen die nördliche die „Deenstenkoamer“, die südliche dagegen die Wohnstube der Herrschaft, die „Dons“, war. Mir wurde von dem Eigentümer erzählt, daß diese letztere

Stube vor einiger Zeit noch in manchen alten Häusern als Pesel bezeichnet, diese Bezeichnung aber als „Uekername", d. h. als Spottname empfunden und nicht gern gehört sei. Ich trage kein Bedenken, diesen Bericht für richtig zu halten, da Pratje*) diesen Ausdruck als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hier noch völlig gängige Bezeichnung für Stube anführt. An die südliche Stube schließt sich die Küche mit dem Herd an; der Raum über derselben zwischen der niedrigeren Seitendecke und dem höheren Boden des Mittelschiffs diente als Rauchkammer, durch die der Rauch zog, bevor er in den Rauchfang gelangte. Ich nehme an, daß von hier aus auch die Oefen in den daneben liegenden Stuben geheizt worden sind, da die beiden anderen Stuben des Hauses, die Kellerstube und die „Deenstenkoamer" noch einen von der Diele aus heizbaren „Bilegger" besitzen.

Jedenfalls befand sich der Herd nicht mehr auf der Wohndiele vor der Hinterwand derselben, sondern an der Seite des Hauses in einem Küchenraum, da sonst die Anlage der Tür zum Keller in der Mitte der Hinterwand der Diele, die zweifellos ursprünglich ist, sich verboten hätte. Jedoch war die Küche noch nicht durch eine Trennungswand von der Diele geschieden, sondern beide Räume gingen noch unmittelbar in einander über.

Die dem Küchenraum gegenüberliegende Seite des Hauses besitzt noch heute ein großes dreiteiliges Fenster, das noch die ursprüngliche Form zu bewahren scheint und diesem Teil der Diele die Bezeichnung als „Luchenfack" gegeben hat, der heute nach Trennung der vorderen von der hinteren Diele als Windfang bezeichnet zu werden pflegt. Obwohl die Außenmauer an diesem Teile des Hauses höher ist, wie bei den Stallungen, erreichten die Seitenschiffe früher anscheinend nicht die Höhe des Mittelschiffs und es bildete sich daher zwischen den Decken der beiden ein Raum, der, wie schon bemerkt, über die Küche als Rauchkammer Verwendung fand und hier noch von der Dielenseite her mit Brettern verkleidet ist. Bei noch geringerer Höhe der Seitenmauern war man genötigt, um einigermaßen hohe Stuben zu bekommen, diesen Raum, soweit er über den Stuben lag, mit zu den Stuben zu verwenden; es entstand dann eine schräge Dachwand, die man als „Kattschiff" bezeichnet. In dem Seitenraum der Diele befand sich früher an der hinteren Dielenwand neben der Kellerstube und mit dieser vielleicht in Verbindung stehend, ein Alkoven. Zwischen der erhöhten Kellerstube und der in der südwestlichen Hausecke neben der Küche liegenden Stube ist eine Kammer, aus der ein Raum zum Eingang in den Keller ausgespart ist. Neben dem Eingang zum Keller wird der übrige vordere Raum der Kammer durch einen nach der Diele hin offenen Alkoven ausgefüllt, von dem aus der Eigentümer nachts das ganze Haus beobachten konnte, da große Diele und Wohnhausdiele noch nicht durch eine Trennungswand geschieden waren. (S. Abb. 3 und 4.)

*) Pratje, Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden, Bd. V, S. 314 ff.

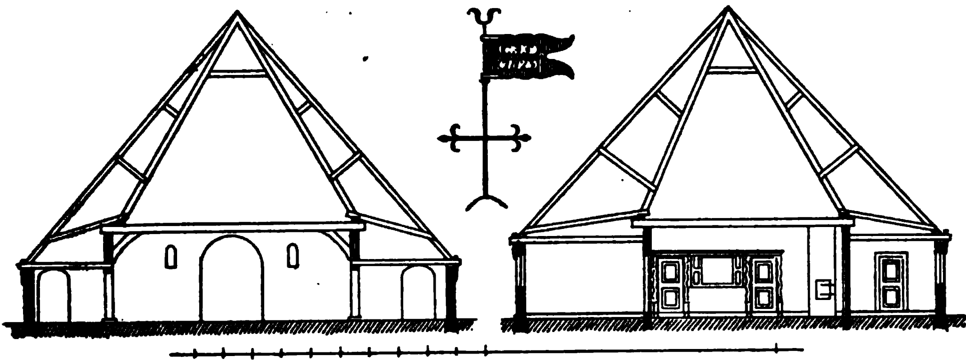


Abb. 4. Querschnitte durch das Vorder- und Hinterhaus des Hauses Mangels in Alsum.

Die Reste des Hauses Wohlers in Padingbütteler-Strich bieten in der Anlage, soweit sie noch erkennbar ist, hiervon keine grundsätzlichen Abweichungen. Die räumlichen Abmessungen scheinen annähernd die gleichen gewesen zu sein. Auch zeigt die Vorderfront die drei Türen, die hier sämtlich einen Korbbogen als oberen Abschluß haben, während die beiden Dielenfenster neben dem Einfahrtstor ein Halbrund, wie in dem Alsumer Hause haben. Heute sind übrigens bei beiden Häusern diese Fenster zugemauert. Was das Einfahrtstor dieses Hauses aber besonders auszeichnet, ist der Umstand, daß der Türrahmen hier zum ersten Male in eigenartiger Weise, die wahrscheinlich auf stadtbremischen Einfluß zurückzuführen ist, durch Sandsteinquadern gegliedert ist. Die letzteren sind größtenteils mit Renaissanceornament bedeckt und zeigen Stern- und Facettenmuster, sowie jenes für das nordwestdeutsche Stilgebiet so charakteristische Kreismuster, in das halbkreisrunde Kerben eingeschnitten sind und das durch Lüder von Bentheim zuerst bei den stadtbremischen Bauten Verwendung gefunden hat. In einer Höhe von zwei Metern liegt an jeder Seite des Türrahmens in Sandstein gehauen das Relief eines ruhenden Löwen mit einem Wappenschild in den Vorderpranken, dessen Formenbehandlung noch deutlich die gothische Tradition verrät. (S. Abb. 5.) Die Höhe des Korbbogens der Tür wird durch einen Schlußstein mit einer Löwenkopfmaske bezeichnet, während zu beiden Seiten derselben auf halber Höhe je ein Engelkopf mit Flügeln hervorsieht, die üblichen figürlichen Motive des Renaissanceornaments. (Siehe Abbildung 6.) Für die Entstehung dieses Portals ist außer dem Charakter der Kunstformen auch eine bestimmte Jahreszahl als Anhalt gegeben. Eine Inschrift am Pferdestall dieses Hauses, die v. d. Osten bereits wiedergegeben hat,*) besagt, daß im jar de men schrift 1601 Tette (nicht Jette, wie infolge eines Druckfehlers bei v. d. Osten angegeben ist) adick har eib sibes die Inschrift hat anbringen lassen, und zwar jedenfalls erst, nachdem der äußere Bau schon fer-

*) Jahresbericht der Männer v. Morgenstern, Heft 4, S. 11.

tig war, der danach in Uebereinstimmung mit dem Formencharakter der Ornamente in den Schluß des 16. Jahrhunderts zu sehen ist. Da das Kreismuster mit den eingeschriebenen halbkreisförmigen Kerben in Bremen, von wo aus es hierher gelangt sein dürfte, zuerst an dem von Lüder von Bentheim im Jahre 1587 errichteten Bau der Stadtwage auftritt, so wird dieses Portal schwerlich vor diesem Jahre erbaut sein. Aus der Uebereinstimmung in der Form und Aufeinanderfolge der Ziegelsteine in den Außenmauern ist ferner aber auch weiter zu schließen, daß das Haus Mangels in Alsum jedenfalls nicht jünger als dieses ist.

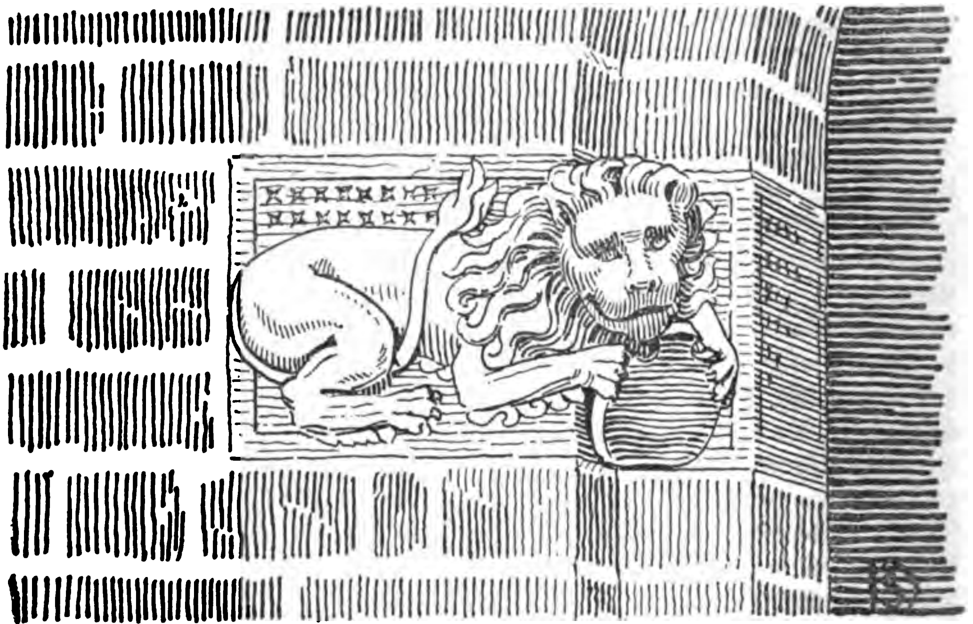


Abb. 5. Detailform vom Einfahrtstor des Hauses Wohlers in Padingbütteler-Strich.

Aus dem 17. Jahrhundert sind, soviel mir bekannt ist, keine Bauernhäuser mehr im Lande vorhanden. Aus dem 18. Jahrhundert dagegen noch in größerer Anzahl. Das früheste datierte Haus aus demselben ist das Haus Icken in Misselwarden vom Jahre 1727. Es ist gleichfalls auf einem Fundament von unbehauenen Granitblöcken aus Ziegelsteinen, die aber bereits Form und Volumen nach heutiger Art haben, massiv bis zur Giebelspitze erbaut; das Dach ist ebenfalls mit Sparren und Opplangers auf Husstänners und Seitenmauern hergerichtet. Die Vorderfront enthält, wie bisher drei Türen, von denen die mittlere mit einem halbrunden Bogen oben abschließt, während die Seitentüren Korbbogen haben. Die schmalen, unten rechtwinkligen, oben halbrunden Fenster neben dem großen Einfahrtstor sind jetzt aber schon verschwunden und werden in der Folgezeit meist durch solche

in ovaler oder kreisrunder Form ersetzt. Der Rahmen des Einfahrtstores ist aber noch in ähnlicher Weise, wie bei dem Hause Wohlers, mit Sandsteinquadern, die mit Sternen-. Facetten- und bloßen Kerbmustern bedeckt sind, gegliedert; der Schlußstein des oberen Halbrunds der Tür zeigt auch hier eine Löwenkopfmaske. Dagegen fehlen die Engelsköpfe und die wappenhaltenden ruhenden Löwenreliefs. Dafür hat das Wappen des Eigentümers jetzt andere Plätze erhalten. Ueber dem

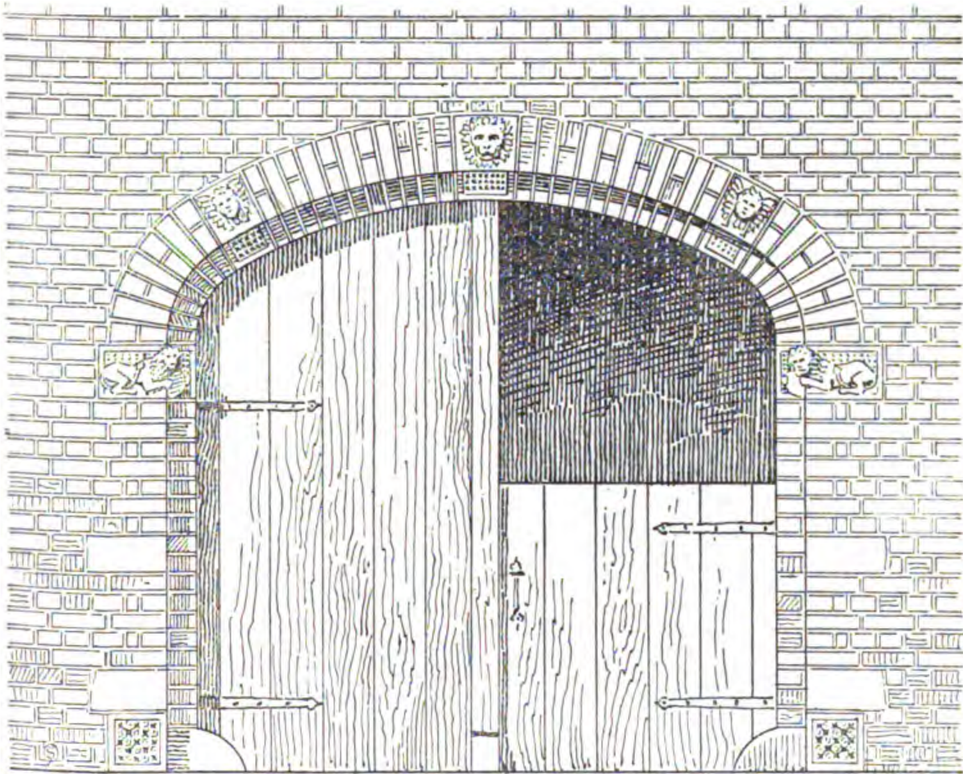


Abb. 6. Einfahrtstor des Hauses Wohlers in Padingbütteler-Strich.

Türrund liegt zunächst eine Archivolte, die außer der Jahreszahl 1727 den einzigen mir im Lande bekannt gewordenen Hausspruch trägt. In den Bogenzwickeln darunter die Namen der Hauseigentümer Eheleute Dürels mit ihren Familienwappen zur Seite. Einige Meter über der Archivolte in der Mitte des Giebeldreiecks noch einmal in größerer Ausführung das Dürels'sche Wappen mit dem halben Reichsadler im linken Felde und zwei Rosen im rechten Felde, das durch ein streifenförmiges Band geteilt ist; darüber Helm und Helmzier mit Re-

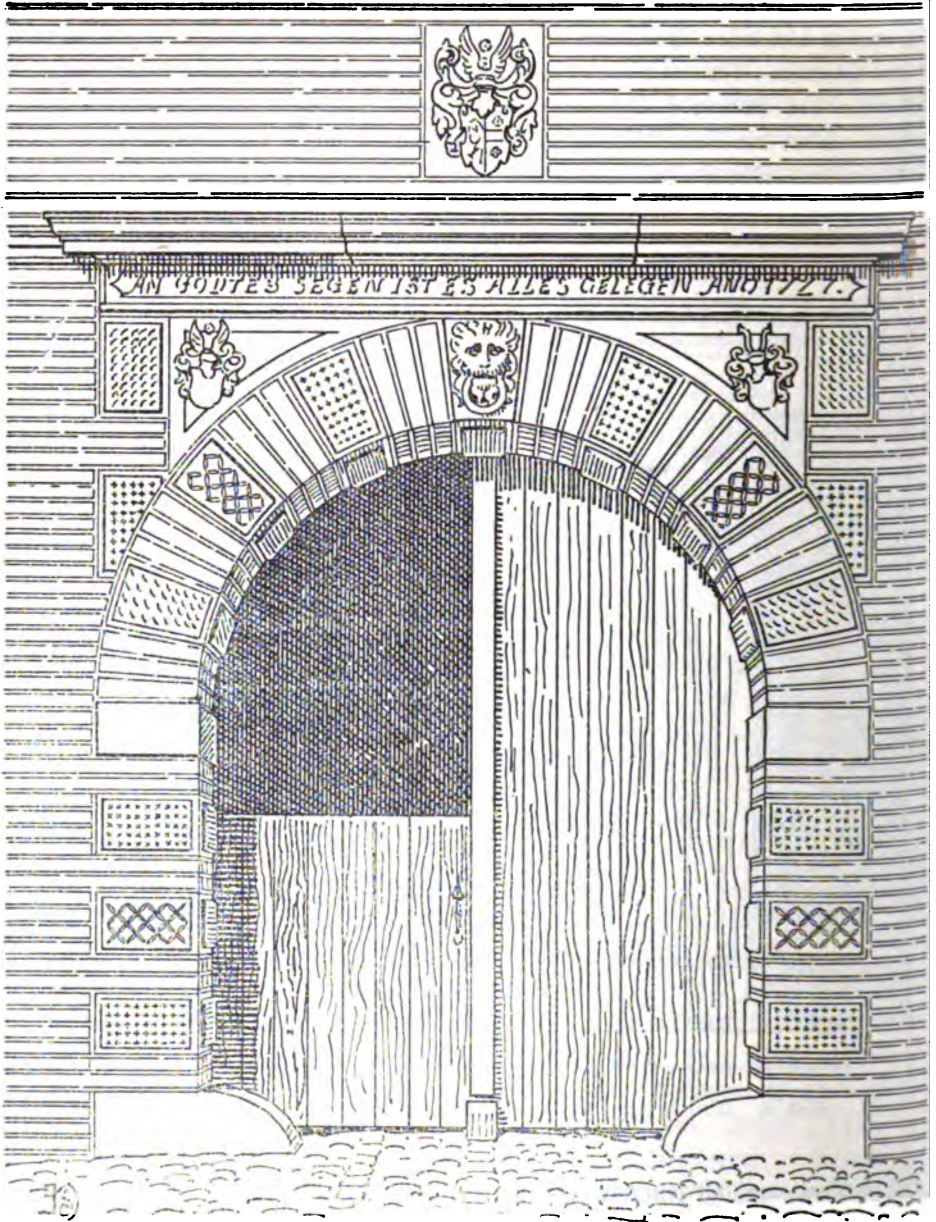


Abb. 7. Einfahrtstor des Hauses Icken in Misselwarden.

naissancearabesken, die zugleich bezeugen, wie außerordentlich lange sich die Renaissanceformen hier in der Profanarchitektur völlig rein erhalten haben. (S. Abb. 7.)

Diese Art des Hausschmuckes durch Unterbrechung der backsteinernen Tür- ahmen mit Sandsteinquadern und Anbringung des Wappens im Giebeldreieck at sich verhältnismäßig lange erhalten. Wenn auch das Wappen gegen das Ende des Jahrhunderts verschwand und an seine Stelle ein schmiedeeiserner Rahmen mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Eigentümer oder eine Sandsteintafel mit dem ausgeschriebenen Namen derselben trat, so bildete sich die Sitte, ie Backsteinmauer durch eingelegte Sandsteine zu beleben, insofern noch mehr us, als nicht nur die Haupttür, sondern auch die Bogen der Stalltüren und ie Ecken der Vorderfront durch eingefügte Sandsteine geschmückt zu werden pflegen, die dann auch noch, um gegen die rote Mauer recht hervorzustechen, einen veißen Anstrich erhielten, im übrigen aber ganz glat behauen sind. Man darf uch wohl annehmen, daß der Schmuck der Farbe bei den ausgebildeten Ornamenten der Sandsteinquadern, insbesondere den Wappen, früher in ausgiebigerem Maße hinzugekommen ist, zumal wenn man erwägt, daß auch bei den Häusern Bremens aus dieser Zeit die gleichen Sandsteinornamente blau, rot und golden bemalt waren,*) und auch die Wurstfriesen dieser Jahrhunderte, wie das Innere ihrer Kirchen beweist, durchaus Freunde volkstümlicher Buntfarbigkeit varen.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war es schon üblich, die Küche durch ine Wand von der Diele und die Diele des Hinterhauses von der vorderen Dreschdiele durch eine Scherwand, die als Windfang wirkte, und von der diese Bezeichnung auf den ganzen hinter ihr liegenden Dielenraum übertragen wurde, ıbzutrennen. Eine große Flügeltür mit zwei daneben liegenden Fenstern zum Durchblick auf die Dreschdiele hielt indessen die Verbindung zwischen dem Vorder- und Hinterhause aufrecht. Zu bemerken ist aber, daß in dem im Jahre 1780 rbauten Hause Hey in Mulsam die Scherwand noch fehlt, ein Zeichen, daß charfe Zeitgrenzen auf diesem Gebiet nicht gezogen werden können, da die Entwicklung nur sehr langsam vor sich ging. Mit der Einrichtung dieser Scherwand ist es auch wohl in Zusammenhang zu bringen, daß die eine Seitentür des Hauses von dem Ende der Viehfache in den Windfang verlegt wurde, und zwar n die der Küche gegenüberliegende Seitenmauer des Hauses, aus der das große reiteilige Fenster wegen Raummangels jetzt fortan verschwand. Auch die Treppe zu den Kornböden, die früher von der großen Diele ausging, wurde, soweit ie zu den von dem vorderen Bodenraum abgeschlossenen Boden für das gedroschene Getreide führte, jetzt in den Windfang verlegt, wo sie mehr unter den Augen der Herrschaft war. Die Seitenschiffe der Wohnhausdiele waren jetzt überall auf die gleiche Höhe mit dem Mittelschiff gebracht.

Das charakteristischste Haus aus der Mitte des Jahrhunderts, das die eingetretenen Wandlungen am besten veranschaulicht, ist die Krähenburg bei Dorum. Außer den genannten Veränderungen enthält sie im Oberstock des Hin-

*) Pauli, Die Renaissancebauten Bremens, Leipzig 1890, S. 62.

terhauses, der sonst lediglich als Lagerraum für das ausgedroschene Ge... dient, eine Stube mit daneben liegenden Kammern, die anscheinend als ... deres Prunkzimmer gedient hat und auch noch eine umfassende Dekoration ... Malereien im Stil des bäuerlichen Rokoko an den Wänden, den Türen und ... Decke zeigt, die, wie eine hier angebrachte Jahreszahl bezeugt, aus dem ... 1756 herrührt. Eine gleiche Stubenanlage in diesem Teile des Hauses be...



Abb 8. Verbindungstür zwischen großer Diele und Windfang auf der Krähenburg.

sich noch in dem Hause Korff zu Barlinghausen. Der Aufgang zu diesen Z... mern erfolgt in beiden Häusern auf Treppen, die sowohl durch ihre Anlage ... durch ihre Ausgestaltung ein lebhaftes Bestreben nach malerischer Wirkung ... raten. Der Windfang, auf den sie münden, besitzt gute Raumwirkung und ... höht die repräsentative Wirkung des Innern nicht unerheblich. Dazu kom... auf der Krähenburg noch weiter hinzu, daß die große Flügeltür, die die ...

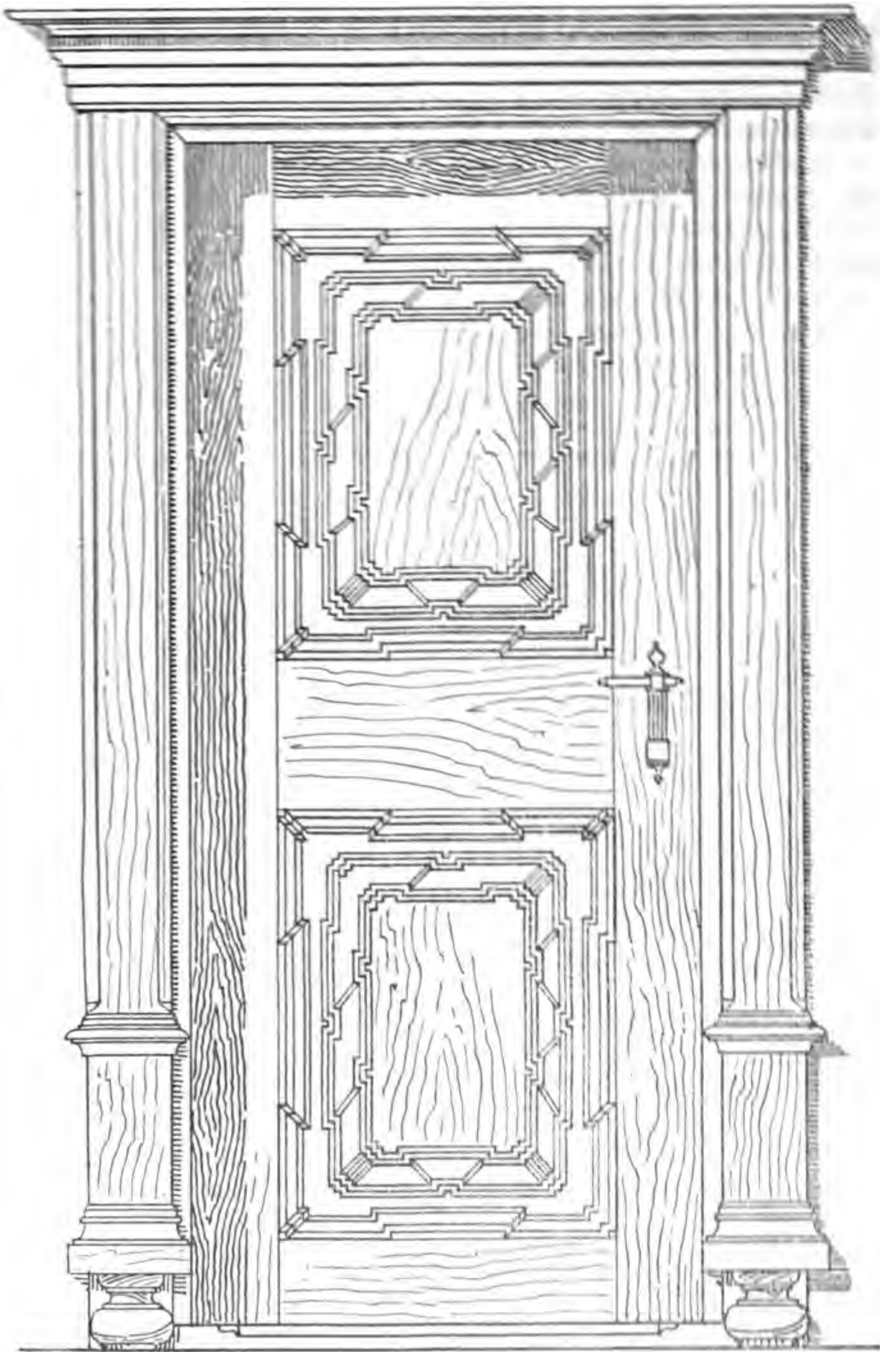


Abb. 9. Innere Seite der Tür zur Kellerstube des Hauses Mangels in Alsum.

bindung zwischen Vorder- und Hinterhaus herstellt, und insbesondere das mit zierlich geschnitztem Rokokorankenwerk durchbrochene obere Halbrund derselben ein Meisterstück der Schreinerkunst ist und ein beredtes Zeugnis für die Höhe dieses Gewerbes im Lande ablegt. (S. Abb. 8.)

Dasselbe ergibt auch die Art der Behandlung der Türen des anfangs erwähnten Hauses Mangels in Alsum, die in demselben von der Diele zu den einzelnen Wohnräumen führen. Die Rahmen derselben erhielten sowohl nach der inneren Stuben-, wie nach der äußeren Dielenseite hin Bekleidungen mit Säulen und Gesimsen und die Türen selbst reich profilierte Füllungen. Kunsthistorisch erscheinen sie mir bemerkenswert für die Lokalforschung, weil ihre Rahmen auf der äußeren Seite noch flach ausgeschnittene gedrehte Säulen, wie sie dem Rokoko eigentümlich sind, an der inneren Seite aber bereits die geraden Linien der im

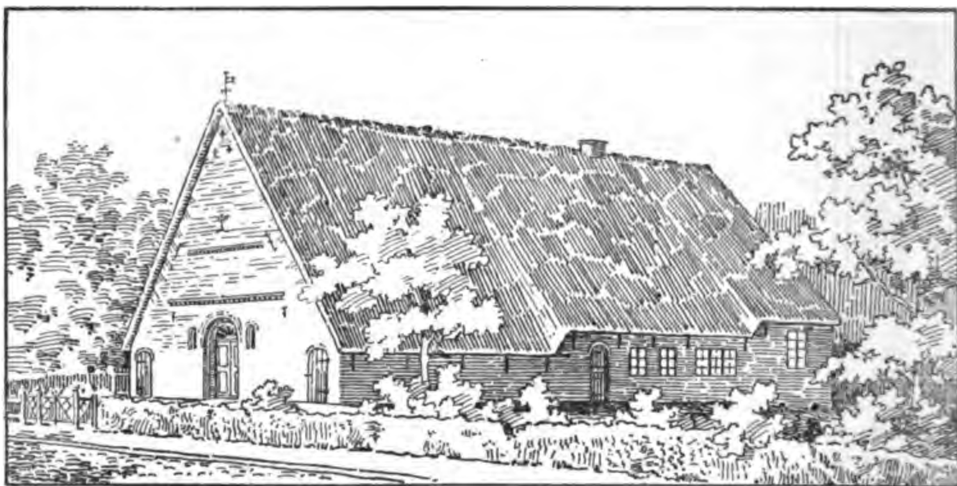


Abb. 10. Perspectivische Ansicht des Hauses Mangels in Alsum.

Zopfstil wiedererwachten Antike zeigen. Die Zeit ihrer Herstellung dürfte danach in die Zeit von 1775 bis 1780 fallen. (S. Abb. 9.)

Auch die niedrigen Zimmer der Hinterfront dieses Hauses genügten als Repräsentations- und Festräume für die damaligen Bedürfnisse nicht mehr; es wurden daher, soweit die Hinterzimmer reichten, die Seitenmauern samt der Decke erhöht, infolge dessen die Seitenmauern jetzt drei verschiedene Höhenlagen erhielten. (S. Abb. 10.) —

Diese Erscheinungen einer hinter uns liegenden Zeit, die heute vereinzelt dazustehen scheinen, lassen sich nur dann ganz verstehen, wenn man den allgemeineren Kulturhintergrund nicht außer Acht läßt. Es ist die Zeit, in der sich eine vollständige Aristokratie einiger, verhältnismäßig weniger Familien im Lande herausgebildet hatte, die einen ausgeprägten Geschlechter- und Persönlichkeitsstolz zur Schau tragen, und deren repräsentative Bedürfnisse die Pflege der Kunst-

gewerbe nach sich ziehen. Aus diesem Bedürfnis heraus bildete sich, wie außer anderen Höfen wiederum die Krähenburg gut erkennen läßt, auch eine Art von neuem Typus für die Hofanlagen, die mit der altsächsischen Anlage auch insofern brach, als die Wirtschaftsräume und Stallungen im Wohnhause um die Hälfte in ihrem Umfange herabgesetzt und der größte Teil derselben aus dem Wohnhause in die große Viehscheune, die dadurch eine größere räumliche Ausdehnung als das Wohnhaus gewann, verlegt wurden. Trotzdem blieb das Wohnhaus auf der Mitte der Hofstelle der dominierende Mittelpunkt derselben, dem sich die Viehscheune nebst den übrigen kleineren Nebengebäuden derart, und zwar statt der bisherigen, durch den Wurtcharakter der Hofstelle gebotenen Parallelflucht meist rechtwinklig zum Wohnhause gerichtet, anschlossen, daß ein halbmondförmig umschlossener Hofplatz mit geräumiger Auffahrt gewonnen wurde.

Liegen diese Höfe dann noch, wie die Krähenburg, auf hoher, von einem breiten Burggraben umgebener Seewurt, so sind neben den Kirchen des Landes sie es, die der sonst in gleichmäßiger Horizontale verlaufenden Marschebene ihr malerisches Gepräge verleihen.

Moorfunde.

Dr. J. Bohls-Lehe.

Eine große Lücke in der Kenntnis der Kultur der heidnischen Bewoh… unserer Heimat würde bestehen, wenn uns nicht die Torfmoore und der … boden der Marschen manche Gegenstände aufbewahrt hätten, die im wasserdu… lässigen Sande spurlos vermodert sind. Der trockene Sandboden ist bei uns … eigentliche Arbeitsfeld des Prähistorikers, der den Spaten handhabt. Auf die… Boden haben unsere Vorfahren auf der Geest gewohnt und auch ihre Toten bestat… Im Sande finden wir deshalb bei uns vornehmlich die Hinterlassenschaften … Vorzeit.

Das Gerät und die Waffen der Vorzeit aus Stein, Metall und har… branntem Thon hat der zeitweilig austrocknende Sandboden bewahrt; aber das … Tieren und Pflanzen stammende Material hat er uns — wenn nicht das … aus ihm die verweslichen Bestandteile fortgenommen (Knochen- und Holzkoh… nur unter ganz besonders günstigen Umständen erhalten. Daher finden wir … unsern Sammlungen prähistorischer Gegenstände z. B. Stein- und Metallwa… in großer Zahl, aber wie dieselben geschäftet gewesen sind, das erfahren wir … den Funden auf Sandboden entweder gar nicht oder nur höchst unvollkommen. … der Tülle einer Lanzenspitze und in der Rinne eines Celtes steckt nur sehr se… noch der Rest des Holzschaftes (Quelkhorn), oder im Ortband finden wir wohl … ein kleines Stück der hölzernen Schwertscheide (Meckelstedt). Die Erhaltung … ser wertvollen Holzteile verdanken wir allein ihrer Durchtränkung mit Ku… salzen, die aus der Bronze der Waffen stammen.

Anders ist es nun mit den in die tieferen Schichten des Kleies und … Moores geratenen Gegenständen. Diese Schichten sind stets wassergetränkt; … haben deshalb, wie die Seeen die Pfahlbaureste, durch Luftabschluß auch die … Tier- und Pflanzenreiche entstammenden Stoffe aufbewahrt.

Aber nicht allein Gerät und Waffen aus heidnischer Vorzeit, selbst … erhaltene menschliche Leichname von hohem Alter sind im Moore gefunden. … Mestorf (Kiel 1900) hat alle Funde solcher Moorleichen, die ihr bekannt wur… zusammengestellt. Zur Orientierung der Mitglieder unseres Heimatbundes … Moorleichen teile ich einiges aus dieser Schrift hier mit:

Ueber die Art, wie die Menschen in das Moor gekommen, rechnet … Mestorf mit 3 Möglichkeiten: Entweder sind die Menschen verunglückt, oder … sind ermordet und von den Mördern bei Seite geschafft, oder sie sind Opfer …

Strafverfahrens. Bei mehreren Moorleichen ist ganz sicher nachgewiesen, daß sie mittelst Pfählen niedergehalten waren. Die Zeit der Einsenkung in das Moor ist bei einigen, wie aus den mitgefundenen Schmuckgegenständen bestimmt werden konnte, um die Mitte des ersten Jahrtausends nach Christi erfolgt. Bei der in Kiel aufbewahrten Damendorfer männlichen Leiche fand man Mantel, Hose, Gürtel, 2 Fußbinden und 2 Schuhe. Andere Moorleichen sind auch mit einem Kittel ohne Aermel, einem Pelzmantel und einer Kapuze bekleidet gewesen. Diese Originalgewänder stimmen überein mit den Beschreibungen der Kleidung der alten Germanen bei römischen Schriftstellern, die angeben, daß sich die Männer mit einem viereckigen wollenen, durch eine Spange oder einen Dorn auf der rechten Schulter festgehaltenen Schulterumhang (den „sagum") decken. Die Vermögenden tragen außer diesem einen Rock (Kittel), der eng anliegt. Sie tragen auch Pelz. Die Tracht der Frauen unterscheidet sich von derjenigen der Männer nur darin, daß ihr Gewand häufiger von Leindwand ist, die sie mit roten Streifen besetzen, und daß ihr „Rock" keine Aermel hat. Auf der Trajanssäule erscheinen die germanischen Söldner in einem kurzen Wams, bis zum Gürtel nackt. Die Beine stecken in langen Hosen, die Füße in Schuhen.

Die Leichen selbst sind oft so gut erhalten, daß die Finder glaubten, es handle sich um die Auffindung eines Ermordeten aus jüngerer Zeit. Dr. Grorian gibt den anatomischen Befund des Damendorfer Leichnams. Die Haut und die Bindegewebe des Körpers waren durch die Einwirkung des Moorwassers gegerbt, kaffeebraun bis schwarz gefärbt; die Muskeln und Eingeweide waren „von den Wurzeln" aufgezehrt; den Knochen waren die Kalksalze entzogen, im feuchten Zustande waren sie elastisch wie Gummi; sie lassen sich dann leicht mit dem Messer schneiden. Durch den Druck der aufwachsenden Torfschicht wurde der seiner inneren Stützen beraubte Körper zusammengedrückt; glücklicherweise wurde ein Seitwärtsausweichen der Teile durch die zahlreichen Wurzeln der Torfpflanzen verhindert. Der Körper sank in sich zu einer 1—4 Zentimeter dicken Schicht zusammen. Der Umriß, die Silhouette, blieb erhalten. — Diese Art der Erhaltung der Leiche gibt uns ein gutes Bild von der Körpergestalt des alten Deutschen. Der Mann trug einen kurzen struppigen Schnurrbart, ein Backenbart war nicht vorhanden. Die Höhe der Stirn beträgt 6 Zentimeter, die Länge der geraden und gut gebauten Nase ebenfalls 6 Zentimeter; das Kinn war stark entwickelt, die Zähne wenig oder gar nicht abgenutzt; die Länge des Mundes betrug etwa 6,5 Zentimeter. Die Ohren sind klein und schön geformt. Das Haupthaar ist dicht und vollständig erhalten, die Farbe ist fuchsrot, jedenfalls in Folge der Durchtränkung mit Moorflüssigkeit; es hing hinten und an den Seiten des Kopfes 15 Zentimeter lang herab, auf dem Scheitel war es nach vorn gekämmt und vorn kurz abgeschnitten (2 Zentimeter lang), so daß die Stirn frei blieb. — Die Größe des Mannes betrug 1,74 Meter. — Wir haben uns den Mann als eine gut aussehende, gut gebaute, fettlose Person von athlethischer Muskulatur vorzustellen, die im besten Mannesalter stand. Fettgewebe kann kaum vorhanden gewesen sein,

wie man aus dem äußerst geringen Bauchumfang schließen muß, sowie aus de
deutlichen beutelförmigen Ausbuchtungen einzelner Muskeln; bei fettreichen Me
schen sind die Formen dieser Muskeln von außen nicht zu erkennen, da die U
risse durch das aufgelagerte Fett verhüllt werden. An Körperkräften und Au
dauer ist der Mann den kräftigsten unter unsern heutigen Marineheizern und Ma
trosen-Artilleristen, welche ausgesucht starke Leute sind, weit überlegen gewese

Prof. J. Mestorf beschreibt 21 Moorleichen. Davon sind 4 aus der Pr
vinz Hannover. In dem Müller-Reimer'schen Werk „Vor- und frühgeschichtl
Altertümer der Provinz Hannover (1893) sind 3 weitere Funde von Moorleich
aufgeführt. 1. (pag. 235.) Am 21. Mai 1833 wurde im Moore bei Dür
(Kr. Geestemünde) ein bekleidetes Skelett gefunden, darüber zwei Knüppel g
deckt, und auf dem Kirchhofe zu Lorstedt beerdigt. 2. (pag 232) Moorleich
Am westlichen Ende des Rieper Moores im Kreise Zeven befindet sich die St
auf alten Karten bezeichnet: „† Wo im Jahr 1754 ein todter Cörper gefunde
und vom Amt Zeven eingeholet und beerdigt worden." 3. (pag 314) Skele
funde. In den 60iger Jahren dieses Jahrhunderts wurde in Südgeorgsf
(Ostfriesland) beim Torfgraben in einer Tiefe von ca. 1,50 Meter ein Skel
ausgegraben, bei welchem sich noch Teile von Kleidungsstücken und Reste ein
Sarges (?) befanden.

Wenn wir mit Müller-Reimers annehmen, daß der im Rieper Moor g
fundene „todte Cörper" wirklich aus vorgeschichtlicher Zeit stammt, so sind b
jetzt aus unserer Heimat, dem Gebiet zwischen Unterweser und Unterelbe, in de
Literatur 3 Moorleichen bekannt, deren Fundstätten sind: 1. Düring, 2. Zev
3. Oberaltendorf (Land Kehdingen).

Letztere ist im Stader Museum aufbewahrt; Angaben über dieselbe finde
sich in der Zusammenstellung von Prof. Mestorf.

Mir selbst sind noch zwei weitere Funde von Moorleichen in meiner He
mat bekannt geworden:

1. Lehe. In meiner Jugend mußte (im Jahre 1868 oder 1869) me
Vater, der damals Gemeindevorsteher in Lehe war, mit einer Gerichtskommissi
zur Besichtigung einer im Leher „Brillenmoor" beim Torfgraben gefunden
Leiche fahren, die so wohl erhalten war, daß die Finder und auch die Kommissi
das hohe Alter derselben nicht erkannten. Leider ist der Bericht des damalig
Kreisphysikus über den Fund nicht mehr vorhanden; die vom Gericht Lehe spät
nach Verden gesandten Akten sind vor mehreren Jahren eingestampft. Mein Vat
erzählte damals gleich nach der Besichtigung: „Das muß ein armer Teufel g
wesen sein; er hatte kein Zeug an, sondern nur ein Pferdedecke um; Schuhe hat
er an den Füßen, aber keinen Hut auf dem Kopfe. Doch hatte er merkwürdige
weise eine Tasche umgehängt." Die Reste der Leiche sind in einem Kasten gepac
und auf dem Leher Friedhof beerdigt; der Platz, wo man die Reste bestattet, i
nicht mehr aufzufinden.

Von Leuten, die gleich nach der Auffindung den Fund besichtigt, habe ich im Jahre 1898 die mir in der Erinnerung haftenden Angaben meines Vaters bestätigt erhalten. Sie fügten noch hinzu, die Leiche habe 2½ Fuß unter der Heidnarbe gelegen, die Haut sei wie Leder gewesen, die Knochen ganz hart; das Haar lang. In der „Umhängetasche" hätten sich Haselnüsse und andere Früchte befunden.

2. Neuenwalde. Joh. Tiedemann hat 1865 in Vollbauer Joh. Tiedemanns Moor „im middelsten Moorteil", nördlich vom Dahlemer Holz belegen, 200 Schritt NNO. vom Wege beim Torfgraben eine menschliche Leiche gefunden, die etwa N-S. orientiert war; der Kopf lag im Norden. Die Leiche lag horizontal, die Knie waren nicht angezogen. Knüppel oder Soden zum Niederhalten der Leiche sind nicht bemerkt. Alle Knochen lagen in den Gelenken. Die Rippen und die Schädelknochen waren mürbe, die Arm- und Beinknochen fest. Der Finder erkannte gleich, daß er menschliche Knochen vor sich hatte, weil er von Norden nach Süden grabend, zuerst den Unterkiefer fand, in dem sämtliche Zähne saßen.

Bekleidet war die Leiche mit einem Gewand ohne Knöpfe und Knopflöcher, das ähnlich dem der „Muhsfalskehrls" aussah. „Weste un Hose harr he nich an." Die Füße waren nicht mit Schuhen bekleidet, ein Gürtel ist auch nicht bemerkt. Ein faustgroßer Stein lag neben der Leiche.

Die Knochen und das Zeug, das mürbe war, legte der Finder neben die Moorkuhle, wo die Fundstücke allmählich verschwunden sind, nachdem das ganze Dorf sie in Augenschein genommen. Der Vorsteher und der Gendarm haben darüber berichtet; „man konnte aber nichts ausfindig machen."

Tiedemann fand die Leiche „im ersten Spitt", also nicht ganz 1 Fuß unter der Oberfläche. Da aber an dieser Stelle das Moor in früherer Zeit schon abgetorft war und außerdem nachträglich eine Moorschicht durch Ausfrieren und Abbrennen abgetragen ist, so hat dieselbe tief unter der Oberfläche gelegen. Unter der Leiche folgte noch eine ¾ Fuß dicke Moorschicht, unter dieser liegen auf dem Sande Birken- und Eichenstämme.

Somit kennen wir jetzt aus Nordhannover 5 Moorleichen, von denen nur eine einzige vor der Zerstörung bewahrt ist. Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß in unserm moorreichen Gebiet tatsächlich noch andere Moorleichen gefunden sind oder in Zukunft, da die Torfgräberei in der Nähe der Hafenorte so intensiv betrieben wird, gefunden werden. Es ist deswegen eine dankbare Aufgabe, die Torfgräber über das hohe Alter und den Wert dieser im Moor liegenden menschlichen Leichname aufzuklären, damit künftige Funde rechtzeitig bekannt und sorgfältig gehoben werden können. Vor allem ist die Aufmerksamkeit zu richten auf die rundlichen, wenig ausgedehnten Vertiefungen im wasserundurchlässigen Lehmboden, die ursprünglich, da sie dem Himmelswasser keinen Abfluß gewähren, Wasserlöcher waren, jetzt mit Niederungsmoor angefüllt sind. Diese haben in den einzelnen Fällen, wo sie ausgetorft sind, schon wertvolle Funde ergeben. So ist beispiels-

weise das Brillenmoor in der Leher Heide, aus dem die Moorleiche gehoben ist, eine solche Vertiefung, in der bis jetzt wenig Torf gegraben ist.

Weit mehr ausgetorft ist ein anderes ähnliches Niederungsmoor, das etwa 1000 Meter nordöstlich von dieser Fundstelle in der Langener Feldmark gelegen ist. Auf dem Grunde dieses Moores, das „Kösters Kamp“ genannt wird, hat Hö- ken in Langen mehrere Holzgeräte, behauene, nicht gesägte Bretter, etwa 50 Kuh- hörner und viele Topfscherben gefunden. Wenn das Torfgraben an dieser Stelle in der Hauptsache beendet ist, wird an dieser Stelle über die Funde eingehend be- richtet.

Die Torfgräber werden in einzelnen Fällen auch über die Lage alter mit längsgespaltenen Eichenstämmen befestigten Wege „Moorbrücken, Bohlwege“, die jetzt vom Moor überwachsen sind, berichten. Nicht allein sind die durch langge- streckte Moorstreifen getrennten Geesten an den schmalsten Stellen durch solche Wege verbunden (z. B. Großenhain), sondern auch vom Moor umgebene Sand- hügel sind durch diese Wege untereinander und mit dem nächsten Geestrand ver- bunden.

In allen Fällen, wo derartige Funde gemacht werden, ist erwünscht, daß dem Museum in Geestemünde schleunigst Nachricht gegeben wird.

Entstehung und Besiedlung des Landes Hadeln und seine Orts- und Flurnamen.

I.

Wer auf der Höhe von Altenwalde (37 *m*) steht, hat einen wundervollen Blick auf Elb- und Wesermündung. Er sieht an einem sonnigen Sommertage weit im Westen die Wesermündung und zur Ebbezeit das Weserwatt hell blitzen, und hoch steigt das Eiland Neuwerk mit seinem massiven Turm aus der ebenen Fläche auf. Dreht er sich weiter rechts, so sieht er große Dampfer auf der Elbe langsam ihre Straße ziehen; an den langen Rauchstreifen, die sie hinterlassen, kann er den Lauf der Elbe verfolgen, falls die von der Sonne beschienene Fläche ihn blendet. Hat er gute Augen, so gewahrt er jenseits der Elbe auch das Holsteiner Ufer. Jeder wird zunächst diese Wasserflächen suchen und sich daran orientieren, auch wohl dem langgestreckten Curhaven einen Blick gönnen, dann erst das Land zu seinen Füßen, das sich nach Osten erstreckt, betrachten. Er wird zuerst nicht wissen, wenn er fremd im Lande ist, ob er lange Waldstreifen und dazwischen große Wiesen und Kornfelder vor sich hat. Aber auch der Einheimische ist erstaunt; so hat er das einförmige Marschenland Hadeln noch nicht gesehen. Es ist ein so sattes Grün, das den „Wald“ und die Wiesen schmückt, dazwischen das Goldgelb der blühenden Rapsfelder und das Wogen der üppigen Roggen- und Weizenfelder. Die Höhe ist der schönste Aussichtspunkt, den ich auf der Halbinsel zwischen Unterelbe und Unterweser kenne, nicht nur wegen der verhältnismäßig großen Höhe von 37 Metern, sondern auch wegen der Mannigfaltigkeit der Landschaftsbilder; als Gegensatz zu der Geest und ausgedehnten Heide, die sich um Altenwalde und im Süden davon erstreckt, darf die blühende Marschlandschaft nicht fehlen.

Von dieser sieht er zunächst die langgestreckten Strich- oder Straßendörfer Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda. Die schlanken Doppeltürme der ersteren sieht er am weitesten links, dann den ebenso schlanken Turm Lüdingworths, dazwischen entdeckt er in weiterer Ferne Otterndorfs und südlicher im „Walde“ versteckt Nordledas kleineren Spitzturm. Im Süden Nordledas steigt die Geest langsam an; die Geestinsel Osterwannas krönt eine Mühle, bei Westerwanna erkennt man den Kirchturm. Am Horizont hinter dem ebenen Marschlande sieht man den Forst Drobrock als eine wenig gewölbte Kuppe in nordsüdlicher Richtung aufragen; er krönt den Geestrücken der Wingst. Die tiefe Bucht, die zwischen der Wanner Geest und der Wingst bis nach Bederkesa einschneidet, und in der die Dörfer

Ihlienworth, Steinau und Odisheim liegen, ist nicht sichtbar. Diese Marsch Hadeln gehört als jüngere Bildung zu dem Höhenrücken, der nördlich der Geest in breiter Ausdehnung von Lehe ostwärts ansetzt und nach Norden etwas schmaler über Neuenwalde nach Altenwalde sich erstreckt, in der erwähnten Höhe seinen Gipfelpunkt erreicht und bei Duhnen an die See stößt. Das ist der Höhenrücken Haduloha, auf dem Karl der Große im J. 797 nordwärts bis zum Ozean vordrang; von ihm hat die später entstandene Marsch den Namen erübernommen und hat ihn bis heute behalten, während der ältere Teil ihn verlor. In prähistorischer Zeit bildete diese Marsch eine weite Meeresbucht zwischen Wingst und Altenwalder Höhe; weiter nach Süden fand sie ihre Begrenzung an den Höhen von Wanhöben, Krempel und Neuenwalde, ferner an den Geestrücken bei Flögeln und Bederkesa. Bei Wanna erstreckten sich zwei Inseln ins Meer hinein; dort war die Grenze, die Wende, daher der Name Wanen, wie es i. J. 1139 zuerst urkundlich heißt,*) und die Grenzhöhen: Wanhöben. Die Bucht schlammte allmählich zu: Der Boden ist gegenüber dem Diluvium des Geestrückens alluviale Bildung. Die unter dem Marsch- und teilweise auch unter dem Moorboden mehrere Fuß tief sitzenden bindigen Schichten, die mit der weißen Kalkmuschel stark durchsetzt sind, liefern dem Landmanne die vorzügliche bläuliche Kleierde. Von heftigen Seestürmen sind am Rande der Bucht die starken Eichen zu Fall gebracht, die man im Moor nördlich des Forstes Ahlen mit guterhaltenen Stämmen reihenweise nebeneinander liegend noch findet, besonders in den Ostwanner Renten östlich der neuen Trift, wo sie von Westen nach Osten liegen.

Ueber die Art, wie die See bei Ausfüllung einer solchen Bucht zu Werke geht, kann jeder sich bei der Betrachtung eines größeren Watts ein ungefähr zutreffendes Bild machen. Gerade an der Vorderseite wirft die Flut einen höheren Rand auf, während das Hinterland tiefer bleibt, und umsäumt auch die Priele oder Abflüsse mit solch höheren Randstreifen. So warf sich am Elbstrom entlang von Neuhaus über Belum, Mahrdorf, Nackenbüttel und Otterndorf ein höherer Rand auf und weiter westnordwestlich über Homarien, Udendorf nach Altenbruch und Ritzebüttel. Der Boden ist zwar Marschboden, aber sandiger und lockerer als weiter einwärts. Zwei von den Ortsnamen, Mahrdorf und Homarien, zeigen die Zusammensetzung mit mar, marren; Homarien ist zusammengezogen aus hoch und marjen oder marren, wie hoch möt zu homöt. Ich möchte für beide Worte die von G. von der Osten in dem 1. Heft unseres Jahresberichts erwähnte sachliche Erklärung Fockes annehmen, marren ein höherer, meist sandiger Streifen, ein ehemaliges Riff in den Küstenmarschen. Dazu paßt auch die Nachricht in der Hadler Chronik p. 136 : 1528 wurde der Elbdeich bei Osten der Otterndorfer Schleuse überall bis an den Maar beschädigt. An dem höheren Streifen machen

*) Hamburger Urkundenbuch Nr. 161. Jellinghaus „Die westfälischen Ortsnamen" führt mehrere Wannen und Wanne unter dieser Bedeutung auf. Eine Verwandtschaft Wannas mit Wandsbeck, wie Jellinghaus im Vortrage „Die Ortsnamen zwischen Unterelbe und Unterweser" Jahresbericht der Männer vom Morgenstern Heft 3 meint, leuchtet mir nicht ein.

[illegible] Medem [illegible] Vermutung [illegible] Gebiet [illegible] Ammonien(?) [illegible] ganze Medem [illegible] Elbe [illegible] Seite [illegible] der Deiche, [illegible] legen. In der Nähe Otterndorfs kann man besonders genau noch die linke Deichlinie vom [illegible] über [illegible] nach dem Medemufer verfolgen; der Mündung zu wird der Deich immer höher. Auch auf der rechten Seite sind die Reste vom [illegible] nach dem Elbdeich hin noch sichtbar. Zwei Kilometer betrug wohl die ursprüngliche Oeffnung des Trichters, ehe man durchdeichte. Das ist wahrscheinlich im 16. Jahrhundert geschehen, man legte dabei noch für die drei Ströme drei Schleusen an. Man gewann dabei ein großes fruchtbares Gelände, das „Neuenfelde“; das blieb bis jetzt frei von allem Deich- und Schleusenbau.

Vor den Medemdeichen liegen als untrügliche Zeichen ehemaliger Deichbrüche eine Reihe von Wehlen mitten im Lande. Vor der linken Deichlinie sieht man sechs, die sich nordsüdlich vom Hofe des Schultheißen von Seht bis zur Landstraße nach Altenbruch erstrecken, von denen 5 noch offene Wasserflächen darstellen, einer erst zugewachsen ist. Sie haben mich zu der Vermutung gebracht, an dieser großen Bruchstelle das Neuenbruch zu suchen, das im Gegensatz zum Altenbruch ehemals existiert hat. Urkundlich kommt der Name Nienbroke im Neuenwalder Urkundenbuch in der Rückennotiz einer Urkunde Nr. 16*) vor, die vom Jahre 1307 stammt. Die Notiz bezieht sich auf einen Zehnten in Altenbruch, der fällig ist von Ländereien nahe einem Bruche, die Rückennotiz Nienbroke kann man als nähere Bezeichnung des erwähnten Bruches annehmen. Das Gebiet Altenbruchs kommt bis auf 500 Meter an den letzten südlichen Wehl heran. Eine Verwechslung mit Oldenbroke ist ausgeschlossen. Ich denke mir dies Nienbroke als das Wiesenland, das zwischen dem Orte Otterndorf und dem westlichen Medemdeich lag. Der Name ist nicht erhalten, hat vielleicht dem erwähnten „Neuenfelde“ weichen müssen. Nur ein Straßenname Otterndorfs scheint davon abgeleitet zu sein; die Neuenbrückerstraße. Sie führt in der Richtung nach der Schleuse, aber es war in früheren Jahrhunderten eine Sackgasse; nur eine kleine Klappbrücke lag dort über den Stadtgraben**), nach der die Straße sicher nicht benannt

*) H. Rüther, Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde. 1905.

**) G. v. d. Osten, Aus einer kleinen Landstadt, Festschrift 1900. Erst 1610 wurde von Herzog Franz II., als er das Vorwerk Marienthal eingetauscht hatte, die neue Brücke gebaut und nach der Schleuse ein neuer Weg angelegt. Hadler Chronik p. 294.

war. Beweisen läßt sich der Zusammenhang mit Nienbroke allerdings erst, we[nn] eine frühere Schreibung Neuenbrücher Straße gefunden wird. Aber tr[otz] der jetzigen Schreibung, die wie manche andere auf einem Mißverständnis [zu] zu beruhen scheint, halte ich an der Vermutung, die zuerst Prof. Dr. Rohde [in] Cuxhaven gesprächsweise äußerte, fest.

Dieses Bruch, mag es nun Nienbroke geheißen haben oder nicht, verba[nd] mit dem Altenbruch einst die Brake oder der Braakstrom, der jetzt schmal und [un]bedeutend ist. Das Bett ist, wie der Name sagt, durch einen Bruch eingeri[ssen]. An manchen Stellen ist auch das Gelände am Ufer, wie mir von Landleuten ve[r]sichert ist, tiefgründig und unsicher. Während die Mündung des Stromes [bei] Altenbruch in einem breiten, tiefen Flußbett, das durch Einbruch der dortig[en] Schleuse öfters z. B. 1436 erweitert wurde, erfolgt, deutet nur eine dünne [Li]nie auf der Karte den einstigen Zusammenhang des Stromes mit den Wehlen [an]. Der Flurname nordwärts dieser Linie, Homarien, deutet auf eine Bruchlandsch[aft] hin, über die sich der genannte Teil erhob. Nach alledem läßt sich die Vermut[ung], daß zeitweise W. E. Otterndorf und ein Streifen Altenbruchs eine Insel gebild[et] haben, kaum von der Hand weisen, wie in den Vierlanden auch durch die Dove- [und] Gose-Elbe schmale Inseln gebildet waren, denen es jetzt kaum einer ansieht. [Der] Gefahr, daß durch starke Strömung der Braakstrom erweitert würde, ist ma[n] dann entgegengetreten, indem man ihn bei Altenbruch durchdeichte und bei Otter[n]dorf die Verbindung mit der Medem unterband. Das geschah dadurch, daß man [die] Medemdeiche verstärkte und mit der Deichlinie hinter die Wehle zurückwich.

Ein falsches Bild gibt das Meßtischblatt Otterndorf über die Deichflu[cht] beim Hof des Schultheißen von Seht. Hier mündet ein alter Priel oder ei[ne] Wasserlöse, die ein kurzes Ende ausgedeicht war. Wie der Herr Schultheiß [mir] versicherte, sitzt in der Tiefe an beiden Ufern eine ganze andere Kleierde al[s in] der Umgebung. Die Löse entwässerte das W. E. Otterndorf, und bei dem eige[nt]lichen Wege dorthin wird die alte Lakkules-Schleuse gesessen haben. Die Flüg[el]deiche dieser Löse sind noch deutlich erkennbar, und auf den rechten Deich stößt [im] spitzen Winkel der Medemdeich. Auf der Karte hat es den Anschein, als ob [hier] eine große Worth läge. Vielleicht hat man diesen Deichwinkel besonders stark [ge]macht, weil hier in der Nähe einst der Deich gebrochen war. Die Medem kom[mt] jetzt noch nahe an diese Stelle heran.

Andere natürliche Wasserläufe, die kleine Priele darstellten, waren [die] Mahrdorfer Lade (lade ähnlich lede in Nordlede, wie die alte Form heißt) b[e]deutet einen Abzugsgraben, die von dem westwärts von Otterndorf geleg[enen] Mahrdorf in die Elbe floß, jetzt aber völlig verschwunden ist, und zwei Hau[pt]gräben bei Groden, deren vereinigter Unterlauf als Bomrönne in der Geschi[chte] vielfach genannt wird. Die Medeme war, wie ich mit Prof. Rohde*) anneh[me],

*) Prof. Dr. Rohde, Ueber unsere Ortsnamen. Heft 2 unseres Jahresberichts.

der mittlere Fluß zwischen diesen Prielen, aber nicht zwischen Oste und Weser. Die Benennung ist doch von den Einheimischen gegeben, und deren Blick reichte nicht soweit, daß sie diese beiden größeren Flüsse bei der Benennung in Betracht zogen.

Große Veränderungen hat die Wasserkante, nachdem erst der Hadler Seedeich, der von Belum bis nach Ritzebüttel hinein reichte, im 12. Jahrhundert gebaut war, abgesehen von den Deichbrüchen nicht mehr erlebt. Ein Anwachs kommt aber an der ganzen Küste entlang. Bestimmend für das Wachstum dieses Außendeich-Landes war es, ob die Elbe ihren Hauptstrom zeitweise mehr nach Norden oder Süden verlegte. Eine Zeitlang hatte sich eine tiefe Rinne mehr nordwärts gebildet, und nun kam ein beträchtlicher Anwachs (Groden) am Hadler Ufer: Das Kirchspiel Groden wurde eingedeicht. Am meisten Neuland gewann man in der neueren Zeit und sicherte 1618 durch Neueindeichung einen großen Streifen Landes vor Groden und Ritzebüttel. Aber bald warf sich die Elbe wieder nach Süden und bedrohte das gewonnene Land. 1625 wurde schon ein Teil wieder eingerissen, mit jeder großen Flut sah man sich gezwungen, den Deich rückwärts zu verlegen, so 1649, 1656/7, 1697/8, 1785 und 1786. Da war man beinahe wieder bei der alten Deichflucht angelangt.*)

Eine säkulare, im Laufe der Jahrhunderte vor sich gehende Bildung waren am Rande der Geest die großen Moore. Das Wasser der Geest staute sich in dem tiefer gelegenen Hinterlande, da die wenigen Flußläufe bei ihrem geringen Gefälle die großen Wassermengen, die im Herbst und Frühjahr als Regen herabfallen, nicht fortführen konnten. Solche Randmoore umgeben besonders Wanna. Der Name Sielland kommt im Mittelalter noch nicht vor und wird erst im 18. Jahrhundert gebräuchlich. Politisch sind die Orte Süderleda, Ihlienworth, Steinau und Odisheim mit Wanna als die „fünf Kirchspiele" bezeichnet. Das jetzige Hochland hieß ehemals allein das Land Hadeln oder die Landschaft und umfaßte die 7 Kirchspiele. Im Giebelbalken des alten Landeshauses in Otterndorf war der Spruch eingeschrieben:

„Treu, Fried und Einigkeit
Sey unter den Sieben allezeit."

Die Verwechslung dieser Bezeichnungen hat unter Chronikenschreibern viel Verwirrung angerichtet.

II.

Hat das Wasser als Baumeister erst das ganze Land geschaffen, so ist nachher der Mensch gekommen und hat ihm das jetzige Aussehen gegeben. Was die Besiedlung anbetrifft, so ist schon in der prähistorischen Zeit die Geest des jetzigen Ge-

*) Vergl. dazu die Karte in den Cuxhavener Schlendertagen: „Perfekte Delineation des neuen eingedeichten Landes in der Herrlichkeit Ritzebüttel" von 1747. Die Zurückverlegung der Deiche zeigt eine Karte, die in Altenbruch aufbewahrt wird.

hölzes Ahlen, die teilweise über 10 Meter hoch liegt, bevölkert gewesen. Jellinghaus leitet das Wort Ahlen von holst. aal, die rötlich-braune Erde unter Moorboden, her. Dr. Bohls weist auf die rote Färbung des Grabenwassers hin; das ist wegen der Eisenverbindungen bei allen Moorgräben der Fall, auch wo schwarze Erde unten sitzt. Viel leichter kann man die rote Erde an dem roten Sand der Wege im Ahlen erkennen. Im großen Ahlen liegt ein Steingrab im W., zwei Hünengräber im O.; ebenso im kleinen Ahlen je ein Grab. Im Volksmunde heißt das erstere Steingrab die Kronskark; die Hadler Chronik nennt als Ort der Verehrung des heidnischen Gottes Crodo den Harz und bezweifelt das wirkliche Dasein desselben. Aber die Existenz des Namens genügt schon, um bei den ersten heidnischen Siedlern an der Stätte dieses Grabes die Verehrung Crodos annehmen zu können. Natürlich hat es kein eigentliches Gebäude für ihn gegeben, ein Opferstein genügte für den Kult.

Auch im Hochmor, das sich nach Süden an den Forst anschließt und noch völlig unberührt daliegt, ist kürzlich eine Steinsetzung aufgefunden; vielleicht sind dort noch mehrere Denkmale überwuchert. Ein Mittelpunkt der Besiedlung in späterer christlicher Zeit war nördlich vom Ahlen der jetzige Süderledaer Hof, der am Rande der Geest liegt mit niedrigem Moor im Norden. Dort stand die Kirche von Süderleda, das ursprünglich ein selbständiges Kirchspiel war, später Wanna untergeordnet wurde. 1480 wird der Priester Süderledas noch im Neuenwalder Urkundenbuch erwähnt. An der erwähnten Stelle werden noch heute gelegentlich die Gebeine der auf dem Kirchhof begrabenen Toten zu Tage gefördert.

Eine große Zahl von Hünengräbern zieht sich durch die Heide Westerwannas und zeigt eine prähistorische Besiedlung. Sie werden gerade jetzt durchgegraben, haben aber keine besonders wichtigen Funde ergeben. Größere Bedeutung kann in historischer und landschaftlicher Hinsicht der Grafenberg beanspruchen. Im Volksmunde heißt er „de graue barg“, hat also mit Graf wohl wenig zu tun. Die erste Schreibweise ist aus der mit v entstanden. Einen großen Urnenfriedhof hat man im letzten Jahre dort gefunden. Ca. 500 Urnen standen dort nebeneinander gebettet um den Fuß des Berges; ein Teil derselben ist von unserm Museum in Geestemünde erworben. Es liegt nahe, diesen künstlichen Hügel als eine Opferstätte der Heidenzeit anzusehen, um die herum man die Toten beisetzte. Einen anderen kleinen Friedhof fand man ca. 900 Meter davon entfernt im OSO. auf ebenem Felde in den „Poelbreden“. Die Zahl der Urnen war geringer.

Aber der Historiker ist nicht bloß Totengräber, er wird auch für die landschaftliche Schönheit, wo sie in dem sonst etwas einförmigen Lande zu finden ist, Sinn haben. Und von Landgrafenberg kann man wirklich einen weiten Rundblick auf das ganze Land genießen. 20,2 Meter steht man hier hoch. Man sieht im S. die Waldungen Bederkesas, die beiden Ahlen und den Blotenberg bei Krempel, im W. den Höhenrücken mit den vielen Mulden, der in der Tiefe große Schätze an Salzen bergen soll; im O. ragt wieder der Dobrock auf, und im N. überblickt

man die baumreiche Marsch Hadeln und hat dasselbe Bild einer sorgfältigen Bodeneinteilung und Ausnutzung wie von der Altenwalder Höhe. Schweift der Blick zuerst ins Weite, so wird er zur Sommerzeit durch das Bild der unmittelbaren Umgebung nicht minder gefesselt. Da liegt in der Nähe das friedliche Dorf Westerwanna mit dem Kirchhof und der Kirche vornan; wogende Saaten hat man im weitem Umkreis zu Füßen. Vom Hügel erhält man auch einen Einblick in die Wirtschaftsweise des Bauern. Hier herrscht scheinbar noch der Flurzwang und die Dreifelderwirtschaft; man sieht die eine Seite der Feldmark fast nur mit Hafer, die andere mit Roggen besät, nur hier und da liegen einige Kartoffelfelder dazwischen. Es liegt natürlich hier kein Zwang mehr vor, aber die Leute sind sich einig, die alte Wirtschaftsweise beizubehalten. Es spricht sich darin der starke Gemeingeist aus, daß man sich freut, in derselben Flur gleichzeitig zu pflügen, zu säen und zu ernten wie der Nachbar.

Bis zu Ende des 16. Jahrhunderts haben die Bewohner ihre Felder und Moore noch in Gemeinschaft besessen, einige Gemeinschaften haben sie noch jetzt. Um die Felder, die ohne Gräben, Zäune oder Knicke nebeneinander liegen, wieder zu unterscheiden, haben sie eine Menge Flurnamen nötig gehabt. Es sind die beiden Wanner Dörfer die an solchen Namen reichsten Orte des Landes. Das liegt an der frühen Besiedlung und der damals üblichen Dorfanlage in einem Haufendorf. In Westerwanna sind es drei parallele Wege, an denen rechts und links die meisten Häuser liegen; an verschiedenen Stellen liegen kleine Dorfteiche, der Tummelplatz für Enten und Gänse und zum Schutz bei Feuersgefahr. Kommt man vom Norden ins Dorf, so kann man noch Wall und Verhau als Einfriedigungen gegen das Eindringen von Feinden und wilden Tieren, wie sie jedes Dorf einst kannte, erkennen. Rings um das Dorf erstrecken sich die Felder, Wiesen und in weiterer Entfernung die Moore. Ausläufer der Osterwanner Geest erstrecken sich nordwärts nach Norleda hinein in den Kamperteil und westwärts zum Neuen-Weg. Für den Typus Haufendorf und Straßen- oder Kolonistendorf kann man keine bessern Beispiele finden als die Wanner Dörfer und die der eigentlichen Marsch.

In früher historischer Zeit stiegen die Bewohner der Geest herab in die Marsch und schlugen auf kleinen Worthen, die sie aufgeworfen hatten, ihre Wohnstätten auf; dabei bevorzugten sie wegen der Nähe des Wassers den äußern Elbrand und hohe Stellen an den Prielen. Fischer werden sich zuerst hier niedergelassen haben. Die Schilderung des Plinius über das Leben der Wattenbewohner ist genugsam bekannt, als daß ich sie hier zu wiederholen brauchte. Größere Scharen sind sicherlich erst herabgekommen, als das Watt von gewöhnlichen Fluten nicht mehr überschwemmt wurde und eine Grasnarbe sich bilden konnte. Für höhere Fluten mußten sie eine Zuflucht in den Worthen besitzen; auf ihnen standen die Wohnhäuser mit der Stallung. Neben der Viehzucht beginnen sie dann in bescheidenstem Maße etwas Sommerkorn zu bauen. Die Aecker legten sie regellos um die Wohnplätze an und mußten immer gefaßt sein, daß einmal eine

später einsetzende Flut im Frühling diese überschwemmte. Man wird also nicht fehlgehen, wenn man Gegenden, in denen Worthen vorkommen, und die Ackerflächen unregelmäßig durcheinanderliegen, für den Boden älterer Besiedlung ansieht.

Wenn man mit Rücksicht darauf die Meßtischblätter ansieht, so muß man die Fluren zwischen den Medemdeichen, die an den Kurven des Flusses ganz unregelmäßig durcheinander liegen, z. B. auch die Neuenfeldes außer Betracht lassen. Die sind natürlich erst nach der Durchdeichung im 16. Jahrhundert besiedelt. Aber etwas weiter seitwärts der Medemufer und am Außenrande an der Elbküste finden wir eine Reihe Dörfer und Einzelsiedlungen, die unregelmäßige Flureinteilung und Worthen besitzen. Die Zahl der Worthen, soweit sie aufgezeichnet sind, also durch ihre Höhe als solche noch deutlich erkennbar sind, ist nicht annähernd so groß wie in Wursten. Nur ca. 70 Worthen kann man zählen. Es sind zum Teil winzig kleine, runde Hügel, aber auch besonders in Lüdingworth große 4 Meter hohe Seeworthen. Manche Häuser stehen heutzutage auf erhöhtem Boden, aber die Erhöhung warf man nicht zum Schutz gegen Ueberschwemmungen von der See her, sondern gegen das Grundwasser auf. Das sind keine Worthen in unserm Sinne. Indem ich die Medem abwärts gehe, zähle ich die einzelnen Siedlungen auf. An dem einem Quellstrom, der Emmelke — die ist wichtiger als die Aue; W. und O. Ihlienworth heißen um 1520 Ilingeworth in dem Emmelke richte und im Goessell gerichte[1]) — liegt die Worth des Elo oder Ilo, zuerst urkundlich als Elingewerh 1185, dann 1202 als Elingewerd und 1280 als Elingeworth bezeugt.[2]) Es waren die Dörfer auf -worth zunächst nur Siedlungen eines Mannes, allmählich siedeln sich mehrere an. Die dortige Kirche ist St. Wilhadus geweiht und aus runden Feldsteinen. Noch drei andere Kirchen zu Bremen, Bleren und Altenwalde haben denselben Schutzheiligen; für die letzteren bestehen genügend Beweisgründe sie für Gründungen der ersten christlichen Zeit in Sachsen zu halten. Deshalb wird man dasselbe auch von Ihlienworth annehmen können. Sie gilt in der Ueberlieferung für die älteste Kirche Hadelns.

Beim Zusammenfluß der Emmelke und Gösche liegen 4 Worthen ohne Besiedlung, ebenso rechts seitwärts der Medem eine hohe Worth von 3,4 Meter. Es sind wohl Wüstungen. Noch weiter entfernt liegt die Siedlung Nubhusen mit einer großen Worth. Unmittelbar an der Medem liegt die Worth des Pede: Pedingworth.[3]) Und weiter abwärts mit mehreren großen Worthen: Brunos Heim: Brüninghemm.[4]) Auch Scholden, jetzt fälschlich Scholien genannt, weist mehrere Worthen auf, die auf der Karte nicht verzeichnet sind. Drei Gehöfte und einige Einzelhäuser liegen dort, davon war ein Gehöft Nigenscholden.[5]) Im Jahre

[1]) Im Landbuch des Landes Hadeln. Staatsarchiv in Hannover.
[2]) Hamburger Urkundenbuch Nr. 269.
[3]) Ungedruckte Urkunde im Staatsarchiv in Hannover. Herzogtum Lauenburg (L) Nr. 120 vom Jahre 1482: Peddingworth.
[4]) Im Landbuch heißt es in einer Urkunde von 1355: Brunighemme, an anderer Stelle: Brunehem.

1487 huldigt unter den Hauptleuten Otterndorfs dem Herzoge Hinrich von der Scholden. So heißt der Ort auch im Landbuch.

Auf dem linken Medemufer liegt mit einer Reihe großer Worthen Dörringworth, das urkundlich zuerst 1139 als Turneworthe, 1203 als Thornewort[1]) und 1484[2]) als Dorrenwort vorkommt: Mir scheint, der Name Doro liegt hier zu Grunde. In der Nähe Otterndorfs liegt dann Ditmersdorf, wo nach einer Urkunde von 1391[2]) ein Schloß der Kules sich befand. Es heißt jetzt Tivoli und war bis vor einigen Jahrzehnten ein beliebter Ausflugsort.

Den zweiten Strich mit unregelmäßiger Flurverteilung und einer Reihe von Worthen bildet der ersterwähnte Außenrand an der Elbküste. Die Reihe der kleinen Dörfer und Gehöfte: Mahrdorf, Nackenbüttel, Kochenbüttel, Schodenbüttel, Bingen und Ubendorf sind selbständige Siedlungen gewesen, die in den Urkunden des 14., 15. und 16. Jahrhunderts als solche angeführt werden und später zu den Kirchspielen O. und W. Ende Otterndorf vereinigt wurden und jetzt als Teile dieser Kirchspiele nur wenig mehr bekannt sind. Weiter landeinwärts deuten die Gehöfte Osterwohrden und Westerwohrden auch auf frühe Siedlung auf Worthen hin.

Eine umfassende Besiedlung und intensive Ausnutzung des humusreichen Bodens wurde erst möglich, als eine gebietende Persönlichkeit zahlreiche Ansiedler dorthin zog, denen sie gegen mäßigen Anerkennungszins gutes Ackerland in freiem Besitz versprach. Die große Tieflandsbucht, die nur spärlich bewohnt war, teilweise vom Wasser des Hinterlandes versumpft und von der See her durch hohe Fluten ständig bedroht war, mußte man regelrecht einteilen, Entwässerungsgräben, Wetterungen zu den natürlichen Flußläufen ziehen und hohe Wege für den Verkehr an ihnen entlang aufwerfen, die dann zugleich als Dämme gegen Ueberflutungen dienen konnten. Diese harte Arbeit konnte der Grundherr nur Ansiedlern zumuten, die freie Höfe in dem gewonnenen Lande erhielten. Man maß die Hufen oder Höfe rechts und links der Strichwege aus, und überließ den einzelnen Siedlern wieder für sich die Abzugsgräben zu den Wetterungen zu führen und eine Erhöhung für den Bau ihres Hauses aufzuwerfen. Für die Aufsicht über diese jahrelangen Arbeiten mußte der Grundherr Vertrauensleute wählen; ihre Namen finden wir zum Teil in der Bezeichnung mehrerer Kirchspielsteile Altenbruchs und Lüdingworths wieder. Es waren das die spätern Schultheißen, die eine größere Hufe und den Vorsitz im Gericht erhielten und die führenden Männer in den nächsten Jahrhunderten, ja bis zur Jetztzeit blieben. Eine größere Strafgewalt mußten sie schon besitzen, damit sie säumige Dorfgenossen zur Instandhaltung der Wege und Räumung der Wetterungen zwingen konnten. Eine offene Frage bleibt, ob man gleich einen hohen Seedeich aufwarf oder sich erst mit einem niedrigen Sommerdeich begnügte. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß man ganz allmählich vorging. Meiner

[1]) Hamburger Urkundenbuch Nr. 161 und 342.
[2]) Staatsarchiv Hannover L. Nr. 125 und 57.

Meinung hat man mit der Besiedlung Lüdingworths angefangen. Dort liegen fast alle Höfe südlich der Strichwege des Wester- und Osterendes, dort schützen Sommerdeiche die ganze Ackerflur nach N. und nach S., und dort liegen vier große Seeworthen beim Dorf und im Osterende, die vielleicht von früheren Siedlern schon aufgeworfen waren und später als Zufluchtsstätten in größter Not dienen konnten. Die Leute im Westerende hatten die Geest nahe. So mochte man sich einigermaßen sicher fühlen. Als man sich einige Jahrzehnte später zur Kolonisierung Altenbruchs entschloß, mußte man auch an den Bau des Seedeiches gehen. Für die dabei geleistete große Hilfe forderte der Landesherr später auch den höchsten Zehnten von Altenbruch. Urkundliche Notizen liegen über den Bau nicht vor. Soviel steht für den historisch geschulten Menschen fest, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl durch den Kampf sorge nach dieser Seite hin sich entwickelte. Das war der gefürchtete Feind, gegen den man Hand in Hand kämpfen mußte.. Altenbruch war, abgesehen von den Bewohnern der Dörfer am Außenrande, die aber auf Worthen saßen, am meisten bedroht. Die Kolonisatoren, die dorthin zogen, haben die Führung im Kampfe übernommen und haben immer die erste Stelle unter den Kirchspielen behalten.

Ebenso sicher ist, daß nur der Landesherr Hadelns, das war zur Kaiserzeit der Herzog von Sachsen, eine solche großzügige Besiedlung anordnen und den Siedlern diese freie rechtliche Stellung gewähren konnte. Damals sind in der Marsch ganz neue rechtliche und kirchliche Verhältnisse geschaffen worden, die sich von denen der Geestdörfer noch jetzt deutlich unterscheiden, z. B. durch die Bezeichnung der Schultheißen und Landschöffen, die große Zahl der Kirchspiele und das stolze Selbstbewußtsein der Marschbewohner. Das Wesentliche der Selbstverwaltung und freien Rechtsprechung ist in dem großen Verbande des Königreich Preußens teilweise auch den Geestkreisen zuteil geworden, teilweise der Marsch genommen worden. Die intensive Kultur des Bodens, die sorgfältige Beackerung durch starke Düngung, tiefes Pflügen und wohl berechneten Fruchtwechsel, die in der Hauptsache schon bei der Kolonisation eingeführt wurde und die wirtschaftliche Ueberlegenheit im Mittelalter bis zur Neuzeit begründete, hebt sie jetzt nicht mehr über die Geest empor. Auch die virtuelle Energie, welche die Ansiedler mit sich brachten, hat nachgelassen. Starken Unternehmungsgeist und wirtschaftlichen Zusammenschluß finden wir gerade in der Gegenwart in der Marsch Hadeln weniger als in früheren Jahrhunderten.

Die freien Bauern glauben seit ewigen Zeiten auf ihren freien Höfen zu sitzen, sie vergessen, daß sie ebenfalls von der Geest stammen. Hier saßen im Mittelalter zumeist hörige Leute als Hintersassen der Kirche oder adliger Grundherren. Durch die Kolonisation wurde den jüngeren Söhnen und der ganzen überschüssigen Bevölkerung der Geest Hadelns neben freiem Besitz auch persönliche Freiheit versprochen. Da strömten sie in Massen herbei und erhielten von den Unternehmern, denen der Landesherr die großen Flächen zur Aufteilung unter die einzelnen überwies, ihre Hufen angewiesen.

Bei der Besiedlung ging der Landesherr Hand in Hand mit der Kirche. Die großen Strichdörfer werden gleich zu Kirchspielen organisiert; der Priester erhält seine Hufe unter den Ansiedlern in der Nähe der neu gegründeten Kirche. Die heutigen Pastoren haben diese Kirchenlehen noch inne. Den Mittelpunkt mit der Kirche verlegte man an die Flußläufe, so Altenbruch an den Braakstrom, Lüdingworth an die Wetterung, die man von Süden bis zu diesem Flußlaufe führte, Nortleda an den Knotenpunkt, wo die neu gegrabene Wetterung des heutigen „Striches" in die „alte Leh" mündete, die von Wanna herunterkam. Aehnlich bei den andern Orten.

Meine Anschauung von der Besiedlung Hadelns wird gestützt durch den urkundlichen Bericht über die Kolonisation des Hollerlandes bei Bremen um 1100. Dies Moor südöstlich Bremens erboten sich Niederländer unter folgenden Bedingungen, die ihnen der Erzbischof Friedrich auch bewilligte, nutzbar zu machen.

Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. 3 p. 358 faßt ihre Forderungen zusammen:

Sie wollen als Großgemeinden eigene Hundertschaften bilden, die zugleich Kirchspiele sein sollen und Gerichtsbezirke; da wollen sie ihre eigenen Priester haben über den von ihnen erbauten Kirchen; da wollen sie sich selbst Recht sprechen in der Weise der Altvordern — nur wenn sie sich Rechtes nicht einen können, soll der Erzbischof selbst eingreifen dürfen als ein gewaltiger Herr. Das Land aber wie ihre Höfe erhalten die Männer zu erblichem Recht, nur einen kleinen Zins zur Anerkennung des erzbischöflichen Obereigentums verpflichten sie sich zu geben.

Bald darauf sind nach diesem Beispiel die Moore links und rechts der Weser, an der Elbe und weiter im Osten besiedelt und kultiviert. Ein Zeitgenosse des Erzbischofs Friedrich war der Herzog von Sachsen, Lothar. Er setzte die großen Kolonisatoren, Albrecht den Bären als Markgrafen von Brandenburg und den Schauenburger Adolf als Grafen von Holstein ein. Er war auch der Landesherr Hadelns. Aus seiner Zeit berichtet die Hadler Chronik: „Mit dem Lande Hadeln soll eine merkliche Veränderung vorgegangen sein, indem es von der Grafschaft Stade getrennt und zu einer eignen Grafschaft soll gemacht sein." Das ist zutreffender als die Notiz der älteren Chronik von Bilkau, die den tollen Titel „Haderiologia historica" führt, in der es heißt: Der nachherige Kaiser Lothar soll als Herzog von Sachsen das Dorf Otterndorf in einem Flecken verwandelt und das ganze Land die Grafschaft Otterndorf benannt haben." Nach einer handschriftlichen Chronik von Sittmann „Hadelographia" soll er die Stadt Otterndorf gegründet haben. Die beiden letzten Notizen verdrehen eine wahre Tatsache. Otterndorf hat erst Stadtrecht im Jahre 1400 erhalten und die Grafschaft hat nie den Namen Otterndorf geführt. Die erste Notiz bringt Richtiges, erwähnt aber nicht den Grund. Die Abtrennung hatte nur Sinn, wenn man Lothar als den Kolonisator der Marsch Hadeln annimmt. Für die beträchtlich

erweiterten Amtsgeschäfte hat er einen neuen Grafen ernannt, der neben dem Geestrücken Hadelns auch die Marsch zu verwalten hatte. Ein Herzog von Sachsen muß, wie ich zwingend dargestellt zu haben glaube, die Kolonisation angeordnet haben. Weshalb sollte Lothar bei seiner erwähnten Fürsorge für Kolonisation in edlem Wetteifer mit Erzbischof Friedrich nicht auch dies wichtige Küstenland berücksichtigt haben? Landgüter der Welfen werden 1204 in Hadeln erwähnt. Sollte nicht Lothar sie ihnen vererbt haben? Aber neben Privatinteressen hatte er auch staatliches Interesse daran, Neuland zu gewinnen und seine Landeseinnahmen zu steigern. Wie nahe liegt die Vermutung, daß er auf dem ersten Umritt durch sein Herzogtum 1106 auch den nördlichen Gau besichtigte und auf dem Höhenrücken bei Altenwalde Umschau über die Landschaften zu seinen Füßen hielt! Da mußte ihm die Tieflandsbucht zur Kolonisation vorzüglich geeignet erscheinen.

Ein anderes Zeugnis für meine Behauptung bietet Luneburg Mushard in seinem Bremisch-Verdischen Rittersaal, Bremen 1708: Das Rittergeschlecht von Hadeln, das lange Jahrhunderte in Kehdingen ansässig war, führt er nach einer ihm von glaubwürdiger Hand geschriebenen Genealogie auf einen Friesen Hajo, Eydes Sohn, zurück, der um 1106 in das Land Hadeln gekommen sei. Seine Nachkommen sollen dann Häuptlinge, besser Greven im Lande gewesen sein. Mushard selbst ist durchaus zuverlässig, und der Gedanke, daß Lothar ebenso wie Erzbischof Friedrich Friesen mit herangezogen habe zur Bebauung eines ihnen so vertrauten Geländes, so nahe liegend. Nach alledem nehme ich ohne Bedenken die Notiz vom Eingreifen Lothars in die Verhältnisse Hadelns, sowie sie die Chronik von Scherder bietet, mit dem Zusatz, daß Lothar auch der eigentliche Kolonisator der Marsch gewesen ist, wieder auf. Er hat das Pietätsverhältnis, das später die Marschlande mit den Herzögen von Sachsen-Lauenburg verband, begründet. Während alle anderen Gebietsteile des alten großen Hadelns absplitterten, ist die Marsch Hadeln der letzte Rest des Herzogtums Sachsen zwischen Unterelbe und Unterweser geblieben.

Das Einverständnis mit der Kirche und mit dem Erzbischof Friedrich, das für die Begründung der neuen Hadler Kirchspiele notwendig war, ist oben schon vorausgesetzt. Ich vermute, daß der Anteil des Bremer Erzbischofs bei Wurstens Kolonisierung noch größer war und seine Nachfolger daraus den Anspruch auf die Herrschaft herleiteten. Die Herzöge von Sachsen haben hieran jedenfalls keinen Anteil genommen, aber haben Wursten als einen Teil des alten Hadeln auch noch als zugehörig zu ihrem Herzogtum betrachtet. Die Lauenburger haben prinzipiell immer am Anspruch auf Lehns- und Gerichtsholheit festgehalten.

Fremde haben sich, wie schon das Beispiel des Hajo Eydes zeigt, an dem Hadler Werk mitbeteiligt. Auf Holländer lassen die Orte, die auf kop endigen, schließen, wie Niencope, ein jetzt unbekannter Teil in Lüdingworth, ferner hier Lüderscop und Heringscop (um 1520 Hernecop im Landbuch geschrieben) in Nordleda. Alle Orte liegen an den Randmooren. Sonst kommen Orte auf cop

im alten Lande vor, wo holländische Siedler bestimmt angesiedelt sind. Ein Holländer Hufe kommt in der Stiftungsurkunde für das Kloster Osterholz vom Jahre 1185 vor: Ein **mansus Hollandrensis cum decima iuxta Amlake in Ellingewerh** wird dem Kloster geschenkt.[1]) Noch im Jahre 1456 wird Hadlern engerschen und hollerschen Ursprungs die Erhaltung ihres Erbrechts zugesichert.[2])

Danach steht auch für Hadeln die Besiedlung der niedrig gelegenen Randmoore fest. Sie wird später erfolgt sein als die des Hochlandes. Denn die sächsischen Ansiedler haben sich die günstiger gelegenen Landesteile ausgesucht und den Fremden das sumpfige Terrain, das nur sie zu bebauen verstanden, überlassen. Einem guten Beobachter wird auch der dunkle Typus der jetzigen Sietländer gegenüber dem blonden der Hochländer auffallen.

Die führende Stellung haben bei der Besiedlung die drei Strichdörfer Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda gehabt. Sie werden in allen spätern Aufzählungen zuerst genannt. Sie haben auch 1439 zuerst ein Landrecht ausgearbeitet. Sie werden zuerst organisiert sein. Bei Nordledas Kultivierung haben offenbar die Lappen die Stellung der Unternehmer, Lokatoren inne gehabt; sie werden in der Urkunde von 1382 die vorwesere und beschermere Nordledas genannt. In diesem Jahre aber begaben sich die Bewohner des Kirchspiels unter Aufgabe des Verhältnisses zu den Lappen in die Gnade des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg, huldigen ihm und wollen vor dem herzoglichen Beamten ihr Recht suchen. Die Lappes sind also die *erblichen Schulzen* des Kirchspiels gewesen. Erst später scheinen die vielen Dörfer am Außenrande zu einem Kirchspiel vereinigt und in dem neugegründeten Otterndorf die Kirche erbaut zu sein. Der erste Priester kommt urkundlich 1261 vor.[3]) Die Kirche Osterbruchs wird mit der in Amlake schon 1207 urkundlich erwähnt. Amlake ist Emmelke oder Ihlienworth. Die Kirche hier ist der einzige Mittelpunkt des niedrig gelegenen Tieflandes lange Zeit geblieben, die Kirchen in Steinau und Odisheim sind erst später gebaut, spätestens im 14. Jahrhundert. Odisheim war eine Filiale Steinaus.

Das erste gemeinsame Auftreten der Landschaft Hadeln geschieht 1300, wo die Schulzen, Schöffen, Richter und Gesamtheit des Landes Hadeln versprechen, die von den Herzogen von Sachsen den Hamburgern erteilten Privilegien zu beobachten. Sie nehmen damit eine recht unabhängige Stellung ein. 1402 huldigen alle Kirchspiele dem Rat von Hamburg, jedes in einer eigenen Urkunde.

III.

Quellen für die Orts- und Flurnamen.

1. Die Meßtischblätter Nr. 735, 736, 829, 830, 926, 927 im Maßstabe von 1 : 25 000. Sie enthalten nur wenige Siedlungsnamen, nicht einmal die ursprüngliche Einteilung der Kirchspiele, die jetzt noch für die Wahl der Kirch-

---

[1]) Hamburger Urkundenbuch Nr. 269.
[2]) Lappenberg, Ueber ältere Geschichte und Rechte des Landes Hadeln p. 45.
[3]) Bremer Urkundenbuch Nr. 306.

spielsgeschworenen und der Deich- und Schleusengeschworenen in Betracht kommt. Auf der Geest fehlen die Flurnamen vollständig.

2. Die Katasterkarten in Neuhaus und den einzelnen Kirchspielen bringen alle Namen; häufig aber entstellt. Statt Oberwettern schreiben sie Radewettern, weil man in der Mundart rawettern spricht. Aus Niebuhrshöhen in Wanna werden Niebelshöhen; das ist noch gelinde, der Volksmund hat Liebeshöhen daraus gemacht usw.
3. Flurbuch auf dem Amtsgericht in Otterndorf.
4. Topographische Nachrichten vom Lande Hadeln von H. W. Schmeelke. Band I der Nachrichten vom L. H. in dem Scherder Archiv in Altenbruch.
5. Das Landbuch des Landes Hadeln. Manuskript des Staats-Archivs zu Hannover, H. 24. Es ist neben den ungedruckten Urkunden des Archivs des Herzogtums Lauenburg, das auch in Hannover sich befindet, die wichtigste Quelle für die Geschichte und Topographie des Landes. Es enthält völlig unbekannte Recesse der Landtagsverhandlungen auf dem Warningsacker, die von 1480—1514 hauptsächlich über das Hadler Strafrecht gepflogen wurden, ferner Geldregister, Urkundenverzeichnisse, Eidesformeln u. a., überhaupt Eintragungen aus den Jahren 1509—1529. Es beginnt mit den Worten: Dit is des Landes to Haddel buck. Die Abkürzung lautet L. B.
6. Das Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde von H. Rüther 1905. (Nw. U. B.) Es bringt im Güterregister manche Flurnamen Wannas, aber auch in den Urkunden wichtige Namensformen.
7. H. Jellinghaus. Die westfälischen Ortsnamen 1902.

   „ „ Die Ortsnamen zwischen Unterelbe und Unterweser. Heft 3 unseres Jahresberichts.

   G. von der Osten, Die Geschichte des Landes Wursten.

   „ „ „ „ Die Namen der Wurster Siedlungen. Heft 1 unseres Jahresberichts.

   Prof. Dr. Rohde, Ueber unsere Ortsnamen. Heft 2 unseres Jahresberichts.

Auf Vollständigkeit des Namensverzeichnisses erhebe ich keinen Anspruch. Bei den Worterklärungen aus dem mittelniederdeutschen Handwörterbuch von Lübben habe ich die Quelle nicht jedesmal erwähnt.

I. Altenbruch, 1280 Oldenbrok Nw. U. B. Nr. 5; 1402 Oldenbruke.

1. Binnenmannsteil in der Mitte vom Osterende. L. B. Binnenmandeill. Personenname.
2. Gammenteil das westliche Drittel im Osterende. 1466 heißt es in der Ghamme. Ungedr. Urk. des Erzstifts Bremen Nr. 1173. In Nr. 969 derselben Sammlung wird Rudolf Gamme genannt. Personenname. In Vierlanden gibt es Neuen- und Altengamme.
3. Hochwedel. 1333 Howede und Howedele Nw. U. B. Nr. 40 und 42. Im L. B. Howedell. Nach Jellinghaus Ortsnamen haben wir es von wede (Gehölz, Wald) abzuleiten, vgl. „den hohen Wedel" bei Stade.

4. Op de Höyen im Osterende. 1377 Op der Hoyen Nw. U. B. Nr. 107.
5. Poitlangenteil im Osterende. Poit sehr bekannter Name ehemals in Altenbruch. 1369 wird in einer Urkunde Altenbruchs poyt langhe genannt. Sudendorf III. 421.
6. Sandweg, parallel der Straße Lüdingworth-Altenbruch, heißt auch Wedenackersweg. Der Wedemacker ist der Pastorenacker.
7. Warningsackerteil. L. B. Up dem Wardennsacker und Warenschradendeill. waren und warden = Acht haben auf, bewahren. Die Gesetze werden dort vorgelesen und eingeschärft. schrade, schrode abgeschnittenes Stück, Lappen vom Acker. In der Jnratenrechnung von P. Poit (1488—1522) in Band I der Scherder Sammlung heißt das Wort Warensackerdel. Die Einforderung fälliger Abgaben geschah einst durch Warner.
8. Westerteil erklärt sich ebenso wie Mittelteil im Westerende von selbst.

II. Jhlienworth; im Osterende:

1. Hohnswick der mittlere Teil an der Gösche; hoch und alts. wik = lat. vicus.
2. Goeshof, herrschaftlicher Hof 1767 erwähnt, nach dem Besitzer Goes genannt.
3. Mislag, Teil im Süden; heißt L. B. in der Urk. von 1381 Middelslag im Gegensatz zum Osterslag.
4. Sieden, Teil im Norden. Dat. Lok. von sit tief.
5. Schönenfelde.
6. Straßenteil.

Im Westerende das Wester-, Mittel- und Osterteil.

7. Hasendorf vgl. Hasenort in Otterndorf; Jellinghaus, Ortsnamen vermutet hosu ältere Form zu horu-Dreck, Schmutz.
8. Kleine Geest wie Hasendorf nahe der Emmelke.
9. Kilshof, einst herrschaftlicher Hof 1587 verkauft. Nach einer Urk. von 1570. L. Nr. 257 hatte der Herzog ihn von Matthaeus Kil und Johan Goes gekauft.
10. Medemstade im Süden.
11. Vierhausendorf ähnlich wie Dreihausendorf im Oster-Jhlienworth gebildet.

III. Lüdingworth.

1298 Ludingwort, 1348 Ludingwort Nw. U. B. Nr. 14 und 76.
Lude, Abkürzung von Ludwig.

1. Blankenmoorteil, 1298 Blankenmoor östlich von Sigerswort Nw. U. B. Nr. 15.
2. Brandwisch liegt im südlichen Kirchteil im Winkel zwischen Altenbrücher Kanal und Süderscheidung.
3. Feuerstätte liegt am Wege nach Wanna auf einer Geestinsel; dort wohnten einst zwei herrschaftliche Gehrenmeier.
4. Franzenburg 1590 gegründet, 1641 geschleift. Die alte Schanze ist noch sichtbar. Der Name ist jetzt auf die Domäne und das Geestdorf übergegangen, das um 1800 41 herrschaftliche Meier faßte.

5. Hühnerkamp jetzt unbekannt, 1356 Honrecampe Stw. U. B. Nr. 79. Im Vörder Register p. 18 und im L. B. ein Teil des Kirchspiels.
6. Oster-Gehrenteil; gere ein in eine Spitze auslaufendes Ackerstück. Die Spitze des langen schmalen Streifens läuft im „witten Titt" an der Landstraße Nordleda-Otterndorf aus.
7. Kirchteil, im L. B. Twiscken worden deel genannt; ebenso im Register Joh. Rohdes: Twischen würden.
8. Lüderscop; dort stand die Heiligengeist-Kapelle, dessen kleiner Altar jetzt in der Kirche zu Lüdingworth steht. 1307 Luderscope Stw. U. B. Nr. 16.
9. Mittelteil im Osterende.
10. Molkenhof im Westerende, nach dem Statthalter von Molcken genannt.
11. Ravensteil vielleicht Personenname.
12. Schedenhörner Mühle an der Norderscheidung.
13. Seehausen, im Ostermoor 8 Gehöfte.
14. Sigerswort jetzt unbekannt; dieser Dorfname hat dem umfassenden Namen Lüdingworth, wo die Kirche stand, weichen müssen; ebenso wie
15. Tochte nur 1298 im Stw. U. B. er 15 genannt.
16. Wittenbartelsteil, westlichster Kirchteil; im L. B. Wittenberteldes deel, wohl Personenname.

IV. Nordleda;

1376 „van der Nortlede"; 1377 Nortleda, Stw. U. B. Nr. 106 und 107.
1. Heringskop im L. B. Hernecop.
2. Hühnermoor vgl. Hühnerkamp in Lüdingworth.
3. Fresenhörn; eine hörn, hornartig sich erstreckender Landstrich, wo man den Wurstfriesen entgegentrat. Auch in Lüdingworth gab es ein Fresenhörn.
4. Kampen. Nach Jellinghaus, Westfälische Ortsnamen ist kamp ein eingefriedigter als Ackerland, Weide, Wiese oder Holzung dienender größerer Landfleck.
5. An der Moorgrift, germ. Wz. grep graben.
6. Oberwetternteil, im L. B. Wetteringendeill.
7. Am neuen Wege und am alten Wege.

Die Bezeichnungen Westerendinge-, Middel und Osterendingedeill (L. B.) sind auch hier wie in allen Kolonistendörfern.

V. Neuenkirchen; 1342 Nigenkerken Stw. U. B, Nr. 67 A.

1. Dörringworth Neben Turneworth (1139) und Dorrenwort (1484) kommt im L. B. Dornworth vor. Der Personenname Doro liegt zu Grunde.
2. Fleutenkiel heißt ein Wirtshaus nahe an der Medem; flöten heißt der fläche Kahn und kiel bedeutet Keil, Pflock.
3. Höerteil, im L. B. Hoyerdell; hoer = horn.
4. Im Hunt?, heißt ein einsames Gehöft nahe der Landstraße Nordleda-Otterndorf.

5. Katthusen war 1717 ein herrschaftlicher Hof; der Personenname Katte liegt zu Grunde. In der ungedruckten Urk. L. Nr. 205 kommt ein Katte in Neuenkirchen vor. 1513.
6. Der Kolk, häufig Kork gesprochen, nahe an der Medem. Kolk = Strudel, Afgrund, Loch. Nach Sanskrit gargara müßte ein germanisches r stehen.
7. Medemteil, wo das alte Geschlecht von der Medam seinen Sitz hatte.
8. Süderteil; dort die alte Medemschleuse.

VI. Odisheim;

1402 Godeshemme. Ungedruckte Hamburger Urkunde.

Im L. B. Odeshem, aber auch Godeshem und Gadeshem. Im Volksmunde heißt es Godshemm. Die Ableitung vom Besitzer Godo, aber auch von Wodan vgl. Godesberg-Wodenesberg ist möglich. Der Kult hätte dann auf dem hohen Moor, wo jetzt noch die Trümmer der St. Joost-Kapelle sichtbar sind, stattfinden müssen. Das jetzige Kirchspiel ist eine verhältnismäßig junge Gründung.

1. Außendeicherteil.
2. Mittelteil.
3. Norderteil.
4. Süderteil.

VII. Osterbruch;

1402. Osterbruke. Ungedr. Hamburg Urk. Im L. B. Osterbrok.

1. Mittelteil.
2. Norderteil.
3. Nubhusen? Die Mühle an der Landmark heißt Pasche- besser Paschens Mühle nach einem früheren Besitzer. 5 leere Hausworthen liegen im Süden.
4. Schweinskopf nach der Gestalt des Gartenlandes.
5. Süderteil.
6. Utwall die nördliche und westliche Grenze; die Landmark die östliche.

VIII. Otterndorf;

1307 Oterendorpe Nw. U. B. Nr. 16.

Im L. B. Alterndorpe und Otterndorp. Die Herleitung von der Fischotter ist doch wohl das Wahrscheinliche.

Im Osterende:

1. Beufleth oder Beyfleth nahe am alten Medemdeich und dem Elbdeich.
2. Braunswettern und Brausweg führen von Osterbruch zur Scholden. Personenname.
3. Brüninghemm s. o. Brunos Heim; dort heißt eine Gegend Bahrenkamp und Steenhop.
4. Im Kibitzhörn.
5. Kochenbüttel; L. B. Kochenbuttell, in einer Urk. von 1349 im L. B. findet sich zwar Kojenbuttel und auf einer Karte im Altonaer Museum Cajenbüttel, aber es wird doch wohl der Name Koch zu Grunde liegen, da sonst immer Kochenbüttel geschrieben wird.

6. Mahrdorf, s. o. das Dorf auf dem mar, dem sandigen, höheren Rücken. Mahrdorf kommt 1477 zuerst in einer ungedr. Urk. L. Nr. 108 vor.
7. Marienthal; Vorwerk an der Schleuse. 1615 begründet.
8. Nackenbüttel kommt in derselben Urk. wie 6. 1477 vor. Personenname Nacko?
9. Osterhof und Osterworden, letzteres 1498 und 1504 in L, Nr. 163 und 184.
10. Pedingwort, Pedes Worth; hier der Hof Heimhausen = Personenname Heimo.
11. Scholden; scholen-spülen; Wäscherinnen scholen, außerdem bedeutet es das Anschlagen des Wassers, in diesem Falle der Medem an das Ufer.
12. Wellingsbüttel; 1391 Welingsbutte L. Nr. 58.
Wellingsbüttel auch an der Alster bei Hamburg. Jellinghaus, Westfälische Ortsnamen nennt Wal, Weling als Personennamen.
13. Westerwöhrden, einer von den 9. Kirchspielsteilen.

Im Westerende:

1. Asseln; Jellinghaus, Ortsnamen deutet es als Eschenheim.
2. Bessenhalmerteil; 1506 Bysmehalven L. Nr. 189.
besem, bessem-Kehrbesen; noch jetzt pflückt man auf feuchten Wiesen Bent, verkürzt aus besem. Eine Gegend hier heißt: „beim hohen Kreutz".
3. Bingen, 1489 tho den Bynghen L. Nr. 137. Dazu heißt es bei Schmeelke, Scherder-Archiv Bd. I. Ehemals sei eine kleine Lade oder kleine Schleuse im Deich hier „binnen gelaufen". Der Zehnte gehörte der Obedienz in Lamstedt. Stader Copiar II. Fol. 24. Vielleicht ist Bingen das „Bennehem" des L. B..
4. Dittmersdorf; 1391 Dytmerstorpe L. Nr. 58. Personenname Ditmer.
5. Homarienteil s. o.
6. Immendorp; im L. B. Imendorp und Immendorp.
7. Katthusen vgl. Neuenkirchen; zu Otterndorf gehörte nur ein Erbenzinshof.
8. Neuenfelde; dort der Name Hundstert im Volksmunde bekannt.
9. Mückendorf im Schodenbüttler Teil, erst neuere Bezeichnung; hängt wohl mit ahd michil groß zusammen. Oder es ist vom Volke geschaffen im Gegensatz zu Immendorp, gedacht als Bienendorf.
10. Ochsenhemm an der Grenze nach Altenbruch; eine Sielgrube entwässerte in die Brake. Schon 1313 in der Hadler Chronik p. 88 genannt.
11. Pracherbusch) bei Schmeelke im Homarienteil (in Wanna ein Pracht-
12. Rohrdummshörn) erwähnt (busch von der Rohrdommel so benannt.
13. Schinkenhagen in Ditmersdorf weist auf das Hadler Rittergeschlecht Schenke oder Schincke hin.
14. Schodenbüttel. Welcher Personenname da zu Grunde liegt, ist mir unklar. Die Bezeichnung Mückendorf ist an seine Stelle getreten.

15. Udendorf erklärt Schmeelke nach der andern gebräuchlichen Aussprache Oeddendorf als ödes Dorf; es heißt Urk. L. Nr. 187 vom Jahre 1505: Udemmedorpe. In der Urk. kommt ein Deich in der „Oedenmede" vor.
16. Wehldorf, erst jüngere Bildung für die Wehle im Ochsenhemmerteil.
17. Westerhof am Blink.
18. Wisch; Nord-, Wester-, Oster- und Süderwisch.

IX. Steinau.

1402. Stenowe. Ungedr. Hamburger Urk. Es ist eine Siedlung an steiniger Aue, die ursprünglich viel weiter südwärts als das jetzige Kirchdorf nach Bederkesa zu an der Aue gelegen war.

1. Bachenbruch und Neu-Bachenbruch; bache-wildes Mutterschwein.
2. Höring; vielleicht ist das Horegan und Uthoregan der Urk. von 1139 Hamburg U. B. Nr. 161 dasselbe.
3. Lauenteil nach einem Bewohner Joh. Lau, vielleicht einem der Lokatoren. Schmeelke erwähnte seinen Schenkungsbrief von 1219. Die Knappen von Bederkesa, Joh. Louwe und seine Söhne, verkaufen 1370 ihren Zehnten ans Kloster Neuenwalde. Nw. U. B. Nr. 98.
4. Mühe und Mühedeich ein kleiner Bach.
5. Im Pott; ähnlich wie Hildesheim, in einer Mulde gelegen, Pott genannt wird.
6. Uphusen; up, uppe = oben, oberhalb; Jellinghaus, Anglia XX. bestätigt die Verwendung von up im Sinne von oben ohne den Gegensatz eines tiefer gelegenen Wohnortes als niederdeutsch, nordisch und schweizerisch.

   Aehnliche Bildung Nubhusen. Uphusen liefert ebenso wie Bingen und Stotenbüttel seinen Zehnten nach Lamstedt; s. o. bei Bingen.

X. Wanna.

In Osterwanna.

1. Die Bervo; wie nedder zu nern so wird boven zu bern, also Bovenäcker.
2. Dorfacker.
3. Flachsblöcke.
4. Hasenblöcke.
5. Hauge- oder Huvebrückerfeld. Die hohe Brücke führt über die Emmelke nach Ihlienworth.
6. Vor der Hude; die hude. Hutung und Ort, wo man etwas hütet. Dazu gehört
7. Hutacker.
8. Hundebissen.
9. Eiblöcke.
10. Hammmoor.

11. Jarden. Jellinghaus, Ortsnamen erklärt sie als die einzelnen Abteilungen, die die Anteile der einzelnen Hufner bilden und häufig in Holstein und Lehe vorkommen.
12. Krähenkamp.
13. Krutzherde, besser Krutzhörn; Aecker, die dem heiligen Kreuz zu Neuenwalde gehörten.
14. Nervo s. o. Bervo.
15. Renten.
16. Sandbreiten.
17. Seemoor.
18. Steinacker.
19. Schwarze Geest.
20. Süderteile.

In Westerwanna:

1. Aßbüttel, See und Moor. vgl. Aasbüttel Jellinghaus Ortsnamen.
2. Auestücke.
3. Breden.
4. Bielenbergstücke vgl. Bilstein, Bielefeld; Deutung ist unklar.
5. Bogen.
6. Daarstücke, Name wenig bekannt.?
7. Döllern,; der Zusammenhang mit dolle Graben vom alts. delfan ist nicht wahrscheinlich, da gar keine Gräben auf der hohen Geest sind. Vielleicht Dellern zu schreiben.
8. Dornblöcke und Dornbusch; Nw. U. B. by dem Dornebusche.
9. Gehren vgl. Lüdingworth, Ostergehren.
10. Hinterm Gravenberg. Nw. U. B. p. 322. by nedden Grawenberghe.
11. Griftteile.
12. Grundstücke; Nw. U. B. p. 322. uppe den Grund (?) stucken; sie liegen
13. Haashöhe auch Horsthöhe genannt.
14. Haubusch.
15. Hemmstücke.
16. Hengsthörn.
17. Holzacker. Nw. U. B. p. 322. Holtacker.
18. Hundebissenteile.
19. Häveschenberger auch Häschenberger Moor.
20. Jückstücke; jück ein Landmaß.
21. Kälberhagen.
22. Kasicken-Moorteile; auch Kahlsicken geschrieben, der sik sumpfige Niederung.
23. Kohlhöfe. Nw. U. B. p. 322. uppe den Koelhoven.
24. Kraienkamp.
25. Krüzviertel; zum heiligen Kreuz in Neuenwalde gehörig.

26. Kühlböttchen; vulgär Kohbölken; Nw. U. B. uppe dem Kulebulthe der bulte Haufe, Hügel.
27. Krummacker. Nw. U. B. de krume acker.
28. Kopfenburg nach dem Ansiedler Kopf.
29. Moorwenden.
30. Langteile übern Pahlen.
31. Neuenteile und Neuenhagen.
32. Nibelshöhenteile, besser Niebuhrs-
33. Nordbalken.
34. Oefern von Ufer.
35. Pullbreiten Nw. U. B. Poelbreden; poel Pfühl.
36. Prachtbusch vgl. Pracherbusch bei Otterndorf.
37. Rotländer auch Rohländer und Rolander geschrieben.
38. Rothensicken.
39. Rothen Wiesen.
40. Schüssel.
41. Schweinshörken.
42. Sandbreiten Nw. U. B. Santbreden.
43. Sandblöcke.
44. Seesieten.
45. Segern, dort wächst die Segge, ein grobes Gras. vgl. Jellinghaus. Ortsnamen.
46. Im Sichter; sichter eine hölzerne Wasserrinne quer unter den Wegen vgl. v. d. Osten, die Namen der Wurster Siedlungen.
47. Steinacker.
48. Twißwege Nw. U. B. p. 322 Twyschen wege und p. 327 Twisckwegen.
49. Weizenstücke.
50. Westenfeld.
51. Westerwischen.

In Süderleda, 1239 zuerst als Kirchspiel genannt, die Hemme.
Unter den Wegen W. Wannas sind folgende bemerkenswerte Namen:

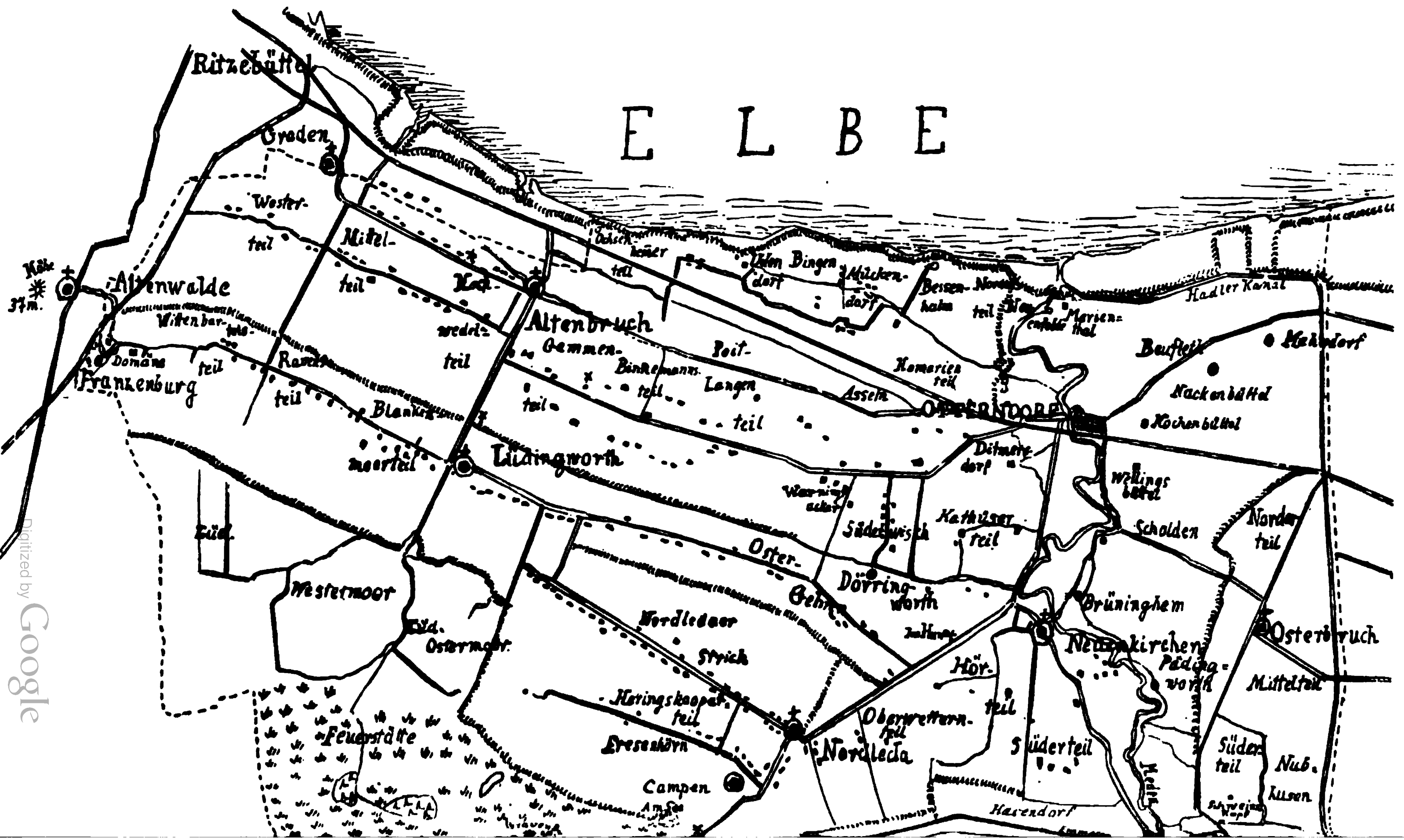
1. Der alte und neue Pahlweg.
2. Die wilde Trift.
3. Der Hemweg.
4. Der Speckenweg vgl. von der Osten. Heft 1 p. 75: specken ist ein Faschinendamm durch Sumpfgelände.
5. Der Kahlsickenweg.
6. Der Horstweg.
7. Der Soster (Sichter) weg.
8. Der Fischpaden.
9. Der Könkskrützweg; er soll nach Schmeelke ebenso wie der Flurname Rolander und Burg auf Karl den Großen hinweisen.

10. Dellernweg.

Der Weg durch den großen Ahlen von N. nach S. heißt die Wedde.

Unter den Bergen und Hügeln:

1. Bielenberg.
2. Gravenberg.
3. Dellenberg.
4. Kerkberg.
5. Ahlsberg.
6. Verschiedene Steinberge.
7. Die 7 Berge.
8. Härschenberg.
9. Falkenberg.
10. Clausberg.
11. Die Burg.
12. Bollenberg.
13. Voßberg.
14. Rökelsberg.
15. Bischofsberg.


ELBE
Ritzebüttel
Groden
Westerteil
Mittelteil
Altenwalde
Höhe 37 m.
Frankenburg
Domäne
Altenbruch
Gemmen-
Weddelteil
Lüdingworth
Blankenmoorteil
Westermoor
Ostermoor
Feuerstätte
Nordledaer Strich
Heringskoper teil
Campen
Nordleda
Osterbehren
Döringworth
Südertwisch
Kathüser teil
Poit-
Langen
teil
Asseln
Komerien teil
Besenhalm
Mückendorf
Ihlen Bingen dorf
Otterndorf
Ditmarsdorf
Hadler Kanal
Marienthal
Beufleth
Nackenbüttel
Kochenbüttel
Wellingsbüttel
Scholden
Nordteil
Osterbruch
Mittelteil
Brüninghem
Neuenkirchen
Pädingsworth
Südteil
Hörteil
Oberwettern teil
Süderteil
Hasendorf
Nubkusen

Ostermanna
Osterteil
Westerteil
Ihlienworth
Kohlswick
Vierhausendorf
Medem
Süderleda
Stader
Teil
Strass-
deich
Mislag
Norderteil
Kirchteil
Süderteil
Otisheim
Lauenteil
Steinau
Hadler Kanal
Görche
Süderende
Bachenbruch
Höring
Gr. Ahlen
Kl. Ahlen
Ahlen Rinne
Dahlemer See
Flögelner S.
Süderledaer
Emmelke
Krempel
Neuenwalde


Forst
Moor

Streit zwischen dem Hamburgischen Staate und dem Kloster Neuenwalde wegen des Besitzes der fünf Heidedörfer Arensch, Berensch, Gudendorf, Oxstedt und Holte.

Als ich mich anschickte, diese Frage für den heutigen Vortrag auszuarbeiten und mich mit dem Gedanken vertraut machte, diesen Vortrag in Cuxhaven*) zu halten, vergegenwärtigte ich mir noch einmal das Geschick meines Amtsvorgängers, eines Neuenwalder Pastoren, der mitten im Streit an einem Orte, der der gegnerischen Seite angehörte, für seine Brotherrschaft Partei zu ergreifen suchte.

Als im Jahre 1584 der Pastor zu Altenwalde verhindert war, Gottesdienst in seiner Kirche zu halten, schickte der Amtmann zu Neuenwalde, der diesen Anlaß als eine günstige Gelegenheit erachtete, die verloren gegangenen Rechte des Klosters auf die Altenwalder Kirche und Parre zu erneuern, seinen Neuenwalder Pastor an einem Sonntage dorthin, daß er als Vertreter des Ortspastoren Gottesdienst verrichten sollte. Der Pastor kommt zur Kirche, findet dieselbe verschlossen und verfügt sich zur Küsterei, sich die Kirche öffnen zu lassen. Unterwegs trifft er aber den Bastian v. Winthem, einen Hamburger Hauptmann, nebst Mitkonsorten, die ihm nachdrücklich bedeuten, daß aus dem geplanten Gottesdienst nichts werden könnte, vielmehr werde bald vom Hamburgischen Rat der Hauptmann Jürgen Gevers erscheinen, der einen geeigneten Pastoren mitbringen werde. Die Altenwalder Kirche ist hamburgisch, und das Kloster zu Neuenwalde wie der dortige Pastor haben in Altenwalde nichts zu suchen, das ist kurz ihre Meinung. So war dem Pastor das Wort verboten, und unverrichteter Sache mußte er zu seinem Klosteramtmann zurückkehren. Heute ist nun wieder ein Neuenwalder Pastor in die Gegend gekommen, über den Streit zu sprechen, in dem sein Vorgänger Partei ergreifen wollte, und wenn er nicht geradezu ein Vertreter der gegnerischen Ansprüche ist, so haftet ihm vielleicht doch eine gewisse Einseitigkeit an, da die ihm zu Gebote stehenden Quellen nur einseitig sind. So klar ich diesen Mangel von

*) Gehalten zu Cuxhaven 12. Mai 1906.

vornherein erkannt und mich um das Material aus dem gegnerischen Lager bemüht habe, ebenso freudig habe ich das Erscheinen der Einkunftsregister des Hauses Ritzebüttel*) in der Hoffnung begrüßt, daß bald auch eine allseitige Darstellung obigen Streites sich dieser Herausgabe anschließen werde. Es liegt ja kein Grund vor, solche Behandlung von Staatswegen durch Versagung des Archivmaterials zu hindern. Der ganze Streit ist aus dem Gesichtskreis der praktisch politischen Bedeutung nach den klaren Entscheidungen des Buxtehuder Rezesses im bestehenden neuen deutschen Reich herausgerückt, und die Behandlung hat nur theoretisches Interesse.

Trotzdem mir also noch keine allseitige Darstellung des Streites möglich ist, hoffe ich doch mit den folgenden Ausführungen Ihre Aufmerksamkeit für diese Stunde beanspruchen zu dürfen.

Es handelt sich bei diesem jahrelangen Streit um die Landeshoheit und Rechtsprechung in den fünf Heiddörfern des jetzigen Amtes Ritzebüttel; diese beanspruchte und übte zu der Zeit, als der Streit ausbrach, der hamburgische Amtmann auf dem Schlosse Ritzebüttel aus, während sie auf der anderen Seite das Neuenwalder Kloster ihm streitig zu machen suchte. Die Rechtsfrage dieses ganzen Streites ist sehr leicht gelöst, wenn wir allein den Wortlaut zweier Urkunden heranziehen.

Im Jahre 1394 — in demselben Jahr und Tag, wo auch die Verpfändung des Schlosses Ritzebüttel stattfand, — verpfänden die Knappen Wolder und Alverich Lappe die beiden Kirchspiele mit den dazu gehörigen Gerichten Wolde und Groden an die Stadt Hamburg,**) und im Jahre 1586 entscheidet der Buxtehuder Rezeß,***) daß Landeshoheit und Jurisdiktion der fünf Heiddörfer dem hamburgischen Rate zustehe. Innerhalb dieser zweier Jahrhunderte spielte sich der Streit ab. So klar der Wortlaut dieser Urkunden für das Recht des hamburgischen Staates spricht, so dunkel ist die ganze Situation der ersten Urkunde und so interessant die Vorgeschichte der zweiten Urkunde.

1394 verpfänden die Lappen das Kirchspiel und Gericht Altenwalde — Groden scheidet für uns aus — an den hamburgischen Rat. Welche Bewandnis hatte es damals um dies Kirchspiel Altenwalde? Zu der gleichen Zeit war bereits fast der gesamte Grundbesitz im Kirchspiel Altenwalde in den Besitz des Klosters Neuenwalde übergegangen. Das im Jahre 1219 zu Midlum gegründete Nonnenkloster war im Jahre 1282 nach Altenwalde verlegt und von da nach Neuenwalde 1334; die Kirche zu Altenwalde, die Wallfahrtskapelle zum heiligen Kreuz, fast der gesamte Grundbesitz im Kirchspiel war allmählich Eigentum des Klosters geworden; an dieser allmählichen Erwerbung des umliegenden Grundbesitzes durch das Kloster änderte offenbar die Verlegung des Klosters

*) Herausgegeben von Professor G. Hindrichsen in der wissenschaftlichen Beilage zum Bericht der höheren Staatsschule in Cuxhaven. 1905.

**) Hagedorn, Gedenkblatt usw.

***) Neuenwalder Urkundenbuch Nr. 238.

nach Süden zu nichts. Als Grundherren traf das Kloster dort aber nicht bloß die Lappen, die Besitzer des Hauses Ritzebüttel, sondern auch andere Rittergeschlechter und Ministerialen der bremischen Kirche von Blumenthal, von Bederkesa, von Hühnerkamp u. a., wie auch die bremische Kirche selber hier Besitzungen hatte. Mit den Besitzungen dieser Rittergeschlechter hat die Kapitalmacht und kirchliche Heilsanstalt des Klosters so vollständig aufgeräumt, daß am Ende des 15. Jahrhunderts sämtliche Bewohner des Kirchspiels Altenwalde, des Dorfes Altenwalde, der fünf Heiddörfer wie von Wanhöden Meier des Klosters Neuenwalde sind. Der Grund und Boden war nach dem im Erzstifte Bremen gültigen Meierrecht Eigentum des Klosters, was auch beim Abscheiden eines Meiers durch die Erneuerung des Meierbriefes und durch die zu erlegende Landwinnung bekundet wurde. Die Lappen mögen ums Jahr 1400 noch einzelne grundherrliche Rechte im Kirchspiel Altenwalde besessen haben, wie sonderbarer Weise auch einzelne Wurster Hausleute in Berensch Grundrechte ausübten, aber im ganzen war es richtig, wenn etwas später die Heiddörfer wie Altenwalde und Wanhöden als Klosterdörfer bezeichnet werden.

Wenn wir weiter bei dem Worte Kirchspiel zunächst an die zur Kirche und Pfarre gehörende Kirchengemeinde denken, — ich finde wenigstens nicht, daß dieses Wort abgesehen vom Kirchspielsgericht, worüber später noch die Rede ist, eine besondere verwaltungsrechtliche Bedeutung hätte —, so mag die Erinnerung daran am Platze sein, daß im Mittelalter der Besitz und das Patronat über Kirchen und Pfarreien ein sehr viel begehrtes Eigentum war, daß die Patrone sich oft geradezu als Besitzer und Verwalter der Pfründe betrachteten. Die Kirche war eine weltliche Macht, nicht bloß im Mittelalter. Deswegen erscheint es gar nicht so verwunderlich, daß der Hamburger Rat noch im Jahrhundert der Reformation so nachdrücklich an dem Anspruch auf die Altenwalder Kirche und Pfarre festhielt, wie denn auch die Entscheidung über diese Kirche bei dem Buxtehuder Rezeß an erster Linie steht.

Wie stand es um das Eigentum an Kirche und Pfarre im Jahre 1394, wo die Lappen Kirchspiel und Gericht Altenwalde an den hamburgischen Rat verpfändeten. Als im Jahre 1282 der Erzbischof Giselbert von Bremen das Kloster nach Altenwalde verlegte, dotierte er es in erster Linie mit der einträglichen Wallfahrtskapelle zum heiligen Kreuz, gab dem Kloster zugleich aber die dortige Pfarrkirche und entschädigte den bisherigen Pfarrer für die Verzichtleistung durch die Pfarre in Bremervörde. Das Kloster bleibt ununterbrochen bis in die Reformationszeit hinein im Besitze der Kirche und Pfarre, wie auch die sehr ergiebige Wallfahrtskapelle zum hl. Kreuz, selbst nach dem Wegzug nach Neuenwalde, Eigentum des Klosters bleibt. Erst nach der Einführung der Reformation tritt der Hamburgische Rat als Patron der Kirche auf, doch versucht es der Klosteramtmann von Neuenwalde und in Unterstützung seiner Ansprüche das Erzstift Bremen um die Mitte des 16. Jahrhunderts bei jeder sich bietenden Gelegenheit, dem Rat dieses Patronat streitig zu machen.

Um zuletzt das in der Verpfändungsurkunde erwähnte Gericht Altenwalde zu erwähnen, so mag zuvor kurz daran erinnert werden, daß das Dorf Altenwalde bekanntlich bis ins vorige Jahrhundert einen eigenen Gerichtsbezirk für sich bildete. Es hat eine von den 5 Heiddörfern ganz verschiedene Entwicklung genommen und steht jetzt unter preußischer Landeshoheit und ist für die politische und kirchliche Verwaltung dem Lande Wursten angeschlossen.

Haben wir nun irgend welche sonstigen Zeugnisse außer dieser Verpfändungsurkunde, daß ums Jahr 1394 die Lappen die Gerichtsbarkeit ausübten und gleich darauf der hamburgische Rat in dies Recht eintrat. Ums Jahre 1282 und weiter 1394 wird Altenwalde landschaftlich zum Lande Hadeln gehörig bezeichnet, aber politisch hatte es damit offenbar nichts zu tun; denn auch mit der Tatsache, daß Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg im Jahre 1324 die Kirchspiele Wolde und Groden an die Lappen für 200 Mark veräußerte, läßt sich vorläufig bei der Vereinzeltheit dieser Nachricht und bei den gut bezeugten entgegenstehenden Nachrichten für eine politische oder gerichtliche Zugehörigkeit von Wolde zum Lande Hadeln wenig beweisen. Vielmehr erscheint ums Jahr 1060 Altenwalde als eines der bedeutendsten Tafelgüter des Erzbischofs, und um dieselbe Zeit setzt sich Adalbert in den Besitz des Seestrichs des Landes Hadeln. Erzbischof Giselbert hat 200 Jahre später bedeutende Besitzungen in dieser Gegend, woraus er das Kloster dotiert, und ist auch an der Abmachung über die Feuerbake auf der Insel O (Neuwerk) vom Jahre 1286 beteiligt; die Hälfte der daran grenzenden Gebiete wird ihm abgetreten. So ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, daß das Kirchspiel Altenwalde, das im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts in den vollständigen Besitz des Klosters überging, auch unter geistliche Gerichtsbarkeit kam, daß die niedere Gerichtsbarkeit der Propst des Klosters oder der Archidiakonus von Hadeln und Wursten und die höhere der Erzbischof als Landesherr und in seinem Auftrage sein Offizial ausübte.

Von der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Lappen und später durch den hamburgischen Rat ist bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nirgends die Rede. Im Gegenteil, als Ende des 15. Jahrhunderts das Kloster in einen Streit mit einigen Wurster Hausleuten über die Einkünfte und Güter im Dorfe Berensch geriet, werden zuerst nur die kirchlichen Zuchtmittel Bann und Interdikt in Bewegung gesetzt, und schließlich die Sache durch ein Schiedsgericht beigelegt, das der Erzbischof von Bremen eingesetzt hat. Von einer Anrufung des bürgerlichen Gerichts, das der hamburgische Rat exerziert, ist nirgends die Rede. Ueberhaupt kam das eigentliche Gericht Altenwalde in der Form und in dem Umfange, wie wir es seit dem Ende des 15. Jahrhunderts kennen, für den hamburgischen Rat nie in Frage; während die zum Kirchspiel gehörenden 5 Heiddörfer später in die hamburgische Jurisdiktion und Landeshoheit gerieten, ist das eigentliche Dorf Altenwalde unter erzstiftischer Gerichtsbarkeit und Landeshoheit geblieben; sogar hat das eine zum Kirchspiel gehörende Dorf Wanhöden bis ins 19. Jahrhundert zum Klosteramt Neuenwalde gehört.

Vergleichen wir nun mit diesem Tatbestand: Grund und Boden im Kirchspiel Altenwalde fast durchweg im Besitze des Klosters, Kirche und Pfarre Patronat des Klosters, das Gericht Altenwalde höchstwahrscheinlich vom Erzbischof ausgeübt, so mutet uns der Wortlaut der Verpfändungsurkunde sonderbar an. Die Lappen verpfänden Besitzungen, die durchaus nicht ihr Eigentum sind, nur Besitztitel. Solche gegenstandslose Verpfändung ist aber keineswegs eine Einzelerscheinung; wir beobachten es, daß zur damaligen Zeit beim Kaiser Sigismund, also der höchsten weltlichen Rechtsquelle im deutschen Reich, die besten Rechtstitel zu gewinnen waren, wenn sie nur halbwegs begründet werden konnten. So wurde im Jahre 1414 dem Herzog Erich von Sachsen Lauenburg ein kaiserlicher Lehnbrief ausgestellt, in dem ihm nebst Hadeln auch Wurstfriesland, Bederkesa und Ritzebüttel verliehen wurde.*) Gegenüber dieser verwunderlichen und den tatsächlichen Rechtsverhältnissen hohnsprechenden Anmaßungen ist die Verpfändungsurkunde der Lappen noch harmlos. Und doch nicht harmlos. Sie zeigt uns offensichtlich die weitausschauende Politik der Hamburger Handelsherren, die das Gebiet ihres Stromes und vor allem die Mündung sich zu sichern bemühte. Vorläufig allerdings waren wenigstens für Altenwalde die gewonnenen Rechtstitel nicht zu verwirklichen, das mußte einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Diesem Urteil über die Verpfändungs-Urkunde scheint die Entwicklung des folgenden Jahrhunderts Recht zu geben. Der Uebergang der Grundrenten in den Besitz des Klosters vollendet sich, so daß am Ende des 15. Jahrhunderts die sämtlichen Renten in den fünf Heiddöfern, dem eigentlichen Dorfe Altenwalde und Wanhöden, also fast von dem ganzen Kirchspiel Altenwalde bis auf unbedeutende anderweitige Abgaben, dem Kloster gehören; die sämtlichen Einwohner sind Meier des Klosters, und das Kloster nennt die Dörfer kurzweg Klosterdörfer. Das Kloster bleibt in ungestörtem Besitz von Kirche und Pfarre. Von einer durch den hamburgischen Rat ausgeübten Gerichtsbarkeit ist nirgends die Rede; vorkommende Entscheidungen werden von den geistlichen Behörden getroffen.**)

Als der Landesherr für das Kirchspiel Altenwalde erscheint selbstverständlich der Erzbischof von Bremen; die Landeshoheit ist erzstiftisch, soweit davon überhaupt bei den oft unklaren Abgrenzungen im Mittelalter geredet werden kann.

Die Verpfändung des Kirchspiels und Gerichts Altenwalde an den hamburgischen Rat scheint gar nicht stattgefunden zu haben; ja — und das ist das Allersonderbarste — in den späteren Streitigkeiten über den Besitz an den fünf Heiddörfern spielt diese Urkunde, die doch einfach über den Besitz zu entscheiden scheint, gar keine Rolle, wird, soviel ich sehe, nicht einmal von hamburgischer Seite erwähnt, während auf der andern Seite die gegnerische Partei auf ihre versiegelten Briefe pocht und deren Kopien vorzeigt.

*) v. d. Osten, Geschichte des Landes Wursten, S. 50.
**) Neuenwalder Urkundenbuch Nr. 167.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts setzte der Streit ein. Da müssen wir selbstverständlich kurz auf die Ereignisse eingehen, die umwälzend auf geistigem Gebiet, revolutionierend auf die Besitzverhältnisse einwirkten. Das Kloster, die Herrschaft für Altenwalde, blieb bis 1570 katholisch; leicht verständlich, da sein Bestand aufs engste mit den Institutionen der alten Kirche verknüpft war. Die gesamte Umgebung dagegen, Land Hadeln und Land Wursten, das stadtbremische Amt Bederkesa und das Amt Ritzebüttel, war bereits protestantisch geworden. Und wenn von jeher im Mittelalter bei kleinen und großen Machthabern die Neigung bestand, Kirchengut in ihren Besitz überzuleiten, der toten Hand zu entreißen, so schien hier dieser Gegensatz gegen das katholische Kloster, das jetzt wie ein Fremdkörper in dem ringsum protestantisch gewordenen Lande erschien, solcher langjährigen Gewohnheit ein gewisses inneres Recht zu geben. Das stadtbremische Amt Bederkesa hatte sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts, wie es scheint, vom Domkapitel die Gerichtsbarkeit im südöstlichen Teile der Klosterherrschaft, über die Dörfer Neuenwalde, Krempel und Wanhöden übertragen lassen und betrachtete diesen Teil bereits als zu seiner Gerechtigkeit und Landeshoheit gehörend; es hatte sich kurzer Hand zum Patron der Holßeler Kirche aufgeworfen und vor allem in kurzer Zeit die vielen Meier des Klosters, die in den Dörfern des Amtes Bederkesa saßen, aus dem Meierverhältnis gelöst; das Eigentum des Klosters an Grund und Boden war aufgehoben, und die Klostermeier waren zu zinspflichtigen Bauern geworden, die auf eigenem Grund und Boden saßen.

Im Lande Hadeln ging dem Kloster um diese Zeit das Patronat über die Wanner Kirche verloren. Der Erzbischof Christof von Bremen konnte als Schutz- und Schirmherr des Klosters nicht in Betracht kommen, der hatte genug Sorgen von seinen eignen Angelegenheiten. Er muß es sogar erleben, daß der Rat von Bremen im Jahre 1541 bei Kaiser Karl V. ein Verbot an den Erzbischof und die benachbarten Grafen auswirkt, daß sie sich an den Gütern der Kirche und Stadt Bremen, und namentlich auch an den Gütern des Klosters Neuenwalde und des Paulinerklosters vor Bremen nicht vergreifen sollten. Das klingt dem Schutzherrn dieser geistlichen Güter gegenüber fast wie Hohn, mochte aber auch kluge Berechnung des Bremer Rats sein.

Aehnlich scheint die Entwicklung in nördlichen Teil der Klosterherrschaft in unserm Gebiete verlaufen zu sein. Hier darf man vielleicht vermuten, daß bei der Kirche von Altenwalde die Sekularisierung des kirchlichen Besitzes eingesetzt hat.

Einen Hauptstreitpunkt, der auf der 1568 stattfindenden Zusammenkunft*) zwischen den Vertretern des bremischen Domkapitels und des Klosters einerseits und den Abgesandten des hamburgischen Rats anderseits zur Sprache kam, bildeten Gegenstände und Rechte der Altenwalder Kirche.

*) Das Aktenmaterial von der erzstiftischen Seite ist in dem Sammelband des Hannoverschen Staatsarchivs Celle Br. Arch. Des. 105 e Fach 75 Nr. 86 a zusammengefaßt; das hamburgische Aktenmaterial über diesen Streit ist mir nicht bekannt.

Der ritzebüttelsche Schultheiß habe die Kleinodien aus der Kirche zu Altenwalde weggenommen und an die neue Kirche, die Döser Kirche, gebracht, dazu Rechnungsbücher, Register und versiegelte Briefe; das Katharinenlehen der Kirche zu Altenwalde habe man ebenfalls der Kirche entzogen und der neuen Kirche zugelegt, auch habe man widerrechtlich den losen Stein von der Kirche zu Altenwalde weggenommen. Diese Tatsachen stehen fest, sie werden von den Vertretern des hamburgischen Rates ohne weiteres zugegeben. Es ist nun nicht denkbar, daß der hamburgische Schultheiß in eine ganz fremde Kirche hineingegangen wäre und ohne irgend ein Recht oder einen Schein des Rechtes Kirchengüter ihr entzogen hätte. Tempelschändung, Sakrileg, das war (auch damals noch) und ist ein Vorwurf, den fast zu allen Zeiten jeder und vorzüglich ein für sein Tun besonders verantwortlicher Beamter zu vermeiden sucht. Da liegt die Annahme am nächsten, daß der hamburgische Rat das Patronat über die Kirche bereits tatsächlich ausgeübt hat, und daß diese Ausübung vielleicht schon einige Jahre zurückliegt; in den achtziger Jahren des 16. Jahrh. wenigstens betonten die hamburgischen Vertreter, daß sie das Patronat bereits seit undenklichen Zeiten besäßen. Im Jahre 1486 indessen gehörte die Kirche noch dem Neuenwalder Kloster. Da wir keinen andern Grund für den Besitzwechsel kennen, so müssen wir vorläufig annehmen, daß die Einführung der Reformation, die ja überall so großen Einfluß auf die Besitzverhältnisse ausgeübt hat, auch dem hamburgischen Rat Anlaß gegeben hat, sich zum Patron dieser Kirche aufzuwerfen. Einige Angesessene des Amtes waren dahin eingepfarrt; da durfte und konnte der Amtmann es nicht dulden, daß die Pfarre bei vielleicht eingetretener Vakanz vom katholischen Kloster mit einem katholischen Priester besetzt wurde; vielleicht auch bat der übertretende Pfarrer oder die lutherisch gewordene Gemeinde um den Schutz des hamburgischen Amtmanns. Vorläufig können wir da nur Vermutungen aufstellen; wir dürfen aber hinzusetzen, daß die obigen in der Sache und in den Verhältnissen aufs beste begründet sind.

In dem durch die Reformation herbeigeführten Konfessions- und Besitzwechsel lag offenbar auch der Anlaß zu den übrigen Verwicklungen, deren bedeutendste der Streit um die Rechtsprechung und Landeshoheit in den fünf Heiddörfern war. Man wird sich vielleicht den Beginn des Streites so denken können. In der Reformationszeit werden die bereits lutherisch geworden Klostermeier in diesen Dörfern mehr denn je die Lust verspürt haben, dem katholisch gebliebenen Kloster die Meiergefälle zu versagen. In ihrer Verlegenheit mußte sich die Domina notgedrungen an den benachbarten ritzebüttelschen Amtmann wenden. Der Schutzherr Erzbischof Christof kam ja nicht in Frage, und kirchliche Zuchtmittel, wie Bann und Interdikt, waren, weil wirkungslos, nicht anzuwenden. Der Amtmann wird der Domina gern diesen Liebesdienst erwiesen haben und konnte bald daraus ein Recht folgern, das Kloster zu schirmen.

Die Tatsache, daß die Domina den Amtmann von Ritzebüttel um Schutz anrief, steht fest; im südöstlichen Teil der Klosterherrschaft ist dieser Hergang in gleicher Weise genau zu beobachten; nur daß der stadtbremische Amtmann die Bewohner, über die er die Gerichtsbarkeit schon ausübte, noch nicht in Eid nahm.

Das ist das Neue, was in der Mitte des 16. Jahrhunderts geschah: der hamburgische Amtmann nimmt die Bewohner der fünf Heiddörfer in Eid. Darüber beschwert sich die Domina, diese Neuerung mußten die Abgesandten des hamburgischen Rates rechtfertigen.

Auf der bereits erwähnten Tagsatzung, die am 15. Juni 1586 zu Altenwalde begann, traten die Streitpunkte klar und scharf zu tage. Neben den Klagen wegen der Altenwalder Kirche brachten die Vertreter des Klosters Neuenwalde folgende Beschwerden vor:

Der Amtmann habe wider altem Gebrauch die Bewohner der fünf Heiddörfer in Eid genommen, und diese seien doch der Domina zuständig; der Amtmann habe diesen Klostermeiern weiter verboten, Privatklagen wegen ihrer Ländereien vor die Domina zu bringen, und das Dominium an ihrem Grund und Boden käme doch dem Kloster zu, also auch die Entscheidung über Streitigkeiten wegen der Ländereien; schließlich habe der Amtmann den Klostermeiern Knechte des Amtes Ritzebüttel ins Haus gelegt und überhaupt gesagt, daß dem Kloster nur der Zins zustehe und sonst nichts.

In den minderwertigen Sachen bewiesen die hamburgischen Abgesandten weites Entgegenkommen und versprachen bereitwillig Abhilfe. Die Kleinodien der Altenwalder Kirche hätten sie nur in Verwahrung genommen, und zwar allein aus dem Grunde, weil sie sonst leicht von den im Erzstift gardenden Landsknechten gestohlen werden könnten; sie wären aber bereit, sie zurückzugeben, sie wollten weiter den abgebrochenen Turm wieder aufbauen lassen, auch sollten den Klostermeiern in Zukunft keine Landknechte mehr ins Haus gelegt werden.

In dem Hauptpunkte aber blieben die hamburgischen Vertreter fest und entschieden. Wenn sie die Bewohner der fünf Heiddörfer in Eid genommen hätten, so wäre das aus dem Grunde geschehen, weil diese in des Rates Botmäßigkeit ständen und dem Hause Ritzebüttel nahe wohnten, auch hätte man dem Rate Warnung zukommen lassen, er solle gute Aufsicht üben. Indessen, so versicherten sie, würde diese Eidesabnahme die Rechte der Domina in keiner Weise schmälern. Was aber endlich die Beschwerde der Domina über die Privatklagen der Klostermeier beträfe, so stände die gesamte Gerichtsbarkeit, hohe wie niedere, dem Rat von Hamburg zu, wie ja auch die Domina bei Klagen gegen die auffässigen Bewohner der Heiddörfer sich, um Entscheidung und Hilfe bittend, an den Amtmann gewandt habe.

Die Vertreter des Domkapitels behaupteten dagegen, die Bewohner der Heiddörfer wären des Klosters Untertanen, und ihre Ländereien Eigentum des Klosters. Dieses könnten sie durch viele versiegelte Briefe des Klosters beweisen; es ginge ja auch klar aus der Winnungspflicht des nachfolgenden Inhabers einer

Stelle beim Tode eines Colonus hervor; deswegen gehörte die Entscheidung bei Privatklagen der Heidebewohner über ihre Ländereien vor die Domina, als ihre Herrin; dieses Herrschaftsrecht der Domina solle im übrigen indes durchaus nicht die Jurisdiktion des hamburgischen Rates beeinträchtigen. Die Domina hatte anfänglich auch die gesamte Jurisdiktion, hohe wie niedere, für sich beansprucht.

Die ganzen Streitfragen wurden aber bei dieser Tagsatzung in Altenwalde keineswegs entschieden, sondern es wurde nur der Beschluß gefaßt, daß jede Partei bei ihrem alten Besitz und Recht bleiben sollte; man verabschiedete sich in freundschaftlicher Weise und mochte vielleicht die Hoffnung hegen, daß die Zeit die Gegensätze mildern, oder aber die Mahnungen der beiderseitigen Obrigkeiten die einzelnen zur Pflege guter Nachbarschaft anhalten würden.

Indessen, das war doch eine sehr trügerische Hoffnung. Der Streit dauerte noch viele Jahre hindurch, sehr zum Schaden der unglücklichen Heidebewohner, die, mochten sie sich wenden, an welche Partei sie wollten, auf jeden Fall von der Gegenpartei drangsaliert wurden. Erregte Verhandlungen finden statt, Schreiben mit schwerwiegenden Vorwürfen über „Reden mit ersparter Wahrheit", über ungebührliches Benehmen der hamburgischen Abgesandten gegenüber den Klosterjungfrauen gehen hin und her. Am gewandtesten und findigsten in allen möglichen Schikanen ist offenbar der Neuenwalder Klosterpropst Ordtgisz von Wersebe, der, als ihm einmal sein Register vorgehalten und die Nichtbeantwortung mehrerer Schreiben vorgeworfen wird, sich mit der — bezeichnenden, allerdings erlogenen — Ausrede zu helfen weiß: „Er sei ein Laie und könne weder lesen noch schreiben."

Im Verlaufe des Streits geben die Vertreter des Erzstiftes bereitwilligst die Jurisdiktion des hamburgischen Amtmanns über die fünf Heiddörfer zu, betonen aber umso nachdrücklicher ihr Eigentum an den Ländereien der Kloster-meier. Als im Jahre 1571 nach dem Tode der letzten katholischen Domina Dorothea von der Hude eine neue Domina gewählt ist, fordert diese nach altem Gebrauch von den Bewohnern der Heiddörfer den sogen. Willkommen oder die neue Landwinnung, die übliche Abgabe des Meiers beim Antritt einer neuen Domina. Selbstverständlich hindert der Ritzebüttelsche Amtmann die Heidebewohner daran. In der deswegen abgefaßten Beschwerdeschrift unterscheidet die Domina scharf zwischen der Gerichtsbarkeit und dem Besitz. Die Lappen als die Inhaber des Hauses Ritzebüttel hätten das Halsgericht über die fünf Heiddörfer gehabt in der Weise, wie manche Familien vom bremischen Adel über einzelne Dörfer die Gerichtsbarkeit und nur diese besäßen, die sogen. Patrimonialgerichtsbarkeit, so die Bicker in der Börde Beverstedt, die von der Hude im Gericht Lesum u. a. Selbstverständlich ist ihre Behauptung für diesen besonderen Fall in keiner Weise zu belegen; indessen auch dieses Entgegenkommen verhilft ihr durchaus nicht zu ihrem Willkommen. Der hamburgische Rat läßt sich eben in keiner Phase des Streites von seinem Anspruch abbringen: Landeshoheit und Gerichtsbarkeit in den 5 Heiddörfern ist hamburgisch.

Daneben läuft nun der Streit um die Besetzung der Altenwalder Pfarre, der sonderbare Blüten treibt; einmal amtieren dort der hamburgische und erzstiftische Pastor zu gleicher Zeit, und der Vertreter des Erzstiftes schlägt allen Ernstes vor, aus diesem sonderbaren Nebeneinander eine bleibende Institution zu machen, daß beide abwechselnd predigen. Solch großen Wert legten die beiden Parteien auf den Besitz dieser Pfarre.

Was nun endlich das Gericht Altenwalde betrifft, so wurde das eigentliche Gericht von Beamten des Erzstifts ungehindert auch während der Streitigkeiten abgehalten; dagegen hielt der Amtmann von Ritzebüttel vor dem Altenwalder Kirchhof ein sogenanntes Notgericht ab; die Berechtigung dazu wurde ihm aber vom Erzstifte bestritten, da Grund und Boden erzstiftisch wären.

Für alle Beteiligten mochte es als eine Erlösung empfunden werden, als endlich der Buxtehuder Rezeß im Jahre 1586 die sämtlichen Streitfragen löste. Hierin wurde vor allem die Jurisdiktion und die Landeshoheit Hamburgs über die fünf Heiddörfer anerkannt, gegen die Ansprüche des Klosters; außerdem erhielt der hamburgische Rat das Patronat über die Altenwalder Kirche, und dem Kloster blieb nur das ziemlich gegenstandslose Konfirmationsrecht nebst der damit verbundenen Gebühr von 6 Reichstalern, die der Pfarrer zu zahlen hatte; schließlich wurde das Nutzungsrecht des Arenscher und Berenscher Außendeichs in der Weise geregelt, daß die Bewohner der beiden Dörfer dort ihr gesamtes Vieh frei grasen lassen durften und von dem Ertrage für das übrige Vieh, das in die ausgedehnten Weideländereien aufgenommen werden konnte, der Amtmann von Ritzebüttel, das Kloster Neuenwalde und die beiden Dörfer je ein Drittel erhielten; dabei wurde aber ausdrücklich bemerkt, daß durch diesen Anteil an dem Ertrage der Ländereien dem Kloster in keiner Weise ein Anspruch an die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit dieser Dörfer zugesprochen werden sollte. Auf der anderen Seite verzichtete der hamburgische Rat auf die Abhaltung des sogen. Notgerichts in Altenwalde vor dem Kirchhofe, weil Grund und Boden dort erzstiftisch wären. In den fünf Heiddörfern also setzte der Hamburgische Rat seine Ansprüche restlos durch und läßt dem Kloster, der früheren Grundherrschaft, nur die Grundrenten, nicht das Eigentumsrecht an dem Grund und Boden der Meier; in dem eigentlichen Dorf Altenwalde dagegen bleibt die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit erzstiftisch, selbst auf das sog. Notgericht mußte Hamburg verzichten und behält dort das Patronat über Kirche und Pfarre.

Trotz dieser grundsätzlichen Entscheidung hörten auch später die feindseligen Auseinandersetzungen nicht auf. Das Kloster betonte immer wieder sein Eigentumsrecht an den Gütern der Klostermeier. Es wollte deren Streitigkeiten darüber nach dem im Erzstift herrschenden Meierrecht als Grundherr selber schlichten und behauptete auch, daß die Heiddörfer auf stiftbremischem Gebiete und nicht auf hamburgischem Gebiete lägen, und daß demnach der Erzbischof von Bremen die

Landeshoheit innehätte; selbstverständlich blieben diese Vorstellungen ohne jeden Erfolg.

Noch bis in die Neuzeit hat sich bei den Beamten des Klosters der Groll gegen Hamburg und die Meinung erhalten, daß dem Kloster großes Unrecht geschehen sei. Ein Bericht des Amtmanns von Hartwig aus dem Jahre 1817 zeugt davon: „Nicht unwichtig scheint mir, daß sich bis auf diese Stunde die Tradition unter den Eingesessenen der Heiddörfer erhalten hat, daß durch den Burtehuder Rezeß das Kloster viel verloren und demselben vergeben worden. Sehr leicht möglich, daß Geld und Geschenke auch zum Vorteil der Stadt Hamburg mitgewirkt haben.“*)

Will man die nachhaltende Leidenschaft, mit der die Vertreter des Klosters ihre Ansprüche verteidigten und verloren gegangene Rechte wieder zu erlangen suchten, ganz verstehen, so muß man auch die damalige Lage des Erzstiftes berücksichtigen.

Nach der leichtsinnigen Mißwirtschaft des Erzbischofs Christof von Bremen galt es für den Nachfolger im Amte, seinen haushälterischen Bruder Georg, der im Jahre 1558 Erzbischof wurde, aus dem Zusammenbruch zu retten, was zu retten war. Vor 200 Jahren hatte sein Vorgänger im Amte die Besitzergreifung des Schlosses Ritzebüttel durch Hamburg zu erschweren sich bemüht, und es war ihm solche Alienation, weil doch die Lappen Dienstmänner der bremischen Kirche gewesen seien, sehr zu Herzen gegangen. Noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts schreibt Erzbischof Johan Rode vorwurfsvoll in dem Güterregister der bremischen Kirche: „Man besinne ok, wo da mit Ritzebüttel is, dat hebben nu de jenen, de umme des stichtes willen nicht eens upstunden.“ Da war es natürlich, daß man vom Domkapitel aus jetzt wo die endgültige Abbröckelung erzstiftischen Gebietes in Frage stand, alles aufbot und den Klosterpropst Ordtgisz von Wersabe, der selber eine sehr kriegslustige Natur gewesen zu sein scheint, in jeder Weise unterstützte. Man kann vielleicht von einer verhältnismäßig glücklichen Verfassung sprechen, in der sich das Erzstift unter den Nachfolgern des Erzbischof Christof befand; aber die Mittel waren doch zu sehr erschöpft, und das gestreckte Ziel konnte nicht erreicht werden.

Am Schluß muß man gewiß zuvor sagen, daß das formelle Recht in diesem Streit mehr auf Seite des Klosters gewesen zu sein scheint. Aber das Kloster, das noch im protestantischen Gewande zugleich weltliche Herrschaft und kirchliche Heilsanstalt bleiben wollte, hatte sich als solche überlebt; auch gegenüber dem Erzstift Bremen, diesem sonderbaren Gebilde der Uebergangszeit vom kirchlichen Regiment des Mittelalters zum neuzeitlichen Staate, vertrat Hamburg das verheißungsvolle Neue. Das Kloster wie das Erzstift hielt mit unvermuteter Energie an den alten Rechten und Ansprüchen fest, dagegen kämpfte planvoll und zielbewußt in unermüdlicher Kleinarbeit Hamburg Schritt vor Schritt sich freie

*) Ritterschaftliches Archiv zu Stade, Kloster Neuenwalde I.

Bahn erzwingend. Die tatkräftige und weitausschauende Handelspolitik der großen Hansestadt mußte sich die Sicherheit ihres Stromes erwerben und erweitern; für diese Sicherheit schien dieser Stützpunkt an der Mündung und seine Ausdehnung auf die anstoßenden Gebiete unerläßlich zu sein.

Daß es Hamburg gelungen ist, ihn zu erwerben und vor allem durch die trüben Zeiten deutscher Ohnmacht und Schlaffheit zu erhalten, dafür gebührt diesen weitblickenden Vorfahren die dankbare Bewunderung der Nachkommen.

Der nordwestdeutsche Verband für Altertumsforschung.

Unser Heimatbund ist im vergangenen Jahr dem nordwestdeutschen Verband für Altertumsforschung beigetreten und hat auch zwei seiner Vorstandsmitglieder — auf ihre eigenen Kosten — zum letzten Verbandstage nach Detmold geschickt, und schließlich das Wichtigste: der nächste Verbandstag wird Ostern 1907 hierher in das Gebiet der ersten sächsischen Ringwälle und einiger vorzüglich erhaltener Steingräber seinen wissenschaftlichen Ausflug machen. Da ist es wohl am Platze, unsere Freunde über den Zweck dieses Verbandes aufzuklären und auf die Belebung und Förderung unserer geschichtlichen Arbeiten hinzuweisen, die wir von dem Anschluß an den Verband für uns erhoffen.

Der Verband, der vor 2 Jahren gegründet ist, will die Forschungen über die älteste Kultur und Geschichte Nordwestdeutschlands, wie es sich in den Römerkriegen sowie bei der sächsischen und fränkischen Eroberung als einheitliches Gebiet darstellt, fördern und zusammenfassen. Gemeinsame wissenschaftliche Aufgaben, wie sie nur von einem engen Zusammenarbeiten größerer Vereinigungen geleistet werden können, sollen in Angriff genommen werden, und auf den an wechselnden Orten stattfindenden Verbandstagen werden wissenschaftliche Vorträge gehalten, woran sich für gewöhnlich Besichtigungen anschließen. Als erste wissenschaftliche Aufgabe ist die Erforschung des römischen Einflusses in Nordwestdeutschland in Angriff genommen; und zwar werden zunächst die römischen Münzfunde verzeichnet, denen später die Metalle und die Keramik folgen sollen. Den beiden ersten Verbandstagen in Haltern und Detmold soll 1907 der in Bremen und Geestemünde folgen. Wir könnten ja über die Tagung schnell hinweggehen und zur Charakterisierung der notwendigen Aufgaben einfach auf den Vortrag des Professor Schuchhardt hinweisen, der unsern wissenschaftlichen Jahresbericht so glänzend einleitet; aber mit Rücksicht darauf, daß wir bald die Herren des großen Verbandes in unserer Mitte haben, möge etwas ausführlicher davon berichtet werden.

Vom 17. bis 19. Mai d. Js. fand die Tagung in Detmold statt, und von uns aus waren Dr. phil. F. Bohls und Pastor H. Rüther dorthin geschickt. Dem Verbande hatten sich bis dahin im ganzen 39 Altertumsvereine, Museen und Körperschaften, von Köln, über Münster und Hannover bis nach Lübeck und Schwerin hin angeschlossen, von denen 27 durch Abgesandte vertreten waren. Aus dem ge-

schäftlichen Teil möge erwähnt werden, daß die Jahresberichte der Römisch-Germanischen Kommission, die im Buchhandel 3 Mk. kosten, sich bei Abnahme durch die Vereine nur auf 0,30 Mk. stellen, und daß unsere Mitglieder sich diese so sehr lehrreichen Schriften durch unsere Vermittlung verschaffen können. Aus dem wissenschaftlichen Jahresberichte ist hervorzuheben, daß auf römischem Gebiete die Entdeckung eines neuen römischen Lagers (offenbar Marschlagers) an der Lippe bei Oberaden in Westfalen das Hauptereignis bildet.

Den ersten Hauptvortrag hielt Professor Weerth-Detmold über „Landwehren und Knicke". Beide Begriffe wurden ursprünglich ohne wesentlichen Unterschied im Sinne eines mit einer Hecke bewehrten Walles gebraucht. Dieser Heckenwall oder auch die Hecke allein stellt eine der ältesten Befestigungsarten dar und wird auf nordkeltischem Boden schon von Caesar erwähnt; sie ist als solche in Niedersachsen noch im späteren Mittelalter nachweisbar und muß hier demnach auch schon für die Sachsen- und Frankenzeit vorausgesetzt werden. Jüngere Landwehren sind in großer Zahl als Wegsperren erbaut worden; und zwar sind sie zum kleineren Teil Zwangsmittel, um den Verkehr in bestimmte Wege zu leiten, zum größeren Teil stehen sie im engsten Zusammenhang mit dem Fehdewesen. Diese Landwehren und Knicke waren nämlich dazu bestimmt, nicht blos den reisigen Zug des Feindes, wo möglich, schon an der Grenze vom eigenen Gebiete fern zu halten, sondern auch im Lande selbst aufzuhalten; vor allem aber sollten sie, wenn der Feind bei überraschendem Einfall die Wege ungesperrt gefunden hatte, nach nunmehriger Sperrung den beutebeladenen Zug an seiner Rückkehr hindern, so daß es wenigstens möglich war, ihm die Beute wieder abzujagen. Der Vortragende bat darum bei etwaigen archivalischen Forschungen auf einschlägiges Material zu achten, zumal da die Existenz alter Heckenbefestigung auf archäologischem Wege durch den Spaten wohl kaum möglich ist. Für unsere Gegend, wo die Dörfer weit auseinander liegen, waren solche Heckenwälle als Wegsperren wohl kaum angebracht; das Wasser konnte in unserer Ebene eher in Betracht kommen. Es möge aber darauf kurz hingewiesen werden, daß einige unserer Heiddörfer Reste solcher Heckenwälle aufzuweisen haben; diese sind als Einhegung und Befriedigung des Dorfes, vielleicht in erster Linie gegen das weidende Vieh, dann aber auch als Befestigung des Dorfes gegen vorüberziehende oder hereinbrechende Feinde zu deuten. Im nächsten Jahresberichte hoffen wir einige charakteristische Proben solcher noch erhaltenen Heckenwälle zu bringen und glauben an diesen in einander und mit einander verwachsenen, mehrere Meter breiten Buchenstämmen, die von Dorngestrüpp umwachsen sind, ohne weiteres den Zweck solcher Heckenwälle dartun zu können.

Professor Schröder-Göttingen sprach sodann über „Flußnamen und Ortsnamen in ihrem gegenseitigen Verhältnis." Den Druckfehler in der Einladung, der aus Flußnamen Flurnamen gemacht hatte, nahm der Vortragende zum Anlaß, seine Ansicht über die Bedeutung der Flurnamenforschung darzulegen; er stellte ihre Ergebnisse als ziemlich unbrauchbar hin und warnte besonders vor

laienhafter Deutung der Namen. Wenn wir auch solche Warnung uns gerne gesagt sein lassen, so darf der Geschichtsforscher doch keineswegs, und gewiß auch der Sprachforscher nicht an der Sammlung der Flurnamen vorbeigehen. Im eigentlichen Vortrage selbst machte Schröder u. a. darauf aufmerksam, daß ein und derselbe Fluß in den verschiedenen Teilen seines Laufes durchaus nicht einheitlich benannt zu sein brauche, sondern, daß sich erst im Laufe der Zeit, als die geographischen Begriffe weiter wurden, einheitliche Flußnamen ergeben haben. Auf der anderen Seite habe sich bei verschiedenen Stämmen und Mundarten derselbe ursprüngliche Flußname verschieden entwickelt: aus dem ursprünglichen Wisar-aha sei im Oberlauf der Name Werra und im Unterlauf Weser geworden. Flußnamen seien oft auf Ortsnamen übertragen, und so seien häufig aus heutigen Ortsnamen die ursprünglichen, jetzt verschwundenen Flußnamen wieder zu gewinnen. Beispiele solcher Namenverschiebung werden unsere Leser gewiß auch für unsere Gegend feststellen können.

Besondere Teilnahme erregte für uns der Bericht des Professor Rüthning-Oldenburg, daß nämlich der Oldenburger Geschichtsverein sich für die nächsten Jahre die gründliche Durchforschung der Worthen Oldenburgs zum Ziel gesetzt hätte. Wann wird die Zeit kommen, wo unsere Heimatforscher, der Wurster und Hadeler Historiker, so, wie dort in Oldenburg, auf ihrem Gebiete durch die reicheren Mittel des Vereins unterstützt werden können!

Professor Schuchhardt erzählte uns zuletzt von den beiden Hünenringen; der große Hünenring ist wohl eine alt-germanische Volksburg aus der Zeit um Christi Geburt, während der kleinere Steinringwall wahrscheinlich eine sächsische Zutat ist, angelegt vielleicht zum Schutz einer Quelle oder auch zur Sicherung des Aufganges.

Der letzte Tag war einem Ausfluge gewidmet, man wanderte von Detmold über die Grotenburg zu den Externsteinen. Wir umschritten die Reste der alten germanischen Volksburgen, wir staunten die Naturwunder der Externsteine an und bewunderten die frühmittelalterlichen Skulpturen, mit denen der fromme Sinn der Väter diese Steine gezeichnet hat; wir aus der norddeutschen Ebene ließen die fast feierliche Stille des Hochwaldes auf uns wirken und empfanden als eine, Auge und Gemüt erfreuende, Abwechslung die dazwischen auftauchenden freundlichen und munteren Dörfer deutscher Gebirgslandschaft.

Den mächtigsten Eindruck jedoch machte auf uns das gewaltige Standbild Hermann des Befreiers, und wirkte wie von selbst in uns das Gelübde, deutschen Sinn in uns zu pflegen und deutsche Art zu fördern, Hermanns Geschlecht zu bleiben äußerlich und innerlich!

Die Detmolder Tagung nahm somit einen schönen Verlauf und hat gewiß ihren Zweck, durch persönliche Berührung und Anregung die gemeinsamen wissenschaftlichen Aufgaben, die die Heimatgeschichte uns stellt, zu fördern, bei allen Teilnehmern erreicht. Für unsern Heimatbund hatte die Tagung noch eine besondere Bedeutung; sie führte uns ein in den großen Kreis der Arbeiter an der

heimatlichen Geschichtsforschung und stellte uns zugleich ihren Besuch in Aussicht. Sie lehrte uns vergleichen und das Besondere unserer Arbeit erkennen.

In den Wochen, wo unser Jahresbericht gedruckt wird, hat Professor Schuchhardt, der Leiter und die Seele des nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung, den Spaten angesetzt, um im Verein mit Dr. Agahd und Dr. Bohls die Burgstätten und Wälle in unserer Gegend zu durchforschen. Eine klassische Gruppe von Denkmälern der Vorzeit, so nennt er mit Recht, die Pipinsburg und das Bülzenbett, die Heidenschanze und Heidenstadt. Das besterhaltene Steingrab Deutschlands, so darf man vielleicht von dem Steingrab in dem Fickmühlener Holze sagen. Dazu ist uns noch ein weiteres reiches Feld prähistorischer Forschung anvertraut: Feststellung der Urnenfriedhöfe, Bewahrung noch erhaltener Steingräber u. a. wartet der Erledigung. Immer wieder muß man darauf hinweisen, daß jetzt wohl die letzte Gelegenheit für solche Arbeiten gegeben ist. Die Kultur dringt immer tiefer und intensiver in das Oedland hinein und ändert seinen Charakter. So erfreulich dieser Fortschritt vom wirtschaftlichen Standpunkt ist, so ernsthaft und eindringlich muß darauf verwiesen werden: jetzt gilt es die wenigen uns gebliebenen Trümmer einer alten Kultur, die, mag sie auch ganz anders geartet gewesen sein, doch reich genannt werden kann, mit allen Mitteln zu sammeln und zu erhalten. In dieser Erkenntnis hat uns die letzte Tagung des nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung zu Detmold gefördert, auf dem Wege, diese Erkenntnis in die Tat umzusetzen, sind wir, wills Gott, schon ein gut Stück weiter gekommen, wenn im nächsten Jahr die Altertumsforscher unsere Arbeit in Geestemünde prüfen. H. R.

Hauptversammlung der Männer vom Morgenstern.

Jahresbericht für das Vereinsjahr 1904/5.

Als bei der Jahresversammlung von 1904 die Aussichten für die Zukunft besprochen und nach der Amtsniederlegung der meisten bisherigen Vorstandsmitglieder die Neuwahl Schwierigkeiten bereitete, da mochte vielleicht manchen die Furcht beschleichen, daß dem einst so lebensprühenden Heimatbunde ein unrühmliches Ende bevorstände; die so zahlreich angemeldeten Austrittserklärungen verstärkten den ungünstigen Eindruck und ließen vielleicht in dem einen oder anderen den unausgesprochenen Wunsch aufsteigen, daß jetzt wohl am zweckmäßigsten der Verein aufgelöst würde. Indessen war das doch nur eine vorübergehende Stimmung.

Es ist vor allem dem warmen und lebhaften Eintreten der Cuxhavener Mitglieder zu danken, daß eine Lösung, und zwar eine, die auch für die Zukunft glücklich zu bleiben verspricht, gefunden wurde. Wir wollen nicht auf die Auseinandersetzungen der letzten Jahre, die so ungemein störend auf das Vereinsleben einwirkten, eingehen, geschweige denn sie gerecht zu beurteilen uns getrauen; die Sache möge vielmehr mit der versöhnlich klingenden Bemerkung erwähnt und abgetan werden, daß solche Zwistigkeiten sich fast mit Naturnotwendigkeit ergeben, wo die auf den Namen einer einzelnen Persönlichkeit hin geleistete Arbeit dann von einer Körperschaft übernommen wird.

Dem Verein und seinem Vorstande harrten manche Aufgaben. Wie weit sind sie im letzten Jahre in Angriff genommen und gefördert oder auch vorläufig bei Seite gelassen?

Die Aufstellung der Morgenstern-Sammlung. Unsere Geestemünder Mitglieder hatten gehofft, daß diese bereits Ende des letzten Jahres durch eine größere Feier begangen werden könnte; indessen verzögerte sich die Anschaffung der neuen Schränke bis in den Anfang dieses Jahres. Die Aufstellung der Sammlung selbst ist unserm Vorstandsmitgliede Herrn Dr. Bohls vom Geestemünder Magistrat übertragen worden und muß kontraktmäßig bis zum Herbst dieses Jahres beendet sein; alsdann findet die geplante Feier statt, wozu selbstverständlich auch die Männer vom Morgenstern geladen werden.

Das Verhältnis des Morgensterns zu dieser Sammlung möge kurz dargelegt und an einem Beispiel erläutert werden. Die Sammlung, die bekanntlich den Namen des Morgensterns behält, ist Eigentum der Stadt Geestemünde und ist

einer Kommission unterstellt, die zur Hälfte aus Mitgliedern des Morgensterns besteht. Als es sich darum handelte, die von Herrn Dr. Bohls besprochenen Urnen des Wannaer Friedhofes für die hiesige Gegend zu erhalten, also für das Geestemünder Museum zu erwerben, haben wir selbstverständlich nicht daran gedacht, dafür die Mittel des Morgensterns zur Verfügung zu stellen; vielmehr mußte hierfür zuerst Geestemünde eintreten. Dementsprechend erließen zwei unserer Vorstandsmitglieder ein Rundschreiben an bekannte Geestemünder und andere dafür zu interessierende Herren, worin sie die Bedeutsamkeit des Fundes und die Notwendigkeit, ihn der Heimat zu erhalten, hervorhoben; dies Rundschreiben hat bislang den Erfolg gezeitigt, daß von der hierzu geforderten Summe von zirka 800 Mark zirka 600 Mark bereits gezeichnet und ausgezahlt sind.

So denkt sich der Vorstand überhaupt das Verhältnis unseres Heimatbundes zu dieser Sammlung, daß wir wohl unsere geistige Arbeit und Sammlungstätigkeit mit in ihren Dienst stellen wollen, daß aber die erforderlichen Geldmittel Geestemünde aufzubringen hat. Die Mittel des Morgensterns sollen hinfort für andere notwendige Aufgaben verwendet werden. Wir glauben, daß bei dem Opfersinn der Geestemünder und der regen Tätigkeit des Vereins sich die Morgensternsammlung zu einem wirklichen Heimatmuseum auswachsen kann.

Den Hauptreiz unseres Vereins bildeten bislang immer unsere Versammlungen, wo die Vortragenden in warmer Begeisterung ihre Sache vertraten und von der lebendigen Anteilnahme der Hörer getragen wurden. Leider wurde diese Seite nicht so gepflegt, wie es wohl nötig gewesen wäre, weil, wie oben schon bemerkt, unsere Geestemünder Mitglieder die als erste größere Versammlung in Aussicht genommene Einweihung des Museums verschieben mußten; jedoch wurden zwei größere Versammlungen in Dorum und in Lehe abgehalten, die die alte, starke Zugkraft unseres Vereins bewiesen; in Dorum sprach Herr Pastor Rüther über die Geschichte des Klosters Neuenwalde und Herr Dr. Bohls über neuere Funde aus der Steinzeit; an die Vorträge schloß sich eine lebhafte Aussprache über die künftig zu unternehmenden Arbeiten des Vereins. In Lehe sprach Herr Pastor Rüther über „Quellen zur Geschichte der engern Heimat“ und Herr Dr. Bohls über eine untergegangene Siedlung bei Lehe.

Der Vorstand hat im letzten Winter ein Preisausschreiben für eine Ortsgeschichte erlassen, um in weiteren Kreisen Anregung zu Arbeiten über heimatliche Geschichte zu geben und den geschichtlichen Sinn in unserer Heimat zu stärken. Der dafür vom Vorstand ausgesetzte Preis von 100 Mark konnte durch die Gabe eines Heimatfreundes sofort auf das Doppelte erhöht werden. Bei dieser Gelegenheit hat unser Heimatbund sein Arbeitsgebiet gegen den älteren Verein für Geschichte und Altertümer in Stade in der Weise abgegrenzt, daß er selbst als Feld seiner Tätigkeit den westlich der Oste gelegenen Teil des Regierungsbezirks betrachtet.

Welche Stellung wir zu dem neugegründeten Verein für niedersächsisches Volkstum einnehmen, ersieht man daran, daß auf die Bitte des Vorstandes Herr Dr. Schaefer von diesem Verein uns einen Vortrag gehalten hat. Dieser Bund

mit reicheren Mitteln und — wir gestehen es gern — mit großartigeren geistigen Kräften ausgestattet, kann nur belebend und fördernd im Sinne der Planmäßigkeit auf unsere Arbeiten wirken, daß wir Heimatpflege und volkstümliche Wohlfahrtspflege uns angelegen sein lassen.

Der Verband nordwestdeutscher Geschichtsvereine hat unseren Bund zum Eintritt aufgefordert, und der Vorstand wird darüber einen Antrag an die Generalversammlung richten, daß dieser Anschluß vollzogen wird; neue Anregung ist jedenfalls zu erhoffen.

Die Herausgabe eines wissenschaftlichen Jahresberichtes hat der Vorstand wieder für das nächste Jahr in Aussicht genommen; da unser Prähistoriker fleißig sammelt und ordnet, und geschichtliche Arbeiten im Erscheinen sind, so ist an Stoff kein Mangel. Der Vorstand wird dann und voraussichtlich für die Zukunft immer den Mitgliedern die Jahresberichte als Gegenleistung für die Beiträge zustellen können; da die Sammlung in der Regel keine größeren Aufwendungen erfordert, so soll dieser günstige Stand zuerst unseren Mitgliedern zu gute kommen und den Klagen, daß die Mitglieder nichts für ihre Beiträge erhielten, in etwas abgeholfen werden.

Die Gesamtabrechnung über unsere Kasse konnte leider der Generalversammlung noch nicht vorgelegt werden, da das für die Kassenführung bestimmte Mitglied des Vorstandes mit guten Gründen die Kassenführung ablehnte, und für den infolge Wegzuges ausscheidenden Herrn Dr. Löwe noch kein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist. Bis zum Februar 1905 hat Herr Schipper die Kasse noch geführt und einen Ueberschuß von 160 Mark nachgewiesen.

Schließlich möchte es der Vorstand der Generalversammlung noch vorstellen, ob für die wissenschaftlichen Jahresberichte eine besondere Redaktionskommission eingesetzt werden soll, oder ob dem Vorstand diese Arbeit anvertraut werden soll; der Vorstand entscheidet sich für den ersteren Vorschlag. Der Heimatbund kann getrost der Zukunft entgegensehen; ernsthafte und tüchtige Arbeiter in unserer Mitte, rege Anteilnahme und Mitarbeit und willige Opferfreudigkeit unserer Mitglieder; das ist ja die Stärke unseres Vereins, und zuletzt ein reiches Arbeitsfeld. Der Vorstand wird bemüht bleiben, durch weise und zweckentsprechende Verwendung der Vereinsmittel und vor allem durch einheitliches Zusammenarbeiten den Heimatbund zur alten Blüte zurückzuführen, daß uns allen

Die Liebe zur Heimat eine geistige Freude,
Der Dienst an der Heimat eine sittliche Pflicht werde!

Männer vom Morgenstern! Es gibt mannigfache Vereinigungen, unsere heimatliche Art zu pflegen, das gute Alte zu erhalten, gesundes aufkeimendes Leben zu fördern. Unser Bund wird seinen festen, guten Platz behaupten, so lange wir im Sinne unserer Stifter wirken. Wir nennen uns mit Freude und Stolz

Männer vom Morgenstern in dankbarer Erinnerung an Hermann Allmers, der ein Mann war im Sinne des schönen Dichterwortes:

„Er war ein Mann, nehmt alles nur in allem."

Männer machen die Geschichte, nicht graue Theorien und schöne Worte. Seien wir, Söhne unserer Heimat, rechte Männer, daß wir vor allem durch unsere starke Persönlichkeit die Heimat erhalten und pflegen!

H. Rüther, stellv. Vors.

Mitglieder-Verzeichnis

der

„Männer vom Morgenstern",

Verein für Heimatkunde an Elb- und Wesermündung,

für das Vereinsjahr

1905/1906.



Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1905/1906.
Land Wursten.

Name.	Stand.	Wohnort.
Barnick,	Obergrenzkontrolleur,	Dorum.
Brandt,	Lehrer,	Bremen.
Brinkmann,	Pastor,	Midlum.
von Bergen, Emil,	Gutsbesitzer,	Neuenwalde.
von Bergen,	Reg.-Rat,	"
Dodegge,	Kaufmann,	Dorum.
Dreyer, Eide,	Kaufmann,	Weddewarden.
Eberhard,	Hofbesitzer,	Midlum.
Ernst,	"	Heuhausen b. Dorum.
Feilke,	Organist,	Neuenwalde.
Fittschen,	Pastor,	Mulsum.
Focke, M.,		Dorum.
Follstich, E.,	Hofbesitzer,	Cappeln.
Follstich, R.,	"	Stadt b. Dorum.
Geerdes, Chr.,	Kaufmann,	Bremen.
Grimmsehl,	Amtsrichter,	Hannover.
Harcken,	Dr. med.	Dorum.
Harrs,	Hofbesitzer,	Schottwarden.
Hemeling,	Amtsrichter,	Dorum.
Hey, Dittmar,	Hofbesitzer,	Mulsum.
Iken, W.,	"	Padingbüttel b. Dorum.
Klenk,	Gemeindevorsteher,	Mulsum.
Knupper,	Auktionator,	Bremen.
Koenig,	Lehrer,	Dorum.
Kruse,	Tischlermeister,	Schottwarden b. Dorum.
Lehe, E. von,	Hofbesitzer,	Padingbüttel b. Dorum.
Lübs, J.,	"	Padingbüttel b. Dorum.
Luther,	Tierarzt,	Dorum.
Mangels,	Vorsteher,	"
Meinke,	Mühlenbesitzer,	Midlum.
Morisse,	Lehrer,	Holsell b. Dorum.
Müller, E.,	Rentier,	Dorum.
Oest, Amandus,		Midlum.
Oldendorff,	Rentier,	Dorum.
Osten, von der,	Hofbesitzer,	Misselwarden b. Dorum.
Osterndorff, W.,	"	Pompdam b. Spieka.
Riechers,	Dr. med.	Dorum.
Ringe, J.,	Hofbesitzer,	"

Name.	Stand.	Wohnort.
Rüther,	Pastor,	Neuenwalde.
Schmidt,	Oberamtmann,	Spiekaer-Neufeld.
Schöber,	Pastor,	Dorum.
Sierck,	Hofbesitzer,	Eckelehe b. Bremen.
Siers, A.,	Hotelbesitzer,	Dorum.
Staudt,	Postverwalter,	"
Thiele,	Apotheker,	"
Tiedemann,	Gem.-Vorst.	Neuenwalde.
Tometten,	Pastor,	Holßell b. Dorum.
Tönjes,	Landwirt,	Neuenwalde b. Dorum.
Warnecke,	Rektor,	Lemförde b. Osnabrück.
Wendebourg,	Pastor,	Imsum.
Wiebalck, W.,	Hofbesitzer,	Dorum.
Wilckens,	"	Cappeln.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1905/1906.
Bremerhaven.

Name.	Stand.
Beckmann,	Kaufmann.
Boesch, Joh.	"
Cordes,	Lehrer.
Degener,	Lehrer,
Drechsler,	Kaufmann.
Elsner,	Lehrer,
Fasse,	Kaufmann.
Feldermann,	Bildhauer.
Frucht,	Kaufmann.
Gravenhorst,	Dr. med.
v. der Heyde,	Kaufmann.
Hinrichs,	Telegr.-Revisor.
Hinsch,	Lehrer.
Hinsch,	Unternehmer.
Hoeck,	Redakteur.
Hoffmann,	Malermeister.
Hoffmeyer,	Architekt.
Jaeger,	Architekt.
Jahn,	Rechtsanwalt, Dr.
Krüder,	Richter.
Lahrmann,	Hafenlotse.

Name.	Stand.
Lehmkuhl,	Bankdirektor.
Meiners, H.,	Kaufmann,
Moebius, J.,	Zimmermeister.
Noltenius, Dr. jur.,	Rechtsanwalt.
Ottens,	Stadtrat.
Pötter,	Kaufmann.
Roenner, D.,	Stadtrat.
Rusche,	Dr. med.
Schäfer,	Kaufmann.
Schipper,	Buchhändler.
Schwick,	Zimmermeister.
Senft, Dr. phil.,	Redakteur.
Suhren, F.,	Kaufmann.
Uhlenhoff,	Konsul.
Uhlhorn, Dr.,	Apotheker.
v. Vangerow.	Verlagsbuchhändler.
Viebrock,	Lehrer.
Wieting, C.,	Kaufmann.
Witte,	Dr. med.
Zobel,	Lehrer.
Zimmermann,	Zahnarzt.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1905/1906.
Geestemünde.

Name.	Stand.
Achgelis, G.,	Fabrikbesitzer,
Achgelis, H.,	"
Arens,	Dr. med.
Bade, W., jun.,	Kaufmann,
Bartens,	Schlossermeister,
Brüggemann,	Molkerei-Inspektor,
Claussen,	Schiffsbaumeister,
Friese,	Lotsenkommandeur,
Georg,	Chefredakteur,
Gerlach,	Fabrikbesitzer,
Grünewald,	Tischlermeister,
Hartwig,	Geh. Sanitätsrat,
Henke,	Buchhändler,

Name.	Stand.
Iffen,	Tischlermeister,
Klußmann,	Bürgermeister,
Kühlken,	Holzhändler,
Langeloß,	Pastor.
Lübke,	Tischlermeister,
Müller-Tourraine,	Landesbauinspektor,
Plettke,	Lehrer,
Prost, Dr.,	Syndikus,
Robra,	Oberlehrer,
Schilling,	Reeder,
Seggel, Dr. med.,	Oberarzt,
Schübler,	Oberlehrer,
Stephan,	Direktor, Dr.,
Wilhelm,	Zimmermeister,
Willers,	Malermeister,
Wohlers,	Brennereibesitzer,
Wübben,	Maurermeister,
von Zobel,	Stadtbaumeister,

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1905/1906.
Lehe.

Name.	Stand.
Ackenhausen,	Polizeikommissar.
Bergmann,	Zimmermeister.
Bischoff,	Senator.
Boeck,	Bankdirektor.
Bohlen,	Kaufmann.
Bohls,	Dr. phil.
Brüggemann,	Stukkateur.
Brakmann,	Lehrer.
Diekmann,	Dr. med.
Eggers,	Restaurateur.
Eits,	Rentier.
Fiedler,	Rechtsanwalt.
Freter,	Brauereibesitzer.
Geiger,	Landrat.
Gerdts,	Unternehmer.
Goldmann,	Kreissekretär.

Name.	Stand.
Heins,	Wäschereibesitzer.
Hintze,	Gärtner.
Hohnhold,	Rentier.
Janssen,	"
Kistner, H.,	Maurermeister.
Kistner, Carl,	Baumeister.
Kniest,	Oberlehrer.
Krüger, H.,	Kaufmann.
Meinken,	Amtsanwalt.
Meyer, E.,	Lehrer.
Meyer, G.,	Gärtner.
Rechtern,	Superintendent.
Rohland,	Musikdirektor.
Schaeffer,	Apotheker.
Timmermann,	Stellmachermeister.
Tons,	Rentier.
Waldow,	Musikdirigent.
Husmann,	Lehrer.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1905/1906.

Otterndorf.

Name.	Stand.	Wohnort.
Bayer,	Landrat,	Otterndorf.
Benöhr, H.,	Hofbesitzer,	Nordleda.
Bulle,	Senator,	Otterndorf.
Dittmer,	Organist,	Geversdorf.
Ihler,	Pastor,	Steinau.
Kroencke, H.,		Osten (Kr. Neuhaus).
Lühmann,	Pastor,	Neuenkirchen.
Meyer,	Fabrikbesitzer, Dr.,	Otterndorf.
Müller,	Uhrmacher,	Warstade (Hannover).
von der Osten,	Direktor Dr.,	Otterndorf.
Pleines,	Oberlehrer,	Otterndorf.
Schleuß,	Pastor,	"
Steinmetz,	Superintendent,	Dransfeld b. Göttingen.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1905/1906.

Cuxhaven.

Name.	Stand.
Benöhr, H.,	Landwirt.
Berner,	Dr., wissenschaftl. Hilfslehrer.
Brandt, W.,	
Bulle,	Dr. med.
Dölle,	Hotelier.
Ferber,	Oberlehrer, Dr.
Hanne,	Oberlehrer.
Hartwigk,	Amtsrichter.
Hindrichson,	Professor.
Koldewey, Dr.,	Oberlehrer.
Müller, Jürgen.	
Oelkers,	Postdirektor.
Rohde,	Direktor, Professor, Dr.
Runsewill,	Hotelier
Schleger, J.	
Steinmetz,	Dr. med.
Thiemann,	Lehrer.

Bederkesa.

Name.	Stand.
Böhr,	Seminarlehrer.
Ebbinghaus,	Dr. med.
Hagemann,	Pastor.
Hanke,	Brauereibesitzer.
Homburg,	Dr. med.
Leisewitz, Carl	Rittergutsbesitzer. Valenbrook.
Stein,	Apotheker.

Mitglieder der Männer vom Morgenstern, Vereinsjahr 1905/1906.
Auswärtige.

Name.	Stand.	Wohnort.
Amann,	Oberlehrer, Dr.,	Oldenburg.
Arens,	Professor,	Eutin.
Baring,	Landgerichtsrat,	Verden a. d. A.
Blank, J.,	Hofbesitzer,	Larven.
Boesenberg,	Rentier,	Hamburg-Hohenfelde.
Boettjer,	Professor,	Celle.
Boettcher,	Dr. med.	Osterholz.
Broeker,	Architekt,	Schöneberg b. Berlin.
Brunswiek, Fräulein		Rom.
Claussen,	Bauinspektor,	Bremerhaven.
Christians,	Privatlehrer,	Nesse.
Coester,	Gerichtsassessor,	Rinteln.
von der Decken,	Oberleutnant,	Bückeburg.
Degener,	Pastor,	Ritterhude.
Dethleffsen,	Direktor, Professor, Dr.	Glückstadt.
von Duhn,	Professor,	Heidelberg.
Eden,	Amtsrichter,	Wanfried i. Hessen.
Fiedler,	Pastor,	Osterholz.
Gebhardt,	Direktor,	Lübeck.
von Groening,	Rittergutsbesitzer,	Ritterhude.
von der Hellen,	"	Wellen.
von Issendorf,	Pastor,	Oldendorf b. Stade.
Keese,	Direktor, Dr.,	Völklingen a. d. Saar.
Krause,	Rat,	Hamburg, Klaudiusstr. 3.
Lange,	Obergrenzkontrolleur,	Hamburg, V, Lindenstr. 3.
Leisewitz, L.,	Großkaufmann,	Bremen.
Loeschcke,	Professor,	Bonn.
Mahler,	Pastor,	Kirchwistedt b. Beverstedt.
Meyer,	Hauptmann,	Berlin.
Müller-Brauel,	Schriftsteller,	Brauel b. Zeven.
Osterndorff,	Amtsrichter,	Dannenberg.
Plate, J.,	Kaufmann,	Kirchlinteln.
Quantz,	Oberlehrer,	Gronau i. W.
Rabe,	Rechtsanwalt,	New-York, Brodway 258.
Rüther,	Oberlehrer, Dr.,	Hamburg, Moltkestr. 49.
Schilling,	Mühlenbesitzer,	Ritterhude.
Schmidt,	Pastor,	Bramstedt i. H.
Schroeder,	Dr. med.,	Hannover.

Name.	Stand.	Wohnort.
Schuchardt,	Direktor,	Hannover.
Stübe,	Apotheker,	Lüdenscheidt.
Thies,	Ger.-Assistent,	Celle.
Ulex,	Landes-Bauinspektor,	Hannover, Blumenstr. 7.
Vollmer,	Apotheker,	Wiesbaden.
Wäbekind,	Lehrer,	Ritterhude.
Walbrunn,	Dr. med.,	Scheesel.
Wendt.	Dr. med.,	Hannover, Georgstr. 12.
Wiebalck,	Assessor,	Hannover.
Windels,	Geh. Sanitätsrat,	Charlottenburg.
Wittber,	Baumeister,	Wilhelmshaven.
Wolckenhaar,	Kaufmann,	Oldenburg.
Ziegeler,	Professor, Dr.,	Bremen.
Zülch,	Fabrikant,	Scharmbeck.
Raben,	Richter,	Berlin-Schlachtensee, W.



25

Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern

Heimatbund an Elb- und Wesermündung

Heft 9.

(Vereinsjahr 1906/1907.)



Bremerhaven.
Verlag: Schipper, Mocker & Co.
1907.



Hermann Allmers
nach der Büste von Harro Magnussen.



Marschenheim in Rechtenfleth.

Jahres-Bericht

der

Männer vom Morgenstern.

Heimatbund an Elb- und Wesermündung.



Heft 9.

(Vereinsjahr 1906/1907).

Inhaltsverzeichnis:

Bremerhaven.
Verlag von Schipper, Mocker & Co.
1907.

Vorwort.

Wenn innerhalb Jahresfrist bereits ein weiterer und reichhaltigerer Jahresbericht unsres Heimatbundes erscheint, so hat das, wie auch der Inhalt kündet, seine besonderen Gründe.

Wir feiern das 25jährige Bestehen unsres Heimatbundes: da ehren wir gewiß in erster Linie das Andenken unsres Stifters und Ehrenvorsitzenden Hermann Allmers, wir zeigen aber zugleich, daß wir entsprechend unserm weiter gesteckten Rahmen, die uns auf den verschiedenen Gebieten harrenden Aufgaben angegriffen haben.

Dann wollen wir mit diesem Bande dem nordwestdeutschen Altertumsverbande, der Ostern 1907 in unserm Gebiete tagen wird, eine Begrüßungsgabe überreichen und ihm durch den Inhalt des Bandes bekunden, welch reiche Förderung wir von dem Anschluß schon erfahren haben und für die Zukunft noch erhoffen.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, den Mitarbeitern meinen herzlichsten Dank für die opferwillige Bereitschaft auszusprechen, mit der sie ihre Beiträge zu diesem Jubiläumsbande gestiftet haben; zu den bewährten und alterprobten Veteranen auf dem Gebiete der Heimatforschung gesellen sich jüngere Leute mit gleichem Eifer und derselben Begeisterung.

Herr Bildhauer Harro Magnussen stiftete in freundlichster Weise einen trefflichen Abzug seiner Allmers-Büste und lieferte unserm Bande einen herrlichen Schmuck.

Fräulein Joh. Achgelis übersandte ein Bild des Marschenheims in Rechtenfleth und gibt uns jetzt einen willkommenen Anlaß, öffentlich den Dank der Heimat zu bezeugen dafür, daß die Erben von Hermann Allmers, die das Marschenheim so pietätvoll pflegen, den Besuch dieser wundervollen Stätte mit dem freundlichsten Entgegenkommen gewähren.

Herrn Professor Dr. Schuchhardt sagen wir auch an dieser Stelle unsern Dank für die gütige Hergabe der Pläne und Zeichnungen zu den sächsischen Befestigungen.

Wieder und wieder ertönt der Weckruf durch die deutschen Lande, volkstümlichen deutschen Idealismus zu pflegen, und zu uns, die wir von den deutschen Volksstämmen am festesten im Heimatboden wurzeln und die väterliche Eigenart auch in den breiten Schichten am zähesten festgehalten haben, dringt dieser Ruf am eindringlichsten, die geschlossene Eigenart unsers Volkstums weiter zu pflegen und zu versuchen, neue veredelte Triebe an diesem urwüchsigen Stamme unsers Volkstums zu gewinnen.

An dieser schönen und verheißungsvollen Aufgabe möge unser Heimatbund mitwirken und dazu unser Jubelband sein bescheiden Teil beitragen zu Ehren unserer geliebten Heimat und zum Heil des deutschen Volkes. Das walte Gott!

Neuenwalde, 22. März 1907.

H. **Rüther**, Pastor.

Hermann Allmers und die Heimat.

Von Amtsrichter **R. Wiebalck, Bredstedt bei Husum** (Schleswig).

Der Verein der Männer vom Morgenstern, der in diesem Jahre auf ein Vierteljahrhundert seines Bestehens zurückblickt, würde die Pflicht der Dankbarkeit vergessen, wenn er nicht an erster Stelle in seinem diesjährigen Jahresbericht seines Mitgründers und langjährigen Ehrenvorsitzenden Hermann Allmers gedenken würde. Es soll daher wenigstens der Versuch gemacht werden, in aller Kürze ein Bild seiner Bedeutung für die Heimat, insbesondere als Heimatsforscher, als der er seinen Heimatsgenossen am lebendigsten vor Augen steht, hier zu geben. Eine umfassende Biographie mit einer Würdigung seiner dichterischen Qualitäten steht von berufenerer Seite in Aussicht und wird hoffentlich nicht allzu lange mehr auf sich warten lassen.

Allmers ist, wie bekannt, am 11. Februar 1821 in Rechtenfleth in Osterstade als Sproß eines alten Bauerngeschlechtes friesischer Abstammung geboren. Seine Mutter war die Tochter eines Pastoren und die Schwester jenes bekannten Studenten Biedenweg, der sich als einziger auf der Mensur als Otto von Bismarcks Meister erwies. Allmers wurde zunächst gleich seinen Vorfahren ein Marschbauer. Von einer Aufzählung der äußeren Schicksale seines Lebens sehe ich ab und bemerke in dieser Beziehung nur, daß die erste Periode seines Lebens bis zum Jahre 1855 dauerte, in welchem seine Mutter dem bereits früher verblichenen Vater im Tode nachfolgte, und der Sohn, durch nichts mehr in der Heimat gefesselt, ein Wanderleben begann, das die zweite Periode ausfüllt, und dessen Höhepunkt das Jahr seines Aufenthaltes in Italien bildet. In der dritten Periode, deren Beginn in die siebziger Jahre des Jahrhunderts fällt, indessen ganz genau zeitlich nicht zu fixieren ist, ruht der Schwerpunkt seines Lebens wieder in der Heimat; die bezeichnendste Tat dieses Lebensabschnittes dürfte die Gründung des Heimatbundes der Männer vom Morgenstern sein.

Die erste Periode wird gewöhnlich als die bedeutungsloseste angesehen, aber, wie ich meine, mit Unrecht. Es ist die Zeit, in der er die Grundlagen des Marschenbuches, eines bis dahin einzigartigen Werkes, schuf. In seine früheste Jugend fällt die letzte große Sturmflut, die die Marschengeschichte kennt, die das Jahres 1825, und die Erinnerung an einen Deichbruch, dessen Schrecken er hier aus eigener Anschauung kennen lernte, blieb ihm für's Leben haften und bildete für ihn immer einen starken Impuls, an der Technik und der Konservierung des

Deiches tätigen Anteil zu nehmen. Zahlreiche Spuren davon finden sich denn auch in seinem Marschenbuche. Als er zum jungen Manne herangewachsen war, beschäftigte er sich mit Vorliebe mit der Geschichte seiner Heimat, und zwar waren es, wie es bei phantasievollen Menschen nur natürlich ist, zunächst die rätselhaften megalithischen Denkmäler und hochgewölbten Urnenhügel der nahen Heiden, die seinen Geist anzogen. Mit welcher Leidenschaft er sich den prähistorischen Forschungen hingab, geht aus einer Episode hervor, die damals passiert ist, und die er mir einige Jahre vor seinem Tode einmal erzählte. Ein Spaßvogel hatte sich den altbewährten Scherz geleistet, an einer Stelle, an der Allmers sich eine Ausgrabung vorgenommen hatte, einen höchst modernen Topf zu vergraben, den Allmers bald darauf mit viel Mühe und Schweiß wieder ans Tageslicht förderte. Natürlich hatte er den Spott noch obendrein. Diese Mißachtung und Verhöhnung seines Forschungstriebes brachte ihn aber derartig in Harnisch gegen den Missetäter, dessen Person ihm nicht zweifelhaft war, daß er eine Zeit lang ernstlich mit dem Gedanken umging, ihn auf Pistolen zu fordern, und erst auf längeres gütliches Zureden seiner Freunde diesen Gedanken aufgab; zur Bemessung der Stärke seiner Leidenschaft mag noch hinzugefügt werden, daß Allmers einen besonders ausgeprägten Sinn für Humor besaß, der ihn sonst einen Scherz stets als solchen erkennen und würdigen ließ, auch wenn er auf seine Kosten ging. Die Natur- und politische Geschichte der Weser- und Elbmarschen fand er in mannigfachen Bearbeitungen bereits vor; in den Quellen und Archiven hat er kaum neue Forschungen angestellt. In seinem Marschenbuche sind vielmehr die Spuren Pratjes, Visbecks, von Kobbes u. a. noch deutlich nachzuweisen. Sein Verdienst ist, sie zu einem wohlabgerundeten Ganzen verschmolzen zu haben. Ob er auf dem Gebiet der Naturkunde, deren Studium er auf der Berliner Universität einen Winter lang oblag, unsere bis dahin vorhandene Kenntnis der Fauna und Flora der Marschen erweitert hat, entzieht sich meiner Beurteilung. Sicherlich hat er aber für das kulturgeschichtlich Bedeutungsvolle ein ungemein offenes Auge gehabt und das ihm in dieser Beziehung wertvoll Erscheinende im Marschenbuche aufgezeichnet. Bei dem damaligen niedrigen Stand der Volkskunde ist es auch nur natürlich, daß ihm dabei mancherlei Irrtümer untergelaufen sind und daß er z. B die Grenzlinien zwischen friesischer und sächsischer Art nicht immer scharf erkannt hat. Immerhin bleibt es bewunderungswürdig, mit wie instinktiv sicherem Blick er in der Regel das Charakteristische der alten Kulturen der einzelnen Marschen erfaßt oder doch angedeutet hat. Am glänzendsten scheint mir die Darstellung der Kultur des „alten Landes" in seinem Marschenbuche gelungen zu sein. Schon früh boten ihm häufige Besuche bei Verwandten im Lande Hadeln, die er meistens hoch zu Roß, Land Wursten durchquerend, aufsuchte, Gelegenheit, die Besonderheiten der einzelnen Marschen kennen zu lernen. Aber nicht nur die Reste alter Kultur und die Unterschiede im Landschaftsbilde, wofür ihm die weite baumlose Ebene Osterstades und die hochumbuschten Strichsiedelungen Hadelns einen

charakteristischen Gegensatz boten, zogen ihn an, auch die Abstufungen im geistigen und gesellschaftlichen Leben in der Gegenwart der einzelnen Marschen fanden in ihm einen aufmerksamen Beobachter. Eine besondere Vorliebe hat er immer dem hochstehenden bäuerlichen Kulturniveau des Landes Hadelns bewahrt, obwohl er sich eigentlich nicht verhehlen durfte, daß die mit ihm verbundenen hohen Ansprüche an die Lebenshaltung und die soziale Kluft zwischen Bauern und Arbeitern zu Zeiten ungünstiger wirtschaftlicher Konjunktur bedenklich für die wirtschaftliche Lage werden müßten. Tatsächlich ist die letztere heute in keiner heimischen Marsch so ungünstig wie hier geworden. Dies deutet bereits auf den Standpunkt hin, von dem aus Allmers seiner Natur und Anlage nach seine Heimat betrachtet hat, und von dem aus er wiederum zu würdigen ist, wenn man seinen Leistungen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen will. Nicht als Nationalökonom, nicht als Historiker, nicht als sonst irgendein Forscher im streng wissenschaftlichen Sinne tritt er der Heimat nahe, überhaupt nicht in erster Linie mit dem Verstande, sondern als Dichter, mit der Phantasie. Phantasie aber ist innerer Bildsinn. Sie webt ein Bild von geist-sinnlicher Art und befähigt ihren Jünger, seine Umgebung als Bild zu sehen. So geschah es auch Allmers. Alle Erkenntnis, die er daneben über die Heimat gewinnt, dient ihm nur dazu, dies Bild mit neuen Farben zu schmücken. In dasselbe trägt er dann sein Gefühl hinein und läßt es im Bilde aufleuchten. So sieht er auch im Marschenbuche seine Heimat und dies gibt dem Werke seine eigenartige — ich möchte fast sagen, lyrische — Schönheit. Die weit baumlose Marschlandschaft drückt ihm Unendlichkeitsgefühl aus, das Meer, das an seinen Deichen braust, wilde Streitgewalt das Treiben auf einem einsamen Marschhofe idyllischen Frieden und die auf hoher Wurt emporragende uralte Marschkirche trotzigen Mut. Er ist damit der erste Dichter gewesen, der die weitgedehnte, aller pittoresken Reize entbehrende — langweilige, wie viele sagen — Marsch der dichterischen Behandlung wert gehalten hat. Mit Recht konnte er daher sagen, daß er in seinem Marschenbuche die Marsch in einem Lichte gesehen habe, wie bislang niemand vor ihm. Noch mehr tritt dies natürlich in seinen Dichtungen in gebundener Rede aus späterer Zeit hervor, soweit dieselben die Heimat zum Gegenstande haben: Ein selig strahlender Abend am Strande läßt seine Seele, gleich der Faustens, auffliegen und eine gleichgestimmte suchen; die durchleuchtete, von weißen Wolken durchzogene Atmosphäre eines Sommertages aber gewährt ihm die zarteste und allgemeinste Vermittlung mit dem Weltganzen, in dem seine Einzelpersönlichkeit sich ganz verliert. Zu solcher Tiefe und Innigkeit des Gefühls gesellt sich bei ihm ein ausgeprägter Sinn für Rhythmus, Form und Wohllaut der Sprache; dabei ist letztere durchaus einfach im Ausdruck, frei von Bildern und verwirrenden Gleichnissen.

Dies kurze Eingehen auf seine dichterische Art erschien mir zum vollen Verständnis des Marschenbuches unerläßlich. Auch in seiner späteren Novelle „Harro Harresen" erscheinen mir die Naturschilderungen aus der heimischen

Marsch, hier durch den Gegensatz der Alpennatur, wie im Marschenbuche durch die Schilderungen der angrenzenden Moore und Haiden nur noch gehoben, die eigenartigste Note zu enthalten. Daß diese Novelle mancherlei Persönliches aus des Dichters eigenem Leben wiederspiegelt, wenn auch, wie Allmers selbst einst launig hinzufügte, „der Junge" nicht dazu gehört, mag nebenbei bemerkt werden.

Daß Allmers aber nicht nur stimmungsvolle Natur-, sondern auch scharfgezeichnete Menschen- und Volksbilder geben kann, zeigt er bereits in seinem Marschenbuche. Die heroische Geschichte der friesischen Wesermarschen würde aber aller Wahrscheinlichkeit nach in ihm ihren klassischen Sänger gefunden haben, wenn das Stedingerepos von ihm vollendet und nicht infolge der römischen Reise unterbrochen und liegen geblieben wäre. Ein paar Ansätze zur Wiederaufnahme, die mir vorliegen, hat er zwar gemacht, auch war der Plan des Ganzen entworfen, aber Lust und Liebe scheinen sich niemals dazu wiedergefunden zu haben. Der Plan, den er einst vor mir entrollte, war folgender: Der erste Gesang sollte in Bremen spielen, wo der Erzbischof den Entschluß zum Kreuzzuge gegen das Stedingervölkchen faßt. Der zweite im Stedingerlande; ein Teil desselben, eine Volksversammlung in der Kirche zu Berne darstellend, ist in seinen Dichtungen veröffentlicht und läßt wenigstens ahnen, was das Ganze in seiner Vollendung hätte werden können. Es ist teilweise in plattdeutscher Mundart verfaßt und außerordentlich wirkungsvoll, zumal wenn der Dichter — was er gern tat — ihn selbst vortrug. Es ist leider das einzige Mal geblieben, daß er sich der plattdeutschen Sprache in seinen Dichtungen bedient hat; man sollte meinen, daß der Beifall des alten Uhland beim Vortrag des Bruchstücks der „Stedinger" ihn veranlaßt hätte, die plattdeutsche Sprache in seinen Dichtungen weiter zu pflegen. Im dritten Gesange war wiederum Bremen als Schauplatz gedacht; zunächst sollte die Waffenweihe im Dome und sodann der vielgepriesene Ratskeller, der in Wirklichkeit im Jahre 1234 allerdings noch nicht existierte, besungen werden, in dem die Ritter nach der Waffenweihe beim Weine sitzen und ihre Hoffnungen über den kommenden Kreuzzug austauschen sollten. Der Beginn der Schilderung der Waffenweihe und eine anschauliche Beschreibung des Ratskellers liegen mir im Entwurf vor. Der vierte Gesang endlich sollte die Bauernschlacht selbst behandeln und als Episode darin die Erzählung, wie Graf Burghard die Stedinger Milchmädchen in die Burg des Erzbischofs gelockt und dort geschändet hatte, jetzt aber einem der Väter dieser Mädchen in der Schlacht begegnet und mit demselben in wütenden Kampf gerät, bis beide entseelt am Boden liegen. Auch von diesem Gesange liegt ein kurzer Anfang vor. Der fünfte Gesang sollte ein Stimmungsbild geben, eine Schilderung der kleinen Kirche zu Warfleth am Weserufer, bei der der Sage nach die Gebeine der erschlagenen Bauern unter einem Hügel ruhen, an dem die Fluten der Weser vorbeiziehen, um sich in den unermeßlichen Ozean zu ergießen. Ein paar Schlußverse waren auch hierfür vollendet.

Das Jahr in Italien hat diesen Plan nicht zur Ausführung kommen

lassen. Das ist sehr zu bedauern, denn die Frucht seines italienischen Aufenthaltes, die „Römischen Schlendertage", ist im Vergleich sowohl zu den Schriften anderer Italiafahrer, wie Gregorovius, Hettner und Stahr, als auch zu seinem eigenen Hauptwerke, dem Marschenbuche, doch nur ein matter Nachklang jener Zeit. Darüber sollte auch der große buchhändlerische Erfolg dieses Buches nicht täuschen. Näher auf dasselbe sowie auf die sonstigen dichterischen Erzeugnisse seiner Wanderperiode einzugehen, würde indessen den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Ich wende mich daher sogleich der dritten Periode seines Lebens zu. In dieser nimmt Allmers die heimatlichen Studien wieder auf. Er stellte sich zunächst in den Dienst des Stader Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln und verfaßte im Auftrage desselben eine Arbeit über Holzschnitzwerke und insbesondere den Altarschrein der Kirche zu Altenbruch. Aber so verdienstvoll diese Schrift für die Erweckung des Interesses an unsern heimischen Schnitzwerken ist, so wenig kann seiner Deduktion, daß der Altarschrein zu Altenbruch ein Werk der Schnitzerschule zu Calcar a. Rh. ist, gefolgt werden; später hat er dies Ergebnis auf Grund einer Notiz in der Hadler Chronik vom Jahre 1508 noch dahin modifiziert, daß er als Verfertiger des Schreins den Bremer Steinhauer Johann Voß und diesen als Schüler der obigen Calcarer Schnitzerschule anspricht. Jene Notiz vom Jahre 1508 in der Hadler Chronik bezieht sich nun aber zweifellos nicht auf den Altarschrein, sondern auf ein Sandsteinrelief an der äußeren Wand der Kirche zu Altenbruch, das die „Stürzung" Christi unter der Kreuzeslast darstellt. In dieser unschlüssigen Deduktion treten die Grenzen der Begabung des Dichters deutlich zu Tage. Allmers besaß eben lediglich eine hohe instinktive Begabung, die ihm jene Fähigkeit verlieh, in der großen Mehrzahl seiner Beobachtungen auf den ersten Blick die zutreffende Auffassung zu gewinnen, in einzelnen Fällen aber, in denen es in erster Linie auf deduktive Erkenntnis ankam, versagte. Selbstverständlich ist, daß dieser Mangel, der durch seine ungewöhnliche intuitive Anlage zum Teil bedingt ist, seine geistige Bedeutung in keiner Weise mindern kann. Für die Stärke seiner intuitiven Begabung ein bezeichnendes Beispiel. Die „Feldeinsamkeit", eine seiner bekanntesten und schönsten Dichtungen, entstand folgendermaßen: Eines Nachts, so erzählte der Dichter mir, wachte er im Bette auf und hatte, noch schlaftrunken, die dumpfe Empfindung, daß ihm wunderbare Verse, die er bisher noch nie gehört hatte, durch den Kopf gingen. Er erhob sich, zündete Licht an und schrieb dieselben auf ein Blatt Papier. Dann legte er sich wieder hin und schlief weiter. Von den Versen hatte er am andern Morgen keine Erinnerung mehr, bis er sie auf dem Papier wiederfand. Wie er sie in jener Nacht niedergeschrieben hat, so stehen sie noch heute in seinen Dichtungen.

Das schönste Buch seiner Altersperiode bildet die Biographie des Bremer Patrioten Böse. Er gibt hier ein ganz scharfumrissenes Bild dieser knorrigen

niedersächsischen Persönlichkeit und weiß insbesondere auch dem Gefühlsleben dieses schwer zugänglichen, im Alter völlig verbitterten Mannes in jeder Richtung gerecht zu werden. Als Hintergrund dazu ein Bild Bremens und der Gegend zwischen Elb- und Wesermündung in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wie ich es anschaulicher nirgends gefunden habe. Bevor er diese Schrift im Jahre 1883 vollendete, hatte im Jahre vorher bereits die Gründung des Vereins der Männer vom Morgenstern stattgefunden, der als erster die Bezeichnung als Heimatbund annahm und sich als Ziel die Erforschung der Natur und Geschichte der engeren Heimat setzte. Anregung und Ausgestaltung dieses Gedankens ist im Wesentlichen das Verdienst von Allmers. Er mochte erkannt haben, daß der nationale Ueberschwang der siebziger Jahre wieder zerstieben werde, wenn der nationale Gedanke und die Liebe zum nunmehr geeinten Vaterlande nicht fest im Boden der H e i m a t wurzele, die Beschäftigung mit der Heimat nicht die Liebe zu ihr hege und pflege. Zwar hatten auch schon früher hier und anderswo historische Vereine der geschichtlichen Forschung in der Heimat gedient; aber als rein wissenschaftliche Vereine standen sie allzusehr außerhalb des eigentlichen Volkslebens, als daß sie eine breitere Wirkung auf das Volksganze hätten ausüben können. Das Bedürfnis nach anderen, auch größere Laienkreise umfassenden und des trockenen Tons der gelehrten Kreise entbehrenden Vereinigungen zu belehrenden und anregenden Zwecken, wie sie jetzt fast allerorten in Deutschland verbreitet oder in der Bildung begriffen sind, hat Allmers somit als erster erkannt, jedenfalls als erster diesen Gedanken durch die Gründung des Heimatbundes der Männer vom Morgenstern zur Tat reifen lassen. Mehrere Jahre später erfolgte auf seine Veranlassung auf dem linken Weserufer die Gründung des „Heimatbundes der Rüstringer".

In diesen Kreisen fand, gleichwie in den Künstlervereinigungen seiner Wanderjahre in Rom und München, seine Fähigkeit, die er selbst als seine fruchtbarste und bedeutendste zu bezeichnen pflegte, nämlich die, empfängliche junge Menschen zu eigener Produktion anzuregen, dankbaren Boden. Seine Verbindungen mit der Künstlerwelt aus der Zeit seiner Wanderjahre benutzte er aber auch jetzt, um nicht nur sein eigenes „Marschenheim" immer noch mehr mit Kunstwerken, die vornehmlich die Geschichte seiner Heimat zum Gegenstande hatten, zu schmücken, sondern auch, um dafür zu sorgen, daß Stiftungen zu Kunstzwecken seiner Heimat zu Gute kamen. So ward er zu einem allzeit für die Allgemeinheit sorgenden Volksmann, sein Haus zu einem Brennpunkt aller geistigen Bestrebungen in seiner Heimat, wie es in anderer, beschränkterer Weise bereits früher bei seinem älteren Freunde Böse der Fall gewesen war.

Er selbst hat den Künstlern mehrfach zum Vorwurf gedient. So ist er von Lang und Lenbach gemalt, von Harro Magnussen dreimals als Büste und einmal als Relief geformt. Das Bildnis von Lang stellte er selbst am höchsten,

für meinen Geschmack enthält es zuviel Pose. Lenbach hat ihn lediglich als schwärmerischen gefühlsseligen Poeten aufgefaßt, womit sein Wesen keineswegs erschöpft ist. Harro Magnussen hat ihn am monumentalsten aufgefaßt. In seinen Büsten, deren eine in einer Abbildung diesem Hefte voransteht, hat er ihm eine solche Größe abgewonnen, daß seine Persönlichkeit wie die Verkörperung des Marschlandes selbst erscheint, mit seinen üppigen Fettweiden, seinem schweren Ackerboden, seiner hochumdeichten, sturmumtobten Küste, des Landes, das der Dichter so oft besungen hat.

Rückschau und Ausblick.

Von Direktor **Dr. v. d. Osten**, Otterndorf.

Der Name „Männer vom Morgenstern" ist erst fünfundzwanzig Jahre alt; dennoch ist der Inhalt, den man in diese Worte legt, schon in sehr wesentlicher Umwandlung begriffen: Die Pflege „gemütlichen Beisammenseins", gehoben durch Dichtung, durch begeisterte und begeisternde Reden, durch Gesang und Becherklang ist mehr und mehr in den Hintergrund getreten, der Höhepunkt, den der alte Morgensternbund mit seiner Festumfahrt durch Land Wursten zur Pipinsburg und zum Bülzenbett am Pfingstdienstag 1896 erreichte, war mit Notwendigkeit der Anfang seines Endes, und es fanden sich schon damals Propheten, die dem Verein seinen Untergang verkündeten: er habe sich überlebt, mit Hermann Allmers werde er seine Seele verlieren und verscheiden.

Die Leute hatten recht. Der alte Morgenstern konnte seinen geistigen Urheber und Lebensspender nicht überdauern. Aber sie hatten doch unrecht, da sie bei ihren Weissagungen übersahen, daß der Verein inzwischen einen anderen Inhalt bekommen hatte. Nicht als ob die alte Losung des Marschendichters aufgegeben worden wäre; aber die Heimatliebe sollte künftig nicht mehr gepflegt werden in erster Linie durch begeisterungweckende Dichtung, sondern durch ernste, zum Teil nüchternste Forschung. In diesem Geiste hat der Morgensternbund seinen Urheber überlebt und damit erst sein Recht auf Dasein erwiesen.

In einer zweiten Krisis befindet der Verein sich noch heute. Ursprünglich beschränkt auf Süder-Landwursten und die Unterweserstädte, hat er in der Folgezeit Mitglieder geworben, die über ganz Wursten zerstreut wohnen; ja, auch im Amte Ritzebüttel und im Lande Hadeln, im früheren Amt Bederkesa und nicht zuletzt im weiten deutschen Lande finden sich seine Freunde. Daraus erwuchs die Pflicht, allen etwas, und möglichst allen gleichmäßig viel zu bieten. Der Verein hat ernstlich versucht, dieser schwierigen Aufgabe gerecht zu werden; er hat in den Satzungen von 1898 eine Organisation angenommen, die sich bislang bewährt hat. Durch den Vereinsrat können seitdem die verschiedenen Ortsgruppen an der Vermögensverwaltung Anteil nehmen, durch die Wanderversammlungen wird bald diese, bald jene Landschaft in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Forschung gerückt, durch die Jahresberichte liefert der Verein auch den zerstreut wohnenden Mitgliedern hoffentlich alle Jahr ein Lebenszeichen von bleibendem Wert.

Aber — der Partikularismus steckt eben den Deutschen unausrottbar im Blut. Es ist ja zu verstehen, daß gerade die Freunde des alten Morgensterns dieser Entwicklung nur zögernd gefolgt und schließlich teilweise abgeschwenkt sind; wer will es ihnen verdenken, wenn sie wehmütig der herrlichen Abende gedenken, wo Hermann Allmers unter dem alten roten Dach in Weddewarden in ihrer Mitte weilte, wenn sie wünschen, daß doch der alte Morgenstern geblieben wäre. Aber möchten diese Getreuen doch nicht vergessen, daß, wie schon berichtet, der alte Heimatbund ohne Allmers nicht am Leben bleiben konnte, und daß jeder Versuch, ihn dennoch aufrecht zu erhalten, zu einem Zerrbild führen muß. Der Morgensternbund aber von 1898 ist allerdings nicht die geradlinige Fortsetzung des alten Allmers'schen Vereins, aber er ist lebenskräftig.

Eine andere Schwierigkeit ähnlicher Art wird vielleicht in Zukunft noch stärker sich fühlbar machen. Der „Heimatbund an Elb- und Wesermündung" steht an der Wesermündung sehr kräftig da, an der Elbe, in Cuxhaven und im Lande Hadeln, verhältnismäßig schwach; auch das frühere Amt Bederkesa ist in der Mitgliederliste nur spärlich vertreten. Die Entwicklung des Vereins von der Weser aus und der ungeheure Anwachs der Unterweserstädte erklären dieses Verhältnis ohne Zweifel vollkommen; aber die praktischen Folgen, daß nämlich der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit an der Weserseite liegt, bergen doch schwere Gefahren, wenn nicht für den Bestand, so doch für das Wachstum des Morgensterns. Hinzu kommt nämlich noch die Tatsache, daß Ritzebüttel und Hadeln, jenes als hamburgisches Gebiet, dieses als geschlossene, sich selbst genügende Landschaft, beide als Schauplätze einer reichen und noch wenig erforschten geschichtlichen Vergangenheit, stark dazu neigen, ein wissenschaftliches Sonderleben zu führen, sich aus der Verbindung mit dem größeren Verein herauszulösen. Damit wäre dann diesem die Möglichkeit, sich weiter an der Elbe auszudehnen und die Osteniederung, als natürliche Grenze seines Forschungsgebiets zu erreichen, abgeschnitten und das Wachstum des Vereins wäre allein auf die Weser angewiesen. Die Zukunft muß lehren, ob der Organismus des Vereins geschmeidig genug ist, um diesen Gefahren zu entgehen. Ein unwiederbringlicher Schade — nicht nur für den Morgenstern selbst, sondern noch vielmehr für die sich absondernden Landschaften, würde damit vermieden sein. In necessariis unitas!

Das Forschungsgebiet, welches der Verein in Angriff genommen hat, liegt wie berichtet, im allgemeinen zwischen Weser, Hamme und Oste; und wenn ein gewisser Verein gemeint hat, darin einen Einbruch in seine vermeintlich wohlverbrieften Rechte erblicken zu müssen und uns übersehen zu können, so haben wir das ertragen. Mit lebhaftestem Interesse ist von uns die Entstehung des Nordwestdeutschen Verbands für Altertumsforschung begrüßt worden; denn unser Forschungsgebiet liegt ja in einer Ecke freilich, aber sicherlich in einer wissenschaftlich höchst bedeutsamen Ecke seines Bereiches. Wir haben die führende Persönlichkeit des Verbandes bei uns mit größtem Erfolg am Werke

gesehen, und wir empfinden es als einen glücklichen Zufall und möchten es als ein gutes Vorzeichen ansehen, daß der Nordwestdeutsche Verband gerade in unserem Jubiläumsjahr in Geestemünde seine Beratungen abhält, und daß wir also in der Lage sind, ihn mit dieser unserer Festschrift zu begrüßen. —

Die geologische Erforschung unserer Heimat ist mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, wenigstens sobald dabei an tiefer gelegene Erdschichten gedacht wird. Denn wer hätte wohl in früheren Jahren ein Interesse daran gehabt, in alten glazialen Schottermassen oder im Schwemmsand Tiefbohrungen zu veranstalten? Anders steht es um die Oberflächenschichten: Wie ein Moor, sei es Niederungsmoor oder Hochmoor, entsteht, ist wohl bekannt und in den Jahrbüchern des Morgensterns anziehend und klar erörtert. Desgleichen besteht schon lange eine mehr oder weniger bestimmte Ansicht über die Marschenbildung; aber erst die letzten Jahre haben uns in den sachverständigen Untersuchungen eines Berliner Geologen über die Wesermarschen einen festen Grund gegeben und zugleich eine Methode geliefert, die auch vom Laien gehandhabt werden kann und für die Einzeluntersuchung auch anderer Marschländer von großem Wert sein wird. Dagegen für die Tiefe war man bis jetzt angewiesen auf Brunnenanlagen, die aber auch nicht sehr tief gingen, auf Mergelkuhlen oder Grabenregulierungen, die aber allesamt der Natur der Sache gemäß der Oberfläche sehr nahe blieben. Erst die Gegenwart und noch mehr die nächste Zukunft läßt hier bedeutsame Aufschlüsse erwarten. Die Industrie pocht an die Pforten unseres weltfremden Erdwinkels: Von ihren Arbeiten und Triumphen wird auch die Wissenschaft Vorteil ziehen. Schon haben Molkereibetrieb und Bahnanlagen zu Tiefbohrungen auf gesundes Wasser genötigt, und wenn die Versuche praktisch mißlungen sind, so ist das für die Wissenschaft insofern auch bedauerlich, weil die Bohrungen schwerlich sobald werden erneuert werden. Auf nicht so große Tiefen, dafür aber um so ausgedehnter in der Fläche gestatten die mächtigen Hafenerweiterungen in der entstehenden Wesermündungsgroßstadt einen Einblick in den dunklen Schoß der Erde. Und wenn gar das Kalifieber nicht bloß mit Verträgen, sondern mit ernstgemeinten Bohrversuchen sich in unserer Gegend heimisch machen will, so soll es uns willkommen sein.

Es ist von vornherein klar, daß bei all diesen Untersuchungen ein wissenschaftlicher Verein nur die Aufgabe haben kann, die Augen offen zu halten und vielleicht auch die Augen zu öffnen. Anders steht es dagegen mit der sog. Wissenschaft des Spatens; denn diese öffnet den Schoß der Erde von vornherein für wissenschaftliche Zwecke; ja, es ist in weitaus erster Linie nicht der Boden selbst, dessen Geheimnissen der Spaten nachspürt, sondern Menschenwerke, die oder deren Spuren die Erde getreulich bewahrt hat und dem kundigen Schatzgräber ausliefert und enthüllt. Für diese Wissenschaft ist unser Landstrich ein außerordentlich lohnendes Tätigkeitsfeld, die prähistorischen Sammlungen in Berlin, Hannover und Hamburg, Stade, Cuxhaven und nun endlich auch in

Geestemünde sind des Zeugen. Daher ist auch von jeher die Aufmerksamkeit unseres Vereins besonders den archäologischen Ausgrabungen zugewandt gewesen, ein nicht geringer Teil des Vereinsvermögens ist für die Sammlung prähistorischer Funde verwendet worden; mehr als einmal sind die gewaltigen vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler bei Sievern, Fickmühlen und Wanna die Ziele unserer Exkursionen gewesen, insbesondere die Bloßlegung und Erhaltung der Steingräber bei Fickmühlen hat der Morgenstern als seine besondere Pflicht angesehen, und mit besonderer Genugtuung begrüßen wir es, daß die bedeutsamen Denkmäler bei Wanna jetzt sämtlich in das Eigentum und in den Schutz der Provinz übergegangen und damit gegen mutwillige Beschädigung oder wirtschaftliche Nutzung endlich gesichert sind.

Nun ist im verflossenen Sommer der Meister einer besonderen Grabekunst bei uns erschienen und hat uns gezeigt, wie viel das geschulte Auge auf Grund einer überreichen Erfahrung und mit Hilfe der schöpferischen Phantasie erkennen kann — nicht bloß aus Töpfen und Scherben, sondern aus Schmutzflecken und Schmutzbändern, aus Brandspuren und Störungen in der natürlichen Bodenlagerung. Mit einem Schlage sind die schwankenden Gestalten, die Pipinsburg, die Heidenschanze und die Heidenstadt bei Sievern, die Kransburg bei Midlum, die Burg bei Altenwalde, der Judenkirchhof bei Duhnen, in der Abfolge der Zeiten befestigt, die subtile Wissenschaft des Spatens hat sie erkannt als sächsisch und fränkisch, und es ist nicht mehr möglich, weder sie für die altgermanische Zeit in Anspruch zu nehmen, noch sie als verhältnismäßig junge geschichtliche Schöpfungen anzusehen.

Hat die Grabekunst bei uns noch eine Zukunft? Ganz fraglos auch noch auf der Geest, wo noch mancher Grabhügel, manches Urnenfeld, mancher Ringwall des kundigen Gräbers harrt. Und Eile tut not; denn unaufhaltsam dringt die Kultur in die entlegene Heide, und schon oft hat der Pflug ohne Absicht zerstört; rastlos ist aber auch der Raubbau am Werke, der unter dem Vorgeben,, retten zu wollen, nur an den Profit denkt, vieles vernichtet und das „Gerettete" zerstreut. Insbesondere aber ist die Marsch für den wissenschaftlichen Gräber ein noch fast unberührtes Arbeitsfeld; der schöne Fund von Dingen hat bis jetzt noch zu keinen weiteren Versuchen gelockt. Und doch verdiente gewiß manche alte Wurt, sei es in Wursten, sei es in Hadeln, es sehr wohl, einmal um ihr Alter und um ihren Aufbau befragt zu werden. Wir leben hinsichtlich dieser Fragen bislang eigentlich von Analogieschlüssen, deren Prämissen Holland und Ditmarschen liefern. Unsere Gegend würde ja schon etwas näher gestreift werden, wenn der Nordwestdeutsche Verband einige alte Oldenburger Wurten in Angriff nehmen wollte. Ich möchte hoffen, daß alsdann bald einige alte Kulturstätten unseres Tätigkeitsgebiets nachfolgen würden. Bis dahin haben wir nichts weiter zu tun, als jeden Zufallsfund sorgfältig zu registrieren.

gesehen, und wir empfinden es als einen glücklichen Zufall und möchten es als ein gutes Vorzeichen ansehen, daß der Nordwestdeutsche Verband gerade in unserem Jubiläumsjahr in Geestemünde seine Beratungen abhält, und daß wir also in der Lage sind, ihn mit dieser unserer Festschrift zu begrüßen. —

Die geologische Erforschung unserer Heimat ist mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, wenigstens sobald dabei an tiefer gelegene Erdschichten gedacht wird. Denn wer hätte wohl in früheren Jahren ein Interesse daran gehabt, in alten glazialen Schottermassen oder im Schwemmsand Tiefbohrungen zu veranstalten? Anders steht es um die Oberflächenschichten: Wie ein Moor, sei es Niederungsmoor oder Hochmoor, entsteht, ist wohl bekannt und in den Jahrbüchern des Morgensterns anziehend und klar erörtert. Desgleichen besteht schon lange eine mehr oder weniger bestimmte Ansicht über die Marschenbildung; aber erst die letzten Jahre haben uns in den sachverständigen Untersuchungen eines Berliner Geologen über die Wesermarschen einen festen Grund gegeben und zugleich eine Methode geliefert, die auch vom Laien gehandhabt werden kann und für die Einzeluntersuchung auch anderer Marschländer von großem Wert sein wird. Dagegen für die Tiefe war man bis jetzt angewiesen auf Brunnenanlagen, die aber auch nicht sehr tief gingen, auf Mergelkuhlen oder Grabenregulierungen, die aber allesamt der Natur der Sache gemäß der Oberfläche sehr nahe blieben. Erst die Gegenwart und noch mehr die nächste Zukunft läßt hier bedeutsame Aufschlüsse erwarten. Die Industrie pocht an die Pforten unseres weltfremden Erdwinkels: Von ihren Arbeiten und Triumphen wird auch die Wissenschaft Vorteil ziehen. Schon haben Molkereibetrieb und Bahnanlagen zu Tiefbohrungen auf gesundes Wasser genötigt, und wenn die Versuche praktisch mißlungen sind, so ist das für die Wissenschaft insofern auch bedauerlich, weil die Bohrungen schwerlich sobald werden erneuert werden. Auf nicht so große Tiefen, dafür aber um so ausgedehnter in der Fläche gestatten die mächtigen Hafenerweiterungen in der entstehenden Wesermündungsgroßstadt einen Einblick in den dunklen Schoß der Erde. Und wenn gar das Kalifieber nicht bloß mit Verträgen, sondern mit ernstgemeinten Bohrversuchen sich in unserer Gegend heimisch machen will, so soll es uns willkommen sein.

Es ist von vornherein klar, daß bei all diesen Untersuchungen ein wissenschaftlicher Verein nur die Aufgabe haben kann, die Augen offen zu halten und vielleicht auch die Augen zu öffnen. Anders steht es dagegen mit der sog. Wissenschaft des Spatens; denn diese öffnet den Schoß der Erde von vornherein für wissenschaftliche Zwecke; ja, es ist in weitaus erster Linie nicht der Boden selbst, dessen Geheimnissen der Spaten nachspürt, sondern Menschenwerke, die oder deren Spuren die Erde getreulich bewahrt hat und dem kundigen Schatzgräber ausliefert und enthüllt. Für diese Wissenschaft ist unser Landstrich ein außerordentlich lohnendes Tätigkeitsfeld, die prähistorischen Sammlungen in Berlin, Hannover und Hamburg, Stade, Cuxhaven und nun endlich auch in

Geestemünde sind des Zeugen. Daher ist auch von jeher die Aufmerksamkeit unseres Vereins besonders den archäologischen Ausgrabungen zugewandt gewesen, ein nicht geringer Teil des Vereinsvermögens ist für die Sammlung prähistorischer Funde verwendet worden; mehr als einmal sind die gewaltigen vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler bei Sievern, Fickmühlen und Wanna die Ziele unserer Exkursionen gewesen, insbesondere die Bloßlegung und Erhaltung der Steingräber bei Fickmühlen hat der Morgenstern als seine besondere Pflicht angesehen, und mit besonderer Genugtuung begrüßen wir es, daß die bedeutsamen Denkmäler bei Wanna jetzt sämtlich in das Eigentum und in den Schutz der Provinz übergegangen und damit gegen mutwillige Beschädigung oder wirtschaftliche Nutzung endlich gesichert sind.

Nun ist im verflossenen Sommer der Meister einer besonderen Grabekunst bei uns erschienen und hat uns gezeigt, wie viel das geschulte Auge auf Grund einer überreichen Erfahrung und mit Hilfe der schöpferischen Phantasie erkennen kann — nicht bloß aus Töpfen und Scherben, sondern aus Schmutzflecken und Schmutzbändern, aus Brandspuren und Störungen in der natürlichen Bodenlagerung. Mit einem Schlage sind die schwankenden Gestalten, die Pipinsburg, die Heidenschanze und die Heidenstadt bei Sievern, die Kransburg bei Midlum, die Burg bei Altenwalde, der Judenkirchhof bei Duhnen, in der Abfolge der Zeiten befestigt, die subtile Wissenschaft des Spatens hat sie erkannt als sächsisch und fränkisch, und es ist nicht mehr möglich, weder sie für die altgermanische Zeit in Anspruch zu nehmen, noch sie als verhältnismäßig junge geschichtliche Schöpfungen anzusehen.

Hat die Grabekunst bei uns noch eine Zukunft? Ganz fraglos auch noch auf der Geest, wo noch mancher Grabhügel, manches Urnenfeld, mancher Ringwall des kundigen Gräbers harrt. Und Eile tut not; denn unaufhaltsam dringt die Kultur in die entlegene Heide, und schon oft hat der Pflug ohne Absicht zerstört; rastlos ist aber auch der Raubbau am Werke, der unter dem Vorgeben,, retten zu wollen, nur an den Profit denkt, vieles vernichtet und das „Gerettete" zerstreut. Insbesondere aber ist die Marsch für den wissenschaftlichen Gräber ein noch fast unberührtes Arbeitsfeld; der schöne Fund von Dingen hat bis jetzt noch zu keinen weiteren Versuchen gelockt. Und doch verdiente gewiß manche alte Wurt, sei es in Wursten, sei es in Hadeln, es sehr wohl, einmal um ihr Alter und um ihren Aufbau befragt zu werden. Wir leben hinsichtlich dieser Fragen bislang eigentlich von Analogieschlüssen, deren Prämissen Holland und Ditmarschen liefern. Unsere Gegend würde ja schon etwas näher gestreift werden, wenn der Nordwestdeutsche Verband einige alte Oldenburger Wurten in Angriff nehmen wollte. Ich möchte hoffen, daß alsdann bald einige alte Kulturstätten unseres Tätigkeitsgebiets nachfolgen würden. Bis dahin haben wir nichts weiter zu tun, als jeden Zufallsfund sorgfältig zu registrieren.

Doch bevor unsere Darstellung den eigentlichen geschichtlichen Zeiten, in welche die Ausgrabungen uns zum Teil schon so eben hineingeführt haben, sich endgültig zuwendet, müssen ein paar Forschungsgebiete näher betrachtet werden, die für die Frühgeschichte unseres Landstrichs nicht ohne Bedeutung sind.

Die Erforschung der Ortsnamen hat ein doppeltes Gesicht. Sie stellt uraltes Sprachgut fest und — unter der unbedingt gültigen Voraussetzung, daß die Benennung von Oertern nicht auf einer tollen Willkür beruht — sie sagt etwas aus über die Beschaffenheit des Platzes, an welchem ein Mann sich niederließ, oder über die näheren Umstände, unter denen die Ansiedlung oder Benutzung geschah. Demnach ist die Ortsnamenkunde eine Hilfswissenschaft der Sprachforschung, speziell der Ermittlung der Mundarten- und damit der alten Namensgrenzen; andererseits aber liefert sie auch der Geologie und insbesondere der Wirtschaftsgeschichte wichtiges Material. Wenn nur nicht diese Disziplin so viel Zweifel ließe! Vor einem Uebel sind wir allerdings in unserem Winkel gesichert: Die „keltische Krankheit“ wird unsere Ortsnamensammler und -Forscher sicherlich nie ergreifen. Und wenn ein Gelehrter, der durch seine Arbeiten auf westfälischem, holsteinischem und englischem Boden eine ausgedehnte Erfahrung und einen sicheren Blick genommen hat, seine Aufmerksamkeit auch unserem Arbeitsfelde zugewendet hat, so ist damit nicht bloß ein sicherer Grund gelegt, von dem aus die Durcharbeitung unseres Gebiet im Einzelnen erfolgen kann, sondern auch seine vorsichtige Art wird hoffentlich bei uns heimisch bleiben. Es ist indessen schon manches bei uns geschehen: Im Amte Ritzebüttel, in Wursten und Hadeln sind die Orts- und teilweise die Flurnamen zusammengestellt und Erklärungsversuche gemacht; hier bedarf es selbstverständlich fortwährend einer Nachbesserung und Ergänzung. Denn wie oft erlebt man es nicht, daß derartige Veröffentlichungen immer neues Material hervorlocken! Dagegen sind die Geest- und Moorbezirke noch nicht bearbeitet; indessen hat die Herausgabe des Neuenwalder Urkundenbuchs gerade für diese Landstriche ein gewaltiges Material geliefert. In diesem Zusammenhang darf nicht an einer Ehrenpflicht des Heimatbunds vorübergegangen werden. Bestrebungen, die mit dem edlen Wort „Heimatschutz“ bezeichnet werden, machen sich in vielen Gauen Deutschlands geltend; Naturdenkmäler und Kunstdenkmäler werden der Willkür des Einzelnen entzogen und als bedeutsam für die Allgemeinheit anerkannt und geschützt. Nun, auch unsere alten Namen sind ehrwürdige, altersgraue Denkmäler und sollten gegen willkürliche Entstellung gesichert werden, nicht bloß im Interesse der Wissenschaft, sondern auch des guten Geschmacks. Die niederdeutschen Sprachgebiete haben wahrhaftig genug über sich ergehen lassen müssen durch den Unverstand gelehrter Schreibersleute. Westfalen wird den gelehrten Unsinn des „Sauerlandes“ nie wieder loswerden; das Harzvorland ist auf immer mit dem häßlichen „Braunschweig“ gesegnet, und wir werden es wohl ertragen müssen, daß das schöne „Berx“, diese einzig vernünftige Entwicklungsform des alten Bederik-a

der Neuenwalder Urkunden dem albernen „Bederkesa" völlig das Feld räumt. „Berx" ist ja schon längst mit dem Makel behaftet, daß es „ungebildet "sei. Gewiß, wir können unsere Staatshandbücher und Kartenwerke nicht rückwärts revidieren; aber jeder Heimatfreund sollte im Namen des Heimatschutzes Verwahrung einlegen, sobald diese Sucht, unseren ehrlichen Ortsnamen ein sinnloses hochdeutsches Gepräge zu geben, irgendwie wieder einreißen sollte.

Die eigentliche Dialektforschung ist in unserem Verein noch gar nicht in Angriff genommen worden; kaum daß hier und dort jemand leise Anregungen dazu gegeben hat. Und doch wären derartige Studien gerade für unseren Landstrich sehr zu wünschen, besonders deshalb, weil die niederdeutsch-friesische Grenze durch ihn hindurchgeht. Wurstfriesland gehört freilich jetzt der Vergangenheit an, nach dem Untergang der Wurster Selbständigkeit konnte das Friesentum in dem kleinen Ländchen sich nicht auf die Dauer halten; aber sicherlich werden von der tiefer eindringenden Forschung noch viele Spuren des Friesischen in der Wurster Mundart angetroffen werden. Und wenn irgendwo, so tut hier Eile not. Denn die fortwährende Durchmischung unserer alteinheimischen Bevölkerung mit fremden Zuwanderern und die immer stärker einreißende Gewohnheit, im Verkehr mit den Kindern sich des Schriftdeutschen zu bedienen, legen die Befürchtung nahe, daß wenigstens in den Marschen nach einem Menschenalter die echte Mundart stark zurückgedrängt und bis zur Unkenntlichkeit entstellt sein wird. Eine literarische Fixierung derselben findet auch nicht in erheblichem Grade statt; denn Bücher, wie Stilles „Utn Sietlann", das als ein herrliches Denkmal unseres Volkstums auch von der Heimatforschung freudig aufgenommen worden ist, — solche Bücher bringt nicht jeder Tag. Es dürfte sich also empfehlen, daß die Vereinsleitung dieser wichtigen Aufgabe näher trete, ehe es zu spät ist. —

An die Spitze der eigentlichen Geschichtsforschung stellt sich mit Fug und Recht das Neuenwalder Urkundenbuch. Der Herausgeber selbst hat schon zum Teil die geschichtliche Bearbeitung dieser wichtigen Dokumente geliefert, und seitdem stehen die dunklen Heidelandschaften der sog. hohen Liet mit ihren Siedlungen, Dorfschaften und Burgen in heller geschichtlicher Beleuchtung. Aber auch auf die benachbarten Marschen fällt mancher erhellende Strahl. Das gilt auch von der Geschichte des Landes Wursten, besonders für ihre älteren Abschnitte. Die Entwicklung des Morgensternbundes bringt es ja mit sich, daß die Wurster Geschichte gewissermaßen im Mittelpunkt seines wissenschaftlichen Interesses gestanden hat; hat der Verein doch seinen Namen von dem wichtigsten Ereignis erhalten, welches je in Wurstfriesland geschehen ist. Aber auch hier ist noch viel zu tun, nicht bloß daß eine Nachprüfung der bisherigen Darstellung an der Hand der Neuenwalder Urkunden mehrfach zu ganz anderen oder doch reineren Ergebnissen führen wird, sondern auch das letzte Aufflackern des alten Wurstfriesentums im Jahre 1813 erfordert noch eine eigene Darstellung, die freilich wohl nur

unter Benutzung englischer Kriegsakten und in einem viel weiter gesteckten Rahmen befriedigend geboten werden kann.

Eine Geschichte des Landes Hadeln ist im Werden; wir freuen uns, das festzustellen, und wünschen, daß der Verfasser in der Lage sein möchte, den Grundlinien, für die älteste Zeit, die er der Oeffentlichkeit übergeben hat, bald weitere Kundgebungen folgen zu lassen. In die Hadler Geschichte einbegriffen ist auch die ältere Geschichte des Amtes Ritzebüttel, eines Absprengsels des alten Hadeln. Ueber die neuere Entwicklung dieses kleinen Hamburger Besitzes ist in der Curhavener Gruppe manches veröffentlicht worden; vornehmlich die Tätigkeit des berühmtesten Hamburger Amtmannes, des Dichters Brockes liegt in einer Reihe von Schulprogrammen, seit einigen Wochen auch in dichterischer Darstellung vor.

Eine Geschichte des Hauses und der Herrschaft Bederkesa, eines früheren bremischen Gebiets, wurde vor längerer Zeit von Bremen erwartet, bislang leider vergeblich. Auch die Vergangenheit der Hafenörter an der Wesermündung liegt immer noch im Dunkeln. Es liegt ja in der Art solcher stark aufstrebenden Städte, daß die Hast des Tages und der kräftige Gegenwartssinn die Beschäftigung mit der Vergangenheit hintanhält. Es macht sich jedoch in der großen Seestadt seit einiger Zeit eine geistige Strömung bemerkbar, die darauf schließen läßt, daß neben der mächtigen wirtschaftlichen Arbeit auch die Wissenschaft hier eine Stätte finden wird. Dann — so dürfen wir hoffen — werden die alten wunderlichen Vielandssiedlungen Lehe, Geestendorf, Wulsdorf und Schiffdorf, die alle nach und nach in die Großstadt „Wesermünde" einverleibt werden, sich auf ihren Ursprung besinnen wollen; dann wird auch der „Leher Chronik", welche an der Spitze der Morgensternveröffentlichungen steht, hoffentlich die alte Leher Chronik aus dem 16. Jahrhundert, die jetzt als Handschrift der Bremer Stadtbibliothek einen nur selten und nur auf Augenblicke gestörten Schlaf hält, an das helle Licht des Tages nachfolgen; und sollte sich dann nicht auch jemand finden, der die Urahne Bremerhavens, die schwedische Karlsburg des 17. Jahrhunderts, aus dem Aktenstaube wieder zu neuem Leben erweckte?

Auf dem Gebiete der Kunstforschung ist die Gründung von Hermann Allmers zuerst an die Oeffentlichkeit getreten; das Wurster Wappenbuch ist eine schöne, wenn auch wissenschaftlich sehr anfechtbare Leistung des alten Morgensternbundes. Seitdem haben die kunstgeschichtlichen Streifzüge durch unsere Marschländer auch wohl dem hartnäckigen Zweifler gezeigt, daß auch unserm einförmigen nebelumwogten Lande die sonnige Muse nicht fern geblieben ist, und manche Inschrift in der Wurster Sammlung zeugt von der kernigen, frommen Lebensweisheit unserer Altvordern. Sehr wünschenswert wäre es, wenn diese Sammlungen sich auch auf die Geeststriche ausdehnen wollten. Von den alten Wurster Grabsteinen sind jetzt ziemlich viele aufgestellt und vor Zerstörung gesichert, dank dem entgegenkommenden Interesse, das die örtlichen Kirchenbehörden an einigen Stellen — leider nicht überall — diesen schönen Denkmälern erzeigt haben. In einem anderen Punkte ist der Verein dagegen wohl zu dem-

lich machtlos. Unser altes Bauernhaus verschwindet allmählich, weil es den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Der Verein kann unmöglich dem rollenden Wagen der fortschreitenden Kultur in die Speichen fallen noch scheltend oder klagend ihm nachlaufen wollen; aber vom ästhetischen Standpunkt ist es dennoch bedauerlich, wenn an Stelle der alten bemoosten Strohdächer immer mehr Nützlichkeitsbauten der nüchternsten Art auftauchen. Helfen kann da bloß das Aufkommen eines neuen, den gegenwärtigen Ansprüchen genügenden und unserem Landschaftsbilde angepaßten Baustils. Mit Freude ist es zu begrüßen, daß unter anderen auch in Bremen die Notlage von den Fachleuten anerkannt ist und ernstlich nach Abhilfe gestrebt wird.

Und zum Schluß das ganze wichtige Kleinleben in unserm Arbeitsgebiet: Sitten und Gebräuche des Alltags und der Festesstunde, Reime und Rätsel, Sagen und Märchen und „Aberglaube“. Wie vieles lebt davon noch rudimentär in unseren Höfen und Dörfern! Einiges ist auch in den Vereinsschriften veröffentlicht, aber vielleicht mehr liegt in gewissen, dem Schreiber dieser Zeilen wohlbekannten Notizbüchern nur zu wohl begraben, und noch mehr wird von unseren Landsleuten ängstlich behütet und versteckt gehalten. Sie sind eben einfach kopfscheu gemacht worden; niemand will sich doch erst ausfragen und hernach ausschelten oder gar auslachen lassen. Die gegebenen Sammler dieser volkstümlichen Sitten und Anschauungen sind sicherlich die Geistlichen und die Aerzte; denn sie kommen von Berufswegen mit den meisten Leuten in die innigste Berührung und sind für die kleinen Nöte des Lebens jedermanns Vertrauensleute. Aber ihr Verhältnis gerade zum Volksaberglauben ist äußerst schwierig. Der Geistliche sagt, der heidnische Firlefang müsse als seelenverderbend vertilgt werden, — und wer kann ihm Unrecht geben? andererseits, wer will es den Leuten verdenken, wenn der Pastor in diesem Punkte wenigstens nicht ihr Vertrauensmann ist? Ebenso bekämpft der Arzt den Aberglauben als lebensgefährlich, der Volkswirt fürchtet für das Gedeihen von Haus und Hof: Wer will es ihnen verargen, wenn sie den Feind des Wohlstands und der Gesundheit mit allen Mitteln bekämpfen? Fraglich ist nur, ob der Eifer hier die geeignetste Waffe ist. Papst Gregor I., den man später den Großen nannte, weil er so klug und weise war und am Ende seiner Tage auf eine lange Reihe schöner Erfolge zurückblickte — dieser feine Bischof gab einstmals den christlichen Glaubensboten, welche bei unsern etwas weitläufigen Vettern, den Engländern, arbeiteten, die Weisung, gegen die tiefwurzelnden Anschauungen und Lebensgewohnheiten der eben Bekehrten nicht zu strenge zu sein. Ich möchte meinen, daß unsere heutigen Volksfreunde ihr schönes Ziel, die Aufklärung im besten Sinne des Worts, am ehesten erreichen, wenn sie im Sinne jener feinen gregorianischen Mahnung vorgehen. Und zugleich können sie der Wissenschaft einen großen Dienst leisten, wenn sie beherzigen, daß der Begriff „absurd“ der Volkskunde fremd ist, daß vielmehr alles, was geglaubt und getan wird, seinen guten Sinn und seinen zureichenden Grund hat.

Die Grabungen bei Sievern.

Von Direktor **Dr. Agahd, Hannover.**

Vortrag, gehalten am 12. August 1906 zu Dorum auf der Generalversammlung des Vereins der Männer vom Morgenstern.[1])

Hochgeehrte Versammlung! Gestatten Sie mir, zunächst mein Bedauern darüber auszusprechen, daß an meiner Stelle nicht der Mann Ihnen den Bericht über die Sommergrabungen erstattet, der sie geleitet hat, und der gegenwärtig das gesamte Material am besten beherrscht und daher in der Lage wäre, Ihnen die Dinge ungleich eingehender und interessanter darzulegen, als ich. Er ist leider verhindert zu kommen, und so habe ich es denn übernommen, Sie mit den Resultaten der Spatenarbeit bekannt zu machen, an der ich doch nur in der bescheidenen Stellung eines Gehilfen beteiligt gewesen bin.

Es wird Ihnen allen die Frage auf der Zunge liegen, die uns während der Grabungen und auch nachher noch so unendlich oft entgegengeklungen ist: „Haben Sie wichtige Funde gemacht?" Diese Frage jetzt endlich zu beantworten, das soll heute meine Aufgabe sein. Wir haben allerdings bei Sievern nicht die berühmte „goldene Wiege" gefunden, nach der schon — leider — so oft gegraben ist, und nicht das Schloß des „Königs Pipin", wohl aber mehrere Kisten voll Scherben, einige Eisenreste, eine Speerspitze, eine halbe Glasperle und viel Kohlen und vermodertes Holz. Dazu kommen noch zahlreiche Pfostenlöcher. Dabei möchte ich von vornherein bemerken, daß diese Pfostenlöcher keine wirklichen, offenen Löcher sind, sondern, daß sie alle mit Erde gefüllt sind, die in den meisten Fällen geringe Kohlenspuren aufweist. Sie sind im bewegten Boden schwer, im gewachsenen leichter zu erkennen, und zwar daran, daß sich in sonst gleichmäßigem Boden eine runde oder ovale Füllung von andersartigem, meist dunklerem Boden deutlich abhebt. Denn Erde, die in ein Loch eingeschüttet ist, nimmt nie wieder das Ansehen des gewachsenen Bodens an, mag sie auch noch so fest gestampft sein; zudem haben sich auch die zergangenen Holzpfosten gewöhnlich mit der eingeschütteten Erde vereinigt und ihr eine besondere Färbung gegeben. Oft, — aber durchaus nicht regelmäßig, — findet man am Boden solches

---

[1]) Der Vortrag wendete sich an breitere Kreise und sollte in diesen das Interesse für archäologische Forschung anregen und beleben und zugleich in populärer Weise über das Resultat der Grabungen vorläufigen Bericht erstatten. Die wissenschaftliche Darlegung wird Herr Professor Dr. Schuchhardt selbst an anderer Stelle geben.

Pfostenlochs Steine, mit denen der Pfosten ursprünglich verkeilt war, und endlich gewöhnlich auch Kohlenspuren. Gemeinhin kohlte man nämlich die Pfosten an dem Ende, mit dem sie in den Boden gesetzt wurden, an, um ihre Dauerhaftigkeit zu erhöhen, und während die Pfosten selbst vergingen oder auch wieder ausgerissen wurden, haben sich die Kohlen in Spuren erhalten. — Also: Scherben, Eisenreste, Holzreste und Kohlen, eine eiserne Speerspitze, das Bruchstück einer Glasperle und Pfostenlöcher: das sind die materiellen Ergebnisse unserer Grabungen gewesen, und Sie werden gewiß im Geheimen fragen: „Lohnten denn diese Funde die großen Kosten und eine vierwöchige harte Arbeit bei Sonnenbrand und Gewitterschauern?"

Ich darf Ihnen schon vorweg sagen: Ja, sie lohnten; denn die kleine materielle Ausbeute hat großen ideellen Wert; und damit komme ich dazu, zu beleuchten, welchen ideellen Zweck solche Ausgrabungen überhaupt haben.

Alle geschichtliche Forschung, mag sie nun aus den schriftlich überlieferten Angaben fremder oder einheimischer Schriftsteller ihre Schlüsse ziehen, oder aus der Erforschung sprachlicher Formen und der Bedeutung der Worte, oder aus den Spuren menschlicher Tätigkeit, die sich im Dunkel der Erde verbergen, ich sage: alle geschichtliche Forschung hat am letzten Ende den Zweck, uns ein klares Gesamtbild von dem Leben eines Volkes zu geben, sei es in einer bestimmten Periode, sei es in der ganzen Abfolge seiner Entwickelung. In diesem Sinne möchte ich die Bezeichnung: „prähistorische Forschung" für die graberische Tätigkeit ablehnen; auch die sog. Prähistorie ist historische Forschung im eminenten Sinne, freilich nur, wenn sie sich nicht darauf beschränkt, Material aufzuhäufen und zu etikettieren, sondern wenn sie danach strebt aufzuweisen, welche Schlüsse wir aus dem Material auf das geistige Leben und die kulturelle oder geschichtliche Entwickelung eines Volkes zu ziehen haben. Solange sich die Prähistorie allerdings damit begnügt, Ausdrücke wie Steinzeit, Broncezeit, Eisenzeit, Hallstattkultur, La Tène-Kultur und ähnl. nur als formale, leere, schematische Signaturen zu gebrauchen, und solange sie nicht den Versuch macht, diese mit Hilfe ihrer Schwesterwissenschaften, der Geschichte und Sprachforschung, mit geistigem Gehalt zu füllen und uns zu sagen, welche Stämme und Völker mit ihnen zu verbinden sind, und welches Leben diese geführt haben, und ob und wie sie mit uns in verwandtschaftlicher Beziehung stehen, so lange ist die Prähistorie allerdings keine Historie. Es wird sie freilich immer geben müssen; liefert sie doch der eigentlich wissenschaftlichen Forschung das Material, aus dem sie ihr Gold münzt. Um aber jedem Irrtum vorzubeugen, wollen wir die wissenschaftliche Prähistorie Archäologie nennen, und wir weisen dieser die Aufgabe zu, aus den Formen und Dekorationen der Scherben, aus den Waffen, die wir finden, aus der Form und dem Bau der Gräber und der Art der Grabstätten und der Bestattung, aus dem System der Befestigungen, aus der Konstruktion der Wälle und der Tore, aus der größeren oder geringeren Dichtigkeit der

Häuser und Ansiedelungen Schlüsse auf das kulturelle und geistige Leben der Menschen der Vorzeit zu schließen. In diesem Sinne wollten auch wir Material zu gewinnen suchen für die Beantwortung der Fragen: Welches ist der Stamm oder welches sind die Stämme, die jene Kultur in Spuren hinterlassen haben, welches war ihr, sei es friedliches, sei es kriegerisches Verhältnis zu ihren Nachbarn: dies alles bildet den ideellen Zweck unserer Grabungen; und wenn wir auch nicht, oder noch nicht, imstande sind, alle jenen Fragen zu beantworten: zufrieden können wir, glaube ich, doch sein.

Und nun folgen Sie mir freundlichst hinein in die historische Vergangenheit der Gegenden, die Sie zu bewohnen das Glück haben, und wenn dieser Weg Ihnen allzu lang zu sein dünkt, so wollen Sie, bitte, nicht mir die Schuld zuschreiben, sondern dem Umstand, daß dieses Gebiet ältestes Kulturgebiet ist. In der ältesten für uns sprachgeschichtlich und archäologisch erreichbaren Zeit, saß an der Ostsee und der Nordsee, etwa von der Weichsel bis zur Weser, nach Süden hin etwa bis zum Mittelgebirge ein schon damals in Stämme gegliedertes Volk, mit einer im wesentlichen einheitlichen, auf der Benutzung von Steingerät begründeten Kultur: dies Volk der sog. jüngeren Steinzeit war nach Ausweis der Sprache das Volk der Indogermanen[1]), d. h. das Volk, von dem nicht bloß unser deutsches Volk abstammt, sondern das auch von hier aus im Laufe langer Zeiten unzählige Scharen in die Welt nach Osten und Süden und Westen geschickt hat, aus denen die Völker der Inder und Perser und Armenier und Slaven, der Griechen, Römer und Kelten hervorgegangen sind. Bronze kannte dies Volk in seiner älteren Periode überhaupt nicht und später, einstweilen wenigstens, nicht als Nutzmetall. Von ihm stammen die großen sogenannten megalithischen Grabbauten her, und so auch das Bülzenbett bei Sievern, an dem Professor Schuchhardt kurze Zeit gegraben hat, nicht um seinen Inhalt, sondern allein um seinen Bau zu erforschen. Es ist durchaus den beiden Steingräbern ähnlich, die Herr Dr. Bohls vor etwa 8 Jahren bei Fickmühlen erforscht hat. Aehnliche Gräber hat Schuchhardt im vorigen Jahre in Grundoldendorf bei Stade auf ihren Bau hin untersucht, und hat festgestellt, daß die großen Steinsetzungen, die auch dort in langgestrecktem Rechteck die Steinkammer umgeben, mit Erde gefüllt gewesen und ebenso, wie die gepflasterten Steinkammern selbst, als Bestattungsstelle benutzt sind, und daß die Steine selbst hochkant gestellt, ursprünglich alle nach außen hin freigestanden und zur Stütze wie zur Grenze der Erdschüttung gedient haben. Die gleichen Resultate haben auch die Grabungen am Bülzenbett[2]) ergeben. Die Erfahrungen, die in Grundoldendorf, sowie an Steingräbern des Nordens und Ostens gemacht sind, lassen darauf schließen, daß die durch einen Gang betretbare Steinkammer als Erbbegräbnis

---

[1]) Vergl. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1906, Heft 2.
[2]) Die Maße der Kammer betragen 6:2,25 m, die des äußeren Steinrechtecks 36:9 m.

einer bevorzugten Familie gedient hat — die Fickmühlener Steinkammern weisen allerdings nur Spuren von zwei, und zwar verbrannten Leichen auf und gehören einer vorgeschritteneren Zeit an — und daß der Erdhügel als Begräbnisstelle für eine mit der Hauptfamilie in engerem Zusammenhang stehende Menschengruppe — sei es Guts-, sei es Ortsgemeinde —, gedient hat. Was lehrt uns nun das Bülzenbett über das geistige und das Kulturleben des Indogermanen? Seine Existenz als solche sagt uns, daß dies Volk an ein Leben nach dem Tode geglaubt haben muß; denn nur wenn ein Volk an ein Jenseits glaubt, errichtet es den Toten so gewaltige Bauten. Das Verhältnis der Kammer zum Hügel beweist uns mit Sicherheit die politische und soziale Gliederung des Volkes, ja, es dürfte vielleicht nicht zuviel behauptet sein, wenn wir sagen, die Erbauung der Begräbnisstätte und der Transport, sowie die Aufrichtung so gewaltiger Steinmassen setzt ein energisches Zusammenfassen der Volksmasse in der Hand eines Einzigen voraus. Beweist der Bau nicht weiter eine gewisse Seßhaftigkeit, zeigt er uns endlich nicht, daß jenes Volk ein bedeutendes Maß, ich will nicht sagen: physikalischer Kenntnis, aber doch physikalischer Erfahrung besessen hat? In seiner Art läßt sich ein Steinbau, wie unser Bülzenbett, durchaus mit den, höchstwahrscheinlich einer gleichen Bestimmung gewidmeten, Pyramiden der Aegypter vergleichen, und so sprechen seine Steine zu uns eine lebendige Sprache und erzählen uns von den Zuständen unserer ältesten Vorfahren, der Indogermanen, zu einer Zeit, die bis in das dritte vorchristliche Jahrtausend hinaufreicht.

Zwei Momente sind es, die der nächsten Entwickelungsperiode ihre Eigenart verleihen: Erstens das schon oben erwähnte Abströmen der gewaltigen Menschenmassen, aus denen sich auf fremdem Boden nach und nach die einzelnen indogermanischen Völker bildeten. Wir werden den Beginn dieser Völkerverschiebungen mit einiger Wahrscheinlichkeit in die erste Hälfte des dritten Jahrtausends hinaufrücken dürfen; sie hat am frühsten im Osten, später im Süden, am spätesten in unserm Nordwesten eingesetzt, und zwar mögen Teile der hier ursprünglich ansässigen Bevölkerung mit zur Bildung des Keltenvolkes beigetragen haben. Die Gründe dieser Auswanderungen sind sicher dieselben, wie die der späteren sog. Völkerwanderung, — wie wir uns denn auch die Art der Züge genau nach Analogie dieser Bewegung vorzustellen haben, die in der Zeit von 300 bis 700 nach Christi Geburt aus den gleichen Gegenden teilweise zu den gleichen Wanderungszielen geführt hat. Schwierigkeiten der Ernährung, vielleicht soziale und politische Aenderungen und schließlich kühner Wagemut trieb die Menschen, wie heute, so auch früher in die Ferne. Wir wissen aus literarischen Angaben über diese indogermanische Völkerwanderung nichts, aus sprachwissenschaftlichem Material einiges, am meisten aber aus Bodenfunden, besonders Gräberfunden. Eben diese Bodenfunde sind es, aus denen wir das zweite Moment der kulturellen Entwickelung dieser Epoche kennen lernen: es

ist Einführung der Bronze als Gebrauchsmetall aus dem Kulturkreis des Mittelmeers. Auch das Eindringen dieses Metalls findet im Osten und Süden früher, im Nordwesten, bei uns, später statt; und ebenso, wie auf dem Gebiet der Völkerverschiebung im alten indogermanischen Lande auf die ältere Epoche der Bewegung eine jüngere der relativen Ruhe, der Konsolidierung und Bildung des Germanenvolkes, gefolgt ist, so unterscheiden wir auch archäologisch eine ältere und jüngere Bronzezeit. Man setzt den Beginn der gesamten Bronzezeit für unsern Nordwesten etwa ins 17. Jahrhundert; ihr Ende pflegt man, m. E. wohl zu früh, in das 6. Jahrhundert v. Chr. zu legen, als in die Zeit, in der, aus dem Südosten, das Eisen als Nutzmetall einzudringen beginnt. Diese Daten dienen natürlich nur zur allgemeinen Orientierung und sollen keine feste, scharfe Grenze bezeichnen. Denn es ist selbstverständlich, daß die Bronze weder das Steingerät mit einem Schlage oder überhaupt ganz verdrängt hat — wir haben ein Steinmesserfragment z. B. auf einem Hügel der Bronzezeit und ein anderes in einem Hause der sächsischen Pipinsburg gefunden — noch ist die Bronze ihrerseits plötzlich vom Eisen abgelöst.

Auch in diese Epoche haben wir einen kurzen archäologischen Streifzug gemacht; Herr Professor Schuchhardt hat einen im Vorland der Pipinsburg gelegenen, schon früher ausgebeuteten Grabhügel untersucht, der nach der Versicherung des Herrn Dr. Bohls der „jüngeren Bronzezeit“ angehört, und zwar war auch hier wieder die Untersuchung der Konstruktion das Ziel der Grabung. Es muß mit einer Aenderung der Anschauungen über das Leben nach dem Tode zusammenhängen, daß an die Stelle der großen, langgestreckten Steinbauten der Steinzeit in der Bronzezeit runde Hügel treten, die in ihrem Innern in einer Steinkiste in der älteren Zeit dieser Periode noch die unverbrannte Leiche, später aber gewöhnlich die in einer Urne gesammelten Reste des verbrannten Leichnams bergen und außerdem in beiden Fällen Beigaben enthalten. Welche Wandlungen die Bestattungsweise im Einzelnen noch weiter gemacht hat, ist hier nicht der Ort auseinanderzusetzen; ich will nur erwähnen, daß die Bestattung im runden Erdhügel sich in germanischen Gebieten bis weit über die eigentliche Bronzezeit hinaus erhalten hat. Aus dem sog. salischen Gesetz der Franken, das aus dem 4.—5. Jahrhundert stammt, sehen wir nun, daß der Grabhügel oft mit einem Bau aus festem Flechtwerk umgeben war, ebenso werden dort auch eigentümliche Grabpfosten und feste Bauten erwähnt, die den Hügel umzogen. Ammianus Marcellinus, ein römischer Schriftsteller des 4. Jahrhunderts erwähnt dasselbe, und noch im Beowulfliede, dem alten angelsächsischen Epos des 8. Jahrhunderts, dessen Grundbestandteile aber in eine weit frühere Zeit zurückreichen, sagt der Held: „Laßt durch die Streitberühmten mir nach dem Brand am Vorgebirg des Meeres den Grabeshügel zimmern.“ Diese Stellen führten Herrn Professor Schuchhardt zu dem Entschluß, zu untersuchen, ob etwa in einem der unzähligen Grabhügel, die auf

der Geest bei Sievern liegen, Reste und Spuren von Holzkonstruktionen zu finden seien. Er ließ daher den oben erwähnten Hügel etwa zu einem Drittel abdecken und fand 5 Pfostenlöcher (in einem Abstand von 6,30 Meter von der Spitze), die sich bis auf den gewachsenen Boden verfolgen ließen und hier durch eine durchgehende Steinpackung versteift waren. Die so nachgewiesenen Pfosten von 7 bis 8 Zentimeter Durchmesser haben jedenfalls eine Wand aus Flechtwerk oder aus festen Schalbrettern getragen. Das Resultat dieser Grabung ist ein glänzendes Beispiel dafür, wie literarische und archäologische Forschung Hand in Hand zu gehen haben und sich gegenseitig ergänzen und stützen müssen. — Ob in den von uns bearbeiteten Gegenden neben den Hügeln auch Flachgräber und Urnenfelder aus der Bronzezeit vorkommen und ob diese in irgend welchem Zusammenhang mit den Hügelgräbern stehen, auf diese Fragen einzugehen haben wir keine Gelegenheit gehabt; ihre Beantwortung muß demnach hier übergangen werden.

Wir haben uns nunmehr schon derjenigen Periode unserer germanischen Geschichte genähert, in die durch die Angaben griechischer und römischer Schriftsteller zuerst geringeres, nachher stärkeres Licht fällt; in ihr treten unsere Vorfahren schon in den Gesichtskreis der Mittelmeerwelt, ja, in unmittelbare kriegerische Beziehung zu ihr speziell zu den Römern. Kulturell beeinflußt wurden sie jedoch damals vornehmlich von einer Kultur, die weder griechisch noch römisch ist. Lassen Sie mich Ihnen zunächst die wichtigsten literargeschichtlich beglaubigten Tatsachen vor Augen führen: Pytheas, ein griechischer Reisender aus Massilia, dem heutigen Marseille, gelangt um das Jahr 330 v. Chr. in die Nordsee zu den Teutonen, er lernt hier die Gegenden kennen, in denen die Fluten des Meeres den damals im Süden hochgeschätzten Bernstein ans Land spülen. Um 225 kämpfen germanische Gäsaten als Hilfsvölker der italienischen Gallier gegen Rom, ebenso um 170 die gleichfalls germanischen Bastarner im Dienste des Mazedonenkönigs Philipp; 113 stoßen die Cimbern, die aus Holstein aufgebrochen und über das deutsche Mittelgebirge gezogen waren, im Alpenland unmittelbar auf die römische Macht; sie vereinigen sich in den folgenden Jahren mit anderen germanischen Scharen, z. B. den Teutonen, und werden endlich nach langen Irrfahrten, die sie bis nach Spanien führten, von den Römern bei Aquä Sextiä und Vercellä besiegt. 72 unterwirft der Suebenkönig Ariovist einen großen Teil Galliens, erliegt aber 58 dem strategischen Genie Cäsars. Von 16 v. Chr. bis 9 nach Chr. machen die Römer den Versuch, Germanien bis zur Elbe zu erobern. Anfangs sind ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt — die Chauken, die Bewohner der hiesigen Gegenden sind ihre Bundesgenossen, d. h. ihre freiwilligen Untertanen —, alle Früchte gehen jedoch verloren durch die eine Schlacht am Teutoburgerwalde. Spätere Rachezüge zeitigen keine dauernden Erfolge. Soweit von den äußeren historischen Daten.

Freilich lassen uns die Angaben der Römer manchen Blick in das politische Leben der Germanen tun, speziell für die Zeit kurz vor und nach Christi

Geburt, das eigentliche kulturelle Leben jedoch lernen wir nicht daraus kennen, und hier muß uns wieder die Archäologie weiter helfen. Gestatten Sie, daß ich um des gesamten Zusammenhangs willen hierüber einiges sage, trotzdem unsre Grabungen mit dieser Epoche nur lose zusammenhängen. Die Germanen dieser Zeit stehen unter dem Einfluß der sogenannten Hallstattkultur, einer Kultur, die, wie schon oben gesagt, weder griechisch noch römisch ist. Ihr charakteristisches Kennzeichen ist der Gebrauch des Eisens, ihr ursprünglicher Träger ist ein Volk, daß das Zentrum seiner Kraft in den Alpen und deren nördlichem Vorland gehabt hat. Den Höhepunkt dieser Kultur setzt man ums Jahr 500 an, ihre Wirkungen strahlen besonders früh und stark nach dem Osten und dem Süden unsers Vaterlandes aus, spät erst und auf indirektem Wege gelangen sie in den Nordwesten, in unsre Gegenden. Hier tritt sie uns besonders klar etwa zur Zeit der Geburt Christi, z. B. des Arminius entgegen. Diese eigentümliche Art nordwestdeutscher Hallstattkultur skizziert Schuchhardt in einem Vortrag auf der Hannoverschen Oberlehrerversammlung des Jahres 1906 archäologisch folgendermaßen: „Die Zeit um Christi Geburt und das Jahrhundert davor erfüllt eine Kultur, die in ihrer Geschlossenheit erst vor nicht langem erkannt ist. Sie hat eigenartige fein profilierte Gefäße, z. T. schon glänzend schwarz, sie hat zumeist noch einfache Nadeln — die ersten Fibeln treten eben schüchtern auf — und sie kennt auch noch nicht die Schnalle, sondern hat zum Schließen des Gürtels einen einfachen Haken. Sie hat sich bisher am stärksten gezeigt bei Dockenhuden und Sülldorf unterhalb Hamburg, dann rings um Uelzen und bis Magdeburg hinauf, an der Weser bei Bremen und bei Nienburg und in Spuren jetzt auch bei Göttingen. Es haben also die Cherusker, Angrivaren, Chauken und Langobarden gleichmäßig an ihr teilgenommen. Das Bezeichnende an ihr ist aber, daß sie noch gar keinen römischen und gallischen Einfluß zeigt. Alle ihre vorher erwähnten charakteristischen Formen hängen noch von der alten Hallstattkultur ab." Diese Kultur, die wir nach ihrem Hauptfundort, die Dockenhudener nennen, hat also auch in unseren Gegenden am Schluß der erwähnten Periode geherrscht.

Die nächstfolgende Periode ist politisch betrachtet, die Zeit des römisch-germanischen Gleichgewichts, sie dauert von cr. 50 bis nach 200 n. Chr. Die Römer begnügen sich damit, ihre Besitzungen westlich des Rheins und südlich der Donau durch Besatzung und Befestigung des Winkels zwischen beiden Strömen zu schützen, verzichten aber auf die Beherrschung Germaniens, ihre Offensivkraft ist gebrochen. Desto stärker ist der kulturelle Einfluß des römischen Kaufmanns, sowie des in seinen Spuren dahinschreitenden nunmehr schon romanisierten gallischen Kaufmanns. Es würde zu weit führen und uns von unserm Ziel ableiten, wenn ich Ihnen auch nur kurz ausführen wollte, was für kulturelle Wohltaten uns die Römer und Gallier gebracht haben. Wir vermögen uns ein ziemlich klares Bild hiervon zu machen, indem wir die Worte beobachten, die unsre Vorfahren um jene Zeit von den Römern entlehnt haben. Archäologisch

wird uns diese Periode, wenigstens für ihre zweite Hälfte und für den Nordosten der Provinz Hannover, klargelegt durch die Funde auf dem Darzauer Urnenfriedhof. Schuchhardt charakterisiert diese „Darzau-Kultur" folgendermaßen: „Es ist die reizvolle Kultur der Mäanderurnen und der massenhaften römischen Provinzialfibeln. Oft sind die Fibeln mit Tauschierung und Filigran geschmückt, feine silberne Armbänder und goldne Anhänger kommen hinzu. Diese Kultur deckt aber keineswegs das ganze Gebiet der voraufgegangenen Dockenhudener. Sie kommt von der unteren Elbe und zieht sich leise in die Lüneburger Heide hinein, gelangt aber wohl nicht bis an die Weser. Dagegen liegt sie jenseits der Elbe in Schleswig-Holstein, Mecklenburg und an der Ostsee." Schuchhardt vermutet, daß der Träger dieser „Darzaukultur" das Volk der Burgunder gewesen sei, und führt an, daß im Gießener Stadtwalde ein Gräberfeld mit Darzautöpfen aus dem 3. Jahrhundert gefunden ist, und ferner, daß sich ihre Spuren im 4. Jahrhundert bei Mainz und Worms finden. Ob sich diese Vermutung bestätigen wird, muß der Zukunft überlassen werden: sicher aber handelt es sich um ein Volk, das sich von der Ostsee an die Elbe und über sie hinaus in das Innere Westdeutschlands vorgeschoben hat. Vielleicht könnte man auch — ich sage das aber ganz unverbindlich — an die Völker der Angeln und Warnen denken, die schon von Tacitus in Schleswig-Holstein erwähnt werden; die Warnen setzt Ptolemäus noch von Norden bis an die Mitte der Elbe. Plinius zählt sie zu den Ost-germanen. Die Angeln sehen ihre Heimat nach eigener Ueberlieferung im östlichen Schleswig. Sie haben England erobert und erscheinen nach literarischer Ueberlieferung im 5. Jahrhundert an der Elbe und zwischen Harz und Elbe; wann sie hierher gekommen sind, wissen wir nicht. Neuere Sprachforscher finden in den Ortsnamen auf -leben, die von Nordschleswig an in einem beschränkten Gebietsstreifen bis zum Main reichen[1]), warnische Spuren. Auch im südlichen Holland werden Angeln und Warnen erwähnt. Doch sei dem, wie es sei, jedenfalls ist das Volk der Darzaukultur in verhältnismäßig früher Zeit von östlich der Elbe her wenigstens in einen Teil Nordwestniederdeutschlands vorgedrungen, und seine Invasion bildet demnach in gewissem Umfang das Vorspiel des nächsten, großen Vorstoßes eines ostelbischen Volkes, nämlich des Sachsenvolkes, durch den die politische Gestaltung unsres Landes auf Jahrhunderte, ja Jahrtausende hinaus bestimmt worden ist. Indeß lassen Sie uns noch einen Augenblick bei der Darzaukultur verweilen. Schuchhardt hat im Frühling des Jahres 1906 in Darzau vier neben dem Urnenfriedhof liegende, mit Brandresten überdeckte und ursprünglich mit einem vollen Steinkranz ausgekleidete Gruben untersucht und festgestellt, daß sie Reste von Scheiterhaufen sind, auf denen die Toten verbrannt wurden, daß endlich die Gruben unter dem Scheiterhaufen den Luftzug vermittelten. Schuchhardt berichtet von ähn-

[1]) S. Höfer in Zeitschr. d. Ver. f. thüringische Geschichte, S. 25.

lichen Scheiterhaufengruben aus Süddeutschland und vom Hainberge bei Göttingen. Ich erwähne diese Scheiterhaufen — die ja nicht ein Charakteristikum der Darzaukultur allein zu sein brauchen, deshalb, weil Herr Landwirt Feil aus Sievern uns mitteilte, daß er beim Steinsuchen mehrfach auf Gänge im Boden gestoßen sei, die sich am Ende zu breiten Steinkränzen erweitert hätten; die Steine seien durch Feuersgewalt völlig zermorscht gewesen. Leider war es uns nicht möglich, die Reste eines solchen Grubenbaus, dessen Stelle Herr Feil uns zeigte, zu untersuchen, und festzustellen, ob derselbe ein Gegenstück zu den Darzauer Gruben bildete und ob eventuelle Funde in die Darzaukultur wiesen. Ich gestatte mir aber, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken.

Wir kommen nunmehr zur nächsten, der eigentlichen sächsischen Periode der Entwickelung Nordwestdeutschlands. Es ist eine seit Langem beobachtete Tatsache, daß ein Teil der uns aus Tacitus, Plinius und Ptolemäus bekannten germanischen Stammnamen vom Ende des 3. Jahrhunderts ab verschwinden, und daß in den entsprechenden Gegenden der Name der Sachsen auftritt. Man hat dies durch die Hypothese zu erklären gesucht, daß die früheren Einzelstämme sich zu einem „Völkerbunde" zusammengeschlossen hätten, der den Namen „Sachsen" angenommen hätte. Diese Lehre ist nichts weniger, als wissenschaftlich erwiesen, vielmehr steht sie mit Erwägungen allgemeiner Natur und Resultaten der Forschung im stärksten Widerspruch. Es ist nie und nimmer in der Weltgeschichte vorgekommen, daß sich politisch selbständige Stämme ohne Zwang und Druck dieser ihrer Selbständigkeit freiwillig entschlagen haben. Beispiele und Beweise hierfür bietet die alte und neue Geschichte in Hülle und Fülle. Die Sachsen wohnen zur Zeit des Ptolemäus, um 150 n. Chr., bei dem sie zuerst erwähnt werden, auf dem Nacken der „cimbrischen Halbinsel" und haben sich an einer Stelle schon an die Nordsee vorgeschoben, wo sie drei — uns unbekannte — Inseln besitzen: sie wohnen also ursprünglich außerhalb des Gebietes, dessen Bevölkerung sich angeblich zum „Sachsenbunde" freiwillig vereinigt haben soll. Wenn die linkselbischen Völker Niederdeutschlands allmählich zu „Sachsen" geworden sind, so läßt das allein schon darauf schließen, daß die ursprünglich außerhalb, rechts des breiten Elbstroms wohnenden echten Sachsen in diese Gegenden eingedrungen sind und die einheimische Bevölkerung unterworfen haben. Die rechtselbischen Sachsen haben links der Elbe durch Eroberung ein Sachsenreich begründet, und im Laufe der Zeit haben auch die Unterworfenen es gelernt, sich als Angehörige dieses Reiches zu fühlen, sie sind selbst Sachsen geworden. Dem entspricht auch durchaus alles, was wir aus der literarischen Ueberlieferung über den kriegerischen Charakter der Sachsen wissen. Doch bevor ich hierauf eingehe, möchte ich Ihnen einen positiven Beweis für die Richtigkeit der vorgetragenen Behauptung vorbringen. Er wird von der Dialektforschung geliefert, und ich gebe ihn im wesentlichen mit den Worten, die Bremer in seiner „Ethnographie der deutschen

Stämme" S. 860 ff., bes. S. 866 gebraucht. Bremer zeigt, daß im heutigen Niedersächsischen, ja schon im ältesten Dokument des Niedersächsischen, im Heliand zwei verschiedene Dialektschichten über einander liegen, eine starke und dichte nichtsächsische Unterschicht und eine ganze dünne, echtsächsische Oberschicht. (Was echtsächsisch ist, wissen wir, nebenbei bemerkt, durch Erforschung der verschiedenen Bestandteile des Altenglischen genau.) Die echtsächsische Oberschicht verbreitet sich über das ganze niedersächsische Gebiet und läßt sich durchaus nicht etwa geographisch lokalisieren. Da nun von dem Echtsächsischen nur geringe Reste übrig geblieben sind, während sie im allgemeinen von der nichtsächsischen Schicht absorbiert sind, so sind die Menschen, welche der letzteren zuzuzählen sind, von jeher in der überwiegenden Majorität gewesen. Echtsächsische Mundart wurde von einer über das ganze Niedersachsen verstreuten Schar, vielleicht sagen wir besser, von einer Anzahl Familien gesprochen. Diese Familien haben in ältester Zeit einen hervorragenden Einfluß gehabt, sonst hätten sie nicht die übrige Bevölkerung sprachlich beeinflußt. Wir haben es also vorzugsweise mit ursächsischen Adelsgeschlechtern zu tun, welche über das nicht ursächsische Land geherrscht haben.

Gegen Ende des 1. nachchristlichen Jahrhunderts ist in Nordwestdeutschland das mächtigste Volk das der Chauken. Diese haben ihre Herrschaft weit über ihr eigentliches Stammgebiet zwischen Unterems und Unterelbe ausgedehnt; sie beherrschen auch das alte Angrivariergebiet zwischen Mittelweser und Elbe, haben das westliche Cheruskerland bis zum Chattengebiet an sich gerissen und sich im Westen über die Lande an der mittleren Ems ausgebreitet, so daß sie in die Nähe der binnenländischen römischen Interessensphäre gelangt sind[1]). Dies Reich wird, abgesehen vielleicht von dem Zipfel an der Oberweser, noch gegen Ende des 2. Jahrhunderts bestanden haben, denn damals kämpfen die Chauken mit den Römern am Niederrhein.[2]) Seitdem schwindet ihr Name aus der Weltgeschichte.[3]) An ihrer Stelle begegnen die Sachsen; diese werden — seit Ptolemäus zum erstenmal — im letzten Viertel des 3. Jahrhunderts erwähnt, und zwar nicht etwa bloß als seemächtiges Volk, sondern sie kämpfen um diese Zeit auch zu Lande mit germanischen Stämmen am Niederrhein. Wir müssen demnach annehmen, daß sie es gewesen sind, die im 3. Jahrhundert das Chaukenreich gestürzt haben. Es würde zu weit führen,

---

[1]) Das Nähere s. b. Bremer a. a. O. § 1138. 150 f. 194. 197. 201. Vergl bes. Tacitus Germ. 33 ff.

[2]) Spartian. vit. Did. Jul. I 6.

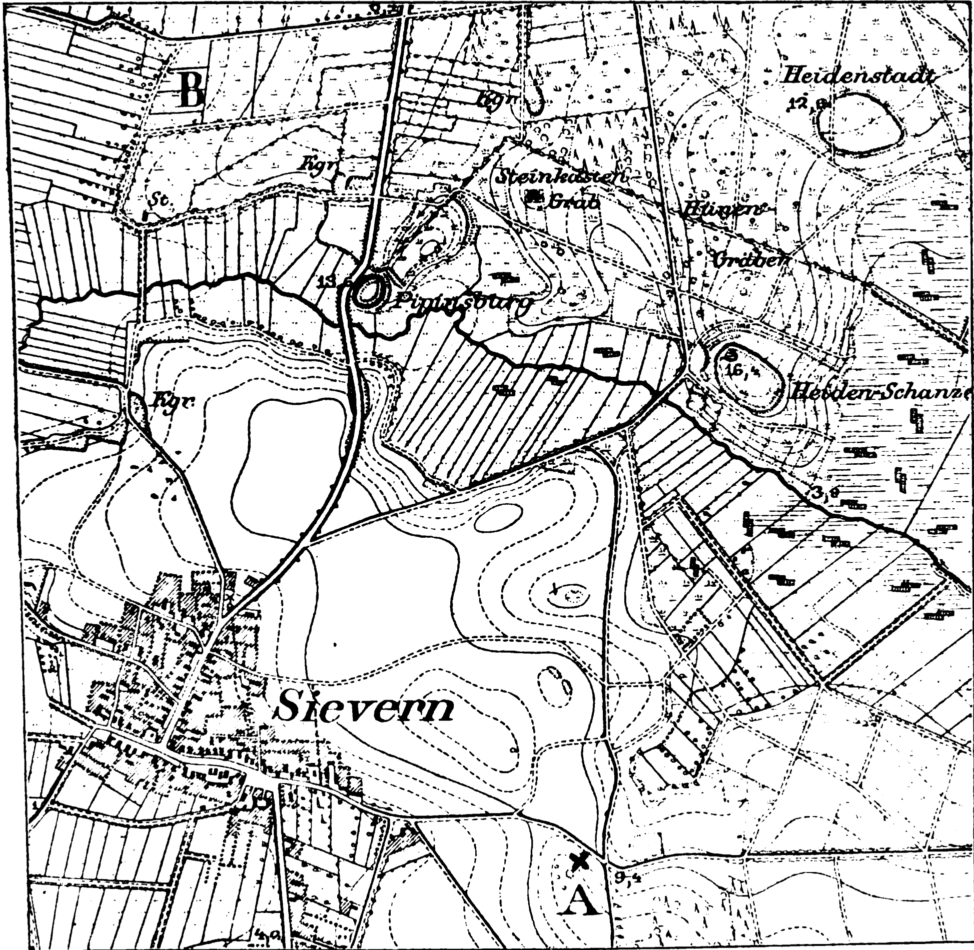
[3]) Die seit Zeuß (Die Deutschen und ihre Nachbarstämme) gewöhnlich zum Beweis einer späteren Existenz der Chauken herangezogenen Stellen Zos. III 6 und tab. Peuting. sind nicht beweiskräftig. Zosimus schreibt nicht *Χαούχους* sondern *Κουάδους*, und auf der tab. Peut. steht haci. Das Caycus (d. i. Chaucus) bei Claudian de laud. Stilich. I 225 kann dichterische Freiheit sein, und bei Sidon. Apoll. carm. VII. 390 ist überliefert Chattum (nicht Chaucum).

wenn ich Ihnen ausführlich die Sachsengeschichte vortragen wollte; ich will nur kurz erwähnen, daß die Sachsen in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts germanisches und römisches Gebiet am Niederrhein belästigen und sich um den Teutoburger Wald herum in das westliche Westfalen hineinschieben, daß sie sich im nächsten Jahrhundert an den Küsten Nordfrankreichs, an der Loiremündung, in Südengland niederlassen. Daß sie sich an der Eroberung des Thüringerreichs 531 zusammen mit den Franken beteiligt haben, wird neuerdings, meiner Ansicht nach mit Recht, von Paul Höfer (s. o. Anm.) bestritten; daß sie aber damals schon Nachbarn des den Thüringern im Norden benachbarten Reiches der Angeln und Warnen gewesen sind; ist sicher. Endlich will ich erwähnen, daß sie kurz vor 700 noch das Bruktererland erobert haben, d. h. den östlichen Teil Westfalens südlich der Lippe, und zwar ist diese Eroberung nach Ausweis der Dialekte, nicht aus dem Westen, sondern aus dem Osten her erfolgt: noch heute geht die Dialektgrenze zwischen dem „westfälischen" Niedersächsisch und dem „engrischen" Niedersächsisch quer durch Westfalen von der oberen Ems bis zum Ederkopf. Die angeführten Tatsachen dürften für den vorwiegend aggressiven Charakter der Sachsen beweisend sein.

Wenn wir nun einen tieferen Einblick in die Art erhalten wollen, wie die Sachsen das Land erobert und festgehalten und verteidigt haben, so lassen uns die literarischen Quellen im Stich. Hier tritt die archäologische Bodenforschung, besonders die Burgengrabung in die Lücke, und darin eben beruht ihre Bedeutung und Wichtigkeit. Darin beruht auch hauptsächlich die Bedeutung der Arbeit, die wir in Ihrem Vereinsgebiet ausgeübt haben: der Grabungen an der Heidenschanze, der Heidenstadt und der Pipinsburg und der Kransburg.

Während man nun früher alle alten Befestigungen und Ringwälle im großen und ganzen in einen Topf warf und sie in eine unbestimmte graue Vorzeit zurückversetzte, ist es im Lauf der letzten Jahrzehnte gelungen, sie in historische Perioden einzuordnen und das Charakteristische jeder Periode im wesentlichen festzulegen. Wir vermögen heute römische Befestigungen von germanischen zu unterscheiden, wir vermögen die germanischen wieder zu zerlegen in frühgermanische, sächsische und fränkische. Die erste Autorität auf diesem Forschungsgebiet ist wieder Herr Professor Schuchhardt. Indem er — um hier speziell nur das Sächsische zu behandeln — zunächst die literarisch beglaubigten Sachsenburgen untersuchte, konnte er folgende Charakteristika feststellen: „Die Größe sächsischer Befestigungen schwankt zwar, aber ganz übereinstimmend, und zugleich abweichend von der fränkischen und römischen Art, ist die Wahl und Benutzung des Terrains. Es wird immer das Plateau eines möglichst isolierten Berges ausgesucht und der Wall an dessen Kante angelegt, so daß nur an der Stelle, wo das Burggelände etwa durch einen Sattel mit einer andern Höhe zusammenhängt, ein nicht steil abfallendes Stück davor verbleibt. Hier

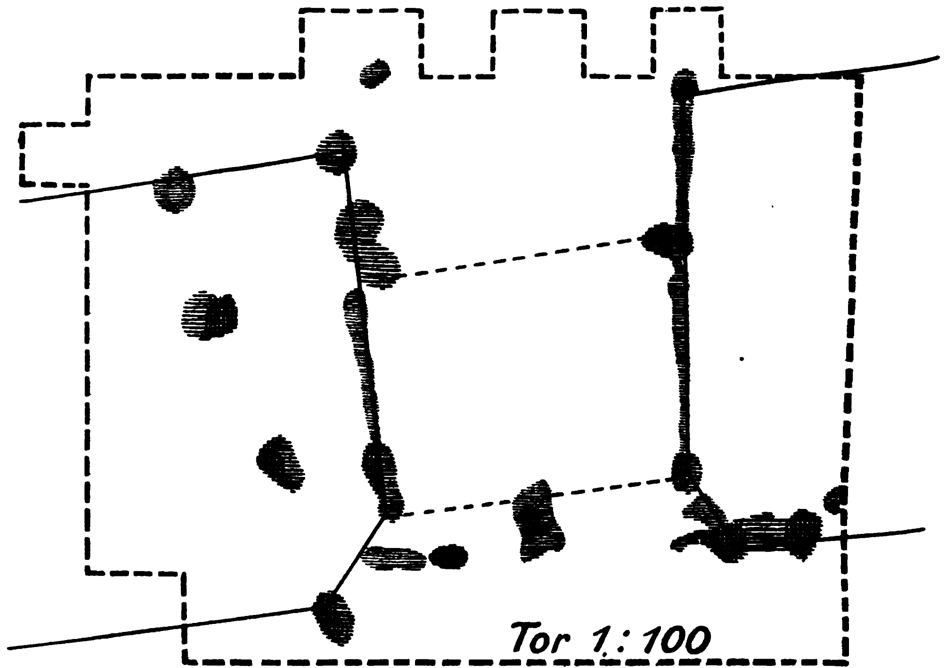
wird dann die Wehrlinie verdoppelt oder verdreifacht. Durch dieses Verfahren erhält jede Sachsenburg ihre eigene und immer unregelmäßige Gestalt, je nach der Formation des Plateaus, und ebenso wechselnd ist die Art, wie an der gefährdeten Seite ein besonderer Schutz geschaffen wird." Von dieser Basis ging Schuchhardt aus und stellte nach diesen Merkmalen das Verbreitungsgebiet der Sach-

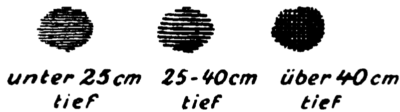


senburgen fest, und zu ihnen gehören auch, wie ich im Voraus bemerke, die in Rede stehenden Burgen: die Pipinsburg, die Heidenstadt, die Heidenschanze und die Kransburg.

Um nun auf die Burgengrabung einzugehen, so beginne ich mit der Heidenschanze (s. Abb. 1), der mittleren der drei zwischen Sievern, Holßel und dem Mulsumer Moor gelegenen Befestigungen, und zwar beginne ich mit ihr nicht deswegen, weil sie etwa die älteste ist, sondern weil hier das Hauptfeld

Heidenschanze.





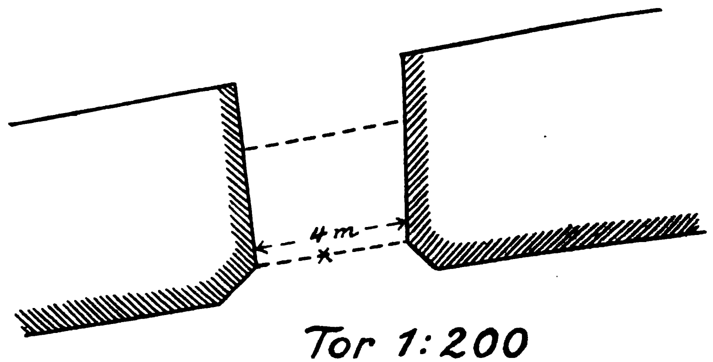


Abbildung 1.

meiner persönlichen Tätigkeit war. Sie bildet ein langgestrecktes Oval, dessen größte Achse von NW. nach SO. 200 Meter, dessen kleinere Achse 100 Meter beträgt, Sie ist auf der Höhe einer Geestzunge gelegen und nimmt einen Flächenraum von zirka $1^3/_5$ Hektar ein. Auf drei Seiten, nämlich der schmalen NWseite, der breiten SWseite und der schmalen Ostseite wird sie durch das Moor gedeckt, der Wall hält sich aber dem Geestabfall entsprechend von dem Moor durchschnittlich 50 Meter entfernt. An der vierten Seite hängt der Geestvorsprung mit der übrigen Geest zusammen, und hier wird die Burg in der ganzen Länge durch einen Vorwall gedeckt, der östlich am Moor beginnt und sich auch um die schmale Nordwestseite wieder bis zum Moor hin erstreckt. Dieser Vorwall ist vom Hauptwall auf dessen Langseite ziemlich weit entfernt, zieht sich aber auf der Schmalseite näher an ihn heran. Die eben erwähnte Schmalseite ist dann nochmals von einem zweiten Vorwall gedeckt, der sich auch noch ein Stück an der Langseite hinzieht, und hier im Terrain verläuft; sein Ende ist von einem später dort angelegten Wege vernichtet worden. Wir haben also ganz den Typus der Sachsenburg vor uns. Die Heidenschanze war ringsum von einem Graben umgeben, der freilich heute nicht mehr überall im Gelände sichtbar ist. Ich will bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß sich zugeschüttete oder zugeschwemmte Gräben mit völliger Sicherheit wieder auffinden lassen. Macht man nämlich durch einen ehemaligen Graben einen Querschnitt bis auf den gewachsenen Boden, so erkennt man deutlich in den Seiten dieses Schnitts, in den sogenannten Profilen, wie die schmutzige Erde sich von dem reinen Unterboden abhebt und sich gewöhnlich in mehreren zuerst stärker gekrümmten, nachher flacheren Bögen schichtenweise gelagert hat; auch findet man in den Gräben vor dem Wall häufig Steine; und gewöhnlich auch Scherben und mehr oder weniger starke Brandreste.

Da heute die Vorwälle und der Burgwall im nördlichen Teile der Langseite (nach dem Bülzenbett zu) Vertiefungen zeigen, durch die ein Weg führt, so lag die Vermutung nahe, daß hier das Tor gelegen haben müsse. Wir durchschnitten zirka 10 Meter östlich dieser Stelle den Wall durch einen zirka 1 Meter breiten und 8 Meter langen Durchschnitt, um zunächst festzustellen, aus welchem Material er aufgebaut war, und fanden folgendes Bild: Ueber dem gewachsenen Boden, der hier nur aus Sand bestand, lagerte eine zirka 40—45 Zentimeter dicke, härtere, dunklere Schicht, die zahlreich mit etwa faustgroßen Steinen durchsetzt war und die sich in das Innere der Burg fortsetzt, aber nach außen aufhörte, hier also abgestochen war. In ihr fanden wir in ihrer ganzen Ausdehnung Scherben, und zwar mehr Scherben nach innen zu, weniger nach außen: ein Beweis dafür, daß wir hier die ursprüngliche Kulturschicht gefunden hatten, auf der diese Befestigung angelegt worden ist. Die Höhe des Walles beträgt jetzt an der höchsten Stelle noch etwa 1½ Meter über der Kulturschicht, sein Material ist durchgängig gelber Sand, der an jener Stelle etwa in der Mitte in einer schmalen Schicht dunkler gefärbt ist. Alsdann verlängerten wir unsern Durchschnitt nach

rückwärts in den Graben hinein. Wie schon gesagt, hörte an einer bestimmten Stelle die oben erwähnte festere Kulturschicht auf, und an ihre Stelle trat eine starke Sandschicht, die von dem Walle herabgeschwemmt war; unter diesem Sand zeigte sich eine härtere, durch eisenhaltiges Wasser versinterte, mit kleinen Steinbrocken durchsetzte Sandlage, die zirka 1½ Meter breit war und dann abbrach und nun begann sich der G r a b e n zu zeigen. Wir durchschnitten ihn und fanden, daß er gegen 4 Meter breit war und an seiner flachen Sohle etwa 1,6 Meter tiefer lag, als die eben erwähnte feste Steinbrockenschicht. Zwischen Wall und Graben hatte sich demnach eine im Ganzen horizontale, 1½ Meter breite ebene Fläche herausgestellt die sog. Berme. Nun handelte es sich darum festzustellen, wie der W a l l selbst konstruiert war. Zu diesem Zwecke gruben wir nach der Seite des vermuteten Tores zu den Wall, von unserm Querschnitt ausgehend, ab, und zwar 10 Meter weit, am Rande der Wohnschicht, nicht auf der Bärme selbst; denn wenn wir Spuren der Wallbefestigung finden wollten, so konnten wir sie nur am Wallrand selbst zu finden hoffen. Und in der Tat fanden wir denn auch hier unter der Kulturschicht auf einer Strecke von 10 Meter im klaren Sande 7 runde Pfostenlöcher in unregelmäßigem Abstande von einander, von denen das erste besonders tief in den Sand hineinreichte, in demselben oben einen Durchmesser von cr. 80 Zentimeter hatte und ebenso tief in den Sand hineinreichte; die übrigen Löcher waren weniger tief, gewöhnlich 55—60 Zentimeter. Die geringere und zugleich ungleichmäßige Tiefe kommt daher, daß man überall beim Durchgraben des Sandes auf eine harte Schicht von grobem, ungleich hoch liegendem Kies gestoßen war, in die man nicht weiter eindrang. Wenn man nun erwägt, daß diese Pfostenlöcher ursprünglich auch durch die 45 Zentimeter dicke Kulturschicht gegangen sind, in der sie freilich nicht mehr erkennbar waren, da sie die gleiche Füllung wie diese hatten, so ergibt sich, daß die Pfosten selbst etwa einen Meter und mehr im Boden gestanden haben. Ich will übrigens bemerken, daß sich ihre eine Hälfte jedesmal noch in der stehengebliebenen Wallwand klar markierte; wir fanden, wenn nicht in allen, so doch in einigen von ihnen, Kohlenspuren; ihre Füllung bestand aus Sand, der sich aber dadurch von dem umgebenden Boden scharf abhob, daß er — ähnlich wie die Kulturschicht — die Feuchtigkeit stärker einsog und lange Zeit festhielt, so daß die Pfostenlöcher noch viele Tage nach ihrer Bloßlegung klar zu erkennen waren.

Wir gruben nunmehr in derselben Richtung weiter, also in den jetzigen Eingang hinein, in der Hoffnung, hier das ursprüngliche Tor zu entdecken. Freilich machte es uns stutzig, daß sich auch hier Spuren von Vertiefungen fanden, die dieselbe wasserziehende Füllung zeigten, wie die eben erwähnten Pfostenlöcher; sie waren aber an ihrem oberen Rande viel breiter und unklarer, auch zogen sie sich höchstens 25—30 Zentimeter tief in den Sand hinein. Ehe wir eine Deutung versuchten, gingen wir nun von hier aus in einem 5,50 Meter breiten Schnitt durch den Wall hindurch und fanden in einem Abstand von zirka 3,25

Meter von der vorderen Pfostenlochreihe eine neue Reihe von Löchern, die nicht zu einem Tor gehören konnten. Die Deutung der beiden parallelen Reihen von Löchern geht nun dahin, daß in beiden Pfosten gestanden haben, die eine äußere und eine innere Holzverkleidung des Erdwalles getragen haben. Sicher ist es nach dem Bodenbefund, daß vor der äußeren Wallverschalung keine Erdschüttung gestanden hat, vielmehr erhob sich der mit Holz bekleidete Wall senkrecht auf der Berme. Daß auf der Innenseite eine Anschüttung gelegen hat, die das Besteigen des Walls durch die Verteidiger erleichterte, will ich nicht gradezu behaupten, däucht mich aber nicht unwahrscheinlich zu sein, da die ersten stärkeren Wohnspuren im Inneren erst etwa 2 Meter von der hinteren Holzwand entfernt sind. Uebrigens will ich bemerken, daß wir später starke Spuren von verkohlten Balken auf der Wallberme, sowie klare Pfostenlöcher auch an der Südweitfront des Burgwalls entdeckt haben, wodurch der Beweis für die Holzabkleidung desselben sicher gestellt ist.

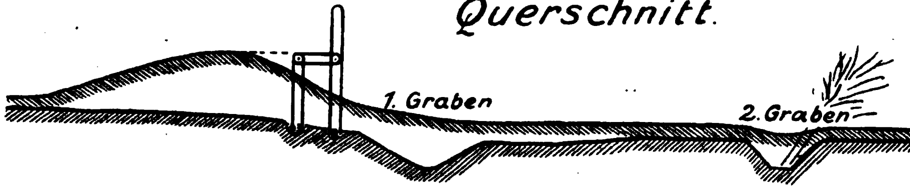
Wo aber war nun das Tor? Wir untersuchten zunächst eine Erdbrücke im Westen, zwischen zwei mächtigen Hügelgräbern, die in die Befestigung schon bei ihrer Anlage einbezogen sind. Es zeigte sich, daß der Graben nicht aussetzte; daß also hier kein Tor sein konnte. Dann gingen wir weiter nach dem Südwesten herum zu einer Stelle, die wir ebenfalls von vornherein ins Auge gefaßt hatten, und auf die mich überdies Herr Dr. Bohls aufmerksam gemacht hatte. Mit 3 parallelen Querschnitten stellten wir zunächst fest, daß hier der Graben aussetzte: im mittleren Schnitt setzte sich nämlich der helle, gewachsene Sand ohne Unterbrechung durch Vertiefung oder Verunreinigung in einer Linie fort; wir hatten den richtigen Punkt gefunden, und zwar, sehr bezeichnend, an einer Stelle, die nicht durch Vorbefestigungen, sondern durch das Moor gedeckt war. Wir gingen nun in einer Breite von 8—10 Meter in den Wall hinein und fanden folgendes: Die Pfostenlöcher setzen aus auf eine Entfernung von 5 Metern; auf beiden Seiten biegt der Wall um, und zwar nicht senkrecht, sondern in zwei stumpfen Winkeln, so daß sich der Toreingang auf zirka 4 Meter verengt. Tordurchgang hat die Länge von etwas mehr als 5 Meter, er ist hinten etwa ½ Meter breiter als vorn und steigt nur wenig an. Die Torwangen sind mit Holz verkleidet gewesen; Spuren derselben zeigen sich auf beiden Seiten in Pfostenlöchern, wie auch in den Lagern von unbehauenen Schwellbalken, die auf der rechten Seite besonders deutlich hervortraten. Der Torverschluß, der jedenfalls doppeltürig gewesen ist, scheint etwa 3,50 Meter hinter dem Eingang zum Tor gelegen zu haben, wenigstens treten hier aus beiden Torwangen 2 Pfostenlöcher einander ungefähr gegenüber hervor: Der Toranschlag dürfte dann durch einen Stein gebildet sein; wenigstens fanden sich zwei größere Steine in dieser Gegend. Andererseits freilich fand sich auch gleich vorn in der Mitte Toreingangs eine zirka 1 Meter lange im allgemeinen flache, in der Mitte zirka 35 Zentimeter tiefe Grube, in der auch ein Pfosten gestanden haben kann, worauf Kohlenfunde hinweisen; es

könnte der Verschluß also auch hier gewesen sein, indes scheint dagegen zu sprech[en] daß die tiefste Stelle dieser Grube nicht mit ebenso tiefen Stellen in den bei[den] Wallwangen korrespondiert. Hinter der linken Wallwange fanden wir in ein[er] Entfernung von 1, $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{3}{4}$ Meter drei Löcher von einer Tiefe von 25, 4[7], 20 Zentimeter; in ihnen haben vielleicht zur Befestigung der Wallwan[d] dienende Pfosten gesteckt. Indeß ist auch eine andre Deutung möglich. Da w[ir] nämlich oben gesehen haben, daß auch die innere Seite des Walles eine Holzwan[d] hatte, vor der sich vielleicht noch eine Erdvorschüttung befand, so liegt auch hier d[ie] Annahme nahe, daß der in dem zweiten eben erwähnten, 47 Zentimeter tie[fen] Loch gewesene Pfosten diese hintere Holzwand stützte, zumal da es von dem vor[]dersten Wallpfostenloch den entsprechenden Abstand, nämlich 3,25—3,5[0] Meter zeigt. Hinter der rechten Wallwange haben wir im eigentlichen Wa[ll] den Boden noch zirka $1\frac{1}{2}$ Meter abgedeckt, aber nichts dergleichen gefunden; d[ie] Zeit war leider zu kurz, um die gesamte Wallkonstruktion ganz zu erforschen. S[o] viel über den Bau der Heidenschanze; denn auf die Frage, in welcher Weise un[d] wie stark dieselbe besiedelt gewesen ist, kann ich Ihnen leider nichts sagen, da wir das Innere nicht untersucht haben. Die Scherben, die wir gefunden haben, lagen zum größten Teil in den Gräben und am inneren Wallrand, einige, au[ch] unter dem Wall. Die meisten entsprechen nach einer Mitteilung Schuchhardts den Scherben, die schon früher in und bei dem Urnenfeld von Altenwalde gemacht sind und durch Vergleichung mit den englischen Funden als sächsisch und als dem 4.—7. Jahrhundert zugehörig erwiesen sind. Eine nicht geringe Anzahl dersel[]ben entspricht sogar dem Frühgut von Altenwalde. Außerdem kommen auch Scherben vom späteren sächsischem Typus vor. Die Heidenschanze ist als[o] sowohl nach ihrer Konstruktion wie nach den Scherbenfunden sächsisch.

Genau das gleiche Ergebnis zeigten die etwa 4 Tage umfassenden Gra[]bungen der östlich von der Heidenschanze gelegenen Heidenstadt (s. Abb. 2). Her[r] Prof. Schuchhardt beschreibt mir Lage und Konstruktion dieser Befestigung folgender[]maßen: Die Heidenschanze ist eiförmig und bedeckt einen Flächenraum von zirka 3 Hektar. Sie hat einen einfachen Wall, dessen Front durch 2, etwa 1 Meter von einander entfernte Gräbchen markiert sind; in dem vorderen hat der Fuß der Holzverkleidung des Walles gestanden, in dem hinteren hat das Holzwerk ge[]ruht, in das diese Verkleidung nach hinten versteift gewesen ist. Vor dem Wall zieht sich ein Wallgraben hin, und etwa 9 Meter vor diesem ein zweiter schmä[]cherer, der wahrscheinlich als Standspur eines Verhaus aufzufassen ist. Das Tor liegt im Norden, der Toreingang ist etwa $3\frac{1}{2}$ Meter breit. Außer Scherben von der Art der in der Heidenschanze gefundenen fand sich hier auch ein Stück einer kleinen Glasperle aus sog. Millefioriglas (s. Abb.). Sie ist hellgrün mit blauen und roten Einlagen und stammt sicher aus Gallien; dergleichen Perlen werden nicht selten in sächsischen Urnen des 4.—7. Jahrhunderts gefunden, und so dürfen

wir denn auch hier mit Sicherheit behaupten, daß die Heidenstadt eine sächsische Anlage ist.

Im Zusammenhang mit Heidenschanze und Heidenstadt will ich nun sogleich die hinter Holßel gelegene Kransburg (eigentlich Holle Burg) er-



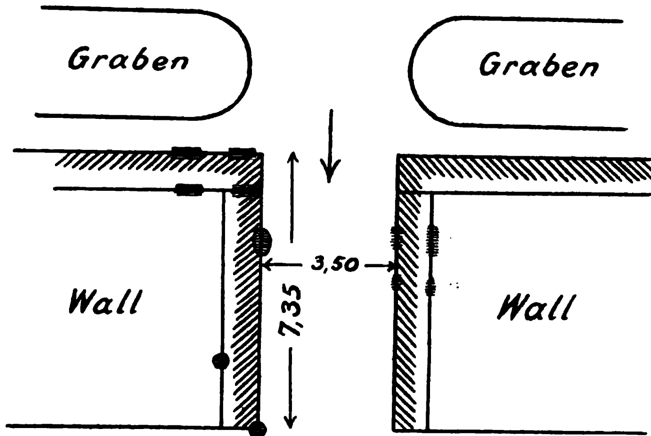
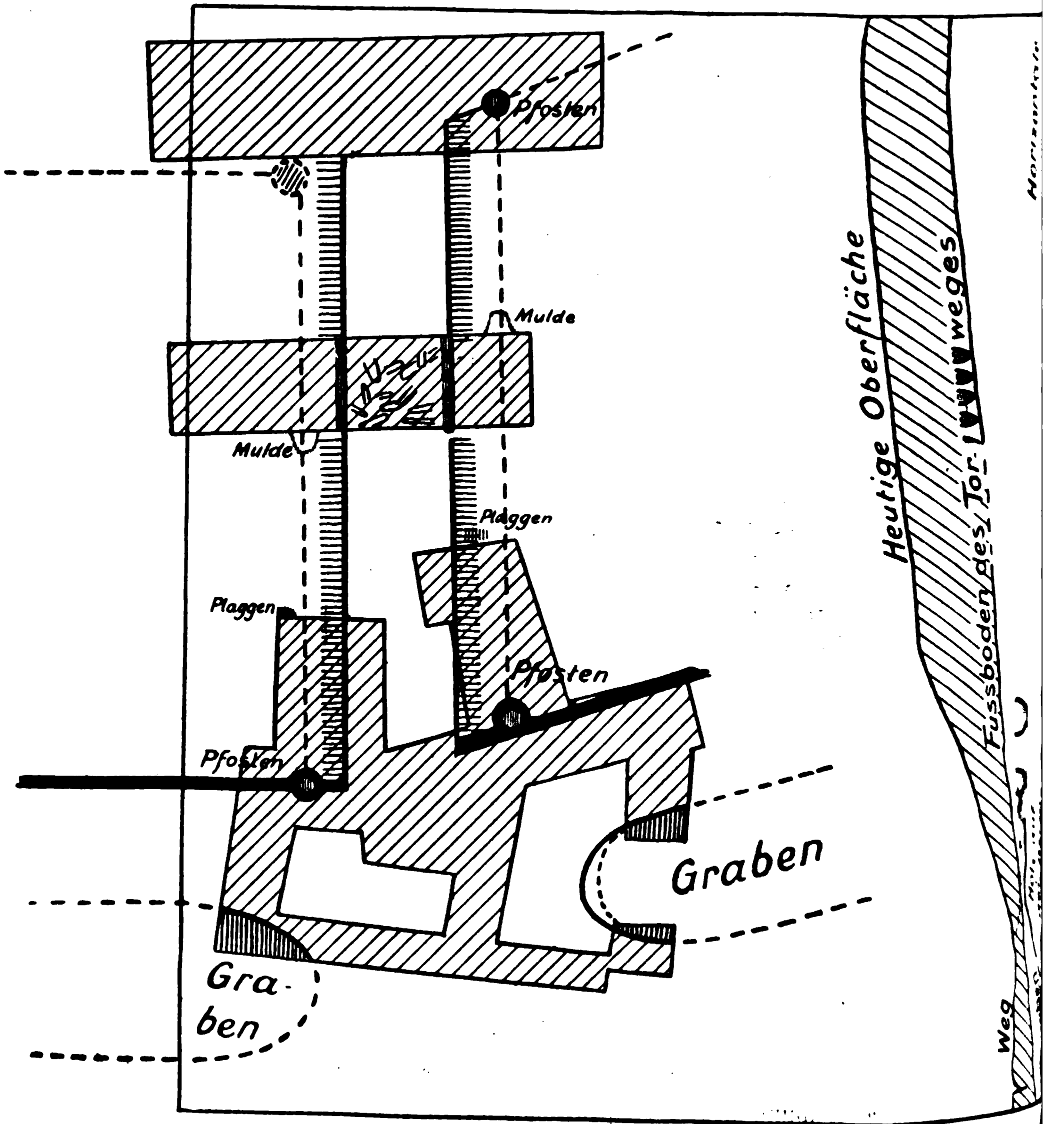


Abbildung 2.

wähnen. Sie zeigt die gleiche für die Sachsenart bezeichnende Lage auf dem Ende einer Geestzunge und ist ein Ringwall, der, von Wallkrone zu Wallkrone gemessen, nur 40 : 40 Meter Durchmesser hat. Herr Professor Schuchhardt grub hier mit zwei Arbeitern einen Tag lang. Der Wall zeigte vorn und hinten eine Holzwand, deren Spuren in sehr starken Brandresten deutlich zu erkennen

Pipinsburg.

Tor 1:200.



Die ausgegrabenen Stellen

Das tatsächlich Gefundene

Die Ergänzung

waren. Die Dicke des Walls betrug zwischen den Wänden 8,80 Meter. Er fand außerdem viele Scherben, die alle den in der Heidenschanze und Heidenstadt gefundenen entsprachen. Folglich ist auch die Kransburg eine der gleichen Zeit angehörige Sachsenburg.

Kehren wir nun von dem Ausfluge nach Kransburg wieder nach Sievern zurück, und zwar zur Pipinsburg (s. Abb. 3 u. 4). Bevor ich Ihnen diese beschreibe, will ich vorausschicken, daß der Name mit Pipin, insonderheit mit König Pipin dem Kleinen, dem Vater Karls des Großen nichts zu tun hat; dieser ist nie bis hierher gekommen. Auch die Pipinsburg ist, auf drei Seiten vom Moor geschützt und liegt auf dem vorderen Ende einer Landzunge, die sich tief in die Aue-Niederung hineinzieht; schon durch ihre ganze Lage dokumentiert sie sich als Sachsenburg. Sie ist von einem mächtigen, imponierenden Rundwall umschlossen, der einen Innenraum von 60 : 68 Meter umschließt (von Wallkrone zu Wallkrone gemessen), dessen Basis heute noch mehr als 20 Meter dick ist und dessen Höhe 7—8 Meter beträgt. Seine ursprüngliche Stärke konnte bisher noch nicht festgestellt werden. Auf der nicht durch den Sumpf geschützten Nordostseite ziehen sich vor dem Wall von Moor zu Moor zwei tiefe Flachgräben hin, zwischen denen ein Steg stehen geblieben ist. Das Vorderterrain ist dann nochmals von einem starken Wall und Graben von Moor zu Moor in nordwest-südöstlicher Richtung durchschnitten, dessen nördliches Ende näher an den Hauptwall herantrat, während das andere sich ziemlich weit von ihm entfernt. Vielleicht ist auch die schmale Stelle, wo sich die gesamte Geestzunge im Nordosten von der Geest abzweigt, durch einen Graben durchzogen gewesen.

Das Wallmaterial des Hauptwalls ist teils abwechselnd Sand und Torfmoor, teils sind riesige Heidplaggen aufeinander getürmt. Auch dieser Wall hat eine Holzwand gehabt, deren Standspur noch in einer in der untersten Schicht an der Wallfront erkennbaren Mulde zu sehen war. Die Wand war nach hinten zu versteift, und zwar waren die Spuren der Versteifung teils in einer fortlaufenden Mulde, teils — im Plaggenbau — in Pfostenlöchern zu erkennen. Positive Reste der Holzverkleidung fanden wir an der Südseite, wo die Verschalung heruntergeschlagen und im Moorboden deutlich konserviert war. Ebenda fanden sich starke Reste von verkohlten Balken. In der Nähe der ebengenannten Stelle lag das Tor, das eine Breite von 3 Meter aufweist. Es ist durch das Moor geschützt und so angelegt, daß der angreifende Feind dem auf dem Wall stehenden Verteidiger seine rechte, unbeschildete Seite zuzuwenden gezwungen ist. Uebrigens ist es durch Brand zerstört worden; im Innern lagen die verkohlten Reste der Wangenbekleidung in ungeheuren Mengen, auch ließen sich noch einige Pfosten dieser Bekleidung in ihrer ursprünglichen Stellung konstatieren, da ihre unteren Enden an Ort und Stelle stehen geblieben waren, während die oberen in den Torgang hineingefallen waren.

Abbildung 4.

Querschnitt durch die Befestigung der Pipinsburg.

1:300

Haus I

Hauptwall

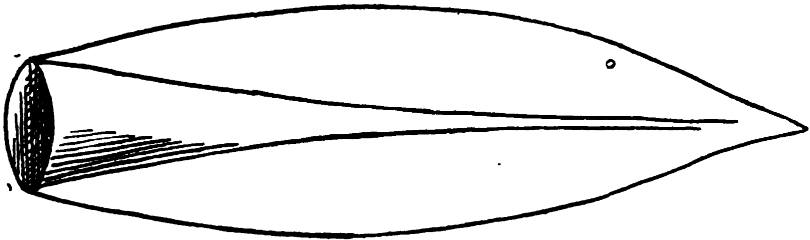
8,10 m

8 m

9,90 m

1. Graben

2. Graben



Lanzenspitze aus der Pipinsburg.



Perle aus der Heidenstadt.

An Kulturresten fanden sich im Innern der Burg zahlreiche Scherben, eine eigenartige Speerspitze und Eisenreste.[1]) In der Pipinsburg ist die sächsische Tonware jung und spärlich im Verhältnis zur fränkischen. Trotzdem kann sie keine fränkische Anlage sein; das hindert ihr Grundriß, ihr doppelter Vorwall, ihre völlige bauliche Uebereinstimmung mit dem sicher sächsischen Judenkirchhof bei Cuxhaven, der Düsselberg bei Rehburg und jetzt auch der Kransburg: das hindert auch die in ihr gefundene Speerspitze (s. Abb.). Wir kennen nämlich unzählig viele fränkische Speerspitzen: sie besitzen alle eine besondere Tülle. Bei unserer Spitze geht aber die Oeffnung, in die der Schaft gesteckt wurde, in dies Blatt selbst hinein, ein Fall, der bisher nie beobachtet ist: sie ist daher nicht fränkisch, also nach Lage der sonstigen Umstände sächsisch. Unser Fund ist in jeder Hinsicht ein Unikum, auch insofern, als er das erste Beispiel für sächsische Speere überhaupt ist. Denn in sächsischen Gräbern finden sich keine Speerspitzen, und auf den weniger bisher erforschten sächsischen Burgen sind auch noch keine gefunden. Der eigentümliche Umstand nun, daß in einer ihrer Anlage nach sächsischen Burg neben sächsischen Funden überwiegend fränkische Tonware getroffen wird, läßt sich am leichtesten durch die Annahme erklären, daß sie von den Franken erobert, dann aber ihrer Lage wegen längere Zeit von ihnen besetzt gehalten ist. Daß Karl der Große ein solches Verfahren auch sonst im Sachsenlande einschlug, geht aus einer Angabe der Jahrbücher zum J. 775 hervor, in der es von Karl dem Großen heißt: „Er eroberte die sächsischen Kastelle Eresburg und Sigiburg und legte in dieselben Besatzungen.“ Es ist somit nach dem soeben Gesagten sicher, daß 1. allgemein die drei Befestigungen bei Sievern und die Kransburg sächsischen Ursprungs sind, daß 2. die Heidenschanze, die Heidenstadt und die Kransburg älter, die Pipinsburg aber wesentlich jünger ist, daß 3. — und das ist wohl zu beachten — die beiden kleinen Ringwälle Pipinsburg und Kransburg in ihrer geringen Flächenausdehnung einen anderen Typus darstellen, als die großen Burgen Heidenschanze und Heidenstadt. Solcher kleinen Ringwälle sind uns im ganzen etwa 17 bekannt. Sie liegen fast alle im Flachlande. Die im nördlichen Teile unsrer Provinz liegenden beginnen an der Elbe, und zwar an den beiden einzigen Stellen, an denen unser Land einem von Holstein andringenden Feinde Eintrit gewährt: es sind dies die beiden Ringwälle Judenkirchhof bei Cuxhaven und Thun bei Stade.

---

[1]) Seither ist im Innern der Pipinsburg im Herbst nochmals 6 Tage lang gegraben, auch soll im Sommer der ganze Innenraum abgedeckt werden. Ich verzichte mit Rücksicht auf diese Fortsetzung der Grabungen darauf, hier einen ausführlichen Bericht zu erstatten und will nur kurz andeuten, daß die Mitte der Burg nicht mit Häusern besetzt gewesen zu sein scheint, daß diese sich vielmehr hart am Wall (z. T. bis 2 m unter dem jetzigen Wall) hingezogen haben und daß neben spätsächsischen Scherben auch jetzt wieder zahlreiche fränkische, bes. Pingsdorfer Scherben gefunden sind. — Seither haben sich auch Spuren einer offenen sächsischen Siedelung ca. 1 km nördlich der Pipinsburg jenseit der Chaussee gezeigt, und am Grapenberg ist ein für sächsische Gräber charakteristischer provinzial-römischer Bronzekessel gefunden.

Hier stößt ja ein trockener schmaler Geestzug an die Elbe; von hier ziehen beide der Weser zu und beide sind von Ringwällen bedeckt: ich nenne auf dem nördlichen außer dem Judenkirchhof die Kransburg und die Pipinsburg, auf dem südlichen: Thun bei Stade, Heilsburg bei Adiek, Altenburg bei Sandbostel. Wo beide Züge sich an der Weser vereinigen liegt der Ringwall bei Baden, und von da haben wir eine fortlaufende Linie von Ringwällen bis zu den großen Mooren im Südoldenburgischen und Osnabrückischen, wo die Sierhäuser-Schanzen liegen. Hier hören sie auf. Nun wissen wir, daß die eben beschriebene Linie Sierhäuser Schanzen — Stade noch in Karolingischer Zeit eine große Heerstraße bildet: es liegt daher die Annahme nahe, daß auch die sächsischen Ringwälle irgendwie mit der Sicherung der Straßen zusammenhängen, zumal in einem Gebiet, in dem die für die Sachsen so wichtigen rückwärtigen Verbindungen mit ihrem Heimatland Holstein liegen. Daß diese Annahme sich auch für unsre Burgen bestätigt, werde ich zum Schluß meines Vortrags noch ausführen. Zuvor möchte ich nur noch die Frage aufwerfen und zu beantworten suchen, wer wohl auf so einem kleinen Ringwall saß. Die Ringwälle waren ständig bewohnt, das lehren vor allem die Scherbenfunde; einfache Herrenhöfe sind sie nicht gewesen, dazu sind zu stark befestigt. Sie haben einen militärischen Zweck gehabt, hatten ständige, aber nur eine kleine Besatzung: wenn nicht alles trügt, so müssen schon diese kleinen Ringwälle eine ähnliche Rolle gespielt haben, wie die späteren mittelalterlichen Burgen, unter denen übrigens, was sehr für die eben aufgestellte Vermutung spricht, die Burg Todenmann bei Bückeburg aus dem Ende des 9. Jahrhunderts mit der Pipinsburg nach Ausdehnung, Anlage und Scherbenfunden große Uebereinstimmung zeigt. Mir scheint diese Beobachtung so bedeutsam zu sein, daß ich nicht verfehlen will, auf sie hinzuweisen.

Von dem großen Typus der Heidenstadt und Heidenschanze kommen im Flachlande sonst nur noch vor die Arkeburg bei Vechta (Südoldenburg) und der Hühnenkamp bei Wunderbüttel (an der Grenze der Altmark), dagegen zahlreiche auf dem Gebirge links und rechts der Weser. Auch sie haben vorwiegend militärischen Zwecken gedient, zum Schutz des Landes; die letzgenannte große Reihe von der Eresburg an der Diemel bis zur Burg bei Lübbecke sperrt das Land gegen die Franken. Aber sie sind für große Heeresmassen bestimmt, sie sind Sammelplätze für das starke Volksaufgebot und sind zugleich Festungen im modernen Sinne des Worts.

Und nun bitte ich Sie, mich nach diesen allgemeinen Erörterungen wieder nach der Heidenschanze und der Heidenstadt, sowie nach der Pipinsburg zurückzubegleiten. Hart westlich an den Befestigungen der Heidenschanze zieht ein Weg vorüber, der von Süden her kommend sich am Rande der Geest an der Kransburg vorbei bis nach Cuxhaven verfolgen läßt und auf dem von mir oben erwähnten, nördlicheren Geestrücken hinzieht. Diese Straße heißt noch heute der Königsweg; sie überschreitet kurz vor der Heidenschanze die schmalste

Stelle der Aueniederung und die Brücke über den Auefluß, die in ihrem Zuge liegt, heißt die Königsbrücke. Wir haben nun oben die Wichtigkeit des von diesem Wege benutzten Geestzuges für die Sachsen gesehen; andrerseits ist es eine erst in neuerer Zeit erkannte und in ihrer Wichtigkeit beachtete Tatsache, daß bis in unser Zeitalter hinein die Wegezüge gemeinhin dieselben geblieben sind: so folgern wir denn auch mit Recht, daß auch der Königsweg seinen Namen nicht zufällig führt, sondern, daß wir ihn als eine uralte Straße in Anspruch nehmen dürfen. Dieser Weg wird nun von der Pipinsburg im Nordwesten flankiert, derart daß ein Heer, welches die Heidenschanze erobern wollte, von dort aus stets bedroht war und auch selbst nach einer etwaigen Eroberung der Heidenschanze es nicht wagen durfte, weiter zu ziehen, da ihm sonst leicht der Rückzug abgeschnitten werden konnte.

Ferner läuft an der Südseite der Heidenstadt ein jetzt wenig benutzter Weg von Osten an den alten Königsweg heran. Auch von ihm dürfen wir annehmen, daß er uralt ist. Er führt nämlich im Osten über die schmalste Stelle des Mulsumer Moors und benutzt hier die mitten im Moor gelegene sog. kleine Geest, und gerade hier ist im Jahre 1822 der berühmte Mulsumer Fund gemacht, bestehend aus einem goldenen Halsring und sechs gehenkelten Münzen, von denen die beiden jüngsten mit dem Bildnis des Kaisers Anastasius I. von Ostrom dem Ende des 5. Jahrhunderts angehören. Wir werden daher diesen Weg mit Recht schon für die Zeit der Erbauung der Heidenstadt als existierend anzusehen haben. Dazu endlich beachten Sie, daß der zweite Vorwall der Heidenschanze sich nicht bis zu der Seite herumzieht, die durch die Heidenstadt flankiert ist. Diese Stelle ist also nicht als besonders gefährdet angesehen worden, trotzdem sie grade nicht durch Moor geschützt war, und trotzdem hier die Verbindung mit der Geest lag: offenbar hielt man sie durch die Flankierung seitens der Heidenstadt für relativ geschützt und befestigte sie bloß durch einen Vorwall; mit einem Wort: ich glaube, daß unsre 3 Befestigungen in einem inneren strategischen Zusammenhang stehen, und daß sie bestimmt waren, zwei Hauptstraßen zu decken, resp. zu sperren: sie bildeten ein strategisches Festungsdreieck. Eine dieser Festungen, die Pipinsburg, ist nun, wie wir oben gesehen, von den Franken erobert und besetzt, und so dürfen wir denn schon von vornherein annehmen, daß die beiden anderen, mit ihr zusammenhängenden zu gleicher Zeit erobert sind; nur sind sie im Unterschied von jener nicht besetzt, sondern geschleift. Nun beachten Sie folgende historischen Nachrichten. Es heißt in den ann. Laur. zum Jahre 797: Es wurde ein Feldzug nach Sachsen gemacht und man kam bis zum Ozean nach Ueberschreitung aller Sümpfe und unwegsamer Orte, und der König zog von Hadeln — so heißt die Gegend, wo der Ozean Sachsen berührt — zurück, nachdem er das ganze Sachsenvolk durch Geiseln in Unterwerfung genommen hatte. Bei derselben Gelegenheit erzählt Einhard, daß der König bis zu dem äußersten Gebiet Sachsens gezogen sei, wo es zwischen

Weser und Elbe vom Ozean bespült werde. Ferner lesen wir in den ann. Laur**esh.** der König sei im J. 795 in Sachsen eingezogen und habe das Land bis Bardowiek eingenommen; aber, heißt es dann, die andern, die in den Sümpfen und in Wichmodien wohnten, wären nicht zu ihm gekommen, um sich zu unterwerfen. Darum ist der König Karl, so berichtet der Annalist dann zum J. 797 wieder in Sachsen eingedrungen, und er gelangte zu dem Gau Wigmuthi, wo ein Befestigungswerk von den Sachsen angelegt war, und nachdem er diese Befestigung gebrochen hatte, drang er mit seinem Heere in jenen Gau ein und verwüstete und verbrannte ihn. Da unterwarfen sich alle Sachsen und stellten Geiseln und ebenso auch die Friesen.“ Die Kombinierung dieser letzten Stelle mit den erstzitierten ergibt, wo wir den Gau Wichmuti zu suchen haben: in dem vielfach vom Moor durchschnittenen Gelände zwischen Weser und Elbe, nicht weit von der See, in der Nähe des Landes Hadeln, zugleich auch nicht weit ab von den Friesen, die in diesen Marschen wohnen. Hier lag das Befestigungswerk, durch das die Sachsen die Eingänge in das Land gegen Karl zu sperren suchten, und, m. H., hier liegt es in seine Resten heute noch: es besteht aus dem alten Festungsdreieck: Heidenschanze, Heidenstadt und Pipinsburg.

Dies, m. H., ist das letzte, das augenfälligste und vielleicht das schönste Resultat unserer Grabungen, und wenn Sie jetzt zum Schluß noch einmal die Fragen aufwerfen, ob wir etwas Wichtiges gefunden haben, und ob unsre Arbeit belohnt worden ist, so werden Sie sich nunmehr auch selbst die Antwort geben können und mit uns einstimmen in ein freudiges: Ja, die Arbeit ist belohnt.

Die Altenwalder Burg.

Von Oberlehrer **Robra.**

Von unserer Gegend hat man mit Recht gesagt, sie sei klassischer Boden für die vor- und frühgeschichtliche Forschung. Mächtige Steingräber erinnern uns an die ältesten Zeiten menschlicher Kulturentwickelung, überall recken die Hügelgräber ihre Häupter empor, an manchen Stellen fördert jeder Spatenstich Scherben von Wohnstätten oder von Urnenfriedhöfen ans Tageslicht, zahlreiche Befestigungen, zum teil mit mächtigen Wällen, liegen offen vor unseren Augen. Alles das lockt den Forscher, den Spaten anzusetzen. Es haben auch viele schon hier gearbeitet; in Hamburg, Hannover, Berlin sind die Museen an Schätzen reich, die bei uns dem Boden entrissen sind. Wir selbst aber haben bisher fast ganz vom Zufall uns leiten lassen, systematische Bodenforschungen sind von hier aus nicht vorgenommen worden, obwohl Männer und Mittel dafür vorhanden gewesen wären. Im letzten Jahre aber hat sich unser Heimatbund an einem hochbedeutsamen, wissenschaftlichen Unternehmen beteiligt, an den Ausgrabungen, die Professor Dr. Schuchhardt für den „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen" in der Pipinsburg, der Heidenschanze und Heidenstadt bei Sievern, sowie auf der Altenwalder Burg in der Nähe Cuxhavens angestellt hat. Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Prof. Schuchhardt war es dem Verfasser vergönnt, an den Arbeiten auf der Altenwalder Burg teilzunehmen.

Die Altenwalder Burg liegt fast auf der letzten Spitze des langen von Süden kommenden Geestrückens, der bei Duhnen steil zum Meere abfällt, auf der 37 Meter hohen Altenwalder Höhe, dem schönsten Punkte zwischen Unterweser und Unterelbe.[1]) Die Burg bildet ein regelmäßiges Rechteck von etwa 60 Meter Breite und 95 Meter Länge mit abgestumpften Ecken. (Fig. 1.) Die Längsaxe weicht nur wenig von der Ostwestrichtung ab. Im Westen liegen unregelmäßig gestaltete Wälle vor, die mit dem Hauptwalle ein kleines stumpfwinkliges Dreieck einschließen. Der Burgwall ist flach, bis zu 17 Meter breit und etwas über 2 Meter hoch. Von einem Graben ist äußerlich nirgends eine Spur zu sehen.

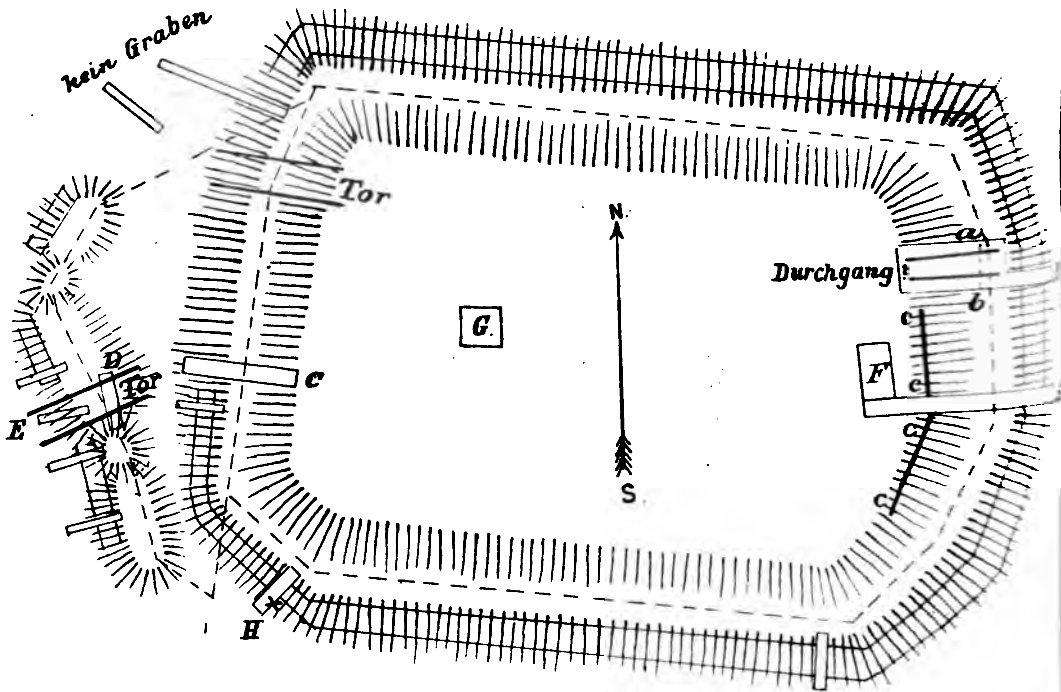
Ueber die Herkunft der Burg waren die Ansichten sehr verschieden. Manche erklärten sie für römisch, andere für sächsisch, Professor Schuchhardt sprach zuerst die Vermutung aus, man könne es hier mit einer der Burgen zu tun

---

[1]) Vergl. die Schilderung im Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, 1906, S. 53.

haben, die Karl der Große zur Sicherung seiner Herrschaft und des christlic Glaubens im unterworfenen Sachsenlande angelegt hatte.[1]) Auf diese Fra galt es dem Boden selbst mit dem Spaten eine Antwort abzuzwingen. De mußte die Bauart des Walles, die Art der Besiedelung des Inneren, die He kunft der gefundenen Gebrauchsgegenstände, vor allem der Scherben, untersucht werden.

Fig. 1.



1. Plan der Burg bei Altenwalde 1:1000

Zur Feststellung der Wallkonstruktion wurde zunächst an einer scheinbar unberührten Stelle in der östlichen Seite des Walles ein Querschnitt von etwa 1½ Meter Breite bis auf die Sohle gezogen. (Fig. 1, A.) Es handelt sich nämlich bei allen diesen Arbeiten vor allem darum, den unbewegten, den sogenannten gewachsenen Boden von dem bewegten zu scheiden. In diesem Fälle war das nicht schwer. Der gewachsene Boden war ein schöner, loser, goldgelber Sand, von dem sich alle Einfüllungen und Aufschüttungen durch ihre dunklere Farbe und die meistens vorhandenen Verunrei-

[1]) Zeitschr. des historischen Vereins für Niedersachsen. 1903, S. 15.

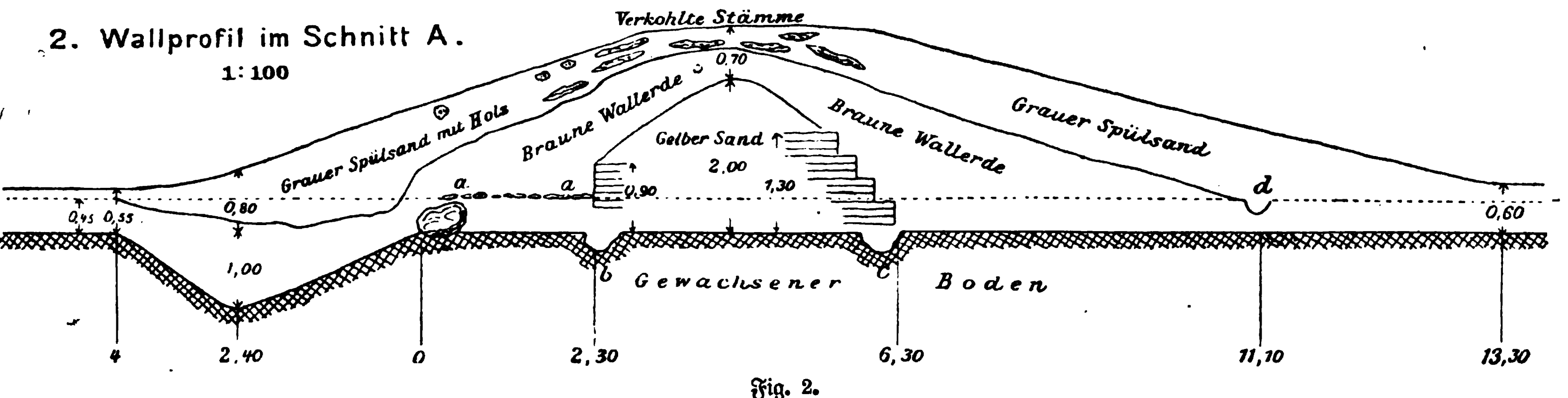


Fig. 2.

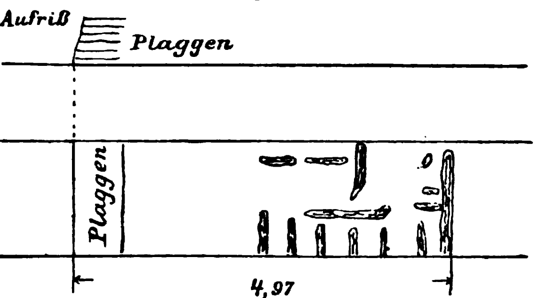


Fig. 3.

3. Rost von verkohlten Stämmen auf dem Boden von Schnitt C. 1:100

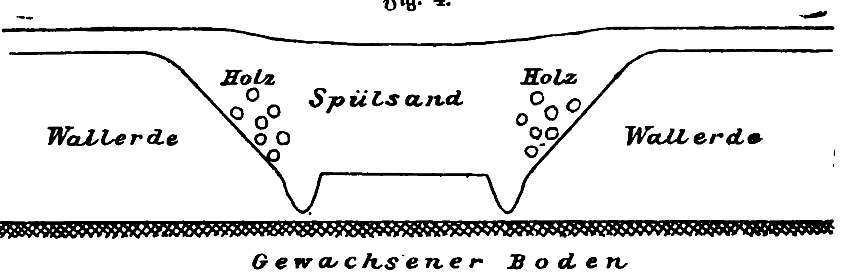


Fig. 4.

4. Senkrechter Schnitt a-b in Schnitt B. 1:100.

nigungen deutlich abhoben. Gräbt man bis auf den gewachsenen Boden h... unter, so erkennt man Pfostenlöcher, Gräben, Mulden für Schwellbalken und d... Profil des Walles.

Hier ergab sich folgendes Bild. (Fig. 2.) Unter dem heutigen W... nahe seinem äußeren Rande lag ein Graben von 2,40 Meter Breite und 1 Me... Tiefe am gewachsenen Boden gemessen, unten rundlich abschließend. Ein zwei-... Graben fand sich nicht. Genau am inneren Grabenrande lag ein starker Find-lingsblock. Ueber ihm begann, horizontal etwa 45 Zentimeter über dem gewach-senen Boden liegend, eine dünne, unregelmäßige Schicht desselben gelben Sandes, der den gewachsenen Boden bildet. (Fig. 2, a-a.) Sie reichte 2,30 Meter ein-wärts. Wo sie aufhörte, war in den unbewegten Boden eine unregelmäßige Mulde von etwa 50 Zentimeter Breite und 30 Zentimeter Tiefe gegraben (Fig. 2, b.), über der eine fast senkrecht stehende Wand aus großen Heideplaggen — 80 Zentimeter im Quadrat maßen sie — sich erhob. Fast 4 Meter von der Mulde entfernt war eine gleiche deutlich erkennbar, (Fig. 2, c.), über der sich wieder eine Plaggenmauer erhob. Diese aber war ganz regelmäßig treppenförmig ab-gestuft: es waren 4 Stufen von je 3 großen Plaggen. Den Raum zwischen diesen Plaggenmauern füllte ein 2 Meter hoher Wall aus dem gelben Sande aus, der den Untergrund bildet. Von der hinteren Mulde 4,80 Meter entfernt zeigte sich etwa 45 Zentimeter über dem gewachsenen Boden, also in derselben Höhe wie vorn, die gelbe Sandschicht, eine dritte, etwas kleinere Mulde. (Fig. 2, d. Fig. 1, c.). Wie mehrere kleine Schnitte zeigten, lief sie ganz am inneren Rande des Ostwalls entlang. Ueber dies Ganze deckte sich eine mächtige Schicht fester, graubrauner Erde, die auch den ganzen Graben ausfüllte; und hierüber endlich lagerte eine Schicht loseren, grauen, offenbar ausgewaschenen Sandes, der mit größeren und kleineren Teilchen von Holzkohle stark durchsetzt war. Die größte Höhe lag 2,70 Meter über dem gewachsenen Boden. Hier fanden sich auch zahlreiche starke, verkohlte Stämme, meist quer zur Wallrichtung.

Wie im Osten, so ist der Wall auch im Norden und Süden gebaut, jedoch der Durchschnitt im Westen (Fig. 1, C.) zeigte ein wesentlich anderes Bild. Ein Graben fehlte hier. Das überraschte uns zunächst, erklärte sich dann aber dar-aus, daß diese Seite durch die Wälle und den Graben der kleinen, dreieckigen Vorburg geschützt war. Dem entsprach es, daß hier auch der Wallkern aus gel-bem Sande fehlte. Statt dessen bestand der innere Teil des Walles fast ganz aus verkohlten Stämmen. Der Boden des Schnitts (Fig. 3.), zeigte einen auf der alten Oberfläche aufliegenden Rost von rechtwinklig sich kreuzenden verkohl-ten Stämmen. Zwei Balken liegen quer zur Wallrichtung, darüber 7, die der Längsrichtung des Walles folgen. Ueber diesem Rost zeigte das Wallprofil eine etwa 1,30 hohe Lage von Stämmen, die wieder quer zur Wallrichtung ver-liefen. An der vorderen und hinteren Seite schienen Stämme senkrecht im Boden gestanden zu haben und nach innen und außen fächerförmig auseinander ge-

rochen zu sein. Fünf Meter vor dem innersten Längsbalken erhob sich noch 75 Zentimeter hoch eine Plaggenmauer. Das Ganze war wieder von einer starken Erdschicht überdeckt. Höhe und Breite des heutigen Walles ist hier geringer als im Osten.

So das gegenwärtige Bild des Walles. Wie haben wir uns nun seine Konstruktion zu denken? Man ist versucht, im Westen eine andere Bauart anzunehmen als auf den übrigen Seiten. Wir glaubten im Westen hölzerne Kasematten im Walle zu erkennen, im Norden, Osten und Süden dagegen einen einfachen Erdwall mit Holzverkleidung. Diese muß in jedem Falle vorhanden gewesen sein. In Gegenden mit festem Gestein im Erdboden wurde von den Römern seit der Zeit Hadrians, dann auch von den Franken und Sachsen eine Mauer erbaut, an die der Wall sich anlehnte, wo wie bei uns Steine fehlten, bediente man sich des reichlich vorhandenen Holzes. Ein Wall mit schräger Böschung bietet zu geringen Schutz und ist nirgends als Burgwall nachgewiesen.

Für den Erdwall mit Holzverkleidung sowie für die Kasematten im Walle haben wir Belege in der literarischen Ueberlieferung. Im Süden wie im Norden stimmt der Burgenbau des frühen Mittelalters im wesentlichen überein. Ein Mönch von St. Gallen berichtet über die Ringe der Avaren, die Karl der Große eroberte: „Der Wall war so von Eichen-, Buchen- und Fichtenstämmen aufgebaut, daß er von einem Rande zum anderen 20 Fuß maß und ebensoviele in die Höhe; die ganze innere Höhlung aber war mit Steinen oder festem Lehm ausgefüllt und die Oberfläche mit dichtem Rasen bedeckt."[1]) Von Arkona berichtet eine pommersche Chronik zu dem Jahre 1168: „Im Westen war sie mit einem Walle von 50 Ellen Höhe befestigt, dessen untere Hälfte aus Erde und Lehm war, während die obere Hälfte aus Planken und Brettern bestand, zwischen die Erde geschüttet war; auch hatten sie einige Blockhäuser (Kasematten) darin angebracht."[2]) Einen festen Erdwall mit Holzverkleidung zeigen im steinelosen Nordwestdeutschland die römischen Burgen, wie Haltern an der Lippe, die fränkischen, wie Höhbeck an der Elbe, endlich auch die sächsischen, wie in unserer Nähe die Pipinsburg, Heidenschanze und Heidenstadt, sowie der Judenkirchhof bei Duhnen. Kasematten sind allerdings bisher nur in spätrömischen Lagern nachgewiesen.

An sich sind also beide Bauweisen gleich möglich, jedoch wird man zur Annahme einer verschiedenen Konstruktion nur dann greifen, wenn der Befund eine einheitliche Erklärung nicht zuläßt. Und hier ist sie möglich. Das heute so verschiedene Aussehen erklärt sich, wenn man überall eine Konstruktion annimmt ähnlich der, die Cäsar schon von den Galliern berichtet.[3]) „Auf den Boden

[1]) Mönch von St. Gallen. Buch II, Kap. 1.
[2]) Kantzow: Chronik von Pommern, 103.
[3]) Cäsar, Gallischer Krieg. VII, 23.

werden Längsbalken in 2 Fuß Abstand fortlaufend in der Längsrichtung d. Mauer gelegt. Sie werden innen verklammert und mit Erde umkleidet; in der Fr aber werden die Zwischenräume durch große Felsblöcke ausgefüllt. Darauf komm gleichem Abstand eine zweite Reihe, aber so, daß die Balken sich nirgends berü ren. So wird bis zur gewünschten Höhe fortgefahren." Eine ganz ähnlic Wallkonstruktion ist in dem Höhbeckkastell, einem Lager Karls des Großen an d Elbe, von Schuchhardt nachgewiesen.[1]) Der Wall bestand aus Lehm mit Ho verkleidung und querlaufenden horizontalen Balken. Bei der Zerstörung des Lage ist das Holz vollkommen verbrannt, der feste Lehm bildete gewissermaßen Züg, in denen das Feuer fortlief. Man konnte noch nach der Aufdeckung stellenwe tief in sie hineingreifen und fand darin die Asche des verbrannten Holzes. Denken wir uns Balken in derselben Weise in einem Erdwall eingebettet, so würden sie unter keinen Umständen verbrennen können, sie würden später spurlo im Sande vergehen. Es würde also ein Bild entstehen, wie es die Altenwald Burg im Norden, Osten und Süden zeigt. Denken wir sie uns dagegen in Plaggen unter einer starken Sandschicht gebettet, so würden sie mit den Plagge brennen, bis der von oben herabrutschende Sand das Feuer erstickt und die ver kohlten Balken erhält. So ergibt sich das Bild der westlichen Wallseite. Demnach haben wir uns die Konstruktion des Walles folgendermaßen zu denken. Die Erd oberfläche zur Zeit der Anlage der Burg lag 45 Zentimeter über dem gewachsenen Boden. Der Graben war also breiter und tiefer, als es zunächst schien. Inner halb des Grabens blieb eine etwa 2 Meter breite horizontale Fläche, die soge nannte Berme, frei liegen. Dahinter wurde der aus dem Graben ausgehobene gelbe Sand aufgehäuft und auf beiden Seiten durch eine Plaggenmauer gestützt. Vor und hinter diesem Wallkerne waren 2 etwa 75 Zentimeter tiefe Gräben zur Aufnahme der Stützen der vorderen und hinteren Holzverkleidung gezogen. Zwi schen diesen Holzwänden liefen mehrere Reihen horizontaler Balken quer durch den Wall hindurch. Der freie Raum zwischen den Wänden war mit Erde ausge füllt. Hierzu verwandte man im Osten, Norden und Süden den aus dem Graben ausgehobenen Boden. Im Westen, wo der Graben fehlte, fehlte natürlich auch dieser Wallkern aus gelbem Sande, statt dessen bestand hier der untere Teil des Walles aus Plaggen, der obere dagegen aus Erde. Der Wall muß nach der Menge der vorhandenen Erde sicher 4 Meter hoch gewesen sein. Hinten führte zu ihm eine Rampe hinauf, deren Fuß da, wo wir in der Höhe der alten Ober fläche die hintere Mulde fanden, durch Balken befestigt war. Da die Rampe sehr steil war, muß wenigstens an einigen Stellen eine Treppe hinaufgeführt haben. Die Wallkrone trug vielleicht eine Brustwehr aus Flechtwerk; darauf

[1]) Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen.

[1]) Dieselbe Bauweise zeigt auch Palast und Burgmauer der „2. Stadt" in Troja, wo ebenfalls in der Lehmmauer die von den verbrannten Balken hinterlassenen Hohlräume erhalten waren.

scheinen mir neben dem ersten Schnitt einige noch jetzt senkrecht im Walle stehende Rundhölzer zu deuten.

Die wichtigsten Stellen des Walles sind die Tore. Zu ihrer Feststellung pflegt man zunächst eine Stelle zu suchen, wo der Graben aussetzt. Es gibt nämlich in den früheren römischen sowohl wie in den germanischen Burgen — sächsischen wie fränkischen — keine Holzbrücken, sondern vor dem Tore hörte immer der Graben auf. Diese Erdbrücke wurde zunächst an der Ostseite gesucht, wo eine flache Einsenkung im Walle bemerkbar war. (Fig. 1, Schnitt B.) In der Tat bog hier der innere Grabenrand um, und ich glaubte am Rande der Erdbrücke zu stehen. Das stellte sich freilich bald als ein Irrtum heraus, immerhin zeigten sich aber starke Abweichungen von der sonstigen Wallkonstruktion. Die Berme sprang etwas in den Graben hinein vor, die kleine Mulde am Fuße der Rampe setzte hier aus. Der Wallkern aus gelbem Sande fehlte. Wenig über dem gewachsenen Boden lagen quer zur Wallrichtung 2 Mulden, 50 Zentimeter tief und ebenso breit, von Mitte zu Mitte gemessen 2,70 Meter von einander entfernt. (Fig. 4.) Sie reichten von der Front des Walls bis zu seinem inneren Fuße und konvergierten nach innen etwas, so daß sie hier nur noch etwa 2,30 Meter von einander entfernt waren. Neben dem äußeren Ende waren im gewachsenen Boden Pfostenlöcher erkennbar. Der Raum über diesen Mulden nun war von offenbar hereingespültem, stark mit Holzkohle durchsetztem Sande erfüllt; an den Rändern zeigten sich starke verkohlte Balken. Wahrscheinlich also hatte sich hier ein Hohlraum im Walle befunden. Das Tor kann er nicht gebildet haben. Erstens fehlt die Erdbrücke, die wir an anderer Stelle später fanden, sodann ist er zu schmal, denn innen könnte die Weite des Torwegs höchstens 1,80 Meter betragen, während die bisher gefundenen Tore immer mindestens 3 Meter breit sind; das der Pipinsburg mißt genau 3 Meter. Immerhin aber, meine ich, kann hier wohl ein Schlupfpförtchen sich geöffnet haben, mit einer Holzverkleidung an beiden Seiten, deren Pfosten auf Schwellbalken standen und nach rückwärts durch Balken befestigt waren.

Das Tor war also noch zu suchen. Bildeten die unregelmäßigen Hügel im Westen eine Vorburg, so mußte notwendigerweise von hier ein Tor in die Hauptburg führen. Deshalb wurde am Außenrande jener Hügel der Spaten angesetzt, und bald zeigte sich der Graben, der sich an ihnen entlang zieht, und dann auch die in ihm stehen gebliebene Erdbrücke. (Fig. 1, Schnitt E.) Und als wir hinter dieser Erdbrücke in der Mitte des Walles in die Tiefe gingen, (Fig. 1, Schnitt D.), fanden wir 2 Pfostenlöcher hintereinander, durch einen flachen Graben verbunden. Das vordere, tiefere hatte einen der Pfosten der Holzverkleidung aufgenommen, das hintere einen Stützbalken, der durch einen Querriegel mit dem Pfosten verbunden war. Wir hatten die rechte Torwange gefunden. Von dem Holzwerk war nichts erhalten.

War somit das Tor der Vorburg gesichert, so mußte ein zweites aus dieser in die Hauptburg führen. Der Hauptgraben zieht sich im Süden noch eine Strecke weit am Fuße des Walles entlang, dann setzt er bis an die Nordwesteck aus. Auf dieser Strecke mußte das Tor liegen. Aber durch Längsschnitte im Walle wurde festgestellt, daß überall die oben erwähnte Plaggenmauer sowie die starken Lagen verkohlter Balken fortliefen. Nur im Norden setzen auch sie aus. Hier also, wo weder ein Graben, noch die deutlich erkennbare Plaggenmauer vorhanden ist, war die einzige Stelle, wo das Tor liegen konnte. Spuren von ihm waren leider nicht mehr zu entdecken, alles Holzwerk ist in der Erde vergangen.

Fassen wir nun zusammen, was über die Bauart der Altenwalder Burg festgestellt ist. Sie war ein Rechteck mit abgestumpften Ecken, 60 Meter breit und 95 Meter lang, gebildet von einem etwa 4 Meter hohen, mit Holzverkleidung versehenen Walle, zu dem innen eine Rampe emporführte. Der Wall bestand im Norden, Osten, Süden aus Erde, die durch eingebettete horizontale Balken befestigt war. Zwei Meter vor ihm lag ein Graben von etwa 1,45 Meter Tiefe und etwa 4,50 Meter Breite. Im Westen fehlte der Graben, und der Wall bestand hier in seinem unteren Teile aus Plaggen, oben aus Erde, wieder durch horizontale Balken befestigt. Ein von einem Graben umzogener Wall bildete hier eine kleine, dreieckige Vorburg. In diese führte von Südwesten her ein Tor weg. Nahe der Nordwestecke lag das Tor der Hauptburg. Beide Tore hatten Erdbrücken. Nahe der Nordostecke führte ein Schlupfpförtchen hinaus.

Zugleich mit der Durchforschung des Walles hatten wir auch den Innenraum der Burg zu durchgraben angefangen. Es fragte sich: wie war die Burg besiedelt? War sie ein Militärlager (castellum), überall gleichmäßig bewohnt, oder war sie ein Wirtschaftshof (curtis) mit wenigen Gebäuden? Zugleich hofften wir Scherben zu finden, die uns zur Altersbestimmung der Burg weiteres Material lieferten. Auf die erste Frage eine Antwort zu finden, war von vorn herein wenig Aussicht. Während nämlich der Burgwall noch ziemlich unberührt liegt, ist der Innenraum der Burg wiederholt gründlich durchwühlt worden, zuerst in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts nach Steinen und Urnen und dann erst vor 5—6 Jahren wieder zur Gewinnung von Steinen zum Chausseebau. Nur eine Stelle im Westen, gleich hinter Schnitt A., war anscheinend noch unberührt. (Fig. 1, F.) Diese wurde bis auf den gewachsenen Boden abgedeckt, ohne daß sich irgendwelche Gebäudereste oder Pfostenlöcher gezeigt hätten. Ebensowenig Erfolg hatte die Abdeckung einer quadratischen Fläche in der Mitte des Raumes. (Fig. 1, G.)

Mehr Glück hatten wir beim Fahnden auf Tonscherben. Zwar war die Ausbeute nicht groß, doch genügt sie, ein Bild zu geben. Außer Scherben fand sich eine handgroße, 3 Zentimeter dicke Scheibe von rheinischem Tuff, auf einer

Seite geriefelt, offenbar ein Stück von einem Mühlstein, wie sie sich in frühmittelalterlichen Burgen oft finden.

Die Scherben zerfallen in 3 Gruppen:

1) Im Schnitt F. fand sich an einer Stelle eine große Anzahl von Scherben, namentlich Randstücken, und Knochen, alles zu einer weithalsigen Urne gehörig. Sie besteht aus einem mit nur feinen Quarzkörnern vermischten grau-schwarzen Ton, ist gut geglättet und hat schwachen Glanz. Als Verzierung trägt sie am Hals 3 schmale, scharfkantige, mit einem dünnen Stäbchen eingedrückte Rillen und in einiger Entfernung darunter am Bauche zwei ebensolche ringsherumlaufende Rillen; zwischen denen eine Reihe kleiner Vertiefungen liegt, die mit demselben Hölzchen eingedrückt sind. Die Urne ist frühsächsisch; ihre Form erinnert noch an die La Tène-Zeit.



Fig. 5.

2) Ueberall im Boden des Burginnern, in der Wallerde und im Graben fand sich eine Sorte von Scherben aus einem gröberen mit teilweise starken Quarzstücken gemischten Tone, rotbraun bis schwarzbraun von Farbe, außen zuweilen nur zum Teil oder gar nicht geglättet. Einige Randstücke zeigten am Halse mehrere ganz flache, breite, scheinbar mit dem Finger gezogene Furchen. In diese Gruppe gehört auch die eine Urne, die wir fast vollständig ins Geestemünder-Museum gebracht haben. (Fig. 5.) Sie zeigt ganz dieselbe Verzierung wie die eben beschriebenen Randstücke. Dieser Typus, der bei weitem am häufigsten auftrat, ist rein sächsisch.

3) Eine Reihe von Scherben bleibt noch, die sich keiner dieser Gruppen einfügen wollen. Einerseits eine ganz grobe, dicke, braunrote Scherbe mit dickem, scharfprofiliertem Rande, andererseits eine feine, graue, schon mit der Töpferscheibe gefertigte. Diese sind fränkisch.

Ist nun die Altenwalder Burg sächsischen Ursprungs? Das Ueber- wiegen der sächsischen Scherben scheint es zu beweisen. Dennoch steht die Sache hier anders. Die Altenwalder Burg liegt nämlich auf einem lange bekannten Urnenfriedhof, der im Burginnern nicht ganz an den nördlichen Wall heranreicht, unter dem Südwall aber hindurch zieht und sich noch weit nach Südosten erstreckt.[1]) Ohne Zweifel würde man unter dem Südwall noch Urnen finden, während sonst wohl kaum eine den Gräbern entgangen ist. Dieser Urnenfriedhof ist wohl schon vom 3. oder 4. Jahrhundert an und bis ins 8. Jahrhundert benutzt worden. Es finden sich auf ihm vereinzelte Formen der voraufgegangenen Perioden (Dockenhude, Darzau), weitaus die meisten aber zeigen deutlich die Eigentümlichkeiten des sächsischen Stils. Einige Stücke sind römisch, darunter auch ein Bronzeeimer ohne Fries, aber mit schönen Mädchenköpfen als Henkelansätzen.[2]) Solche römische Eimer sind bisher immer auf sächsischen Friedhöfen und besonders in der Nähe der Nordseeküste gefunden worden. Sie sind wahrscheinlich auf dem Wasserwege aus römischem Gebiet importiert. Die Benutzung des Altenwalder Friedhofs hat offenbar erst ein Ende gefunden, als mit der Eroberung des Landes anstelle der germanischen Leichenverbrennung die christliche Bestattung gewaltsam eingeführt wurde. Scheiden also diese sächsischen Scherben für die Bestimmung der Erbauer der Altenwalder Burg aus, so bleibt nur noch die dritte Gruppe, die fränkischen Scherben.

Bevor ich die Entstehung der Burg erörtere, möchte ich mit einigen Worten noch auf die Urne und ihren Inhalt eingehen. Sie stand nahe der Südwestecke des Walls (Fig. 1, Schnitt H.), und wurde, nur mit dem Rande wenig über den gewachsenen Boden hervorragend, unter dem heutigen Walle, aber außerhalb des alten Grabens gefunden, als wir nach diesem suchten. Beim Ausräumen fand sich eine Menge von Knochen, die teilweise einem Erwachsenen, teilweise einem Kinde angehörten.[3]) An Beigaben enthielt sie viele Stücke zerschmolzener bunter Glasperlen von roter, grüner, blauer Farbe. An Metall fand sich ein Stückchen Bronze, ein schmales Eisenplättchen, und ein Stück einer eisernen Nadel. Sodann lag in der Urne ein kleiner, glatt geschliffener, runder Kiesel, nicht von Menschenhand bearbeitet, aber doch sicher nicht durch Zufall in die Urne gekommen. Es ist ein Spielzeug, ein Marmel, wie unsere Jungen hier sagen, den man dem gestorbenen Kinde mitgegeben hat. Aehnliche haben sich auch früher gelegentlich gefunden, so in Kinderurnen des Darzauer Friedhofes.[4]) Endlich aber stießen wir noch auf eine kleine Pfeilspitze aus Feuerstein, deren unterer Teil, der im Schaft festgebunden wurde, abgebrochen ist. Dieser anscheinend sehr

---

[1]) Nach Mitteilungen einheimischer Arbeiter.

[2]) Ueber die Altenwalder Funde vergl. die Berichte von Dr. Rautenberg. (Jahrb. der wissenschaftl. Anstalten zu Hamburg I—IV, 1884—87.)

[3]) Diese Bestimmung verdanke ich Herrn Kreisarzt Dr. Hoche in Geestemünde.

[4]) Hostmann, Der Urnenfriedhof bei Darzau. S. 117 f.

unbedeutende Fund ist dennoch von großem Interesse, denn er zeigt, daß selbst in ziemlich später Zeit, als schon das Eisen lange bekannt war, die alten Feuersteinwerkzeuge noch benutzt wurden. Zwar ist dieselbe Beobachtung auch sonst schon gemacht worden. Auf dem Ripdorfer Urnenfriedhofe aus dem Beginn unsrer Zeitrechnung lagen Feuersteinmesser oft bei, einmal in einer Urne. In der Gegend von Bielefeld enthielt eine spätere Urne ebenfalls ein Feuersteinmesser. Mehrere derselben fand Schuchhardt in der spätsächsischen Düsselburg bei Rehburg.[1]) Es ist ja eigentlich auch nicht verwunderlich, daß eine arme Bevölkerung die primitiven Erzeugnisse früherer Zeiten so lange wie möglich bewahrte und benutzte, und ganz besonders natürlich ist es, daß Pfeilspitzen, die noch heute eine sehr gefährliche Waffe wären, sehr lange verwendet sind. So sicher aber wie in unserm Falle ist diese Tatsache bisher nie bewiesen.

Nach dieser Abschweifung wollen wir die Frage erörtern, von der wir ausgingen: ist das Lager römisch, sächsisch oder fränkisch? Für römischen Ursprung könnte man vor allem den rechteckigen Grundriß anführen, der für Römerlager gradezu typisch ist; in der Bauart findet sich nichts, was dem römischen Ursprung widerspräche. Die Anlegung eines Lagers grade an dieser Stelle würde man mit den Flottenoperationen des Drusus in Beziehung setzen. Und doch ist die Erbauung des Lagers durch Römer vollkommen ausgeschlossen, weil es über einem sächsischen Urnenfriedhofe angelegt ist und weil sich in der Burg auch nicht eine Spur von römischen Sachen findet.

Für sächsischen Ursprung kann man, wie oben gezeigt ist, die sächsischen Scherben nicht anführen, gegen ihn sprechen Lage, Grundriß und Bauart. Die sächsischen Burgen haben rein defensiven Charakter. Bei ihrer Anlegung wurde nicht eine beherrschende, sondern eine möglichst unzugängliche Stelle ausgesucht. Im Berglande lagen sie auf isolierten Plateaus, an deren Kante der Wall sich entlang zog. Wo aber der Burgplatz durch einen Sattel mit einem anderen Berge zusammenhing, da wurde die Walllinie verdoppelt und verdreifacht. Dadurch erhält hier jede Sachsenburg ihre eigene, der Terraingestaltung angepaßte, meist recht unregelmäßige Gestalt. In unserem Flachlande wird ebenso wir im Berglande der Burgbau von dem Gedanken an die Defensive beherrscht, was am deutlichsten die Pipinsburg zeigt. Auf 3 Seiten ist sie vom Moore umgeben, auf der vierten, wo sie durch die Geestzunge mit der übrigen Geest zusammenhängt, erhebt sich die doppelte Linie von Wall und Graben. Und so liegen alle kleineren sächsischen Ringwälle, die wir kennen. Die Heidenschanze, in einem Winkel der Geest gelegen, hat einen Vorwall im Norden, einen doppelten im Nordwesten. Die Heidenstadt lehnt sich wenigstens im Osten ans Moor an. Der Grundriß

---

[1]) Kemble in der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachs. 1852. S. 172. Schuchhardt das. 1905. Wilbrandt im 20. Jahresber. des hist. Vereins Bielefeld. 1906. S. 36. Ueber die Benutzung von Steingeräten durch die gallo-römische Bevölkerung bei Heddernheim, vergl. Wolff im Bericht üb. d. Fortschritte d. röm.-german. Forschung i. J. 1905. S. 72.

ist in unsrer Gegend regelmäßiger als im Berglande, da seine Gestaltung ni.. in demselben Maße vom Gelände abhängig ist; der Ringwall herrscht vor, qu.. dratischer oder rechteckiger Grundriß finden sich aber nirgends.

Man muß sagen, daß die Altenwalder Burg weder in der Platzwahl no.. im Grundriß mit diesen Sachsenburgen etwas gemein hat. Sie .. auf einem beherrschenden Hügel angelegt, dessen flache Abdachung aber einen An.. griff kaum erschwerte, ist also nicht auf die Defensive in erster Linie berechn.. Und sie zeigt deutlich den regelmäßigen rechteckigen Grundriß der römischen un.. der fränkischen Lager. Eine große Anzahl sicher fränkischer Burgen sind in de.. letzten Jahren durch Schuchhardt festgestellt worden, so das Höhbeckkastell, Al.. schieder, die Heisterburg auf dem Deister, die Wittekinds-Burg bei Osnabrück, in.. ganzen über 30. Sie alle haben rechteckige Gestalt. Meistens ist ihnen ein.. Vorburg vorgelegt, oft eine recht große; niemals aber zeigen sie wie die Sachsen.. burgen einen eigentlichen Doppelwall. Ihre Größe schwankt, die meisten ab.. ähneln auch in ihrem Umfang unserer Altenwalder Burg. In der Wallkonstruk.. tion steht die Altenwalder Burg, wie oben gezeigt ist, dem Höhbeckkastell am nächsten, das durch die literarische Ueberlieferung wie durch die archäologische Forschung als von Karl dem Großen angelegt nachgewiesen ist.[1])

Platzwahl, Grundrißanordnung und Bauart also schließen sächsischen Ur.. sprung der Altenwalder Burg aus und erweisen sie als fränkisch, und die gefun.. denen Scherben bestätigen dieses Ergebnis: sie ist eine karolingische Burg, ein castellum oder eine curtis; was von beiden, ist heute noch nicht zu entscheiden.

Unsre Altenwalder Burg ist die nördlichste der fränkischen Befestigungen. Sie ist wahrscheinlich in den letzten Jahren des Sachsenkrieges Karls des Großen angelegt worden, vielleicht auf demselben Zuge, auf dem Karl das sächsische Festungsdreieck bei Sievern nahm. Die Annales Laureshamenses erzählen, daß der König 795 nach Bardowik gekommen sei und dort die Unterwerfung der nördlichen Sachsen entgegengenommen habe. „Nur die andern in den Sümpfen der Elbe und in Wigmodien kamen nicht zu ihm.“ Da zog Karl 797 von neuem an der Weser abwärts gegen diesen Gau selbst. Dasselbe Annalenwerk berichtet: „König Karl rückte bis an die Grenze des Gaues Wihmuoti vor, wo man den Sachsen Befestigungswerke angelegt waren, durchbrach diese, drang mit seinem Heere in jenen Gau ein und verheerte ihn.“ Ebenso melden die Ann. Petaviani zum Jahre 797, Karl sei bis nach „Wigmodinga“ vorgerückt. Hier findet sich überall der Name des Gaues Wigmodien. Seine Lage wird klar aus dem Bericht der Ann. Laurissenses zu demselben Jahre. „Es wurde ein Zug nach Sachsen unternommen, und man drang durch alle Sümpfe und unwegsamen Gegenden bis ans Meer. Und auf der Rückkehr aus Haduloha — so heißt nämlich

---

[1]) Pläne der meisten der genannten und vieler anderer sächsischer und fränkischer Burgen in Schuchhardts Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen.

die Gegend, wo Sachsen ans Meer stößt — nahm er die Unterwerfung des ganzen Sachsenstammes an, ließ sich Geiseln stellen und kehrte über den Rhein nach Gallien zurück."

Da Karl sich an der Weser abwärts bewegte, können die Befestigungen, durch deren Eroberungen er den Eintritt in Wigmodien gewann, nur die bei Sievern sein. Tatsächlich haben die Ausgrabungen des letzten Sommers und Herbstes ergeben, daß die Pipinsburg eine sächsische Anlage, aber später längere Zeit von Franken besetzt gewesen ist. Das beweisen mit voller Sicherheit die zahlreichen aus Pingsdorf bei Köln stammenden fränkischen Scherben. Auch sonst hat er in eroberte sächsische Burgen fränkische Besatzungen gelegt, so zum Beispiel 775 in die Eresburg und Sigiburg. (Ann. Laureshamenses 775.) Es liegt nun nahe, anzunehmen, daß auch die Altenwalder Burg ihren Ursprung dieser Zeit verdankt. Einhard erzählt in seinem Leben Karls des Großen: „An allen Häfen und Flußmündungen, in die vielleicht Schiffe einlaufen konnten, verteilte er befestigte Stationen und Wachtposten, und verhinderte durch einen solchen Küstenschutz etwaige feindliche Landungen." In dieses System des Küstenschutzes gehört vermutlich auch die Altenwalder Burg hinein.

Fast dreihundert Jahre lang lagert über unserer Burg tiefes Dunkel. Erst im 12. Jahrhundert taucht sie einmal wieder daraus hervor. Als reichstes der Tafelgüter des Erzbischofs Adalbert von Bremen begegnet sie uns unter dem Namen „curtis dominica in Wolde", Königshof in Wolde, der für 1 Monat dem erzbischöflichen Hofe Lebensmittel liefern mußte, bei dem Geschichtsschreiber Adam von Bremen. (Buch 3, Kap. 44.)

Die Besiedelung der Gegend zwischen Elbe und Weser in vorgeschichtlicher Zeit.

Von Schriftsteller **Müller-Brauel**, Zeven in Hannover.

Die vorgeschichtliche Zeit und ihre Kultur in Nordwestdeutschland ist interessant durch ihren Reichtum und ihre Eigenart an Formen. Wohl haben die hier gemachten vorgeschichtlichen Funde mit denen anderer Gegenden viele gemeinsame Züge, sie wollen aber durchaus für sich allein gewürdigt sein; in ein Schema der deutschen Vorzeit passen sie nicht ohne weiteres hinein.

Innerhalb des großen Gebietes von Nordwestdeutschland heben sich nun wieder Landesteile hervor, die in Hinsicht auf bestimmte Formen und Gebräuche der Vorzeit wieder für sich mehr oder weniger abgeschlossen dastehen; ich nenne hier nur die Herzogtümer Schleswig-Holstein, die Herzogtümer Bremen-Verden und das Oldenburger Land — dieses Paradies für den Prähistoriker. Die vorgeschichtliche Forschung hat in letzter Zeit immer mehr die enge und dann peinlich genaue Lokalforschung als Hauptsache hingestellt, in voller Erkenntnis der Tatsache, daß nur eine eingehende Lokalforschung berufen ist, die großen Fragen der Vorzeit zu lösen.

Sind auch auf den ersten Blick die Resultate der Gräberforschung — denn diese kommt für die vorgeschichtliche Forschung wesentlich in Betracht — einander gleich, so bieten sie doch bei näherem Zusehen auffällige Unterschiede. Wie heute, so hatten auch in der Vorzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landstrichs ihren bestimmenden Einfluß auf die Bewohner und deren Kulturstufe. Es dürfte auch ohne besondere Beweisführung einleuchten, daß z. B. die Gräberfunde der reichen Provinz Schleswig-Holstein ein ganz anderes Bild aufweisen als die der weiten Heiden von Oldenburg.

Die Lebensbedingungen für eine Ansiedelung in vorgeschichtlicher Zeit waren in der Hauptsache: hohe trockene Lage für das Wohnhaus, leicht erreichbares Wasser, nahes Weide- und Ackerland. Dieses bietet die abwechselungsreiche Bodenbeschaffenheit unserer niedersächsischen Heimat in reichstem Maße; wir dürfen demnach eine frühe Besiedelung dieser Gegend voraussetzen.

Ich habe mir nun seit Jahren die Erforschung der Vorgeschichte meiner engeren Heimat, der Herzogtümer Bremen-Verden, zur Aufgabe gestellt, und

neben einigen hundert praktischen Gräberuntersuchungen habe ich namentlich ein statistisches Material gesammelt. Im speziellen habe ich meiner engsten Heimat, dem Kreise Zeven, meine Aufmerksamkeit gewidmet. Meine vorgeschichtliche Sammlung, die in der Hauptsache im genannten Kreise zusammengebracht ist, zählt heute etwa 650 Nummern, meine Verzeichnisse über Stein- und Hügelgräber weisen deren über 10 000 auf, dazu kommen für die ganze Gegend zwischen Elbe und Weser etwa 250 Urnenfriedhöfe.

Beginnen wir chronologisch mit der ältesten vorgeschichtlichen Periode, mit der Steingräberzeit. Da stellt sich in Zahlen der Bestand an Steindenkmälern aus dieser Zeit so: Kreis Stade: vorhanden einst 30, jetzt noch 10 Denkmäler; Kreis Jork 3, jetzt 0; Kreis Neuhaus a. d. O. etwa 20; Hadeln 4; Lehe 25, jetzt noch etwa 16; Geestemünde 30, jetzt noch 15; Blumenthal 5, jetzt 3; Osterholz 12; Achim 3, jetzt keines mehr; Rotenburg ehemals 2; Zeven einst 30, jetzt 7; endlich Kreis Bremervörde 20, jetzt etwa 10. Einzelne Kreise, z. B. Verden, haben heute kein einziges Steindenkmal mehr, obwohl sie einst reich daran waren. Obige Aufzählungen ergeben die Gesamtsumme von 184 vorhanden gewesenen Steindenkmälern, voll berechtigt dürfte aber die Annahme sein, daß einst mindestens die dreifache Anzahl vorhanden war: seit Jahrhunderten ist der Steinraub betrieben worden, schlimm aufgeräumt hat namentlich die schwere Napoleonische Zeit aus Anlaß der Straßenbauten[1]).

Unter den oben aufgezählten Steindenkmälern befinden sich die schönsten und größten von ganz Nordwestdeutschland, es sei nur erinnert an das „Bülzenbett" bei Sievern, Kr. Lehe, an die Gräber von Langen und Meckelstedt im selben Kreise, an die berühmten Gräber im „Duhren" bei Grundoldendorf, Kr. Stade, die längsten Gräber der Provinz Hannover (30 und 50 Meter Länge), und endlich an die Gräber auf der Wurster Heide und zu Steinfeld, Kr. Zeven. Alle diese Gräber zeichnen sich einmal durch ihre Lage — meistens vorspringende Landzungen oder Höhenzüge — aus, dann aber durch die zum Bau verwandten kolossalen Steine, oft bis zu 10 Kubikmeter Rauminhalt (Bülzenbett und Meckelstedt). Das Bülzenbett muß einst, als wohl noch die weiten Wasser an seinem Fuße brandeten, weithin die Gegend beherrscht haben; wir können wohl eine heidnische Kultstätte dort annehmen, denn einst lagen in der unmittelbaren Nähe dieses Grabes fünf weitere Steindenkmäler, die heute verschwunden sind. Da nun einmal schon eine solche große Gräberstätte an sich dem umwohnenden Volke einen gewissen Mittelpunkt gab, andererseits wir Spuren von Heidnischen Kultstätten in Gestalt von halbverklungenen Sagen und Ueberlieferungen, die sich an ähnliche Grabfelder, an hochgelegene Punkte knüpfen, hin und wieder nachweisen können, so ist die Vermutung, auch an dieser, die Gegend weithin beherrschenden Stätte ebenfalls eine Kultstätte anzunehmen, nicht ohne weiteres abzuweisen.

[1]) Meine Sammlung bewahrt den Befehl des damaligen Maires auf, der den Bauermeister von Brauel anweist, sich mit soundsoviel Leuten an dem und dem Tage auf der Lavenstedter Heide einzufinden um Steine aus den Hünengräbern zu roden.

Erwägt man nun noch weiter den Umstand, daß doch wohl nur den Edelingen des Urvolkes die gewaltigen Steindenkmäler errichtet wurden, berücksichtigt man ferner, welcher Aufwand von Menschenkraft dazu gehörte, sie zu erbauen, so dürfen wir mit Recht auf eine schon ziemlich dichte Bevölkerung schließen.

Für eine rein zahlenmäßige Berechnung kommt aber noch ein Umstand in Frage: längst nicht alle Toten der Steingräberzeit, nicht einmal alle Edelinge sind in solchen Denkmälern beigesetzt. Es gab Gegenden, die keine zum Bau benötigten Granitfindlinge aufwiesen; hier hat man die Toten, wie oft durch Ausgrabungen nachgewiesen ist, in Erdhügeln ohne jegliche Steinpackung beigesetzt, aber mit den charakteristischen Beigaben dieser Zeitperiode. Ich selber habe bei Brauch, Kr. Zevern und anderswo solche Grabstätten geöffnet. Aus Thüringen, aus der Gegend von Merseburg, haben zufällige Funde Steinzeitgräber in flacher Erde ergeben; vielleicht heben wir hier einst auch solche Funde.

Nicht so zahlreich wie Steinzeitgräber sind Wohnstätten und Feuersteinwerkstätten hier aufgefunden worden. Es erklärt sich dies leicht aus dem Umstande, daß sie weniger augenfällig und meistens nur von geschulten Fachleuten nach planmäßigem Suchen entdeckt sind. Immerhin sind deren eine Anzahl nachgewiesen. Wohnstätten der Steingräberzeit sind gefunden zu Westerhamm, Kreis Neuhaus, Altenwalde, Kreis Lehe, Heeslingen, Kreis Zeven; Feuersteinwerkstätten hat man entdeckt zu Brauel, Kreis Zeven, zu Zeven, zu Fintel, Kreis Rotenburg, an der Twistebrücke im Kreise Bremervörde und endlich mehrere auf der Wurster Heide.

Hier werden planmäßige Absuchungen voraussichtlich weitere Wohnstätten zutage fördern; Feuersteinwerkstätten finden sich fast an jedem Sandabhange in der Nähe einer Niederung (meistens am Rande eines Moores oder am Flußbett eines Wasserlaufes).

Geradezu enorm ist dann die Zahl der Gräber aus der nachfolgenden Periode, aus der Hügelgräberzeit. Die (amtliche) „Statistik der vor und frühgeschichtlichen Denkmäler Hannoverlands von Müller-Reimers“ (erschienen 1893), ein Werk, das, so brauchbar es sonst ist, für seine zahlenmäßigen Angaben keinerlei Ansprüche auf auch nur annähernde Richtigkeit und Vollständigkeit erheben kann, zählt folgende Hügelgräber auf: Kreis Stade 950 bis 980, Neuhaus a. d. O. 45 bis 50, Hadeln 46 bis 50, Lehe 345 bis 360, Geestemünde 100, Osterholz 90, Blumenthal 30, Verden 360 bis 400, Achim 75, Rotenburg 600, Bremervörde 280 bis 300, Kreis Zeven 225. Die Gesamtzahl der hier aufgezählten Hügelgräber ergibt etwa 3500. Meine Zählungen lassen aber den sicheren Schluß zu, da[illegible] eine Zahl von rund 10 000 Hügeln als nicht zu hoch ruhig angeben können. Hi[illegible] ein beweisendes Beispiel: ich habe die heute vorhandenen Hügelgräber in m[illegible] Heimatkreis Zeven auf vielfachen Wanderungen durchgezählt oder mir

lassen. Dabei erhielt ich bis jetzt sichere Kunde von etwa 850 Hügelgräbern, obwohl ich über ein Drittel der Heideflächen des Kreises noch nicht selber abgegangen habe. Die Summe von 1000 Hügeln für diesen einen Kreis wird kaum zu hoch gegriffen sein — das ist die fünffache Anzahl der amtlichen Angabe. Es ist eben ein großer Unterschied, ob ein kundiges Auge oder das eines sonst ganz brauchbaren Gemeindevorstehers die Heide absucht.

Dazu muß man nun mit den vielen Tausenden von Grabhügeln rechnen, welche die fortschreitende Ackerkultur zerstört hat, die namentlich in unseren Tagen, wo ein Stück Heide nach dem anderen verschwindet, die Anzahl der Hügelgräber fast täglich verringert. Nun sind über zwei Jahrtausende darüber hingegangen, als einst das Urvolk seinen Toten die Hügel errichtete, und es könnte erwogen werden, ob es nicht angebracht sei, die Zahl 10 000 zu verdreifachen. Unter den erhaltenen Grabhügeln finden wir nun sehr viele, die bis zu 50 Bestattungen in einem Hügel zeigen, wir haben also mit einer weit größeren Zahl von bestatteten Toten zu rechnen, als Hügel vorhanden sind. Weiter darf wohl als sicher angenommen werden, daß nur den Freien Hügel errichtet wurden, nicht aber den Slaven und Hörigen. Es kommt also für die Hügelbestattung etwa die Bevölkerung in Frage, als wenn wir heute von Bauern reden — Leuten mit eigenem Grundbesitz.

Die Gesamtsumme, die sich dann ergibt, läßt auf eine gegen die erste Zeit stark vermehrte Besiedelung und Bevölkerungsdichtigkeit schließen.

Erwähnt sei dazu, daß Fachforscher die Zeitdauer der Hügelgräberzeit mit einiger Wahrscheinlichkeit auf etwa 1000 Jahre angegeben haben; der Jahresdurchschnitt an Toten ist also verhältnismäßig groß.

Die letzte große Zeitperiode unserer Vorzeit, die Urnenfriedhofszeit, läßt erst recht den Rückschluß auf eine immer dichter gewordene Bevölkerung zu. Hier würde es zu weit führen, spezielle Angaben zu machen. Es sei nur kurz folgendes gesagt: die Urnenfriedhöfe dieser Zeitperiode — von den La Tène-Friedhöfen der Anfangszeit bis zu den sogenannten sächsischen Friedhöfen der Ausgangszeit — sind unendlich zahlreich, so zahlreich, daß ich die Behauptung aufstellen möchte: jeder alte Ort, der vor dem Jahre 1000 urkundlich vorkommt, hat seinen Urnenfriedhof; ist er zufällig noch nicht aufgedeckt, nun, dann muß man ihn eben suchen, da ist er irgendwo. Oder man wird die Tatsache feststellen, daß bei der und der Gelegenheit ein Urnenfriedhof bei dem Dorfe zerstört wurde.

La Tène-Friedhöfe sind entdeckt worden zu Westerhamm, Kr. Neuhaus, Appeln, Kr. Geestemünde, Brüttendorf, Steddorf, Zeven, Heeslingen, Sauensiek, Zitte, Steinfeld, Rhadereistedt, Tarmstedt, Glinstedt, Bademühlen, Oldendorf, [illegible]ken usw., sämtlich im Kreise Zeven. Ferner zu Achim, Kr. Achim, Goldbeck, [illegible]ade, Stemmermühlen, Kr. Bremervörde, und neuerdings zu Lorstedt, Kr.

Geestemünde, und Dauelsen, Kr. Verden. Hier sind nur die größeren Friedhöfe berücksichtigt.

Urnenfriedhöfe der sächsischen Zeit zwischen Weser und Elbe entdeckt worden zu Altenwalde, Kr. Lehe (etwa 800 Urnen), zu Loxstedt Kr. Geestemünde (etwa 300), Wehden bei Lehe (etwa 800), Sievern, Kr. Lehe, zu Quelkhorn, Kr. Achim (etwa 300), Altenbülstedt, Kr. Zeven, Issendorf, Kr. Stade (etwa 500), Buxtehude, Blumenthal (etwa 250), Perleberg bei Stade (etwa 300), Hemmoor und Schwinge, Kr. Stade; und Westerwanna, Kr. Otterndorf (zirka 600 Urnen) und endlich zu Heeslingen, Kr. Zeven (etwa 300, alle geretteten in meiner Sammlung) und zu Klein-Meckelsen, Kr. Zeven.

Von dem sächsischen Urnenfriedhofe des sogenannten „Weißen Berges", bei Rechtenfleth, auf dem nach Bericht des Marschendichters Allmers etwa 800 Urnen ausgegraben sind, ist keine einzige erhalten. Allmers selber hielt diese schlichten Gefäße damals nicht für wertvoll genug, um sie zu sammeln.

Daß man tatsächlich nach Urnenfriedhöfen auf die Suche gehen kann, haben mir zahlreiche Proben bewiesen. Hier nur ein Beispiel. Im Kreise Zeven waren nur drei Urnenfriedhöfe bekannt, jetzt kenne ich dort reichlich 30. Das Kirchspiel Heeslingen im Kreise Zeven umfaßt zehn Dörfer, davon habe ich bei sieben Dörfern einen Urnenfriedhof nachweisen können. Ich suchte hier die Feldmarken derjenigen Dörfer, die in der Stiftungsurkunde des ehemaligen Klosters Heeslingen (868) vorkommen, planmäßig ab, von dem Gedanken geleitet, ein Dorf das um 900 urkundlich vorkommt, müsse mindestens Jahrhunderte alt sein und schon in vorgeschichtlichen Zeiten als Dorf existiert haben. Da habe ich denn die Genugtuung gehabt, entweder immer den Urnenfriedhof noch vorzufinden oder doch seine einstige Existenz sicher nachweisen zu können. Der vorerwähnte sächsische Friedhof ist auf diese Weise gefunden.

Wollte man in dieser Weise unsere niedersächsische Heimat genau durchforschen, dann müßte sich noch mancher Friedhof finden, noch mancher wertvolle Fund heben lassen. Oben in der Aufzählung wird der Reichtum der Kreise Lehe, Geestemünde, Blumenthal und Osterholz an vorgeschichtlichen Denkmälern und Funden aufgefallen sein. Ich habe mit einiger Absicht die Nachrichten zusammengestellt. Hier ist meiner Meinung nach der wichtigste Punkt für eine erfolgreiche Erforschung der Vorzeit; längs der Geestkante der Wesermarschen muß der Spaten zu zahlreichen Ausgrabungen eingesetzt werden, längs der Geestkante dee Marschen wird sich mit Sicherheit Friedhof an Friehof reihen!

Da sein müssen hier die Friedhöfe aus ganz natürlichen Gründen. Als die Weser noch nicht ihr eingeengtes Flußbett hatte, bildete der Strom ein großes Flußdelta, die überfluteten Uferstrecken gaben im Sommer, bei Wassertiefstand, die allerbesten Viehweiden. Demgemäß saß sicherlich auf dem geschützten trocke-

nen Geestrande die vorgeschichtliche Bevölkerung; die Spur ihres Erdendaseins wird und muß sie aber in Urnenfriedhöfen hinterlassen haben. Und diese Friedhöfe werden, entsprechend dem Reichtum der Gegend und somit der Bevölkerung, reich sein an hochentwickelten Gefäßformen und Beigaben, analog den Funden von Wehden und Lorstedt, die im Provinzialmuseum zu Hannover geborgen sind.

Dieselben Fundverhältnisse haben wir an der Elbe. Hier sind es die überreichen Friedhöfe von Altenwalde, Westerhamm, Wester-Wanna und Perleberg. Erstere beiden in der Hamburger Sammlung, doch Altenwalde und Perleberg geteilt in Hamburg, Hannover (und Stade). Der sächsische Friedhof von Wester-Wanna, Kr. Otterndorf geteilt in Hamburg (zirka 450 Urnen) und Morgenstern-Museum zu Geestemünde (zirka 200 Urnen). Von den z. T. sehr wichtigen und neuartigen Funden dieses Friedhofes sei hier hervorgehoben der Fund von eisernen K u h s c h e l l e n, ganz ähnlich den noch heute in Tirol und der Schweiz gebräuchlichen Kuhschellen. (Hambg. Slg.) In der Sammlung zu Geestemünde Römermünzen von diesem Friedhofe. Die rasch aufstrebende Hamburger Sammlung, die im Gegensatze zur hannoverschen Landessammlung fortwährend planmäßige Ausgrabungen vornimmt, hat sich die Erforschung der vorgeschichtlichen Zeit an der Unterelbe, als ihrem natürlichen Gebiet, als Aufgabe gestellt und schon ein gutes Stück Arbeit dafür getan. Für die Kunde der vorgeschichtlichen Kultur an der Unterelbe enthält die Hamburger Sammlung ein reiches und vor allen Dingen ein gut beglaubigtes Material.

Ein ähnlicher, für hannoversche Untersuchungen ins Auge zu fassender Punkt dürfte W o r p s w e d e mit seiner Sanddüne, dem W e i e r b e r g e, sein. Es wäre geradezu wunderbar, fände sich hier kein Urnenfriedhof der sächsischen Zeit. Einen La Tène-Friedhof habe ich zufällig 1895 mitten im Orte entdeckt. Zu bekannt ist, daß sich das sächsische Heidentum vor den gewaltsamen und grausamen Christianisierungsversuchen Karls des Franken in abgelegene und unwegsame Gegenden zurückzog, daß sich in weltabgelegener Einsamkeit noch lange heidnischer Kult erhielt. Ein gleich geeigneter Ort wie Worpswede mit dem Weierberge dürfte aber kaum sonst irgendwo zu finden sein: eine hohe Sanddüne mitten im Moor. Vielleicht sind die Funde von hierher (in der Bremer Sammlung) und die an den Weierberg sich knüpfende Thorssage bedeutungsvolle Fingerzeige, denen nachzuspüren sich sicher verlohnen würde.

Ueber die Besiedelung der Geest wird man so dereinst ein klares Bild gewinnen. Die Frage, w a n n d i e M a r s c h e n b e s i e d e l t s i n d, wird aber nur annähernd zu beantworten sein, wenn auch die Ansicht, die Hermann Allmers in seinem trefflichen „Marschenbuche" ausspricht, sie seien jedenfalls vor Christus bewohnt gewesen, ohne weiteres als erwiesen gelten kann. Durch Wurthenfunde und durch andere Funde — Herr Dr. Bohls, fand in der Marsch selber einen Friedhof zu Dingen, Kr. Lehe, wohl den ersten — ist dies nachgewiesen.

(Ueber den so wichtigen Dingener Urnenfriedhof ist immer noch kein Publikation erschienen. Da namentlich alle auswärtigen „Morgensternmitglieder" ein Interesse daran haben dürften, seien hier wenigstens ein paar Notizen gegeben.

In der Nähe des Bahnhofes Imsum liegen drei uralte Wurthen: Berward, Fatward und Dingen, bei dem Namen Dingen hat man an Thing-Gerichtsstätte erinnert. Zweifellos rührt das hier auf einer heutigen Weide entdeckte Gräberfeld von den Bewohnern dieser Wurth her und damit haben wir zugleich den Beweis der vorgeschichtlichen Besiedelung der Wesermarschen und zugleich den Beweis, daß die heutige Oberfläche der Marschen sich nicht wesentlich, man möchte sagen, fast gar nicht geändert hat, denn die Urnen wurden in fast derselben Tiefe gefunden, wie es sonst bei zahllosen anderen Urnenausgrabungen beobachtet ist. Einmal beruht in diesem Umstande die heimatgeschichtliche Wichtigkeit des Dingener Friedhofes, dann aber in den Fundsachen selber. Zweifellos ist ein Teil der Urnen sächsisch, andere zeigen Formen, die von römischen Gefäßen beeinflußt sind (wie sie z. B. in Altenwalde und Wester-Wanna gefunden sind), endlich sind mehrere Gefäße rein römisch. Nicht alle Urnen von Dingen haben als Totenurnen gedient, einzelne sind ganz leer aufgefunden — ein Umstand, der übrigens auch in anderen sächsischen Friedhöfen beobachtet ist. An Zahl sind etwa 50 gehoben, davon sind 10 Stück leider ans Berliner Museum gekommen. Weiterhin sind viele Leichenbrandreste in freier Erde gefunden, ohne nicht in Urnen geborgen zu sein. Die Morgensternsammlung bewahrt als Beispiel einige solcher, durch fette Marscherde zusammengebackene „Knochenklumpen." Die beiden römischen terra sigillata Gefäße sind höchst wahrscheinlich in süddeutschen, römisch-germanischen Provinzial-Werkstätten entstanden, gleich wie das sehr verwandte Gefäß von Oxstedt bei Altenwalde. (Hamb. Slg.) Beide Gefäße, die im Leichenbrande ihre hellrote Farbe eingebüßt haben und vielfach zersprungen waren, sind mit Tier- und Pflanzenmotiven in Relief verziert. Das eine zeigt einen Jagdhund mit Halsband und buschigem Schwanze, ein Tier, wahrscheinlich einen Hasen, verfolgend. Es trägt die Inschrift eingestempelt: „ama me vita" (liebe mich), mein Leben). Das andere zeigt in prächtiger Darstellung einen Kampf zwischen einem Bären und einen Eber, sowie das Bild einer Eule, dazwischen Epheuranken und Blätter. Die Inschrift dieses Gefäßes lautet: „dona me" (beschenke mich.)

Die Verzierungen dieser Gefäße sind nicht durch Pressung in Formen hergestellt, sondern in sog. Spritzmanier hergestellt; die Ranken sind außerdem auch unterschnitten. Reste eines dritten römischen Gefäßes, vor Jahren auf derselben Fundstelle gehoben, sind verschollen, die Inschrift hat man „Tephos" gelesen. — Die Beigaben des Dingener Friedhofes sind nur spärlich. Geborgen sind Glasperlen und Emailperlen von roter und grüner Farbe, dann einzelne Bronzesachen (die alle, in Folge des Salzgehaltes des Marschbodens sehr mürb

geworden waren), z. B. die typische Schere der sächsischen Friedhöfe, Ringe und eine Fibule, auch meine ich, seien Eisensachen dort beobachtet.

Anschließend an diese Ausgrabungen sind weiterhin begrabene Skelette gefunden. Die lagen in der Kleierde auf einer Art hölzerner Bahre aus Birkenstämmchen (2 Längs- und 7 dünnere Querbäume). Neben dem Skelett fand man ein bearbeitetes Brett. Gebettet waren die zwei gehobenen — in den Knochen allerdings sehr mürben Skelette, in der Längsrichtung Norden-Süden, das Gesicht nach Westen gewendet.

Herr Dr. Götze vom Berliner Museum — der auf eine Zeitungsnachricht hin vom Museum sofort zu Ausgrabungen entsandt wurde, und so mit Herrn Dr. Bohls zusammen grub, setzte die gefundenen Skelettreste in die Zeit von 4—700 nach Chr., während Herr Dr. Bohls die übrigen Funde (in einem gleichzeitigen, mir gedruckt vorliegendem Vortrage) „einige Jahrhunderte vor Chr." setzte.

Endlich berichtete Herr Dr. Bohls seinerzeit über die Auffindung „von 22 Findlingen verschiedener Größe, welche einen Ring bildeten". (Eingrenzung des Friedhofes, oder Haus-Schwellsteine?) Endlich gab er die Ausdehnung des ganzen Urnenfriedhofes auf 30 Meter Länge zu 20 Meter Breite an.

Ich habe neulich die Dingener Funde im Morgenstern-Museum gesehen. Im Gegensatze zu den oben mitgeteilten Zeitdatierungen möchte ich so sagen: Der Dingener Friedhof — die Grabstätte einer frühen Marschsiedelung fängt bald nach Chr. Geb. an, wir finden weiterhin unzweifelhaft sächsische Urnen dort, die etwa 300—400 nach Chr. anzusetzen sind, und endlich haben wir dort einzelne Leichenbestattungen, die der sächsischen Endzeit, will heißen: der Zeit von 700—800 nach Chr. angehören.)

Ich selber sah wiederholt Urnenscherben, aus Wurthen erhoben, die bestimmt der Hügelgräberzeit, also mit anderen Worten der sogen. Bronzezeit angehörten. Ganz neuerdings sind zu Schölisch bei Stade, in der Marsch, ebenfalls Urnen- und andere Funde gemacht. (Stader und Hamburger Sammlung.) Nach den wenigen Resten im Stader Museum scheint es mir ein sächsischer Friedhof zu sein, für diese Annahme scheinen auch die nach Hamburg gekommenen Knochensachen zu sprechen, die ich freilich noch nicht sehen konnte, die aber der Beschreibung nach spätsächsischer Form sind.

Eigentliche Wurthenausgrabungen aber sind in unserem Gebiete nie gemacht, die eben erwähnten Scherben entstammten Gelegenheitsfunden. Und sie kamen in Verbindung mit mittelalterlichen Gefäßresten vor, was den Rückschluß gestattet, daß die früh besiedelte Stätte durch Jahrhunderte hindurch Wohnstätte blieb!

Zur Ebbezeit bildet der Uferrand des Weserflusses ein ergiebiges Fundgebiet. Ich fand dort, bei Rechtenfleth, bearbeitete Hirschhornsachen, vor- und frühgeschichtliche Scherben, ja sogar Scherben mit dem unverkennbaren und charak-

teristischen Tiefstichornament der Steingräberzeit. Eine entscheidende Beweis-kraft ist aber diesen Funden wohl kaum beizumessen, da die Sachen unter Um-ständen vom Wasser weit hergeführt sein können.

Der Nachweis aber, daß die Marschen an wenig-stens einzelnen Stellen etwa um 400 v. Chr. be-siedelt waren, der läßt sich erbringen — oder alle chro-nologische Bestimmungen der bisherigen Scherbenfunde in deutschen Museen sind falsch. Eine neuere Bestimmung (Prof. Schuchhardt z. B.) nimmt freilich an, daß die Scherben, die man bisher 400 v. Chr. datierte, erst der Zeit um Chr. Geb. angehören. Ist dieses richtig, dann fiele so unser Nachweis der Besiedelung der Marsch erst in diese Zeit.

Hiermit mögen die Anführungen von Fundorten und die Aufzählungen der uns verbliebenen vorgeschichtlichen Denkmäler beendet sein. Aus den ange-führten Tatsachen ergeben sich nun aber weiter eine Reihe von Resultaten, die sehr wichtig sind; andererseits haben wir noch eine ganze Reihe von Fragen zu stellen.

Rückwärts schreitend, können wir nahezu die Behauptung aufstellen: jeder Ort, wo wir einen Urnenfriedhof finden, hat auch seine Hügelgräber, wahrscheinlich auch seine Steingräber, oder hat sie wenigstens doch gehabt. Da kämen wir zu dem End-resultate, daß wir eine seit der Steinzeit erbeingesessene Bevölkerung bilden! Diese Bevölkerung hat dann freilich z. B. der sächsi-schen Einwanderung einen stark sächsischen Einschlag erhalten; die einwandernden Sachsen setzten sich dann in den schon vorhandenen Dörfern und Höfen fest, wie die hinterlassenen Friedhöfe dies beweisen. Zu dieser Annahme einer gemischten Bevölkerung stimmen die Ansichten und Untersuchungen von Anthropologen, hier wären auch zu vergleichen die Untersuchungen über Farbe der Haare und Augen.

Betrachten wir einmal die Sache genauer. Wir sehen in vielen Fällen, daß sich in nächster Nähe eines heutigen Dorfes ein Steindenkmal findet. In dessen unmittelbarer Nachbarschaft, gewissermaßen im Schutze desselben, liegt eine Anzahl von Hügelgräbern. In nächster Nähe dieser Hügel findet sich ein Ur-nenfriedhof. Es ist dies keineswegs ein Phantasiegebilde, es kommt im Gegen-teil in der Praxis oft genug vor; ich selber habe öfters diese Dinge vereinigt ge-funden. Wenn nun weiter Gräberform und Gräberinhalt oft eng verwandt sind, zum Teil ineinander übergehen oder auseinander herauswachsen, was tatsächlich oftmals der Fall ist — wenn aber endlich die letzte Bestattungsperiode als säch-sisch erwiesen ist, so könne man wohl dann mit einiger Sicherheit den Schluß ziehen: die ersten Ansiedler hier waren bis zur Zeit der sächsischen Friedhöfe mit Sicherheit ein und dasselbe Volk. Nun nimmt man die Sachsen ja als eingewandertes Volk an, andererseits gehen aber die Fundsachen der letzten

vorsächsischen Urnenfriedhöfe und der ersten sächsischen ineinander über. Diese Frage bedarf noch der Aufklärung; daß aber sonst herüber und hinüber eingesessene und eingewanderte Stämme vollständig ineinander übergingen, bedarf weiter keiner besonderen Beweisführung.

Eine gegenteilige Ansicht aufstellen hieße annehmen: ein späteres Volk als die ersten Siedler hätte die vorgefundene Totenbestattungsweise fortgesetzt oder aber genau die gleiche mitgebracht; sie hätten weiter ihre Toten an der Begräbnisstelle des vorangegangenen, vielleicht des von ihnen besiegten Volkes weiter beerdigt. Beides sind aber Annahmen, die nicht die mindeste innere Wahrscheinlichkeit haben, die in ethnologischer Hinsicht nicht gut nachweisbar sind.

Somit ergeben sich auf Grund dieser Ausführungen drei Schlüsse: 1) Muß dasselbe Volk in allen drei Zeitperioden hier gewohnt haben, 2) muß, wenigstens in der letzten Zeit, die Bevölkerungsdichtigkeit in vorgeschichtlicher Zeit der unserer Zeit, d. h. der Landbevölkerung, fast oder ganz gleich gewesen sein, und 3) müssen die Dorfanlagen älter sein, als bisher angenommen wurde.

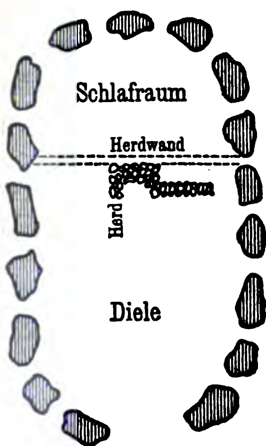
Den ersten Punkt habe ich weiter oben bereits begründet, zum zweiten möchte hier nur ein Beispiel bringen. In dem oben genannten Kirchspiel Heeslingen kommen jetzt etwa alljährlich 30 Todesfälle vor; die oben erwähnten sieben Friedhöfe sind annähernd gleichzeitig. Bei normaler Berechnung ihrer Zeitdauer und der Gesamtanzahl ihrer Urnen erhalten wir wohl mindestens die gleiche Summe von Todesfällen pro Jahr; die Bevölkerung ist also in bezug auf Anzahl dieselbe geblieben. Hiermit stimmen andere Beobachtungen. Ein Einzelhof z. B., der zur Zeit Karls des Franken (auch „der Große" genannt), urkundlich erwähnt wird, ist heute noch derselbe Einzelhof, die Verhältnisse sind also auch in diesem letzten Jahrtausend die gleichen geblieben. Zu dieser letzten Nachweisung stimmen wieder gelegentliche Kirchenbuchnotizen von 1500 bis 1600, die Seelenzahlen der Gemeinden bringen. Erst in unserer Zeit ist hier eine wesentliche Verschiebung des Menschenbestandes eingetreten.

Zu Punkt 3 vermag ich nach einem ganz neuerdings gemachten Funde einen geradezu glänzenden Beweis zu erbringen.

Im März 1906 wurden bei dem oben schon erwähnten Dorfe Steinfeld im Kreise Zeven etwa zehn Morgen Heideland urbar gemacht. Das Terrain heißt auf den Katasterkarten der „Milchelberg", plattdeutch „Melkebarg" = Ort, wo Kühe gemolken wurden. Es ist ein hohes Heideplateau, nach Norden ist ihm Moor, nach Westen und Südwesten weite Wiesen und Weiden, nach Süden das heutige Dorf (1 Kilometer entfernt) und Ackerland vorgelagert. Die unmittelbare Umgebung ist noch heute sehr wasserreich, dagegen hatte es nie den Anschein, als ob der Dorfname „Steinfeld" seinen Ursprung in dem Steinreichtum der Gegend hätte. Oben auf dem Plateau liegen einige größere und

kleinere Hügelgräber; das erwähnte Steingrab gehört zu dieser Gräbergruppe, es ist erst durch die Chaussee sozusagen davon abgetrennt. Hier, auf dieser Fläche sollten nun Opferstellen gefunden sein. Als die Nachricht mich erreichte und ich hinfuhr zur Untersuchung, stellte sich heraus, daß hier von Opferstellen nicht die Rede sein könne, sondern von Herdstellen. Die Sache lag so: Der aufgewühlte Erdboden hatte eine solch enorme Menge von Steinen ergeben, daß sie buchstäblich den Boden bedeckten, darunter Felsen von 2 zu 3 Meter Länge und Dicke. Bei den Arbeitern hörte ich die Redensart: „Nun hätte Steinfeld seinen Namen denn doch mit Recht." Bei diesem Aufwühlen von Steinen hatten die Arbeiter nun bald bemerkt, daß viele Steine in einer ganz bestimmten Ordnung lagen. „Steinringe" nannten die Arbeiter diese Steinsetzungen. In ihrem Innern bargen alle Ringe eine Aschenstelle; gefunden waren im ganzen 18 solcher Steinringe. Einen davon habe ich noch in fast unberührtem Zustande sehen können und auf Grund dieser Inaugenscheinnahme und nach den (zuverlässigen) Berichten der Arbeiter kann über die Herdstellen bei Steinfeld folgendes mitgeteilt werden:

Ein „Steinring" (Abb. 1) hatte stets etwa folgende Maßverhältnisse: Länge etwa 10 bis 12 Meter, Breite 4 bis 6 Meter. Form: länglich rund – man könnte von einem Rechteck mit abgerundeten Ecken reden. Weiter bestand ein Ring, also das Fundament einer Wohnstätte, aus durchschnittlich 15 bis 18 Steinen, alles Felsenblöcke von 60 bis 80 Zentimeter Durchmesser. Innerhalb eines Steinringes fand sich immer eine Herdstelle, sie bestand aus einem aus Feldsteinen gemauerten niedrigen, halbrunden Herd, aus dem Aschenloch davor und aus einem ebenfalls aus Feldsteinen gemauerten Kanal, der etwa 30 Zentimeter lichte Weite hatte bis zu 1,50 Meter Länge, wohl der Zugvorrichtung für das Herdfeuer. Bekanntlich hat der heutige Herd des Bauernhauses noch die gleiche Einrichtung. Der Herd lag etwa stets auf der Grenze des ersten Drittels der ganzen Länge eines Steinringes, also an derselben Stelle, wo heute noch im niedersächsischen Bauernhause der Herd liegt. Die Grundrißzeichnung des Steinringes ist wohl eine ideale Zeichnung, entspricht aber in jeder Weise den gemachten Funden und Beobachtungen.



Abbild. 1. Grundriß einer vorgeschichtlichen Wohnstätte bei Steinfeld, Kreis Zeven.

Hinter der Herdstelle waren von den Arbeitern sog. „Röhren" gefunden worden. Diese stellten sich als Reste von Wandbewurf heraus; an die aus Reisern geflochtenen Wände war Lehm geworfen gewesen, der Zweige umschlossen und so im Abdruck Röhren gebildet hatte. An den Außenseiten haben sich diese Abdrücke nicht gefunden, nur hinter der Herdstelle haben sie sich quer durch die

Ringe verfolgen lassen. Wir haben also in diesen Resten wohl zweifellos eine Herdwand vor uns, die das Haus der Vorzeit — denn um vorgeschichtliche Wohnstätten handelt es sich hier — genau so in zwei Teile teilte wie das heutige Bauernhaus, in ein Wohn- oder Schlafende und eine Diele oder Viehhaus.

Die Grundform unserer Bauernhäuser ist also über zwei Jahrtausende hindurch die gleiche geblieben, denn diese Wohnstätten stammen, wie wir noch sehen werden, aus dem 4. Jahrh. v. Chr. Aufrechte Seitenwände scheinen nicht



Abbild. 2. Alter Lüneburgischer Schafstall („Schapkawen") Gore, Kreis Lüneburg.

vorhanden gewesen zu sein, nach dem Fehlen von Wandbewurfresten an den Außenseiten zu urteilen.

Ordentlich ausgegraben sind von den Aschenstellen nur die ersten der aufgefundenen, nachher haben die Arbeiter sich nicht mehr darum bekümmert, „weil die Steine, da sie im Feuer vermorscht gewesen, doch keinen Wert mehr gehabt hätten". Bei dieser Gelegenheit hat der zugezogene Lehrer des Ortes die Form des Herdes festgestellt und auch, daß der erwähnte Kanal manchmal eine Länge von 1,50 Meter gehabt hat.

Funde sind nun in den ersten aufgegrabenen Herdstellen nicht beobachtet, die später gefundenen hat in den wenigsten Fällen der Pflug eben erreicht; sie liegen meistens 50 bis 60 Zentimeter unter der Erde und sind heute wieder von derselben Sanddicke bedeckt. Innerhalb der Steinringe sind nur

wenige, aber doch charakteristische Scherben gefunden; wer einmal der Arbeit des Heidepflügers zugesehen hat und deshalb weiß, wie die Erde dabei hochgewühlt wird, der wird darüber nicht weiter erstaunt sein. Zeit zu einer auch nur flüchtigen Untersuchung bleibt da nicht.

In den Hügeln aber, die mitten zwischen diesen Wohnstätten gelegen haben, sind dafür mehrere ganze Urnen ausgepflügt. Diese Urnen, von denen ich Scherben herum liegen sah, welche die charakteristischen Kennzeichen der mittleren Hügelgräberzeit hatten — die ich hier wenigstens um 400 v. Chr. ansetzen möchte — sind freilich nicht erhalten in ihrer Form, aber dennoch genügen zur Zeitbestimmung völlig die erhaltenen Scherbenreste. Da diese „in genau derselben Lagerung, in genau der gleichen Bodenschicht unter denselben Verhältnissen gefunden sind", so können wir sie als sicher gleichzeitig bezeichnen und so auch die Herdstellen datieren als um 400 v. Chr. In dieselbe Zeit sind die erwähnten Scherben zu setzen.

Aber auch ohne diese Funde von Urnen würden wir in der Lage sein durch eine Fundvergleichung mit anderen gefundenen vorgeschichtlichen Wohnstätten diese von Steinfeld bestimmen zu können; ähnliche Herdstellen in Begleitung von Scherben oder anderen Funden sind in Nordhannover mehrfach gemacht. Wir kommen dann auf dieselbe Zeit.

Der Nachweis, daß unsere Dörfer bis in die Zeit der Hügelgräber sich nachweisen lassen, dürfte durch diesen Fund erbracht sein. Denn daß hier keine einfache Siedelung von ein paar Hütten einst bestand, lehrt uns die Zahl der aufgefundenen Herdstellen, die mit 18 niedrig angegeben ist nach Aussage der Arbeiter, welche die ersten nicht beachtet haben und erst durch das wiederholte Vorkommen aufmerksam wurden. Es kommt also hier ein *wirkliches Dorf in Frage*. Die aufgefundenen Hausstellen entsprechen einer Gesamtfläche von 500 zu 500 Meter Länge und Breite. Zu der vielerörterten Frage nach der Urform unseres Bauernhauses, zu der Frage nach dem Alter unserer Dörfer liefert der Fund von Steinfeld also einen sehr wichtigen Beitrag[1]).

Erinnert sei hier noch an die Schafställe der Lüneburger Heide (Abb. 2), die mit ihren Sparren direkt in einer auf dem Boden (auf Findlingen) ruhenden Schwelle stehen, also keine aufrechten Seitenwände haben. Sie entsprechen genau den Steinfelder Beobachtungen. In diesen Schafställen hat man bekanntlich oft die Urform unseres Bauernhauses sehen wollen.

[1]) Wie Herr Professor Dr. Schuchhardt, der Direktor des Kestner-Museums zu Hannover, mir kürzlich mündlich mitteilte, hat man im ersten Viertel des 18. Jahrh. auch einen größeren Urnenfriedhof zu Steinhof ausgegraben, ein Manuskript Mushardts, jetzt in Oldenburg, hat uns Zeichnungen der dort damals gefundenen Altsachen aufbewahrt. Sie gehören nach Schuchhardt der Zeit kurz vor Chr. Geb. an. Der von mir oben erwähnte Urnenfriedhof der La-Tène-Zeit ist etwa um 1845 entdeckt und zerstört. Ganz neuerdings hat nun der Lehrer zu Steinfeld einen (dritten?) Friedhof entdeckt. Ich möchte noch kein sicheres Urteil fällen, doch scheint er eben nach der La-Tène-Zeit zu datieren zu sein, es sind nur erst wenige Urnen gehoben, weil die Ausgrabung erschwert wird durch die große Tiefe des Urnengrabes, die oft über 1 m beträgt.

Stammesverschiebungen in dem Wurster Kirchspiel Imsum.

Von Pastor F. **Wendeburg**-Imsum.

Das Kirchspiel Imsum ist das südlichst gelegene der Kirchspiele des Landes Wursten. Es grenzt im Norden an die Gemarkung Wremen, ebenfalls zu Wursten gehörig, im Osten und Süden an Geestgebiet (Lehe und die Dorfschaft Langen). Im Westen bildet die Küste seine Grenze. Es zählt etwa 700 Seelen in 140 Haushaltungen und besteht aus den beiden Dörfern Weddewarden und Dingen. In alten Zeiten hat zu dem Kirchspiel noch das Dorf Lepstedt gehört. Dasselbe ist in einer nicht mehr näher zu bestimmenden Flut fortgerissen. Wie groß die Gemeinde damals gewesen ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Vor gut 100 Jahren hatte Imsum nach einer Kirchenbuchnotiz (Verz. der Getrauten vom Jahre 1797) nur etwa zwei Drittel seiner heutigen Einwohnerzahl: 1791 : 441, 1795 : 455, 1797 : 470. 1801 werden 511 angegeben.

Die Geschichte des Kirchspiels Imsum ist eng mit der des Landes Wursten verknüpft. Die Gemeinde hat vollen Anteil an den ruhmvollen Kämpfen zu Anfang des 16. Jahrhunderts gehabt. In der Gemarkung Imsum hat der Erzbischof Christoph von Bremen die Zwingburg Morgenstern erbaut, deren Niederzwingung den Wurstern mit Hilfe des Herzogs von Lauenburg gelang.[1])

Es soll jedoch hier nicht weiter auf die Geschichte der Gemeinde Imsum eingegangen werden. Die nachfolgende Untersuchung will in großen Zügen herausstellen, welche Stammesverschiebungen innerhalb der Gemeinde stattgefunden haben. Die kurzen vorangeschickten Angaben sind nur gemacht, um die Einzelgemeinde in einen weiteren Rahmen hineinzustellen. Was nun in Hinsicht der Stammesverschiebungen die Zeit anlangt, über die die hiesigen 1694 beginnenden Kirchenbücher noch nicht Auskunft geben, so treffen auch für Imsum die bei von der Osten (Geschichte des Landes Wursten) gegebenen einschlägigen Ausführungen über das ganze Land zu. Es sei darum hier zunächst kurz zusammen-

---

[1]) s. von der Osten: Gesch. des Landes Wursten II, 25 ff.

gestellt, was von der Osten über die Bevölkerung des Landes Wursten bis in d: 17. Jahrhundert hinein angibt.[1])

Die älteste Bevölkerung in der Wurster Marsch, von der die Geschi: kündet, sind, wie überall zwischen Unterelbe und Unterems, **Chauken** gewe: Zur Zeit der Völkerwanderung kamen die Chauken mit den Sachsen in näh: Berührung, deren Sitze ursprünglich in Holstein waren. Allmählich hat e: Verbrüderung und Verschmelzung der **Sachsen und Chauken** stattgefunden (v: der Osten: Gesch. d. L. W. I. 12 ff.)

Dazu sei hier bemerkt, daß auch in der Gemarkung ... sum das Vorkommen des Namens Büttel bei einem von der Dor: wurt Weddewarden abseits gelegenen Wohnplatz darauf hindeutet, daß ... sische Einwanderer zu den früheren Bewohnern des Landes hinzugekommen ... Für die Bestimmung des Alters dieser Siedelung kommt in Betracht, daß ... dem Weddewarder Büttel römische Münzen aufgefunden worden sind. — Die sisch-chaukische Bevölkerung hat Land Wursten bis auf Karls des Großen Z: gehabt. Dieser hat in den Sachsenkriegen in dem Gau Haduloh, zu dem ... das Land Wursten gehörte, den schärfsten Widerstand gefunden. Die Ausgra: bungen auf der Pipinsburg im Sommer 1906 haben es als ziemlich sicher ... kennen lassen, daß die letzten Entscheidungskämpfe gegen die Sachsen bei ... vor den Toren des Landes Wursten am Rande der Geest gelegenem Festungs: dreieck stattgefunden haben. Um nicht in seinem Rücken auf den schwer zugäng: lichen Wurten eine unsichere Bevölkerung zurückzulassen, führte Karl die ... Bewohner der Wurten fort. (a. a. O. S. 16.)

In die damit leer gewordenen Gebiete drang von Westen her der Stamm der **Friesen** ein. Und ward auch das Land nach wie vor zu dem Gau Hadul: gerechnet, es bewahrte hinfort doch das ganze Mittelalter hindurch seine friesische Eigenart. Es liegt das nicht bloß in der Zähigkeit des friesischen Volkschara: ters begründet. Es kam auch die Natur des Landes der Stammesabschließung wesentlich zu statten. Noch bis in das 19. Jahrhundert hinein, d. h. bis dahin daß der Bau von Landstraßen begann, ist das Land in Zeiten der Nässe fast gan: von der Umwelt abgeschnitten gewesen. So ergab sich hier an der Küste ein ganz ähnlicher Vorgang, wie er sich im Hochgebirge bei Dorfschaften beobachten läßt, die in der Luftlinie nur wenig auseinanderliegen, aber durch tiefe Gebirgstäler oder hohe Bergrücken getrennt sind: Ausbidung der Eigenart in den Stücken, die das Volkstum ausmachen.[2])

Die heißen Kämpfe um die Freiheit zu Anfang des 16. Jahrhunderts haben große Veränderungen auch für die Zusammensetzung der Bevölkerung des

---

[1]) Vergl. dabei auch: von der Osten „Inschriften des Landes Wursten" im Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heft 4.

[2]) Wie das Friesische sich dem Mittelniederdeutschen gegenüber als Schriftsprache nicht hat halten können, darüber vergl. von der Osten im Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heft 4, 13 f.

Landes zur Folge gehabt. Wohl retteten die Wurster in den Kämpfen gegen das Erzstift Bremen ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit. Weil sie aber politisch dem Erzstift Bremen angegliedert wurden, fand besonders von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab eine Durchsetzung der friesischen Bevölkerung mit nicht friesischen Elementen statt.[1]) Ehe nun die Frage erörtert wird, wie sich dieselbe vollzogen hat, sei hervorgehoben, daß eine ganze Reihe friesischer Namen aus Wursten sich abgesehen von einer Aufzählung bei Pratje[2]) in den von von der Osten mitgeteilten älteren friesischen Inschriften zerstreut finden, ebenso im Alsumer Bauerschaftsbrief von 1584 (v. d. O.: Gesch. des L. W. I., 67), in den Vallinger Viertelsregeln (a. a. O. 73), wie in einer bei Pratje (V. 294) mitgeteilten Urkunde des Erzbischofs Christoph von 1544, in der die damaligen Vögte des Landes Wursten genannt werden. Ich weise deshalb darauf hin, weil die Namen den damals noch friesischen Charakter der Bevölkerung erkennen lassen. Für Imsum kommt aus jenen Urkunden anno 1544 als Voigt von Imsum Adike Sirks in Betracht; daneben seien die Namen der Stifter an dem zierlichen kleinen Abendmahlskelch für Krankenkommunionen zu Imsum genannt. Es sind: Menert Peke Tant Erleffs und Frederick Ibes[3].) Fremd muten neben den Friesennamen die Namen der Pastores an. Nur selten tauchen unter den Pastoren in Wursten Friesennamen auf, wie Bowe Ibs, der (nach Pratje) VII, 326) von 1750—1771 in seiner Heimatgemeinde Imsum Prediger war. Es mag hier auch noch ein Grabstein vom Imsumer Friedhof herangezogen werden, der uns zeigt, wie die alteingesessenen Familien die friesischen Namen festgehalten haben. Die Inschrift beginnt:

Der ehrbarer und wohlgeachter Tante Sibberns, der aelter, ist allhier im Kirchspiel Imsumb anno 1604 von christlichen Eltern im Ehebett gezeuget und in diese Welt geboren. Sein vatter ist gewesen weiland der ehrbarer wohlgeachter Tante Sibberns, seine in Gott ruhende Mutter weiland viel ehr — und tugendsame gret Tante Sibberns.[4])

Aus dem weiteren Verlauf der Inschrift geht hervor, daß die Sibberns schon in jener Zeit eine angesehene Familie des Kirchspiels gewesen sind. Denn es heißt von jenem Tante Sibberns, daß er 37 Jahre, Deichgeschworener des Kirchspiels Imsumb gewesen sei.

---

[1]) a. a. O. S 12.

[2]) Pratje: Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden VI 379f. Das Werk ist bei allen folgenden Zitierungen Pratjes gemeint.

[3]) Da die Inschrift unter den von von der Osten gesammelten noch nicht mitgeteilt ist, lasse ich sie hier folgen:

Anno 1622 hebben Menert Peke Erleffs und Frederick Ibes dissen Beker mit sinem Vordeck — gemeint ist der Kelchdeckel — Got tho Ehren und der Karcke to Imbssen thom Besten vorehret. Unsere Pastores sint disser Tidt gewesen H. (sc. err) Osewaldus Grünaeus und H. (err) Valentinus Adamus Bokatius.

[4]) Es fällt hier auf, daß die Ehefrau den Vornamen des Ehemanns mit führt, ähnlich wie es in Hamburger Kaufmannskreisen wohl Brauch ist, z. B. Frau Adolf Meyer.

Die Rückseite der Grabplatte bringt nun außer dem Text der „Leichpredigt" und einem Spruch eine Reihe von Namen der Familie Sibberns mit der Jahreszahl 1745, die wohl nachgefügt sind, da auf der vorgenannten Seite das Epitaphium die Aufschrift trägt: „Ehren Gedächtnis des selich verstorbenen Mannes." Danach kann der Stein nicht 1745 gesetzt sein. Die Namen geben eine Genealogie von dem Vater jenes Tante Sibberns des älteren bis zum Jahre 1745 hin an. Es stehen immer die Namen eines Ehepaars zusammen. Im Ganzen sind es die folgenden 10:

Tante Sibberns — Grete Sibberns.
Tante Sibberns — Wehme Sibberns.
Tante Sibberns — Volper Sibberns.
Frerich Sibberns — Frowe Sibberns.
Tante Sibberns — Tubbe Sibberns.

Bemerkt sei dazu noch, daß nach der Inschrift auf der Vorderseite die Ehefrau Tante Sibberns des aeltern Wehme hieß. (S. das zweite Paar.)

Dieser Grabstein führt uns indes schon in die Zeit, über die das älteste Kirchenbuch von Imsum nähere Auskunft gibt. Es beginnt, wie schon gesagt, mit dem Jahr 1694. Eingerichtet und fast ein halbes Jahrhundert musterhaft geführt ist es von Dietrich Anton Witte, Verdensis, der bis 15. Februar 1742 (nicht 1741, wie Pratje VII, 324 angibt) Pastor in Imsum, seit 1717 auch „Präpositus des Wurster Kirchendistrikts" (so der Eintrag im Verzeichnis der Begrabenen) gewesen ist. Die Angaben über Witte bringe ich deshalb, weil Pratje (IV, 382) von ihm sagt, er habe ein friesisches Wörterbuch zusammengetragen und auch eine friesische Grammatik schreiben wollen. Vermutlich ist Witte auch Pratjes Gewährsmann — denn es handelt sich hier um Angaben, die grade mit dem Anfang und der Endzeit von Wittes Wirksamkeit in Land Wursten zusammenfallen — wenn er (IV, 382) angibt, gegen Ende des 17. Jahrhunderts seien im Lande Wursten noch ganze Häuser und Familien gewesen, welche unter einander friesisch redeten, oder, daß noch 1740 verschiedene alte Leute in Weddewarden (Kirchspiel Imsum) unter sich friesisch gesprochen hätten.

v. d. Osten (Jahresbericht der M. v. M. 4,12) zweifelt allerdings den Wert der Angaben Pratjes und Wittes über die friesische Sprache in Land Wursten stark an. Es heißt bei ihm:

„Es sind Pratjes und Wittes Zeugnisse über friesische Sprache in Wursten als nicht genügend beglaubigt vor der Hand abzuweisen, bis irgend ein glücklicher Zufall Wittes Sammlungen ans Licht fördert." Auch die Angabe von Pratje (IV, 382), wenn ein von Nationalfriesen abstammender Wurster beerdigt wurde, sei in Imsum noch 1686 eine Abdankung in friesischer Sprache gehalten, deutet von der Osten dahin, es seien am Ende des 17. Jahrhunderts gewisse althergebrachte Formeln in friesischer Sprache bei feierlichen Leichenbe-

gängnissen noch gebraucht worden. Soweit ich — dies zu dem Letzten — von älteren Leuten in Erfahrung gebracht habe, hat die ganze Feier im Hause am Sarge „eine Abdankung" geheißen; es hat dazu auch eine Rede gehört, deren wichtigster Teil bei vornehmeren Leuten die Verlesung der Personalien — mit Angabe möglichst vieler Ahnen gewesen ist. Dieser Brauch, die Personalien anzugeben, hat noch bis in das 19. Jahrhundert hinein bestanden. Wie ich vermute, haben grade die alten Wurstfriesen im Hinblick auf die Personalien lange daran festgehalten, daß „die Abdankung" in friesischer Sprache geschah. Die dazu nötigen Sprachkenntnisse wird ein nichtfriesischer Pastor sich in Land Wursten bald haben aneignen können — wie man in einer plattdeutschen Umgebung heute bald das Plattdeutsch lernt —, wenn anders zu Ausgang des 17. Jahrhunderts wirklich noch in Land Wursten so ausgiebig friesisch gesprochen ist, wie Pratje (s. o.) angibt.

Dies Letztere steht nun in Frage. Ich glaube, es ist nicht so entschieden abzuweisen, wie von der Osten tut, wenn mir auch Wittes collectanea, von deren Verbleiben schon Pratje keine Auskunft zu geben weiß (IV, 382) nicht in die Hände gekommen sind. (Auch bei den hiesigen Pfarrakten habe ich nichts darüber gefunden.) Ich gebe auch zu, daß Pratje nach seinen Sprachproben nicht als eine Autorität in der friesischen Sprache angesehen werden kann. Aber damit fallen seine Angaben über den Gebrauch der friesischen Sprache im Land Wursten zu Ausgang des 17. Jahrhunderts und um 1740 noch nicht hin. Sie finden dagegen für mich eine gewisse Bestätigung in dem, was die Kirchenbücher von Imsum über die Veränderung in der Bevölkerung des Kirchspiels grade in der hier in Frage stehenden Zeit erkennen lassen. Einige Stichproben aus ihnen mögen uns Aufschluß geben. Die Begräbnislisten aus Ende des 17. Jahrhunderts weisen noch über ein halbes Jahrhundert rückwärts. Wer gegen 1700 im Alter von über 50 Jahren starb, dessen Lebensanfang liegt vor 1650. Es seien darum hier zunächst die Namen derer genannt, die in den Jahren 1695—1701 im Alter von über 50 Jahren verstorben sind.[1]) Sie lauten:

Eide Johanns
Gebke, sel. Gerd Winters Witwe
Tete Peke Lübbes.
Peke Lübbes.
Harr Tans.
Egge Bowes
Weme, sel. Erleff Johann Volkers Witwe.

[1]) Es ist mir nicht möglich, die einzelnen Namen als friesisch oder nichtfriesisch zu bezeichnen, da mir zu einer Bestimmung leider nur Pratjes Angaben darüber (IV, 379 und V, 810) zur Verfügung stehen. Ich glaube aber, für unsre Zwecke genügt es, festzustellen, wann die alten Namen der anerkanntermaßen friesischen Geschlechter in Wursten, die namentlich an der Kürze und bei dem Zunamen an dem „s" der Endung (Siades = Sohn des Siade) kenntlich sind, fremden Namen Platz machen.

Hille, Johann Tans Witwe.
Hille, Johann Eides Ehefrau.
Tante Peke Vollers.
Frowe, sel. Johann Peke Eggers Witwe.
Trine, Berend Krügers Witwe.
Hinrich Oland.
Voke Eide Lübbes.
Hannecke Peke Egges.
Trine, Tante Wilkens Ehefrau.

Diese Menschen, sind noch meist Vertreter des alten Geschlechts. Sie lebten in der Zeit, von der Pralje sagt, daß in ihr noch ganze Häuser und Familien unter sich friesisch gesprochen hätten.

Zum Vergleich sei das Jahr 1736, in dem eine besonders hohe Zahl von Todesfällen (47 = etwa ein Zehntel der Gemeindeglieder) verzeichnet ist, daneben gestellt und die in demselben über 50 Jahre alten Begrabenen aufgeführt:

Hedwig, Nikolaus Schwingers Witwe.
Nancke, sel. Stoffer Schroeders Witwe.
Frerich Sibberns.
Anna Catharina, sel. Hinrich Hoernemanns nachgelassene Witwe.
Peter Jacob Lauenburg.
Groetje, Peter Jacob Lauenburgs Witwe.
Agnetha, sel. Johann Marthe Büttners Witwe.
Stoffer Mehrtens.
Trine, sel. Alrich Pekes Witwe.
Christian Stegmann.
Wübke, des Kirchspielschulmeisters Casten Bolten Ehefrau.
Michael Goentzken.
Weme, Johann Herzogs Ehefrau.
Johann Franz Hodersen Balling.
Sylle Hanken, sel. Lüddert Hankens Tochter.

Welch ein anderes Bild im Vergleich zu dem vom Ende des 17. Jahrhunderts! Jetzt sind die alten Namen viel seltener geworden. Wir haben Repräsentanten d e r Generation vor uns, von der es (1740) heißt, daß noch einige ältere Leute unter sich friesisch gesprochen hätten. Einige Leute haben „die alte Mode“ der von den Vätern ererbten Sprache noch festgehalten, wie man auch wohl in einem Dorfe, in dem „die Tracht“ abkommt, hin und wieder noch ein Paar alte Mutterchen findet, die von der Gewohnheit ihrer Kindertage nicht lassen mögen.

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten sich neben den alteingesessenen Familien oder auch an ihrer Stelle eine große Zahl nichtfriesischer Familien in Imsum seßhaft gemacht.

Einen weiteren Belag dazu können uns die Trauungsregister von Imsum für die Zeit von 1694—1699 geben. In diesen Jahren sind 33 Paare „kopuliert". Bei 16 sind beide Teile aus der Gemeinde. Bei 15 Paaren stammt ein Teil von auswärts, und zwar meist aus den Herzogtümern Bremen—Verden außerhalb Wurstens. Bei 2 Paaren ist kein Teil aus Imsum. Namen von altem Klang — ich will einmal so sagen — begegnen bei diesen 33 Paaren 7 mal bei beiden Teilen, 4 mal bei einem Teile, 22 mal bei keinem Teile. Von diesen letzteren wieder sind 7 Paare als aus Imsum stammend bezeichnet. Wir sehen daraus, wie um diese Zeit das friesische Element im Kirchspiel Imsum bereits stark im Zurücktreten ist. —

Zu beachten ist dabei, daß die Oberschicht der Bevölkerung zunächst noch von den alten Geschlechtern gebildet wird. Ihr Ansehen läßt sich aus einem Umstand deutlich erkennen. In den Taufregistern begegnen uns gegen 1700, also zu einer Zeit, wo jene starken Stammesverschiebungen schon stattfanden, in der Mehrzahl die alten Namen. Mitte des 18. Jahrhunderts ist es wenig anders geworden, während gegen Ende des 18. Jahrhunderts die alten Namen gegen andre schon zurücktreten. Mitte des 19. Jahrhunderts sind sie schon recht selten geworden, und heute tauchen sie nur noch ganz vereinzelt auf. Inwiefern läßt sich aber hieraus ein Rückschluß auf das Ansehn, bezw. den Wohlstand der betreffenden Familien machen? Es ist in älteren Zeiten auf dem Lande ziemlich allgemein Brauch gewesen, daß die Unbemittelten die Bemittelten zu Paten gebeten haben. Der Brauch hat sich in Imsum bis in neuere Zeit erhalten, kommt allerdings jetzt mehr ab. Als Belag zu dem oben Behaupteten mögen die ersten Pateneinträge des Kirchenbuchs aus dem Jahre 1694 dienen:

1. Tante Wilken Lübbes.
   Eide Peke Wollers.
   Margarete Tante Peke Siates.
   (Name des Kindes: Claus Bilands).

2. Tete Tante Eides.
   Tjibbe Johann Dotes.
   Peke Lübbes.
   (Name des Kindes Tjibuke Hars).

3. Grete Siade Tans.
   Volper Tante Sibberns.
   Johann Pekes.
   (Name des Kindes: Anna Peters).

4. Frau Barbara Olreichs.
   Margareta Tante Peke Siates.
   Berend Sibberns.
   (Name des Kindes: Volper Ibes).
5. Siade Lübbes.
   Lübbe Sibes.
   Tjibbe Johann Dotes.
   (Name des Kindes: Hinrich Pekes).
6. Sjemme Tante Peke Ibes.
   Weme Johann Harrs.
   Frerick Erleffs.
   (Name des Kindes: Anna Krückmanns).
7. Hanke Peke Egges.
   Dieterich Martens.
   Grete Jürgens.
   (Name des Kindes: Johann Fennekohls).

Die Namen der Kinder sind hier denen ihrer Paten hinzugefügt; die Kinder haben die Vornamen offenbar nicht nach den Paten, sondern anderweit nach Anverwandten erhalten; dazu haben aber die Paten nur in selteneren Fällen gehört. —

Es soll nun nicht ausführlich weiter darauf eingegangen werden, wie allmählich auch in der Oberschicht der Bevölkerung die alten Geschlechter zurückgetreten sind und worin das seinen Grund hat, es mag genug sein, hier die Tatsache festzustellen, daß die alten hier ansässig gewesenen Geschlechter bis vielleicht auf 2 im Kirchspiel Imsum verschwunden sind. Es sind noch da die Harrs und Sibberns, der letzte Name nur durch Adoption noch erhalten. Und wenn daneben noch friesische Namen vorkommen, so handelt es sich um in neuerer Zeit zugegangene Familien vornehmlich aus Ostfriesland. Daher stammt auch die seit etwa 130 Jahren hier ansässige und ziemlich verbreitete Familie Brinkama. — Wie groß im Ganzen der Wechsel der Bevölkerung im 19. Jahrhundert im Kirchspiel Imsum gewesen ist, geht daraus hervor, daß nur ein kleiner Teil der jetzt hier wohnenden Familien über 100 Jahre in der Gemeinde seßhaft ist. Ein Bild von diesem Wechsel gibt auch ein Blick in die Ergebnisse der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1905. Danach waren von 389 Personen — das ist die Zahl der Gemeindeglieder nach Abzug der noch im Hause ihrer Eltern wohnenden Kinder, nennen wir sie, wenn es auch nicht völlig zutrifft, die Erwachsenen — es waren von 389 Erwachsenen nur 134 in der Gemeinde geboren, 68 sonst im Land Wursten, 46 in Oldenburg oder Ostfriesland, 82 im Regierungsbezirk Stade (von Wursten abgesehen), 23 im übrigen Hannover, Braunschweig,

Westfalen oder Holstein, 13 in Mitteldeutschland, 23 in Ostdeutschland, d. h. jenseits der Elbe außer Holstein. Stellen wir das zusammen mit dem Befund über das Zurückweichen der friesischen Bevökerung, so ist abschließend zu sagen, daß im Laufe der letzten 2—3 Jahrhunderte der von Karl dem Großen gewaltsam aus dem Wurster Lande vertriebene Stamm der Sachsen-Chauken langsam seine alte vorherrschende Stellung im Kirchspiel Imsum im wesentlichen zurückerobert hat. Wie weit das auch in den übrigen Teilen des Landes Wursten geschehen ist, kann ich nicht angeben; doch glaube ich, daß dort noch mehr der altangesessenen friesischen Geschlechter zu finden sind als in dem in unmittelbarer Nachbarschaft der aufblühenden Unterweserstädte gelegenen Kirchspiel Imsum. Diese Nähe von Lehe-Bremerhaven wird auch dahinführen, daß in einigen Jahrzehnten das an das neue Hafengelände unmittelbar angrenzende Imsum dem Geschick aller modernen Vorstadtgemeinden verfallen wird, eine Mischbevölkerung — im günstigsten Falle aus allen deutschen Stämmen — zu erhalten. Die Ansätze dazu — siehe die obige Statistik von 1905 — zeigen sich jetzt schon.

Quellen zur Geschichte des Landes Hadeln.

Von Oberlehrer Dr. Ed. Rüther, Hamburg.

Das Land Hadeln ist eine kleine Marsch an der Unterelbe mit einem Umfange von 326 Quadratkilometer und zirka 17000 Einwohnern. Ein flüchtiger Besucher wird es kaum für möglich halten, daß das Ländchen das ganze Mittelalter und die Neuzeit hindurch ein selbständiges Territorium mit eigener Verwaltung und eigenem Hadler Recht gewesen ist, das die alte fränkische Gerichtsverfassung bis in das XIX. Jahrhundert und die Benennung der Richter, der Schultheißen und Landschöpfen, bis in die Jetztzeit hineingerettet hat. Mancher wird denken. Es war hohe Zeit, diese veraltete Verfassung und Regierung zu beseitigen. Der moderne Mensch wird es auch durchaus berechtigt finden, daß man im Jahre 1885 für die 12 Kirchspiele, die das Land nur umfaßt, das eigene Konsistorium abschaffte.

Gerade die werden so denken, die in der Zentralisierung aller Verwaltungen das Heil sehen. Aber sie sind im Irrtum. Ein Staatswesen, das wie dieses durchaus auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruht, kann wohl kleiner Reformen bedürfen, wird aber nie völlig morsch werden. Auf dem Gebiet des Städtewesens hat sich die Selbstverwaltung ebenfalls bewährt; aber nur wenige Städte haben sie sich bis in die neuste Zeit erhalten. In Preußen ging sie völlig verloren, erst Freiherr vom Stein hat sie wieder belebt. Da ist die Hadler Verfassung doch wichtig genug, sie ist das Werk des koloniegründenden Bauerntums des XII. Jahrhunderts.

Wer mit der Bahn durch das Ländchen fährt, wird allerdings keine Spur von der Eigenart dieser Marsch mehr finden. Er sieht wohl, daß dort ein fruchtbarer Boden große Erträge abwerfen muß, und daß er alter Kulturboden ist, bei dem jeder Fleck gehörig ausgenutzt wird. Er kann aber, wenn er die Geschichte nicht kennt, gar nicht anders, er muß die Selbständigkeit eines solchen kleinen Ländchens und die Fortdauer durch die Jahrhunderte als einen krausen Einfall der Weltgeschichte ansehen. Und doch hat dieser kleine Staat seine Existenzberechtigung wie mancher größere gehabt, denn die Bewohner fanden in sich die Fähigkeit auf der Kirchspielsverfassung sich eine Selbstverwaltung zu geben, im Kampfe mit der See einen eigenen Deichverband zu bilden und ein eigenes Landrecht sich zu schaffen. Die Organe der Verwaltung und der Rechtsprechung führten ihre

Aemter als unbesoldete Ehrenämter, so daß dem Lande daraus nur geringe Kosten erwuchsen. Leider läßt sich durch geschichtliche Quellen die Entstehung der Verfassung und der Bau des Seedeiches nicht mehr verfolgen, wohl aber noch die Entwicklung des Hadler Landrechts. Ferner ist das Verhältnis des Landes zu den Hansastädten und in Sonderheit zu Hamburg von Interesse. Das letztere hat stark die Absicht gehabt, es für sich ganz zu erwerben, nachdem es einen Teil, das Amt Ritzebüttel, schon am Ende des XIV. Jahrhunderts in seinen Besitz gebracht hatte.

Die Fürsten des Landes waren die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, die als Rechtsnachfolger der alten Sachsenherzöge nach dem Sturze Heinrichs des Löwen Anerkennung im Lande Hadeln fanden. Sie schickten wohl als Vertreter zur Ausübung der Gerichtshoheit und als Verwalter der herrschaftlichen Besitzungen Vizekomites oder Greven ins Land und zogen daraus einige geringe Abgaben, kümmerten sich aber sonst wenig darum. Ihr Interesse erwachte erst wieder, als sie nahe daran waren, das Land ganz zu verlieren. 80 Jahre lang haben sie die Herrschaft des Landes an den Hamburger Rat verpfändet; und dieser hat im eigenen Interesse die Unsicherheit und das Fehdewesen beseitigt und das sächsische Recht wieder eingeschärft. Es wurde notwendig, die Bestimmungen des Sachsenspiegels in mancher Hinsicht zu ergänzen und das Gewohnheitsrecht zu fixieren. Glücklicherweise lassen sich diese Vorgänge noch erkennen, aber die Quellen müssen zur nähern Darstellung erst noch genau gesammelt werden. Die ganze Zeit des XV. und XVI. Jahrhunderts ist überhaupt von hohem Interesse sowohl von politischer wie von verfassungsgeschichtlicher Seite her. Aber auch hier ist eine sorgfältige Sammlung der Quellen erst notwendig.

Urkunden.

Es liegen an gedruckten Urkunden nur sehr wenige vor. Das Corpus privilegiorum et constitutionum terrae Hadeleriae ed. E. Spangenberg vom Jahre 1823 bringt für das Mittelalter nur ein paar, die nach handschriftlichen Abschriften des XVIII. Jahrhunderts höchst mangelhaft gedruckt sind. Die erste und älteste Urkunde des Landes betrifft die Vergünstigung Herzog Alberts, im Lande Hadeln Schleusen zu bauen. Sie stammt aus dem Jahre 1219. Das Original scheint verloren. Auf den ersten Blick möchte man die Urkunde für gefälscht halten. Der Herzog Albert nennt sich dux Saxoniae, während die späteren sich als „dux Saxoniae, Angariae et Westfaliae" bezeichnen. Doch findet sich beim Herzog Albert dieser kurze Titel auch in andern Originalurkunden. Ferner lassen sich die Zeugen sonst nirgends wiederfinden. Das erklärt sich daher, daß der Herzog damals auf der Kreuzfahrt nach Livland, die ebenfalls gut beglaubigt ist, sich befand und auf dieser Fahrt viele seiner Vasallen verloren hat. Die zwei als Zeugen vorkommenden Grafen von Hadeln Alavericus et Vedolphus sind sonst auch gar nicht wieder vorgekommen und haben Bedenken erregt.

Der später zu nennende Chronist Scherder erwähnt, von diesem Briefe seien mehrere ganz alte Kopien vorhanden. Aber selbst mit Hilfe solcher läßt sich ein guter Text kaum herstellen. Es bleibt immerhin fatal, wenn ein Urkundenbuch mit einer solchen Urkunde beginnt.

Den Hauptschatz an Urkunden enthält dann das **Archiv des früheren Herzogtums Sachsen-Lauenburg**, das zum größten Teil, und soweit es das Land Hadeln angeht, vollständig nach dem Staatsarchiv in Hannover gebracht ist. Dort ist es registriert; bis zum Jahre 1407 sind auch die Hadler Urkunden in dem Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, herausgegeben von **Sudendorf**, gedruckt worden. Doch ist die Benutzung sehr erschwert, da sie nicht beisammen, sondern an den entlegensten Stellen stehen. Die Urkunden nach 1407 sind überhaupt nicht gedruckt.

Aehnliches gilt für die Urkunden, welche das Verhältnis des Landes zum Hamburger Rate regeln. Bis 1300 liegen sie gedruckt im I. Bande des Hamburger Urkundenbuches, das 1841 von **Lappenberg** herausgegeben wurde, der Ein weiterer Band ist ja leider noch immer nicht erschienen. Vereinzelte Urkunden des XIV. Jahrhunderts sind z. B. von **A. Hagedorn**, Gedenkblatt zur Feier der 500jährigen Vereinigung des Amtes Ritzebüttel mit Hamburg, und in der kleinen Schrift von **Lappenberg**: Ueber ältere Geschichte und Rechte des Landes Hadeln 1828, veröffentlicht.

Die Urkunden über Verhandlungen mit den beiden andern Hansestädten liegen meist gedruckt in den Urkundenbüchern vor. Es fehlen aber noch die vielen Urkunden, die im Archiv des Erzbischofs Bremen ruhen, und die erst im Laufe des nächsten Jahrzehnts gedruckt werden.

Aeltere Handschriften.

Unter den älteren Handschriften nimmt das **Landbuch** des Landes Hadeln die erste Stelle ein. (H. 23 im Staatsarchiv zu Hannover.) Es ist ein Folioband mit einem Einband von gepreßtem Leder, leider schon stark zerfressen. Das Buch beginnt mit den Worten: Dit is des Landes to Haddel buk angehaven in den Jahren XV^c^ nono (1509). In 7 Lagen enthält es 196 Blätter. Die erste Lage bringt nach der Eidesformel für die Schultheißen Landtagsrezesse; diese beziehen sich auf Rechtsverhandlungen auf dem Warningsacker. Die ersten zwei Rezesse sind undatiert, fallen jedenfalls vor das Jahr 1498. Genaueres ließ sich noch nicht feststellen. Ferner wird in dieser Lage ein Kostenüberschlag über den räuberischen Ueberfall aufgestellt, den Erzbischof Christof 1524 in das Land Hadeln unternahm. Dieser Ueberschlag füllt auch noch die 2. Lage.

In der 3. Lage folgt ein Verzeichnis der geistlichen Einkünfte an Korn und Geld im Lande Hadeln und den fünf Kirchspielen, wie der Greve Baltzar Wrestede sie nachgefragt hatte. Daran schließt sich ein Register der Urkunden.

die Herzog Magnus an sich gebracht und mit nach Lauenburg zur Aufbewahrung auf dem Turm genommen hatte. Sie sind aus den Jahren 1477—1513 datiert, im ganzen 32 Urkundenregesten.

In der 4. Lage folgen die Einkünfte der Kirchspiele im Lande Hadeln, deren Verzeichnis Magnus' Bruder, der Bischof von Hildesheim, im Jahre 1529 eingefordert hatte. Das ausführliche Register füllt auch noch fast die nächste Lage.

Die 6. Lage bringt das Verzeichnis der Kosten, die der Neubau des Schlosses und der Auswurf des Schloßgrabens (im Jahre 1513 und 1514) erfordert hatten. Dann werden die Eidesformeln für den Greven, die Diener und den Küchenschreiber wörtlich aufgeführt.

Die 7. Lage enthält Urkundenabschriften. Herzog Magnus I. hatte nämlich diejenigen, die Geldeinkünfte aus dem Lande Hadeln zogen, aufgefordert, Ansprüche durch die Urkunden zu beweisen. Es stehen zunächst 13 Urkunden des Klosters Neuenwalde (vgl. Urkundenbuch p. 44 f.) und 8 Lehnbriefe der Ritter Kule auf Wellingsbüttel.

Man kann die Handschrift als das offizielle Amtsbuch der Greven ansehen. Mit 1509 beginnen die Eintragungen mit dem Eide der Schultheißen, dann werden noch einige sehr wichtige Landtagsrezesse nachgetragen. Besonders viele Eintragungen hat Baltzar Wrestede veranlaßt, der seit 1519 oder 20 Greve war, 1524—26 in der Gefangenschaft des Erzbischofs lebte, und nach seiner Rückkehr, schon aus Haß gegen diesen, die Gerechtsame seines Herzogs ganz besonders eifrig wahrnahm. Er ist erst 1543 gestorben. Wahrscheinlich sind 7 verschiedene Schreiber anzunehmen.

Eine ähnliche umfangreiche Handschrift aus derselben Zeit stellen die **Juratenrechnungen** des Peter Poit in Altenbruch dar, die im dortigen Archiv aufbewahrt sind. Sie umfassen die Zeit von 1481—1521 und sind erst in einzelnen Auszügen bekannt und haben meist lokalen Wert, können aber noch manche Aufschlüsse bieten. Ein zweites Kirchenbuch bucht Einkünfte von 1536—91, aber es sind ganz spärliche Eintragungen. Eine dritte alte Handschrift des Altenbrucher Archivs bildet ein **„Fredeboick"** mit einem Pergamentumschlag, der Glossen zum Sachsenspiegel enthält. Es wird zu geschehenen Landverkäufen der Friede gelegt, und das öffentlich bekundet. Die Eintragungen beginnen 1595. Auch in den übrigen Kirchspielen sind noch Kirchenrechnungen aus dem Anfange der neueren Zeit vorhanden, aber nicht so reichlich wie in Altenbruch.

Chroniken.*)

Ein allgemeineres Interesse an der Geschichte des Landes, das weitere Kreise ergriff, findet man, runde Zahlen genommen, um das Jahr 1700 und 1800, dabei ist von einzelnen Sammlern, die auch in der Zwischenzeit die Liebe

*) Dieser 2. Teil erschien in etwas veränderter Form zuerst im Feuilleton der Nordhannoverschen Landeszeitung.

zur Heimat pflegten und, was ihnen des Sammelns wert schien, aufhoben oder eigene Erlebnisse im Kalender aufzeichneten, abzusehen. Die Frucht jener Sammlungen, die natürlich nicht sofort, sondern erst nach einer Reihe von Jahren zur Reife kam, ist einmal die Chronik des **D. W. Bilkau**, die 1722 in Hamburg gedruckt wurde und den unaussprechlichen Titel **Haderiologia historica** führt, zweitens die **Hadler Chronik**, die von Scherder in Altenbruch seit Jahrzehnten vorbereitet aber leider erst nach seinem Tode von weniger geschickten Händen herausgegeben ist. Sie erschien 1843 in Otterndorf im Verlage von Helmcke und Borchers. Ein kurzer Ueberblick über die Chroniken, die vorher erschienen, ergibt folgendes.

I.

Es existiert eine in Knittelversen geschriebene Chronik, der Müller in seinem Buche „Gelehrtes Land Hadeln" ein graues Alter zuschreibt. Sie reicht bis zum Jahr 1525 und beginnt wie alle derartigen Chroniken mit der Schöpfung der Welt.

Im Schmeelke-Archiv ist eine Abschrift vorhanden, aus der Dr. von der Osten einen kurzen Abschnitt über die Verleihung des Stadtprivilegs in seiner bekannten Schrift veröffentlicht hat.

Eine wichtigere Quelle ist die Chronik, in der die hoch angesehene Familie **beym Graben** in Lüdingworth ihre Nachrichten verzeichnet hat. Es war eine Familie, in der das Amt des Schultheißen und mit ihm Rechtssinn und vaterländisches Interesse gleichsam erblich waren. Der erste, der solche Nachrichten aufzeichnete, war Johann beym Graben, seit 1582 Schultheiß in Lüdingworth. Er war erzogen von dem ersten evangl. Pastor in Lüdingworth, Johan Blickwede, und vermählt mit der Tochter Christoph Rankes. Auch letztere Familie ist durch das Rankesche Legat bis heute bekannt geblieben. Johann beym Graben hatte das Unglück mit in den Garbertschen Prozeß verwickelt zu werden, in dem ein sträflicher Leichtsinn in der Rechtsprechung bei dem Landesgräfen und dem Schultheißen sich herausstellte. Während der Hauptschuldige der Gräfe war, der die Schultheißen und selbst den Herzog von Lauenburg hinters Licht geführt hatte und dann geflüchtet war, wurden die Schultheißen in hohe Geldstrafen genommen und zum großen Teil abgesetzt. Johann beym Graben mußte 2000 Thaler zahlen, das ist das nach heutiger Rechnung etwa das 15fache. Nur mit großer Mühe konnte selbst ein gutsituierter Hofbesitzer eine solche Summe aufbringen. Es ist noch die Originalquittung des Herzogs über 600 Thaler, die der Schultheiß von seiner Strafe zunächst bezahlt hatte, erhalten. 400 Thaler wurden ihm geschenkt und die 600 als die Hälfte der ganzen Summe angerechnet. Es war ein Prozeß, der an Höhe der Strafgelder wohl nicht wieder seines Gleichen gehabt hat; denn die übrigen Schultheißen wurden mit ähnlich hohen Strafen b[...]

legt. Im ganzen wurde auf 12 000 Thaler Strafe erkannt, die der Herzog jedenfalls mit großem Vergnügen hat in seine Taschen fließen lassen; denn an Geld mangelte es den Herzogen ständig.

Sein Sohn scheint den Vater an Intelligenz und Tatkraft noch übertroffen zu haben. Er machte, was man heutzutage so sagen würde, eine glänzende Karriere. Er studierte um 1580 in der damals berühmten Universität Wittenberg die Rechte, übernahm dann seinen väterlichen Hof (!!), wurde bald nach Absetzung seines Vaters Schultheiß in seiner Heimat und vertrat schon vier Jahre später die Stände des Landes Hadeln bei der Beratung über die vom Herzog vorgeschlagene Polizeiordnung. Das sind doch glänzende Zeichen des Vertrauens, das die engere und weitere Heimat auf ihn setzte, und zugleich eine Ehrung des gemaßregelten Vaters. Als er dann freiwillig nach 18jähriger Tätigkeit das Amt des Schultheißen niederlegte, ernannte ihn der Herzog zum Gerichtsrat und Assessor beim Obergericht, nach Scherders Angabe auch zum Gräfen des Landes, wozu er offenbar erst zwei Jahre später wirklich ernannt wurde; er blieb es auch nur ein halbes Jahr. Immerhin war es ein Zeichen hoher Wertschätzung von seiten des Herzogs, daß er einen Einheimischen zu dem höchsten Amte beförderte. Bei dem Nachfolger, Herzog August, fiel er in Ungnade. Als Wortführer der drei Stände war er dem Herzog in der Streitsache über Kirchenvisitation und Wahlrecht der Pastoren lästig, sowie in der Fürbitte für den Wirt des Landeshauses. Der Herzog haßte ihn und schalt ihn einen eigenherrischen Kopf. Er verurteilte in diesen Streitsachen eine ganze Reihe der Hadler zu hohen Geldstrafen und zwang den Gerichtsrat und seinen Bruder vor seinem Zorn nach Stade zu flüchten.

Seinen Sohn Christoph ließ der Gerichtsrat ebenfalls studieren und später Advokat werden; der Enkel besaß dann lange den ererbten Hof und setzte als Schultheiß die Tradition fort. Auch der Urenkel hat noch Aufzeichnungen hinterlassen.

Eine fortlaufende Chronik stellt dann ein Manuskript dar, Chronika von M. v. D., die von 1620 datiert ist, aber den Verfasser nicht mit ganzem Namen nennt. Sie reicht bis zum Jahre 1580 und hat keinen eigenen Wert. Der Verfasser hat die Urkunden ohne Verständnis gelesen, so bemerkt er z. B. bei der Erwerbung Ritzebüttels durch Hamburg zum Jahre 1394: Wolder und allerdings den Lappen dit to Hertzen ging. (Die beiden Lappen heißen Wolder und Alverick.)

II.

Mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nähern wir uns der Zeit, in der das Interesse an der Hadler Geschichte gewissermaßen den ersten Höhepunkt erreicht. Vom Jahre 1653 ist die Chronik des Holsteiners Eberhard Danckleben datiert. Die Nachrichten, die er bringt, sind meist zuverlässig. In derselben Zeit ist das **Superintendentenbuch** angelegt. Es beginnt mit gleichzeiti-

gen Aufzeichnungen von 1666, greift aber auch noch in die frühere Zeit zurück und bringt einige wichtige Notizen von der Reformation an. Das Buch ist von den späteren Superintendenten weitergeführt und bildet eine Art Chronik der Geistlichkeit; zugleich bietet es eine solche Fülle sitten- und kulturgeschichtlichen Stoffes, daß eine eingehendere Beschreibung mit Auszügen daraus sich gewiß lohnen würde. Wir kommen dann zu einem Werk, in dem der Verfasser vom Nachrichtensammeln zur wirklichen Beschreibung des Landes überging, die geographische Lage, die historische Entwicklung und die politischen Einrichtungen mit in Betracht zog. Es ist die „Hadelographia" des Hartwich Sittmann, des Sohnes eines Otterndorfer Bürgermeisters. Der Sitte der Zeit gemäß gab er seinem Werke diesen fremdklingenden Titel; er widmete es dem Herzoge Julius Franz in einer schwülstigen Anrede, datiert vom 23. September 1680, und hoffte eine einträgliche Stellung dafür zu bekommen.

Er behandelt im Teil I das alte Hadeln und sucht Haduloha als alten Gaunamen festzustellen. Dann verfolgt er die vielen Veränderungen in der Herrschaft des Landes, die an sich höchst unsicher sind, und stellt richtig das größere Hadeln in seinem ehemaligen Umfange dar.

Den Teil II widmet er einer eingehenden Beschreibung des Landes und hat, was höchst bemerkenswert ist, neben den zwei Kapiteln von der Größe und Beschaffenheit des Landes und von den Deichen, Schleusen und der Schiffahrt ein drittes von den Hadler „Humören" und Eigenschaften eingeflochten. Er erkennt die guten Eigenschaften des Hadler Bauern richtig an: Sie sind frei und großmütig, gast- und freigebig, kühn und verwegen; hebt aber auch den Hang zum Wohlleben, die Neigung, in Tracht und Sitte der Mode schnell zu folgen und die alten Gebräuche abzustreifen, weil sie lächerlich in der großen Welt wirken könnten, als Gründe hervor, weshalb viele unter ihnen über ihre Verhältnisse leben, Schulden machen und von den Höfen wandern müssen. Unberechtigte Vorwürfe, die wohl von den Nachbarn auf der Geest stammen, die Hadler seien ein stolzes, hoffärtiges Volk, sie kleideten sich wie Edelleute und nicht wie Bauern, sie trügen stets silberne Gürtel mit silbernen Dolchscheiden, weist er zurück mit dem Hinweis, bei der Arbeit seien sie ebenso tüchtig wie in andern Gegenden. Es präge sich eben in ihrem ganzen Wesen der Stolz, ein freies, nie dem Adel unterworfenes Bauerngeschlecht zu sein, deutlich aus. Das vierte Kapitel ist insofern interessant, als es der modernen Anschauung widerspricht, als ob Hadeln ehemals und in viel höherem Grade als jetzt ein reiches Land, dessen Bauern ohne Not ihren Besitz auf Sohn und Enkel hätten vererben können, gewesen sei. Nachdem er spezielle Gründe für des Landes Abnahme aufgezählt hat, wie große Deichbrüche und Plünderungszüge feindlicher Scharen, fährt er fort: Die Not im Lande ist so groß, daß mancher Besitzer Häuser und Hof auf den Rücken nimmt und davongeht. Manche haben ihre Höfe so stark verpfändet, daß sie kaum nach Bezahlung der Zinsen etwas übrig behalten. Viele spielen desperat und führen ein ärgerliches Leben.

Den Teil III widmet er der Einteilung des Landes, den Kirchspielen und der Rechtsverfassung.

Es ist bedauerlich, daß dies Werk nicht zum Druck gekommen ist, wie der Verfasser beabsichtigt hatte. Er starb jung und war auch wohl enttäuscht durch den Undank der Hadler. Der Herzog hatte ihm den Titel eines Kirchenrats und das Amt eines Assessors beim Konsistorium verliehen. Die Stände hatten aber Widerspruch erhoben und eine wirkliche Ausübung dieser Tätigkeit verhindert. Neben der trockenen Darstellung in den meisten Chroniken berührt diese kritische Betrachtungsweise eines urteilsfähigen Darstellers höchst angenehm. Diese Hadelographia war im Lande Hadeln lange unbekannt. Der Generalsuperintendent Pratje in Stade, der im 18. Jahrhundert die Quellen zur Geschichte der Herzogtümer Bremen und Verden überall aufspürte, sammelte und herausgab, entdeckte das Original im Stader Regierungsarchiv und schickte es zur Abschrift dem Bürgermeister Schmeelke in Otterndorf. Seitdem existieren viele Abschriften, außer im Schmeelke-Archiv noch im Scherder-Archiv, eine dritte von V. W. Kopf und mehrere andere im Staats-Archiv und in der Königlichen Bibliothek in Hannover.

Das Aussterben des Hauses Sachsen-Lauenburg 1689 und die Bemühungen der verschiedenen fürstlichen Häuser, sich das kleine Land Hadeln zu sichern und ihre Ansprüche geschichtlich zu erweisen, haben eine größere Anzahl von historischen Darstellungen hervorgerufen. Im selben Jahre, als der letzte Herzog starb, beginnt Claus Deetlef seine Aufzeichnungen vom Lande Hadeln „denen Liebhabern zum besten" und beschreibt ausführlich nach einer kurzen Uebersicht über alle früheren Ereignisse die Ankunft der Kommissare der verschiedenen Fürstenhäuser, die Besetzung des Landes durch Kursachsen, die Entwicklung des Rechtsstreites und die schließliche Besitznahme durch den Kaiser, der es über 40 Jahre in Verwahrung behielt, bis es 1731 an das kurfürstliche Haus Hannover fiel.

Derselben Zeit entstammen die Handschriften eines Amtmanns in Ottersberg, J. J. Kelp. Derselbe sammelte viele Urkunden, die Herzogtümer Bremen und Verden und auch das Land Hadeln betreffend. Er hatte die Idee, der Krone Schweden, der damals die Herzogtümer gehörten, und unter deren Herrschaft er lebte, zu dem Besitze von Hadeln zu verhelfen, besonders mit der Schrift: „Hadeleria et nunc et olim optimo iure Bremensis". Er führt darin aus: Das Land Hadeln sei ursprünglich ein Teil der Grafschaft Stade gewesen; mit dieser sei es nicht nur durch Kauf, sondern auch durch das Testament Hartwichs, des letzten Stader Grafen und Bremer Erzbischofs, und durch kaiserliche Privilegien an das Erzstift Bremen gekommen. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg seien als unrechtmäßige Besitzer anzusehen und hätten schließlich für den Fall, daß sie keine Erben hätten, die Erzbischöfe als die Erstberechtigten erklärt. Auch den kirchlichen Zehnten, den die Hadler zu herzoglichen Zeiten an das Erzstift

zahlten, glaubt er fälschlicherweise mit anführen zu können als Beweis, daß die Hadler in den Erzbischöfen ihre weltlichen Herren gesehen hätten. Unter den 19 urkundlichen Belegen führt er die wichtige Aufzeichnung des Erzbischofs Johann Rohde über den Hadler Zehnten auf. Er schließt damit, daß die Krone Schweden, die durch den westfälischen Frieden die Herzogtümer Bremen und Verden bekommen hätte, auch Anspruch auf das Land Hadeln besäße.

Eine andere Schrift Kelps, gleichsam die Vorstudien zu der früheren, führt den Titel „Hadeleria fortunae pila, darin von den mannigfachen Staatsveränderungen des Landes Hadeln". Sagenhafte Erzählungen und weitausgesponnene Darstellungen der Geschichte des Stader Grafenhauses und der Dithmarschen wechseln mit einigen wenigen Nachrichten vom Lande Hadeln. Eine Probe von deren Unzuverlässigkeit gibt die Behauptung, daß sich zur Zeit der Eroberung Ritzebüttels (1394) die Herzöge von Sachsen-Lauenburg Hadelns bemächtigt hätten. Die dritte Schrift, die Müller in seinem Buche „Gelehrtes Hadeln" erwähnt: Abriß des Landes Hadeln, habe ich nicht gefunden.

Ebensowenig ist mir ein anderes Manuskript „Historische Chronik der fürnehmsten Geschichte vom Anfang der Welt bis 1718" zu Gesicht gekommen. Scherder erwähnt sie und bemerkt, daß der Verfasser ein Altenbrücher sei, der sich aber nicht genannt habe; am Ende des Buches stehe die Bemerkung: 1737 Mai 1 hat mein Schwager Joh. Schuldt mir diese Chronika verehrt, H. Gronau. Er fügt hinzu, Bilkau habe sie viel benutzt.

Die erste **gedruckte Chronik** hat der eben erwähnte Pastor **Daniel Wolderich Bilkau** (gedruckt war nur D. W. B.) verfaßt und das Verdienst sich erworben, in weiteren Kreisen die Geschichte des Landes bekannt gemacht zu haben. Er war geborener Hadler, kam aber erst gegen Ende seines Lebens nach Hadeln zurück und war zweiter Pastor in Wanna von 1711—1716. Ein reicher Schatz von urkundlichen Quellen hat ihm zur Verfügung gestanden. Aus den Pfarregistraturen der Hadler Kirchspiele besonders auch Wannas konnte er schöpfen. Gerade Wanna hat bis auf den heutigen Tag wertvolle Nachrichten erhalten; ein Nachfolger Bilkaus hat solche in Form eines Tagebuches gesammelt, nicht bloß soweit sie Wanna, sondern das ganze Land Hadeln betreffen. Er hatte schon in jungen Jahren Urkunden und Nachrichten über das Land Hadeln gesammelt und begann in Wanna auf Antrieb des Oberstleutnants von Klenck auf Wellingsbüttel und des Syndikus Schliemann eine zusammenhängende Darstellung der Hadler Geschichte. Auch er verwendet wie die früheren Chronisten einen zu großen Teil auf die Darstellung des früheren Mittelalters, über das wir nur wenige sichere Nachrichten besitzen, und erlaubt sich unnötige Abschweifungen. Vom 13. Jahrhundert an gibt er aber an der Hand der Urkunden eine wohl begründete Geschichte; er teilt sie noch rein äußerlich nach der Regierung der einzelnen Herzöge von Sachsen-Lauenburg ein und führt sie fort bis zum Jahre 1700. Wenn er im 14. Jahrhundert die Genealogie der Herzöge falsch darstellt, so entschul-

digt ihn der Umstand, daß vier Striche auf einander folgen, von denen der eine mit den anderen nur entfernt verwandt ist; aber selbst in Scherders Chronik ist sie, 100 Jahre später, noch falsch dargestellt. Leider hat Bilkau seine Chronik nicht selbst zum Druck befördert; erst nach seinem Tode ist der Druck auf Betreiben seiner Mutter durch deren Bruder Superintendent Langenbeck in Osterbruch besorgt. 1722 erschien das Werk bei Traufolds Witwe in Hamburg unter dem Titel **Haderiologia historica** oder historischer Bericht von dem Lande Hadeln und dessen vornehmsten Begebenheiten, Veränderungen, Privilegien, Statuten und Merkwürdigkeiten. Vielleicht ist der häßliche Obertitel auf Langenbeck zurückzuführen und nicht auf Bilkaus Konto zu setzen. Ich füge gleich hinzu, daß die spätere Hadler Chronik ganz auf dieser Chronik beruht und abgesehen davon, daß sie manche Zusätze bringt und die Geschichte bis 1836 fortführt, keine Vorzüge voraus hat. Bilkaus Chronik ist nur noch in wenig Exemplaren vorhanden.

III.

Der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehört **Johan Martin Müllers „Gelehrtes Hadeln"** an, ein Werk, das streng genommen nicht hierher gehört, das ich aber der Vollständigkeit mit aufführe. Müller war Rektor der Otterndorfer Schule und will in dem Buche, wie der genauere Titel sagt, von gelehrten Hadlern, ihrem Leben und ihren Schriften erzählen. Schwülstig ist die Einleitung: „Daß das Land Hadeln sich schon seit undenklichen Jahren in dem angenehmen Besitze einer vorzüglichen Glückseligkeit befunden, wird ein jeder, der in der Geschichte desselben nur ein wenig erfahren ist, gestehen müssen. Schon in den entlegensten Zeiten war es deswegen berühmt und in Ansehen." In dieser hochgeschraubten Tonart geht es der Sitte der Zeit gemäß weiter. Wenn er dann im ersten Kapitel von dem Zustande der Gelehrsamkeit im Lande Hadeln von Karl dem Großen bis zur Reformation sprechen will, kommt er sehr ins Gedränge und zu historischen Abschweifungen über die Christianisierung des Landes. Im Hauptteil behandelt er dann die lange Reihe der evangelischen Theologen, der Rechtsgelehrten und der Aerzte und gibt im Anhange den Versuch einer Geschichte der Otterndorfer Lateinschule. Das Werk ist als biographisches Nachschlagewerk unentbehrlich, die Vorrede hat der früher erwähnte Generalsuperintendent Pratje geschrieben. Scherder hat sich die große Mühe gemacht, dies Buch mit Nachträgen bis 1834 zu versehen. Die drei Quartbände liegen im Altenbrucher Archiv.

Auch weniger dem Titel, aber doch dem Inhalt nach gehört die „Beschreibung des Amtes Ritzebüttel" von H. J. Menking hierher. Sie behandelt die Geschichte Hadelns mit großer Ausführlichkeit bis 1756 und enthält u. a. die Sagen vom Burwall und vom Einbruch Carls des Großen in Lüdingworth und Ihlienworth. Der Verfasser war der Sohn des Joachim Menking in Döse und

verheiratete sich mit der Tochter eines Hofbesitzers in O.-E.-Altenbruch. Er übernahm später den Hof der Schwiegereltern; in der Zeit aber, wo dieser noch verpachtet war, beschäftigte er sich damit, die Nachrichten des Landes zu sammeln. Die Originalhandschrift hat Scherder 1830 aus seinem Nachlaß erworben.

Scherder und Schmeelke.

Den zweiten Höhepunkt erreicht das Interesse an der Hadler Geschichte um 1800, als der schon mehrfach erwähnte Aktuar Scherder in Altenbruch der Mittelpunkt eines Kreises von Sammlern wurde, die von ihm stets angeregt, alles zusammentrugen, was an Nachrichten vorhanden war, und mit ihm austauschten. Ueber seine Tätigkeit und die seiner Mitarbeiter berichtet er selbst im Bande I seiner „Nachrichten vom Lande Hadeln" und Schmeelke in den hoch interessanten Briefen an Scherder, die in einem Quartband gebunden im Altenbrücher Archiv enthalten sind. Scherders Lebensgeschichte gewinnt dadurch sehr an Interesse, andererseits verdient es dieser sorgsame Chronist, der sein ganzes Leben dieser Arbeit widmete und mit Bienenfleiß eine stattliche Reihe von Bänden mit wichtigen Nachrichten füllte, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Johannes Scherder war der Sohn eines einfachen Arbeitsmannes in Dörringworth und 1768 geboren. Schon mit 18 Jahren, als er eine Nebenschule in W.-E.-Nordleda verwaltete, machte er den Anfang mit der Sammlung Hadler Nachrichten. Er schrieb nämlich, um sein kärgliches Einkommen zu erhöhen, für den Schultheißen P. Chr. Kopf in Lüdingworth einige zum Teil unleserliche Urkunden ab und gesteht, daß das ihm anfangs wenig Freude gemacht habe. Der Schultheiß wußte aber das Interesse dafür in ihm zu wecken, indem er ihm mehrere Duplikate schenkte. Weil in mehreren Kirchspielen die Kirchspielsschreiberei mit der Schullehrerstelle vereinigt war, so leuchtete ihm auch ein, daß die Kenntnis der Verfassung, Rechte und Geschichte seines engern Vaterlandes ihm von großem Nutzen sein könnte; er fing an die Nachrichten zu sammeln und fand bald Vergnügen daran. Er wurde später Hauslehrer beim Schultheißen beym Graben in Altenbruch, trat in Verkehr mit dem Kirchspielsschreiber Bolte und fand bei beiden Anregung, seine Sammlung fortzusetzen. Zu seinem Kummer erlebte er bei der Bewerbung um verschiedene Lehrerstellen die Enttäuschung, daß er übergangen wurde, und als er 1793 nach dem Tode seines Freundes Bolte zum Kirchspielsschreiber glücklich gewählt war mit 10 gegen 9 Stimmen, die weitere Enttäuschung, daß seine Fähigkeit zum Amte in Zweifel gezogen wurde. Der Gräfe des Landes von Ende ließ vorm Obergericht eine Prüfung veranstalten und nach Bestehen derselben seine Anstellung befehlen, da es ihm an der erforderlichen Geschicklichkeit nicht fehle, wie er bezeugen könne. Auf diese bittere Erfahrung kommt er später zurück, als er seinem Freunde, dem Bürgermeister a. D. Schmeelke, seine Biographie schickte; der tröstet ihn aber.

dieser Umstand habe dazu gedient, daß er sein Amt auf ehrenvolle Weise erhalten habe.

In Altenbruch hat Scherder nun eine umfassende Sammlung angelegt, 48 Jahre hat er im ganzen dazu verwendet. Davon sind im Archiv meist erhalten: 18 Foliobände mit Nachrichten vom Lande Hadeln, die fast alle erst erwähnten Chroniken, als weitere wichtige Quelle die Juraten-Rechnungen des Peter Poit aus Altenbruch, die gräfliche Verordnungen und Aufsätze der verschiedensten Art enthalten; es fehlen nur Band III und XIII.

Ferner 9 Bände Familiennachrichten,

4 „ Biographische Nachrichten von den Regenten des Landes Hadeln und den Beamten,

2 „ Nachrichten über die Besitzveränderungen auf vielen Hadler Höfen,

3 „ Nachträge zu J. M. Müller „Gelehrtes Hadeln",

1 „ Nachrichten vom Amt Ritzebüttel und den dortigen Beamten.

Als Nachschlagewerk für den Kirchspielsschreiber hat er noch in 18 Quartbänden die Nachrichten für Altenbruch zusammengestellt und nach dem Alphabet geordnet.

Höchst bedauerlich ist es, daß er seine lang vorbereitete Hadler Chronik nicht selbst zum Druck befördert hat. Es ging ihm wohl wie so manchem eifrigen Sammler, daß er nicht zum Abschluß kommen konnte und vom Tode überrascht wurde, wie z. B. auch Bilkau. Noch ist der Folioband vorhanden, in dem die einzelnen Seiten der Bilkauschen Chronik zwischen mehreren Folioseiten eingeheftet sind; auf diesen hat Scherder seine Nachträge verzeichnet, häufig mit Angabe der Quellen. Von 1700 an beginnt seine selbständige Arbeit, die weitere zwei Foliobände füllt. Nach Scherders Tode haben einige Freunde den Aktuar a. D. Ebeling mit der Herausgabe betraut; eine sorgfältige Sichtung, wie sie von Scherder wohl zu erwarten gewesen wäre, hat nicht stattgefunden.

Der ganze Nachlaß Scherders befindet sich in der Altenbrücher Kirche, in einem Verschlag hinter der Orgel, in dem die Benutzung durch die mangelhafte Beleuchtung sehr erschwert wird. Nur durch die große Freundlichkeit des jetzigen Aktuars, Herrn Lockhoff, war es mir möglich, die Sammlung ausgiebig zu benutzen. Eine bessere Unterbringung wäre sehr wünschenswert.

War Scherder der emsige Sammler, so hatte er in seinem Freunde Schmeelke einen kritischen Kopf zur Seite, der durch seinen ganzen Bildungsgang und höhere Berufsstellung einen weitern Blick sich verschafft hatte. So wurde das Zusammenarbeiten der beiden für die Hadler Geschichte höchst fruchtbar. Schmeelke stammte aus W.-E.-Altenbruch, seine Mutter war eine geborene Niebuhr, eine Schwester des bekannten Geographen Carsten Niebuhr, Schmeelke war

also der Vetter des großen Staatsmannes und Geschichtsschreibers Barthold N-
buhr. Er besuchte die Schule in Otterndorf und das Johanneum zu Hamb-
und studierte in Göttingen die Rechte. Dann ließ er sich in Otterndorf als Ad-
kat beim Obergericht nieder und wurde 1778 Gerichtsverwalter in Wellin-
büttel, das damals noch ein eigenes Lehngericht bildete und das Teilgericht
Törringworth unter sich hatte.

Es war um die Zeit, als J. H. Voß nach Otterndorf kam. Er fand
Schmeelke einen guten Berater und Freund, der bis ans Ende ihm treu bli-
Sie wohnten in Otterndorf nur wenige Häuser von einander entfernt; Voß gi-
gern im Schlafrock und mit rauchender Pfeife abends zu ihm hinüber und li-
sich von Hadler Einrichtungen erzählen. Er fand dann auch wieder einen wi-
gen Zuhörer an Schmeelke, dem er seine wissenschaftlichen Funde mitteilte. Ne-
der Odysseeübersetzung beschäftigten Voß damals Studien über den Palast de-
Odysseus. Er konnte eine bestimmte Seitentür nicht finden. Er hatte Schmeel-
schon viel davon erzählt. Da kam er einmal sehr heiter in seine Stube mit d-
Worten: „Geben Sie mir doch ein Stück Kreide. Er zeichnete die Umrisse ein-
Hauses auf den Tisch und sagte: „Das ist der Palast des Odysseus, und das i-
die verwünschte Tür, die mir soviel Mühe gemacht hat.“ Die Erinnerungen a-
diese Jahre frischten die Freunde, wenn sie sich in Meldorf bei den Niebuhrs tr-
fen, wieder auf. Noch in den Briefen von Heidelberg her denkt Voß an di-
gemütlichen Stunden. Später wurde Schmeelke Bürgermeister von Otternd-
der erste von dreien, die für die Hadler Geschichte größere Bedeutung hatten. Wie
ich gleich vorweg bemerke, folgte ihm Götzeke, von dem im Schmeelke-Archiv ein-
ausführliche Beschreibung des Landes Hadeln erhalten ist; darauf sein Schwie-
gersohn Dr. Götze, von dem wir eine vorzügliche Darstellung der Steuerv-
fassung des Landes besitzen, und der die Stände des Landes Hadeln in de-
Napoleonischen Wirren tapfer vertreten und sie im Hannoverschen Landtag geg-
zu hohe Bemessung der Grundsteuer beredt verteidigt hat. Schmeelke selbst be-
gann hier seine Geschichtssammlung und besorgte u. a. die Abschrift der „Had-
lographia“ von Sittmann, die er, wie oben erwähnt, vom Generalsuperintenden-
ten Pratje erbeten hatte. Nur acht Jahre hat er sein Amt verwaltet, dann trat e-
zurück und bezog den Hübbeschen Hof in O.-E.-Otterndorf — er hatte die Witwe
des Kommissärs Hübbe geheiratet. Als der Stiefsohn den Hof antrat, kaufte
er einen Hof in W.-E.-Otterndorf, dessen Bewirtschaftung er bald seinem Sohne,
dem spätern Schultheißen Schmeelke, überließ. Dort setzte er in seiner Muße
seine Sammlung fort und trat in lebhaften Verkehr mit Scherder. Obwohl
beide sich so nahe wohnten, trafen sie sich selten, aber verkehrten brieflich um so
mehr mit einander. Der kurze Weg bedeutete für die damalige Zeit eine kleine
Reise. Schmeelke hatte außerdem einen schlimmen Beinschaden und im andern
Bein starkes Podagra. So klagt er häufig über seine steifen Gliedmaßen, die bei
dem langen Sitzen während des Schreibens noch stärker anschwollen. Er schreibt

1817 an Scherder: „Mich wundert, daß Ihnen durch das Stehen beim Schreiben die Beine nicht schwillen. Ich habe einmal bei dem seligen Abt Jerusalem in Braunschweig eine Vorrichtung gesehen, die mir in der Hinsicht sehr zweckmäßig schien. Er hatte vor seinem Schreibtisch einen gepolsterten Bock stehen, den er als ein Pferd bestritt. Der Körper war dabei gerade, und die Beine litten nicht.“ Später bereitete ihm das zunehmende Alter noch größere Beschwerden; er mußte oft wochenlang das Bett hüten und freute sich immer, wenn er wieder aufstehen und sich an den Schreibtisch setzen konnte. Aber auch dann war seine Arbeitszeit beschränkt. Am 1. Dezember 1821 schreibt er: „Ich bedaure nur immer, daß ich den Winter zur Arbeit nicht besser benutzen kann. Nur selten ist meine Hand in solcher Temperatur, daß ich schreiben kann. Sie ist fast immer vor Kälte erstarrt, und ist die Stube übermäßig heiß, so zittert die Hand. Vor 9, ½10 kann ich nicht zur Feder greifen, und nachmittags habe ich mich vor vollendeter Verdauung nur zur höchsten Not an den Schreibtisch gesetzt, und abends beim Lichte zu schreiben, wollen meine sonst guten Augen nicht ertragen. Deswegen habe ich täglich nur etwa ein paar Stunden, worin ich sehr langsam schreiben kann.“ Am Ende des Briefes: „Meine Finger wollen nicht mehr fort, ich muß daher schließen, ob ich gleich noch viel zu plaudern hätte.“

Daraus mag man ermessen, welch reges Interesse ihn beseelt und welche Energie er besessen hat, wenn er seine große Sammlung herstellte. Im übrigen beziehen sich seine Briefe hauptsächlich auf Familiennachrichten der Hadler. Beide stellten gemeinsam eine Biographie der Hadler Beamten auf und ein Verzeichnis der Besitzveränderungen auf den Höfen. Der eine schrieb erfreut, wenn er dem andern eine Notiz hierfür schicken konnte; was der eine an Abschriften besaß, erhielt auch der andere. So enthalten das Scherder- wie das Schmeelke-Archiv wesentlich dasselbe. Dies letztere ist von der Witwe Schmeelke der Otterndorfer Real-Schule überlassen. Den Hauptbestand bilden 16 Bände Nachrichten vom Lande Hadeln, davon fehlen ebenfalls wie in Altenbruch 2 Bände, V und XIII.

Neben diesen beiden ist noch in derselben Zeit der schon erwähnte Schultheiß in Lüdingworth **P. Chr. Kopf** als Sammler tätig gewesen. Er wollte seine 20 Bände Scherders Sammlung einverleiben, der lehnte sie aus Rücksicht auf die Erben ab und bestimmte ihn, sie versiegelt beim Königlichen Obergericht auf 20 Jahre zu deponieren. Sie sind später zurückgegeben und in den Besitz des jetzigen Hofbesitzer E. Lafrenz übergegangen.

Auch hier möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die Sammlung nicht zersplittert und im öffentlichen Interesse erhalten und benutzt würde.

Im Sietlande sammelten der Schultheiß in Steinau **A. Ceft** und in Odisheim **Jac. Vollmer** die Nachrichten, die in den beiden Kirchspielen ihnen besonders wichtig schienen. Die Nachrichten des letztern habe ich bei Herrn Pastor Helms eingesehen.

Zum Schlusse erwähne ich noch von Juristen angelegte Sammlungen aus früherer Zeit; die des Gerichtsassessors **Schmiter**, um 1730 angelegt, die auf dem Staatsarchiv in Hannover sich befindet, und die große des Oberkommissars in Otterndorf von **Spreckelsen**, die aus 6 Foliobänden besteht und ehemals beim Obergericht, jetzt auf dem Landratsamte aufbewahrt wird. Sie ist bei der Herausgabe des Corpus privilegiorum et constitutionum terrae Hadeleriae 1823 zugrunde gelegt.

Diese Uebersicht, die auf Vollständigkeit noch keinen Anspruch macht, wird einem jeden Interessierten zeigen, welche eine Summe von Arbeitskraft verdiente Männer in der Vergangenheit auf die Sammlung Hadler Nachrichten verwandt haben. Es muß eine Ehrenpflicht sein, ihre Werke nicht vermodern zu lassen und die Erinnerung an die Selbständigkeit, die Hadeln einst besessen hat, wach zu erhalten. Gerade auf den Höfen findet man noch recht lebhaftes Interesse an der Hadler Geschichte. Die Hadler Chronik wird dort viel gelesen und von einzelnen Bauern bis auf den heutigen Tag noch fortgesetzt.

Verlassene Siedelungen und untergegangene Dörfer auf der Geest des Kreises Lehe.[1])

Von H. Rüther P., Neuenwalde.

Wir kennen wohl alle das schöne Rückertsche Gedicht von Chidher dem ewig Jungen, der uns von seinen Fahrten durch die Jahrhunderte erzählt und daran uns die Vergänglichkeit und den Wechsel allen Erdendaseins künden will. Chidher kommt auf seiner Wanderung an einer Stadt vorbei und fragt einen Mann, der in seinem Garten Früchte bricht, wie lange denn die Stadt schon stehe? Er erhält die Antwort:

„Die Stadt steht ewig an diesem Ort
Und wird so ewig stehen dort."

Nach 500 Jahren kommt Chidher desselben Weges gefahren, er findet von der Stadt keine Spur mehr und trifft nur auf weiter Heide einen einsamen Schäfer, der allein für sich die Schalmei bläst. Auf seine Frage, seit wann denn die Stadt von hier verschwunden sei, erhält Chidher von diesem die Antwort:

„Das eine wächst, wenn das andere dorrt,
Dies ist mein ewiger Weideort."

Als Chidher nach 500 Jahren zum dritten Male die Stätte wieder aufsucht, hört er die Meereswellen dort schlagen und sieht einen Schiffer seine Netze auswerfen. Seit wann das Meer hier sei, so fragt er verwundert.

„So lange, als schäumen die Wellen dort,
Fischt man und fischt man an diesem Port."

Was der dichterische Geist hier und im folgenden vom ewigen Fluß des Lebens auf der Erde singt, diese Wahrheit können wir im einzelnen gerade in unserer Gegend aufs beste nachprüfen.

Hier an dieser Stelle, wo wir jetzt auf festem Boden stehen, hat vielleicht vor einigen 100 Jahren die Geeste ihre schlammigen Wellen der Weser zugeführt;

---

[1]) Erweiterter Vortrag, gehalten in der Morgensternversammlung zu Geestemünde.

die Geestemündung war bekanntlich früher an einer andern Stelle. Wandern wir einige Kilometer die Weser abwärts, so finden wir unweit von Imsum Fischer ihre Körbe ausstellen an derselben Stelle, wo einst das reiche, jetzt in den Fluten der Weser verschwundene Marschdorf Lebstedt stand. Steigen wir dann zum hohen Rücken der Geeste hinauf, so können wir bald auf einsamer Heide einen Schäfer treffen, zwar nicht wie im sangesfrohen Süden die Schalmei blasend, sondern still und ruhig seine Wege gehend, vielleicht an einem langen Strumpfe strickend. Auch er mag denken, „dies ist mein ewiger Weideort"; und doch stand vielleicht an derselben Stelle, wo die Herde ihr spärliches Futter sucht, ein blühendes Heidedorf; beim genaueren Hinschauen vermag man vielleicht noch die Linien der früheren Kornfelder zu verfolgen. Und wagen wir uns schließlich in die Stille des hohen Moores hinauf, so sagen wir uns gewiß, daß in diese Einsamkeit wohl nur der flüchtige Fuß des Jägers oder der Spürsinn des Naturforschers hereindringt; hier ists immer einsam und verlassen gewesen. Doch liegt vielleicht gerade unter diesem Moore ein Eichwald begraben; man fördert oft genug aus der Tiefe des Moores mächtige Eichwurzeln zu tage und stößt, wenn man durch die tiefe Moorschicht hindurchgegraben hat, auf Trümmer menschlicher Kulturarbeit.

Bis vor kurzem hat man gemeint, daß unsere Gegend solche verlassenen Siedelungen und wüst gewordenen Dörfer überhaupt nicht aufzuweisen hätte; der letzte Geschichtsschreiber unserer Gegend, F. W. Wiedemann, erklärt in seiner Geschichte des Herzogtums Bremen mit fröhlicher Bestimmtheit: „Sogenannte wüste Dörfer, wie in andern Gegenden, gibt es bei uns gar nicht, nicht einmal einen wüsten Hof. Nie haben die Kriege ein Dorf so verödet, daß es nicht bald wieder erstanden wäre." Fr. Plettke hat bereits vor Jahren nachgewiesen, daß diese Behauptung für die Bremervörder Gegend nicht zutrifft, sondern daß in dem erzbischöflichen Lagerbuch vom Anfang des 16. Jahrhunderts zwei wüste Dörfer als solche aufgezählt werden; ich finde außer den beiden von Fr. Plettke festgestellten Wüstungen Herchtorppe und Nuttele noch zwei weitere Dörfer in der Parochie Oerel, die in dem Vörder Register um 1500 ausdrücklich als „nu gans woste" bezeichnet werden, nämlich Brakel und Hippstede; Hippstede scheint später wieder aufgebaut worden zu sein..

Für unsere Gegend trifft diese Behauptung noch viel weniger zu; vielmehr kennen wir jetzt die Namen einer Reihe von Siedelungen und Dörfern, die längst untergegangen sind und bis vor kurzem zum Teil gänzlich vergessen waren. Eine hierauf gerichtete Erforschung der heimatlichen Geschichtsurkunden verbunden mit einer sorgfältigen Beobachtung des Bodens und genauen Kenntnis der noch lebenden Flurnamen hat schon ganz erfreuliche Ergebnisse gezeitigt. Bei der lebhaften Teilnahme, die solcher Arbeit fast in allen Dörfern unserer Gegend entgegengebracht wurde, zweifle ich in keiner Weise daran, daß das hierunter gegebene Tatsachenmaterial noch vielfach erweitert und bereichert wird. Ausdrücklich möchte ich betonen, daß ich von den vorgeschichtlichen Siedlungen, die durch Urnenfried-

höfe, Hügelgräber, Steingräber angezeigt sind, hier absehe; diese Arbeit überlasse ich den dazu berufenen Forschern.

Unsere Gegend soll keine Wüstungen aufzuweisen haben; schon die älteren, längst bekannten Geschichtsquellen unserer Gegend hätten Wiedemann von dieser schnellfertigen Behauptung zurückhalten müssen. Der Unterzeichnete ist bei dem Sammeln von Flurnamen in unserer engeren Heimat auf eine Reihe von jetzt ganz vergessenen Dörfern gestoßen, die früher mehrfach genannt werden. Die Errichtungsurkunde der Elmloher Kirche[1]) vom Jahre 1346 zählt 5 Dörfer auf, die früher nach Debstedt eingepfarrt waren und jetzt der neu gegründeten Elmloher Kirche zugewiesen wurden. Von diesen 5 Dörfern sind das Kirchdorf Elmlohe und Drangstedt noch jetzt als Dörfer vorhanden, dagegen sind die 3 andern Dörfer **Egevelt, Brocksmölen** und Eckhude jetzt als solche verschwunden. Eckhude ist noch als Flurname in der Elmloher Feldmark bekannt, ebenso heißt auch ein in der benachbarten Gemeinde Kührstedt belegener Forstbezirk Eckhude. Landleute aus Marschkamp haben mir erzählt, daß sie beim Graben in Eckhude 3 Spitt tief auf einen gepflasterten Weg gestoßen wären, und daß einer von ihnen in einer Tiefe von 6 Spitt ein gedrehtes Stück Holz gefunden hätte, das wahrscheinlich als Wocken eines Spinnrades gedient hätte. Ebenso ist Egevelt jetzt nur noch ein Flurname und Forstbezirk, in der Gemarkung Drangstedt belegen; auch hier sind Siedelungen verschwunden. Das Dorf Brockesmöhlen ist ebenfalls nicht mehr vorhanden; ob es im Laufe der Zeit kleiner geworden und zu der jetzt noch vorhandenen Einzelsiedelung Neumühlen, die im 18. Jahrhundert noch eine adelige Mühle, d. i. eine im Besitze des dortigen Adeligen befindliche Mühle und einen einstelligen Hof darstellte, allmählich zusammengeschrumpft ist, diese Frage mag hier aufgeworfen werden; einer sorgfältigen Lokalforschung muß es vorbehalten bleiben, sie bis zu einem bestimmten Grade der Wahrscheinlichkeit zu beantworten. Demnach hat das Kirchspiel Elmlohe des 14. Jahrhunderts von den damals vorhandenen 5 Dörfern jetzt nur noch 2 Dörfer und 1 einstelligen Hof aufzuweisen.

Ueberhaupt, dies Kirchspiel Elmlohe ist ein außerordentlich lehrreiches Beispiel für den Wechsel der Siedelungen und der Bevölkerung, der hier im Laufe der letzten Jahrhunderte offenbar stattgefunden hat. Das Kloster Neuenwalde, das im Laufe des 13. u. 14. Jahrhunderts weiter nördlich auf dem Rücken der hohen Lieth die sämtlichen Grundrenten aus der Hand der adeligen Herren gekauft hat und somit als Grundherrschaft an ihre Stelle getreten ist, faßt auch im Kirchspiel Elmlohe Fuß; es ersteht ums Jahr 1362 einige Kornernten aus dem Dorfe **Klein-Elm**[2]) von den Herren von Bederkesa; das 16. Jahrhundert kennt noch einen Forstort unter dem Namen „das Kleine Dorf zu Elm", und heute ist auch dieser Name offenbar verschwunden. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt,

[1]) Pratje, Altes und Neues IX. S. 111.
[2]) Neuenwalder Urkundenbuch Nr. 87.

daß eine Bederkeser Urkunde von 1295 ein Dorf Groß=Elm nennt; es liegt nu nahe, daß dieses Groß=Elm mit dem Dorf Elmlohe identisch ist, zumal da di dortigen Herren sich zu gleicher Zeit von Elm und von Elmlohe bezeichnen, und da auch heute noch der Niederdeutsche das Kirchdorf kurzweg Elm nennt. Das Dorf Klein=Elm wurde allmählich wüste, und deswegen mochte bei dem Dorf Groß=Elm die Bezeichnung „Groß" auch als überflüssig in Vergessenheit geraten; es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß Groß=Elm eine andere Siedelung bedeutet wie das jetzige Elmlohe. Ob das jetzige nahe bei Elmlohe liegende Dorf Marschkamp, das in älteren Urkunden nirgends erwähnt wird, damit in Verbindung zu bringen ist, das ist vorläufig eine gänzlich unbewiesene Vermutung. Schließlich weiß Pratje im 18. Jahrhundert noch von dem Abbruch eines früheren einstelligen Hofes in diesem Kirchspiel nahe an der Geeste, wo der Fährmann wohnte, zu berichten, der **Koggenburg**; heute lebt dieser Name noch so einigermaßen in der Flurbezeichnung Kokenborsdeele.

Welch eine Verschiebung der Siedelungen und der Bevölkerung in einem einzigen Kirchspiel!

Aeltere Bederkeser Urkunden[1]) kennen ein Dorf **Gruperstrate**, bringen eine Flurbezeichnung „**uppen hoghen dorpe**" und einen Ort **Oldevelt**; jetzt ist außerhalb des eigentlichen Fleckens keine weitere Siedelung in der Gemarkung Bederkesa; dagegen lebt noch die Flurbezeichnung „dat ole Velt", und es heißt der südliche Teil des Fleckens Gröplinger Straße.

In der Gemeindeholzung von Köhlen, dem früheren Zesterflethschen Desebruch finden sich, wie mir der dortige Gemeindevorsteher Herr Claußen mitteilt, an einer größeren Stelle Brocken von Ziegelsteinen und Schlacken; es liegt nun nahe, die jetzt verschwundene Siedelung **Desebüttel**, die sonst nirgendwo unterzubringen ist, zu verlegen.

Eine planmäßige Bearbeitung der Flurnamen unsers Geestkreises wird, diese Vermutung darf man getrost aussprechen, das hier gegebene Material noch erheblich erweitern.

Für den Norden des Kreises sind wir in der glücklichen Lage, an den Urkunden des Klosters Neuenwalde ein verhältnismäßig reiches und sicheres Material zu besitzen, das uns die Geschichte dieser Landschaft ein wenig zu erhellen imstande ist; insbesondere weist uns das Urkundenbuch eine Reihe von verlassenen Siedelungen und wüsten Dörfern auf, die bislang, zum Teil auch dem Namen nach, unbekannt waren.

Durchwandern wir den schmalen Geestrücken, der die beiden Marschen der Elbe und Weser trennt und bei Duhnen in einer sehenswerten Steilküste ans Meer stößt, so treffen wir hier manche Burgstätten und Wälle und viele vorgeschichtliche Steingräber, die jetzt in stiller Einsamkeit da liegen, und wir sprechen

[1]) Pratje, A. u. N. X S. 89.

ohne weiteres die Vermutung aus, daß dieser jetzt so öde Landrücken gewiß früher besiedelt gewesen ist. Noch ein anderer Grund bringt uns fast von selbst auf diese Vermutung. Da wir die planmäßige Besiedelung der Marschen in die geschichtliche Zeit, sagen wir ins 10. bis 12. Jahrhundert verlegen, so müssen wir uns diese jetzt so fruchtbaren Länder zu der Zeit und vorher als sumpfige und unzugängliche Gegenden vorstellen, und wir sagen uns zugleich, daß der Geestrücken der Hohen Lieth, der ja unmittelbar ans Meer hinanreichte, der beste und zu Zeiten der einzige Weg zum Meer war. Karls- oder Königsweg so hieß früher der Weg, der an den Befestigungen bei Sievern vorbei nach Norden über die Altenwalder Höhe zum Meere führte, wo noch der Name Karlssand bei Duhnen lebt. Halten wir dann auf der Altenwalder Höhe dort, wo die Hohe Lieth ihren höchsten Gipfel erreicht, ein wenig Rast und lassen unser Auge in die Ferne schweifen, so überrascht uns der wunderbare Rundblick, der sich hier bietet. Vor uns liegt das weite Meer, und als letztes schier verlorenes Ende des Festlandes sehen wir die Insel Neuwerk mit ihrem massiven Leuchtturm hervorragen, zur Rechten und zur Linken liegen Elb- und Wesermündung mit den gegenüberliegenden Küsten von Holstein und Oldenburg. Schauen wir zurück, so wird der Blick auf den im Süden sich verbreiternden Rücken der Geest durch die am fernen Horizont liegenden Westerberge begrenzt, und seitwärts liegen die Marschen mit ihren vielen Kirchtürmen, der schmale Streifen des Landes Wursten und die breite fruchtbare Flur von Hadeln.

Wir wundern uns, daß solch ein köstlicher Punkt jetzt so öde und verlassen da liegt, und suchen unwillkürlich nach Spuren früherer Besiedelung. Nicht vergebens. Wir haben uns vielleicht, da wir den weitesten Fernblick genießen wollen, auf den Gipfel der Anhöhe begeben und stehen auf der Umwallung der alten **Burgstätte**, die, wie Robras Aufsatz nachweist, fränkisch-karolingischen Ursprungs ist und wohl in die Zeiten der Sachsenkriege hineinreicht. Kaum 100 Schritte südwärts liegt ein breites Trümmerfeld, das mit Backsteinbrocken übersät ist und auch einige Tuffsteinbrocken aufweist. Das ist nach der jedenfalls richtigen Tradition die Wohnstätte des früheren **Klosters Altenwalde**. Dazu berichten uns die alten Klosterurkunden, daß einst viel früher, ehe das Kloster von Midlum dorthin im 13. Jahrhundert verlegt wurde, ein viel besuchter Wallfahrtsort dort war, zu dem die frommen Pilger aus dem ganzen Erzstift Bremen, ja auch aus dem gegenüberliegenden Dithmarschen wanderten; die **Kapelle des heiligen Kreuzes**, die Reliquie eines Splitters vom Kreuze Jesu, war das Ziel ihrer Wanderung und der Gegenstand ihrer Andacht. Wir können uns an dem jetzt so verlassen daliegenden Orte das Treiben der Pilger um die Wallfahrtskapelle herum an den vielen Festtagen der mittelalterlichen Kirchen nicht lebhaft genug vorstellen; selbstverständlich zog auch das unter dem Berge liegende Dorf Altenwalde, das schon sehr früh eine ansehnliche Pfarrkirche aufzuweisen hatte, seinen finanziellen Nutzen aus dem Zusammenfluß der frommen Pilger, die selbstverständlich mit

mehr oder minder ansehnlichen Geldmitteln kamen. Selbst die umliegenden Landschaften wollten an diesem materiellen Segen, den die heilspendende Reliquie dem Lande brachte, auf ihre Weise teilnehmen. Sie lauerten entweder den Pilgern auf und raubten ihnen die für die Reliquie bestimmten Opfergaben, oder sie machten noch kürzeren Prozeß, sie nahmen dem Kloster, dem die Kapelle zu eigen gehörte, deren Verwaltung und vor allem auch die Einkünfte ab. Wie hoch das Alter dieser Kreuzkapelle eigentlich hinauf reicht, darüber schweigen die uns bislang bekannt gewordenen Quellen. Es mag sein, daß sie von Karl dem Großen selber gestiftet und ausgestattet ist. Wie Karl dort auf der Höhe nach der Eroberung eine Burg gegen die Sachsen anlegte, so mochte es ihm als zweckdienlich erscheinen, neben der Festung, dem Zeichen des Schwertes, das Zeichen des Kreuzes zu errichten. Von dieser Kreuzkapelle auf dem Berge ist nichts mehr vorhanden. Die Reformation hat mit der Veränderung des Kultus wahrscheinlich auch die Kultusstätte vernichtet. Das Kloster ist in eine friedlichere und tiefer liegende Gegend übergesiedelt und hat sich in seinem Bestand erhalten, während der Wallfahrtsort und die Kapelle, die zuerst noch, auch nach dem Wegzug des Klosters, dort in Altenwalde blieben, dann mit der Einführung der Reformation eingingen und schließlich gänzlich aus der geschichtlichen Erinnerung schwanden.

Geht man dieser Spur des Klosters nach, die auf ein Abwandern vom hohen Rücken der Geest in tiefer liegende Gegenden hinweist, und bedenkt man es ferner, daß in geschichtlicher Zeit eine fortschreitende Besiedelung der Marschen stattgefunden hat, und hier und da ein Vorwärtsdringen zur See festzustellen ist, so liegt es nahe, eine dichtere oder aber wenigstens eine gleichmäßigere Besiedelung des Geestrückens anzunehmen, als die Gegenwart es zeigt. Bislang blieb solche Schlußfolgerung nur eine Vermutung, die in keiner Weise durch das leider so spärliche Quellenmaterial unserer engeren Heimatgeschichte bestätigt wurde. Für die geschichtliche Forschung war es darum eine freudige Ueberraschung, als das Vorhandensein des alten Klosterarchivs Neuenwalde in der Bischofsstadt Hildesheim hier bekannt wurde. Wie wir für viele andere Fragen hier Aufschluß erwarten dürfen, so erhalten wir besonders für die frühgeschichtliche Besiedelung unserer Gegend manche Fingerzeige.

Das mittelalterliche Kloster bildete meist auch eine weltliche Herrschaft, deren Wirkungs- und Einflußsphäre sich oft weithin erstreckte. Wenn man nun das Kloster Neuenwalde ebenfalls einem bestimmten Gebiete zuweisen will, und man darf dies mit gutem Rechte tun, so kann man es das Kloster des Archidiakonats Hadeln nennen, und man denkt dabei nicht an das kleinere Hadeln der Gegenwart, sondern an die größere Landschaft, die die ganze Nordwestecke zwischen Elb- und Wesermündung einnimmt, und vor allem zuerst an den Geestrücken, der im Laufe der Jahrhunderte durch die neubesiedelten Marschen verbreitert ist. Es ist nun äußerst lehrreich, wie in diesem

Bezirk des alten Haduloha die kirchliche Anstalt, durch ihre Kapitalmacht und ihren Heilsapparat die bisherigen adeligen Grundherrschaften verdrängt hat. Dieser Vorgang kann uns hier nicht beschäftigen, wohl aber eine seiner Begleiterscheinungen. Die zahlreichen Rentenbriefe zinspflichtiger Bauern zuerst über Korn, dann über Geldeinnahmen des Klosters bringen uns eine Reihe von Dörfern und Siedelungen, die jetzt längst verlassen und vergessen sind; von denen sogar teilweise der Name verschwunden war.

Einige hiervon lassen sich jetzt noch nachweisen.

Auf dem Wege zwischen Neuenwalde und Flögeln lag im 14. Jahrhundert ein Dorf **Dalem**, das durch Verpfändung von den Grafen von Stotel an die Bederkeser Herren und durch weitere Verpfändung ans Kloster kam; nach dem Betrage des ans Kloster zu liefernden Zehnten muß dieses Dorf eine umfangreiche Siedelung gewesen sein. Ende des 15. Jahrhunderts bereits, ist dieses Dorf offenbar gänzlich verschwunden, und nur der Name noch in dem Dalemer Holz und Dalemer See erhalten; auch die Kunde von einem Dorfe war nicht mehr erhalten. Heute liegt auf der angegebenen Linie zwischen Neuenwalde und Flögeln eine Flur, Tegelhusen benannt, dessen Boden Spuren menschlicher Kulturarbeit aufweist und mit Brocken von Dachziegeln und Backsteinen bedeckt ist. Nach der örtlichen Tradition sind hier die Ziegelsteine für die Klosterkirche gebrannt, doch war wenigstens in früherer Zeit die Ziegelei des Klosters in Drangstedt. Auch scheint mir durch den Baumwuchs und durch zurückgebliebene Kulturpflanzen wie überhaupt durch die ganze Anlage diese Flur als eine verlassene Siedelung charakterisiert zu sein. Dr. Bohls, ein sehr scharfsinniger Beobachter, glaubt jedoch in einer mehr nördlich gelegenen und sich weiter ins Moor erstreckenden Flur die verlassene Dorfstelle suchen zu sollen. Eine für die nächste Zeit von Morgensternern geplante Durchgrabung wird voraussichtlich einige Aufklärung darüber schaffen.

Anfang des 16. Jahrhunderts besaß das Kloster eine zwischen Holßel und Sievern belegene wüste Dorfstätte, **Valewisch**[1]) genannt, die es den Dorfbewohnern von Holszel für so lange Zeit zur Beackerung überließ, bis es wieder bebaut werden könnte. Diese Neubesiedelung hat aber nie stattgefunden. Die Wüstung selber ist noch als solche, sogar für das ungeübte Auge auf den Meßtischblättern zu erkennen, und auch der Name Valewisch hat sich bis in die Gegenwart erhalten.

Das Dorf Kl.-Elm, aus dem die Bederkeser Herren im 14. Jahrhundert einige Kornrenten ans Kloster verkaufen, ist oben schon erwähnt; im 16. Jahrhundert kommt es noch als Forstort vor, seitdem ist es bislang auch als Forst- oder Flurname nicht aufgetaucht. Gleicher Weise veräußern die Bederkeser Herren im 14. Jahrhundert ein Haus in **Hemme** und eins in **Klein Hem** aus

---

[1]) Neuenwalder UB. Nr. 180.

Kloster. Dr. v. d. Osten weist auf die Möglichkeit eines Zusammenhangs hin zwischen dem Dorfnamen Hem und dem Hymensee und der danach benannten erst ums Jahr 1830 gegründeten Moorkolonie Hymendorf, das in unserm Niederdeutschen von allen Einheimischen Hemendorp genannt wird. Am Rande des großen Hemenmoores habe ich nach Spuren einer untergegangenen Siedelung aber vergebens gesucht; wohl aber trifft man tief unter dem Moore noch auf dicke Eichenwurzeln, die Reste eines vom Moor vernichteten Waldes, eine ganze Reihe in einer geraden Linie liegender großer Steine unter dem Moor legt die Vermutung einer durch Menschenhand geschaffenen Steinstraße nahe, dazu hat schließlich ein dortiger Anbauer unter der Moorschicht einen regelmäßig behauenen Stein gefunden, um den herum ein kleiner Graben gezogen war. Hier in diesem Moor, wo die Menschenhand dem Erdboden so energisch zusetzt, und das Auge auf Reste und Spuren früherer Kulturen gerichtet ist, werden wir voraussichtlich bald klarer sehen können.

Weiter kann noch eine jetzt verlassene und vergessene Dorfsiedelung, darin das Kloster einst Besitzungen hatte, vielleicht mit jetzt noch lebenden Flurnamen in Verbindung gesetzt werden: **Hustedt.** Südlich von Neuenwalde gibt es 2 Flurbezeichnungen: de grote Peter Hüsen und de lütje Peter Hüsen. Der letztere hat unzweifelhaft seinen Namen von einem großen dort früher vorhandenen und jetzt zerstörten Steingrab. Auf der Flur des groten Peter Hüsen ist die frühere Siedelung am Rand des Moores noch deutlich wahrzunehmen; es mag eine Einzelsiedelung, höchstens 2 oder 3 zusammenliegende Siedelungen, nicht eine Dorfsiedelung gewesen sein, bei dem Aufwerfen eines Erdwalles stießen die Arbeiter ungefähr 50 Schritte nordwestlich von der Wüstung auf ein Nest von Muscheln, wie sie zum Kalkbrennen verwendet werden, auch hat der Besitzer dieser Wüstung vor einigen Jahren die Steinanlage eines früheren Brunnens herausgegraben; und es ist schließlich die Linie der Felder in der jetzigen Heide, die aber neuerdings wieder urbar gemacht wird, auch für das ungeübte Auge klar nachzuweisen.

Zu diesen 6 mehr oder minder sicher festzulegenden Wüstungen Dalem, Balewisch, Klein Elm, Hemme, Klein Hem und Hustedt kommt nun noch eine weitere Anzahl früherer Dörfer, von denen bislang sogar der Name unbekannt war: das oben schon erwähnte **Desebüttel, Winthusen, Esigstedt, Wenckebüttel** und **Honstedt.** Zu **Windhusen** sei noch kurz bemerkt, daß in der Schiffdorfer Feldmark am alten Arm der Geeste eine größere Flur den Namen Windhusen trägt. Ich verdanke diese Nachricht Herrn Lehrer Fr. Plettke; auf seine Bitte hat Herr Lehrer H. Mahler, Geestemünde, mir darüber folgendes mitgeteilt: „Die Sage berichtet, daß diese Fläche ehemals bewohnt gewesen ist. Auf der Erhöhung soll eine Burg gestanden haben, die das Geschlecht Reinken bewohnte (Reinken Heide). Die Umgebung scheint tatsächlich darauf hinzudeuten. Beim Umpflügen der benachbarten Fläche sind — wie mir von glaubwürdiger Seite mitgeteilt

wurde —, Steine und Scherben gefunden worden". Ob dieser Schiffdorfer Flurnamen Windhusen die längst untergegangene Siedelung Windhusen, die einmal im Nw. Urkundenbuch erwähnt ist, wirklich bedeutet, läßt sich, vorläufig wenigstens, noch nicht entscheiden.

Im 13. und 14. Jahrh. hatte das Kloster in den 5 Dörfern Geld- und Kornrenten; sie haben wohl sicherlich auf dem Geestrücken des Kreises Lehe und höchstwahrscheinlich im nördlichen Teile gelegen. Bislang aber sind sie nirgendwo unterzubringen gewesen; sie geben der Lokalforschung noch viel Arbeit und der Vermutung großen Spielraum.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß Dr. Bohls bei Lehe eine Wüstung in der Nähe des jetzigen Speckenbüttel das frühere Dorf **Ganderschehausen** nachgewiesen und festgelegt hat. Spuren einer verlassenen Siedelung haben die Prähistoriker letzten Sommer nördlich von der Pipinsburg an dem Sachsendinger Wege auf dem Feilschen Acker gefunden; eine Untersuchung ist von den Herren in Aussicht genommen. In dem Bericht von Dr. E. Rautenberg übers Jahr 1886 „Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer" (Hamburg) schreibt der Verfasser S. 4: „Etwas südlich von Gudendorf auf den Satels etwa 1—2 Fuß tief in der Erde gefundene Haufen von Holzkohle, Muscheln (Cardium edule, Mytilus edulis), Schnecken (Buccinum undatum), Knochen, Scherben und einige Geräte (namentlich ein Hohlcelt mit verlängerten rückwärts gebogenen Scheideenden) deuten offenbar auf eine alte Ansiedelung hin. Die Tradition davon scheint sich noch in der Sage, daß dort bisweilen ein glänzend erleuchtetes Schloß zu sehen sei, erhalten zu haben."

Im Gegensatz zu der Wiedemannschen Behauptung finden wir also in diesem verhältnismäßig kleinen Bezirk eine ganze Reihe von verlassenen Siedelungen und wüste gewordenen Dörfern.

Selbstverständlich haben auch die zu beiden Seiten der Hohen Lieth liegenden Marschen verlassene Einzelsiedelungen und verschwundene Dörfer aufzuweisen; sowohl in Hadeln wie in Wursten gibt es einsam liegende Wurten, die einst für menschliche Ansiedelungen aufgeworfen worden sind; an verschwundenen Dorfsiedelungen im L. Wursten nennt v. d. Osten — Jahresbericht „D. M. v. Mg." I. S. 85 u. a. die in den Fluten der Weser untergegangenen Dörfer Rintel und Remintzel; das Neuenwalder Urkundenbuch nennt 1298 die beiden Orte Tochte und Sigerswort, die im Lande Hadeln im jetzigen Kirchspiel Lüdingworth belegen waren; es sind wahrscheinlich aber keine Wüstungen im eigentlichen Sinne des Wortes; das Dorf, das die Kirche erhielt, nämlich Lüdingworth hat nur die Dorfsnamen verdrängt.

II.

Da erhebt sich nun die Frage ganz von selbst: Welche Verschiebungen, oder größere Natur- und Geschichtsereignisse haben es fertig gebracht, daß diese

Dörfer oder kleinen Siedelungen im Laufe der Zeiten von der Hohen Geest gänzlich verschwunden sind? Eine interessante aber schwer zu beantwortende Frage.

Zwei Ursachen wird man von vornherein ausschalten müssen. Es ist ja allbekannt, daß in Mitteldeutschland der **dreißigjährige Krieg** mit seinen Verheerungen viele Dörfer für immer dem Erdboden gleich gemacht. Das Erzstift Bremen ist von seinen Greueln ziemlich verschont geblieben. Der Länderverderber Wallenstein ist überhaupt nicht hierher gekommen; und der General Tilly, der 2 bis 3 Jahre das Land in seiner Gewalt hatte, kann als militärischer Statthalter wegen seiner Gerechtigkeit und Milde vielleicht den Dank der Provinz beanspruchen; jedenfalls aber hatte er die Absicht, das Kloster Neuenwalde zu einem Stützpunkt seiner Rekatholisierungsversuche im Erzstift zu machen, er hat das Kloster deswegen mit all seinen Angehörigen und Gütern in seinen besonderen Schutz genommen und ihm auch einen eigenhändig unterzeichneten Freibrief, eine Salva Guardia, ausstellen lassen.

Weiter liegt nicht der geringste Anhalt für die Annahme vor, daß der schwarze Tod, die **Pest**, die im Mittelalter so oft in Deutschland hauste und oft fast die sämtlichen Bewohner eines Dorfes dahin raffte und so das Verschwinden mancher Dörfer verursachte, den Untergang eines unserer Dörfer oder Siedelungen verschuldet hat. Darüber liegen durchaus keine Nachrichten vor; im Gegenteil heißt es bei einer Gelegenheit, wo das durch Pestilenz und Kriegsnot verursachte Brachliegen von Klosterländereien in Sievern erwähnt wird, daß das Land bald wieder unter den Pflug genommen wurde.

Die interessante Stelle aus dem Güterregister des Klosters möge hier dem Wortlaut nach wiedergegeben werden: „So dat closter thome Nigenwolde yme dorpe tho Siverden manck anderen lande, dat se dar hebben, hebbet twintich verndel landes, so hadde de werdighe Domina Womela Wachmans al de von Siverden tho Nygenwolde in deme sprackhuse yme iare, do men schreffe 1522 in myneme fratris Nicolai Tzirenberge biwesende, dar do clarliken wart angheteckent, wo de lude heten, dar de twintich verndel landes under weren unde sick des eghendomes uthghenamen des closters gherechticheit anthoghen: welcke lude **dorch grote pestilencien vorsturven**, ock dorch veide dat lant tho itlyken iaren dat meyste woste beliggen bleff unde na vorlope der tyth **wedder gheploget** unde ghesceit wart, uppe dat man alse den wedder mochte kamen in de klaren kuntschupby wenn sodane lant were, hefft de werdighe domina Dorothea von der Hude de von Siverden in ere unde matris Anna Haken, suster Wubbcken Brigen unde myner fratris Nicolai Tzirenberges ieghenwardicheit yme iare, do man schreff 1540 ame sonnavende na Symonis et Jude in ohr sprachus vor sick kamen laten, dar se eynen drachtigen hebben bekant, dat de vakendachten twintich varndel landes nur weren by de ghenen, wo hir nafolget."

Wenn man also solche außerordentlichen Ursachen für die Verödung der Siedelungen, wie Krieg und Pest erst in letzter Linie ansetzen darf, so kann man

vielleicht an ein planvolles **wirtschaftliches Vorgehen** des Klosters, als der Gutsherrschaft, denken, worauf v. d. Osten besonders hinweist, und kann sich den Hergang so denken. Nachdem das Kloster die adeligen Herren auf der Geest ausgekauft hatte, so gründlich, daß die Kunde von ihren hiesigen Besitzungen bislang fast ganz vergessen war, galt es vielleicht in erster Linie, den Besitz an gutsuntertäniger Bevölkerung zu befrieden und vor feindlichen Ueberfällen zu sichern. Der Friede im Lande galt im Mittelalter ja durchaus nicht als der natürliche Zustand, und besonders hier, wo die starke Herrenfaust oder eine kluge Stadtverwaltung fehlte, die größeren oder kleineren Machthaber in ihren Kriegsgelüsten zu bändigen, schien der Krieg der normale Zustand zu sein. Seit Jahrhunderten hatten zwischen den adeligen Herren der Geest und den benachbarten Friesen der Wesermarsch Feindseligkeiten bestanden. Die Herren von Elmlohe nennen die Wurster ihre Todfeinde, und die Gemeinde Spieka des Landes Wursten sieht sich gezwungen, eine Kirche im eigenen Dorfe zu erbauen, weil sie, Männer und Frauen, auf ihrem Kirchenwege nach Midlum von den Herren von Bederkesa, von Elm und andern Räubern und Bösewichtern belästigt werden. Dieser Fehdezustand dauerte noch lange fort, und die Wursier ließen von den ihnen liebgewordenen Gewohnheiten, Streifzüge auf die benachbarte Geest zu machen, auch dann nicht, als an die Stelle der Rittergeschlechter, denen die freie Bauernschaft des Landes Wursten ein Dorn im Auge war, und deren sie doch nicht Herr zu werden vermochten, das verhältnismäßig friedlich gesinnte Kloster trat. Das Kloster muß wiederholt für seine Meier in Sievern, Holszel und Wanhöden bitten, daß ihnen das Korn auf des Felde nicht vernichtet und ihre Häuser nicht angezündet werden. Auch die jahrelangen Fehden um die Herrschaft Bederkesa, um den Besitz von Hadeln brachten viel Kriegsvolk und Not ins Land. Da lag es im wohlverstandenen Interesse des Klosters, die Meier und zinspflichtigen Bauern in den kleineren Dörfern oder Einzelsiedelungen nach den größeren überzuführen und sie so besser vor feindlichen Ueberfällen schützen zu können. Die wüste Dorfstätte Valewisch, die dem Kloster gehört, hart an Wurstens Grenze gelegen, wird den Bewohnern von Holszel für solange zur Beackerung gegeben, bis sie wieder besiedelt wird. Der Schluß liegt nahe, daß die Bewohner dieses Dorfes nach Holszel und zwar auf Veranlassung der Klosterherrschaft übergesiedelt worden sind, weil dies verhältnismäßig große und geschlossene Dorf mehr Sicherheit gewährte, als die kleine Siedelung Valewisch. Ferner läßt sich die Vermutung nicht so ohne weiteres abweisen, daß das Kloster aus rein wirtschaftlichen Interessen dahin arbeitete, ihre Eigenleute, solche vielleicht in erster Linie, die in vielen kleineren Dörfern und Siedelungen zerstreut wohnten, nach größeren und dem Kloster bequemer liegenden Ortschaften übersiedelte: dann hatte das Kloster seine Hintersassen sicherer in der Hand und konnte das Regiment fester führen. So wird das auf ergiebigem Lehmboden gelegene Dorf Dalem verlassen, trotzdem gerade für die ländliche Bewirtschaftung dies Dorf die allergünstigste Lage

besitzt, auf der Südseite der Wüstung ist der einträglichste Ackerboden und nach Norden zu liegen am Dalemer See an der Aue die besten Wiesengründe; auch muß das Dorf nach den Grundrenten zu urteilen, verhältnismäßig groß und wohlhabend gewesen sein. Innerhalb von 150 Jahren ist das Dorf bereits aufgegeben, das Güterregister des Klosters kennt den Ort nicht mehr. Inzwischen wächst sich der Ort Neuenwalde, der bei der Uebersiedelung des Klosters dorthin im Jahre 1334 nur ganz klein gewesen zu sein scheint, zu einem ansehnlichen Dorfe aus. Was liegt näher als diesen Wechsel in einen ursächlichen und sich bedingenden Zusammenhang zu setzen? Die Bewohner des Dorfes Dalem werden samt und sonders von der Herrschaft nach deren Wohnsitz übergesiedelt sein; die Orte liegen höchstens 2 Kilometer von einander entfernt. Hier mochte die Uebersiedelung aus rein wirtschaftlichen oder sagen wir verwaltungstechnischen Gründen stattgefunden haben, weil die Ausnutzung der Eigenleute so einfacher und ergiebiger sich bewerkstelligen ließ.

Schließlich möge daran erinnert werden, daß für die Besiedelung des neu gewonnenen Landes sonst in den Marschen, wie im Stedingerlande, nicht bloß fremde Kolonisten ins Land gezogen wurden, sondern daß auch Leute von der Geest, durch die Fruchtbarkeit des Bodens angelockt, sich dort ansiedelten.

So ist es auch einleuchtend, daß ein Teil der neuen Ansiedler beim Vorwärtsdringen in die Marschen von Hadeln und Wursten zum Meere hin sich aus den Dörfern der Geest rekrutierte, und daß dieser Zug nach den Niederungen ein kleines Teil zur allmählichen Verödung des hohen Geestrückens mit beigetragen hat. Grandauers Gedenkbuch des Amtes erwähnt S. 12 bei dem Bericht über die Pest vom Jahre 1307, daß in Sahlenburg, dem jetzigen kleinen Heidedorf bei Cuxhafen allein 160 Häuser ausstarben, damals habe Ritzebüttel nur aus 5 Höfen bestanden. Die Zahlen mögen zu hoch gegriffen sein, aber Tatsache bleibt, daß nach der mehrfach zu beobachtenden wellenförmigen Linienführung in der dortigen Heide Kulturboden verlassen worden ist, damals also die Geest dichter und gleichmäßiger besiedelt war als jetzt; also auch hier die gleiche Erscheinung, wie weiter südlich. Wer weiß, ob nicht auch für diese Leute die Aussicht auf verhältnismäßige Freiheit etwas Verlockendes gegenüber der bisherigen Hörigkeit und Dienstbarkeit hatte und sie deswegen bewog, die Heimatscholle zu verlassen? Eine vergleichende Namenforschung ist vielleicht imstande, darüber Genaueres aussagen zu können.

Wir dürfen nun aber weiter nicht an den **natürlichen Ursachen** vorbeigehen, die eine allmähliche Verschiebung der Bevölkerung bewirkt haben können und uns jetzt vor das Rätsel so vieler verlassener Siedelungen und wüster Dorfstätten stellen. Selbstverständlich dürfen wir nicht an solche großen Naturereignisse, wie Sturmfluten denken.

Diese haben gewiß im Laufe der letzten Jahrhunderte oft manches blühende Dorf an der Nordsee, auch an der Elb- und Wesermündung vernichtet, aber sie

sind nur bis an den Rand der Geest, nicht auf die Geest selbst gekommen, ebenso kommen nicht in Betracht Stromversetzungen der Flüsse, wie sie in der Gegenwart immer noch stattfinden, wie z. B. im Norden des Landes Kehdingen steter Anwachs des Außendeichs stattfindet, während im Süden bei Krautsand im letzten Jahrhundert das Land, auch Worthen mit Häusern allmählich abgerissen sind. Auf die hohe Geest ist in geschichtlicher Zeit das Meer nicht gekommen.

Wir müssen aber andere natürliche Vorgänge zur Erklärung heranziehen. Die Naturforscher haben ein allmähliches **Sinken des Grundwasserstandes** auf der hiesigen Geest festgestellt. Diese Erscheinung mag darin ihren Grund haben: Die planmäßige und stärkere Besiedelung der Flußmarschen setzte eine Eindeichung nach außen hin voraus und eine richtige Ableitung der wilden Geestgewässer durch Wasserlösen und Wettern; die letzteren mußten zum teil erst gegraben werden, zum teil aber auch konnten dafür die schon vorhandenen natürlichen Wasserläufe, sogenannte Priele, benutzt werden. Die gleichmäßige Entwässerung der vorliegenden Marschen beeinflußte natürlich auch den Wasserstand auf dem Hinterland und mochte im Verein mit Rodungen und Urbarmachung von Oedland und Mooren auf der Geest selber das allmähliche Sinken des Wasserstandes herbeiführen. Dieser Umstand konnte nun weiter eine allmähliche Verlegung einiger Dörfer in niedriger gelegene Gegenden bedingen; und so mag das Verschwinden mancher Siedelungen nur eine auf natürlichem Wege herbeigeführte Verschiebung der Bevölkerung bedeuten.

Die Verlegung des Klosters von dem Heiligen Kreuz auf dem Berge bei Altenwalde nach dem niedriger gelegenen Neuenwalde hatte mehrere Gründe: Die Unsicherheit unter der wilden, Seeraub treibenden Bevölkerung, schlechter Zustand der Gebäude und überhaupt Mangel an allen zum Leben notwendigen Gütern. In späterer Zeit wird einfach und überhaupt allein der Wassermangel als Ursache für die Verlegung angeführt: gebrekes halber von water. Wassermangel wurde offenbar von der Bevölkerung als der schwerste Uebelstand empfunden und konnte das sofortige Aufgeben der bisherigen Wohnstätte herbeiführen. Eine Reihe von Flurnamen scheint unsere Vermutung zu bestätigen. Oestlich von Langen liegt die hoch gelegene Flur **„dat ole Dorp"**; zweifellos hat hier vor Zeiten das ursprüngliche Dorf Langen gestanden, und die Bevölkerung ist in die niedriger gelegenee Oertlichkeit abgewandert. In Bederkesa gab es im 14. Jahrhundert eine Siedelung **„dat hoge Dorp"**, worauf bereits oben hingewiesen worden ist. Dat hoge Dorp ist in der Gegenwart längst verschwunden, dafür hat sich im Laufe der Jahrhunderte um die niedrig gelegene Seeburg eine größere Bevölkerung angesiedelt. Der im 16. Jahrhundert bereits ansehnliche Flecken besaß früher keine eigene Kirche, sondern war nach Ringstedt eingepfarrt; und auch nach ihrer Erbauung blieb die Kirche lange eine bloße Hofkirche und eine Filiale der Ringstedter Kirche. Das läßt ebenfalls darauf schließen, daß der Ort früher

jedenfalls klein und unbedeutend war und allmählich erst — vielleicht durch Zugang aus den verlassenen hoch gelegenen Siedelungen, wie „dat hoge Dorp", ansehnlicher geworden ist.

In Neuenwalde haben wir nördlich vom jetzigen Dorfe die Flur „Oldackersmoor", jetzt Heide und Moor; daneben hat früher offenbar der „Ole Acker" gelegen, der dem Moore seinen Namen gegeben hat, nur der Flurname Oldackersmoor hat sich bis in die Neuzeit im Volksmunde erhalten, die Karten schrieben Nordackersmoor. Diese Gegend am Oldackersmoor ist entschieden höher gelegen als das jetzige Dorf und bestätigt offenbar die oben ausgesprochene Vermutung, daß die höher gelegenen Ländereien und Siedelungen aufgegeben wurden, und eine Abwanderung in niedriger gelegene wasserreiche Gegenden stattgefunden hat. Ebenso gibt es in Bederkesa und Nordholz denselben Flurnamen „dat ole velt".

Eine planmäßige Bearbeitung der Flurnamen unserer Gegend und die Erforschung des Bodens wird vielleicht auch in dieser Richtung noch uns überraschende Ergebnisse zeitigen.

Ich habe meinen kleinen Aufsatz, der noch gar keine abschließenden Ergebnisse bietet und leider zu den meisten Aussagen ein „vielleicht" oder „wahrscheinlich" hinzusetzen mußte, doch nicht länger zurückhalten wollen und ihn mit gutem Bedacht einem größeren Leserkreis dargeboten. Bei meinem Suchen und Fragen über Gegenstände unserer heimatlichen Geschichte habe ich bei meinen Landsleuten so viel Fingerzeige und Unterstützung, so tiefes Verständnis, das mich überraschte und zugleich erfreute, überall fast gefunden, daß ich mir von der Veröffentlichung dieser kleinen Arbeit Zuwachs an Material verspreche.

So schließt denn dieser kurze Beitrag mit einer Bitte. Solche Arbeiten, wie die obige, können nur dann wirklich zu befriedigenden Ergebnissen führen, wenn sie von vielen teilnehmenden Mitarbeitern gefördert wird; und zu dieser Mitarbeit an heimatgeschichtlichen Forschungen möchte ich meine Landsleute noch einmal freundlichst auffordern.

Welch eine Bedeutung die vorgeschichtliche Forschung dem Geestrücken der hohen Lieth zuspricht, beweisen aufs klarste die in diesem Jahresbericht niedergelegten Beiträge über dieses Arbeitsgebiet; und wenn diese Forschungen schon solch schöne Ergebnisse in Aussicht stellen, daß die Vorgeschichte bald zur Geschichte wird, daß die Dunkelheit, die darüber lagerte, immer mehr verschwindet und einer hellen Erkenntnis Platz machen muß, so darf die Arbeit an der Erforschung der mittelalterlichen Geschichte der hohen Geest nicht zurückstehen; und wenn wir auch nicht in der glücklichen Lage sind, in sorgsam gesammelten Urkundenbeständen alter Städte, Herrengeschlechter oder geistlicher Stifte das Material für die mittelalterliche Geschichte dieses Landstriches zu finden, so mag es doch gelingen, auf Grund des wenigen vorhandenen Geschichtsstoffes und unter Zuhilfenahme von Forschungen über Grund und Boden auch die mittelalterliche

Geschichte dieses Landstriches zu erhellen. Gerade in unserer Zeit ist solche allseitig geförderte Arbeit für die Heimatgeschichte besonders geboten. Die schnelle Entwicklung unserer Zeit übt ihren Einfluß auch in die einsamsten Winkel und stillsten Dörfer unserer Gegend hinein und räumt oft erbarmungslos mit den Resten früherer Kulturentwicklung auf. Ebenso schreitet jetzt die moderne Kultur in die Einsamkeit des Erdbodens hinein, der Dampfpflug setzt der Heide im großen zu, und in zäher Kleinarbeit versteht es der Landmann jetzt, durch die Erzeugnisse der Industrie und Technik unterstützt, mehr und mehr Oedland unter seine Hand zu zwingen. Volkswirtschaftlich ist dieser Fortschritt bei der steten Zunahme unserer Bevölkerung gewiß hoch erfreulich, und die Anweisung der Wissenschaft und die Hilfeleistung der Industrie für den Landmann unbezahlbar. Bedauerlich aber wäre es, wenn jetzt nicht die Heimatforschung mit allen Mitteln suchen würde, aus den spärlichen Resten einer vergangenen Kulturentwicklung, die uns noch geblieben sind, und die wir jetzt dahin schwinden sehen, zu lernen und so das Bild der Vergangenheit zu bereichern. Jeder, der die Wege in der Marsch und auf der Geest vor ungefähr 50 Jahren gekannt hat, wird den jetzigen Zustand dankbar begrüßen; viele Steingräber, Denkmäler einer alten und in ihrer Art reichen Kultur, haben das Material zu den Chausseen liefern müssen. Das ließ sich damals und läßt sich jetzt nicht ändern. Jammerschade dagegen ist es, daß die Altertumsforschung damals nicht den Bestand der Gräber allseitig aufgenommen hat und wenigstens einige der großartigsten Denkmäler der Vergangenheit uns vollständig erhalten hat.

Wir begrüßen aufs freudigste die Männer von der prähistorischen Wissenschaft, die unser Gebiet so eindringlich durchforschen und lassen uns zugleich ihren Eifer zum heilsamen Antrieb dienen, auf dem uns zugewiesenen Gebiet ebenso ernsthaft unsere Schuldigkeit zu tun.

Indem ich also um mannigfaltige Förderung der heimatlichen Geschichtsforschung bitte, schließe ich und erinnere ich an den Wahlspruch unseres Heimatbundes der Männer vom Morgenstern:

Keine **Vaterlandsliebe**
Ohne **Vaterlandskunde.**

Aufruf zur Errichtung einer Heimatsbibliothek.

In unserm Heimatbunde ist neues Leben erwacht! Der Keim wissenschaftlichen Strebens zur Erforschung unserer engeren Heimat hat im letzten Jahre so günstige Förderung erhalten, wie nie zuvor! Den Männern vom Morgenstern soll die Bearbeitung und Herausgabe des überaus wichtigen Urkundenbuches des Erzstifts Bremen übertragen werden. Die Römisch-germanische Reichskommission hat die weitere Untersuchung und Erforschung der vorgeschichtlichen Burgen und Altertümer in unserer Gegend vertrauensvoll in unsere Hände gelegt. Als äußeres Zeichen dieses Aufschwungs und als Beweis für die Arbeit, die geleistet wird, soll gleichsam unser neueröffnetes Museum in Geestemünde dastehen, — das ist wenigstens unser allseitiger Wunsch!

Als notwendige Ergänzung dieser geistigen Wandlung und überhaupt als Voraussetzung gedeihlicher Arbeit tritt nun an uns die Aufgabe der Beschaffung einer guten Bibliothek heran. Der Plan hierfür ist weit genug angelegt. Es soll sich nicht allein um die einschlägige Literatur für die Bearbeitung des Bremer Urkundenbuches oder für die Ausgrabungen handeln, — es sollen alle Bücher in Betracht kommen, die von unserer engeren und weiteren Heimat erzählen. Wir wollen eine

Bibliothek für die Heimatkunde unserer Gegend

gründen!

Geringe Anfänge sind bereits vor Jahren gemacht aber nicht weiter gepflegt worden. Nun gilt es, diese notwendige Arbeit ernsthaft anzugreifen und planmäßig auszubauen.

Der Vorstand ist sich der Schwierigkeit dieses Unternehmens wohl bewußt und verkennt nicht, daß es ihm allein überhaupt unmöglich ist. Die Gründung muß Ziel und Werk der Gesamtheit sein!

Wohl in jeder Familie, in jedem Hause in der Stadt und auf dem Lande liegt dieses oder jenes alte Buch, Schriftstück oder Karte in den Ecken herum, mit dem der Besitzer nichts anzufangen weiß. Das ist es gerade, was wir haben möchten und sammeln müssen! Erst wenn auf diese Weise ein Grundstock beschafft ist, können wir an einen systematischen Ausbau der Bibliothek denken.

Es ergeht daher an Euch alle die herzliche Bitte, alle derartigen Bücher und Schriften, mögen sie die Geschichte, Kulturgeschichte, Kunstgeschichte, Landeskunde, Volkskunde, Naturkunde unserer Gegend behandeln, mögen sie unsere Heimat in Erzählungen, Romanen, Gedichten schildern, mögen es schriftliche Aufzeichnungen, Akten, Urkunden, Karten oder Bilder sein, — kurz alles, was in eine Bibliothek für Heimatkunde hineingehört, soweit Ihr es entbehren könnt und wollt, an uns abzuliefern. Einen recht würdigen Anfang hat bereits Herr Superintendent Rechtern in Lehe mit Ueberweisung von „Pratje, Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden, 1769. 12 Bände", gemacht. Ihm sei auch an dieser Stelle unser herzlicher Dank gesagt! Möge sein Beispiel recht viele Nachfolger finden, so daß wir in der Lage sind, im nächsten Jahresbericht eine recht lange Gabenliste veröffentlichen zu können!

Der mitunterzeichnete **Oberlehrer Dr. Hofmeister zu Geestemünde** hat auf den Wunsch des Vorstandes die Leitung und Ordnung der neu zu gründenden Bibliothek übernommen, und ist bereit, die erbetenen Bücher anzunehmen.

Zum Schlusse erinnern wir uns gerne und dankbar daran, daß für alle Unternehmungen, die größere Opfer erforderten, wie Preisausschreiben, Erwerbung von Urnenfriedhöfen, Herausgabe von größeren Werken uns unsere kapitalkräftigen Mitglieder stets mit ihren reichen Mitteln ausgeholfen haben; so sprechen wir die zuversichtliche Hoffnung aus, daß auch diese neue Tätigkeit des Heimatbundes durch die lebendige Teilnahme und wirksame Unterstützung unserer Mitglieder gefördert wird.

Als Bibliothekar:
Dr. H. Hofmeister, Oberlehrer
Geestemünde, Borriesstraße 46.

Im Namen des Vorstandes:
H. Rüther, Pastor.

Bericht über das Vereinsjahr 1905-6.

Indem wir Ihnen gemäß § 34 der Satzungen den diesjährigen Bericht unterbreiten, können wir mit dem Bemerken beginnen, daß frisches, fröhliches Leben in diesem Jahre pulsierte; fleißig wurde von den dazu berufenen Kräften gearbeitet. Die Versammlungen waren gut besucht. Es fanden 2 Generalversammlungen und drei Vorstandssitzungen statt; außerdem viele Besprechungen.

Am 15. Januar 1906 wurde das Museum der Männer vom Morgenstern in der Aula der höheren Mädchenschule zu Geestemünde eingeweiht.

Unser Heimatbund der Männer vom Morgenstern hatte für seine im Laufe der Jahre recht stattlich angewachsene Sammlung bisher kein würdiges Heim. Nachdem sie vor geraumer Zeit in den Besitz der Gemeinde Geestemünde übergegangen ist, hat diese ihr mit Unterstützung der Provinzialverwaltung in dem ersten Stockwerke der höheren Mädchenschule ein solches eingerichtet. In feierlicher Weise fand am 15. Jan. 1906, 5 Uhr, im Beisein zahlreicher Vereinsmitglieder und Gäste die feierliche Eröffnung des Museums statt. Als Vertreter des Landesdirektoriums in Hannover nahm Herr Schatzrat v. Campe an derselben teil. Die Erschienenen hatten sich in der Aula der höheren Mädchenschule versammelt, wo sie vom Vereinsvorsitzenden, Herrn Erich v. Lehe-Padingbüttel, begrüßt wurden. Neben dem Gefühl der Freude darüber, so führte er aus, daß die Sammlung jetzt in so schönen Räumen untergebracht sei, empfänden die Vereinsmitglieder doch auch eine gewisse Wehmut, daß sie einen Teil ihrer Selbständigkeit hätten aufgeben müssen. Er hoffe aber, daß die Verbindung mit Geestemünde zum Segen des Morgensterns ausfallen werde und übergebe hiermit die Sammlung an die Gemeinde Geestemünde.

Namens derselben übernahm sie Herr Bürgermeister Klußmann mit dem Versprechen, daß die Sammlung getreulich bewahrt werden würde. In einem so jungen Gemeinwesen wie Geestemünde könne der historische Sinn noch nicht besonders stark ausgeprägt sein, aber trotzdem habe die Gemeindevertretung nicht gezögert, die nötigen Opfer zu bringen, um die Sammlungen der Heimat und der Wissenschaft zu erhalten.

Eine wesentliche Beihilfe sei ihr hierbei durch die Provinzialverwaltung zu teil geworden, und er freue sich, als Vertreter des Landesdirektoriums heute

hier Herrn Schatzrat von Campe begrüßen zu können, dem er hiermit seinen Dank dafür ausspreche. Er bitte, den heutigen Tag als Grundlage für weitere dauernde, offene und ehrliche Beziehungen zwischen der Gemeinde Geestemünde und den Morgensternern betrachten zu wollen. Dann handle man im Sinne unseres unvergeßlichen Hermann Allmers. Er hoffe, daß das Museum sich unter dem leuchtenden Stern der Heimatsliebe weiter entwickeln möge. In diesem Sinne übernehme er die Sammlung. Herr Schatzrat von Campe dankt für die ihm gewordene Begrüßung. Die Provinzialverwaltung habe ja durchweg nur für die materielle Wohlfahrt der Provinz einzutreten, doppelt angenehm sei es ihr deshalb, wenn sie auch einmal dazu beitragen könne, ideale Güter zu pflegen. Er wünsche den Männern vom Morgenstern ein fröhliches Wachsen und Gedeihen. Dann nahm der Direktor des Kestnermuseums in Hannover, Herr Professor Schuchhardt, das Wort, um in fesselnder Weise über die Hauptobjekte unserer gegenwärtigen Altertumsforschung in Nordwestdeutschland zu sprechen.

Herr Professor Schuchhardt war so liebenswürdig, uns diesen Vortrag zur Verfügung zu stellen, und so konnten wir ihn unsern Mitgliedern im letzten Hefte bringen.

Herr Dr. Bohls schilderte dann noch in kurzen Worten, wie die Sammlung zustande gekommen sei, wie vor 10 Jahren bei der Auffindung des Urnenfriedhofes bei Dingen damit der Anfang gemacht worden sei und wie später die Funde von Hemmoor, Quelkhorn und ganz besonders Wanna neue Schätze geliefert hätten. Er hoffe, daß das neue Museum nicht nur eine Sammelstelle, sondern auch eine Quelle der Anregung für weiteres Streben bieten werde.

Die Versammlung nahm dann eine Besichtigung des Museums vor, das sich in den schönen großen, gut beleuchteten Räumen auf das beste repräsentiert. — An die Einweihung der Morgensternsammlung schloß sich um 8 Uhr im Hotel „Deutsches Haus" eine von Herrn Erich v. Lehe geleitete Versammlung der Männer vom Morgenstern, für die einzelne Mitglieder Vorträge, resp. kürzere Mitteilungen angesagt hatten.

Eingeleitet wurde die Versammlung durch einen interessanten Vortrag des Herrn Pastors H. Rüther aus Neuenwalde über wüstgewordene Dörfer auf dem Geestrücken zwischen Wursten und Hadeln und weiter südlich. Hier lag das Kloster Neuenwalde, das seinen Sitz vorher von 1219 bis 1282 in Midlum, dann bis 1334 in Altenwalde gehabt hatte. Das Archiv dieses Klosters galt lange als verschollen, vor einigen Jahren ist es aber von Herrn Pastor Rüther in Hildesheim wieder aufgefunden worden, nachdem eine im Ritterschaftlichen Archiv zu Stade vorhandene Regestensammlung ihn dorthin gewiesen hatte. Das fast noch vollständige Archiv ist von ihm in einem stattlichen Bande von fast 400 Seiten unter dem Titel „Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde" veröffentlicht worden.

Der Vortrag ist in erweiterter Form im jetzigen Jahresbericht wiedergegeben. Es folgten sodann noch kürzere Mitteilungen, u. a. von den Herren Dr. Bohls und Direktor Stephan, und Besprechungen darüber, wie die Morgensternsammlung am besten dem Publikum und den Schulen unserer Gegend nutzbar gemacht werden könne.

Diese Sammlung ist geöffnet unentgeltlich: Sonntags von 11—1 Uhr; Donnerstags von 2—4 Uhr. An den übrigen Tagen von 11—1 Uhr gegen ein Eintrittsgeld von 50 Pfennig für jede Person.

Das Hauptereignis in der Geschichte unsers Heimatbundes nach der Einweihung unsers Museums bildeten die Ausgrabungen in den Ringwällen bei Sievern und auf der Burg bei Altenwalde. Herr Professor Schuchhardt leitete die Ausgrabungen, ihm standen zur Seite die Herren Oberlehrer Dr. Agahd, Dr. Bohls und Oberlehrer Robra. Unser Heimatbund hatte auf die Anregung des Herrn Professor Schuchhardt einen Beitrag zu den Ausgrabungskosten geleistet, so waren wir äußerlich schon an diesen Arbeiten beteiligt. Viel größer aber war die innere Anteilnahme unseres Heimatbundes an diesen Forschungen. Wiederholt waren während der vierwöchentlichen Grabungen größere Gesellschaften von Morgensternern und Heimatfreunden dort in Sievern, und unermüdlich war Professor Schuchhardt bereit, uns herumzuführen und unsere Wißbegier zu befriedigen. So verstand es sich denn ganz von selbst, daß am Schluß der Grabungen der Vorstand an die Herren mit der Bitte herantritt, daß sie vor einem weiteren Kreise auf unserer Generalversammlung die Ergebnisse berichten möchten. Auf H. Prof. Schuchhardt's Vorschlag erklärte sich H. Oberl. Dr. Agahd sofort bereit, unsere Bitte zu erfüllen, und als der Vortrag in Dorum solche begeisterte und dankbare Aufnahme fand, erhielten wir ebenso freundliche Zusage auf unsere Bitte, den Vortrag in unseren Heften zu veröffentlichen. So ist der Herausgeber in der angenehmen Lage, dem Heimatbunde diesen Vortrag im jetzigen Jahresbericht zu bringen; und dem Vorstand ist es eine liebe Pflicht, H. Oberlehrer Agahd auch an dieser Stelle seinen aufrichtigen Dank für die uns zu teil gewordene Förderung auszusprechen und bei seinem Scheiden aus unserm Hannoverland den herzlichen Wunsch mit auf den Weg zu geben, daß er in seiner alten Heimat ein ebenso reiches Feld seiner vorgeschichtlichen Forschungen antreffen möge wie hier.

Nachdem so durch die Grabungen in Sievern die Teilnahme für die Morgensternarbeiten in den weitesten Kreisen geweckt war, konnte die sorgsam vorbereitete Generalversammlung zu Dorum August 1906 auf zahlreichen Besuch rechnen. Und unsere Erwartungen sind übertroffen worden; wir verstehen es darum, wenn ein Schriftsteller, der zum ersten Mal einer Morgensterntagung beiwohnte, seinen Bericht mit den begeisterten Worten schließt:

Das war der Tag zu Dorum anno Dom. 1906 den 12 August, der in der Geschichte des Bundes unserer „Männer vom Morgenstern" einer der

schönsten und lehrreichsten war, die er bisher verzeichnen durfte. Vivant sequentes! — Möge der treudeutsche Bund der „Männer vom Morgenstern“ wachsen, blühen und gedeihen zur Ehre unserer Vorfahren, zum besten der Wissenschaft, zum Segen eines jeden, dem warm das Herz im Busen schlägt für unsere engere Heimat wie für unser großes, teures Vaterland!“

Am Morgen fuhren die auswärtigen Gäste mit den einheimischen Freunden von Dorum nach Sievern zu den alten Sachsenbefestigungen und ließen sich dort an Ort und Stelle die Ergebnisse der Grabungen zeigen; selbstverständlich hatten es sich die gastfreien Wurster nicht nehmen lassen, auf ihren Wagen die Gäste dort hinaus zu fahren. Die Teilnahme an der nachmittags tagenden Generalversammlung war so groß, daß wir in einen größeren Saal übersiedeln mußten.

Unser allverehrter Vorsitzender verstand es wiederum in vortrefflicher Weise den rechten Ton anzuschlagen.

Unser Heimatbund wolle die in uns allen lebende Liebe zur Heimat hegen und pflegen und uns mit der Geschichte unsers engeren Vaterlandes und dem Leben unserer Vorfahren vertraut machen. Unser Bund sei kein Gelehrtenverein, sondern Volksverein; aber wir bedürften dringend der geschichtlichen Forschung und freuten uns, wenn die Gelehrten sich mit ihren Kenntnissen uns zur Verfügung stellten. Sodann hielt Herr Oberlehrer Dr. Agahd seinen mit lebhafter Teilnahme und warmer Begeisterung aufgenommenen Vortrag über die Pipinsburg, die Heidenstadt und Heidenschanze.

Herr Direktor Stephan erstattete den Jahresbericht und sprach vor allem die Hoffnung aus, daß die Einrichtung des Museums in Geestemünde und die Anstellung des Herrn Dr. Bohls als Konservator des Museums dem Heimatbund und der Wissenschaft vom größten Nutzen sein würde. Der Herausgeber des wissenschaftlichen Jahresberichtes konnte einen sehr inhaltreichen Band vorlegen und durfte der Versammlung zugleich mitteilen, daß der Vorstand diesen und voraussichtlich auch die kommenden den Mitgliedern unentgeltlich überreichen würde.

Der Kassierer Herr Architekt Hoffmeyer legte von dem Stande der Kasse Rechenschaft ab und teilt zugleich mit, daß ihm ungefähr 60 neue Beitrittserklärungen vorlägen. Zum Schluß sei noch eine überaus wichtige und denkwürdige Resolution wiedergegeben, welche auf Vorschlag des Herrn Dr. phil. Rüther unter lebhaftem Beifall der ganzen Versammlung gefaßt wurde und ungefähr folgenden Wortlaut hat:

„Der Verein der Männer vom Morgenstern erklärt sein größtes Interesse an der Herausgabe eines Urkundenbuches des Erzstiftes Bremen und des Landes Hadeln und hofft die Erforschung der mittelalterlichen Geschichte und Topographie dieser Gebiete an der Unterelbe und Unterweser dadurch zu beleben. Er betraut den Vorstand, sich mit dem Verein für Geschichte der Herzogtümer Bremen und Verden in Verbindung zu

Im Anschluß an diese Kundgebung dürfen wir wohl, in die Geschichte dieses Jahres schon übergehend, hinzufügen, daß dem Herausgeber der Jahresberichte kurz nach der Dorumer Tagung die Summe von 1000 Mark als Grundstock für dieses Werk überreicht wurde. Herr L. Leisewitz-Bremen, der in Anlaß seines 60. Geburtstages hier ganz im Stillen wohltätige Bestrebungen förderte und gemeinnützig wirkte, glaubte auch an seinem Teile dieses für unsere heimatliche Geschichtsforschung so wichtige Werk fördern zu sollen und stiftete obige Summe. Wir freuen uns und sind darauf stolz, daß wir für großangelegte Aufgaben auch in unserer Mitte hochherzige Gönner haben, die in wahrhaft großzügiger Weise die wissenschaftlichen Arbeiten unsers Heimatbundes zu fördern verstehen.

Diese Stiftung unsers Bremer Morgensterners veranlaßte den Vorstand, eine Kommission zu bilden, die den Plan für dieses Werk ausarbeiten sollte. Doch bevor diese Kommission ins Leben treten konnte, gelangte von der Redaktions-Kommission des Historischen Vereins für Niedersachsen an 2 Morgensterner die Anfrage, ob sie bereit wären, die Herausgabe eines Urkundenbuchs für Bremen und Verden für die Quellen und Darstellungen zur niedersächsischen Geschichte zu übernehmen. Wir waren uns hier natürlich darüber ganz klar gewesen, daß dieses Werk nur von dem größeren Verein in Hannover oder in Verbindung mit ihm geleistet werden könnte, und gedachten nach Ausarbeitung eines Planes und unter Bereitstellung einiger Geldmittel mit Vorschlägen an den Hannoverschen Verein heranzutreten. Jetzt, wo so günstige Vorbedingungen für die Bearbeitung dieses Werkes geschaffen sind, können wir nur die Hoffnung aussprechen, daß die dafür in Aussicht genommenen Männer bald an die Aufgabe herantreten mögen.

Werte Männer vom Morgenstern!

Unser Vereinsjahr stand im Zeichen reger Teilnahme und emsigen Fleißes. Unsere Aufgabe soll es sein, im Sinne von Hermann Allmers weiter zu wirken für unsere engere Heimat.

Zu seiner Erinnerung soll am Schlusse ein Spruch angeführt werden, der beim Eingang in der Allmersschule in Geestemünde zu lesen ist:

Stark und fest
In Not und Streit,
Weich und mild
Bei fremdem Leid,
Warm und frisch
Für alles Schöne,
Wahr und treu
Zu jeder Zeit.

Geestemünde, Februar 1907.

Mitglieder-Verzeichnis

der

„Männer vom Morgenstern",

Heimatbund an Elb- und Wesermündung,

für das Vereinsjahr

1906/1907.



Vorstand der Männer vom Morgenstern:

1. Erich von Lehe, Hofbesitzer, Padingbüttel bei Dorum, Vorsitzender.
2. Pastor Rüther, Neuenwalde bei Dorum, stellv. Vorsitzender.
3. Direktor Dr. Stephan, Geestemünde, Schriftführer.
4. Dr. phil. Johann Bohls, Lehe, Konservator der Morgensternsammlung.
5. G. Hoffmeyer, Architekt, Bremerhaven, Kassenwart.

Oberlehrer Hofmeister, Bibliothekar.

Vereinsrat:

1. Für Land Wursten: E. Knupper, Mandatar, Wremen.
G. Lübs, Hofbesitzer, Padingbüttel.
Dr. Harcken, prakt. Arzt, Dorum.
J. Ringe, Hofbesitzer, Dorum.
Fr. Osterndorff, Domänenpächter, Spika.

2. Für Bremerhaven: Uhlhorn, Apotheker.
Robra, Oberlehrer.

3. Für Geestemünde: Fr. Plettke, Lehrer.
Schübler, Oberlehrer.

4. Für Lehe: Honhold, Rentner.
Schröder, Lehrer.

5. Für Otterndorf: H. Benöhr, Schultheiß.
W. Bulle, Senator.

6. Für Cuxhaven: Dr. med. G. Bulle, prakt. Arzt.
G. Hindrichson, Professor.
Dr. Rohde, Prof., Dir.

Korrespondierende Mitglieder:

Dr. Götze, Direktor am Museum für Völkerkunde, Berlin.
Dr. Weber, Botaniker an der Moorversuchsstation, Bremen

Name	Stand	Wohnort
Meinke	Mühlenbesitzer	Midlum.
Morisse	Lehrer	Holssel, Dorum.
Müller, Ernst	Rentier	Dorum.
Oest, Amandus	Kaufmann	Midlum.
Oldendorf, L.	Rentier	Dorum.
v. d. Osten, S.	Hofbesitzer	Misselarden, Dorum.
Osterndorff, Fr.	Domänenpächter	Pompdamm, Spieka-Neufeld.
Riechers	Sanitätsrat	Dorum.
Ringe, J.	Hofbesitzer	Dorum.
Ringe, H. J.	Hofbesitzer	Dorum.
Rüther	Pastor	Neuenwalde.
Sibberns	Pastor	Basbeck.
Siers, A.	Hotelbesitzer	Dorum.
Siers, Johann	Hofbesitzer	Feldsating, Dorum.
Sierck, Theo	Hofbesitzer	Ekelehe, Bremen.
Schmidt, C. Wwe.	Oberamtmann	Spieka-Neufeld.
Schöber	Pastor	Dorum.
Staudt	Postsekretär	Dorum.
Tiedemann, Joh.	Gemeindevorsteher	Neuenwalde.
Thiele	Apotheker	Dorum.
Tometten	Pastor	Holssel, Dorum.
Tönjes, Nikolaus	Landwirt	Neuenwalde.
Warnecke	Superintendent	Dorum.
Wendebourg	Pastor	Imsum.
Wiebalck, W.	Hofbesitzer	Dorum.
Wilkens, Franz	Hofbesitzer	Cappel.

Auswärtige Mitglieder.

Name	Stand	Wohnort
Harro, Magnussen	Bildhauer	Berlin-Grunewald, Ehrenmitgl.
Adena	Bauunternehmer	Nordenham.
Arens	Professor	Eutin.
Barnick	Obersteuerkontrolleur	Stettin.
Baring	Landgerichtsrat	Verden a. d. Aller.
Bröker	Architekt	Schöneberg b. Berlin.
Böttcher	Dr. med.	Osterholz.
Boettjer	Professor	Celle.
Böhr	Seminarlehrer	Uelzen.
Brunswick, Frl., Bertha.		Rom.
Coester	Gerichtsassessor	Rinteln.
Christians, Rudolph	Privatlehrer	Nesse b. Stotel.
von der Decken-Offen	Oberleutnant	Bückeburg, Jägerbatl.
Degener	Pastor	Ritterhude.
Detlefsen	Professor Dr.	Glückstadt.
Dieterichs	Apotheker	Frankfurt a. M., Bockenheim.
Dieterichs	Oberleutnant	Göttingen.
von Duhn	Professor	Heidelberg.
Fajen	Lehrer	Sievern.
Fiedler	Pastor	Osterholz.

Name	Stand	Wohnort
Gerlach	Schulrat	Stade.
Grimsehl	Amtsgerichtsrat	Hannover.
von Gröning	Rittergutsbesitzer	Ritterhude.
Heissing, Hermann	Schriftsteller	Wilhelmshaven.
von der Hellen, E.	Rittergutsbesitzer	Wellen-Stubben.
Hinsch, H.	Zeichenlehrer	Stade.
Keese	Dir. Doktor	Bollingen a. d. Saale.
Kormann, H.	Tierarzt	Nienburg a. W.
Krause	Rat	Hamburg.
Lange	Oberzollrevisor	Hamburg 25.
Leisewitz, Lambert	Großkaufmann	Bremen.
Loeschcke	Professor	Bonn.
Mahler	Pastor	Kirchwihstedt b. Beverstedt.
Matthäi, Karl Otto	Maler	Karlsruhe.
Meyer	Hauptm. d. Kgl. Ing.-Insp.	Halensee.
Müller-Brauel	Schriftsteller	Brauel-Zeven.
Noltenius, Ed.	Richter, Dr.	Bremen.
Ordemann	Zimmermeister	Beverstedt.
Osterndorff	Amtsrichter	Dannenberg a. E.
Plate	Kaufmann	Kirchlinteln.
Pleines	Professor	Osnabrück.
Prölß	Kreisarzt	Bremervörde.
Quantz	Oberlehrer	Gronau i. Westf.
Rabe	Rechtsanwalt	Newyork.
Rüther	Oberlehrer, Dr.	Hamburg.
Schilling	Mühlenbesitzer	Ritterhude.
Schmidt	Pastor	Bramstedt i. H.
Schröder	Dr. med.	Hannover.
Schuchhardt	Professor, Dir.	Hannover.
Schucht	Dr.	Berlin.
Steinmetz	Superintendent	Dransfeld-Göttingen.
Steudel, Fr.	Pastor	Bremen.
Stübe	Apotheker	Lüdenscheid.
Uhlenhoff	Konsul	Bremen.
Ulex	Landesbauinspektor	Hannover.
Ulex, August	Hauptm. d. Reserve.	Nesse b. Stotel.
Vollmer	Apotheker	Wiesbaden.
Walbaum	Dr. med.	Scheessel.
Wäbekindt	Lehrer	Ritterhude.
Wendt	Dr. med.	Hannover.
Wiebalck	Amtsrichter	Bredstedt b. Husum.
Windels	Geh. Sanitätsrat	Berlin W 60.
Wittber, C.	Ingenieur	Wilhelmshaven.
Ziegeler	Professor, Dr.	Bremen.
Zülch	Fabrikbesitzer	Scharmbeck-Osterholz.
Vinnen, Carl	Maler	Worpswede.
Vinnen	Rittergutsbesitzer	Osterndorf b. Beverstedt.

Bremerhaven.

Name	Stand	Wohnort
Adam	Malermeister	Bremerhaven.
Blumenstein	Zahlmeister a. D.	"
Beckmann, J.	Vertreter der Kaiserbrauerei	"
Bredehöft	Gymnasiallehrer	"
Bösch, Johann	Kaufmann	"
Cordes	Lehrer	"
Claussen	Bauinspektor	"
Drechsler, R.	Kaufmann	"
Degener	Lehrer	"
Deusing, Heinrich	Lloydbeamter	"
Dörries	Friseurmeister	"
Elsner	Lehrer	"
Fasse, August	Kaufmann	"
Feldermann, Fritz	Bildhauer	"
Freter	Privatier	"
Frucht, Julius	Kaufmann	"
Gerlach	Hafenmeister	"
Gravenhorst	Dr. med.	"
Hagedorn	Stadtbaurat	"
Hagemann	Primaner	"
von der Heyde, F.	Kaufmann	"
Hein, G.	Café Bismarck	"
Hinrichs	Telegr.-Rev.	"
Hinsch, H.	Unternehmer	"
Hoffmann, J. M.	Malermeister	"
Hoffmeyer, G.	Architekt	"
Höver	Lotsenkommandeur	"
Jahn	Rechtsanwalt	"
Krüder	Richter	"
Jäger	Architekt	"
Lahrmann	Lotse	"
Lehmkuhl	Bankdirektor	"
Meyer, Chr.	Apotheker	"
Meiners, Heinrich	Konsul	"
Möbius, Gottfried	Zimmermeister	"
Ottens	Stadtrat	"
Probst	Bankdirektor	"
Robra	Oberlehrer	"
Rusche	Dr. med.	"
Rönner, D.	Stadtrat	"
Schäfer, F.	Bierverleger	"
Schipper, Georg	Buchhändler	"
Schwick, D.	Zimmermeister	"
Stahlhut	Auktionator	"
Senst	Dr. phil., Redakteur	"
Sturm	Braumeister	"

Name	Stand	Wohnort
Suhren, Friedrich	Kaufmann	Bremerhaven.
Thelen, Rudolph	Glasermeister	"
Trau, Fr.	Buchhalter	"
Uhlhorn	Apotheker	"
Uhlenhoff, Wilh., jun.	Kaufmann	"
Viebrock	Lehrer	"
Volger, Hans	Primaner	"
von Vangerow, A.	Verlagsbuchhändler	"
Wieting, Carl	Kaufmann	"
With, Frau	Dr. med.	"
Zobel	Lehrer	"
Zimmermann	Zahnarzt	"

Geestemünde.

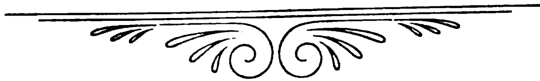
Achgelis, Gustav	Fabrikbesitzer	Geestemünde.
Achgelis, Heinr.	Fabrikbesitzer	"
Allermann, H., jun	Maurermeister	"
Arens	Dr. med.	"
Bade, W., jun.	Fischgroßhändler	"
Bartens	Schlossermeister	"
Brüggemann	Molkereidirektor	"
Bruel	Dr., Rechtsanwalt u. Notar	"
Claussen, Georg	Direktor	"
Georg, W.	Redakteur	"
Gerlach	Fabrikbesitzer	"
Grünewald	Tischlermeister	"
Hartwig	Sanitätsrat	"
Henke	Buchhändler	"
Hofmeister	Oberlehrer	"
Hoeck, P.	Redakteur	"
Horn	Lokomotivführer	"
Hörning	Oberlehrer	"
Issen	Tischlermeister	"
Klußmann	Bürgermeister	"
Knackstedt, Fr.	Zimmermeister	"
Kohn, Fr.	Senator	"
Külken, Chr.	Holzhändler	"
Langeloß	Pastor	"
Lübke	Sparkassendirektor	"
Müller-Tourraine	Landesbauinspektor	"
Plettke	Lehrer	"
Prost	Syndikus	"
Remmler, O.	Druckereibesitzer	"
Rodenburg, C. D.	Kaufmann	"
Sander, W.	Photograph	"
Sauberzweig	Oberlehrer	"
Schilling	Kaufmann	"

Name	Stand	Wohnort
Schübler	Oberlehrer	Geestemünde.
Schröder	Oberlehrer	"
Seggel	Dr. med.	"
Sielken	Ingenieur	"
Stephan	Dir. Dr.	"
Wilhelm, G.	Zimmermeister	"
Willers	Malermeister	"
Wohlers	Brennereibesitzer	"
Wübben	Maurermeister	"
von Zobel	Stadtbaumeister	"

Lehe.

Ackenhausen	Polizeikommmissar	Lehe.
Bergmann	Zimmermeister	"
Brüning	Buchhändler	"
Brockmann	Lehrer	"
Brüggemann	Stukkateur	"
Bohlen	Kaufmann	"
Bohls	Dr. phil., Konservator	"
Daß	Oberlehrer	"
Dieckmann	Dr. med.	"
Eggers	Restaurateur	"
Erichson	Redakteur	"
Eits	Rentier	"
Findorf	Brauereibesitzer	"
Fiedler	Rechtsanwalt,	"
Gerdts, A.	Unternehmer	"
Geiger	Geh. Regierungsrat	"
Goldmann	Kreisausschußsekretär	"
Hußmann, Fritz	Lehrer	"
Hohnhold	Rentier	"
Heß	Oberarzt, Dr. med.	"
Hintze	Gärtner	"
Heins	Wäschereibesitzer	"
Herrmann, H.	Maurermeister	"
Janßen, B.	Hotelbesitzer	"
Kistner, H.	Maurermeister	"
Kistner, K.	Baumeister	"
Kistner, J.	Senator	"
Krüger	Kaufmann	"
Kniest	Direktor	"
Meier, E.	Lehrer	"
Meyer, G.	Gärtner	"
Meinken	Amtsanwalt	"
Ordemann	Redakteur	"
Petersen	Dr. med.	"

Name	Stand	Wohnort
Pundt	Bankdirektor	Lehe.
Rahusen	Kaufmann	"
Rechtern	Superintendent	"
Schröder	Lehrer	"
Steinmeyer	Stellmachermeister	"
Schäffer	Lloydapotheker	"
Siebert, H.	Konsul	"
Tons, Fr.	Privatier	"
Timmermann, P.	Stellmachermeister	"
Waldow	Musikdirektor.	"






VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Archiv für geschichte und altertumskunde von Oberfranken. [Suppl. publ.]

Dr. Theodorich Morung

der

Vorbote der Reformation in Franken.



Ein urkundlicher Beitrag

zur Zeit- und Kirchen-Geschichte des 15. Jahrhunderts

zum

50jährigen Jubiläum

des historischen Vereins in Bayreuth

am 28. Mai 1877

herausgegeben

von

Lorenz Kraußold,

D. der Theologie und Philosophie, k. Consistorial-Rath und Vorstand des historischen Vereins in Bayreuth, Ritter des Ordens vom h. Michael I. Classe.



In Commission der Universitätsbuchhandlung von A. Deichert in Erlangen.

Gedruckt bei Th. Burger in Bayreuth.

Vorwort.

In dem dritten Heft des X. Bandes unsres Archivs für Geschichte und Alterthumskunde haben wir unter dem Titel: Passio sacerdotum unter der Regierung des Markgrafen Achilles von Brandenburg-Bayreuth, als eine Schrift des Vorläufers der Reformation im fränkischen Lande, des damaligen, als die Schrift erschien, Canonikus von Bamberg, Würzburg und Eichstädt, späteren Plebans von Hof, Theodorich Morung vom Jahr 1481, in ihrer gleichzeitigen deutschen Uebersetzung nebst kurzer Notiz über dessen Lebensgang mit dem Bemerken mitgetheilt, daß diese Mittheilungen als vorläufiger Anfang einer urkundlichen Darstellung des ganzen Prozesses, der über Morung geführt wurde, gelten möge. Wir sehen dies als ein Versprechen an, das bis jetzt ungelöst geblieben ist. Indem wir nun daran gehen, das Versprechen zu lösen, gehen wir von der Ueberzeugung aus, daß der Gegenstand, der uns ein Bild der damaligen kirchlichen und staatlichen Verhältnisse im Kleinen vorführt, Interesse genug habe, um als Jubelschrift der Feier des 50-jährigen Bestandes unsres oberfränkischen Vereins dahier den Freunden der vaterländischen Spezialgeschichte willkommen zu sein.

Die Bearbeitung dieses Stoffes hat ihre eigenthümliche Geschichte. Gesammelt wurden die urkundlichen Materialien aus dem Bamberger Archiv von Seiten des Vereins gleich bei seinem Beginn, vom Jahre 1827 an, und Pfarrer Dorfmüller, der fleißige Mitbegründer des Vereins, dem wir auch die erste größere und umfassendere Arbeit im Archiv: „Die ältere Kirchengeschichte von Kulmbach 2c." wie noch viele andere schöne Gaben verdanken, hat sich der großen Mühe unterzogen, die bedeutende und über hundert betragende Zahl der vorhandenen Urkunden, welche nicht selten bloße Concepte und schnelle Abschriften waren, zu entziffern und den einen Theil der Geschichte Morungs, nämlich des Streites über die sogenannte Pfaffensteuer so weit vorzubereiten, daß nur noch die letzte sichtende, die Lücken ergänzende und die einzelnen Partien zu einem Ganzen ordnende und mit den Urkunden in Einklang bringende Hand mit Beseitigung aller überflüssigen Erweiterungen anzulegen war.

Dorfmüller schien diese Arbeit gleichsam als Fortsetzung seiner Kirchengeschichte von Kulmbach anzusehen, wurde aber an der Vollendung durch seinen im Jahre 1836 eingetretenen Tod verhindert. Von da kam sie in die Hände des Professors Lotzbeck als des damaligen Vereins-Cassiers und vermuthlich nach dessen gleichfalls erfolgtem Tod übernahm sie der zweite Mitbegründer und Vorstand des Vereins, Bürgermeister Hagen. Auch Hagen dachte oft daran, eine Lebensbeschreibung Morungs und seines Prozesses auf Grund der vorhandenen Urkunden und der Dorfmüller'schen Vorarbeiten zu liefern. Allein die Schwierigkeit der Arbeit scheint ihn von Jahr zu Jahr und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zurückgehalten zu haben. So kam die Sache, als Hagen im Jahr 1862 erkrankte, und 1867 starb, an mich als seinen Nachfolger in der Vorstandschaft, und ich theilte daraus zunächst die bereits erwähnte vorläufige Notiz im Jahr 1868 in unserm Archiv mit. Inzwischen war nämlich im Jahr 1850 „das Kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles" *) erschienen, in welchem theilweise die I. Passion, sowie einzelne Urkunden aus der Zeit des Pfaffensteuerstreites bereits abgedruckt sind. Da dieselben jedoch theils unvollständig mitgetheilt sind, theils aber auch der Zusammenhang und das Verständniß des Ganzen für den Leser durch blose Hinweisung auf eine andere Druckschrift erschwert wäre, so hielten wir es für gerathen, sie mit den von uns neu hinzukommenden gleichwohl noch einmal abdrucken zu lassen.

Auch mir fehlte, seit ich die Sache in die Hand bekommen hatte, theils die rechte Muße, theils auch, offen gestanden, der rechte Muth, an die Bearbeitung und Vollendung des Werks zu gehen, und würde sie wohl auch noch länger habe ruhen oder lieber einer anderen Hand hinterlassen haben, wenn nicht in diesem Jahre unser Jubelfest mit der Forderung einer Festschrift herangetreten wäre. Denn die Erleichterung durch die Vorarbeiten Dorfmüllers für den ersten Theil der Arbeit, die Geschichte der Pfaffensteuer, fehlte für den zweiten Theil, die eigentliche Geschichte Morungs und seines Prozesses, außer den urkundlichen Beilagen gänzlich. **)

Das Verbrechen, deß sich Morung schuldig gemacht, und das ihm eine

---

*) Der vollständige Titel ist: Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Fürstliche Periode von 1470 bis 1486. Mit einem aus Archivalien des Plassenburger Haus- und Staatsarchivs bearbeiteten Commentare als Beitrag zur Characteristik dieses Fürsten herausgegeben von Dr. Julius von Minutoli, kgl. preuß. wirkl. Geheimen Oberregierungsrathe. Berlin. 1850.

**) Nach einer handschriftlichen Notiz Dorfmüllers scheint er gar nicht die Absicht gehabt zu haben, diesen zweiten Theil selber zu bearbeiten, sondern wollte diese Arbeit „einer andern Feder überlassen, die sie in einem der nächsten Archivhefte bringen werde."

so heftige und in der That grausame Verfolgung von Seiten der Markgrafen von Brandenburg zuzog, bestand einmal in der ihm zugeschriebenen Autorschaft der durch die von Markgraf Albrecht der Geistlichkeit im Jahre 1480 auferlegte Steuer hervorgerufenen Spottschrift gegen den Markgrafen unter dem Titel: „Passio dominorum sacerdotum sub dominio Marchionis secundum Matthaeum“ und andrerseits in seinem Auftreten gegen das damals recht im Schwang gehende Ablaßwesen. Erstere machte ihm die weltliche, letzteres die geistliche Macht zu erbitterten Feinden.

Wir haben zwar diese Passio, wie erwähnt, bereits in ihrer gleichzeitigen deutschen Uebersetzung*) mitgetheilt, gleichwohl aber halten wir es nicht für überflüssig, dieselbe in ihren ursprünglicher Form der lateinischen Sprache, schon um der in der Darstellung der Geschichte der Pfaffensteuer vorkommenden und nöthigen Citate willen, zu wiederholen und an die Spitze der Urkunden zu stellen.

Die Zeit der Abfassung dieser Passio ist in ihr selbst nicht angegeben, ergibt sich aber aus ihrem Inhalt und ihrer Tendenz von selbst, indem darin die Einhebung der Pfaffensteuer geschildert wird, welche im Jahre 1481 und 1482 geschah.

Ihr folgte alsbald eine zweite unter gleichem Titel, welche, so viel wir wissen, bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und die wir daher gleichfalls abdrucken lassen.

Dem Inhalt nach sind diese beiden Passionen einander gleich. Beide sind parodirende Behandlung der Leidensgeschichte Christi; sie sind aber darin von einander unterschieden, daß die zweite etwas milder gefaßt ist als die erstere und theilweise Mittheilungen enthält, welche in der ersteren fehlen. Die erstere ist die gehässigere und schonungslosere, und wird in einer im Plassenburger Archiv verwahrt gewesenen deutschen Uebersetzung bezeichnet als eine „ganz lästerliche, schmählige hässige Passionsbeschreibung auf Schutz des teuflischen Mammons wider der Obrigkeit Gehorsam und christliche Lieb für vermeinte Pfaffenfreiheit lautend“.**) Der Markgraf ist darin als der Pontius Pilatus dargestellt, während er in der zweiten Recension nur als Herodes, als der römische Landpfleger hingegen der Hauptmann auf dem Gebürg aufgeführt wird. Im übelsten Lichte und mit den schwärzesten Farben geschildert erscheinen die Hauptleute, die Be-

---

*) Aus einem Schreiben des Mönchs D. Sayler in Hailsbronn scheint hervorzugehen, daß dieser — der Verfasser einer dritten Passion, wie wir bald sehen werden — die Uebersetzung verfertigt habe. s. weiter unten.

**) s. unser Archiv a. a. O.

amten, die Kriegsleute, Diener und Büttel des Markgrafen. Die Vollstrecker der Markgräflichen Gewaltgebote werden mit Hammon verglichen, der an den Galgen gehängt worden, mit Bagosus dem Tempelräuber, der mit dem Zipperlein und anderen Gebrechen gestraft elendiglich umgekommen ꝛc. Der Markgraf selbst ist als Tyrann, ja als tyrannissimus gescholten und mit Pharao, Sanherib, Eglon, Antiochus, Nero, Diocletian, und was noch für menschenfeindliche Unmenschen existirt haben, verglichen.

Die zweite kann wohl nicht eine selbständige neue und etwa von einem andern Verfasser herrührende Schrift genannt werden, sie ist vielmehr eine, sei es zufällige, oder absichtlich und durch irgend einer Umstand hervorgerufene, Recension der ersteren.

Zu diesen beiden Passionen kam bald eine dritte, als Gegenschrift gegen die beiden ersten und zu Gunsten des Markgrafen unter dem Titel: Passion unsers Herrn Markgrafen unter den Fürsten der Priester Hannas und Caiphas, nach dem Evangelium des Johannes, ganz in der parodirenden Weise der ersteren. Wir haben dieselbe, die bis jetzt gleichfalls unbekannt geblieben, als die letzte die Pfaffensteuer betreffende Urkunde abgedruckt.

Sowohl die beiden ersten als auch diese dritte sind anonym erschienen mit der Schlußformel ex cancellaria nemonis. So wenig aber die Autorschaft der Ersteren endgültig feststeht, so wenig ist der Verfasser der dritten zweifelhaft. Sie ist von einem Heilsbronner Mönch, Sayler, verfaßt, den der Markgraf zu einem rechtlichen Gutachten über das Recht der Besteuerung der Priesterschaft aufgefordert hatte. Sie zeigt nicht weniger Witz und ist mit mehr Scharfsinn als die erstere ausgestattet, hat aber, scheint es, ihren Eindruck dadurch verfehlt, daß sie den Markgrafen als Christum auftreten läßt, ein Contrast, der wohl nicht geeignet war, günstig zu wirken. Sie liegt uns in deutscher Sprache vor; ob sie Original ist oder Uebersetzung, ist ungewiß. Sayler schreibt anno 1482 an den Markgrafen, als er ihm die versprochene Arbeit übersendet: „ewr fürstenlich gnad las es eynen teutzsen, dem sie vertrau." Diesen Rath hat der Markgraf auch befolgt, wie aus einem Schreiben desselben an den Bischof Johannes von Senis hervorgeht; die Verdeutschung scheint sich aber blos auf das Gutachten, das in lateinischer Sprache vorliegt, zu beziehen. Die Passion selber scheint zwar von Sayler ursprünglich lateinisch concipirt, aber in die deutsche Sprache sogleich übertragen, und so dem Fürsten übersendet worden zu sein. Sayler schickt nämlich die Passion zunächst an den fürstlichen Secretär Joh. Volker im Sept. 1482 mit dem Bemerken, daß er dieselbe nach Befehl des Fürsten in der deutschen Sprache (opus tridui transferende . . .)

gefertigt und nebst der gleichfalls übersetzten ersteren Passion (quae sacerdotum inscribitur) seinen treuen Händen empfehle, mit der Bitte, da ihm (dem Sayler) die deutsche Sprache (lingua vulgaris) doch nicht so geläufig sei, als die lateinische, Volker wolle die Unvollkommenheit so ergänzen, wie es dem Fürsten genehm sei. Zugleich aber bittet er auch, daß, da mit der famosen Schrift*) bei den Großen des Reichs eben nicht zu spaßen sei, ihn Niemand in den Verdacht bringe, Er sei der Verfasser derselben, sondern nur der Uebersetzer, wenn auch neulich in Nürnberg gesagt worden, die erste Passion sei in Ingolstadt herausgekommen (S. Beilage XXXIX). Hieraus erklären sich auch die vielen Correcturen und Beifügungen von fremder Hand, wie sie zum größten Theil im Belege XL notirt sind.

Eine eigenthümliche Ansicht über das Verhältniß dieser Passionen zu einander hat Minutoli (a. a. O.) aufgestellt. Er sagt S. 344 „**Von ihm (Dr. Morung) erschienen zwei Pasquille in Betreff der Pfaffensteuer; das eine wider Albrecht, das andere später wider den Bischoff von Würzburg**“; und fährt dann S. 383 fort: „**Wenngleich der Kurfürst Albrecht Achilles sich über diese Schmähschrift und den Beifall, den sie in gewissen Kreisen gefunden zu haben schien, hinwegsetzte, so glaubten doch seine Söhne den ihrem Vater angethanen Schimpf nicht ungerügt hinnehmen zu dürfen. Es gelang ihnen längere Zeit hindurch nicht, den Verfasser zu ermitteln. Als Dr. Morung aber besorgte, auf die Dauer das Dunkel der Anonymität nicht als einen genügenden Schutz betrachten zu können, hielt derselbe es für das beste Mittel, den Zorn der Markgrafen zu entwaffnen, wenn er zur Rechtfertigung des Kurfürsten ein Pasquill wider den Bischof zu Würzburg in Betreff der Pfaffensteuer schriebe. So entstand „der ander Passion auf hochgedachts Churfürsten Vertaidigung nach Sankt Johannes Passions-Beschreibung wider die Bischöfe und Pfaffheit dargebracht, das sie aus allen Rechten überwunden schuldig sind solche Steuer zu reichen.“ Nichts desto weniger wurde Dr. Morung im Jahre 1487 plötzlich aufgehoben, in Gefangenschaft abgeführt &c.**“

Woher Minutoli die von ihm originaliter angeführte Ueberschrift der anderen Passion habe, die ihn zu den gegebenen Deduction verleitet zu haben

---

*) So nämlich wird die erste Passion auch späterhin in den Verhandlungen über Morungs Gefangenschaft immer genannt. Nähere bezeichnet sie Sayler noch: Er halte sie „non tam probrosam clero“, als sie „maledicta principi electori“ sei, im Gegensatz zu seiner Schrift, welche zu des Fürsten „excusationi et honori“ dienen solle.

scheint, ist nicht gesagt. Sie steht aber mit den Thatsachen im vollsten Widerspruch und zeigt sich nach genauer Betrachtung ganz unhaltbar.

Abgesehen nämlich davon, daß die Passion mit Unrecht ohne Weiteres dem Morung zugeschrieben wird und abgesehen auch davon, daß es den Söhnen nicht nur eine lange Zeit hindurch nicht gelang, den Verfasser zu ermitteln, sondern daß es überhaupt nicht, weder dem Vater noch den Söhnen gelang, und daß es am allerwenigsten durch das vermeintliche Pasquill auf den Bischoff von Würzburg gelingen konnte, wie aus den Worten Minutolis vermuthet werden könnte, so hat es der Markgraf Friedrich trotz aller Mühe, die er sich darum gab, nicht weiter gebracht, als zu dem auf die allgemeine Meinung und einige schwache Indicien gestützten Schluß, daß Morung wenigstens dabei behülflich gewesen. Und selbst das wird schließlich von Morung geleugnet.

Im Einzelnen aber ist es fürs Erste unrichtig, daß die II. Passion ein Pasquill auf den Bischof von Würzburg sein soll. Der Inhalt ist vielmehr ganz derselbe wie der der I. Passion und hat dieselbe Ueberschrift. Es kommt auch nicht die geringste Spur davon vor, daß der Inhalt sich auf den Bischoff sich beziehen soll; auch ist in der That kein Grund vorhanden, durch den der Canonicus von Würzburg veranlaßt gewesen wäre, gegen seinen Bischoff mit einem Pasquill aufzutreten. Vielmehr galt Morung der „Mann voller Verstand und Witz", wie ihn Minutoli selber zeichnet, als Hauptwerkzeug im Rathe der Bischöfe gegen die Steuer und für das deshalb verfügte Interdict.

Unrichtig ist ferner, daß diese II. Passion entstanden sei auf, d. h. auf Veranlassung und im Sinn einer Gegenschrift gegen „hochgedachts Markgraf Albrechts Churfürst Vertaidigung rc." und daß dieselbe von Morung zu dem Zweck und in der Absicht gefertigt worden, daß er dadurch den Zorn der Markgrafen (der Söhne Albrechts) zu entwaffnen hoffen konnte und daß dieselbe zur Rechtfertigung des Albrecht dienen könnte. Dem widerspricht schon, wie gezeigt, der ganze Inhalt, der ja vielmehr alle Anklagen und Ausfälle gegen der Markgraf wiederholt. Und wenn sie dazu dienen sollte, um den Verdacht der Autorschaft der I. Passion von sich abzuwenden, so hätte Morung jetzt nothwendig seinen Namen nennen müssen, was aber nicht der Fall ist. Auch hätte doch irgendwie eine Bezugnahme auf die vorausgegangenen „Vertaidigung rc." vorkommen müssen, was gleichfalls nicht der Fall ist. Kurz, wenn nicht dies Alles schon gegen den sittlichen Character des Würzburger Canonikus stritte, so würden wir es doch seinem „Verstand und Witz" nicht zutrauen können.

Es bleibt daher nichts übrig, als daß sich Minutoli eine Verwechslung

der II. (andern) Passion mit der von Sayler gefertigten dritten Passion zur Vertheidigung des Rechts der von dem Markgrafen auferlegten Steuer hat zu Schulden kommen lassen, so daß das „auf gedachts Markgraf ꝛc.“ nicht „gegen“ sondern „für“ und zu des Markgrafen Vertheidigung heißen soll. Hiemit wäre allerdings das „Nichts desto weniger“ Minutolis gerechtfertigt; allein diese „Vertaidigung“ ist eben, wie bereits oben gezeigt, nicht von Morung und nicht zur Besänftigung der Söhne Albrechts im Jahre 1486 oder noch später, sondern bereits 1482 und auf Veranlassung des Markgrafen Albrecht selber geschrieben worden.

Unrichtig ist es endlich auch, daß das Jahr der Gefangennehmung Morungs 1487 ist und das Jahr seine Entlassung 1496. Erstere geschah 1489, letztere 1498. Ebenso unbegründet ist es, wenn Minutoli weiter sagt, Morung habe „trotz der Vermittlung Seitens des Papstes Innocenz“ seine Freiheit nicht zurückerhalten. Vielmehr war Innocenz entschieden für die Bestrafung des Morung, wie sich aus den Verhandlungen im II. Theil ergeben wird. Es handelte sich zwischen beiden, dem Markgraf Friedrich und dem Papst, nur um die Competenz und um die Form des Gerichtsverfahrens, bis endlich der Papst nachgab und den Morung in den Händen des Markgrafen beließ. Erst Papst Alexander trat vom Jahre 1495 an für die Freilassung Morungs ein.

Baireuth, den 1. Mai 1877.

Dr. Kraußold.

Erster Theil.

Theodor Morung und die Pfaffensteuer.

I. Kapitel.

Entstehung der Pfaffensteuer und deren Aufnahme bei der Geistlichkeit.

Den Prätext zur Erhebung dieser Steuer gab der Türkenkrieg, der bekanntlich gar oft die leeren Kassen der päpstlichen Curie in Rom füllen helfen mußte. Diesmal galt es aber nicht die geistliche Kasse zu Rom aus dem Beutel der Weltlichen, sondern die leeren Kassen eines weltlichen Fürsten aus dem Beutel der Geistlichen zu füllen.[1])

Konstantinopel war längst der siegreichen Macht der Osmanen unterlegen (1453), und unaufhaltsam wälzte sich der Strom ihrer unbezwungenen Heere in die Abendländer. An der Küste des adriatischen Meeres wie in Ungarns weiten Ebenen pflanzte der Halbmond seine siegreichen Standarten auf und bezeichnete seine Siegesbahn mit blutigen Spuren und gräulichen Verwüstungen. Die Christenheit zitterte und jammerte, aber sie that nichts; am wenigsten ihr weltliches Oberhaupt, Kaiser Friedrich III, von Einigen wohl nicht ganz mit Unrecht „des heiligen römischen Reichs Schlafmütze" genannt, obgleich dessen Erblande am nähsten bedroht waren. Der Fall Konstantinopels erregte tiefen Schmerz über die Entweihung der Tempel und Reliquien, über den Mord so vieler Geistlichen und Nonnen und anderer Christenmenschen; man war entrüstet über die Schmach, die der Christenheit angethan war; aber zur That raffte sich das Volk nicht auf. Der Kaiser mahnte zum Kreuzzug, aber die deutschen Fürsten waren größtentheils vom Städtekrieg her erschöpft. Die päpstlichen Nuntien predigten das Kreuz; allein die blutige Eifersucht zwischen Bayern und Brandenburg, der Kampf zwischen Mainz und der Rheinpfalz, die ehrgeizigen Pläne Karls des Kühnen von Burgund ließen die Stimmen zum Kreuzzug verhallen. Zwar fand sich Anfangs eine große Zahl armer Handwerker, Studenten, Priester und Mönche, Leute die nichts zu verlieren hatten; aber ohne Heerführer wie sie waren hatten sie mit Mangel und Ungemach zu kämpfen und kamen meistens ohne einen Türken gesehen zu haben durch die Falschheit der undankbaren Ungarn um.[2])

---

[1]) In der einen Passio wird zwar der Türkenkrieg erwähnt, aber ebenso auch angedeutet, wie das Geld auch auf andere Weise verschleudert wurde. In der andern Passio wird der Grund angegeben: Per dies autem illos necessario habebat pecunias aliquas erogare et voluit parcere aerario suo.

[2]) Oefele scriptores rerum Boicarum I, p. 394 ff. 355.

Schon im Jahre 1467 war auf einem Reichstag zu Nürnberg ein allgemeiner Friede beschlossen worden und bei des Papstes großem Bann und des Kaisers Acht fünf Jahre zu halten geboten, zugleich auch vom Kaiser von der ganzen deutschen Nation begehrt worden, ihm 20000 Mann zu Roß und zu Fuß zu stellen, da er selbst gegen die Türken und die Ungläubigen ziehen wolle.[1]) Drei Jahre lang kämpften die Venetianer allein gegen sie mit ungeheuren Opfern an Schätzen und Ländern, an Kriegern und Bürgern in so vielen Schlachten und Niederlagen; aber „vergessen von den Fürsten des Abendlandes" sahen sie sich endlich genöthigt, die unglücklichen Waffen niederzulegen und Frieden zu schließen (1479). Die Gefahr wurde immer dringender. Der Kaiser schrieb einen Reichstag nach Nürnberg aus. Allein, wer nicht kam, war der Kaiser; und da sich sonst nur wenige Fürsten einfanden, so ging die Versammlung rathlos auseinander.[2]) Ebenso erfolglos war der 1480 wirklich zu Stande gekommene Reichstag zu Nürnberg, da zwischen den Häuptern der Christenheit keine Versöhnung zu Stande gebracht werden konnte. Selbst der günstige Augenblick, als im Jahr 1481 der Sultan Mahumet starb, ging trotz der dringenden Mahnungen des Papstes Sixtus IV an den Herzog Albrecht und Georg von Bayern ungenützt vorüber.[3])

Nur einen Erfolg hatte der Reichstag in Nürnberg zu Wege gebracht, nämlich den, daß Markgraf Albrecht davon Anlaß nahm, seinem fränkischen Lande, und namentlich der Priesterschaft allda eine Steuer von 16000 Goldgulden aufzulegen. Das war die oben genannte Pfaffensteuer.

Es war damit nicht eine parmamente Besteuerung des Clerus gemeint, sondern es war eine durch besondere Verhältnisse hervorgerufene außerordentliche Contribution, welche auch die Geistlichen nicht allein traf. Auch war solche Besteuerung gerade nichts Neues. Dergleichen war über sie in dieser und jener Form schon öfter ergangen. Allein sie war bis jetzt doch nur von der kirchlichen Seite selber ausgegangen, von päpstlicher oder bischöflicher Seite.[4]) Jetzt gieng sie von weltlicher Seite aus, und es handelte sich also dabei, so zu sagen, um eine principielle Frage mit allen daraus folgenden Consequenzen. War doch schon früher hie und da, namentlich von einzelnen Städten Aehnliches versucht, aber durch entschlossenen Widerstand der Geistlichen vereitelt worden. Auch lief solche Besteuerung offenbar gegen die von Kaiser und Reich gegebenen Immunitäten und Freiheitsbriefe. Dazu kam noch der besondere Umstand, daß Papst Sixtus IV. bereits eine solche Besteuerung unter der Gestalt des Ablasses ausgeschrieben hatte zur Vertheidigung des geistlichen Glaubens und der Insel Rhodus gegen die treulosen Türken, und zwar für den ganzen Erdkreis. Eine

---

1) Oefele I, 299 f.

2) Meichelbeck hist. Fris. II, 266.

3) Jbid. Vergl. die beiden päpstlichen Schreiben bei Oefele I, 320 f.

4) Im Nürnberger Archiv befindet sich: „Instrumentum des Abts zu St. Egydien, auch der ganzen Clerisei allhier wider Bischof Antony zu Bamberg angelegte Pfaffensteuer, welche er subsidium caritatis genennet hat." (De aõ 1444.)

Besteuerung daneben durch die Fürsten mußte natürlich dem päpstlichen Hofe sehr ungelegen kommen und denselben um so geneigter machen, die Geistlichkeit in Schutz zu nehmen. [1])

Aber man kann sich die Entrüstung denken, welche dieses unerhörte, willkührliche und drückende Vorgehen Albrechts unter den Geistlichen hervorrief. Denn drückend war dasselbe.

Der Hauptanschlag zu dem Türkenzug betrug 300 Pferde, auf 1 Pferd 60 rhn. Gulden für Sold, machte auf 100 Pferde 6000 fl. und auf 300 Pferde 18000 fl., dazu noch die Schäden auf 6000 fl. angeschlagen, erstreckte sich die ganze Summe auf 24000 fl. Daran sollte die Geistlichkeit bezahlen 6000 fl., die Landschaft unter dem Gebirg 6000 fl. die Landschaft auf dem Gebirg 4000 fl., die übrigen 8000 fl. wollte der Markgraf übernehmen. Die Summe von 24000 fl. sollte in 6 Raten bezahlt werden, die ersten 4000 fl. wollte der Markgraf geben auf Galli (1481), die andern 4000 fl. sollten die Geistlichen geben auf Obersten (1482), die dritten 4000 fl. die unter dem Gebirg auf Ostern, die vierten 4000 fl. die auf dem Gebirge auf Johannis, die fünften, „letzten", 4000 fl. die Geistlichen halb und die Land hinieden halb auf Galli; „item Uebermaß der Schaden bezahlen wir (der Markgraf) auch zu Ausgang des Jahres. Die von der Landschaft unter und auf dem Gebirg zu zahlenden 10000 fl. wurden, nach „der Räthe Anschläge zu Kadolzburg beschlossen," auf sämmtliche Städte und Aemter vertheilt und, wie man an Krailsheim sieht, unter harten Drohungen geheischt. Außerdem findet man noch einen Ausschlag von 209 oder eigentlich 211 Mann auf die Städte und Aemter unter- und oberhalb des Gebirgs, welche Mannschaft ohne Zweifel einen Theil des Fußvolkes zu dem Türkenzug bilden sollte. — Der Anschlag der Geistlichkeit im Unterland, genau übereinstimmend mit jenem über das Reisgeld, [2]) betrug 1542 fl., jener der Priesterschaft auf dem Gebirge 852 oder $36\frac{1}{2}$ Wagen, Summa: 2394 fl.; ob der Rest an obigen 6000 fl. mit 3606 fl. bei dem Türkengeld auf die Klöster und Stifte gelegt worden, oder ob man sich, da aus dem Türkenzug ohnedies nichts wurde, damit begnügte, den Geistlichen die gedachten 2394 fl. abzunehmen, geht aus den vorhandenen Actenstücken nicht hervor. Zu bemerken ist noch, daß der Adel auf dem Gebirg, die Förtsche, die von Gutenberg, von Wiersberg, von Kinsberg, von Waldenfels, von Sparneck sich weigerten, die Geistlichen auf den ihnen lehenbaren Pfarreien und Pfründen anlegen zu lassen, auch fehlen diese letztern in der That in dem namentlichen Verzeichnisse über den Türkengeld-Anschlag, während die Patronatspfarreien der Klöster, selbst des Domkapitels und Jakobstiftes in Bamberg ohne weiteres beigezogen wurden.

---

[1]) Monumenta Boica XXIV 268.

[2]) Es geht nämlich aus den vorhandenen, wenn auch nicht vollständigen Verzeichnissen des Anschlags hervor, daß dem Anschlag über die Türkengelder bereits ein Anschlag oder Besteuerung der Priesterschaft zu einem Zug an den Rhein vorangegangen war.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn sich die Geistlichen wehrten, so gut sie konnten mit Protesten, mit Bann und Interdict, dessen Aufrechterhaltung vom Papst streng anbefohlen wurde. So erließ z. B. ein Bruder Emmerich von Kemel, Gesandter und Bevollmächtigter (nuntius et commissarius) des Papstes Sixtus IV. in der Angelegenheit des Kreuzzuges (cruciatae, sc. expeditionis?) gegen die treulosen Türken, in den Ländern jenseits der Alpen von Aschaffenburg aus, am 1. März 1482, unter dem Kreuzfahrts-Siegel[1]) (sub sigillo cruciatae supradictae) ein Ausschreiben an alle seine geistlichen Untergebenen (religiosis viris et subcommissariis) in den Sprengeln von Bamberg, Würzburg und Eichstädt, sowie in den Herrschaften des Markgrafen von Brandenburg, worin er sagt, da es die Willensmeinung des Papstes sei, daß weder durch ihn, noch durch Andere in gedachten Angelegenheiten ein Aergerniß gegeben werde, oder irgend jemand ein Präjudiz erwachse, wie denn erst neuerdings apostolische Schreiben und Breve darauf hinwiesen, so sei er nicht wenig in Bestürzung gerathen, als er von ganz glaubwürdigen Männern erfahren, daß einige von seinen Abgeordneten Laien vom Banne losgesprochen hätten, welche, der kirchlichen Freiheit zuwider, von den Geistlichen Steuern (collectas aut Tallias) eingetrieben und erpreßt hätten, und zwar ohne daß von jenen Laien Genugthuung geleistet oder hinreichende Bürgschaft darüber gestellt, ja ohne daß nur die gesetzliche Form der Lossprechung beobachtet worden wäre. In Kraft des heiligen apostolischen Gehorsams gebiete er daher einem jeglichen, dergleichen für die Zukunft nicht zu wagen oder zu versuchen; im Voraus erkläre er jede solche Lossprechuug für nichtig, wer aber eine solche ertheilt hätte, solle, so viel an ihm ist, daran sein, sie zu widerrufen. — Ueber dieses Schreiben wurde unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen ein Transsumpt vor Johann Krenßing[2]) Domherrn und Erzpriester zu Würzburg, General-Vicar in geistlichen Dingen des dortigen Bischofs und Herzogs von Ostfranken, Rudolf's, — und den erforderlichen Zeugen, auf Antrag Hermann Zockleins, Fiskals des genannten Bischofs, durch den kaiserlichen Notar und geschwornen Schreiber des Consistoriums zu Würzburg, Magister Peter Trach, aufgenommen und ausgefertigt.[3]) Zuvor waren durch Anschlag an den Kirchenthüren alle diejenigen vorgeladen worden, welche trifftige Gründe gegen die Ausfertigung dieses Transsumptes vorzubringen hätten; es war aber Niemand erschienen, sie wurden daher in contumaciam präcludirt. Nach dem Erkenntniß des General-Vicars sollte dieses öffentliche Transsumpt allenthalben, sowohl vor Gericht, als außer Gericht

---

[1]) „Sigillo cruciate oblongo de cera Rubea glante Impressa in cordula rubra Impendente sigillatas litteras."

[2]) In dem Credenzbrief B. Rudolfs von Würzburg v. 2. Febr. 1482 wird er Johannsen Greußing genannt; das war wohl auch der richtige Name, da in der lat. Urkunde u und n nicht leicht zu unterscheiden sind. (Beil. XXXIII).

[3]) Beil. III.

eben solchen Glauben haben, als das Original. Ausgestellt ist es am 5. März 1482.

In Kulmbach wurde die Geistlichkeit (wie in der I. Passio erzählt wird) in einem fürstlichen Beamtenhaus (in der alten Kanzlei auf dem Markt?) versammelt, allwo ein Schreiber ihr des Markgrafen Gebot, die Pfaffensteuer zu entrichten, vorlas, wogegen die Priesterschaft sogleich protestirte. Es geht aus der ganzen Geschichte hervor, daß hierunter nur die Geistlichen in Kulmbach und höchstens der ganzen Herrschaft Plassenburg zu verstehen sind; denn in den Aemtern Baireuth und Hof findet sich ein ganz anderer Verlauf dieser Sache. Mit der Versammlung oben stimmt die Passio II ganz überein. Nachdem aber das päpstliche Breve erschienen war und der Bischof von Bamberg die vergebliche Botschaft an den Markgrafen abgesandt hatte, sandte dieser, nach der Pass. II., seinen Amtsleuten abermals Briefe [1]) des Inhaltes: „wir gebieten Euch, darob zu sein, daß der Klerus ausgeplündert werde, und das Geld, so ihm auferlegt worden ist, schleunigst zu schicken, was bis jetzt versäumt worden ist, ihr laßt die Sache, von der ihr wißt, wie sehr sie uns am Herzen liege, hängen und schiebt sie läßig hinaus; vollzieht entweder die Euch aufgetragenen Gebote, oder Ihr werdet nicht ferner in Euern Aemtern und Würden bleiben." In Furcht gejagt beriefen die Hauptleute den Klerus abermals, und da dieser sich hartnäckig sträubte, die Steuer zu entrichten, so eröffneten sie ihm die gewaltsamen Maaßregeln, welche nun gegen denselben ergriffen werden mußten.

Am widerspenstigsten scheint sich die Geistlichkeit im Amte Krailsheim verhalten haben, wenigstens ist sonst aus keinem andern Bezirk etwas Aehnliches aufgezeichnet. Der Pfarrer zu Krailsheim hatte „vor dem päpstlichen und bischöflichen Verbot" schon 6 fl. bezahlt, es sollten noch 2 fl. sein, er behauptete aber, das in Onolzbach mit den Räthen ausgetragen zu haben, daß es damit richtig sei, den schuldigen Betrag der übrigen Meßpriester und Pfarrer in dortiger Stadt und Gegend haben theils die Verwandten derselben (Schwäger, Brüder und Vettern) dargeliehen, theils die Hintersassen der Pfründen und Pfarreien, oder diese wurden vielmehr zur Bezahlung gezwungen, wie man aus folgender Stelle schließen kann: „2 fl. der Pfarrer zu Altenmünster hat nichts nit geben, und hat auch kein Hintersaßen, deßhalben wir nit wissen, solch Geldt von Im zu bringen". Sonst entrichteten das Geld für die Priester auch die Heiligen-Pfleger, Schuldner der Geistlichen von ihrer Schuld, auch andere Männer und Weiber, von welchen ein näheres Verhältniß nicht angegeben ist. In allen

[1]) In der Pass. I schreibt der Markgraf nichts, sondern die weitern Verhandlungen mit der Geistlichkeit sind da in ein Verhör des Hohenpriesters mit Christus eingekleidet. Es geht aus Pass. II. ziemlich deutlich hervor, daß zwischen dem ersten und zweiten Schreiben des Markgrafen an seine Amtleute ein nicht unbedeutender Zwischenraum verflossen sei; er schreibt: „et pecunias ipsis impositas quantocius transmitteretis quod hucusque neglectum est. Quare suspenditis et desidiose rem, quam animo nobis fore scitis, differtis. Auch die scharfe Drohung der Amtsentsetzung setzt einen ungewöhnlich langen Verzug in Vollziehung fürstlicher Gebote voraus.

diesen Fällen geschah die Zahlung ohne Wissen der Priester. Diejenigen, welche sie leisteten, mochten entweder wohl wissen, wie sie wieder zu ihrem Gelde kommen könnten, oder sie waren, wie die Hintersassen und Schuldner, vor Nachzahlung sicher, da die Helfgerichte, wenn die dortige Priesterschaft auch solche über ihre armen Leute zu üben hatte, schwerlich ausreichten und sie von den fürstlichen Gerichten nichts zu fürchten hatten. Einmal heißt es auch: „4 fl. der Pfarrer zu Maria-Capelln hat er Castner zu Crailßheim durch und Bevehl Albrecht Bern Korn und des Vater Vogts dargeliehen.“ Dieser Bernkorn erscheint ohnedies als Einsammler oder Executor des Pfaffengeldes im Amte Krailsheim; das endlich eingegangene Geld (34 fl.) wurde dem Fürsten am St. Nikolaustag 1487 überantwortet.[1] Was aber das Wichtigste ist, man erfährt, daß der Papst und die Bischöfe sich bereits bei dieser ersten Anlage der Sache angenommen und der Geistlichkeit die Zahlung verboten haben.

Im Amte Dachsbach wurde Türkensteuer gelegt (Januar 1481) auf die Pfarrei Oberhöchstädt. Die Frühmesse im Schloßvorhofe zu Dachsbach und die St. Kiliansmesse zu Reichardshofen, 12 fl. in Allem, nach dem aufgestellten Grundsatz, daß alle Pfarreien und Pfründen steuerpflichtig wären, deren Lehen dem Markgrafen zustehen oder welche in seinem Schutz und weltlichen Schirm seien; doch verfuhr man in Ansehung derer, bei welchen blos das letztere Verhältniß statt fand, behutsam, wie mit der Frühmesse zu Ahlfeld, einer Kaplanei von Stadthöchstädt, des Bischofs von Würzburg Lehen[2]), welche erst später mit 5 fl. angelegt ward und im ersten Anschlag ganz fehlte; (so findet sich in den Dachsbacher Acten auch nichts über die der Aebtissin zu Pirkenfeld lehenbaren Pfarreien Gerhardshofen und Guttenstetten, obwohl letztere in dem „Anschlag zu diesem christlichen Türkenzug der Priesterschaft“ mit 6 fl. angesetzt ist.) — Als des Markgrafen Gebot in Dachsbach eingetroffen war, verkündigte solches der Amtmann, Herr Hanns von Eglofstein, Ritter, ein biederer, treuherziger, bei seinen schon hochvorgerückten Jahren um seiner Seele Heil ängstlich besorgter Mann, den Priestern in seinem Amt; diese erwiesen sich ganz willig und versprachen, ihr Geld zur bestimmten Zeit, an Mitfasten 1481, dem Rentmeister in Onolzbach zu überantworten[3]). — Bald trat indessen schon ein störendes Zwischenspiel ein. Der Bischof von Würzburg legte jedem Geistlichen in seinem Sprengel auch einen Gulden zur Türkensteuer auf, in

[1]) Dasselbe Verfahren, die Steuer von den Geistlichen im Niederland zu erheben, dessen oben erwähnt ist, wird in einem Schreiben M. Albrechts, dd. Dienstags nach Dionysii 1481, geschildert.

[2]) Einmal heißt es: dyselbig mes zw vlczuelt ist belehendt von Hern Heinrich von redewicz ist wirtzpurgisch“, ein ander Mal: „sunder mein Herr von würctzpurg dyselben pfarre levehst“; vielleicht war jener ein würzburgischer Würdenträger, der einen Verweser für sich dahin gesetzt, oder der im Namen des Bischofs gehandelt, oder es ist die erste Angabe eine Unrichtigkeit.

[3]) Bericht des Amtmanns v. 2. Febr. 1481 an M. Albrecht. (Beilage V.)

dreien Fristen zahlbar [1]), auch die Klöster und Stiften waren von dieser geistlichen Anlage nicht befreit. M. Albrecht, eifersüchtig auf seine Landeshoheitsrechte, welchem überdieß eben zu der Zeit, da er selbst den Klerus brandschatzen wollte, eine solche bischöfliche Schatzung sehr ungelegen kommen mußte, erließ unverzüglich an die Klöster eine Abmahnung, und den Weltgeistlichen ließ er unter schwerer Pön verbieten, ihrem Oberhirten etwas zu entrichten. Als Hans von Eglofstein den Priestern in seinem Amte solches eröffnete, antworteten diese: „eine Frist hätten sie dem Bischof schon bezahlt; wäre ihnen des Markgrafen Verbot eher zugegangen, so würden sie es unterlassen haben, es wäre denn zwischen beiden Fürsten anders ausgetragen worden; zu den beiden andern Fristen aber wollten sie nichts geben, es sei denn, daß sie durch Bann und Härte dazu genöthigt würden." Da Mitfasten nahe bevorstand, bat der Amtmann den Markgrafen um Bescheid, wie er es mit den Priestern halten solle, wenn sie auf jene Zeit mit der Steuer säumig und nicht bezahlen würden [2]); der erfahrene Mann mochte ahnen, was kommen würde. — Denn Bischof Rudolf von Würzburg hatte auch nicht gesäumt und schon in den Tagen nach St. Dorotheentag (6. Februar) 1481 [3]) der ganzen Pfaffheit in seinem Sprengel bei dem Bann verboten, dem Markgrafen irgend etwas zu reichen. Wer es wagen würde, die Priesterschaft mit Steuern zu bedrücken, sei dadurch an und für sich dem Bann verfallen und in dem ganzen Bezirk eines Archidiakonats, worin solche Belästiger wohnten oder verweilten, sei das strengste Interdict zu halten, bis letztere zur Besinnung gekommen wären (ab hujusmodi faccionibus resipuerint), das Geraubte zurückerstattet, den zugefügten Schaden vergütet und der Wohlthat der Lossprechung, welche sich jedoch der Bischof selbst vorbehalte und keinem Niedrigeren zugestehe, sich würdig gemacht haben würden. Solches wurde von allen Kanzeln verkündigt. — Die unmittelbaren weiteren Verhandlungen fehlen und das erste Actenstück, welches nun folgt, ist vom 9. Sept. 1481. Vielleicht traten Ereignisse ein, welche den Markgrafen anderweitig und auswärts so in Anspruch nahmen, daß diese Angelegenheit ruhen mußte, denn es ist nicht anzunehmen, daß die Geistlichkeit zu Mitfasten ruhig $^{2}/_{3}$ ihrer Türkensteuer (wie es in dem Hauptanschlag bestimmt war) bezahlt hätte, während sie um des letzten Drittheils, welches (nach eben jenem Anschlag) auf Galli fällig war, so strenges Interdict hielt und solche Aufregung hervorbrachte, wovon man früher nichts findet. Wie wäre es sonst auch möglich gewesen, daß eben zu Galli die ganze Summe von 12 fl. von den armen Leuten der Priester im Amte Dachsbach hätte erhoben werden können, wie wirklich geschah. — Wie verschieden von der frühern, wenn auch vielleicht nur scheinbar unterwürfigen Nachgiebigkeit war die Stimmung und die

---

1) Am weißen Sonntag, an Jakobi- und St. Andreastag 1481, je 84 Pfennige.

2) Eglofsteins Bericht an den Markgrafen, dd. am Freitag vor Oculi 1481. (Beilage VII.)

3) Schreiben des Heinrich Piscators, Frühmessers zu Lonerstat, als Dechants im Schlüsselfelder Kapitel, dd. vor dem 6. December 1481. (Beilage XIV.)

Sprache der Priester im Amte Dachsbach, als ihnen der Amtmann **Hans** von Eglofstein in neuerlichem Auftrag des Markgrafen, zu Anfang des **Herbstmonats** 1481 gebot, ihm vor Galli die Steuer zu entrichten, um sie dem Markgrafen zu überliefern! Jene antworteten ganz kurz: „es sei ihnen allen durch ein päpstliches Mandat, bei päpstlichem hohen Bann, bei Verlust aller ihrer Freiheiten und Gottesgaben, verboten, dem Markgrafen weder Pfennig, noch Heller zu reichen, allein ihrem Bischof möchten sie steuern." Der Markgraf befand sich damals [1]) zu Langenzenn, wo eben das ganze Kapitel der Priesterschaft aus der Gegend von Neustadt, Dachsbach und andern Orten zu dem großen Begängniß oder den Todtenämtern für das fürstliche Haus [2]), versammelt war. Diese Gelegenheit dünkte Herrn Hansen von Eglofstein günstig, mit der Geistlichkeit über die Türkensteuer zu verhandeln. Der Markgraf aber hatte keine Lust die Pfaffen viel zu fragen und ertheilte seinem Amtmann unverzüglich [3]) den Bescheid: „Sag der Priesterschaft, daß sie darlegen, was ihnen angeschlagen sey, damit nicht mehr mitgehe, denn man würde es nehmen; und laß Leute bestellen, die mehr Bann essen, als Erbsen, die nichts zu verlieren und über hundert Meilen Weges eben so genug haben, als hie zu Landen; solche laß die Steuer nehmen." — Der Gallitag war noch nicht gekommen, als Eglofstein, von Markt-Erlbach, wo er den Markgrafen gesprochen, heimgekehrt, Leute absandte, die Priester um ihre Türkenanlage zu pfänden; es war zu spät, die Geistlichen hatten schon vor guter Weile ihr Vieh, Plunder, Hausrath, Alles geflüchtet und die Häuser geräumt; auf die Vorstellungen des Amtmannes entschuldigten sie sich mit dem bischöflichen Verbot und den angedrohten päpstlichen Strafen. [4]) — Die Loosung war gegeben, der Markgraf befahl, den armen Leuten der Priesterschaft bei Leib und Gut zu verbieten, ihren Herren weder Zins, noch Gilt zu reichen; so viel die Schuld betrug, sollte von dem Amtmann auf jene Hintersassen ausgeschlagen und von denselben erhoben werden. [5]) Sobald solches in Vollzug gebracht war, hielten die Geistlichen im ganzen Schlüsselfelder Kapitel [6]) Interdict und stellten, — es war eben am Sct. Andreastag (30. November) — die Messe ein; Boten eilten nach Würzburg zu dem Bischof. — Es war für Eglof-

---

[1]) Den 9. September 1481. Eglofsteins Schreiben von diesem Tage. Beil. VIII.

[2]) Die sogenannte peractio dominorum vel principum propter liberationem spolii. (Archiv für baireuth. Geschichte ꝛc. I. S. 113—115).

[3]) Den andern Tag. dd. Kadozburg, 10. Septbr. 1481. Beil. VI und IX, dazu Beil. IV.

[4]) Schreiben Eglofsteins an den Markgrafen. dd. Freitag nach Dionysii 1481. Beil. X.

[5]) Desgleichen dd. Samstag vor Barbara 1481. Der Prister zu Uhlfeld wurde wegen des fremden Patronats noch verschont; selbst der Markgraf schreibt: „mit dem pfarer thu auch das Best in zimlichkeit das das gelt gefall."

[6]) Natürlich indessen nur soweit als das Markgräfliche Gebiet reichte, außer dem Amt Dachsbach auch zu Neustadt a. d. A.

stein, der als Ritter selbst einen halbgeistlichen Charakter besaß, ein ungenügender Trost, daß ihm M. Albrecht schrieb: „Du hast den Priestern recht gethan;“ denn als nun kein Glockenlaut mehr zum Gottesdienst rief, kein Gesang mehr ertönte, kein Meßopfer mehr gefeiert wurde und die Todten unbegraben blieben, auch sonst manches Aergerniß vorfiel,[1]) gerieth das Volk in Bestürzung; der Amtmann bestürmte den Dechant des Kapitels, den Frühmesser Heinrich Piscator zu Lonerstadt, mit Klagen und Vorwürfen darüber, daß er Interdict gelegt; der Priester Haupt sezte diesen die Betheuerung der eignen Unschuld und die Berufung auf die Pflicht der Unterwürfigkeit gegen seine kirchlichen Obern[2]) in demüthigen Worten entgegen. Um so dringender bat Eglofstein den Markgrafen, ihm den versprochenen Priester zu senden, der ihm und dem armen, weislosen Volk in der Schloßkapelle zu Dachsbach Meße hielt; denn, schreibt er, wir mußten durch die Pfaffen hie alle verloren seyn“.[3]) Es rückten die Weihnachten immer näher; der Ritter, die armen Leute flehten abermals, daß sie auf die heilige Zeit doch nicht so elendiglich mit dem Gottesdienst verlassen bleiben möchten; aber es kam kein Pfaff von Onolzbach und die Priesterschaft im Amte hielt hartnäckig Interdict nun schon in die dritte Woche.[4]) — Eglofsteins ängstliche Bekümmerniß zu stillen, verhieß ihm M. Albrecht, dessen entschlossenen Geist nichts wankend machen konnte, abermals auf die Feiertage ihm einen Pfaffen zu schicken; es wird aber, schreibt er, nicht Noth thun, denn sie lassen die hohen Feste nicht vorübergehen von des Opfers wegen, denn dieselben Feste sind exempt; wir wären wohl gemeint, daß man ihnen nicht opfere, sie wollten den fürter auch singen.“[5]) Zugleich lud er den treuen Diener zu den Ergözlichkeiten der Weihnachten zu sich nach Onolzbach.[6]) Des greisen Helden kriegerischer Geist war schon mit den Anstalten zu dem künftigen Ritterspiel in Nürnberg beschäf-

---

[1]) Die Worte in Piscators Schreiben: „Auch von solchs mutwillens wegen, als ewr gnad schreybt „thut mir ewr gnad ungütlich“, deuten auf dergleichen hin. Beil. XII—XIV.

[2]) „Ich bin Dechant, wenn mein Herr von wirczburg legt ein stewr vnter dy bristerschafft so schreibt mir sein gnad dy einzufordern oder waß er begert an dy bristerschafft vnd ob mir sein gnad briff zuschickt anzutreffen das Kapitel dy muß ich antworten der pristerschaft bei meinen eyd.“ Schreiben Piscators an Eglofstein vor Nicolai 1481. Eglofstein sagt in seinem Bericht, worin er Piscators Schreiben dem Markgrafen zuschließt: „vnd hat vnten an den briff lateinisch geschrieben das versteh ich nit das mogen ewr gnad deutsch machen.“

[3]) Schreiben M. Albrechts v. Sonntag nach Andree und Bericht Eglofsteins an den Markgrafen 6. Dec. 1381. Beil. XII u. XIII.

[4]) Deßgleichen dd. Sonntag nach Luciä 1481. Beil. XV. XVI.

[5]) Allem Anschein nach wurde dennoch die Weihnachten über Interdict gehalten; wenigstens findet sich keine Spur vom Gegentheil.

[6]) „Pleib nicht aussen kom uff die viertag her der geselschafft halben vnd sunst bey vns zu sein. — Baden vnd Wirtemberg kommen her auf die feyern Auch vnnser dochter des von wirtembergs gemahel“. Schreiben M. Albrechts dd. Dienstags nach Luciä 1481. Beil. XVII.

tigt, worin auch Eglofstein eine Hauptrolle spielen sollte.[1]) Da in Onolzbach wurde derselbe sammt seinem Knecht durch päpstliche Gewalt[2]) von dem Bann losgesprochen. Wie heiter mochte der treuherzige Ritter aus der glanzvollen Umgebung seines ihm treulich gewogenen Fürsten geschieden seyn, wie beruhigt in seinem Gewissen mochte er heimreiten! Er trug ja die schriftliche Urkunde über seine Absolution bei sich. Wie groß aber war sein Erstaunen und seine Entrüstung, als ihm der Pfarrer zu Oberhöchstädt erklärte: er kehre sich an das Absolviren nicht, er würde ihn nichts desto minder für gebannt halten und vor ihm so lange das Meßopfer nicht feiern,[3]) bis seine armen Leute des fürstlichen Verbots entbunden und ihm seine heurige ausstehende Gilt ohne Schaden bezahlt worden wäre. Der Frühmesser im Schloß, Herr Hörmann, war inzwischen, nachdem er das ganze Haus geräumt, nach Nürnberg entronnen, allwo er sich einen Altar bestand.[4]) Voll Zornes über des Pfarrherrn hochfahrenden Troz trug Eglofstein bei dem Markgrafen darauf an, demselben mit Verlust seiner Gottesgabe zu bedrohen, so er die päbstliche Absolution nicht anerkennen würde; die Frühmesse im Schlosse aber als erledigt anzusehen und wieder mit einen Priester zu besetzen.[5]) M. Albrecht schlug aber zuvor einen andern Weg zur Beruhigung der Gemüther ein. Herr Ullrich Tremel, ein Mönch aus Heilsbronn ward durch alle gebannten Gegenden ausgesandt, mit Vollmacht,[6]) die erschrockenen Laien,[7]) wie die allzubedenklichen Priester[8]) ad cautelam zu absolviren, d. h. solche, welche zwar, eigent-

---

[1]) „Und lassen dich wissen das der thurnir mit gots Hilfe für sich geet vf den Sonntag vor Pfingsten. tregt man dich als ein francken. Herr Hansen vom Wolfstein als ein Bayern. Ein von Ellerbach als ein Swoben, vnd ein Wolfsgesellen nennt man die Wolfskele, sind gewappnet vf dem Helm mit zweyen armmen vnd Rosen in den Henden, als ein nyderlender, die von nürmberg haben schirm zugesagt, vnd alle ding nach notorft zu bestellen." Ebend.

[2]) Vielleicht erfolgte die Absolution durch solche Subcommissarii, gegen welche Emerich von Kemel eifert. Oder welchen andern mächtigen geistlichen Hinterhalt besaß M. Albrecht! Traurige Zeit, wo im Namen desselben Kirchenhauptes zugleich gebannt und losgesprochen wird.

[3]) Der Pfarrer zu Oberhöchstädt war, obgleich im Schloß zu Dachsbach ein eigner Frühmesser sich befand, schuldig, dreimal die Woche in der dortigen Kapelle Messe zu lesen, wofür er von dem Markgrafen eine eigne Getreidgilt bezog.

[4]) „Davon sol man Im geben eyn Jar xx gulden." Eglofsteins Beschwerde an den Markgrafen dd. Dienstags nach Valentini 1482. Beil. XVIII.

[5]) Ebend.

[6]) Es wird nicht gesagt, wer ihm diese Vollmacht ertheilt habe, vielleicht wußte sie M. Albrecht durch seinen Freund den Kardinal von Senis in Rom zu erwirken; die Sache war bereits dort anhängig, es mochte daher vielleicht ein geistlicher Waffenstillstand angeordnet worden sein.

[7]) M. Albrecht schreibt an Eglofstein dd. Onolzbach, Mittwoch nach Appolonie 1482: Darumb dörfte er kein entsetzen haben." Beil. XIX u. XX.

[1]) „Vnd sagt den Pfarrern, daß sie sich wissen zu hüten. Der Babst hab nymands nicht verboten zu geben dann den pfaffen bei dem pann. Die habt Ir macht zu absolviren Sunst sey kein rechtliche beswerd oder pan außgangen." Ebend.

lich gar nicht im giltigen Bann gelegen, einer Lossprechung auch nicht bedurften, diese aber doch aus Andacht zur vollkommenen Beschwichtigung ihres Gewissens wünschten. Obwol der Markgraf des Bischofs von Würzburg Bann nicht für rechtmäßig anerkennen wollte,[1]) so konnte ihm doch der abgeschickte Mönch nicht eilen genug, ja der sonst eben nicht freigebige Fürst trug sogar die Kosten jeder einzelnen Absolution.[2]) Zugleich sollte der geistliche Machtbote mit den widerspenstigen, in den Augen des Lehenherrn meineidigen Priestern unterhandeln, sie zur Nachgiebigkeit zu bewegen, ja sie mit der Absetzung von Rom aus bedrohen.[3]) Der entflohene Frühmesser in Nürnberg hatte indessen durch schöne Frauen unter der Bedingung zu zahlen, Gnade gefunden; so viel galt das Fürwort schöner Frauen noch bei dem ergrauten deutschen Achilles![4]) — Wahrscheinlich in Folge der Anfangs Februar 1482 zu Onolzbach gepflogenen Unterhandlungen mit den fränkischen Bischöfen stellte Würzburgs Oberhirte das Interdict ein, welches auf den Pfarreien im Aischgrunde so lange gelastet;[5]) nur in der Pfarrei Oberhöchstädt begann die göttliche Verehrung nicht wieder. Herr Hans von Egloffstein, darüber betreten, befragte den Priester um die Ursache; da mußte er erfahren, der Bischof von Würzburg und sein Kapitel halte ihn, seinen Knecht, all sein Brodgesinde, sammt den markgräflichen Landknecht, da des Pabstes Interdict auf ihm ruhe, für gebannt; weil er im Pfarrsprengel von Oberhöchstädt wohne, müsse das Kirchenverbot allda fort dauern. Noch tiefer aber fühlte er sich verletzt, als, sobald er oder von seinem Gesinde jemand eine benachbarte Pfarrkirche betrat, Gesang und Gebet, die Feier der Messe und aller Gottesdienst sogleich eingestellt wurde. Das klagte er dem Markgrafen, ihn um eine Fürschrifft an den Bischof beschwörend, „denn nachdem er nun ein betagter Mann sey, falle es seiner armen Seele schwer, in dem Bann zu liegen.[6]) Man kennt den weitern Verlauf der Sache nicht, muß aber gestehen, daß die Priesterschaft sich ihr Racheopfer geschickt auszuwählen wußte.

Weniger stürmisch ging es im Vogtland bei der Beitreibung her. Der

---

[1]) „Denn du", schreibt er an Egloffstein, „noch sie sind nit pannisch gewesen vnd bedorst keiner absolucion anders denn Irß auß andacht ad cautelam nembt."

[2]) „Was das kost," wollen wir geben In den stock." Ebend. und an Tremel schreibt er: „So ir die lewbt ad cautelam absoluirt habt, Merckt anczal der lewt das wir wissen den ablaß außzurichten, denn wir wollen sie schadlos halten."

[3]) Vnd warnet sie es sei bestellt zu Rom, welcher dawider thu, das er privirt werd. Vnd man werd die gotzgabe andern leyhen." Ebend.

[4]) „Deßgleichen der Früesser (für Frühmesser, Albrecht liebt in seinen Schreiben solche Wortspiele) wollen wir des Früheßers pfründ einem andern leyhen. Er hat vns gebeten durch schön frawen Im zuuergeben „das taten wir einen Hundt nit gern. Aber so er gibt das Im aufgesetzt ist wöllen wir den frawen antworten. Dabey lassen wirs des Kaplans halben bleiben, thut er es nicht so geschieht wie vor stet." Schr. an Egloffstein. Beil. XIX.

[5]) Weiß ich nit, schreibt der Amtmann, wy sich mein Her von wirczpurg bedacht hat vnd hat den pan — aufgehoben. Schreiben Egloffsteins an den Markgrafen v. 1482, ohne genaue Angabe eines Datums. Beil. XXI. XXII.

[6]) Ebendas.

Grund lag einerseits in den Benehmen des Hauptmanns von Hof, eines Waldenfels, der sich nicht zum Werkzeug der Beraubung hergeben wollte;[1]) andererseits in der Stellung, welche Hertind (Harting) von Stein in dieser Angelegenheit einnahm. Hertind war ein Mann von großer Gelehrsamkeit, war Doctor des kanonischen Rechts und Dom-Dechant von Bamberg und seit 1465 Pfarrherr oder Pleban zu Hof. Er war sowohl bei dem Markgrafen, der ihm diese reichste Pfründe seines Landes verliehen, als auch in Rom als Protonotarius[2]) des apostolischen Stuhls von großem Einfluß. Bei der Pfaffensteuer war er selber mit 72 fl., als wie hoch drei „Raißwagen", jeder mit 4 Pferden bestand, angeschlagen war, betroffen, während seine Altaristen in Hof und die lehnbare Geistlichkeit auf dem Land 6 solche Wagen zu stellen hatten, so daß die ganze Steuer 216 Goldgulden betrug, eine Summe die wohl über 3000 Gulden nach unserem Geldwerthe ausmachte. Hertind knüpfte daher zunächst für seinen Theil durch Georg von Rabeneck mit dem Markgrafen selbst Unterhandlungen an,[3]) und suchte auch der übrigen Geistlichkeit Erleichterung zu verschaffen, in dem er dem fürstlichen Kanzler rieth, mit der Erhebung der Steuer einzuhalten, weil sonst in Hof Interdict eingelegt werden müßte. Denn so engherzig und selbstsüchtig, so höfisch feig war Hertind nicht daß er, mit der eignen Befreiung oder Erleichterung von jener drückenden Abgabe zufrieden, sich des ihm befohlenen Klerus in Hof und Regnitzland nicht angenommen hätte.[4]) Vielmehr begehrte er von dem Kanzler Joh. Volker, sonst seinem besonders vertrauten Freund, daß wegen der übrigen Priesterschaft zu Hof nichts vorgenommen werde, wodurch Inderdict müßte gelegt werden.

In dem Schreiben Steins an M. Albrecht vom 25. December 1481 (Beil. XXV u. XXVI) heißt es: „Eß hat Doctor Morung sulcher redt (der Würzburg. und Eichstädt. Räthe in Bamberg, kurz vor Weihnachten) zukunft etlich tage davor gewißt vnd dem pfarrer zu Kulmbach desselben pfarre verweser sol zu Kulmbach außgeweyßt sein mit antwort uff derselben redt zukunnft verzogen." Es geht daraus hervor, daß der eigentliche Pfarrer zu Kulmbach, wol ein hoher kirchlicher Würdenträger, wahrscheinlich in Bamberg selbst, gewesen, der nur seinen Vicar nach Kulmbach setzte; sodann stimmt diese Notiz mit jener in der Passion ganz überein, nach welcher die Priester aus Kulmbach endlich wirklich verjagt wurden.

---

[1]) Antequam illud agamus, potius ab officiis et vocatiis amovemur, läßt die Passio sacerdotum diesen Waldenfels und einen Lentersheim zu Bayreuth sagen.

[2]) Päpstlicher Ablaßbrief v. J. 1466. Longolius, sichere Nachrichten Tom. X, 3 ff.

[3]) Darauf bezieht sich wohl schon das Schreiben Albrechts, Dienstag Dionysii 1481 und jedenfalls das vertrauliche Schreiben des Dom-Dechanten v. 1482 am heil. Jahrabend, ferner das Schreiben an Volker v. 10. Januar 1482, und von den Markgrafen am hl. Christag 1482! Urkunde IV. XXIII bis XXVII.

[4]) Ueber das merkwürdige Verhältniß eines Pfarrers zu Hof zu der Priesterschaft in Regnitzland s. Dorfmüller Aeltere Geschichte der Pfarrei Hof. S. 44—53.

Eine Stütze hatte die Priesterschaft an der frommen Markgräfin; an sie, als eine bekannte Priesterfreundin, wendete man sich auch sonst in andern Angelegenheiten, wenn man ein Fürwort bei dem Fürsten bedurfte, wie sollte sie sie nicht in der Sache der Pfaffensteuer mit Bitten bestürmt haben?[1])

Auf diese günstige Gesinnung der Markgräfin gegen den Klerus, ja daß sie ihren Gemahl mit dringenden Bitten, jenen zu verschonen, unter großer Anfechtung ihres Gewissens angelegen, deuten die beiden Passionen mehrfach hin.[2]) So als der Hauptmann auf dem Gebirg mit den Räthen im Schlosse Plassenberg Rath hielten, den Klerus zu berauben, suchte die Fürstin zu Onolzbach den Markgrafen gleich vom Anbeginn von seinem Vorhaben abzubringen; sie wird unter der Maria dargestellt mit einem Nardenschälchen voll Bitten, weches sie auf das Haupt des Markgrafen ausgegossen.[3]) Als die Priesterschaft nach dem Gang der Passion der Beraubung und Vertreibung schon schuldig erklärt worden war, wird die Markgräfin in der Rolle der Gemahlin des Pilatus eingeführt: „als der Fürst auf dem Richtstuhl saß, das Urtheil der Verbannung hervor donnernd, kam zu ihm sein Weib, die Fürstin, mit ihrem Sohne, dem jüngern Prinzen,[4]) die Priesterschaft aus seinen Händen zu befreien willens, und sprach zu ihm: „Habe Du nichts zu schaffen mit dem Klerus, ich habe viel gelitten in meinem Gewissen wegen dieser That“, denn es wird kund allenthalben und die Würde der Markgrafschaft ihrer Ehre dadurch beraubt werden; denn sie werden zu dem Volk sagen: dieser Fürst will in seinem Greisenalter noch ein Ketzer werden und der römischen Kirche sich widersetzen.[5]) — Nach der ersten Passion verwendete sich die Fürstin sogar zum drittenmal für die Geistlichkeit, als mit dem Vollzug jenes Urtheils wirklich Ernst gemacht werden sollte,[6]) allein es war jedesmal vergeblich.

Zunächst nach dem Markgrafen warf die Priesterschaft den bittersten Haß auf diejenigen vom Adel, welche sich als Beamte zu Werkzeugen der Bedrückung hergaben; sie warf ihnen vor, sie suchten durch die Beraubung des Klerus nur selbst sich zu bereichern[7]), und die Erbitterung war um so größer, je undankbarer

---

[1]) Schreiben Hertinds von Stein an Volker vom 10. Januar 1481. Beil. XXIV.

[2]) principissa deuota, nennt sie passio I. Sie war Anna von Sachsen.

[3]) In der zweiten Passion ist das so ausgedrückt: habens Alabastrum vngenti nardipistici preciosi id est odoris et bonne fame multorum ex clero aperiensque hortamenta et preces eorum eo effudit diligenter super caput eius.

[4]) Siegmund, er stand em 14. Jahr, geb. 1468, welchen Eindruck mochte das Vorbild der andächtigen Mutter auf das zarte Gemüth des jungen Fürstensohnes machen, seine Fürbitte für Morung auf dem Todtenbette wurzelte wol in solchen Gesinnungen.

[5]) Die II. Pass. sagt ziemlich das Nämliche, nur heißt es da: nihil vobis et Justo clero illi,“ und „dei enim sunt sacertodes et si deum timere non formidaretis, tamen homines etc.

[6]) Es wird da blos gesagt: „Ouod audiens principissa tertio nitebatur clerum liberare de manu principis.

[7]) potuit enim clerus cum suis venundari multo et dari clientibus et stipendiariis, sprechen diese Beamte Pass. I. In der II. Recs. heißt es: „poterit enim clerus

sich mancher dieser Edelleute gegen die Kirche dabei erwiesen,[1]) und je mehr ihre bisherige Freundschaft sich als Heuchelei enthüllte.[2]) Der Adel hatte es freilich nicht vergessen, daß die schönen und großen Besitzungen der Geistlichen ursprünglich seinen Vätern gehört,[3]) und fürchtete, im Verlauf der Zeit würden sie noch Alles an sich bringen;[4]) besonders betrachteten diejenigen, welche die Grundsätze der Wiklefiten und Hussiten wenigstens im Stillen angenommen hatten oder doch davon angesteckt waren, den Klerus mit gehässigen Augen; sie machten ihm zum Vorwurf, er lebe allzu kostbar, Macht und Reichthum verleite die Priester zum Stolz, es sey nothwendig, ihnen den Ueberfluß abzunehmen, für Nahrung und Kleidung könne man ihnen etwas übrig lassen.[5]) Wie hoch wurden dagegen diejenigen Adelichen von dem Klerus gepriesen, welche in ihren Amtsbezirken sich nicht zu Werkzeugen der gewaltsamen Besteuerung hergaben.[6])

Auch der Bischof von Bamberg, Philipp, hatte sogleich auf das erste Gebot des Markgrafen wegen der Türkensteuer, gleich wie der Oberhirte von Würzburg, seinem Klerus untersagt, den Markgräflichen Beamten etwas zu entrichten und mit Bann und Interdict gedroht; zuverläßig war dies schon vor dem 21. Februar 1481 geschehen,[7]) also gleichzeitig mit den Würzburger Maaßregeln, dd. 6. Februar 1481. Natürlich ließen die Bischöfe die Sache unverzüglich nach Rom gelangen; vielleicht lag darin der Hauptgrund der Verzögerung, welche in der Erhebung der Pfaffensteuer selbst eintrat und sich bis Anfang October 1481 erstreckte.[8]) Die beiden Passionen sprechen blos von

---

venumdari multo, exactionari et spoliari et tradi sattellitibus; dixere autem hoc non quia de egenis sattellitibus pertinebat ad eos sed quia cupiditas auaricie excecabat eos xenia et munera cupientes."

[1]) Pass. I.: „Hy qui a patrimonio sancti Heinrici et a diocesi Bamb. in honorem militarem sunt promoti, de pulvere exaltati et erecti, in substantia temporali augmentati, hij spiritualibus et diocesi Bamb. magis sunt infesti."

[2]) Jbid. „hij cottidie nobiscum conversantur pacifici, benigni et amicissimi in apparatu, per contrarium fit in occulto."

[3]) Jbid. „et in cunctis provinciis habent meliora."

[4]) Jbid. „per successum temporis cuncta nostra bona obtinebunt."

[5]) Diese Verbreitung hussitischer Denkart, an sich natürlich in solcher Nähe an Böhmens Gränze, wird durch mehrfache Zeugnisse bestätigt. Meisterlin hist. Rer. Norimb. p. 142. 144. Hockers heilsbr. Antiquit. Schatz. I. 219—21. Chron. Ellwang. ad a. 1468. 1471. ap. Freher I. 689.

[6]) Ein Waldenfels in Hof, ein Lentersheim in Bayreuth.

[7]) Das Notariats-Instrument über die „Appellatio alternativa Alderti, March. Brand. a Philippo, Ep. Bamb. et ejus processibus excommunicationis Jn et contra capitaneos et officiales March. Alb. ad papam Sixtum etc. ist vom 21. Februar 1481. Der bischöfliche Erlaß muß daher früher ergangen gewesen seyn. Beil. XXVII. XXVIII.

[8]) Vergleiche oben die Ereignisse im Amt Dachsbach. Der Markgraf, da er einmal an den Papst appellirt hatte, mußte, ehe er zufahren konnte, doch den Erfolg davon abwarten. Das Notariats-Instrument über seinen Appellatio a papa male informato — ad dom. papam melius informandum ist vom 14. October 1481.

dem päpstlichen Breve; natürlich hat der Umstand, daß das bischöfliche Schreiben dort nicht ausdrücklich erwähnt ist, kein Gewicht, besonders da überall der Mitwirkung des Bischofs gedacht wird. Die Pass. I. sagt: „Der Oberste der Priester sandte, auf Veranlassung des Bischofes,[1]) von seinem Stuhl, zum Trost, ein Gebot, Breve genannt und mit dem Fischerring gesiegelt, darin stand geschrieben: Wir verbieten bei Strafe des Bannes, daß kein Laie sich dazu hergebe, den Klerus zu berauben und daß dieser bei der Strafe der Amts-Entsetzung[2]) und des Interdictes sich einem weltlichen Fürsten unterwerfe." In dieser Pass. tröstet der Bischof seine Priesterschaft mit der immer zu erwartenden, nachdruckvolleren Hilfe aus Rom.[3]) In der Pass. II heißt es: „In jenen Tagen aber erhob sich der apostolische Fürst der Priester zugleich mit dem Hirten jener Landschaft und sprach: Unter der Strafe der Kirchenausschließung verbieten wir geschärftest, daß kein Laie den Klerus gegen die kirchliche Freiheit auszuplündern oder zu berauben wage,[4]) noch die Geistlichkeit den Feinden des Erbtheils Christi, unter der Strafe der Amtsentsetzung und Beraubung dieses Erbtheiles sich unterwerfe oder etwas bezahle." — Uebrigens ist es gewiß nicht eine leere Anspielung auf die Verleugnung des Petrus, wenn in beiden Passionen von solchen Priestern gesprochen wird, welche den Gehorsam gegen die geistlichen Oberhirten hintansetzten und sich der weltlichen Macht fügten.[5]) — Merkwürdig und sicherlich auch nicht aus der Luft gegriffen ist die Angabe in Pass. II., daß der bekümmerte und bestürzte Hirte, das ist der Bischof von Bamberg, zu Anfang der Bedrückung schon,[6]) einen seiner Geheimschreiber mit zwei Geistlichen an den Markgrafen geschickt habe um mit gütlichen Worten denselben zu bewegen und ihm die Unschuld und Freiheiten des Klerus vorzustellen: allein ihre inständigen Bitten fanden nicht das mindeste Gehör.[7])

---

[1]) „procurante praesule."

[2]) suspensionis.

[3]) „Postquam autem alias literas apostolicas habuero praecedam vos in Bamberga;" — „orate, ne intretis in temptactionem, quousque a sede apostolica auxilium feram."

[4]) „intromittat", was wir oben mit „sich dazu hergeben" übersetzten.

[5]) „Nunquam terminabitur tribulatio ista, plures mandatis nostris non curabunt et potestati seculari parebunt et adherebunt." Pass. I. Der Vf. der Passion hat etwas, so dem Klerus zum Vorwurf gereicht, gewiß nicht erdichtet. — „pastor ait illis Amen dico vobis non mandauerit princeps tyrannus scripta fieri contra vos donec multi me negabunt alyque taciti alii vero manifeste ipsi adherebunt et parebunt."

[6]) Incipiente — tempore tribulationis; es kann also darunter nicht die gemeinsame Sendung der drei fränk. Bischöfe an M. Albrecht, Anfangs Februar 1482, zu verstehen seyn.

[7]) Et assumpto quodam ex secretariis suis cum duobus aliis discipulis suis misit legatos ut verbis pacificis principi terrenorum cupido nimis

Von Seite des Markgrafen berief man sich auf die Verpflichtung, Söldner gegen die Türken abzuschicken, wozu die Geistlichkeit mit einer bestimmten Summe beisteuern müsse;[1]) die letztere entgegnete aber: sie hätte wohl gehört, daß von dem Fürsten zu Nürnberg ein Anschlag gemacht worden sey, aber das sey schon gänzlich wieder beseitigt, das beruhe auf sich.[2] Da wirklich kein Türkenzug stattfand, ja niemand ernstlich daran dachte, je suchte man die dringenden Mahnungen des Kaisers an die Reichsfürsten, ihn mit Geld und Kriegsvolk gegen den König von Ungarn zu unterstützen, zum Vorwand zu nehmen, den Klerus zu besteuern,[3]) allein dieser fand hier noch viel triftigere Gründe, sich gegen jede Anlage zu sträuben; denn wie sollte die Priesterschaft steuern, damit Christen christliches Blut vergießen könnten? besonders da die hartnäckige Zwietracht zwischen jenen beiden Fürsten die Hauptursache war, warum den reissenden Fortschritten der Türken nicht Einhalt gethan werden konnte.[4])

Nach der Pass. I. muß sich die Priesterschaft auch auf ihre Freibriefe von den ältesten Zeiten her, auf die, welche sie angeblich schon von Constantin I. von Justinian I., von den drei Ottonen, Friedrich I., Konrad I. und II. und Karl IV. besonders erlangt hatte, berufen haben; wie der letztere für die kirchlichen Personen und Güter ein günstiges Gesetz gegeben, welches Gesetz die Carolina heiße und gebiete, daß der Klerus frei seyn solle von jeder Bedrückung und Gewaltthätigkeit des weltlichen Armes.[5]) Daß man es nicht fehlen ließ, die kirchlichen Freiheiten geltend zu machen und mit Bann und Interdict zu drohen, kann man sich denken.

Bei dem strengen Befehl des Markgrafen einerseits und bei der Weigerung vieler Geistlichen andererseits konnte es nicht fehlen, daß es auch hie und da zu gewaltthätigen Auftritten kam.

Nachdem z. B. die Anforderungen der markgräflichen Amtleute an die Priesterschaft des Kulmbacher Bezirkes, die Türkensteuer zu entrichten, vergeblich waren, wurden zur Pfändung der widerspenstigen Geistlichen drei Büttel

---

loquerentur allegantes Innocenciam et Immunitatem cleri qui orantes et Instantes minime sunt exauditi" — „pastoris ergo supplicatione spreta."

[1]) „At princeps-dixit: habeo mittere plures stipendiarios contra Turcum magnum in quo clerus cum certa summa debet subuenire." Pass. I.

[2]) „At illi dixerunt; ut audivimus Taxatio facta est a principibus in Nürmberga, iam omnino abolita sopitaque est et pacificata." Jb.

[3]) „Et ille dixit: Ex mandato Imperatoris habeo mittere magnam summam cum stipendiariis ad expugnandum Regem Hungarie. In quibus clerum oportet subvenire." Jb.

[4]) „At illi dixerunt: non licet nobis auxilium, consilium uel favorem prebere ad expeditionem uel effusionem sanguinis. Si quis in contrarium fecerit homo sanguinis est." Jb.

[5]) ab omni exactione aggrauatione manuum impositione brachii secularis.

und der Bote des Hofgerichts[1]) mit dem Auftrag ausgesandt, nöthigenfalls mit Gewalt in die Wohnungen der Priester einzudringen, ihre werthvolleren beweglichen Sachen, auch Pferde und Kühe, mit Gewalt zu nehmen und vorsichtig nach Kulmbach zu schaffen.[2]) Doch begann man hier erst mit dem Pfarrverweser,[3]) welcher den Bütteln auf dem Kirchhof entgegentrat[4]) und, wie es scheint, durch den Ernst und Stachel seiner Worte sie vermochte,[5]) von der beabsichtigten Pfändung abzustehen und diese bei den Pfründbauern der Pfarrei zu Windischenhaig zu vollziehen.[6]) Obwohl die Widemgüter allda kein fürstlicher Vogt oder Büttel, nach alten Freibriefen,[7]) betreten durfte, dennoch wurden Kühe und Pferde fortgeschleppt. Thränen in den Augen, mit zerrauftem Haar ging ein Pfarrbauer hinter ihrer Beute her, aber sein dringendes Flehen bei den Amtleuten um Erbarmen war vergebens![8]) — Als der Pfarrverweser solches gesehen, hielt er Interdict; die Amtleute, von noch größerer Erbitterung gereizt, verboten den armen Leuten der Pfarrei auf das Schärfste ihrem Herrn die jährlichen Zinse und Gilten zu reichen.[9]) Indessen zog jene Bande in der ganzen Gegend umher, leerte in allen Pfarrhöfen die Stallungen, daß sie eine nicht unbedeutende Heerde zusammenbrachte; aber niemand kümmerte sich

---

[1]) Pass. I. hat: cursor Judicis prouincialis, Pass. II. cursor prouincialis Judicii, Da die Geistlichen, was ihr Vermögen und Habe betraf, nur unter dem Hofgericht standen, so wird wohl dieses unter dem prouinc. Judicium zu verstehen sein. Beil. I. und II.

[2]) „et adducite ea caute“, Pass. I. et II.

[3]) sacerdos ecclessie Culmbach; daß es nicht der eigentliche Pfarrherr, sondern der Pfarr-Verweser war, geht uns Hertinds von Stein Schreiben an den Markgrafen Albrecht vom 25. Decbr. 1481 hervor, worin er sagt: — — „vnd dem pfarrer zu Culmbach desselben pfarrverweser sol zu Culmbach außgeweyßt sein.“

[4]) „expletis jam vesperis venerunt quatuor illi latrones commissa verbis dolosis inceptantes.“ Pass. II, welche diese Scene allein hat und in der Erzählung dieser Pfändungsgeschichte ausführlicher und genauer ist und wie es scheint, einen viel besser unterrichteten Vf. hat.

[5]) „dixi vobis prius et iterum predico, quia in hac re nichil michi facere licet, velle aut nolle quia patrimonium crucifixi est ecce ego presto sum vnacum rebus vultisne et me rapere.“ Pass. II.

[6]) Pass. I. nennt ganz unbestimmt: „colonum ecclesie parochialis Culmach;“ Pass. II. nennt ausdrücklich villam windishawge, ubi sciebant, pradia et agros ecclesie illius parochialis appropriatos.“

[7]) Archiv für Baireuth. Geschichte und Alterthumskunde. I. Bd. 1. H. S. 27.

[8]) Die Pass. I. hat diesen Auftritt allein.

[9]) Mit dieser Angabe in diesem Zusammenhang ergänzt die zweite Passion die erste „Quod cum factum vidisset sacerdos parochialis statim ecclesiasticum obseruauit Jnterdictum Quod videntes officiales Jnuidia stimulati nec contenti spolio priori census et redditus dari annuales eidem districtius prohibuerunt.“ Obgleich diese Data nur aus einer einseitigen Quelle genommen sind, so ist an der Wahrheit der in obiger Geschichte ausgehobenen Grundzüge doch nicht zu zweifeln, weil im Unterlande ganz dieselben Auftritte gefunden werden und zwar nach Berichten der fürstlichen Amtsleute und Schreiben des Markgrafen selbst.

um das mehrere Tage ohne Futter gelassene, vor Hunger mit seinem Gebrü die Stadt erfüllende Vieh.[1]) — Dem Spitalpriester, welcher den Bütteln sein Haus nicht öffnen wollte, sprengten sie die Thür ein und trugen seinen Winter-rock davon.[2]) Der Pfarrherr von Harsdorf, welcher der Schaar der Plünderer eben entgegen kam, entrann ihnen mit Zurücklassung seines neuen Gewandes.[3]) Als sie in den Pfarrhof zu Untersteinach eindrangen, trafen sie niemanden als eine bejahrte Beschließerin;[4]) der Augustiner-Mönch, welcher diese Pfarrei zu seines Klosters Frommen verwaltete, war ohne Zweifel in die Zellen seiner Brüder nach Kulmbach geflüchtet. Die Büttel begehrten von dem Mütterchen, ihnen des Priesters Schlafgemach zu zeigen; sie weigerte sich dessen, da stürmten jene in das Haus, durchsuchten alle Winkel, brachen die Thüren ein und rissen die Schlösser von den Truhen; das weiße Ordensgewand des Mönches mit einer Menge andrer Waaren brachten die Schergen nach Kulmbach.[5]) — Traun, ein Wunder war es nicht, wenn unter solchen schmachvollen gewaltthätigen Auftritten selbst das Gemüth des gemeinen Volks empört ward, wie denn ein Kulmbacher Pfründbauer zu See, der nur von zwei Mann überfallen wurde, sich mit Waffengewalt widersetzen wollte[6]); viele Geistlichen flohen;[7]) wo man gar nichts zu pfänden vorfand, wie bei dem blutarmen Meßpriester in Stambach, schleppte man diese selbst nach Kulmbach vor die Amtleute, und so frech war der ruchlose Hohn, mit welcher die Diener der Gewalt diesen Diener Gottes behandelten, so groß die Geduld und Ergebung des letzteren, daß selbst der Hauptman auf dem Gebirg bewegt wurde, den schuldigen Goldgulden für diesen Priester aus eigenem Seckel zu bezahlen.[8])

Was bei solchen offenen Spaltungen der obersten Gewalten, wie dazumal der Kirche und der Landesherrschaft, das Bedauerlichste ist, nicht nur daß in den Augen des Volkes das durch frühe Eindrücke und lange Gewohnheit geheiligte Ansehen jeder Macht untergraben und erschüttert wird, sondern daß ärgerliche Auftritte nicht ausbleiben, bei welchen auch das, was der Mensch

---

[1]) Pass. II. „notabilem gregem facientes“; que cum per dies aliquot sine alimentis relinquerentur, ullulatus et balatus a remotis homines conturbabat.“

[2]) Pass. I.

[3]) Pass I. et II.

[4]) clavigeram.

[5]) Pass. II. ist hier wieder viel ausführlicher und genauer, als I.

[6]) Das Kloster in Kulmbach hatte 2 Gilthöfe in See; wahrscheinlich aber ist der Pfründbauer von dem Altaristen bei St. Peter auf des h. Kreuzes-Altar in See gemeint. Archiv ꝛc. l. c. 34. 36. Pass. I. und II.

[7]) Pass. II. allein; „multi ex eis fugierunt.“

[8]) „At—latrones—presbiterum—duxerunt ad cayphan qui sedebat in domo sua in opido Culmbach“ Pass. II.; dieß war ohne Zweifel der Kastner, denn so heißt es Pass. I,: „Comprehendentes autem bona clericorum—duxerunt in domum granatoris“ etc. Auch gab es ausser dem Vogt keinen eigenen Amtmann für Kulmbach, der Hauptmann auf dem Gebirg bekleidete immer zugleich die Stelle. — „Miles Capitaneus — pacientiam eius nimiam misertus est.“ Pass. II. Der Priester sollte ihm aber dafür Messen lesen.

onst mit Schauder oder doch mit heiligem Ernste zu betrachten pflegt, durch revelhaften Scherz und muthwilligen Spott entweiht oder ihm doch gleichgiltig wird: das fehlte auch hier nicht. Einwohner von Kulmbach[1]), aufgebracht gegen den Klerus, welcher die Todten nicht beerdigte, stellten nächtlicher Weile einen Leichnam auf einer Bahre vor die Pforte, welche aus dem Pfarrhofe in die Kirche führte, daß der Diener der Priester darüber hinstürzte;[2]) ja auf Befehl des Hauptmannes mußten die Bürger auch die andern Leichen[3]) an jene Stelle bringen, um durch den unausstehlichen Geruch die Geistlichen in ihrer Wohnung eingeschlossen zu halten.[4]) Ein frommes Weib aber ließ doch wenigstens einen Graben auf dem Kirchhof ziehen, um die Todten hineinzulegen, obwol sie nicht mit Erde bedeckt werden durften.[5]) Wie stach gegen diesen grausenvollen Anblick die rohe Lustigkeit der Schergen ab, welche mit Leuten ihres Gelichters Tag und Nacht von dem Ueberschuß der gepfändeten geistlichen Güter[6]) schmaußten, zechten, spielten, ja dabei wol gar den Reihen aufführten.[7])

Doch nicht allenthalben im Lande auf dem Gebirg kam es zu solcher widerlicher Gewaltthätigkeit. Zwar M. Albrecht, dessen ohnedies durch Narben schief verzogenes Antlitz auf die Nachricht von dem eingelegten Bann sich noch viel mehr verzerrt haben soll,[8]) dachte an keine Schonung; er, welcher geschworen hatte, er kümmere sich weder um einen Pabst noch um einen Bischof, sondern werde die Steuer herauspressen, wie er begonnen habe,[9]) sprach es unumwunden gegen seine Amtleute aus: es habe nicht gar viel auf sich, wenn man auch ein Jahr oder ein halbes ohne Messe und im Bann lebe.[10]) In diesem Sinn erging sein Gebot an die Hauptleute von Baireuth und Hof, den Clerus in ihrem Amt zu schätzen und zu pfänden;[11]) allein beide, ein Lendersheim und ein Wal-

---

[1]) „Potiores incole Culmach," wahrscheinlich die Jugend der angesehenern Familien. Pass. II. hat diese Geschichte nicht.

[2]) Er war zudem freilich betrunken, was die Passion selbst eingesteht.

[3]) Man bedenke hiebei, daß damals noch die wenigsten Leichen in einem Sarg begraben, sondern blos in schwarze Leinwand eingenäht und so zur Erde bestattet wurden. Spies arch. Nebenarbeiten II, 33.

[4]) Es geht daraus hervor, daß damals der Pfarrhof noch keinen Ausgang gegen das Kirchwehr (Straße) gehabt haben muß.

[5]) „defuncta corpora ibi sine operimento collocauit, quod factum omnibus innotuit; plures prouocati sunt ad risum, pauci vero ad fletum.

[6]) Beide Passionen stimmen damit überein; wahrscheinlich führte der Kastner absichtlich schlechte Aufsicht über die gepfändeten Güter. Wie unverantwortlich ließ man das Gesinde damit umgehen!

[7]) „De bonis clericorum die noctuque laute vivebant, comedentes, bibentes, coreisantes et ludentes."

[8]) „Concidit vultus eius et in diuersa mutatus est animus eius." Pass. II.

[9]) „blasphemat adiurans per deum vivum quia nec papam nec episcopum curabo sed stewram vt coepi exactionabo." Jb.

[10]) Er schreibt: „non enim magni precii fore posse ad annum uel dimidium sine diuinis oficiis in excommunicatione vivere." Jb.

[11]) Beilage IV.

denfels, fühlten sich bei ihren religiösen Grundsätzen und kirchlicher Gesinnung in ihrem Gewissen durch jenen Gebot Befehl so beschwert,[1]) daß sie erklärten, sie würden eher ihre Aemter niederlegen, als sich zur Ausplünderung der Priesterschaft gebrauchen lassen.[2]) Man kann sich denken, wie hoch der Klerus den Namen dieser seiner Beschützer feierte![3])

Vergebens forderten die Amtleute denselben auf, doch seine gepfändeten Güter zu lösen; dieser stützte sich auf das päpstliche und bischöfliche Verbot[4]) und die angedrohten Strafen. Abermals zogen die vier bewaffneten Büttel von Kulmbach aus über Land, sey es, um die Pfändung da, wo sie noch nicht vorgenommen worden war, nachzuholen,[5]) sey es, was uns wahrscheinlicher dünkt, um der Zinsen und Gilten von den armen Leuten der Priesterschaft sich zu bemächtigen.[6]) Wehe dem, der für die gemißhandelte Priesterschaft Theilnahme zeigte oder ein verletzendes Wort über die Schergen auszusprechen wagte! Kerker und ganz unverhältnißmäßige Geldstrafe war sein Lohn.[7])

---

[1]) „at capitanei illi deum timentes nobilitatisque sue lineam propendentes — factum tale tam nepharium tamque hereticum numquam procurassent. Pass. II. — Pass. I. läßt sie sprechen: „non licet nobis nomen nobilitatis et progeniei Bedenfelss et Lenttersshelm nefario facto isto defedere, neque parentelam nostram opere inaudito proclamare.“

[2]) Pass. I.: „Antequam illud agamus pocius ab oficiis et vocatiis ammoueamur. Bestimmter, als hätten sie wirklich abgedankt, spricht Pass. II. „Elegerunt pocius virtuosi officia que gerebant resignare quam viciose et iniuste clerum expoliare.“ Wir dürfen dies freilich nicht mit unsern Begriffen von einer Dienstpragmatik betrachten; ein Amtman saß damals ziemlich unsicher.

[3]) Pass. I.: „Hy autem nobiles omnibus virtutibus ornant nomen parentele Hic merito in armis fert unicornium candidum sine macula, naturaliter resistit veneno Jdeo digni sunt nomine militaris et torneamentalis. Man glaubte damals zuversichtlich, daß das Eingehürn, d. i. eigentlich der Zahn des Einhornfisches, ein untrügliches Heilmittel, besonders gegen Gifte sey. Spies Aufklärungen in der Geschichte und Dipl. S. 64.

[4]) Beide Passionen stimmen hier überein.

[5]) Die Ausdrücke, aus welchen dieses etwa zu schließen wäre, sind jedoch unbestimmt und allgemein und passen auch auf die zweite Art der Erklärung; es heißt: „quid adhuc tardamus, cuncta relicta tollamus“; Pass. I. „Exiuerunt ergo predicti quatuor milites vt amplius bona clericorum raperent et spoliarent. Pass. II.

[6]) Darauf scheint uns schon eine Stelle in Pass. I. hinzudeuten: „Jterum autem hy latrones exiuerunt, ut colonos sacerdotum censuales spoliarent. Ganz deutlich wird das aus Pass. II.: Venerunt ergo in villam attinentem Ecclesie Berneck et angariauerunt colonum quendam ibidem, vt et ipse tolleret crucem clerici et sacerdotis sui stewram Jmpositam pro eo soluendo. Qui cum diu resisteret videns tandem quia nichil perficeret, dixit se habere frumenta de censibus et redditibus domini sui sacerdotis plebani quibus bladis arrestatis et prohibitis vt nulli homini nisi ipsis uel aliis de dominio marchionis postulantibus preberent.“ Das Dorf war wol kein anderes, als Kauernburg, wo der Frühmesser zu Berneck zwei arme Leute hatte: höchstens könnte es auch Feuln seyn, wo der Mittelmesser einen ganzen Hof hatte; der Pfarrherr von Berneck besaß in der Gegend von Kulmbach nichts. Pfründbuch.

[7]) Ein Schmied zu Langenstadt am rothen Main „vir simplex et rectus“ wurde, weil

Der Hauptschlag erfolgte noch am zweiten Tag nach Galli,[1]) dem eigent-
chen Ziel der Pfaffensteuer. Da wurde dem Klerus, wie es scheint zu Plassen-
urg, durch den Landschreiber das neueste Gebot des Markgrafen vorgelesen: „Ich wundre mich über die Halsstarrigkeit des Klerus; bis jetzt hat er die Steuer seinem Fürsten nicht bezahlt, das kommt daher, weil ihr nicht scharf genug mit ihm verfahren seyd. Ich gebiete allen Priestern bei der Strafe, ihrer Pfründen beraubt aus dem Fürstenthum verjagt zu werden, Gottesdienst zu halten, ungeachtet aller apostolischen und bischöflichen Verbote. So sie nun mein Gebot verachten, so sollen sie, von ihren Pfründen ausgestoßen, entblößt aus dem Lande gejagt werden. Die Priester baten um Aufschub, bis sie noch einmal ihren Oberhirten angegangen und Berathung mit demselben gepflogen hätten, daß er das Interdict mindestens suspendire. Allein der Hauptmann bewilligte keinen Tag, keine Stunde, keinen Augenblick.

---

er „precones eos“ (nemlich die milites und den cursor jud.) nominasset clerumque excusasset, sogleich gefangen nach Kulmbach vor den Hauptmann auf dem Gebirg gebracht und mußte allda so lange im Gefängniß bleiben, bis er zehn Goldgulden bezahlt hatte. Pass. I. und II.

[1]) Convocato clero altera die post Galli Scriba litteras principis coram cunctis legit. Pass. 1. Dieß ist in beiden Passionen die einzige bestimmte chronolog. Angabe, wenn auch die öftere Erwähnung der Winterkleider, dann der Umstand, daß der Bernecker Pfründbauer seine Gilt zwar bereit, aber noch nicht abgeliefert hatte, nicht schon auf herbstliche Jahreszeit hinwiese.

II. Kapitel.

Markgraf Albrechts Maßregeln gegen die Geistlichkeit.

So hatte sich die Geistlichkeit gegen die ihr zugedachte Bedrückung nach Möglichkeit gewahrt; war aber im Kampf doch mehr oder weniger der weltlichen Gewalt unterlegen.

M. Albrecht hatte den Vortheil, daß er gegen getheilte Feinde zu streiten hatte, da die Geistlichkeit seiner fränkischen Lande unter fünf verschiedenen Bischöfen: von Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Regensburg und Augsburg stand, welche nicht alle gleiche Maßregeln, wenigstens nicht auf gleich kräftige Art geltend gemachte, wider Albrechts Aufbürdungen ergriffen zu haben scheinen. Er selbst aber brachte unter seine Gegner noch größeren Zwiespalt, wenigstens eine ihm wichtige Trennung dadurch, daß er die Klöster und Stifte frei ließ. Selbst die Weltgeistlichkeit wußte er für einen gemeinsamen Widerstand dadurch zu lähmen, daß er einem Theil derselben, und zwar eben den Pfarrern mit den einträglichsten Stellen, Nachlässe gewährte. Hat sich doch der Pfarrer zu Kadolzburg für einen Nachlaß von 16 fl. dazu hergegeben, das gesammelte Geld der benachbarten Priesterschaft dem Markgrafen am hl. Jahrtag selbst auszuantworten! Ein Theil der Priester zahlte, vielleicht eingeschüchtert, vielleicht aus Liebe zur Ruhe; diese hörten nun auf, gemeinschaftliche Sache mit denen zu haben, welche sich noch hartnäckig widersetzten. — Auch hatte der Markgraf den Adel auf seiner Seite, der, weil er die Ritterdienste persönlich zu leisten hatte, von der Besteuerung frei blieb.

In der Passion II. werden dem Markgrafen, wie schon oben erwähnt, folgende Aeußerungen und Maximen in den Mund gelegt, die er an seine Amtleute auf dem Gebirg geschrieben habe: „et blasphemat adjurans per deum vivum quia nec papam nec episcopum curabo sed stewram ut cepi exactionabo.“ —

Non enim magni precii fore posse ad annum uel dimidium sine ivinis officiis in excommunicatine vivere". Die feindseelige ʒtimmung vieler Laien gegen die Geistlichen wurde von Albrecht nicht minder ʒlau, als andere Umstände, benützt; das Volk war aufgebracht über die allgeneine Unruhe und Aufregung selbst und über den päpstlichen Bann und Interict, wodurch es allen benachbarten Landen ein Aergerniß werde. Von Pegnitz-Hof an bis Kulmbach war das Volk erregt. Der Kunstgriff, das Volk dem Klerus zu entfremden, bestand aber darin, daß man jenem vorstellte, wenn die Geistlichkeit die Steuer nicht bezahle, so müsse man auch diese Summe auf das Volk ausschlagen. Nach der Pass. II. hatte M. Albrecht eben nothwendig Gelder zu bezahlen, und doch wollte er seinen Schatz nicht angreifen. — In einer andern Stelle dieser Passio II. rühmt er von sich: „wir erinnern uns daß vierzehn Fürsten unsere Feinde waren, dazu etliche Bischöfe, doch vornehmlich darunter der von Bamberg, und siehe da, noch leben wir und sind Fürst, wie sollten wir daher vor dem Pabst und Bischof mit seiner schwachen Geistlichkeit so sehr erschrecken?

Dabei handelte M. Albrecht sehr entschieden und rücksichtslos. Seinen Amtleuten, wie dem zu Dachsbach, gebot er, zur Pfändung der Priester Leute zu gebrauchen, die sich aus dem Bann nichts machten und durchaus nichts zu verlieren hätten. Seine Ansichten und Grundsätze gehen aus den Schreiben an gedachten Amtmann hervor, wie aus einem vom 10. September 1481, wo er sagt: „Wie kann der Papst, oder Bischof einem verbieten, daß er uns sein Gut nicht gebe, so er es gern thun will, sie geben ihm einen Namen, wie sie wollen. — Denn wir wollen die Geistlichkeit nicht gewöhnen, was sie gebieten, daß wir es halten sollen, so es den christlichen Glauben nicht antrifft. — Denn würden sie des Innen, sie würden uns bald gebieten, daß alle unsre Obrigkeit ihr wäre und hörten damit nicht auf oder ließen sich des Zehntens begnügen, sie wollten die neun Theil dazu haben. Darum dem gemeinen Sprüchwort nach: principiis obsta, es nähme anders böses Alter. Es ist vor gewesen, daß die Pfaffen den Decima haben geben, daß man Söldner hat bestellt; so wollten sie nun entgelt ausgehen und die Laien sollten solches ausrichten."

Dadurch, daß die Laien weniger zu zahlen hatten, wenn die Geistlichkeit auch angelegt ward, waren jene allerdings auf die Seite des Fürsten gezogen. — In einem Schreiben an Eglofstein dd. Dienstags nach Luciä 1431 sagt er: „Wäre es alles gefallen so war es schon gericht, darumb ye ehe man es einbrecht ye besser vnd nymands verschonet. Wär als gut für vol als für halp so man doch interdict heldt Darumb laßs end geben was sein nicht gefallen ist das man gethan mag in vnsern Steten, Slossen, Merkten oder Dorfern do wir vogthei oder oberkeit haben vnd schick das gelt von stund an her." — In einem Schreiben an den Heilsbronner Mönch, Ulrich Tremel, sagt M. Albrecht: (Mittwoch nach Apoloniä 1482.)

„Man muß die pfaffen penntig machen; es geschehe durch lieb od'
durch leid. Sie würden sunst zu Halßstarck. Wie man Im Je th
(s. Urkunde XIX u. XX.) — Diejenigen Priester, welche von dem Markgra
Gottesgaben, d. i. Pfarreien oder Pfründen zu Lehen hatten, waren
allerdings eidpflichtig, wie er denn solches immer hervorhebt; welche
aber gegen die Steuer sträubten und, wenn man solche mit Gewalt genom
hatte, Interdict hielten, die betrachtete er als meineidig und ihre Benefiz
für ihn verfallen. Doch scheint Albrecht selbst eingesehen oder gefühlt zu habe
daß die Ersetzung derselben durch andere Geistliche ohne Einwilligung der kir
lichen Oberbehörde nicht zu bewirken sey.

Jedenfalls aber hatte M. Albrecht in Rom selbst einen festen Fuß od
doch Freunde von Einfluß; wie ließe es sich sonst erklären, daß Gebann
zu Onolzbach (Weihnachten 1481 schon) durch päpstliche Gewalt abso
virt werden konnten. Ueberhaupt muß die Sache schon länger wiede
bei der römischen Curie angebracht gewesen seyn; denn Albrecht schre
(Mittwoch nach Apollona 1482, etwa Mitte Februar) an Egloffstein: „Da
die sach stet In hangenden rechten So ist nymands geladen vnd wir
der pfaff (zu Oberhöchstädt) aber des tremels red verachten So sind exec
tores gesezt zu Rom die die Sach mit recht handeln werden.“ U
an Tremel schreibt er zu gleicher Zeit: „Vnd warnet sie, es sei bestellt z
Rom, welcher dawider thu, das er priuirt werd. Vnd man werd k
gotzgabe andern leyhen.“ — Es ist wahrscheinlich, daß von Rom aus Einh
gethan und Stillestand geboten worden ist, und daß die Aufhebung des Bann
im Würzburger Sprengel die Folge einer zwischen dem Markgraf
und den drei fränkischen Bischöfen Anfangs Februar in Ono
bach getroffenen Uebereinkunft war. Man hat zwar die Creden
briefe der Gesandten zu jenem Tag in Onolzbach, aber die Verhandlung
selbst fehlen; indessen war wol das Ergebniß kein anderes, als daß man end
lich, einmüthig von dem Wunsch des Friedens beseelt, diesen vorläufig und bi
zur päpstlichen Entscheidung unter folgenden Bedingungen abschloß: der Mark
graf verzeiht allen Pfaffen, die ihm lehenspflichtig waren, ihre Wider
spenstigkeit und behält ihr Geld, die Bischöffe hingegen heben das
Interdikt auf. Anders wäre wohl folgende Stelle in M. Albrechts Schreiben
an Ulr. Tremel: „So haben wir als der Landfürst die gnad zuge-
lassen desgleichen die Bischöff vnd die gnad die werd gehandhabt,
das entdeckt Ir In (ihnen) In guter meynung sich vor beswerd wissen zu
hüten, daß sie nicht umb Ir gotzgab kommen“, nicht zu deuten.

Zu gleicher Zeit[1]) und nach gemeinschaftlicher Verabredung[2]) schickten die

---

1) Der Eichstädtische und Bambergische Credenzbrief sind beide vom 2. Februar 1482, der Würzburgische vom 3. Febr. Beil. XXXI—XXXIII.

2) Dieses folgt unleugbar aus dem Credenzschreiben selbst; im Eichstädter heißt es: mit beueld ettlich sachen mit vnser Herren und Freund zu Bamberg und wirczburg

Bischöffe von Würzburg, Bamberg und Eichstädt Gesandte an den Markgrafen gen Onolzbach, an denselben eine Werbung zu thun;[1]) sie baten nach dem Kanzleistyl jener Zeit den Fürsten, ihre Abgeordneten gütlich zu hören, ihnen als den Bischöffen selbst zu glauben und sich freundlich oder zum Besten gutwillig zu erweisen. Bischof Wilhelm von Eichstädt, M. Albrechts Gevatter, sandte von seinen Räthen Heinrich von Redwitz und Christoph Mendel, Doctor, seinen Vicar, Official und Domherrn; Bischof Philipp von Bamberg, welcher den Markgrafen seinen Oheim nennt, ordnete ab die würdigen, wohlgelehrten und vesten Friedrich von Redwitz, Domherrn zu Bamberg, seinen Kanzler, Meister Heinrich Glanz und Hans von Bibra; Rudolf, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken, schickte von seinen Räthen den Domprobst des Hochstiftes und Doctor in geistlichen Rechten „von" Kilian von Bibra und den Domherrn und Erzpriester Johann Greussing. Der eigentliche Zweck ihrer Sendung ist zwar nicht ausgedrückt, was sollte aber sonst gewesen seyn, als die Angelegenheit, welche damals ganz Franken bewegte! Besonders mochte den Bischöfen die Vertreibung mancher Priester anliegen.

Unabhängig von diesen Verhandlungen mit den Bischöfen war Ulrichs Tremel, eines Mönchs aus Heilsbronn, Sendung in die gebannten Gegenden an der Aisch, denn er empfing die päpstliche Vollmacht dazu vor dem Tag zu Onolzbach und er richtete sie aus, ehe das bischöfliche Interdict dort aufgehoben wurde. Ein Credenzschreiben M. Albrechts für jenen Mönch an einen Ungenannten giebt darüber, wo nicht volles Licht, doch das nothwendige und immer willkommnes.[2]) Dieser Ungenannte war ohne Zweifel ein hoher Würdenträger der Kirche, denn wie würde Albrecht sonst ihn angesprochen haben: „Wirdiger lieber besunder", und am Schluß sagen: „des wollen wir vns zu üch gütlich versehen vnd in gnaden beschulden", oder wenn er das selbst nicht war, der Abgeordnete eines solchen; seine Person und sein Name wird wol im Dunklen bleiben, wir irren aber wol kaum, wenn wir annehmen, daß er einer der Subcommissarii des Emerich von Kemel war,[3]) denn gerade gegen solche Unterabgeordnete, welche in den Landen des Markgrafen Laien, die sich zur Erpressung der Pfaffensteuer hatten gebrauchen lassen, vom Banne losgesprochen, ist jenes päpstlichen Le-

bischouen Reten, an euch langen zu lassen;" und im Würzburger: „mitsampt der Hochwirdigen Fürsten vnnser besunder Libe Hern vnd fründe von Bamberg vnd Eystet Retten, Werbung an ewr Libe zu thun."

[1]) Die Eichstädter Botschaft suchte noch besondere Zwecke zu erreichen, sie sollte auffer der gemeinschaftlichen Werbung „auch sust etlich vnser (des Bischofs) sachen anbringen."

[2]) Das Credenzschreiben für Tremel ist vom Freitag nach Sebastiani d. i. nach dem 20. Januar 1482. Beil. XXX. und das Schreiben Albrechts an Egloffstein v. Mittwoch nach Appelloniä, d. i. nach d. 9. Febrnar; nach letzterem war das Interdict noch nicht aufgehoben und Tremel wurde eben im Aischgrunde erwartet. Beil. XIX.

[3]) Des Päbstlichen Gesandten, der in Sixtns IV. Namen die Deutschen auch unter dem Namen des Türkenzugs aussaugen sollte. Beil. III.

gaten Schreiben vom 1. März gerichtet; die Chronologie stimmt ganz genau. — Ein solcher Unteragent, der natürlich viel Geld einbringen und abliefern sollte,[2]) kam mit seiner päpstlichen Bulle[3]) mit Ablaß für alle mögliche Sünden zur Zeit um Weihnachten nach Onolzbach,[4]) und er mochte da zur glücklichen Stunde eintreffen und, da M. Albrecht ihn sogleich zu benützen wußte, mit allzu unbedenklicher Ueberschreitung seiner Vollmacht[5]) eine reiche Ernte halten. Als er von Onolzbach fürderzog, kam er noch mit dem Markgrafen überein, daß er einem Mönch von Heilsbronn, den ihm der Fürst zusenden wollte, Gewalt verleihen sollte, die gebannten Laien in seinen Landen ad cautelam zu absolviren. Ulrich Tremel wurde nun zu ihm geschickt. Albrecht aber, dem es, da er sich denken konnte, der Legat werde diese Lossprechung für nichtig erklären, so bald er sie erfahren würde, um schnellen Erfolg zu thun war, drang nicht nur bei dem päbstlichen Unteragenten auf Beschleunigung, sondern er konnte auch den Mönch nicht oft genug einschärfen, seine Fahrt zu fördern und für und für zu reiten, damit er bald wieder zu ihm heim käme.[6]) — Indessen wollte er bei all diesem den Schein meiden, als erkenne er den von Würzburg aus geschleuderten Bann für rechtmäßig und giltig an. Tremel erhielt daher den Auftrag, die erschrockenen Laien nicht deswegen

---

[1]) Kemel war am 1. März in Aschaffenburg; die sichre Kunde von dem Vorgefallenen konnte ihn kaum eher erreichen, besonders wenn man die damalige, schwierige und langsame Kommunikation, sodann den Umstand bedenkt, daß die Betheiligten die Sache nicht selbst sehr verbreitet haben werden; wer weiß auch, wie fern Kemel früher war.

[2]) Wahrscheinlich mußte er von dem ihm angewiesenen Bezirk eine bestimmte Summe aufbringen.

[3]) Albrecht sagt ausdrücklich in dem Credenzbrief: „Ir wollet — Im den Gewalt geben nach laut ewrer bollen;" wahrscheinlich war jedem Subcommissarius ein eigenes Exemplar der päpstlichen Bulle in Betreff des Kreuzzuges zu seiner Legitimation zugefertigt worden.

[4]) Wie hätte sonst Eglofstein um eben jene Zeit dort absolvirt werden können?

[5]) In den Bullen, welche den ausgedehntesten Ablaß, selbst über Reservatpunkte des römischen Stuhles, ertheilen, ist doch immer ausgenommen die Absolution der Beleidiger der Kirchenfreiheit und päpstlicher Verbote, sowie derer, welche auf die Kirche und deren Diener onera legen. Vergl. das Ries wie es war und ist rc. I. H. 1836 S. 65. Der Onolzbacher Unteragent wird das wohl gewußt haben, daß er zwar von dem Bann überhaupt, nicht aber von einem obiger Stücke wegen absolviren durfte. Es war deßwegen auch schlau genug, in seine Absolutionszettel die Ursache, warum der Bann verhängt worden war, nicht hineinzusetzen; darauf ohne Zweifel zielen die Worte Kemels in seinem Schreiben vom 1. März 1482 hin: „Et praecipue si sunt Excommunicati ut asseritur non expressa in literis desuper confectis causa Excommunicationis, cum tales sic Absoluti de Jure non pro absolutis sint habendi."

[6]) Albrecht schreibt an Tremel: „vnd fürdert ewr fahrt als euch beuolhen ist," — „vnd kombt bald wieder;" — „vnd bleib nit lang do vnd reyt für und für." Beil. XIX und XX.

absolviren, als wären sie je im Bann gewesen und als ob sie einer Absolution ürften, sondern nur ad cautelam, d. h. aus Vorsicht zur Beruhigung er, welche sich doch ein Gewissen daraus machen könnten. Was das koste, llte der sonst eben nicht freigebige Fürst selbst tragen.[1]) Zugleich sollte der istliche Machtbote mit den widerspenstigen Priestern unterhandeln, um sie zur achgiebigkeit zu bewegen, ja sie mit Absetzung von Rom aus bedrohen,[2]) die nur lzu bedenklichen Geistlichen aber ebensfalls absolviren, und darüber Briefe der Scheine auszustellen.[3]) Würden die Priester sprechen, sie wollen Interdict alten, weil der Markgraf das Gebot (ohne Zweifel wegen der Zinsen und ilten der armen Leute) nicht abthue, so sollten die Amtleute erwidern, ihres errn Gebot gehe sie nichts an; derselbe werde es als ein frommer Fürst wohl u verantworten wissen; die Priesterschaft möge das mit dem Markgrafen austragen und demselben halten, was sie ihm gelobt und geschworen habe.

Außer der eigenthümlichen Stärke seines Charakters, der Zuversicht, welche ie Erinnerung an so viele bestandene größere Kämpfe ihm einflößte, und der chlaubenützten Hilfe des päbstlichen Ablaßhändlers, fand M. Albrecht eben unter den Geistlichen selbst nicht unwichtigen Beistand. Als ein scharfsinniger, schlauer und vorsichtiger Rathgeber im Stillen, (ein kirchlicher Würdenträger durfte in einer solchen Angelegenheit nur im Geheimen sich dienstfertig erweisen[4]) bewährte sich vornehmlich Hertind (Andere lesen Hertnid) von Stein, Doctor des kanonischen Rechtes und Dombechant zu Bamberg, zugleich Protonotarius des Stuhles zu Rom, wo er wohlbekannt war, ein Mann, den seine Tugenden, Geistesgaben und Gelehrsamkeit nicht minder als seine hohe Stellung ehrwürdig machten,[5]) und welchen der Markgraf durch Verleihung der reichsten Pfründen in seinem Lande, der Pfarrei Hof, an sich zu ketten gewußt hatte.[6]) Er stand eben damals, als die hohe und niedere Priesterschaft den Schild gegen die Drangsale der Pfaffensteuer erhob, in einem eigenthümlichen, gespannten und eben darum für Albrecht günstigen Verhältniß mit dem Bischof Philipp von Bamberg, obwohl er von dessen Vertrauen ausgeschlossen war.

Seit geraumer Zeit hatten sich zwischen dem Bischof und Domkapitel manch-

---

[1]) „Was das kost wöllen wir geben In den stock." Schreiben Albrechts an Eglofstein: „Merck anczal der lewt das wir wissen den ablas außzurichten denn wir wollen sie schadloß halten." Schreiben an Tremel. Das Setzen des Stockes mag wegen der Eile unterblieben seyn, daher der Ersatz.

[2]) „Vnd sagt den pfarrern das sie sich wissen zu hüten. Der Babst hab nymands nichts verboten zu geben dann den pfaffen bei dem pann. Die habt Ir macht z:: absoluiren Sunst sei kein rechtliche beswerd oder pan ausgangen." Ebend.

[3]) „vnd gebt brief nach laut euers gewalts" Ebend.

[4]) Deßwegen stand auf jedem Brief des Dombechants an den Markgrafen: „In seyne Hanndt." Ein Postscript lautet: „ewer gnad geruhe zu uerfügen Im besten das sulcher briue nicht In ferner Hennde gelange." Beil. XXIII.

[5]) M. Friedrich von Brandenburg schreibt über ihn an den päbstlichen Legaten dd. 23. Mai 1490: „tum quod alterius (Hertindi) virtutem animi dotes. doctrine excellentiam bene nossemus." etc.

[6]) Vergl. Dorfmüller, Aeltere Geschichte der Pfarrei Hof. S. 34—36.

fache ernstliche, in Gehäßigkeit ausgeartete und selbst ärgerlich gewordene Irr- und Zwistigkeiten erhoben;[1]) seine Gegner maaßen später die Schuld daran damaligen General-Vicar des Bischofs, Doctor Morung bei; die Berufung nach Rom war, wie es scheint, vergeblich gewesen.[2]) Indessen zwar durch die Vermittlung des Bischofs Wilhelm von Eichstädt am Donnerstag vor Martini 1481 zu Nürnberg eine theilweise Ueberein- zu Stande gekommen; allein über die fünf wichtigsten Punkte: wem die Be- fung der pflichtvergessenen oder ausschweifenden Domvikare zustehe, ob Bischof ohne den Rath seines Kapitels in Stadt und Land, besonders in Munkaten, verbindliche Gebote und Verbote[3]) ausgehen lassen dürfe, ob die Aufstellung und Entsetzung mehrerer Amtleute des Stiftes[4]) unbe- zustehe oder nicht, welche Gewalt dem Landgericht über des Kapitels Un- thanen auf dem Land zukomme, endlich, was der schwierigste Artikel war, die Befugnisse des Dekanats-Gerichtes — hatte man sich noch vereinbaren können. Bischof Georg von Schaumberg, ein eifriger Herste- der verfallenen Klosterzucht in seinem Sprengel,[5]) hatte nemlich, durch die reichen und schreienden Gebrechen jenes Gerichtshofes bewegt[6]), i. J. 14 eine Reformation desselben erlassen, durch welche oder vielleicht noch durch deren Ausdehnung, welche die immer einflußreicher werdenden bischöflich- General-Vicare ihr zu geben wußten, das Domkapitel und insonderheit der chant desselben in alt hergebrachten Rechten und Uebungen sich schwer verl- fühlten.[7]) Doch schimmerte eben damals noch ein Strahl von Hoffnung fri- licher Beilegung, denn auf dem Tag zu Nürnberg war man übereingekomm- daß in Bamberg selbst ein Schiedsgericht unter dem Bischof Wilhe- von Eichstädt, als Obmann, zusammentreten sollte, wozu Bisch- Philipp drei Mitglieder seiner Landschaft, das Kapitel ab- drei Domherrn aus seinem Schooße zu stellen hatte.[8]) Wer mußte ab- nicht einsehen, daß zu jener Zeit dem gesammten Klerus nichts mehr Noth th- als Eintracht!

---

[1]) „ettlich Irrung, — Irrung und spen — vngnade vnd vnwille."

[2]) Darauf deuten die Worte des Bischofs Wilhelm von Eichstädt hin in seinem Ausspru- vom 18. Januar 1482: „vnd — sol — kein teyle ichs news zu rome oder anders- deßhalben anfahen erlangen oder annemen" 2c." Beil. XXXIV.

[3]) Wahrscheinlich polizeilicher Art.

[4]) Nemlich des Pflegers zu Giech, des Kastners zum Neuenhaus und zu Scheßlit- und des Umgelders zu Bamberg; ferner des Schultheißen allda und des Vice- doms oder Hauptmanns in Kärnthen.

[5]) Hoffmann. Annal. Bamb. ap. Ludewig S. R. G. I., 237–38. Archiv für Baireuth. Gesch. und Alterth. I. Bd. 2. H. S. 124—25.

[6]) Ludewig l. c. p. 1168—69.

[7]) Es geht dies aus allen Verhandlungen bis 1490 hervor.

[8]) Da uns nicht vergönnt ist, in die Geschichte der Pfaffensteuer mehr oder Ausführlicheres aufzunehmen, die Dokumente über diese Streitigkeiten aber sehr merkwürdig und wol noch ungedruckt sind, so lassen wir sie in den Beilagen XXIII —XXV folgen.

Allein zu dringend war die Gefahr aus der immer gewaltthätiger
)enden Erpressung der Türkensteuer, die Kirche in ihren Freiheiten zu sehr
etzt und noch bedroht, als daß der Zwist über das Dechantei-Gericht nicht
) **eine** Weile in den Hintergrund hätte treten müssen. Die fränkischen Bi-
ıfe säumten nicht in einmüthiger Gegenwehr. Eichstädtische Räthe und würz-
gische, an deren Spitze Herr Georg von Giech, ritten kurz vor Weih-
hten in Bamberg ein und handelten mit Bischof Philipp im engen
ıth.[1]) So sorgfältig man auch das Geheimniß bewahren mochte, es verlautete
ch die von den Würzburgischen Räthen darlegte Absicht, Interdikt nach
nolzbach, ohne auf des uralten Gumpertus-Stiftes Verderben zu achten,
ı legen; es wurden ohne Zweifel die ferneren nothwendigen Schritte zu Rom
esprochen;[2]) auch ist nicht unwahrscheinlich, daß man andere, das Wachsthum
er brandenburgischen Größe mit Eifersucht betrachtende und bewachende Fürsten
ıit in das Interesse des Klerus zu ziehen suchte;[3]) und es waren wirklich viele
Leute beflissen, das Ungewitter zusammen zu treiben, indem sie, wenn durch
)en Zorn und Haß der Priesterschaft das Volk zum Aufruhr gebracht seyn
vürde, ihres Vortheils dabei sich versahen.[4]) Großen, wo nicht den wichtigsten
Einfluß in allen diesen Unterhandlungen übte aber der mit Allem vertraute, in
Allem bewanderte General-Vicar Bischof Philipps, Dr, Dietrich
Morung.[5])

Dem Dombechant, obwol man sein nicht dabei bedurfte und Alles ohne des Kapitels Rath und Willen gehandelt wurde, entging als scharfblickendem Beobachter doch nicht, wie sehr diese Angelegenheit bei der gereizten Stimmung der Parteien sich verwickeln möchte.[6]) Als des Markgrafen „Getreuer" ertheilte er diesem durch Briefe und verschwiegene Boten von Allem schleunig geheime

---

[1]) Schreiben des Dombechants an M. Albrecht. dd. am h. Christtag 1482, nach damaliger Zeitrechnung, das neue Jahr mit Weihnachten anzufangen, nach unserer 1481. S. Urkunde XXVI.

[2]) „Denn ich glaub eß sey vor biser zeyt der sachen halben gein Rom geschickt vnd werde noch weyter In Cürcz bescheen." Ebend.

[3]) „ob aber darnebent auch eyncherley weyter bey annderen Fürsten gearbeyt werde ist mir nicht vnglaublich zu bescheen. Ebend.

[4]) Schreiben desselben an den Markgrafen. dd. Bamberg. In die Innocentum. (28. Decbr.) Beil. XXII.

[5]) „Eß hat Doctor Morung sulcher redt (Räthe) zukunft etlich tage davor gewißt vnd dem pfarrer zu Culmbach desselben pfarre verweser sol zu Culmbach außgeweyßt sein mit anttwort uff derselben redt zukunfft verzogen." Schreiben v. h. Christag 1481. Beil. XXVI.

[6]) „Ich habe den leufften so vor augen seyn, mit fleyß nachgedacht vnd auffsehen gehabt, als der geren allenthalben fride sehe, was aber ewer gnade belanngen mocht bleybet mir verborgen so ferne man dar Innen meyn entperen magk." — „Das alles wirdet nicht vil mit des Cappittels radt oder wissen gehandelt, darumb ich auch ewern gnaden nicht eygentlich davon zu schreyben weyß." — „wywol nochmals sulchs In stille beschiht." Ebendas.

geistreich, witzig, freimuthig,[1]) wie M. Albrecht, seinen Feinden gegenüber nöthig hatte; dazu fühlte er sich dem Fürsten und mehr noch dem Kr. Volker besonders dankbar verpflichtet[2]) und bei der eifersüchtigen Gehä.. zwischen Ordens- und Weltgeistlichkeit[3]) ist es nichts weniger als unwahr.. lich, daß er den Markgrafen wo nicht zur Besteuerung der letztern vera.. doch in Durchführung derselben bestärkt habe. Dafür sah sich insonderheit Würzburger Klerus den Doctor zur Zielscheibe seines Hasses aus, .. er ihm wol nicht so ungerechter Weise, als Sailer behauptete, Schuld gab .. rathe dem Fürsten, die Priester zu bedrücken, sintemal er solches mit Fug .. Recht thun könne; indem man ihn als einen Begünstiger derer, welche die Kir.. freiheit verlezten und also nach dem kanonischen Recht, wie in Kraft des .. lichen Breve's, den apostolischen Urtheilssprüchen unterlägen, bezeichnete; .. ihm sogar gedroht wurde, so er noch einmal nach Würzburg kommen .. würde man ihn über seine ketzerische Ruchlosigkeit zur Untersuch.. ziehen.[4]) Indessen um ihn in seinen eignen Worten zu fangen, kam .. Heilsbronn ein geschmeidiger Höfling von Würzburg.[5]) An der Tafel des Abt..

(ecclesiae cathol.) Judicio correccioni presertim alme matris mee wine.. me subdo, cuius membrum et Indignus professor sacre theol.. vocor." Er unterschreibt sich hier blos frater Joh. Sailer, in dem Brief an Albrecht v. 22. Juni 1482 Beil. XXXVI. aber: B. Johanns Sailer Doctor." Ü.. die Gewohnheit besonders der Cistercienser-Klöster hoffnungsvolle und geistig reich.. gabte jüngere Ordens-Mitglieder auf Universitäten zu senden s. Oefele I, 81—.. Archiv für den Ober-Main-Kreis II. Bd. 1. H. S. 31—32.

[1]) „quamquam vtilius scandalum nasci permittatur, quam veritas relinquatur mori tamen malim confessor, quam martir," schreibt er an Volker.

[2]) „nisi egregia vestra fides probata in periculis meis esset mihi dudum cognita Ebend. Aus welchen Gefahren und wodurch der Mönch vom Volker, welchen jener au.. seinen praeceptor nennt, gerettet worden sei, ist nicht ermittelt. Beil. XXXIX.

[3]) Darauf deutet auch folgende Stelle „der Passion unseres Herrn Marggrauen deren Verfasser ohne Zweifel Sailer ist, hin, wo den Bischöfen und ihrer Pristerschaft zugerufen wird: „Die andacht habt Ihr zurückgeßlagen, vnd dieselbigen vn di.. clöster geschickt, damit ihr der Welt nachgeleben, vnd Ihrem geprenge In alle .. gnug zu thuen bester statlicher ramm hettend ꝛc."

[4]) „Et quod veniens . . . aliquando herbipolim examinondus sim super heretica prauitate." Schreiben an Volker. Da Heilsbronn im Bisthum Eichstädt lag, so reichte die Gewalt des Oberhirten von Würzburg nicht dahin. Alles oben Angeführte hatte Sailer vom Doctor Pfotel und dem Dechant des Stifts zu Onolzbach erfahren. Ebend.

[5]) „ad me misere Herbipolenses non herodianos atque scribas querentes licet dare censum cesari. (Matth. 22. Luce 20.) sed parasitum, sed clientem, ut caperet in sermone." Ebend.

[6]) „assedit prope d." letzteres heißt wol nichts anderes, als dominum, d. h. den Abt; hierauf beginnt sogleich die Erzählung des Gespräches; am Schluß desselben heißt es: surrexit ille;" daß der Fremde als Gast sich eindrängte, dahin zielt auch der parasitus.

chte er Sailers Ansichten über die Türken-Umlage aus; aber seinem Gegner
it gewachsen, unvermögend, dessen Gründe zu widerlegen, überwunden und
hämt, ritt er heim,[1]) jenen in ganz Würzburg als dem ketzerischen Feind
Kirchenfreiheit verrufend, während Herr Georg von Giech, wie es
heint, einer der thätigsten und einflußreichsten Räthe des dortigen Bischofes,
t abtrünnigen Ordensbruder bei den Aebten von Langheim und Ebrach ver-
chtigte und schmählich herabwürdigte.[2])

So groß war eben das Zerwürfniß zwischen der hohen Weltpriesterschaft
d dem Doctor Sailer, als des Markgrafen Kanzler von diesem ein Gutachten
er die Pfaffensteuer begehrte. Wäre ihm nicht Volkers Zuverlässigkeit
bewährt gewesen, er würde sich besonnen haben, wohl wissend, was ein
m Kiel anvertrautes, einmal in die Welt ausgegangenes Wort für eine
Wirkung hervorzubringen vermöge,[3]) besonders da er dem Vorwurf der Ketzerei
u begegnen hatte.[4]) Indessen zerriß er das damals entworfene Gutachten selbst
wieder.[5]) Erst später, als der Doctor einmal in einer Unterredung
mit M. Albrecht diesem seine Ansichten über das Türkengeld dargelegt hatte,
ben als der Fürst Anwälte nach Rom schicken wollte, übersandte
ener auf des Markgrafen Verlangen ihm sein schriftliches Urtheil, welches er
jedoch mit großer Vorsicht in Allem, worin es einer Berichtigung bedürfte, der
Entscheidung der katholischen Kirche unterwarf.[6]) Dieses Gutachten, welches un-

---

1) „adscentit ad suos detulit me aduersari cause atque ecclesiastice libertati.“ Jbid. Aus dem Gespräch Sailers mit dem Würzburger Parasiten möge hier alles angeführt werden, was die verstümmelte Quelle noch lesen, oder worin sich ein Zusammenhang entziffern läßt: „Heus, vir bone, pejor est conditio sacerdotum Christianorum, quam erat gentilium? — At ego aio: quomodo bone amice? — Cui ille: Liberi erant sacerdotes pharaonis, liberae corum possessiones, at hodie taxantur, grauantur excoriantur. — Respondi, ne silendo confusus essem, pro aequitate omnium, potius tamen, ut clavem clave retunderem, quam ita juxta canones sentirem praeallegatos: Non legistis, (extra de consue. c. cum tanto, diese Worte, wenn sie richtig sind, enthalten ohne Zweifel nichts als ein Citat) consuetudinem rationabilem et praescriptam, quam illustris princeps se a centum annis et supra habere predicat, derogare juri positiuo, etsi non naturali aut diuino, cujus transgressio pecatum inducit.“ — Schreiben an Volker; ebendaselbst sagt Sailer auch: „non putassem, responsum hoc calumniandum aut haereticum saltem intellectum, quod forsan difficile fuit parasito.“

2) „neque cessat dilaniare me et prouocare ceteros.“ Jb. Die Worte allda: „ut (Georgius de gich) personaliter vive vocis oraculo retulit. Jn ebraco actum est, beziehen sich ohne Zweifel auf eine Mittheilung an den Bischof von Würzburg, denn Bischöfen wurde jenes Prädikat: v. v. oraculum öfter beigelegt.

3) „si namque euolat emissum quid calamo pictum verbum faciet? Jb.

4) Er selbst wollte das nicht Wort haben und sagte daher: „hic est error meus sed non heresis, quippe qui credo in spiritum sanctum, sanctam ecclesiam catholicam dirigentem, regentem sanctificantem“. Jbid.

5) „Rupta erat prior cedula, collegi illam dominica post appollonie“. Sailers Gutachten vom 24. Juni 1482. Beil. XXXVII und XXXVIII.

6) Dieses lateinisch verfaßte dem Markgrafen unter d. Dato am S. Johannes Abendt anno 1482 übersandte, Gutachten hat sich leider nur in einer, im Archiv zu Bamberg befindlichen Abschrift von einem sehr verstümmelten, mangelhaften und incorrekten Exem-

bestreitbar der „Passion des Markgrafen“ zur Grundlage diente, lau[tet] dahin:

Als der Heiland gefragt wurde: Ists's recht, daß man dem Kaiser Z[ins] gebe? antwortete er nach Beschauung des Bildes auf dem Zinsgroschen: Ge[bet] dem Kaiser wieder,[1]) was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Die[ses] Zurückgeben deutet aber auf eine Schuld für den von den Römern gewäh[rten] bewaffneten Schutz, Sicherheit des Verkehrs auf dem Markte und Gerechtigkeits[-] pflege hin; denn niemand dient auf eignen Sold. So sprechen die heiligen Vä[ter] Hieronymus und Ambrosius, gleichwie Albert der Große, und Rom. XIII he[ißt] es: Gebt jedermann, was ihr schuldig seyd. Christus gab aber den Zinsgrosche[n] nicht von dem Seinen, sondern er gab nur der Welt zurück, was ursprüngl[ich] der Welt war. Willst du daher dem Kaiser nicht zinspflichtig seyn, so verzich[te] auf die Güter dieser Welt; hast du aber Reichthum, so bist du dem Kai[ser] unterworfen; willst Du jedoch keinem irdischen König etwas schuldig seyn, [so] verlasse all das Deine und folge Christo nach. — Gleichwie der Herr gebote[n] den Stater im Munde des Fisches, welchen Petrus gefangen, für sie beid[e] zu Zins zu reichen, so hat die Kirche für ihre äußerlichen Güter, wie von Alter[s] her, um sie unter der Vertheidigung der Kaiser im Frieden und Ruhe besitzen und genießen zu können, diesen Steuer zu entrichten. So wenig aber Christus dem Petrus geheißen, den ganzen Fisch für sie zu Zins zu geben, eben so wenig darf die ganze Kirche dem Kaiser ausgeliefert, noch ihr Oberhaupt, den Königen unterwürfig gemacht werden. — In gleichem Sinne spricht sich Augustinus aus: In solchen Dingen, in welchen die hl. Schrift nichts Gewisses vorschriebe, sey die Sitte des Volkes Gottes, seyen die Einrichtungen der Vorfahren für gesetzliche Vorschriften zu achten. — Der Papst kann die hierarchische Ordnung nicht umstoßen; man dürfte ihm sonst in das Angesicht Widerstand thun und sprechen: warum thust Du das? Dies wäre der Fall, wenn er Befreiungen bewilligte, die offenbar schädlich wären, oder so er die ihm unterworfenen Prälaten und Kirchen mit unerträglichen Kosten zu beschweren, oder ihrer Freiheiheiten gänzlich zu berauben versuchen würde. Denn die Gewalt ist ihm, wie Gerson sagt, zur Erbauung und nicht zur Zerstörung der Kirche gegeben. — Die Begabung der Kirche mit Gerichten und eigenen weltlichen Herrschaften und die Ausübung dieser Gerechtsame und Gewalt ist weder im natürlichen Recht begründet, noch scheint sie demselben zu widersprechen; denn Christus übte dieselbe weder selbst aus, noch verbot er sie seinen Nachfolgern; sondern überließ das den wandelbaren Erfordernissen der Zeiten. Unseren Obern, welche alle Väter genannt werden können, muß man, ernstlich gehorchen, doch in dem allein, worin sie unsere Obern sind, vielmehr aber dem, dessen Ansehen vorzüglicher ist, mit Beachtung der Umstände, nach

plar erhalten; einzelne Stellen bleiben gänzlich unverständlich; andere klärten sich durch die Passion des Markgrafen aus.

[1]) Der Ausdruck der Vulgata: reddite, obwol bekanntlich das griechische ἀποδιδόναι in der fraglichen Stelle blos den einfachen Begriff des Gebens hat, gab zu obiger Argumentation Veranlassung.

:fordernitz der Zeit, des Gemeinwesens und des Nutzens in den sich auf ztere**s** beziehenden Dingen; man muß dem Fürsten mehr gehorchen, als dem ater, nach dem vierten Gebot: ehre die Aeltern c. 8. — Magister Johannes Nyder irft bei dem siebenten Gebot die Frage auf: ob ein weltlicher Herr ausser dem huldigen Zins eine mäßige Beisteuer von seinen Untergebenen ordern könne? Er anwortet, noch auf andere Rechtslehrer gestützt: In vier fällen: erstens für die Vertheidigung des von Feinden ungerechter Weise überallenen Vaterlandes, wobei die Untergebenen nicht blos mit ihrem Vermögen ondern auch mit ihrem Blut zu helfen verbunden seyen; zweitens wenn der Herr in einem von der Kirche oder seinem Oberhaupt angekündigten Feldzug gegen Ketzer und Heiden die Kosten nicht selbst bestreiten könne; drittens wenn er aus feindlicher Gefangenschaft in einem gerechten Kriege ohne schweren Schaden sich nicht selbst auszulösen vermöge; viertens wenn er eine Tochter oder einen Sohn ausheirathen wolle. — Der h. Thomas und Augustin sprechen sich in Bezug auf die Frage: ob ein Fürst seine Unterthanen zur Erfüllung eines gerechten menschlichen Gesetzes auch im Gewissen verbindlich machen könne, dahin aus: Ein Gesetz wird gerecht, wenn dessen Urheber seine Macht und Befugniß nicht überschreitet, wenn dasselbe das Verhältniß der Forderung zu dem Vermögen der Besitzenden nach ihren Würden und Lasten berücksichet, wenn es nichts gegen das natürliche und göttliche Recht oder die guten Sitten enthält, und wenn es heilsamen Endzweck hat. Ein Gesetz, bei welchem diese vier Bedingungen erfüllt sind, sey es auch ein menschliches, ist für jedermann so verbindlich, daß der Uebertreter desselben eine Todsünde begeht; denn es steht geschrieben: Durch mich regieren die Könige und die Rathsherren setzen das Recht, und Petrus spricht: Das ist Gnade, so jemand um des Gewissens willen das Uebel verträgt und leidet das Unrecht. Hieraus und aus der Stelle Matth. V.: So jemand dich nöthiget eine Meile, so gehe mit ihm zwei, und so jemand dir deinen Rock will nehmen, dem laß auch den Mantel — wird mit Recht geschlossen, daß um Aergerniß, Störung und Verwirrung zu vermeiden, man auch seinem Recht entsagen soll. — Ein jeder Mensch ist ein Glied einer Gemeinschaft; damit aber das Ganze erhalten werde, muß ein Theil oft etwas leiden, ja sogar bisweilen abgehauen werden. — Man kann nicht mit Berufung auf die Freiheit der Aegyptischen Priester (1. Mos. 47 c.) behaupten, daß die Besitzungen der Kirche nicht verschleudert werden dürften, indem sie, von den Königen, Gott geweiht und gefreit, für keine irdischen Zwecke in Anspruch genommen werden könnten; denn was für das allgemeine Wohl aufgewendet wird, dient nicht menschlichem, sondern göttlichem Nutzen, weil je allgemeiner ein Gut, dasselbe auch desto göttlicher ist. So hat der heilige Ambrosius die Kelche verkauft; so Ezechias den Tempel Gottes seiner Schätze beraubt für die Rettung des jüdischen Volkes. — Es ist ein Gesetz, daß die Laien, so sie den Priestern oder Kirchen Steuer auflegen oder ihrer Gerichtsbarkeit sich anmaßen, sammt ihren Gönnern mit dem Bann belegt werden sollen; doch könne ein Bischof mit seinem Klerus im Falle der Noth

jenen Hilfe darreichen. Der Fürst hat sich aber jener Gerichtsbarkeit nicht [illegible] mächtigt, sondern nur die Entrichtung der letztern Schuld verlangt. En[illegible] aber ist überhaupt jener Ausspruch des Terenz zu bedenken: Nicht über [illegible] Schranken! damit nicht unerträgliche Aergernisse daraus entspringen.

Die Worte Sailers in seinem Schreiben an den Markgrafen dd. [illegible] S. Johannes Abendt anno 1482.: „Sagt ich euren gnaden zu, ich wolt [illegible] ayn uffschreiben thun, doch Zu der Zeit, ee Ewr gnad Ir anw[illegible] würd senden gen rom, als ich hoff noch nit Zeit sey," ja[illegible] offenbar, daß die Anwälte oder Oratoren, welche der Markgraf jetzt wieder[illegible] oder vielleicht, weil schriftlich nichts zu erreichen gewesen, zum erstenmal na[illegible] Rom sandte, an Johannis d. 24. Juni 1482 noch nicht abgegangen wara[illegible]

Am Schlusse seines Gutachtens sagt Sailer noch: „commi[illegible] totum vestre fidei, vos noscitis aemulationem illorum hominum.[illegible] d. i. ohne Zweifel der Würzburger.

Obwol damals noch das gemeinsame Gefühl seiner Würde, ein Bewu[illegible] seyn seiner hohen Stellung, ein Geist den priesterlichen Stand verband, so ga[illegible] es doch einzelne Abtrünnige; namentlich ein Stephan-Schau[1]), wah[illegible] scheinlich ein Meßpfründner zu Kulmbach, erbot sich gegen den Hauptmann ode[illegible] die Amtleute des Fürsten, den Ertrag der Pfarreien und Pfründe[illegible] zu schätzen und sie in ein Verzeichniß zusammen zu tragen.[2]) So viel ist ge[illegible] wiß, daß er sich in dieser Angelegenheit, durch Versprechungen eines einträg[illegible] licheren geistlichen Lehens, gegen seinen eignen Stand zum Werkzeug gebrauche[illegible] ließ und dafür von diesem als Verräther betrachtet wurde.[3])

Außer diesem Gutachten trat Sailer dem Markgrafen auch noch dadurc[illegible] zur Seite, daß er den beiden Passionen oder Leidensgeschichten der Geistlichke[illegible] unter dem Druck des Markgrafen eine in gleichem Styl verfaßte Gegenschrift: die Leidensgeschichte des Markgrafen unter dem Priesterfürsten Hannas[4]) ent-gegenstellte, die wir im Vorwort bereits als III. Passion näher charakterisirt haben. Mag diese Schrift auch, wie dort bemerkt ist, ihren Haupteindruck aus dem angegebenen Grunde verfehlt haben; jedenfalls aber diente sie dazu die Aufmerksamkeit auf die vorausgegangenen Passionen zu erneuern und zu verstärken, welche sich von da an auf die Person des vermutheten Verfassers derselben, Theodor Morung warf und zu langen Verhandlungen und zur Gefangenschaft desselben führte.

---

[1]) Ein Johann Schau kommt 1494 als Pfarrher in Kulmbach vor. Urk. im Bamb. Archiv.

[2]) Die Pass. I. läßt ihn zu den Amtleuten sprechen: quid voltis mihi dare, ut ego clerum tradam ae valorem beneficiorum taxabo", die Pass. II aber: dare, et ego vobis clerum taxabo valoremque beneficiorum comportabo.

[3]) Die Amtleute versprachen ihm: „fauorem et gratiam principis ac vlteriorem promotionem et exaltationem. Pass. II., wo er nicht namentlich, sondern nur als Judas scarioth aufgeführt ist.

[4]) Beil. XL.

Am stärksten aber sprach sich Albrecht den Interdicten der Geistlichkeit gegenüber in einem Schreiben vom Jahre 1483 aus, als Heinrich von Aufseß von Plassenburg berichtete, daß die dortigen Pfaffen weder Beichte hören noch begraben lassen wollten. „Man muß sich des Teufels weren mit dem heiligen Kreuz. Wir wollen nit lang yemand unbegraben ligen lassen, man findet wohl Leute, die sie begraben, es ist doch der neun fremden Sünden eine, der es nicht thut, und vermags. Wie that Sebastian von Seckendorf, da ein Sterb war zu Culmbach und der Bischof Interdict einlegte. Er lies die Todten dem Pfarrherrn in's Haus tragen; wollte er den Gestank nit leiden, mußte er sie wol begraben lassen. So muß man im letzten ende Jeden Beicht hören. Sie hätten gern das weltlich Schwerdt zu dem geistlichen, hätte Gott ein Schwerdt wollen haben, hätte ers als wohl können erdenken als zwei. Er war gar ein weiser Mann. Wenn wir den Bann als hoch achten sollen, als sie gern sehen, uns damit von unserm väterlichen Erbe zu bringen, wie lang mainstu das die Bannbriefe außen bleiben der zehnten halben, denn sie meinen, sie seien alle Ihr und vielleicht die neun theil dazu und so vil sie darein bekräftigen mögen.[1])“

In einem Schreiben an seinen Sohn Johann Cicero vom Montag nach Urban (27. Mai) 1482 hatte er sich über denselben Gegenstand folgendermaßen geäußert:

„Acht und paun thets nit, wenn man nur der änstößer sicher ist. Nessel brennen und wermut ist ein pittres kraut. Aber ein guter Apotheker nymbt zur Bereitung zymtronen, neylein, muskat und anders, macht ein salben draus, die zu sein zeit lieblich zu essen ist. Gott lere euch das best.[2])“

Hiemit schien denn auch der Streit über Paffensteuer zu Ende zu gehen, und wenden sich die Begebenheiten und Verhandlungen mehr dem vermeinten Verfasser der zwei Passionen, Theodor Morung zu.

---

[1]) Rentsch Brandenburgischen Cedernhain S. 408 ff. Minutoli, kaiserliches Buch. S. 347.

[2]) v. Minutoli a. a. O. Archiv für Bayer. Gesch. S. 110.

Urkundliche Beilagen.

Beilage I.

Passio [1]) dominorum sacerdotum sub dominio Marchionis secundum Mattheum. In illo tempore dixit princeps consulibus et ministris suis: Scitis quod post biduum stewra fiet et clerus tradetur et spolietur. Tunc congregati sunt principis consulatus et seniores populi in atrium principis marchionis, qui dicebatur Albertus et consilium fecerint [2]), ut clerum dolo tenerent et expoliarent. Dicebant autem omnes: Non in die festo, ne clerus interdictum teneret et a divinis cessaret et murmur et tumultus fieret in populo. Cum autem princeps esset in Onoltzbach, accessit ad eum principissa deuota habens alabastrum precibus plenum pro clero effudit super caput ejus. Videntes autem circumstantes ministri Indignati sunt dicentes: At quid perdicio hec! potuit enim clerus cum suis venundari multo et dari clientibus et stipendiariis. Ait illis princeps: Merito molesti estis huic mulieri, malum opus operata est in me. Nam semper sacerdotes habetis vobiscum, hys potestis benefacere, me autem non semper habebitis. Mittens hec supplicationem hanc contra me quasi sepelire me fecit. Amen dico vobis: ubicunque fuerit hec exactio in toto mundo dicetur quod hec fecerit in senio in memoriam tyrannitatis ejus. Tunc abiit unus ex sacerdotibus, Steffanus Sehew, notus principi ad officiales principis dicens. Quid vultis mihi dare, ut ego clerum tradam ac valorem beneficiorum taxabo unamque imponam steůram.

At illi constituerunt ei favorem principis ac graciam et ulteriorem promotionem. Hic gavisus est et spopondit. Et exinde querebat oportunitatem, quod steůram in occulto imponeret sine turbis. Prima autem die tabernaculorum accesserunt officiales ad principem dicentes: ubi vis, ut clerus convocetur et edictum tuum publicetur? At princeps dixit illis: Ite in civitatem Culmach et occurret vobis homo scriba bajulans registrum sequimini eum in domum, in quam intrat, et dicatis patrifamilias: ubi est diversorium, ut clerus convocetur? Et ostendet vobis cenaculum grande stratum, ibi clerum convocate. Euntes autem invenerunt sicut dixerat illis et convocaverunt sacerdotium. Cum autem sero factum esset, omnes clerici convenerunt. At scriba ait illis: Hec dicit princeps: Desiderio desideravi hanc exactionem vobiscum agere antequam moriar. Dico autem vobis quia exhoc ultra vos vexabo donec separabor a regno Dei. Et accepta litera voce alta legit dicens: hoc mandat princeps, ut dabitis steuram vobis impositam, In perpetuam memoriam hujus

---

[1]) Die Uebersetzung von dieser Passio ist bereits Archiv X. abgedruckt.

[2]) Soll wol heisen: fecerunt; in der deutschen Uebersetzung heisst es: „vnd haben ratt geschlagen.“

non poterant mitigare furorem principis, videntes, quod nihil proficerent. cepta aqua lauabant manus in signum innocentie. Mane autem facto con inierunt omnes consiliarij principis et seniores populi adversus clerum, ut spoliationi traderent. Vocati sunt tres praecones cum cursore Judicis pr cialis et clerus traditus est potestati eorum. At praesidens dedit eis dicens: In quamcunque civitatem villam devenietes, ad domos clericorum intrate, Equos, vaccas, meliora bona eorum cum potentia rapite et adduci caute. Missi sunt hy quatuor latrones ad spoliandum colonum ecclesie p chialis Culmach Equos, vaccas rapuerunt et in Culmach deduxerunt. pauper sequebatur a longe sparsis crinibus, fluentibus lacrimis. Hic officiales multiplicauit preces, ut reciperet sua ullam[1]) miseracionem consecutus Hy quatuor milites ante domum sacerdotis hospitalis animo ipso praesente steterunt, ne occasionem daret rapine noluit Et ipsi januam confregerunt, vestem hyemalem rapuerunt. Tandem in Drossfeld venerunt, Equos, vaccas et cetera bona ibidem abduxerunt. tera die hy latrones missi sunt in inferiorem steynach, in domo videntes antiquam clavigeram a dextra sendentem, que dixit eis: plebanum ligiosum queritis, recessit, non est hic. At illi violenter intrauerunt cistas diruerunt, vestem candidam cum ceteris bonis deportauerunt. Miser ergo duo de militibus ad explorandum colonum beneficij[2]) Culmach. Hic videret, quod futurum erat, exemit gladium, volens defendere et protegere sua. At illi dixerunt: Mitte gladium in vaginam, qui pugnat gladio, gladio. An non possumus rogare dominum Capitaneum et ipse exhibebit legionem militum, equitum et pedestrium, ut ipsi pugnarent pro nobis. modo ergo implebuntur scripture marchionis quum[3]) sic oportet fieri. cum audissent duo alii cum exercitu rusticorum venerunt, quod cum com ille avolsus est ab oculis eorum et profugus vadit in terram, exquo se nibus opposuit apud militem[4]) et scribam nullam gratiam invenire potuit. vehementia seuissima in villam Harssdorff raptores venerunt curatum sibi ob habuerunt. At illi dixerunt: Taxam soluite, nisi id feceritis, domum ves spoliemus. At ille ait: Aurum et argentum non habeo, quod autem vobis non offero. At illi lascivi tenuerunt vestimentum ejus, tunicam comparatam Hic videns, quod futurum erat, relicta tunica nudus profugit eis; expoliauerunt latrones domum cujusdam sacerdotis inopis in stainp nihil invenerunt vacui recesserunt. Viso eo dicunt ei: vocat te miles scriba, ut reddas rationem villicationis tue At ille comparuit posuitque ration prouentuum beneficii sui. Confirmatio beneficii hec est: Tempus mutatio singulis mensibus stat in arbitrio meo et rusticorum. Redditus prediales sunt mihi; quod autem habeo, vobis propono. A villanis agri sunt mihi putati ad seminandum et laborandum agros et mendicus colligo de fructib agrorum, decimam do principi et sic mendicus porrigit manum mendico. Ann alem victum more religiosorum mendicantium hostiatim quero Oblaciones remedia auctoritate plebani In Marktschorgast In Capella Stampach habeo. illi indignati tenuerunt et suffocauerunt eum dicentes: Redde quod debes vendemus te, uxorem, filios, filias et bona tua, quousque soluetis ad minimum

---

1) geschrieben steht so, wahrscheinlich soll es heissen nullam; die deutsche Version hat: „aber er kont kein parmherzigkeit erlangen.“

2) Pfründebauer.

3) oder quia; die deutsche Version hat: „den es muss also geschehen.“

4) Bei der zweifelhaften Lesart ist militem dem milites vorzuziehen; die deutsche Version hat: „bei dem ritter.“

.drantem. Qui dixit eis: patientiam habete in me, quousque uberior fortuna iserit mihi, cuncta reddam vobis Qui dixerunt: verbosus es, nos protrahis ·bis, nisi solueris, mittemus te in carcerem. Misertus miles sacerdotis illius .it illi: Aureum soluam pro vobis, ut et mox tricènarium mihi legatis. At ; gavisus est, recessit ab eis. Princeps terre misit edictum suum officialibus pitaneis Hoff et Beyreut ut se suosque disponerent, ut clerum in terminis is expoliarent. At illi dixerunt: Non licet nobis nomen nobilitatis et pro-·niei Baldenfelss et Lenttersshеim nefario facto isto defedare, neque paren-·lam nostram opere inaudito proclamare. Nam ut a progenitoribus nostris ıntum nunquam actum fuerit, ut se opposuerint Romanae ecclesiae et perti-aciter restitissent fidei catholicae: Antequam illud agamus pocius ab officiis t vocatiis ammovemur Hy autem nobiles omnibus virtutibus ornant nomen erentele Hic merito in Armis fert unicornium candidum sine macula natura-.ter resistit veneno. Ideo digni sunt nomine militaris et torneamentalis. Sed um vidisset clerus in locis spoliatus, Interdictum tenuerunt, a divinis cessave-unt, de quo layci omnes indignati sunt, dicentes: Vaeh clero, qui destruit emplum Dei, prohibens ingressum vivorum ac sepulturam mortuorum. Potiores .ncole Culmach concitati contra clerum odio conspirauerunt, livore tacti in .ontemptum et in loculo ante portam curatorum, que ducit ad templum, de-.unctum nocte locauerunt; famulus bene potatus in crepusculo noctis ex igno-.antia rei portam exivit casu irruit prae [1]) feretris cadens projecto cadavere n terram. Hic mira indignatione clamabat dicens: Dyabolus mortuus est, Truncum suum locavit ante portam aut alia deceptio fantastica se supposuit At ille surgens arripuit fugam de cimiterio. At cives ex jussu praesidentium alia corpora defunctorum illic [2]) posuerunt, ut clerus pre fetore impediretur de exitu et introitu. Matrona quedam ex intimis visceribus misericordia mota, fossam in cimiterio procuravit, defuncta corpora ibi sine operimento collocavit, quod factum omnibus innotuit; plures provocati sunt ad risum, pauci vero ad fletum.

Dixit autem clerus ad presidentes, ut [3]) eos, qui venerant, sacerdotes spoliaturos: Tamquam ad latrones vos malefactores existis [4]) cum gladijs et fustibus, comprehendere nos et bona nostra, cum cottidie vobiscum eramus in templo et nos non tenuistis. Sed hec est hora vestra et potestas tenebrarum Comprehendentes autem bona clericorum silenter [5]) duxerunt in domum granatoris, plures de familia sequebantur a longe, si possibile esset, redimere bona sua. Accenso igne in atrio circumsedentibus illis sacerdos liber sine beneficio erat in medio eorum. Cum autem vidisset quidam de ministris, ait illi: Et tu de secta clericorum es. Nam vidi te conversantem cum eis, solue tributum principi. At ille negavit, dicens: O homo non sum, neque beneficium habeo nec aliquid occupo. At illo loquente latrones cum sedentibus iubilantes ullulaverunt. Et viri, qui tenebant bona clericorum, illudebant eis dicentes: vos sacerdotes, ut creditis, estis sapientes, prophetizate nobis, quis vos spoliavit? et alia multa blasphemantes dicebant in clerum. De bonis clericorum die noctuque laute vivebant comedentes, bibentes, coreisantes et ludentes. Et ut factus est dies conuenerunt principis seniores officiales [6]) populi, adduxerunt clerum

1) oder pro.
2) So wird wol am richtigsten gelesen; die Version hat: „dahin."
3) Soll wol et heissen, die Version hat: „und."
4) Die deutsche Version: Gleicherweis als zu übeltettern seit Ir schaicher ussgangen.
5) oder simul? Die deutsche Version hat das Wort gar nicht.
6) Wol eine Umstellung für officiales, seniores etc. die Version hat: die amptleut des fürsten und die aelteren des volcks.

in consilium, dicentes: Nunquid adhuc voltis redimere bona vestra. E dixerunt: diximus vobis, illud prohibitum esse a summo pontifice et dyoc nostro sub maximis penis Et si ultra dixerimus, vobis non creditis, si a interrogauerimus vos, non respondebitis nobis. Ex hoc videbitis filium h venientem in nubibus celi cum potestate magna, ibi coram tremendo sta rationem reddentes. Hic vindicabit cuncta mala in vobis. At illi dix Quid adhuc tardamus, cuncta relicta tollamus, ecce dilationem solucionis k habemus. Iterum autem hy latrones exiuerunt ut colonos sacerdotum cen spoliarent. Apprehenderunt autem quosdam simplices villanos invitos, ut eis spoliis intenderent, angariaverunt. Venerunt autem in villam long ibidem laycus faber bonus et justus, animo simplici dixit eis: Miror qua praecones congregatos, quid operis habent? At illi indignati sunt, hunc perem in Culmach captivum duxerunt. Et capitaneus miles pauperem ve acerrimis invasit: Cur famulos vilissimo nomine praecones infamasset, c aliis militari honore non decurasset? At pauper ait: Hy cum praedecessor hoc nomine potiebantur, de subita mutatione praeconum in milites per ex tium militare mihi antea nunquam constabat. At miles misit illum in carce quousque pro poena solueret X. aureos. Tunc surgens omnis multitudo maio in Culmach accusabant clerum in multis dicentes: Hunc invenimus subuertent consuetudinem nostram, prohibendo sepulturam mortuorum, opponendo se st ram principi[1]). Comovit populum a Curia regnicz usque huc posuitque in dictum cessando a divinis. Cum audisset princeps hos sermones clericos e de potestate capitanei sui in montanis, Convocatis consulibus et plebe, d ad illos: Obtulisti mihi clerum auertentem populum, posuisse interdictum esse rebellem; multa majora mala invenio in eo, quam in quibus eum accu stis. Commisi vobis spoliandum, adhuc non satis actum est cum clero. duobus unum eligite exactionate clerum aut vos. Exclamabat universa tu dicens: Non nos sed clericos! postulantes autem, ut clerus amplius spoliaret et invalescebant voces eorum. At princeps adjudicauit, fieri petitionem eor volgum dimisit, clerum vero voluntati eorum dedit Quod audiens princip tertio nitebatur clerum liberare de manu principis. Quo comperto princ remisit clerum cum scriptis ad capitaneum et officiales in montanis. Con cato clero altera die post galli Scriba literas principis coram cunctis leg Miror de pertinacia cleri, hucusque non soluit tributum principi: Ex q minus strenue, ut commisi, actum est cum eis; Mando ulterius tollere tota substantiam relictam, precipio cunctis sacerdotibus sub pena priuationis et ex pulsionis in principatu, ut celebrent divina non obstentibus mandatis apostolic et episcopi. Et si edictum meum contempnunt, priuari beneficijs nudi a pro vincia expelli debent. Nam quatuordecim principes, aliquos Episcopos et prin cipaliter Bambergensem habuimus inimicos, nobis diffidentes, adhuc salui ste timus. Cur pauere debemus de papa et Episcopis quasi a pfaffonibus centum hys et capiti Christi resistere possumus. At illi inducias petentes, quousque adirent pontificem. Ait miles: Neque diem, neque horam, neque momentum promitto vobis. Missi sunt duo ex sacerdotibus consulendo pontificem, qui ait illis: filioli mei, Non possum irritum facere mandatum summi pontificis, sed sustinete et vigilate, ex consilio omnia agam. Stabant autem in consilio prae cones et inimici clericorum constanter accusantes eos. Miles, qui illis diebus erat in plassenberg cum exercitu suo spreuit illos deditque suam diffinitivam contumaces clericos esse spoliandos et expellandos Et facti sunt amici tyran-

---

1) für steurae principis? Version: „zu zallen die stevr dem fürsten."

imi cum tyrannis. Apprehenderunt quosdam villanos simplices invitos, ut ι eis spolijs intenderent et angariauerunt. Videns autem simplex turba ›rum et mulierum plangebant et lamentabantur. Ait clerus ad illos: filie mach, Nolite flere super nos, sed super vos et super filios vestros quia iet dies in te et circumdabunt te angustiae undique. Nam olim Romana lesia sustentabatur quatuor columpnys electoribus Impery ad quatuor plagas ndi, Columpna oriens talis, Rex Bohemie, cecidit de obedientia summi poncis, structura sustentata per columpnam dictam passa est ruinam magnam. casu hoc pluribus annis effusio sanguinis et infinita mala sequebantur, ɔoque in Bohemia fides catholica quasi totaliter deperijt. Columpna meri-›nalis Brandenburgensis pluribus annis minabatur ruinam, jam cecidit obedientia ecclesiae, structura sustentata totaliter est dirupta. Hic quondam ɔtus elector et praepositus Camerae Ecclesiam debebat defensare, sed viduarum, phanorum, clericorum pauperumque oppressor ex hoc multa mala secuntur niet dies et dicetis: Beate steriles, quae non genuerunt, ne videant liberos qui sectam heretica pravitate fedatam. Si in arido antiquo sene et ymagine ortis haec fiant, In viridi juvenibus filijs quid fiet? Inde ecclesia catholica ›lum duabus columpnis sustentatur, quae supersunt. Aquilonaris dux Saxoiae occidentalis palatinus Reni. In fundamento tam debili edificium ecclesiae ventis tribulationum nunc agitatur quasi minando nobis ruinam, praecones um ministris diviserunt vestimenta clericorum et super utensilia domus miseunt sortem. Unus ex sacerdotibus valens placere officialibus Blasphemauit lios dicens: vos curati male egistis, Mandatum pontificis nimium formidasti, nterdictum posuistis, sepulturam prohibuistis. Mandatum principis minus cu-'astis; Ecce beneficiis priuamur et a locis expellimur. Videte, si Episcopus aluabit se ipsum et vos. Respondentss alij increpabant eum dicentes: Neque u times deum neque homines, Nam in eadem dampnatione es; Nos quidem injuste facta recipimus, hic vero praesul nunc nichil male gessit. Et dicebant ad pontificem: Domine, memento nostri, dum fueris in sede pontificatus tui! Et dixit illis: Amen amen, dico vobis, Hodie et semper memor ero vestrum. Et cum clerus esset in tribulatione prae angustia siti afflicti erant in Culmach una amara cereuisia acetosa apposita erat, et noluerunt bibere et dixerunt: omnia consumata sunt! Et clerus orauit dicens: pater dimitte illis, quia nesciunt quid faciunt. Stabat autem omnis populus expectans finem. Erat autem superscripta superscriptio in volgari: Clerus sub dominio Marchionis contumax principi electori Romani Imperii Ideoque spoliatur et expellitur[1]). Erat autem quasi in etate septima, Ignorantiae factae sunt in universa terra Marchionis, Radius solis verae fidei obscuratus est, et velum devotionis templi scissum est medium. Exclamans clerus voce magna dixit: pater in manus tuas commendemus res, corpora et animas nostras! Hec dicendo expulsi fuerunt. Omnis turba eorum qui simul aderant ad spectaculum istud et viderunt, quae fiebant, percutientes pectora eorum revertebantur. Stabant autem omnes cognati et noti clericorum in alijs terris marchionis, videntes acta et signa, quae fiebant, clamabant voce magna centurionis dicentes: vere filius dyaboli et praecursor antechristi erat princeps iste, Et interpretabantur figuras scripturarum de illo dicentes: Hic est alter Pharao, qui persequebatur populum Deî, cum exercitu suo submersus in profundis maris. Hic est alter Sennacherib,

---

1) Deutsche Version: „Die priesterschaft unter der herschaft des marggrauen ist widerspennig dem Curfürsten des romischen reichs daramb wird sie weraubt vnd vertriben."

qui blasphemauit Deum Israel, Illius ab angelo exercitus in octoginta m fuit interemptus; propter quod a proprio filio fuit interfectus. Hic est Eglon pingvissimus, qui tributum imposuit. Ab Atuth pugione fuit fectus et transfixus. Hic est alter sacrilegus Anthiochus, tanta infirm percussus, ut viscera eius fluerent vermibus et de ventre ejus scatur Hic est alter Nero, qui columpnas fortissimas ecclesiae martyrio coron Hic in tantam vesaniam labatur, ut se ipsum propria manu occideret. est alter dyocletianus, obscurissime natus, seuissimus persecutor ecclesia dyabulo abreptus et suffocatus. Hic est alter Julianus Apostata; qui a m Mercurio ictu gladij fuit interemptus. Hic est alter leo quartus, cupi victus coronam ejusdem ecclesie abstulit et capiti suo imposuit, statim corripitur et spiritum exalauit. Hic est alter Henricus tertius, homo m inquietus, hic afflixit eccelesiam, tandem miserabili morte vitam finiuit in cere a proprio filio detentus. Hic est alter Fridericus secundus, qui in ecclesiam laniare, hic excommunicatur in contumaciam, morte praeventus sacramentis a proprio filio suffocatur. De executoribus principis manda exempla posuerunt: „Assimilamus eos Amman, qui dictum regis annulo sign ad provincias misit, persuasit, ut populus Dei interficeretur, bona eorum scriberentur, hic suspensus in patibulo. Item Vagoso praefecto Regis alias Arthaxerses, qui imposuit tributum ministris templi superbe in templum spoliauit, Ideo podagra et alijs infirmitatibus percussus, pessime tuus. Item Holoferno, principi militiae Regis Nabuchodonosor, domino cuncta Regna volens subjicere, a Judith castissima capite fuit truncatus locis alijs infinita exempla de persecutoribus ecclesiae quam miserabiliter p erunt Ecclesia usque huc in esse permansit.“ [1]) Altera autem die, qu post parasceuen, convenerunt officiales majores principis ad principem, dicer Domine, recordati sumus, quia seductores adhuc residentes dixerunt, post quos dies ad beneficia reuersuros; Jube ergo illud praevenire, ne iterum dominetur nobis et erit novissimus error pejor priore. Ait illis ceps: habete custodiam, Ite, custodite, sicut scitis. Illi autem abeuntes m erunt domos sacerdotum signantes ianuas cum custodibus. Et cum factum esset, Ecce unus nomine Methodius pontifex, autenticus doctor ec siae, qui pro fide mancipatus carceribus, angelo sibi revelante, librum scripsit de cunctis afflictionibus ecclesiae, sic loquitur: In Noviss autem septimo millenario seculi Incipiet exire sevire ysmahol de tribu deser Et erit adventus eorum castigatio sine misericordia et tradet deus in man eorum cuncta regna gentium propter peccata eorum, que operati sunt con precepta Dei. Et post pauca erit Jugum eorum Jugum grave super om gentes et ex ornamentis ecclesiae et lapidibus pretiosis adornabunt se uxores eorum et destruentur monasteria Dei et erunt sacerdotes sine populo erit tribulatio magna et vocabitur via eorum via angustiae et gradiantur sim in captivitatem Iuvenes et senes, diuites et pauperes, cum gemitu et affli tione, dicentes: Beati sunt, qui nos de hac luce praecesserant. Hec fact sunt in ecclesia orientali, eo quod recesserunt ab obedientia summi pontifici Persecutio hec ad plura transivit. Venit autem et Vincentius sanctus, mi turam ex dictis doctorum collectam simul commissens in tractatulo suo de fin mundi, de secunda persecutione ecclesiae per bella intestina et vexationibus cleri per principes domesticos, qui antea erant protectores ecclesiae, Jam

---

[1]) So weit die Zeichen „—“ reichen, von Assimilamus bis permansit, fehlt die Stelle in der Version.

statores aliquo tempore durandibus. Ecclesiae, postea multo tempore erit ace securissima, quam pacem dominus deus ab aeterno sposae suae provi-;, tribuat nobis temporibus nostris. Amen.

Beilage II.

Passio dominorum sacerdotum sub principatu Marchionis cundum Mathiam. In illo tempore dixit Albertus Marchio Brandenrgensis Consiliariis suis Scitis quomodo post biduum Stewra fiet et clerus ıdetur et spolietur Tunc congregati sunt principes populi et maiores Capita-ıus et consiliarii in castro principis Alberti Blassenberg :to, et consilium fecerunt quomodo clerum dolo tenerent et spoliarent, Dicent autem non in die festo, ne forte clerus a divinis cessaret et fieret murmur populo Cum autem esset princeps in domo habitationis sue proprie Accessit . eum mulier principissa habens Alabastrum vngenti nardipistici preciosi id ,t odoris et bone fame multorem ex clero aperiensque hortamenta et :eces coram eo effudit, diligenter super caput eius, Videntes autem quidam e consiliariis eius gerentes Indigne, dicebant intra se ut quid perdicio hec oterit enim clerus venumdari multo, exactionari et spoliari et tradi sattellitibus dixere autem hoc non quia de egenis sattellitibus pertinebat ad eos, ed quia capiditas auaricie excecabat eos xenia et munera cupientes Iabentes loculos que mittebantur et propinabantur observabant, et fremebant lentibus occulte in eam preces et consilium eius aput principem irritando, Tunc abyt vnus ex clero Judas scarioth in opere ad officiales et consiliarios principis Et ait illis Quid voltis michi dare et ego vobis clerum taxabo valoremque beneficiorum comportabo At illi constituerunt ei favorem et gratiam principis ae ulteriorem promocionem et exaltationem. Et exinde querebat oportunitatem ut circumveniret clerum et bona sua traderet ipsis sine turbis Prima autem die tabernaculorum accesserunt officiales ad principem dicentes Ubi vis ut clerus convocetur edictum tuumque publicetur Et princeps ait illis Ite in Civitatem Culmbach et occuret vobis homo quidam baiolans registrum magnum in quam domum intraiverit sequimini eum et dicite domino Domus: Dicit tibi princeps. Tempus meum probe est ut vadam ad inferos cenaturus pasca cum quibusdam consiliarys et officialibus meis Ubi est ergo locus ut convocetur clerus et circumveniatur Et ipse ostendet vobis pallacium amplum stratum Illic omnem clerum convocate et commissa explete Et abierunt officiales et Invenerunt sic ut dixerat eis statuentes machinas in clerum facientes conventum eorum ibidem. In diebus autem illis surrexit Apostolicus princeps sacerdotum unacum pastore Regionis illius dicens Sub pena excommunicationis perhibemus districtius ne quis laicorum clerum exactionaturus vel spoliaturus contra ecclesiasticam libertatem sese intromittat neque clerus hujusmodi hereditatis christi inimicis sub pena suspensionis et priuationis eiusdem hereditatis se subiciat aut aliquid persoluat. Ve autem homini illi per quem clerus spolietur Bonum erat ei, si non natus fuisset homo ille, filii quidem hominum sunt sacerdotes et secundum

quod male contra eos et ecclesisticam libertatem diffinitum est tradi et
possunt ve autem procurantibus illis numquid intrabunt in supplicium
Timentes autem aliqui ex eis plus hominem quam deum, ceperunt se
Dixit autem Judas scarioth qui procurabat mala hec Numquid ego
talia feci At pastor ait illi Tu dixisti At ille obmutuit cum facta eius verbis
contrariarentur nesciebat amplius loqui Convenientibus ergo clericis pron
tiatum et Intimatum erat illis accepit scriba Epistolas lugubr
michilominus voce pronunctians easdem, dixit hoc scribit princeps noster
siderio desideravi hanc exactionem contra vos agere antequam moriar
autem vobis quod ammodo exactionabo aut spoliam vos donec separ
regno dei Et tunc scandalum habebunt in me omnes qui ambularunt mecu
ista nocte Scriptum est enim percute pastorem et oues eius dispergentur
bundi amplius tacentes fugientes nec amplius deum precibus pulsantes
orantes Unde rursum scriptum est, Postquam autem surrexero Judicaturus
facta, retribuam vobis in gallilea . . . in volubilitate eterna Audientes autem
dia hec, et tirannidem futuram, ceperunt discipuli pastoris tristiari et
esse, cogitantes intra se ne in eternum Irasceris nobis. Tibi enim soli vindict
ab inicio conteris bella et persecutiones Impugnancium te Scimus namque
Iratus fueris misericordie recordaberis et sperantes in te liberas et pr
Tuum enim est bellum hoc tuum est sacerdotium qui es sacerdos in eter
ne sit illis sors vel hereditas in patrimonio tuo sed cum tirannis reg
pharaone persecutore Israhel cum Anthiocho blasphemo nominis tui cum i
ferne sanguissuga et cum multis aliis ecclesie persecutoribus qui cogitan
coinquinare et euellere sancta tua Pastor autem ouium percogitans
futurum erat cepit consolari eos dicens filioli mei manete in dilectione
inuicemque diligatis Et nolite mirari si mundus vos odit Scitote quia pri
me vobis odio habuit Si de mundo essetis, mundus quod suum est dilig
Quia vero de mundo non estis propterea odit vos mundus Mementote serm
christi Quia non est maior seruus domino suo, Si christum persequuntur m
dicant et blasphemant et vos persequentur maledicent et vilipendent
enim hora et nunc est vt omnis qui Insequitur et confundit vos arbitretur
obsequium prestare deo Et hec facient vobis, quia non nouerunt deum eter
neque christum coëternum filium eius. Et vt impleatur sermo qui scriptus
Retribuebant nobis mala pro bonis et odium pro dilectione nostra. Audie
hec aliqui ex discipulis pastoris dixerunt domine ac pater parati sumus te
in carcerem et in mortem ire Dixit autem eis pastor Aliqui scandalum p
entur in me in ista tribulatione, qui dixerunt ei. Et si multi scandalizati fu
rint in te non nos scandalizemur Respondens autem pastor ait illis Amen d
vobis non mandauerit princeps tyrannus scripta fieri contr
vos donec multi me negabunt alijque tacite alii vero manifest
ipsi adherebunt et parebunt. Et conuersus ad quendam Symonem di
Symon ipse sathane filius expetiuit et studiose Inquisiuit vt omnem clerum cr
braret et dispergeret quasi triticum quod in area ventilatur sed ego Rogaui domi-
num pro vobis ne deficeret unctio nostra (vestra?) Incipiente igitur tempore tribu-
lationis cum esset et pastor conturbatus dixit discipulis suis vigilate et orate
mecum vt deus auertat tribulationem istam a nobis Et assumpto quodam ex
secretariis suis cum duobus alijs discipulis suis misit legatos
vt verbis pacificis principi terrenorum cupido nimis loque-
rentur allegantes Innocenciam et Immunitatem cleri qui orantes
et Instantes minime sunt exauditi licet iterum atque iterum preces

plicarent Quod cum audisset clerus cepit tristari et mestus esse Elonque se a turba latronum ad quosdam iactus lapidis cepit orare et dicere , pater si possibile est transeat a nobis angariacio ista videbatur autem is vexatio illa fore nimis Impetuosa, vnde iterum atque tercio orare runt dicentes pater omnia possibilia tibi sunt Si autem non potest calix transire nisi bibamus illam fiat voluntas tua Sciebant enim deo plus debere lire quam hominibus cui se et sua tamquam hereditatem ac patrimonium sti commendauerunt Pastoris ergo supplicatione spreta cum iam olus misisset in cor Jude scariothis supradicti vt taxaret clerum atque eficiorum valorem comportaret Induratum est et cor principis sui et noluit ittere clerum liberum Sed cum indignatione graui misit epistolas offilibus in hec verba precipiendo precipimus vobis vt clerum expoliare curas et pecunias ipsis impositas quantocius transmitteretis d hucusque neglectum est Quare suspenditis et desidiose rem quam animo is fore scitis differtis, aut commissa factis explete aut in dignitibus et officiis nunc et per amplius non residete Timentes em principales et officiales in Culmbach plus hominem quam deum rum clerum convocauerunt tyranidemque ac crudelitatem principis sui enare conceperunt Cum autem essent clerici in loco quodam congregati propter tum tyrannorum illorum dixit eis quidam Ecce appropinquat tempus hora vt clerus tradetur et tribuletur per manus quorundam latronum econum ribaldorum. Qui audientes dixerunt Surgite eamus hinc Ecce propinquant qui nos conturbent adhuc ipsis loquentibus ecce tres viri nguinum precones cum gladiis et fustibus vnacum cursore rouincialis Judicii missi a senioribus et officialibus plebis. quotcumque opidum villam uel castrum deueneritis Ibique beneficiatum curam alterum . . . . clericum inueneritis pacifice primum loquimini ei in dolo, stulantus taxam Impositam, quam quia non dabit omnes res suas meliores olenter occupate accumulate et adducite ea caute Audientes autem hoc viri anguinum gauisi sunt, surgentesque statim spoponderunt Cum esset ergo acerdos ecclesie Culmbach in cimiterio expletis iam vesperis enerunt quatuor illi latrones commissa verbis dolosis inceptantes Qui dixit eis mici ad quid venistis sciebat enim que conclusa erant super eum vnde processit et dixit eis iterum Quem queritis responderunt ei vos plebanum vt vel axam Impositam soluatis vel pignus sufficiens iam sine more contribuatis Qui espondit eis dixi vobis prius et iterum predico quia in hac re nichil michi acere licet, velle aut nolle quia patrimonium crucifixi est ecce ego presto sum nacum rebus uultisne et me rapere Que cum eis dixisset abierunt omnes retrorsum in villam quandam dictam windishawge vbi sciebant predia et agros ecclesie illius parochialis appropriatos Inieceruntque manus in colonos ibidem commorantes rapientes vaccas et equos eorum in Culmbach abierunt et recluserunt. Quod cum factum vidisset sacerdos parochialis statim ecclesiasticum obseruauit Interdictum Quod videntes officiales Inuidia stimulati nec contenti spolio priori census et redditus dari annuales eidem districtius prohibuerunt, hij quatuor latrones totam circumquaque illam prouinciam perambulantes animalium equorumque multitudinem in vnum adduxerunt notabilem gregem facientes Que cum per dies aliquot sine alimentis relinquerentur vllulatus et balatus a remotis homines conturbabat cum autem appropinquassent hij nequam ville Harssdorff sacerdotem ecclesie

illius obuium receperunt qui agnitis eis et sciens forte quid futurum er.
manus injecissent in eum reiecta tunica nudus profugit ab eis Dir-
venerunt in villam Niddersteynach querentes plebanum in domo d-r.
neminem inuenerunt preterquam a dextris antiquam clauigeram sedentc
dixit illis plebanum meum queritis dominum monachum Relig
ecce recessit non est hic Qui compellentes eandem vt cameram siu-
mitorium eius ipsis ostenderet Que cum recusasset Irru
per postes domum totam lustrantes fractis Januis cistar
claustra destruxerunt Cumque Juxta ordinis sui condit
nam de regula beati Augustini erat, tunicam candida
aliis nescio quam multis rebus conspexissent in Cul
deferenda, rapuerunt. Tandem in vila Sehe procedentes irrue
colonum quendam beneficii Culmbach pertinentem nitentes
eum, Qui extendens manum exemit gladium suum nitebatur se d
dicens: Nisi desistatis percutiam vos in gladio meo Qui dixerunt ei
gladium tuum in locum suum Omnes enim qui acceperient gladium gla
bunt An putas quia non possumus rogare dominum nostrum capit
in Culmach et ipse mittet nobis plusquam ducontos pedestres
nabunt pro nobis Quam ergo Implebuntur scripture marchionis qu
oportet fieri, recipientes ergo et bona illius pariter cum aliis in C
reposuerunt. In illo die dixit clerus manifeste Tamquam ad lat
malefactores existis cum gladiis et fustibus comprehendere nos, quottid
cum sedebamus docentes in templo orantesque pro vobis et ecclesia
et sic nos remuneratis quia hec est hora vestra et potestas principis te
Hec cum dixissent multi ex eis fugierunt At ilii latrones tenentes
terum ecclesie Marckschorgast de villa Stonbach duxe
cayphan qui sedebat in domo sua in opido Culmbach qui erat
fex nequicie anni illius vt redderet quod deberet principis manda
faciens Qui cum nollet neque ex paupertate haberet vnde redderet con
ei atque Illudentes suffocabant eum, verbis videns autem hoc miles
taneus et pacientiam eius nimiam misertus est ejus at dixit illi
vobis Impositum ego exoluam Itaque statim tricesimum michi leg
graui consciencia ne excommunicationis Sententia eum leder
paupertate perurgeretur, consenciens verbis eius tristis abiit Princep
Iniuriarum illarum et omne consilium eius querebant falsum testimoniu
clerum vt eum traderent atque de beneficiis expellerent et perlustrantes v
que Juris scripta divorum Imperatorum atque Sanctissimorum
corum non inuenerunt hoc eis licere cum minas anathema atque gra
penas tales incurrere ipso facto concorditer dictarent Nouissime uero v
duo falsi testes dicentes hic clerus dixit possumus per Interdictum et se
excommunicacionis destruere machinam Iniuriarum illarum ad tempusque
dictum seruare et tandem relaxare illud Quod cum audisset factum p
tirannus Concidit uultus eius et in diuersa mutatus est anim
et blasphemat adJurans per deum vivum quia nec papam nec episc
curabo sed stewram vt cepi exactionabo Et intendens ad sec
rios suos dixit illis Ecce ipsi audistis clericorum verba et facta Quid
videtur de clero At illi dixerunt Reus est expoliationis et expulsionis
aderant qui expuerant in terram denotantes facies eorum et cum pasto
cum clero multa vicia Improperassent si potuissent alapis et colaphis cecic
eos viri autem qui tenebant bona clericorum illudebant illis dicentes Vos

s prophete et sapientes quia estis prophetizate nobis quis bona vestra ndit, vaccasque vestras commedit et similia plura Improperantes illudebant bona huiusmodi de patrimonio christi distrahebant bibentes comme-ıtes chorizantes et ludentes Cum autem hec agerentur plures vt petrus ıebantur a longe vt viderent finem vel an possibile esset recuperare bona sua ıccenso igne in atrio principis Alberti dicti Sedebat vnus ex clero liber cle-s beneficio carens seruiens in curia ejus qui et notus erat prin-, qui cum esset in medio ribaldorum calefaciens se dixit ei vnus ex mini-s Et tu de secta rebellium clericorum es nam vidi te conuersantem cum eis et loquela tua manifestum te facit, solue ergo et tu tributum principi At negauit dicens o homo non sum nam et beneficium non habeo nec upo Recedente autem illo ab eis vidit eum alter filius belial et ait illo, et heri cum clero eras, nam vidi te in collectione conspirantem cum eis Et rum ille cum Juramento negauit quod non interfuisset huic cause Cum au-ı intellexisset princeps iniquitatis illius, quod officiales opidi Culm-:h mandatis suis paruissent ampliusque parere laborarent Confectis literis x ad Capitaneos in Hofe et Beyrewt destinavit vt et illi clerum districtu eorum spoliarent seseque suis fidelibus obedien-bus in Culmbach conformarent non enim magni precii fore sse ad annum vel dimidium sine diuinis officiis in excommu-catione vivere, at capitanei illi deum timentes nobilitatisque e lineam propendentes qui dicti de von waldenfelse et lenterss-im, factum tale tam nepharium tamque hereticum numquam procurassent se opponentes Elegerunt pocius virtuosi officia que gerebant signare quam viciose et iniuste clerum expoliare non autem fecerunt vicy et turpitudinis proprie cultores capitaneus et sequaces i in Culmbach Sed interea clerum verbis multis inuaserunt dicentes Num-ıid adhuc wltis bona vestra redimere antequam distrahantur et principi nostro ıre stewram sin autem et relicta vestra bona tollemus qua obstina-one Indurati estis, quomodo potestati principis etiam electoris resistere pre-ımitis At illi dixerunt diximus vobis luce clarius quomodo noster summus ontifex, ordinarius denique noster quibus obedientiam ex ordine enemur [1]) in christo non sub parua vero sub maxima pena nobis huiusmodi e faciamus inhibuerint Et si amplius dixerimus vobis et exposuerimus non redetis nobis Si autem interrogauerimus vos de veritate non respondebitis ıobis Ex hoc autem videbitis filium hominis sedentem a dextris dei venientem n nubibus celi cum potestate magna et claritate Ibi stabitis et vos de patrimonio ecclesie eius racionem reddituri At illi succlamentes lixerunt Qui dadhuc tardamus et reliqua bona eorum [2]) tollamus Ecce audiuimus de ore eorum quia vsque in diem futuri iudicii dilationem solucionis eorundem habebimus Exiuerunt ergo predicti quatuor milites vt amplius bona clericorum raperent et spoliarent venerunt ergo in villam attinentem Ecclesie Berneck et angariauerunt colonum quendam ibidem vt et ipse tolleret crucem clerici et sacerdotis sui stewram Impositam pro eo soluendo. Qui cum diu resisteret videns tandem quia nichil perficeret, dixit se habere frumenta de censibus et redditibus domini sui sacerdotis plebani quibus bladis arrestatis et prohibitis vt nulli homini nisi ipsis vel aliis de dominio marchionis postulantibus preberent Reuertentes in villam

1) Hier ist wol ausgelassen: exhibere.
2) non?

langenstat. Erat autem ibi faber quidam multis notus vir simpli
rectus Hic cum videret rabido ore ac armata manu eos Insolitos fore in
Quid hoc novi iterum sibi wlt vt precones illi hincinde vagantur, q
queritant quem percunctantur numquit bonum et Innocentem clerum spolia
Audientes autem illi quia precones eos nominasset clerumque excusasset e
mox captivum in Culmbach duxerunt Capitaneoque suo mil
presidenti presentauerunt, remque illam vt sic magnificauerint Iratus m
forte minus Juste quod faber ille ministros suos hoc nomine diffamasset
non pocius equestres uel officiales nominasset Improperauit ei Qui
spondit an milites vel equestres sint ex genere ignoro hoc tamen scio q
parentes eorum sic vocati sunt, omnis eciam vicinia eos precones appell
solet de subita mutatione preconem in milites nesciebam Quamobrem mi
sus est faber ille in carcerem nec inde emissus donec perso
ueret decem florenos Ecce hec multitudo et collegium diabolicu
omnibus Justis aduersus de Culmbach vt finem incepte rei darent Consiliu
inierunt contra clerum vt eum de patria sua expellerent acc
satum in multis tradiderunt eum tamquam pilato Capitaneo, militi i
Culmbach dicentes hunc inuenimus subuertentem consuetudinem nostra
nolentem tributa dare principi prohibentem sepulturam mortuorum ac dicent
se christum et Regem et ideo liberum esse, Clerus autem sciens quia ver
sunt, et cur omnia hec facta essent racionabilia fore tacebat. Responde
autem pilatus ille dixit Non auditis quantum omnes laici aduersus
vos loquuntur et odiosi et Infesti sunt vobis. Et non respond
clerus ad vnum verbum. Sciebat namque quod gratis eum odio haberent Cu
autem dissimulare videretur praeses factum et se ostendere quasi inuitus cle
aduersus esset Cepit populus eum amplius accusare et dicere Commouit
totum populum et super nos Induxit excommunicationem pa-
palem et Interdictum vnde scandalizati sumus aput circumia-
centes prouincias Incipiens a Curia Regnitz usque huc. Et
diuulgatum est verbum hoc vsque in Onoltzpach ad aures herodis prin-
cipis tiranni per dies autem illos necessario habebat pecunias
aliquas erogare et voluit parcere erario suo Congregatis autem po-
pulis et Consiliariis suis dixit eis E duobus vnum eligite aut vos iterum
exactionabo aut compellite clerum Audientes sermones hos, Clamaue-
runt omnes Non nos sed clerum persistente autem principe tyranno in
malicia sua concepta contra clerum Accessit ad eum uxor eius princi-
pissa dicens nichil vobis et Justo clero illi Multa enim passa sum
hys diebus in conscientia mea propter eum, dei enim sunt sacerdotes et
si deum timere non formidaretis tamen homines vtique dicentes, quia princeps
ille Romani eciam Imperii elector Marchio Albertus Jam in senio eius ab
ecclesia Romana discedens heresim et scisma in districtu suo
nititur Inducere, quod ad aures deueniret tandem principum tocius Al-
manie Stabant autem officiales et scribe constanter aduersus cle-
rum eum accusantes in multis et diffamantes Et facti sunt hiis diebus inimici
et aduersarii, herodes ille princeps tyrannissimus et sancta
Romana ecclesia nam antea erant amici adinvicem vnde vt se inimicum
summi pontificis et tocius cleri . . . .[1]). Accepta littera alia transmisit clerum
perdendum ad pilatum in Culmbach sub hys verbis et factis expertus sum
nec declinationem eorum audio sperandam nam literis apostolicis et

[1]) ostenderet?

iscopi eorum Bambergensis consolatos eos scio mandatisque illorum
e nimes obtemperare se intelligo Quare hys scriptis huiusmodi sententiam
ıtra eos exequendam per te fulmino vt omnis clerus mox visis diuina
lebret, mandatis pontificum reiectis stewramque nobis incessanter exoluat
ıt compulsus per te nostro ex officio ex prouincia nostra spoliatus
expulsus abscedat Recolimus enim quatuordecim principes
bis aduersarios extitisse et quosdam Episcopos maxime ta-
en Bambergensem, sed ecce adhuc vsque viuimus et princeps
ımus Cur ergo papam et Episcopum cum debili suo clero tam
xpauescere debemus Spreuit ergo Herodes ille cum exercitu suo
lerum et sententiatum per literas dimisit videns autem pilatus cumque legisset
cripta ista In blassenperg Statim congregauit scribas et offi-
iales suos Et sedens pro tribunali Inquit Innocens ego sum a sanguine
ıuius cleri, ecce videtis quia princeps noster hec scribit Dixerunt ergo quidam
Sanguis eorum super principem tyrannum et filios suos, legente ergo scriba
ıudiente clero Epistolas erroris illius Qui cum audisset execrabilia et blasphe-
matoria verba hec Inducias constanter petiit vt vel adhuc semel
pastorem suum hac in re consultum habere posset vt Interdic-
tum suspenderet et sic tandem voluntati eorum vel partim satisfacere vel-
lent Preses autem ille neque diem horam, neque momentum assignauit
illi. Cum autem factum hoc ad aures pastoris lacrimabili voce deductum esset,
consolato clero turbatus est et pastor pro omnibus suis Accepto demum
consilio inspirante domino Ne innocentem et Justum populum
qui nichil mali fecit, perderet cum impys tyrannis et ne caritas
deuoti populi ad christum tandem excideret et tepesceret, hereticaque
prauitas et malicia in eis sicut in seductoribns et tyrannis illorum
cresceret Misericordia motus ad modum boni pastoris morbidam
ouem a caulis pellentem, bonis ouibus diuina celebranda con-
cessit atque sic quo corde salutem animarum facto ostendit, poterant suffe-
cisse hec insignia pietatis tyrannis illis cum principe eorum Sed vt Impleretur
scriptura dicens Superbia eorum qui te oderunt ascendit semper non sunt a
malicia persequendi auersi sed magis corde indurati Videns ergo pilatus in
Culmbach quia aput clerum nichil proficeret sed magis rumor et tumultus de
facto eius simulato fieret sedens in loco licostratus pretorii ibidem
nouo adiudicat principis sui peticionem fieri Et protulit sentenciam in hec
verba Clerum rebellem et contumacem principis nostri decretis
hodie abicio aliisque cunctis expellendum de terra marchi-
onis pronunctio viginti namque alios loca eorum officianda
Institutos fore minime ignoro hec dicens castrum blassenberg
ascendit et clerum vsque hodie minime diligit Cum autem sic In-
nocenter clerus dampnaretur a cunctis officialibus et nobilibus principis Alberti
vilipenderetur atque persequaretur Multa turba virorum ac mulierum
animaduertentes et videntes spectaculum hoc lamentabantur et percutiebant
pectora sua Erant autem inter eos et mulieres vidue et honeste matrone que
sepius confitebantur eis Conuersus ergo clerus ad illas ait filie Culm-
bach nolite flere super nos sed super vos et filios vestros Quoniam ecce ve-
nient dies in quibus dicetis Beati innocentes qui manus suas innoxias seruaue-
runt a sanguine Justorum sacerdotum et qui non excogitaverunt consilium tale
iniustum venient enim dies vindicte et ire dei et tunc patrimonii et hereditatis
christi distractores dicent montibus cadite super nos et collibus cooperite nos
venient et dies in te vt clerus et sacerdocium ita rarus erit tecum

et in terra principis tui vt nullis nisi hereticus scismatic. aut ribaldus inueniatur Sed et terram vestram desertam fieri hoc ma- minatur Quia si in arido et antiquo sene mortique propinquo m- licia hec in viridi et Juueni ac filiis et ramis eius quid fiet enim matri et vterinis filiis eius non pepercit quid seruis Incolis faciet O ruina pessima que diu casum minabaris qu diu fidelis credebaris. Jam nunc in fine ostendis quanta am- ritudinis felle contra indiscissam tunicam domini inficiebar O quomodo cecidisti qui eras lucifer romane ecclesie qui scriptis summi pontificis laudabaris christianissimusque prin ceps appellabaris factus nunc luciper et socius gehenne q- thesaurorum pecunie cupidus excecaris vt vite tue terminum in constituere non formidabaris Sed quid dicam nisi quod scriptum est Qui s- ipsi nequam cui vmquam bonus factus es vt oculus esses ceco et pes cla- pauperum pater ac viduarum et orphanorum consolator Dicebantur hec p- tribus tuis in laudem vitae christiane et maximi preconii titulu Quomodo ergo tui ipsius et proprie salutis immemor ignominie sic quer. epitauium Qui scriptis et factis iniquis demandas et precipis opprimite pau- perem iustum et non parcatis vidue nec vterano Circumvenite clerum am- nec reueramini sanctitatem eius et canos multi temporis populus enim inutil- est nobis sine muneribus et contrarius est opibus nostris clerus Improper namque nobis pcta[1]) legis et canonis et diffamat in nos pcta[1]) discipline s- Sit autem contra eum fortitudo et potentia nostra, lex iusticie An nesciebs quia nunquam bono peraguntur exitu que malo inchoata sun principio. Et vbi christus fundamentum non est, quem persequeris in mem- bris, nullius boni superedificium est Reuertere ergo ad cor vel tandem e recognosce dominum et miserum expoliatum captivum et opressum clerum eiu dimitte liberum ne quando irascatur dominus et de loco illo potenti quem sic despicis viuus descendas ad tartarum Cum autem sic cruci- geretur et tribularetur clerus tribulati et crucifixi sunt boni cum malis Mali autem quia a sinistris paciebantur qui erant de Curia principis tyranni quorum aliqui prebendas pingues et ecclesias dote a- eo receperunt conuersi sunt in seditionem pretereuntes et e- indignacione blasphemantes mouebant capita sua dicentes vos curati Ju- uenes et inexperti mandatis presulis nostri nimis facile obedi- uistis inprospecte et immature mandata marchionis abiecistis Quam enim protectionem corporalem habemus ab Episcopo certe nullam vel modicam sed bw[2]) tribulacionem, a principe autem Alberto liberacionem et defensionem bonorum nostro- rum habemus et ab hostium periculo et incursu, hujus enim sumus incole in terre Episcopi vero sumus christicole in ecclesia Ecce nunc beneficiis priuamur et de locis pellimur videte an Episcopus possit saluare se ipsum et nos, Respondentes qui cruciabantur a dextris boni et obedientes clerici Increpabant illos dicentes Neque vos timetis deum neque homines qui in eadem dampnacione nobiscum estis Nos quidem iniuste offensas pertulimus vos autem vt filii rebelles patri vestro insurgitis Ipse enim presul noster nichil mali gessit Et dicebant ad pontificem domine memento nostri cum poteris

---

1) puncta?
2) binam?

.esse in regno pontificatus tui Dixit illis pastor Amen dico vobis et semper memoriam vestri habeo remque hanc cordi sepelio donec vindabitur a christo qui est in regno celorum Aderant autem multi de ılia pilati et herodis satellites et curiales tyrannorum qui et auditis hys dixerunt Vah clero et Episcopo eorum Alios sas facere volunt et se ipsos saluare et de manu nostra eric non possunt Confidunt in christo saluet eos nunc si volt dixerunt ı christi sacerdotes sumus et multa alia Improperabant eis Cum autem hec :nt tenebre facte sunt in cordibus eorum in vniuersa terra ;ionis illius a sexto anno elapso vsque adhuc hora autem expulıis et persecutionis clamabat clerus voce magna Helii helii lamazabathani est deus deus verus miserere nostri et ne derelinquas nos Et obscutus est sol Justicie christus deus in terra marchionis et lum nequicie eorum scissum est a summo vsque deorsum nec tuit amplius celari malicia eorum in Culmbach Clerus autem voce :rimabili et singultu magno ait pater in manus tuas commendamus nos cors et animas nostras hoc dicens expulsus est a terra Et multa turba ulierum et deuotarum viduarum ac virginum que viderunt exempla bona)rum et audierunt verba predicationis eorum cum adessent huic ›ectaculo percutientes pectora sua reuertabantur Stabant autem omnes noti t amici clericorum a longe videntes que fiebant in terra Marchionis ssumpserunt vocem Centurionis dicentes vere filius diaboli t precursor antichristi est princeps iste Sed et Joseph de ırmathia nobilis quidam decurio Qui non erat de consilio et ıctibus tyranni illius cum et legis noue et veteris noticiam haberet Interpretabatur figuras scripturarum de illo dicens hic est pharao obstinatus filios israel ...[1]) presbiteros nolens dimittere liberos submergendus cum officialibus et secretarys suis in mari rubrice flamme hic est Sennacherib superbus rex tyrannorum et blasphemus a suis in vita et morte maledicendus Hic est Zedechias deo et hominibus infestus cui rex babilonis...[1]) diabolus eruit oculos Justicie et fidei vt de tenebris malicie veniat in tenebras gehenne Hic est holofernes in potencia et armis suis nimis confisus, qui a Judith matre christi veniet decollandus et confundendus Hic bene Balthazar rex babilonis id est confusionis et erroris nam alter vasa templi polluit ille vasa christi spoliauit Ille sensit manuum vindicte Ire dei in suo pallacio Iste experietur vindictam vltricem in inferno Hic est alter Nero qui sanguine christianorum satiari non potuit, magistrum suum occidit matrem iugulauit Ille vero post multi sanguinis effusionem magistros et doctores Ecclesie cruciatur matremque eam ecclesiam crudeliter Insequitur Hic et potest appellari anthiochus qui post tormenta illata populi dei a deo percussus est Iste vero percutiendus vt viscera eius effluerent et vermes de carne eius scaturirent De viris autem dolosis executoribus tyrannidis illius Idem Joseph et Innocens inter multos nobiles in facto illo sic ait, pendantur in patibulo cum falsis iudicibus et Rectoribus filiorum israel contra solem quod deceptum est cor eorum et recesserunt a veritate hy absque dubio patibulum cum Amon ipsis edificarunt hic enim contra populum dei falsas epistolas dictauit et Mardocheo Justo lignum crusis erexit Illi vero contra Dei sacerdotes scripta excogitarunt Et quantum in

---

[1]) id est?

eis fuit Episcopum eorum maledixerunt et dampnauerunt Sicut autem ... comperta Amon suspensus est patibulo et Mardocheus liberatus cum ... suo Ita absque dubio Episcopus in Justicia inueniendus saluabitur cum ... suo Persecutores vero eius iam suspensi aput deum et excommunicati ... caput illorum ac princeps morti dampnabitur Oportet ... hereticos et heresiarchas plures ac tyrannos esse sicut scriptum est vt qu... bati sint manifesti fiant Et reprobi electos ab inicio vsque in finem p... quentur vt sic veniat omnis sanguis Justus super eos qui effusus est a ... guine Justi Abel vsque ad sanguinem cleri quem occidere querunt intra ... plum et altare Amen dico vobis venient hec omnia et mala multa super g... racionem istam pessimam pro illis enim christus non orauit nec cle... ille sed pro ecclesia et membris eius quam beato petro c... mendauit dicens Ego autem pro te rogam petre vt non defic... fides tua Omnes enim ecclesie persecutores miserabiliter v... in hodiernum diem interierunt. Justi autem in ecclesia dei si... lilia inter spinas creuerunt et permanserunt Altera autem die que ... post parasceuen conuenerunt quatuor latrones supradicti ad ... latum in Blassenberg residentem dicentes Domine recordi... sumus quia seductores illi adhuc residentes et inter n... conuersantes dixerunt sese post aliquot dies reuersuros J... ergo illud preuenire et custodiri bonaque eorum partiri ... clerus iterato veniens occasionem nos confundendi ex nov... recipiat Et erit nouissimus error peior priore Ait ille pilatus Ite et b... eorum reposita distrahite et diuidite inter vos sicut ex an... quo scitis et didicistis Habeteque custodiam ne redeant imposterum ... potestis Illi autem abeuntes fecerunt sicut permissum erat eis Distr... hentes vestes et vaccas cum alys rebus percutientesque singul... . . . . cum custodibus.

Beilage III.

In nomine domini Amen. Nouerint universi et singuli presentes nostr... Transsumpti literas siue praesens publicum Transsumpti Instrumentum uisur... lecturi seu legi audituri Quod nos Johannes Grenssing Canonicus et Archidiaconus in Ecclesia Herbipolensi Reuerendique in christo patris et domini domini Rudolffi Episcopi Herbipolensis et franc... orientalis ducis in Spiritualibus vicarius generalis pridem ad honorabilis domini Hermanni Zecklein ejusdem domini nostri Episcopi ei ducis procuratoris fisci Instantiam Omnes et singulos sive communiter uel divisim negocio in Infrascripto Interesse putant Eorumque procuratores si qui erant in Ciuitate Herbipolensi pro eisdem quosque infra scriptum tangit negocium seu tangere poterit in futurum ad videndum et audiendum nonnullas Honorandi et Religiosi fratris Emerici de Kemel Sanctissimi in christo patris et domini nostri domini Sixti diuina providentia pape Quarti in negocio cruciate contra perfidos Thurcos in partibus ultramontanis Nunctii et Commissarii literas Transsumi et exemplari ac in publicam formam translatari et redigi mandari decretumque et auctoritatem nostram ordinariam interponi uel dicen-

et causas si quas haberent rationabiles cur id fieri non deberet allegan-
per nostras certi tenoris literas Citatorias in valuis seu portis
losie Herbipolensis ut moris est citari fecimus et mandaui-
in et ad certum peremptorium terminum competentem diem videlicet et
m Infrascriptas Quibus aduenientibus Comparuit in Judicio legitime
m nobis dominus Zocklein procurator fisci antedictus et quan-
Citationis bapiri cedulam Sigillatam in valuis antedicte Ecclesie Herbipo-
is debite Executam unacum relatione pedelli siue Cursoris Jurati
roduxit atque representauit Citatorum in eadem contentorum non
parencium neque hujusmodi diei termino in aliquo satisfacere curancium
tumaciam accusauit Ipsosque contumaces reputari et in eorum contu-
ciam quasdam literas supradicti Honorandi et Religiosi fratris Emerici
nctii et Commissarii apostolici Sigilloque cruciate oblongo de cera
ibea glante Impressa in cordula rubea Impendente Sigil-
tas de manuque ipsius Nunctii et Commissarii vt apparuit subscriptas facta
in scriptis exhibuit atque produxit Quas Transsumi et exemplari et in
blicam Transsumpti formam redigi mandari Decretumque et Auctoritatem
stram ordinariam Interponi per nos debita cum Instancia postulavit Nos
nc Johannes Grenssing vicarius praefatus dictos citatos non comparentes
putavimus merito prout erat exigens Instancia contumaces Et in
rum contumaciam easdem literas ad manus nostras recepimus vidimus et
iligenter Inspeximus Easque per diligentem visionem sanas et integras non
iciatas non Cancellatas neque in aliqua sui parte suspectas Sed omni prorsus
itio et suspicione carentes Reperimus Recognita pro Recognitis habuimus
dcirco easdem literas per discretum virum magistrum petrum Trach pu-
licum Imperiali auctaritate Notarium Causarumque Consi-
storiorum Curie Herbipolensis ac coram nobis Scribam Ju-
ratum Infrascriptum Transsumi et exemplari et in publicam Transsumpti
formam redigi ac de verbo ad uerbum debito Collationari et fideliter auscultari
fecimus et mandauimus nil addendo mutando uel minuendo quod facti substan-
ciam Inmutet aut Intellectum variare valeat Quarumquidem literarum tenor de
verbo ad Verbum sequitur et est talis In christo sibi dilectis Religiosis
viris et Subcommissariis in dioecesibus Bambergensi Herbi-
polensi et Eystettensi ac dominiis Illustrissimi principis Mar-
chionis Brandenburgensis etc. a me in negocio cruciate contra
Thurcos deputatus frater Emericus de Kemel Sanctissimi do-
mini nostri Sixti pape Quarti in eodem negocio in partibus
ultramontanis nunctius et Commissarius Salutem et pacem in do-
mino sempiternam Cum de mente Sanctissimi domini nostri pape
sit vt sic agam per me et alios in supradicto negocio ut ex actibus
meis et aliorum nullum oriatur scandalum nullique prejudi-
cium generetur quod eciam me docent literae noue atque breuia sub
plumbo pridem michi a sua Sanctitate missa Hinc noueritis me non parum
turbatum esse et fuisse Intellecto a fide dignissimis viris ali-
quos a me prefato in negocio deputatos absoluisse laicos qui
manifeste egerunt contra libertatem ecclesiasticam exigendo
uel extorquendo a Clericis Collectas aut tallias non prestita
satisfactione aut sufficienti cautione de satisfaciendo neque
forma debita absoluendi in Canonibus expressa obseruata Et precipue si
sunt Excommunicati vt asseritur non expressa in literis de-
super confectis causa Excommunicationis cum tales sic Ab-

soluti de Jure pro non absolutis sint habendi Quamobrem vobis et cuilibet vestrum precipio in vi sancte Apostolice obediencie ne talia de cetero facere presumatis aut quomodolibet attempletis Si autem aliquis ex vobis quovismodo contrarium quod absit egerit exnunc decerno talem actum Inualidum et penitus nullum Insuper volo vt ille qui talia egerit quantum in eo est sic vt predicitur per eum facta studeat reuocare Valete in domino et orate pro me Datum in opido Aschafenburg Anno domini Millesimo Quadringentesimo Octuagesimo Secunda Die prima Martii sub Sigillo cruciate supradicte supradicte. *Ita* est frater Emericus de Kemel nunctius et Commissarius apostolicus manu propria tunc [1]) Quibus omnibus et singulis supradictis coram nobis rite et legitime factis et celebratis Auctoritatem nostram ordinariam Interposuimus presentibusque Interponimus pariter et decretum volentes nichilominus et Auctoritate nostra ordinaria decernentes (quatenus?)[2]) presens presenti publico Transsumpto ubique locorum et terrarum tam in Judicio quam extra detur et adhibeatur de cetero tanta fides quanta ipsis preinsertis literis originalibus vnacum presenti Transsumpto publico diligenter et auscultatis et Collacionatis data fuisset et daretur in futurum *si* prefate litere originales originaliter forent exhibite atqus ostense In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras Transsumpti literas siue presens publicum Transsumpti Instrumentum exinde fieri et per Notarium publicum Scribamque nostram Infrascriptum subscribi et publicari Sigillique nostri vicariatus officii Jussimus et fecimus appensione communiri Datum et Actum Herbipoli in loco nostro Consistoriali aput Rubeam Januam nuncupato nobis inibi mane hora primarum et audiencie causarum consueta ad Jura reddendum et causas audiendum pro tribunali sedentibus. Sub anno a natiuitate *domini* Millesimo Quadringentesimo Octuagesimo Secundo Indictione Quintadecima pontificatus Sanctissimi in christo patris et domini nostri domini Sixti *diuina* prouidentia pape Quarti Anno undecimo die Martis Quinta Mensis Marcii presentibus ibidem prouidis magistris Conrado Schalprecht Erhardo Schonman et Alberto Coci Causarum Consistoriorum Ciuitatis Herbipolensis procuratoribus Juratis pluribusqne alijs fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter atque Rogatis.

Et Ego Petrus Trach Clericus Loningatus Maguntinae dioecesis publicus Imperiali Auctoritate Notarius Causarumque Consistoriorum Ciuitatis Herbipolensis apud Rubeam Januam ac hujusmodi Transsumpti Coram memorato venerabili domino vicario in Spiritualibus Scriba Juratus Quia predictarum literarum exhibitioni et productioni Transsumptioni Auctoritatisque et decreti interpositioni Omnibusque aliis et singulis premissis dum sic ut premittitur fierent et agerentur unacum prenominatis testibus presens interfui Eaque sic fieri vidi et audiui Ideoque hoc presens Transsumpti Instrumentum per alium me aliis prepedito negociis scriptum de mandato dicti domini vicarii Exinde Confeci subscripsi et in hanc publicam formam redegi nil addendo, mutando uel diminuendo quod facti substantiam immutet aut intellectum variet Signoque et nomine meis solitis *et* consuetis vnacum dicti Sigilli officii vicariatus appensione Signaui in fidem et testimonium omnium et singulorum promissorum Rogatus et Requisitus.

---

[1]) Im Original eine Abbreviatur, die tunc oder tum zu bedeuten scheint. [2]) qtus.

Beilage IV.

Schreiben M. Albrechts (wahrscheinlich) an den Hauptmann auf dem Gebirg. dd. Dienstag nach Dionysii (9. Oct.) 1481.

„Unsern gunstlichen grus Zuuoran lieber getrewer Du schreibst des panns halben so ist villeicht den pfaffen sunst woll domit vnd mit euch allen bestelt man soll mönch oder ander die do meß hielten Singen vnd lesen list[1]) sie die zinßs gult vnd opfer auffheben die thetten cußenliche wergk. So wurden die pfaffen froe das sie bezalten den pann abtrugen vnd gelt zugeben oder laß die rennt vnd gult von vnnsern wegen eynnemen Laß den pfaffen das opffer wir wollen pald machen das sie singen und lesen, kundt einß einen ochsen nymals nothen das er drunck, hynach ward In dursten do tronck er selber. Solt wir vns hundert pfaffen nicht erweren Erwerten wir vnns einsten mit gots hilff eins Königs vnd Siebenzehen Fürsten do waren acht Bischoue darunter, der wart der Bischoue von Bamberg einer vnd plieben dennoch zwischen hymel vnd erden vnd hielt man auch Interdict vnd fanden dornach einen syn, das man sang vnd lase Wie thun die pfaffen hienyden In Wirtzpurger Bamberger vnd Eystetter vnd Augspurger Bisthumb Sie bezalen gar schon vnd haltten keyn Interdikt vnd so pald ein Kapitel verzeugt So feldt man dorein vnnd pfenndet, so ist es schon bezalt. Ir freundt gebens für sie. Sie pringen es woll von den pfaffen vnd losen die pfandt, wenn man zehnmall als vil neme als sie schuldig sein. Man precht Indert souil dorauß das man vnns bezalt warumb panndt man nicht zu Sachsen, zu Behem, zu Osterreich vnd Wirttennberg die nemens als wol als wir. Wir sindt hienyden nahent gar bezalt. Vnd die Bischoue als vil gebotten als do obenn Vnd helt man nyndert Interdikt denn sie haben Sorg man Lauff Jne durch die Hewser Ein aber (?) bub der nichts hat der zuschluge Jnn ir offenn vnd gleser thetten großern schaden dann vns der gemein pfaffen einer gibt Datum Onolzbach Am Dienstag Dyonisy Anno etc. LXXX primo.

Ein Zettel.

Als Du vns schreibst das man zu Berreuth auch Interdict helt das haben wir vor nye gehort vnd haben Herrn Hannsen Stübbinger den pfarrer zu Berreuth ersucht der adherirt vnsern appellacion vnd schreibt Itzund seinem vicarier das, das er dorauff Synge vnd lese vnd gottlich ampt verpringen soll denselben Briue wir dir hiemit schicken den schick dem pfarrer von Stundan zu, vnd biß doran den andern lehen zu Berreuth die wier doch alle leyhen das sie vnnsern appellacion auch adheriren oder vnns die pfründte resigniren. So wollen wir sie andern leyhen die vnns gerne adheriren. Deßgleichen thu auch zum hofe vnd anndern enden etc.

Nota tyrannidem Marchionis

(Bamberger Archiv nach dem Original-Concept.)

---

[1]) bis ?

Beilage V.

Schreiben Herrn Hannsen von Egloffstein, Ritters, Ambtmanns zu Dachsbach, die Steuer und das Interdict betr. ꝛc. an den Markgrafen Albrecht.

Unter dem 2. Februar 1481 meldete dieser Amtmann dem Markgrafen Albrecht Folgendes: „Als wir ewer gnad am Nechsten geschriben haben der stewr halb so ewr gnad vff ewr prister zu Dachspach nemlich pfarrer zu obern Höchstadt frwmesser zw Dachspach Im vorhoff vnd sant Kilians meß zu Reinertzhofen Inhalt einer zetteln In demselben ewrn gnaden briff verslossen sulch stewr vfgelegt haben sein sy willig ewrn gnaden zw geben vnd ewrn gnaden vf dy bestymten zeit ewrn rentmeister gen onolspach zw antwurten ꝛc. gnediger Her als mir auch ewr gnad geschriben haben, ob ich In meinem Ambt mer pfarr west auch dy ewren gnaden verzeichent zwzwschicken gnediger Her weyß ich nicht den dy pfarr ligen In ewr gnaden Fürstenthum nemlich dy pfar zw gerelczhouen ist belehendt von der ebtessen von pirkenfelt dy pfar zw vttenstetten ist belehendt auch von der ebtessin zw pirkenfeld dy meß zw vltvelt als ich vernym ist ein caplaney vnd gehört mit der pfarr gen stathochstet dyselbig mes zw vlczuelt ist belehend von Hern Heinrich von redewicz ist wirtzpurgisch wy es nun ewr gnad mit den gemelten pfarren mit stewr halten wollen secz ich zw ewren gnaden.“

Beilage VI.

Hierauf antwortete der Markgraf dd. Onolzpach am Freitag nach Renimiscere 1481: „Lieber getreuer Als du vnns geschrieben hast der pristerschaft halben wollen wir dich in all weg vor mit vasten vnnser maynung wissen lassen.“

Beilage VII.

Am Freitag vor dem Sonntag Oculi 1481 berichtet der Amtmann: „Als mir ewr gnad ytz am Jüngsten geschriben haben dy prister In meinem ambt berwrende mein Hern von wirtzburgk nicht zw stewrn Inhalt einner eingeslossen abschrift wy ewr gnad den stiften vnd clöstern geschriben hat Han ich von ewr gnaden wegen ytz als mir ewr gnaden briff von Heintzlein poten am mitwuch nechst verganen vor oculi geantwurt wart danach desselben tags den pristern In meinem ambt sulch ewr gnaden ernstlich meynung gesagt vnd pey der pen fürgehalten ist mir von In geantburt wy In mein Her von wircburgk ir ydem an der türkenstewr ein guldin angelegt hab vnd denselben guldin geteilt vf drey Frist zw geben dy erst auf den nechsten weyssen sonntag vergangen vir vnd achtzig pfennig vf sand Jacobstag schirst so vil vnd vf sand andresentag wie obgemelt ist vnd icz am weissen suntag vergangen haben sy ir yder an derselben stewr zw der ersten Frist geben vir vnd achtzig pfennig vnd sagen dy prister wer ewr gnaden verpot ee außgangen ee sy ycz das erst gelt vir vnd achtzig pfennig bezalt haben sy wollen mein Hern von wirczpurgk nichtz geben haben es wer den durch ewr peyder gnad anders außgetragen aber zw den andern Fristen wolln sy nichtz geben sy wern dann mit dem pan vnd hertigkeit darczw genöt vnd zwungen gnediger Her sein ewr gnad von den pristern In mein ambt der Ding bericht

ediger Her als ewr gnad vormals vf etlich pfarer frümesser vnd mes In
in ambt von ewrn gnaden belehendt vnd ander In ewr gnaden schwtz vnd
eltlichen schirm sein ein türkenstewr von ewrn gnaden angelegt dy ytz vf mit-
sten schirst zu bezalen ob nu dyselben prister vf sulch zeit In der stewr seumig
ürden vnd nicht bezalten wy ichs hinfür von ewr gnaden wegen mit In halten sol
ollen mich ewr gnaden schriftlich versten lassen mich wissen darnach zu richten."

Beilage VIII.

Am 9. September (Mittwoch nach Nativ. Mariae) 1481 meldet derselbe Amtmann: „als mir ewr gnad am nechsten geschriben haben der pristerschaft halb In meinem ambt der vfgelegten stewr ir yder zw geben vnd vf galli schirst gen onolzbach zw schicken han ich mit den pristern In mein ambt geret, sulch stewr mir von ewr gnaden wegen vor gally gen Dachspach zw schicken fürder ewrn gnaden zu behendigen ist mir kurcz von den selben pristern geantwort es sey In allen durch ein bebstlich mandat pey pebstlichen hohen pan verpotten vnd pey allen irn freyheiten, vnd verlisung ir gotzgab ewr gnaden weder Heller oder pfennig zw geben allein irm pischoff mogen sy stewrn. Nu vernym ich wy ytz etlich vil pristerschaft vf der pegencknus pey ewrn gnaden zw zenn sein vnd vast das gancz Cappitel In diesem kreys newenstat Dachspach vnd an andrn enden wöllen ewr gnad mit der pristerschafft von den Dingen handeln mich ferrer ewr gnaden meinung versten lassen wy ichs fürter mit den pristern In mein ambt halten sulle, mich hab darnach zw richten." Datum am nächsten Mittwoch nach unser lieben Frawentag gepurt a. LXXXI. Hans von Eglofftein Ritter Ambmann zu Dachspach.

Beilage IX.

Des Markgrafen merkwürdige Antwort vom folgenden Tag [1]) schon lautete also: „Lieber getrewer, Sag der bristerschafft, das sie legen, das In angeslagen sey, damit das nit mer mitgen denn man wurdt das nemen Vnd laßs bestellen Lewt die als mer pan essen, als arbeit die nichts zu verlieren haben. Das sie die anczal nemen. Welche das gutlich legen czeigen oder weysen. Welche das nit thun Nemen die mereren schaden, ist die schuld Ir vnd nit vnnser. Wie kann der Babst oder Bischof einem verbieten, das er vns sein gut nit geb, so ers gern thun wil. Sie geben Im ein namen, wie sie wollen sofern das die Summ des Anslags gefall. Des verlassen wir vns gantz, du kannst das wol durch die dritten Handt bestellen lassen das das geschicht Vnd mit lewten die vber Hundert meyl als genug haben, als hie denn wir wöllen die geistlichkeit nicht gewenen, was sie gebieten, das wirs halten söllen das den cristlichen glauben nit antrifft. Dann würden sie des Innen, Sie würden vns bald gebieten, Das all vnnser obrigkeit Ir wer Vnd hörten damit nit auff oder Liessen sich des Decima begnügen, sie wölten den newn teil darczu haben. Darumb dem gemeyn sprichwort nach principys obsta, es neme anders böß alter, Es ist vor gewesen, das die pfaffen

[1]) Minutoli setzt diese Antwort auf den 13. September, vier Tage später.

den Decima haben geben das man Söldner hat bestellt So wölten nwn entgelt außgeen, vnd die layen solten solchs ausrichten. Datum Cadolzpurg am Donnerstag nach vnnser Lieben Frawen tag Natiuitatis Anno LXXXI.

Vnd laß sie den brief hören vnd gedenck auch das es geschee."

Beilage X.

Am Freitag nach Dionysii (12. Oct.) 1481 berichtet der Amtmann: „Ich f.. ewrn gnaden zw wissen nachdem ich am nächsten von ewrn gnaden zw en.. bach abgeschyden bin dy stewr von der pristerschafft In mein ambt ewrn gnade.. ein zw bringen als ich desmals gen Dachspach anheim kumen bin geschickt ydlich.. brister nach seiner anlegung zw pfenden haben sy vor von guter w.. alles das sy in In Irn Hewsern vich plwndern Hawßrat alles v.. flohet vnd ir Hewser gerawmt das man nichtz dar vindet ich han au.. auf mangerley weg mit den bristern geret sich so hart wider ewr gnad der stewr nicht z.. seczen ist mir von In allen In antburt begegend sy wolten ewrn gnaden s.. stewr gar gern geben es sey In als von dem pischof bey swern pebstlich.. pan vnd verlisung ir goczgab vnd ambten verpotten vnd sey In In k.. weg zw thun sulch gebot zw verachten gnediger Her wollen mich ewr gnad noch mal.. wissen lassen wy ichs mit den bristern halten sol mich wiß darin zw halten noch ewr.. gevalln".

Beilage XI.

Am Samstag vor Barbara 1481 meldcte derselbe Amtmann: „als m.. ewr fürstlich gnad icz am Jüngsten geschriben hot der pfaffheit halben des anslag.. ires gelcz was nit beczalt were iren armen lewthen verbietten bei leyb vnd gut Iren Herrn kein czinß noch gült zu geben vnd sollich angelegt gelt auff dy pristerschafft In meinem ampt mit denselben armen lewthen zu reden solich gelt so vil das trifft selbs vntter Inen an legen vnd ewern gnaden zu geben wie dann derselb ewer gnaden brif ferner anczeygt han ich vernummen vnd füge darauff ewern gnaden zu wissen das ich sollich gebott der pfaffheyt halben In meinem ampt gehörende den anslag auff ir Arm lewth getan hab sovil yedem prister In sunderheyt angeslagen ist zu geben. Also haben mir dy armen lewth zu obernhochstet des pfarrers auch die zu gerolzhoffen vnd der frümesser Im Sloß Dachspach vnd zu Reinharczhoffen Außgericht vnd beczalt czwelliff Gulden die ich ewern gnad hiemit schick pey fricz sachßen ewern gnaden amptknecht zu Dachspach So pleyben noch fünff gulden hinterstellig von pfarrer zu vltfelt gnediger Herr die hab ich nit von Im von ewern gnaden wegen wollen einnemen oder hart darvmb anczihen der vrsach halben das dyselbig pfarre nit lehenschafft ewern gnaden nit verwannt sunder mein Herr von wirczpurg dyselben pfarre leycht darvmb was ewer gnaden maynung noch auff derselben pfarre des anslags halben sey laß mich ewer gnad aygentlich wissen mich darnach wisse zu richten. Auch Gnediger Herr als ich den obgemelten armen lewthen sollien beuelch von ewer gnaden wegen gethan vnd das gelt von In

genummen habe haben dy prister yczund sant Enndrestag die von Dachsach vnd Im ganczen slüsseluelder Capitel Interdict gelegt vnd kein t ess gehalten sy haben auch von stund an zu meinen Herren von wirzurg geschickt wie es ferner gehalten würdt ist mir noch nit wissend."

Beilage XII.

Antwort des Markgrafen darauf dd. Onolzpach am Sonntag nach Andree 1481: „Lieber getrewer Du hast Im recht thun vnd werden sie interdict halten das laß vns wissen So wollen wir dir ein pfaffen schicken der dir in deiner Kirche meß helt Mit dem pfarer thu auch das best in zimlichkeit das das gelt gefall."

Beilage XIII.

Bericht des Amtmanns dd. die Nicolai (d. 6. Decbr.) 1481: „Ich füg ewrn gnaden zw wissen das von der pristerschafft In meinem ambt Dachspach obernhochstet, vclzvelt gerelczhofen rinharczhouen Interdict swerlich gelegt vnd der goczdinst singen lesen meßhalten dy toten zw begraben als ernider leit vnd das gemein volck ist vast erschrocken vnd weißlos got vnd ewr gnad wollen das zum pesten wenden ich han von mir selbst der pristerschaft techant In slüsselfelder capitel dem frümesser zw lonerstat do dan dy pfaffen In meinem ambt dasselb capitel hingehoren ernstlich geschriben worumb er Interdict gelegt hab wan ich vermein Im noch der pristerschafft nicht not sey noch kein beswernus sy von ewrn gnaden noch von den ewern nicht empfunden haben vnd weren sulchs pans pillich gen den ewrn entladen vf sulch mein schrifft hat mir der techant geschriben vnd entschwldigt sich In seinem schreyben vast denselben sein brif ich ewrn gnaden hymit schick vnd hot vnten an den briff lateinnisch geschriben das verste ich nit das mogen ewr gnad deutsch machen ich denck mir aber der techant entschuldig sich vf dy lateinisch schrifft das dy Interdict oder gepot nicht von Im awßge sunder von mein Hern von wirczpurg Dann gnediger Her als mir ewr gnad am nechsten geschriben haben mir ein pfaffen zw schicken der mir mes hye halt das pit ich ewr gnad nochmals mit aller vntertenigkeit mir vnd dem armen volk ein prister zw schicken damit wir nicht alß weißlos sten dan wir müßten durch dy pfaffen hye alle verlorn sein wir bevelhen vns alle hy In ewr gnad."

Beilage XIV.

Der in dem Schreiben des Amtmanns von Dachsbach erwähnte Brief des Dechants Heinrich von Schlüsselfeld lautet: „Mein demütigs geBette vnd willig dinst zuuor liber Her. ewer schreiben hab ich wol vernummen Auff das, das mir ewr gnad

geschriben hat wye ich sol gelegt haben ein pan oder interdict gen Dachspach obern ... stet gerhartczhouen und Reinhartczhouen Liber Her wer das sagt von mir es ... oder prister der Tutte mir vnrecht vnd vngütlich wann ich wir nymmer ... so mechtig das ich müg interdict legen, vnd ob ich verpitt tote ... nam zu legen, das ich auch hab nit getan Sunder ich hab gesproche... stee mir nit zu, vnd hab sein nit zu verpiten noch erlauben, wenn ich hab gleich al... gewalts als ein ander slechter ley oder pawr das wil ich nemen auff mein prist... ampt, Auch von solchs mutwillens wegen als ewr gnad schreybt thut mir ewr g... vngütlich das wil ich mit got bezeugen, Sunder liber Her ich bin Dechant we... mein Her von wirczburg legt ein stewr vnter dy bristerschafft ... schreibt mir sein gnad dy einzufordern oder waß er begert an ... bristerschafft vnd ob mir sein gnad briff zuschickt anzutreffen ... Capitel dy muß ich antworten der pristerschaft bey meinen eyd darumb ... Her so ist in vergangen tagen Anno domini LXXXI. Jar ein briff außgangen ... eczlich briff nach sankt Dorotheatag in denselben briffen hot mein gnediger H... von wirczburg geschriben der pfafheit bey dem pand, meinem gnedig... Hern marggrauen nichts zu geben noch zu reichen So weß ewr gnad ... das wir müssen gehorsam sein wir wollen dann treuloß vnd meyneydig werden ... darczu kumen in den ban Nun liber Her habt ir auch wol verstanden von der pristersch... oder sunst vernummen wye solch briff sein verkunt worden von in vber dy Canczel, ... ist das der artikel des pans als inhalten dyselben brieff den laßt euch teu... schen zent der schrifft.

Volumus quod attemptantes facientesque hujusmodi pariter sint ipso fact... excommunicati ac penis ecclesiastice libertati subjecti quodque eciam propte... transgressionem in districtu archidiaconatus in quo hujusmodi molestatores domicilium aut mansiones habent seuve commo... rantur ecclesiasticum strictissimum seruetur interdictum donec e... quousque ipsi ab huiusmodi faccionibus resipuerint et ablata restituerint Ecclesiis siue personis eorundem quibus huiusmodi abstulerint et iniuriam siue iacturam intulerint absolutionisque beneficium a nobis Jn forma ecclessie obtinere meruerint Quarum omnium penarum huiusmodi per nos emanatarum Absolucionem relaxacionem suspensionemque nobis tantummodo et nulli inferiori nostro reseruamus.

Heinricus Piscator
frümesser zu lonerstet.

Dem erwirdigen vnd Strengen Ritter
Hern Hansen vom Eglofstein Amptman zu Dachspach meinem gnedigen
Hern.

Beilage XV u. XVI.

Am Sonntag nach Luciae (18. Dez.) 1481 berichtete der Amtmann: „als mir ewr gnad als amptmann dem vntervogt vnd Jorgen wirt Kastner zu Dachßpach icz am Jüngsten gescribenn haben wy ewrn gnaden wenig von den fellenn gevall das geb ewr gnaden anzeygung das damit so ordennlich nicht vmbgangenn werdt als ewrn gnad gern sech wy dann ewrn gnaden brieff verrer anzeygt hab ich der vntervogt vnd castner vernommenn vnd mag das nemen

uff dy pflicht vnd eydt damit ich ewrn gnaden vorwont pin das mit ewrn fellen treu-
ch vnd nicht vnordennlich auch kein nachlassenn der fellenn oder vnterdrückung Ju ey-
icheler geferdt vns zu gut von vns gehandelt oder gesucht worden ist vnd das ewr
nadt befrempt das ir so wenig von denn fellenn habt vnd gefallen das hat dy gestalt
nediger Herr das man dy strafpern felln dy pißher gefalln sein Jm
Sclos zu Dachßpach ein brunnen ein neue stallung auch Jm sloß vnd
Jm vorhoff pey dem thor ein new gemauert vorwergk gemacht hat Als
dann ettlich ewrn rettenn wissendt vnd durch denn castner bericht sein dy pew alle sein
von denn eingenomenn fellen gepaut worden mir zweyfelt auch nicht ewrn gnad haben
noch gut wissenn das ich vor eim Jar kürczer vnd lenger mit ewrn gnad selbs geredt
hab wy ettlich gebrechlichkeyt an dem sloß zu pauenn vnd mit geringem gelt schaden
zu bewaren wer darauff gab mir ewrn gnad antwordt was man mit geringem geld
schaden zu bewaren paúen mocht liß ewrn gnad geschehenn damit man einmal nicht
grosser gelt verpauenn möcht doch das man pauet von denn fellenn vnd nicht
von zinssen gnediger Herr das ist also geschehen vnd die fellen sein nicht vnterdrückt
als dann ewrn gnad Castner ewr gnad vnd redt woll berichten wirdt oder villeicht be-
rechet dan wy ewr gnad vns gescriben hot sol hinfür mit den felln vnd andern gehalten
werden vnd dy fell zu onolspach vor ewrn gnaden aber retten verteydigckt werdenn wan ich der ding mein halbenn gar gern entladen will sein damit
mir nichts vngepürlichs zu gemessen werdt Und mich mit hilf gotts genn ewrn gnaden
haltten Jn solchenn un merern als ein getrewer als mir woll zu zimpt gnediger Herr
der gerichtsfell halbenn weyß ich nicht was do von gefallenn mag wan der Castner
ist allbegenn pey denn gerichtenn vnd ist gericht screyber vnd mag dy
gerichtsfell bescreybenn vnd ewrn gnaden fürder rechnung darvmb thonn.

P. S.

gnediger Her als mir ewr gnad geschriben haben eins paws halb eins Hofs
zw Haßlach dorvmb dy vestenberger her reit vnd kuncz mittenander Jn ir
sein mich mit samt mein swager Hern Heinrich von luchaw vf samßtag nach
thame gen Haßlach zw fügen solchen paw zw besichtigen gnediger Her nu pin ich
vnd ettlich mein vettern mit Cunczen von vestenberg nicht eins vnd ycz pey
den dingen nicht nucz vnd bit ewr gnad vnterteniglich mich ycz der schickung zw vertragen
vnd ein andern an mein stat schicken wil ich willicklich vmb ewr gnad verdin auch gne-
diger Her bitten dy armen lewt Jm ambt zw Dachspach auch ich mit allem
vntertenigem vleyß ewr gnad wollen vns ein prister here gen Dachspach vf
dy Heilligen zeit schicken vns meß zu halten damit wir mit dem gotzdinst dy
heilligen Zeit nicht als ellendlicher verlassen werden wollen wir alle mit aller
vnterlenigkeit vmb ewr gnad verdin wan dy pfaffen hye kein gut than vnd
werlich Jnterdict halten."

Beilage XVII.

Die Antwort des Markgrafen dd. Dinstags nach Luciä 1481 lautet also: „Lieber getrewer Du schreibst vns der fell halben thut nit not dann wir haben dich, den Castner oder vogt insunderheit in keinen Verdacht, Sunder es ist ein gemein außschreiben in alle Ambt gewesen und wurdt der Castner solchs wol verrechen, Pleib nicht aussen komm vff die viertag her der gesellschaft halben und sunst bej vns zu sein. Wir horen nicht das dein vettern weder bei

vns oder Seckendorffer nichts handeln do biß auff verdacht. Baden und W[...] temberg kommen her auf die Feyern Auch vnser Dochter des von [...] tembergs gemahel, des Reytens zwüschen den von Bestenberg w[...] wir dich vertragen. Vnd lassen dich wissen das der thurnir mit gots [...] sich geet vf den Sontag vor Pfingsten tragt man dich als ein fran[...] Her Hansen vom Wolfstein als ein Bayrn. Ein von Ellerbach [...] ein Swaben vnd ein wolfsgesellen nennt man die wolfskele, sind [...] wappent vf dem Helm mit zweyen arminen vnd Rosen in den Hend[...] als ein nyderlender, die von nürmberg haben schirm zugesagt [...] alle Ding nach nottorft zu bestellen Des Paffen halben auf die feyern [...] zu schicken sind wir willig Es würdt aber nit not thon dann sie lassen [...] hohen feste nit furgeen von des opfers wegen. Dann dieselben [...] sind exempt vns wer wol gemeynt das man Ine nichts opfert sie wolten [...] hiefur auch singen, Wer es alles gefallen so wer es schon gericht, darumb ye [...] man es einbrecht ye besser vnd nymands verschonet. Wer als [...] für vol als für halp so man doch interdict heldt darumb laß end geben was sein [...] gefallen ist das man gethan mag iu vnsern Steten Slossen Merkten oder [...] fern do wir vogtei oder oberkeit haben vnd schick das gelt von [...] an her."

Beilage XVIII.

Beschwerde des Amtmannes v. Dienstag nach Valentini (19. Febr.) 148[...] „als ewrn genoden wissent Ist des bans halben dorIn ich ettlich Zeit vnbillig [...] vnrechtlich gewest vnd doch am nechsten zu onelspach durch pebstlichen g[...] walt desselben bans Ich vnd mein Knecht geabsaluirt sein vnd des [...] beschriben vrkund genumen und meynem Pfarrer zu obern Hosstet zugeschickt [...] dor nach selbst mit Im geret mich vnd meyn Knecht vber solg pebstlich absoluirung [...] mer bennisch vnd meß zu obernhostet auch auf der frühmeß In Schlos zu Dach[...] pach das er dan mit Sampt eym frümesser die wuchen drey tag meß [...] halten schuldig Ist vnd seyn besunder treydt gült von ewrn genoden [...] von hott genediger Her auff das alles hott mir der pfarrer zu antwurdt geben [...] ker sich nichtz an das absoluiren er wol mich auch des derminner nich[...] für bennisch halten noch nicht for mir celebriren es sey dan das Im sein [...] arm leutt des gebotz von ewrn genoden außgangen letdich gesacht vnd sei[...] hewrig außstant gült an schaden bezalt werden Solgen hogmudt un[...] vnbillig fürnehmen muß Ich von ewr genoden wegen von dem pfaffen leyden vnd [...] mich des an ewr genoden Hilff nicht erwern ewr genoden mit aller vnderdeynikeit bit[...] tende dem gemelten pfaffen ernstlich schreiben lassen von Solgem vnbilligen sein für[...] nemen abzusten vnd mich vnd ander bey bebstlicher absoluirung pleyben lassen bey ver[...] lissen seyner gotzgab dy er von ewrn genoden zu lehen hott traw Ich so solgh [...] ewr genoden ernstlich schrift an In gelanckt werd sich anders In dem Handel bedenken [...] do mit der loblich gotz Dinst nicht geminnert vnd das arm volck In der pfar itz In [...] der heylgen Zeit nicht als weyslos gelossen werden auch genediger Her der frumeß [...] halb Im Schos Dachspach Ist Her Herman der selbig frumesser ewrn genoden entrunnen sein Hauß dor vor gantz gereymt vnd gen Nurenburg kumen als Ich warlich bericht byn vnd aldo eyn aldar bestanden do von sol man Im geben eyn Jar xx gulden vermeyn Ich die fruhmeß seye ewrn genoden ledig vnd bitt ewr genoden wider eyn frümesser gen Dachspach zu bestellen

omit die frumeß nicht ernider lig und goz dienst geminnert werden ewr genod wollen ch genedichlich in den Dingen allen beweyssen als auch das ewr genod selbst zu dan huldig ·seit wil ich auch vmb ewr fürstlich genod alzeit gern verdinen."

Beilage XIX u. XX.

Des Markgrafen Antwort dd. Onolzpach am Mittwoch nach Appollonie (22. Febr.) 1482 lautet also: „Lieber getrewer Als du vns geschriben hast haben wir gelesen vnd meynen Im werd recht gescheen dann wir haben Her Vlrichen Tremel hinüber geschickt, der die andern all ad cautelam absoluirn wirt dann du noch sie sind nit pennisch gewesen vnd bedorfft keiner absolucion anders den Irs auß andacht ad cautelam nembt was das kost wöllen wir geben In den stock darumb dörfft Ir kein entsetzen haben, vnd solt nymmer bekennen Du oder sie, das Ir nye pennisch gewesen seit Dann die sach stet In hangenden rechten. So ist nymands geladen vnd wirt es der pfaff vber des tremels red verachten So sind executores gesetzt zu Rom die die sach mit recht handeln werden — So ist der pfaff meyneydig worden Deßgleichen der früesser wollen wir des früessers pfründ einem andern leyhen Er hat vns gebeten durch schön frawen Im zuuergeben, das teten wir einem Hundt nit gern. Aber so er gibt das Im aufgesetzt ist wöllen wir den frawen antworten Dabej lassen wirs des Caplans halben bleiben Thut er es nicht so geschieht wie vor stet Auch schicken wir dir hiemit ein brieff an Her Vlrichen Tremel den wollest Im geben so er zu dir kombt."

„Albrecht ꝛc.

Andechtiger lieber getrewer. So ir die lewt ad cautelam absoluirt habt, Merckt anczal der lewt das wir wissen den ablas außzurichten dann wir wollen sie schadloß halten vnd fürdert ewr fart als euch beuolhen ist vnd gebt brief nach laut eurs gewalts vnd sagt den pfarrern dos sie sich wissen zu hüten. Der Babst hab nymands nichts verboten zu geben dann den pfaffen bei dem pann. Die habt Ir macht zu absoluiren Sunst sei kein rechtliche beschwerd oder pan außgangen, gleichwol ad cautelam, so absoluirt Ir dieselben nach laut eurs beuelhes wie wol sie nicht pennisch sind Vnd warnet sie, es sei bestellt zu Rom, welcher dawider thu, das es priuirt werd. Vnd man werd die gotzgabe andern leyhen So haben wir als der landfürst die gnad zugelassen deßgleichen die Bischöff vnd die gnad die werd gehandhabt das entdeckt Ir In In guter meynung. sich vor beswerd wissen zu hüten, das sie nicht vnd Ir gotzgab komen damit seit got beuolhen vnd kombt bald wider. An Her Vlrichen Tremel.

Zettel an Her Vlrich Tremels brief.

Lieber getrewer: Ob die pfaffen sprechen würden. Sie wölten Interdict halten, dieweyl wir das gebot nicht abteten. Sol Her Hanns vom Egloffstein antworten, Meins Hern gebot geet mich nichts an Mir zweiuelt nit hat sein gnad was geboten, er weißs als ein fromer fürst wol zuuerantworten, Das mögt Ir mit sein gnaden außtragen. es ist In meiner macht nicht. Ich will mich sein auch nicht vndersteen zu arbeiten. Dann es geet mich nichts an. Bedorfft Ir sein, so tragt es mit sein gnaden auß vnd halt sein gnaden was Ir Im gelobt vnd geschworn habt das rat ich,

Item. Das bedarff man nymands sagen Dann den pfaffen. die Ju[s]- tronatus von vns haben die sind vns eidpflichtig Darnach habt ze- zurichten Man muß die pfaffen penntig machen. es geschehe d[urch] lieb. oder durch leid Sie würden sunst zu halßstarck. Wie man J[…] Je thut vnd laßt Her Hannsen vom Egloffstein den brief vnd zettel lesen vnd bleibt […] lang do vnd reytt für vnd für Datum utsupra.

Beilage XXI u. XXII.

Bericht des Amtsmanns ao. 1482: „ewrn gnoden ist wissend wy vor etlicher zeit ein mandat vnd verpot von mein Hern von wirczpurg an dy pfaffheit In seim pistum vnd sunderlich an dy pfaffen an der eysch ewrn gnaden mit goczlehen verwandt der stewr halb awßgangen ist vnd darnach der pischof In etlich ewr gnaden steten dörffern gerichten vnd pfar Interdickt vnd pan gelegt hat nemlich Newenstat gerolozhofen obernhöchstat vnd vlczvelt vnd etwa lang des pans Interdickt In den gemelten pfarren gehalten ist worden vnd aller goczdinst darnider lag gnediger Her weiß ich nicht wy sich mein Her von wirczpurg bedacht hat vnd hat den pan zw der newenstat gerolozhofen vnd vlczvelt gancz aufgehoben vnd wider erlawbt singen vnd lesen meßhalten wy vor awßgenumen zwobernhochstet helt man Interdickt ich han den pfarer daselbst gefragt wy das zwgee das er In seiner pfar obern Hochstet Interdickt halt vnd sey doch der pan In den obgemelten pfarren vfgehebt hat er mir geantburt mein Her von wirzpurg vnd sein capittel halten mich mein knecht vnd alle mein gebrot gesind auch ewr gnaden lantknecht zw Dachspach vns alle pennisch vnd seyen In pebstlichen pan vnd muß Interdickt halten dy weil ich vnd mein gesind In obernhochsteter pfar seyen des gleichen halten halten mich dy obgemelten pfarrer auch mit samt meine geproten gesind penisch wo vnser eins oder mer In ir pfar kumen so ist singen lesen meßhalten vnd aller goczdinst verslagen das clag ich ewrn gnaden vnd bit hirauf ewr fürstenlich gnad mit aller vntertenigkeit mir zw raten vnd beholffen sein vnd so es ewrn gnaden gemeint wer mir ein schrift In ewr gnaden Canczley an mein Hern von wirczburg machen lassen vf meinung wy mich sein gnad In sunderheit vor andern pant vnd pennisch helt das ich doch vmb sein gnad vnd pfafheit nicht verschult hab vnd wy dan ewr gnad sulch schrift begreift sol mir von ewrn gnaden gevallen wil ich ein brif noch derselben ewr gnaden copey machen lassen vnd meim Hern von wirczpurg zwschicken sein meinung versten wan ewr gnad abnemen mogen nach dem ich nu ein betagt man pin mir meiner armen sel swer wer In dem pan zw ligen vnd traw ewr gnad seh an mein alter vnd dy pilligkeit vnd helf mir gnedicklich von dieser beswerd des pans wil ich mit vntertenigen Vleiß vmb dyselben ewr gnad verdin ewr gnedig verschriben antburt."

P. S.

„gnediger Her fricz von seckendorf von obernhöchstet hat durch sein sun wilhelm von Seckendorff an mich prengen vnd pitten lassen an ewr gnad zw prengen als von seins vischwassers wegen das er zw Dachspach an der eysch hat vnd ewr gnad auch ein trümlein an sein wasser haben pewt er sulch sein wasser ewr gnad an zw kauffen vnd wol das ewrn gnaden

er gönnen dan ymand anders deucht mich vnd den castner wol geratten sein ewr ad kauft das wasser zw dem flos wan es vast ein gut nuczpar wasser it vischen ist, vnd noch dem ewr gnad nichcz gucz von wasser an der eysch zw achspach haben vermein wir ye es wer ewrn gnaden wol zu kauffen vnd was ewr ıaden meinung darin sey wollet mich vnd den castner versten lassen wann ander auch ırumb kauffen wolten ꝛc.

Beilage XXIII.

Vertrauliche Schreiben des Thum Dechants zu Bamberg, die Pfaffen Sach betr. Ao. 1482.

Schreiben des Markgrafen Albrecht an den Dombechant zu Bamberg dd. (Onolzbach) am h. Jahrs Abend (1. Jan.) 1482: „Lieber getreuer wie ir vns geschriben habt mit dem briefe zu halten ist geschehen. vnd dancken euch vor schrift vnd lassen euch wissen das die Ding hie fürkommen sind. Dann wann es alles felet, so hetten wir souil pfaffen die singen, lesen vnd die pfründt einnemen, das wir an messen nit mangel hetten, Aber es würd sein nit bedörfen Wir werden zu vnserm Sweher Herzog Wilhelm reyten vnd vnns vff yczund Montag hie erheben vnd feyern on Zweifel in den sachen nit die sach berürt vnns nicht alleins als sie wollen wenen kommen sie mit dem karren, so nemen wir got zu Hilfe vnd kommen mit dem Wagen, Wir haben nicht willen vil zu rechten Wir appelliren ehe auf ein zukünftigs concilium, vnd behelfen vnns wie wir mögen got schick es zum besten, Vnd sind sie fraydig, so schick sie got an die thürken, Wir haben nye gewißt, daß die geistlichen Im land zu francken so nerrisch sind, das sie den pane mit einem solchen herten kopf aufbringen wollen das sie nicht gedencken er verachts nachdem es on grunt aus eygnem nutz geschieht, dan sie teglichen vben dem cristenlichen volck und armen leuten zu abbruch Sie mochten lernen das sie nicht als vil gelts Jne abdringen liessen mit den pann als bißher geschehen ist vnd geliten, dem gemein gerücht nach. Wir sind ein guter frawen vnd pfaffen freundt. Vnd haben gewissen als ein frommer cristenlicher fürste So wir gein Bamberg kommen wollen wir weyter mit euch von dem Handel reden Haldt für so ir beßt könnt Sie bringen vns glaublich durch die weise nit. Wir mochten geleyden euch für ein mittler wo es an vnns gelanget. Datum Onolozpach am heiligen Jarsabend Ao. LXXXII.

An Thumdechant in sein selbst Handt."

Beilage XXIV.

Schreiben des Dombechants von Bamberg an Volker dd. Donnerstag pauli primi heremiti 10. Jan. 1482: „Meynen freuntlichen Dinst zuuor lieber Volker Ich hett mich meyns gnedigen Hern vnd ewer mit

seynen gnaden vff nechten mittwochen vff das schreyben mir zugesandt [illegible] sehen vnd wer erfrewet gewest mit euch ergetzlichkeyt zu hab[en] nachdem aber der fürgenomen tag geschoben ist bin ich ewer zukunfft vff ande[rs] warten. Item meyn gnediger Herre von Eystat wirdet vf heut hyer[illegible] Bamberg komen der gebrechen halben zwischen meynem Herr[n] Bamberg vnd Cappittel vff Jn verteydingt ferner Handlung zu ha[ben] aber ich besorg weyterung der sachen denn dy prelaten Ritt[er]schaft vnd Landschaft haben durch sich selbs, doch nicht als wir gl[aub]on meyns Hern von bamberg wisßen eynen lanndtag vff he[ute] Dunerstag zu nachten hye zu sein verrainet, wisßen wir vom Ca[p]pittel nicht auß was vrsachen eß beshee denn lantmans weyse wirdet ge[n] sy wollen ye ettlich rede mit eynem Cappittel haben, ob dy selben zu richtigung [illegible] werdet yr hynach vernemen Item es gescheen der mancherlei rede der geystlichkeyt [illegible] fürgenomen stewer halben ich wolt das wir eynen trewen glaubwirdigen te[i]dings manne hetten der dy sachen zu früntlichen mitteln verfueget [illegible] Jorg von Rawneck hat mir geschrieben er hab seyner bescheen abrede mit meyn[em] gnedigen Hern gehabt nach, den anslag der pfarrer .....*) außgericht [illegible] hat mich darmit nicht wollen beladen also wirdet meynen halben keyn [illegible] sach eyncher widerwertikeyt geben." (Der Rest des Briefs betrifft ein[en] Priester in Hof. Es ist darin von einer Verwendung der Markgräfin, ein[er] Priesterfreundin, die Rede. s. Dorfmüller, Geschichte der Pfarrei H[of] 1834.)

Hertindtius decanus
Bambergensis.

Dem Erbarn fürnemen Johanni volker
Secretario ꝛc. meynem besunder
guten günner.

Beilage XXV.

Der Dandechant schrieb dd. Bamberg vff Dunerstag nach Leonhardi 1482 an denselben Volker: „Meynen dinst zuuor lieber volker Jch bitt euch ir wollet meynen pfarr-Verweser zum Hoff gegen meynen gnedigen Hern beholffen seyn eyns lehens halben zu swarczenbach als er euch berichten wirdet wil ich verdynen Jch laß meyn sach dès anslags der geystlichkeyt bestehen off Jorgen von Rawnecks abrede der sich mit meynem Hern wol vertragen wirdet aber der anndern priesterschafft halben zum Hoff wollet verfügen das derselben halben nicht fürgenomen werde dadurch interdict muß gelegt werden Jch kan euch noch zur zeyt nicht schreyben von vnser richtigung mit meynem Hern von Bamberg wenn

*) Die Stelle ist in der Abschrift leer gelassen, dafür mit Bleistift die Conjectur hineingeschrieben: „onolspach", allein dem Folgenden und der ganzen Stellung Hertinds gemäß, kann es nicht anders, als „regnitzhof" geheißen haben.

: yn Herr von eystet schlegt ab on richtigung der sachen also wil ch nu dy lantschaft dorryn slahen.

Hertindus Decanus.

Dem Erbarn vnd achtbarn Johanni
Volker Canczellario rc.
meynem guten günner.

Beilage XXVI.

Der Dombechant schrieb am h. Christag 1482.*) (1481? nach unsrer Art, das Jahr anzufangen) an den Markgrafen: „Durchleuchtiger fürst vnd Herre Ewern gnadrn seyn meyn willige Dinst mit gehorsam alle zeyt bereyt Gnedigster Herre Ich habe den leufften so vor augen seyn mit fleyß nachgedacht vnd auffsehen gehabt als der geren allenthalben fride sehe, was aber ewer gnade belanngen mocht bleybet mir verborgen so ferne man dar Innen meyne entperen magk Denn eß Ist In kurcz vergannegen tagen Herre Jorge von Gich mit anndern wirczpurgischen reten, auch meyns gnedigen Hern von Eystett Rett hy zu bamberg gewesen, dy haben mit meynem Hern von Bamberg in engem radt gehanndelt ist mir unbewost vnd seyn abgeschieden Eß hat Doctor morung sulcher redt zukunnft etlich tage davor gewißt vnd dem pfarrer zu kulmbach desselben pfarre verweser sol zu kulmbach außgeweyßt sein mit enttwort auf derselben redt zukunnfft verzogen, das alles wirdet nicht vil mit des Cappittels radt oder wissen gehandelt darumb ich auch ewrrn gnaden nicht eygentlich davon zu schreyben weyß denn ich glaub eß sey vor dieser zeyt der sachen halben gein Rom geschickt vnd werde noch weyter In kurcz bescheen, ob aber dar nebent auch eyncherlei weyter bey andern fürsten gearbeyt werde ist mir nicht vnglaublich zu bescheen, Mir ist lantmanß weyß gesagt worden das dy würczburgischen redt hy sullen der gleychen meynung geredt haben, als ob sy vermeynen zu erdennden das ye auch Interdickt gein onolspach sulle gelegt werden, darInnen des stiffts zu onolspach verderben nicht angesehen wirdet Ist ye zu vorderst notturftig das ewer gnad mit fuegen sulchs vorkome durch annder zymlich wege als ewr gnad wol zuthun weyß, wil mich bedüncken dy sachen seyn nicht ganncz zuuerachten dann eß wirdet nicht fleyß an diesem ennde gespart wy wol nochmals sulchs In stille beschiht Ich bin aber In ganncter zuuersicht das wenigk leut seyn denn sulch widerwertikeyt geliebe vnd wo yemandt glaubwirdigs mit gütlicher teding vnderstünde dy sachen zu berichten mocht Im iczunth statt geben

*) Minutoli schreibt: Hertind antwortet einige Tage später; ist wohl richtiger. Er zieht aber die zweite Antwort, welche vom Tag der unschuldigen Kindlein datirt ist, (s. d. folgende Urkunde) in einen Brief zusammen.

werden emals dy sachen ferner erweyttert würden damit ich mich ewrn gnaden mit vntterteniкeyt beuihse Datum vff den heylgen Cristtag Anno LXXXII.

Ewer gnaden gehorsamer Dyner

Hertindt von Stein

Tumtechant zu Bamberg.

ewer gnad geruhe zuuerfugen Im besten das sulcher briue nicht In ferner Hennde gelange.

Meynem gnedigsten Hern Marggrauen Albrecht von Brandburg kurfursten In seyne Hanndt.

Beilage XXVII.

Derselbe Dombechant schrieb an den Markgrafen dd. Bamberg In die Innocentum Anno 1482. also: Durchleuchtiger fürst vnd Herre meyn willige dinst seyn ewern gnaden mit fleyß bereyt Gnedigster Herre Ich hab nestmals ewern gnaden nicht mögen vff ewer schrifft weyter enttwort schreyben vnd In guter meynung vnnterlassen nach dem aber Heyncz Seybott bey mir gewest vnd ewern gnaden verwanndt ist hab ich weyter meyner meynung halben der sachen rede mit Im gehabt als ewer gnad von Im wirdet vernemen bit ich ewer gnad wolle sulchs genediglich als von ewerm getrewen Im besten vernemen denn nach meyner eynfeltigen verstenntniß bedunсket mich nicht gut seyn diese sachen geringe zu achten denn es mocht wol vil vnradts darauß erwachsen vnd mere denn der nucze darauß ertragen magk, Ich befinde das vil leut geflißßen seyn das wetter zusamen zu treyben Dyselben gedennсken haben diesen vnwillen so der gemeret vnd zu auffrure bracht würde Iren nucz dar Innen zu suchen Hirumb mocht ewer gnad durch ewer hohe vernunft erdennсken dy widerparthey zu trennen vnd mit eynchem teyl eyn vnterrede zu haben dardurch würde irrung zwischen den widerwertigen vnd vnglaub erwachsen vnd mocht In mitteler zeyt mit iglicher Parthey gütlich vertrege dester statlicher erlanngt werden, denn Ich In alle wege geren helffen wolt wy wol ich nicht vil vermagk oder darInnen an diesem ende volge weyß zu erlanngen damit ewer gnad vff leyblich wege dieser Sachen rue bekomen mochtet Damit ich mich ewern gnaden bevilhe als meynem gnedigen Herr.

Ewer gnaden gehorsamer dyner

Hertindt von Stein

Tumtechant zu Bamberg.

Meinem gnedigsten Hern Marggrauen Albrecht von Brandburg kurfürsten meynem gnedigsten Hern In seyne Handt.

Beilage XXVIII u. XXIX.

Von dem Professor und Bibliothekar Müller zu Jena wurden dem Archivar Spies i. J. 1783 folgende Mittheilung aus einem Manuscript der dortigen Hauptbibliothek gemacht, welche Spies ins Plassenburger, nun Bamberger Archiv niedergelegt hat.

1.

Appellatio dny Alberti Marchionis brandenburgensis electoris Romani Imperii A papa male informato per dominos Episcopos bambergensem Et herbipolensem ad dnum papam melius Informandum. Ao. dni 81.⁰

In nomine sancte et indiuiduc trinitatis amen. Anno a natiuitate christi 1481⁰. Indictione quarta decima die vero iouis quarta mensis octobris hora nona ante meridiem uel quasi Pontificatus sanctissimi in cristo patris et domini domini Sixti diuina prouidentia pape quarti anno eius vndecimo. In castro onolczpach heben dioces. In stuba habitacionis illustrissimi principis electorum sacri imperii archicamerarii stetinensis pomeraniae et ducis, burggrauii Nurnburgensis Rugie principis, domini mei graciosi Inque mei notarii ac testium infra scriptorum presentia personaliter constitutus predictus dominus Albertus marchio brandenburgensis, animo et intentione appellandi proponens quod cum superiore tempore etc.

Der Schluß:

Praesentibus fide egregiis et circumspectis viris et dominis Johanne perfolt doctore legum ac Johanni volcker. secretario prefati domini marchionis, principis electoris domini mei graciosi testibus eistetn. herbipolensis dioce ad premissa vocatis habitis requisitis et rogatis.

2.

Appellatio alternatiua Alberti Marchionis Brandenburgensis a philippo Episcopo bambergensi et eius processibus excommunicationis In et contra capitaneos et officiales Marchionis Alberti ad papam Sixtum aut ad Imperatorem fredericum ao 81⁰.

Der Anfang lautet beinahe ganz wie im vorigen Instrument, ausgenommen: „anno — — — millesimo quadringentesimo octuagesimo primo — — vicesima die mensis februarii hora meridici uel quasi — — - animo et intentione ut asserebat a quibusdam pretensis processibus aut reuerendo patre et domino, domino Philippo episcopo bamburgensi aut eius vicario emanatis appellandi et prouocandi quandam appellacionis et prouocacionis papiri cedulam in medium exhibuit atque produxit et per organum vocis sue prouocauit“ etc. Der Schluß ist völlig, wie in vorigen Aufsatz

---

Beilage XXX.

1. Copia eines Credenzschreibens

Dat. Freitag nach Sebastiani A. 1482.

Wirdiger lieber besunder, Als wir mit üch geret haben vnd Ir vor vns abgeschiden seit euch einen aus vnserm closter Hailsbrun zuschicken dem ir fürder beuelh thun, vnd gewalt geben wollet, den Nach schicken wir diesen gegenwertigen Her Vlrichen Dremel zu üch vnd bitten gütlich, Ir wollet dem seinen anbringen glauben als vns selbs, vnd Im den gewalt geben nach laut ewrer bollen Wollet auch ye nicht lennger verziehen, Sundern vff die zeit wie ir von vns abgeschiden seit die gnad in vnsere land ausgeben vnd stark seczen lassen des wollen wir vns zu üch gütlich versehen vnd in gnaden beschulden. Datum Onolzpach am freytag nach Sebastiani Anno ꝛc.

Beilage XXXI.

2. Credenzscheiben, so Bischoff zur Eystett seinen Räthen ertheilet an Herrn Marggraff Albrechten

Dat. Purificationis Mariae, den 2. Febr. ao. 1482.

Hochgeborner fürst Vnnser willig Dinst zuuor Genediger lieber Herr vnd geuatter, Wir schicken zu ewr gnade die Wirdigen vnnser Rette vnnd lieb andechtigen, Heinrichen von Rebwitz vnnd Cristoffen Mendell Doctor vnnsern Vicarj vfficial vnnd Thumherrn mit beuelhd ettlich sachen mit vnnser Herren vnd freund zu Bamberg vnd wirczburg bischouen Reten, an euch langen zulassen auch sunst ettlich vnser sachen anzubringen, wie Jr vernemen werdet Bitten wir mit sunderm vleis Ewr genade wolle die gütlich verhören vnnd dißmals als Vnns selbs zuglauben vnd Jn dem gutwillig beweisen, das wollen wollen wir vmb ewr genade verdienen. Datum Eistet An vnnser lieben frauen tag Liechtmeß genannt Anno LXXX secundo.

Wihelm von gots genaden
Bischoue zw Eystatt.

Beilage XXXII.

3. Credenz von Bischoff zur Bamberg.

Dat. Purif. Mariae, den 2. Febr. 1482.

Vnser freundlich Dinst zuuor Hochgeporner fürst besunder lieber Herre vnd Oheim, Wir schicken zu ewer lieb die wirdigen wolgelarten vnd vesten Friderichen von

Redwicz Thumhern vnsers Stiffts Meister Heinrichen Glancz vnsern Canczler vnd Hansen von Bibra mit beuelhe an ewer lieb zu werben als Jr von Jne vernemen werdet Euer lieb mit freuntlichem vleise bietende, sie gütlich zu hörenn vnd solcher werbung als vns selbs zu glawben, vnd euch freuntlich zu beweysen, des wir vns vngezweiuelt zu ewer lieb versehen. wollen wir vmb dieselben ewer lieb freuntlich verdienenn. Datum Bamberg Am Samstag Purifikationis marie Anno Octuagesimo secundo.

Philips von gots gnaden
Bischoue zu Bamberg.

Beilage XXXIII.

4. Credenzschreiben vom Bischoff zu Würtzburg.

Dat. Sonntags nach Purificat. Mariae, ao. 1482.

„Vnnser früntlich Dinst zuuor Hochgeporner fürst besunder liber Herr vnd freundt wir schicken zu ewer libe die Erwirdigen vnd Wirdigen vnnsere Rete vnd libe andechtige ern kilian von Bibra in geistlichen rechten Doctor Tumprobst vnnsers Tumstiffts zu Wirtzpurg vnd Johannsen Grewssing Tumhern vnd Ertzbriester daselbst, mit sampt der Hochwirdigen Fürsten vnnser besunder Libe Hern vnd fründe von Bamberg vnd Eystet Retten, Werbung an ewer Libe zu thun beuolhen Bitten wir früntlich ewer libe wolle sie gütlich hörn, Jne auch Jrer werbung ditzmals gleich vns selbs gentzlich gleuben, vnd euch Jrer werbung nach zum pesten gutwillig ertzeigen wollen wir vmb ewer Libe früntlich verdinen Datum Jn vnnsen stat wirtzpurg Am Sontag nach vnnser liben frauen lichtmestag Anno LXXXII°.

Rudolff von gottes gnaden Bischoue zu
Wirtzpurg vnd Hertzog zu francken.

Dem hochgeborn Fürsten vnnserm besundern lieben Herrn vnd freunde Hern Albrechten Marggraffen zu Brandenburg".

Beilage XXXIV.

Ausspruch des Bischofs Wilhelm zu Eichstett in den zwischen dem Bischof Philipp zu Bamberg eines, dann Hertinden von Stein, Dechant und dem Kapitel des Domstifts zu Bamberg gewesenen Irrungen, nemlich wegen 1) der Straf der Vicaren, 2) der Jurisdiction des Dechants, 3) der Gebote und Verbote zu Bamberg, 4) auf dem Lande die Amtleute des Stifts zu entsetzen, und 5) des Landgerichts halben.

18. Januar 1482

Wir Wilhelm von gottes gnaden Bischoue zu Eystett thun kunt allermeniglich mit diesem briefe Als etlich Irrung vnd spenn gewesen sind Zwischen dem Hochwirdigen Fürsten Hern Philipsen Bischouen zu Bamberg vnnsern besundern liben Hern vnd Freund. Eins vnd den wirdigen vnnsern lieben besundern Hertinden von Stein Dechant vnd dem Capitel des Tumstifts daselbst zu Bamberg anderntepls ettlicher sachen halben so sie von beden seitten vor vns als wilkurtten vnterteidiger auf dem nechstgehalten gütlichen vnverpunten tage zu Nürmberg haben erlawten lasen Im abschied desselben tags wir ein abrede vnd Anlaß gemacht haben. Also lautend der Irrung halben so sich zwischen vnnserm Hern vnd freundt von Bamberg auch Dechant vnd seinem Kapitel gehalten vnd vor vns erlautet haben. wir Wilhelm Bischoue zu Eystett mit beider theile wissen vnd willen abgeredet einen andern gütlichen tag In der Stadt Bamberg zu halten vnd von vns zu benennen dortzu vnnser obgenannter Herrn vnd freund drey auß seiner landtschafft vnd das Kapitel drey auß Innen geben vnd wir als obman woe sie sich nit vertragen möchten sein sollen Der funf artickel so sie noch Irrnt sind Nemlichen der straf der vicarj des Tumstiffts Item der Jurisdiction des Dechants der Both vnd verpoth zu Bamberg vnd auf dem Lande zu bescheen die Amptlewte des Stiffts zu entsetzen Auch des landgerichts halben alß was daselbst durch vns obgenant oder dem merern teyle gemacht wirdet das es dobey pleibe der andern artickeln halbe dorumb sie auch Irrig gewesen sind bestet es bey der abrede durch vns mit Irem wissen bescheen als wir das verzeichnung In vnnser Cantzelley haben vnd auf das sol alle vngnade vnd vnwille zwischen den gemelten teylen vnd Iren verwantten ganz hin vnd abe sein vnd kein teyle ichs news zu rome oder anderstwoe deßhalben anfahen erlangen oder annemen sunder gantz geruht vnd vnsers spruchs gewart werden des zu vrkund haben wir beden teylen Zwo gleichlawtende außgeschnitten Zetteln auß vnnser Cantzelley geben zu Nürmberg am Donnerstag vor Martini Anno 1481 . . . .[1]) In Einvndachtzigsten Auf solichn vertrag vnd abrede die bede teyle angenommen haben wir obengenanter Wilhelm Bischoue zu Eystet tag hieher gen Bamberg beschieden hat der obgenant vnnser Herre vnd Freund von Bamberg zu vnns als obman gezusetzen nydergesetzt den wirdigen vnd geistlichen vnd vnnser liber besunder Wernhern Abbt zu Michelfelt Letzen von Redwitz vnd Jorgen Zolner zu Bamberg vnd die obvermelten Dechant vnd Kapilel die wirdigen vnnser besundern lieben Erharden Truchses Friederichen von Bibra vnd Friederichen von Redwitz Tumhern vnd des Capitels zu Bamberg Also haben wir mit sampt den zusetzen bede obgedacht parthey der vermelten fünf Artickel halbe verhört vnd darauff In crafft des obvermelten [2])Anlaß Zwischen Ir eintrechtiglichen vnd einhelliglichn gesprochen vnd sprechen In crafft dits briefs wye hernach volgt Zuerst der straf der vicary des Tum-

---

[1]) minori?

[2]) sic!

tifts zu Bamberg sol ein Dechant oder In seinem abwesen Senior des yt vermelten Tumstiefft dieselben vicarj zu straffen haben In vnd außer der kirchen vnd voe der Dechant oder Senior nit straffet so mag der benant vnser Herre vnd freundt von Bamberg In ersuchn vnd gepieten noch gestalt vnd gelegenheit der sachen In einer bequemlichen Zeyt zu straffen ongeuerlich, vnd woe gestalt des handels erleiden mag das vntter sechs wochen solich straf zuuoltziehen nit gesetzt werd Woe aber das durch den benanten Dechant oder Senior In vermelter Zeyt vnd maß nicht geschen vnd voltzogen würde So mag vnnser Herre vnd freund von Bamberg die selbst straffen. Item der Jurisdiction halben des Dechants sol außgetragen werden Inhalt des Anlaß so bede teyle auf vns Wilhelm Bischofe zu Eystett ytzunt hie von newem gewilligt vnd angenomen haben Item der Both vnd verpoth halben zu Bamberg vnd auf dem lande zu bescheen die sollen zu Bamberg In der Stat In Namen vnnsers Hern vnd freunds von Bamberg bescheen vnd außgeen mit Rat seines Kapitels vnd so sie solichs zu thun Raten sol das Kapitel solich Both vnd verpoth In den Munthalten auch thun. Deßgleichen gemeine gepot vnd verpot auf dem Land sollen Im Namen des benanten vnsers Hern vnd freund mit wissen vnd Rat seines Kapitels auch außgeen vnd bescheen. Item der Amptlewte des Stiefft zu entsetzen soll vnnser Herre vnd freund von Bamberg einen pfleger zu Gich pfleger vnd Castner zum Newenhawß Castner zu Scheßlitz vnd vmgelter zu Bamberg macht haben zu setzen vnd aufzunemen mit wissen vnd Rat seines Kapitels doch das derselbe Amptman der also gesetzt vnd aufgenomen wirdet pflicht thwe vnd verschreibung gebe, wie In dem Jurament begriffen ist. Deßgleichen sol sein liebe macht haben dieselben zu entsetzen vnd zu vrlauben mit wissen vnd Rat seines Kapitels doch sollen der oder dieselben die entsetzt vnd gevrlawbt werden Irer pflicht die sie dem Capitel gethun haben nicht ledig sein noch der Ampt abtretten Es sey dan einander an das oder derselben Stat durch den benanten vnsern Hern und freund von Bamberg aufgenommen vnd einem Kapitel pflicht getan habe, wie oben gemelt ist. Deßgleichen des vitzthum oder Hawbtman In kernten vnd Schultheysen zu Bamberg die sol vnser Herre vnd freundt von Bamberg Auch mit wissen vnd Rat seines Kapitels aufnemen und entsetzen Doch das dieselben seinem Kapitel geloben sweren vnd Reuerßbrief geben als In dem Jurament begriffen ist des landgerichts halben sol vnser Herre vnd Freund von Bamberg sein Capitel vnd die landschafft ein ordnung machen wie es mit dem landgericht In allen Dingen sol gehalten werden vnd so das geschieht was man sich dan vertregt Dobey sol es pleiben demnach gegangen vnd mit des capitels vntterthan auf dem lande Als mit andern der Ritter vnd Knecht lewten gehalten werden Solichs alles wieuor stett sol des benanten vnsers Hern vnd freunds von Bamberg lebttage außpündig sein vnd demnachgegangen werden vnd dorauf sollen bede obvermelte parthey vnd alle daruntter verwant vnd verdacht ongezeigter Irrung In obvermelter massen entschieden gancz vnd gar verricht vnd versunt vnd was sich deßhalben gemacht vnd begeben hat vngnade vnd vnwille abe vnd hin sein vnd ein teyle gegen dem anderen Auch dennen so doruntter verdacht vnd verwant sind Des nit mer anden In kein weyß des zu vrkund haben wir obgedachter Bischoue zu Eystet Als Obmann vnser Secret-Insigel mit rechter wissen vns vnserm Stieft und Nachkomen onschaden hiran gehangen vnd wir obgenanten Zusatz von beden teylen bekennen Das wir den spruch also wieuor stet mit vnserm gneedigen Hern von Eystet thun vnd gethan haben zu vrkunden hab ich obgenannter Abt mein Secret dan ich meins Insigels bey mir nit gehabt han vnd sunst vnser yder sein Insigel Zusampt des obgenanten vnsers gnedigen hern des Obmans hieran gehangen doch vns vnsern Nachkomen vnd erben onschaden vnd des alles zu befestigen vnd stettenglawben haben wir wilhelm Bischof zu Eystet als Obman vnd wir die benanten Zusatz ydem teyle ditz vnsers spruchs einen briefe In gleicher lawt

gegeben gescheen zu Bamberg am Freitag nach sand Anthonientag Nach cristi gepurt tawsend vierhundert vnd In dem Zweyendachtzigsten Jaren.

Compromiß des Bischofs Philipp zu Bamberg, dann Hertinds von Stein, Dechants und Kapitels auf den Bischof Wilhelm zu Eichstet andern Theils, wegen der Jurisdiction der Dechantei und derselben Reformation.

18. Januar 1482.

Wir Philipps von gotes gnaden Bischoue zu Bamberg eins Hertind vom Stein Dechant vnd das Kapitel des Tumstiffts daselbst anndern teils Bekennen als ettlich Irrung zwischen vnnser gewesen sind Sachenhalben vor dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Hern Wilhelmen Bischouen zu Eystet als willkurtten vntertedinger auf dem nechstgehaltten gutlichen vnuerpunden tag zwischen vnser zu Nürmberg erlautet einsteils gütlich durch sein liebe vnd gnade vertragen vnd derselbe artickel fünff der wir dozumale nicht vereynigt sind, auff den benanten vnsern freundt vnd gnedigen Herren von Eystet als obman mit gleichem zusatze verwilligt, des liebe vnd gnade vns mit sampt denen, So wir zugesetzt derselben veranlaßten vier Artikel gericht haben, Laute des Anlass vnd Spruchs darumb außgannen, Also thun wir kunt allermeniglich das wir vns zubederseiten wilkürlich des fonfften artickels Nemlichen der Jurisdiction der Dechantey vnd derselbigen Reformation den vermeldten Dechant antreffend von newen verwilligt vnd veranlaßet haben verwilligen vnd veranlassen vns auch hiemit In crafft dits brieffs mit rechtem wissen wolbedechtiglich vf den benannten vnnsern freundt vnd gnedigen Herrn von Eystet als freuntlichen entscheider zu latein Arbitratorem genannt vnd geben Im hiemit souil gewalts als er darzu notdorfftig ist oder zu bestentlichkeit vnd bekrefftigung aller sachen so durch sein liebe vnd gnade dorInnen furgenommen, oder gehanndelt wirdet In vnnserm namen vnd verwilligung zu ordnen vnd zu declariren Also vnd dermassen was sein lieb vnd gnade auf die verhorung So er von vns beiden teilen, vernommen hat vnd solcher Jurisdiction halben, auch aller vnd iglicher artickel von semlicher Jurisdiction vnd Reformation wegen angezaigt vnd fürbracht auch nochmals In den nechstkünftigen vierzehn tagen fürbracht werden Spricht erclert ordent vnd setzt, das wir solchs annemen das genugig sein dem Nachkummen hanthaben halten, vnd dawider nicht thun sollen noch wollen In kein weise on alle widerrede weigerung vnd außzuge doch mit vorbehaltung ob hinfure des Spruchs oder annder artickel In der Reformation begrieffen Irrung enttstanden das wir obgemelter Bischoff Philipps alßdann mitsampt vnnserm Capitel die zu lewtern zu mern vnd zu myndern haben Auch vorbehalten vnnser obirkeit Bischoflich Jurisdiction vnd ordenlich gewalts In massen vnnser vorfarn Bischoff Jorg Loblicher gedechtnusse Im vnd seinen Nachkummen nach laute der Reformation vorbehalten hat Außgenomen den Spruch ercleruug vnd ordnung So der bennant vnnser herre vnd freundt von Eystet thun wirdet wie obensteet das alles vnd ydes gereden vnd versprechen wir obgemelter Bischoff Philipps bey vnnsern fürstlichen Eren vnd wirden vnd wir Dechant vnd Capitel obgenannt bey

unsern waren trewen an eydes stat zu halten vnd souil vnnsern iglichen teile beruret zu vollstrecken vnd zu hannthaben helffen ongeuerde Doch das solch Spruch vnd ordnung wie vorgemelt ist, durch den benannten vnnsern freundt vnd genedigen herrn von Eystett hiezwischen vnd Ostern schirst kummende beschehe ongeverde. Des zu vrkunde haben wir dits Anlass drey gleichlautendt brieffe ferttigen lassen mit vnnserm obgenanntn Bischoff philippsen Dechandt vnd Capitels anhangenden Insigeln besigelt der yder teile einen angenomen hat vnd dem benannten vnnserm freunde vnd genedigen herrn von Eystett einer vberantwort ist Geschcen zu Bamberg am Freitag nach Anthoni Nach vnnsers lieben Herrn gepurt vierzehenhundert vnd In dem zweyvndachtzigsten Jare."

Bamberger Archiv mit den beiden anhangenden Insiegeln.

Beilage XXXV.

Ausspruch des Bischofs Wilhelm von Eichstett als kompromittirten Schiedsmanns über die zwischen dem Bischof Philipp zu Bamberg und dem Domdechant Hertind von Stein wegen der Jurisdiction gewesenen Irrungen.

4. März 1482.

Wir Wilhelm von gottes gnaden Bischoue Zu Eystett Thun Kunt allermeniglich mit diesem brieff, Als vnter anndern Irrungen So sich zwischeu dem hochwirdigen Fürsten Herrn Philipsen Bischoue Zw Bamberg vnnsern lieben Herrn vnd freundt an einem, vnnd dem wirdigen vnnsern lieben besonderenn Hertinden von Stein Dechant vnnd Capitel des Thumstifts daselbst des anndern teyls gehalten haben ein Artikel die Jurisdiction auch Reformation derselben vnnd gebrechen deshalb angezeigt von beden teilen auf vnns als gütlichen entscheider verwilligt ist, lawt des anlaß den wir haben vnnd von wort zu wort lawttet wie hernachuolgt. Wir Philips 2c. (s. die vorige Beilage.)

Also solcher verwilligung vnd anlaß nach haben wir mit Zeitigen vorrat geordnet vnd gesprochen. Sprechen vnd ordnen auch In Krafft dits briefs, das der obberurt articel die Jurisdiction des Dechants wie der In dem Bischoflichen Jurament begriffen ist, deßgleichen die Reformation derselben Jurisdiction durch Bischoue Georgen seligen mit willen vnd wissen seines Capitels fürgenomen, in allen vnd iglichen puncten vnd artikeln von beden teilen gantz vnnd gar gehalten vnd vollstreckt werden sollen mit den hernachuolgenden messigung bescheidenheit vnd lewtterung. Von Erst als in demselben artikel ettlich sach So vor vnserm Herrn vnd freund von Bamberg sollen gehandelt werden erzelet vnter denen Ketzerey benennt ist, vnd deshalben Irrung sind von Zauberey Incantation Sortilegi wegen oder so sich ymand dem teufel ergiebt oder opfer thuett, die vnnser Herr vnd freund von Bamberg vermeint für sein liebe oder seinen Vicarj in geistlichen sachen gehören Erklern vnd sprechen wir woe solch obgemelt hendell, also gethan weren, dacz sie wider den glauben vnd zu Cetzerey möchten gezogen werden, daz dieselben vor vnnsern Hern von Bamberg oder seinem Vicarj gehandelt vnd für sye geweist werden sollen Das auch Insachen den glauben, Bischoflich dispensacion berurend vnd andern die dem genanten Bischoue lawt desselben artickels vnd der reformation vorbehalten sind der bemelt Dechant oder sein offizial weder per vicem inquisitoris oder in ander

wege gehandeln sich vnterstên. Auch wollen vnd erkleren wir, daz vnnser hern
freund von Bamberg den obgemelten Dechant keines titels wie der von alter her
vnd geschriben ist . . . nochmals gebrauchen vnd Im deshalb vnbekumert lass.
Desgleichen sol es auch mit des benanten Dechants Sigeller gehalten vnd be-
benennet werden wie von alter herkommen ist. Nachdem aber In den artikeln der
gemelten Reformation ettlich Irrung sind deshalb lewtterung vnd besserung not sein
haben wir abermals mit Zeitlichem Ratte ettlich verendrung vnd ercleruug fürgenommen
vnd des Ersten artikels halb der sich anhebt In primis itaque statuimus rc. Nach
dem derselb einem official des Dechants verbewtet vrteyl zu geben dann mit ...
des zu zeiten nit not thuet oder mit fuge nit gehalten werden mag wellen wir das
derselb artikel stee vnd gehalten werde wie hernach volgt. In primis itaque Statuimus
et ordinamus vt decanus dicte ecclesie nostre pro tempore officialem sew Judicem habeat
et teneat clericum discretum non uxoratum, bone fame et honeste conuersationis, in
iure peritum et expertum, causarum experienciam et notitiam habentem qui ex commissione
pro tempore sibi facienda recipere poterit potestatem Judicandi quique de Jurisperitorum
consilio si quando sibi opus esse videbitur tam diffinitiuas quam interlocu-
torias Sentencias ferat presertim in matrimonialibus in quibus dubium habeatur
ac alijs grauibus et arduis causis et negociis In Consistorio dicte ecclesie nostre
pro tempore agitandis sew examinandis. Der Viert Artikel der sich anhebet, vo-
lumus etiam vt aduocati rc. Soll dermaß wie hernach volgt besteen, volumus etiam vt
aduocati (uel si aduocati desint) procuratores libellis positionibus articulis et
ceteris actis causarum concipiendis seu formandis nomine proprio se subscribant, neque
aliquid occasione huiusmodi subscriptionis a partibus exigant,
saluo tamen salario eius qui huiusmodi materias actoren[1]) conficit
uel offert. Als wir auch bericht werden daz der Sechst Artikel des anfanng ist.
Item Strictissime prohibemus rc. nit allweg mit fug müg gehalten werden Setzen vnd
ordnen wir denselben auff die hernachgeschriben meynung. Item Strictissime prohibemus
ne in eadem causa uel coram vno et eodem Judice duo quis exercere presumat
officia de jure incompactabilia presertim de quatuor officiis prin-
cipalibus puta Judicis, aduocati, procuratoris uel notarij
ni si in quantum id de Jure fieri possit veluti in paruis causis et
maxime pauperum et miserabilium personarum, vel ubi partes aduocatos non
haberent, Et quiunqe contrarium fecerit rc. prout in articulo reformationis.
Bei dem Achten Artikel So anzeigt in Welchen Sachen ein official mit[2]) pro-
cediren, oder in was wege er das thun soll anfahend, Insuper districtissime in vir-
tute sancte obediencie rc. Sind Zu Zeiten Irrung enstanden ettlicher sach halben die
Dechant vermeint aus gewonheitt vor seinem Official sollen gerechtfertigt werden vnter
denen angezeigt vnnd benennt sind, fideiussionum Iniuriarum verbalium
inter personas laycas, Salarii deseruiti, Also Sprechen vnnd wollen wir,
daz der Dechant vnnd sein official In den etzgenanten sachen wo gleich die vormals vor
Ine berechtet weren, hinfür solcher gewonheitt gen vnnsers hernn vnnd freunds vnd
der seinen armen lewtten nit gebrauchen oder anziehen, auch derhalben kein ladung
wider sie aufgeen lassen soll. es were dan vmb lydlon der Eehalten darInn soll
es nach alter gewonheit gehalten werden. oder In defectum Justitie In andern soll
der obgemelt artikel wie der lawttet besteen. An den dreyzehenden artikel des
anfanng ist, Präterea cum testamentorum rc. haben wir die hernachgeschriben messi-
gung vnd lewtterung gesetzt, Dobey es auch besteen soll, Ne vero in huiusmodi causis
testamentariis inter dictos Episcopum et decanum ac eorum officiales dubitationis mate-

---

[1]) So steht geschrieben, wol für actorum

[2]) muß wol heißen: nit.

ı oriatur, volumus articulum predicte reformationis in suo robore permanere, hoc ›dito quod confirmationes testamentorum quorumcunque que ab ec- esiastico Judice peti debent vel consueverunt etiam si quis se te- amento siue ejus confirmationi opponat coram predicto Episcopo ut ejus Vicario, dationes vero ex legato . . . .[1]) coram Episcopo, uel si ac- ori libuerit coram officiali decani in prima instantia sine impendimento ujusque ventilentur. Vnns ist auch bey dem zwenvnddreissigsten Artikel des ınfang ist. Item abusum ꝛc. von den Indulten tempore cessationis So nan effect nennnet angezeigt deßhalben vnns bedunckt gutt darInn zeordnen Also setzen wir den. vßberurten artikel auf dise meynung. Item volumus et ordinamus quod tempore cessationis diuinorum uel interdicti ecclesiastica sepultura a nemine pre- sertim qui hujusmodi cessationi et interdicto causam non dedit aliquo etiam pretio qualitercunque modo redimatur, Nec etiam pro eadem sepultura uel Indulto quod effectum vocant aliquid exigatur Si tamen notario huiusmodi indulta scribenti datur iuxta taxam expressam in articulo reformationis tax- arum qui Incipit. Item pro effectu cujuslibet processus penatis ꝛc. Non improbamus-nullam plus exigendi cuiquam facultatem conceden- tes. Darnach In dem viertzigstem artikel des anfang ist. In causis matri- monialibus ꝛc. wirdet geordnet wie es cum litteris sententie in causis matri- monialibus sol gehalten werden Also setzen wir zu demselben artikel diese nachvolgende limitation Si tamen ad denunciationem alicuius fide digni vtpote plebani uel alterius, accedente ad hoc fama, aliqui super matrimonio in iudicio experi- rentur et causa ipsa sine probationibus per sententiam terminaretur Extunc vt par- rochia vbi fama fuit de rei veritale constare possit, volumus vt littere sententie saltem ab vna parte recipiantur et redimantur, pro quibus vltra Sexa- ginta denarios non exigatur Sunst sol es Innhalt des obgerurten viertzigisten ar- tikel gehalten werden. — — — In anndern sachen vnnd hanndeln darInn die gemelten vnnser herr vnnd frund von Bamberg sein Dechant vnd Capitel Irrung vnd gebrechen angezeigt haben, vermeinen wir nit not sey sunderlichs entschieds Sunder wir wollen vnnd ercleren durch diesen vnnsern Spruch daz es derselben gebrechen halb souyl der von vnns oben in sunderheit vnentschiden sind, bey dem artikel die Juris- diction antreffend vnnd der offt gemelten Reformacion besten, daz auch dieselben in allen vnnd iglichen Iren puncten gehalten werden mit vorbehaltung wo hinfür bitz vnnsers spruchs oder annder artikel in der Reformacion begriffen Irrung entstunden, das alsdann der obgenannt vnnser herr vnnd frund von Bamberg mitsambt seinem Capitell die gelewttern zu meren vnd zu minnern habe vnd was in dem obuermelten anlaß vorbehalten ist, vnnd daz solcher vnnser Spruch ir nachkomen nicht binden, Sunder allein vnnsers offtgemelten hernn vom Bamberg lebtag kraft haben soll. Darauff sollen bed obgemelt parthey vnnd die darInn verwant sind der obgerurten Irrung halben gantz vnnd gar gericht auch alle vngenad vnnd vnwill geneinannder absein, vnndt nymandt derhalben zu den andern zu sprechen haben in khein weise, Des Zu Vrkund haben wir dits vnnsers spruchs beden teilen gleichlauttend brieff gegeben mit vnnserm Secret versigelt. Datum Eystett An Monntag nach Sand kunigunden tag in der vasten Anno a natiuitate domini. Millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo.

(Bamberger Archiv.)

---

[1]) eine Abbreviatur welche uns dunkel geblieben.

Beilage XXXVI.

B. D. Seylers Mönchs zu Haylsbrunn Schreiben an Marggraue Albrecht mit Zuschickung seines Iudicii wegen der Pfaffensteuer.

Dat. am S. Johannes Abendt ao. 1482.

„Mein willigs peet vnd vnterdenig Dinst, Hochgeporner fürst gnediger Herr, e. fürstenlich gnad, gert nehst ettlicher wort ufffschreiben, die ich v. ewrn gnaden redet, Sagt ich euren gnaden zw, ich woll selbs a. aufffschreiben thun, doch In der zeyt, wo ewr gnad Ir anwall wär senden gen rom, als ich hoff noch nit zeyt sey, demnach so hab ich trewlich v. zeichnet vnd auffgeschriben, was ich vind von dem kayserlichen Handel, der a. ewr gnad antreffen ist, als aynem vnterthan des heyligen reichs, e. fürstenlich gnad Las es aynen teutzsen dem sie vertraw, vnd Las mich ir emphol. seyn, als iren allzeit willigen Diner. Geben zw Heilsbrun an sant Johans abe. Anno LXXXII.

Ewer fürstenlicher gnad williger
B. Johannes Sayler Doctor."

Beilage XXXVII.

D. Saylers Mönchs zu Haylsprunn Iudicium von der Pfaffensteuer

Dat. die Appellonia, ao. 1482.

Jhesus Cristus maria Hilff.

Post plurimam commendacionem Si quid poterit deuoti obsequii nisi egregia vestra fides probata in periculis meis esset michi dudum cognita ad reddendum quod postulatis tardior essem, Si namque euolat emissum quid calamo pictum verbum faciet, accedit quod accusor inique ab herbipolitanis quod principi suaserim grauare clericos, quod Jure facere possit, quod sentencias apostolicas inciderim fautor eorum qui ecclesie imunitatem violant et non minis et c. aduersus ibidem et vigore breuis apostolici Et quod veniens . . . aliquando herbipolim examinandus sim super heretica prauitate auctor est dominus doctor Pfotell et decanus vestre ecclesie, Si ista perinpenda sunt aut non capienda animo nescio vos ipse videritis quamquam vtilius scandalum nasci permittatur quam ueritas relinquatur mori tamen malim confessor quam martir nisi desuper a diuina predestinacione daretur illa perfeccio qua maior non esse legitur apud Johannis XV maiorem caritatem nemo habet etc. Accedo rem propius. ad me misere Herbipolenses non herodianos atque scribas querentes licet daro censum cesari etc. Matth. 22. Luce 20. sed parasitum sed clientem ut caperet in sermone assedit prope d. Heus vir bone peyor est condicio sacerdotum Cristianorum quam erat gentilium att ego aio quomodo bone amice Cui ille Liberi erant sacerdotes pharaonis Libere eorum possessiones

.t hodie taxantur grauantur excoriantur Respondi ne silendo consusus essem pro equitate omnium, pocius tamen ut clauum clauo retunderem quam ita iuxta canones sentirem, preallegatos, Non legistis extra de conswe. c. cum tanto conswetudinem racionabilem et prescriptam quam illustris princeps se a centum annis et supra habere predicat, derogare Juri positiuo, et si non naturali aut diuino cuius transgressio pactum (?)[1] inducit His ergo verbis timeo a prescripcione sua non eiicietis, vel putatis eximios dominos doctores consules ista aliaque non vidisse Surrexit ille et ego me moui de ambulando, ascendit ad suos detulit me aduersari cause atque ecclesiastice libertati Georgius de gich famam meam vndique circumfert atque herbipolim repleuit ut fertur, conquestus abbati In lanckhem eidem post domino eberacensi ut personaliter viue vocis oraculo retulit In ebraco actum est, neque cessat dilaniare me et prouocare ceteros Si feci illustrissimus princeps deus consciam testes sunt, Non putassem responsum hoc calumniandum aut hereticum saltem intellectum quod forsan difficile fuit parasite, Siquidem prior pars canonis est beati ambrosy de paradiso et magistri in 2^{0} peccatum est transgressio legis diuine et celestium inobendientia mandatorum secunda pars canonis pre allegati Consuetudo racionabilis et prescripta etc. Est beati augustini in epistola ad cassulanum presbiterum Consuetudinem laudamus que tamen contra fidem catholicam nihil usurpare dinoscitur et post pauca In his rebus de quibus nichil certi statuit diuina scriptura mos populi dei et instituta maiorum pro lege tenenda sunt Hic est error meus sed non heresis quippe qui credo in spiritum sanctum sanctam ecclesiam catholicam dirigentem regentem sanctificantem cuius Iudicio correccioni presertim alme matris me (meae?) winensis me subdo cuius membrum et Indignus professor sacre theologie vocor hec pro excusacione atque calce dicendorum postea valete feliciter dulcissime preceptor Ex fonte salutis die appollonie anno 1482 que vestre committo prudencie et' (etiam) emendanda

Vester totus frater
Johannes Sailer

Eximio atque magnifico viro domino Joanni Volker illustrissimi principis nostri Secretario suo singulari et maiori et preceptori,

---

Beilage XXXVIII.

Saluator noster ut legitur Matth. 22. et Luce xx. interrogatus an liceret censum dare cesari an non Respondit viso denario cuius est ymago dixere cesaris Redditte ergo que sunt cesaris cesari et que sunt dei deo, Redditte dicit non date quia . . . est debiti iuxta . . . redde quod debes, que sunt cesaris glo . . . . Hieronymi tributum peccuniam et qui dei deo glo . . . . decimas

---

[1]) peccatum? periculum?

primicias oblaciones victimas quomodo ipse pro se et petro dei patris facie voluntatem . . . . Hieronimus super eod. Matth. 22. . . . . Quia romani pro omnibus militabant ab omnibus pro securitate et quite debere tributa per-solui iuxta . . . . pria ca . . . . x. nemo militat proprys stipendy ergo alienis imperator non est aduocatus ecclesie . . . . Albertus magnus Ex uerbis eorum condemnat eos reddite etc. quasi diceret ex quo commutaciones in foro et defensionem terre et Judiciorum determinaciones vos habere profitemini per denarium eius cuius ymaginem datis et accipitis reddite sibi vicissitudinem tributi rom. XIII. reddite omnibus debita cui tributum etc. . . . S. ambrosius super lucam Libro I. x. cap.° V.

Si Christus non habuit ymaginem cesaris cur dedit censum Respondet non de suo dedit sed reddidit mundo quod erat mundi et si tu non vis esse obnoxius cesari noli habere que mundi sunt si habes diuicias obnoxius cesari es Si vis nichil debere regi terreno relinque omnia tua et sequere Cristum E etc.

Ad idem est constitucio Vrbani pape XXIII. q. vltima. tributum. In ore piscis piscante petro Inuentum est quia de exterioribus suis que palam cunctis apparent tributum ecclesia reddit non autem totum piscem dare iussus est sed tantum staterem qui in ore eius inventus est quia non ecclesia decet dari imperatori, non pontificalis apex qui in ore capitis ecclesie preminet subici potest regibus sed sane ut diximus quod In ore piscis invenitur pro domino et petro dari iubetur quia de exterioribus ecclesie quod constitutum antiquitus est pro pace et quiete qua nos tueri et defensare debent imperatoribus persoluendum est. — Item notetur augustinus ad cassulanum In hys in quibus nichil certi prescribit diuina scriptura mos populi dei et instituta maiorum pro lege sunt habenda, siue sint principes scilicet spirituales siue temporales

Gersona de regulis moralibus c. XIIII

Plenitudo Jurisdiccionis residet apud papam et In alios secundum eius determinacionem deriuatur tamen in ediffiicacionem ecclesie non destruccionem Secunda conclusio Dotacio ecclesie in Jurisdicionibus et dominys proprietarys temporalibus et exercicium in illis neque est de Jure naturali neque eidem repungnare videtur nam neque Cristus exercuit neque successoribus prohibuit sed reliquam postetatem eorum discrecioni pro uarietate temporis et deuocione cristianorum . . . .

Tercia papa non potest peruertere ordinem Hierachicum velis ecclesie quam in multis casibus licet eidem resistere in facie ecclesie et dicere cur ita facis ut puta In exempcionibus manifeste nociuis Et si prelatos et ecclesias sibi subditas onerare sumptibus intollerabilibus, uel libertatibus penitus spoliare contenderet . . . . c. 8. ibidem . . . . Quarta superioribus nostris, qui omnes dici pres (patres) possunt, obediendum est de rigore, In eis solis, in quibus superiores sunt magis aut(em) ei, cuius auctoritas pocior est attentis circumstancys, p . . . . (pro ratione?) temporis, rei publice, et vtilitatis in istis ut in concernentibus rem publicam, plus obediendum est principi quam patri, circa quartum mandatum honora parentes c. 8.

Circa hoc, et precepto septimo querit magister iohannes nyder vtrum dominus temporalis preter censum debitum aliquod subsidium moderatum a subditis exigere possit respondet, post Raymundum et hostien . . . . sic In 4. casibus, idem tenet Henricus de frimaria in suo preceptorio, primo pro defensione patrie ut cum patria iniuste ab hostibus invaditur tunc enim subditi non solum tenentur res suas

npertiri sed eciam tenentur corporaliter Iuuare Secundo si dominus vult ire n exercitum indictum ab ecclesia vel principe contra hereicos vel paganos nec sufficit ad expensas potest ab subditis etere — — — Tercio si in bello ex sua*) iusto ab hostibus fuerit captus nec sufficit se redimere absque graui dampno quartus Si debeat filiam maritare aut filium desponsare etc.

Querit S. thomas prima secunde q. 96. et augustinus de anchona prima parte de potestate ecclesiastica q. 44. utrum princeps lege humana iusta obliget subditos . . . . in foro consciencie Respondet quod Lex humana dicitur iusta quadrupliciter primo ex parte cause efficientis dum non excedit petestatem ferentis, Secundo ex parte forme dum proporcionata facultatibus habencium in honoribus et oneribus existit Tercio ex parte materie dum non continet aliqua contra Jus naturale, diuinum, uel bonos mores Quarto ex parte finis dum est ordinata ad bonum, quem has quatuor condiciones habens lex humana obligat ad peccatum mortale transgressorem secundam . . . . prouerb. Viii. per me reges regunt et conditores legum iusta decernunt, et 1. petri 2.º Hec est gracia si propter conscienciam sustineat quis tristicias paciens iniuste Ex quo et illo Matth. 5.º Qui angariauerit te mille passus uade cum eo et alia duo et qui abstulerit tibi tunicam da et pallium, habetur qnod propter scandalum vitandum et turbacionem homo decet Juri suo eciam cedere.

Homo eciam quilibet est pars communitatis quilibet autem pars id quod . . . . est tocius vn . . . . homo quilibet id quod . . . . et quod habet est multitudinis natura autem aliquam ditrimenti infert parti ut saluet totum quia exposit ictui manus pro defensione corporis et capitis ymmo amputari s . . . .

Item videtur gersona in tractatu de potestate ecclesiastica capº· penultimo . . . .

Item doctor parisiensis de sacerdocio et regno cap.º Viii et deinceps utrum papa uel imperator sit dominus rerum temporalium Et que sit cuiusuis potestas Beatum Bernardum quem multi allegant de consideracione ad ewgenium papam ego diligenter videbo ex integro.

Fundamentum canonistrarum

In contrarium quod de lege diuina Inmunitas sit genes. 47 emit Joseph vniuersam terram preter terram sacerdotum que a rege tradita feuerat eis quibus et statuta cibaria ex horreis publicis prebebantur — D. glo . . . . soluit dicens hinc habemus exemplum quod possesiones ecclesie distrahi non debent cum a regibus deo sunt mancipate et ideo In nullius bonis computande . . . . p . . . . denique sacerdotum si placet non res sunt libere a censu mundiali que sunt spiritualis terra P . . . . Leuitici vltimo quamquam semel fuerit consecratum sanctum sanctorum erit domino ergo ad humanos vsus non debet assummi dici posset quod impenditur pro bono communi non assumitur ad humanos vsus sed diuinos quia bonum quanto communius tanto diuinius alias male b. ambrosius calices vendidisset et ezechias 4.º reg. XVIII. templum dei Gasis spoliasset pro salute populi Iudaici

P . . . . extra de Emunitate ecclesiastica c. — non minus d . . . . Laici imponentes collectas clericis uel ecclesys vel Jurisdiccionem eorum usurpantes sunt excommunicati cum suis fautoribus posset tamen episcopus cum clero in necessitate eis prebere subsidia Respondeo ad ueritatem disiunctiue sufficit

*) Hier ist eine Lücke über Zoll groß.

vnam partem esse veram spero autem quod princeps non vsurpauer: Jurisdicionem sed pecierit debitum, Item quod nunquam me- nitus fuerit ut conqueritur secundum forma Juris et ordine: schawt ir auff ir müst wissen P . . . . ibidem c. aduersus excommunicacion subdet et contribuere clericos inhibet nisi prius consult. romano pontiffice, et constitutiones editas a laicis nullo tem- pere conualescere Item successores talium excommunicat nisi infra me- sem satisfecerint

'Quid dicam, nescio nisi illud terencianum neque nimis a- sequantur intollerabilia scandala ob que clemens reuocat consti- tuciones bonefacy in VI in eadem materia,

Rupta erat prior cedula collegi illam dominica post appol- lonie neque tremel vidi committo totum vestre fidei vos nos- (cis oder citis?) emulacionem illorum hominum Submitto tamen omnia ecclesie catholice emendanda etc.

(Bamberger Archiv.)

Beilage XXXIX.

Aufschrift: Spectabili ac clarissimo viro domino Joanni volcker Illustrissimi principis nostri Marchionis a Brandenburg secretario totius vitae ac for- tune sue refugio.

dd. mens. Sept. 1482.

Post plurimas commendationes animum deditissimum obsequendi Opus tridui transferende XXV (?) pasionis ab illustrissimo principe nostro Iniunctum vna cum priori passione que sacerdotum inscribitur transtata fidei vestre ac integritati commendo rogans quia lingua vul- garis apud me tam trita non est ut Latina, velitis imperfectum *meum* supplere ut non horreat snia[1]) nimis spitu[2]) principis Rursum quia cum famoso Libello Jocandum non est apud magnatos nemo me auctorem sed translatorem calumpnietur queso, excuset me amor patris patrie atque obedientia qua astrictus sum eidem quamquam nuper nurmberg fama fuerit Ingoltstat priorem passionem esse pressam; aliam tamen n[3]) quam emendatissimam atque ex omni parte Liminatam non ex Incerto auctore procedere consilij esset quam non tam probrosam puto clero quam maledicta prior est principi electori cuius excusationi et ho- nori altera subseruit. In manus ergo vestras committo vitam et famam agite ita apud principem ut conducat satis. et sue magnitudini et mee par- uitati Vt valeatis oro Ex angiportu ultima (s. altera)

Septembris Anno domini 1482.

Vestre dominationis orator fidus

Johannes. s.

(Bamberger Archiv nach dem Original)

---

1) sententia?
2) spiritui?
3) nisi?

Beilage XI.

Die Passion vnseres Herrn Marggraven unter dem Fürsten den Priester Annas und Caiphas secundum Johannem.[1])

In der Zeit haben zusammen gelesen der Bischof und gleyßner Rott wider den marggraven und sprachen: Was thun wir? der Mensch thut vil wunderlich Ding, lassen wie in also, mit ew (einem?) so werden sie all glauben, und werden kummen die fürsten des Reichs und werden nehmen unnser staat und volck und werden sie Im depheltеn (befehlen? vertheilen?) Es ist gewest ainer us In(en), caiphas mit nomen bischoff desselben Jahrs hat zu Inn gesagt, Ir wisset nicht noch gedenck, dan es ist euch nütz daß ein mensch sterb für die Pfaffen und das das gantz volck nit verderb. Nun es ist nohent gewest die osterlich zeit do ist ainer hingegangen uß den zwölfen der da geheißen war Theodorich scarioth zw den fürsten der pfaffen und hat zu In(en) gesagt: Was wollt Ir mir geben, so will ich In bei den obersten pischoff verratten und euch erledigung von sorgen und machen frey. Sie haben Im verheißen drewhundert gulden, von da an hat er gesucht bekuemlikett In zu verratten. Nun uf den ersten tag des osterlams seinn die pfaffen gangen zu dem pischoff und haben gesprochen: wo wiltu dir lassen bereitten zu essen das osterlamp? Er hat In geantwurt: Nempt war, so Ir wert ein gen in die statt, wird euch entgegenlaufen ein mensch der wird tragen ein krugk mit wasser, folgt im nach in das Haus da er ein gett und sprecht zu Hausvater Dir läßt sagen der pischoff wo ist wonung do ich mit meinem pfaffen das osterlamp esse? Und so wirt er euch weisen ain große Sumerladen und do beraitet uns. Sie seyn hyn gangen und habens gefunden wie er in zugesagt hat, und hat das essen bereitt. Nun zu vesperzeit hat er mit seinen pfaffen gessen und hat genommen das prott und gesegent und in gereicht sprechend nempt hyn und esset. Auch den kelch hat er yn geben und gesprochen tringt uß im all das ist der kelch newen punds zu verderbnis des marggrafen. Das sollt ihr thun mitsampt zu ainer conspiration. Der marggrave ist ausgangen und über den Torrent[2]) und wasser genannt die rott mit seinen reten in den perg weiti[3]) do was ayn garten in den ist er gangen mit seinen und den kaiserlichen rätten (Räthen) und fürsten des reichs und hat zu In gesagt: hart ein weil das ich ein wenig dorthyn gee und peet; und ist nydergefallen uff sein knye und hat gesprochen: Almechtiger gott nit verschweig mein lob, denn der munt des Sünders und des trüglichen ist über mich aufgethan. Sie haben wider mich geredett mit trüglichen zungen und mit hessiger red haben sie mich umgeben und haben mich angefochten on ursach umb das das sie mich lip sollten haben, haben sie mir nachgeredet; aber ich hab gepeet. Sie haben wider mich mir args für gut erzaigt, und haß für mein lieb. Herr setz über Inn den Sünder, und der teuffel zu seinen rechten Seitten; so er geurteilt wird gee er aus verdampt und sein pitt werd zu missetott, seine Tag werden wenig und sein Posten nem ein anderer, sein Sun werden wesen (waisen) und sein weib wittwe; zitternd sollen hingeführt werden sein sön und petteln, und sollen usgeworfen werden us iren wonungen sein Wucherer soll erforschen all sein hab und fremd sollen zureissen all sein arbeit. Es soll nymand sein Helffer sein und nymand sich erparmen über sein wesen (Waisen); sein sün sollen verderben, in aynem geschlecht soll vertilgt werden sein nom. In Gedechtnis soll wieder kommen die posheit seines Vaters im Angesicht des Herrn, und die sünd seiner mutter soll nit vertilgt werden. Er soll allwegen wider den Herrn sein und sein gedechtnis soll vergehen uff der erden. Darum, das er nit gedacht hat zu thun

---

[1]) Der Deutlichkeit wegen wurden hie und da die nöthigen Unterscheidungszeichen beigefügt.
[2]) soll wol heißen Kidron.
[3]) oliveti?

barmherzikeit, und hat durchecht [1]) den armen menschen und den im zerruirschten (zerknirschten) Herzen hat er wollen tötten; und hat lieb gehapt den fluch, der kam Im ... hat nit gewollt den Segen, und der wird Im fremd und weit von Im. Er hat a... than den fluch als ein klait und er ist eingegangen wie das wasser in In, und wie öll in seine peine; er werd im wie das klait mit dem er bedeckt werd und die gür... mit dem er sich gürtt. Das sei ir lohn, die mir nachreden bei dem Herrn und ... pöse reden wider meine seel. Und der Herr beschütz um dein nomen armen. Denn ist gar süs dein gerechtigkeit. Erledigt mich denn ich byn durfftig und arm und ... Hertz ist betrübt in mir. — So er allso gepett hat, ist im erschynen ein engel ... Himmel und hat in getröst und gesprochen: Herr Du sollst bestendig sein, dir ge... nit. Theodorich scarioth, der In verratten, der west (wußte) auch die stat, den der Ma... graf kam offt dahyn mit seinen retten. Darum nam Theodorich-scarioth die Scha... und den pischoffen deren Diener und kam dahyn mit lanzen und harnisch und na... sich zu den Marggraven und grüßt in. Ave princeps, und nam in an und fürt in ... Annas am ersten, der do war ain schweher Caipha, der da pischoff war desselben Ja... Caypbas war der, der den ratt hat geben den pfaffen, das nutz werd ein mensch... sterben für die pfaffen. Der pischoff fraget den marggraven seins rattes und rett halbe... Der marggraf antwurt im und sprach. Ich hab öffentlich gerett der Welt, ich h... allwegen gelert in den synagogen im tempel und sammung (Versammlung) der gläubig... do der legat des pabsts kaiserlich Orator und der Fürsten rett mit den pfaffen ... einander kummen und heimlich hab ich nicht gerett; was fragstu mich, frag die m... gehört was ich gesagt hab. Nun ainer bei den pischoff hat gesagt zu... marggraven: wie antwurt Du also dem pischoff? Marggrav hot im geantwurt: ... hab ich übel gerett, gib zeugnis über das übell, hab ich aber recht gerett, wa... strafest, was zeyhest du mich. Nach dem hat in Annas gesent zu den pischoff caipha... nun der Fürst der pfaffen und der ganz rott haben falsch zeugnis gesucht wider de... marggraven, das sie In in tott geben, und haben keine gefunden, do sie vil falsche zeugen verhört hatten, zum letzten kamen zwen falsch zeugen und sprachen: Er hat ge... sagt, ich mag zu stören die pfaffhett und über drei Tag die wieder pflanzen; und abe... räumet sich nit ir zeugnis. Also stund uff der Fürst der pfaffen und sprach zu im: Ich beschwer dich bey dem lebendigen gott, das du uns sagest, offenlich, was dich dunck, müssen die pfaffen tribut und cins oder hilf geben dem Vogt der kirchen, das ist dem römischen kaiser wider die Feind der kirchen und des kaisertums. Der marggrave, do er erkennt ir poshett und schalket, sprach zu In: zeigt mir die müntz des zinnst. Nun sie gaben im ain pfenning. Der marggrav fraget: wes ist das prach (Gepräge) bild und überschrifft? Sie antwortten Im: es ist des kaisers, do sprach er zu In: Darumb sollt ir wiedergeben, was des kaisers ist dem kaiser; denn seit einmal das ir von im habt, recht der müntz zu kauffen und zu verkauffen uff dem marck, endung [2]) der recht und schirm und schutz dem Land, seit Ir ym schuldig wiedergeltung des tribut und zins, und gott was gott zugehört; das ist euer glaub und opfer. Also legen es aus Thomas super matthaeum, Cristostomus doselbst, Ambrosius super Lucam und Albertus magnus; denn es reitt nyemand uff sein aigen solt. Der Kaiser mit den Fürsten des reichs als ein Vogt der römischen Kirchen reit, streit und ficht stür alle cristen und nit uff sein aigen zerung, muß es von nott sein uff euer zehrung und hilff. Darum hat pabst Leo der IX. dem ersten Kaiser uff dem teutschen Ottoni primo und sein Nachfolgern gegeben all die morgengab der römischen kirchen, die im geben hatten Justinianus . . . . und die ander von In, das er schirmet die römischen kirchen, der ir glider seit wie wol ir auch schuldig seit den Leib darzustrecken, wo es den glauben rürt Luc. IX. und ad Rom X. Das hat das Decret auch XI., 9 tributum u. lib. 9, VIII Tributum, die Decretales detensibus [3]) vnd exactionibus und cod. Justiniani de cursu publico

[1]) (?) [2]) (?) [3]) (?)

b. XII., und geben die Juristen ursach, gleicherweis als sich die kaiser nit zu verwen-
t (?) hat den zehent, also vil minder als der pabst darlehen des kaisers oder marg-
aven der on mittel zum reich gehört und lehen von im tragt; als denn schreibt hostein
) und die andern in summis. Do das hörten die pischoff gleißner und schrifftweisen
redten sie darwieder und sprechen: wir sein allzeit gewest das auserwelt volk, die
niglich priesterschafft, das heilig volk, das volk das gott erybrigt hat, und sein ye und
frei gewest von all weltlichen steuern und belestigung us göttlichen und weltlichen rechten
enn es ist geschrieben im puch des gesetz moysi: Was ayns gott dem Herrn geopfert
wird, sol nit meer zu menschlichen brauch gekert werden. Das haben gehalten all kunig
ller nation; pharao oder Artaxerxes kunig der Heiden, Jonas, Ezechias kunig der juden
die unseren vorfaren priestern geben haben speisheuser und opfer die nott sein gewest zu
dem Dienst gottes den nach gevolget haben die pebst Innocentius und alexander, die do gemeine decret gemacht haben . . . .[1]) und freiheit haben geben der pfaffheit, das sie kein weltlicher gewalt kein lay schatzen und steuren soll bei dem pann. Der marggrav antwurt den pischoffen gleißner und schrifftweisen und sprach: Es sein vil und groß ding die ir mir vorhalt und haben ein schein der Warheit und mugen vil betriegen, so der schrift laut hören und den Sinn versäumen, denn die heimilikeit der heiligen schrift wird nit mit dem euserlichen wort gelert, sondern durch den heiligen geist geoffenbart. Als der König do spricht hat: Oeffen mein augen und so wir (werd) ich wunderlich Ding merken von deinem gesetz, die sein an euch ganz plint. Darumb hat gar wol euch predigt unser Herr cristus, den ir allzeit . . . . . . habt Matth. am XXIII.: Uff dem Catheder mög si sein gesessen die schriftweisen und die gleisner; was sie euch sagen, solt ir halten und thun, aber nach ihren werken sollt ir nicht thun; denn sie sagen, sie thuns aber nit, denn sie pinden zusammen schwer pürd und untraglich und aber mit dem mindestens finger wollen sie nit bewegen, sondern sie thun all ir werk, das sie gesehen werden von den Menschen und gelobt; darumb er inen siberlei Fluch ist an Hals henken. Zum ersten, wee auch ir schriftweisen, abgeschieden (Pharisäer, wörtliche Uebersetzung) und gleisner, di do zu sperren das reich der Himmel vor den Menschen, Ir gett nit hynein, und die da hynein geen, die wolt Ir nit einlaßen gen. We euch ir schriftweisen abgeschieden und gleisner die do fressen die Heuser der wittwen pettend ain langs gepeet, darumb werd ir ain schweres urtail leiden und entphahen. We euch schriftweisen abgeschieden und Gleisner, di do umgen das meer und die erden, das ir ainen macht eures Gesetz tailhafftig, und so ers wirt, so wirt er zwiefach ain Sun der ewigen verdammnis meer den ye. We auch ir plinten fürer, die do sprechen wer do swert bei dem Tempel und dem altar, der ist nicht verfallen, wer aber schwert bei dem gold des tempels oder bei der gab, die uff dem altare leit der ist schuldig wandel. Ir narren und Ir plinten, was ist größer das golt oder der tempel, der do beheiligt das golt und die gab. We euch ir schriftweisen abgeschieden und gleisner die do reinigen das äußere an dem kelch und den schüsseln, aber inwendig seid ir voll raubereÿ und unlautterkeit; du plinter gleißner reinige vor das innderst am kelch und an der schüssel, das auch das auserst rein werd. We euch ir schriftweisen abgeschieden und gleisner, die do enlich sein den geweißten gräbern, die ußwendig schein von den menschen hübsch, aber inwendig sein sie vol tottenpen und alles unflatz, also seit auch ir, denn uswendig erscheint ir den menschen gerecht, aber inwendig seit ihr vol gleißnerei und posheit. We auch ir schriftweisen, abgeschieden und gleißner, die do verzehenten Till, Kimmel, rauten und kraut und überlast die schweren Dinge gepotten im gesetz, das urtail der gerechtigkeit, die parmherzigkeit und den glauben und die lieb gottes; man muß ains thun und das andere nit unterwegen lon. Die schweren gepot und das gesetz habt ir unterlassen, das ist das urtail, parmherzigkeit und den glauben. Das ur-

[1]) Mehrere unverständliche Citate.

tail ist ein Werk gerechtkait, das einem yeden gibt, was im zustet, barmhertzigket is
mitleiden mit dem nächsten in seinen nötten und hilff, der glaub ist ein grunt der
Hoffnung und des ganzen gaistlichen lebens. Und hat der glaub zwai werck, ain in-
lichs, das ist die gunst und anhangen des willens an den artikeln des glaubens.
der zwelffpot paulus ad ro X. spricht: mit dem hertzigen glaubt man zu der gerech-
keit, aber mit dem mund geschieht bekenntnis zu dem heil; us dem erste werck lebt
gerecht sonderlich gegen gott, us dem andern dem nechsten zu der zeit, do es die
fordert, den von gotz und des heils des nechsten ist er schuldig, mit dem mund die
het des glaubens versehen und darumb die Hant geben; aber das ich euch sag,
gregorius zu euch redet, der do nit gibt für die schaff Cristi sein hab, wenn wer
für sie geben sein seel, als einen frummen Hirten zu gehört. Der Kaiser und
Fürsten des reichs die opfern in der not des glaubens wider die feinde der kirchen
des kaisertumbs ir seel; aber Ir flieht darzustrecken zur hilff das zeitlich gut.
ist eure parmhertzikeit, euer mitleiden mit den armen prüdern, euren mit. cristen, die
hin gefürt sein? Was ist anders zu sagen, denn das ir das urtail verlassen habt
gerechtikait zurückgeschlagen, Ir die wider das evangelium wider die pott unsers Her-
das auch der pristerschaft gethan ist,[1]) entweichen wollt unter der gestalt einer frei-
die euch nit hilfft. Denn Jesus unser Herr hat nit zu euch gesagt und zu denen,
euch bezeicheten priestern der juden: Gebt dem kaiser das do ains freien willen ist
sondern gebt wider, zahlt dem kaiser was im von schuld der gerechtiket
thun seit, und was ir gott schuldig seit. Das gesetz berürt und pint all menschen.
der zwoelfpot[2]) spricht: Eine yede seel soll unterworfen sein dem oberen gewalt, es
dem kunig als dem übertreffenlichsten, oder den fürsten von im gesandt zu ainer str-
der pösen und lob der gutten. Aber ir wollt kainem gewalt unterdennig sein,
unter ordenung sein, kain arbeit helffen tragen, als von euch geweissagt hat der
David im psalter: Herr sie seien nit in arbait mit den menschen, und werden nit
gaiselt mit in(en), darumb hat sie begriffen die hoffart, sie sein ganz bedeckt mit pos-
und mit schalkheit; mit anderen Worten, die nachvolgen, die ir do leset; wert ir
nit gegeiselt und gestraft mit anderen menschen, wo dann? wo wert ir geordent? fürw
do, do kain ordnung ist, sondern der ewig schrecken sein wonung hat; als der Hon-
flussig Lehrer Bernardus über das evangelium von euch schreibt, dixit Symon petr
ad Jesum ecce nos reliquimus omnia, wir haben all ding verlassen und haben
nachgefolgt. Das ist die form des priesterlichen Lebens, die eure vorfordern gehalt
haben, von sant petrus bis uff die zeit constantini und silvestri. Die andacht habt ir
zurückgeschlagen, und dieselbe andacht geschickt in die closter, damit ihr der welt nach-
leben und euer geprank in allweg genug zu thun . . . .[3]) Und das ir euch kein
schutz oder schirm also zu leben frey mögt nemen us dem gottlichen gesetz oder mensch-
lichen rechten, wollen wir euern widerreden, die ir vor geseet[4]) habt, statt thun. Zum
ersten habt ir uff pan pracht das wort, das ains Gott geopfert ist soll nit meer zu
menschlichen prauch genutz werden, das Moyses nie geschrieben hat, sondern es ist ein
regel eurer rechten. Sondern es stet exodi[5]) am letzten: das gott dem Herrn geweiht
und gesegnet ist worden; wirt haillig sein . . . .[6]) Nun sagt mir, sein echt eure leben,
eure gütter, eure heuser, eure kostlicher hausrat, eure mayd, eure kinder geweicht, so ist
es billig, daß man sie zu menschlichen nütz nit prauch, doch wer gottliches oder gemains
nit ausgeschlagen, als ambrosius kelch praucht und Paulus nolanus den stab und pi-

---

1) „das" und „ist" ist im Original hineinkorrigirt.
2) 1. Petri 2. 7.
3) Hier sind wieder einige Worte, aber ganz unleserlich hineinkorrigirt.
4) vorhin geäußert.
5) an dem Rand: Levittici.
6) et cet?

ooffshut zu erledigen die armen von gefenknis. Darnach zu dem exempel zu antorten, da ir habt angezochen von den pfaffen pharaonis des Haydens; auch arthaxerxes, sia und Ezechia[1]) von denen und andere dann schreiben esdras und das viert buch r kunig, auch das ander paralippomenon[2]) priesterschafft halben der juden ist eine emaine antwurt us ainem grund. Das ist das gesetz der natur bei einer jeden nation, as die, die dem dinst gottes sein zugeaigent gewest und dem Tempel gedint haben und emeynem nutz, das die ir uffenthaltung von dem gemayn volck hatten als der heilig wolfpot paulus spricht: wer pflanz ain weingarten und neust[3]) nit forn[4]) frucht; ver speist die schaff und ist nit von der milch; also die, die der kirchen dynen und dem altar, die sollen von im essen. Das gesetz ist gemein eim yeden soldner dem kaiser als dem pfaffen. Doch ist das pfaffen hartter gespilt, als paulus spricht: wenn sie haben narung und das clait, sollen sie ein genueg haben, das übrig soll zugewendt werden den armen und not der kirchen. Und das ihr baß mugt erkennen, das euer schrifft nit pindt die kaiserlich majestet oder den fürsten, daraus seinen pot zeucht. Wist ir wol, das das gottlich pot gleich alle menschen pindet bei einer todsundt, als ambrosius sagt (de paradiso): die sund ist eine übertretung der pott gotts, und paulus: all die, die on das gesetz haben gesünt, werden on das gesetz verderben, aber die andern, die im gesetz haben gesünt, werden durch es verurtailt, dorumb pint das gottlich gesetz den pabst, den kaiser als wol als mich; darumb werden als wol gehorsam ein dem gepot: gebt wieder dem kaiser das des kaisers ist und got das gotz ist. Das ist was kaiserlichem und von recht zugehört, denn wie wol der pabst us ursach gewalt hat, den kaiser zu entsetzen, so mag er doch nit kaiserlich würd und seine recht der kirchen nemen, noch fürstlich ordenung und oberkeit. Denn als gerson spricht (de regulis mandatarum) mocht man im in das antzlich widerstand thun und sprechen: warumb thust du das? als dann freyheiten[5]) sein möchten, die offentlich schädlich werden[6]), und so er sein unterthan beladen und andere beschwerten mit untreglicher zerung oder wolt sie ganz ir freihet entsetzen, denn die gewalt ist im geben zu einem pau und nutz der kirchen, nit zu einer zerstörung. Darumb mag der pabst nit aufheben die kaiserlich würd und seine recht und zugehörung us dem sie enstet es sei nun contract recht als schirm, tribut, cins (zins); desgleichen mag der kaiser oder ein ander, den also würd des ander schwerdt der kirchen aufgehebt und schirm entzogen und ordnung und gehorsam enzogen, on die noch die kirchen, noch kein gemain sein mag. Darnach als ir mir fürhalt die freyheit des pabst Innozenz und alexandri aus dem decretal, sollt ir wissen, das dieselbe satzung den römischen kaiser nit hindernd ist hesteren (?) sagt, weh einem dar on mittel us seinem geheis zeucht und lehen von im tregt, und lert die form des Textes der spricht consules et rectores urbium . . . . und regiren in den statten, die den pfaffen detz (?)[7]) und steuer aufflegen und sich ir jurisdiction entziehen, so sie gemant werden und nit ablassen, soll man sie pannen. Nun ist der kaiser kein pauer purger oder regierer einer statt, sundern der reichs und der welt, so recht für recht ging. Auch dürft ir mir das text nit fürhalten, denn die clementine die widerruft es ergernis halben . . . .[8]) Aber seit einmal das für euch schreibt codex Justiniani de . . . . LXII., das ir seit entladen stinkender und unordentlicher Dienstparket. Sollt ir merken wie weit euer freihet gee. Sprich ich, das dinstparket, die ich munera heis, ettlich sein sordida,

---

1) als Correctur statt der im Context stehenden Wort: als schreibt.
2) Chronika II.
3) genießt.
4) voran.
5) im ausgestrichenen Text heißt es frechheit.
6) ausgestrichen ist „der kirchen".
7) zins?
8) unklares Citat.

das ist schentlich als kalk colchen (?) sand graben; deren seit ir frei ut supra and ante coll IX; die andern sein honesta munera, ersam, die sein dupele. Etliche ordinaria, ordentliche, die andern extraordinaria; ordinaria sein triphach, die ersten so mant dient uff eigne zerung, die andern . . . . so man dient uffs . . . . seit ir beide dem kaiser schuldig, dem . . . . publico libro XII. de imperatore; tritten heißen rerum, als tribut, cins, die seit ir auch schuldig XI, 9: tributum l. II, 9. VIII tributum. Die extraordinaria, unordentlich oder ausserlich mun: Dienst sein triphach: die ersten gehören zu der guttiket, als weg und steg helffen machen seinen lehenherrn zu hilff kommen in seiner not, so er gefangen ist worden, oder etw. kaufft hat zu land, eine tochter hat ausgeben, ritter ist worden, dem kaiser hat nach gereist, schwer zeugen hat gethan oder arm ist worden; das seit ir auch schuldig . . . .[1] Die letzten munera gehören ad capitaneam voluntatem, ausgeschlossen kaiser; des kaisers seit ir frei Esdrae VIII.

Do das der pischoff heert, zuschned er seine claider und sprach: er hat gott gelestert, uns und die priesterschaft, was bedurfen wir weiter zeugen? Ir habt die lesterung gehört, was wyll euch bedunken? Die haben im all geurtheilt schuldig des tods und anathematis. Do es fruh ist worden, haben not gehabt all fürsten der priester und pfaffen wider den marggraven wie sie In in todt geben und panneten; und haben n gefürt und geantwurt . . . . dem fürweser zu ihrlm'[2]). Der fürweser ist herausgangen und hat gesagt: was schuldigung und klag fürt ir wider den fürsten? Sie antwurtten im und sprachen: war er kein übeltetter, wir hetten in dir nit übergeben. Der fürweser antwort inen und sprach: nempt ir in hyn und nach eurem gesetz urtailt in. Die pischoff antwurtten: uns ist nit erlaubt zu tödten ein fürsten des reichs. Do haben sie in verklagt in manigerlei weg und gesprochen: den haben wir gefunden verkeren unser volck und gepitten[3]) zins und tribut zu geben dem kaiser und sich heißen und nennen ein kunig den gesalbten. Der fürweser ist wieder eingangen in das rathaus, und hat beruft den marggraven und gesprochen zu im: Du pist ein kunig den gesalbten? der marggrav hat geantwurt: sagst du das von dir selbs oder haben ander dir das von mir gesagt? Im antwurt der fürweser: bin ich nit auch ein pfaff? dein volk und pischoff haben dich mir geben, was hastu gethan? Der marggrav hat in geantwurt: mein reich ist nit us euch; wer mein reich us euch so stritt ir auch für mich. Da sprach der fürweser zu im: so pistu auch ein kunig? Im antwurt der marggrave: Du sagst, das ich ein kunig bin; ich pin dazu geporen und hyn kummen uff die welt, das ich zeugniß geb der wahrhet; ein yeder der us der Warhet ist, der hört meine stym. Im antwurt der fürweser: was ist die warhet? der marggrav gab im die antwurt: die warheit ist das gut, das größer und pesser nit gedacht mag werden. Und als er das gesagt hat, ging der fürweser zu den pischoffen heraus und sprach zu in: Ich vind kein ursach an in nit; darumb wil ich in straffen und inen durch mein Breve, das er euch zwen los[4]), und wil in lassen geen. Da die red hörten die pischoff und pfaffen, schrien sie: heb in uff, heb in uff und kreuzig in. Der fürweser antwurt: nepmt ir in hyn und kreuzigt in, denn ich vind kein ursach an im. Do antwurtten im die pischoff: er hat bewegt das ganz volk der priester und hat angehebt vom frankenlant bis her. Da der fürweser hört das frankenlant, do fragt er ob er ein franck war; und als er erkennet, das er us kaisers gewalt war, schick er in zum kaiser. Nun der kaiser hat lang zeit begert in zu sehen, darumb das er vil von im groser werk hat gehört, und fraget in mit vil reden. Und er gab im nit wenig antwurt. Nun der

---

1) mehrere Citate.
2) Jerusalem.
3) verbietend?
4) unklar und jedenfalls unvollständig.

iser mit seinem Herr erett in und legt in an und schenckt im ain kosperlichs weis ait und schick in widerumb mit gutten fürderlichen Briven zu dem fürweser gein Jerusalem. Der fürweser beruft zusammen die fürsten der priester, die maisterschaft und faffen und sprach zu in: Ir habt mir geoppfert den fürsten als einen verkerer eures olcks, und nempt war, ich hab in vor euch gefragt und vind kein ursach in im nit der ing die ir im schuldiget, noch desgleichen der kaiser, denn ich hab euch zu im geschickt und es ist im nicht wirdigs des todts angelegt und zugemessen worden. Darumb will ch in gestraffet lassen geen. Und von der zeit suchet der fürweser ursach, in ledig zu lassen. Aber die pischoff schrien abermals und sprachen: lest du in ledig, so pistu nit ein freunt des obersten pischoffs; den ein yedlicher, der sich ain kunig der gesalbten macht, widersagt dem obersten pischoff. Da der fürweser die red hört, füret er den marggraue aus und sas uff sein richterstull an der statt, die do genannt wirt lithostratos, das ist gepflastert mit stein, und sprach zu den pfaffen: nempt war euers kunigs. Aber sie schrien: nim hyn, nim hin und kreuzig in; in(en) antwort der fürweser: Soll ich euern kunig kreuzigen? Do antwurtten di pischoff, wir haben keinen kunig weder allein den obersten pischoff. Da das der fürweser sah, das nichts half, sondern größre tümmell nnd aufrur ward, nam er wasser und wusch sein hantt vor allem volk und sprach: Ich byn rain und unschuldig an des gerechten fürsten sach[1]), ir werdet es sehen, denn er west, das sie durch neid und haß in hetten verrathen die obersten priester. Do antwurtten die pfaffen all und sprachen: sein plut kumm über uus und unsre kinder. Da fellet der richter (fürweser) das urtheil und sprach: Ich hais den marggraue interdiciren, pannen und kreuzigen, darum das er sich gemacht hat einen kunig der gesalbten. Do namen sie in an und fürten in aus gen Orient und Occident, gen mittag und mitternacht und kreuzigent in mit iren pösen zungen und schriben von im ain falsch gelogens schentlich unrichtenlich leumetpuch lain[2]), und tailten die klaiter seines lobs und hohen eren, und spillten darum. Es gingen auch für in die fürsten der priester mit den schriftweisen, und wegenten ir haubt; sie lästerten und sprachen: Väh, der zerstört die pfaffhet und in dreien Tagen pflanzet und paut er sie wieder auf; und sprachen zu einander, das ich nit ire schentlichen und lesterlichen wort prauch, die sie von im haben geschriben von einen christenlichen berümpten fürsten des reichs; fürwar ein sun des teuffels und ein vorlauffer des enttchrist ist der fürst gewest; und haben eegeprecht das wort gotts und vekert die figur und wahrhett der schrifft, und also geschriben: Das ist dc- ander pharao, der durchecht hat das volk gottes und mit seinen heer ertrenkt ist worden im rotten mere; das ist der Sanherib, der do lesteret gott den Herrn des volks Israel, darumb sein Heer von den engeln goz erschlagen ward und er von seinen sünen erschlagen. Das ist der fest Eglon, der dem volk goz tribut hat ausgelegt und von Amon ist erstochen worden, das ist der Sacrilegus Dintrothus (Antiochus?), der den tempel beraubt, den die würmer haben gefressen, das ist der Nero, der die seul der kirchen, die heiligen martire hat gemartert, der sich selbs todtet; das ist der ander Diocletianus unedel geporen, der greulichst durchechtet der kirchen von dem teuffel derstedt[3]); das ist der Julianus apostata, abtrünnig, der durch den marterer, marterinen mit einen lanzen durchrannt ist worden; das ist der tritt kaiser, der die pild der heiligen verprannt hat, die priesterschaft umbgetrieben hat, darumb er mit streitten und pestilenz gestraft ist worden; das ist der leo der virt, der durch geitigkeit überwunden ist gewest und ein kron aus der kirchen hat genommen und aufgesetzt, darum ist in das fiber angekommen und hat in getött; das ist henrich der dritt der die kirchen hat gepeinigt, darum er von seinem Sun gefangen ist worden und in dem

[1]) ist hineincorrigirt.
[2]) lateinisch.
[3]) erstickt.

gefenknis gestorben; das ist der friderich der ander, der die kirchen hat zu trennen g… dacht, darum er gepannt ist worden und also von seinen aigen sun erstieckt. Vo… den sechsten stund uff den neunten sein finsterniß kumen über die pfaffen, denn sie … also scheltend geirt, dann der gemelt fürst mit all sein vorfordern hat nie gewichen … verstentigen glauben und gehorsam der römischen kirchen, der urtail er uff diesen … gewart hat in der fug und im rechten hat gehangt um sein herkummen. Aber es … sie geplent ir posheit und ist finster worden ir törhet herz, denn so sie die … haben gelesen, haben sie ir nit verstanden, denn die Ding sein geschehen wider … schrift, die do gott gepaut durch Moysen, die soll den rottern, das ist den platten … nachreden und den fürsten deines volks nit fluchen, denn der die hört, hört got … diese verschmecht, verschmecht got; und ein ander schrift: du sollt eren Vatter … Mutter, das du lang lebst uff erden. Denn wer flucht vatter und mutter der soll … todts schentlich sterben; und aber wer dir wolspricht, der sei gesegnet und der dir flucht … der werd mit fluchen erfüllt, das in werley der durch den kunig regiren und die fürsten … recht urtail geben, der immer und ewiglich gelobt sei amen. Ex cancellaria nemo…

Dr. Theodorich Morung

der

Vorbote der Reformation in Franken.



Ein urkundlicher Beitrag

zur Zeit- und Kirchen-Geschichte des 15. Jahrhunderts

zum

50jährigen Jubiläum

des historischen Vereins in Bayreuth

am 28. Mai 1877

herausgegeben

von

Lorenz Kraußold,

D. der Theologie und Philosophie, k. Consistorialrath und Vorstand des historischen Vereins in Bayreuth, Ritter des Ordens vom h. Michael I. Classe.

Zweiter Theil.

Theodor Morung und seine Gefangenschaft.



In Commission der Universitätsbuchhandlung von A. Deichert in Erlangen.

Gedruckt bei Th. Burger in Bayreuth.

Vorwort.

Das Andenken an unsern reformatorischen Vorkämpfer Theodorich Morung hat für die neuere Zeit der vormalige Superintendent Küneth n Bayreuth in seinem Zeit- und Handbüchlein für Freunde der theologischen Lektüre, und zwar im 11. und 13. Jahrgang 1785 und 1787 erneut, worauf sich die meisten später erfolgten Mittheilungen berufen. Leider ist es mir trotz aller Mühe nicht gelungen, dieser beiden Jahrgänge habhaft zu werden. Erst in den letzten Tagen als die nachstehende Arbeit bereits in ihrem geschichtlichen Theil bis auf den letzten Bogen gedruckt war, fand ich in einer älteren Pfarrbibliothek den Jahrgang 1785, der zunächst nur den elegischen Erguß eines von der Erinnerung an die Vergangenheit ergriffenen Herzens enthält, mit der Ueberschrift: Mein Gefühl über dem Schutt von Morungers Kerker auf der Spitze des rauhen Culms.

Ah! ha! saurer Steig! hah! prächtige Zinne! Majestät der Erde! — Ein offener Garten Gottes um mich! voll von des Allschaffers Pflanzen, Terassen, Wässerungen, Hainen, Grotten, Mayereyen, Pallästen und Thieren!

Von jenem heiligen Dunkel der Ferne umher bis zu diesem Mittelpunkt alles, o Gott! wohin ich blicke, alles eine Fülle deiner Güte! alles deiner Weisheit Harmonie! alles deiner Herrlichkeit Wiederglanz!

Ich bete dich an, dessen Vaterblick diese kleine Welt umschließt und dessen Hand über sie den Himmel breitet — ihn zur Wohnung ausspannet, wie ein Gezelt.
Groß und hochgerühmt sey, Jehovah! auf dieser heiligen Höhe!
Berg Gottes! sey mein Lied: sey heute meines Herzens liebliche Weide! Rauher Culm!
Eine Warte bist du dem weisen Beobachter: Burg und Veste warst du dem edlen Bändiger der Wilden;
Warest gewiß auch ein Asyl, ein Sonnentempel ehehin deinen Gefangenen —
Jenem Bekenner, dessen das niedere Norikum dort — nicht werth war —
Jenem Voreiferer Luthers, auf den der Bannstral schoß, ihn zu zerschmettern;
Den aber Wahrheit auf ihren sanften Gefieder hoch daher trug, ihn hier in Wolken verhüllte?

Morung! Durchbrecher der goldgierigen Cabala des Ablasses:
Herold evangelischer Wahrheit! Retter der gefesselten Gewissen!
Gebundner verwundeter Morung! —

Wie muß rascher Schauer deinen Schweis getrocknet, und Wonnegefühl keuchenden — glühenden Auftritt gekühlet haben:

Als du zum erstenmal hier standest, dich umsahest —

So hoch erhaben über ein Volk, das im Traum phantasirte und Dampf Nebel athmete —

Diesen lichten Umkreis geistvoll durchkreuztest —

Und mit prophetischen Blick, Licht und Heil von heiliger Höhe über die Tiefe steigen — mächtig sich ausbreiten sahest?

Oder war dies vielleicht ein Donnerschlag, als aus der nachbarlichen Wolke!

Als dein Führer die Ketten dir auflösete und mit Legaten Troz ankündigte:

„Hier raste, harre und verfaule, du der Menschenfreiheit unwerther!
Hier predige dir selbst und laß Fegopfer und Pfaffen in Ruhe!
Sey allhier Zauberer — sey geißelnder Satyr — sey irrender Ritter
Gespenst in der Dämmerung; —
Nur sei kein Freyer — kein Schiedsrichter im Heiligthume.

Amtmann! Vester und strenger Wirsberg! behalte ihn hier, den Todesschuldig

Beut Fluch und Tod dem, der sein Freund sein will!

Halt ihn sicher den Verführer — hier zwischen Wolken und dem Auswuchs Erde! — — — — rauher Culm! — —

Nein! — doch nein? — mir deucht ich höre dort an der betünchten Wand lispelndes Nein?

Etwa Morungers Schatten? Nicht Donnerschlag? — nicht rauh?

Nein! — Milde und weise gebots also Friedrich:

Seine Furcht erhöhte dich also hier auf einen Felsen wider deine Feinde?

Gab dich dort zu Kadolzburg dem Vogt zum Sclaven, und schenkte dir hier Freyheit des Edlen und Vesten?

Glücklich erhöhter! So stundest du allhier voll Muths, voll Zuversicht blicktest hinauf zum Allseher:

Wie Moses auf Sinai, nahe dem Herrn im Wetter:

Ein Vertrauter des Himmels ferne vom Tand, vom Unding, vom Opferduft, wenn außer dem Gezäun das Volk dem Kalbe räucherte, Gott anrief — sich darauf setzte zu schmausen und zu spielen.

Wie ein Jünger auf Tabor nahe dem Verklärten dachtest du vielleicht: hier ist gut seyn! besser als bei den fetten Carmelitern unter zwischen den rauhen und schlechten Culmen?

Herrlichkeit Olymps war hier um dich in grüner Nähe — in mahlerischer Ferne —

Ein Umkreis von funfzig Meilen — eine Mischung von Städten, Vesten, Clöstern und Dörfern — ein Lustgefild von Bergen und Thälern, Fluren, Seen, Hardten und Heiden — zu dessen Aufriß noch kein Sandrat das Perspektiv — kein Merian den Griffel gefunden:

So reizend und mannichfaltig schlieset hier ein jeder Blick gleichsam eine kleine elt in seinen Winkel!

Edler Kononikus! wo war wohl hier dein liebster Gesichtsstand? Vielleicht gerade f am Thurm über diesem Schutt, worauf ich knie! — dein Gefühl der Gottheit ndend dir nachrufe:

O wie herrlich ist Jehova! auf den Gefilden seines Machtreichs! ! !

Oder wars vielleicht dort an jenem noch einzigen Fenster der übrig stehende schloßwand?

Bruchstücke dieser Burg! die ihr den Hals dieser Höhe wie Eis die rhätischen Gletscher umkränzet —

Calminzer! welche von euch befestigten wohl den Kerker, wo mein Theodorik die Freiheit der Seele und des Gewissens genoß?

Wo war wohl der Winkel, wo ihn kreuzende Blitze in Mitternacht leuchteten: wo hn der Sturm so schrecklos als das erste Morgenroth zu Gottes Anbetung aufweckte?

Wie wonniglich in heilger Stille sas er vielleicht oft, in jener Nitsche bey seinem bärtigen Wirsberg und dessen trauten herzlichen Seckendorfin — und legte ihnen und ihren Kindern die Schrift aus? 9 Jahre lang in diesem Pathmos!

Neun Jahre lang — in apokalyptischer Beschauung einer nahen Lichtwelt sasest du hier, Zeuge der Wahrheit! Weit und frei war dein Blick, hoch schwebte dein Geist — indem dein Leib schon geopfert war nach des Legats Eifer —

Nun erwünscht dich das voigtländische Hof als freyen, als Lehrer, als seinen Pleban.

Du hörst den Ruf des loskettenden Engels: umarmest den biedern deutschen Kunz, deinen Pfleger — segnest ihn — sein Haus — steigst herab von dem Gipfel nach Norden.

Morunger! du ziehest hin? — —

O Mann Gottes! hättest du hier bis zu deinem Moder geharret; diese Kegel von Bojens Gebürgen müßte deinem Namen Pyramide, noch heute mit deiner Urne gekrönet, sein.

Dieser Culm würde der Religion ein Pharos, wie jene Wartburg durch Junker Görgs (Luthers) Schriften geworden seyn.

Hätte dich nur Hof nicht zum Pleban berufen — und Rom nicht als Heuchler verschrien!

So stünde wohl noch als tausendjährige Burg die Culmveste, etwa noch prächtiger, als sie Norikums Burggraf nun vor fünf Secklen erkaufte, und in Albrechts Kriegen der Noriker Rachsucht zertrümmerte!

Jedoch Ruinen! ihr seyd mir auch noch ehrwürdige Denkmäler der biedern Vorwelt: des zerbrochenen deutschen Muths, der alten ächten Trautheit verehrliche Bruchstücke; unter welchen sich jetzo Füchse dem spähenden Weidmann verbergen und fangen.

Nein! warum ahndet doch unser weichliches Herz hier so viel Furcht? eine Angst des einsamen Pilgers durch Alpen und Pyrenäen?

Ists Einfalt und Deutschheit, die etwa hier noch allzustark duftet aus ihrem Moder?

Oder ists Schwindel von Luxus, so erhabner Wohnung und Aussichten unfähig?

O welches festen und hohen Muths waren doch Bojoariens Grafen und Krieger, die ihre Wehr, die Zuflucht der schutzlosen, so mühvoll ausgegraben und ihre Thürme so hoch in den Wolken befestiget haben!

Die Arm in Arm ihre edlen Frauen den steilen Pfad hinauf — so leicht ... als wär' es in der Halle zum Brautaltar.

Die bald wieder mit geharnischten Hüften auf ihre schnaubenden Rosse sich ... und mit dem Schlachtschwert in der Hand den Schneckenweg hinab — flogen, um ... dem segnenden Blick ihrer Familie die Räuber der niedern Hütten zu verscheuchen.

Oder mit ihren Reisigen der nächtlichen Gefahr des bittenden Leuchthurm... Hülfe zu eilen.

Hier wohnte der edle Panner, Pfleger des Rechts und Thäter des Guten, ... dem die Ehrfurcht sich beugte, weil Wahrheit und Herzenswärme sein Antlitz erheit...

Hier stand er — sprach Urtheil und Wohlfahrt seinen Brüdern; donnerte hin... mit Heldenkraft Fluch und Rache den Unholden, daß Helm und Panzer an der ... wiederklang.

Dort etwa am Erker saßen Mutter und Muhme — erzählten sich Ahnen — Thaten — Muster und Entwürfe zur Bildung der Kinder —

Sasen und lobten Gott beim Dampf rauchender Wälder, welcher zum Besten ... Saaten aufsteigt und wieder herabtreufet —

Den Gott, der im Hauche kühlender Abendluft vorüberwallt — der beym glühen... Purpur der sinkenden Sonne das Gefühl seiner Herrlichkeit einflößet —

Sangen ihrem Gott — die Erde ist voll deiner Güter!

Traun! würden sich wohl vor Staunen erblaßt haben, diese Alten, wenn sie de... Vorhang der Zukunft ein wenig aufgerollt —

Und sie hätten den Tand — die Clubs, die Spieltische, die walzenden Moden — Coiffüren und übertünchten Köpfe der Enkelwelt gesehen —

Unschuld und Lauterkeit war damals noch der deutsche Ausschmuck der Zimm... und Gäste:

Da war es, wo man noch die beste aller Künste verstand — die Kunst zu leben! nein, lang und zufrieden zu leben:

Da tischte man sich und seinen Lieblingen noch nicht den Tod auf, den man über Meer so weit herholet, so theuer jetzt bezahlet:

Da vertrat noch Berufseifer und reine Himmelsluft die Wirkungskraft der künstliche... krampfstillenden, Wasser —

Und der Knebelbart brachte von der Jagd sein Mahl und zugleich seinen besten Koch mit, den Hunger.

Ein Wort ein Mann! ein Händedruck ohne Kuß! war das sicherste Creditif der Freundschaft —

Herzlichkeit und Beglückung war die gemeinschaftliche Seele des Herrn und Dieners: Fröhlichkeit und Unschuld schwebten um jeden Fußtritt allemannischer Väter und Mütter:

Nur Schauer — heiliger Schauer ergriff sie alsdenn, wann sie wähnten, daß Gelübde und Ehe verletzlich und trennbar seyn könnten.

Hier klärt sich das Geheimniß wie doch die Alten so unzerstörlich gebauet haben! Ruinen! Gräber der muthigen und trauten Leute! Wir weihen euch hier — Thränen — den Zoll der Ehrfurcht und Beschämung —

Meine Begleiter! hieher — nur jedes eine dankbare Zähre — der Asche der
ichen — dem Schutt ihrer Wohnung —

Doch — sie sind schon ferne meine Mitpilger? — schon hinab? sind schon unten
Steinweg?

Wie! hat sie die rauhe Abendluft — oder das Andenken der modernden Vorwelt
cheucht — vielleicht Ahndungen des Todes in ihre Adern geflößt?

Hinab! hinab! Waller zum Grabe! gerade mit eurer Seele, mit jedem Auge auf
Fußtritt:

Der Pfad ist ungleich, kippicht — Steine verwunden den dünnbewaffneten Fuß —
htet es nicht —

Arglistige Thiere horchen um euch her in Höhlen, achtet sie nicht —

Erwünscht wird euch die Abendruhe seyn.

So gehts zum Grabe — so sinken wir von der Höhe der letzten Höhle der Erde
: ich komme nach, Freunde!

Demmerung entzieht mir schon die Aussicht der holden Ferne: heilige Stille, wie
uf Horeb ist um mich:

Ich sehe nur noch von weiten den Schatten um den Ort meiner Wiege: ich er-
blicke bey diesem Schatten auch meinen Sarg, meine Grabesstätte —

Jehova! du alleine bist um mich — ich höre etwas, wie die Stimme des Uner-
schaffenen im Busche: Herr Gott gnädig und barmherzig — —

Hier bin ich Herr! und all mein Seufzen ist vor dir:

Gott! du hast mich von Jugend auf gelehret: darum verkündige ich deine Wunder —
Auch verlaß mich nicht, Gott! im Alter, bis ich deinen Namen verkündige Kindeskindern:
Denn du bist mein Fels und meine Burg!

Den Berg herauf hast du mir geholfen: ich zog meine Schuhe vor dir aus; ich
suche sie wieder — Herr hilf mir auch wieder hinab!

So, in Gott erfreut, war meiner Lebensgefühle noch keines — Gott wie freudig
und wonnetrunken wird meine Seele einst in der höchsten Höhe seyn!

Der Jahrgang 1787, welcher die Geschichte Morungs erzählt, blieb mir unerreichbar. Indeß wenn man aus den späteren Notizen, die sich auf Küneth stützen, wie z. B. in Kapp's Epistola de statu ecclesiastico in hodierna Franconia 1809, oder in Apel's: der rauhe Kulm ꝛc. 1811 auf ihre Quelle schließen darf, so ist kaum zu vermuthen, daß in den Küneth'schen Mittheilungen irgend etwas sachlich Unbekanntes oder Neues, gegenüber unserer urkundlichen Darstellung, enthalten sei, wie denn auch der so eben mitgetheilte Dithyrambus des Irrigen Mancherlei enthält.

Ueber das frühere Leben Morungs fließen zwar die Quellen sehr spärlich; desto reicher, ja überreich sind sie von dem Augenblick seiner Gefangennehmung an. Merkwürdiger Weise findet sich jedoch gerade über

seinen Aufenthalt in **Nürnberg** unmittelbar vorher und über die Art se-
Auftretens gegen den päpstlichen Legaten Peraudi und seinen Ablaß-
woran sich doch zunächst und factisch seine Gefangennehmung knüpft,
kundlich nichts vor. Es ist dies um so auffallender, als in einem in
30ger Jahren herausgekommenen Schriftchen mit dem Titel: Theo-
Morunger, eine geschichtliche Erzählung von **Carl Wild** ge-
dieser Aufenthalt in Nürnberg und sein Auftreten gegen den Legaten
höchst detaillirter und anziehender Weise dargestellt und geschildert ist. Ei-
einzige Stelle findet sich in der Urkunde VII (Bericht an den Pa-
welche auf das Verhalten Morungs in Nürnberg selber gedeutet wer-
könnte, obschon derselbe Vorwurf anderwärts und namentlich in Bez.
auf Würzburg bezogen ist. Es wird darin dem Morung vor Allem
Vorwurf gemacht, daß er den von dem Legaten in Frankenland neulich
verkündigten vollkommenen päpstlichen Ablaß zum großen Nachtheil und
Unehre des päpstlichen Stuhls vor vielen angesehenen und glaubwürdigen
Personen mit dem heftigsten Tadel angegriffen habe (mordacissime obl-
cutus est). Selbst aber wenn hier die Bekämpfung des Ablasses in
Nürnberg gemeint sein sollte, so sagt die Stelle nichts darüber aus, ob
das in einer öffentlichen Versammlung, von der Kanzel, oder im kleinen
Kreise Nürnberger Patrizier und Bürger, und ob in Gegenwart des Le-
gaten, oder gar in einer Art Disputation, oder blos discursive in Privat-
gesprächen geschehen. —

Der Verfasser des erwähnten Schriftchens ist vor etlichen Jahren ge-
storben, und es war mir nicht möglich zu erfahren, ob seine Darstellungen
auf urkundlichen Notizen beruhen, oder — erdichtet seien?

Letzteres zu behaupten dürfte wohl vollständig gerechtfertigt sein da-
durch, daß die ganze Wild'sche Erzählung bis auf Person und Gefangen-
nehmung als ungeschichtlich sich erweist; ungeschichtlich nicht blos etwa,
weil sie in ihren Einzelheiten der urkundlichen Grundlage entbehrt, sondern
weil sie mit den wirklichen urkundlichen Daten geradezu im Widerspruch steht.

Ungeschichtlich ist nämlich gleich von vornherein, daß Theodor Morung
— selbst der Name **Morunger** ist nicht richtig — als **Pleban** von

of die Reise nach Nürnberg macht. Die Reise geschah im Jahre 1489 nd Pleban in Hof ist er erst 1498 nach seiner Befreiung geworden; ngeschichtlich daher auch, daß er die Reise von Hof aus macht. Morung oar 1489 Canonikus in Bamberg und Würzburg und lebte und wohnte uch da, zuerst in Bamberg und dann in Würzburg. Mit der Reise oon Hof nach Nürnberg fällt aber auch Alles geschichtlich hinweg und ins Reich der Dichtung, was mit derselben in Zusammenhang gebracht ist, die Begleitung von dem Neffen des Morung, dem jungen Willem, sammt seiner Liebschaft, und Heirath, das Zusammentreffen mit dem Waldenser aus Piemont wie mit dem in Bischofgrün, und was sonst noch die Reisebeschreibung interessant macht. Daß aber Morung seinem Willem vom Bindlacher Berg aus St. Georgen am See, die Vorstadt von Bayreuth zeigt, welche beide, Stadt und See erst nach mehr denn 200 Jahren entstanden sind, ist ein Anachronismus, der über die Freiheit der historischen Dichtung hinausgeht.

Ungeschichtlich ferner ist es, daß Morung in aller Früh von Nürnberg aufgebrochen und im Tennenloher Wäldchen zwischen Nürnberg und Erlangen gefangen genommen worden sei; ungeschichtlich das Verhör in Kadolzburg vor dem Markgrafen und dem Legaten sammt der ganzen verfehlten Charakteristik beider Männer aus ihrem Benehmen dabei; ungeschichtlich die Deputation der Hofer Bürgerschaft nach Kulmbach an den Markgrafen Sigismund, um Morungs Befreiung zu erwirken. Denn abgesehen davon, daß die guten Bürger von Hof wohl kaum von der Reise des Würzburger Canonikus nach Nürnberg und seiner Gefangenschaft etwas wußten, und jedenfalls das aus der falschen Voraussetzung seines Plebanats in Hof gefolgerte Interesse für denselben nicht haben konnten, so hat Sigismund damals gar nicht in Kulmbach gewohnt, sondern lebte in Linz am kaiserlichen Hof. Auch ist er nicht, wie angegeben ist, 1482 gestorben, sondern im Jahr 1485 in Ansbach. Ungeschichtlich endlich ist die erzählte Art der Befreiung Morungs und seine Rückkehr als Pleban nach Hof. Die Plebanei war lediglich eine Pfründe für ihn und weiter nichts, und Morung ist vom rauhen Kulm aus wieder nach Würzburg zurückgekehrt.

Hiernach ist der historische Werth dieses Schriftchens zu bemessen, so angenehm und unterhaltend es auch zu lesen ist. Und wer es gelesen und sich daraus ein Bild von Morung und seiner Gefangenschaft gemacht hat, dem mag es leid sein, daß ihm das Bild gestört wird, die historische Thatsache verliert darum nichts an ihrem Werth.

Bayreuth, den 1. Juli 1878.

Der Verfasser.

Zweiter Theil.

Theodor Morung und seine Gefangenschaft.

I. Kapitel.

Die Markgrafen und ihre Zeit in kirchlicher Beziehung.

1. Die Markgrafen.

Mit der Passio Marchionis von Sayler schien die Bewegung über ie Pfaffensteuer ihr Ende gefunden zu haben. Albrecht selber hatte ch wohl über die Spottschrift: Passio sacerdotum um so mehr beruhigt, ls einerseits die darin dargestellten Vorgänge durchaus auf Wahrheit und Thatsächlichkeit beruhten, die er nicht in Abrede stellen konnte, und wohl auch nicht wollte, und als andererseits durch die Sayler'sche Gegenschrift sein Recht, o zu handeln, erwiesen und sein Vorgehen gegen die Geistlichkeit gerechtfertigt schien. Bann und Interdict waren für Albrecht fruchtlos geschleudert; theilweise war Absolution eingetreten, und der Klerus sah sich gezwungen sich zu fügen, oder mußte sich gefallen lassen, ausgepfändet und von seinen Pfründen vertrieben zu werden. Theilweise waren auch Nachlassungen gewährt worden, so daß ein gemeinsames und nachdrückliches Widerstandleisten nicht möglich war. Endlich schien man sich an dergleichen zu gewöhnen, und sich unter ein über alle Stände sich erstreckendes Steuersystem zu beugen. Dem Markgrafen war der Streithandel mit der Geistlichkeit nichts weniger als angenehm. Es war ihm, wie es schien, weit mehr um das Steuerprincip zu thun, da er nichts weniger im Sinn hatte, als einen Kriegszug gegen die Türken, sondern selber das Geld gar wohl brauchen konnte zu seinen vielen Gelagen, Turnieren und Fehden. Er litt bis in sein spätes Alter am Podagra, war aber dabei immer bei gutem Humor. „Man müsse ihn ätzen, heben, tragen, wie ein junges Kind, schrieb er einmal; aber dennoch sei er getrost; denn bei dieser Krankheit habe man Aussicht auf langes Leben und viel Geld; beides habe er nöthig." [1]) Bei Beschaffung desselben scheint er nicht gerade sehr wählerisch gewesen zu sein. Die Annalen des Klosters Heilsbronn enthalten manche bittere Bemerkungen und Klagen darüber. Selbst die Stiftung, resp. Erneuerung des von seinem Vorfahr Churfürst Friedrich II. gestifteten Schwanenordens, durch welchen er

[1]) Muck, Beiträge zur Geschichte von Kloster Heilsbronn S. 406.

sich die adeligen Geschlechter der damaligen Zeit verbindlich machte, wu-
zu einer nicht unbedeutenden Einnahmsquelle zu machen.

Indeß stand er im ganzen deutschen Lande in großem Ansehen, und insonderheit dem Kaiser Friedrich ein unentbehrlicher Rathgeber und Ge... Wo man eines talentvollen Feldherrn und einer kräftigen Hand und Fau... durfte, ward Albrecht zu Hülfe gerufen, und sein mit Narben bedeckter zeugte von dem mit Recht ihm beigelegten Namen Achilles. Er war so sprach- als schlagfertig, in deutscher wie lateinischer Sprache daheim. Se... Schrift aber war fast unleserlich. In einem Brief an den Kaiser äußert sich selber darüber. „Ew. Gnaden weiß, daß meine Schrift so böse ist, ... es noth wäre, daß der Schreiber selber mitreite und sie lese. Darum hab es einen meiner gar heimlichen Schreiber schreiben lassen, daß es nicht w... gelangt, und bitt Ew. Gnaden, die Ding mir zu gut zu halten und sonst ... mand zu entdecken.“ [1]) Wie aber Albrecht überhaupt zu handeln wußte — sch... Minutoli im kaiserlichen Buch — so konnte es auch nicht an Gelegenheit fe... seine Gesinnungen als Christ und seine Pflichten gegen die Kirche durch ... Thatsachen zu bekunden, wie sie in jener Zeit für die untrüglichsten Ze... eines christlich frommen Sinnes gehalten und erwartet wurden. Er pflegte ... jedesmal vor einer Reise, einem Kriegszug oder zu außergewöhnlichen Ver... lassungen durch den Genuß des h. Abendmahls vorzubereiten. So ertheilte nicht nur dem bereits erwähnten von Friedrich II. gestifteten und, wie es sch... in einigen Verfall gerathenen Schwanenorden, dessen Mitglieder Ehre ... Alles lieben und Untreue über Alles verabscheuen sollten, 1485 seine Bestätigung sondern er stiftete für die Mitglieder einen besonderen Jahrtag und dazu ein prächtigen Altar in der Ritterkapelle zu Ansbach. Er stiftete die Kapelle ... heiligen Heide bei Kadolzburg und die Bruderschaft „Gott dem Allmächtigen ... die Ehre Sct. Egidien“, deren Abzeichen ein goldenes Kreuz bildete, an welche... vermittelst eines Kettchens eine silberne, von einem Pfeil durchbohrte Hirschk... hing. Er selbst war in die Bruderschaft und Gemeinschaft der h. Clara zu Eger aufgenommen, und baute zur Ehre Gottes und dessen Dienste die schöne Kirche zu Schwabach. Sein Wahlspruch war: „Gott lehre uns das Beste.“

So konnte er wohl mitten im Kampf der Pfaffensteuer im Jahre 1482 an den Dombechant von Bamberg schreiben: Wir sind ein guter Frauen- und Pfaffenfreund und haben Gewissen als ein frommer christenlicher Fürst.

---

[1]) Muck a. a. O.

Diese Mischung von Tapferkeit und Klugheit, Frömmigkeit und nicht selten chweifender Lebenslust, konnte nicht anders als eine verschiedene Beurtheilung Folge haben, wie er denn auch ebenso der deutsche Fuchs wie der tsche Achilles genannt wurde. Und so geachtet und angesehen er im ten Kreise und im Rathe der Fürsten war, so wenig schien er doch im nen Lande und in seiner nächsten Umgebung eigentlich beliebt zu sein. Und ist wohl nicht ohne Grund, wenn Lang [1]) seine neuere Geschichte des Fürsten-ms mit den Worten beginnt: „Ganz Franken schien auf den Tod des alten urfürsten Albrechts zu lauern. Die Priesterschaft, die es ihm nie verzieh, ß er sie zu einer Pfaffensteuer gezwungen, freute sich zum Voraus, ihm einmal s Requiem zu singen. Schon längst war auch dem Adel ein solcher über-ager Alter zuwider, der nicht immer neues Lehen spendete, der die Eitelkeit tte, selbst regieren zu wollen und durch ein glänzendes Gepränge den vorher m gleichen Umgang mit seinen Fürsten gewohnten Ritter in einer demüthigen ntfernung hielt. Am allerwenigsten konnten die fränkischen Stände den Glanz es Churhuts auf dem Haupt ihres Genossen ertragen. Der Titel eines Herzogs on Franken, womit der heilige Vater ihn gewöhnlich begrüßte, war für hre bangen Ohren ein unausstehlicher Laut.“

Noch im Jahre 1485, ein Jahr vor seinem Tode, hielt er ein pompöses [2]) Turnier in Ansbach und wollte mit dieser Feierlichkeit eigentlich seine Regierung beschließen und seine letzten Tage in Ruhe zu Plassenburg zubringen. Allein Kaiser Friedrich III. berief für 1486 einen Reichstag nach Frankfurt a/M. zur Wahl seines Nachfolgers, wo sein alter bewährter Freund Albrecht nicht fehlen durfte, obwohl er vom Podagra so geplagt war, daß er nicht gehen konnte, sondern zur Wahlversammlung auf einem Sessel getragen werden mußte. Die Wahl fand am 16. Februar statt und am 11. März 1486 starb Albrecht durch einen Schlaganfall im Bad in seinem 72. Jahr. Sein Leichnam wurde nach Kloster Heilsbronn gebracht und am 18. März in der Stille beigesetzt. Erst ein Vierteljahr nachher am 18. Juni veranstalteten seine Söhne ein feierliches Leichenbegängniß.

Seinem ritterlichen und tapferen Andenken hat der Ritter Ludwig von Eyb zu Sommershausen, dem er 1482 das Erzkämmereramt des Burggrafthums Nürnberg verliehen, in der von ihm geschriebenen Chronik ein Zeugniß

---

1) Neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth I, 1. Auf welche Urkunden sich Lang stützt, ist nicht angegeben.

2) Es waren dabei allein Frauen und ledige Damen 150 zugegen.

hinterlassen, dem aber auch die Notiz beigegeben ist: „derselb mein ge-herr auch oft im Narrenschiff der Buhlschaft nachgefarn".

Das letztere mußte auch wahr sein, bemerkt hiezu der Verfasser der m-scriptlichen Geschichte des Fürstenthums Bayreuth und seiner Regenten[1]); er selbst schrieb einmal unter andern an seine Gemahlin „Auch schick ich ein Pörtlein, das han ich erpulet von einer schönen Nunn, die ich zu Ebtissin gemacht hab; hat ich mer erpulet, das schicket ich dir auch ꝛc. ꝛc."

Albrecht hinterließ 3 Söhne: Johann Cicero, Friedrich und Sigm davon ersterer der von Albrecht anno 1473 festgesetzten Erbfolge (die Achilles Disposition genannt) gemäs die Mark Brandenburg mit der Chur die beiden andern das Markgrafthum Bayreuth-Ansbach erhielten.

Bis zum Tode Albrechts ruhte die Angelegenheit mit der Passio sacerdo Seine Söhne aber, voran Markgraf Friedrich hielten es für eine Pflicht Pietät gegen das Andenken ihres Vaters, sich Gewißheit über den Ver dieser Schmähschrift zu verschaffen und ihn der wohlverdienten Strafe zu liefern. Sie glaubten ihn mit Gewißheit in dem Dr. Morung, welchem Schrift vom Anfang an zugeschrieben worden, vor sich zu haben. In handschriftlichen Entwurf einer Botschaft an den Papst ꝛc.[2]) wird, nachdem Vorgehen des Dr. Morung in der genannten Schrift „als durch Ihn glauplich ist gedichtet" wider weiland den hochgebornen Fürsten Markgr Albrecht und das ganze löblich Haus Brandenburg sammt allen seiner fre schaft ꝛc. bezeichnet ist, weiter fortgefahrn: „Item das Alles haben die geborn Fürsten und Herrn Johannes Churfürst, Herr Friedrich und Sigmund geprudere Markgrafen zu Brandenburg, als wohl pillig geweßt, zu Herzen geführt, und zu mehrmalen betracht, wie sie den genannten Dok Morung und solche seine hohe und große Mißhandlung zu harter straf, wand und kerung bringen möchten ꝛc."

Hier sind zwar die drei Brüder genannt. Allein Johann Cicero tr in der ganzen Geschichte der Gefangenschaft Morungs ein einzigsmal per-sönlich hervor; nicht viel mehr finden wir den dritten Sohn Sigismund per-sönlich und factisch betheiligt. Der Markgraf Friedrich handelte im Namen seiner Brüder, und es kommt nicht selten vor, daß sie erst nachher von dem Kenntniß erhielten, was geschehen war. Von Sigismund ist vielmehr anzu-nehmen, daß er nicht in allen Stücken mit dem Vorgehen seines Bruders ein-verstanden war. Das ist unverkennbar aus seinem letzten Worte an seinen Bruder

[1] In den Sammlungen des hist. Vereins zu Bayreuth.

[2] Beilage Nr. VI: Information der Werbung ꝛc.

seinem Testament vom Jahre 1495 [1]) zu entnehmen, worin er diesem die
che **Morungs** empfiehlt, ob nicht doch vielleicht gegen denselben irgend
as versehen und geirrt worden oder zu viel geschehen sei. Er legt ihm da-
dessen Befreiung geradezu aufs Gewissen.

Sigmund starb im J. 1495, 27 Jahre alt, und **Friedrich** war dadurch
leinherrscher in den beiden Markgrafthümern und konnte schalten und walten
ch Belieben. Er hatte alle guten und schlimmen Eigenschaften seines Vaters
brecht geerbt; nur in erhöhter Potenz. Insbesondere brachte ihn seine Pracht-
be, sein unruhiger Geist, seine unablässigen Fehden, seine Freigebigkeit, seine
ıst an Jagden und Gelagen, sein Hof- und Haushalt in noch größere Geld-
:rlegenheiten als jenen. Haben daher die Äbte des Klosters Heilsbronn schon
ber **Albrecht** geklagt, so seufzten sie über **Friedrich** noch mehr! Hier
ı seiner Characteristik nur Einiges. In dem theuern Jahr 1497 wurden auf
er Hirschjagd zu Neuhof bei Heilsbronn in 4 Nächten 74 Eimer Wein verzehrt.
luf der Hirschjagd des folgenden Jahrs 2 Ochsen, 900 Karpfen, 63 Eimer Wein.
Im Jahre 1500 wieder 3 Ochsen, 1 Kuh, 3 Kälber, 55 Schafe, 1100 Krebse
c. und 8 Fuder Wein; 1502 wieder 3 Ochsen, 4 Kälber, 6 Schweine, 233
Hühner, 10 Fuder Wein rc. „O Gott schaue an unsere Bedrückungen“! „O
Gott richte unser Sache“! Oder „O Markgraf“! „Exactiones et pressurae
gehennales, inconsuetae et tyrannica oppressio Marchionis Friderici“! Mit
diesen Seufzern und Bemerkungen sind die Rechnungen des Klosters begleitet. [2])
Aus den Aufschreibungen der Äbte gibt **Muck** nachstehende Characteristik:
„Markgr. Friedrich war ausdauernd in Kriegsstrapazen, sonst aber unbeständig
(inconstans in viis suis), eitel, ruhmsüchtig, listig, ein Fürst, der viel versprach
und wenig hielt, unersättlich wie ein Blutegel, nur auf den Ruhm seiner Söhne
bedacht, ein Mann voll Aberglaube, der in den Sternen nach der Zukunft
forschte, an den religiösen Cermonien hing, freigibig bis zur Verschwendung,
ein Mann, der weniger geliebt sein wollte als gefürchtet.“ Hiezu bemerkt noch
Muck: „**Gleichgesinnte** (**fraudibus pleni**) Minister und Räthe förderten
seine Pläne“.

Aus denselben Aufschreibungen, namentlich des Abts Sebald Bamberger,
nimmt **Lang** [3]) folgende Schilderung von **Friedrich**: „So religiös, so aber-
gläubisch, so verliebt, wie ein ächter Ritter, so entschlossen und muthig bewies
er sich, wo es auf die That ankam. Dafür wußte er sich aber wieder durch

[1] Beilage LXV.

[2] Muck a. a. O.

[3] a. a. O.

ungescheutes Selbstlob, durch die übertriebensten Prahlereien zu belohnen. A
was er versprach oder drohte, darauf konnte man sich heilig verlassen. Er
ein Mann von den gefälligsten Manieren, der Zorn und Leidenschaft zu
bergen und mit vieler Täuschung die Rolle zu spielen wußte, als suchte er
seinen Untergebenen nichts als Zuneigung und Liebe. Allein unter dieser
nommenen Hülle lag ein Herz verborgen, dem es mehr darauf ankam,
Furcht als durch Liebe zu regieren, das mit Eigensinn auf vorgefaßten Me
ungen beharrte, Widerspruch durchaus nicht vertrug und bei den wichtigsten
schäften immer nur nach leidenschaftlichen Rücksichten handelte. [1])

Ueber den Zug seines Characters, daß er nur auf den Ruhm seiner S
bedacht gewesen, vielleicht richtiger zu sagen: auf die zeitliche Versorgung,
Ledebur in einer Abhandlung über diejenigen Prinzen des markgräfl. bran
burg'schen Hauses, die in der österreichischen Armee militärische Würden
kleidet haben[2]), folgende Notizen:

„Die Archivsacten enthalten über ihn nur Zeugnisse der Sorgfalt, mit
er bemüht war, seinen zahlreichen Söhnen durch Erwerbung geistlicher Pfrün
ein vermehrtes Einkommen zu sichern." — „Es waren zu dieser Zeit, was
Dispensationen von dem canonischen Alter, und was die Häufung der geistlic
Aemter betrifft, die ärgsten Mißbräuche eingerissen, die nicht wenig zu
alsbald unaufhaltsam hereinbrechenden Reformation beitrugen. Sch
im Jahre 1496 richtete Markgraf Friedrich für einen seiner Söhne, der
ältester erst 15 Jahre alt war, das Auge auf die Bisthümer Bamberg u
Würzburg. Im Jahre 1497 ertheilte Markgraf Friedrich seinem Abgesandte
beim König von Böhmen Oswald Schechß eine Instruction, worin er ihm i
Geheimen zu erkennen gibt, daß er seinem Sohne Casimir vor 2 Jahre
„eine Thumherrnpfründt auf dem Thumstift zu Cölln habe annehmen lassen,
wiewol Wir nit des Gemüts sind Ine geistlich zu machen; sundern daß er die
mit andern Pfründen, die er hat, nachfolgend auf andere nach unserem Gefallen
wenden soll zc." In demselben Jahre 1497 ward Dr. Paulsen nach Rom ab-
gefertigt mit folgender Instruction: „Nachdem Wir 5 lebende Sone haben und
der täglich mehr wartend sind, darum die Nottorft erfordern will, der etliche

---

1) In dieser beiderseitigen und ganz wohl zusammenstimmenden Characterschilderung ist nur ein Widerspruch zu konstatiren, nämlich, daß nach Lang Friedrich, was er versprach oder drohte, auch heilig erfüllte, während es bei Muck heißt: viel versprach aber wenig hielt (ad promissa pronus [heißt es urkundlich], ad observandum nulla). —

2) s. Märkische Forschungen, herausgegeben von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg 4. Bd. 1850 S. 338 ff.

eistlichen Stand zu ordnen, soll Dr. Paul vleis thon, von unserm heiligen Vater
ıst zu erlangen für unsern Son Markgraf Casimir ein Reservat auf 2000 fl.
der Provinz zu Mainz von Propsteien und andern Digniteten derselben.
ıer Sohn ist nun im 16. Jahre seines Alters zu Cöln, Bamberg, Würz-
rg und Augsburg canonicus, und für unseren Sohn Markgraf Georg ein
servat auch auf 2000 fl. ꝛc. derselbe werde am nächsten März 13 Jahr alt
d habe noch keine Pfründe".

Wir sehen, die Canonikate des Dr. Morung von Bamberg und Würz-
ırg waren bereits in den Besitz des Markgrafen gebracht, noch ehe jener aus
m Gefängniß kam. Im Jahre 1501 mußte selbst eben dieser Morung am
ipstlichen Hof um die Dompropstei zu Freisingen in Auftrag des Markgrafen
ır seinen Casimir werben; worauf wir später zurückkommen werden.

Bekanntlich ist dieser Markgraf derselbe, welcher in seinen letzten Lebens-
ıhren — er war 1460 geboren und starb 1536 — von seinen Söhnen Casimir
.nd Johann im Jahre 1515 der Regierung entsetzt und auf Plassenburg bis
um Tode Casimirs 1527 gefangen gehalten wurde. In diesem Jahre wieder
rei gelassen nahm er seinen Aufenthalt in Ansbach, wo er 76 Jahre alt ver-
starb. Die gegebene Schilderung seines Characters und Lebens ist wohl ge-
eignet, die Geistesstörung, um derentwillen seine Gefangensetzung stattgefunden,
nicht als eine vorgebliche, wie sie oft dargestellt worden ist, sondern als eine
wirkliche und begründete erscheinen zu lassen.[1])

Er liegt in der Fürstengruft zu Heilsbronn begraben. Ein Leichenstein trug die einfache Inschrift: F. M. Z. B. Näheres besagte über seinen Tod eine Gedenktafel, bei deren Erwähnung Rentsch (in seinem Cedernhain) noch die bezeichnende Beifügung macht: „Seithalb steht das Todesbild mit einer Sensen und diesem Lemmate: Mir kann Niemand entfliehen. Welchem doch ein Mann zu entweichen auf einen Baum steigt mit der Beischrift:

Ich flieh aus großer Noth,
Denn ich fürcht den bittern Tod."

Dieß ist der Mann, der es für seine besondere Aufgabe hielt, den Doctor Theodorich Morung, den wir als Vorläufer der Reformation in Franken bezeichnen, zu verfolgen und zur Strafe zu ziehen, und zwar nicht blos wegen der ihm zugeschriebenen Schmähschrift, sondern in Verbindung mit dem damals im Lande gegenwärtigen päpstlichen Legaten Peraudi, wegen der von ihm be-

[1]) S. meine „Geschichte der evangelischen Kirche im ehemalig Fürstenthum Bayreuth." Erlangen 1860 S. 3 ff. Ferner meine „Ehrenrettung Markgrafen Georgs des Frommen, gegen neuere und neuste Verunglimpfungen". Erlangen 1866.

gangenen Verfehlungen gegen die Kirche und seines Auftretens gegen da
malige Verderben derselben im Allgemeinen und gegen das Ablaßwesen in
heit, ohne welche Verfehlungen es dem Markgrafen wohl nie gelungen
seiner habhaft zu werden, oder ihn in Gefangenschaft zu halten, wie sich
der nachfolgenden Darstellung ergeben wird.

Es ist aber nichts ungeschichtlicher, als das Auftreten eines solchen Ma
eines hervorragenden Dieners der Kirche in der Würde eines Domherrn
Canonikus in dreien Bisthümern, als ein isolirtes und von der ganz geis
lichen Entwickelung seiner Zeit getrenntes anzusehen, und wir kommen d
zum 2. Abschnitt unseres Kapitels.

2. Die damalige Zeit.

Wir begegnen hier einer Zeit der geistigen Bewegung, wie sie nur aus
Beachtung der vorausgegangenen Jahrhunderte verstanden werden kann, wie
jede Gegenwart ein Erzeugniß der Vergangenheit ist, aus der sie hervorgegan
aus der sie begriffen werden will. Und wer in der Weltgeschichte die E
wickelung der Menschheit erkennt, der wird in jeder größeren Bewegung
dem Gebiete des geistigen Lebens ihre negativen wie positiven Factoren in
vorausgegangenen Vergangenheit suchen müssen, denen gegenüber sie in ihr
Berechtigung erscheint. Die Triebkraft aller geistigen Bewegung aber ist
Freiheit; und es war das tiefste Wort, das der Apostel Paulus 2 Cor. 3,
in Bezug auf das Reich Gottes ausgesprochen hat: der Herr ist der Geist,
wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit. Und wer innerhalb der Welt
schichte insbesondere die Entwickelung des Reiches Gottes, d. h. der Mensch
für das Reich Gottes nicht verkennen will, der wird auch in den entscheiden
Epochen den Geist des Herrn selbst da nicht verkennen, wo der finstern Gew
und den feindseligen Mächten ein gewisser Spielraum gelassen ist, um dann da
Licht um so herrlicher in die Finsterniß hineinleuchten zu lassen, wenn es auch
je nach den jeweiligen Entwicklungsstufen immer nur stückweise und gradweis
erfaßt wird.

Jede solche neue Entwickelungsphase erscheint daher zunächst als Reaction
und Opposition gegen das Bestehende oder bisher Bestandene. Ebenso natürlich
aber ist es, daß eine neue Richtung nicht mit einemmale und nicht sofort all-
gemein die Menschheit ergreift. Lange vorher, vielleicht Jahrhunderte vorher
kündigt sie sich an, und selbst wenn sie bereits zur Herrschaft durchgedrungen,
hat sie noch lange mit den vorhandenen Resten zu kämpfen; denn „nicht nach
Jahrzehenten, sondern nach Jahrhunderten zählt die Weltgeschichte.“ Aber

zehente und Jahrhunderte vorher lassen sich die Samenkörner der neuen nkenwelt, die in der neuen Richtung sich zum Gemeingut gestalten, finden, n hie und da laut gewordenen Stimmen, die zunächst nur als einzelne zerte Proteste gegen einzelne Verirrungen und Auswüchse der Zeit auftreten und in ihrer sporadischen Erscheinung zu verhallen scheinen, oft auch gewaltsam Schweigen gebracht werden. Aber es sind das einzelne Hammerschläge auf den bos der Zeit, Glockenschläge aus dem Gewissen des Einzelnen heraus in das wissen des Volks hinein, Mahnrufe aus der Vergangenheit für die Zukunft, lche trotz Feuer und Schwert fortklingen und fortgetragen werden auf den ellen der rollenden Zeit, bis sie zum Gemeingut werden und einer ganzen itperiode den Character des Neuen aufprägen.

Wenn wir nun hier im Lichte dieser Sätze und Gedanken an die Periode r Zeit herantreten, die im Allgemeinen und ohne Widerrede als die Periode er Reformation bezeichnet wird, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, eine rmliche Geschichte der vorausgehenden Jahrhunderte zu schreiben. Doch glauben vir mit einigen Zügen den Gang und Character der Entartung der Kirche und ihrer Zustände zeichnen zu sollen. Denn wenn z. B. von den 95 Thesen, mit denen Luther die Reformation im 16. Jahrhundert einleitete und gewissermaßen eingeläutet hat, gesagt ist, daß sie in 14 Tagen ganz Deutschland und in 4 Wochen schier ganz Europa durchlaufen haben, als wären die Engel selbst die Botenläufer gewesen, so daß der bekannte päpstliche Gesandte Miltitz selber erkennen mußte, er habe auf seinem Wege immer drei für Luther gegen Einen für den Papst gefunden; so wäre das immer eine völlig unerklärbare Thatsache, wenn nicht Jahrzehente und Jahrhunderte voraus den Boden zur Aufnahme zubereitet hätten. In der That ist es nur noch die obscure Ansicht einzelner Gegner der Reformation in der römischen Kirche, welche die Reformation als den Erfolg einer von Luther ersonnenen neuen Lehrweise darstellen, nur um nicht zugeben zu müssen, was die Geschichte auf allen ihren Blättern aus den vorausgehenden Zeiten verzeichnet, daß die Reformation des 16. Jahrhunderts „die Blüthe einer lang vorbereiteten inneren Lebensentwickelung im Volk, besonders deutscher Nation gewesen ist, der Luther nur als Organ dienen mußte, um ihr zum Durchbruch zu verhelfen; das Resultat einer seit einem Jahrhundert sich vorbereitenden Volksbewegung, für die Luther gleichsam nur das Wort des Räthsels aussprach." [1]) Und nur in diesem Gesammtbild läßt sich auch das Auftreten unseres Doctor Morung im engeren Kreisen richtig erfassen. Und wenn

[1]) S. meine Geschichte der evangelischen Kirche ꝛc.

auch in seiner im Nachfolgenden gegebenen Geschichte mehr persönliche Ze dabei hervortreten, so ist ihr doch der allgemeine Character der damals be allgemein gewordenen Geistesrichtung aufgeprägt, deren Züge wir im Nac den zu geben versuchen.

Eine dreifache Klippe war es, woran die Kirche Christi, seitdem Christenthum durch Constantin d. Gr. zur Staatsreligion erklärt war, ins derben gerieth, Macht und Ansehen (Autorität) als erste, und um beide heben und zu erhalten, zeitlicher Reichthum in Geld und Gut als zweite. Ringen nach diesen beiden sehen wir alle Leidenschaften entfesselt, um den derselben alles Recht geopfert. Und wo beide sich zusammenfinden, da b das Dritte, die Zügellosigkeit des Lebens um so weniger aus, als sie durch ersten Beiden sich gedeckt weiß oder gedeckt zu sein wähnt.

Die erste Grundlage der Macht und Autorität war in dem Hervortr des Episkopats gegeben, der alsbald zum kirchlich-staatlichen Behördenw sich gestaltete, und seine Aussprüche und kirchlichen Regeln zu Gesetzen stemp und mit Gesetzeskraft bekleidete. Der Episkopat drängt mit organischer Not wendigkeit zum Primat und zum Papat. Der Papst betrachtete sich ebenda nicht nur als den obersten der Bischöfe, sondern als das Oberhaupt derselb und als solches als das der ganzen christlichen Kirche aller Welt. Von ist es in der That nur ein kleiner Schritt bis zur Prätension der Herrsc über die Welt und alle Königreiche der Erde mit den zwei Schwerdtern in Hand, wozu die Dekrete der pseudoisidorischen Sammlung mit der erdichte Constantinischen Schenkung die Rechtfertigung gab. Es ist aber eine treffen Bemerkung, die von Johannes de Parhisius über diese Schenkung gemacht i daß im Leben des Papstes Sylvester, dem diese Schenkung gemacht worde sein soll, zu lesen sei, daß dabei die Stimme der Engel gehört wurde: „Hodie in ecclesia venenun effusum est.“ [1]) Darauf spielt auch Walther von der Vogelweide in einem Gedicht, das mit den Worten schließt: „der Engel hat uns war geseit.“ Diese Prätension forderte zwar von selbst die weltliche Macht zum Kampf heraus, aber wir wissen, wie wenig dieselbe gegen die geschlossene Einheit der Kirche vermochte, und wie dieser Kampf um die Oberherrschaft trotz einzelner Momente des Unterliegens doch schließlich nur zur Stärkung der geistlichen Macht diente, welcher die ganze Gewissenswelt der damaligen Zeit unter Beihülfe der vielen Orden und des Instituts der Inquisition

---

1) Gieseler, K. Geschichte II. Bd. 2. Abth. S. 203.

Disposition stand. Gregor der VII., Innocenz III. und Bonifaz der VIII. hnen die Stufen, in denen die Verwandlung des früheren Vicarius Petri n Vicarius oder Stellvertreter Dei et Christi sich vollendete.

Aber gerade dieser Jahrhunderte hindurch die christliche Welt erschütternde upf der päpstlichen Macht gegen die weltliche Macht war auf der andern te der nächste Anstoß, das Bewußtsein des Unterschieds zwischen Kirche und rarchie wach zu rufen. Noch mehr aber that es das mit der geistlichen icht verbunde Streben, durch das Mittel des Reichthums der Macht und Autoit auch den äußern Glanz zu geben und nachhaltigen Besitz zu sichern.

Gewaltige und unerschöpfliche Quellen wußte sich die päpstliche Curie zu öffnen durch seine Reservationen des absoluten Dispensations-, Absolutions-, Camisations- und Verfügungsrechts über alle kirchlichen Beneficien mit den simotischen Umtrieben früher von weltlicher Seite jetzt noch ärger von der geistlichen handhabt; ferner durch seine Annaten, durch die Lehre vom Fegfeuer, vom Meßopfer, durch die Jubeljahre 2c. und im Gefolge derselben durch den ganzen Gräuel des Ablaßwesens.

Daß hiebei der sittliche Verfall des Clerus von oben bis unten nicht ausblieb, davon gibt die Geschichte nur zu laut schreiende Zeugnisse und Beispiele. Es ist ein Geringes, daß Baronius das 10. Jahrhundert mit den Worten einleitet, es sei boni sterilitate f e r r e u m malique exundantis deformitate p l u m b e u m atque inopia scriptorum o b s c u r u m; bald wird P. S e r g i u s III. selbst bezeichnet als homo nefandus, vitiorum omnium servus, facinerosissimus omnium, und Johannes XIII. als omnium bipedum nequissimus, imo ipsius diaboli mancipium. Und es mag hinreichen, wenn man erwähnt, daß mit jenem Sergius jenes schlechte Weiberregiment (resp. Hurenregiment) beginnt, mit dem die Unsittlichkeit am päpstlichen Hofe auf lange Zeit heimisch geworden, und worüber Baronius in die Klage ausbricht: Quae tunc facies s. eccl. Romanae! quam foedissima, cum Romae dominarentur potentissimae aeque ac sordidissimae meretrices! etc. und den Beginn des XI. mit der Furcht eines förmlichen Untergangs der Kirche begrüßt, weil der apostolische Stuhl von so viel Gottlosen, Lasterhaften, Räubern, Mördern, Blutdürstigen an sich gerissen worden sei. Das Regiment Gregor VII. hat jedoch dieses Horoscop zu Schanden gemacht; aber desto reicher ist die Zeit an Gewaltthätigkeiten, Erpressungen und Geldschneideren. So heißt es in einem Gedicht aus der Mitte dieses Jahrhunderts:

Omala secula
Venditur infula
pontificalis;
Infula venditur
Haud reprehenditur
emptio talis!

Venditur annulus
Hinc lucra Romulus
anget et urget — —
Roma dat omnibus
Omnia dantibus,
Omnia Romae
Cum pretio etc.

Im XII. und XIII. Jahrhundert mehren sich die Klagen über das V-derben der Kirche mehr und mehr, die Unzufriedenheit wird allgemeiner, so selbst Bischöfe ihre Stimmen erhoben, wie z. B. der Bischof Eberhardt einer Synode zu Regensburg und anderwärts.[1]) Ja selbst Pabst Alexander klagt in einem Brief an den Erzbischof von Salzburg v. J. 1258 über eingerissenen Gräuel der Verderbniß in der drastischsten Schilderung; die Stim eines Dante, eines Petrarca, eines Nicolaus de Clemangis drangen tie das Volk hinein und die verheerenden Folgen des Cölibats traten in Gra erregender Weise zu Tage.[2]) Und was man gegen das Ende des 14. Ja bereits für eine Sprache geführt, möge die von Z. G. Lairitz (Der römische Pa-thron, Bayreuth 1685) aus Wolf's Lect. mem. Cent. XIV. mitgetheilte Sch eines gewissen Nicolaus Orem darthun, in welcher er in der beißenden Fo eines Briefes Lucifers das Leben der römischen Geistlichkeit schildert. W können nicht umhin denselben hier in extenso nach Lairitzens Uebersetzung m-zutheilen. Er lautet:

„Wir Lucifer, Fürst der Finsternüß, Regent des Acheronts, Herzog d Tieffen, König der Höllen, und Beherrscher des Abgrunds, entbieten allen unse Reichsgenoßen, den Söhnen der Hoffart, absonderlich denen Regenten der he-tigen Kirche (von der unser Widersacher JEsus Christus durch den Propheten hat geweißaget: Ich haße die Versamlung der Ubelthäter:) unsern Gruß, und wünschen Euch Wolfarth, daß ihr unsern Befehlen gehorchet, und wie ihr angefangen habt, des Satans Gesetzen nachkommet, auch unsere Rechte und Gebote beobachtet. Die Stadthalter Christi, so seinen Fußtapfen gefolget, und mit Wunderzeichen und Tugenden herfür geleuchtet, auch in einem armseligen Leben gelehret, haben zwar vorlängst durch ihre Predigten und Werke gleichsam die ganze Welt von dem Joch unserer Dienstbarkeit zu ihrer Lehr und Leben bekehret, zu gröster Beschimpfung und Schmach unsers Höllen-Reichs, ingleichen zu unserer Herrschaft großen Schaden und Beschwehrung, denn sie sich nicht gescheuet, unsere Macht zu beleidigen, und die schreckliche Majestät unsers Staats

1) Aventini annales. Lib. VII.

2) cf. Gieseler Kgsch. II. Bd. 2. Abth. S. 273. IV. Bd. 3. Abth. S. 171 ff.

erletzen. Denn zur selben Zeit empfingen wir von der Welt keinen Tribut, ımen auch die Völker nicht Hauffen-weiß zu unsern Höllen-Flüßen; sondern ›lieb der ebene und breite Weg, der zur Verdamnüß führet, ohne große cetung, und wurde darauf wenig Geräusch, von denen, so ihm folgten, ge- het. Weil nun damals unser ganzer Hof einsam und müßig war, heulete › seufzte die Hölle, die also war beraubet worden. Dieses wolte unsers ıtonis unerträgliche Grausamkeit länger nicht erdulden, noch die harte Strenge ſerer Person, als des Herzogs, mehr erleiden, sondern damit wir uns für- ȝen, und dem künftigen Ubel entgegen gehen möchten, haben wir uns auf ein quemes Mittel bedacht, und an statt der uns zuwiderseienden Propheten und oölf Apostel, auch anderer, die ihrer Lehre und Sitten folgen, Euch, die ihr a itzigen Zeiten der Kirche fürstehet, durch unsere Klugheit und Gewalt zu Nachfolgern gemachet; wie jener schon von euch gesaget hat: Sie machen Könige, ber nicht durch mich. Denn wir haben ihm einmal alle Reiche der Welt beim Matth. IV versprochen, wenn Er für uns würde niederfallen, und uns anbeten. Er wolte aber nicht, sondern sagte, sein Reich sei nicht von dieser Welt, und flohe, da ihn das Volk zum weltlichen König machen wolte. An euch aber, die ihr aus dem Stand der Gnaden gefallen seid, und uns auf Erden dienet, ist die Verheissung erfüllet worden, die ihr von uns, und durch uns itzo welt- liche Herrschaften und Königreiche, die wir euch zu Lehen aufgetragen, besitzet. Denn, wie ihr wol wißet, hat er von euch verkündiget: Es komt der Fürst dieser Welt, und hat nichts an mir. Er hat uns aber das Regiment über alle Kinder der Hoffart aufgetragen: dahero unsere vorgedachten Widersacher denen weltlichen Regenten unterworfen waren, und lehrten auch solches, sagende: Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des HErrn willen, es sei dem König, als dem Obristen, oder den Hauptleuten; und abermals: Gehorchet euern Vor- gesetzten. Denn so hatte sie ihr Meister gelehret, und ihnen fürgeschrieben, sagende: Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heißet man gnädige Herren, ihr aber nicht also: Und wie wir vorhero gesaget haben, führe- ten sie ein armes und verächtliches Leben, in steter Arbeit und Elend. Dahero wir zu euch gesaget haben: Ihr aber nicht also. Das Gift ist längsten schon ausgegoßen, izt seid ihr aufgeblasen, auch euern ersten Vättern nicht allein ungleich, sondern an Sitten und Leben ganz zuwider, über alle erhaben, und zu Herren über alles gemachet worden; Ihr gebet auch dem Kaiser nicht, was des Kaisers ist, noch GOtt, was GOttes ist. Anfänglich zwar brauchtet ihr nach unserer Ordnung beede Schwerdter, mischet euch in weltliche Händel, und weil ihr uns im Streit Gesellschaft leistet, laßet ihr Euch in zeitliche Sachen

ein, wodurch ihr aus der dürftigen Armuth, Stuffenweiß zu der Ehren-
steiget, und zu den höhesten Würden durch arglistige Praktiken und betrü-
Ränke, durch Gleißnerei, Schmeichelei, Lügen, Meineid, Betrug, Simon-
andere größere Schalkheiten, als unsere höllische Furien aussinnen könte-
langet. Wenn ihr aber dahin kommen seid, so ist es euch nicht genug, son-
ihr habt größere Begierde, als vorher. Die Armen unterdrucket ihr,
raubet ihr, alles kehret ihr um, ihr seid voller Hoffart, und lebet in Schwelg-
Eure Tage bringet ihr mit Lustbarkeiten und weltlichen Uppigkeiten zu,
euch große Namen auf Erden, nennet euch Götter, Heilige, ja die Allerheilig-
Auch diejenigen Güter, die ihr entweder mit Gewalt an euch reißet, oder
arglistig durch schädliche Mißbräuche zueignet, und andern boßhaftig abzw-
oder mit falschem Schein des Rechtens besitzet, so zuvor zur Erhaltung
armen Christen (denen wir spinnenfeind sind) vom Altertum gestiftet wor-
wendet ihr zu euern gefälligen Nutzen an. Dannenhero ernehret ihr H-
und Huren-Jäger, mit denen ihr in großen Pomp einher reitet, gleich
große Fürsten, ganz anders, als die armen Prister CHRISTI, in der er-
Kirche. Ihr bauet euch prächtige Palläste, voller Anmuth und Schöne. I-
eßet die besten Lecker-Bißlein, trinket die süßesten, angenehmsten und leck-
haftesten Weine. Ihr samlet euch unendliche Schätze, nicht nach dem Exem-
desjenigen, der da sagte: Silber und Gold hab ich nicht. Ihr habet die
göldenen Zeiten wieder herfür gebracht. O demnach angenehme Gesellsch-
welche uns vorzeiten durch den Propheten ist verheißen, und von den al-
Zeiten verworfen worden, indem dich CHRISTUS eine Schule des Satan-
genennet hat! Und hat er dich bezeichnet durch die große Hur, welche mit de-
Königen der Erden gehuret hat, ist aus einer Mutter zur Stief-Mutter, a-
der Braut zur Ehebrecherin, aus einer reinen Jungfer zur Huren worde-
Deine Brüste sind verwelket, du hast die erste Liebe verlaßen, und uns ang-
hangen. O unser geliebtes Babel! O lieben Bürger, die ihr von Jerusalem
hieher gezogen seid, wir lieben und loben euch billich, dieweil ihr Simonis
Petri Gesetze verlaßet, und unsers lieben getreuen Simonis des Zauberers Ge-
setzen genau anhanget. Ihr könnet diese auswendig, und übet sie öffentlich aus:
Ihr verkauft und kauft in dem Tempel GOttes wider CHRISTI Befehl
geistliche Güter. Ihr vertheilet die Pfründen und Würden entweder auf Bitten,
oder ums Geld, oder auch um schändliche Dienste, oder um Gunst; ingleichen
die geistlichen Aemter, da ihr die Würdigen verachtet, die Unwürdigen befördert,
nemlich die Huren-Wirth, Huren-Jäger, und eure ungeschikte Verwandten oder
eigene Söhne zur Erbschaft CHRISTI ziehet, damit ihr das Heiligtum GOttes

ch **besitzet**: Einem Knaben gebt ihr viel Präbenden, hingegen einem Frommen **Dürftigen** versaget ihr die geringsten. Ihr sehet die Person an, nehmet **zes Geld**, sorget aber nicht für die Seelen. Das Haus Christi habt ihr **iner** Mörder-Grube gemachet; Allerlei Mißbräucht, allerlei Geld-Erpreßungen **den bei** euch taußendmal mehr ausgeübet, als bei weltlichen Tirannen. **r habt** Gesetze gemachet, haltet sie aber nicht, und durch eure Dispensationen **rüttet ihr** die ganze Welt. Ihr rechtfertiget den Gottlosen durch Geschenke, **stehlet** dem Gerechten seine Gerechtigkeit ab. Verübet also allerlei und **e Laster**, wie wir nur wollen, und bearbeitet euch unsertwegen sehr in unsern **ienſten**, sonderlich zur Unterdruckung des Christlichen Glaubens. Denn izt **ngen die** Laien an, am Glauben zuwanken, und, wenn ihr ihnen je zuweilen, **elches doch** selten geschicht, etwas prediget, so glauben sie es doch nicht, weil e augenscheinlich sehen, daß jeder unter euch das Widerspiel ausübe, und uget ihr also, es sei um die Christliche Lehre gerad ein anderes, als ihr selber **get.** Dannenhero diejenigen, so euch folgen, denen ihr ein Fürbild seyn oltet, leben izt garwol nach unsern Reguln, und gerahten in die Tieffe aller Laster: So eilet auch deren eine große Menge täglich zum Schlund der Höllen. Denn ihr uns Tags für Tags eine große Zahl von allerhand Leuten zuschicket, daß wir sie nicht alle beherbergen könten, wenn nicht unser unersättlicher Schlund mit taußend Rachen unzehlich viel Seelen verschlingte. Und also ist unsers Reichs Herrschaft durch euch geändert, und der unerträgliche Schaden wieder ersetzet worden. Dahero haben wir euch sehr lieb, und sagen euch großen Dank, dabei euch zugleich ermahnende, daß ihr, wie ihr thut, weiter fortzufahren verharren wollet, denn wir durch euch die ganze Welt unter unsere Botmäßigkeit zubringen gedenken. Denn, da wir itzund mit der Menge, die ihr uns täglich zuschicket, in dieser Finsternüß genugsam zuthun haben, empfehlen wir euch inzwischen unsere Stelle, und wollen, daß ihr unsere Stadt-Verweser und Beamten seiet, zumal wir auch bedacht sind, nechstens den Antichrist zu senden, welchem ihr den Weg treflich bahnet. Jedoch haben wir euch zu Raht und Hülfe etliche Großen und Herren aus der Hölle abgesendet, deren Eingeben ihr trauen, und ihren schlauen Erfindungen eure listige Anschläge hinzu fügen wollet, wie solches ihre verschlagene Klugheit wol zu verrichten weiß. Jngleichen fügen wir euch zur Nachricht, die Ihr die höchste Ober-Stelle in der Kirche habt, daß ihr euch zwar stellet, ob woltet ihr zwischen weltlichen Potentaten Frieden stiften, hingegen aber doch, der Kirche zum besten, Feindschaft unterhaltet, und also heimdückischer Weiße das Römische Reich umkehret. Also sollet ihr auch nicht zulaßen, daß einiges Reich aufs wenigste erweitert

werde, damit sie nicht, wann selbe sich gestärket, und unter einander
haben, sie euren Staat unterzudrucken suchen, und euch die Schätze rauben
wir bei euch für den Antichrist haben laßen aufheben. Empfehlen euch
aufs Beste unsere lieben Töchter, Hochmuth, Geiz, Betrug, Uppigkeit und
absonderlich die Frau Simonei, die euch gebohren, und an ihren eigenen
gesäuget und erzogen hat. Ihr sollet sie aber nicht Simonei, oder eine
nennen, denn es ist alles euer, ihr könnet nichts verkauffen, weil es von
eurigen gezahlet wird. Ihr seid weder hoffärtig; denn solche Hoheit erfo
euer Stand; noch geizig, denn es gehöret dem H. Petro zu, was ihr
Von den Kirchen-Schätzen oder Erb-Gut des Gekreuzigten solt ihr die eur
befördern, wie CHRISTUS auch seine Verwandten und Bekandten
Apostel-Amt beruffen; und gleichwie sie zu einem elenden und dürftigen
stand beruffen wurden, so fordert ihr die eurigen zu einen reichen und
Stand. Sie haben alles verlaßen, ihr aber nicht, weil ihr eure Güter
die Kirche zu beschützen, und also auch sonsten. Aber, daß ihr es noch
wißen möget, übet die mit den Tugend-Mantel beschönten Laster aus,
vor euch an, macht gezwungene Gottlosen, und zihets zu euern Zwe
Haaren. Wann jemand wider euch würde lehren oder predigen, so verdam
und unterdrucket ihn mit Gewalt, und verdammet ihn, als einen Ketzer:
dieses verübet darum, damit ihr bei uns an den Ort, welchen wir euch
unserer Behaußung in den verborgensten Grund, der für euch allein wird
behalten, bereitet haben, wohnen möget; dahin noch niemand zukommen
außer die größesten Herren unsers Reichs. Denn ihr hoffet keine künftige
lohnung, fürchtet euch auch nicht für der ewigen Straffe, dahero werdet
auch das ewige Leben (woran ihr ohne dem nicht glaubet) nicht haben, sonde
neben uns den Tod erlangen, wofür ihr euch, als lang ihr lebet, nicht fürchte
Lebet in solcher Glükseligkeit wol, womit wir euch ewig zu belohnen wünsche
und verlangen. Gegeben beim Mittel-Punct der Erden, in unserm Pallast
der Finsternüß, in Gegenwart ganzer Hauffen Teuffel, die wir deßwegen ab-
sonderlich zu unsern Schmerzen-Gericht eingeladen. Zur Urkund deßen haben
wir es mit unsern schreklichen Gerichts-Siegel besiegelt, im Jahr nach Zer-
störung unsers Pallasts, und Entführung unsrer Mitgenoßen 1351."

Nach dieser Schilderung bleibt nichts mehr übrig als einige Grabschriften noch anzuführen, welche im Volk einzelnen Päpsten gesetzt wurden. Vom Papst Benedict XII, † 1342 lautet sie:

Hic situs est Nero, laicis mors, vipera Clero
Devius a vero, cupa repleta mero."

Dem Innocenz dem VIII. wurde folgendes Epigramm gewidmet:

Octo Nocens pueros genuit totidemque puellas
Hunc merito poterit dicere Roma patrem.

Den Schluß allen Scandals auf dem römischen Stuhl macht das wüste ındleben Alexanders des VI. Es war ein Geringes, wenn von ihm in ganzen Christenheit das Verslein umlief

Vendit Alexander claves, altaria, Christum;
Emerat ista prius, vendere jure potest;

ıe ganze Verworfenheit wurde in die Grabschrift seiner Tochter Lucretia zu- ımengefaßt:

Hoc jacet in tumulo Lucretia nomine, sed re
Thais, Alexandri filia, sponsa, nurus.

Wir sind hiemit bereits in das 15. Jahrhundert eingetreten, in welchem uns e unverwerflichsten Zeugnisse des vollsten Unmuths über das allgemein bekannte nd anerkannte Verderben der Kirche entgegentreten. Die Nothwendigkeit einer eformation der Kirche „an Haupt und Gliedern" drängte sich den Einsichtigen nit Macht auf; der Ruf darnach hallte wieder aus der ganzen Christenheit. Die Opposition hielt nicht mehr an der blos negativen Stellung der früheren Zeit fest; sie wurde positiv und aggressiv; jenes in offen ausgesprochenen Reform-Grundsätzen, wie z. B. von dem französischen Kanzler Gerson de modis reformandi eccl. in concilio universali. Peter d'Ailly canones reform. eccl.; dieses in einzelnen practischen Versuchen ein geläutertes Christenthum darzustellen. So früher schon die Waldenser, dann die Begharden, Lollharden, insbesondere der Verein von Clerikern, fratres vitae communis. Man untersuchte die hierarchischen Machtansprüche und fand sie ungegründet. Gegenüber der Vergötterung des Papstes durch den Augustiner Triumphus u. A. (Gieseler II, 3, S. 94 ff.) im 14. sec. heißt es bei Gerson z. B. Papa ut papa est homo, et ut homo sic est papa, et ut papa potest peccare et ut homo potest errare; subjicitur ergo at alius Christianus in omnibus praecepto et mandato Christi etc. Ebendaselbst 4. Theil S. 15. Man verlangte ein allgemeines Concil der Christenheit. Neben der großen Unsittlichkeit des Clerus hatte auch das zu Ende des 14. Jahrhunderts (1378) eingetretene päpstliche Schisma großes Aergerniß erregt, und zur Untergrabung des päpstlichen Ansehens mitgewirkt. Um diesem Aergerniß ein Ende zu machen und eine Reformation anzubahnen wurde denn von weltlicher Seite ein Concil nach Pisa für das J. 1409 ausgeschrieben. Den Anfang machte man mit der Absetzung der beiden Päpste Benedict XIII. in Avignon, und Gregor XII. in Rom; man wählte einen neuen, Alexander V.

3

Die Abgesetzten gehorchten nicht, und so hatte man statt zweier drei Eine Reformation kam nicht zu Stande. Der Zustand war dadurch un- träglicher, und ein neues Concil wurde ausgeschrieben, nach Costnitz Auch hier wurde mit Absetzung der Päpste begonnen, und ein neuer ge- der Erfolg war derselbe. Nur einen Erfolg hat es sich gesichert, aber ruhm- und ehrenvollen. Es hat Huß verbrannt. Das Concil wurde Basel verlegt, treffliche Grundsätze wurden aufgestellt, kräftige, eingreifende schlüsse gefaßt, aber die gehoffte Reformation blieb thatsächlich aus und aller Beschlüsse blieb Alles beim Alten [1]), nur das Verderben nicht; im Ge- theil nahm dasselbe, insonderheit die Unsittlichkeit des Clerus nach den Zeug- jener Zeit von oben und unten mehr zu als ab und stellte sich in der fre- Weise zur Schau. Waren doch auf dem Costnitzer Concil selber über 700 dirnen mitgezogen [2]).

Die Kirche schien in der That durch ihren innern Verfall dem Unter- zuzueilen! Jede bessere Regung innerhalb derselben wurde erstickt und erd- Die Inquisition that ihre Schuldigkeit. Und doch wuchsen unter und neben wuchernden Unkraut geistige Kräfte empor, die gegen das Ende des 15. Ja- hunderts theils zur Bekämpfung der kirchlichen Irrthümer theils zu reforma- rischen Versuchen sich mächtig erhoben. Man kann im Allgemeinen diese E- hebung mit dem Namen der Aufklärung bezeichnen, deren Verbreitung d- das sich entwickelnde Nationalbewußtsein und durch das selbstständig- Bürgerthum der Städte erleichtert wurde, in welchem ein eigenthümliches Volk- leben zur Entwicklung kam, das nach 2 Seiten hin sich mit der herrschende- Kirche und ihren Organen in Opposition setzte.

Die Waldenser waren der Inquisitionsmacht unterlegen. Der sie beseelende Geist aber lebte unter verschiedenen Formen bis ins 15. Jahrhundert hinein imme- wieder auf, und erzeugte einerseits gegenüber den leeren Cultusformen und de- äußeren Frömmigkeit der Kirche eine fromme Einkehr des Menschen in sich selbst,

---

1) Der Dominikaner J. Nider, der auf dem Concil sehr thätig war, gibt einem Fragenden folgende Antwort: „Non omnino frustra celebrata fuerunt ista concilia. De tali autem, quam depingis, reformatione ecclesie ad praesens et ad propinqua tempora nullam penitus spem habeo; tum quia voluntas bona in subditis deficit, tum quia illud Praelatorum malitia impedit, tum etiam, quia illud electis Dei, qui persecutionibus malorum probantur, non expedit." — Sarkastisch treffend und wahr! (Gieseler II, 4, 82.)

2) „Exceptis aliis" lautet ein Referat; „denn ander heimlich Dirnen und Curtisanen waren vast viel", das andere. Gieseler II, 4, 20. — Dann S. 253 ff.

Vertiefung in die einfachen Lehren der h. Schrift, welche letztere zunächst
schriftliche Vervielfältigung, dann durch die Erfindung der Buchdruckerkunst
Einzelnen zugänglicher gemacht wurde. Genährt und unterstützt wurde diese
tung durch Erbauungsschriften, wie die des Thomas v. Kempis, die „deutsche
ologie", Taulers Predigten 2c. Auf der anderen Seite entwickelte sich eine
rische Literatur nach dem Vorgang des Bocaccio, theils in einzelnen
wänken, theils in größeren Dichtungen, wie im „Reinecke Fuchs", unterstützt
ch die Volkspredigten eines Geiler von Kaisersberg[1]) und Anderer.

Der englische Theologe Wicliffe war zum Schweigen gebracht; aber
ne reformatorischen Schriften trugen seine Lehre in die Lande hinaus. Huß
ar verbrannt, und seine Asche in den Rheinfluß geschüttet; aber seine Ideen
nd Gedanken setzten sich an den Ufern des Rheins ab, während die verfolgte
ahrheit alsbald in Böhmen wie ein Phönix aus der Asche aufstieg und sein
lärtyrtod einen verheerenden Brand in Böhmen anrichtete, gegen den sich
e Ohnmacht irdischer Gewalt vergeblich stemmte.

Deutschland trat von da, so zu sagen, in die Bresche, und das erneute
Studium der alten klassischen Literatur (humanistische Studien) stand seinen
Geistern förderlichst zur Seite, wenn es auch hie und da zu diesen und jenen
Ausschreitungen verleitete. Im Ganzen war doch der deutsche Character und
der deutsche Geist am meisten befähigt, die Frucht desselben zum Heil der
Christenheit zu erfassen und zu verwerthen.

In Italien hatte zwar diese Richtung eine frühere, schnellere und allgemeinere Verbreitung gefunden, so daß selbst der Pabst und seine Umgebung davon ergriffen waren; aber sie artete dort bald in Indifferentismus und Geringschätzung ja in Hohn und Spott gegen die christliche Religion aus, wie es sich in dem bekannten Wort eines Papstes zuspitzte, daß die „Fabel von Christus" schon viel Geld eingetragen habe; ein Zustand der die ganze Kirche als eine große Lüge erscheinen ließ.

Zum eigentlichen Durchbruch konnte eine Reform der Kirche nur von Deutschland aus gelingen. Die Namen eines J. v. Wesel, Joh. v. Goch, Joh. Wessel (Lux mundi) stehen längst als Vorläufer der Reformation am literarischen Himmel verzeichnet.

Insbesondere aber war es das Frankenland, in welchem der Geist der

[1]) „Wenn du einen Mönch siehst, sagt er, so zeichne dich mit dem heil. Kreuz; ist er schwarz, so ist er der Teufel; ist er weiß, so ist er seine Großmutter; ist er grau, so hat er einen Theil mit ihnen beiden."

neuen reformatorischen Richtung allenthalben sich bemerklich machte ... den verschiedensten Verhältnissen sich kund gab. Wie Franken der geogr... Mittelpunct Deutschlands war, so schien es sich allmählig auch zum ... heranzubilden; weniger zwar durch hervorragende einzelne Persönlich... als vielmehr dadurch, daß die neuen Ideen hier mehr als wo anders ... meingut des Volks wurden und sich des volksthümlichen Bewußtseins ... tigten.[1]) Die verschiedenen kleinen Territorien und Herrschaften des ... waren einer freieren Bewegung günstig. Die Volkspoesie [2]) wurde ... Schulen angelegt. Die Städte Würzburg, Bamberg, Rotenburg, Win... lagen seit dem 13. Jahrhundert fast in beständigem Conflict mit den ... über die Machterweiterung; das leitete von selbst zur Opposition auch in ... licher Beziehung. Die hussitischen Lehren gewannen Verbreitung; ... Jünglinge besuchten die Prager Universität.[3]) Namentlich war in Bamberg ... Bürgerschaft hussitisch gesinnt, so daß man es für nöthig fand, die Ein... einen Eid schwören zu lassen, daß sie der hussitischen Ketzerei nicht anh... wollten.[4]) Im Aischgrund, in der Gegend von Rotenburg, Windsheim, ... stadt, Ansbach verbreitete ein gewisser Friedrich Müller die hussitischen Le... Von seinen Anhängern wurden 130 gefangen nach Würzburg geführt und ... Widerruf gezwungen.

Daß dabei auch Ausschreitungen vorkamen, darf nicht wundern. Na... lich fand das im J. 1476 durch den sogenannten Pauker von Nikl... hausen, Hans Bäheim, einen Hirten und Aufspieler bei Kirchweihen, ... der auf Eingeben der heiligen Maria umherzog und predigte wider den ... und die Geistlichen. Es sollten kein Papst, kein Kaiser, keine Fürsten, ... andere geistliche und weltliche Obrigkeiten bestehen, sie sollten alle abgesch... werden. Jeder sollte des andern Bruder sein; jeder sollte soviel als der ande... haben; alle Zölle, Steuern, Abgaben u. dergl. sollten abgethan sein u. s. w.

Aus allen Orten strömte ihm das Volk zu, nicht blos aus Franken, sondern aus dem Odenwald, vom Nekar, aus Schwaben und Baiern. An Einem Tag... waren einmal über 40,000 Menschen beisammen. Zuletzt ermahnte er seine ...

1) Hagen Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. 1. Bd. S. 165.

2) Man spricht nicht selten blos von den schwäbischen Minnesängern. Franken darf sich kühn zur Seite stellen. Wolfram von Eschenbach, Konrad von Würzburg, Wirnt von Gräfenberg, Ullrich von Eschenbach, Hugo von Trimmberg, sind gefeierte Namen.

3) S. Archiv für den Obermainkreis 1. Bd., 2. Heft S. 50.

4) Heller, Reformationsgeschichte in Bamberg. Bamberg 1825.

nger, das nächstemal bewaffnet zu kommen, aber ohne Weiber und Kinder. Bischof von Würzburg erfuhr es und kam dem Aufruhr zuvor. Er ließ er Nacht vor der verabredeten Zusammenkunft den Paucker gefangen nehmen nach Würzburg führen. Seine Anhänger, an 1600 Mann stark zogen Würzburg zu seiner Befreiung, wichen aber, als der Bischof Geschütz auf-ren ließ, wieder von dannen. Der Paucker wurde nebst andern seiner An-ger verurtheilt und hingerichtet.[1])

Vor allen aber ragte damals Nürnberg hervor, wo sich auch Huß auf ner Reise nach Costnitz einige Zeit aufhielt. Hier wurde die neure Richtung d humanistische Bildung von edlen Geschlechtern und in jeder Art ausgezeich-ten Männern gepflegt. Heimburg, Regiomontan, Meisterlin, Pirk-eimer ꝛc. sind Namen die für alle Zeiten der Stadt Nürnberg zur Zierde enen.

In Würzburg regte sich bereits im 14. Jahrhundert durch einen gewissen ager Opposition gegen das Meßopfer und andere kirchliche Institute. Später, egen Ende des 15. Jahrhunderts neigte sich auch Bischof Lorenz von Bibra er freieren Richtung zu. In Bamberg waren es unter andern der Canonikus Leonhard von Egloffstein und der Dompropst Marquard von Stein, welche der neueren Richtung ergeben waren. In Eichstädt Bischof Joh. von Aich, Domherr Albert von Eyb. Selbst des Markgrafen Albrechts ältester Sohn Johannes war der neueren wissenschaftlichen Richtung nicht abgeneigt, und seine Räthe Dietrich von Bülow und Eitelwolf von Stein waren Gönner derselben, und es läßt sich wohl daraus erklären, warum Johannes sich so wenig in der Prozeßgeschichte des Theodorich Morung betheiligte.

Morung war Canonikus in Bamberg, in Würzburg und Freising, und es läßt sich voraussetzen, daß er der herrschenden Geistesbewegung nicht fremd war. Vor Allem aber war es das damalige mit unerhörter Dreistigkeit getriebene Ablaßwesen, welches allgemeine Entrüstung hervorrief, und bei welchem es die päpstliche Kasse besonders auf Deutschland abgesehen hatte. Dieses Unwesen war es auch, was den Canonikus Morung auf den Kampfplatz führte.

---

[1]) Hagen a. a. O. S. 170 ff. Näheres in den wöchentlichen historischen Nachrichten aus der Geschichte Frankenlands II. Jahrgang. Bayreuth 1767.

II. Kapitel.

Morungs Geschlecht und Gefangennehmung.

1. Morungs Geschlecht.

Dr. Theodor Morung stammt aus einem alten und angesehenen ade Geschlecht. Nach den vorhandenen Urkunden scheint es sich in zwei Linien theilt zu haben, von denen die eine in Bayern, die andere in Franken hei war, wie sich aus den verschiedenen Mittheilungen in den Monumentis Bo den Monumentis Zolleranis und aus der fleißigen Sammlung von Longoliu Sichere Nachrichten ꝛc. Hof 1754, ergibt. Die Namensschreibung ist in den älte Urkunden eine sehr verschiedene: Murring, Muringen, Müring, Morung, Möring, Möringen, Moringen. Diese Namen werden promiscue gebrau Vorherrschend ist der Name Murring. Der Name Murringer kommt zuerst einer Urkunde von 1435 und von da öfter vor. Der Ausdruck Morung ist erst später in Gebrauch gekommen und zum erstenmal von Layritz Reli Curiensium 1687 gebraucht. In den Prozeßakten ist immer der Name Mor oder Morung geschrieben.

Bereits im Jahre

1110 wird im Cod. tradit. von Ranshofen ein Irmfried de Moringen genan Monumenta Boica t. III. p. 248. Desgleichen derselbe im J. 1130.

1138 übergibt Wolvoldus de Moringen an Benedictbaiern durch seinen So gleichen Namens eine Wiese bei Holzhusen juxta Moringen; was da- rauf hindeutet, daß ein wohlbekanntes Gut oder Burg dieses Namens bestanden hat.[1] Mon. Boica VII, 65 u. 494.

[1] Longolius bemerkt zwar (Bd. V, 370), daß noch kein Ort aufzutreiben gewesen, der Morung geheißen und davon der Name Morung herkommen, wie z. B. Kotzau, Hirschberg ꝛc. Die zwei oben angeführten Urkunden zeigen das Gegentheil. Es ist doch wohl nicht unmöglich, daß manche Orte oder Burgen mit der Zeit entweder ganz verfallen oder einen andern Namen bekommen.

st in einer Stiftungsurkunde ein Henricus de Meringen als Zeuge aufgeführt. Mon. B. VIII, 128 (im Index Moering); ferner cod. anno ein Stargart de Moringen als Zeuge einer Stiftung zweier Schwestern Wolfgruben. Mon. B. I, 21.

ein Richer de Moringen M. B. II. mehrmals 297.

wird in einer Chiemsee'er Urkunde Fridericus de Murringen mit seinen Söhnen und andern dieses Namens aufgeführt. M. B. II, und Falkenstein cod. dipl. Band VII, 434.

0 kommt ein Bertoldus de Moringen im Cod. trad. von Weihenstephan vor. M. B. IX, 451.

30 ist im Cod. trad. von Scheftlarn ein Heinrich Chezzel de Moringen als Zeuge aufgeführt, M. B. VIII 431, wozu Falkenstein in seinen Nordgauischen Alterthümern bemerkt: „Acta haec sunt Moringen.[1])

00 stiftet im Cod. trad. von Reichersberg ein Bernhardas de Mouringen eine Hube pro damnis nobis saepius et saepe illatis und ist von einem Minhardus de Murring als frater Wernhardi unterzeichnet;

od. a. ein Gotpoldus. M. B. VII, 76.

226 wird ein Chunradus de Morungen als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Scheyern genannt. M. B. 426.

1234 kommt Morungerius praedo magnus de Wesen, castro ad Neukirchen vor. Oefele Scriptores rerum Boicarum I, 672 b.

1235 ist Meinhard de Murring als Zeuge einer Schenkung der Domina Uridenena de Prambach aufgeführt. M. B. IV, 91.

1253 wird ein Moringer als Zeuge in einer Münchner Urkunde genannt. M. B. I, 387.

1257 ist ein Ludovicus Murrink als Siegler einer Schenkung Eberhards von Weidenberg an Waldsassen genannt.

270 ein Friedrich de Möring im libro sepultorum von Raitenhaslach.

271 Friedrich, Otto und Dietmar de Morungen ebendaselbst. M. B. III, 209, 219.

1[illegible]2 ein Hainricius de Moering als Zeuge in einer Urkunde des Heinrich de Schoumberch M. B. III, 169.

130[illegible] ein Dietmar von Müring als Zeuge eines Schenkbriefs des Seifried von Aichellen. M. B.

---

1) Siehe die Anmerkung auf der vorhergehenden Seite.

1320 siegelt Herr Heinrich de Murring den Brief Heinrich Moschler zu Gattendorf, worin derselbe Güter nach Kloster Speinshart stiftet. Urkunde im Reichsarchiv in München.

1322 tritt Wernhardus de Murring im Cod. trad. von Asbach als Zeuge auf. M. B. V, 150.

1330 ein Heinrich de Murrinch als Zeuge in einer Urkunde des Niclas von der Grune. Spies, histor. Nachrichten Th. II, 387.

1341 ein Ulricus Moerringer im Register aufgeführt. M. B. VIII,

1348 wird in einer Stiftungsurkunde für das Koster Sct. Clara in Hof zwei Brüder de Murrinc, Heinrich des älteren und Heinrich des jüngeren gedacht als Advocati de Weyda, worin eine Wittwe Gertrud Uttinghofen, geborne Murring aus Hof und deren Schwester Tele als Stifterinnen des genannten Klosters Sct. Clara zum Heil der Seelen des Vaters und der Mutter, ihres Gatten und seiner Freundschaft aufgeführt sind. In dieser Stiftungs-Urkunde wird der Vater als strenuissimus miles quondam felicis memoriae, dictus Murring bezeichnet. Longolius, sichere Nachrichten rc. Bd. V, 112 ff. [1])

1349 in einem Verzichtbrief des Heinrich an seine Schwester wird ferner ein Hans Murring der ältere genannt, welcher den Klosterfrauen, Frauen Tele, der Aebtissin, seiner lieben Schwester zween Höfe in Leupoldsgrün verkauft. Long. V, 128, 176.

Ferner werden in einem Brief Conrad Rabensteiners ein Gerhard und Heinrich Morring, Gebrüder als Zeugen aufgeführt. Long. V, 194.

1355 ist in einer Urkunde pro pignoribus civium Diessensium ein Herrmann de Möring genannt. M. B. VIII, 253.

1360 stellt Otto Murring dem Grafen Heinrich von Henneberg über ein Burggut zu Elpersburg einen Lehens-Revers aus. Urkundenbuch von Henneberg.

1365 eignet Heinrich, Vogt von Weida der Aebtissin des Klosters zum Hof Sct. Clara alle die gute Halb, die Gerhart Murrink wider Ulrichen Langen zu dem Lypharczs (Liphards) gekauft hat, zu. Long. VI, 360

1365 verkauft Hans der Murrink Ritter an das Kloster Sct. Clara zwei Hoffe zu Leupoldsgrün. Long. V, 128.

1372 Conrad Rabensteiner erklärt das Sct. Claraklofter einer seiner Familie gehörigen Pfründe ledig, und wird Gerhart Morring als Teydinger und Siegler genannt. Long. 194.

---

[1]) S. d. folgende Seite.

wird der erberg (ehrbare) veste Ritter hern Eberhart de Murring genännt. Widmann, Chronik v. Hof.

bestätigt Burggraf Friedrich das Leibgeding der Katharina, Hausfrau **des Heinrich** Mourung auf dem Sitz und Vorweck halb Murringshof [1]) **Monum.** Zollerana V, 45.

0 **wird** Herr Gerhart Murrink in einer Verschreibung von Chunz Wuster **an das** Jungfrauenkloster als Teyding genannt. Long. I, 96.

33 **wird in** einem Lehenbrief Friedrichs, Burggr. zu Nürnberg ein Erhart **Mourung** als Ritter genannt. Long. VI, 350.

84 **wird** abermals ein Gerhart Murring genannt, als Siegler eines Briefes von Albrecht Vannauer an den Burggrafen. Mon. Zoll. V, 139.

184 kommt eine Verkaufsurkunde von Gerung und Heinrich, Gebrüder dy (die) [2]) Murring vor. Long. VI, 366.

398 empfängt Gerung den Hof, der Murringshof [3]) genannt, ober Kotzau gelegen. Reichsarchiv in München.

398 Revers Gerungen Mourings und seiner Söhne Nykel, Erhart, Paul, über den Murringshof, [3]) den Burggraf Friederich ihnen aus sonderen Gnaden geliehen, daß sie und ihre Erben solchen Hof wirklich von der Herrschaft zu rechten Mannlehen haben 2c. Long. VI, 366.

1402 Paul Murring und Heinrich von Feilitzsch quittiren eine Abschlagszahlung auf rückständigen Sold, da sie um 600 fl. ein Jahr König Ropprecht dienten. Mon. Zoll. VI, 173.

1402 Gerung Murring, Ritter, bekennt, daß ihm Burggr. Friedrich bezahlt 45 fl. vom Lombardenzug. Mon. Zoll. VI.

1404 Nicol und Paul, Gebrüder, genannt die Murring bekennen, daß ihnen Burggr. Friedrich bezahlt 200 fl. Mon. Zoll. VI, 248.

---

1) Der Murringhof befand sich nach Longolius innerhalb der Stadt, indem in der oben ad 1348 erwähnten Urkunde die Worte infra muros als intra muros zu nehmen seien. Die Beispiele, die er für diese Verwechslung Bd. V, S. 119 anführt, sind jedoch nicht zureichend. Ebenso Limmer in seiner Geschichte des Voigtlands 2. Bd. S. 490, der ihn sogar eine adelige Veste nennt. Nach einer Urkunde v. J. 1398 ist seine Lage oberhalb Kotzau (Unterkotzau) angegeben und wird daher von Andern das sogenannte Hofeck unweit Hof darunter verstanden. Damit stimmt auch die Urkunde von 1413 überein, wo Hofeck als väterliches Murring'sches Erbe bezeichnet ist, sowie die Urkunde von 1418 (s. unten) nach der ein Auffeß von Nicol Murring Hofeck erkauft.

2) wie oben ad 1365 Hans der Murring.

3) s. Anm. 1.

4

1320 siegelt Herr He
Gattendorf, wo
kunde im Reich
1322 tritt Wernha
auf. M. B.
1330 ein Heinric
der Grune
1341 ein Ulric
1348 wird in
Brüder
als A
borne
gena
Mut
Sti
fel
ri
1349 i
I

1355

136

13

13

1

t loder und unkusch,
l und unzemlich tusch
· manchen Herren also besezzen,
.ie der weise gar han vergessen,
er sie vor edel Herren sungen,
Bodenlaube und von Morungen
ı Limperg und von Windesbecke,
ıı Stife, Wildonin und von Braunecke,
er Walter von der Vogelweide.
.er das vergezze, der thät mir leide ꝛc.

dieser beiden Linien unser Theodor abstammt, ob von der r fränkischen, ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Wahr-s Letztere, einmal deshalb, weil er in den Schriften, die seiner , als Franke bezeichnet wird. Doch kann dies freilich ebensogut gewöhnlichen Wohnsitz und amtlichen Aufenthalt Bezug haben. ., weil er von den spätern Schriftstellern ohne weiteren Beweis alten ausgestorbenen adeligen Geschlecht stammend aufgeführt .em obigen Geschlechtsregister ist aber ersichtlich, daß die Familie .ı Baiern selbst im Jahre 1485 noch bestand, während die fränkische urringk, welche in der Mitte des 14. Jahrhunderts so blühend, reich n war, nach und nach herabkam, bis im Jahre 1448 Erhart Murring .ng die besessenen Lehensgüter an die von Sparneck abgab, und von .ı das bürgerliche Leben zurückgekehrt ist, wie es denn schon im ›8 von Erhart Murring, der eine Seelmeßstiftung nach Hof macht, heißt, .rger zu Hof, nach dem Geschlecht einer vom Adel". Beide Er-.den wohl Eine Person sein, und wird derselbe in einem Brief des on Sparneck vom Jahre 1466 als bereits verstorben erwähnt.[1]) Aus . dem ersten fränkischen Schriftsteller damaliger Zeit, Linturius (Lindner), r in Hof, gegebenen Notiz über unsern Theodorich, daß „Doctor Theo-.s Morung oder Morring" im Jahre 1498 Pfarrer in Hof geworden, .t Longol. VII, 193 wohl nicht ohne Grund, daß er mit den edlen Murring, welche sich auch Morring geschrieben, verwandt gewesen sein müsse. Er .t tritt darum auch nirgends als Adelicher auf.

---

[1]) Longol. VI, 369.

1412 bekennt Burggr. Friedrich von Nürnberg dem Nikel Murring ... schuldig zu sein. Mon. Zoll. VII, 60.

1413 Nikel Murring hat einen halben Hof zu Hofeck, sein väterlichs ... empfangen ꝛc. Lehenbuch Burggr. Friedrichs im Reichsarchiv zu Mün...

1416 stiftet Friedrich Landgraf von Duringen zwei Hofe an die Kirche zu ... fell, davon einer „etwan geweßt ist Ern Gerharts Murrings ... Long. VI, 362.

1416 erhält Paul Murring Güter vom Mkgr. Friedrich verliehen. Mon. Zoll. ...

1418 hat Conrad von Auffeß den Sitz zu Hofeck mit Zugehörung von ... v. Perg und Nikel Murring gekauft. Lehenbuch Burggr. Friedrichs.

1435 ist Thomas Murringer, gesessen zu Wakirchen nebst zwei Brüdern Joh... und Ulrich in den Monumentis Schyrensibus aufgeführt. Mon. Bo... X, 597. Excerpta Genealogica.

1438 hat Erhart Murring einen jährlichen Zins auf gewisse Güter dem Fran... kaner Kloster gestiftet. Long. VI, 351.

1438 stiftet ein Erhard Moerring von einem Hof in Unterkotzau jährlich ... gute Groschen den Barfüßern zu Hof zu zwei Seelenmessen. Dietz... die Weihestätten in Hof S. 90. In dem Verzeichniß ist bemerkt „... Bürger allhier, nach dem Geschlecht einer vom Adel“.

1442 besiegelt Heinrich der Murringer eine Urkunde Albrechts von dem Sch... perge. Long. VI, 323.

1448 übergibt ein Erhart Morring der jüngere seinen Oheimen Arnold un... Hans v. Sparneck seine Lehen. Long. VI, 369.

1451 ist ein Joh. de Taufkirchen, alias Murringer, aufgeführt Mon. B. X, 598.

1454 findet sich ein Lehenbrief des Herzogs Albrecht von Bayern für Lienhart Murringer und Ludwig und Thomas, seine Vettern, dann Hansen seinen Bruder und Ulrich seinem Vetter. Mon. B. X, 547.

1461 Lehenbrief des Herzogs Johannes von Baiern für Lienhart und Martin den Müringern. Mon. Boica X, 553.

1471 ist Martin, Heinrich und Jacob Murringer ibid. p. 598 Excerpta Genealogica aufgeführt.

1485 Lehenbrief Albrechts, Herzogs von Baiern an Chunz, Simon und Georg Murringer. M. B. X, 565.

Selbst unter den Minnesängern befindet sich ein Morungen, wie aus Hugo Trimbergs Renner [1]) zu ersehen. Da heißt es:

---

[1]) Trimberg lebte im 14. Jahrhundert und sein Renner ist bis in die Zeit der Reformation hinein eines der beliebtesten Volksbücher gewesen.

Geitigkeit loder und unkusch,
Mutwill und unzemlich tusch
Habent manchen Herren also besezzen,
Daz sie der weise gar han vergessen,
In der sie vor edel Herren sungen,
Von Bodenlaube und von Morungen
Von Limperg und von Windesbecke,
Von Stife, Wildonin und von Braunecke,
Herr Walter von der Vogelweide.
Wer das vergezze, der thät mir leide ꝛc.

Von welcher dieser beiden Linien unser Theodor abstammt, ob von der ayrischen oder der fränkischen, ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Wahrscheinlicher ist das Letztere, einmal deshalb, weil er in den Schriften, die seiner Erwähnung thun, als Franke bezeichnet wird. Doch kann dies freilich ebensogut ur auf seinen gewöhnlichen Wohnsitz und amtlichen Aufenthalt Bezug haben. Sodann deshalb, weil er von den spätern Schriftstellern ohne weiteren Beweis als aus einem alten ausgestorbenen adeligen Geschlecht stammend aufgeführt wird. Aus dem obigen Geschlechtsregister ist aber ersichtlich, daß die Familie Murringer in Baiern selbst im Jahre 1485 noch bestand, während die fränkische Linie der Murringk, welche in der Mitte des 14. Jahrhunderts so blühend, reich und angesehen war, nach und nach herabkam, bis im Jahre 1448 Erhart Murring oder Mörring die besessenen Lehensgüter an die von Sparneck abgab, und von da ganz in das bürgerliche Leben zurückgekehrt ist, wie es denn schon im Jahre 1438 von Erhart Murring, der eine Seelmeßstiftung nach Hof macht, heißt, „ein Bürger zu Hof, nach dem Geschlecht einer vom Adel". Beide Erhart werden wohl Eine Person sein, und wird derselbe in einem Brief des Hans von Sparneck vom Jahre 1466 als bereits verstorben erwähnt.[1]) Aus der von dem ersten fränkischen Schriftsteller damaliger Zeit, Linturius (Lindner), Pfarrer in Hof, gegebenen Notiz über unsern Theodorich, daß „Doctor Theodoricus Morung oder Morring" im Jahre 1498 Pfarrer in Hof geworden, schließt Longol. VII, 193 wohl nicht ohne Grund, daß er mit den edlen Murring, als welche sich auch Morring geschrieben, verwandt gewesen sein müsse. Er selbst tritt darum auch nirgends als Adelicher auf.

---

1) Longol. VI, 369.

Wann übrigens Theodorich und wo er geboren, darüber war bis ebenfalls nichts aufzufinden, weder in Bamberg, wo er seine erste Verwen- gehabt, noch in Würzburg, wo er sich später aufgehalten hat.

In der Urkunde Nr. VI Subscripta notula etc. wird zwar seiner Er- Erwähnung gethan, aber nicht so, daß an ein adeliges Geschlecht gedacht wer- könnte. Es heißt darin, daß von Mehreren auch behauptet werde, Theod- habe „hos barbaricos mores“ — die im Vorausgehenden geschildert worden von seinen Eltern angenommen; was auch daraus zu ersehen sei, da- einen Bruder habe, welcher sich verschiedener Vergehen schuldig gemacht habe.

Ueber die wissenschaftliche Ausbildung findet sich gleichfalls keine urkundl- Spur. In dem Geburts- und Todtenalmanach ꝛc. von Bocke 1796 wird zw- angegeben, daß Morung durch das fleißige Studium der Kirchenväter der er- 4 Jahrhunderte zur richtigen Erkenntniß gekommen sei; und dasselbe ist auch Jöcher in seinem Gelehrtenlexikon wiederholt. Auf welche authentische Qu- sich jedoch diese Notiz gründe, ist nicht angegeben. Daß er seine Studien a- einer hohen Schule gemacht, dafür dürfte schon sein Doctortitel Doctor utriusq- juris sprechen. Ob er dieselben in Prag gemacht, könnte sich vermuthen las- weil zu jener Zeit viele junge Leute auch aus dem Frankenlande dort ih- Bildung suchten.[1]) Wie sehr die hussitischen Lehren in den dreißiger Jahr- selbst unter der bürgerlichen Einwohnerschaft in Bamberg verbreitet war, hab- wir bereits oben bemerkt. Mit dem Eid, den man von ihnen dagegen verlang- mochte zwar die hussitische Lehre als solche im Volke verpönt sein, freiere Richtung und wissenschaftliche Bildung konnte und wollte wohl da- nicht unterdrückt sein. Vielmehr sehen wir dieselbe in den höheren kirchlich- Kreisen gepflegt und gefördert. So ist bekannt, daß Abt Eberhard am Klost- Michelsberg, vom Jahre 1463—75, um dieses Kloster zu reformiren und eine- besseren Geist einzuführen, talentvolle Jünglinge um sich versammelte, sie im rechten Geist der Klosterregeln zu erziehen und ihnen Freude an den Wissen- schaften einzuhauchen. Von gleichem Geiste war sein Nachfolger Udalric- beseelt, der seinen Nachfolger, den Abt Andreas mit väterlicher Liebe wissen- schaftlich auszubilden und ihn in Allem zu unterrichten bemüht war, was Andern verborgen war.[2]) Um diese Zeit war es wohl auch, daß Theodor-

[1]) Vgl. Lang „Ueber den Einfluß der Universität Prag auf die Studien in Franken“ im Archiv für Geschichte des Ober-Mainkreises (historische Vereinsschrift von Bayreuth) 2. Heft 1832 S. 50 ff., was jedoch nur bis 1408 fortgeführt ist.

[2]) S. das Urkundenbuch des Abtes Andreas ꝛc. von Pf. Schweizer im sechzehnten Bericht des hist. Vereins zu Bamberg S. IV u. V.

:orung nach Bamberg gezogen wurde. Denn bereits im Jahre 1480 finden ir ihn als Secretär des bischöflichen Vikars daselbst, wie aus einem ;chreiben des Raths von Nürnberg hervorgeht, in welchem er ersucht wird, en Handel zwischen ihm (dem Rath) und Erasmus Oberndorfer vor seines nedigen Herrn von Bamberg Vicari, „deß er ein Assessor" sei, förderlichst ürzunehmen rc. rc.[1])

Daß Morung bei dem Bischof bedeutenden Einfluß gehabt habe, zeigt ein zweites Schreiben des Raths von Nürnberg vom Jahre 1481. Darin bittet der Rath bezüglich einer vom Bischof einem Bürger auferlegten Steuer, den Morung, um ferneres Gezänke mit dem Bischof zu verhüten, er wolle dahin wirken, „daß solich fürnemen abgstellt werde." Ebenso bittet der Rath noch im Jahre 1484, Morung möge die „Einläutung einer Ehe während der verbotenen Zeit bei dem Bischof durchsetzen."[2])

Dasselbe Zeugniß über Morung gibt die im I. Theil mitgetheilte Aeußerung des Dombechanten von Stein zu Bamberg an den Markgrafen vom Jahre 1482, daß der Doctor Morung in die bischöflichen Geheimnisse eingeweiht sei. — Später wurde er sogar der Schwarzkunst gezeiht.

Im Jahre 1483 tritt er bereits als Canonicus von Sct. Stephan und Generalvikar des Bischofs auf, und investirte als solcher den bereits erwähnten Abt Andreas bei dem Michelskloster.[3])

In das Jahr 1484 fällt der Geleitsbrief des Herzogs Georg von Bayern für Morung, worin er als Domherr des Stifts Sct. Stephan und als der „Ehrsame in Gott", der „liebe getreue" bezeichnet wird, den der Herzog als seinen Diener aufgenommen habe. (S. Beilage I.)

Ob Morung diesen Geleitsbrief zu einer besonderen Reise sich habe ausstellen lassen, oder ob er sich überhaupt nicht überall sicher glaubte, ist nicht ersichtlich. Aber es ist sehr zu vermuthen, daß er von dem Vorhaben der jungen Markgrafen, seiner irgendwie habhaft zu werden, Kenntniß gehabt habe. Denn daß dies Vorhaben bestand, ist in den Urkunden über seine Gefangennehmung, namentlich in der Information der Werbung rc. Beilage VI. zur Genüge ersichtlich, worin ausdrücklich gesagt ist, daß die Gebrüder Friedrich und Sigismund „zu mehrmalen betracht, wie sie den genannten Doctor Morung zu harter Straf, Wandel und Kerung bringen möchten."

---

1) Mittheilung aus dem k. Kreisarchiv in Nürnberg.

2) Desgleichen.

3) Urkundenbuch rc. p. V.

Wann übrigens Theodorich und wo er geboren, darüber war bi-
ebenfalls nichts aufzufinden, weder in Bamberg, wo er seine erste Bewe-
gehabt, noch in Würzburg, wo er sich später aufgehalten hat.

In der Urkunde Nr. VI Subscripta notula etc. wird zwar seiner E-
Erwähnung gethan, aber nicht so, daß an ein adeliges Geschlecht gedacht we-
könnte. Es heißt darin, daß von Mehreren auch behauptet werde, Theod-
habe „hos barbaricos mores“ — die im Vorausgehenden geschildert worde-
von seinen Eltern angenommen; was auch daraus zu ersehen sei, de-
einen Bruder habe, welcher sich verschiedener Vergehen schuldig gemacht habe.

. Ueber die wissenschaftliche Ausbildung findet sich gleichfalls keine urkund-
Spur. In dem Geburts- und Todtenalmanach rc. von Bocke 1796 wird zw-
angegeben, daß Morung durch das fleißige Studium der Kirchenväter der er-
4 Jahrhunderte zur richtigen Erkenntniß gekommen sei; und dasselbe ist auch
Jöcher in seinem Gelehrtenlexikon wiederholt. Auf welche authentische Q-
sich jedoch diese Notiz gründe, ist nicht angegeben. Daß er seine Studien a-
einer hohen Schule gemacht, dafür dürfte schon sein Doctortitel Doctor utriusq-
juris sprechen. Ob er dieselben in Prag gemacht, könnte sich vermuthen lasse-
weil zu jener Zeit viele junge Leute auch aus dem Frankenlande dort ih-
Bildung suchten.[1]) Wie sehr die hussitischen Lehren in den dreißiger Jahr-
selbst unter der bürgerlichen Einwohnerschaft in Bamberg verbreitet war, habe-
wir bereits oben bemerkt. Mit dem Eid, den man von ihnen dagegen verlang-
mochte zwar die hussitische Lehre als solche im Volke verpönt sein,
freiere Richtung und wissenschaftliche Bildung konnte und wollte wohl da-
nicht unterdrückt sein. Vielmehr sehen wir dieselbe in den höheren kirchlich-
Kreisen gepflegt und gefördert. So ist bekannt, daß Abt Eberhard am Klost-
Michelsberg, vom Jahre 1463—75, um dieses Kloster zu reformiren und eine-
besseren Geist einzuführen, talentvolle Jünglinge um sich versammelte, sie i-
rechten Geist der Klosterregeln zu erziehen und ihnen Freude an den Wissen-
schaften einzuhauchen. Von gleichem Geiste war sein Nachfolger Udalric-
beseelt, der seinen Nachfolger, den Abt Andreas mit väterlicher Liebe wissen-
schaftlich auszubilden und ihn in Allem zu unterrichten bemüht war, was
Andern verborgen war.[2]) Um diese Zeit war es wohl auch, daß Theodor

---

[1]) Vgl. Lang „Ueber den Einfluß der Universität Prag auf die Studien in Franken“ im Archiv für Geschichte des Ober-Mainkreises (historische Vereinsschrift von Bayreuth) 2. Heft 1832 S. 50 ff., was jedoch nur bis 1408 fortgeführt ist.

[2]) S. das Urkundenbuch des Abtes Andreas rc. von Pf. Schweizer im sechzehnten Bericht des hist. Vereins zu Bamberg S. IV u. V.

orung nach Bamberg gezogen wurde. Denn bereits im Jahre 1480 finden r ihn als Secretär des bischöflichen Vikars daselbst, wie aus einem chreiben des Raths von Nürnberg hervorgeht, in welchem er ersucht wird, n Handel zwischen ihm (dem Rath) und Erasmus Oberndorfer vor seines nedigen Herrn von Bamberg Vicari, „deß er ein Assessor" sei, förderlichst ürzunehmen 2c. 2c.[1])

Daß Morung bei dem Bischof bedeutenden Einfluß gehabt habe, zeigt ein zweites Schreiben des Raths von Nürnberg vom Jahre 1481. Darin bittet der Rath bezüglich einer vom Bischof einem Bürger auferlegten Steuer, den Morung, um ferneres Gezänke mit dem Bischof zu verhüten, er wolle dahin wirken, „daß solich fürnemen abgstellt werde." Ebenso bittet der Rath noch im Jahre 1484, Morung möge die „Einläutung einer Ehe während der verbotenen Zeit bei dem Bischof durchsetzen."[2])

Dasselbe Zeugniß über Morung gibt die im I. Theil mitgetheilte Aeußerung des Dombechanten von Stein zu Bamberg an den Markgrafen vom Jahre 1482, daß der Doctor Morung in die bischöflichen Geheimnisse eingeweiht sei. — Später wurde er sogar der Schwarzkunst gezeiht.

Im Jahre 1483 tritt er bereits als Canonicus von Sct. Stephan und Generalvikar des Bischofs auf, und investirte als solcher den bereits erwähnten Abt Andreas bei dem Michelskloster.[3])

In das Jahr 1484 fällt der Geleitsbrief des Herzogs Georg von Bayern für Morung, worin er als Domherr des Stifts Sct. Stephan und als der „Ehrsame in Gott", der „liebe getreue" bezeichnet wird, den der Herzog als seinen Diener aufgenommen habe. (S. Beilage I.)

Ob Morung diesen Geleitsbrief zu einer besonderen Reise sich habe ausstellen lassen, oder ob er sich überhaupt nicht überall sicher glaubte, ist nicht ersichtlich. Aber es ist sehr zu vermuthen, daß er von dem Vorhaben der jungen Markgrafen, seiner irgendwie habhaft zu werden, Kenntniß gehabt habe. Denn daß dies Vorhaben bestand, ist in den Urkunden über seine Gefangennehmung, namentlich in der Information der Werbung 2c. Beilage VI. zur Genüge ersichtlich, worin ausdrücklich gesagt ist, daß die Gebrüder Friedrich und Sigismund „zu mehrmalen betracht, wie sie den genannten Doctor Morung zu harter Straf, Wandel und Kerung bringen möchten."

---

[1]) Mittheilung aus dem k. Kreisarchiv in Nürnberg.

[2]) Desgleichen.

[3]) Urkundenbuch 2c. p. V.

Aus diesem Grunde mochte es wohl auch geschehen sein, daß Morung an dem Kaiser seine Dienste antragen ließ, wie aus einem bei seiner Gefangennehmung vorgefundenen Zettel zu ersehen ist.[1])

Indeß, obschon die Markgrafen wegen der ihnen und ihrem Hause in der Passio sacerdotum[2]) von Morung zugefügten Schmach selbst bei dem päpstlichen Stuhl ihre Klage angebracht hatten[3]), so war ihnen doch von dieser Seite keine Hilfe geworden.

Es war dies wohl auch erklärlich. Wie bei der Geistlichkeit überhaupt, so war es wohl auch an höchster Stelle, am päpstlichen Hof nichts weniger als gern gesehen und gut geheißen, daß von einem weltlichen Fürsten der Geistlichkeit Steuern aufgelegt wurden, zumal zu einer Zeit, wo von jener Seite selber ein Gleiches versucht wurde. Es ist dies aus den Verhandlungen der Pfaffensteuer klar genug hervorgetreten; und die Art, wie Churfürst Albrecht selber gegen die Geistlichkeit verfahren und sich über die Renitenz derselben ausgesprochen[4]), war wenig geeignet, sich ein geneigtes Ohr in Rom zu verschaffen. Selbst die Ausdehnung, welche jetzt (nach der Urkunde Information ꝛc.) der ihnen widerfahrenen Schmach auf alle dem Hause Brandenburg angehörige Freundschaft und Fürsten, ja auf die kaiserliche und königliche Majestät — deren kaiserlicher Hauptmann Markgr. Friedrich gewesen — gegeben wurde, hatte nicht den gewünschten Erfolg.

Hiezu kam noch ein anderer Umstand. Es war eine ziemlich bekannte Sache, daß der Canonikus Morung von Bamberg der neueren Richtung zugethan war, die mit dem bisherigen Clerikalsystem in Opposition stand. Es wird in seiner Anklage ausdrücklich erwähnt, daß er schon seit Jahren ketzerische Aeußerungen gethan u. s. w. Es wird sogar erwähnt, daß er deshalb eigentlich excomunicirt sei, woraus die bedenklichsten Folgerungen gegen Morung gezogen wurden.[5]) Es ist aber nichts davon bekannt, daß irgend ein deßfallsiger päpstlicher Ausspruch ergangen. Jedenfalls ist Morung unangefochten in seinen Pfründen und Würden geblieben, und ist in Wirklichkeit von irgend einem Vorgehen oder Einschreiten gegen ihn nichts zu merken. Auch dies ist leicht erklärlich, und zwar aus dem, was wir oben über die allgemein verbreiteten und bis hinauf zum römischen Stuhl reichenden humanistischen Studien mit

---

1) Beilage III.

2) S. I. Theil Beilage I.

3) Information ꝛc. Beilage VI.

4) S. I. Theil Beilage I, IV, IX u. a.

5) S. weiter unten.

en freieren, bisweilen sogar frivolen Anschauungen über kirchliche und religiöse nge, über Lehre und Leben erwähnt haben. Und weder Innocenz VIII. h Alexander VI. dürften besonders geneigt gewesen sein, auch wenn sie Kunde von erhielten, gegen einen so angesehenen, gelehrten und gewandten Geistlichen nzuschreiten. Sehen wir ihn doch später von Alexander mit besonderer Gunst ehrt.

So schien denn jeder Versuch der Markgrafen, den verhaßten Morung in re Hände zu bekommen oder sich an ihm zu rächen, vergeblich.

Endlich ergab sich eine erwünschte Gelegenheit, ein günstiger Anlaß.

Es war im Jahre 1489 als Papst Innocenz VIII. ein Jubeljahr mit roßem Ablaß ausgeschrieben hatte, wobei besonders auf die Deutschen abgesehen war „aus sonderlicher, angeborner herzlicher Zuneigung, Lust und Lieb u ihrem Gelde“, bemerkt ironisch **Widmann** in seiner Chronik von Hof. „Denn weil er vermerket, daß es den Deutschen zu fern und zu schwer sein wollte, gen Rom zu ziehen und den Ablaß allda zu holen oder die Jubeljahre zu besuchen, gedachte er ihnen hierinnen zu willfahren, Mühe und Unkosten zu ersparen und schickte einem Jeden solche himmlische Gaben vor die Thüre, seiner Güte zu genießen, doch seines Beutels dabei auch nicht zu vergessen; denn darauf war es angefangen.“

Zu diesem Behuf erschien als päpstlicher Legat der bekannte Cardinal **Raimund Payraudi** oder **Peraldi** und **Peraudi**, ein Franzose von Geburt, in Nürnberg,[1]) und betrieb daselbst, und durch seine Gehilfen in den übrigen Städten der bambergischen Diözese, den Ablaßkram. So insbesondere auch in Hof und Umgegend durch den Licentiaten **Gromann** von Bamberg aus, wohin der Legat seinen eigentlichen Ablaßsitz verlegt hatte.[2]) Er selbst hielt sich meist in Nürnberg auf.

---

[1]) Raimundus Payraudi, Archidiaconus, Magister in theologia, sanctissimi domini nostri papae Protonotarius ac Referendarius domesticus ad Allemanniam universaque ac singula Provincias, civitates, terras et loca Germaniae sacrosancto Romano imperio et illius Electoribus etc. subjecta, ejusdem sanctissimi domini nostri papae et apostolicae sedis cum plena potestate Legati de latere nuncius et orator. — So kündigt er sich in der Ablaßbulle in Nürnberg an. (**Waldau**, Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg 2. Bd. 1791.) Ein Zeitgenosse von ihm, der Prior Otto von Waldsassen schildert ihn übrigens als einen sehr menschenfreundlichen, mildthätigen hochbejahrten Greis (im Jahre 1500 cf. Oefele Chron. Waldsassen 1, 81 ff.). Ueber sein sonstiges Auftreten und Wirken führt Waldau a. a. O. mehrere Schriftsteller auf.

[2]) Nach **Waldau** a. a. O. war **Peraldi** bereits im Jahre 1480 mit seinem Ablaßmarkt nach Nürnberg gekommen, wie auch dessen von Waldau mitgetheilte Ablaßbulle von diesem

Hier in Nürnberg nun traf Morung mit Peraudi zusammen. Ob er hin von Bamberg oder von Würzburg gekommen, ist nirgends angegeben. Er war dazumal bereits Domherr zu Bamberg und Canonikus zu Würzburg und Freising.[1]) Jedenfalls ist die spätere Meinung, daß er von Hof aus nach Nürnberg gereist sei, falsch, da er vorher nicht in Hof gewesen, sondern erst 1498 dahin als Pleban gekommen. Verleitet zu dieser Meinung mochte der Ausdruck hinc bei Layritz haben (s. die nächste Anmerkung). Wie aus dem Brief Philipps von Solden vom Mittwoch nach Himmelfahrt (c. 15. Aug.) d. Beilage II und noch mehr aus einem Schreiben Peraldi's an den Domdechant (ohne Datum) Beilage V zu schließen, hielt sich damals Morung in Würzburg auf, und ist wohl also auch von da nach Nürnberg gereist, wie sich auch aus der nach seiner Gefangennehmung vorgenommenen Haussuchung daselbst ergibt.

Daß er aber eigens wegen des Ablasses die Reise nach Nürnberg gemacht, ist wenigstens die allgemeine Annahme aller, die über sein Zusammentreffen mit Peraudi daselbst berichten.[2])

Dieser allgemeinen Annahme steht eine Aeußerung des päpstlichen Legaten in seinen Brief an die Geistlichen zu Kadolzburg vom 29. August 1489 Beilage IX. und von dem Markgr. Friedrich vom 8. September 1489 Beilage VIII gegenüber, wornach Morung „opidum Nurinb. pro nonnullis su...

Jahre ausgestellt ist. Allein diese Angabe will nicht recht stimmen. Innocenz wurde erst 1484 gewählt; der Ablaß müßte also noch unter dem Papst Sixtus IV, der 14.. auf den Papstthron kam, gegeben sein. Die Bulle schließt aber mit den Worten Pontificatus sanctiss. d. n. papae anno sexto, das wäre bei Sixtus 1477. Ueberdies ist im Context ausdrücklich Innocenz als der Vollmachtgeber genannt. Somit ist nicht das Jahr 1480, sondern das Jahr 1490 gemeint.

1) So von dem ältesten fränkischen Geschichtsschreiber Linturius (Lindner, Prediger zu Hof 1497) an bis auf Longolius 1759, welcher zum erstenmal ihn als Can. Frisingensis und zwar als ein Citat aus Linturius anführt. Ihm folgte 1795 Fr. Wilh. Anton Layritz in seiner Abhandlung de primae lucis evangelicae ortu etc., obschon er ein Jahr zuvor in seiner historia Pegnesia noch den Can. Eystettensis hat. In den Proceßakten ist er in allen Urkunden entschieden als Frisingensis aufgeführt. Von da ging diese Bezeichnung auf J. G. Kapp de statu ecclesiastico etc. 1811 und auf Dorfmüller (ältere Geschichte der Pfarrei Hof 1834 S. 38) über.

2) Linturius sagt einfach „Norimbergam veniens.“ Widmann dagegen „wohin er gereiset war, um dem Ablaßkrämer Eintrag zu thun.“ J. Christoph Layritz Religio Curiensium pristina papaea 1686 fügt zu Plebanus Curiensis „hinc Norimbergam se contulit, Bullaeque palam contradixit.“ Bestimmter gibt Müllner in seinen Annalen an, Morung sei deshalb nach Nürnberg gekommen, um ꝛc. Fr. Wilh. Layritz „Cum audisset, illuc profectus est.

otiis peragendis exiens etc. Diese Worte sind allerdings insofern deutig, als sie ungewiß lassen, ob die negotia peragenda auf den Aufent- Morungs in Nürnberg oder auf den Zweck seiner Abreise aus der Stadt gen sind. Allein, daß Morung um einiger Privatgeschäfte willen Nürnberg lassen habe, ist ganz unwahrscheinlich. Wohin hätten ihn wohl dieselben ren sollen? Nach Kadolzburg gewiß nicht. Und woher auch sollte der Legat s wissen? In einer gleichzeitigen Urkunde (XIII) ist von „juxtra castrum adolzburg“ nicht mehr die Rede, sondern da heißt es „cum ex oppido Nonb. equitaret“, und wird dieses Ausreiten als Flucht angesehen. — Es ist so vielmehr anzunehmen, daß die betreffenden Worte sich auf den Aufenthalt Morungs in Nürnberg beziehen. Aber auch da muß man fragen, was wohl er Canonikus von Würzburg für Privatgeschäfte in Nürnberg gehabt haben ollte, um deretwillen er aus der Stadt fliehen wollte. Die Flucht setzt voraus, daß er sich eines Vergehens schuldig gemacht habe, dessen Bestrafung er entgehen wollte. Was war das für ein Vergehen? Das ists was Peraldi den Geistlichen in Kadolzburg verschweigen wollte, wie er auch die Feinde, durch welche Morung gefangen und gebunden wurde, verschwieg, obschon er sie genau kannte. Bei weiterem Verlauf des Prozesses, der aus der Gefangennehmung entstand, ist auch daraus kein Hehl mehr gemacht. In dem „Originalprozeß des Legaten“ (Beil. XIII) ist zugestanden, daß Morung nicht blos superioribus diebus apostolicae sedis et legatorum ejus calumniator gewesen sei, sondern auch novissime gegen den Ablaß domini nostri papae — also des Innocenz vom Jahre 1489 — multis in locis, oder wie es anderwärts heißt palam geredet und geschmähet habe. Hiernach ist es wohl kaum zu bezweifeln, daß Morung in der Absicht, gegen den Ablaß öffentlich und nicht etwa blos privatim unter gleichgesinnten Männern, deren es allerdings damals in Nürnberg nicht wenige gab, Zeugniß abzulegen, nach Nürnberg gereist sei. In welcher Weise und unter welchen Umständen dies geschehen, darüber findet sich keine authentische Notiz.

Bei diesem Zusammentreffen mit Peraldi fand auch das Zusammentreffen mit dem Markgrafen Friedrich statt. Am 12. August nämlich war König Maximilian nach Nürnberg gekommen. Dazu war auch der Markgraf mit seinen Reisigen eingetroffen[1]), da war es nun, wo beide, der Legat und der Markgraf sich gegenseitig verbunden und den Plan zur Gefangennehmung Morungs gefaßt, oder wie Müllner sich ausdrückt, mit einander „heimlich prac-

[1]) Müllner, Annalen z. J. 1489.

ticirt" haben. Am 22. August war der Markgraf mit dem König von
Jagd, zu der ihn jener nach Kadolzburg am 18. eingeladen hatte, nach
berg zurückgekehrt. Am 26. hatte Morung eine Audienz bei dem König[1];
noch am Abend desselben Tags geschah die Gefangennehmung. Müllner
einfach, Morung sei mit 6 Pferden ausgeritten. Näher wird uns aber die
führung des Plans in den Prozeßacten selber berichtet.

2. Die Gefangennehmung.

In den Vorarbeiten zu dem Bericht an den Papst, sowie in den Beri
selbst[2]) wird die Sache so dargestellt, daß Morung selber an seiner Verha
schuld sei. Denn er sei mit seinen übrigen Spiesgesellen in der Abenddämm
in weltlicher Kleidung[3]) zu Pferd und ohne sicheres Geleite ausgeritten[4]).
seien Etliche der Seinigen (des Markgrafen) unvermuthet und plötzlich
ihn gestoßen; es sei zum Streit und Kampf gekommen und in demselben Mor
erkannt und ohne Widerstreben ihm zugeführt worden;[5]) so daß es eigentlich
Zufall, wenn nicht als Züchtigung Gottes für seine vielen Vergehen anzusehen

Das sieht nun freilich sehr unschuldig aus; nur haben wir bereits
mittgetheilt, wie sehr die Markgrafen schon lange darnach getrachtet haben,
Morung in ihre Gewalt zu bekommen.

Ebenso erzählt Peraudi[6]), daß er selber oft gegen Morung vorzug
vorgehabt, um ihn nach geistlichem Recht und Gesetz zur verdienten Strafe
ziehen, daran er jedoch durch seine unzähligen Geschäfte verhindert word
Da sei Morung in den jüngsten Tagen, als er gegen Abend aus der Reich
stadt Nürnberg bewaffnet und in Laienkleidung mit seinen Genossen ausritt, v
Etlichen aus der Familie der Markgrafen, welche um dieselbe Zeit ausritten
ergriffen worden. Auf ihre Frage nach den Namen habe Theodorich seinen
Namen verläugnet und einen andern angegeben und habe zu den Waffen

1) Müllner l. c. und Layritz de primae lucis etc. ortu: „ei cum imperatore Maximiliano colloquium intercesserat.

2) Beilage XIII, XIV und VII.

3) „secularibus scacatis bipartitis vestibus." Scacatis, aus dem Italienischen herüber genommen; schachartig von scacco das Feld im Schach; scaccatus = quadris diversi coloris distinctus ut scaccarium, Du Fresne. Solche Kleider zu tragen war den Klerikern verboten. Conc. Trevir. 1310.

4) „pertransivit."

5) „haud male libenter."

6) Beilage XIII.

ffen, weshalb er gefangen und schwer verwundet auf ein Schloß der Mark-
:n gebracht und einige Tage darin festgehalten worden. Die Markgrafen
bten dieß mit Fug und Recht thun zu können, da sie ihn im Verdacht
en, er wolle wegen seiner Vergehen die Flucht ergreifen.[1])

Anders jedoch lautet schon die Erzählung in einem Brief des Legaten von
ıselben Datum an die Geistlichkeit in Kadolzburg, wo erstlich die That der
fangennehmung von dem Ausgang aus der Stadt in die unmittelbare Nähe
ı Kadolzburg selber, also auf das markgräfliche Territorium verlegt
rd, und die bestimmte Angabe der Personen, die sie vollbracht haben, näm-
h die Leute des Markgrafen in die unbestimmte Angabe verwandelt
ırd, Morung sei „von seinen Feinden“ angepackt und verwundet worden.
ffenbar sollte dadurch die ganze Geschichte in einem milderen, jedenfalls für
:n Markgrafen selber in einem unschuldigeren Lichte erscheinen.

Abermals anders lautet die Erzählung in dem Schreiben des Markgrafen Friedrich vom Mittwoch nach der Kreuzeserhöhung (15. oder 16. Sept.) an seinen Bruder Sigismund, der bei der ganzen Sache nicht blos ganz unbetheiligt war, sondern nicht einmal etwas von dem Vorfall wußte. Da wird vom Bruder geschrieben: Er habe Doctor Morung fahen lassen, um des lateinischen Schmähbüchleins (nämlich der Passio sacerdotum s. I. Theil) willen, und weil er auch den Papst und seine Legaten beleidigt und geschmäht habe, weshalb er in den päpstlichen Bann gefallen und deßhalb seine priesterliche Freiung verwirkt habe. Aus diesem Grunde habe der Legat vorgehabt, in fahen zu lassen, und habe den Markgrafen ersucht, den Morung ihm an des Papstes Stelle zu übergeben und befohlen, ihn fest zu halten 2c.

Man sieht also, daß hier in der That eine Verabredung stattgefunden, oder wie Müllner berichtet[2]), daß beide mit einander heimlich practicirt haben, so daß mit gleichem Rechte Widmann in seiner Chronik und Joh. Christ. Layritz sagen können, Morung sei „auf Anstiften des Jubilirers“ oder „instinctu nundinatoris“ verhaftet worden, als Fr. Wilh. Ant. Layritz sagt: „jussu marchionis“ sei es geschehen. Falsch aber ist es, wenn Kapp[3]) sagt: Plebem No-

---

[1]) Der Beweis hiezu wird in einer Urkunde, Beil. XIV (Consilium etc.) aus den verschiedensten kanonischen Rechtssätzen geführt, worin unter Anderem namentlich auch der Verdacht der Flucht genannt ist.

[2]) s. oben.

[3]) Epistola de statu ecclesiastico in hodierna Franconia. Baruthi 1809.

rimbergensem habe ihn aus Fanatismus verfolgt, geschlagen und ver- nach Cadolzburg geliefert.[1])

Soviel aber geht aus dem Allen hervor, daß Morung Ursach gehabt hat, sich schleunig und zwar in unkenntlicher Verkleidung Nürnberg zu entfernen, um so mehr als ihm bereits unterm 15. August Philipp von Solden, Eibbach und Weißdorf in einem Brief mit der Ans- „Morung Doctor in seine Hand, meinem sonderlichen lieben Herrn" freundliche Warnung zugekommen war mit der Nachricht, daß zween Briefe angekommen sein sollten, der eine an ihn (Morung), worin er Rom citirt sei, der andere an den Bischof in Würzburg, worin diesem gefordert sei, ihn zu sich kommen zu lassen und dahin zu schicken, selber säumig sein wollte, wodurch Morung aller seiner Pfründen beraubt sein sollte. Ohne Zweifel sei durch seine „Ungünstigen Kundschaft nach gelangt" ꝛc. ꝛc.[2])

Es mag dies auf einem ausgestreuten Gerücht beruht haben. In den vorhandenen Acten kommt von diesen Briefen selber nichts vor. Indeß in Brief an den Custos zu Würzburg, Wilhelm von Limburg, kaiserlichen Mundschenk[3]), erklärt Peraudi, er habe in früheren Jahren von zuverlässigen Personen in Erfahrung gebracht, daß ein gewisser Theodor Morungk, beider Rechte Doctor, Canonikus von Freising und Würzburg gegen den Ablaß verschiedene Reden geführt, und dieselben für ein scandalum sedis apostolicae erklärt. Er sehe sich deshalb vermüßigt, um weiteres Aergerniß zu verhüten gegen denselben aus apostolischer Vollmacht einzuschreiten. Derselbe habe sich zwar vor ihm gestellt, habe aber geläugnet, jemals dergleichen gedacht zu haben, und habe sich bereit erklärt, sich über die gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen. Deshalb und weil er selber gegenwärtig nicht im Stande sei, sich über sich völlig Gewißheit zu verschaffen, übertrage er dem Custos Wilhelm vertrauensvoll und in Kraft seiner apostolischen Autorität, die Vollmacht, sich über die zugesagte Rechtfertigung Morungs genaue Kenntniß zu verschaffen. Sollte sich durch Zeugniß glaubwürdiger Personen herausstellen, daß Morung mit Unrecht beschuldigt werde, und er dies auf das h. Evangelium beschwöre, so solle ihn der Custos von dem angethanenen Unrecht frei sprechen und die Freisprechung öffentlich bekannt machen. Sollte er aber für schuldig

[1]) Im Gegentheil wird in einigen anderen Berichten gesagt, der Markgraf habe sich zwar an den Rath von Nürnberg gewendet, dieser sei aber nicht darauf eingegangen ꝛc.

[2]) Beilage II.

[3]) Beilage V. Der Brief ist in Concept in den vorhandenen Acten aber ohne Datum.

unden werden, so solle der Custos Macht haben, ihn der Correction des
stlichen Stuhls aufzubewahren 2c.

Wann und von woher dieser Brief geschrieben, ist nicht angegeben. Es ist
her auch nicht zu ermitteln, wie lange vor der Gefangennehmung Morungs
geschrieben worden. Er scheint aber gleich nach der Ankunft des Legaten
ch Nürnberg (nach Müllners Annalen am 11. August) gefertigt worden
sein. Demnach müßte das Verhör in Nürnberg selber stattgefunden haben.
ber wozu und warum dann die Gefangennehmung, wenn Morung Alles in
brede gestellt? Und wie konnte er Alles in Abrede gestellt haben, wenn,
ie in den Berichten an den Papst gesagt ist (8. Sept.) Morung habe sich novissime wie schon früher, und selbst coram praelatis gegen den Ablaß ausgelassen,
a wie der Markgraf berichtet, coram pluribus notabilibus et fide dignis peronis? — Jedenfalls treten hier Zweideutigkeiten zu Tage, die sich nicht in
das Ganze fügen und vereinen lassen. Ueber den Erfolg der Untersuchung durch Wilhelm von Limburg findet sich nichts vor; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Brief blos Concept geblieben und gar nicht an seine Adresse gelangt, vielleicht vom Legaten blos zum Schein gefertigt ist, um sich über seine Thätigkeit in der Sache gegebenen Falls auszuweisen. Eine Berufung auf denselben findet sich in den weiteren Prozeßakten nicht vor, außer in dem Bericht des Markgrafen an den Papst, worin Morung als überführt[1]) erscheint, während er in einem Brief Peraudi's vom 8. September an den Markgr. Friedrich „dilectus nobis in Christo" genannt wird. (Beil. VIII. und IX.)

Ueberdies ist es auch möglich, daß Morung etwas erfahren von der heimlichen Sendung der beiden Vertrauten des Markgrafen, Georg v. Velburg, Marschalk, und Dr. Joh. Pfotel von Kadolzburg aus an den Legaten, zur mündlichen Verhandlung.[2]) Es muß etwas Wichtiges und Eiliges gewesen sein, da der Credenzbrief am 24. oder 25. August, also einen Tag vor der Gefangennehmung ausgefertigt ist und die beiden Sendboten vielleicht erst am 26. in Nürnberg angekommen sind. Es liegt Vermuthung sehr nahe, daß diese geheime Botschrift auf die verabredete Gefangennehmung Bezug hatte.

Genug, Morung war gefangen genommen und saß in Kadolzburg hinter Schloß und Riegel. Auch der Name des Anführers der markgräflichen Rotte ist bekannt geworden. Es war Wolf von Lüchau, wie er in dem Schreiben des Grafen von Honstein genannt wird.[3])

---

1) Beilage VII.

2) Beilage IV.

3) Beilage X.

III. Kapitel.

Morung's Gefangenschaft und Befreiung.

Es ist erklärlich, daß der Vorfall große Sensation erregt und, wo er be- kannt wurde, große Aufregung hervorgerufen hat. Hievon gibt zunächst d. oben genannte Schreiben des Grafen von Honstein, Pflegers zu Kob[urg] wenige Tage nach der Gefangennehmung (1. September) an den Markgr[afen] Zeugniß, worin geradezu die Freilassung des Gefangenen verlangt wird. E[s] es blose Curtoisie, oder waren die Vorgänge wenigstens im Einzelnen, w[ie] es scheint, nicht genau bekannt, kurz es wird in demselben die Gefange[n]nehmung lediglich dem Herrn von Lüchau zugeschrieben und der Markgraf g[e]beten „gegen denselben Lüchaw gnädiglich zu verfügen, daß der genannt D[r.] Morung solchs seins Gefängniß ohn entgelt erledigt werde.“ Und die Bitte wird von dem Grafen von Honstein ausdrücklich von Amtswegen i[m] Namen des Herzogs von Sachsen gestellt, als dessen Diener und Verwandt[er] Dr. Morung genannt ist.[1])

Zwei Tage nachher erfolgte bereits die Antwort des Markgrafen, wori[n] dieser erklärt, daß ihm von einer Verwandtschaft des Dr. Morung mit seinem „lieben Oheim von Sachsen“ nichts bekannt sei, und daß zwar allerdings Morung gefangen genommen sei, aber „aus hohen Verwirken und Verschulden“ wegen seines „Gedichts in Schrift“, die billig libellus famosus geheißen würde, durch welche er nach „gemeinen Rechten“ das Leben verwirkt habe. Deshalb sei er gewiß, daß sein Oheim von Sachsen solches werde auch als seine Beschwerde erachten und sich des Morung nicht annehmen.[2])

Ein gleiches Zeugniß gibt auch ein Brief des Berthold, Grafen und Herrn zu Henbergk, um dieselbe Zeit an den „würdigen und hochgelehrten Theodorich Morung, Doctor rc. unsern lieben besondern“ von Bamberg aus gerichtet. Der Graf habe, wie er schreibt, erfahren „daß man ihn (Morung) beim

---

1) Beilage X.

2) Beilage XII.

reiten aus Nürnberg darnieder geworfen. Er bittet daher, Morung wolle ihm ftlich zu erkennen geben, was in der Sache zu thun sei; er wolle Leibes Gutes nicht sparen &c.[1])

Am meisten aber trat begreiflicherweise die Aufregung bei der Geistlichkeit Kadolzburg selber zu Tage. Ein Geistlicher, ein Priester, ein gelehrter, im jen Ansehen stehender kirchlicher Würdenträger von Wegelagerern aufgegriffen, chlagen, verwundet, gefangen genommen und in markgräflicher Burg einge- tert! Das war ein unerhörter Angriff auf alle Rechte und Freiheiten der irche und ihrer Diener! — Was war natürlicher, als daß sofort alle kirch- chen Functionen eingestellt und das Interdict ausgesprochen wurde. Das var dem Markgrafen denn doch nicht gleichgültig und er suchte daher die Ver- ittlung des Legaten wenigstens um Aufschub des Interdicts.

Peraudi erließ denn auch unterm 8. September[2]) von Nürnberg aus in Schreiben an die Kadolzburger Geistlichkeit, worin er dem „dringenden Bitten des Markgrafen", welcher zu solchem Interdict keine Ursach gegeben zu haben versichere, nachgebend, kraft seiner ihm verliehenen päpstlichen Legation und Autoritat das Interdict bis zum Tag Mariä Geburt — c. 9 oder 10 Tage — aufzuheben sich bewogen finde. Dabei gestand er jedoch ausdrücklich zu, daß die Geistlichkeit darin nach Recht und Pflicht (de jure et prout tenebantur) gehandelt haben.

Dieser Termin wäre also mit dem 9. oder 10. September abgelaufen, erstreckte sich aber natürlich auf alle Orte, wo sich der Markgraf aufhalten würde! Er selbst war also gewissermassen in den kirchlichen Bann gethan. Daher stellte inzwischen Friedrich eine weitere Bitte an den päpstlichen Legaten, daß der Termin verlängert werde, da die Angelegenheit noch nicht gehörig geprüft und untersucht sei. Auch hierauf ging Peraudi ein, und das Interdict wurde noch auf 8 Tage, jedoch ausschließlicher Frist hinausgeschoben.[3])

Wie viel dem Markgrafen daran gelegen war, daß diese Interdictaufhebung bekannt wurde, zeigen zwei Briefe an den Bischof und an den Dombechant von Bamberg, worin der die Publicirung verlangt.[4]) Inzwischen aber war dem Legaten ein Gutachten zugekommen[5]) — von wem es gefertigt war, ist nicht gesagt — worin ausgeführt wird, wie schwer sich der Canonikus vergangen habe.

---

1) Beilage XI.

2) Beilage IX.

3) Urkunde VIII.

4) Beilage XVIII. u. XIX.

5) Beilage XIV.

Da er schon in den letzten Jahren gegen die päpstliche Autorität sich er-
und auch neuerdings den verkündigten Ablaß nicht blos den Seelen im Feg-
ganz unnütz, sondern geradezu verderblich erkläre, so gehe daraus hervor, da-
nahezu ein crimen laesae majestatis begangen und den Stellvertreter Ch-
und sein Ansehen schwer verletzt habe. Er sei deshalb nicht blos der Ex-
munication verfallen, sondern habe sich auch des Verbrechens der Ketz-
schuldig gemacht; und wenn er im Verdict der Excommunikation priest-
Functionen vorgenommen, wie er es denn augenscheinlich gethan hat, so k-
auch in der Schuld der Irregularität. Als solcher aber sei er als
faules und schädliches Glied aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgesto-
für todt zu erachten und aller Privilegien baar. Er stehe daher ...
so lange er mit der h. Mutter, der Kirche, nicht wieder ausgesöhnt sei, ...
der Wohlthat des Gesetzes und könne dasselbe für sich nicht anr-
Wenn daher der ehrwürdige Vater (Peraudi) sich herbeiließe, demselben irge-
ein Recht oder Vorgunst angedeihen zu lassen, so würde er sich der Sch-
desselben theilhaftig machen, was ihm nur zur Schmach gereichen könne.

Ferner sei zu bedenken, daß jener Canonikus in weltlichen Kleidern, -
waffnet und zur Nachtzeit angetroffen worden. Wenn daher die Frage entst-
ob es erlaubt gewesen, ihn gefangen zu nehmen 2c., so frage es sich zuerst
warum das geschehen, nämlich darum, weil er gegen die markgräfliche Fam-
durch die bekannte lästerliche Schrift (libellum famosum), die er verfaßt u-
veröffentlicht habe, ein um so größeres Vergehen sich habe zu Schul-
kommen lassen, als der Beleidigte als Churfürst dem Kaiser angehöre. Hie-
nach könnten diejenigen, welche ihn gefangen genommen den Schutz des Gesetz-
für sich ansprechen, während jener dagegen von Jedermann, er sei wer e-
wolle, gestraft oder zur Strafe gezogen werden könne. Denn in dieser Bezieh-
ung konnte jener Canonikus als ein Flüchtling betrachtet werden, der de-
gerechten Strafe entgehen wollte, und könnten daher, die, welche ihn gefangen
nahmen, nicht mit der Excommunikation belegt werden. Denn sie
thaten solches im Interesse des allgemeinen Wohls, in welchem auch das
Privatwohl eingeschlossen sei. Und da ferner nicht verlaute, daß Jemand für
seine Befreiung eintrete, so würde es dem ehrw. Vater hochbeschwerend
sein, hindernd einzugreifen, zumal der Markgraf den Gefangenen nicht aus den
Händen lassen werde ohne Caution und Sicherstellung, welche der Canonikus
in keiner Weise zu leisten im Stande sei. Das sei wohl auch der Grund,
warum der Bischof von Würzburg dieses Menschen los und jeder Verantwortung

[1]) „cervicem suam erexit."

sein wolle. Es sei daher nicht rathsam, daß der ehrwürdige Vater sich solche Gefahr hin mit der Geschichte viel einlasse; vielmehr solle er bis Ausspruch des Papstes den Gewahrsam des Canonikus den Markgrafen mlich übertragen. Es sei eine sehr bedenkliche Sache, sich dem Voren der Fürsten, den Gefangenen nicht herauszugeben, zu widersetzen [1]) Interdict eintreten zu lassen, wodurch ein Conflict herbeigeführt werden rde, wie in den früheren Zeiten [2]), wo man um der drohenden Temporalienrre willen zuletzt vom Interdict abstehen mußte. Darum werde es gethener sein, von dieser Sache sich so fern als möglich zu halten. [3])

Im Sinne dieses Gutachtens und Rathschlags hat denn auch Peraudi sort die formelle Uebertragung der Haft des Morung an den Markgrafen angecdnet. Es war dies im Grunde nur eine Formalität, denn sachlich und thatichlich war ja Morung schon in seiner Gewalt; aber diese Formalität war doch on weittragender Bedeutung; denn damit war vorläufig die Frage nach der Kompetenz, die nicht ausbleiben konnte, zwar nicht entschieden, aber es war ihr die Spitze abgebrochen, ohne der Entscheidung vorgegriffen zu sein, und der Prälat konnte mit Recht oder wenigstens mit dem Schein des Rechts schreiben was er an die Bischöfe schrieb, daß der Canonikus nur „per aliquot dies“ im markgräflichen Gewahrsam gewesen. Ebenso hob der Legat kraft der Vollmacht seiner päpstlichen Legation das verhängte Interdict auf, und ertheilte allen bei der Gefangennehmung des Canonikus Betheiligten, allen die dazu Rath gaben oder Hilfe leisteten, oder selber ihn gefangen nahmen oder verwundeten, die Absolution und sprach sie von allen kirchlichen Censuren und Strafen frei.

Es war dies, zunächst blos dem Bischof zu Würzburg bekannt gegeben. Dem Markgrafen lag aber daran, daß nicht nur die genannten Anordnungen allgemeiner bekannt gegeben werden, sondern insonderheit, daß auch die Confiskation der Güter des Morung ausgesprochen werde, damit dieselben nicht zum Nachtheil des apostolischen Stuhls und derer, die durch denselben verletzt worden seien, in andere Hände übergingen oder zu andern Zwecken verwendet würden.

Diesem Wunsche willfahrte der Legat vollständig in einem ausführlichen Erlaß vom 8. September an die gesammte hohe und niedere Geistlichkeit, geist-

---

[1]) recalcitrare, gegen Jemanden gleich den Pferden ausschlagen. Luther: gegen den Stachel löcken. (Apostelgeschichte 9 V. 5.)

[2]) Offenbare Bezugnahme auf die Geschichte der Pfaffensteuer (s. I. Theil.)

[3]) Ein Schluß des Gutachtens ist nicht gegeben, weder durch Datum noch durch Unterschrift.

liche und weltliche Obrigkeit, von den Erzbischöfen, weltlichen und gei… Churfürsten und Fürsten herab bis zum Dorfschulzen, worin er die An… des Interdicts ɔc. unter Darlegung aller Verschuldungen Morungs m… und alle demselben zugehörigen Besitzungen, Kleinode und Einkünfte je… Art als dem Fiskus und den durch Morung Verletzten heimge… erklärt und mit Beschlag belegt, jede anderweitige Verwendung bei hoher S… verbietet und alle etwaigen von Morung gemachten Vermächtnisse für null … nichtig erklärt [1])

Inzwischen war unterm 2. September von Seiten des Markgrafen … eine Vorstellung an den Papst abgegangen, in welchem zunächst die Gefa… nehmung des Morung, wie wir bereits oben angeführt haben, dargestellt … Dann erwähnt der Markgraf, wie er sich dem Ansuchen des Legaten Per… den Morung ihm zu übergeben geneigt erklärt habe mit dem Beding, … ihm Genugthuung und Sicherung gegen weitere Beschwerung gegeben werde. Er bittet daher, seine Heiligkeit wolle genannten Canonikus vor gegeb… Satisfaction und Sicherung nicht von ihm zurückverlangen. [3])

Indeß dauerte es doch einige Zeit, bis die Entscheidung des Papstes … erwarten war. Auch schien der Bericht an den Papst vom 2. September … zu unvollständig, und die Bitte um Belassung des Morung doch zu we… motivirt, um eine entsprechende Bescheidung herbeizuführen. Vielleicht w… inzwischen auch einige Kunde über die Stimmung am päpstlichen Hof ins La… gelangt. Kurz der Markgraf ward unruhig. Der Legat beruhigte ihn zu… etlichermaßen in einem Schreiben vom 14. von Nürnberg aus, er werde s… alle Mühe geben, daß „dominus Morung" vom Papst nicht werde freigelass… werde, ohne der Ehre des Markgrafen Genugthuung verschafft zu haben; aber das Schreiben ließ nicht nur eine gewisse reservirte Haltung nicht verkennen, sondern enthielt auch die Klausel: „sofern der beschuldigte Canonikus in irgend einem Punkt für schuldig befunden werde." [4])

Aber schon zwei Tage später — Perandi war inzwischen nach Eichstätt abgereist — schrieb er von da an den Markgrafen in etwas bedenklichem Ton, daß er dringend bitte, der Markgraf wolle von der zurückgelassenen Vollmacht gegen Morung, der jene famose Schrift ausgegeben haben soll, nicht weiter Gebrauch machen, als es zu seiner persönlichen Vertheidigung nothwendig sei,

---

1) Urkunde XIII.

2) cautio de non molestando in futurum.

3) Beilage XV.

4) Beilage XVII.

der Papst auch seinerseits darüber, was die Sache eigentlich auf sich habe und sie zu behandeln sei,[1]) genauer unterrichtet sei und Erklärung desfalls ge- n habe. Er selber schreibe dies deßwegen, weil, wenn man schneller und ieriger vorgehe, leicht ein Gerücht zu Seiner Heiligkeit, der jedenfalls zu- hst den kirchlichen Personen zu Hülfe zu kommen ermahnen ßte, gelangen könnte, und dadurch etwas gegen den gemeinschaftlich rabredeten Plan und Vorhaben erfolgen könne. Er ermahne daher ließlich den Markgrafen, den genannten Doctor human und milde zu behandeln, mal schon wegen der priesterlichen Würde, dann aber auch weil einem Fürsten chts mehr zieme und besser anstehe, als Barmherzigkeit und Milde walten zu ssen, wo er strenge Ahndung der Vergehen eintreten lassen könnte.[2])

Der Markgraf wendet sich daher um dieselbe Zeit in dem bereits oben rwähnten Brief an seinen Bruder Sigismund,[3]) der sich damals am aiserlichen Hof in Linz aufhielt, und bittet ihn, indem er alles bisher Geschehene ind Verhandelte mittheilt, er möge bei kaiserlicher Majestät Fürsprache thun, daß auch dieser sich bei dem Papste für ihre Sache verwende.

Endlich erschien der päpstliche Ausspruch; aber er war, wie Markgraf Friedrich geahnt, nichts weniger als den Erwartungen entsprechend. In einem Breve vom 13. Oktober an den Legaten Peraudi war zwar zugegeben, daß Theodorich Morung wegen seines Widerspruchs gegen die päpstlichen Indulgenzen sowie wegen des ihm zugeschriebenen,[4]) gegen den Markgrafen gerichteten libellus famosus Tadel und Rüge verdiene, aber für unzulässig erklärt, daß er von weltlicher Gewalt festgehalten wird. Es wurde daher der Legat beauftragt, dem Markgrafen eine Ermahnung zugehen zu lassen und ihm in Seinem (des Papstes) Namen die Auslieferung in seine oder, wenn er selber durch andere Geschäfte verhindert sei, in eines andern Prälaten Hände zur Pflicht mache, und dann nach Sachverhalt und nach Maßgabe des Vergehens und der persönlichen Stellung zur Bestrafung des genannten Theodorich vorzugehen.[5])

In derselben Weise und unter demselben Datum erging in einem zweiten Breve derselbe Befehl zur Auslieferung an den Markgrafen Friedrich selber.[6])

1) de meritis et qualitatibus negocii.

2) Urkunde XXI.

3) Beilage XX.

4) edidisse dicitur.

5) Beilage XXII.

6) Beilage XXIV.

Auch von dem Cardinal Alerien, an welchen mit dem Bericht vom 23 an den Papst ein besonderes Schreiben abgegangen war, erhielt der M[…] die Nachricht, daß Seine Heiligkeit den Morung an den Legaten zu[r] urtheilung zu übergeben befehle, da es nicht angehe, daß Partei [und] Richter Eine Person sei.[1])

Von Dr. Pfotel, der mit dem Markgrafen Sigismund in Linz [...] lief am 28. Oktober von Linz aus gleichfalls ein Schreiben ein, worin da[s] anzeigt, daß der Legat ihm in Abwesenheit seines Herrn das päpstliche B[reve] gegeben mit dem Auftrag, dasselbe dem Markgrafen zu überantworten mit Versicherung des Legaten, daß dieser in der Angelegenheit Morungs der [Ver]abredung gemäß Alles zu des Markgrafen Gunsten thun werde, was [nach] Ordnung und Recht geschehen könne und für ihn selber bei [dem] Papst „unverweislich" sei. Da aber der Legat einen Prälaten nennen [müsse,] an welchen Morung auszuliefern sei, so empfehle er den Bischof von Ma[inz,] bei welchem Morung „dem alten Wesen nach, nicht viel Gnad habe."[2])

Durch das päpstliche Breve war der Plan des Markgrafen völlig dur[ch]kreuzt. Morung war durch dasselbe vor das geistliche Forum gestellt und mußte fürchten, daß namentlich seine Hoffnung auf die Güter und Pfrün[den] dadurch leicht auf die Seite geschoben werde und ohne Aussicht sei.

Dem mußte in aller Weise zuvorgekommen werden.

Schon ehe Pfotels Brief aus Linz an ihn gelangte, hatte sich der Ma[rk]graf bereits an den Bischof von Würzburg gewendet mit der Bitte, in Morun[gs] Wohnung Haussuchung vorzunehmen, der ihm denn auch die aufgefundenen Pa[]piere rc. unterm 25. October zugesendet. Beilage XXV. Das im desfallsige[n] Schreiben erwähnte Verzeichniß, der aufgefundenen Sachen findet sich in de[n] Acten nicht vor, ist aber aus den nächsten Schritten des Markgrafen zu entnehmen.

Vor Allem sollte jetzt erwirkt werden, daß Morung nicht vor ein geist[]liches Gericht gestellt, oder wenigstens nicht zu einer vollständigen Ge[]richtshandlung zugelassen werde. Es mußten daher dessen strafbare Ver[]gehen, so ins Licht gestellt werden, daß er als factisch überführt sofort zur Strafe gezogen würde. Zu diesem Zwecke sollten denn auch die andern Fürsten und Herren zur Mitwirkung angegangen werden.

Der Plan hiezu wurde zunächst in einem Gutachten[3]) in der Weise ent[]worfen, daß zuerst der schlechte Leumund des Morung constatirt, und in be[-]

---

[1]) Beilage XXIII.

[2]) Beilage XXVI.

[3]) Information der Werbung rc. rc. Beilage VI.

mten Artikeln dessen Vergehen gegen die kirchliche und weltliche Obrigkeit, en den Papst und die Markgrafen abermals dargelegt worden, wornach es ız unbillig erscheine, daß man sich mit demselben „in ein vollkommen Rechtigung, d. i. in plenario judicio mit Jme zu libelliren, causiren und h in Schrift zu geben; sondern sei allein genug die Geschicht und That rch Gezeugen und Urkund beizubringen".

Dann sollte hervorgehoben werden, daß die Beleidigung des Markgrafen uch die kaiserlichen und königlichen Majestäten treffe, die mit dem Markgräflichen Hause durch mehrfache für sie geleisteten Dienste in Krieg und Frieden verbunden und verwandt seien, und deren Meinung daher auch dahin ginge, daß die Sache vor einem Prälaten in deutschen Landen mit schleuniger Beweisführung verhandelt werde und Morung alsdann seiner Lehen entsetzt und diese den N. N. verliehen und von denselben[1]) „in mittlerer Zeit per sperare vacare zum Genuß überlassen werden", wie es am päpstlichen Hof herkömmlich und üblich sei. Morung selber aber sollte aus der deutschen Nation verwiesen werden, damit man sein ganz ledig sei". Wollte man aber Milderung eintreten lassen, so könne er auf „ein ziemlich Pension" gesetzt werden ꝛc.

Hiernach und mit Beiziehung der in oben angeführtem Rathschlag gegebenen Deductionen wurde ein umfassender Bericht gleichsam a papa male informato ad papam melius informandum abgefaßt, aus welchem wir endlich das Sündenregister[2]) des Canonikus Morung erfahren[3]).

Nachdem zum Eingang des Berichts gesagt ist, daß, wenn Seine Heiligkeit der Papst die Vergehen des Canonikus genauer gekannt hätte, er wohl schwerlich und gewiß nicht ohne zuvor den Markgrafen gehört zu haben solche Breve hätte ausgehen lassen, so wird als erster Punkt die schon oben erwähnte vielfache Opposition gegen die päpstlichen Indulgenzen erwähnt, wodurch gar Viele vom Kaufe derselben zurückgeschreckt worden seien, und welche aus den eigenhändigen Schriften desselben und sonst noch bewiesen werden könnten und welche insbesondere Rev. pater dom. Raymundus ꝛc. selbst bezeugen könne. Derselbe habe nämlich einen seiner Vertrauten nach Würzburg zur genauen Erkundigung geschickt[4]), und Theodorich habe dem Allen, was von ihm gesagt wird,

---

[1]) Wer diese N. N. seien, ist leicht zu vermuthen.

[2]) gravissimi excessus et crimina nefaria illius facinorosi hominis.

[3]) Notula subscripta. Beilage VII.

[4]) Aus den Akten ist blos ein Auftrag bekannt, den der Legat hiezu dem Custos zu Würzburg, Wilhelm von Limburg, gegeben. Beilage V.

nicht widersprechen können und habe auch die ihm vom Legaten angebotene Absolution nicht angenommen.[1])

Dann wird behauptet, Morung habe geäußert, daß in Rom die 24 Cardinäle 24 troffatores[2]) wären, die den 25. zum Gott auf Erden wählten. Auch habe er den Legaten des Papstes Sixtus in Bamberg und Würzburg ge... und verhöhnt.

Ferner wird die Schmähschrift gegen den Markgrafen Albrecht vorgebracht, die man bei ihm aufbewahrt gefunden, deren Verfertigung und Verabfassung ihm hier unbedingt zugeschrieben wird[3]), und wodurch er sich eines Majestätsverbrechens schuldig gemacht habe.

Dann wird betont, daß er eigentlich der Excomunikation deshalb verfallen, durch hartnäkisches Verharren als Ketzer zu verurtheilen sei und, weil er sich ... den Vorwurf der Irregularität zugezogen, aller seiner Beneficien unwürdig geworden sei. Auch habe man unter seinen Papieren eine Schmähschrift gegen Bischof Philipp von Bamberg vorgefunden[4]), dessen Rath und Generalvikar er gewesen, wie er denn überhaupt zwischen den bischöflichen Räthen, höhern und niedern Clerus und Volk nichts als Zwist und Uneinigkeit gestiftet, auch die herkömmlichen Gewohnheiten rechtswidrig übertreten habe, indem er sich unter Anderem die Plebanei an der Cathedrale in Würzburg angemaßt habe.

Ferner wird er beschuldigt, daß er mit Hintansetzung des bischöflichen Rechts nach eigenem Belieben Rathschläge und Informationen gegeben, selbst gegen den Bischof; daß er sich in früheren Jahren einmal in einer Angelegenheit des Kapitels in Brixen sehr unehrbar zum großen Nachtheil des Kapitels benommen; lauter Dinge, um derentwillen er nach den Aussprüchen des lateranensischen

[1]) Auch dies steht mit dem im Brief an Wilhelm von Limburg angegebenen Datis im Widerspruch, nach welchen Morung die Beschuldigungen in Abrede gestellt hat und darum auch keine Absolution annehmen konnte.

[2]) troffatores, wohl trovatores, zusammenhängend mit dem Wort Trubadur im später gebräuchlichen Sinn für Gaukler. In einem dem Brief des Dompropst Bibra von Würzburg beigegebenen Zettel wird es mit „Buben" gegeben, dessen Uebersetzung ins Lateinische dem Markgrafen überlassen wird. Beilage XXXV.

[3]) Früher wurde nur von einem dicitur, oder von einer Beihilfe gesprochen.

[4]) Dieser Vorwurf schien unbegründet, weil er im Originalconcept ausgestrichen ist. Ohne Zweifel hatte Minutoli diese Schrift im Sinn, als er dem Morung eine solche Schmähschrift zuschrieb, s. I. Theil S. VII. Indeß wäre es auch nicht ganz unmöglich, daß der Inhalt der Schrift der Art gewesen, daß man ihm nicht gern preisgab. Dahin dürfte etwa der Ausdruck deuten „und der Dyntnerin." Immerhin wäre nicht ausgemacht, daß sie von Morung verfaßt gewesen.

ils als membrum putridum von der Kirche ausgestoßen und weggeworfen en sollte.

Es sei also nicht zu verwundern, daß dieser gehässige Mensch vor 3 bis 4 Jahren den Cardinälen in Rom wegen einer ihm gegebenen Entidung Vorwürfe gemacht, was jene frommen Väter mit Gleichmuth aufgenmen und seinem rasenden Unverstand zugerechnet haben.

Es könnte, heißt es weiter, befremden, daß dieser Theodorich ein so schmähchtiger, verläumderischer, rechtsvergessener, und herrschsüchzer Mensch ein sollte, wenn man nicht wüßte — wie von Vielen behauptet rd — daß er solche rohe Sitten von seinen Eltern habe, was auch daraus schließen sei, weil ein leiblicher Bruder von ihm wegen unbedachter Briefe, gangener Fälschungen und anderer Laster zur Strafe gezogen sei und des ßten Urtheils harre.

Endlich habe man bei demselben Theodorich unter seinen Papieren auch tliche nekromantische Bücher und Kräuter und Knochen eines frisch ezirten Frosches gefunden, mit welchem, nachdem gewisse Messen darüber zelesen worden, Geisterbeschwörungen und Zauberei zu geschehen pflege, was doch von der Kirche allen Rechtgläubigen und insbesondere den Clerikern bei schwerer Strafe verboten sei 2c.

Das ist das Bild unsers Theodorich Morung, wie es dem Papste vor die Augen gestellt ist. Wie viel Wahres oder Falsches daran ist, haben wir hier außer den wenigen Anmerkungen nicht näher zu untersuchen, da wir keine Vertheidigung Morungs, sondern seine Lebensgeschichte schreiben; und was insonderheit den letzten Vorwurf betrifft, so weiß wohl jeder Leser, was er davon zu halten hat. Item, der Schluß aus dem Allen ist folgerichtig gezogen, daß mit einem solchen aller Tugend und Rechtschaffenheit baaren, von Glauben und Religion und Gott verlassenen Menschen weder Jemand Mitleid haben noch ihm einige Milde in der Beurtheilung widerfahren lassen könne, wie denn bisher auch Niemand für seine Befreiung sich verwendet habe.[1]) Er habe sich das Alles selber gewissermaßen als Strafe des Allmächtigen zugezogen, indem er bei Nachtzeit u. s. w. (wie bereits oben erzählt ist). Man habe daher denselben als einen Excommunicirten, als todtes und faules Glied der Kirche zu betrachten, der vogelfrei geworden;

---

[1]) Die oben angeführten Verwendungen des Grafen v. Honstein und des Grafen Berthold v. Honberg Beil. X u. XI scheint der Markgraf nicht zu kennen oder nicht gelten lassen zu wollen.

seine Gefangennehmung sei gleichsam im Bewußtsein des **Rechts** geschehen, also nicht strafbar; hätte eigentlich auch keiner Absolution **bedurft**, **sondern** sie sei nur ad cautelam vom Legaten gegeben worden.[1]) **Kurz** der Mar... könne den Gefangenen unmöglich losgeben ohne die bestimmteste und gewisseste Sicherheit und Genugthuung. Wenn er aber auch mit **dieser Sicherung** entlassen werden könnte, so könne man dem Markgrafen doch **nicht zumuthen**, demselben vor Gericht zu stehen und in Schriftwechsel sich **einzulassen**, mit dem Rechtskundigen und in alle Ausflüchte und Schliche Eingeweihten, welcher ihnen, den Markgrafen als den Rechtsunkundigen **gegenüber**, unzweifelhaft frei und straflos aus dem Prozeß hervorgehen würde. **Darum** sei die ... an S. Heiligkeit gewiß begründet, von der strengen Ausführung **des** erlassenen Breves wegen Auslieferung des Morung Umgang zu nehmen, **sowie dem** Legaten Vollmacht zu geben, denselben ohne Gerichtsverhandlung **lediglich** auf Grund der beigebrachten schriftlichen Beweise und erkannter **Wahrheit der** Anklage seiner Privelegien und Würden verlustig zu erklären und **so** *gegen* Morung zu verfahren, daß Andere von ähnlichen Excessen abgeschreckt **würden**.

Das war in Kürze der Inhalt des weitläufigen **Berichts**, zu dessen befürwortende Beförderung ein besonderes Empfehlungsschreiben **an das** Cardinalscollegium beigefügt war. Abgesendet wurde er erst **später**.

Was aber inzwischen thun? Das war jetzt die Frage, die *viele* Federn in Bewegung setzte.

Bereits am 31. Oktober legte der Legat Peraudi die päpstlichen Breve zu Linz aus dem Markgrafen vor mit der Nachricht, daß er demnächst *nach* Nürnberg zurückkehren zu können hoffe, um über die Sache genauere Berathung und Verabredung zu treffen.[2]) Der Markgraf hatte aber bereits einen raschen Entschluß gefaßt, um die Sache von kurzer Hand und gleichsam mit einem fait accompli zu Ende zu führen, ein Entschluß der, wenn er publik geworden wäre, ihm gewiß nicht zum Besten wäre ausgelegt worden.

Er hatte nämlich wohl nicht lange nach Empfang des päpstlichen Breve mit Morung Unterhandlungen angeknüpft bezüglich seiner Entlassung aus der Haft in Kadolzburg. Ob der Markgraf selber zuerst die *Hand dazu* geboten, oder ob die Veranlassung dazu von Morung ausgegangen, ist ungewiß. Doch scheint Letzteres der Fall zu sein. In einem Schreiben an den Markgrafen nämlich spricht Morung die Ueberzeugung[3]) aus, daß er vor

[1]) Bedingungsweise, d. h. falls etwa eine Schuld vorhanden wäre.

[2]) Beilage XXVII.

[3]) „ich pin alles zweyfels on."

ren wegen etlicher Händel, die ihm zugeschrieben wurden, bei Sr. fürstl. den verleumdet worden sei. Er habe sich zwar mehrmals zur Verantwtung erboten, es sei aber sein Erbieten nicht angenommen worden, und sei halb die Entschuldigung unterlassen blieben, und er vielleicht aus diesem inde ins Gefängniß gebracht worden. Wie und in welcher Weise das gehen, lasse er auf sich beruhen.[1]) Trotz dem allen aber bitte er gleichwohl, ß S. fürstl. Gnade „aus angeborner Tugend, ihn, den armen Priester, gnädig solcher Gefäygniß zu erledigen geruhe" rc.

Jedenfalls schien der Markgraf darauf eingehen und hören zu wollen, iter welchen Bedingungen es geschehen solle. Morung überlegte, und merkte auf einem Zettel,[2]) welche Geldstrafe er bieten wolle, um sich aus em Gefängniß zu retten, da er des „Gesmachtes"[3]) nicht länger leiden könne nd wolle. Er entschloß sich in Summa 1300 fl. zu bieten, und zwar wolle r 1000 fl. von seinem eigenen Vermögen geben und 300 fl. von etlichen Freunden, denen er Dienste geleistet, aufzubringen suchen. Wolle aber der Fürst nehr haben, so sei das über sein Vermögen, es sei denn, daß S. fürstl. Gnade von Jahr zu Jahr etwas von ihm nehme, was er sich ersparen wolle. Er erbiete sich dafür zu treuen Diensten, wie er sich denn bisher in Wahrheit so verhalten habe, daß er in einigen Händeln wider den Markgrafen sich zu keinem Rathschlag hergegeben, obschon er deshalb sich von Etlichen Ungnade zugezogen, daraus seine Bereitwilligkeit gegen denselben abzunehmen sei, wie er Herrn Michel von Seinsheim[4]) zu berichten sich erbiete. In diesem Sinne verfaßte er denn auch eine Art Verschreibung, darin er sich, ohne Zweifel auf ergangene Aeußerung des Markgrafen durch den genannten v. Seinsheim, zu einer „viel größeren" Summe entschließt, „so ihm Gott hilft", nämlich zu 3000 fl., wovon er 1500 fl. aus dem Verkauf oder Verpfändung seiner Hab und Güter zu lösen hoffe, die andern 1500 aber in Fristen aufbringen werde, und wofür er die am Schluß verzeichneten Bürgen stelle. Auch selbst schon für eine Erleichterung seines „harten" Gefängnisses wolle er einen oder zwei und drei Knechte als Aufseher über ihn verköstigen und belohnen, und verbürge sich sein Gefängniß weder zu „andern" noch zu „effern." Dagegen wolle er gegen einen Vertrauten des Markgrafen Sachen und Händel anzeigen, daraus demselben Unrath erwachsen und Schaden kommen mag, und andere,

[1]) Beilage XXX.

[2]) Beilage XXXI.

[3]) Des übeln Geruchs.

[4]) Durch welchen ohne Zweifel diese Verhandlungen vermittelt wurden.

daraus ihm Nutzen entsprießen könne; für seine Unschuld in der Pass... geschichte aber ꝛc. wolle er sich martern und peinigen lassen. Sch... bezeuge und „protestire" er auch bei dem dreieinigen Gott, daß er in ... Gefangenschaft fast seiner Vernunft beraubt würde, während e... frommer Christ sterben wolle im Glauben alles deß, was die Kirche ... heiligen Christenheit lehret und hält; wogegen sein unschuldig Blut wider ... die ihn „also innerlich vom Leben bringen" um Rache schreie, da kein unsch... Blut je ungerochen geblieben sei.[1])

Man wird kaum sagen können, daß diese Verschreibung einen gün... Eindruck für Morung hervorbringe. Indeß der Markgraf ging darauf ... und gab an Hans von Wotstat[2]) den Auftrag, mit Morung in aller E... wegen seiner Loskaufung zu unterhandeln, nicht unmittelbar, sondern ... den Wärter desselben. In dem von Wotstat erstatteten Bericht vom 1. Ma... heißt es nun aber, Morung habe allerdings seine Bitte an den Markgr... gelangen lassen wollen; sei aber in der Zwischenzeit berichtet worden, daß ih... all das Seine genommen worden sei durch ꝛc.[4]) Daher fürchte er, mit ... Markgrafen nicht mit Erfolg verhandeln zu können, indem ihm durch die „E... wendung" solche 3000 fl. jetzt aufzubringen unmöglich sei. Morung, so schre... Wotstat weiter, kehre nun sein Wort ganz um; er möge wohl gesagt hab... hätte er soviel, so wollte ers geben, ehe er sich also quälen ließe;[5]) jetzt kö... er nur 1200 fl. geben, wenn Sein Gnad ihn begnaden woll, und deshalb ... sich handeln lassen ꝛc. Auf solche verkehrte Rede habe er (Wotstat) den Wär... angedeutet, daß Morung seine Meinung auf einen Zettel schreiben solle, ... sicher zu sein, daß er nicht abermals reufällig werde und solle denselben ... den Markgrafen schicken ꝛc. — Zugleich war dem Wotstat Befehl gegeben, wede... Botschaft noch Schrift von Morung oder zu ihm gelangen zu lassen; wa... allerdings die Vorsicht erheischte, wenn die Sache geheim bleiben sollte. —

1) Beilage XXXII. Diese drei Schriftstücke sind ohne Datum. Daß sie aber zu dieser Zei... nicht zu der spätern Freilassungsverhandlung gehören, dafür spricht ganz nicht nur ... Inhalt und Haltung derselben, sondern auch die Verschiedenheit der einzelnen Thatsachen, z. B. die Verschiedenheit der Preise und Angebote, dann der Bürgschaft sowohl dem Namen als der Zahl nach, ferner der Burgvögte, hier Wotstat, dort von Wirsberg u. s. w.

2) Vermuthlich den Burgvogt in Kadolzburg, wie aus den letzten Worten des darauffolgenden Berichts hervorgeht, „daß ohne sein Wissen weder Briefe noch Botschaft an den Gefangenen gelange."

3) Beilage XXVIII.

4) Wer unter dem ꝛc. gemeint sei, ist wohl nicht schwer zu errathen.

5) Man scheint ihn also hart genug gehalten zu haben, ihn mürbe zu machen.

Auf weitere Verhandlungen schien sich der Markgraf doch nicht einlassen
zollen und so war dieser Schritt ohne gewünschten Erfolg. Um so eifriger
eb nun der Markgraf die Eingabe an den Papst, um jede andere etwaige
eiung unmöglich zu machen.

Er schrieb daher sogleich [2]) an den Legaten Peraudi, daß es ihm noth-
dig zu werden scheine, an den Papst und die Cardinäle die Briefe abzu-
sen. Er theile ihm durch seinen Secretär dieselben zur Einsicht mit, worin
Vieles vorher Unbekannte finden werde 2c.

Am 10. November folgte diesem schon ein neues Schreiben nach, daß er
t Ungeduld der Rückkehr des Legaten nach Nürnberg entgegensehe.

Am 11. November schickt der Markgraf das Breve an den Dombechanten
n Bamberg (Hertind v. Stein), seinen „Gevatter" und treuen alten Rath-
ber, und bittet ihn um Rath, was auf den päpstlichen Bescheid „Morungs
alb" zu thun sei, namentlich in welches Prälaten Hand — was ihm
n schwersten falle — er diesen kommen lassen solle.

Es mußten demnach alle die verschiedenen Anschreiben gefertigt werden.
Dazu war, wie es scheint, der Dompropst zu Würzburg, Kilian v. Bibra be-
auftragt. Derselbe berichtet nämlich unterm 30. November an den Markgrafen
Friedrich, er habe der Verabredung zu Kitzing gemäs nach Befehl des Mark-
grafen die Schrift („Begreiffung") an den Papst, das Cardinalscollegium und
an den Cardinal von Senis insbesonder gemacht, und gebe den Rath, daß auch
sein Herr Markgraf Hans, Churfürst, sowie Markgraf Sigmund mit-
schrieben, und ob es nicht gut wäre, daß auch die Mutter als Wittwe des
Markgrafen Albrecht, in den Artikeln mitgenannt werde 2c. In dem eingelegten
Zettel theilt er dem Markgrafen noch das Gerücht mit, daß Morung geäußert
habe, in Rom seien 24 Cardinäle, die sind Buben, die wählen den 25., der
soll unser Gott auf Erden sein. Dieser letzte Artikel ist denn auch in dem
Bericht (notula subscripta) aufgenommen, woraus zu ersehen, daß bis daher
der Bericht noch nicht nach Rom abgeschickt war.

Am 8. Dezember wird dem Hans von Stein, Domherrn in Bamberg,

1) Beilage XXXIII.

2) Ein dazwischen liegendes Schreiben des Amtmanns von Kitzingen (v. 6. Nov.) hat nur insofern einigen Werth, als darin die Veranlassung zur Verabfassung der Passion (1. Theil) und des Bruders Morungs in Haydingsfeld erwähnt wird.

3) Beilage XXXI.

4) Beilage XXXIV.

5) Beilage XXXV.

Sohn des alten Hertind, welcher von diesem gewisser **Pfründen** wegen einem Paßbrief nach Rom geschickt wurde, Auftrag gegeben, **die Förderung** Sache für den Markgrafen zu betreiben ꝛc.[1]

Am 9. ging ein Brief an Dr. Pfotel in Linz ab **mit dem** Auftrag, Legaten um seine besondere Fürsprache bei dem Papst zu **bitten.** XXX

Unter dem 10. Dezember läuft ein Schreiben des **Domdechanten** Herr an Volker ein, der die Vermuthung ausspricht, daß etliche **Leut** „auf andere Bahn" gerichtet seien, und daß man sich bemühe, **ihm** bei Bischof eine Ungnade zu bereiten, damit sie dann ungenirt **„ohne ihn** ope können."[2] Sofort wird am selben Tag ein Extraschreiben **an** den Cardinal v. Senis gefertigt,[3] das in widerlicher Unterwürfigkeit den **Inhalt der** Be an den Papst wiederholt und um Fürsprache bei Sr. **Heiligkeit** *bittet*; am 11. ein ähnliches Schreiben an den Cardinal v. Alerien.

Nun schien Alles geschehen und die Sache so eingeleitet, **daß** man die gründetste Hoffnung hegen konnte, der Plan werde mit ent**sprechendem** Er gekrönt werden, zumal auch am 24. Dezember der Legat **Peraudi** aufs dem Markgrafen versichert, Alles, so groß oder klein es sei, *für* ihn zu wollen, und vielleicht selber nach Rom zu reisen.[4]

Indeß zogen sich doch, nach der gegebenen Andeutung des **Domdechan** von Bamberg einige trübe Wolken zusammen. Es wird daher im *Januar* 14 ein Doctor Strauß als reitender Bote nach Mainz an den **Oheim** u Schwager des Markgrafen abgesendet,[5] versehen mit der nöthigen Instruc und den abschriftlichen Schreiben und Verhandlungen über Alles was *vor*gangen und bisher verhandelt war.[6] Dann aber wird auch der von Herr gegebene Wink, daß etliche Leute der Sache eine andere Wendung zu geb beabsichtigten, näher erklärt, wornach bei dem Papst auf Betreiben des Herzogs Georg von Baiern nicht blos auf die Befreiung Morungs als seines alten Dieners (s. Beilage I) hingearbeitet, sondern auch die *Handlungs*weise des Legaten bezüglich der Absolution und der Aufhebung des Interdicts als Ueberschreitung seiner Befugniß angegriffen

---

[1] Beilage XXXIX. u. XLII.

[2] Beilage XL.

[3] Beilage XXXVII.

[4] Beilage XLIII.

[5] Beilage XLIV.

[6] Bemerkenswerth ist, daß darin gesagt ist, Morung läugne die Passion gemacht zu haben; es sei aber gewiß, daß er dieselbe wenigstens mit Zusätzen verbessert habe.

de, ja daß der Herzog einen Preis von 10000 Gulden ausgesetzt habe für der in diesem Sinn für die Sache als Anwalt eintreten wolle. Deshalb che der Markgraf seinen lieben Oheim, um ja nichts in den Dingen zu rliedern" oder zu versäumen, um seinen Rath, was zu thun sei, daß Morung jt seinen Händen entrissen werde, ohne sich jedoch des Papstes Ungnade zuziehen. Denn dem Morung sei nicht zu trauen und zu glauben, weder auf elöbniß noch auf Eid und Verschreibung;[1]) er halte nichts. Dabei wird auch e Schmähschrift des Morung gegen Philipp, Bischof von Bamberg, es Oheims Bruder erwähnt als „die vorhanden ist", obschon davon, wie oben ezeigt ist, nichts aufgefunden war. Der Oheim möge also sich der Sache annehmen, bei dem Papst und den Cardinälen gegen Morung auftreten und ei dem Herrn und Freund in Bamberg erwirken, daß Morungs Hab und Gut in Bamberg und Würzburg mit Beschlag belegt werde 2c.

Bald darauf, am 5. Februar lief auch die Antwort des Cardinals Senis ein, welche nach langathmigen schmeichelhaften Versicherungen doch bei der Ermahnung anlangt, der Markgraf möge der gerechten und ehrenhaften Anordnung des Papstes sich fügen und Seiner Heiligkeit die ganze Sache überlassen, der die Vergehen des Morung zu strafen ganz geneigt sei und darüber auch dem Legaten die entsprechenden Weisungen habe zugehen lassen.[2])

Das war denn nun freilich keine hoffnungsreiche Aussicht auf gehofften günstigen Erfolg, die bald gänzlich abgeschnitten zu sein schien, als ein abermaliges Breve erschien, vom 6. Februar datirt, in welchem S. Heiligkeit allerdings die Strafwürdigkeit des Theodorich Morung zugibt, aber es nicht mit seiner Stellung vereinbar findet, daß er geistliche Dinge durch weltliche Personen verhandeln lasse. Er müßte daher die Markgrafen ermahnen, daß sie den Theodorich den Händen des Legaten Peraudi zur zuständigen Bestrafung abgeben, damit nicht eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen richterlicher Incompetenz erwachse. Sie möchten sich also beruhigen 2c.[3])

Ebenso lief am 10. Februar ein Bericht des Domherrn Hans von Stein von Rom aus ein, darin dieser seine Bemühungen für die Sache des Markgrafen bezeugt, sowohl bei dem Papst als bei den beiden Cardinälen v. Senis und Alerien. Letzterem habe er die mitgebrachten Schriftlichkeiten übergeben,

---

[1]) Davon hatte der Markgraf wohl einen Beweis aus seinen Verhandlungen zur Loskaufung! (s. oben.)

[2]) Beilage XLV.

[3]) Beilage XLVII.

er habe sich aber auf des Papstes Bescheid berufen.[1] Senis habe Ernst und Eifer gezeigt, aber gerathen, die Schrift an das Cardinalscoll zurückzuhalten; er hoffe die Sache durchzubringen. Somit war die Sache zum Competenzstreit geworden.

Der Markgraf wendete sich nach Empfang dieser Botschaften z wiederum an den Dompropst zu Würzburg um Rath, am 5. März.[2] i an den Landschreiber Gruber nach Linz[3] mit dem Auftrag, bei dem Le zu erwirken, daß er sich auch ferner der Sache für die Markgrafen ann Sie hätten vor, eine Botschaft mit einem Anwalt nach Rom abzuschicke solle daher auch die kaiserliche Majestät zu bewegen suchen, daß auch die dem Papste sich verwende, um die Sache wieder auf andere Bahn Wege zu bringen.

Dann wendet sich der Markgraf am 30. März an Peraudi,[4] th diesem das an ihn ergangene päpstliche Breve mit, und bittet um Mitthe dessen, was von Seiten des Papstes ihm, dem Legaten, für ein Auftr gegeben sei. Es dünke ihm das Beste, die Durchführung des Breves beru zu lassen, bis sie beide zusammen kämen, und inzwischen überlegten, weiter zu thun rathsam und dienlich sei. Er könne sich aus vielen Grü nicht entschließen, mit Morung vor Gericht zu stehen, in Anbetracht, daß Schandthaten desselben notorisch und evident seien und urkundlich bew werden könnten. In notorischen Dingen sei es Rechtsgrundsatz, keine Rec ordnung zu beobachten. Er werde dies Alles durch seinen und der kaiserli Majestät und der übrigen Fürsten, Anwälte vor dem Papst und den Cardin darlegen lassen. Denn sollte Morung es durchsetzen, daß er, der Markgraf ihm vor Gericht streiten müßte, so wäre das nicht blos ein Freibrief Verbrechen, sondern würde auch zur Schmach des apostolischen Stuhls minder als zu seiner gereichen.

Gleichen[5] Inhalts schrieb der Markgraf bezüglich des Gerichtsverfahre an den Cardinal Senis in Rom.

Ein günstiger Umstand trat für den Aufschub der Sache dadurch ein, das der Legat nicht mehr in Linz war, sondern in höherem Auftrag sich nach Frankreich begeben mußte, also von einer Uebergabe des Gefangenen an den

---

1) Beilage XLVIII.
2) Beilage XLIX.
3) Beilage L.
4) Beilage LI.
5) Beilage XLVI.

t **factisch** nicht die Rede sein konnte, wovon der Dompropst v. Bibra den zler **Volker** in Ansbach benachrichtigt,[1]) und demselben eine Art Information **Rathschlag** für die weiteren Schritte, von der Hand des Wilhelm von ra **mittheilte.**

Der Markgraf reiste daher nach Ulm um mit dem Legaten und dem Oheim **Mainz** persönlich zu verhandeln. Das Resultat dieser Verhandlung war, **der Markgraf** allerdings den Morung einem Prälaten übergeben solle, nit **gegen** denselben per viam inquisitionis, ohne weitere Verhandlung ach **gemeiner** Form des Rechtens, procedirt" werde; und zwar wurde hiezu Bischof von Lebus vorgeschlagen, der mit dem Churfürsten Johannes **1 Brandenburg** verwandt sei. Jedoch behielt sich der Markgraf Friedrich :, **die** Zustimmung des Dompropsts von Würzburg und des Domdechanten n **Bamberg** zu erholen. Der Legat übernahm es, an diese beiden zu **ereiben.**

Das Letztere mochte dem Markgrafen doch nicht so ganz arglos erscheinen, and er schrieb daher am 22. April[2]) selber an den Dompropst um dessen Zustimmung zu diesem Uebereinkommen mit der weiteren Mittheilung, daß er auch Zuschriften von Seiten des römischen Königs, sowie von Mainz, Augsburg and Würtemberg und von dem Bruder, Churfürsten Johannes, an ihre Oratoren t Rom habe, um die Sache in der verabredeten Weise zu betreiben.

In gleichem Sinn ging an demselben Tag ein Brief an den Domdechanten Hertind in Bamberg ab.[3])

Allein unter dem 12. Mai lief die bedenkliche Antwort des Dompropst von Würzburg ein[4]), daß er mit dem Rath des Legaten, bezüglich der Auslieferung an den Bischof in Lebus, nicht einverstanden sei. Er sei der Meinung, wenn auch dieser Prälat, da der Churfürst Johannes „desselben mächtig" sei, den Morung nicht „abkommen" lasse, so sei doch auf dem Weg des Inquisitionsverfahrens ein langer Prozeß zu fürchten. Denn fürs Erste müßte ein Beweis geführt werden über den Vorwurf[5]) der „schmählichen Schrift und Wort" gegen den Papst, was hier in diesem Lande geschehen müsse; dann müßte Beweis geliefert werden super veritate facti, wogegen dem Morung seine Gegenwehr vorbehalten sei gerade wie bei einer vollkommenen Gerichtsverhandlung (in ple-

1) Beilage LIV.

2) Beilage LII.

3) Beilage LIII.

4) Beilage LV.

5) Leymat.

nario judicio). Dazu werde ein solcher Inquisitionsprozeß gemeiniglich „großer Subtilität und Behendigkeit“ angefochten, woran es M.. nach seiner Weise gewiß nicht fehlen lassen werde. Endlich stehe in der .. nischen Copie der Passus, daß solche Rechtfertigung secundum stilum cur.. geschehen solle, was gar weit reiche und dunkel sei, und wobei sich Mo.. in allerlei Weise helfen könne. Anders wäre es, wenn der h. Vater selber .. proprio motu dem Bischof von Lebus Befehl gebe mit den ausdrücklichen Wor.. „Nachdem an S. Heiligkeit ein „rufender Leymat, d. i. clamorosa fama“ .. langt sei ꝛc.; dann brauchte man den Leymat nicht erst zu beweisen. Aber di.. Form habe der Legat nicht zugegeben, obschon diese Art des Prozesse.. dem kanonischen Rechte „gar tapferlich“ ausgesprochen sei [1]). Sollte aber h.. eine Aenderung nicht mehr möglich sein, so sollte man, nachdem bereits die B.. schaften an den Papst abgefertigt seien, derweil „verharren“ und durch .. Botschafter den Versuch machen, ob bei dem Papst nicht andere Wege .. Mittel zu erlangen wären. Wo nicht, so hätte man immer noch Zeit, .. der vom Legaten vorgeschlagenen Weise zu handeln. Das sei seine unmaßge.. liche gute Meinung ꝛc.

Diesen Rath des Dompropst scheint man denn auch befolgt zu haben. E.. war auch durch den Erfolg gerechtfertigt. Es finden sich von da an bis in de.. September hinein auch keine weiteren Verhandlungen vor.

Endlich kam eine Entscheidung des Papstes Innocenz in einem Breve an de.. Markgrafen an [2]), worin die Markgrafen wegen ihres Eifers und ihrer fromm.. Fügsamkeit gegen den päpstlichen Stuhl belobt werden und sie nach Anrathe.. (ex persuasione) des Legaten Peraudi ermahnt werden, daß sie den Theodori.. Morung zu einem Beispiel für Andere bis auf weitere päpstliche Anordnung unter keiner Bedingung weder selber frei lassen, noch seine Freigabe zulassen sollten. Zugleich werden durch zwei ganz gleichlautende Breve die Bischöfe von Eichstädt und Bamberg von dieser Entscheidung in Kenntniß gesetzt und ihnen aufgetragen, falls es den Markgrafen unbequem wäre und dieselben lieber den Morung ihnen übergeben wollten, ihn zu übernehmen und gefangen zu halten [3]).

Am 18. September theilt der Dompropst von Würzburg dem Markgrafen die beiden Brevia in deutscher Uebersetzung mit, indem er zugleich „aus mancherlei Ursachen“ rathen zu müssen glaubt, dieselben wohl zu verwahren und auch

1) Hier folgen die betreffenden Citate.

2) Beilage XLVIII.

3) Beilage LXVII.

an die Bischöfe hinauszugeben [1]), worauf der Markgraf den Empfang anzeigt um weiteren Rath bittet, ob und was dem Papst zu antworten sei [2]).

Von dem Allen hatte der Legat Peraudi keine Kenntniß. Auf der Rückse von Frankreich frug er daher von Ingolstadt aus unterm 24. November dem Markgrafen an, wie die Sache mit Morung stehe? [3]) Der Markgraf ıt ihm (8. Dez.) [4]) Nachricht von der günstigen und seiner Vermittlung zu vernkenden Entscheidung.

In dieser Zeit scheint nun Morung von Kadolzburg nach der Veste auf em rauhen Kulm gebracht worden zu sein. Es mochte für den Markgrafen twas Unangenehmes und Unbequemes haben, den Gefangenen immer in seiner Nähe und so zu sagen vor den Augen zu haben, da er sich öfter in Kadolzburg ufhielt; oder es war ihm darum zu thun, ihn in besserer, vielleicht auch geheimer Sicherheit zu haben und so recht als seinen Gefangenen ihn zu bezeichnen, während derselbe bisher mehr als ein für den Papst und dessen Gerichtsverfahren Detentirter galt. Kurz die Sache war nun für wer weiß wie lange entschieden und für den Markgrafen entschieden. Morung war in der Bergveste Culm wohl verwahrt. Er war ganz in die Hände des Markgrafen gegeben, und von Friedrich war zu erwarten, daß er seine Beute nicht so leicht und leichten Kaufs sich werde entgehen lassen. Sich loszukaufen hatte Morung keine Mittel; seiner Pfründen war er entsetzt, sie waren theilweise bereits in den Händen des Markgrafen. Ein anderes Einkommen hatte er nicht. Kam nicht von irgend einer Seite eine unerwartete Wendung der Dinge, so konnte Morung so gut als lebendig begraben gelten. [5])

---

1) Beilage LIX.

2) Beilage LX.

3) Beilage LXI.

4) Beilage LXII.

5) Der sogenannte rauhe Kulm befindet sich auf einer dem Fichtelgebirg angehörigen, vor demselben aber durch den Heidenaabe- und Flörnitzgrund getrennten Hochebene, die sich in südwestlicher Richtung bis zur fränkischen Höhe ausdehnt. Am Beginn derselben nun erheben sich in geringer Entfernung von einander zwei kegelartig aufsteigende Bergkuppen, zwischen welchen das Städtchen Neustadt a/K. hinein gebaut ist. Die eine dieser Bergkuppen, von der man eine weite Rundsicht genießt und die auch weithin sichtbar ist, führt, wohl wegen seiner unwirthlichen Höhe und der durch seine Lage bedingten klimatischen Rauheit, den eigentlichen Namen der „rauhe" Kulm, während der andere, westlich gelegene an Höhe und Umfang dem ersteren weit nachstehende Berg schlechthin der Kulm oder der „schlechte" Kulm genannt wird. Beide bestehen aus Basaltmassen und lassen

Indessen traten in der That in verhältnißmäßig kurzer Zeit Ereignisse ein, die eine Wendung herbeiführten.

Im Jahre 1492 starb Innocenz der VIII. und Alexander VI. bestieg den päpstlichen Thron. Ohne Zweifel war dies die Veranlassung, daß die Markgrafen eine Deputation nach Rom abschickten, wozu der Churfürst Johannes in Berlin seinen geheimen Rath, Doctor Dyskau vorschlug [1]), der mit den Verhältnissen in Rom vertraut war. Zugleich sollten dort zum Beweis der Dankbarkeit für die geleisteten Dienste Geschenke überreicht werden, wozu der Churfürst Johannes namentlich für den Cardinal Senis, „ein guten Czeldenen und Czoblein Schawben" vorschlug. In einem Recommendationsschreiben für Diskau [2]) an Melchior von Truchseß in Rom [3]), sowie an den Domherrn Wilhelm Wolfskehl wird der Zweck der Sendung im Allgemeinen als in „unsern Sachen und Geschäften" angegeben. Ein solcher Thronwechsel bringt ja gewöhnlich allerlei Veränderungen mit sich.

Im Jahre 1495 (26. Febr.) starb der Bruder des Markgrafen Friedrich, Sigismund in Ansbach. Dieser hatte in dem Testament, das er auf seinem Sterbelager in Gegenwart der Zeugen Georg von Zetwitz, Ludwig von Eyb, Conr. von Berlichingen u. A. aufsetzen ließ, zum Schluß folgenden Passus setzen lassen: [4])

---

einen vulkanischen Ursprung und Character vermuthen, und auf beiden sollen in den frühesten Zeiten Burgen gestanden haben, deren Erbauer und ersten Besitzer im 12. und 13. Jahrhundert ohne Zweifel die einst in der Gegend besitzreichen und mächtigen Grafen von Leuchtenberg gewesen. Von diesen kamen sie, der erste 1281, der andere etwas später durch Verpfändung und Kauf an das markgräfliche Haus, bis zur Zerstörung derselben im Jahre 1554. Markgraf Friedrich war also im Besitz beider Schlösser, und aller Wahrscheinlichkeit nach wurde Morung auf die jedenfalls bedeutendere Burg des rauhen Kulms gebracht, auf welchem sich bis zur Zerstörung eine Besatzung und ein Burgvogt befand. — Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts waren Reste des Bauwerks anzutreffen, und der Superintendant Küneth schaut noch im Jahre 1785 hinauf zu dem einzigen Fenster der übrig gebliebenen Schloßwand. Jetzt ist jede Spur auf dem rauhen wie schlechten Kulm verschwunden. (S. Sinold-Schütz, Corpus hist. Brandenb. diplom; wo, wohl durch einen Druckfehler Linkenburg als Uebersetzung von Luckenburg (Leuchtenberg) steht. Dann Pfarrbuch von Neustadt a/K.)

1) Beilage LXIII.

2) Beilage LXIV.

3) Longol. X, 56.

4) Beilage LXV.

„Item mein gn. Herr bittet auch seinen Bruder Doctor Morungs halber, daß er zu denselben Handel sehe, ob yrzig darin geirrt wäre oder zu viel gegen ihn gehandelt wäre oder würde, dasselbe abzubringen und ihn gnädiglich, doch mit genugsamer Versorgknus von ihm kommen zu lassen, das stell sein Gnad auch von seiner Seele auf sein Bruder".

Ob dieser Vorgang, der gewiß weder verschwiegen noch ohne Aufsehen blieb, die Sache mit Morung am päpstlichen Hof ins Gedächtniß rief und in Anregung brachte, ob die herzoglich bayer'sche Partei sich wieder für Morung zu regen begann, oder ob vielleicht Markgraf Friedrich selber, durch diesen Ruf des sterbenden Bruders an sein Gewissen angeregt, irgendwie Anlaß gab: kurz im Jahre darauf 1496 unterm 22. Juli erhielt der Markgraf in einem Schreiben des Orators Wolfskehl aus Rom als Postscript[1]) die Nachricht von einem Breve des Papstes Alexanders VI., den Gefangenen Morung betreffend, mit Entschuldigung, daß er dasselbe so lange bei sich „enthalten" habe. Ohne Zweifel war dem Wolfskehl der Inhalt bekannt und er zögerte deshalb mit der unangenehmen Mittheilung.

Das Breve[2]) war vom 14. Mai 1495 und war an den Propst Thollhopf in Vorchheim und an den Canonikus Gabriel von Eyb in Bamberg gerichtet. Es enthielt die entschiedene Forderung der Befreiung Morungs. Zwar sollten, so lautete die Instruction an die beiden Genannten, die Markgrafen, weil sie auf Ermahnen und Requisition eines von Innocenz VIII., seinem Vorgänger abgeschickten Nuncius „seinen geliebten Sohn Theodorich Morung, Priester und Doctor der Rechte", wegen etlicher grober Exzesse gefangen genommen und bisher gefangen gehalten hätten, in keiner Weise deshalb beschwert, noch irgendwer der dabei Betheiligten zur Rechenschaft gezogen werden dürfen; aber an jene adeligen Herrn sollte die Aufforderung ergehen, den genannten Th. Morung mit allen seinen Gütern, von wem immer sie mit Beschlag belegt seien, frei zu geben und in den vorigen Stand zu setzen, wie er selbst, der Papst, denselben durch gegenwärtiges Breve wieder einsetze, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß Jeder, der sich hierin ungehorsam bezeige oder Widerspruch erhebe, er sei geistlichen oder weltlichen und noch so hervorragenden Standes, mit kirchlichen Censuren oder mit Geldstrafe belegt werde.

---

1) Beilage LXVI.

2) Beilage LXVII.

Das war eine ziemlich kurze und entschiedene ja barsche Sprache, der m[an] den Einfluß der Markgräflichen Gegnerschaft deutlich abmerken konnte. D[ie] Ueberraschung war groß, und es galt abermals eingehender Berathun[g,] wie es anzufangen, um der Freilassung des Morung, ohne des Papstes Ungn[ade] auf sich zu laden, entgegenzuwirken, oder was man für den Fall der Fre[i]gabe fordern und verlangen solle.

Ein ausführlicher Rathschlag [1]) wurde von dem Dompropst von Bibra [in] Würzburg ausgearbeitet und vorgelegt, in welchem der erste Satz anräth, de[n] Morung zu erforschen, welche Strafe er sich gefallen lasse, wenn man überhau[pt] auf seine Befreiung eingehen wolle; dann unter vielen anderen Erwägungen w[ar] vorgeschlagen, den schlechten Leumund Morungs zu schildern, die Oratoren i[n] Rom über Morung genau zu informiren, darauf zu dringen, daß Morung alle[r] Pfründen verlustig erklärt und diese zum Theil an den Markgrafe[n] überlassen werden, er selbst aber zur Sicherung für die Zukunft auf sei[ne] Kosten in ein Kloster gesperrt werde rc. rc.

Wie viel von diesen Rathschlägen und in welcher Art und Weise sie i[n] Rom verwerthet wurden, darüber liegen keine Urkunden vor. Wohl aber er[-] folgte unterm 10. März 1496 ein zweites Breve Alexanders VI. [2]) an Gabriel v. Eyb und den Dekan Wernher in Eychstädt, in welchem der Papst zunächst den Inhalt seines ersten Breve's wörtlich wiederholt. Dann aber fähr[t] er fort, er habe vernommen, daß, weil in dem vorigen Breve darüber, daß de[r] erwähnte Nuntius den Morung für unfähig erklärt habe, kirchliche Beneficie[n] zu besitzen und in Folge eines Inquisitionsprozesses den Beschlag über seine Güter verhängt habe, keine Erwähnung gethan sei, von Etlichen behauptet werde, das Breve sei mangelhaft und man dürfe und könne deshalb nicht zur thatsächlichen Befreiung des Gefangenen vorgehen. Darum wolle er jetzt ausdrücklich ausgesprochen haben, daß die von ihm beauftragten Executoren bezüglich des ersten Breve gerade so verfahren sollen, als ob die Erwähnung jenes Inquisitionsverfahrens und der Beschlagnahme von Wort zu Wort darin enthalten wäre. Zugleich bestimmt das Breve, daß die beiden Commissäre die Markgrafen zur Freigebung anleiteten [3]) und bewegten, sei es unbedingt (libere) oder unter bestimmten Bedingungen, über welche die

---

[1]) Informatio in negociis ad romanam curiam. Beilage LXVIII.

[2]) Beilage LXIX.

[3]) inducatis & persuadetis.

beiden Paciscenten sich würden verständigen können; auch sollten sie Sorge tragen, daß jedes geschehene Unrecht ausgeglichen und die allenfallsigen Verträge gesichert werden, sowie, daß alle und jede Güter des Morung ihm von den Inhabern zurückerstattet und er selbst in den Besitz der kirchlichen Beneficien und Würden, die er vor dem Inquisitionsprozeß inne hatte, wieder eingesetzt werde und so zur seiner vollen früheren Freiheit wieder komme, wie er (der Papst) ihn selber hiemit restituire.

Ueber diese beiden Breve und deren Empfang rc. wurden dann unterm 16. März 1498, sowie unterm 21. März dess. Js. notarielle Instrumente aufgenommen, deren Form und Inhalt jedoch mehr ein juridisches als sachliches Interesse haben. Indeß war damit die Sache — trotz aller etwa in der Zwischenzeit noch versuchten Verhandlungen, wobei es sich hauptsächlich um die im päpstlichen Entscheid vorausgesehenen Bedingungen der Befreiung zwischen dem Markgrafen und Morung gehandelt haben mag — entgüldig entschieden.

Bereits am 20. März wurde Morung entlassen, nachdem er und zwar als „Domherr zu Freising, Pfarrer im Domstift zu Würzburg, Chorherr zu Sct. Johannis zu Neuenmünster und Chorherr zu Sct. Stephan in Bamberg“ eine Verschreibung ausgestellt, wornach er unter Ableistung eines Eides in die Hände des päpstlichen Commissärs Werner von Wolfskehl versprochen, gegen den Markgrafen, sein Haus und Land wegen der „aus Befehl und Geschäft der geistlichen Obrigkeit“ geschehenen Gefangenschaft und was sich dabei und darinnen zugetragen, niemals weder gerichtlich noch außergerichtlich noch sonst auf irgend eine Weise Rache oder Ahndung nehmen oder suchen wolle. Ferner stellte er für 7800 fl. achtzehn „gute Freunde“ und Herren zu Bürgen für den Fall, daß er seiner Verschreibung und geleisteten Urphed vergesse oder zuwiderhandle, bei „Verließung“ aller seiner Pfründen und Verpfändung aller Habe und Güter der genannten Bürgen. [1])

Die Namen und Zusagen dieser Bürgen deren Siegel sämmtlich der Original-Urkunde angehängt sind, sollen der Nachwelt nicht verschwiegen sein. Sie sind:

1. Dietrich von Harras, Ritter zu Brichtenwald für 3000 fl.
2. Wolf Gotzmann, Hofmeister für 200 fl.
3. Christophel von Sparneck für 200 fl.
4. Moritz von Egloffstein zu Tüsprun für 200 fl.
5. Wilhelm Fuchs zu Burgbreitach für 400 fl.

---

[1]) Beilage LXX.

6. Veit von Zetwitz zu Streitberg für 400 fl.
7. Moritz Schott zu Breitensee für 300 fl.
8. Michel von Wirsberg, Amtmann zu Rauhen Culm für 400 fl.
9. Eberhard von Thüngen zu Sottenberg für 200 fl.
10. Sigmund von Wirsberg zu Trosenfeld für 200 fl.
11. Georg von Egloffstein zum Egloffstein für 200 fl.
12. Bernhardt Rorer zu Hochstat für 200 fl.
13. Christophel Rothan zu Burgberg für 300 fl.
14. Georg Haller zu Dachsbach für 200 fl.
15. Alexius Haller zu Nürnberg für 400 fl.
16. Christophel Haller zu Obernkosten für 300 fl.
17. Hans Wolkenstein zu Nürnberg für 300 fl.
18. Kunz Haller zů Nürnberg für 400 fl.

Hiemit endigen die vorhandenen Urkunden. Morung war am 26. August 1489 gefangen genommen. Bis in die Mitte des Dezembers 1490 war er im Gefängniß zu Kadolzburg; am 20. März 1498 wurde er aus der Burgveste Kulm entlassen. Im Allgemeinen währte die Zeit seiner Gefangenschaft allerdings nach gewöhnlicher Angabe 9 Jahre. Genauer sind es jedoch nur etwas über $8^1/_2$ Jahre von den $1^1/_3$ Jahr auf Kadolzburg und $7^1/_4$ Jahr auf Kulm kommen.

Fragen wir nun noch schließlich und im Rückblick auf die so lebhaft und heftig betriebenen Verhandlungen, was denn die eigentlichen Verbrechen Morungs gewesen, die eine 9jährige Gefangenschaft verdient, so wird man sagen müssen, beschuldigt war er derselben genug, überwiesen keiner, außer daß er sich mehrfach gegen das Ablaßwesen ungescheut ausgesprochen, was Morung nie geleugnet hat, worin er aber keine Verletzung irgend einer kirchlich sanctionirten und in der Kirche der vorausgegangenen früheren Jahrhunderte vorhandenen Lehre sah und sehen konnte. Und was er sagte, war nicht blos von andern und bedeutenderen Männern der Kirche längst gesagt und anerkannt, sondern war in weit stärkeren Ausdrücken gesagt. Der Vorwurf der Ketzerei wie der der Nekromantie war lächerlich, daß er der Verfasser des libellus famosus: passio sacerdotum etc. gewesen, hat er entschieden in Abrede gestellt und blieb schließlich auch in der letzten päpstlichen Entscheidung Vermuthung, und die Darstellung seines gehässigen, gottlosen, lästerlichen Characters ohne factische Unterlage Verleumdung. Und welchen Eindruck auch immer die vorausgegangenen früheren Verhandlungen hie und da gemacht haben mögen, so viel geht doch

auch aus dieser letzten Verschreibung hervor, daß unser Theodorich, wenn die von seinen Feinden gegebene Schilderung seines Characters und Lebens gegründet gewesen wäre, er die Unterstützung und Bürgschaft solcher angesehenen Männer und Herrn wahrlich nicht gefunden haben würde.

Daß er aber auch alle seine jetzt eingegangenen Verpflichtungen treulich gehalten und erfüllt habe, dafür spricht, daß er von dem Markgrafen sofort mit der höchst einträglichen[1]) Pfründe der Plebanei in Hof belohnt wurde und im Besitz seiner übrigen Pfründen geblieben ist.

Daß er in Hof als Pleban jetzt förmlich gewohnt und als Pfarrer persönlich gewirkt habe und sich, wie Bocke[2]) von ihm rühmt, nicht wie Andere durch Vikare habe vertreten lassen, ist ungegründet. Vielmehr blieb er zunächst in Würzburg, von wo aus er wohl bisweilen seine Pfründe in Hof besucht haben mag, aber er hatte dort, wie es auch bei seinem Vorgänger, Hertind von Stein der Fall war, der als Dombechant in Bamberg fungirte und wohnte, seinen Vikar in Hof.[3])

Aber auch in Würzburg war seines Bleibens nicht lange. Von den dortigen Adeligen und Canonikern „tribulirt", begab er sich „heimlich" im Jahr 1501 nach Rom. Dort erwarb er sich die Gunst des Papstes Alexander und wurde sogar von dem Markgrafen Friedrich als Rath und Orator am päpstlichen Hof angestellt. Ja er erhielt als solcher unterm 24. April von dem Markgrafen den Auftrag, dafür zu wirken, daß dessen Sohn Casimir die Dompropstei in Würzburg erhalte. Er wolle gern, schrieb er, auf solche Dompropstei dem Cardinal Senis, wenn dieser die Verleihung erwirke, 2, 3 und auch 4000 fl. zulegen. Darauf schrieb am 11. Juni Morung, daß er sich zum Cardinal verfügt und ihn gebeten habe, daß dieser für sich selber die Propstei vom Papst sich erbitten und sie dann dem Markgrafen Casimir gegen eine jährliche Pension ablassen möge. „Ich habe mich, schreibt er weiter, um die Propstei in mancherlei Weiß und auf vil wege mit großer Mühe bearbeitet, welches ich Ew. Fürstl. Gnaden in briefweise mit wenig Worten nit getrau, auch überlandt mir ferlich wäre zu erzelen. Aber Ew. Fürstl. Gn. glauben mir, daß ich weder leib noch gut sparen will" ꝛc.[4])

---

[1]) s. unten.

[2]) a. a. O.

[3]) Diese Vikare wurden gewöhnlich Prediger genannt. Unter Morung z. B. war Erh. Königsdörfer Prediger.

[4]) Märkische Forschungen 4. Bd. S. 340 ff.

Noch im Jahre 1502 war er, wie Widman[1]) bemerkt, im Besitz d... Plebanei, an welcher er, außer dem Vikar 7 Priester halten mußte, um 7 da... gehörige Filiale zu versehen.

Ueber sein weiteres Leben und seinen Tod fehlen weitere Nachrichten.

---

1) Chronik.

2) Haben doch diese Pfründe später selber markgräfliche Prinzen inne gehabt. Der sog... nannte Pfaffenscheffel, den die Pfarrstelle damals aus 76 Ortschaften von 901 Lieferungs... pflichtigen erhielt, betrug allein 652 Scheffel Getreide, der Scheffel im Durchschnitt z... etwa 1 fl. im Preis berechnet, und im Ganzen auf 450 fl. in Geld angeschlagen. Da... kam noch der Zehnten aus 30 Ortschaften, der Ertrag von 87 Acker Feldes und ... Tagwerk Wiesen, der Waldertrag, Zinsen und Opfer. Dorfmüller (a. a. O.) de... wir diese Notizen entnehmen berechnete die Gesammtsumme im Jahre 1834 nach d... maligen Preissen, den Gulden zu 12 fl. angenommen auf 9000 fl.

Urkundliche Beilagen.

Beilage I.

Wir Georg von gottes genaden Pfallzgraue bey Rein Herzog in Niedern vnd Obern Beirn ꝛc. thun menniklich den dieser vnnser brieue gewisen wirdet zu wissen das wir den Ersamen in gotte vnnsern lieben getreuen Theodericum Morung Doctorn Tumbherrn des Stifts Sannd Steffan zu Bamberg zu vnnseren diener aufgenomen haben. Allso Begern wir an ainen yeden in seinem stanndt. vnd Schaffn mit den vnnsern wo benannter Doctor an euch lannget dem von vnnsern wegen Furderung vnd guten willen zu beweisen, auch auf sein ersuchen zu belaitten vnd dermassen beuolhen zu haben damit Er in seinen gefertten vnd sunst vnuerhindert sicher wanndlen möge. Das kombt vns von ainem yeden zu gutem geuallen Das wir gen Fürsten gern beschulden gen anndernn genedigklich erkennen wöllen vnd die vnnsern thun daran vnnser meynung Geben zu lanndshut vnnder vnnserm Secrete am Suntag vor Nicolai Anno ꝛc. Octuagesimo quarto.

Beilage II.

„Sunderlicher vnd freuntlicher lieber Her auff heut mittwoch als ihr von hynen geritten seitt han ich warlichen gehört das zwen bebstlich briff hye vnd der ein an euch dar in euch der babst zu ein . . . . . .[1]) schreipt kommen sollt —. Der ander an meynen Hern von wirzburg ob ir dar ine sawmick sein wollt das er euch annemen vnd hinein schickt vnd damit als dan alle ewer pfrunden bereipt vnd hingelihen sein, der vrsachen ir sollt am negsten vnd auch dar vor wider den aplas so herauf gegeben gewest ist gerett vnd vernicht — Des der babst villeicht durch ewer vngünstiger zugericht Kuntschafft haben sol, vnd ein zettel der sol ewer handschrifft sein der sol auch etwas wider euch gegen dem babst in haltin was das selbig aber sein sol hab ich nit kunn erfaorn, vnd als balde ich solgs vernam vnd das man mit dem obgedachten briff an euch den zu behanden wartt hatt sucht ich euch auf stunde, vnd hab an nymand mogen erlern wo hin ir seitt das ich euch kunt Botschaft nach thun solgs wolt von mir im besten versten als ichs gemeyn vnd han euch das darvmb nit wolln verhaltn euch darnach hapt zu richten den euch liebe vnd Dinst zu thun du (?) ich alweg gern Dato mitwochen nach unser lieben Frauen wurz weich anno ꝛc. lxxxviiii.

Philips von solden
eibbach Weißdorf.

Aufschrift: „morung doctor in sein Hantt meinen sunderlichen lieben Hern."

---

[1]) unleserlich geschrieben.

Beilage III.

Aufschrift: „Briefe vnd copeien bei Doctor Morung funden als er gefangen ist wor-
am Donnerstag nach Bartholomei Anno dom. lxxxix."

„Erber lieber her Marschalk. Theodericus Morung in beden rechten Doctor Thu-her zu Freisingen vnd pfarher Im thumstift zu Wurzburg bit ewer erberkeit an mi- allergnedigsten Hern den Romischen König ein Fürbet zu thun, das In sein kön-lich maiestät zu einem dyner gnediglich annemen wol So wol er seinen königli- werden alzeit zu dynen bereit sei vnd wer das die königliche wird begern oder auch notdurfft erheisch, auf sein eigene zerung reiten vnd sich dermassen mit dinsten der kön-lichen wirden erzeigen das die königlich wirdt daran on zweiuel ein gefallen haben

---

Beilage IV.

Credenzbrief Markgraf Friedrichs an den päpstlichen Legaten Peraudi.

„Cum commendationibus salutem Reuerende in christo pater amice car-sime commisimus consiliariis nostris. Georio de Velburg militi ac mar-schalko nostro ac Johanni pfotel sacratissimarum legum doctori, apud p. v.[1] nostro nomine nonnulla exponenda quemadmodum eadem p. v. ex ipsis intel-liget. Quam oramus sincerius quatinus predictis nostris consiliariis fidem in-dubiam his atque in eorum referendis in complacentiam nostram partes vestras interponere uelitis faciet nobis rem gratam p. v. cui omnia ad vota paratissimi sumus vicesque rependere gratissimi erimus Eandem v. p. beneualere affecta-Ex opido nostro Cadolzpurg die Jouis post Bartholomei apostoli. *Anno do-mini* x lxxxix

Ad. d. legatum.

Beilage V.

„Raymundus Peraudi Archidiaconus Almsiensis in ecclesia Xanctonensi Magister in Theologia Sanctissimi domini nostri pape Prothonotarius ac Referendarius ad Alamaniam vniuersaque et singula Prouincias Ciuitates Terras et loca Germanie sacro Romano Imperio et illius Electoribus etc. subiecta eiusdem Sanctissimi domini nostri pape et apostolice sedis cum plena potestate legati de latere Nuntius et Orator generoso et dilecto nobis in Christo Wilhelmo ex baronibus de limporch Imperialis aule pincerne hereditario Canonico et Custodi ecclesie Herbipol. Salutem in domino sempiternam Cum superioribus annis ex fide dignis personis intelleximus quatenus quidam Theodericus Morunck vtriusque Juris Doctor frisingensis et sancti Johannis noui Monasterii herbipol. ecclesiarum Canonicus non solum oblocutiones super sacratissimis indulgenciis per prefatum Sanctissimum dominum nostrum papam sub certo modo et *forma*

---

[1]) paternitatem vestram.

concessis et in Ciuitate herbipol. publicatis verum etiam contra easdem dixit asserens eas non fore ueras in maximum scandalum sedis apostolice et clauium contemptum, Ne igitur dicta sedes apostolica majora scandala exinde patiatur nos ex commissione apostolica ad ipsius correctionem in aliorum exemplum procedere cogimur Tamen dictus dominus Theodericus alias coram nobis P*) constitutus se coram nobis purgare et premissa nunquam cogitasse asseruit et se de premissis excusare se paratum obtulit Ex quo igitur in presenciarum nos ad plenum de excusatione predicta informare nequeamus, Nos de probitate industria fide integritate et circumspectione dicti domini Wilhelmi Baronis, Custodis et canonici herbipol. plenam in domino fiduciam gerentes vos dominum Wilhelmum Custodem in nostrum et dicte sedis apostolice commissarium ad infra scripta agenda deputamus et ordinamus Dantes et concedentes vobis auctoritate apostolica nobis desuper commissa plenam potestatem licentiam facultatem vt super dicta excusatione de premissis perpetratis vos debite informetis et informari faciatis. Et si ex fidedignarum personarum attestatione reperieritis dictum Theodericum esse minus culpabilem in premissis Et etiam desuper ad sancta dei ewangelia in manibus vestris Juramentum prestiterit ea nunquam fecisse eundum dominum Theodericum eadem auctoritate apostolica per vestras patentes litteras a sic sibi illatis Iniuriis purgetis et eundem purgatum publicetis literas purgatorias desuper concedendo, volumus tamen si idem Theodericus in premissis perpetratis culpabilis repertus fuerit: quod dictus dominus Theodericus correctioni sedis apostolice relinquatur Et generaliter dantes et concedentes vobis dicto domino Wilhelmo omnimodam potestatem omnia et singula faciendi etc.

Beilage VI.

Information der werbung so der keyserl. vnd kon. Maiesteten vnd der andern Churfursten vnd fursten, mit sampt meiner gnedigen Herrn Marggrauen Botschaft an den Babst Cardinal vnd andere do es not sein wurdt, zu thun.

Item Erstlich were einzufuren wie Doctor Morung Im houe zu Rome auch hie aussen in tewtschen landen vor meniglich die Jne kennen also beruffen vnd verleymat sey, das er sich In vil sachen vnd hendeln vber die masse vngepurlich vnd mit worten vnd werden vnzymlich gegen hohes mitteln vnd nidern stands personen gehalten erzeigt vnd beweyst hab, das allenthalben wissentlich offenbar vnd vnlaugenbar vnd zu beweysen sey durch die Jhenen, die sein wesen vnd handlung gesehen vnd vermerckt haben, Als man dann auch solchs durch ein gemein gerücht vnd leymat beybringen mag,

Item Aus solchem seinem vngepürlichem vnzymlichen vnd vndleidlichen wesen hot er sich ie mere vnd mere lassen mercken, vnd sunderlich In dem das er vnserm heiligsten Vater den Babst seiner heyligkeit Cardinäle auch ander prelaten vnd gewirdigte person mit hohen schmelichen worten vnd mißbietung angetast hat, wie man auch In seinen heymligkeiten vnd behaltnussen In seinem Hawß zu Wirtzpurg funden hab ein lange lateinische lesterliche schrifft ein passion genant das dann famosus libellus ist, begriffen vnd aufgefaßt vnd als durch Jne als glaublich ist gedichtet, wider weylant den Hoch-

---

*) Peraudi?

gebornen fürsten Marggrafen Albrechten von Brandenburg Churfürsten loblichen gedech-nus, dar Inn nicht allein der genant Marggraf Albrecht sein kinder Sone vnd das gan-loblich hawß Brandenburg, Sundern auch alle sein angehörige freuntschafft vnd fürsten geschmehet vnd gelestert wider got ere recht vnd alle wahrheit, Als man solchs dem vormals durch etlich Artikel dem Babst vnd andern angezeygt hat, daran man sich auch itzo zewgt vnd referirt.

Item das alles haben die hochgebornen fürsten vnd herrn herr Johanns Chur-furst, herr Friedrich vnd herr Sigmund geprudere Marggrauen zu Brandenburg Als wol pillig gewest ist hoch zu hertzen gefürt, vnd zu mermaln betracht, wie sie den genanten Doctor Morung vmb solche sein hohe vnd grosse mißhandlung zu haue straff wandel vnd karung bringen mochten. Das sich villeicht durch schickung gottes also gefugt hat, damit solch sein vbeltat vngestrafft nit plibe, vnd also sich eraigt, das der genannt Doctor In vnser gnedigen herren Marggrauen handen vnd gewalt komen vnd durch den Erwirdigen herrn Raymund peraudi Bepstlichen legaten als derselb deßmals kein gefengtlich beheltnus hatt, vnd eilends zu der keys. maiestet zuzie-geschickt was vnd ob den sachen nit gesein mocht, doctor morungen zu behalten vff ferner handlung bey vnserm heiligen vater dem Babst zu haben den gemelten meinen gnedigen herrn Marggrauen beuolhen ist. Als solchs In den artikeln gein Rome geschickt clerlich aufgesazt ist, daran man sich itzo referirt.

Item vnd wie wol auch die mergedachten vnser gnedige herrn die Marggrauen de Babst auch etlichen Cardineln geschriben vnd sich erboten haben, wie das sie durch e schlewnige vnuerzogenliche beweysung beypringen wolten, das das Doctor Morung wider die Bebstlichen oberkeit, vnd Iren herrn vnd vater seligen gehandelt hat, Inmassen solchs alles vormals In den fürgetragen Artikeln clerlich aufgesatzt ist, So hat doch abermals vnser heiliger vater der Bapst Iren gnaden In etlichen Breue geschriben begerend doctor Morungen aus Iren handen kommen zu lassen vnd den dem legaten obgemeldt oder fur einem geistlichen prelaten zu behendigen vor demselben Ine zu rechtfertigen wie recht ist vnd so er also Zu recht funden werd, soll er nach gepurnus gestrafft werden wie das das Bebstlich Breue solchs weiter vnd ferner begreifft vnd In sich haldet, daran man sich referirt,

Item nu aber vnser gnedige Herrn die Marggrauen In Irer schrift nechst dem Babst, auch dem Legaten getan, In iren Artikeln dapfere gründe vnd vrsach angezaigt hand, daraus man clerlich abzunemen hat, das es gantz on not ist, auch nit pillig wen das man mit dem genannten Doctor Morung In ein volkomen rechtfertigung das ist In plenario Judicio mit Jme zu libelliren causiren, vnd sich In schrift zugeben, komen sollt, angesehen, das sein missetat, so offenbar sind, das sie gantz kein zweyfflung vff Jme tragen. Nu sagen die recht, das in offenbarn mißtaten sey nit not In der rechtfertigung einiche ordnung vnd solennität zu halten, Sunder sey allein gnug die geschicht vnd tat durch gezewgen oder vrkund beyzubringen Als sich dann vnsere herrn die Marggrauen vormals erboten hand vnd noch erbieten, Es hat sich auch der Bebstlich legat itzo In tewtschen landen durch die seinen eigentlich zu wirtzpurg erkundet, vnd alles erfarn vnd erlernet, des das Doctor Morung wider die Bebstlichen volkomen gnade dem Babst wider Jne vnd andere offentlich vnd zu mermaln geredt vnd gesagt hat. Als man dann einsteils In seinen schriften In seinen heymlichen beheltnussen funden hat, vnd noch vorhanden ist, desgleichen die schmehlichen schrift die man nenet den passion wider weylant Marggraf Albrechten loblichen gedechtnus vnd das haus Brandenburg mit vn-waren worten gedicht, was tregt das anders vff Jme, denn das er das selbst gedicht, oder hab helffen dichten, vnd darumb bey Im gehabt, nicht geoffenbart, noch zerrissen oder abgetan hat. Als man dan in semlichen schmelichen schriften vnd libell

---

[1]) nämlich eventuell, denn sie sollten erst abgeschickt werden.

nach sage der recht bey vermeydung mercklicher pene zu thun pflichtig ist. Der genant doctor morung hat auch allenthalben solchen mißglauben das Im nicht zugetrawen ist, das er auch keinen glauben noch Furstant gethun mag, darumb er nicht aus verhaftung ist zu lassen. Alßdann solchs In den Artikeln gein Rome geschickt clerlich aufgesatzt ist, daran man sich referirt.

Item Nu aber die keyserlich vnd ko. Maiestet dise boßhaftige hendel hoch zu hertzen furen zu ersten der Bebstlichen oberkeit halb, die hoch geschmehet ist. Nu sind Babst Keyser vnd Konig die hochsten haupt In der werlt, vnd pillig vff einander ein auffsehen haben, vnd iglichs dem andern beystant thun sol mit ere vnd fürdrung, vnd wo der eins verachtet oder gelestert wurdt, In welchem weg das geschehe, ist solchs auch dem andern geschehen, zu dem auch das die keyserlich vnd königlich Maiestet, der heiligen Bebstlichen kirchen oberste vogte vnd schutzherren sind, vnd wo der einiche vnrecht lestrung oder mißbietung begegent, das ir keyserlich vnd ko. Mt. darob vnd daran sein das helffen zu straffen, wenn was itzo durch morungen der Bebstlichen oberkeit begegent ist, so es nit gestraft würde, möcht aus solcher leichtfertigkeit vnd nachlessigkeit hinfür durch ander gegen dem Babst auch keyser vnd konig dergleichen mere geschehen, die keyserlich vnd königlich Mt. nemen auch hoch zu hertzen die tat die weylant an Marggraf Albrechten vnd an dem loblichen hawß Brandenburg durch Doctor Morungen beschehen ist, Nu aber der genant Marggraff albrecht am leben allweg der gewest ist, der sein leib gut land vnd lewthe offt vnd vil vnd on vnterlaß In des keysers vnd des heiligen reichs kriegshendeln vnuerzittert dargestreckt sein plut vergossen hat, vnd auch zuletzt vff dem keys. vnd kön. tag zu franckfurt daruff er In des reichs sachen mercklich gehandelt hat, tods abgangen ist. Derselb auch seine Kinde dem Romischen keyser vnd konig hoch geliebt, mit sippschaft verwant vnd gefrewndet gewest, vnd noch sind, In desselben Marggraf Albrechts Fußstapffen sein Sone mein gnedige hern gedreten sind, In massen sich solchs Im nechsten krieg zu flandern wol eraigt gehabt hat, da mein hern die Marggrauen einen mercklichen Zewg von Raysigen vnd fußvolk vff iren sweren kosten mühe vnd arbeit gehabt hand, Vnd da deßmals mein herr Marggraff friedrich gemeiner keyserlicher hauptmann gewest, Vnd also was Irem vater vnd dem loblichen hawß Brandenburg geschehen, das ist auch der keys. vnd kon. Mt. getan, darumb die keys. vnd kon. Mt. solche tat als fur ein verletzigung der keys. vnd konigl. Mt. anzyhen, vermeynde ie vngestrafft nit pleiben soll.

Item dem allein nach, So ist des keysers vnd konigs vnd der andern fursten Botschafft endtliche meynung beger vnd ersuchung, das der Babst, vnd die samnung der Cardinel, sollen Ine solch mißhandlung zuhertzen geen, wider vnd leyd sein lassen, vnd hir Inn zubeuelhen beypringung der geschicht wie obgemeldt ist, vor einem prelaten In tewtschen landen des man sich vereyniget mit einer schlewnigen vnd vnuerzogenlichen aufführung der beweysung, doch das man nicht die rechtfertigung thun, das ist In plenario Judicio vel figura Judicii weß man dann also darpringe als man zutun gantz verhoffet, das er alßdann seiner lehen entsetzt, vnd die N. N. vnd N. gelihen werden durch den Babst oder den Legaten oder den prelaten der darzu gegeben würde, vnd das solche lehen In miller Zeit durch N. N. vnd N. per Sperare vacare Impetrirt werden, als dann Im Bebstlichen houe gewonheit vnd die practica ist, vnd ob ie der Babst beschwernus wurd haben, Doctor Morungen seines geistlichen stands halb dauon er sich selbst mit der tat gesetzt hat, vnd derselben freyheit nit entpfengtlich ist, In der Marggrauen verhafftung nit wollt pleiben lassen, das doch kein beschwernus sollt geberen, das man sich dan erbiet Doctor Morungen In eins Bischofs oder prelaten verhaftung durch mein hern die Marggrauen zustellen, Als lang vntz die beweisung wie obstet gescheen weren Also stet kurtzlich die meynung vnd beschluß daruff Ine zubehalten oder zu stellen wie nechst gemeldt ist, vnd nicht mit Ime In plenario Judicio zu rechten. Sunder schlechtlich die geschicht vnd seinen bosen leymat zu beweisen, vnd Ine daruff seiner lehen

zu entsetzen, vnd den Ihenen die sie per Sperare vacare Impetrirt hand zuleihen, v: Ine aus tewtscher nacion zu relegiren, damit man sein gantz ledig stee.

Item würde man aber handeln vff milterung der straff, das doch nit bequem were, das man In alle wege dieselbe milterung setze das andre mit den beneficien würde prouidiret vnd Ime ein zimlich Jerlich pension behalten vnd das die vrfehde nach mit confirmirung des babsts gemacht wurde.

Folgendes ist durchstrichen:[1]) das man in alle wege die pfarr Im thum zu wirtzpurg die pfrund zum newenmonster vnd die pfare zu karlstat für n vnd n die man angeben schlechtlich oder vff bequeme Jerliche pension erlanget, vnd das solchs noch durfft vor seiner entledigung versorgt, vnd durch den Babst oder seinen legaten In besten form versehen. wurde, also das man sein aber ledig stünde, abermals das dortzu wie ob steet auß tewtscher nacion wurde relegiret. Desgleichen mocht auch zu Bamberg mit seinem Beneficium geschehen, vnd das die vrphed auch nach notdurfft gemacht würde, doch sol der Artikel In geheym gehalten, vnd allein dem Ihenen den man in sunderheit getrawet geoffent werden, vnd nicht gesatzt werden In dise vnterrichtung vff was form vnd weyse meinen herrn den Marggrauen versorgknus geschehe, wil aber des Artikels gar geschweigen laß ich mir auch gefallen. Also das man mag merken was zu Rome gehandelt wird.)

Item Man muß die vordern Artikel wo sie nicht zu Rom weren, auch hineinschicken desgleichen den passion.

Item weß mein gnedige herrn hir In myndern vnd meren stet zu Irer gnaden gefallen.

Item er behalt dannoch l (50) gulden ewig gelt zu Vorchheim

Item 1 C (100) ewig zu Sweinfurt.

---

[1]) Ursprünglich ging der Satz mit dem letzten: „Item" an, dann wurde nach „alle wege" einkorrigirt: „dieselbe milterung" zc., anfangs folgte auf „alle wege" sogleich: „die pfarr Im thum."

Beilage VII.

Subscripta notula concepta est ad papam In personas Illustrissimorum principum dominorum Marchionum Johannis Friderici et Sigismundi germanorum.

Sanctissime In cristo pater et domine dom. clementissime et Beatissime post deuota pedum oscula beatorum et humilimam recommendacionem nostrorumque animorum promptitudinem cum nostris subiectissimis fidelissimisque Jugiter obsequendi voluntatibus Etsi pater Beatissime quedam vestre Sanctitatis Breuia pariterque quasdam Reverendi patris dom. Raymundi peraudi Archidiaconi Xanton. Notarii Reuerendarii et cum potestate legati de latere Nuncii et Oratoris litteras nobis nuper exhibita exhibitasque ea qua decuit reuerentia acceperimus lectitauerimusque, Quibus inter alia Beatitudo vestra me Fridericum Marchionem Brandenburgensem etc. hortatur, vt ipse Theodericum Morung plebanum herbipolensem domino Raymundo predicto uel alteri prelato quem ipse nominauerit consignem et tradam, Contrariis non obstantibus quibuscunque. Arbitramur tamen quod si Sanctitas vestra causas propter quas theodericus ipse se in hanc ruinam coniecerit clarius agnouisset, per eandem vestram Sanctitatem breuia huiusmodi pro illius facinorosi hominis dimissione minime seu difficilime, aut saltem nobis prius Inauditis nequaquam data seu

ec emissa fuissent, Illius namque grauissimi excessus et crimina nefaria per undem perpetrati perpetrataque sub infra descripto ordine sequuntur, Ad que anctitas vestra, etsi prolixiori quam debuerimus enumerantur calamo, nihilominus tamen vestras pias et benignas animo pocienti dignetur accomodare aures.

Imprimis prefatus theodericus plenariis indulgenciis alias per commemoratum lominum Raymundum hac in prouincia publicatis, atque in vestre Sanctitatis ic sancte apostolice sedis reuerencie et honoris discrimen coram pluribus notabilibus et fidedignis personis mordacissime oblocutus est, et inter alia asserere minime expauit quod huiusmodi plenarie Indulgencie animabus in purgatorio existentibus minime prodessent. Sed plus magisque viderentur esse date ad euacuandum cristifidelium marsupia propter quas quidem calamitosas suas detractiones et oblocuciones quamplures cristifideles ab earundem plenariarum Indulgenciarum assecucione se retraxere, Et illi qui easdem Indulgencias eorum elargitis elemosinis hactenus assecuti fuerunt de hoc quasi penitere, et sibi ipsis propterea ac si decepti et defraudati fuissent, molesti esse, pro ut tunc et quemadmodum in premissis et premissorum occasione hec et quam plurima alia, et forsitan illis maiora suis tempore et loco oportunis, ipsius theoderici proprie manus scripturis et alias legitime demmonstrari poterunt, Pro predictorum eciam clariori ostensione Inuocari poterit in testem sepedictus Reuerendus pater dominus Raymundus, qui vnum ex suis familiaribus herbipolim destinauit animo et intencione se Informandi, an huiusmodi que de theoderico dicebantur vera an ficta essent, Cui eciam Theoderico per eundem familiarem ad herbipolim missum, In opido Imperiali Nurmbergensi et In presentia supradicti domini Raymundi eo tempore quo Theodericus ipse a prefato domino Raymundo absolutionis beneficium petiuit, eo tunc presente et cum veritate minime contradicere potente exposita et obiecta fuere. Quam eciam absolucionem sub modis et formis sicuti tunc dominus Raymundus ipsi theoderico dare et Impendere obtulit ipse abscedens pertinaciter accipere recusauit, Sicque huiusmodi censuris insorduit et hodie In ipsius anime periculum et Sancte matris ecclesie contemptum, ac plurimorum scandalum insordescit.

Ex altero pater Beatissime significamus qualiter a nonnullis fidedignis personis asseritur, quod commemoratus Theodericus Sanctitati vestre ac sacratissimo cetui Romanorum dominorum Cardinalium suis contumeliosis verbis plerumque oblocutus et Iniuriatus fuerit, et Inter alia Impudenter dicere ausus, Quod a tempore Sanctorum petri primi pape et Sancti Jeronimi Cardinalis vsque ad presens tempus Summi pontifices et Cardinales admodum Inuidi et cupidi fuerint sintque Sicque alma mater ecclesia nullo saltem prouido gubernetur regimine, propter quod Nauicula Sancti petri vndique fluctuet, Quodque in vrbe romana XXIIII cordinales existant qui sint XXIIII troffatores et eligant XXV^tum qui debeat esse deus in terra, prout hec et alia ab his, qui premissa verba audierunt verificari poterunt,

Idem eciam Theodericus bone memorie Reverendum patrem dominum Bartolomeum Episcopum ciuitatis Castelli tunc temporis Sancte memorie domini Sixti pape quarti cum potestate legatum de latere Nuncium et Oratorem tam in Bambergensi quam eciam herbipolensi ciuitatibus mirum in modum exprobrauit, ac contumeliosis verbis subsannauit et lacessiuit. Sicque neminem saltem hac in prouincia apostolice legacionis munere fungentem sine molestiis et Iniuriis pretermisit Quod illis in locis publicum et Notorium existit, Et si hodie predictus dominus Episcopus in humanis constitueretur apercius desuper dare posset testimonium.

Insuper molesto et dolenti quidem referimus animo Quod sepedictus theo-ricus ex sua forsitan Innata et assueta malicia tempore Aplatus [1]) Sancte me. domini Sixti predicti vestre Sanctitatis praedecessoris In et ad felicis recor-cionis Illustris domini Alberti Marchionis Brandenburgensis et Nurmberge-Burggrauii sacri Romani Imperii principis electoris domini et genitoris no-charissimi, et omnium nostrorum germanorum tociusque nostre Inclite do-. et familie Marchionum Brandenburgensium grauem et atrocissimam Ignomin-blasphemiam et Iniuriam quendam calumniosum et famosum suis quidem stob-. et mendosis verbis fabricauit et composuit libellum. Quam famos-libellum sub vocabulo passionis intitulauit, et penes se suisque in archiuis scriniis contineri sciuit retinuitque, Neque eundem dentibus vt tenebatur la-rauit, Seu nec eundem nobis vllo unquam tempore prout Canonica et ci-statuunt Jura tradidit seu nec manifestauit, per que omnia et singula prem-ipse Theodericus non modo nobis omnibus, et toti nostre Illustri domui Marc-num Brandenburgensium grauissime Iniuriatus, verum eciam causa et occas-talismodi sceleris In prefatum bone memorie dominum principem electo-genitoremque nostrum charissimum tanquam de atrocissima contumelia In v-Illustrem Imperiali consistorio et consiliis assistentem Atque membrum Im-rialis corporis existentem iuxta L. quisquis etc. (J.) commissi, Maiest-reus effectus est, Cuius quidem supradicti famosi libelli copiam pro-missorem clariori Instructione vestre Beatitudini presentibus interclusam tr-mittimus

Ex quo pater Sancte, idem Theodericus sua solita caliditate h-contra vestre Sanctitatis et sancte apostolice sedis plenarias Indulgencias sa-tissimumque cetum Romanorum dominorum Cardinalium atque prefatum b-recordationis dominum Albertum Marchionem Brandenburg. principem electoris dominum et genetorem nostrum charissimum suas perfidas et sceleratissi-factiones peregerit commiseritque, quarum occasione In et ad excommunicati-Anathematizasionis, atque dei omnipotentis Indignacionis criminisque l-Maiestatis penas censures sententias et comminaciones In supradictis In-gentiarum et In die Jouis Sancta apostolicis literis et Bullis atque alias corpore Juris clausas et contentas damnabiliter Incidit, In quibus iam per a-num et vltra et aliquamdiu tam pertinaciter perstitit vtque ipse iam lateranense concilium veluti hereticus condemnandus, et ita ligatus fuerit, N-minus In clauium contemptum diuina ministrauit propter quod Irregularitatis notam Incucurrit, ob id se ad singula sua beneficia omnimode Indignum jnabile et Incapacem reddidit, Quique propterea beatitudini vestre et Sacratissi-cetui Romanorum dominorum Cardinalium Nobisque et nostre inclite domu-Marchionum ad debitam et condignam vlcionem et satisfactionem prestandam obnoxius fore cernitur, prout et quemadmodum sua perniciosissima demeritu et crimina exigunt et requirunt.

„Ad supradicta adiicimus eciam Qualiter suis in Archiuis et Scriniis que-„dam famosa scriptura quondam Reverendissimum dominum Philippum Epis-„copum Bambergensem tangens reperta est, a quo quidem Bambergensis „eius Consiliarius familiaris domesticus, at In Spiritualibus vicarius generalis „extitit omne bonum, et ferme totam eius substanciam assecutus fuit, prout „de hoc publica vox et fama vndique et In Bamberga attestatur, Et sic pro „magnis beneficiis sibi a dicto domino presule exhibitis hanc sibi retributionem

[1]) Apostolatus?

mpendit, quam Juxta vulgare prouerbium Mus in pera serpens in gremio gnis in sinu suis consueuerit hospitibus exhibere." [1])

Dicimus eciam et proponimus Quod ipse theodericus dum in ciuitate Bamergensi vbi in ecclesia Sancti Steffani prebendatus extitit degeret, Inter psius domini Episcopi Consiliarios et Maioris cathedralis atque collegiatorum cclesiarum Bambergens. clerum et populum plurimas Insidias dissen-iones et rixas seminauit, prout de hoc publica vox et fama testantur.

Asseritur eciam a nonnullis prouit eciam notissimum est Quod idem Theodeicus homo Impacientissimus quam plures viros dignos et prelatos vestre Beaitudini et sacris Cesaree et regie Romanorum Maiestatibus et Reuerendissimis lominis Cardinalibus et aliis nostre Inclite nacionis tam Spiritualibus quam ecularibus principibus optime perspectos et cognitos ac singulari gracia comnendatissimos suis quidem barbaris moribus multis contumeliosis verbis affecerit et Iniuriatus fuerit, Atque precipue inter bone memorie dominum Philippum, Episcopum Bambergensem supradictum, [2]) et illius germanos In quorum numero modernus dominus Archiepiscopus Moguntinus fuit tempore quo In minoribus constitueretur plurimarum zisaniarum et discordiarum mirabilis artifex seminatorque et Inuentor fuit. Et hoc in illum finem, vt solus penes quondam dominum philippum Bamberg presulem gubernare, et suas solitas factiones et exactiones facere posset, prout etiam premissa Notorietas et fama publica edocent,

Pretereundum etiam est minime qualiter Theodericus ipse apostolicum Indultum statutaque et laudabiles consuetudines per plures retroactos annos in Cathedrali et Sancti Johannis Nouimonasterii ecclesiis ciuitatis herbipolensis hactenus et Inconuulse obseruatum obseruataque et obseruatas propria sua proteruitate et contra Jusiurandum infregerit et illis contrauenerit et signanter in eo Quod plebaniam in ipsa cathedrali herbipol. ecclesia apprehendit et eandem occupauit, prout hodie occupat et detinet quam tamen plebaniam vigore apostolici Indulti statutorum et consuetudinum huiusmodi hucusque nullus preterquam capitularis Canonicus herbip. habere et possidere consueuit, Ita eciam pari modo In collegiata ecclesia Sancti Johannis Noui monasterii ciuitatis herbip. in qua prebendatus Canonicus existit, Idem Theodericus dicitur fecisse et cooperasse, vt quidam Johannes Renck non Capitularis Canonicus Cantoriam ibidem quam tamen duntaxat capitularis Canonicus iuxta apostolicum Indultum statutaque Jurata et consuetudines hactenus obseruatum obseruata et obseruatas habere et possidere consueuerat, haberet et possideret, Modernum possessorem in dicta Cantoria molestando et eundem ab eadem amovendo, litem et controuersiam moueri procurando et instando, de quibus omnibus domini prelati et Canonici capitulares ecclesiarum ciuitatis herbipolensis sufficiencia poterunt reddere testimonia.

Idem Theodericus suo proprio et ordinario presuli vicz [3]) domino Episcopo herbip. moderno amico nostro charissimo In cujus ciuitate et diocesi beneficiatus est minime pepercit quin Imo certis personis secularibus nobilibus quam eciam ecclesiasticis prelatis eciam magnis contra dominum Episcopum predictum eiusque Jura et superioritatem suamque ordinariam potestatem consilia et Informaciones que suis In scriniis reperta sunt dedit et confecit, minime considerans quod sibi non liceret contra suum proprium Episcopum patrocinari ex generalis lateranensis concilii statutis ex constitutionibus. In quibus inter

---

1) Soweit das Anführungszeichen reicht, ist der Satz im Original-Concept eingeschlossen; am Rande steht: vacat quia perdita fuit ipsa scriptura.

2) Dieses Wort ist im Original schon unterstrichen, was dessen Auslassung bedeutet.

3) ? scilicet?

alia cernitur contineri, Quod is qui id fecerit tanquam membrum putrid
ab ecclesia suisque beneficiis perpetuo abscindi et abici debeat, Attento q
sacerdotis officium est nulli nocere, omnibus autem velle prodesse Et q
hec tendant ad eneruationem superioritatis et reipublice in quibus expedit
crimina et maxime clericorum huiusmodi puniantur ne per Impunitatis audac
fiant, qui nequam sint nequiores, Quos propterea superiores sub arta cust
debent facere detineri, ne sic delinquentes seu nec eciam alii ad similia
peiora facile labantur.

Ipse theodericus eciam superioribus annis in Romana Curia et
quadam electionis causa ecclesie cathedralis Brixens. sollicitator fuit. In q
quidem causa multum Inhoneste se gessit et tenuit, per quod ecc
siam Brixens. et illius copitulum magnas ad Impensas et damna perduxit p
hodie Canonici ibidem qui supersunt desuper dare possunt testimonium.

Pater sancte vbi in homine Iracundus est animus ibi eciam frequens ex
rancor et Inuidia prout In ipso theoderico ex superioribus deductis et
demonstrandis articulis claret, Theodericus dum ante triennium aut q
driennium transactum in quadam sua propria causa in Romana Curia
stitueretur. In qua quidem causa Reuerendissimus dominus Cardinalis Sen
amicus noster charissimus contra eundem occasione cuiusdam parochialis ecc
Bamb. dioces. in sacro apostolico auditorio sententias adjudicatorias di
reportasse, propter quod sue Reu. paternitati et vt asseritur Rev. domino
dinali Aleriens. tunc in minoribus constituto et ceteris prelatis contumelios
obprobriose oblocutus fuerit. Et licet predictorum dominorum R
paternitates id sciuerint, noluerunt tamen se ex eorum Innatis bonitat
multum de illo homine Impedire, sed hec omnia tanquam piissimi patres e
animo tulerunt, et Illius Insipientie et furiositati asscripseru
Cuius quidem articuli verificatio hodie per plures in Romana Curia des
poterit.

Quod autem pater Beatissime theodericus ipse tantus moledicus oppr
ator, calumniator et Iniuriator tamque factiosus et contumeliosus sit et fr
mirum forte videri poterit, hominem non noscenti, asseritur eciam a pluri
theodericum ipsum hos Barbaros mores suis a parentibus assumsisse. Q
eciam videre liceat In quodam suo carnali fratre, qui propter literar
. . . .[1]) inexcogitatas commissas falsitates et alia quamplurima vicia per eund
commissa captus et nobis adductus est, de quo Justiciam ministrari et vltim
suplicium sumi petitur.

Et vt vestre Beatitudini de illius theoderici maledici hominis factionibus
crudelitate et dolositate sepe et persepe perpetratis deque eius supersticionibus
christiane religioni contrariis et hominem orthodoxum minime decentibus clarius
constet. Sciat Sanctitas vestra quod penes eundem Theodericum tempore sue
deprehensionis et detencionis, Similiter eciam ex post suis in Archiuis com-
perti comperteque sunt, Nonnulli libri nicromantici certe herbe et ossa
rane viridis cum quibus, post quam super eisdem vt asseritur certe misse
lecte fuerint, solite sunt fieri incantaciones et demonum Inuoca-
ciones, Quas tamen Sancta mater ecclesia omnibus orthodoxis et maxime
clericis sub grauibus penis exercere et fieri prohibet, que quidem supra enar-
rata hodie penes nos sunt tempore et loco suis congruis et oportunis exhibenda,

Si ergo pater Sancte In ipso theoderico tanta vicia reperiuntur quibus
respersus est, et esse dicitur, considerare minime possumus aliquam in eo

---

[1]) unleserlich.

irtutem probitatem fidem constantiam aut religionem esse Quis itaque huic vicioso homini compati, quis sibi suis in anxietatibus succurrere, quis denique maiorum siue nostrorum superiorum eidem aliquam saltem consolacionis graciam exhibere et Impartiri posset, profecto nemo, prout eciam hucusque claruit, Nam pro eius liberacione seu dimissione hic apud nos nullus hominum verbis litoris aut epistolis intercessit, Quique eciam sibi ipsi causa et occasio sue deprehensionis captiuacionis detencionisque extitit, et forsitan omnipotens illud flagellum ob sua plurima demerita super eum misit, quod eciam fortuitu euenit, Nam ipse theodericus cum ceteris suis consodalibus equitans In noctis crepusculo secularibus scacatis et bipartitis vestibus armatus absque saluo conductu pertransiuit, ad quem aliqui ex nostris Inopinati subito irruerunt Insimul certamen seu conflictum habentes, In quo tandem theodericus ipse compertus et per nostros nobis adductus est, Quem etsi propter illius graues excessus crimina et delicta supra allegata et signanter In nostrum genitorem perpetrata non male libenter nobis adductum et detentum vidimus Nihilominus tamen si idem nobis firmissimam et strictam potuisset prestare caucionem de recuperacione et satisfactione fame et honoris prout propter huiusmodi famosum libellum tenetur eundem ad requisicionem et peticionem prefati domini Raymundi vestre Sanctitatis oratoris vtique tradidissemus, sine qua nobis ipsum exhibere nequaquam videbatur consulendum prout clare et aperte prefato domino Raymundo scripsimus et diximus Et cum paternitas sua ad vestre Sanctitatis mandatum haberet Ire ad lintz vbi Jam Sacre Cesarea et Regia Romanorum Maietates cum Serenissimo domino rege Hungarie pacem tractaturi sunt. Et nullus ordinariorum siue prelatorum ob illius hominis maliciam et sinistras ac dolosas condiciones se quocunquemodo cum eodem Impedire vellet, et prefatus dominus Raymundus eo tempore sibi aptos carceres ad custodiam non haberet. Itaque eundem nobis sub custodia apostolica auctoritate obseruandum diligenter commendauit, Et cum autem pater Sancte Idem theodericus In excommunicationis anathematizacionis suspensionisque sententias censuras ac Irregularitatis notam Atque crimen lese Maiestatis ob causas superius expressas ipso facto inciderit, propter quod ipse tanquam membrum mortuum et putridum extra communionem sancte matris ecclesie eiectus esse dinoscitur, Cui nulla suffragia, nulla denique legis auxilia contra que turpiter egit ministrantur, Sic quod premissorum pretextu aliquam absolucionem nobis et nostris Impartiri minime opus fuisset, Attamen cum bonarum sit mencium timere culpam vbi culpa minime reperitur, Ideo ex fidei deuocione a prefato domino Raymundo nobis et nostris in hoc quidem facto interesse habere putantibus, Absolutionis beneficium simpliciter et ad cautelam In forma Juris impendi petimus et obtinuimus. Et eundem Theodericum ex Commissione prefati Rev. patris dom. Raymundi In et sub nostra firma custodia que tunc ex quadam constitutione Sancte Memorie domini Bonifacii pape VIII de sen. excom. c. si clericos etc. conceditur permittiturque. recepimus. Quem et hodie nobis sine et absque strictissima securitate et caucione de recuperacione fame et honoris atque integra satifactione et emenda aliquo pacto dimittere minime persuasum videtur.

Etsi eciam idem Theodericus sub strictissima et firmissima caucione dimitti posset, Quomodo consulendum seu persuadendum foret vt cum eodem In strepitu et figura Judicii litigium faceremus et nos ad scripta(?) que In huiusmodi consistoriis fieri solent, secum Involueremus, cum ipse causidicus, nos vero ad hoc Inermes et Jurium precipue ecclesiasticorum Ignari videamur, Qui theode-

ricus si hoc modo nobiscum contenderet semper subterfugia querere nunc per illa nunc vero per alia remedia appellacionum, et sic tandem liber et Impunis euaderet, Quod de mente nostra non est, Et quanquam eciam penes nos et In nostris auditoriis doctos et peritos causidicos habeamus stipendiatos qui nobis patrocinari possent, Illorum tamen opera tum domi, tum apud Cesaream et Regiam Romanorum Maiestates et exteros principes Indigemus Propteria decreuimus presentibus in rebus Beatitudinem vestram ex his omnibus plenius et melius Informare et Instruere, Atque de et super Commissione Sanctitatis vestre commemorato Reverendo patri domino Raymundo per Apostolicum breue facta, vsque modo non pertinaciter Sed cum humilitate supersedere et vestre Sanctitati Juxta presentia nostra scripta supplicacionesque et peticionis nostras In hoc negocio, secundum Jussionem Beatitudinis vestre expectare ac Imitari ea, que per vestre Sanctitatis predecessores Instituta et ordinata sunt, Inter alia ita sonancia, Quod (siquidem?) aliqua tue fraternitati diriguntur que animum tuum exasperant, turbari non debes, et juxta qualitatem negocii pro quo tibi scribitur diligenter considerans, aut mandatum nostrum Reuerenter adimpleas, aut per literas tuas quare Implere non possis rocionabilem causam pretendas, quia pacienter sustinebimus si non Impleueris quod praua nobis fuerit Insinuacione suggestum.

Ex his itaque omnibus Sanctitas vestra presencium rerum seriem et ordinem, ac ipsius Theoderici scelerati hominis facta pleniter agnoscere et inteligere poterit, quod sua ipsius culpa magnisque et multiplicibus demeritis se *in hanc* merserit miseriam et calamitatem, dignusque sit (vt inquit sacer canon) quod tanquam malemeritus perpetua laboret egestate, Quapropter ad Sanctitatis vestre pedes nostris humilibus precibus supplicando recurrimus, exorantes, quatenus eadem Sanctitas vestra has siquidem nostras prolixas literas clementer suscipere et illis legendis vestras paternas aures absque fastidio benigne accomodare, Nobisque quod ipsum theodericum hucusque nostra ex custodia non dimisimus minime succensere, et benigne indulgere, quod eciam prefato Rev. patri domino Raymundo Nuncio et Oratori vestro per vestre Sanctitatis literas mandare et committere dignetur vt quod ipse se In et circa premissa et precipue *circa ea* que Theodericus ipse contra Sancte apostolice sedis plenarias Indulgencias et Illustrissimum dominum Albertum Marchionem dominum et genitorem *nostrum* charissimum egit et fecit oblocutusque fuit, Atque de excommunicationis sententiis penis et censuris In quibus se idem Theodericus grauiter Inuoluit diuina celebrando et quod propterea Irregularitatis notam inciderit, Simpliciter et de plano sine strepitu et figura Judicii literis scripturis testibus et testimoniis ac sufficienter In premissis sola Inspecta veritate informet et Instruat, prefato tamen theoderico interea sub nostra firma custodia remanente, quem si in premissis et premissorum occâsione reum et culpabilem reperiat eundem beneficiis statu et honore suis priuet beneficiaque aliis dignis et Idoneis prout videbitur conferat, Atque eundem vestre beatitudini et *Sancte* Apostolice sedi ac alijs quos lesit In et ad condignam et sufficientem emendam prestandam condemnet et ita se in his omnibus teneat et obseruet, ac aduersus ipsum Theodericum agere et procedere studeat, vt pena illius aliis terrorem Incutiat, ne de cetero aliquis contra vestre Sanctitatis et Sancte apostolice sedis auctoritatem Atque Imperii principes huiusmodi excessus et verba obprobriosa committat seu proferat, Atque Sanctitas vestra presentia nostra scripta in graciosiorem et mitiorem partem interpretari, atque nos huiusmodi in rebus pro nostrorum omnium honore plus magisque, quam ipsum sceleratissimum Theodericum graciose commendatos suscipere et habere dignetur prout de vestre

sanctitatis in nos solita clemencia et Immensa humanitate ac gracia singulari plurimum confidimus Quod nobis cedet ad gratiam singularissimam erga eandem vestram Beatitudinem et sanctam Apostolicam sedem pro viribus siquidem nostris quoad vita supererit studiosissime Inseruiendam Quam altissimus pro felice regimine ecclesie sue Sancte sanam et Incolumem per tempora conseruare dignetur optata.

Ad cetum Cardinalium.

Reuerendissimi in christo patres et domini domini colendissimi et obseruandissimi Consangwineique et amici nostri charissimi Post recommendaciones plurimas sincerasque nostras affectiones ac nostra grata obsequia promptissima Jugiter complacendi voluntatem Sanctissimo domino nostro pope patres Reuer. In rebus nobis Jam plurimum adiacentibus prout et quemadmodum Rev vestre paternitates ex presentibus interclusis copijs plenius conspecture sunt. In presenciarum scribimus, Quapropter vestras amplissimas paternitates et amicicias sincerissime petimus et flagitamus, Quatenus cedem vestre Rev. paternitates coram Sanct. dom. nostro papa vestris interuenire dignentur precibus, et Ita intercedere, vt quod Sanctitas sua nos iuxta et secundum nostras humiles supplicationes vigore literarum sue Sanctitati per nos Jam transmissarum non modo audire verum etiam clementer et graciose exaudire, nosque in negocio quod nobis cum theoderico clerico herbip. Jam imminet quem In et sub nostra ob eius siquidem grauissima scelera et delicta In Sanct. dom. nostri pape eiusque Sancte apostolice sedis auctoritatem et nos commissa, custodia tenemus, quod honorem nostrum suis paternis et graciosis oculis plus magisque quam in illius maledici hominis personam intueri et respicere dignetur, prout tunc de vestris Rev. paternitatibus tanquam consanguineis et amicis nostris charissimis firmissimam habemus spem et fiduciam. Quod nobis cedet ad rem gratissimam erga easdem vestras Rev. paternitates tam conjunctim, quam diuisim gratissimis nostris obsequiis et sincerissimis affectionibus Jugiter promerendam Quas altissimus felicissime per tempora conseruare dignetur plurima.

Johannes sacri Rom. Imperii Archicamerarius et elector ac Fridericus et Sigismundus fratres. Marchiones Brandenburg. Stctinens. pomeranie duces Burggrauii nurmbergenses, ac Rugie principes.

Aufschrift: Rev. In christo patribus dominis Episcopis presbiteris et diaconis Sacrosancte Romane ecclesie diuina prouidentia Cardinalibus totique eorundem sacratissimo cetui dominis nostris colendissimis obseruandissimis ac consanguineis et amicis nostris charissimis.

Beilage VIII.

Raymundus Peraudi etc. Illustrissimo Principi domino Frederico Marchioni Brandeburgensi Salutem in domino. Ad personam vestram sanguinis generositate conspicuam meritis pollentem et magnis virtutum donarijs insignitam sin-

cereque fidei integritatem ac deuotionis affectum quos ad Romanam eccles
et apostolicam sedem gerere comprobamini, nostre considerationis dirigen
intuitum inducimus non immerito ut votis vestris illis presertim per diui
cultus [1]), sublatis saltem ad tempus quibusuis obstaculis etiam de Jure posse
in esse suo ad animorum salutem conseruetur quantum cum deo possum
fauorabiliter annuamus Dudum siquidem pro parte vestra nobis exposito, qu
dilectus nobis in Christo Theodricus Morung Juris utriusque doctor et
presbiteratus ordine constitutus opidum Imperiale Nurembergensium Bambergen
diocesis pro nonnullis suis peragendis negotiis, exiens iuxta Castrum Kad-
burg solite vestre residentie sub dominio vestro situatum a suis inimicis dep-
hensus et maxime vulneratus ac tandem ad ipsum Castrum vinctus ductus fuer.
propter quod plebanus ceterique presbiteri et clerici ibidem existentes a di
norum celebratione cessauerant, et interdictum premissorum occasione de in
positum prout tenebantur obseruauerant Nos tunc contemplatione vestra inte
dictum hujusmodi usque ad festum Natiuitatis beate marie virginis inclusi
suspendimus et relaxauimas prout in aliis literis nostris desuper confectis p
nius continetur Cum autem sicut exhibita nobis nuper pro parte vestra pe
continebat, occasio premissorum nondum discussa nec desuper alias d
beratum sit, terminusque suspensionis et relaxationis hujusmodi infra q
adhuc existitis instare noscatur pro parte vestra nobis fuit humiliter suppl
tum ut tempus hujusmodi prorogare aliasque statui vestro in premissis oport
providere benigne dignaremur. Nos itaque hujusmodi supplicationibus incli
tempus suspensionis et relaxationis hujusmodi ab illius fine usque ad alios Oc
dies inclusiue auctoritate legationis qua fungimur prorogamus Et nihilomi
Plebano ceterisque presbiteris et clericis tam in dicto Castro quam alio q
cunque loco ubi vos interim residere contigerit, moram trahentibus ut miss
et alia diuina officia usque ad hujusmodi Octo dies absque alicuius senten
siue censure ecclesiastice incursu premissis et alijs in contrarium facient
non obstantibus quibuscunque celebrare libere et licite possint et valeant au
ritate predicta indulgemus Et insuper volumus quod post Octo dies hujus
tam predicte quam presentes nostre litere nullius sint roboris uel momenti
quorum fidem et testimonium presentes literas fieri nostrique sigilli iussimus
fecimus appensione muniri Datum Nuremberge Bambergensis diocesis An
domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo nono Sexto Idus Septemb
Pontificatus Sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocent
diuina prouidentia pape VIII Anno Quinto.

[1]) Soll wohl heißen: per quae diuinus cultus augeatur.

Beilage IX.

Literae Raymundi Peyraudi archidiaconi et apostolici legati, quibus indulget, ut plebanus ceterique presbiteri missas et diuina officia in castro Kadolsburg, quo Theodericus Morung vinctus fuit, usque ad festum nativitatis beatae Mariae celebrent.

29. August 1489.

Raymundus Peyraudi etc. Dilectis nobis in christo Plebano ceterisque presbiteris in Castro Kadelsburg. Herbipolensis diocesis Salutem in domino. Humilibus Supplicum votis libenter annuimus eaque fauoribus prosequimur, oppor-

nis. Exhibita siquidem pro parte dilecti nobis in christo nobilis viri domini rederici Marchionis Brandenburgensis illustrissimi petitio continebat Quod alias ilectus nobis in christo Theodoricus Morung Juris vtriusque doctor et in bratus [1]) ordine constitutus, Opidum Nurembergensium Bambergensis diocesis ro nonnullis suis peragendis negotiis exiens iuxta Castrum Kadelserg huiusmodi quod sub dominio eiusdem Marchionis situatum est a suis iniaicis deprehensus et maxime vulneratus, ac tandem ad ipsum Castrum vinctus luctus fuit. Cum autem sicut eadem peticio subiungebat, vos a diuinorum celeoratione cessatis, ac interdictum premissorum occassione de iure positum prout tenemini obseruatis Pro parte eiusdem Marchionis asserentis se causam huiusnodi interdicto non dedisse, hocque In preiudicium personarum ipsius Castri maxime cedere nobis fuit humiliter supplicatum vt interdictum huiusmodi ad certum tempus relaxare aliasque sibi in premissis opportune prouidere Benigne dignaremur. Nos itaque huiusmodi Supplicationibus inclinati Inderdictum huiusmodi vsque ad festum Natiuitatis beate Marie virginis inclusiue auctoritate legationis qua fungimur, relaxamus, vobisque omnibus et singulis vt missas et alia diuina officia vsque ad festum hujusmodi celebrare libere et licite possitis absque alicuius sententie siue censure ecclesiastice incursu premissis ac aliis in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque auctoritate predicta indulgemus Volumus autem quod post festum Natiuitatis beate Marie virginis huiusmodi presentes nostre litere nullius sint Roboris uel momenti In quorum fidem et testimonium presentes literas fieri nostrique Sigilli iussimus et fecimus appensione muniri Datum Nuremberge Bambergen. diocesis Anno domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo nono Quarto Kal. Septembris Pontificatus eiusdem Sanctissimi domini nostri pape Quinto.

[1]) i. e. presbiteratus.

Beilage X.

Hochgeborne fürsten Meine willige dinste sein ewrn fürstlichen gnaden alle zeit zuuor an gnedige herrn, Mich langet an wie doctor morung von einem von luchaw gefangen vnd in euwer gnaden slos kadelspurgk gefenglich gefurt. Vnd wen aber der genant doctor morung meiner gnedigsten vnd gnedigen hern diner vnd verwanter Ist mein vndertenig dinstlich bit an stat irer fürstlichen gnaden Vnd von Ampts wegen Ewer gnaden wöllen gegen dem selben von luchaw gnediglich verfugen das der genant doctor morung solchs seins gefengniß on entgelt erledigt werde, das werden on Zweifel mein gnedigste vnd gnedige hern In einem solchen gegen ewrn gnaden in aller freuntschafft verdinen, So wil ich das von ampts wegen mit meinen willigen dinsten, vmb dieselben ewer fürstliche gnaden als billich mit willen auch geflissen sein zuuerdinen, Und bit des ewer gnedige beschriben antwort. Geben vnter meinem pitzschir an sant Egidien tag Anno rc. lxxxix^{no}.

Ernst Graue von honstein her zu lare vnd
Clettenberg pfleger zu coburg.

Aufschrift: „den Hochgebornen fursten vnd Herren. Hern Fribrichen vnd Hern Sigmunden gebrüdern Marggrauen zu brandenburg zu Stetin Pomern rc. Hertzogen Burggrauen zu Nuremberg vnd fursten zu Rugen meinen gnedigen lieben herren.

Beilage XI.

(Ende August.)

„Bertholt von Gnaden
Graue vnd herr zu henbergk.

Vnnsernn grus zuuoran Hochgelertter Lieber besunder wir fugen euch zu
das wir vff donnerstag nach Bartholomei gein bamberg kumen sein, Haben wir
Das man euch am aüßerreiten von Nurembergk darnidder geworffen had vnd doch
auff hewt Suntag dato dits briffs eins teyls eygentlicher bericht Bitten euch, wor
das zymlich ist vns das bey dissem vnserem boethen was darin zu thune were
lich zuerkennen geben, wollen wir leibs vnd guts nit sparn vnd worin wir euch in
vnd andern sachen behulfflich erscheinen mochten Findt ir vns zuthun vnuerdrossen
Datum Bamberg am Suntag sanctorum felicis et adaucti Anno etc. lxxxix.'

Aufschrift: „dem wirdigen vnd Hochgelerrten Teoderico Morüng Doctor etc.
lieben besondernn.

Beilage XII.

Anfang September.

„Wolgeborner lieber besunder Als du dem Hochgebornnen fürsten vnserm
bruder marggraf Sigmund vnd vnns geschriben hast Doctor Morung berurend Habe
wir in abwesen vnsers bruders vernomen vnd kein wissen das doctor Morung vnsern
lieben oheimen von Sachsen verwant sei. Der ist gefencklich angenomen vnd zu vnsern
handen bracht, aus hohen verwircken vnd verschulden das er gein vnsern lieben hern
vater seligen geybt hot seiner lieb vnsern lieben brüdern vnd vnns seinen Sonen zu
licher schmeh vnd iniurien. durch sein gedicht in schrift geschehen, die libellus famosus
billich geheissen wurdt vnd nach gemeinen rechten seines lebens verwircken auf Im
trag, vngezweifelt vnnser lieb oheimen von Sachsen nach verwantnus dor Jnn vnser her
vnd vater seliger gein iren lieben gewesen ist vnd wir noch sein, haben des mit vnns
als iren freunden beswerd vnd werden sich sein nichts anemen. Datum Cadolsp.
am Sambstag nach Egidi do. lxxxix.

An Gf. Ernsten von Honsten.

Beilage XIIII.

:r besiegelt Original-Prozeß des bäbstlichen Legati Raymundi Peraudi etc. wider D. Morung.

dat. d. 8. mens. September anno 1489.

Raymundus peyraudi etc. Vniuersis et singulis Reuerendissimis Reuerendisque atribus dominis primatibus Archiepiscopis Episcopis et Illustrissimis dominis cclesiasticis et secularibus electoribus ac ceteris principibus quibuscunque Me-ropolitanarum ac Cathedralium et Collegiatarum ecclesiarum propositis earum-em et ruralium capitulorum decanis abbatibus prioribus ac diuinorum rectori-us locumtenentibus eorumdem, proceribus, Ciuitatum siue Communitatum pro-onsulibus et Consulibus Scultetis Scabinis ceterisque omnibus cuiuscunque sta-us ordinis conditionis et preeminentie fuerint, dominis nostris colendissimis ımicis carrissimis et deuotis dilectis In et per loca nostre legationis vbilibet ;onstitutis ad quos presentes nostre litere peruenerint Salutem in eo qui est mnium vera salus et per presentes ad noticiam deducimus Tametsi sanctorum patrum Sacrorumque legum decreta sub horribilibus formidabilibusque penis prohibuere ne quispiam non solum contra Summum pontificem Sanctamque aposto-licam sedem et illius auctoritatem atque in sacras Cesaream et Regalem Ro-manas Maiestates verum etiam contra Illustres viros eorum consistorio assisten-tes cum hij partes corporis eorum existant, verbis factis siue scriptis contumeli-osis et Iniuriosis quomodolibet prorumpat Illosque coniunctim uel diuisim ledat. Sed eorum capita humiliter et deuote omni cum reuerentia et honore submittat Consentesque si quis illa preteriret sua proteruitate et rebellione, eo ipso crimen lese Maiestatis perpetrasse Et si clericus existat maiori sententie excommunicatione papali Innotatus degradari et curie seculari tradi ac omni priuilegio clericali ac canonis, Si quis suadente, exui bonisque eius fisco appli-catis omnibus dignitatibus et beneficiis habitis et habendis priuari debeat Si uero Majestatis reus laicus fuerit, capite plectendus, bonis eius fisco appli-catis omni honore destitutus Insuper et quamquam etiam Canonica Instituta clericum exuant omni priuilegio clericali qui abjecto habitu clericali arma bel-lica gerit, et vestibus partitis uel scacatis ad modum laicorum et in noctis crepusculo incedit adeo vt frustra legis auxilium imploret qui committit in legem porro et quamuis etiam Sacri Canones diffiniant eum qui per annum et vltra pertinaciter in excommunicationis sententia perstat, veluti hereticus habendus, contraque eundem tanquam hereticum procedendum Attamen his omnibus minime perspectis nec consideratis quidam Theodericus morung assertus Doctor Bambergensis Herbipolensis et frisingensis ecclesiarum et diocesium be-neficiatus audaci spiritu et ore Impudico nouissime contra et aduersus sa-cratissimas Indulgentias plenarias tam moderni Sanctissimi domini nostri pape quam etiam sacre memorie Sixti eius predecessoris pro fidelium animarum saluatione graviose datas et concessas atque confirmatas verba calumniosa Igno-miniosa et heretica multis in locis et coram prelatis et aliis signanter in Ciuitate Herbipolensi dicere et asserere minime veritus est scilicet Easdem Indulgentias animabus in purgatorio existentibus minime prodesse posse, quod videtur esse hereticum, quia si summus pontifex non potest merita christi et ecclesie applicare pro defunctis quanto minus ecclesie que cum sint fundate precipue in suffragiis defunctorum Ex sic si ecclesie suffragia pro defunctis forent nulla, essent abusiua et deceptoria, In eaque pertinacia plusquam per

annum perstitit se Romane ecclesie non reconciliando Ipsius quoque Th..
rici presbiteri perfidie magnum argumentum penes ipsum per eos qui ..
captiuarunt repertum aiunt. Scilicet herbas nonnullas ac dextrum p..
rano uiridis in cantatum quo eum sortilegia Incantationesque ad demonum
cantationem fecisse asseritur Rem profecto in presbitero plebano et fidei do..
horrendam. Idem eciam Theodericus presbiter mordacitatis assuetus super..
ribus annis vti fama perferente ad nostrum peruenit auditum contra Il..
strissimum principem dominum Albertum Marchionem Brandeburgensem .
Imperii electorem pie recordationis, libellum famosum non solum in ip..
principis Sed etiam liberorum ac totius familie ignominiam et Injuriam edi..
et publicasse asseritur, propter que idem in penas supradictas a s..
legibus et Canonibus promulgatas damnabiliter incidit, qua propter sepe..
liberauimus contra eundem procedere eumque Juxta sacr..
Canonum legumque Instituta ita punire et vlcisci vt illius pena metus ali..
ne similia presumerent, existeret Sed propter innumerabilia negocia ..
legationis nobis Incumbentia hucusque prepediti fuimus quominus animo
cepta prosequeremur Cumque superioribus diebus Idem theodericus pre..
apostolice sedis et legatorum eius ac Romani Imperij principum calum..
ex. opido Imperiali Nurembergensium circa noctis crepusculum armat..
vestibus laicalibus cum complicibus armatis equitaret Et quidam de fam..
Illustrissimorum principum Friderici et Sigismundi Marchionum Brandebur..
sium germanorum etc. predicti domini alberti filiorum per idem tempus ..
tantes predictum armatum presbiterum cum complicibus comperissent Inuaser..
eorum nomina et quinam essent perquirentes Itaque Theodericus suo nom..
abnegato et alio sibi ficto ad arma couersus dicitur, Ac propterea ca..
et vulneratus, cum aliter vti nobis expositum est capi non posset, ..
in Castrum quoddam supradictorum dominorum principum perductus ac i..
per aliquot dies detentus est vti reus lese Maiestatis Ac Sanc..
domini nostri pape ac Imperii principum Calumniator sortilegus, et qu..
bellicis in vestibus laicalibus nocturno tempore incessisset, Quod etiam
domini principes ex causis supradictis sibi licuisse arbitrati sunt, ex eo ..
de eius fuga ob huiusmodi facinora eis vehemens fuit suspicio Cu..
nos apud eosdem dominos principes Instaremus vt ipsum presbiterum cap..
nobis traderent vsque ad Sanctissimi domini nostri pape consultationem
merite pene inflictionem custodiendum Et cum nobis carcer deesset et ..
Sacras Cesaream et Regalem [1]) Romanas Maiestates ob sancte apostolice s..
negotia festinare haberemus Et cum Jura Canonica permittant criminos..
clericum ex commissione apostolici legati aut ordinarii per laicalem potestat..
custodiri et incarcerari ac detineri quousque pro suis excessibus condigna..
fecerit emendam nec sub nuda sed firma et Idonea cautione dimitti debe..
propterea auctoritate nostre legationis postquam ipse Theodericus presbiter p..
prefatos dominos principes traditus fuit cum protestatione tamen quod illu..
de eorum manibus dimittere nolint nisi eorum dominationibus pro Iniurijs eorum
genitori sibi ac eorum familie irrogatis satisfactum et sufficienter cum Idone..
cautione prouisum fuerit, sibi suis subditis ac eorum dominijs de non molestand..
in futurum cum expresso consensu et confirmatione Sanctissimi domini nostr..
pape Itaque nos ipsam protestationem admittentes Supradictum Theodericum
presbiterum ipsis dominis principibus commisimus custodiendum Considerato

---

1) Im pergamentnen Original fehlt: Regalem, alle Copien und das Concept hat es aber, es darf auch nicht wegbleiben.

ıod ipsis prout allegarunt licuisse videtur eundem presbitarum ob predictas iurias eorum genitori ac contumelias Sancte apostolice sedi Irrogatas vigore ›pularis actionis siue mutue compassionis captiuare Nos itaque predictis dominis rincipibus Instantibus auctoritate nostre legationis predicte Interdictum ex ıspositione Juris communis siue statutis Synodalibus et prouincialibus ob Inarcerationem detentionem uel vulnerationem personarum ecclesiasticarum quoıodolibet in territorio seu districtu in quo presbiter captus atque detentus xtitit promulgatum relaxauimus et sustulimus et per presentes relaxamus et tolliıus, Omnesque et singulos qui In captivatione supradicti presbiteri Interuenerunt, onsilium et auxilium prestiterunt reciperunt detinuerint, omnesque et singulos ıui ut prefertur eundem ceperunt vulnerauerunt et manus injeerunt resque suas eceperunt, a censuris et penis si quas propterea Incurrerunt simpliciter ›t ad cautelam et pro ut de Jure In dei nomine et in his scriptis absoluimus et absolutos pronunciamus, Postremo ne Interea bona mobilia et ımmobilia pecunie clinodia fructus redditus prouentus et obuentiones quecunque ad ipsum Theodericum quomodolibet spectantes In quibuscunque locis et apud quoscunque positos et posita que ob huiusmodi scelera et crimina lese Maiestatis fisco et lesis obnoxia facta sunt quomodolibet distrahantur et ad aliorum perueniant manus Sed fisco et lesis Integra reseruentur Idcirco auctoritate nostre legationis Illa omnia et singula sub firmo arresto per presentes ponimus positaque esse uolumus, atque harum literarum serie Reuerendis patribus dominis Bambergensi Herbipolensi et frisingensi Episcopis In quorum ecclesiis et diocesibus dictus Theodericus beneficiatus existit In virtute sancte obedientie et suspensione ab ingressu ecclesie ac aliis quibuscunque sub excommunicationis late sententie penis Mandamus ne se de bonis huiusmodi intromittant, sed quilibet ipsorum dominorum Episcoporum In sua diocesi bona huiusmodi omnia et singula mobilia et immobilia pecunios et clinodia fideliter conscribi Et desuper Inuentarium coram duobus Notariis fieri faciat, Et illa in sequestrum ratione confiscationis huiusmodi teneat fideliter custodiat et conseruet quousque aliud a Sanctissimo domino nostro papa vel nobis de sue Sanctitatis commissione habuerit in mandatis Contradicentes et hujusmodi nostrum arrestum Impedientes, censuris ecclesiasticis et aliis remediis congruis et oportunis nostra auctoritate compescendo Insuper omnes et singulos testamentarios et manufideles per ipsum Theodericum hactenus constitutos reuocamus et annullamus ac destituimus Eisdemque sub excommunicationis late sententie pena Inhibentes ne se de bonis eiusdem quomodolibet Impediant seu Intromittant In premissis tamen prefatorum dominorum principum protestatione de qua supra semper salua, hoc tamen prouiso quod quilibet prefatorum dominorum Episcoporum in sua diocesi de bonis redditibus et prouentibus beneficiorum suorum ipsis beneficiis ecclesiis et parrochianis eiusdem per Idoneos ministros Interea In diuinis sacramentis et sacramentalibus prouidere procuret Postremo volumus has nostras litteras per quemlibet predictorum dominorum Episcoporum In quorum diocesi vt prefertur sepedictus presbiter beneficiatus existit si opus videbitur In valuis siue portis suarum ecclesiarum affigi et publicari vt cunctj scire possint quemadmodum in rebus huiusmodi actum processumque et quod Arrestum et Sequestrum huiusmodi in fauorem fisci et lesorum vt prefertur positum fuerit, sciantque se a penis In nostro arresto In contradictores promulgatis precauere In quorum omnium et singulorum premissorum fidem et testimonium Sigillum nostre legationis presentibus est subappensum Datum Nuremberge bambergensis diocesis die octaua Mensis Septembris Anno a nativitate domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo nono.

Beilage XIV.

Consilium d. Raymundi.

Ad Rev. in christo patris dom. Raymundi peraudi sancte apost. sedis leg. dignissimi consultationem de quodam capto canonico factam, hoc quidem re- spondetur ordine, Ex quo idem canonicus superioribus annis ceruicem sua erexit contra apost. auctoritatem Indulgencias nouissime his in partibus pub- catas prodesse minime debere nec posse animabus in purgatorio existenti- illis . . .[1]) quam plurima alia coram prelatis aliisque palam in eorundem In- dulgenciarum perniciem veritus non fuit lingwam suam laxare prout arbitrar prefatum Rev. patrem dudum de his sufficienter fuisse et esse instructum p- suos et alios qui desuper certorum testificationes audierunt Certe nunc cl- resultat iuxta omnium doctorum sententias et signanter secundum predictar plenariarum Indulgentiarum bullarum continentiam prefatum Canonicum s- grauiter Inuiolasse ipso facto censuris apostolicis aliisque penis in dictis bu- contentis Et si fas est dicere forsitan crimen lese majestatis co- misit Quia summum caput vtputa vicarium cristi eiusque auctoritatem a salus et vita christiane religionis dependent suo Impudico ore maculasse lesis- que propter quod non solum excommunicationis laqueo verum etiam crim heresis Innodatus existit Et si in ea excommunicationis sententia celebr provt cernitur fessisse, notam Irregularitatis manifestam Incurrit vt nota- per omnes doct. In c.[2]) si celebrat etc. Modo si hujusmodi censuris et pe- idem canonicus ligatus extitit Vtique extra fidelium communionem ipsam ecclesiam tamquam membrum putridum et Invtile positus et abscissus fuis- cernitur Si igitur extra ecclesiam positus fuit, certe tunc pro mortuo habetur Inno In c. grauem de sen excom.[3]) Nec fuit membrum vniuersitatis christia- religionis nam equiparatur Depertiato uel Sarraceno etc., et Incapax est o- nium priuilegiorum Jo. an etc. Excommunicatus enim potest offendere ex- communicatum et offendentis melior est conditio, quia a fortiore non exco- municatus offendere potest excommunicatum Ex quibus dici potest Si cano- cus ipse tempore lesionis et captiuationis non fuit sancte matri ecclesie recon- ciliatus neque emendam pro his que supradicta sunt condignam subiuit, cert- repertus fuit tanquam membrum putridum extra ecclesiam coniectum, et sic ea sibi communicanda non sunt que ad eius possunt accedere commodum Sed solum ad ea que sue sint incommoditatis ut supra allegatum est et habetur etc.[4]) Nam frustra Implorat auxilium legis qui committit in legem — —[5]) preterea Si Rev. pater prefatus ante illius Canonici reconciliationem et debite emende impositionem se intromittetur sibi Juris auxilia Imparciendo puta pro eius liberacione insistendo, Interdictum ponendo, seu alia faciendo, quid aliud facere videretur quam communicare sibi In illis quibus denudatus est, et quo- rum capax non existit, et exinde lesionem sancte matris ecclesie et Iniuriam summo pontifici illatam corde et animo non perciperet, quod etiam posset ad illius Reuerendi patris ignominiam asscribi Et quod forsitan sua Rev. pater- nitas plus magisque ex Inordinatis fauoribus quam Juris tramite procedetur quod tamen firmiter creditur penitus a commemorato Rev. patre alienum sit

---

[1]) unleserlich.
[2]) Vielleicht canone?
[3]) Citate.
[4]) Ein Citat.
[5]) Folgt eine Reihe Citate aus den Kanonen.

em **pro** secundo In hoc quidem facto pensandum est, qualiter dictus canoni-
ıs **detulerit** vestes seculares partitas et scacatas omnino ad modum
:**cularium** factas Quodsi facere minime licuit Juxta cl. quoniam de vita et
ɔ. **cle.** [1]) quibus repertus fuit ab In uadentibus eundem habentem arma offen-
ɔria, cum tamen clerici arma deferre non debeant vt in c. clerici etc.[2]) Ac
:nebris non In luce incessit Et qui male agit odit lucem c. consuluit d' offi
ele [3]) propter quod iterum atque iterum ipsi Inuasores seu captiuatores vi-
ıentur habere posse excusationes de non Infringendo priuilegia clericorum
tem pro tertio Quod potissimum esse uidetur vtrum liceat deprehensoribus,
undem canonicum capere et captum detinere Et quamquam doctores omnes
ıt scribentes in c. etc.[3]) multum se in hac questione inuoluant Attamen con-
ıiderandum est in hoc facto propter quid canonicus captus et lesus atque de-
:entus sit, videtur esse ex suis circumstanciis et qualitatibus Ita circumstan-
ciatum ut prima fronte captio et detentio hujusmodi possit tutari Ex et pro
eo quod dicitur de illo canonico quondam genitorem modernorum illustrium
principum Marchionum et pene totam illius nobilem familiam et domum grauiter
lesisse In hoc quod vt aiunt ipse dictus canonicus libellum famosum con-
scripsit, et ad plurimorum duxit noticiam, ad maximam infamiam predictorum
principum Modo crudelis est qui suam et suorum famam negligit facinus ergo
hoc non simplex sed maximum esse censatur, quia talis lesus est princeps qui
est de corpore cesaris utputa princeps elector, et sic talis accusari et puniri,
et illius pena peti per quemlibet potest C quisquis etc. Et . . . .[4])
idem canonicus ratione tanti sceleris vti presumitur nequaquam potuisset ex-
pectare Jus dicentem contra eum et pretextu illius presumitur in fuga, et sic
licita fuit captura et detentio et sic merito facta, et maxime Ideo quia
idem canonicus assuetus est pluribus Iniuriari et aliter ab iniuria compesci
non potuit Nec propteria deprehensores excommunicationis sententiam incurrisse
arbitrantur ad quam Incurrendam requiritur dolus seu temeritas vt patet dum
dicitur Si quis Swadente diabulo manus inieterit violentas in Clericum Modo si
talis captus et ductus ad Judicem fuisset et punitus merito illa habebat timere
et sic de eius fuga presumebatur Ne aliter compesci potuit Et sic hec non
ex diabolica persuasione Immo diuina fortitudine vt delicta non maneant impu-
nita processit Nam in hot versatur vtilitas publica In quam eciam priu-
ata includitur vt in c. vt fame etc. et lex statuit, furta debere cohiberi, adul-
teria puniri Impios crudeles ac plasphematores de terra perdere XXIII q. v.
rex debet Et c. precedente, Et omnes debent Juuare legem pro publica vtili-
tate conscriptam ar. XXIII etc. Item notabiliter ponit dominus abbas in c. etc.
Et licet illa media via et pereundus in c. vt fame etc. in hoc facto concur-
runt duo principalia que videntur esse causa captiuationis et detentionis vide-
licet ipse famosus libellus, ac facinora commissa contra auctoritatem apostolicam
quorum pretextu excusabilis videtur apprehensio et detentio Et quoniam non
auditur quod ab vllo fiat intercessio pro illius liberacione nec mirandum quia
plures lesit et suis contumeliis affecit prout publica vox et fama vt nemo pro
eo se intercedat, propterea graue esset ipsi Rev. patri se in his factis impedire
primo ideo ne videatur ipsi excommunicato communicare et illi Impartire per-
fidia que sibi sublata sunt Secundo ideo quia principes potentes sunt, et
eundem non dimittent cum eorum discrimine, et nisi sub magna cautione

---

[1]) u. [2]) Ein öfter vorkommendes Citat, soll wol heißen: in canone clerici de vita et honore.
[3]) Citat.
[4]) quia?

et securitate Dubitatur autem vehementer vt nec minimam nec mai[illegible] idem canonicus prestare possit, quia neminem habebit qui illam pro-prestet Et erit tamen opus in rebus hujusmodi bona securitate et cau[illegible] prouidere principibus ne peiora mala eis in futuro ab eo eveniant. I[illegible] ideo Nam Dominus herbipolensis Episcopus de hoc homine omnino vult [illegible] liberatus, quem si ad suam custodiam reciperet Incitaret principes contra [illegible] Et quicquid mali in futurum eueniret, ipse desuper respondere haberet [illegible] quibus omnibus nescitur consuli Reuerendo patri vt se multum in hoc inuo[illegible] facto propter plurima pericula que exinde euenire possent Si autem pla[illegible] principibus supradictis eundem canonicum sub eorum custodia detinere de[illegible] papa consuleretur per dominum legatum, certe tunc hoc casu posset dom[illegible] legatus principes ad hoc deputare et eis committere ad detinendum dic[illegible] canonicum in bona custodia vsque ad consultationem Romani pontificis [illegible] videtur sentire dominus abbas etc.[1]) Qui inter alia dicit Quod hujus[illegible] capture clericorum possunt per ordinarios contra delinquentes clericos com[illegible] ipsis laicis Casu autem quo domini principes nollent eum hoc modo[2]) [illegible] sub eorum potestate tenere, esset graue contra illos recalcitrare Immo [illegible] uissimum esset inibi ecclesiasticum ponere interdictum Et nihil esset [illegible] quam ponere discidium inter clericos et principes atque ecclesiam herbipole[illegible] Et tamen superiori tempore ratione interdicti ecclesiastici contra e[illegible] genitorem positi Idem genitor eorum Et ecclesia herbipolensis ad ext[illegible] uenerunt, Et nihil supererat, quam quod omni hora expectabatur confis[illegible] Omnes et singule decime et bona canonicorum et clericorum fuerunt tunc [illegible] poris per predictum genitorem principem Inhibite et inhibita ne cleric[illegible] canonicis de his respondetur Et sic oportuit cessare ab interdicto [illegible] se reconciliare cum eodem principe Ne similia in presentiarum fiant [illegible] procul Ideo consultius erit se in hoc facto absoluere Et tamen de p[illegible] missis . . . . . .

1) Citat.
2) scheint ein Ellipse zu sein, etwa ex manibus emittere.

Beilage XV.

Markgr. Friedrichs Schreiben an den Papst, die Sache Doctor Morungs berührend dd. mense September 1489 (11. Sept.)

Beatissime pater post deuota pedum oscula beatorum Sanctitati vestre me humiliter commendo Cum superioribus diebus in dieta apud franckfordiam vna-cum alijs Germaniarum principibus essem vbi de varijs rebus presertim de pace Inter Serenissimos Romanorum et francorum reges componenda trac-tandum fuerat Intelligeremusque Reuerendum patrem dominum Raymundum per-raudi vestre sanctitatis cum plena potestate legati de latere dignissimum ora-torem ad id potissimum ab eadem vestra sanctitate ad has partes missum vt pacem hanc solicitaret atque vrgeret, gratissimum mihi et omnibus alijs prin-cipibus qui aderant extitit qdquid[1]) nemo omnium ad tam laudabile ac saluberri-

1) quandoquidem

m opus conficiendum mitti potuerit, cujus studio et opera res facilius per-
ι posset Et in quo principes ipsi magis confiderent, quam idem Rev. dom.
ymundus cuius prudentiam, Integritatem rerum experientiam, ac alias singu-
:es virtutes et merita Jam diu nostra natio experta est, presertim in hujus-
›di negocio pacis, que suo potissime stadio diligentia et assidua opera non
ιe magno prefate sedis et vestre sanctitatis honore tandem confecta est, Illud
nnibus molestum atque acerbum fuit quod ab eodem Rev. oratore Intelleximus
ɜgem neapolitanum sui prestiti Juramenti et proprie salutis Inmemorem, in
ιa pertinacia et rebellione In vestram sanctitatem et istam sanctam sedem
luc persistere. Et quod peius est sicut alias fecit arma contra illos parare
uantum ad me et alios principes attinet si in hujusmodi re Sanctitas vestra
ιeis et ipsorum principum subsidiis et facultatibus Indigeat Confecta alia pace
ιter serenissimos Romanorum et Hungarie reges, quod ipsius Rev. dom. Ray-
ιundi etiam cooperatione et prudentia breui futurum speratur tamquam boni
atholici nostrorum progenitorum vestigijs inherentes, paratissimi ac promtissimi
umus omnibus quibuscunque modis possumus eidem vestre sanctitati ac prefate
ιedi libenti animo subvenire [1]) vt deinde Sanctitas vestra facilius ad expeditionem
:ontra nostre religionis hostes Turcos prosequendam omnino intendere possit
ιuod nemo est ex omnibus nostris principibus qui non maxime optet atque de-
ɜideret Ceterum quum iqsum Rev. dom. oratorem tum de prefata vestra sanc-
titate et apostolica sede, tum etiam de omnibus principibus et natione nostra [2])
semper optime meritum noui Suplico humillime vestre beatitudini ut eum omni
fauore et gratia prosequatur atque ad aliam decentiorem dignitatis statum promouere dignetur, vt eo diligentius et studiosius ipsius sancte sedis et vestre beatitudinis negocia obire et exequi possit, quo In maiore dignitate et honorificentiori loco constitutus fuerit, quod prefatis dominis principibus omnibus et mihi precipue qui illi singulari beniuolentia afficior gratissimum atque iocundissimum futurum est Insuper Beatissime pater, quidam Theodricus Morüng assertus Juris doctor Canonicus collegiate ecclesie Noui monasterii herbipol. qui contra nonnullos apostolice sedis legatos temere murmurauit et precipue contra plenarias indulgentias per Rev. patrem dominum Raymundum peyraudj vestre sanctitatis legatum his in partibus publicatas nonnulla verba caluminosa et heretice prauitatis labe notata, coram prelatis et aliis in ciuitate herbipolensi dicere et asserere vti veridice edocti sumus, minime veritus est Idem eciam Theodericus homo mordax superioribus annis Illustrem principem dominum Albertum Marchionem Brandenburgensem ac principem electorem felicis recordationis genitorem meum ac omnem eius familiam per libellum famosum quem edidit et publicauit Iniurijs et contumeliis maximis affecit Et cum predictus Theodericus superioribus diebus ex Nurembergensi opido noctu armatus In vestibus laicalibus cum complicibus armatis exiuisset, quidam de familia mea, eundem noctu cum complicibus obuium habere, et cum mei interrogassent, qui nam ipsi essent. Respondit ipse theodericus, nomen suum mutando et sibi aliud confingendo Conuersusque ad arma bellica que gessit, per meos volneratus captusque est, Et ad quoddam ex meis castris perductus, quem supradictus vestre sanctitatis legatus Raymundus peraudi sibi tradi peciit, quod ego annui, cum ea tamen protestatione, quod mihi et germanis meis pro inJurijs et contumeliis supradicto Illustri genitori nostro ac nobis prius satisfiat, cum Idonea caucione nos subditos-

---

1) Im andern Concept ist noch beigefügt: „Quin eciam proprias personas periculo exponere."
2) al.: „de omnibus principibus nostre nationis" etc.

que et dominia nostra de non molestando In futurum, prout tocius rei seriem beatitudo vestra ex predicto Sanctitatis vestre legato clarius Intelliget, Quapropter vestre Sanctitati sincerissime suplico quatenus eadem Sanctitas vestra dignetur predictum theodericum propter Iniurias Sanctitati vestre et eiusdem legatis ac predicto nostro genitori ac mihi meisque germanis illatas de meis manibus et potestate minime requirere, donec et quoussque mihi meisque subditis ac dominijs sufficienter satisfactum Et Idonie ut predicitur cautum existat de non molestando, confirmacione vestre sanctitatis accedente Quod ego erga eandem vestram sanctitatem pro uiribus inseruire curabo, quam omnipotens ad longeuos annos pro foeliciori sancte matris ecclesie statu atque incremento Incolumem ad uota conseruare dignetur. Ex castro Cadolzburg Anno domini 1489 ii mensis Septembris.“

Es liegen bei den Acten drei solche Schreiben nach Rom von gleichen Dato in Concept vor; das kürzeste handelt blos von Morung und beginnt mit: „beatissime pater“ in der Mitte des vorstehenden Schreibens, mit diesem buchstäblich übereinstimmend; wahrscheinlich fand man es doch zu kahl und gab ihm in dem obigen einen verbindlichen, schmeichelnden Eingang. Ein drittes Concept war offenbar nur an einen Cardinal gerichtet; jener sollte dem Papst die Sache vortragen und vertreten, bis auf die abgeänderten Curialien, Anrede rc. ist es beinahe ganz gleichlautend mit dem Schreiben an den Papst, einige und zwar die einigermaßen wichtigen Aenderungen sind oben in den Noten bemerkt.

Beilage XVI.

Rev. in christo pater domine et amice carissime etc. Vestre Rev. paternitatis literas Jamjam venerando domino preposito herbipol. compatri nostro plurimum dilecto transmissas vidimus et audimus eorundemque seriem intelleximus, quibus eundem exhortatus estis vt in commissionis executione studeatur seruari omnis modestia In hoc vestre rev. pat. honorem conseruando, pater Rev. hoc vnum ex nobis habetote, quod sicuti Illustrissimus princeps dominus Albertus marchio Brandenb. ac Imperii princeps elector bone memorie genitor noster Sancte apostolice sedis et eiusdem legatorum honorem et reuerenciam summopere cordialiter semper meditatus fuit. Ita pariter et nos nostrique germani illius vestigia feruentissime Imitamur vt alius noster cogitatus futurus non sit, quam vt ea que ad honorem et Reuerenciam Sanct. dom. nostri pape ac Sancte apost. sedis et illius legatorum conducunt diligentissime faciamus Sed vnum est pater Rev. quod expedit plurimum commissionem vestram Innotescere, omni tamen cum modestia Imprimis Ideo vt clerus sciant legitimas rationabilesque causas vestre Rev. paternitatis animum mouentes ad huiusmodi commissionem decernendam, Secundo Ideo vt sciant posse communicare et diuina peragere. Tercio ideo Ne illius presbiteri bona in preJudicium sancte apost. sedis et lesorum distrahi et ad alios vsus conuerti possint. Nec arbitramur quam quod in his omnibus honesta debitaque obseruari debeat modestia, Nam honor vester non minus quam noster nobis recommissus esse debebit, Quod etiam de preposito herbip. compatre nostro sentimus honorem vestre paternitatis semper habuisse et habere commendatissimum Nolumus Namque nos in hoc negocio Ita gerere, vt Sancte apost. sedi et nobis nullum

decus nullaque detractio, Sed honor et vtilitas ex Inde succrescant, Quod iam arbitramur de Sanct. dom. nostri pape et vestre paternitatis mente existat, elitis etiam Sanct. dom. nostro scribere, vt interea nil faciat vobis Inauito et non presente Valeat paternitas vestra feliciter et votiue cui in mnibus semper complacere optamus. Ex Cadoltzpurg.

Beilage XVII.

„Nos Raymundus peyraudi Summi pontificis prothonotarius Referendarius et orator cum plena facultate legati de latere promittimus domino Frederico Illustrissimo et graciosissimo principi Marchioni brandeburgensi etc. facere diligentiam et dare operam possibilem quod dominus Theodoricus Morung Canonicus herbipolens. non liberabitur per summum pontificem quin primo satisfecerit honnori dicti domini marchionis si in aliquo culpabitur incrimiuatus dictus Canonicus et promittimus possetenus seruare honorem dicti domini Marchionis erga summum pontificem In Cuius Rei testimonium presentes nostras litteras manu propria signavimus Nuremberge bambergensis diocesis die xiiii Septembris a. mill. quadringentesimo octuagesimo.

Peyraudi Legatus.

Beilage XVIII.

Schreiben M. Friedrichs an den Bischof von Bamberg.

„Besunder lieber her vnd frundt Der Erwirdig vnnser besunder lieber frund her Raymunden paraudi pepstlicher legat schreibt ewrer lieb hiebej wie ir vernemen werdend. Nachdem aber vnns die ding gein doctor morung berüren Biten wir mit vleis fruntlich ewr lieb wollen solch des Legaten schrifften publiciren lassen domit es der bristerschafft allenthalb, In ewrm bisthum eroffent werd des wissen zu empfahen als wir vnns vertrosten bej ewr lieb vmb die wirs fruntlich verdinen vnd vergleichen wollen Datum Cadolzpurg am mitwoch nach exaltacionis crucis Anno lxxxix.

An Bamberg."

Beilage XIX.

Schreiben Desselben an den Domdechant.

„Wirdiger lieber getreuer Wir schreiben hiebei dem Erwirdigen Inn got vnnsern besundern lieben hern vnd frund von Bamberg mit zuschickung eins briffs vom bebstlichen

legaten ausgangen wie ir vernemen werdend Begeren wir mit vleis gütlich Ir wol bei unnsern frund von bamberg fordern [1]) domit sich sein Lieb laut unnsers schreiben und bete mit dem publiciren halte und erzaige als wir vertrawen tragen und unns des euch versehen und In gnaden erkennen wollen und han dem boten beuolhen solch b[illegible] zu antworten nach ewrem rat und gefallen Datum vt. s.

An Dechant zu Bamberg.

---

[1]) förderlich sein.

Beilage XI.

Fruntlicher lieber bruder. Wir haben Doctor Morung der ein brister ist lassen fahen umb das er unnsern lieben hern und vater seligen, unns und all unnsern geslecht zu smehen ein gedicht das man ein smehe Buchlin zu latein libellum famosum nennt deßhalb er dann sein leben und entsetzung seiner wirdigkeit verwurkt, und auch [illegible] rumb das er unnsern heiligsten vater dem pabst großlich gelaidigt, seine legaten gesmecht und wider die ablas seiner Heiligkeit unkristenlich gerett und gemurmelt darumb In de[illegible] pepstlichen pan gefallen und dar Inn lennger dann Jar und tag gerastet hat deßhalben er für ein ketzer gehalten ist und sich domit seiner bristerlichen freyung verwurkt und begeben hat, dadurch er wider die freiheit gehandelt deßhalb der legat vorgehabt hatt In fahen zulassen und unns ersucht Im den an stat unnsers heiligen vaters des pabsts zugeben das wir als der gehorsame gethan haben der hat unns den befolhen zubehalten und zuuerhuten den wir also wider angenomen haben mit dem geding das unnser heiliger vater der pabst den von unns nicht forder wir auch In von unns nit komen lassen, unns sei dann für unnser smeh gnug gescheen und versorgt und versichert domit wir und die unnsern unbetrangt und unuexirt zu ewigen Zeiten von Im bleiben Darauff der legat das interdict oder den pan auffgehebt und auch die thetter absoluirt, und briue an die bischoue Bamberg wirtzburg und freysing ausgeen lassen hat die sein bamberg und wirtzburg verkunt der dritt ist noch von unns verhalten als ewer lieb des alles In bei gelegter copej finden und sehen wirdet, die euch doctor pfot wol deutschen kan den hanndel schreibt der legat auch wir unnserm heiligen vater dem pabst und biten sein Heiligkeit dem also volg zu thun und In der gestalt zu befelhen wie man es fürbas mit dem genanten Morung und seinem gut halten soll doch In allweg das uns geschee nach Inhalt unnser protestacion vorgemelt die der legat zugelassen hat wirdet uns geraten fleis bei den kaiserlichen und königlichen Maiesteten zu haben das sie und ir yeder in sunderheit, ob es der annder nit thun wolt, seiner heiligkeit auch schreiben und biten dem also wie unnser bete anzaigt volg zu thun und sunst den nit ledig zu schaffen Angesehen was er wider sein heiligkeit und unns gehandelt hat und Im nicht zu glauben noch zu trawen ist Dorumb lieber bruder so thut vleis bej baiden haubtern das euch solch briue werden die wollet dem legaten antworten oder sunst gein Rome bei einem gewisen boten schicken und thut dem legaten ere dann er hat sich wol und uns zugut In der sach gehalten Datum cadolzburg am mitwoch nach exaltationis crucis Ao. lxxxix.

Beilage XXI.

Aufschrift: Illustrissimo Principi et Domino meo obseruandissimo domino Friderico Marchioni Brandenburgensi.

d. d. Eystett 16. Sept. 1489.

„Illustrissime princeps post commendationem tot tantaque sunt beneficia que a d. v.[1]) preteritis temporibus et nouissimo in Opido vestro Rodt accepi, ut quomodo illa compensare vmquam valeam mecum ipse existimare non possim, Vtinam par mihi cum voluntate facultas esset, ab omni me prorsus ingratitudinis vicio liberarem, cognoscere quod tunc posset v. d. qua charitate quo studio qua denique affectione Domum vestram et personam prosequor. Ceterum in facto Doctoris Morungh honoris apostolice sedis persecutoris, et qui improbe Libellum famosum in clare memorie genitorem v. d. emisisse dicitur, amplissimam reliqui commissionem, oro plurimum ut d. v. vlterius non utatur eadem commissione, nisi quantum pro defensione persone sue fuerit necessarium, donec Sanctissimum dominum nostrum papam de meritis et qualitatibus negocii hujusmodi plenius informauero, ipse quoad dominus noster mentem suam et quid fieri velit rescripserit, hec ideo scribo quia si ad executionem creditarum comissionum auidius et celerius procederetur, posset fama suboriri, ad Sanctissimum dominum nostrum, qui personis ecclesiasticis patientibus prima fronte succurrere merito debet mouere, et aliquid proposito nostro detrimenti afferre Demum hortor d. v. ut eundem doctorem interea humaniter et benigne pertractet ob honorem sacerdotalis dignitatis nihil etiam odeo principem decet, quam misericordiam et clementiam exhibere, ubi rigorosam commissorum vindictam inferre posset, felicissime valeat d. v. cui me commendo Datum in Eystet XVI Septembris Anno domini etc. LXXXVIIII.

J. v. C.

Amicus et seruitor Raymundus Peyraudi
apostolice sedis prothonotarius et Legatus etc.

---

[1]) wol: vestra dominatione.

Beilage XXII.

dd. 13. October 1489.

Innocentius papa octauus.

Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem Intelleximus quod dilectus filius nobilis vir Fridericus marchio brandeburgensis cepit quendam Theodericum Morung plebanum herbipolensem vtriusque juris doctorem qui multa de indulgentiis per te publicatis ac de nostro et hujus sancte sedis honore oblocutus est libellumque famosum contra ipsum Marchionem dicitur edidisse que cum reprehensione et animaduersione digna sint et tamen a laicali potestate eum detineri non conueniat volumus ac presentium tenore committimus ac mandamus

vt marchionem prefatum horteris, eique nostro nomine Iniungas vt tibi theodericum prefatum consignet et in tuis siue alterius prelati per te ad hoc constituendi Si alijs negotijs occupatus fueris manibus ponat. Quo facto tu per te vel alium prelatum hujusmodi auditis hinc Inde propositis et partibus intellectis Quod iustum fuerit desuper facias procedendo ad punitionem prefati theoderici iuxta delicti et persone qualitatem Ita ut de administrata justitia possis apud nos merito commendari. Datum Rome apud sanctum petrum sub annulo piscatoris die xii [1]) octobris M. cccc. lxxxix pontificatus nostri Anno Sexto.

Dilecto filio Raymundo peyraudi notario
referendario et cum potestate legati de latere oratori nostro.

---

1) Wird wol heißen müssen XIII, wie im Original der Bulle von gleichem Betreff an M. Friedrich.

Beilage XXIII.

Aufschrift: Illustrissimo Principi et excellentissimo Domino D. Friderico dei gratia Marchioni Brandeburgensi etc. dignissimo.

dd. 15. October 1489.

Illustrissimi Princeps — — — — [1]) Quod uero ad Theodoricum Morung attinet: sua sanctitas commisit prefato domino protonotario ut illum penes se teneat: et Justiciam faciat: Non est traditus ad manus excellentie vestre Quod equum non erat eundem partem esse et Judicem: Quemadmodum hoc et cetera latius cognoscere poterit excellentia vestra a venerabili viro domino petro de Clapis preposito Wormanen: qui a sanctissimo domino nostro fuit perbenigne et exceptus et auditus in omnibus que eidem exposuit pro excellentia vestra. Si quid aliud sumus excellentie vestre . . . . [2]) facturi quod illi gratum esse possit: ea nos inueniet ad sua beneplacita semper paratissimos: que bene valeat. ex vrbe XV. octobr. 1489.

A. tili. s. Jo. et pauli
h. ro. e. pbr. Car[lis] } Alerien.

---

1) Das Vorangehende gehört weniger zur Sache.
2) unleserlich.

Beilage XXIV.

Innocentius P. P. VIII.

Dilecte fili solutem et apostolicam benedictionem. Intelleximus, Nobilitatem tuam cepisse quendam Theodericum plebanum herbipolensem qui multa de indulgentiis in partibus Germaniae publicatis ac de nobis et hac sancta sede

oblocutus est, quique libellum famosum contra te edidit: quae cum sint magna reprehensione et animadversione digna; cumque ille qui clericus est, a te retineri non possit. Mandavimus dilecto filio Raymundo Peraudi, Notario Referendario et cum potestate legati de latere oratori nostro, ut a te illum per se vel alium prelatum ab eo constituendum accipiat et justitiam faciat, et juxta delicti et personae qualitatem puniat seu puniri curet. Hortamur proinde Nobilitatem tuam, ut Theodericum ipsum omnino vel ipsi Raymundo vel ei, quem ipse nominaverit, consignes et trades. Contrariis non obstantibus quibuscunque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die XIII Octobris MCCCCLXXXVIIII. Pontif. nostri anno sexto.

Hr. Balbanus.

Aufſchrift: Dilecto filio Nobili viro
Friderico Marchioni Brandenburgensi.

Beilage XXV.

(Schreiben des Biſchofs Rudolf von Würzburg an M. Friedrich.)

dd. mense Oct. 1489 (25. Oct.)

„Vnſer freuntlich dinſt Zuuor Hochgeborner furſt beſonder lieber her vnd freund. Vff ewr liebe bete vnd begern ſchicken wir euch Hir Innen verſloſſen abſchrifft wes die vnſern In Doctor Morungs Truhen funden hand dobey auch ein Copien einer miſſiuen die von weylant ewern liebe Herrn vnd vater ſeligen aufgangen die dobey auch funden vnd an etlichem ende als ir verzeichet findet das concept, darauf zeigent auch was auſwendig vff ſolch Copien verzeichent des doctor eygen handſchrift iſt dan ewr liebe dinſtlichs freumtlichs gefallen zuerzeigen ſind wir alzeit gneigt datum In vnſer Stat Wirzburg am montag Criſpini vnd Criſpiani Anno dom. ꝛc. lxxxix

Rudolff von gotes gnaden Biſchoue zu Wirtzburg
vnd Hertzog zu francken.

Beilage XXVI.

Durchleuchtiger hochgeborner furſt vnd her E. f. g. ſind mein gantz willig vndertenig Schuldig Dinſt In aller gehorſam mit vleis berait, Gnediger her In abweſen meins g. h. marggraue Sigmundten hat der legat heut nach mir geſchickt vnd geſagt, vnſer heiliger vater der babſt hab Im ein breue an e. g. lautende geſchickt auch Im geſchriben. Soliche breue wolle er e. g. vberantwortten laſſen vnd mich erſucht E. gn. zu ſchreiben ſein erbitung waß er In der ſachen euch zu gut handeln ſol vnd mag, das ſei er willig doch das geſchee nach ordnung der recht vnd Im gein babſt vnuerweiß-

lich alsdan E. g. villeicht vß seinem brif vernommen wurdt hab Ich In gebeten die Copei seins brifs doruß eur gnad seinen bepfelh versteen mag die hat er mir gegeben vnd hir Inn verschlossen findt. Auch mit mir geredt wo er ainen Prelaten nemen soll, des e. g. gemaint were, den Morung zu bepfelhen vnd zu handeln. Dan er wolle dem abschied mit e. g. gehabt gemeß handeln. Vnd das E. g. bei dem Thumprobst zu wurtzburg vnd Thumbechant zu bamberg vleis hab was zu handeln sej. Er erbeut sich willig vnd erzaigt sich gerecht. Wo es dan E. g. gelibt were maint Ich das er den morung meinem g. h. von mentz bepfehl bei dem hett er dem alten wesen nach ... vil gnad. Aber waß E. gn. In dem gemaint ist vnd In Radt findt das handel man ꝛc. Mein g. h. Marggraue Sigmundt Ist von gnaden des Almechtigen gesundt got geb lang vnd mit der königl. Maiestet Itzund den achten tag vf dem gayd vnd mit Im gnaden mein Hern Hertzog Albrecht. Hertzog Jorg. Hertzog Cristoffel vnd Hertzog Erich von braunsweich vnd hat sie Hertzog Jorg vf dem gaid vnd von . . . . [1]) gein braunau gefurt vnd haben alle bei lx pferden. Vnd Ist der königl. Maiestet widerkunfft teglich wartende. Neuzeitung waiß Ich nit sunders dan her wilhelm von bibra ist nechten ... von tag zu wels hiher kummen. So die kön. Maiestet kumbt wurdt er die handlung ... offnen Ich verstee man arbeit das die hungrischen Redt hiher kummen sollen. Der vom Konig zu Hungern zuuerwilligen Ist Sigmundt Ratbech zu Im von wels abgefertigt. Her Jorg vom Stain Ist zu sant polten vnd schlegt sich auch In handel villeicht vß bepfelh des Konigs des haben die andern Redt groß verbriß vnd wen mein g. h. Marggraue Sigmundt kumbt, waß dan neuzeitung vnd handlung schrifftwirdigs vorhanden Ist sol eurn g. zum furderlichsten geschriben werden, dann Ich weiß nit wie bald des legatten pott zu E. g. kummen wurdt sie haben zu zeiten anderwegs vil zu schaffen. So hat sein gnad poten gnug vnderteniglich bittende solichs gnediglich von mir zuuermerken vnd bepfilh mich hiemit e. g. als meinen g. Hern Datum lintz Dornstag nach Simonis et Jude Anno ꝛc. lxxxviiij

E. f. g.

vnderteniger williger

Johann pfotel
kais. recht Doctor.

[1]) unleserlich.

Beilage XXVII.

Aufschrift: Illustrissimo ac graciosissimo principi et domino domino Friderico Marchioni Brendeburgensi Stetinen pomer. etc. duci bergrauio Nurnbergen. et principi Rugen, domino meo Colen.

Illustrissime et Graciosissime princeps post humillimam commendationem Superioribus diebus per pntm (praesentium) latorem Sanctissimus dominus noster papa mihi mandauit vnum breue et pariter vnum vestre Celsitudini que ambo Impresentiarum mitto vt videat suum et meum et mihi significet quid agendum ueniat in prosequendo cum Justicia contra illum Canonicum in carceribus vestris nomine Summi pontificis nunc detentum vsque ad beneplacita summi pontificis, et quia summus pontifex mihi mandauit quod ego facerem Justiciam

et facerem illum poni ad manus alicuius prelati sicuti honestum est etiam pro vestra Celsitudini Ea de re propter dictum captiuum Canonicum finita dieta spero ire ad Nurembergam et ordinare quid agendum erit cum honore vestre Celsitudinis et summi pontificis etiam et meo pariter, quia nil aliud cupio nisi cum honore sancte sedis et vestro procedere et in his et ceteris ero semper fidelissimus amicus et seruitor eiusdem vestre celsitudinis deo duce Illustrissime ac Graciosissime princeps quem oratum facio quatenus eandem vestram Celsitudinem felicissime et longeue conseruare dignetur Ex lyntz vltima octobris.

Cupio fieri retromissum graue Illustrissime et graciosissime domine conthoralis Regie eiusdem vestre celsitudinis.

humillimus seruitor Rymondus peyraudj
legatus summi pontificis.

Beilage XXVIII.

„Durchleuchtiger Hochgeborner furst vnd Herr Eweren fl. gnaden seind mein schuldig vnderthenig vnd gantz willig dinst mit allem fleiß Stetz zuuoren bereytt gnaidiger Herr als ewr f. gnade mich beschriben, vnd bericht gethan, des gefangen halben zu handeln 2c. also hab ich dem knecht der sein wartter ist In stiller masse, mit Im handeln lassen, vnd der meinung Er hab solche sein bede an ewr gnad wollen langen lassen. So sei er In mittler Zeit bericht das Im alles das sein entwentt sey durch 2c. Demnach er besorgt nicht fruchtpar mit eurn gnaden zu handeln sei derhalben so Im endwentt das sein das er solch trew dawssend gulden nit geben mag ob ewer gnad In wol begnaden wolt vnd das mit ewch handeln lassen mit mer andern worten 2c. nu ist er gantz von den seinen den trew dawssend gulden gefallen vnd kertt seine wortt gantz vmb er hab das nit zu geben er vermog nit xijc zu geben er mag wol gesagt han hett er so vil er woltz geben, ee er sich also quellen liß vf solche seine verkertte wortt hab ich den knecht [1]) . . . . das er sein meinung Im vf ein Zettel zeichne des halben er wiß was er handl daz er es nit aber hinder sich falle vnd er . . . . [2]) In ein weiß glaube daz er also mit verkertten worten handl vnd vmbgee vnd schick ewrn gnaden semliche Zettel seiner hantgeschrifft euch darnach habt zu richten vnd als ewer gnade forer mir befilcht kein botschaft noch schrifft von oder zu Im kommen lassen hab ich das vnd anders gud acht vnd kan auch nit bescheen on mein wissen dan evrn fl. gnaden annem dinst zu thun bin ich schuldig vnd gantz willigk. Datum aller heylichen Abend anno 2c. lxxxix.

Hanns von wotstat.

---

[1]) Das Wort ist nicht zu lesen, noch zu errathen, kann aber nichts anders bedeuten als eingeredet oder angeordnet, Auftrag gegeben.

[2]) unleserlich.

Beilage XXIX.

Reuerende in christo pater amice carissime. Cum commendatione obsequ… gratissima ex presentium latore ea qua decuit reuerentia suscepimus bre… apostolicum a Sanctitate sua ad nos datum quod sane vna cum litteris vestr… paternitatis ac copia illius breuis Beatissimi domini nostri ad vos consign… intelleximus et inprimis vestre paternitati gratias dicimus plurimas de ves… benivola atque perhumana oblatione quam erga nos facit precipue in negoc… ipsius Morungi quod quantam nobis cordi sit nouit paternitas vestra nec me… dica indiget consultatione eum ad hortationem Sanctissimi domini nostri nob… factam in alias manus mittendi quare prestolabimur paternitatis vestre r… ditum ex dieta lyntzens. in nurmbergam, et tunc eam rem cum eadem pertra… tabimus. Quam sanam et incolomem esse exoptamus. Eidem nos ad promtissi… obsequia gratitudinisque uices iterum atque iterum offerentes. Illustrissima co… thoralis nostra benigno complexa est animo recommendationes paternitatis vestr… quas ipsi nos eius dilectioni vestro nomine significamus sese que erga vestra… paternitatem plurimum commendatam reddit, ac ipsam beneualentem esse … optat. Ex Cadolzpurg X. Nouembris Anno domini lxxxix.

Beilage XXX.

Durchleuchtister Hochgeborner furst gnediger Her, ich pin ales zweyfels on, ich sei vor jaren gegen ewern furstlichen genaden. In etlichen hendeln als ob ich by ge… handelt solt haben versagt worden, vnd wy wol ich mych, da mych solychs ang… langt hat zu merern mal gegen ewern furstlychen genaden zu verantworten vnd zu entschuldigen erpoten hab, aber solich mein erpyten nycht angenumen des halben mein entschuldigvng vntterlassen blyben ist, dar vmb ich villeychig mit [1]) zu ge… fengnus, wy vnd jn welycher maß, las ich auf jm selbs rue, kumen pin wy dem allen pyt ich geleychwol ewer f. g. als meinen genedigen Herrn das ewer f. g. auf ange… porner tugent mych armen prysler solycher gefengnus genediglich erledig geruch das wil ich mit meinem gepet gegen got dem almechtygen mit meinen wiligen dinsten vnd vmb ewer f. g. ewer genaden furstendüm, lant vnd leutten geflysen sein zu verdin.

ewer f. g. armer
vnd wyliger Caplan

. . . . [2])
theodericus morung
doctor.

---

[1]) . . . . . — nun folgt eine neue Zeile — . . . . .
[2]) unleserlich.

Beilage XXXI.

D. Morungs Erwägung seiner Erledigung halber.

„Wie wol ich des passions der wider Marggrauen Albrechten loblichen gedechtnus emacht sol sein vnschuldig pin das nicht gemacht, auch weder ratt noch that, aran hab, das er gemacht ist worden, als mir gott der almechtig an meinem lezten nde helff vnd sich über mein sel erbarme.

So pin ich doch durch vngönner, dermaß gegen den fromen fürsten vnwarlich veragt worden, das ich darvmb gefangen pin worden, vnd dahin gelegt do ich des gesmachtes[1]) nicht lenger leiden kan noch mag

Dar vmb ich bewegt wirdt, mein leben wue mit ich mocht zu retten.

Erpeut mich dar vmb meine gn. hn. zu geben tausend gulden, wue sein gnad mer haben wolt so verhoff ich durch mein bete von etlichen den ich gedint hab, noch dreyhundert gulden aufzubringen, das in einer Sum macht xiij^{c} gulden, das mich sein gnad des gefengnus gnediglich zu erledigen geruh.

Wie aber sein gnad ye mer haben wollt, Ist es wahrlichen In meinem vermugen nicht, dan sein gnad wolt von Jarn zu Jarn etwas von mir nemen So wolt ich so vil ich mocht Jerlichen ervbrigen vnd seinen gnaden geben.

Ich erpitt mich auch seinen gnaden hynfur getreulich zu dynen, vnd der maß das sein gnad on zweiuel ein gefallen an mir haben solten

Auch hab ich mich In wahrheit die Zeithere, also gehalten, das ich in etlichen hendeln wider sein gnad keinen rattslagk hab woll machen, deßhalben gegen etlichen vngnad erlangt

Vnd besonder In etlichen hendeln, die seinen gnaden so ferr mir zymbt vnuerhalten nicht bleiben sollen dabei sein gnad mag abnemen, das ich alzeit seinen gnaden gern willig were gewesen zu dynen.

Ich weiß auch seinen gnaden zu dynen dermaß, das Nuz darauß erspriffen soll, als ich hern Micheln von Senßhym zuberichten mich erpeutt.

---

[1]) gesmachtes = Geschmackes, übeln Geruchs?

Beilage XXXII.

Morungs Erbieten im Gefängniß.

Wie wol ich theodericus Morung doctor und prister. des passions der wider Margrauen Albrechten gemacht sol sein gantz unschuldig pin. als sich got vber mein sel erbarm vnd ich darauf sterben wil. So pin ich doch deßhalben gefangen worden Nun wolt ich mich gern von dem gefengnus, dar In ich nicht länger on sondere hilf gotes lebendig pleiben mag Darvmb erpeut ich mich meinen gnädigen herrn vil mer (als mir got half) wan ich hab erledig geistlich lehen hindan gesetzt außbringen vnd uf Zeit vnd frist zu geben Nemlich drewtausend gulden, funfzehn hundert so schir ich mag mein habe vnd guter verkaufen oder verpfenden vnd dieselbigen außbringen. Die andern auf Zeit und Frist darauf ich sie außbringen mag vnd wil das seinen gnaden mit den hie vnten angezeigten verburg: vnd wue der einer oder mere seinen gnaden nicht gefellig wern, oder mit burgen zu sein versagten, so will ich andere benennen. Vnd so mir mein gnediger her mein harts ge-

fengtans erleichtert das die ihenen die sein gnad darzu ordnet mit mir vnd ich … Im gehandeln machten, so wolt ich meinem erbiten volg thun; Ich wolt auch einen zweien, oder dreyen knechten die ein auffsehen auf mich hatten die Kost thun … lonen Ich wil auch seinen gnaden nach notdurft verburgen, mein gefengknuß nicht … anden noch zu essern ꝛc. Ich wil auch seinen gnaden oder zu dem sein gnad … besundern vertrawen hat zu seiner zeit etlicher maß, so vil mir gezympt sach vnd han… anzeigen darauß seinen gnaden seiner gn. herlikeiten vnd obrheiten vnrat erwachse… und schaden komen mag auch etliche darauß nutz erspriffen mag. In hoffnu… sein gnad wurden solchs darnach in gnaden erkennen, vnd ob man nicht glauben … das ich des passions vnschuldig sei, vnd das ich mich auch mere zu geben wan ich … erpeut, Mag man mich martern vnd peynigen. wie ich oft des passions halbe… begert hab So wird sich die warheit nymmer anders erfunden, vnd das ich auch … krangk sej, sag ich bej dem leiden cristi vnd bei meinen pristerlichen wirden;

Ich bezeug vnd protestir auch vor dem almechtigen got Vater Son vnd heilige… geist. ob ich in dieser gefengknuß krankheit halben meiner vernunft beraubt wurde, das ich wil sterben als ein fromer cristenmensch. glaubende alles das die … der heiligen cristenheit lernt und heldt, vnd das ich des obgemelten passi… gantz vnschuldig sei darauf mein vnschuldig blut wider die, die mich also Innerlich … meinem leben bringen. schreyen vnd biten mag um Rachsal. wan keyn vnschuldig … nye vngerochen ist bliben;

Her Conrad von hutten Ritter
Her Hiltprandt von thungen ritter
Her Apel von lichtenstein Ritter
Her Oßwalt von Rosenaw ritter
Ditz von thungen
Martin von Redwitz
Hintz truchses zu landthym
Ditz vnd Otto von Eich
Jorg vom Lichtenstein
Hantz vnd Kuntz die fuchs zu wunfurt
Syman von Slitz genannt gertz
Ludwig
Bartholmes von hutten
Philips fuchs zu swinshaten
N. N. die fuchs zu Breitzach
Adam von Soldwitz
Gunther von Brandenstein
Hans von schaumberg zu Bernrudt
Hans von tuttenhyn zu Zellungen
Philipps swegerer
Alexius von Freiberg
Philips von Seldeneck
Philipps vat[1]) zu Carlstat.

Albrecht Truchses
Arnolt von Retenberg
Albrecht schrympf
Melchior Sutzel
Eukarius Lamprecht
N. Schat Amtmann zu Conigshouen
Jakob von Rabenstein
Allexius haller, hansen von Til, Kunz lindner, burger zu Nürnberg
Kuntz geckenhym, u. pfeiffelmann Joh. Kalb vnd Hans Cramer, Bürger z… Würtzburg
Philipps Cremer (desgl.)
Martin Harloch vnd N. Cremer, burger vnd des rats zu swinfurt

1) rat?

Beilage XXXIII.

Rev. in christo pater domine et amice charissime, post recommendationis plurimas nostras que sinceras affectiones, promptissimasque Jugiter obsequendi voluntates [1]) Recepimus superioribus diebus ea qua decuit reuerentia breue apostolicum vna cum litteris vestre Rev. pat. Quibus sane intellectis de responsione consultantes usque huc illud ad v. r. pat. deferri distulimus quod hortamur nobis ignoscere velit p. v. Cum enim p. r. — hujusmodi res quas contra theodericum habemus non modo nos, uerum et ceteros Illustres dominos principes germanos nostros charissimos ad quos tunc res hujusmodi molestissimis peruenerunt animis, et nostram Inclitam domum Marchionatus respiciunt. Quibus et nobis necessarium fore uisum est, vt pro clariori Instructione et Informacione Ipsius theoderici excessuum ad Sanct. dom. nostrum papam, et sacratissimum cetum Rev. dom. Cardinalium et alios prelatos in Curia existentes litteras nostras mittamus In honorem Sanct. dom. n. pape secundum jussionem expectantes, quemadmodum easdem litteras nostras proprio nostro tabellario Sanct. dom. nostro et aliis [2]) mittere decreuimus, Illarumque copias Illustrissimo principi germano nostro fratri carissimo dom. Sigismundo marchioni Brandburgensi transmittens vt illas etiam ad vestre paternitatis aures per vnum ex suis consiliariis perferendas disponat — quas sine fastidio legere et audire velit In quibus plurima reperietis que antea nobis ignota fuerunt, et tamen cum veritate comprobari possunt, Ex quibus omnibus colligere habebitis Quod contra ipsum theodericum non tam leuiter, sine et absque debita et firma cautione ac punicione gerendum agendumque sit, Quare sinceriter supplicamus Quatinus paternitas vestra In hoc quidem facto supersedere, Nosque apud Sanct. dom. nostrum papam literis aut uerbis coram excusare, quod eundem vsque modo nostra de custodia non dimiserimus, seu nec dimitti posse sine securitate firma et caucione idonea, et emende satisfactione persuademus atque vestris litteris Sanctitatem suam exorare dignemini, vt nos iuxta supplicationes nostras exaudiat, et ita committat vt debita fiat punicio et correctio, et vndique satisfactio, per quod ceteri timidiores efficiantur, ne similia aut maiora perpetrent, theoderico interea ex causis in litteris nostris ad Sanctissimum scriptis, contentis, sub nostra custodia remanente. Valeat paternitas uestra feliciter et uotiue per tempora plurima. Datum . . .

Solus Fridericus etc.

Ad. dom. legatum Raymundum.

---

1) Im Context stand zuerst Folgendes: Tametsi pater Reuerende ad. Sanct. dom. nostri pape breuia, literasque vestras occasione theoderici Morung nobis exhibita exhibitasque inter alia responderimus, sub ea quidem verborum forma, Nos paternitatem vestram ex dieta In lintz Nurmbergam versus redituram prestolaturos et tunc eandem rem cum paternitate vestra fractaturos, Attamen qr pater Reverende cum — hujusmodi res etc. Bis cum ist es unter- d. i. durchstrichen.

2) Hier hieß es gleicherweise Anfangs: „misimus quarum literarum copias presentibus Interclusas paternitati vestre nunc transmittimus — quas etc.

Beilage XXXIV.

Lieber gevatter vnd getreuer nechten sein vnns einbracht ein bebstlich breue vnd ein schrift von vnserm freund dem bebstlichen legaten. derselben schriften auch abschrift des bebstlichen breue. dem legaten zugesant vnd wie wir dem legaten vf sein briefe haben geantwurt schicken wir euch hier Inn versloſſen abschrift bitend das ir den dingen mit Vleis nachgedencken vnd vnns dor Inn ewern getrewen rate mittailen wolt, wie Im auf solch bebstlich ansuchen des Morungs halb zu thon. vnd welcher mas vnns leydenlich. vnd am versorglichsten sein mocht Morung zu eines prelaten vnd zu welches handen kommen zu lassen, dann nach gestalt des Morungs hendel vnd wesens. ist es vnns swer als ir selbs wißt, doch wollen wir ewern vnd etlicher ander rate dor Inn horen. vnd alsdann mit dem legaten so er wider herauff gein Nürmberg kombt ferner dauon handeln. Datum cadolzburg an sand martins abend Anno &c. lxxix.

An Thumdechant zu Bamberg.

Beilage XXXV.

Durchleuchtiger Hochgeborner fürst gnediger herr Ewren furstlichen gnaden sind mein gar vnterthenige willige vnd gants vnuerdrossene dinste allezeit zuuor, Auff ewer gnaden beger vnd beuelh nach, wie nechst zu Kitzing geredt vnd beschlossen, vnd durch ewer gnade mir beuolhen gewest ist, Han ich die begreiffung an vnsern heiligsten vater den Babst, Samnung der Cardinal vnd meinen gnedigsten herrn Cardinal von Senis In sunderheit lautend gemacht, vnd wiewol die nach der leng vnd fürwar nach gestalt des handels als vil mich wil beduncken, so ist es ein gantze notdurfft, das man alle die hendele die Doctor Morung getriben vnd geubt hat, Souil man der mag wissen vnd anzeygen, das man die also einfure, vnd das man solche brief einem zu Rom dem ewer gnad glaubt vnd getrawet zuschick, vnd mit vleiß thun beuelhen, Solche brief dem Babst zu überantworten, desgleichen der Samnung der Cardinal. Senenß vnd andern so ewr gnade auch schreiben wurdt, Antwort darauff zu uordern, vnd die widerumb an ewr gnade gelangen zu lassen, vnd mocht es gesein, das mein gnedigster herr Marggraf Hanns Churfurst, mitsampt eweren gnaden, vnd meinem gnedigen herrn Marggraf Sigmunden auch In allen briefen stünde vnd mitschribe were sere gut, wo es aber die meynung nit möcht begreiffen, das doch In alle wege ewer bede gnade schreiben, vnd ob ewr gnade bedeucht gut sein das mein gnedige fraw ewer gnaden fraw muter Auch mit ewer beder gnaden schrib, nachdem mein gnedigster herr Marggraf Albrecht loblichen gedachtnus Irer gnaden gemahel also durch den passion von Doctor Morungen gemacht, angezogen ist, bedeucht mich nit aus der weyse sein, doch setz ichs zu ewer gnaden gefallen so müste man In dem Artikel dar Inn von dem passion gemeldt wurdt, mein gnedige frawn auch benennen, Ewr gnade findet auch vff die nachuolgenden Artikel wieuil copien sollen gemacht werden, vnd ewr gnade geruch solch mein schreiben In gnediger meynung von mir zuuersteen, Mir auch die zugut gnediglich zuhalten. Als mir nit zweyfeldt ewer gnade thun werde, bin ich erbietig solchs mit meinen vnnterthenigen willigen dinsten zuuerdienen, Geben zu Wirtzpurg vff Sant Andres abent Anno &c. lxxix°.

E. f. g.

Vntertheniger williger Kilian von Bibra
Doctor Thumprobst zu wirtzpurg.

Ein inliegender Zettel lautet:

„Auch gnediger Herr Als ich mein brief verschlossen hatte, ward mir gesagt, das sich Morung hab hören lassen, Es seyen zu Rom xxiiij Cardinel, das sind xxiiii buben, die welen den funffundzweintzigsten, der soll vnser got vff Erdten sein, den Artikel woll ewr gnad zu latein In den brief an den Babst an dem ende da gemeldt wurdt wie er den Babst vnd Cardinel mit worten angetast hab, setzen lassen."

Beilage XXXVI.

Spectatissime et Integerrime uir domine Cancellarie et amice charissime hic nuncius antequam venisset ad me singula concepta fuerunt clausa et secretata Ita quod conceptas litteras ad dominum legatum alterare, vestrum nunc erit vt optime scitis eandem In ea cla (?) que refert se ad proxima priora scripta emendare.

Alterum Perspexi litteras Reuerendissimi domini Aleriensis et signanter In ea parte vbi mencionatur de theoderico Morung, Quod Illustris dominus Marchio Fridericus se contra eundem non debeat constituere partem et Judicem, propterea opus uidetur plurimum sibi eciam scribere, sicuti tunc integritas vestra illud concipere et persuadere poterit, et precipue sibi ad notificandum Quod sua Reuerendissima paternitas ex litteris quas domini principes Marchiones scribunt ad papam clare intelligere poterit quod non sit mens dominorum principum se constituere Judicem et partem, „Sed quod theodericus ob „sua nefanda scelera dimittendus non sit, Sed sub firma custodia retinendus „Et quod dominus legatus vt Iudex apostolicus audiat et se de hujusmodi ex„cessibus sine strepitu et figura Judicii et sola Inspecta facti veritate diligen„ter se informet Instruat Judicet et condemnet, vt sic finis rei habeatur, aufe„ratur materia et occasio ipsi theoderico subterfugiendi, et se in fugam con„stituendi, prout quilibet de eo suspicari poterit, ex moribus suis barbaris et „perfidia", quod qui semel malus semper presumitur malus In eodem . . . .[1]) „et nullibi securior firmior et custodicior constitui potest quam in custodio In „qua modo est, Cui quidem custodie nec pignora nec fideiussores seu quocun„que prestaciones anteferuntur Et in dubio semper tucior via eligenda est" hec volui tamquam ad virum prudentem scribere, qui sanius recciusque singula pensare poterit, cui me semper offero paratissimum Raptim ex herbipoli In die Andree Apostoli Anno etc. lxxxix°.

prepositus herbip. etc.

Aufschrift: Spectabili et Integerrimo viro domino Johanni volcker Cancellario et amico meo charissimo.

---

1) genere oder puncto.

Beilage XXXVII.

Rev. in christo pater et domine colendissime et observantissime ac ami[...] carissime post recommendationes plurimas sincerissimasque affectiones, nostraq[...] obsequia promptissimam obsequendi voluntatem Scimus et re ipsa pater R[...] dudum agnovimus, quo amore, quo beniuolo animo, quo denique fauore. [...] sincera affectione vestra Rev. paternitas, bone memorie Illustrissimum domin[...] Albertum Marchionem Brand. Nurmbergensemque Burggrauium Sacri Rom[...] Imperii principem electorem, dominum et genitorem nostrum charissimum a[...] plexata prosecutaque fuerit Cuius ob id eiusdem domini et genitoris nost[...] semper fuit animus et bona voluntas vt si quid gratie obsequii et complacen[...] bone voluntatis eidem vestre Rev. paternitati et vestris exhibere et Impend[...] potuisset, id quam libentissime fecisset Illius itaque vestigia prout vires super-erunt nostre nos omnimode Imitari proponimus, parique modo fiducialiter con-fidentes vt q . . .[1]) eadem vestra Rev. pat. non minoribus paternisque fauorib[...] amore et affectione complecti et prosequi dignabitur. Cuius rei gratia ad ea-dem vestram Rev. pat. veluti dominum et amicum nostrum charissimum In re-bus nobis iam admodum adiacentibus nostris presentibus supplicatoriis liter[...] recurrimus quarum series hoc modo continentur, Quendam namque theoderic[...] Morung beneficiatum ciuitatis et diocesis herbipol. vestre Rev. paternitati [...] credimus cognitum, qui alias Sanct. dom. nostrum papam et apostolicam au[c-]toritatem Atque sanct. cetum Rom. dom. Cardinalium et quam plures prelat[...] in Curia Rom. et extra eam. Et signanter commemoratum felicis recordation[...] dominum et genitorem nostrum charissimum, nosque et totam nostram inclitam domum Marchionum Brandenb., multis variisque Iniuriis, ac verbis Iniurios[...] et contumeliosis atrocissime lacessiuit In et sub nostra custodia recepimus et hodie tenemus, quem Sanct. dom. nost. papa mandat Reuerendo patri domin[...] Raymundo peraudi sue Sanctitatis Nuncio et Oratori tradi et exhibere, Cuiu[s] sanctitati propterea cum plenissima informatione in presentiarum, scribimus illius scelerati hominis delicta, atque causas quare id sine et absque deb[i-] caucione correctione et vltione ac digne emende prestatione dimittendus non sit clare et aperte significamus et detegimus Quemadmodum vestra Rev. pat. ex copiis literarum presentibus interclusis pleniter intelliget, ad quas nos refe-rimus Quapropter eidem vestre Rev. paternitati sincerissimis supplicamus pre-cibus quatenus vestra Rev. pat. vna cum ceteris Rev. dom. Cardinalibus quibus iam scribimus, tum etiam per vosmetipsum dum dabitur oportunitas diffuse aqud Sanct. dom. nostrum papam precibus vestris interuenire et cooperari dig-netur, ut . . . .[2]) Sanctitas sua iuxta nostras supplicationes nostris in literis contentas clementer exaudire ac nostras In hoc quidem facto decentiam et honestatem atque honorem nostrum hujusmodi in rebus plus magisque quam illius theoderici personam graciose animaduertere et commendatas habere, eamque ipsam Rev. patri dom. Raymundo predicto committere dignetur vt . . . .[2]) ipse se testibus testimoniis et documentis simpliciter et de plano sine strepitu et figura Judicii in premissis sola Inspecta veritate de et super factionibus ipsius theoderici diligenter Informet et Instruat ipso tamen theoderico nostra sub custodia et potestate remanente. Et si idem de hujusmodi reatibus de quibus tunc respersus existit culpabilis reperiatur puniatur, suisque beneficiis et officiis per predictum dom. Raymundum apostolica auctoritate priuetur et

---

[1]) quidem? quippe?
[2]) unleserlich.

estiuatur. Sanctissimo domino nostro aliisque prelatis et nobis ad debitam tionem et emendam condemnetur. In hoc vestra Reu. paternitas faciet nobis m gratissimam pariterque et ceteris nobilibus . . . . .[1]) et prelatis tam spitualibus quam secularibus quibus iste homo ob sua demerita et excessus odiilis et Invisus est, plurimum placibilem et gratam Quod nos erga Sanct. dom. ostrum papam et Sanctam apostolicam sedem, Sanctissimumque cetum Cardialium et vestram Rev. paternitatem totis uiribus ad inseruiendum promerendum nusquam oblivione tradere curabimus Quam altissimus felicissime Jugiter per empora conseruare dignetur longeua. Dat.

Joh. etc. frid. et Sigism.

Rev. in christo patri domino ff. diuina miseracione Sancti Eustachii Sacrosancte Romane ecclesie diacono Cardinali Senens. etc. domino nostro colendissimo et obseruandissimo atque amico charissimo.

---

1) personis?

Beilage XXXVIII.

Schreiben des Markgrafen an Dr. Pfotel.

Lieber getreuer. auf das schreiben vnsers freunds des bebstlichen legaten vnns nechst gescheen, mit zugeschicktem bebstlichen breue, doctor Morung berurent, des du abschrift hier Inn findst, antwurten wir hiebei demselben vnserm freund dem legaten so haben wir deßhalb auch vnsern heiligsten vater dem babst dem collegio der Cardinel vnd vnsern herrn vnd freunden den Cardinälen Senens. vnd Aleriens. insunderheit geschriben. bei einem vnserm boten den wir yzo gein Rom schicken mit denselben vnsern schriften, der aller du auch hier Inn abschrift findst, vnd nachdem vnnser antwurt dem legaten gegeben zaigt das du Ine solcher schriften aller berichten sollest ist vnnser befelh das du dem also thust vnd bei Im vleis fürwendst das er nach anzaigen vnnser schrift vnsern heiligen vater betlich schreib, vnd Im die ding vnsernhalben zum besten befolhen sein lasse, als wir Im gentzlich vertrawen vnd sunderlich das er bej vnsern heiligen vater dem babst furkommen das morung nit aus vnsern handen gefordert werd, angesehen was vnns vnd andern daran gelegen. nochdem morung ein boshaftig vngetrew mensch dem nichts dann aller bosheit vnd vbels zuuertrauen ist. Das wollen wir mitsamt vnsern lieben bruder in freuntschaft gein sein lieb vergleichen vnd verdienen, vnd was dir bej Im begegent das laß vnns on sewmen wissen. Vnd sagt vnnserm freuntlichen lieben bruder marggraf Sigmundt auch von disem handel vnd schriften das sein lieb des auch wissen hab. Dann wir Im sonst dauon nichts schreiben Datum Onolzbach am Donrstag nach Nikolai Anno ꝛc. lxxix.

(P. Sc.) **Als der briefe geschriben was kom vnns botschaft das des Thumbdechants zu Bamberg bruderson, herr Hanns vom Stein Thumherr zu Bamberg vnd wirzpurg gestracts hinein gein Rom reyten wolt, dem haben wir auf seines vettern vnd sein anbieten das er vnns zu Rom gern dienen woll. solh briefe vnd der aller abschrift zugeschickt der sie antwurten vnd dabej solicitieren wurdt, datum vt supra.**

Beilage XXXIX.

Durchleuchtiger furst vnnd herrn Ewern gnadenn sein meine gehorsame diennst aller vnttertheniglkeyt bereyt Gnediger herre Ich bin Inn willenn meins bruders hernn hannßen vom Stein der Thumherr zu Bamberg vnnd würtzpurg ist Rome zu schickenn wenn er vf die pfarre zu Amburg die er Innenn hat mit geystlichen rechtenn angezogenn wirdet Nachdem aber die leuft zu dießer zeyt sich haltenn wol denselbenn gern vorsorgenn das er sicher ann die etsch mecht komenn Ewer gnade mit vnttheinigem diennst bitte ewer gnade wolle Ime ein paßebriue Inn ewer gnaden namen gebenn laßenn vnnd als ewer gnadenn dienner dor Innen annemen vnnd gegen meinem hernn dem Cardinal von Senis durch ein schriefst furdernn hett denn oder gewinne Inn mitteler zeyt einicherley zu Rome zu hanndeln das Ime ewer gnade beuelhen geruchte dor Innen sult er gannz fleyßig vnd getrewlich ewernn gnaden diennen ewer gnade wolle Ine dor Innen gnediglich vorsehenn vnnd beuolhenn habenn will Ime helfen vmb dieselbenn ewer furstlich gnade mit aller vnttertenigkeyt vordienen ich mich hiemit vntthertenig vnnd gehorsame beuilhe Datum Bamberg. vf mitwoche nach concepcionis marie virginis Anno ꝛc. lxxxix.

Ewer f. g. gehorsamer dienner

Hertindt vom Stein Doctor vnd Tumdechannt zu Bamberg prothotarius.

Beilage XL.

Meyne gar fruntlich dinst beuor lieber Canntzler Ich schreyb hyr bey meynen gnedigen hern Marggrave Friderich vnd bitt meyns bruders Sune hern hannsen von Steyn eynen paßbriue zu geben gein Rom zu reyten vnd für dyner anzunemen denn ich In sorgen bin den selbigen sicher biß an die etsch zu bringen dann er ist Thumherre zu Bamberg vnd Im Cappittel so ist er zu wirczpurg auch nicht ferne vom Cappittel darumb ich vorcht habe er mocht der ennde ejns entgelten nach dem die leufft Swynde[1]) sejn vnd mejn herre herzog albrecht von Beyern ejnen widerwillen gegen mejnen hern uon Bamberg hatt des krieges halben den von hesperg gegen In furet so bin ich auch bej Herozog Jorgen vnd Herozog Otto in ettwas vngnaden noch von des Schlosses wegen zum Steyn herrurende als ir wisset bit ich euch gar gutlich zur furderung helffen damit meynen vettern . . . .[2]) passebriue vnd eyn furderung gegen den Cardinal von Senis auff teutsche sprach begriffen mit zuuervertigen denn er geren hadt so man Im teutsche schreybet, das mejne gnedige hern wol verstehen mogen auß dem gebrauche durch meynen gnedigsten hern weylant Marggraffen Albrechten seligen geübet wollet euch hir Innen fürderlich beweysen wil ich In merern verdynen vnd ob meyn gnediger herre oder ire fur euch selbs meynem vettern eynicherley zu hanndeln zu Rom beuelhen wollet dar Innen soll er mit fleiß getrewlich hanndeln Item mich wil bedunncken das etlich leut uff eyne annder ban gericht seyn, vnd geschicht fleiß mir

---

[1]) geschwinde = gefährlich.
[2]) unleserlich; sichere?

yne vngnad bey meynen hern von Bamberg zu machen vff das sye bester besser awme haben ausserhalben meyne zu arbeyten was aber sich furtter begeben wurde wil ich euch so uil mir furget nicht verhalten Datum Bamberg vff mittwochs ach conceptionis Marie Anno etc. lxxxix

hertindt von Stein ꝛc.
Tumtechant zu Bamberg.

P. S. Item das sulch briue philips von Stein geanttwort werden das er by seynem bruder uff sontag schirst gein Nuremberg bringe.

Aufschrift: Dem furnemen vnd achtbarn Johanni voller Canzler ꝛc. meynen besundern guten frunde.

Beilage XLI.

Schreiben des Markgrafen an den Cardinal Alerienſis.

Reuerendissime in christo pater domine et amice carissime Sinceram commendationem cum promptissimo animo complacendi. Reddite sunt nobis proximis diebus ad commendaticias nostras in fauorem Reuerendi patris domini Raymundi peraudi Sanctissimi domini nostri papae ac sanctae apostolice sedis oratoris ac nuntii etc. ad vestram paternitatem datas ejusdem responsales inter cetera etiam de Theoderico morung mentionem facientes quod Sanctissimus dominus noster prefato domino Raymundo commiserit vt illum penes se teneat et iustitiam faciat. Non sit traditus ad manus nostras quod equum non erat nos partem esse et judicem etc. Cumque causa Morungi nobis plurimum cordi sit ideoque vestre paternitatis aures nostris scriptis lacius obtundere statuimus ex speciali confidentia quam de eadem concepimus habemusque Ipsa intelliget ex litteris quas impresentiarum ad sanctissimum cetum Romanorum dominorum cardinalium scribimus Illustres principes fratres nostri nosque atque ex copiis illis interclusis mentis non esse nostre, nos aduersus Morung constituere iudicem et partem, sed quod — [nun folget wörtlich, was der Dompropst von Würzburg am 30. November 1489 an Volker Beil. XXXVI geschrieben, von diesem sed quod an bis via eligenda est, so weit dort das Anführungszeichen reicht, nur eine Stelle blieb hier weg.] — Quare vestra paternitas sincerius oramus atque deprecamur quatinus vna cum reuerendissimis dominis cardinalibus ymmo eciam per uosmetipsum seorsim dum dabitur oportunitas diffuse aput S. dom. nostrum papam precibus uestris interuenire et cooperari dignetur, quod Sanctitas sua ad fratrum nostrorum atque nostras peticiones obsecrationesque per nostras litteras factas exorabilem se reddat nostreque honestati atque honori hac in re plus quam illius perfidi Morungi consulat ac nos paterne atque clementer commendatos suscipere et commissionem predicto domino Raymundo sue sanctitatis legato faciat sub ea forma quam literis nostris ad Sanctitatem suam datis exposcimus Ea in re impetranda atque perficienda paternitas vestra dignetur partes interponere vestras fauorabiles atque auxiliarias quemadmodum de illa peroptime speramus faciet profecto eadem paternitas vestra rem vtique fra-

tribus nostris ac nobis gratissimam atque cordialissimam paternitati vestro .. noxii semper erimus ad paratissima obsequia Quam omnipotens felicissi conseruare dignetur per tempora longeua Ex opido nostro onoldspach mensis decembris Anno lxxxix.

Fridericus dei gracia etc.

Reuerendissimo in christo patri domino tituli s. Johannis et pauli sa sancte romane ecclesie presbitero cardinali domino et amico no carissimo.

Beilage XLII.

Schreiben des Markgr. Friedrich an den Domdechant zu Bamberg.

Wirdiger lieber gevater vnd getrewer als ir vns geschriben habt ewern vette Herrn Hansen vom Stein berurend haben wir vernomen Vnd wollen Im die briefe z der besten form auf Sontag gein Nurmberg zu schicken Vnns kombt auch zu besonde danck ewr erbieten das ir thut, ob Wir Im ichts befelhen wollen zum Rom von vns wegen zu handeln, das er vnns getrewlich vnd mit vleis dienen soll. Dann es ist yt ein Handel vor augen. Das wir auf das bebstlich breue vns ermaln zugeschickt, Der Morung berurend. Vnserm Heiligsten vater dem babst antwurten, seiner Heiligkei desselben Morungs boßhafftig hendel in schrift nach der leng entdecken vnd dabe dem collegio der cardinel auch dem Cardinal von Senis vnd Aleriensis insunderheit schreiben Solch schriften all mitsampt iren abschriften schicken wir ewerm vetter zu. Die briefe z Rom an die end dahin sie steen von vnsern wegen als vnnser rate zu raichen. Vnd vmb antwurt vnns borauff zu geben zu sollicitiern Vnd sich aus den abschriften d handel zuersehen, das er die solicitatur als vnser rate dester statlicher thon mag. Es wir vnns also gar gutlich zu Im wollen versehen, nachdem er ways wie ir vnserm hern vnd vater auch vnns bißher getrewlich gedient habt vnd so er denselben fusstapfen volgt. das Im auch gnad vnd fürderung von vnsern Brudern vnd vnns mag geschehen, de wir Im euch zu lieb gunstlich genaigt sein wollen. Datum Onolzbach am Samstag nach Concepcionis marie Ao lxxxix.

Beilage XLIII.

Illustrissime ac graciosissime princeps post humillimam commendationem, literas Celsitudinis uestre vndique illius . . . .[1]) amore et beniuolentia plenas non sine maximo gaudio accepi: in quo uero me e galliis regredientem propter itineris acceleracionem istud iter minime fecisse egre tulisse per se fert equidem pro incredibili sua in me munificentia atque liberalitate in dolore si non cedam

[1]) in nos?

um quia ardeo cupiditate illius videndi tum etiam vt artem meam venatoriam quam in galliis atque britannia vbi mire venatorum copia est edoctus sum illi ostenderem, spero tamen aliquando vna erimus et vsuram longi temporis Jocunlissimo sarmone nostro resarciemus, De Canonico illo scelestissimo gaudeo S. (anctissimum) D. (ominum) N. (ostrum) adeo perditissimis suis moribus admonitum esse quo illum scelerum suorum penas luere permiserit, Verum quia incredibilis mea in vestram Celsitudinem deuotio atque obseruantia facit vt non dubitem ea que sentiam libere loqui posse eidem quo humilius possum supplico vt sacerdotii sui habita ratione summi pontificis auctoritate et non sua in Illud animaduertat sed diuini verbi memor (nolite tangere christos meos) illum conseruare dignetur, ego si veniam a Caesarea Maiestate Impetrare potero in vrbem proficiscar vbi quom ero totis viribus incumbam quo auctoritate Vestre Celsitudinis minime accedente puniatur. Quod autem vestram Celsitudinem et Ser^um 1) fratrem principem electorem excellentissimum et per literas et per oratores suos me minime requirente summo pontifici commendasse intellexi tamen et si mihi ambiguum non fuerit (non enim me preterit qua vterque pro sui ingenii bonitate beniuollentia me prosequatur) ita tamen gràtissimum mihi accidit vt pergratius accidere potuisset nihil quam ob rem quom quomodo nec re nec uerbis pares sibi gratias referre possim non Inveniam in presentia haud aliter explicabo Si tamen quid contingeret vt meum sibi animum atque seruitutem . . . . . 2) committerem profecto quod nec ingratus nec officiorum immemor Iudicabor: meum autem studium quom Jam diu vestre Celsitudini pollicitus fuerim ne adulatoris officio vtar in presentia non pollicebor persuadeat tamen sibi nil esse tam magnum aut paruum esse quod pro ea aut mihi difficile aut parum me dignum videatur De novis pannonie dicet lator Serenissimus Romanorum Rex, oratores anglicos vienne audire constituit illuc propediem aduenturus dicitur Optime ac felicissime valeat vestra Celsitudo cui me semper humillime commendo Ex lynntz xxiiii. decembris

Cupio per vnum de vestris fieri recommissum Illustrissime ac graciosissime Regine conthorali vestre Celsitudinis dignissime

E. V. Cel^nis

humillimus et fidelissimus seruitor et bonus
amicus Raymundus Peyraudj
summi pontificis legatus

1) Serenissimum?
2) unleserlich.

Beilage XLIV.

Instruction zu des Morung Sachen.

Item Doctor Straws soll reiten zu vnnserm hern oheim vnnd Swager von Meinz, vnd Jme sagen vnnser freuntlich dinste vnnd was wir liebs vnnd guts vermogen

Item auf die Credenz zu werben Sein lieb wiß das doctor Morung gefengklich zu vnnsern hannden bracht sei, den wir angenomen vnd noch Jnn vnser gefengknus

haben das geschee aws der vrsach, derselb Morung hab alls die gemayn offenbar r
vnnd sag gewesen sei die Schmeschrift des passions wider vnnsern hern vnnd vater selig
gemacht Wiewol im Morung hoch dafur lawgen das er denselben passion nit gemac
So wissen wir doch aigentlich das er den mit zusetzen gebessert Auch hab e
dieselben Smehschrift bei Im Inn seiner gewalt behallten vnnd nit abgethan, als
solcher passion zu zeit seines gefengknus Inn seinen schreinen funden vnd vorhanden, da
bei auch ein smeschrift die der vermellt morung von ettwo vnnserm hern Oheim vnn
Swager Bischoue phillip zu Bamberg vnnd der dyntnerin gemacht h
Nun hab vnnser freundt der bebstlich legat Inn den sachen gehanndellt vnnd ad cautel
absoluiert vnns vnd annder des hanndells verwant, nach lawt eines processz vom lega
daruber auszgangen des ir abschrift mythaben vnnd vnnserm hern Oheim vnnd Swag
von Meyntz horen lassen sollt So sei vnns nachvolgend von vnserm heiligen vater de
Babst ein breue Morung berurend durch den vermellten bebstlichen legaten zugeschi
vnnd hab der legat vnns dabei geschriben alls ir des auch sollt abschrift haben vnn
horen lassen, daruf haben wir zu rate funden Inn vnnser beder brüder vnnd vnnie
namen vnnserm hailigsten vater dem Babst dem collegio der Cardinel vnnd In sunde
hait Cardinal Senen. vnnd Alerien. zuschreiben, das wir gethan vnnd die brine b
hern hannszen vom Stein zu Bamberg vnnd würzburg Thumherrn hineingeschi
auch wir für vnns selbs dem legaten geschriben des alles ir auch abschrift mit be
vnnd vnnsern hern vnnd Swager von Mentz auch horn lassen sollt Nun lang e
allerlai ane das Inn demselben hanndell vnns zu wider gesucht werd vnnd funde
so sollen ettlich sein die von vnnsers Oheims hertzog Gorgen von Bayrn wegen le
suchen die sich der ding Morungen vnnd seiner erledigung zu gute zu Rom wide
vnns sollten arbaiten vnnd die sach zuuerhorung für den Babst oder ein com
missarien vnnd daruf morungen aws vnnsern hannden bringen Auch sich bei dem Bab
bevleissigen die hanndelung des legaten mit der absolucion vnnd aufheben des interdic
gescheen abczubringen, mit der declaracion das der legat des kein macht geh
hab ꝛc. damit wir vnnd die vnnsern Inn dem pan zu sein vnabsoluirt erclert vnnd da
Interdict Inn vnnser landt gestrekt werden sollt Mit dem verhaisz welcher funde
wurd der sich der sachen wollt vnterwinden zu hanndelln vnnd wider vnns auszzurich
dem sollt seiner mueh vast wol gelonet werden vnnd sollt es Herzog Gorgen x
(10000) gulldin gesteen das sollt Jne daruf zu wennden nit beswern dann er zeuch
Morungen auch ane für sein allten diener wiewol er vns seinethalb nichts ersucht
oder geschriben hot So wir dann wissen das mit gellt vil zuerlangen stet vnnd wir
doch auch nit gern ichts Jne den dingen verliedern oder versewmen wollten das vnns
geburet zu hanndelln vnnser vnnd der vnnsern halb beswerd vnnd vnrate zufurkomen
vnnd der lewt nit bei vnns die dawider zu Ratszlagen gruntlich verstentnus haben da-
ruf sicherlich zu hafften sei Bitten wir sein lieb alls vnnsern besondern lieben hern
Oheim Vnnd Swager alls den bei dem wir vnns rats hoch getroszten den er durch sich
selbst vnnd sein gelert rete wol zuthon hat Er woll vnns sein Rate Inn den dingen
was vnnd wie vnns ferner in die sachen zu schicken fuglich vnnd not sei mittailen
vnnd das anweisze thon nachdem fruchtbarlichsten vnnd besten damit Morung nit aws
vnnsern hannden bracht werd dann Im ist kein getraw noch glaub zuzuwennden weder
auf glübt aid Burgschaft oder verschreibung, Er hellt nichts vnnd ist so
listig das er es alles wurd vnntersteen aufzuloszen Inn die sorgfaltikait lassen wir
vnns ye nit gern furen es volg darnach was do woll vnnd wollten doch solchs gern Inn
der weis fürkomen das wir den Babst nit zu vngnaden erlangeten ꝛc. Vnnd
das vnnser herr vnnd Oheim von Meintz die smehschrift von seinem bruder Bischoff
Philips durch morungen gemacht die verhannden ist auch zu herzen vnnd In hanndell nem
vnnd daraws vrsach schopff das sein lieb bei dem Babst vnnd den Cardineln wider
morungen auch anndung thue vnd bei vnnserm hern vnnd freundt von Bamberg vleis

urwend das morungs hab vnd guter zu Bamberg auch Inn verhaftung wie zu wurtz-
urg genomen werden Vnnd bitt den von Meyntz das er sich der mueh von vnnsern wegen
iit lass verdriessen Sonnder die schriften gutwilliglich hore die sach beweg vnnd dor Inn
mnsernhalb das rätlichst vnnd best betracht Als wir Im genzlich vertrawen das wollen
vir vmb sein lieb freuntlich vnnd williglich gern verdinen.

Item ir sollt dem passion auch mit haben ob er des vor nit hett gehört Ine den
uch horn zu lassen.

Item tut vleis sein Ratslag in schriften zuerlangen vnnd ob ir konnt briue an
Babst das Collegiunn der Cardinel vnnd ettlich cardinel insunderhait die Im bekant
sein auch heraws bringen.

Beilage XLV.

Illustrissimi Principes: et excellentissimi Domini domini honorandissimi: Salutem Accepimus literas dominationum vestrarum in quibus commemorant nobis Summam illam et singularem amicitiam, que olim fuit inter nos et felicissime memorie illustr. Principem et dominum Dominum Albertum Marchionem Brandenburgensem et Inclitum genitorem Vestrum Quod certe et Si nos ob tanti viri recordationem et dulcissimam memoriam aliquantulum commouerit: fuit tamen longe iocundissimum intelligere ea que Dominationes vestre de bono et amicabili animo Suo erga nos perscripserunt: et ut uidemus insistunt excellentie Vestre paternis Vestigiis: nostramque singularem amicitiam iampridem Cum Sua illustr. Dominatione initam non Solum conseruare. Sed etiam augere in dies Satagunt: que profecto res quam gratissima nobis sit perscribere nunquam possemus. Amauimus nos illustrissimum parentem Vestrum dum uiveret ardentissime: nosque ab eo plurimum amari aperte cognouimus: et certe nisi Dominationes uestre nobis in eius locum Successissent lugeremus et nunc diem illum Toti Germanie funestissimum: qui nobis tantum Principem: et tam excellentem dominum iniquissime subtraxit: Sed habemus Dei optimi gratia quos diligamus insignes filios: et illo patre dignissimos: quorum gratissima consuetudine: et iocundissima charitate nos continuo oblectari possimus. Sed de his Satis: que nos ideo perscripsimus ut intelligerent Dom. Vestre Cardinalem Senensem inclite Brandenburgensi domui amicissimum et deditissimum esse et pro nullo libentius operam nostram, auctoritatem industriam et quicquid in nobis est virium quam pro ea effundere. Ceterum scripserunt ad nos Dominationes vestre de impudentia Theoderici Morung et de ejus Captiuatione: Vidimus literas vidimus processum: et omnibus diligentissime perlectis accessimus cum Venerabili Viro Domino Johanne de lapide nuntio Dominationum Vestrarum ad pedes Sanctissimi Domini nostri: Cuius Sanctitati ea quae nobis Visa sunt necessaria narrauimus et idem nuntius post traditum processum: et literas Pontifici dirrectas longo Sermone Dominationum Vestrarum causam iustissimi doloris explicauit, orans ut Sua Beatitudo earundem Dominationum vestram petitionem cordi Susciperet: Votoque Satisfaceret: quemadmodum excellentie Vestre ex eiusdem domini Johannis literis latius intelligent. Nos quantum animaduerti potuimus Visa est Sua Sanctitas esse optime disposita et Velle ut omnino Morung ob flagitia et demerita sua puniatur quemadmodum

Dominationes Vestre ex ipsuis Sanctissimi Domini nostri Litteris ad se dirrecti clarius intelligent. Quare hortamur Dominationes Vestras ut Velint in his que Sanctitas Sua Scribit Cum Justa et honesta sint obtemperare et Sue Beatitudini remittere hanc totam Curam que ut diximus optime disposita est ad punienda delicta prefati Theoderici. Scribitque de hac re in bona et competenti forma Reuerendo patri domino Raimundo Perando Nuntio Suo: eique ut hanc causam accurate et diligenter tractet iniungit etc. Essemus in Scribendo longiores: Sed quum et Pontifex ipse et nuncius Dominationum Vestrarum omnia latissime excellentiis Vestris Significent plura dicere non Curamus quicquid tamen per nos fieri poterit et in hoc et in omnibus alijs rebus ad Dominationes Vestras pertinentibus faciemus libentissime et cum Summo Studio etc. Feliciter ualeant Dom. Vestre quibus nos semper offerimus. Rome. Die V. Februorii. MCCCCLXXXX.

Ad beneplacita Dominationum Vestrarum

T. Sci. Eustachij Cardinalis Senensis.

Aufschrift: Illustr. Principibus et excellentissimis Dominis Dom. Joanni Principi Electori etc. Friderico et Sigismundo Fratribus Germanis Marchionibus Brandeburgensibus Amicis Honorand.

Beilage XLVI.

Ad Cardinalem Senensem.

Premittatur salutacio Juxta stilum cancellarie dominorum Marchionum.

Pater Reuerendissime Quanta humanitate, quanta beniuolencia quanta denique verborum dulcedine et suauitate pridem vestre paternitatis responsiuas ad nostras priores super facciones maledicti hominis theoderici morung Vestre Reuer. Pat. per nos transmissas literas pleniter refertas, alacri animo recepimus perspeximus, profecto ea satis atque satis enarrare non sufficimus, de his igitur omnibus V. R. Paternitati perimmensas referimus grates, offerentesque propterea nos ad vestra beneplacitata, et grata obsequia pro nostra siquidem viuacitate promptissimo animo exhibituros, Nil etenim nobis gratius optatiusque et Jocundius esse posset, quam vt omnipotens nobis hunc diem hancque concedere et accomodare dignaretur horam, ut pro tanta In nos munificentia, tantaque charitate et amicitia gratitudinis condignas possemus reddere vices, Quas etsi re ipsa Impendere nequeamus, attamen saltem bonam nostram ardendissimam voluntatem supplici prece pro sincero effectu quesumus suscipere dignemini. Illius itaque rei gratia, audentiori spiritu Jam in rebus hujusmodi et deinceps pro ipso imminentibus ad vestram r. p. nuncijs et literis recurrere curabimus, Id quod . . . . [1]) in eadem vestra R. p. in causis et negociis quibus eedem vestre R. p. et vestris complacere et prodesse possumus a nobis confidentissime expectare et recipere poterit, Nec vnquam in his ad vestre reuerend. p. honorem et dignitatem spectantibus quoquo modo deerimus.

Alterum, Quemadmodum vestra R. P. Inter alia nos exhortatur, vt velimus

---

[1]) scilicet

ı his que Sanct. dom. noster papa ob respectum istius perfidi theoderici moıng scribit cum Justa et honesta sint, obtemperare et quatinus Sue Sanctitati ·mittamus hanc totam curam etc. Reuer. Pater plurimis rationalibus persuaentibusque ex causis nobis omnino uisum est, vt nequaqam cum predicto theoerico in plenario Judicio contendamus, super his que Notoria sunt, et Juris rdinem non exigunt, recusamus autem minime illa que In Sanctam apostolicam edem et nostrum felicissimum genitorem ac nostram Inclitam Brandenburgensem tomum turpissime perpetrauit in lucem procedere et veridicis probare documentis, provt etiam alias Sanctissimo domino nostro pape et vestre Reu. paternitati larius scripsisse meminimus, et nunc hec et alia per Sacre Cesaree Maiestatis et Serenissimi domini Romanorum Regis ceterorumqne dominorum principum germanie et nostros oratores qui Jam in Romana Curia constituentur coram Sanct. dom. nostro papa et vestra Rev. p. ceterisque Reuerend. dominis Cardinalibus aptius demonstrabuntur. Quamobrem vestre Rev. paternitatis amicicie sincerissime supplicamus, quatinus vestra Rev. dominatio In his omnibus pro nostri honoris et status conseruacione et ipsius theoderici suis culpis et demeritis exigentibus debita et condigna castigacione et punitione, nos commendatos habere atque in premissis omnibus ea diligentia studio et sollicitudine prout hactenus in eadem causa vestra Rev. pat. realiter et cum effectu effecit, suasionibus et promotionibus vestris ita se gerere et exhibere atque presentes res nostras memorie commendare et suscipere dignetur, vt . . .[1]) exinde preclara nostra Brandenburgensis domus contra ipsum theodericum Morung condignam vltionem victorieque laudem et gloriam reportasse videatur, prout nobis Indubitata est spes et fiducia singularis Quod nobis plus quam in presentiarum scribere possumus ad munus cedet singularissimum erga eandem vestram Rev. pat. corpore et animo promerendum, et oblivione minime tradendum, Quam deus omnipotens felicissime per tempora conseruare dignetur plurima et optata. Ex ciuitate nostra Onoltzpach etc.

---

[1]) unleserlich.

Beilage XLVII.

„Innocentius p. p. VIII.

Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Grauiter profecto et moleste tulimus quae de Iniquitatis filio Theoderico Morung plebano herbipolensi significastis: quod tam imprudenter de hac sancta apostolica sede, nec minus de Nobilissima familia vestra. Inclytisque progenitoribus vestris obloqui, sicut scribitis, non sit ueritus: Propter quae non parua reprehensione, animaduersione et poena Theodoricus ipse dignus est, verum cum in rebus omnibus agendis plurimum nobis considerandum sit: qui tanquam signum ad salutem in summa specula positi, diuina prouidentia, christifidelibus opere et exemplo presidemus: ne de nostra iniustitia, et Juris ordine non seruato, scandali aut querele materia cuique prebeatur: quod ecclesiastica per seculares tractari permiserimus: visum est Nobilitates vestras hortari et monere: ut eundem Theodericum in manibus dilecti filij Raymundi Peraudi Referendarij et cum

potestate legati de latere oratoris nostri uel alterius digni Prelati per eum i-putandi asseruandum, et debite iuxta demerita puniendum tradatis. I-qua re etiam oportune ad ipsum Raymundum scribimus: ut per ecclesiasticos Judices seruata Juris forma, de ecclesiastica cognoscatur persona, rite, recteque in eum iuxta qualitatem Excessuum Delictorum Personae procedatur: ne de Judicis incompetentia processusque nullitas obijci unquam possit, non sine violatione ecclesiasticae libertatis, et animarum periculo eorum qui seculari manu sacra pertractare in diuinum contemptum auderent. Tranquillo itaque sint animo Nobilitates vestre, et paternis nostris acquiescant monitis: Nam ita rem hanc eidem Raymundo cognoscendam Judicandamque committimus: ut dubitare nullo modo possitis de administratione debita Justitiae: Speramus itaque Nobilitates uestras pro earum aequitate et Religione animi id libenter facturas: Ad quod iterum atque iterum vos hortamur, et paterno affectu monemus: si grati nobis et obsequentes apostolice sedis filii esse cupitis. Datum Romae apud sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die VI. Februarij MCCCCLXXXX. Pontificatus nostri Anno Sexto

Hie. Balbanus.

Aufschrift: Dilectis filiis Nobilibus viris Johanni sacri. Ro. Imperij Principi electori: ac Friderico et Sigismundo fratribus Marchionibus Brandeburgensibus.

Beilage XLVIII.

Schreiben des Domherrn Johann von Stein an Markgraf Friedrich.

dd. Rom, nach d. 10. Febr. 1490.

Durchleuchtiger Hochgeporner fürst, Ewernn furstlichenn genadenn sein mein gar willige gehorsame dinst mit aller vndertheniкeyt zuuor, Genediger here, So bald vnd ich gen Rom kumenn, bin ich erstlich Zu dem Cardinal von Senis gangenn, Seiner Erwirdikayt Ewer furstlichenn genadenn briue Mit erbietung vnnd ertzelen des handels Ewer furstlichenn genadenn vberantwort, hat mir sein erwirdickayt gar genedige audientz gebenn vnd sich furter statlicher dan Jemantz anders In solchem ewernn furstlichenn genadenn handell bearbeyt vnd gemuhet, Mir zuwegenn bracht personliche audientz für vnserm heyligstenn vater dem Babst, habe ich ewer furstlichenn genadenn brieue auch selbart, in gegenwart des Cardinals von Senis behenndiget, hat sich ir heylickayt vast vnd vber die masse gegen ewernn fürstlichenn genadenn erpottenn, Mir munthlich gesagt, Ir heylickayt wolle doctorn Morung so vnd dermassen Castigirenn vnd zu straffe nemenn, auch sich mit solchem Ernst In dem handell haltenn, do durch ewer furstlich genadenn Sichtiglich erkennenn mogenn vnnd abnemenn, Daß solche mißhandelung doctor Morungß wider ewer furstlich genadenn, Jrer heylickeyt nit wenig sundern swerlich vnd merdlich zu herzenn gee, Nachuolgende Ewer fürstlichenn genadenn brieue Jrer heylikeyt Hausmeißter dem Bischoue Tornacensi, vnd dem Cardinal Senensi, In meiner gegenwart gebenn, mit beuelhe den handell zuuerlesen, vnd darnach von stund an Jr heylickeyt wider langen zu lassenn, domit ir heylickeyt des hanndels personlich auch bericht nemen

ochten, Mit Zusagunge mir In kurtz wider ein breue an ewer furstlich genadenn zu ehendigen, habe ich biß vff dato ditz brives nit wol ich on vnterlasse sollicitirtt zu wegenn brengen mogenn, Furter bin ich gangen zu dem Cardinal alerienſi seiner Erwirde Ewer furstlichenn genadenn briue auch vberantwort, fregt mich sein wirde waß Doctor Morung verschult, oder womit er mißhandelt hette gabe ich seiner erwirde der sachenn bericht, Sagte sein Erwirdickayt was sye darinnenn thun mochte oder furdern wer sye gantz geneigt, ferne bin ich wideromb zu dem Cardinal von Senis gangen, Liſſe ich mich dunckenn Ewernn furstlichen genaden sachen gingen seiner Erwirdickeyt mer dann villeicht andernn zu hertzenn, hette seiner wirde ratte Ewer furstlichenn genadenn brieue der gantzenn Samlung der Cardinellenn auch zu behendigen, Rite mir sein wirde Ich solte sulch brine verhaltenn, vnd nit presentirenn noch antwortenn, hoffet sein wirde die sachenn er on verlengerung durchzubrengen habe ich seinenn wirdenn volg gethann, hat darnach sein Erwirde In Ewer fürstlichenn genadenn sachenn, so mercklichenn Ernnst, vnd vleyß, furgewant, das ich es Ewernn furstlichenn genadenn nit wol lenge zuuermeyden schriftlich entdecken mage, Dem nach ich seinenn Erwirdenn on vnderlasse angelegen, mit seinen wirdenn zu pallast stetes geritenn, So lang biß mir vnsers heyligistenn vaters des Babstes Breue wordenn vnd ferner dy sachenn dem Erwirdigen Vater Reymundo peraudi Committirt seyenn, Solch breue vnd Commission, mit sampt einem brive des Erwirdigen vaters Cardinalis Senensis Ich Ewernn fürstlichen genadenn hie mit durch dy banck, dan ich sust kein gewise botschaft habenn mochte zuschicke, Mich domit Ewernn furstlichenn genadenn, Als Ewer fürstlichen genadenn vndertheniger gehorsamer Capplann zu aller dinstparkeyt demutiglich beuelhende, Gebenn zu Rom auff freytag nach Scolastice Anno rc. lxxxx$^{mo.}$

E. F. G. vndertheniger Capplann

Johanß vom Stain
Thumherr zu bamberg.

Beilage XLIX.

Besunders lieber gevatter, gestern sein vnns briefe aus dem bebstlichen hofe zugeschickt in dem handel Doctor Morung berurend. Die schicken wir euch hiebei zulesen, vnd zuuernemen auch vnns ewern rate mitzutailen, was vnns auf dises . . . . vnsers heiligsten vaters des babsts zu thon vnd wie vnns dar Inn zu halten sei damit wir seiner heiligkeit Vngnad nit erlangen vnd doch auch wir vnnser lieb brueder, vnd ander des handels zu vnns verwandt nottorftiglich versorgt werden. Nachdem dem boßhaften menschen nichts zuuertrawen vnd vnns vil an der sach gelegen ist. Vnns ist ein bebstlich breue an vnsern freundt den bebstlichen legaten lautend mitgeschickt. Das haben wir vngeofnet bei vnsern Handen geburet vnns seiner wird das zu vberschicken, so wir des abschrift empfangen hetten plib euch die auch vnuerhalten aber ewres rats vnd vnderrichtigung vnns bei disem vnsern boten zu thon sein wir gewartend, of was maynung wir dem legaten dabei schreiben sollen, des stellet in vnserm namen ein copej. Dann vnnser maynung nit ist on ewern rate in diser sach zu handeln. als wir euch dann das ermaln zuerkennen geben haben. Nachdem wir auch euch mit gunstlichem vnd gnedigen willen genaigt sind vnd schickt vnns die briefe die wir euch hiebei schicken wider Datum Onolzbach am Sambstag nach Oculi Ao. lxxxx

An Thumbrobst zu wirzburg.

Beilage L.

Schreiben des Markgrafen Friedrich an den Stadtschreiber Georg Gruber dd. Langenzenn, Montag nach Judica 1490.

Lieber getrewer, wir schicken dir hiebei briefe an unsern freundt den Bebstlichen legaten dem wir neben den bebstlichen breue an Jne lautend unns von unserm heiligsten vater dem Babst zugeschickt Jn dem Handel den boßhaftigen gefangen Doctor Morung berurend schreiben und mit bete ersuchen die ding gutlich in rw besteen zu lassen bis heraufft komen wollt wir mit seiner lieb dauon ferner handel haben Solhe briefe wellest dem legaten antworten und Jne von unsern wegen dabei auch mit vleis biten. unnser schriftlichen bete nach sich gutwilliglich gen unsern lieben brudern und unns zuhalten und zuthon als er bißher sich mit gutem Willen gein unns erzeigt und gehalten hat, das wollen unnsere brüder und wir in freundschafft gein Jm beschulden und verdienen Wir schicken dir auch ein Credentz an unsern gnedigsten herrn den Rom. kayser auf dich lautend Dorauff wollest sein gnaden von unser brueder marggraf Johann Churfürsten etc. marggraf Sigmund und unsern wegen erzelen, wie sich ein genanter Doctor Morung understanden hab, ein smehschrift die ein passion genant sei helsen zu machen zu smehe und unloblichen nachsagen unsern hern und vater seligen, die seiner lieb glimpf und ere Auch unsere brueder und unns hoh berurn. Darumb wir nach demselben Morung getrachtet, und den zu unsern handen haben bringen lassen, als wir Jne noch in unser gewalt enthalten. Nu sej der genant Morung ein verhaßt man der vil leut hab beschedigt und sunderlich unsern heiligsten vater den Babst etlich seiner heiligkeit legaten die in teutsche landt geschickt worden sind auch der heiligen Romischen kirchen Cardinel, und andere geistlichen und werntlichen stands des der babst und Cardinel gnugsamlich underricht sein, und des von dem gnanten Morung mercklichs mißfallen haben. Gleichwol so hab unnser heiligster vater unsern brudern und unns geschriben, das Jm nit zymlich sein woll, den Morung Nachdem er ein geweyhte person geistlichs stands sej das er Jne solt in unser als eins werntlichen fursten handeu gefencklich enthalten lassen, darumb er sej seiner Heiligkeit vermanen und ersuchen das wir den genauten Morung zu handen seiner Heiligkeit legaten stellen, der unns wider Jne geburlichs rechten verhelfen damit Morung umb sein missthat nit ungestraft pleiben soll. Were unsern brudern und unns nit ein clenie beswerd, das wir Morungen umb semlich unsers hern und vaters seligen smeh, die kuntlich und offenbar am tag liegen, auch sich aus den schriften die er in seinen heimlichen beheltnussen gehabt hat erfinden dermassen zu rechten, das die gemein ordnung und solennitäten des rechten mit den außzugigen fluchten der der Morung ein maister[1]) ist, solten gebraucht werden darumb unser brueder und wir durch unnser botschaft die wir auf erforderung unsres heiligsten vaters des babsts und unsers gn. hern des Rom. kaysers yzo gein Rom schicken werden unsern heiligsten vater der ding wollen berichten und in den sachen handeln lassen, in Hofnung die ding auf ein andere pane, denn nach dem rechten leydenlich, und zustrafe des Morungs zubringen. Darumb biten wir die kayserl. Maiestet von unnsern brudern und unsern wegen mit allem vleis das sein Maiestet solh smehe unserm hern und vater seligen durch den unendlichen[2]) man zugemessen, das auch unsere brueder und unns als seiner lieb Sone nit unbillich hoh belestigt, in gnedigen bedacht und zu hertzen nemen. Und Jme das mitsampt unnsern brudern und unns missfellig sein lassen woll, als Unns an seiner kayserl. Majestet gancz nichts Zweifel. Und dem nach an seiner kays. Maiestät Rete die er yzo gein Rom schick ein ernstlichen befelh thon, auf sunderlich Credenz neben unnser brueder und unnser botschaft die wir des sunderlich gefertigt dar Jnnen zu Rom haben werden bei unserm heiligsten vater und dem

---

1) für dieses Wort stand erst: „wol geubt.“ 2) unredlichen?

legio der Cardinel vleis zu thon die ding auf die zimliche weise vnnd weg zustellen, ls sie des von vnsern reten weyter bericht werden vnd das sich der kays. Majestet Rete nsunderheit vernemen lassen, seiner kays. gl. will noch maynung nit sej, das solhe shmeh nsern hern vnd vater seligen vnd vnns zugefugt vngestraft soll pleiben mit anzaigen der getrewen dienste, swendung leibs pluts vnd guts in seiner gnaden dienste durch vnsern ern vnd vater seligen geschehen vnd das er sein letzste tag in seiner gnaden vnd des Reichs dienste beschlossen wie er auch seinen kayserlichen gnaden gepluts sippschafft geheimen rats vnd diensts verwandt gewesen sei vnd an vnsern brudern vnd vnnser getreuen dienste auch nit Zweifel hab ꝛc. in der besten form. Vnd thue vleis denselben befelh briefe mit sambt der Credentz an den babst vnd das collegium der Cardinel zu dein handen zu bringen, das du vns die mit dir bringst, wollen wir die bej vnsern Reten hineinschicken vnd haldt ye wol ane das du solhs bei der kays. Maiestät erlangst, vnd mitbringst, doran geschicht vnns besunder guts gefallen. Datum Langenzenne Am Montag nach Judica A° lxxxx°.

An Landtschreyber Georgen Grubern.

Beilage LI.

Schreiben des Markgrafen Friedrich an den Legaten Raym. Peraudi.

Premittenda erit salutatio more Concellarie.

Reuerende in christo pater domine et amice carissime Salutem cum promtitudine complacendi. Nouissimis his diebus Sanctissimus dominus noster papa ex sua solita In nos paterna pietate ad nostras siquidem proximas excusatorias literas alias sue Sanctitati directas occasione captiuationis detentionisque in personam scelerati theoderici Morung plebani herbipolensis Jam secundario aliud in causis hujusmodi responsale breue nobis transmisit, quod nos cum ea qua decuit reuerentia deuota suscepimus mente, cuius copiam vna cum quodam alio sue sanctitatis breui ad eandem vestram Rev. paternitatem spectante vestre rev. paternitati in presentiarum transmittimus Cum autem pater venerande ea nobis hactenus incognita sint, que modo per Sanct. dom. nost. papam in huiusmodi peragendis rebus vobis commissa fore dinoscuntur, Ob quod visum nobis est prout eciam id honestati congrue existimauimus vt vigore breuis vestri huiusmodi paulisper quiescatur donec et tamdiu nos simul vti speramus optimo tempore coram constituemur, et tunc demum vestre paternitatis Apostolice breuis tenorem mentemque vestram in premissis nostrasque voluntates apertius mutuo Intelligemus, Atque interea rectius deliberabimus quid iuxta prefati Sanct. dom. nostri pape commissionem paternitati vestre factam singula pensanda, nobis placeat facere secundum equitatem, deceat secundum honestatem, et quid expediat secundum vtilitatem poterit namque eadem vestra Rev. paternitas perfacile cogitare, qualiter plurimum expediat ut . . . [1]) ipsius apostolici breuis executio interea quiescat, nec fiat prius nobis Inauditis, Nam quod nos cum prefato perfido et ignominioso homine theoderico morung de et

---

[1]) unleserlich.

super huiusmodi perperam factis in Sanctam Apostolicam sedem, nostramque Inclitam domum Brandeburgensem peractis, in strepitu et figura Judicii certare et contendere deberemus quemadmodum apostolicum breue nobis iam transmissum Judicat, profecto id nobis multis racionabilibus persuadentibusque causis minime facere persuademus Neque hoc nobis nostreque illustri Brandeburgensi familie quoque modo congruere uidetur, Attento maxime quod illius theoderici viciosa opera sunt admodum notoria et euidencia adeo vt non indigeant clamore accusatoris et in Notoriis Juris ordinem non obseruare est ordinem seruare, propter hec tamen pater venerande non subterfugimus nec recusamus quin ea que theodericus ipse cunctis hic coram in sancte apostolice sedis nostrique felicissimi genitoris et nostre Brandenburg familie ignominiam sua mordacissima lingua euomere non erubuit Simpliciter et de plano rei veritate Inspecta . . . .[1]) documentis nos probaturos offerimus preterea et sicuti premissorum occasione consulentissime speramus, vt . . . . Sanctissimus dominus noster papa illius perfidi theoderici Morung prauam et peruersam sui clericatus conditionem a qua tamen seipsum sua propria culpa suisque deiecit meritis nobis nostrisque honoribus et nostre Illustri Brandeburgensi domui minime anteponat, Ita et pariformiter eandem vestram Rev. paternitatem In nos facturam minime ambigimus, que eciam hec omnia Sacrorum Cesaree et Rom Regie Maiestatum ac ceterorum principum nec non nostri oratoris Jam in vrbe compariturі coram summo pontifice ac sacro senatu Rev. dominorum cardinalium ac alias vbi opus fore videbitur, pro nostra excusatione et presentis nostre cause vberiori tuitione et defensione, luculencius in medium proponentur et demonstrentur, minime dubitantes quin Sanctissimus dominus noster papa illis omnibus perspectis nos non modo ad nostra vota audire verumetiam graciose exaudire dignetur Nam si ipse theodericus sua peruersitate et proteruitate id obtinere deberet, vt nos cum eodem in plenario Judicio contenderemus, Quid aliud ceteris daretur in exemplum, quam quod facilitas pene incendium[2]) preberet delinquendi et theodericus comodum sue malicie reportaret, quod ad sancte apostol. sedis nostramque cederet diffamiam, propterea volumus vt per oratores predictos ad aures Sanctissimi cum maiori extensione deferantur minime dubitantes, Sanct. dominum nostrum id dignum fore Judicaturum. Quodque Imprimis erga suam Beatitudinem eius Sanctam apostolicam sedem tanquam deuotissimi filii totis conatibus fidelissime inseruire, vestramque Rev. patern. amicum nostrum honorandum sincero affectu cum omni vicissitudine omnimode rememorare curabimus Quam altissimus per tempora conseruare dignetur longeua Datum Ex monasterio opidi nostri langenzenn penultima mensis martii anno dom. etc. lxxxx^mo.

Cedula. Committemus oratoribus nostris ad Rom. Curiam transmittendis. ut pat. vestram Rev. Sanct. dom. nostro pape diligentissime commendent, Rogantes vt et nos nostramque Inclitam domum Brandenb. commendatos habeatis. Et si fas est petere cupiremus habere copiam breuis apost., quod vobis clausum transmittimus.

---

[1]) unleserlich.
[2]) incendium? richtiger wohl licentiam.

Beilage LII.

Besunder lieber gevatter vf dem gehalten tag zu vlm ist gewesen vnnser freundt er Bebstlich legat dem haben wir geantwort das bebstlich breue. auch der sachen Morung erürend. vil handels mit Jm gehabt deßgleichen vnnser herr oheim vnd Swager von Renntz vnsernhalb auch gethan hat nu ist des legaten maynung gewest, wir sollen Norungen in eins geistlichen prelaten hant stellen. so woll er befelhen in namen vnsers heiligen vaters des babsts. das recht wider Jne ergee, haben wir Jm lauter entdeckt das vnnser will noch maynung nit sej wider Jne nach gemeiner form des rechtens Jm rechten zu handeln. vil ersachen angesehen die Jm entdeckt sein, aber das Morung einen geistlichen prelaten in der marck befolhen vnd per viam inquisitionis wider Jne procediert werd lassen wir geschehen. vnd haben Jm des für denselben prelaten angezaigt. den bischof zu lebus der vnserm lieben bruder marggraf Johan verwandt ist, wie wol dann der legat des etwas beswerdt gehabt so hat er doch begert Jm des ein anzeigen vnsers willens zu geben das haben wir den Mentzischen canzler doctor pfeffer lassen stellen auf die weyse wie ir in Innligenden verzaichnus findt vnd dem legaten dasselb lassen behendigen doch mit vorbeheltnus als er vnns auch zugelassen vnd bewilligt hat, das es an euch auch den wirdigen vnsern gevattern rate vnd lieben getreuen herrn Hertinden vom Stein doctor Thumdechant zu Bamberg gelangen. vnd nach ewr beder rate gehalten vnd gehandelt werden soll. als er sich dann hat verfangen das er euch beden desshalb auch woll schreiben. Darumb begern wir an euch gutlich bitend ir wollet vnns hierauff ewrn rate vnd gutbeduncken mitteilen das wir vnns ferner darnach haben zu richten. Von vnserm herrn dem Rom. konig vnsern freunden von Menntz Augspurg vnd Wirtenberg haben wir schrift an ir orator gein Rom genomen vnsers bruders vnd vnsern geschickten. zu Rom in vermelter sach bestendig furderlich retlich vnd hilflich zu sein zum besten. die werden wir neben der instruction ꝛc. bei vnsers lieben bruders marggraf Johanns botschaft die auf dem Weg zu vnns ist, vnd der wir all tag wartend sein, fürter von vnnser aller wegen gein Rom zu reisen hineinschickten. Vnd haben euch solhs alles nit wollen vnentdeckt lassen, vngezweifels ir werdet euch in den dingen wie bisshеr mit vleys gutwilliglich halten vnd erzaigen wollen wir in gnad gunstlich erkennen. Datum Onolzpach am Mitwoch nach vocem Jocunditatis im lxxxx.

An Thumbrobst zu wirzburg
in sein hant.

Beilage LIII.

Wirdiger Lieber Geuatter vnd getrewer. Als wir itzt vff dem tag zu vlm geweßt sind hat der Erwirdig vnnser Freundt der Bebstlich legat ꝛc. handlung Doctor Morungs halben bey vnns gehabt. Nu hat er ye gewolt das wir den Morung zu eins prelaten handen stellen vnd vberantworten sollen. Das haben wir zu thun zugesagt, das deshalb die sachen vnserm Freundt dem Bischof zu lebus von vnnserm heiligsten Vater dem Babst beuolhen wirden nach laut der Innligenden Instruction Zebeln die wir euch zuvernemen zuschicken. Doch haben wir vnns hir Jnn gein vnnserm Freundt dem Legaten vorbehalten vnnsern Geuattern den Thumprobst zu Wurtzpurg vnd Euch vor der sachen halben Rats zu fragen vnd dem alsdann zu uolgen vnd zu leben, desgleichen hat sich vnnßer

frund der legat verfangen die ding auch an euch gelangen zulassen. Darumb ist m gutlich bitte Jr wollet vnns Ewrn Ratslag Jn der Sachen vnnsern halb zum besten furderlichst zuschicken vnd ob er euch Jn miller Zeit wurd ersuchen euch Jm auch zu kennen zu geben vnd euch dorJnn gutwillig erzaigen Als wir des Zuuersicht sind gunstlich gen euch erkennen wollen. Datum Onolzbach am mitwoch nach Vocem Jocunditatis. Anno lxxx°.

An Dechont zu Bamberg.

Beilage LIV.

Spectabilis et Integerrime vir Juxta recessum nouissime in *langen* inter vos meque habitum super conficiendis Informacionibus vt scitis quas presenciarum vobis transmitto vna cum copia litere ad Reverendissimum *dominum* Cardinalem Senensem spectantis, et nunc vestri interest iuxta prudenciam vestram huic addere subtrahere vel novas edere prout melius me noscitis. Et sicuti in fine harum informacionum quidam articulus deletus est, vti videbitis, videtur tamen mihi et Interea sagacius cogitans dominatio vestra cogitet, an obmittendus sit, an ve ad partem et non omnibus communicandus discrecio vestra in premissis suppleat.

Item mitto vobis vna copias vnius cedule domini Wilhelmi de *Bibra* consanguinei mei qui mihi iam In eadem causa scripsit vti videbitis, persuasum eciam videtur vt pro parte vestrorum fieret Impetracio p e r v a c a r e *s p e r a* iuxta memoriale, ad obuiandum preuencioni, et quod omnimode insistendum et de non consenciendo in plenarium Judicium, Sed quod simpliciter et de plano sola inspecta rei veritate procedatur Arbitror eciam quod dominus legatus in lintz n o n r e p e r i a t u r, i n f r a n c i a m e n i m p r o f e c t u s est, et sic res ipsa cum honestate d i l a c i o n e m a c c i p i e t, Si fiet diligencia per oratores In curia non dubito quin res secundent, et . . . (quod?) dominus Wilhelmus de Bibra laboribus non parcet ad quem eciam scripsi vti nuper vidistis

Celebrabitur dieta inter Vitum militem et Conradum de Vestenberg coram domino principe Marchione Ego teneo partem Conradi affinis mei *charissimi* in quantum sibi Justicia favet cuius rei gratia mitto sibi presentium ostensorem dominum Doctorem Conradum Wigandt, virum doctum et peritum Rogo *igitur* velitis eidem mei contemplacione Impendere honestos fauores, et intendere vt res concordetur. In quo mihi rem facietis gratissimam, Insuper me vobis totum trado et commendo Et si quid pro vobis facere potuero habebitis me semper paratum. Rescribite mihi de presentatione harum literarum Valete ex herbipoli Raptim die pasce Anno etc. XC°.

Aufschrift: Spectabili et Integerrimo viro domino Johanni volcker *Cancellario* etc. amico meo charissimo.

Beilage LV.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst gnediger Herr Ewren furstlichen gnaden sind nein vnterthenige willige dinste allezeit zuuor Als ewer fürstlich gnade mir itzo hat thun chreiben mit Innligender lateinischen Copey Doctor Morungen betreffend, hab ich mit vnterthenigkeit entpfangen vnd verlesen, Ewr gnad demütiglich bitend zu wissen. Das ich Je gemeynt hett, das sich der Bebstlich legat hett genügen lassen vff die vnterrichttung Jme von ewren gnaden vormals auch itzo vff dem tag zu vlm getan Also das in den sachen gehandelt wurde vff ein schlewnige auffürung der beweysung der schmehe-schrifft wider weylant den durchleuchtigen hochgebornen fürsten meinen gnedigsten herrn Marggraff Albrechten loblicher gedechtnus euch vnd das loblich hawß Brandenburg boß-haftiglich gedicht vnd ausgegangen, desgleichen der schmelichen wort durch morungen gepraucht gegen vnd wider die Bebstlichen oberkeit vnd derselben volkomene Römische gnade Nu es aber als ich vermerck die meynung bey dem legaten nit hat, Sunder das Morungen als dan der legat willigt geantwort soll werden dem Bischof von Lebus, vnd nachdem mein gnedigster herr Marggraf hanns Churfürst desselben mechtig ist, wil ich glauben so er demselben vberantwort, er werd Jne nicht abkomen lassen, on hohe straff wandel vnd kerung, vnd das der legat sollt demselben beuelhen gegen Morungen In crafft Inquisitionis rechtlich zu handeln, will mich beduncken, das solchs dannoch einen langen proceß werd nemen, dann mann muß zum ersten Artikel geben vnd beweysen vff den leymat der schmelichen schrifft vnd wort wider die Bebstlichen öberkeit, da muß man solchs hie In disem land thun, Nachuolgend so das bewisen ist, muß man Artikel geben vff die wahrheit das ist Super veritate facti der geschicht. Dargegen Morungen allein sein gegenwere vorbehalten ist, In allermasse als In einem volkomen gericht, das ist ut in plenario Judicio, vnd solcher proceß Inquisitionis ist vnd wurdt gemeiniglich mit großer subtilitet vnd behendigkeit, von den Jhenen angefochten wider die er gepraucht wurdt, darJnn Morung sein . . . .[1]) nit wurd sparen, So stet auch In der lateinischen copej am end das solche rechtfertigung In crafft der Inquisition soll furgenomen werd nach vbung des houes zu Rome das ist secundum stilum Curie, das weyt raicht vnd verbundelt ist des sich morung wo Im die lufft wurd In mancherley weise wurd behelffen, Wo aber unser heiligster vater der Babst aus seiner eigenen bewegnus das ist motu proprio beuelhe thet dem Bischof von Lebus mit den worten: Nachdem an sein heyligkeit ein ruffender leymat das ist clamorosa fama gelangt hett 2c. vff die mißhandlung durch Morungen begangen, Als beuelhe er Im dorJnn zu handeln In solcher form egemelter beuelhnus dorfft man den leymat nit beweisen Sunder die geschicht, die man dann beybringen mag. Aber semliche form als aus eigner bewegnus hat der legat nit zugeben, Solchs furen aus gar dapfferlich die recht. In c. ij etc. Auch Inno in c. etc. Aber nachdem es nu so weyt komen ist vnd villeicht nit wol mag geendert werden, So muß man den weg furnemen den man haben mag, Ich hab aber dannoch darneben gedacht wo es ewren gnaden gefallen wöllt, vnd gut bedeucht, Nachdem die königl. Maiestet mein gnedigster herr von Meintz auch mein gnedige herrn von Augspurg vnd wirtenberg hinein gein Rome geschriben hand vnd nu auch mein gnedigster herr Marggraff Johanns sein Botschafft hineinschicken wurdt, das man dieweil verharret vnd durch die Botschafft Im houe zu Rom versuchet ob man nochmals auff die vnterrichtung vnd Information vormals begriffen, die dan ewr gnaden Cantzler Johann volker hat, bey dem Babst ander vnd wegsame mittel erlangen mochten, Als vff die schlewnigen beweysung der geschicht schrift vnd wort obgemeldt, wo es aber nit sein wollt, hett man dannoch zeit den weg dauon bey dem legaten gehandelt ist furzunemen. Das alles

[1]) unleserlich; vielleicht wenigstes.

geruch e. f. g. von mir In gnaden vffzunemen. Dann ich In glauben Je gern nach meiner geringen vernunfft vnd verstentnus ewrn gnaden allenthalben Raten wöllt, das ewrn gnaden In disem handel gegen der person erlich vnd prachtlich were vnd Morungen nicht zu vorteil vnd e. g. zu nachtheil komen sollt, Nu zweifelt mir nit e. f. g. sey In so hoher verstentnus, hab auch die Ihenen bey sich die dann ewr gnad zu disem handel gepraucht, die solchs auch ferner wissen zubedenken, dann ich zu diesem mal durch mein verstentnus begreiffen mag, vnd Beuilhe mich hiemit e. f. g. Als meinem gnedigen herrn mit erbietung meiner vnterthenigen willen dinste. Datum Wirtzpurg Sambstags vor Exaudi Anno ꝛc. X°

E. f. g.

vnterthеniger williger kilian von Bibra
Doctor Thumprobst zu wirtzpurg.

Beilage LVI.

Memoriale pro expedienda commissione procedendi contra th. morung.

dd. circa dom. Exaudi 1490.

Item cum theodericus morung presbiter doctor Inciderit manus quorundam qui eundem presentauerunt Illustribus principibus dominis Friderico et Sigismundo marchionibus de Brandenburg fratribus sub quorum custodia seruatus ac . . . . per Rev. dominum legatum reformatus fuit vigore eius commissionis hodie ibidem seruatur Et cum grauissime suspectus sit famosissimi et turpissimi libelli contra quondam Illustrem bone memorie principem dominum Albertum predictorum principum patrem. Editi, cuius causa durior potuisset exspectari euentus, pro honore tamen Sanctissimi domini nostri contentantur principes prefati ut causa inquirendi contra dictum theodericum super prefato crimine, et preterea super Iniuriis et contumeliis per eundem aduersus Sanctissimum dominum nostrum eiusque legatum commissas, committatur Rev. in christo patri Episcopo lebucensi, qui vigore commissionis apostolice ex officio ad predicta procedat inquirat et iusticiam in utrisque causis faciat in forma stili curie Hoc facto parati sunt principes predicti ad requisitionem domini episcopi commissarii eundem prefatum presentare pro persecutione commissionis predicte.

Beilage LVII.

9. Julii 1490.

Innocentius PP. VIII.

„Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Detinetur apud dilectos filios Nobiles viros Federicum et Sigismundum fratres Marchiones Bran-

leburgenses Theodoricus Morung ex ordinatione seu persuasione dilecti filii Raymundi Peraudi Referendarii et Oratoris nostri Et quia idem Theodoricus grauiter errauit et non parua dignus est animaduersione scribimus ad ipsos Marchiones vt eundem Theodoricum retineant, neque rexalent pro honore sedis apostolice, donec aliud per nos ordinatum Quodsi id commode facere forsan non poterunt aut nolent, significamus eis, vt illum fraternitati tue consignent hortantes te et monentes paterne in domino, vt casu quo eundem Theodoricum dicti Marchiones tibi uelint consignare, illum recipias et custodiri diligenter facias, neque relaxes vllo modo, nisi aliud a nobis habueris in mandatis In quo ita te geras, vt de probi et obedientis Prelati officio possis merito apud nos commendari, quem iniuria dicte sedi illato merito comouere debet, que nobis maxime cordi est. Datum Rome apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die IX. Julii M. cccclxxxx. Pontificatus nostri Anno sexto.“

„Jo. pe. Arriuabenus.“

Aufschrift: „Venerabili fratri Episcopi Eystetensi.“

Ganz dasselbe Schreiben erging unter dem nämlichen Datum an den Bischof von Bamberg

---

Beilage LVIII.

Innocentius P. P. VIII.

Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Intelleximus detineri apud Nobilitates vestras ex ordinatione, seu persuasione dilecti filii Raymundi Peraudi, Referendarii et oratoris nostri, quendam Theodoricum Morung Doctorem, qui ab sua demerita in nos et Sanctam Romanam ecclesiam, non leui. animadversione se dignum reddidit. Quare laudamus Nobilitatum vestrarum circa hoc studium, et erga nos et hanc sanctam sedem religiosam absequentiam: vosque hortamur, ut ad aliorum exemplum et correctionem dicti Theodorici, ut suum errorem recognoscat, ne aliquo pacto eum dimittatis, aut dimitti relaxariue patiamini pro honore sedis apostolice, donec aliud per nos fuerit ordinatum. Vel si forsan id commode facere vobis non posse uideretur, illum consignari tuto et fideliter faciatis venerabili fratri Episcopo Eystetensi, vel episcopo Bambergensi, ad quos desuper scribimus: et ut illum recipiant, monemus et requirimus. In quo nobis vestre Nobilitates ad emendationem Theodorici ipsius rem admodum gratam facient: quia res hec nobis maxime cordi est: Datum Rome apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris IX. Juli M. CCCCLXXXX. Pontificatus nostri Anno sexto.

Jo. Pe. Arriuabenus.

Aufschrift: Dilectis filiis Nobilibus viris Federico et Sigismundo fratribus Marchionibus Brandeburgensibus.

Beilage LIX.

Schreiben des Domprobstes Kilian von Bibra zu Würzburg an den M. Friedrich.

Durchleuchtiger hochgeborner Furst gnediger herr Ewrn furstlichen gnaden sind mein vnterthenig willig dinste mit allem vleiß zuuor Gnediger herr, wiewol ewer gnade villeicht mag entpfangen haben die verscheydung weilant des gestrengen erbern vnd vesten herrn Wilhelms von Bibra Ritters meins vetter seiligen, dem got geruch gnedig vnd barmhertzig zu sein, So hab ich doch solchs mein leid vnd bekummernus als meinem gnedigen herrn nit verhalten wollen, Wann ich mich allweg versehen hab, auch der genant mein vetter seilig des offt belobt vnd berwmet hat, das Im ewr gnade Allweg ein gnediger herr gewest sey, deßhalben ich mich noch versihe, solcher sein todtlicher abgangk, ewrn gnaden nicht lieb sey vnd des mit mir gnedigs mitleiden hab, vnd wie wol mich solchs in meinem gemut hoch bekummert vnd beleidigt als nit vnpillig ist, vnd ich nu weyß das solchs des Allmechtigen gescheffT vnd wille ist vnd die ding nit widerzupringen sind, das auch seiner sele mere stathaftig ist andechtigs gebet vnd gute werck nach zu thun, dann einiche ferner bekummernus vnd dem willen gottes nit zu widerstreben stet, so entweich ich pillich der gotlichen heyschung vnd leid die gedultiglich, Die gotlichen Maiestet demutiglich bitend, des obgenanten meins vettern seiligen sele In die schos Irer grundlosen barmhertzigkeit zu entpfahen, derselb mein veter zu Bern mit verwarung aller cristlichen Sacrament verschieden, vnd erlich vnd loblich zu dem geweychten erdtrich bestetiget, desselben knecht vnd diener mir alle anheym komen sind, das geruch ewr furstl. gn. mir gnediglich zuuermercken,

Vff heut data dits briefs hab ich entpfangen etliche bebstliche Breuia Doctor Morungen belangend die ich ewrn gnaden hiemit zuschick mit sambt derselben copien getewtschet Zwey Breuia eins an meinen gnedigen herrn von Bamberg das ander an meinen gnedigen herrn von Eystet, vnd derselben copey auch getewtschet daraus wurdt ewr gnad vernemen, vnsers heiligen vaters des Babsts meynung wie sich ewr gnade furter gegen Morungen halten soll, Aus dem allem ich nit anders vermerck dann Sunder gnad vnd gunst die sein heiligkeit zu ewrn gnaden tregt, und die Breuia an ewr gnad sind wol zuuerhuten vnd zubehalten, wann sie schutzen ewr gnade allenthalben aus vil vrsachen dauon vil zuschreiben ware, So wil mich auch beduncken, das meiner gnedigen herrn von Bamberg vnd Eystet Breuia noch zur zeit zuuerhalten vnd nit zuüberantworten seien, nachdem nu die sachen zu ewer gnaden henden steen so Ir wollt, Auch aus vrsachen mich darzu bewegend, das alles han ich ewrn f. g. nit wollen verhalten Bitend solchs mir zu gnediger meynung zuuersteen, vnd mich daruff In gnediger beuelhnus zu haben, zu dem mir auch ewr f. g. als ewrm willigen allweg zu gebieten haben, Datum Wirtzpurg Sambstags vor Matthei Anno &c. X°

E. f. g.

vntertheniger williger kilian von Bibra
Doctor Thumprobst zu wirtzpurg.

Beilage LX.

Schreiben Mkgr. Friedrich an den Dompropst zu Würzburg.

Besunder lieber gevatter als ir vnns yczund geschriben vnd anfangs zuerkennen geben habt den tottlichen abgang etwo vnsers lieben besundern Wilhelms von Bibra Rats ewres vettern des selen des almechtig geruch gnedig vnd barmherzig zu sein, haben wir desselben seines tods mit euch mitleyden. So ist doch nit zu entweichen diser pflicht der natur, die allen tottlichen menschen aufgesezt ist, darumb wir ewr anzaigen. wie ir euch in diser bekommernus selbs vernunftiglich trostet vnd got die ding befelhet gar gern vernemen. vnd euch des beloben. Nachdem wir wissen das ir Jne sunderlich geliebt vnd nit gern verloren habt, als auch glaublich wir Jm seines lebens so es mit dem willen gots gewest were ganz wol gegonnet hetten Dann wir vnns guts zu Jm versehen vnd Jne in gnedigen bedacht gehabt haben. Ferner als ir vnns zugeschickt habt. die bebstlichen breuia an vnser hern vnd freund von Bamberg vnd Eystet auch an vnsern lieben bruder marggraf Sigmund vnd vnns, mit geteutschter abschrift derselben. haben wir von euch zu besundern danck empfangen. vnd den Innhalt solher breuia wolgefellig vernomen wollen auch den Morung. lenger in vnnser verwarung zu behalten der bebstlichen schrift gehorsam sein, auch ewrem rate volgen, das wir die breuia an vnsere freund von Bamberg vnd Eystet bej vnnsern handen behalten vnd nit ferner schicken auch das breue an vnsern lieben bruder vnd vnns gegeben wol verwaren lassen wollen. Euch mit besunderm vleis bitend ob euch nach gestalt vnd gelegenheit der sach bedeucht das nottorft oder gut sein solt. dorauff vnserm heiligen vater dem babst ichts zu antwurten. oder sunst ferner in der sach etwas zu handeln vnns dasselb. vnd dabei ewern ratslag vnd begriff der ding mitzutailen vnd euch die ding mit vleis befolhen sein lassen als ir bissher getrewlich gethan habt vnd wir vnns hinfür unzweifenlich bej euch getrosten vnd versehen das wollen wir gunstlich gein euch beschulden vnd erkennen. Datum zum Newenhofe am Montag vor Mathei Apostoli Anno rc. lxxx°.

An Thumprobst zu wirzburg.

Beilage LXI.

Schreiben des Legaten Peyraudi an M. Friedrich.

dd. exynglestat 24. November 1490.

Illustrissime ac Graciosissime Princeps post humillimam commendationem etc. cupio intelligere quid actum sit in vrbe de illo Canonico pastore herbipolensi in Carceribus vestris detento et quid agendum uenit propter honorem sancte sedis vestre Celsitudinis et meum feci enim in hac Re et sum facturus pro honore vestre Celsitudinis et totius nobilissime vestre domus et Illustrissimorum principum fratrum vestrorum et in cunctis aliis rebus gratissimis illis que potero honore meo semper seruato quem nulli . . . .[1]) dare debeo oro vestram Celsitudinem vt mihi scribat ad longum quid actum est et quid agendum per me uenit et agam Juxta vires beneplacita Cupio ante meum recessum ad vrbem

[1]) unleserlich.

videre vestram et eidem magis ac magis vices tantarum humanitatum mihi per eandem vestram Celsitudinem et per suam nobilissimam conthoralem Regine exhibitarum anno superiori reddere

E(ro) V(estro) Celsitudinis

humilis seruitor Raymundus peraudi summi pontificis legatus et Referendarius xancten. ecclesie administrator.

Beilage LXII.

Schreiben des M. Friedrich an den Legaten Raym. Peraudi.

dd. Onolzp. 8. Decemb. 1490.

Reuerende in christo pater domine ac amice carissime Sinceram commendationem cum promtissimo animo complacendi Recepimus paternitatis vestre literas ex Ingelstat XXIIII. Nouembris ad nos datas quibus sane intelleximus Etsi plurimum vestrum ad nos reditum desiderauerimus vt vna cum Illustrissima conthorali nostra iucunda vestra conuersatione et familiaritate frui potuissemus habemus tamen excusatam vestram paternitatem ex causis nobis per vestra scripta expositis. Eidem vestre paternitati gratias quam plurimas agentes quod non silentio abierit, sed illis nobis gratissimis scriptis nos interpellare dignata sit, sperantes quod Imprimis diuina annuente clementia ac opera et diligentia v. r. p. singula pro pace ac salute Serenissimorum dominorum nostrorum cesaree ac romanorum regis maiestatibus totius quam christiani populi prosperari debeant, quod nobis cordialissimum et affectuosissimum semper existit. Sed hactenus Ad ea que de doctore Morung scripsit p. v. paucis respondemus quod eundem adhuc in nostris carceribus habemus. et super hoc effluxis diebus vnum breue apostolicum recepimus cuius exemplar presentibus interclusi intelliget p. v. quam oramus sincerius vt ipsa dignetur rem ipsam sub illa commissione Sanctissimi domini nostri immutatam promouere, cum nouerit conditiones illius scelestissimi hominis, cui nec fides nec aliqua fiducia firma adhiberi possit quantumcumque iuramentis aut aliis conditionibus interuenientibus vallata forent Et in casu quo v. p. in vrbem romanam declinaret velit persuadere ac intercedere apud Sanct. dom. nostrum. quod Sanctitas sua nullis suggestionibus vel precibus in aliam deflecti sententiam velit, faciet profecto Sanctitas sua gratiam nobis singularem. quam studebimus indesinentibus obsequiis mereri erga Sanctitatem suam ac sanctissimam apostolicam sedem, nec minus vestre paternitatis humanitatem ac beniuolentiam ea in re recipient fratres nostri ac nos in complacentiam summam. promtissimique semper erimus pariter inseruire beneplacitis ac votis vestris quantum poterimus Eandem pat. vestram rev. ex corde benevalere optantes Cui altissimus impartiri dignetur prosperitatem ac salutem in tempora longeua Ex opido nostro onoldspach ipsa die conceptionis virginis gloriosissime marie Anno etc. lxxxx.

Beilage LXIII.

Schreiben des Churfürsten Johannes von Brandenburg an seinen Bruder M. Friedrich, die Botschaft nach Rom anlangend.

dd. Colln an der Sprew am Montag nach 11000 Jungfauen-Tag 1492.

Was wir In bruderlichen trewen dienst liebs vnd guts vermogen allczeit Zuuorn. Hochgeborner fürst fruntlicher lieber Bruder. auf schreiben ewr lieb vnser vereynigung ein Botschaft gen Rome zuschicken. haben wir den hochgelarten vnsern Rate vnd lieben getrwen Ditrichen von Dißkaw. In keyserlichen rechten doctor der etwe lang In welschen landen vnd sunderlich Im hoff zu Rome In vbung gewesen vnd bekentlich ist. gefertigt mit einem schriftlichen beuelh, wy er denselbigen antzeigen. vnd sunst von Im vernehmen werdet. doch auf ewr vnd der Rete do außen verbesserung. dy der leuft mehr dann wir hir Inn wissens haben, daruber auch zu ratslagen vnd zu fertigen wy euch zum besten das gefallen will Wir haben Im hundert gulden zur Zerung mitgeben, woll In ewr lieb mit souil auch fertigen. So Im denn furder gelts notturftig zur zerung sein wurd. ist deßhalben vnser fruntlich bete. Im ein wechsel an dy Banckyr zumachen, ob er lenger. wenn wir vns versehen. zu Rome sein muß, das Im zerung nicht gebrech dar an wir vnser teil gern betzalen vnd widergeben wollen, wir wern gneigt geweßen dem Cardinal von Senis der vnser herschaft vnd vns mercklich dinst vnd furdrung getan. ein guten Czeldener. vnd Czoblein schawben zuschicken, der wir warlich vf dißmal bey vns nicht haben. noch bekomen mogen, sunst solt daran nicht erwunden sein. Bitten wir euch Bruderlich Ir wollet do außen vmb solch geschenck fleis anwenden vnd wo Ir dij bekomen mocht. dy wo das ytzunt nicht gesein kont nachzuschicken, damit er. vnsrer mehrmals erbietung nach, vns danckbarlich befundt dar an wir auch vnsers teils. betzalung thun, das Ir von vns Im besten geraten vnd bruderlich versteen wollet. Datum Colln an der Sprew am montag nach vndecim milium virginum Anno rc. Lrrrij°.

Johanns von gots gnaden Marggraue zu Brandburg Churfurst zu Stettin Pomern rc. Hertzog Burggraue zu Nüremberg vnd furst zu Rugen.

Beilage LXIV.

Recommendations-Schreiben an Melchior von Truchses in Morungs Angelegenheit.

dd. Sonntag nach Allerheiligen, 1492.

Wirdiger lieber getrewer Die Hochgebornen fürsten vnser freuntlich lieb bruder Herr Johans Curfurst vnnd Herr Sigmundt Marggrauen zw Brandburg rc. vnd wir schicken ytzunt den Hochgelerten vnsern Rat vnd lieben getrewen Diertrichen von Dißkaw kayserlicher recht doctor gein Rom In vnsern sachen vnd gescheffften, dem haben wir In sonderlichen beuelh gegeben. ewres Rats vnd anweis bey euch von vnsern wegen zusuchen vnd zugepranchen. alls dem der vns verwant auch des Bestlichen hoffs Vbung kondig, vnd bey vnsern Herrn vnd freunden den Cardinel vnd andern beambten bekant ist, so wir dann gantz nit Zweyfeln ir seyt vnns zw dinstlichen willen genaigt vnd gutwillig Begern

wir an euch gutlich bittendt so der genant unser bruder und unser geschickter doctor an euch In unsern sachen wurd gelangen Ir wollet In gonstlich horn und Im ewrn Ratt anweys Hilff und furdrung zu unserm besten mitteiln, und euch dar Innen so gutwillig halten und erzaigen, auch keiner muhe oder vleis beswern lassen als wir euch vertrawen, und bishero ewr getrewe dinst In den wercken scheinbarlich befunden haben, das wollen unser bruder und wir euch mit besondern gnaden gein euch erkennen Datum Blassenburg am Sontag nach omnium sanctorum Anno ꝛc. lxxxxij^do.

An Herrn melchior
truchses.

. . . . . .[1]) mutatis mutandis An Hern wilhelm von Wolfskele Thumherrn und erzpriester zu wirtzburg.

[1]) unleserlich.

Beilage LXV.

Aus Mkgr. Sigmunds Testament, dd. Onolzbach am Mittwoch nach Matthie umb Vore Vormittag ꝛc. LXXXXV.

„Item mein gnediger herr bitt auch sein bruder, doctor morungs halben das er zun denselben handel sehe, ob yrgig darin geirret were oder zuuil gegen jm gehandelt were oder wurde dessel̃b abzupringen, und jene gnediglich doch mit genugsamer versorgknus zu lassen das stell sein gnad auch vonn seiner sele auff sein bruder."

Beilage LXVI.

Nachschrift zu des Orators Wilhelm Wolfskehl Schreiben an Markgraf Friedrich dd. Rom, Sonntag nach Maria Magdalena, 1496.

„Mir felt gnediger Herr zu, daß ewr f. g. ob dem das ich das breue den gefangen betreffende So lanng bei mir enthalden ein mißfallen tragen mogten, deßhalben ich daßselbich mit sampt dem Ersten breue durch herrnn Johann Tholhopff solicitiret, auch ein Instruction wie darInn zu handeln sey, Ewrn f. g. hie mit vberschick, wiewol ich hoff bald bey denselben ewrn f. g. zu sein, vnnd dem Hawbtmann ist In die stück douon Ich ewrn f. g. radtswegß Jüngst schreib vil widerwertigs alhie eingefallen vnnd steet alßo daruff das er seines fürnemens vnd der vertrostung dartzu werde berawbt vnnd daß außgelegt gelt verloren pleibe."

Beilage LXVII.

Alexander papa vi.

Dilectis filijs, Johanni Tholhopff preposito in Borchaim bambergensis diocesis, et Gabrieli de Eyb bambergensis ecclesie Canonico, vel eorum alteri. — — Dilecti filij Salutem et apostolicam benedictionem, Cum sicut accepimus, dilecti filij nobiles viri Johannes sacri romani Imperij elector, et Fridericus germani Marchiones brandenburgenses, ad exhortationem et requisitionem cuiusdam nunccij ad partes istas per felicis — — recordacionis Innocentium papam viii predecessorem nostrum destinati Dilectum filium Theodericum morung presbiterum, legum doctorem, ob nonnullos graues excessus in eundem predecessorem et romanam ecclesiam commissos detineri fecerint, Idemque predecessor. vt dictus theodericus captus detineretur, et nullatenus eum relaxari permitterent, donec aliter per eundem predecessorem ordinatum esset ipsis scripserit, Ipsique pro — — sedis — apostolice -- honore dictum theodericum custodiri curauerint, Nos ne ocassione detentionis| huiusmodi vllo vmquam tempore molestari valeant, debite prouidere volentes, Motu proprio et ex certa scientia tenore presentium declaramus nobiles filios prefatos, Heredesque et successores ipsorum, necnon quoscunque eorum ministros, et qui auxilium, consilium, uel fauorem, eis dederint, ob detentionem predictam, nullatenus molestari posse, uel debere decernentes processus, quos forsan contra eos propterea haberi, et sententias quas ferri contigerit nullius esse roboris uel momenti, ac Inhibentes omnibus et singulis officialibus et Judicibus tam ecclesiasticis quam secularibus, et quibuscunque alijs cuiuscunque dignitatis uel preemimentie fuerint, ne contra eos personaliter, uel realiter procedere, uel aliquid attemptare dicta occasione presumant, Volentes tamen quod nobilitates ipsorum in domino requiratis vt dictum theodericum et omnia et singula eius bona, apud quoscunque per dictum nuncium forsan, uel eciam predecessorem nostrum arrestata, seu arrestari demandata, prestita prius per eum de obseruanda declaracionem nostram huiusmodi, et de non molestando ipsos Heredesque ipsorum, eorumque successeres, et alios prenominatos, et eorum bona occasione premissa directe uel indirecte, cautione ydonea, pristine libertati restitui faciatis, prout et nos ipsum restituimus per presentes, vobis districte precipiendo mandantes, quatenus detentores, ac inobedientes, seu contradictores quoscunque, eciam tam spirituales quam temporales, quacunque prefulgeant dignitate, per censuras ecclesiasticas, et eciam peccuniaria pena, secundum quod vobis aut alteri vestrum videbitur expedire. appellatione — remota, compellatis, omnemque infamie, aut alterius note maculam, si quam propterea contraxisset, penitus abolentes, Non obstantibus premissis, ac Constitutionibus et ordinationibus apostolicis Ceterisque contrarijs quibuscunque Datum Rome apud sanctum petrum Sub annulo piscatoris Die xiiii maij MCCCCXV°. pontificatus nostri anno tercio.

L. podocatharus.

Beilage LXVIII.

Informatio in negocijs ad romanam curiam.

ao: 1496.

Item Si videretur ad sciscitandum ab eo quam illarum penarum pocius amplecti velit, casu quo de eius liberacione cogitaretur, attento quod sibi nulla fides habetur de obseruandis promissis, alias oporteret eum ibidem perpetuo detineri

Item Si mittatur ad curiam non videretur indignum vt hec omnia per medium domini Cardinalis Senensis tractarentur, cui domini principes scriberent, alijque scriberent qui sibi sunt commendatissimi

Item Si videretur quod domini Imperator et rex Romanorum eorum scriberent et commendarent oratoribus vt assisterent oratoribus dominorum marchionum vt hic omnibus reccius consulciusque prouideretur dominis principibus et alijs quorum interest, nullam recipiant vel expectare habeant ab eodem lesionem, super his et alijs interea melior poterit fieri cogitacio, quomodo his omnibus reccius et consulcius prouideri possit

Item vt oratores dominorum Marchionum habeant plenam Informationem de factis doctoris Morung

Item de his que sepe et per sepe habuit dicere palam coram prelatis et fidedignis et laxare lingwam contra auctoritatem summi pontificis et dominorum Cardinalium, hec omnia habentur in Instruccionibus quas dedi Cancellario dominorum Marchionum quas volebant mittere cum oratoribus domini Marchionis Johannis et partim ad Cesarèm, Credo quod nepos domini decani Bambèrgensis illas habeat, cui fuerunt presentate,

Idem quod habeatur copia siue littera vidimus per Notarium confecta, de his que dominus legatus Raijmundus peraudi per suas patentes litteras dedit, que apud nos in herbipoli sunt,

Item Qualiter debuit confecisse doctor Morung Materiam Inuectiue appelatam der passion In qua genitor modernorum dominorum Marchionum mirabiliter diffamatur,

Item Cum domini marchiones principes incliti intellexerunt varias et diuersas facciones contra pappam nunc contra cardinales, nunc contra genitorem ipsorum, ob reuerenciam et deuocionem quam ipsi et eorum progenitores semper habuerunt ad sedem apostolicam proud hodie gerunt, et quod genitoris eorum fama per ipsum doctorem ita denigrata fuerit licet male perperam et inique, captus et detentus extitit, et eis commendatus fuit per prefatum dominum Legatum, donec Sancte memorie Innocencius papa desuper consuleretur, et quod per dictos principes causa custodie detineretur ad cautelam tamen per dictum dominum legatum absoluti sunt,

Item habeatur eciam copia apostolici breuis quondam Innocencij quo mandatur et comittitur dominis Marchionibus illum sub custodia detineri

Item Quod Idem doctor Morung ita quasi per totam nacionem Alemanicam prelatos et ecclesiasticos Ita diffamatus proclamatusque est, quod tam maioribus mediocribus et minimis prelatis dominis ecclesiasticis ac alijs tum verbis suis Impetuosis calumniosis et contumeliosis penitus In nullo pepercit, prout de hoc fuit et est publica vox et fama, et signauerit apud illos apud quos eius condicio et conuersacio nota fuit,

Item quod de eo dicitur estimatur et omnium opinio est, firmaque credulitas et sentencia quod nvnquam aliquid obseruaret eciam sub quibuscunque penis de obseruanda fide pace et tranquillitate

Item Quod si non reciperet condignam emendam vt se sentiret perpetue et ad vitam punitum, et quod sibi non daretur causa et occasio denuo malignandi insurgendi tunc summe necessarium fore videtur, si relaxari deberet, quod maxime darentur cautele et modi sub quibus posset credi de non vlciscendo, Et quod huiusmodi prouisio ne dum ad dominos marchiones, Sed eciam ad quoscunque alios quorum occasione causam et causas post eius relaxacionem quouis modo assumere posset eosdem ad molestandum et perturbandum et quod desuper daretur apostolicum breue quo perpetuum silencium sub penis Jnabilitatis et priuacionis omnium beneficiorum suorum ac excommunicacionis late sentencie ei Imponeretur, vel pocius consulcius videretur, Quod modus et forma sue relaxionis sub quibus condicionibus et forma hec fieri deberet, committeretur domino Episcopo Augustensi, quod hec omnia faceret de voluntate predictorum dominorum principum, qui omnino volunt quod ipsi eorum subditi et interesse habentes sint securi.

Item Copia passionis eciam tradita fuit domino Cancellario,

Item cogitandum eciam erit Si eidem pena relegacionis Imponeretur, Sic quod prebenda In Nouo monasterio, plebania in ecclesia Cathedrali herbipolensi et parrochiali ecclesia in Karlstat priuaretur, et quod conferrentur n. n. et n., haberet adhuc prebendam In Freysingen

Item pre omnibus est prouidendum ne causa et cause huiusmodi committantur de Justicia et Jure terminanda eciam sub quibusvis modis quia nunquam adeo prouideri posset quin semper haberet manum differendi Justiciam

Item Judicio meo videretur omnino his omnibus super sedendum esse donec et quousque domini principes sentirent vel intelligerent quod a summo pontifice fieret verbum, vel de eo relaxando cogitaretur

Item vel si pocius consultum videretur quod apud eundem dumtaxat per medias personas haberentur tractatus, sub quibus condicionibus et pactis atque obligacionibus vellet se relaxari debere, tamen quicquid fiet modica erit fides de obseruandis capitulis per eundem Juramento firmandis,

Item Quod in eius penam omnino videretur quod priuandus esset vno vel ambobus supradictis beneficijs hee omnis cautele ac alie in hoc negocio bene considerande et pensande sunt, vt consulcius concludatur quid melius sit ad faciendum

Item Ex quo scitur et Indubitatum est ab omnibus illius noticiam habentibus quod animus suus est eritque Impacientissimus omnia promissa violans et illa minime obseruans, et maiores quam vnquam conabitur suscitare rixas contumelias et Iniurias, vt se de his que sibi nunc propter eius demerita acciderunt vindicare possit, eciam contra quoscunque, Et quod eciam Indubitatum est quomodo papam et Cardinales ac alios in Curia et extra eam et alios quoscunque vt supra dictum est, mirum In modum leserit, preterea vt illi frenum tale Imponeretur per quod constringeretur (ut) ab huiusmodi cessat et quiescat, et promissa omnimode seruaret, per quod eciam animus suus quietior redderetur, et saluti sue melius consuleretur eciam ceteris in exemplum, tunc apcior modus dari non possit neque firmior prestari caucio quam quod vltra omnia premissa apostolica auctoritate truderetur ad monasterium regularis obseruancie ad perpetuam penitenciam ibi agendam, et quod ibidem professionem vel habitum monachalem ad eius beneplacitum susciperet vel alias ibi vitam duceret, et non exeundo sub penis formidabilibus prout melius super his prouidendum videretur, et ne monasterium de eius suscepcione iacturam susciperet tunc eidem monasterio de bonis et vitalicijs suis que habet prouideretur, et de beneficijs suis alijs dignis personis prouideretur, vel quod illa retineret, et

fructus tam ex eis prouenientes in sua absencia reciperet et haberet, post eius mortem In vsus monasterij conuertendum, et se de illis ibidem absque iactura monasterij sustentando, et quod pontifex reciperet bona et vitalicia sua partimque princeps marchio pro emenda sua, et aliqua episcopo herbipolensi qui sequestrator bonorum suorum est auctoritate apostolica assignarentur, vel alias deputaretur ad perpetuam custodiam domini Augustensis in cuius diocesi iam detinetur, absque tamen illius iactura,

Item pro dominis filijs domini Marchionis in prestanda obediendia fiat singularis rotulus ad obtinendum reseruacionis in Forma speciali cum prestantibus antelacionibus eciam ad instar verorum descriptorum Familiarium, Similiter quod gaudeant prinuilegio presencialiter in Romana Curia

Item Quod huiusmodi reseruacio daretur ad prouinciam Moguntinensem, vel Coloniensum vel Treuerensem super dignitatibus eciam principalibus post episcopatum, ac alijs Canonicatibus et prebendis, hoc dumtaxat excepto nisi vacarent in Curia, cuiuscunque valoris vel estimacionis sint, donec et quousque assecuti fuerint dignitates personatus Canonicatus prebendas ac beneficia ecclesiastica duorum siue trium milium florenorum Et quod desuper dentur executores ad voluntatem, Et si fieri posset sub motu proprio

Item Si domini principes sunt minorennes hoc est infra XXV. annum dispensentur super etate legitima

Item quod prouideatur in Reseruacionibus quod diligencia processus et gradus non obstent quo ad concurrentes cum eis,

Item Quod si possibile esset quod sub Rotulo domini Cesaris et regis Romanorum hec obtinerentur,

Item Quod huiusmodi domini principes Clerici existant ante h . . . . . . Impetracionem, vel quod ad minus habeant primam censuram.

Item quod constituant procuratores ad Impetrandum huiusmodi et petendum fulminari processus in forma meliori

Item si continget emanare bullam sub forma dignum arbitramur et desuper fulminari processus quod caueatur quod huiusmodi processus et singula alia in partibus facta habeantur pro eo ac si in Romana Curia fuissent facta.

Beilage LXIX.

Alexander papa VI.

Dilectis filijs Decano Aystetensi et Gabrieli de Eyb Canonico bambergensis — —' ecclesiarum, vel eorum alteri. — — — — — — — Dilecti filij Salutem et apostolicam benedictionem, Declarauimus pridem motu proprio et ex certa scientia, per alias nostras litteras in forma breuis, dilectos filios nobiles viros Johannem sacri romani Imperij electorem, et Fridericum germanos fratres Marchiones brandenburgenses, qui vt acceperamus ad exhortationem et requisitionem cuiusdam nunccij, ad partes illas destinati per felicis — — recordationis — — —. Innocentium papam viii predecessorem nostrum, dilectum filium Theodericum morung presbiterum legum doctorem, ob nonnullos graues excessus per eum, vt dicebatur commissos, capi fecerint, et mandante — dicto predecessore, ne eum relaxari permitterent, donec aliud ab eo ordinatum foret,

eundem theodericum custodiri fecerunt, et quoscunque eorum ministros, et qui auxilium, consilium, et fauorem, ad id dederant eis, ob detentionem predictam nullatenus molestari, posse uel debere, Inhibuimusque omnibus ecclesiasticis et secularibus Judicibus cuiuscunque dignitatis et preeminencie, ne dicta occasione contra eos procederent, Ne ve in personis uel bonis molestarent cum irritanti decreto eorum que si secus contingeret attemptari, ac voluimus ipsum theodericum et omnia et singula eius bona apud quoscunque per dictum nunccium, uel per dictum predecessorem arrestata, seu arrestari mandata, prestita prius per eum de obseruando declarationem predictam, et de non molestando quempiam, contra illam cautione ydonea, pristine libertati restitui, prout nos exstunc restituimus, omnem inabilitatis et infamie maculam, per eum premissorum occasione contractam penitus abolendo, ac vobis et dilecto filio Johanni tolhopff preposito in Vorchaim et tibi dilecte fili gabrieli mandauimus, vt sic restitui faceretis, detentores, inobedientes, et contradictores quoscunque, spirituales et temporales, quacunque prefulgeant dignitate, per censuras ecclesiasticas, et eciam peccuniaria pena, prout vobis Johanni preposito, et Gabrieli Canonico videretur, appellatione remota compescendo, prout in dicto breui latius continetur, Cum autem sicut accepimus prefatus nunccius contra dictum theodericum detentum, quem propter premissa inabilem ad beneficia ecclesiastica obtinenda reputabat, ad inquisitionem super huiusmodi excessibus, ac processibus et arrestum bonorum suorum deuenit, Et pro eo quia in dicto breui, de huiusmodi processu, inquisitione, et arresto nulla fit mentio, a nonnullis asseratur, breue prefatum defectui intentionis nostre subjacere, et ad illius executionem dictique theoderici ad huc detenti a detentione huiusmodi liberationem procedi non posse, nec debere, Nos propterrea ne in executione contentorum in dicto breui vltimus supersedeatur prouidere volentes ac Inquisitionis processus et arresti huiusmodi tenorem, ac si de verbo ad verbum insererentur, presentibus pro expresso habentes, Motu et scientia similibus, vobis decano et gabridi Canonico, committimus et mandamus vt vos, uel alter vestrum, ad executionem commissionis, dicto preposito et tibi gabrieli facte, per dictum breue, procedatis perinde ac si de inquisitione, processis et arresto huiusmodi, expressa mentio, facta fuisset, Volumus autem ac prefatos marchiones et alios quoscunque qui in premissis auxilium et consilium aut fauorem prestiterint ad paciscendum super premissis, et ab eis uel eorum altero quomodolibet dependendis Remittendumque libere seu aliis sub conditione modis et formis, de quibus partes ipse conuenire poterunt eis et eorum cuilibet premissorum occasione, quomodolibet competentes actiones tam reales quam personales, Illatasque hincinde Injurias, offensas, et contumelias damnaque expensas [1]) et interesse propterea passa et habita quecunque, Necnon ad vallandum eorum pacta huiusmodi tam priuationis eo ipso quod contrauenire contingeret quorumcunque beneficiorum ecclesiasticorum, que paciscentes ipsi obtinent, ac inabilitatis perpetue, ad illa et alia similia imposterum obtinenda, quam alijs eciam peccuniarum penis. de quibus vobis decano et gabrieli Canonico, aut alicui vestrum videbitur, ac juramento cautionibus ydoneis, et alijs firmitatibus auctoritate nostra inducatis, persuadeatisque eisdem vt omnia et singula bona ipsius theoderici apud quoscunque per dictum nunccium, aut eciam predecessorem nostrum arrestata, seu arrestari demandata, si adhuc extant eidem theoderico per illorum detentores restitui faciatis, Et dicti theoderici accedente consensu, declaretis eundem theodericum ad ipsorum con-

---

1) Correctur nach dem Instrumentum notariale.

tractus pactorum remissionum vallationum et Juramentorum obseruationem perpetuo teneri, ac illa vllo vmquam tempore sibi relaxari. ipsumque aduersus ea restitui non posse aut debere. Et nihilominus precedentibus et saluis premissis et non alias dicti nunccij et Oratoris inquisitionem, processum et arrestum predictum et indesecuta quecunque nullius fuisse roboris uel momenti decernatis. Ipsumque theodericum recepta tamen prius ab eo cautione de obseruando pacta remissiones Juramenta et alia premissa et de non molestando qui eum detinuerunt ac eorum heredes, aut alios quoscunque occasione premissorum In judicio uel extra realiter uel personaliter aut alio quouis quesito ingenio siue colore. ad omnia et singula beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura. que tempore Inquisitionis processis et arrestis predictis, per prefatum nunccium et oratorem factis obtinebat ac eciam pristine conditioni dignitati et statui fore restitutum, Necnon eos omnes qui in premissis auxilium consilium uel fauorem, prestiterunt a censuris ecclesiasticis quas propterea quomodolibet incurrerunt tam in genere quam in specie absoluatis Iniuncta eis pro modo culpe punia salutari. Omnemque inabilitatis et infamie maculam si quas propterea incurrerunt penitus aboleatis. Restituentes deinde dictum theodericum pristine libertati. post hec et que tam partes predicte quam vos coniunctim uel diuisim in premissis feceritis. per censuras ecclesiasticas ac eciam penas peccuniarias. et alias predictas de quibus vobis aut alteri vestrum videbitur, appelatione — postposita firmiter obseruari, Inuocato eciam ad hoc si opus fuerit auxilio brachij secularis Non obstantibus premissis ac Constitutionibus et ordinationibus apostolicis Ceterisque in contrarium facientibus quibuscunque. Datum Rome apud sanctum petrum Sub annulo piscatoris die x. martij McccсLxxxxvi° pontificatus nostri anno quarto.

L. podocatharus.

Beilage LXX.

Verschreibungs Dr. Morungs gegen den Markgrafen Friedrich zu Brandenburg wegen Befreiung aus dem Gefängnisse mit der Bürgschaft von 7800 fl.

dd. 20. März 1498.

Ich Theodricus Morung beder rechten Doctor Thumbherr zu Freysing Pfarrer Im Thumbstifft zu wurtzburg vnd Chorherr zu Sanndt Johanns zu Newenmunster doselbst vnd Chorherr zu Sannt Steffan zu Bamberg ꝛc. Bekenne mit disem briue den ich mit meiner selbst hanndt vnnterschriben hab, Als ich Inn der durchleuchtigen hochgebornen fürstenn vnnd herrn herrn Fridrichs vnd herrn Sigmunds seligen Marggrauen zu Branndemburg zu Stettin pomern ꝛc. hertzogen Burggrauen zu Nuremberg vnd Fursten zu zu Rugen gefenngknus komen, dar Inn bisher aus beuelh vnnd geschefft der gaistlichen obrigkeit enthallten vnnd Jetzo durch den genanten Meinen gnedigen herren Marggraue Friderichen gnedigklich darauß gelassen bin das ich darauff, dem wirdigen herrn Wernheren von Wolffskele Thumbdechant zu aystet Bebstlichem Commissarien von wegen des obgenanten meins gnedigen herrn marggraff friderichs mit guttem freyem willen wolbedechtlich vngetzwungen vngedrungen globt vnnd zu got vnnd

den heiligen Einen gelerten ayde geschworen hab, das ich solch gefenngknus vnnd alles das, das sich deshalben an meiner person auch dem, das ich dieselben Zeit bey mir gehabt han, biesher begeben hat, gein dem obgenanten meinem gnedigen herrn marggraff Friderich seiner gnaden erben, landen leuten vnnd vntertanen gaistlichen vnnd werntlichen vnnd allen den die vermelts gefengknus, schuld Rate oder that, haben. Darunter verwant oder verdacht sein Numer In argk oder rachsal, anden Efern noch Rechen soll noch will mit oder ongericht geistlich oder Werntlich noch sunst in kein weys wie das erdacht wer oder werden möcht. Auch dawider keynerley von Bebsten konigen keysern, Bischouen oder andernn prelaten, Legaten Subdelegaten oder Commissarien Absolucion, Restitucion Supplicacion noch Ichts anders wie das von gemeynen geschriben rechten oder sunderlichen freyheiten oder begnadungen aufgesetzt oder gegeben wer oder künftigklich aus meinem oder anderer erwerben oder aus aygner bewegnus aufgesetzt oder gegeben wurd, antzunemen oder zu gebrauchen alles on auszug behelff vnnd genntzlich on allerley geuerd, Vnnd des alles zu einer steten Ewigen halltung vnnd noch merer gewissheit vnnd sicherheitt So hab ich dem genanten meinem gnedigen herrn Marggraff friderichen vnd seiner gnaden erben für sich Ir lannd lewt, vnnd ander obgemelt zu guten rechten wissentlichen burgen gesetzt die gestrengen vesten vnd erbern hernach benant mein lieb herrn vnnd gut freundt, Also mit solcher beschaidenheit ob sich begeb do got vor sey, das ich diser meiner glubd vnnd ayde vergessen vnnd In einem oder mer puncten, wider dise mein verschreibung vnnd vrphede durch mich selbst, thon oder durch andere zu tun schaffen, befehl, oder ichts So dawider wer oder sein möcht annemen oder gebrauchen oder des Iemants macht oder bewillung geben wurd heymlich oder offennlich, das sich kuntlich erfunde, Alsdann So sollen die hernachbenanten meine burgen vnnd Ire erben zu rechter vnablesslicher peen dem vermellten meinem gnedigen herrn Marggraff friderichen oder seiner gnaden erben. verfallen sein, Siebentausent vnnd Achthundert gulden Reinischer guter landßwerung, die sie Iren gnaden auff Irer gnaden muntlich oder schrifftlich erfordern Ieder sein angebur, berurter Summa wie dieselben Ir Ieder, für sich vnnd sein erben auff sich genomen hat, wie hernach folgt. Außrichten vnnd betzalen sollen In dem nechsten vierteil Iars nach obgemeltem muntlichem oder schrifftlichem erfordern zu Irer gnaden sichern handen vnd gewalt, an Irer gnaden hof on allen lengern verzugk vnnd genntzlich on Iren schaden Auch on alle widerred waygerung vnnd behelff wie Iemands das erdencken kan mit vertzeyhung aller gnaden freyheiten glaytt vnnd satzung wie die von Bebsten konigen vnnd kaysern vnnd andern durch sieselbst oder andere behallten möchten werden die Ine hir Inn zustatten komen möchten on allerley geuerd vnnd zu Merer sicherheit So gerede ich obgenanter Theodricus Morung mit wolbedachtem muet vnnd bey meinen waren trewen mit geschworem aid alles vnnd Ieglichs so In disem brive geschriben stet von artickeln zu artickeln von punckten zu punckten bey vorliessung aller meiner pfrunden wie die genant sind aller meiner Eren stanndt vnnd herkomens auch In Ewig Zeit vntüchtig zu sein vnnd, gib vollen gewalt vnnd macht, vnwiderruffenlich den hier Innen durch mich genannten gesetzten verordenten procuratoren mit Namen, herrn Cunraten knortz, Iohannj pforttner, Chorherrn zu Onoltzbach, Iohanni volcker Canntzler, herrn Lorentzen Thummen Doctor, Chorhern zu Sanndt Steffan zu Bamberg, herrn Iorgen von vestemberg Thumbherrn, herren Burckharten Seitzen, Dechannt zu hawg zu würtzburg, bey allen peen der Bebstlichen Camern wie die genant oder gehayssen möchten werden, alle vnd Iegliche meine Beneficia vnnd pfründen die ich Ietzo hab oder gewynnen mocht zu Resigniren oder zu vbergeben durch die obgenanten procuratores oder Iglichen aus Ine Insunderheit In der allerpessten form vnnd mas So ich das geton kan oder mag In vnnsers heiligen vatters des Babsts hanndt oder eins Ieglichen bischoues Capitels, ordinarien oder ander die dann die oder der eine zuleihen hetten Auch in der allerpessten form vnnd mas So das Imer gesein kan oder mag, vnnd

wir die hernachbenanten burgen Bekennen an disem briue. das wir also wie obstet recht vnnd gut burgen worden sein vnnd wir vnnd vnnser erben, burgen pleiben wollen vnnser Jeder für sein antzal. Nemlich Ich Dieterich von harras ritter zu Brichtenwald für dreytausend gulden, Ich wolff gotzman hofmaister rc. für zwayhundert gulden, Ich Christoffel von Sparneck zu Sparnegk für zwayhundert gulden, Ich Moritz von Egloffstein zu Tusprun für zwayhundert gulden, Ich Wilhelm Fuchs zu Burckpraitach für vierhundert gulden, Ich veit von Zedwitz zu Streitberg für vierhundert gulden, Ich Moritz Schott zu praiten See für dreyhundert gulden, Ich Michel von wirßperg ambtman zum Rauhenculm für vierhundert gulden, Ich Eberhart von Thungen zum Sottenberg für zwayhundert gulden, Ich Sigmundt von Wirsperg zu Trosenfelt für zwayhundert gulden, Ich Georg vom Egloffstein zum Egloffstein für zwayhundert gulden, Ich Bernhart Rorer zu hochstet für zwayhundert gulden, Ich Cristoffel Rothan zu Burckberg für dreyhundert gulden, Ich Jorg haller zu Dachspach für zweyhundert gulden, Ich Allexius haller der Junger zu Nuremberg für vierhundert gulden, Ich Christoffel haller zu Oberkoßten für dreyhundert gulden, Ich hanns wolckenstein zu Nuremberg für dreyhundert gulden Ich Cuntz haller zu Nuremberg für vierhundert gulden. Vnnd so es sich nachlaut dits brieffs zuschulden begebe sollen vnd wollen vnnser Jeder vnnd seine erben hallten vnnd betzaln wie In diesem briue von vnns geschriben stet, vnnd des vnnser keiner auf den anndern vertzugk oder verlengerung thun alles bey verpfendung vnnd verpflichtigung aller vnnd Jeglicher vnnser vnnd vnnser erben, hab leut vnd guter beweglicher vnnd vnbeweglicher, die wir Itzo haben oder füran gewynnen möchten auch bei vnnser Jedes waren vnnd rechten trewen on geschworner aitstat, die wir vnnd vnnser Jeder Cuntzen von Wirsperg haubtman vff dem Gepirg an stat des genanten vnnsers gnedigen hern darumb gelobt haben. Vnnd des alles zu warem vrkund hot vnnser Jeglicher sein aigen Insigill offennlich an disen briue gehangen vnns vnnd vnnsere erben, seins Innhallts domit zu besagen, vnnter Solcher Sigillung Ich genanter Doctor Morung mich auch hiemit alles obgeschrieben verpunden vnd verpflicht will haben der geben ist am dinstag Nach dem Sonntag alls man In der heiligen Cristenlichen kirchen singt Oculi In der vassten Nach Christi vnnsers lieben herren gepurt Viertzehenhundert vnnd In dem Acht vnnd neuntzigisten Jarenn

Ego Theodericus Morung Doctor manu propria mea subscripta in fidem et testimonium premissorum.


3 2044 085 990 786